Digitized by Google

4° Bor. 103 k (1868
Amtsblatt

Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

für

das Jahr 1868.

Neunundfünfzigster Band.

Breslau, 1868.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich).

Digitized by Google

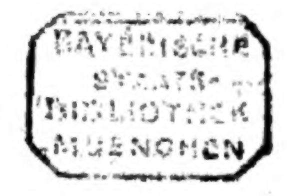
BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 1. Den 3. Januar 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

10. Das 14. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 29. Den Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien. Vom 14. Oktober 1867.

Nr. 30. Die Verordnung, betreffend den Diensteid der unmittelbaren Bundesbeamten. Vom 3. Dezember 1867.

Nr. 31. Den Allerhöchsten Präsidial-Erlaß vom 18. Dezember 1867, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Norddeutschen Bundes vom 1. Januar 1868 ab.

7. Das 126. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6946. Das Gesetz, betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten. Vom 23. Dezember 1867.

Nr. 6947. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Höxter, Regierungsbezirk Minden, bezüglich des Baues der Chausseen: 1) von Höxter über Albaxen und Stahle bis zur Grenze der Provinz Hannover in der Richtung auf Heinsen nebst einer Zweigstraße von Stahle zur Holzmindener Fähre, 2) von Brakel über Erkeln und Titelsen zur Roggenthalsmühle auf Beverungen, und 3) von Brakel über Bellersen, Appenburg, Bredenborn, Sommersell und Born bis zur Grenze des Fürstenthums Lippe-Detmold in der Richtung auf Schwalenburg.

Nr. 6948. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Dezember 1867, betreffend die Genehmigung von Zusätzen zu dem Reglement der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen.

9. Preußen am Schlusse des Jahres 1867.

Das scheidende Jahr war ein Jahr reicher Arbeit für Preußen, aber auch ein Jahr reicher Erfüllung.

Das Jahr 1866 hatte uns hohen Ruhm und gewichtige Erfolge, aber zugleich große und schwere Aufgaben hinterlassen: es galt, die Früchte zur Reife zu bringen, die aus der blutigen Saat, sollte sie nicht umsonst gestreut sein, erwachsen müssen, — es galt, die Keime einer segensreichen inneren und nationalen Entwickelung, welche das Jahr 1866 gelegt, zu pflegen, gegen feindliche Berührung zu behüten und, so Gott will, zu unerschütterlicher Kraft erstarken zu lassen. Es galt, ein neues Staatsgebäude auf bewährtem Fundamente zwar, aber nach einem erweiterten Plane aufzubauen.

Diese friedliche Arbeit innerer Festigung mußte naturgemäß bei den heimischen Verhältnissen selbst beginnen.

Hatte auch der ruhmreiche Krieg, gleichsam über die Köpfe der streitenden Parteien hinweg, die Einheit von Fürst und Volk neu besiegelt, so war es doch, nach Beendigung des auswärtigen Kampfes, die erste Sorge der Regierung unseres Königs gewesen, dem inneren Zwist den Boden zu entziehen und die versöhnende Hand zum Ausgleich zu bieten. So waren die Grundlagen gedeihlichen Zusammenwirkens zwischen Regierung und Landesvertretung bereits im Jahre 1866 wiedergewonnen, aber erst der weiteren Entwickelung war es vorbehalten, den wiederhergestellten Frieden zu befestigen und zu befruchten. Die Hoffnungen, welche in dieser Beziehung gehegt wurden, sind im Jahre 1867 glücklich in Erfüllung gegangen: es hat sich in erfreulichster Weise bewährt, daß die Wiederbelebung des Vertrauens zwischen der Regierung und der Volksvertretung nicht blos die Folge eines „vorübergehenden Siegesrausches" war, sondern auf dem sichern Grunde gegenseitiger Anerkennung und gemeinsamer Hingabe an die großen Interessen des Vaterlandes beruht. Die Willensstärke und Thatkraft der Staatsregierung konnten nicht verfehlen, auf die Anschauungen der Verständigen im Volke einen gewaltigen Einfluß zu üben und sie mit unwiderstehlicher Eindringlichkeit darüber aufzuklären, wo der Schwerpunkt des Staatslebens liegt und wo zugleich der Wille und die Kraft zum naturgemäßen und wahrhaft ersprießlichen Fortschreiten zu finden sind.

Unter dem Eindrucke dieser Ueberzeugung und einer mächtigen patriotischen Erhebung ist die alte Parteibildung, welche nur auf dem früheren Mißtrauen beruhten, mehr und mehr zersplittert und zerfallen, und auf den Trümmern derselben haben sich neue Verbindungen gestaltet, welche es als ihre Aufgabe erkennen, Preußens innere Entwickelung und nationalen Beruf in aufrichtiger Gemeinschaft mit der Regierung zu pflegen und zu fördern. Das preußische Volk hat diesem Streben bei den dreifachen Wahlen dieses Jahres volle Zustimmung und Bestätigung gegeben, und die Thätigkeit der Landesvertretung, welche vorher Jahre lang zur Un-

Digitized by Google

fruchtbarkeit und Ohnmacht verurtheilt war, bietet jetzt ein Bild frischen und lebensvollen Schaffens für das Wohl des Landes dar. Die bewährte Einsicht und Thatkraft der leitenden Staatsmänner findet bereitwilliges Entgegenkommen und wirksame Unterstützung nicht blos von Seiten der alten konservativen Bundesgenossen, sondern auch der neu gebildeten national-liberalen Partei, welche auf den Gang der Verfassungs-Angelegenheit im verflossenen Jahre einen wichtigen und günstigen Einfluß geübt hat, und welche gewiß auch künftig, indem sie die nationale Fahne hochhält und die wirklichen preußischen und deutschen Verhältnisse zur Grundlage ihrer Bestrebungen nimmt, sich einen bedeutsamen Antheil an der Staatsentwickelung wird bewahren wollen.

Der Aufschwung der Gemüther in unserem Volke und die Wiederbelebung des gegenseitigen Vertrauens haben auch die Lösung einer weiteren wichtigen Aufgabe erleichtert, welche das vorige Jahr dem Jahre 1867 überwiesen hatte: **die Aufgabe der inneren Verschmelzung der neuen Provinzen mit der alten preußischen Monarchie.** Es war kein geringes Werk, die gesammten Einrichtungen all jener verschiedenen Staatsgebiete im Zeitraum eines Jahres in die preußischen Verfassungs- und Verwaltungs-Verhältnisse, soweit die Einheitlichkeit des Staatswesens es erfordert, hinüberzuleiten, zugleich mit wünschenswerther Schonung aller der Einrichtungen, welche eine innere Berechtigung und die Möglichkeit selbstständigen Fortbestehens in sich tragen. Wenn man die Größe dieser Aufgabe erwägt und auf die politischen Schwierigkeiten zurückblickt, welche der Verschmelzung jener Gebiete mit Preußen vor Jahr und Tag noch entgegenzustehen schienen, und wenn man dann auf die Zustände hinblickt, wie sie sich inzwischen dort gestaltet haben, so wird man die Bedeutung und den erfreulichen Erfolg der vollbrachten Arbeit zu würdigen wissen. Wohl walten noch vielfache Meinungsverschiedenheiten ob, inwieweit die eingeschlagenen Wege und die ergriffenen Maßregeln im Einzelnen die richtigsten und zweckmäßigsten gewesen seien, und gewiß läßt sich das Für und Wider über jeden Punkt mit guten Gründen vertheidigen; — **aber die gewichtige und hoch erfreuliche Thatsache steht fest, daß es schon heute keine politische Schwierigkeit und (abgesehen von jenen Zweifeln über das Bessere oder Beste in den einzuführenden Einrichtungen) auch keine erhebliche Schwierigkeit für die Verwaltung der neuen Länder mehr giebt.**

Die Verfassung ist mit allen Rechten und Freiheiten für die Bevölkerung der neuen Provinzen seit dem 1. Oktober in Geltung getreten, jeder Ausnahmezustand ist aufgehoben; die Verwaltung der neuen Provinzen aber vollzieht sich überall mit derselben Ordnung, derselben Zuversicht und gleichmäßigen Sicherheit wie in den alten Theilen der Monarchie, **ohne daß irgendwo in der Haltung der Bevölkerung irgend ein bedenkliches Anzeichen, geschweige denn irgend ein Widerstreben hervortritt.**

Die äußere und, wenn nicht alle Anzeichen trügen, auch die innere Verschmelzung der neuen Landestheile mit unserer Monarchie vollzieht sich rascher, als es sich irgend erwarten und ahnen ließ: ein gut Theil dieser Aufgabe ist im Jahre 1867 bereits erfüllt, und für die wichtigsten nationalen Beziehungen und Zwecke darf die Einheit des Geistes und Willens in der gesammten Bevölkerung des erweiterten preußischen Staates schon jetzt als unzweifelhaft gelten, wie denn auch die Vertreter der neuen Provinzen im Landtage und im Reichstage sich in ihrer Mehrheit als Stützen der wesentlichen Bestrebungen unserer Regierung erweisen.

Das neue vergrößerte Preußen, welches dem Jahre 1866 seine Entstehung verdankt, steht am Schlusse des Jahres 1867 in jeder Beziehung fest gefügt und in voller Entwickelung da.

Aber seine höchste Kraft und Bedeutung findet das verjüngte Preußen im Zusammenhange mit dem verjüngten Deutschland. In dieser Beziehung vollends hat das Jahr 1867 die überkommenen Aufgaben in hoffnungsreicher Ausdehnung erfüllt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

3. Die Steuerstellen zu Treffurt und Katharinenberg im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Magdeburg sind, wie mit Bezug auf das unterm 3. August d. J. veröffentlichte Verzeichniß hierdurch bekannt gemacht wird, nicht zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sondern nur zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen befugt.

Berlin, den 14. Dezember 1867.

Der Finanz-Minister. (gez.) von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

8. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 21. dieses Monats bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Hannover ihre Wirksamkeit am 2. Januar 1868 beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) dem Ankauf von Wechseln auf Hannover und dem Vorort Linden bei Hannover, auf Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Kommunal-ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;
3) der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;

Digitized by Google

4) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;

5) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Landdrostei Hannover, die Landdrostei Hildesheim mit Ausnahme der Fürstenthümer Grubenhagen und Göttingen, so wie derjenige Theil der Landdrostei Lüneburg, welcher südlich von den Städten Soltau, Uelzen und Bustrow belegen ist, als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist

dem Bankrendanten Heller und

dem Bankbuchhalterei-Assistenten v. Lüdemann

gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 23. Dezember 1867.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

1. Am 1. Januar 1868 tritt in Brustawe, $1\frac{1}{2}$ Meile von Festenberg und 1 Meile von Goschütz entfernt, eine Post-Expedition zweiter Klasse in Wirksamkeit, welche durch eine täglich zweimalige Botenpost mit unbeschränkter Beförderungsbefugniß über Goschütz mit Festenberg verbunden wird.

Breslau, den 21. Dezember 1867.

Der Ober-Post-Director. Schroeder.

4. In Gemäßheit des § 22 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sich dieselben im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1844 bis 1867, nach Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1868.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Nr.	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste			Hafer		
		der preußische Scheffel.														
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Bernstadt	—	—	—	2	13	11	1	25	2	1	15	1	—	28	4
2	Breslau	2	17	—	2	14	7	1	27	9	1	14	11	—	29	6
3	Brieg	—	—	—	2	11	4	1	25	5	1	11	6	—	25	4
4	Frankenstein	2	19	5	—	—	—	1	28	3	1	12	5	—	28	8
5	Freiburg	2	19	2	2	13	8	1	27	11	1	15	7	—	28	4
6	Glatz	—	—	—	2	20	9	1	27	6	1	13	1	—	27	7
7	Guhrau	—	—	—	2	17	2	1	26	—	1	15	8	—	29	1
8	Habelschwerdt	—	—	—	2	22	6	1	28	7	1	13	6	—	27	8
9	Münsterberg	—	—	—	2	11	2	1	26	10	1	11	9	—	28	1
10	Namslau	—	—	—	2	15	4	1	24	11	1	15	—	—	28	9
11	Neumarkt	—	—	—	2	14	11	1	27	6	1	14	9	—	27	11
12	Oels	—	—	—	—	—	—	1	26	5	1	15	5	1	—	4
13	Ohlau	—	—	—	2	11	6	1	27	2	1	12	—	—	27	7
14	Prausnitz	—	—	—	2	17	8	1	26	7	1	15	3	—	28	9
15	Reichenbach	2	17	10	2	12	4	1	27	7	1	14	1	—	28	4
16	Schweidnitz	2	18	2	2	11	3	1	26	10	1	13	7	—	27	10
17	Strehlen	—	—	—	2	10	3	1	26	4	1	11	10	—	27	9
18	Striegau	2	20	4	2	12	5	1	25	10	1	14	2	—	29	2
19	Wartenberg	—	—	—	2	16	—	1	25	4	1	13	2	—	28	10
20	Wohlau	—	—	—	2	18	6	1	27	—	1	15	10	—	29	1
21	Groß-Glogau	—	—	—	2	16	8	1	26	9	1	17	1	—	29	10
22	Liegnitz	—	—	—	2	17	8	1	28	10	1	17	3	—	29	4

5. Zum Zweck der Berechnung des Geldbetrages der auf Grund früherer Gesetze festgestellten, so wie der in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten, nicht in natura, sondern in Geld abzuführenden Roggenrenten, werden hiermit die maßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides des Jahres 1867 wie folgt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1867.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen weißer Thlr.	Weizen weißer Sgr.	Weizen weißer Pf.	Weizen gelber Thlr.	Weizen gelber Sgr.	Weizen gelber Pf.	Roggen Thlr.	Roggen Sgr.	Roggen Pf.	Gerste Thlr.	Gerste Sgr.	Gerste Pf.	Hafer Thlr.	Hafer Sgr.	Hafer Pf.
		der preußische Scheffel.														
1	Bernstadt	—	—	—	3	17	6	2	22	6	2	3	6	1	6	—
2	Breslau	3	19	9	3	17	3	2	25	4	2	1	9	1	6	9
3	Brieg	—	—	—	3	15	—	2	22	—	1	26	3	1	2	9
4	Frankenstein . . .	3	13	6	3	11	9	2	15	6	1	25	6	1	3	9
5	Freiburg	3	15	6	3	12	3	2	20	—	2	1	6	1	3	—
6	Glatz	—	—	—	3	—	6	2	13	11	1	28	9	1	2	9
7	Guhrau	3	20	11	3	16	1	2	25	9	2	—	7	1	8	11
8	Habelschwerdt . .	—	—	—	3	19	—	2	16	9	2	—	7	1	5	—
9	Münsterberg . . .	3	18	4	3	14	3	2	15	—	1	22	10	1	3	—
10	Namslau	—	—	—	3	17	3	2	20	10	2	4	7	1	7	1
11	Neumarkt	—	—	—	3	19	9	2	24	3	2	2	3	1	4	3
12	Oels	—	—	—	—	—	—	2	20	—	2	1	6	1	9	—
13	Ohlau	—	—	—	3	16	9	2	23	—	1	27	3	1	5	9
14	Prausnitz	—	—	—	3	20	—	2	25	6	2	3	—	1	6	—
15	Reichenbach . . .	3	15	—	3	8	6	2	17	—	1	29	—	1	2	—
16	Schweidnitz . . .	3	20	—	3	14	—	2	19	—	1	28	3	1	2	9
17	Strehlen	3	20	—	3	12	2	2	17	2	1	22	7	1	6	2
18	Striegau	3	17	6	3	11	2	2	22	10	2	6	—	1	5	10
19	Wartenberg . . .	—	—	—	3	12	—	2	21	6	1	17	—	1	7	—
20	Wohlau	—	—	—	3	19	6	2	23	6	2	2	6	1	6	6
21	Groß-Glogau . .	—	—	—	3	13	10	2	23	1	2	1	9	1	9	8
22	Liegnitz	3	25	7	3	22	6	2	26	2	2	3	9	1	4	3

6. Aufkündigung von ausgeloosten Obligationen des Kreises Waldenburg.

Bei der am 18. d. M. in Gemäßheit der Bestimmungen des Allerhöchsten Privilegii vom 5. März 1866 stattgefundenen Verloosung der zum 1. Juli 1868 einzulösenden Waldenburger Kreis-Obligationen sind im Beisein eines Notars nachstehende Nummern im Gesammtwerthe von 1500 Thlr. gezogen worden, und zwar:

1 Stück Lit. A. à 300 Thlr.

Nr. 76.

7 Stück Lit. B. à 100 Thlr.

Nr. 76. 121. 170. 180. 217. 257. 280.

7 Stück Lit. C. à 50 Thlr.

Nr. 66. 101. 127. 222. 241. 310. 364.

6 Stück Lit. D. à 25 Thlr.

Nr. 227. 241. 249. 262. 270. 323.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Kreis-Obligationen zum 1. Juli 1868 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Kreis-Obligationen nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. Nr. 6 bis 10 und Talons, so wie gegen Quittung vom 1. Juli 1868 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei der Kreis-Kommunal-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden baar in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1868 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Kreis-Obligationen nicht statt und der Werth der etwa nicht zurückgegebenen Zins-Coupons Serie I. Nr. 6 bis 10 wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Kreisobligationen in Abzug gebracht.

Waldenburg, den 20. Dezember 1867.

Ständische Kreis-Schulden-Kommission.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst verliehen: Dem Rendanten der Regierungs-Instituten-Hauptkasse zu Breslau, **Kelsch**, der Charakter als Rechnungs-Rath.

Königl. Regierung, Abthlg. des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Rittergutsbesitzers Hildebrandt auf Lübchen, Kreis Guhrau, zum stellvertretenden Deichhauptmann des Bautke-Tschwirtschener Deichverbandes auf die Dauer der gegenwärtigen Wahlperiode bis Ostern 1868.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Juni 1867 nebst dem Reglement über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amts-Blatt.

Auf den Bericht vom 16. Juni d. J. ertheile Ich dem mit demselben Mir wieder vorgelegten Reglement über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts hierdurch Meine Genehmigung. Das Staats-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen, namentlich auch die zur Anwendung des gedachten Reglements in den neu erworbenen Landestheilen erforderlichen besonderen Anordnungen zu treffen.

Schloß Babelsberg, den 20. Juni 1867. (gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Reglement

über die

Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel und den im Range Gleichstehenden abwärts können: 1) den Anspruch auf Versorgung, 2) die Aussicht auf Anstellung im Civil-Subaltern- und Unterbeamtendienste erwerben. Im ersteren Falle wird ein Civil-Versorgungs-Schein, im letzteren ein Civil-Anstellungs-Schein verabreicht. Die Inhaber von Scheinen beider Kategorien werden mit dem Namen „Militair-Anwärter" bezeichnet. Landgendarmen und Leute der Berliner Schutzmannschaft werden unter den nachfolgenden Maßgaben den Militair-Anwärtern gleich geachtet.

§. 2. A. Den Civil-Versorgungs-Schein können erhalten: a) die Ganzinvaliden des Heeres, der Landgendarmerie und der Marine; b) Halbinvalide des stehenden Heeres, der Landgendarmerie und der Marine, welche 12 Jahre gedient haben; c) die zur Forstversorgung berechtigten Jäger, welchen gestattet ist, unter den in besonderen Bestimmungen vorgeschriebenen Voraussetzungen den Forst-Versorgungs-Schein gegen den Civil-Versorgungs-Schein umzutauschen; d) die Landgendarmen nach 5jähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Gendarmerie, und e) Leute der Berliner Schutzmannschaft, welche im stehenden Heere oder in der Königl. Marine 9 Jahre gedient haben, nach 5jähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Schutzmannschaft. B. Den Civil-Anstellungs-Schein können erhalten, ohne invalide zu sein: a) Unteroffiziere des stehenden Heeres, der Landwehrstämme, der Landgendarmerie und der Marine, welche 12 Jahre im Ganzen gedient haben; b) Landgendarmen, welche 12 Jahre gedient haben; c) Leute der Berliner Schutzmannschaft, welche entweder 12 Jahre als solche gedient haben, oder welche einschließlich ihrer Militair-Dienstzeit 12 Jahre gedient haben; d) Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten, wenn sie vor ihrer Anstellung im Zeugwesen die Aussicht auf Anstellung nicht schon erlangt haben, nach einer Gesammtdienstzeit von 15 Jahren. C. Außerdem können ohne besonderen Anstellungsschein angestellt werden: a) bei der Landgendarmerie und der Berliner Schutzmannschaft, Unteroffiziere, welche überhaupt im stehenden Heere oder in der Königlichen Marine 9 Jahre gedient haben; b) als Festungs-Unterbediente und im Fortifikations-Bureaudienst, Pionier-Unteroffiziere, welche 9 Jahre im stehenden Heere gedient haben. Der Civil-Versorgungs-Schein, ebenso wie der Civil-Anstellungs-Schein ist stets nur nach fortdauernd guter Führung zu ertheilen. Für diejenigen Mannschaften, welche mit dem Forst-Versorgungs-Schein versehen und zur ausschließlichen Anstellung im Forstfache berechtigt sind, bewendet es bei den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen. (s. §. 2. A. c.)

§. 3. Zu einer jeden Versorgung, beziehungsweise Anstellung im Civildienste ist die Qualifikation für die betreffende Stelle unbedingt erforderlich. Bei der Bewerbung um eine Stelle sind von dem Bewerber, außer dem Civil-Versorgungs- oder Civil-Anstellungs-Schein die Atteste über die Dauer seiner Dienstzeit im Militair, beziehungsweise der Landgendarmerie und der Schutzmannschaft, und über seine Führung während dieser Zeit vorzulegen. Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien

Digitized by Google

von Dienststellen besondere Prüfungen vorgeschrieben, so hat der Militair-Anwärter auch diese Prüfungen abzulegen, bevor er sich um eine Dienststelle dieser Art bewerben kann. Bei der Besetzung der Lootsen-, Schleusen-Aufseher- und Leuchtthurmwärter-Stellen, sowie überhaupt bei der Besetzung von Stellen des Küsten- und Hafendienstes, welche vom Staate ressortiren, haben die Unteroffiziere des Seemannsstandes, welche den Civil-Versorgungs- oder Civil-Anstellungs-Schein besitzen, derartig das Vorzugsrecht, daß erst in dem Falle, daß sich kein Bewerber der Marine meldet, auf Anwärter der Landarmee zurückgegangen werden darf. Die den Militair-Anwärtern überhaupt zugänglichen Stellen im Staatsdienste können fortan sowohl den Inhabern des Civil Versorgungs-Scheins als den Inhabern des Civil-Anstellungs-Scheins verliehen worden.

§. 4. Bei vorhandener Qualifikation rangiren die Militair-Anwärter hinsichtlich der Reihenfolge ihrer Anstellung im unmittelbaren Civilstaatsdienst folgendergestalt unter sich: 1) die Inhaber des Civil-Versorgungs-Scheins und 2) die Inhaber des Civil-Anstellungs-Scheins. Innerhalb einer jeden dieser beiden Kategorien sind zunächst die im Dienste vor dem Feinde und bei kriegerischen Aktionen zur See, dann die in Friedenszeiten im Dienste auf See invalide gewordenen, endlich die im Besitze von im Kriege erworbenen Preußischen Orden und Ehrenzeichen befindlichen Militair-Anwärter vorzugsweise zu berücksichtigen. Nächstdem kommt die Zeit der Anmeldung zu der in Frage stehenden Stelle und die Länge der Dienstzeit in Betracht.

§. 5. Die ausschließlich für Militair-Anwärter bestimmten Civilstellen dürfen, die Fälle des §. 6 ausgenommen, durch Civil-Anwärter nicht besetzt werden, so lange qualifizirte Anwärter vorhanden sind und sich darum bewerben. Dies Vorzugsrecht der Militair-Anwärter gilt bis zu ihrer Anstellung in einer etatsmäßigen Stelle des Civildienstes, nicht aber bei dem ferneren Aufrücken in höhere Diensteinnahmen oder bei der Beförderung im Dienste. In dieser Beziehung sind die im §. 9 Nr. 3 aufgestellten Grundsätze allein maßgebend.

§. 6. Die für Militair-Anwärter überhaupt oder ausschließlich bestimmten Civilstellen können auch noch besetzt werden: a) mit Wartegeld-Empfängern, denen vor allen anderen Anwärtern der Vorzug gebührt, b) mit solchen Civil-Beamten, welche früher auf Grund ihrer Ansprüche als Militair-Anwärter (§. 1) angestellt gewesen und für ihre bisherigen Stellen dienstunfähig geworden sind, c) mit Personen, welchen mittelst besonderer Allerhöchster Kabinets-Ordres die Anstellungsfähigkeit beigelegt ist. Die Verleihung derselben soll jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für bestimmte Kategorien des Dienstes und nur, wenn ein dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist, unter Konkurrenz des Kriegs-Ministers beantragt werden.

§. 7. Unter Beachtung der vorstehenden Festsetzungen erfolgt die Annahme von Militair-Anwärtern in den ihnen zugänglichen Stellen ohne Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob damit ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung oder unter dem Vorbehalt beliebiger Entlassung nur gegen Lohn geschieht.

§. 8. Die Stellen der Unterbeamten bei den Staatsbehörden und allen vom Staate unterhaltenen Anstalten sind nach Maßgabe der Anlage A. ausschließlich mit Militair-Anwärtern zu besetzen, soweit nicht in dieser Anlage ein Anderes bestimmt ist. Abänderungen und Ergänzungen kann das Staats-Ministerium beschließen.

§. 9. Bei Besetzung der Stellen der Subaltern-Beamten (Bureau- und Kassen-Beamte) ist Folgendes zu beachten: 1) Bei der Anstellung der Gefängniß-Inspektoren der gerichtlichen Gefangenen-Anstalten, der Kanzlisten — ausschließlich der Beamten des Chiffrir-Bureaus des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und der Kanzlisten bei den Königlichen Missionen und Konsulaten im Auslande — sowie bei der Annahme von Kanzlei-Diätarien und Lohnschreibern sind die Militair-Anwärter ausschließlich zu berücksichtigen. Für die Beförderung zum Kanzlisten bei den Gerichten ist nächst der bessern Dienstführung und Qualifikation die längere Dienstzeit als Diätarius allein entscheidend. 2) Die Stellen der Subaltern-Beamten zweiter Klasse bei den Provinzial-Behörden und der gleichstehenden Subaltern-Beamten bei anderen Königlichen Behörden desselben oder geringeren Ranges, sind in der Art alternirend durch Militair- und Civil-Anwärter zu besetzen, daß mindestens die Hälfte solcher Stellen den Militair-Anwärtern verliehen wird. Bei Annahme von Bureau-Diätarien ist in gleicher Weise zu verfahren. In beiden Fällen werden Personen der im §. 6 ad b bezeichneten Art den Militair-Anwärtern hinzugerechnet. In Bezug auf die Subaltern-Beamten-Stellen bei der Staatstelegraphie verbleibt es bei den bestehenden besonderen Vorschriften. 3) Das Aufrücken in höhere Dienst-Einnahmen und die Beförderung in höhere Dienststellen erfolgt lediglich nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörden, welches durch Qualifikation, Dienstführung und Dienstalter bestimmt wird. Ein Anspruch auf vorzugsweise oder auch nur alternirende Berücksichtigung steht hierbei den vormaligen Militair-Anwärtern nicht zu. Ihre Anciennetät unter den Expectanten für höhere Dienststellen soll aber vom Zeitpunkte ihrer ersten definitiven Anstellung im Civilstaatsdienste datiren.

§. 10. Auch diejenigen Domainen-Pächter und Rentbeamte, Amts-Vorsteher und andere Königliche Beamte, welche aus der ihnen ausgesetzten Aversional-Vergütigung für die Amts-Verwaltungskosten, und

Digitized by Google

beziehungsweise aus dem Dienst-Einkommen die nöthigen Dienstleistungen der Amtsdiener, Exekutoren ꝛc. selbst zu beschaffen haben, dürfen dazu nur Militair-Anwärter wählen und denselben in keinem Falle weniger an Besoldung gewähren, als ihnen selbst zu dem Behufe aus Staatskassen vergütigt wird. Ausnahmen hiervon machen die in einem Privatdienstverhältniß stehenden Bureaugehülfen der Landräthe und der Domainen- und Rent-Beamten, sowie die ebenfalls in einem Privatdienst-Verhältnisse stehenden Büreaugehülfen der Vorsteher von Post-Expeditionen.

§. 11. Hinsichtlich der städtischen Kommunen bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, wonach die städtischen Behörden verpflichtet sind, zu den besoldeten städtischen Unterbedientenstellen keine andern als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu wählen, diese Verpflichtung jedoch auf diejenigen Stellen der städtischen Subalternen, welche eine höhere oder eine eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, sich nur insoweit bezieht, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen. Bei der Wahl der Kämmerei-Rendanten und Kommunal-Kassen-Beamten behalten die städtischen Behörden freie Hand.

§. 12. Hinsichtlich der Besetzung der Stellen bei den ständischen Instituten bewendet es bei den hierüber bestehenden statutarischen Anordnungen.

§. 13. In Ansehung derjenigen dienstlichen Funktionen, für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Thätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remunerationen, schon bisher besondere Beamten nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung, oder an pensionirte Beamte übertragen zu werden pflegten, kann es hierbei auch ferner sein Bewenden behalten. Falls sich jedoch Militair-Anwärter zur Uebernahme solcher Funktionen melden, sind dieselben vorzugsweise zu berücksichtigen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ertheilung des Civil-Versorgungs- beziehungsweise des Civil-Anstellungs-Scheins.

§. 14. Die Militair-Anwärter erhalten zum Ausweise ihrer Berechtigung entweder den Civil-Versorgungs-Schein nach Anlage B., oder den Civil-Anstellungs-Schein nach Anlage C. Der erstere wird als bedingter, nur für bestimmt bezeichnete Stellen geltender Civil-Versorgungs-Schein nach Anlage D. verabfolgt, wenn bei zwar nicht durchweg guter, aber doch Mangel an ehrliebender Gesinnung nicht verrathender Führung, eine von dem Sachverhältniß unterrichtete Behörde zur Anstellung sich bereit erklärt.

§. 15. Die Ausfertigung der Civil-Versorgungs-Scheine für die im §. 2 aufgeführten Individuen des Heeres, erfolgt durch dasjenige General-Kommando, bei welchem die betreffende Person überhaupt zur Anerkennung als Invalide gelangt. Die Ausfertigung der Civil-Anstellungs-Scheine für die in Reih und Glied stehenden Soldaten, einschließlich der Landgendarmen, Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten ressortirt von denjenigen Truppen-Kommandos, die zur Ausstellung der Entlassungs-Scheine befugt sind. In Betreff der Militair-Personen, welche der Königlichen Marine angehören, wird bestimmt, daß die Civil-Versorgungs-Scheine durch das Ober-Kommando der Marine, die Civil-Anstellungs-Scheine durch die Entlassungs-Scheine ausstellenden Marinetheile ausgefertigt werden. Die Ausfertigung für die Berliner Schutzmannschaften erfolgt vom General-Kommando des Garde-Korps.

Dritter Abschnitt.

Von der Anmeldung, Ermittelung und Einberufung der Militair-Anwärter.

§. 16. Die in heimathlichen Verhältnissen lebenden Militair-Anwärter haben sich um ein ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechendes Unterkommen im Civildienst bei den betreffenden Behörden selbst zu bewerben. So lange sie indessen noch keine Versorgung, beziehungsweise Anstellung erhalten haben, werden die betreffenden heimathlichen Militair-Behörden ihnen dabei nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Erlangung einer Versorgung oder Anstellung möglichst behülflich sein.

§. 17. Zu diesem Behufe haben die Militair-Anwärter alljährlich zweimal, zum 1. Juni und 1. Dezember, ihre Meldung bei ihren zugehörigen Landwehr-Bataillonen zu erneuern und denselben von jedem dauernden Wechsel ihres Aufenthalts, auch von dem Ergebniß ihrer direkten Anmeldung (§. 16) Mittheilung zu machen.

§. 18. Die Landwehr-Bataillone sind (§. 17) verpflichtet, die Anträge der noch nicht versorgten, beziehungsweise nicht angestellten Militair-Anwärter zu prüfen und nach Befinden entweder selbst zu erledigen, oder die letzteren in die vorgeschriebenen, auf dem Instanzenwege halbjährlich an die General-Kommandos resp. an das Ober-Kommando der Marine gelangenden Nachweisungen aufzunehmen.

§. 19. Die noch in Reih und Glied stehenden Militair-Anwärter sind zur unmittelbaren Bewerbung bei den anstellenden Behörden mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten zwar auch befugt, hauptsächlich aber sollen die Bewerbungen durch die Dienstvorgesetzten bewirkt werden, und haben zu diesem Behufe die sämmtlichen Truppentheile des Heeres den General-Kommandos ꝛc., diejenigen der Marine dem Ober-Kommando der letzteren halbjährlich Ab- und Zugangs-Listen dieser Mannschaften einzureichen, aus denen die Wünsche in Betreff ihrer Anstellung zu ersehen sein müssen.

§. 20. Die General-Kommandos beziehungs-

weise das Ober-Kommando der Marine theilen die danach (§. 18, 19) angefertigten Zusammenstellungen zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres denjenigen Behörden mit, in deren Ressorts die Anstellung gewünscht wird, und zwar: a) den Ministerien und sonstigen Central-Behörden — in Betreff der unmittelbar bei diesen anzustellenden Militair-Anwärter; b) den Regierungen, der Ministerial-Bau-Kommission und dem Polizei-Präsidium in Berlin, der Charité-Direktion, der Direktion der Thierarznei-Schule und der General-Direktion der Museen; c) den General-Kommissionen, d) den Rentenbank-Direktionen, e) den Provinzial-Steuer-Direktionen, f) der Telegraphen-Direktion, g) den Ober-Post-Direktionen, h) den Direktionen der Staats-Eisenbahnen, i) den Ober-Berg-Aemtern, k) den Appellations-Gerichten und für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, dem General-Prokurator daselbst, l) den Kuratoren der Universitäten, m) den Konsistorien, n) den Provinzial-Schul-Kollegien, o) den Militair-Intendanturen, p) den Gestüts-Direktionen. Die weitere Benachrichtigung der Unterbehörden erfolgt in der Regel durch die Provinzial-Behörden, es sei denn, daß wegen direkter Mittheilung an Unterbehörden Seitens der General-Kommandos, beziehungsweise des Ober-Kommandos der Marine eine Verständigung zwischen den letzteren und der betreffenden Provinzial-Behörde stattgefunden habe.

§. 21. Seitens der Staatsbehörden erfolgt die Ermittelung von Militair-Anwärtern, sofern nicht schon direkte Anträge von solchen (§§. 16 und 19) oder die speziell eingereichten Nachweisungen (§. 20) vorliegen, durch jedesmalige, oder nach besonderer Verständigung periodisch zu bewirkende Requisition des betreffenden General-Kommandos, beziehungsweise des Ober-Kommandos der Marine. Sind auf diese Weise qualifizirte Militair-Anwärter nicht zu ermitteln, so hat die Behörde in der Besetzung der betreffenden Stelle freie Hand. Die Einberufung geschieht: a) bei den in heimathlichen Verhältnissen lebenden Individuen, insofern sich dieselben direkt gemeldet hatten, durch unmittelbare Benachrichtigung; b) bei allen noch in Reih und Glied befindlichen Individuen, sowie bei denjenigen in heimathlichen Verhältnissen lebenden Militair-Anwärtern, welche durch die General-Kommandos namhaft gemacht sind, durch Requisition der letzteren, beziehungsweise des Ober-Kommandos der Marine.

§. 22. Die Staatsbehörden, welche die Bezeichnung von Militair-Anwärtern zur Besetzung offener Stellen gefordert haben, sind verpflichtet, dem betreffenden General-Kommando, beziehungsweise dem Ober-Kommando der Marine baldmöglichst Kenntniß zu geben, ob einer der angemeldeten Bewerber berücksichtigt worden ist, damit die übrigen behufs ihrer Bewerbung um andere Stellen Seitens der Militair-Behörden hiervon benachrichtigt werden können.

§. 23. Sobald eine Stelle im städtischen Kommunaldienst offen ist (§§. 11 und 12), bei deren Besetzung die Verpflichtung zur Berücksichtigung versorgungsberechtigter Militair-Invaliden besteht, für welche qualifizirte Berechtigte sich aber nicht gemeldet haben, so hat der Gemeinde-Vorstand eine öffentliche Aufforderung an die Berechtigten Behufs ihrer Bewerbung um die vakante Stelle in dem Anzeiger des betreffenden Regierungs-Amtsblattes, und sofern das Kreisblatt amtliche Anzeigen unentgeldlich aufnimmt, auch durch dieses zu erlassen. Diese Aufforderung muß die Angabe des mit der betreffenden Stelle verbundenen Einkommens, sowie der dafür zu leistenden Dienste enthalten.

§. 24. Findet sich binnen drei Monaten nach ergangener öffentlicher Aufforderung kein qualifizirter, versorgungsberechtigter Bewerber, so berichtet der Gemeinde-Vorstand, unter Angabe der verschiedenen Bewerber und der Gründe, aus welchen die Anstellung derselben unterblieben, an die vorgesetzte Regierung.

§. 25. Die Regierung prüft die vom Gemeinde-Vorstand (§. 24) angegebenen Gründe und hat: a) in denjenigen Fällen, wo das Einkommen der vakanten Stelle, — Gehalt und sonstige Emolumente zusammengenommen — jährlich nur 50 Thlr. und weniger beträgt, zunächst die Annahme eines der Bewerber auf Probe anzuordnen oder aber die Besetzung der Stelle durch einen Nichtversorgungsberechtigten zu genehmigen; b) wenn das Gesammt-Einkommen der vakanten Stelle mehr als 50 Thlr. jährlich beträgt und sich in Folge des Aufrufs des Gemeinde-Vorstandes (§. 23) geeignete versorgungsberechtigte Militair-Invaliden nicht gefunden haben, auch bei der Regierung selbst solche nicht notirt sind, wegen Ermittelung und Ueberweisung qualifizirter Individuen, mit dem betreffenden General-Kommando resp. mit dem Ober-Kommando der Marine (§§. 21 und 22) in Verbindung zu treten. Bleiben diese Maßnahmen ebenfalls ohne Erfolg, dann ist die Genehmigung des Ober-Präsidiums zur definitiven Besetzung der vakanten Stelle durch nicht zu den versorgungsberechtigten Militair-Invaliden gehörige Personen einzuholen.

§. 26. Bei ständischen Instituten ist hinsichts der Ermittelung von Militair-Anwärtern (§. 12) nach den vorstehenden Grundsätzen (§. 23 bis 25) ebenmäßig zu verfahren.

Vierter Abschnitt.

Von der Probedienstleistung.

§. 27. Vor Anstellung eines Militair-Anwärters im Civildienste ist die Behörde eine Probedienstleistung gegen angemessene Remuneration anzuordnen befugt. Die Civil-Behörde hat die Art und Weise der Probedienstleistung zu bestimmen.

§. 28. Im Allgemeinen ist die Probedienstleistung auf die Dauer von sechs Monaten festgesetzt. Wenn sich indessen die Qualifikation des An-

wärters schon in einem früheren Zeitraum herausstellen sollte, so steht in solchen Fällen einer Abkürzung dieser Probedienstzeit nichts entgegen. Eine längere Probedienstzeit kann gefordert werden, bei Anstellungen: a) als Chaussee-Aufseher bis zu zehn Monaten, b) in der Verwaltung der indirecten Steuern bis zu einem Jahre, c) als Post-Expedient bis zu einem Jahre, d) bei den Staats-Eisenbahnen — ein Jahr, mit Ausschluß der Stellen der Schaffner und Bremser, für welche es bei einem sechsmonatlichen Probedienst als Regel bewendet.

§. 29. Die in Reih' und Glied befindlichen Militär-Anwärter sollen nie auf ihren eignen Antrag, sondern stets nur auf Requisition der anstellenden Behörden dienstlich zur Probedienstleistung kommandirt werden; jedoch nicht auf längere Zeit als sieben Monate, einschließlich der Hin- und Rückreise. Die Kommandirten erhalten unter Umständen ihr Militair-Einkommen ganz oder zum Theil, nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen fortgezahlt. Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten dürfen niemals zum Zwecke einer Civil-Anstellung kommandirt werden.

§. 30. Außer der Probedienstleistung wird Mannschaften aus Reih' und Glied auch eine vorübergehende Beschäftigung im Civildienste gestattet, sowohl Behufs ihrer Vorbildung zur demnächstigen Probedienstleistung, als auch wenn die Behörden extraordinairer Aushülfe oder zeitweiliger Vermehrung ihrer Arbeitskräfte bedürfen. Diese vorübergehende Beschäftigung hat an sich keine nothwendige Beziehung zu einer späteren Anstellung. Die Mannschaften können zu dem Ende mit allen oder mit einem Theil ihrer Kompetenzen, nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen, Urlaub erhalten, und zwar: Unteroffiziere des stehenden Heeres und der Marine auf 45 Tage, Halbinvalide Unteroffiziere der Landwehr-Bataillone und der Schloß-Garde-Kompagnie auf unbestimmte Zeit, sofern der Dienst es gestattet, Unteroffiziere und Gemeine der Invalidenhäuser und Invaliden-Kompagnien auf unbestimmte Zeit, Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten bis zu sechs Monaten.

Fünfter Abschnitt.

Von der Kontrolle über Besetzung der für Militair-Anwärter bestimmten Stellen.

§. 31. Zur Kontrolle darüber, daß die den Militair-Anwärtern zugänglichen Stellen auch wirklich durch solche besetzt werden, sind in Ansehung der Stellen im Staatsdienste: die Ressort-Ministerien und außerdem die Ober-Rechnungs-Kammer, in Ansehung der Stellen bei Kommunen, Korporationen und Instituten: die Regierungen und die Ober-Präsidien verpflichtet.

§. 32. Sobald ein Militair-Anwärter im Staatsdienste angestellt oder zur dauernden Beschäftigung angenommen wird, muß das im §. 14 vorgeschriebene Certificat im Original oder in vidimirter Abschrift der Zahlungs-Anweisung für die erste Gehalts- oder Renumerations-Rate zur Justifikation beigefügt werden. Das Certificat ist, nach erfolgter Revision der Rechnung durch die Ober-Rechnungs-Kammer, bei den Personal-Akten des Angestellten zu asserviren.

§. 33. Hat von der vorgeschriebenen Besetzung einer Stelle im Staatsdienste durch einen Militair-Anwärter Abstand genommen werden müssen, weil ein qualifizirter Berechtigter dieser Kategorie nicht zu ermitteln gewesen, so ist zu der Rechnung, aus welcher die Besetzung der Stelle durch einen Civil-Anwärter zum erstenmale ersichtlich wird, der Ober-Rechnungs-Kammer nachzuweisen, daß Behufs Ermittelung eines geeigneten Militair-Anwärters der Bestimmung des §. 21 des gegenwärtigen Reglements genügt worden ist. Bei denjenigen Stellen, welche wie die Subalternstellen zweiter Klasse bei den Provinzial-Behörden und die Thorkontrolleurstellen, nach der Natur des Dienstes nur mit solchen Beamten besetzt werden können, welche schon eine Zeitlang dem Civildienst angehören, genügt in dem bezeichneten Falle die pflichtmäßige Versicherung der anstellenden Behörde, daß in ihrem Verwaltungs-Bezirke ein geeigneter vormaliger Militair-Anwärter (§. 6 ad b.) nicht zu ermitteln gewesen sei.

§. 34. Das Kriegs-Ministerium, resp. das Marine-Ministerium erhält alljährlich summarische Uebersichten von den im Laufe des Jahres vorgekommenen Anstellungen der Militair-Anwärter, theils durch die General-Kommandos resp. das Ober-Kommando der Marine, theils von den Centralbehörden und einzelnen denselben untergeordneten Behörden unmittelbar nach den deshalb zwischen den Centralbehörden getroffenen oder anderweitig zu treffenden näheren Verabredungen.

Sechster Abschnitt.

Von der Verwirkung und dem Erlöschen des Civil-Versorgungs-, beziehungsweise des Civil-Anstellungs-Scheins.

§. 35. Der Civil-Versorgungs-Schein, beziehungsweise Civil-Anstellungs-Schein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine solche Strafe rechtskräftig erkannt worden ist, welche für immer oder auf Zeit die Unfähigkeit, öffentliche Aemter zu führen, von Rechtswegen nach sich zieht. Der Civil-Versorgungs-, beziehungsweise der Civil-Anstellungs-Schein ist in solchen Fällen, unter Mittheilung des Tenors des Erkenntnisses, dem betreffenden General-Kommando, beziehungsweise dem Ober-Kommando der Marine zu übersenden. Ist der Militair-Anwärter noch nicht versorgt oder angestellt, so wird ihm zu jenem Zwecke der Civil-Versorgungs-, beziehungsweise der Civil-Anstellungs-Schein durch die Justiz- oder Polizei-Behörden abgenommen, und auch derjenigen Regierung, in deren Bezirk der Anwärter seinen Wohnsitz hat, oder in Ermangelung eines solchen, derjenigen Regierung, in deren Bezirk er geboren ist, der Tenor des Erkenntnisses mitgetheilt.

§. 36. Geht ein Militair-Anwärter seines Civil-Amtes aus einem andern Grunde, als einem der im §. 35 bezeichneten unfreiwillig verlustig, so wird ihm der Civil-Versorgungs-, beziehungsweise Civil-Anstellungs-Schein zurückgegeben, nachdem von der betreffenden Behörde auf demselben das innegehabte Dienstverhältniß, so wie der Grund der Entlassung aus dem letztern vermerkt worden ist. Vermöge dieses Vermerkes bleibt es dem Ermessen der Behörden überlassen, ob sie den Inhaber in solchen Dienstzweigen wieder anstellen wollen, zu denen er durch den Schein einen Anstellungs-Anspruch erlangt hat.

§. 37. Wenn im Civildienst angestellte Inhaber des Civil-Versorgungs-, beziehungsweise des Civil-Anstellungs-Scheins aus diesem Dienste mit Pension in den Ruhestand treten, so verlieren die Scheine ihre rechtliche Bedeutung.

Berlin, den 16. Juni 1867.

Staats-Ministerium.

(gez.) v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Anlage A. zu §. 8 des Reglements.

Uebersicht

der Unterbeamtenstellen,*) welche, soweit nachstehend nicht ein Anderes bestimmt worden, — ausschließlich mit Militair-Anwärtern zu besetzen sind.

I. Allgemein in sämmtlichen Ressorts.

Kastellane, Portiers, Botenmeister, Kanzlei-, Kassen-, Büreau-, Registratur- und Archiv- rc. Diener und Boten, Aktenträger und Aktenhefter, Hausdiener und Ofenheizer, Nachtwächter.

II. Insbesondere im Ressort der nachfolgend bezeichneten Behörden.

1) Im Ressort des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

A. Bei der Postverwaltung und zwar: Bei den inländischen Postämtern erster und zweiter Klasse und bei den Post-Expeditionen erster Klasse, sowie bei denjenigen Post-Expeditionen zweiter Klasse, bei welchen die Unterbeamten für die betreffenden Geschäfte unmittelbar für Rechnung der Postkasse gestellt werden: Packmeister, Packet-Besteller, Condukteure und Postbegleiter, Briefträger, Büreaudiener und Wagenmeister. (⅓ der Stellen kann mit Postillonen und andern im Postdienst längere Zeit beschäftigten Personen besetzt werden.)

Bei sämmtlichen inländischen Post-Anstalten: Postfußboten, Stadtpostboten, Landbriefträger, Packetträger auf Eisenbahnhöfen. — Bei den im Auslande befindlichen Preußischen Post-Anstalten ist die Postbehörde an die Annahme von Preußischen Militair-Anwärtern nicht gebunden.

B. Bei der Telegraphen-Verwaltung: Telegraphenboten bei den Stationen, Telegraphen-Werkstatts-Bote.

C. Bei der Eisenbahn-Verwaltung: Bei den Staats- und unter Verwaltung des Staats stehenden Privat-Eisenbahnen: Bahnwärter, Weichensteller, Perrondiener, Schaffner, Wiegemeister, Schmierer, Bremser, Stations-Vorsteher erster und zweiter Klasse, Stationsaufseher, Stationsassistenten, Materialienverwalter erster und zweiter Klasse, Zugführer, Packmeister, Magazinaufseher und Billetdrucker, Telegraphisten.

D. Bei der Bauverwaltung: Chaussee-Oberaufseher, Chaussee-Aufseher, Damm-Meister, Straßenwärter, Straßenbau-Aufseher, Straßenbau-Depotverwalter, Dünen-Aufseher und Wärter, Ballast-Meister und Wärter, Leuchtthurm-Wärter, Hafenbau- und Materialienschreiber, Hafenbau- und Hafen-Aufseher, Hafen- und Plantage-Wärter, Hafenwächter, Baggermeister, Baggeraufseher, Baggergesellen, Feuerwärter und Heizer bei Dampfmaschinen, Strom-, Kripp- und Buhnenmeister, Strom- und Wasserbau-Aufseher, Pflanzungs-Aufseher und Buschwärter, Kanal-Inspectoren, Aufseher, Wärter und Wächter, Schleusen-Meister, Wärter und Nachtwächter, Brücken-Meister, Aufseher, Wärter, Aufzieher und Brücken-Matrosen, Fähr-Aufseher, Krahn-Meister, Aufseher und Wächter, Flößerei-Aufseher, Ruhr-Strom-Gendarmes, Bahnwärter und Weichensteller an der Ruhrorter Hafen-Eisenbahn.

E. Bei der Handels- und Gewerbe-Verwaltung: Hafenmeister, Hafenpolizeisergeanten, Wasserdiener, Ballastinspector.

F. Bei der Bergwerks-Verwaltung: Hüttenvoigte, Platzmeister, Waagemeister, Polizeisergeanten, Magazin-Aufseher, Materialien-Abnehmer, Plombirungs-Aufseher, Steinsetzer und Steinmesser, Eisenbahnwärter, Wegewärter.

2) Im Ressort des Finanz-Ministeriums.

Haupt-Zoll-Amts-, Haupt-Steuer-Amts- und Amts-Diener, Polizeidiener, Magazindiener, Executoren, Gewichtsetzer, Thorcontrolleure, Thorwärter und Aufseher, Grenz- und Steuer-Aufseher (es concurriren auch anstellungsberechtigte Offiziere und Civil-Supernumerare), Salzmagazin-Aufseher,

*) Die Uebersicht enthält sowohl Stellen, deren Inhaber fest oder auf Kündigung angestellt sind, als auch diejenigen Dienstleistungen, für welche die Annahme auf einem stets widerruflichen Kontracts-Verhältniß beruht.

Salzwärter, Geldzähler und Comtoirdiener, Gefangenwärter, Fruchtmesser, Amts- und Schließvoigte, Mühlenwaagesetzer, Holzhofswärter und Wald-, Flöß-, Torf- und Wiesen-Wärter ꝛc. und Wärter der Forstkunststraßen (unter Konkurrenz der forstversorgungsberechtigten Anwärter.)

3) Im Ressort des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Küster und Organisten (insofern solche nicht zugleich öffentliche Lehrer sind), Kalkanten, Kirchendiener, Glöckner und andere untere Kirchenbediente, Todtengräber, Pedelle, Schuldiener, Unterbediente bei wissenschaftlichen und Kunst-Instituten, Krankenwärter und andere Unterbedientenstellen, Stallknechte bei der Thierarzneischule.

4) Im Ressort des Ministeriums des Innern.

Kreisboten, Polizeisergeanten und Polizeidiener, Polizei-Boten, Schutzmänner, Landgendarmen, Schirmeister bei der Straßenreinigungs-Anstalt in Berlin, Nachtwachtmeister und die untern Telegraphen-Beamten beim Feuerlöschwesen in Berlin, Gefangenen-Oberaufseher, Aufseher und Nachtaufseher, Pförtner ꝛc. in den Straf-, Besserungs- und Gefangenen-Anstalten, Aufseher des Obduktionshauses der Charité.

5) Im Ressort des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Pedelle, Hausmeister, Pförtner, Diener und Polizeidiener bei den landwirthschaftlichen Akademien; Nachtwächter, Postboten und Feldhüter in den Gestüten; Sattelmeister und Futtermeister bei den Landgestüten. Diese Stellen bei den Landgestüten werden nur dann durch Militair-Anwärter besetzt, insofern nicht die Gestüt-Verwaltung in den Anstalten selbst technisch durchgebildete, vorzüglich geeignete Individuen disponibel hat.

6) Im Ressort des Justiz-Ministeriums.

Gerichtsdiener, Boten und Exekutoren, Hülfsboten, Gefängniß-Ober-Aufseher, Gefangenenwärter, Hülfsgefangenenwärter. Die Stellen der Gerichtsvollzieher im Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Köln werden alternirend mit Militair-Anwärtern und Civil-Aspiranten besetzt.

7) Im Ressort des Kriegs-Ministeriums.

A. Bei den Garnison- ꝛc. Kirchen: Küster und Organisten, Kirchendiener, Kalkanten und andere untere Kirchenbediente. B. Bei den Militair-Erziehungs-, Bildungs- und Unterrichts-Anstalten und militairärztlichen Bildungs-Anstalten: Kanzlei- und Büreau-Boten, Tafeldecker, Klassendiener, Revier-, Saal- und Kompagnie-Aufwärter, Klassen- und Terrassen-Aufwärter, Küchen-Aufseher, Aufseher, Hauswärter und Aufwärter, Lazarethwärter und Krankenwärter, Anatomiewärter, Hausmänner, Wächter, Röhrmeister beim Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg. C. Bei der Militair-Reitschule: Pferdezähmer. D. Bei den Remonte-Depots: Futtermeister. E. Bei dem Proviant-Wesen: Backmeister, Magazin-Ober-Aufseher, Magazin-Aufseher und Wächter. F. Bei den Montirungs-Depots: Depot-Packmeister, Depot-Arbeiter. G. Bei der Garnison-Verwaltung: Aufsichtswärter, Kasernenwärter und Wächter, Hauswart im Militair-Kabinets-Gebäude in Potsdam. H. Bei der Lazareth-Verwaltung: Krankenwärter. J. Im Artillerie- und Fortifikations-Wesen: Maschinen-Aufseher, Maschinen-Heizer, Baugefangenen-Ober- und Unteraufseher.

8) Im Ressort des Marine-Ministeriums.

A. Bei den Werften und Depots: Werftschreiber, Werfthülfsschreiber, Magazin-Aufseher, Hülfs-Magazin-Aufseher. B. Bei der Landes-Verwaltung des Jahde-Gebiets: Polizeidiener.

Anlage B 1.

zu §. 14 des Reglements.

Schema zum Civil-Versorgungsschein, dessen Besitzer keine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der . . . . anno 18 . . als Invalide zur Versorgung mit einem Civildienst aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt. Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den resp. Civil-Behörden nachzusuchen.

N. N. den ten 18

(L. S.)

General-Kommando des ten Armee-Korps.
(Namens-Unterschrift des kommandirenden Generals.)
Ober-Kommando der Marine.
(Namens-Unterschrift des Ober-Befehlshabers der Marine.)

Invalidenliste pro 18 . .
zur Civilbedienung

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und } von dem betreffenden Trup-
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) } pentheil auszufüllen.

Inhaber hat:

1. die Notirung zu seiner Anstellung bei einer Civilbehörde, wenn eine solche nicht schon bei dem Truppentheile, von welchem er ausgeschieden, erfolgt ist, direct selbst zu beantragen und das Ergebniß dem Landwehr-Bataillon seines Bezirks sofort zu melden;
2. so lange, als ihm noch keine Anstellung zu Theil geworden, und er eine solche wünscht, die Anzeige hiervon bei dem Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk er sich aufhält, jährlich am 1. Juni und am 1. December zu erneuern;
3. dem ad 2 bezeichneten Landwehr-Bataillon jeden dauernden Wechsel seines Aufenthalts-Ortes, auch nach seinem Ausscheiden aus jedem Militair-Verhältniß, bis zu wirklich erfolgter Anstellung zu melden.

Unterläßt dies der Inhaber, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er in Bezug auf die Versorgung im Civil als abgefunden betrachtet wird.

Endlich hat derselbe, sobald er eine Anstellung erhalten, denjenigen Behörden, bei welchen er etwa sonst noch notirt ist, sofort Anzeige zu machen.

Anlage B 2.

zu §. 14 des Reglements.

Schema zum Civil-Versorgungsschein, dessen Besitzer eine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der . . . . anno 18 . . als Invalide zur Versorgung mit einem Civildienst aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den resp. Civilbehörden nachzusuchen.

Bis dahin, wo dem vorgedachten Invaliden für eine Dienstleistung aus Staats- oder anderen öffentlichen Kassen oder durch einzuziehende Gebühren ꝛc. ein Einkommen zufließt, bezieht derselbe eine Militair-Invaliden-Pension. Erhebt derselbe die Invaliden-Pension weiter hinaus, als nach Maßgabe seines Einkommens zulässig ist, so wird der zur Ungebühr erhobene Betrag im Disciplinarwege von ihm wieder eingezogen und seine Bestrafung wegen der vorschriftswidrigen Erhebung veranlaßt werden.

N. N., den ten 18

(L. S.)

General-Kommando des ten Armee-Korps.
(Unterschrift des kommandirenden Generals.)
(Ober-Kommando der Marine.)
(Unterschrift des Oberbefehlshabers der Marine.)

Alt: Jahre.
Invalidenliste pro 18 . .
zur Civilbedienung.

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und } von dem betreffenden Trup-
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) } pentheil auszufüllen.

Anlage C.

zu §. 14 des Reglements.

Schema zum Civil-Anstellungsschein.

Der (Name, Charge, Datum und Ort der Geburt.)
. . . . hat gedient:

bei dem . . . . . (Truppentheil)							
als Gemeiner vom	ten	18	bis	ten	18	also . . Jahr	. . Monat
als Unteroffizier	"	18	"	"	18	"	"
als Sergeant	"	18	"	"	18	"	"
als { Feldwebel / Wachtmeister }	"	18	"	"	18	"	"
				im Ganzen also		. . Jahr	. . Monat
und davon als Unteroffizier ꝛc.						"	"

Er hat demnach die Aussicht, im Civil-, Subaltern- und Unterbeamtendienst angestellt zu werden und ist berechtigt, um eine solche Anstellung sich zu bewerben.

So lange er in Reih' und Glied steht, muß dies auf dem vorgeschriebenen Dienstwege geschehen.

N. N., den ten 18

(L. S.)

(Unterschrift derjenigen Behörde, welcher die Ausstellung des Entlassungsscheins obliegt.)

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt.
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und } von dem betreffenden Trup-
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) } pentheil auszufüllen.

Inhaber hat

1. die Notirung zu seiner Anstellung bei einer Civilbehörde, wenn eine solche nicht schon bei dem Truppentheil, von welchem er ausgeschieden, erfolgt ist, direkt selbst zu beantragen, und das Ergebniß dem Landwehr-Bataillon seines Bezirks sofort zu melden;
2. so lange als ihm noch keine Anstellung zu Theil geworden, und er eine solche wünscht, die Anzeige hiervon bei dem Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk er sich aufhält, jährlich am 1. Juni und am 1. Dezember zu erneuern,
3. dem ad 2 bezeichneten Landwehr-Bataillon jeden dauernden Wechsel seines Aufenthaltsortes, auch nach seinem Ausscheiden aus jedem Militair-Verhältniß, bis zu wirklich erfolgter Anstellung zu melden.

Unterläßt dies der Inhaber, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er in Bezug auf Anstellung im Civil als abgefunden betrachtet wird.

Endlich hat derselbe, sobald er eine Anstellung erhalten, denjenigen Behörden, bei welchen er etwa sonst noch notirt ist, sofort Anzeige zu machen.

Anlage D 1.

zu §. 14 des Reglements.

Schema zum bedingten Civil-Versorgungsschein, dessen Besitzer keine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der . . . . anno 18 . . als Invalide bedingungsweise zur Versorgung mit einem Civildienst, und zwar nur zur Anstellung im Bezirke des . . . . als . . . . aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den bezeichneten Civilbehörden nachzusuchen.

N. N., den ten 18

(L. S.)

General-Kommando des ten Armee-Korps.
(Namens-Unterschrift des kommandirenden Generals.)
Ober-Kommando der Marine.
(Namens-Unterschrift des Oberbefehlshabers der Marine.)

Invalidenliste pro 18 . .
zur Civilbedienung.

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und } von dem betreffenden Trup-
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) } pentheil auszufüllen.

Anlage D 2.

zu §. 14 des Reglements.

Schema zum bedingten Civil-Versorgungsschein, dessen Besitzer eine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der . . . . anno 18 . . als Invalide bedingungsweise zur Versorgung mit einem Civildienst und zwar zur Anstellung im Bezirke des . . . . als . . . . . aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den bezeichneten Civilbehörden nachzusuchen.

Bis dahin, wo dem vorgedachten Invaliden für eine Dienstleistung aus Staats- oder andern öffentlichen Kassen oder durch einzuziehende Gebühren ꝛc. ein Einkommen zufließt, bezieht derselbe eine Militair-Invaliden-Pension.

Erhebt derselbe die Invaliden-Pension weiter hinaus, als nach Maßgabe seines Einkommens zulässig ist, so wird der zur Ungebühr erhobene Betrag im Disciplinarwege von ihm wieder eingezogen und seine Bestrafung wegen der vorschriftswidrigen Erhebung veranlaßt werden.

N. N., den ten 18

(L. S.)

General-Kommando des ten Armee-Korps.
(Namens-Unterschrift des kommandirenden Generals.)
Ober-Kommando der Marine.
(Namens-Unterschrift des Oberbefehlshabers der Marine.)

Alt: Jahre.
Invalidenliste pro 18 . .
zur Civilbedienung.

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und } von dem betreffenden Trup-
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) } pentheile auszufüllen.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in
Breslau.

Bekanntmachung.

Den nachstehenden, von der „Allgemeinen Rentenanstalt" zu Stuttgart resp. unterm 20. Juni v. und 25. März d. J. beschlossenen, und am 13. November pr. und 30. April c. von der Königlichen Württembergischen Staatsregierung genehmigten Abänderungen des Anstalts-Statuts ertheile ich hierdurch die in der diesseitigen Concession vom 18. August 1862 vorbehaltene Zustimmung. Berlin, den 6. September 1867.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Lützow.

Zusammenstellung

der nach den Beschlüssen der General-Versammlungen vom 22. Juni 1866 und 25. März 1867 in den Statuten der **Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart eingetretenen Aenderungen.**

1. In §. 2 Absatz 1 ist nach den Worten „volle Gegenseitigkeit" eingeschaltet „der Mitglieder".

2. Nach dem §. 2 ist folgender §. 2a. eingeschaltet: „Außerdem betreibt die Allgemeine Renten-Anstalt folgende Geschäfte: Die Anlegung ihres Vermögens auf die in §. 116 bis 119 vorgesehene Weise; die Eröffnung von Conto Correnten mit bedecktem Credit, sowie den Kauf und Verkauf von Werthpapieren und Wechseln, soweit die Statuten (§. 116) oder ausdrückliche Beschlüsse des Gesellschafts-Ausschusses (§. 119) die Verwaltung hierzu ermächtigen; die Annahme von Sparkassengeldern und Depositen (§. 120 bis 123).

3. Aus dem §. 4 ist weggelassen: „ihr Münzfuß der 52½ Guldenfuß".

4. Diesem §. ist folgender Absatz 2 beigefügt: „Die von ihr ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen durch den Verwaltungsrath (§. 194). Dieselben sind in das von dem K. Württembergischen Justiz-Ministerium für die Veröffentlichung der Handelsgerichte bestimmte Centralblatt, sowie in den Schwäbischen Merkur einzurücken. Die Benützung weiterer Blätter bleibt dem Verwaltungsrath anheimgegeben."

5. Der Absatz 2 des §. 19 ist weggelassen.

6. In dem §. 22 ist die Lit. a. folgendermaßen gefaßt: „Diejenige, bei welcher nach dem Tode des Mitglieds dessen baare Einlagen — je nach der betreffenden Versicherungsform mit Abzug der bereits bezogenen oder verjährten Renten — zurückbezahlt werden, d. h. auf Rückvergütung."

7. In den §. 36 ist als Absatz 2 eingeschaltet: „Der Uebergang von einer Versicherungsform ohne Rückvergütung in eine solche mit Rückvergütung ist daher unzuläßig."

8. Der dritte Absatz dieses §. beginnt statt bisher mit den Worten: „Es kann daher derjenige ꝛc." mit den Worten: „Ebenso kann derjenige."

9. Im §. 37 heißt es statt: „die im zweiten Absatze" — die im „letzten" Absatze.

10. Im §. 38 ist der erste Satz weggelassen. Der zweite Satz beginnt mit den Worten: „Eine Versicherung auf Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer kann nicht in der Art ꝛc."

11. Den §§. 44, 45 und 46 ist folgende veränderte Fassung gegeben:

§. 44. Bei Versicherungen auf steigende Renten bildet die Summe von fl. 3000. — bei Versicherungen auf Leibrenten die Summe von fl. 1500. — das Maximum der sämmtlichen je für ein Jahr möglichen Bezüge einer Person, soferne der Mehrbetrag für die betreffenden Jahre nicht bei einer anderen zuverläßigen Anstalt in Rückversicherung gegeben werden kann. Treffen bei einer Person beiderlei Versicherungsformen zusammen, so ist das Maximum für jede einzelne derselben mit Rücksicht auf die eben angegebenen Maximalbeträge verhältnißmäßig festzustellen."

§. 45. Die bezeichneten Maximalbeträge dürfen weder durch Einlagen noch durch Uebergang von einer andern Versicherungsform (§. 34) für irgend ein künftiges Jahr überschritten werden."

§. 46. „Bei der Versicherung von Kapitalien bildet ein künftiger Kapitalbetrag von fl. 20,000 — das Maximum der zuläßigen Versicherung, welches ohne Rückversicherung nicht überschritten werden darf. Der jährliche Betrag einer Leibrente mit beschränkter Zeitdauer kann nur dann auf mehr als fl. 1500 — festgesetzt werden, wenn die Summe der in Aussicht stehenden Leibrenten im Ganzen nicht über fl. 20,000 — ausmacht, oder der Verwaltungsrath nicht mindestens den Mehrbetrag über fl. 20,000 — für die betreffenden Jahre bei einer andern zuverläßigen Anstalt in Rückversicherung geben kann."

12. Dem §. 49 ist folgender Absatz beigefügt: „Die Rentencoupons (Lit. a.) werden an der Kasse der Anstalt in Stuttgart, und bei den Agenten eingelöst. Die Ausbezahlung der Rückvergütungssummen (Lit. b.) und der versicherten Kapitalien (Lit. c.) erfolgt baar in Stuttgart bei der Kasse der Anstalt, kann aber nach dem Wunsche des Empfängers, wenn er Kosten und Gefahr übernimmt, durch Wechsel, Baarsendung oder Zahlung der Agenten gewährt werden."

13. In den Absatz 1 des §. 62 ist eingeschoben: a. nach dem Wort „persönlich": „nach einem vorgeschriebenen Versicherungsformular", b. nach den Worten „der beabsichtigten Versicherung:" „endlich die Erklärung des zu Versichern-

den über diejenigen Momente, deren Kenntniß die Anstalt zur Beurtheilung des Versicherungsantrags sonst noch für geboten erachtet."

14. In §. 63 ist die Ziffer 3 weggelassen und an deren Stelle als neuer Absatz gesetzt: „Außer den erwähnten Urkunden ist in der Regel das nach vorgeschriebenem Formular auszufertigende Zeugniß eines Bekannten des zu Versichernden einzufordern." Im letzten Absatz des §. 63 statt „die Aechtheit der in Ziffer 2 und 3 vorgesehenen Urkunden" ist gesetzt: „die Aechtheit der in §. 62 und in §. 63 Ziffer 2 vorgesehenen Urkunden."

15. Nach §. 68 ist folgender §. 68a eingeschoben worden: „Die in den vorstehenden §§. 58—68 bezüglich der zu versichernden Person enthaltenen Bestimmungen gelten im Falle des §. 70 Ziffer III. für beide verbundene Personen."

16. Im Eingang des §. 69 ist das Wort „ferner" gestrichen.

17. Dem §. 70 ist folgender weiterer Absatz beigefügt: „III. Versicherungen auf den Tod des Letztabsterbenden zweier verbundenen Personen. Die beiden verbundenen Personen gelten als versichert, und die zum Voraus bestimmte Capitalsumme wird erst dann ausbezahlt, wenn beide gestorben sind, beziehungsweise das 85. Lebensjahr zurückgelegt haben."

18. Dem §. 72 sind folgende Zusätze gegeben: „c. durch Bezahlung jährlicher Prämien während einer zum Voraus bestimmten Reihe von Jahren (Versicherung mit aufhörender Prämienzahlung), diese letztere Art der Einlage ist jedoch nur zulässig bei den in §. 70 unter Ziffer I. 1 und 3 II. 1. aufgeführten Versicherungsformen".

19. Nach §. 72 ist folgender §. 72 a eingeschaltet. „Einfache Lebens-Versicherung (§. 70, Ziff. I., 1 und 3) und einfache Ueberlebens-Versicherung (§. 70, Ziff. II. 1.) können auch in der Form von Stückversicherungen eingegangen werden. Bei dieser Form erwirbt der Versicherte für eine zum Voraus bestimmte Reihe von Jahren das Recht, jedes Jahr mittelst einer bestimmten sich gleichbleibenden Einlage je eine weitere gleiche Kapital-, beziehungsweise Rentensumme zu versichern. Die jährliche gleiche Einlage besteht in dem Durchschnitt derjenigen Summen, welche während der in Aussicht genommenen Reihe von Jahren für die jedes Jahr zu versichernden gleichen Beträge als einmalige Einlagen zu bezahlen wären."

20. In §. 73 ist gesetzt: „— — ist aus den Tafeln XIX. bis XXVI. ersichtlich."

21. In §. 75 nach den ersten Worten „die Prämien" ist eingeschaltet: „sowie die jährlichen Einlagen bei Stückversicherungen (§. 72a.)"

22. Dem §. 76 ist folgender Zusatz gegeben: „Bei Versicherungen mit aufhörender Prämienzahlung hört die Verbindlichkeit zu Bezahlung von Jahresprämien außer den vorgenannten Fällen mit Ablauf der zum Voraus bestimmten Reihe von Jahren auf."

23. Dem §. 81 ist folgende Ziffer beigefügt: „3) Eine Versicherung auf den Tod des Letztabsterbenden zweier verbundener Personen kann nach dem Ermessen des Verwaltungsraths in eine einfache auf den Tod einer dieser Personen gestellte Lebensversicherung verwandelt werden, wenn bezüglich dieser Letzteren die Bedingungen der Ziffer 2 zutreffen."

24. Dem §. 85 ist folgender Zusatz gegeben: „Bei Stückversicherungen hört das Recht auf Fortsetzung der Einlagen auf, wenn eine Jahreseinlage nicht auf den Verfalltermin bezahlt wird und eine Aufforderung an den Versicherten zu deren Bezahlung binnen einer Frist von 30 Tagen erfolglos bleibt."

25. Dem §. 86 ist folgende Fassung gegeben worden: „Die im vorigen §. vorgesehenen Aufforderungen an die Mitglieder gelten als erfüllt, wenn sie unter der auf der Versicherungs-Urkunde und in den Büchern der Anstalt bemerkten Adresse brieflich abgesendet worden sind."

26. Nach §. 96 ist folgender §. 96a eingeschoben worden: „Bei Versicherungen auf den Tod des Letztabsterbenden zweier verbundenen Personen (§. 170. Ziff. III.) finden die Bestimmungen der §§. 90 bis 96 in der Art Anwendung, daß die dort bemerkten Folgen einer Gefährdung der Anstalt schon dann eintreten, wenn letztere auch nur bei Einer der beiden verbundenen Personen stattgefunden hat. An die Stelle der in §. 92 vorgesehenen Reduktion der Versicherung kann nach dem Ermessen des Verwaltungsraths und unter den Voraussetzungen des §. 81 Ziffer 3 die Verwandlung in eine einfache Lebens-Versicherung auf den Tod derjenigen versicherten Person treten, bei welcher keine Gefährdung der Anstalt stattfindet."

27. Der Ueberschrift des 4. Abschnitts ist nach den Worten „Kapitaleinlagen" beigefügt: „A. Auf den Namen."

28. In den §. 112 ist der Inhalt des §. 113 als 2. Absatz aufgenommen und der §. 114 mit 113, der §. 115 mit 114 bezeichnet worden."

29. Nach §. 114 sind folgende Bestimmungen eingeschoben: Vor §. 115 ist als Ueberschrift gesetzt: „B. Kapital-Einlagen auf den Inhaber." (Pfandbriefe.)

§. 115. „Die Anstalt ist berechtigt, Kapital-Einlagescheine, welche auf den Inhaber gestellt sind, unter dem Namen „Pfandbriefe der Allgemeinen Renten-Anstalt" auszugeben Dem Nominalbetrag dieser Pfandbriefe muß jederzeit ein mindestens gleicher Betrag unterpfändlich angelegter Gelder der Anstalt entsprechen. Für die Ausgabe dieser Pfandbriefe gelten die nachstehenden näheren Bestimmungen.

§. 115a. Die Ausgabe erfolgt in Serien im Gesammtkapitalnennwerth von je einer halben oder einer ganzen Million Gulden. Die Serien sind in einzelne Stücke getheilt, welche auf 100, 500 und 1000 Gulden lauten können. Den Einlagescheinen sind Couponsbogen je für die Erhebung der Zinsen und der Dividenden, sowie Talons beigelegt.

§. 115b. Der Zinsfuß der Pfandbriefe wird für jede Serie vor deren Ausgabe mit Rücksicht auf den zu der betreffenden Zeit herrschenden landesüblichen Zinsfuß ein für alle Mal festgesetzt. Wenn der Zinsfuß einer Serie über 4 % beträgt, so muß ein dem Kapitalbetrag der ausgegebenen Stücke entsprechender Theil des Anstaltsvermögens zu einem den Zinsfuß der Serie um mindestens 1/2 % übersteigenden Zinsfuß unterpfändlich angelegt sein. Zur Erhebung der Dividenden (§. 140) werden je für fünf auf einander folgende Jahre besondere Coupons in der Art ausgegeben, daß am

Schlusse jeder fünfjährigen Periode oder im Falle der früheren Ausloosung auf den Rückzahlungstermin die Dividenden der abgelaufenen Jahre gegen Zurückgabe des Dividenden-Coupons erhoben werden können.

§. 115c. Die Zurückbezahlung der zu Einer Serie gehörigen Stücke kann je nach den bei ihrer Ausgabe getroffenen Bestimmungen im Laufe von 20, 30, oder 40 Jahren erfolgen. Der Kapitalbetrag einer Serie wird je nach der Zahl dieser Jahre in gleiche Quoten eingetheilt und jedes Jahr auf den Zinstermin Eine dieser Quoten zurückbezahlt. Gehören zu einer Serie Stücke von verschiedenem Betrag, so ist für jede dieser Abtheilungen ihr Betreff an der Zurückbezahlung nach Verhältniß auszuscheiden. Dem Verwaltungsrath sind unter analoger Anwendung der für die ordentliche Rückzahlung geltenden Bestimmungen außerordentliche Rückzahlungen in beliebigem Betrage gestattet.

§. 115d. Die Ermittelung der zur Heimzahlung bestimmten Stücke geschieht jedes Jahr im Wege der Verloosung. Geht der für die Zurückbezahlung bestimmte Betrag mit dem Betrag der Stücke nicht gerade auf, so ist die ungerade Summe der Quote des nächsten Jahres hinzuzurechnen. Der Verloosung sind sämmtliche noch nicht ausgeloosten Stücke einer Serie zu unterwerfen, mögen sie von der Anstalt ausgegeben sein oder nicht.

§. 115e. Die Verloosung ist mindestens 3 und höchstens 6 Monate vor dem nächsten Zinstermin urkundlich vorzunehmen und sind die Nummern der ausgeloosten Stücke sofort unter Angabe des Rückzahlungstermins bekannt zu machen. Dieselben treten von letzterem an außer Verzinsung. Die ausgeloosten und zurückgegebenen Scheine werden von Zeit zu Zeit urkundlich vernichtet.

§. 115f. Die Kapitaleinlagescheine (Pfandbriefe) werden von der Anstalt zu einem vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Kurse ausgegeben. Derselbe ist auch zu deren Rückkauf und Wiederverkauf je nach Gelegenheit ermächtigt.

§. 115g. Auf Verlangen der Inhaber können die auf den Inhaber lautenden Kapital-Einlagescheine (Pfandbriefe) auf den Namen eingetragen werden. In diesem Falle kommen jedoch die Bestimmungen des §. 112 zur Anwendung. Die Einschreibung auf den Namen kann wieder aufgehoben werden.

§. 115h. Zu Ausgabe einer Serie von Kapital-Einlagescheinen (Pfandbriefen) der in §. 115 bezeichneten Art ist Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses (§. 173, Ziff. 6a.) erforderlich, welcher auch die näheren Bestimmungen bezüglich dieser Ausgabe (§. 115a. und 115b.) zu genehmigen hat.

§. 115i. In Betreff der Verjährung der Zins-Coupons und der Kapital-Einlagen (Pfandbriefe) kommen die Bestimmungen des §. 113 zur Anwendung. In gleicher Weise verjähren Dividenden-Coupons, wenn sie nicht binnen 3 Jahren von ihrem Verfalltage an eingelöst werden.

§. 115k. Die Inhaber der Kapital-Einlagescheine (Pfandbriefe) sind Mitglieder der Allgemeinen Renten-Anstalt und finden insbesondere die Bestimmungen über Gewinn und Verlust (§. 2 Absatz 1, 3, 4, §. 132—143) auf dieselben Anwendung."

30. Im §. 116 Ziffer 5 sind nach den Worten „von Versicherungsurkunden" die Worte eingesetzt: „oder Kapital-Einlagescheine."

31. Dem §. 116 ist folgender Zusatz gegeben: „b. Gegen Bestellung von Waaren als Faustpfand. Das Maximum der auf Waaren zu verwilligenden Darlehen ist unter Betrachtnahme ihrer Gattung und ihres Werths auf $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{4}$ des Letzteren festzusetzen. Die näheren Vorschriften für diese Art von Darlehen sind vom Verwaltungsrath unter Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses aufzustellen (vergl. §. 173, Ziff. 7a)."

32. Der §. 127, Absatz 2 ist folgendermaßen gefaßt worden: „Ersterer soll wenigstens zwei und höchstens drei Prozent des Deckungskapitals der Kapital- und Rentenversicherungen betragen. Die Größe des letzteren bestimmt sich nach der Größe der für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen fällig werdenden Jahresprämien, wobei für die mittelst einmaliger Einlage eingegangenen Versicherungen die dieser Einlage entsprechende Prämie in Rechnung zu nehmen ist. Der Sicherheitsfond soll sich zwischen dem Einfachen und Einundeinhalbfachen der so gefundenen Prämiensumme bewegen."

33. Der §. 129 ist so gefaßt: „Ferner sind diejenigen Beträge, welche aus dem Allgemeinen Reservefonds als Dividende auf die betreffende Hauptversicherungsform entfallen (§. 135) zunächst ihrem Sicherheitsfonds zuzuschreiben."

34. Dem §. 132 ist folgender Zusatz gegeben: „Ebenso ist es in dem Falle, wenn der Sicherheitsfonds für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen das vorgeschriebene Minimum (§. 127 Abs. 2) noch nicht erreicht hat, gestattet, den je im verflossenen Jahre erzielten Zuwachs (§. 128 und 129) bis zu zwei Drittheilen seines Betrags zu Vertheilung einer Dividende (§. 138) zu verwenden.

35. In §. 135 ist nach den Worten „Dividende erfolgt" eingeschaltet die Worte („unbeschadet der Bestimmungen des folgenden Paragraphen").

36. Nach §. 135 ist folgender §. 135a eingeschaltet: „Wenn jedoch der durchschnittliche Zinsfuß des Gesammtbetrags der Kapital-Einlagen auf den Namen und auf den Inhaber (Pfandbriefe) den für die Versicherungen zu Grunde gelegten Zinsfuß von 4% um mehr als $\frac{1}{4}$% übersteigt, so wird zu Gunsten der Versicherungen ein Voraus berechnet. Derselbe beträgt bis zu einem durchschnittlichen Zinsfuß der Kapital-Einlagen von $4\frac{1}{2}$% $\frac{1}{8}$%, von da bis zu einem solchen von $4\frac{3}{4}$% $\frac{2}{8}$%, von da bis zu einem solchen von 5% $\frac{3}{8}$% und so fort des Deckungskapitals sämmtlicher Versicherungen. Die hierzu erforderliche Summe wird dem zu Vertheilung einer Dividende im betreffenden Jahre bestimmten Betrag entnommen, und den Kapital- und Rentenversicherungen, sowie den Lebens- und Ueberlebungs-Versicherungen als Voraus zugewiesen. Eine weitere Ausgleichung, insbesondere eine solche zwischen verschieden zinsenden Kapital-Einlagen findet nicht statt."

37. Der §. 136 beginnt mit folgenden Worten: „Der auf die Kapitaleinlagen entfallende Theil der Dividende kommt den bei solchen betheiligten Mitgliedern nach Verhältniß der Größe dieser Einlagen zu gut." Ebenso der Absatz 2: „Derjenige Dividendenantheil aber (§. 135 und 135a), welcher ꝛc." Nach den Worten „andererseits ausgeschieden wird" sind folgende Worte eingeschaltet: „ist nach Ergänzung der Sicherheitsfonds auf ihren statutenmäßigen Betrag (§. 127, Abs. 2) in Verbindung mit den eigenen Ueberschüssen des betreffenden Sicherheitsfonds (§. 128) zur Vertheilung an die Mitglieder als Dividende zu verwenden, unbeschadet der auch hierher bezüglichen Bestimmung des §. 132. Abs. 4."

38. Absatz 3 des §. 136 ist weggefallen.

39. In §. 138 schließt der Absatz 1 mit den Worten: „zu entrichtenden Prämien" und ist als Absatz 2 beigefügt: „Bei Versicherungen mittelst einmaliger Einlage oder mittelst aufhörender Prämienzahlung, sowie bei Stückversicherungen wird diejenige Summe zu Grunde gelegt, welche für den versicherten Betrag als lebenslängliche Prämie zu bezahlen wäre."

40. In §. 139 Absatz 2 nach den Worten: „Anspruch zu machen haben" ist statt dem bisherigen Inhalt als Absatz 3 gesetzt: „Für die Unteraustheilung der Dividende auf die Mitglieder, welche den Anfalltermin erlebt haben, ist die auf diesen Termin verfallene

Rente, die demselben nächst vorangegangene Prämienzahlung, beziehungsweise das Deckungskapital am letzten Dezember des Jahres, dessen Ertrag zur Vertheilung kommt, maßgebend."

41. In §. 140 ist Absatz 1 so gefaßt: „Die Dividende wird den mittelst Kapital-Einlagen auf den Namen betheiligten Mitgliedern zugleich mit demjenigen Zinse ausbezahlt, welcher an dem auf die Zuschreibung nächstfolgenden Zinstermin verfällt. Die fünfjährigen Dividende-Coupons der Kapital-Einlagen auf den Inhaber (Pfandbriefe) (§. 115b) sind am Zinstermine des betr. Jahres fällig.

42. Dem Absatz 3 des §. 140 ist folgende Fassung gegeben. „Die auf aufgeschobene Kapital- und Renten-Verschreibungen fallenden Beträge werden vorgemerkt, und sofern die Einleger nicht deren Ausbezahlung wünschen, seiner Zeit zu einer entsprechenden Erhöhung der Renten verwendet, beziehungsweise zugleich mit dem versicherten Kapital ausbezahlt."

43. In §. 141 ist Ziffer 1 so gefaßt: „1) Bei Kapital-Einlagen auf den Namen durch Nichterhebung, zugleich mit dem Verlust des Zins-Coupons, bei deren Einlösung die Dividende zu erheben gewesen wäre; bei Kapital-Einlagen auf den Inhaber durch Verjährung des Dividende-Coupons (§. 115i.).

44. In §. 142 Absatz 1 ist nach den Worten „Kapital-Einlagen" eingeschaltet: „auf den Namen."

45. Absatz 3 ist so gefaßt: „Bezüglich der Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten- und Kapital-Einlagen auf den Inhaber (Pfandbriefe) ist ein Minimum nicht festgesetzt."

46. In dem §. 145 ist in Ziffer 5 statt den Worten: „mit einer Kapital-Einlage" gesetzt: „mit einer auf den Namen lautenden Kapital-Einlage" und nach Ziffer 5 folgt eine weitere Ziffer 6, welche lautet: „6. Diejenigen, welche mit einer auf den Inhaber lautenden Kapital-Einlage von mindestens 1500 fl. betheiligt sind, ihre Einlagescheine vor dem Beginn des Kalenderjahrs, in welchem die General-Versammlung stattfindet, Behufs der Vormerkung ihrer Betheiligung dem Direktor der Anstalt vorgelegt haben und zur Zeit der General-Versammlung noch im Besitze der gleichen Scheine sind. Jener Vormerkung steht der Eintrag des Scheins auf den Namen gleich."

47. Der §. 147 ist so gefaßt: „Bei Versicherungen auf das Leben zweier verbundener Personen kann das Recht der Theilnahme an der General-Versammlung von der einen oder andern dieser beiden Personen ausgeübt werden (§. 20, Ziff. 4, §. 70, Ziff. III.)"

48. Im §. 155 sind die Schlußworte: „und zur Wahl eines Vorsitzenden aufgefordert" gestrichen und der Eingang des §. 156 so gefaßt: Derselbe hat, sofern nicht vor dem Beginn der Verhandlungen die Wahl eines Vorsitzenden durch die Versammlung beantragt wird, den Vorsitz in derselben zu führen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung u. s. w.

49. In §. 162 Abs. 2 ist nach den Worten „Mittheilungen über" eingeschaltet: „die Rechnungsresultate".

50. In §. 163 ist die Ziffer 1 wie folgt gefaßt: „1. Die Bilanz (§. 125) nebst einer Nachweisung über Zu- und Abnahme des Vermögensstandes der Anstalt".

51. In §. 172 ist Absatz 2 so gefaßt: „Dasselbe Recht hat der Präsident des Ausschusses für sich allein, welchem auch die von den Buchhaltern geprüften monatlichen Kassenauszüge vorzulegen sind. (§. 197 Abs. 3.)"

52. In §. 173 ist nach Ziffer 6 folgende Ziffer 6a. beigefügt: „6a. zur Ausgabe einer Serie von Kapitaleinlagescheinen auf den Inhaber (Pfandbriefe) sowie zur Feststellung der näheren Bestimmung dieser Ausgabe (§. 115h.)".

53. In demselben §. ist nach Ziffer 7 folgende Ziffer 7a. eingeschaltet: „7a. Zu Feststellung oder Abänderung der näheren Vorschriften in Betreff der gegen Bestellung von Waaren als Faustpfand zu verwilligenden Darlehen (§. 116, Ziff. 6)".

54. Dem §. 187 ist folgender Absatz 3 beigefügt: „Der Gesellschafts-Ausschuß kann auch für kürzere vorübergehende Verhinderungen des einen oder anderen Mitgliedes des Verwaltungsraths in widerruflicher Weise einen oder zwei Ersatzmänner zum Voraus bezeichnen, welche im Bedürfnißfalle von dem Verwaltungsrathe oder dem Direktor einzuberufen sind."

55. Den §§. 194 und 195 ist folgende Fassung gegeben:

§. 194. „Die Firma der Anstalt wird von dem Verwaltungsrath geführt. Deren gültige Zeichnung erfordert überall, wo es sich um Eingehung von Verbindlichkeiten oder um Ausstellung von Urkunden, insbesondere von Versicherungs-Urkunden (§. 18 u. 65), Urkunden über Kapital-Einlagen (§. 103), Sparkassen und andern Schuldscheinen, Verträgen, Löschungsbewilligungen, Vollmachten u. s. f. handelt, die Namen von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths. Diese Mitglieder sind der Regel nach der Direktor und der Rechtsrath; es können aber statt derselben auch andere Mitglieder des Verwaltungsraths unterzeichnen. Bescheinigungen über Geldempfänge sind auch dann gültig, wenn sie vom Kassier oder dessen Stellvertreter unter Gegenzeichnung eines vom Verwaltungsrathe hiezu ermächtigten Buchhalters ausgestellt werden."

§. 195. „Die in der bemerkten Weise (§. 194) ausgefertigten Urkunden sind für die Anstalt bindend. Ausgenommen sind allein die im §. 173 aufgezählten Fälle, in welchen zur rechtlichen Verpflichtung der Anstalt außer der Zeichnung durch 2 Mitglieder des Verwaltungsrathes noch die Beschlußnahme, beziehungsweise die Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses erforderlich ist."

56. Hierauf folgen die Absätze 4 und 5 des bisherigen §. 195 als besonderer §. 195a.: „Verloren gegangene Einlegs- und Versicherungs-Urkunden, Sparkassen- und Depositenscheine, Coupons, Talons, Interims-Bescheinigungen können nur nach vorausgegangener Amortisation, welche unter Vermittlung des Verwaltungsraths zu bewirken ist, durch neue ersetzt werden. Die neuen Urkunden werden an die nach den Büchern der Anstalt als berechtigt anzunehmenden Personen oder deren gesetzliche Vertreter gegen Ersatz der Kosten der Amortisation ausgefolgt."

57. In dem §. 197 ist folgendes geändert: a. der Absatz 3 ist so gefaßt: „Er hat den vom Kassier am Schlusse jeden Monats zu fertigenden Kassenauszug einzusehen, sich von dessen Prüfung durch die Buchhalter zu überzeugen (§. 209) und den Stand der Kasse fortlaufend zu überwachen." b. Statt der Anfangsworte des vierten Absatzes: „Außerdem hat er" ist gesetzt: „Er hat".

58. Der §. 202 ist so gefaßt: „Zu Besorgung der Burcau-, bezw. der Agentengeschäfte hat der Verwaltungsrath: 1) einen Kassier und einen Stellvertreter desselben, 2) die erforderlichen Buchhalter, sonstige Beamten und Gehilfen, 3) die Agenten der Anstalt zu bestellen."

59. In §. 206 ist der Absatz 2 gestrichen.

Die §§. 208 und 209 sind folgendermaßen gefaßt:

§. 208. „Der Geschäftskreis der Buchhalter, übrigen Beamten und Gehilfen wird von dem Verwaltungsrath nach Bedürfniß festgestellt. Insbesondere hat er diejenigen Buchhalter zu bezeichnen, welche berechtigt und je zu ihrem Theile verpflichtet sind, zur Kontrole des Kassiers die Bescheinigungen über Geldempfänge mit zu unterschreiben (§. 194)."

§. 209. „Die Buchhalter führen das Hauptbuch, sowie die Hilfsbücher der Anstalt. Die Rechnung hat die vollständige Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Jahres mit den erforderlichen Belägen zu enthalten. Jährlich auf den letzten Dezember sind die Bücher der Anstalt abzuschließen und ist die Jahresbilanz zu ziehen. Am Schlusse jeden Monats haben die mit der Kontrole beauftragten Buchhalter jeder zu seinem Theile die Richtigkeit des von dem Kassier geführten Tagebuchs und zu fertigenden Kassenauszugs in geeigneter Weise zu prüfen und den Erfund dieser Prüfung daselbst zu bemerken."

Schnellpressendruck von P. Kopp in Waldenburg in Schlesien.

Außerordentliche Beilage
zu № 1 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

11. Vom 1. Januar 1868 ab treten für den Austausch zwischen den Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets folgende Porto-Bestimmungen ein:

Das Porto für den frankirten bis 1 Loth schweren Brief beträgt ohne Unterschied der Entfernung 1 Sgr., bei den in der Guldenwährung rechnenden Post-Anstalten 3 Kreuzer, für einen Brief von mehr als 1 Loth im Gewicht 2 Sgr. oder 7 Kreuzer.

Bei unfrankirten Briefen tritt ein Zuschlag-Porto von 1 Sgr., ohne Unterschied des Gewichts des Briefes, hinzu.

Bei unzureichend frankirten Briefen wird, neben dem Ergänzungs-Porto, ebenfalls das Zuschlag-Porto von 1 Sgr. in Ansatz gebracht.

Portopflichtige Dienstbriefe werden mit Zuschlag-Porto alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch den Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" auf dem Couvert vor der Post-Aufgabe erkennbar gemacht worden ist. Dieser Vermerk muß in die Augen fallen; es empfiehlt sich, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite des portopflichtigen Dienstbriefes von dem Absender niedergeschrieben wird.

Das Porto für die den reglementsmäßigen Bestimmungen entsprechenden Drucksachen und Waarenproben (Waarenmuster) beträgt ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth ⅓ Sgr., bei den in der Guldenwährung rechnenden Post-Anstalten 1 Kreuzer.

Für gedruckte Mittheilungen aller Art, welche mittelst offener Karten expedirt werden, wird pro Stück ⅓ Sgr., beziehungsweise 1 Kreuzer erhoben.

Die Gebühr für Zahlungen mittelst Post-Anweisung beträgt:

bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thlr. (43¾ Fl.) einschließlich 2 Sgr. oder 7 Kr.
bei einer Zahlung über 25 Thlr. (43¾ Fl.) bis zu 50 Thlr. (87½ Fl.) einschließlich 4 Sgr. oder 14 Kr.
ohne Unterschied der Entfernung;

für jene Gebühr können die Post-Anweisungen auf dem Coupon mit brieflichen Notizen, unter Wegfall der bisherigen Beschränkungen, versehen werden.

Im Stadtpost-Verkehr wird für Post-Anweisungen, welche auf Beträge bis zu 50 Thlr. (87½ Fl.) lauten können, der gleichmäßige Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. Anwendung finden.

Für Postvorschuß-Beträge wird außer dem Porto für die Sendung an Postvorschuß-Gebühr erhoben:

für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.
für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.,

Vorstehende Sätze gelten auch bei den Post-Anstalten in demjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört.

Diese Sätze finden ferner, in Folge der vom 1. Januar 1868 ab in Kraft tretenden Postverträge vom 23. November c. auch für den Postverkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes

a. mit den Süddeutschen Staaten: Bayern, Württemberg und Baden, sowie
b. abgesehen von Post-Anweisungen und Postvorschüssen — mit dem Kaiserthum Oesterreich und
c. außer den Postvorschüssen — mit dem Großherzogthum Luxemburg

Anwendung.

Die Einführung des Post-Anweisungs- und Postvorschuß-Verkehrs im Austausch mit dem Kaiserthum Oesterreich ist einem späteren Termine vorbehalten; Postvorschuß-Sendungen werden durch die Staatsposten des Großherzogthums Luxemburg nicht vermittelt.

In Betreff der Porto ꝛc. -Sätze für Packete ohne Werths-Deklaration und für Sendungen mit deklarirtem Werthe — im Verkehr der Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets unter sich — wird auf das in Nr. 8 des Bundesgesetzblattes abgedruckte Gesetz über das Posttaxwesen vom 4. November d. J. Bezug genommen; die betreffenden Sätze finden auch bei den Post-Anstalten im südlichen Theil des Großherzogthums Hessen, sowie auf den gesammten Austausch mit den vorstehend sub a und b bezeichneten Staaten Anwendung; die Staatsposten im Großherzogthum Luxemburg unterhalten keinen Austausch von Päckereien und von deklarirten Werthbriefen.

Der Verkauf Norddeutscher Post-Freimarken für die verschiedenen Nennwerthe des Stempels, sowie Norddeutscher Franko-Couverts mit dem Werthstempel von 1 Sgr. und zwar — incl. der Herstellungs-Kosten der Couverts für den Absatz-Preis von 1 Sgr. 1 Pf. beginnt mit dem 31. Dezember d. J. Dieselben können erst vom 1. Januar 1868 an zum Frankiren in Gebrauch genommen werden.

Die bisher im Gebiete des Norddeutschen Bundes gangbaren Freimarken und Franko-Couverts, welche vom Beginn des Jahres 1868 außer Anwendung kommen, können vom 31. Dezember d. J. ab

und ferner innerhalb des ersten Quartals des künftigen Jahres bei den Post-Anstalten gegen Norddeutsche Post-Freimarken beziehungsweise Franko-Couverts (den Verkaufswerth der neuen Franko-Couverts zu 13 Silberpfennigen gerechnet) umgetauscht oder gegen baare Bezahlung zurückgegeben werden. Der Umtausch beziehungsweise die Einlösung kann jedoch, je nach der Währung, auf welche die Werthzeichen der zurückzuliefernden Marken und Couverts lauten, nur bei den Post-Anstalten desjenigen Gebiets stattfinden, in welchem die Ausgabe der Marken u. s. w. erfolgt ist.

Berlin, den 24. Dezember 1867.

General-Post-Amt.

12. Vom nächsten Jahre ab werden neue Post-Anweisungs-Formulare eingeführt, welche zunächst bestimmt sind, für den Post-Anweisungs-Verkehr innerhalb des Norddeutschen Postbezirks, einschließlich der nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheile des Großherzogthums Hessen und für den Austausch mit Bayern, Württemberg und Baden, sowie mit dem Großherzogthum Luxemburg; außerdem sind dieselben für baare Einzahlungen nach Dänemark und nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika verwendbar.

Die Formulare werden von den Post-Anstalten unentgeltlich verabfolgt. Die Ausgabe derselben beginnt am 1. Januar 1868. Die Korrespondenten werden darum ersucht, die in ihren Händen befindlichen alten Formulare bei Empfangnahme neuer zurückzuliefern. Unter Benutzung der alten Formulare können im Laufe des Monats Januar 1868 nur noch Zahlungen nach solchen Orten geleistet werden, wohin die Absendung von Post-Anweisungen vermittelst der alten Formulare bisher schon bestand. Hingegen können die alten Formulare vom 1. Januar k. J. ab nicht benutzt werden, sondern sind neue Formulare zu verwenden, wenn es sich um Post-Anweisungen nach dem Königreich Sachsen, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz und Oldenburg, dem Herzogthum Braunschweig, der Hansestadt Lübeck, den Königreichen Bayern und Württemberg und den Großherzogthümern Baden und Luxemburg handelt.

Berlin, den 27. Dezember 1867.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

13. Die Polizei über die dem Gemeinde-Bezirke der Stadt Breslau einverleibten Ortschaften Gabitz, Höfchen, Neudorf-Commende, Huben, Lehmgruben, Fischerau und Alt-Scheitnig wird vom 1. Januar k. J. ab bis auf Weiteres von dem städtischen Polizei-Amte (Ritterplatz Nr. 6) verwaltet werden.

Breslau, den 30. Dezember 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthlg. des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Gasthofbesitzers Samuel Kühn und des Schmiedemeisters Ernst Kretschmer zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Hundsfeld auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

In Ruhestand getreten: Der Baurath Martins.

Ernannt: Der Bau-Inspektor v. Morstein zum Wasserbau-Inspektor in Breslau.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Die Post-Expedienten Steinwender und Fellmann in Breslau. 2) Der kommissarische Post-Expediteur Wideck in Lewin als Post-Expediteur. 3) Der Füsilier Schiller in Breslau als Bureaudiener.

Freiwillig ausgeschieden: 1) Der Briefträger Montag in Salzbrunn. 2) Der Bureaudiener Walter in Breslau.

Entlassen: Der Post-Expediteur Reiß in Goschütz.

Pensionirt: Der Bureaudiener Matterne in Breslau und der Eisenbahn-Post-Kondukteur Grünbaum in Breslau.

Verstorben: Der Bureaudiener Riedel in Militsch.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Den Herren Thode und Knoop (Firma Edmund Thode u. Knoop) in Dresden ist unter dem 19. Dezember 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Lettern-Setz- und Ablegemaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Dr. H. Grüneberg zu Kalk bei Deutz ist unter dem 24. Dezember d. J. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu erkannten Apparat zur Gewinnung von schwefelsaurem Kali, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrer- und Organistenstelle in Wüstebriese, Kreis Ohlau, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen ist auf 222 Thlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist die Königliche Regierung.

Vermächtniß: In Folge testamentarischer Bestimmung der Fabrikant Johann Gottfried Schneiderschen Eheleute zu Langenbielau sind der dortigen evangelischen Kirche zum Bau einer Begräbnißkirche 400 Thlr., zur Errichtung einer Diakonissen-Anstalt 400 Thlr. und der evangelischen Schule 200 Thlr. zu Gunsten armer Schulkinder von den Erben überwiesen worden.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 2. Den 10. Januar 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

15. Das 13. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 28. Die Verordnung, die Einführung des Preußischen Militär-Strafrechts im ganzen Bundesgebiete betreffend. Vom 29. Dezember 1867.

14. Das 127. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6949. Das Gesetz, betreffend die Abhilfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes. Vom 23. Dezember 1867.

Nr. 6950. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Metelen bis zur Grenze des Kreises Ahaus in der Richtung auf Doodts Kotten.

Das 128. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6951. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1867, betreffend den Wegfall von Schifffahrts-Abgaben bei den Hebestellen zu Rothebude und Platenhof.

Nr. 6952. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Labiau im Regierungsbezirk Königsberg für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen; 1) von Theut an der Königsberg-Labiauer Staats-Chaussee bis zur Wehlauer Kreisgrenze bei Klein-Scharlack in der Richtung auf Tapiau; 2) von Nautzken an derselben Staats-Chaussee über Caymen und Sielkeim bis zur Wehlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Tapiau; 3) von dem Endpunkte des Schellecker Dammes über Laukischken nach Mehlauken; 4) von Piplin, am Timbor-Kanal, über Mehlauken bis zur Insterburger Kreisgrenze bei Eszerninken in der Richtung auf Insterburg; 5) von Agilla, am großen Friedrichsgraben, über Laukischken und Gertlauken bis zur Wehlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Wehlau.

Nr. 6953. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Labiauer Kreises im Betrage von 152,000 Thalern. Vom 27. November 1867.

Nr. 6954. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Dezember 1867, betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizeidirektionen zu Osnabrück und Hildesheim.

22. Deutschland am Schlusse des Jahres 1867.

Der Rückblick auf Preußens Entwickelung im Jahre 1867 schloß jüngst mit den Worten:

„Das neue vergrößerte Preußen, welches dem Jahre 1866 seine Entstehung verdankt, steht am Schlusse des Jahres 1867 in jeder Beziehung fest gefügt und in voller Entwickelung da.

Aber seine höchste Kraft und Bedeutung findet das verjüngte Preußen im Zusammenhange mit dem verjüngten Deutschland. In dieser Beziehung vollends hat das Jahr 1867 die überkommenen Aufgaben in hoffnungsreicher Ausdehnung erfüllt."

Wie sehr dies der Fall ist, läßt jeder Blick auf die jüngste deutsche Entwickelung klar erkennen.

Als das Jahr 1866 zu Ende ging, war die Errichtung des Norddeutschen Bundes erst noch eine Verheißung, die Verwirklichung war in allen Theilen dem Jahre 1867 vorbehalten. Die preußische Regierung hatte den norddeutschen Staaten nur den Plan und Grundriß zum Aufbau eines neuen deutschen Bundes dargeboten, aber diese Formen mußten erst mit lebendigem Inhalt erfüllt werden. Kaum waren erst die Vertreter der einzelnen Regierungen zu den ersten vorläufigen Besprechungen über den Entwurf der Verfassung zusammengetreten, die zahlreichen Zweifler an Preußens Werk verkündeten aber, es werde nicht gelingen, auch nur unter den Regierungen eine Verständigung über den Entwurf zu Stande zu bringen. Vollends waltete noch völliges Dunkel in Bezug auf den Versuch, die Verfassung mit einer Volksvertretung auf Grund des freiesten und ausgedehntesten Wahlrechtes zu vereinbaren.

Aber die innere Bedeutung und Kraft des nationalen Beginnens hat alle Bedenken und Zweifel siegreich niedergeschlagen: schon wenige Wochen nach dem Beginn des neuen Jahres konnte unser König dem scheidenden preußischen Landtage die Thatsache verkünden, daß der Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes von allen mit Preußen verbündeten Regierungen angenommen sei. Unmittelbar darauf (am 12. Febr.) wurden im ganzen Bundesgebiete die Wahlen zum ersten verfassunggebenden Reichstage vollzogen und am 24. Februar, dem „Tage der Erfüllung," gab der König im Kreise einer Versammlung, „wie sie seit Jahrhunderten keinen Fürsten umgeben hatte," der Hoffnung Deutschlands zuversichtlichen und erhebenden Ausdruck,

daß endlich „der Traum von Jahrhunderten, das Sehnen und Ringen der jüngsten Geschlechter der Erfüllung entgegengeführt werde.

Der Reichstag hat diese Hoffnung auch an seinem Theile erfüllt: das Vertrauen, welches die Erfolge der preußischen Regierung eingeflößt hatten, bewährte sich auch in dem fruchtbringenden Zusammenwirken mit der Bundesvertretung, welche auf sicherem Grunde ein Verfassungswerk aufrichten half, dessen weitere Entwickelung mit Zuversicht der Zukunft überlassen werden konnte.

Am 1. Juli bereits ist die neue Verfassung in Kraft getreten und unmittelbar darauf begann auch schon jene segensreiche weitere Entwickelung. Ein neuer Reichstag, auf Grund der Verfassung gewählt, hat in demselben patriotischen Geiste eine Reihe der wichtigsten Reichsgesetze zur Hebung von Handel und Wandel in Gemeinschaft mit der Bundesregierung festgestellt und nach allen Seiten die festen Grundlagen für eine ersprießliche Bundesverwaltung geschaffen.

Inzwischen ist die gemeinsame Heeresmacht des Norddeutschen Bundes auf dem bewährten Grunde der preußischen Heereseinrichtungen sicher und achtunggebietend errichtet worden, und schon heute steht die neue Bundesarmee in jeder Beziehung ebenso fest geordnet und kriegstüchtig da, wie vordem das ruhmgekrönte preußische Heer.

In diesem Augenblicke ist der Norddeutsche Bund als eine einheitliche deutsche Macht bereits bei allen großen Staaten vertreten und anerkannt.

So hat das Jahr 1867 zunächst für Norddeutschland die nationale Einigung und Kraft weit über Erwarten verwirklicht.

Doch viel Höheres noch ist in diesem bedeutsamen Jahre erreicht worden: die Scheidung, die am Ende des vorigen Jahres zwischen Nord- und Süddeutschland zu bestehen schien, ist thatsächlich und im Geiste des deutschen Volkes bereits überwunden.

Wer erinnert sich nicht der bitteren Klagen über die Mainlinie, welche den Norden und Süden trennen zu sollen schien, — wer hätte damals zu hoffen gewagt, daß wir schon im nächsten Jahre uns der vollen Gewißheit erfreuen würden, mit ganz Süddeutschland in fester Gemeinschaft nationaler Wehrkraft und wirthschaftlicher Entwickelung zu stehen, in einer Gemeinschaft, welche die höchsten Interessen des Vaterlandes und die nächsten Interessen der Volkswohlfahrt umfaßt. Schon das Frühjahr 1867 hat den deutschen Patrioten durch die Veröffentlichung der Schutz- und Trutzbündnisse mit den süddeutschen Staaten die Zuversicht wiedergegeben, daß für die Vertheidigung der nationalen Güter und der deutschen Unabhängigkeit ganz Deutschland unter der Führung Preußens durch ein festeres und wirksameres Band umschlungen ist, als es der frühere Bund jemals gewährt hatte.

Wenige Monate später ist durch die Erneuerung des Zollvereins auf der Grundlage einer nationalen Gesammtvertretung dem deutschen Volke die Zuversicht gewährt worden, daß eine innige Lebensgemeinschaft zwischen Norden und Süden nicht blos zu Schutz und Trutz, sondern auch für die Pflege friedlichen Gedeihens gesichert ist.

Die erhebende Kraft dieses Bewußtseins hat sich in der jüngsten Zeit überall in Deutschland immer zuversichtlicher bewährt: mehr als je ist die Bevölkerung des ganzen deutschen Vaterlandes von nationalem Denken und Fühlen durchdrungen, alle Versuche, der Bethätigung dieses deutschen Sinns entgegenzutreten, werden selbst da, wo sie früher Anklang zu finden schienen, immer entschiedener verleugnet und verurtheilt.

Das deutsche Volk in allen seinen Stämmen und Schichten fühlt und weiß jetzt, daß es ein geeinigtes und mächtiges Volk ist, wie nie zuvor, — in diesem Bewußtsein wird es auch innerlich vollends immer einiger und für seine nationale Größe begeisterter.

Die gewaltige Aenderung, die in Deutschland vor sich gegangen, wird auch von den fremden Völkern und Mächten in ihrer großen Bedeutung vollauf gewürdigt: überall tritt die Erkenntniß hervor, daß Deutschland fortan bei allen großen Entscheidungen das volle Gewicht seiner geeigneten und gehobenen nationalen Kraft in die Wagschale werfen kann.

Wenn an diese Erkenntniß sich hier und da Besorgnisse wegen Kriegs- und Eroberungslust des verjüngten Deutschlands knüpfen, so bürgt doch der Geist des deutschen Volkes ebenso wie der feste Wille der Regierungen dafür, daß das Rüstzeug unserer neu gewonnenen Kraft, so Gott will, vor Allem dazu dienen soll, den Frieden mit seinen Segnungen immer mehr zu sichern.

Je mehr diese voll begründete Zuversicht zur Geltung gelangt, desto mehr werden die politischen Vortheile der neuen Entwickelung sich in allen Verhältnissen unseres Volkes, zumal in einem neuen gewerblichen Aufschwunge bewähren. Für's Erste freilich haben Handel und Wandel unter den Folgen der vorjährigen Erschütterung und unter dem Drucke politischer Unsicherheit zu einem frischen Aufleben noch nicht wieder gedeihen können. **Sobald aber die ersten Folgen der gewaltigen Ereignisse überwunden sein werden, sobald eine unbefangenere, zuversichtlichere Beurtheilung der neuen Zustände einkehrt, wird das deutsche Volk vollauf erfahren und empfinden, welch einen reichen Segen für das Wohl und Gedeihen des Volkes die neugeschaffenen Einrichtungen zu spenden vermögen.**

Wie das Jahr 1867 die politischen Früchte der blutigen Aussaat von 1866 zur Reife gebracht hat, so möge mit Gottes Hilfe das Jahr 1868 ein rechtes Jahr des Heiles, ein Jahr der Wiederbelebung des Völkerglückes und allseitigen friedlichen Aufschwungs sein.

29. Sie haben in Ihrem Schreiben vom 13. d. M. Mir in der Eigenschaft als Protektor des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Litthauen und Masuren die Bitte ausgesprochen, Meine fürsorgende Theilnahme den durch schweren Nothstand heimgesuchten Theilen der Provinz Preußen zuwenden zu wollen. So gern Ich jede Gelegenheit ergreife, Mein Interesse für den Verein, wie für die Provinz, der er angehört, an den Tag zu legen, so schmerzlich berührt es Mich, Meine Thätigkeit und Theilnahme zum ersten Male seit Uebernahme des Protektorates Ihres Vereins bei so trauriger Veranlassung in Anspruch genommen zu sehen.

Sie haben Recht, wenn Sie sagen, daß die Königliche Staatsregierung bemüht sein werde, der männlichen Bevölkerung durch Eisenbahn- und Chausseebauten die Mittel zu Arbeit und Erwerb zu gewähren, daß aber für die Frauen und für die Alten und Schwachen beiderlei Geschlechts nicht minder gesorgt werden müsse. Hier einzutreten ist Sache der Privat-Wohlthätigkeit, die auch diesmal Hilfe und Beistand nicht versagen wird. In den Nothjahren 1846 und 1847 hat, wie Ich aus Ihrem Berichte ersehe, mit vorzüglichem Erfolge ein Verein gewirkt, welcher den zu schwererer Arbeit Unfähigen durch Spinnen, Weben und Nähen lohnenden Erwerb verschaffte. Ueberzeugt, daß die Bildung eines Vereins zu demselben Zwecke auch heut von segensreichen Folgen begleitet sein würde, fordere Ich Sie auf, ungesäumt Schritte zur Gründung eines solchen zu thun. Die Kronprinzessin, Meine Gemahlin, vereint Sich mit Mir, um dem Wirken desselben Beistand und Förderung zu gewähren. Wir bitten Sie, die beifolgende Summe von Zweitausend Thalern als einen Beitrag für die Zwecke dieses Vereins entgegen zu nehmen.

Berlin, den 15. Dezember 1867.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

An den
Haupt-Vorsteher des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Litthauen und Masuren,
Herrn von Saucken-Julienfelde in Berlin.

Aufruf.

Nachdem wiederholte Mißernten das Gedeihen der Provinz Preußen beeinträchtigt hatten, ist durch die beispiellose Nässe der verflossenen Sommer- und Herbst-Monate die Hoffnung des Landmannes, namentlich in der östlichen Hälfte der Provinz, beinahe vollständig vernichtet worden. Da es an lohnender Arbeit mangelt, werden die hohen Getreidepreise dem Armen geradezu unerschwinglich. Für diejenige Bevölkerung, welche zur Arbeit im Freien fähig ist, werden die aller Orten durch den Staat in's Leben gerufenen oder geförderten Unternehmungen von Kunststraßen, Eisenbahnen und Landes-Meliorationen hoffentlich anhaltenden Verdienst gewähren. Für die öffentliche Armenpflege werden die Kreis- und Kommunal-Verbände, — so weit es nöthig ist, mit staatlicher Unterstützung —, zu sorgen haben. Es gilt nunmehr, auf dem Wege freier Vereins-Thätigkeit, derjenigen zahlreichen Klasse von Personen beiderlei Geschlechts, welche auf häusliche Arbeit angewiesen und dazu befähigt ist, vor Allem Beschäftigung jeder Art, durch Spinnen und Weben, Stricken und Nähen u. s. w. zu vermitteln, die Vertheilung dieser Arbeit an Ort und Stelle zu betreiben und deren Erzeugnisse zu verwerthen.

Um dieses Werk der Nächstenliebe und des Patriotismus fest zu begründen und über das ganze Vaterland zu verbreiten, sind die Unterzeichneten, auf Anregung und unter dem Protektorate Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen zu einem

Hilfsverein für Ostpreußen

zusammengetreten.

Namens und im Auftrage unseres hohen Protektors richten wir an Alle, die zu geben Willens und fähig sind, die dringende Bitte, mit uns einem über 500 Quadratmeilen und über eine Bevölkerung von 1,300,000 Seelen ausgebreiteten Nothstande durch Darreichen und Sammeln von Liebesgaben thatkräftig entgegenzutreten. Die kaufmännischen Korporationen, die landwirthschaftlichen Vereine, die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften und Freunde der guten Sache in allen Theilen der Provinz Preußen werden bereit sein, die von uns aufgebrachten Mittel zu vertheilen. In brüderlichem Zusammenwirken mit allen Vereinen, welche denselben oder verwandte Zwecke verfolgen, insbesondere mit dem Vaterländischen Frauenvereine, der unter dem Protektorate Ihrer Majestät der Königin eine segensreiche Wirksamkeit zu entfalten begonnen hat, wollen wir mit Gottes Hilfe nach Kräften Arbeit geben und Arbeit belohnen. Wir hegen die zuversichtliche Hoffnung, daß unser Beginnen, von der begeisterten Zustimmung Aller getragen, unsern darbenden Mitbürgern wirksame Hilfe bringen und der Provinz, welche dem preußischen wie dem deutschen Vaterlande jederzeit willig ihr Herzblut dargebracht hat, den Dank der Nation abstatten werde.

Jeder der Unterzeichneten wird dankend Gaben entgegennehmen. Wir ersuchen alle diejenigen Personen und Vereine, welche unser Unternehmen zu fördern gesonnen sind, ungesäumt Hand an's Werk zu legen und so bald als möglich mit uns in persönlichen oder brieflichen Verkehr zu treten. Gesammelte Beitragssummen bitten wir vorzugsweise an unseren Schatzmeister, Briefe und Packete an unseren Schriftführer zu adressiren.

Berlin, den 20. Dezember 1867.

Freiherr von Patow, Vorsitzender, Unter den Linden 6.
Georg von Bunsen, Schriftführer, Regentenstraße 1.
H. Zwicker (Firma: Gebr. Schickler), Schatzmeister, Gertraudtenstraße 16.

von Below-Hohendorf, von Berg-Perscheln, Gerson Bleichröder, Geh. Ober-Regierungs-Rath Boretius, C. von Dachröden, A. Delbrück, Graf zu Dohna-Finckenstein, von Forckenbeck, Geh. Ober-Justiz-Rath Friedberg, A. Hansemann, Freiherr von Hoverbeck, Graf von Lehndorff-Steinort, Julius Levy, Viktor von Magnus, Meyer-Magnus, Paul Mendelssohn-Bartholdy, J. Menger, Kammerherr und Major a. D.

von Normann, General-Lieutenant a. D. von Prittwitz, Freiherr von Romberg, Freiherr von Lyncker, von Saucken-Julienfelde, von Saucken-Tarputschen, Graf von Schwerin-Putzar, von Tettau-Tolks, Franz Vollgold, Robert Warschauer, Geh. Ober-Regierungs-Rath Wulfsheim, Polizei-Präsident von Würmb.

30. Aufruf an die Bewohner Schlesiens.

Ein furchtbarer Nothstand hat die Provinz Preußen heimgesucht. Wiederholte Mißernten, und insbesondere die beispiellose Nässe des vergangenen Sommers, haben die Hoffnungen des Landmannes beinahe vollständig vernichtet. Es fehlt an lohnender Arbeit. Die hohen Getreidepreise sind den Armen unerschwinglich. Die Provinz sieht dem Elende einer Hungersnoth entgegen. Die Regierung Sr. Königlichen Majestät hat zwar diesen Zuständen Ihre Aufmerksamkeit zugewendet. Zahlreiche öffentliche Arbeiten an Chausseen, Eisenbahnen und Landes-Meliorationen sind unternommen, um der männlichen arbeitsfähigen Bevölkerung Beschäftigung zu verschaffen. Aber auf diese Weise kann der großen Menge der Weiber, Kinder, Greise und derjenigen Personen, welche zu harter Arbeit im Freien, besonders jetzt bei der kalten Witterung nicht fähig sind, nicht geholfen werden. — Es gilt, zur Linderung dieser Noth die Wohlthätigkeit im ganzen, großen Vaterlande zu bethätigen. — Im hochherzigen Eifer für diese heilige Sache der Menschheit, hat Se. Königliche Hoheit der Kronprinz sich an die Spitze eines Hilfsvereins für Ostpreußen gestellt, welcher im ganzen Lande Sammlungen zur Linderung der Noth unserer Preußischen Brüder anstellt.

Bewohner Schlesiens! Vielen von Euch ist aus eigener Anschauung das namenlose Elend erinnerlich, welches aus ähnlichen Ursachen vor 20 Jahren und wiederholt vor 13 Jahren unsere blühende Provinz heimsuchte. Ebenso erinnerlich wird Euch auch die hingebende Theilnahme sein, mit welcher aus allen Gegenden des preußischen Vaterlandes bedeutende Summen uns zugeflossen sind. — Es gilt, eine alte Schuld abzutragen gegen unsere Ostpreußischen Brüder. — Ich hege die zuversichtliche Hoffnung, daß Ihr gerne dazu beitragen werdet, unseren darbenden Mitbürgern Hilfe zu bringen. Die Behörden der hiesigen Stadt und die Königlichen Landräthe der Provinz habe ich ersucht, Veranstaltungen zu treffen, um die Beiträge und Liebesgaben in Empfang zu nehmen und sie denjenigen Vereinen zur Verfügung zu stellen, welche sich die Linderung der Noth zur Aufgabe gemacht haben. Gottes Segen wird dem verdienstlichen Wirken der Menschenliebe nicht fehlen.

Breslau, den 1. Januar 1868.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

(gez.) v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

19. Anweisung zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Einfuhr von Spielkarten.

1) Alle zum Verbleibe im Inlande eingehenden Spielkarten unterliegen der gesetzlichen Stempelsteuer, welche beträgt:

a. 8 Sgr. für das Spiel Tarokkarten und französische Karten von mehr als 32 Blättern;

b. 3 Sgr. für das Spiel französische Karten von 32 oder weniger Blättern (Piquetkarten), deutsche und Traplier-Karten.

Die aus dem Zollvereins-Auslande eingeführten Spielkarten sind außerdem dem tarifmäßigen Eingangszoll (pos. 32 des Vereins-Zolltarifes) unterworfen.

2) Wer Spielkarten aus dem Auslande einbringt, ist in allen Fällen verpflichtet, dieselben beim Eingange als Spielkarten anzumelden. Das Erbieten, den höchsten Eingangszoll zu entrichten (§ 9 der Zollordnung) oder die Bereitwilligkeit, sich sofort der Revision zu unterwerfen (§ 11 der Zollordnung) begründet in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Spielkarten keine Befreiung von der Verpflichtung zur Anmeldung der eingeführten Spielkarten.

3) Zur Stempelung der zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten gegen Erlegung der gesetzlichen Stempelsteuer (Nr. 1) sind nur die Hauptzollämter an der Grenze und die Haupt-Aemter im Innern mit Niederlage ermächtigt. Insofern sich das Bedürfniß herausstellen sollte, anderen Steuerstellen ausnahmsweise die gleiche Befugniß beizulegen, ist hierzu die Genehmigung des Finanz-Ministeriums erforderlich.

4) Wird die Berichtigung der Stempelsteuer nicht bei der Abfertigung an der Grenze bewirkt, so ist die Sicherstellung des auf den eingehenden Spielkarten haftenden Steueranspruchs in gleicher Weise wie diejenige des Zollanspruches zu leisten. Hierbei wird, wenn nicht die Anzahl und Gattung der eingeführten Kartenspiele festgestellt ist, der Stempelsteueranspruch auf den Betrag von 2 Thlr. für jedes Zollpfund des Bruttogewichtes angenommen.

Dem die Verpflichtungs-Erklärungen enthaltenden Vordrucke auf den Formularen zu den Begleitscheinen Ladungsverzeichnissen u. s. w. ist, wenn sich unter den abzufertigenden Gegenständen Spielkarten befinden ein ergänzender Vermerk des Inhaltes hinzuzufügen, daß die übernommene Verpflichtung auch auf die Stempelsteuer von Spielkarten nach dem gesetzlichen und — in Ermangelung der Feststellung desselben — nach dem Steuersatze von 2 Thlr. für das Pfund des Bruttogewichtes ausgedehnt sei.

Sind Spielkarten an der Grenze mit anderen Gegenständen zusammen abgefertigt, so hat das Empfangs-Amt vor Ertheilung der Erledigungs-Bescheinigung sorgfältig zu prüfen, ob in Betreff der Stempelsteuer von Spielkarten besondere Gründe die einstweilige Fortdauer der eingegangenen Sicherheitsverpflichtungen oder die Verfol-

gung der daraus erwachsenen Ansprüche nothwendig machen. Eintretenden Falles ist hierüber das Erforderliche in die Bescheinigung aufzunehmen oder dem Grenzamte die nöthige Mittheilung zu machen. Liegen Gründe der bezeichneten Art nicht vor, so bedarf es der Erwähnung des Stempelsteuer-Anspruches in der Erledigungsbescheinigung nicht.

5) Im Uebrigen ist hinsichtlich der Abfertigung von Spielkarten, deren Stempelung nicht bei dem Grenzzollamte verlangt wird, lediglich nach den Vorschriften wegen der zollamtlichen Behandlung eingangszollpflichtiger Gegenstände zu verfahren. Insbesondere soll die weitere Abfertigung auf ein zur Vornahme der Stempelung befugtes Amt nicht beanstandet werden, wenn auch nur das Gewicht und nicht auch die Gattung und Anzahl der eingehenden Karten angemeldet ist.

Die Abgabe der vollständigen Anmeldung, welche die Anzahl der zum Verbleibe im Inlande bestimmten Kartenspiele und die Gattung derselben mit Rücksicht auf die unter 1 oben erwähnten Steuersätze enthalten muß und von dem Anmeldenden unterschrieben in zwei Exemplaren einzureichen ist, muß alsdann an dem Bestimmungsorte beigebracht werden und kann von dem Empfänger der Spielkarten verlangt werden, unbeschadet der gesetzlichen Verantwortlichkeit des Einbringers für dieselbe. Die Steuerbehörde hat nöthigenfalles den Empfänger zur Einreichung der vollständigen Anmeldung binnen einer nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmenden kurzen Frist aufzufordern. Das eine Exemplar der Anmeldung wird als Registerbelag zurückbehalten, das andere Exemplar dem Anmeldenden mit der Quittung über Entrichtung der Stempelsteuer ausgehändigt.

6) Vor erfolgter Stempelung dürfen die eingehenden Spielkarten, wenngleich der auf denselben haftende Zollanspruch vollständig erledigt sein sollte, unter keinen Umständen in freien Verkehr gesetzt oder nach Abnahme des amtlichen Verschlusses außer Aufsicht und Controle gelassen werden.

7) Bei Vorlegung der Karten zur Stempelung müssen dieselben so gepackt sein, daß das zur Stempelung bestimmte Blatt — bei französischen, deutschen und Tarokkarten das Coeur-Aß, bei Traplir-Karten das Denari-Aß, — oben auf liegt. Außerdem muß jedes Spiel mit einem Umschlage versehen sein, dessen Form zwar im Uebrigen dem Steuerpflichtigen überlassen bleibt, der jedoch die Angabe der Kartengattung enthalten und so eingerichtet sein muß, daß das Kartenspiel vollständig zusammengehalten wird, und die vorschriftsmäßige Stempelung des oben auf liegenden Blattes ohne Lösung des Umschlages bewirkt werden kann.

Entspricht die Packung der Karten und der Umschlag derselben nicht den vorstehend bezeichneten Erfordernissen, so ist die Stempelung bis zur Beseitigung der obwaltenden Mängel zu versagen. Diese Beseitigung liegt dem Steuerpflichtigen ob und darf nur unter sorgfältiger amtlicher Aufsicht in dem von der Steuerbehörde nach den örtlichen Verhältnissen dazu anzuweisenden Raume vorgenommen werden.

8) In Betreff der Spielkarten, welche aus dem freien Verkehr eines Zollvereinsstaates zum Verbleibe im Inlande oder zum Durchgange eingehen, kommt die Uebergangsschein-Kontrole zur Anwendung.

Die Regierungen der Zollvereinsstaaten sind ersucht, solche Uebergangsscheine für die zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten nur nach vorgängiger Deklaration der Gattung und Menge der einzuführenden Kartenspiele, und nur auf die zur Erledigung (nach Nr. 3 oben) ermächtigten Steuerstellen ausfertigen zu lassen, auch hinsichtlich der Sicherstellung, sofern nicht die specielle Revision auf Grund vollständiger Deklaration stattgefunden hat, den Steuersatz von 2 Thlr. für das Zollpfund des Bruttogewichtes maßgebend sein zu lassen.

9) In allen übrigen Beziehungen — namentlich wegen der Abfertigung zum Durchgange oder zum Ausgange, zur Niederlage, wegen der weiteren Verfügungen des Empfängers u. s. w. — bewendet es bei den über die Behandlung der zoll- beziehungsweise übergangssteuerpflichtigen Gegenstände bestehenden Bestimmungen mit der unter Nr. 4 gedachten Modifikation in Ansehung des sicher zustellenden Steueranspruchs.

10) Die Buchung und Verrechnung der Stempelsteuer von eingeführten Spielkarten erfolgt nach den allgemeinen in Betreff der Stempelsteuer bestehenden Bestimmungen.

11) Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten, unterliegen der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr, als einen und einen drittel Zoll (16 Linien Preußisches Maß) und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll messen.

12) Der Erlaß oder die Erstattung der Stempelsteuer von eingeführten Spielkarten bedarf in allen Fällen, auch wenn in Betreff des Erlasses oder der Erstattung der Eingangsabgabe keine Bedenken obwalten, der Genehmigung des Finanz-Ministeriums.

Berlin, den 27. Dezember 1867.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. d. Heydt.

27. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers.

Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

§ 2. Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebietes, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

§ 3. Bundesangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

§ 4. Pässe oder sonstige Reisepapiere, sowie andere Legitimations-Urkunden, welche von der zuständigen

Behörde eines Bundesstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet.

§ 5. Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere Behufs der Visirung findet nicht statt.

§ 6. Zur Ertheilung von Pässen an Bundesangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet sind befugt:

1) die Bundesgesandten und Bundeskonsuln;
2) die Gesandten jedes Bundesstaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur insoweit, als die letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten sind;
3) so lange solche noch vorhanden sind (Art. 56 der Bundesverfassung), die Konsuln jedes Bundesstaates, soweit ihnen nach den in demselben geltenden Bestimmungen diese Befugniß zusteht.

Zur Ertheilung von Auslandspässen und sonstigen Reisepapieren sind diejenigen Behörden befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen diese Befugniß haben, oder welchen dieselbe von Bundeswegen oder von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten fernerhin beigelegt wird.

§ 7. Zu Pässen und sonstigen Reisepapieren sind übereinstimmende Formulare einzuführen und zu benutzen.

§ 8. Für Pässe und sonstige Reisepapiere darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

Die Gesandten und Konsuln sind befugt, Pässe stempel- und kostenfrei auszustellen. In welchen Fällen dies außerdem statthaft ist, bleibt der Bestimmung der einzelnen Regierungen vorbehalten.

§ 9. Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes, durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden.

§ 10. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Alle Vorschriften, welche demselben entgegenstehen, treten außer Kraft.

Dies berührt jedoch nicht die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten, sowie über die Kontrolenen anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte.

Zu letzterem Zwecke dürfen indessen Aufenthalts-Karten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 12. Oktober 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Bismarck-Schönhausen.

Unter Bezugnahme auf den § 6 des vorstehenden Paßgesetzes bestimmen wir, daß für unsern Verwaltungs-Bezirk die Landraths-Aemter und das hiesige Polizei-Präsidium zur Ertheilung von Pässen aller Art, die städtischen Polizei-Verwaltungen aber nur zur Ertheilung von Pässen zum Aufenthalt und zu Reisen innerhalb des Bundesgebietes befugt sein sollen.

Breslau, den 4. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

26. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß höheren Orts die Genehmigung zur provisorischen Errichtung einer Chausseegeld-Hebestelle auf dem vom Kreise Nimptsch neu erbauten Chausseezuge von Jordansmühl nach Zobten und zwar zwischen Station 0,66 und 0,67 in Schwentnig mit der Befugniß zur Erhebung eines einmeiligen Chausseegeldes ertheilt worden ist.

Breslau, den 31. Dezember 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

16. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß höhern Orts die Genehmigung zur Errichtung einer provisorischen Hebestelle bei Nummerstein 0,42 der Kreis-Chaussee von Waldenburg über Dittersbach und Althayn bis zur Waldenburg-Friedländer Aktien-Chaussee, mit halbmeiliger Hebebefugniß ertheilt worden ist.

Breslau, den 31. Dezember 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

17. Nach Kreirung einer Bau-Inspektor-Stelle in Reichenbach und einer Kreisbaumeister-Stelle in Waldenburg werden die Dampfkessel-Revisionen in den Kreisen Reichenbach und Nimptsch durch den Bau-Inspektor Stephany in Reichenbach, in dem Kreise Waldenburg durch den Kreisbaumeister Sarrazin in Waldenburg und in den Kreisen Schweidnitz und Striegau durch den Bau-Inspektor Gaudtner in Schweidnitz von jetzt ab bewirkt werden.

Breslau, den 31. Dezember 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

18. Nach der Vorschrift sub 2 im § 60 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 dürfen angehende Preußische Seeleute, namentlich solche, welche sich für die Steuermanns- und Schifferlaufbahn bestimmen, ausnahmsweise bei der betreffenden Königlichen Regierung die Ermächtigung im Voraus nachsuchen, der sub 1 loc. cit. vorgesehenen zweijährigen Fahrzeit auf fremden Seeschiffen zu genügen, und sollen dieselben nach zurückgelegter zweijähriger Fahrzeit unter Entbindung von der allgemeinen Dienstpflicht im Landheere zur Klasse der Seedienstpflichtigen gerechnet werden.

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre bleibt diese Vorschrift in vielen Fällen unbeachtet, wodurch die betreffenden Individuen der ihnen andernfalls zugesicherten Vergünstigung verlustig gehen.

Um die jungen Seeleute vor den Nachtheilen, welche die Nichtbeachtung der obigen Vorschrift für die Erreichung ihres bürgerlichen Berufsziels mit sich bringt, in Zukunft

möglich zu bewahren, bringen wir dieselbe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. Januar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

21. Durch die Vereinigung des Gebiets der vormals freien Stadt Frankfurt mit der Preußischen Monarchie ist die in Frankfurt domicilirte Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" eine inländische geworden und werden daher die derselben als einer früher ausländischen Versicherungs-Gesellschaft auferlegten Bedingungen hiermit aufgehoben, was wir zufolge höherer Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 2. Januar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

20. Im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die in der, der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt unterm 18. Juli 1860 ertheilten Konzession (Beilage zum Amtsblatt pro 1860 Stück 42) enthaltenen Bedingungen, welche ihr als einer damals ausländischen Gesellschaft durch dieselbe auferlegt worden waren, in Wegfall kommen und daß die von der Gesellschaft bestellte Kaution ihr bereits zurückgewährt worden ist.

Breslau, den 3. Januar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

25. Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

„Dorothea bei Steingrund"

wird zu dem ihr am 28. September 1800, 10./25. April 1807, 4./16. Oktober 1839 und 28. Dezember 1844/9. Januar 1845 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 574 Maßen = 111,458,646 Quadratlachtern das Recht auf die ewige Teufe, soweit es der Gewerkschaft nicht schon zusteht, und ein an das verliehene Feld angrenzendes, in den Gemeinden Reußendorf, Steingrund und Lehmwasser, Kreis Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau, Ober-Bergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 117,793¾ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. L. und A' bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 17. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 17. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

28. Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Den Kaufleuten Max Kuhn und Herrmann Wachsmann zu Waldenburg wird das in den Gemeinden Steingrund, Nesselgrund, Reußendorf und Lehmwasser, Kreis Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau, Ober-Bergamtsbezirk Breslau, belegene Bergwerk

„Herrmann bei Steingrund",

dessen Feld 321,078 Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. A. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 17. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 17. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

2. Am 1. Januar 1868 tritt in Dittersbach, Station der Schlesischen Gebirgsbahn bei Waldenburg, eine Post-Expedition 2ter Klasse in Wirksamkeit.

Breslau, den 30. Dezember 1867.

Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Schroeder.

24. Vom 1. d. M. ab ist ein Spezial-Tarif für direkte Getreide-Sendungen in ganzen Wagenladungen von 100 Centnern und darüber von Reichenberg i. B. nach Berlin via Görlitz zu dem Satze von 7 Sgr. 6 Pf. pro Centner eingeführt.

Das Auf- und Abladen ist Sache der Versender resp. Empfänger.

Berlin, den 4. Januar 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

23. Die Zusatz-Bestimmung zum § 22 Nr. 2 Abschnitt B. des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3. September 1865 wird aufgehoben. An deren Stelle tritt folgende Zusatzbestimmung:

„Der Tarif bezeichnet diejenigen Güter, deren Transport die Eisenbahn-Verwaltung bei Anwendung einer ermäßigten Tarifklasse in unbedeckten Wagen zu bewirken befugt ist, und giebt der Absender sein Einverständniß mit dieser Beförderungsart zu erkennen, falls er nicht bei der Aufgabe durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Gutes in bedeckt gebauten oder mit Decklaken versehenen Wagen verlangt. In diesem Falle sind die in dem Tarife näher festgestellten Zuschlaggebühren in Ansatz zu bringen."

Ferner wird aufgehoben die Bestimmung in Alin. 1 § 29 des Güter-Tarifes der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. An deren Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Die Eisenbahn ist befugt, den Transport der Güter der ermäßigten Klassen und der Spezial-Tarife in unbedeckten Wagen zu bewirken.

Für Güter der ermäßigten Klassen und der Spezial-Tarife, deren Beförderung von dem Versender in bedeckten oder in offenen mit Decklaken versehenen Wagen verlangt wird (Zusatz zu § 22

Nr. 2 Abschnitt B. des Betriebs-Reglements), ist in ersterem Falle ein Frachtzuschlag von 33⅓ Prozent, in letzterem Falle, neben der gewöhnlichen Fracht, eine Miethe zu erheben, welche für jede angefangene 25 Meilen der Beförderungsstrecke 15 Sgr. pro Decke beträgt."

Die Verwendung eigener Decken bleibt den Versendern auch ferner gestattet.

Berlin, den 30. Dezember 1867.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthlg. des Innern.

Ernannt: 1) Der Direktor der Kunst-, Bau- und Handwerker-Schule zu Breslau, Dr. Gebauer, zum Vorsitzenden der Bauhandwerker-Prüfungs-Kommission zu Breslau, an Stelle des ausgeschiedenen Polizei-Raths Genolla.

2) Der frühere Sergeant August Lange zum Gefangenen-Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt zu Striegau.

Vereidigt: Der Feldmesser Franz v. Veith zu Münsterberg.

Beauftragt mit der kommissarischen Verwaltung der Breslauer Landbaumeister-Stelle: Der Baumeister Pavelt.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Widerruflich bestätigt: 1) Die Vokation des bisherigen Hilfslehrers Gedicke zum Hilfslehrer an der evangelischen Stadtschule zu Schweidnitz.

2) Die Vokation des bisherigen Hilfslehrers Heinze zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Märzdorf, Kreis Wartenberg.

3) Die Vokation des bisherigen Hilfslehrers Hoffmann zum Lehrer an der kathol. Schule zu Peucker, Kreis Habelschwerdt.

Bestätigt: 1) Die Vokation des bisherigen Hilfslehrers Skupin zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Bischdorf, Kreis Wartenberg.

2) Die Vokation des Lehrers Taubitz zum Lehrer an der katholischen Schule zu Neuweistritz, Kreis Habelschwerdt.

3) Die Vokation des Lehrers Kober zum katholischen Schullehrer, Organisten und Kirchendiener in Rosenthal, Kreis Habelschwerdt.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Karl Laschinsky zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt. 2) Der Gerichts-Assessor Albert Werner zu Raudten zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Wohlau mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Raudten. 3) Die Referendarien Gustav Dieterich, Feodor Pniower, Max Theinert und Dr. jur. Karl Strahl zu Breslau zu Gerichts-Assessoren. 4) Die Rechtskandidaten Richard Jacob, Paul Ulfig, Oskar Volkmann und Georg Cohn zu Auskultatoren. 5) Der Salarien-Kassen-Rendant, Rechnungs-Rath Piper zu Neumarkt zum Auktions-Kommissarius bei dem Stadtgerichte und dem Kreisgerichte zu Breslau. 6) Der Kaufmann Karl Schwab zu Breslau zum Häuser-Administrator bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 7) Der Deposital-Rendant und Kanzlei-Direktor Karl Friedrich Neunherz zu Hirschberg zum Salarienkassen- und Deposital-Renndanten bei dem Kreisgerichte zu Poln.-Wartenberg. 8) Der Bureau-Assistent Ernst Pauseback zu Wünschelburg zum Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Glatz mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Reinerz. 9) Der Bureau-Diätarius Johann Daniel Rahn zu Neumarkt zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Glatz mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Neurode. 10) Der Bureau-Diätarius Joseph Volkmer zu Neumarkt zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach. 11) Der Bureau-Diätarius Gustav Weinert zu Schweidnitz zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Glatz mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Wünschelburg. 12) Der Civil-Supernumerarius Alexander Reichenbach zu Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach. 13) Der Civil-Supernumerarius Wilhelm Härtel zu Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Namslau. 14) Der Kanzleigehilfe Julius Heintzel zu Breslau zum Kanzlei-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 15) Der Bote und Exekutor Dittrich zu Hermsdorf u. K. zugleich zum Gefangenenwärter bei der Gerichts-Kommission zu Hermsdorf u. K. 16) Der Hilfsgefangenenwärter Robert Seiffert zu Brieg zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Brieg. 17) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Eduard Tauch zu Reichenstein zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Reichenstein. 18) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Herrmann Tänzer zu Breslau zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 19) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Adolph Kattner zu Waldenburg zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 20) Der Strafanstalts-Aufseher August Scholz zu Striegau interimistisch zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Striegau mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Bolkenhain. 21) Der vormalige Sergeant Karl Mühlchen zu Oels zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Oels. 22) Der Polizei-Sergeant Joseph Göbel zu Oels zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Hermsdorf u. K. 23) Der vormalige Sergeant Alexander Heider zu Frankenstein zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein. 24) Der Sergeant Johann Rose zu Oels zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Jauer.

Verliehen: Dem ersten Gerichtsdiener Bernhard Meyer zu Namslau der Titel Botenmeister.

Versetzt: 1) Der Auskultator Paul Reborst zu Berlin an das Stadtgericht zu Breslau. 2) Der Salarienkassen- und Deposital-Rendant Miethe zu Poln.-Wartenberg als Salarienkassen-Rendant an das Kreisgericht zu Neumarkt. 3) Der Deposital-Rendant Friese zu Neumarkt an das Kreisgericht zu Hirschberg. 4) Der Sekretair und Deposital-Rendant Großmann zu Trachenberg als Deposital-Rendant an das Kreisgericht zu Neumarkt. 5) Der Sekretair und Deposital-Rendant Blesing zu Reinerz an die Gerichts-Deputation zu Trachenberg im Bezirke des Kreisgerichts zu Militsch. 6) Der Bureau-Assistent Rudolph Petschke zu Breslau an die Gerichts-Deputation zu Steinau im Bezirke des Kreisgerichts zu Wohlau. 7) Der Bureau-Assistent Julius Werner zu Steinau an das Kreisgericht zu Breslau. 8) Der Bureau-Diätarius Franz Luttmann zu Breslau an das Kreisgericht zu Neumarkt. 9) Der Gefangenenwärter Edmund Ihmann zu Trebnitz an das Kreisgericht zu Strehlen. 10) Der Gefangenenwärter Robert Wittner zu Frankenstein an das Kreisgericht zu Trebnitz.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Gerichts-Assessor Robert Matthäas zu Breslau in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur. 2) Der Bureau-Assistent Joseph Seidel zu Reichenbach Behufs seines Uebertritts in den Kommunal-Dienst.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Rath und Gerichtsdeputations-Direktor Pflug zu Schönau. 2) Der Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigent Heermann zu Glatz. 3) Der Appellationsgerichts-Rath Klingberg zu Breslau. 4) Der Gefangenenwärter Langner zu Jauer. 5) Der Bote, Exekutor und Gefangenenwärter Würfel zu Hermsdorf u. K. 6) Der Bote und Exekutor Friedrich Mathaes zu Glatz.

Entlassen: 1) Der Bureau-Diätarius Ignatz Schupke zu Namslau. 2) Der Bote und Exekutor Oswald v. Andruchowicz zu Neurode.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Kreis Brieg.		
Brieg	II.	Löber, Adolph	Lehrer	Brieg.
Groß-Jenkwitz	16	Arndt, Gustav	Lehrer und Organist	Groß-Jenkwitz.
Pramsen	43	Otto, Joh. Karl Wilhelm	Lehrer	Pramsen.
Raschwitz	50	Kittlaus, Joh. Karl	Lehrer	Raschwitz.
Brieg	IV.	Herrmann, Joh. Karl	Agent	Brieg.
Zindel	7	Winkler, Gottlieb	Bauer	Zindel.
Klein-Neudorf	28	Mann, Gottlob	Bauer	Klein-Neudorf.
Schwanowitz	42	Schneider, Gottlieb	Lehrer	Schwanowitz.
Lossen	24	Arndt, Gottlob	Bauer	Lossen.
Taschenberg	45	Preßlich, Wilhelm	Mühlenbesitzer	Taschenberg.
Schönau	38	Sagawe	Lehrer	Schönau.
Pampitz	29	Dörnchen, Gottlieb	Bauer	Pampitz.
Cantersdorf	3	John, Ernst Karl Traugott	Lehrer	Cantersdorf.
Kreisewitz	19	Rubelt, Ernst Wilhelm	dito	Kreisewitz.
Mangschütz	34	Becker, Friedrich	Kretschambesitzer	Mangschütz.
Alzenau, Pogarell u. Johnsdorf	31	Steiner, Karl Wilhelm	Erbscholtiseibesitzer	Alzenau.
Garbendorf, Michelwitz und Louisenthal	26	Winkler, Julius	Freistellenbesitzer	Michelwitz.
Karlsburg und Tarnowitz	5	Jaroß, Gustav Robert	Scholtiseibesitzer	Carlsburg.
Linden	23	Geisler, Friedrich	Bauer	Linden
Rosenthal und Buchitz	35	Peisker, Gottlieb	Gärtner	Rosenthal.
Böhmischdorf	2	Göbel, Johann Gottlob	Bauer	Böhmischdorf.
Alt-Kölln	7	Radzoy, Gottlieb	Kretschambesitzer	Alt-Kölln.
Grüningen	13	Göbel, Ernst	Bauer	Grüningen.
Mollwitz	48	Gotthardt, Christian	Gärtner	Mollwitz.
Groß- und Klein-Döbern und Smortawe	9	Peucker, Gottfr.	Halbbauer	Groß-Döbern.
Bärzdorf und Laugwitz	21	Krug, Gottlob	Schuhmachermstr.	Laugwitz.
Kauern	18	Michler, Gottlieb	Bauer	Kauern.
Neu-Moselache, Alt-Moselache und Tschöplowitz	46	Kühnel, Gottlieb	dito	Tschöplowitz.
Scheidelwitz	37	Kirchner, Franz Julius	Oberförster	Scheidelwitz.
		Kreis Glatz.		
Friedrichsgrund	41	Tietz, August	Glasschneider	Friedrichsgrund.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
Kreis Habelschwerdt.				
Gläsendorf	12	Krause, August	Müllermeister	Gläsendorf.
Grenzendorf	14	Umlauf, Joseph	dito	Grenzendorf.
Rothflößel	44	Hahn, August	Gärtner	Rothflößel.
Nieder-Langenau	28	Schubert, Karl	Lehrer	Nieder-Langenau.
Herrnsdorf	19	Kuschel, Franz	Kolonist	Herrnsdorf.
Plomnitz, Neu-Plomnitz und Weißbrodt	45	Pfitzner, August	dito	Plomnitz.

Königl. Appellations-Gericht zu Glogau.

A. Bei dem Appellations-Gericht.

Befördert: Der Kreisgerichts-Rath Swidom zu Neisse und der Kreisrichter Storch zu Glogau zu Appellationsgerichts-Räthen.

Versetzt: Der Appellationsgerichts-Rath v. Vietinghoff zu Glogau an das Appellationsgericht zu Magdeburg.

B. Bei den Kreisgerichten.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Aßmann zu Liegnitz zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Freistadt. 2) Der Bureau-Gehilfe Jahrisch zu Löwenberg und die Civil-Supernumerarien Bartsch zu Lauban und Pfeiffer zu Freistadt zu Bureau-Diätarien. 3) Der Wachtmeister Riedel zu Herrnstadt zum Bureau-Gehilfen bei dem Kreisgerichte zu Freistadt. 4) Der Feldwebel Dietsch zu Görlitz zum Bureau-Gehilfen bei dem Kreisgerichte zu Bunzlau. 5) Die Hilfsunterbeamten Eckert zu Görlitz und Mülchen zu Haynau definitiv zu Boten und Exekutoren.

Versetzt: 1) Der Staatsanwalt Baier zu Löwenberg als Kreisrichter unter Beilegung des Titels „Kreisgerichts-Rath" an das Kreisgericht zu Glogau. 2) Der Kreisrichter Nebe zu Grünberg als Rechtsanwalt und Notar an das Kreisgericht zu Freistadt mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neusalz. 3) Der Auskultator Dr. Krüger aus dem Departement des Kammergerichts an das Kreisgericht zu Liegnitz.

Ausgeschieden: 1) Der Bureau-Gehilfe John zu Bunzlau Behufs seines Uebertritts in den Eisenbahndienst. 2) Der Bureau-Gehilfe Böer zu Görlitz Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Kassel.

Entlassen: Der Civil-Supernumerar Hesse zu Liegnitz

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Rath Paul zu Görlitz. 2) Der Bote und Exekutor Pape zu Glogau.

Königl. Intendantur des 6. Armee-Corps.

Versetzt: 1) Der Proviant-Amts-Kontroleur Schiller von Glatz nach Königsberg. 2) Der Depot-Magazin-Verwalter Tschipke zu Grottkau als Proviant-Amts-Kontroleur nach Erfurt. 3) Der Depot-Magazin-Verwalter Hoffmann zu Ohlau als Proviant-Amts-Kontroleur nach Berlin. 4) Der Proviant-Amts-Assistent Koch in Mainz als Depot-Magazin-Verwalter nach Ohlau. 5) Der Proviant-Amts-Assistent Kahlfeuer in Wesel als Depot-Magazin-Verwalter nach Grottkau. 6) Der Proviant-Amts-Assistent Brauner von Breslau nach Posen. 7) Der Kasernen-Inspektor Fricke von Neisse nach Kosel. 8) Der Kasernen-Inspektor Flach von Luxemburg nach Breslau. 9) Der Lazareth-Inspektor Wiese von Glatz nach Breslau. 10) Der Lazareth-Inspektor Rödiger von Breslau nach Glatz.

Angestellt: Der frühere Post-Expedient, Wachtmeister Kalliga, als interim. Kasernen-Inspektor in Neisse.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Der Firma C. Kessler u. Sohn, Eisengießerei und Maschinenbau-Anstalt in Greifswald, ist unter dem 31. Dezember v. J. ein Patent auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Flachsbrech-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die achte Lehrerstelle an der evangelischen Schule in Strehlen ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen beträgt 200 Thlr. Vocirungsberechtigt ist der Magistrat.

Vermächtnisse: 1) Der zu Breslau verstorbene Apotheker Skeyde hat den Stadtarmen daselbst 50 Thlr. letztwillig ausgesetzt.

2) Der zu Reichenbach verstorbene ehemalige Wirthschafts-Inspektor Girndt hat für die Armenkasse zu Ober-Langseifferdorf, Reichenbacher Kreises, 100 Thlr. letztwillig ausgesetzt.

Schenkungen: 1) Die Kaufleute Siegfried Cassirer und D. Cohn aus Ober-Glogau haben dem jüdisch-theologischen Seminar Fränkelscher Stiftung zu Breslau 400 Thlr. geschenkt.

2) Der Wirkliche Geheime Rath und Regierungs-Vice-Präsident a. D. Graf Zedlitz-Trützschler zu Liegnitz hat als Patron der evangelischen Kirche zu Schwentnig, Kreis Nimptsch, zur Renovation derselben und des Thurmes die baaren Auslagen von 2000 Thlr. getragen und außerdem den Bedarf an Holz und Ziegeln dazu geschenkt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 3. Den 17. Januar 1868.

31. Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6955. Den Vertrag zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an Preußen. Vom 18. Juli 1867.

Nr. 6956. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Dezember 1867, betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizei-Direktion zu Emden.

Nr. 6957. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Bergbau-Aktien-Gesellschaft Gelria zu Altendorf im Kreise Bochum beschlossenen Aenderungen der §§ 2 und 19 des Gesellschafts-Statuts. Vom 30. Dezember 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

Betreffend Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie IV. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1856.

447. Zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 werden die neuen Coupons Ser. IV. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden —, so wie der Generalkasse in Hannover, der Haupt-Staatskasse in Kassel, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. Oktober 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrole der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel mit den Coupons-Empfängern kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten vier Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen vier Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Rthlr."

Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. November 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den erwähnten, mit den zuletzt ausgegebenen Talons vom 1. Oktober 1863 gleichzeitig abzugebenden Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse, sowie

bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Bezirkes unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 19. November 1867.

Königliche Regierung.

38. Nachdem für das Herzogthum Lauenburg, welches nach den Art. 1, 33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 817) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehört, die Anordnung getroffen worden ist, daß die im Zollvereine bestehenden zollgesetzlichen Vorschriften daselbst vom 5. Januar 1868 ab Wirksamkeit erlangen, wird das Herzogthum Lauenburg von dem gedachten Tage an in den Verband des Gesammtzollvereins eintreten. Der freie Verkehr zwischen demselben und allen zum Zollvereine gehörigen Ländern findet aber zufolge der bestehenden vertragsmäßigen Abreden mit nachstehenden Maßgaben statt:

1) In Folge der Erhebung neuer Nachsteuer von den im Herzogthum Lauenburg befindlichen Beständen ausländischer Waaren bleibt einstweilen, und zwar bis zur Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren die Zollgrenze zwischen dem Herzogthum und dem Zollvereins-Gebiete bestehen. Der Zeitpunkt, mit welchem demnächst der freie Verkehr mit dem Zollvereine eintritt, wird besonders bekannt gemacht werden.

2) Von den einer innern indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Tabak, tritt vor der Hand nur der Tabak in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten und Gebietstheilen einerseits und Lauenburg andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für Lauenburg einstweilen noch nicht angeordnet ist, von dem aus Lauenburg übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangsabgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr nach Lauenburg die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Statt findet.

Berlin, den 3. Januar 1868.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. d. Heydt.

32. Vom 1. Januar 1868 ab treten hinsichtlich der Versendung von gedruckten, lithographirten, metallographirten u. s. w. Gegenständen — gegen ermäßigtes Porto zwischen den Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets — folgende Erweiterungen ein:

1) Es ist die Versendung gebundener Bücher unter Streif- oder Kreuzband gestattet.

2) Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

3) Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. irgend welche Zusätze — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namens-Unterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es sollen jedoch gestattet sein:

Anstriche am Rande, um die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, und

bei Preis-Couranten, Courszetteln und Handels-Cirkularen auch die handschriftliche Eintragung der Preise, sowie des Namens des Reisenden, ferner die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preis-Ansätze, sowie des Namens des Reisenden.

4) Den Korrekturbogen kann das Manuskript beigelegt werden. Die bei Korrekturbogen erlaubten Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Korrekturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

5) Die Anlegung eines Streif- oder Kreuzbandes bei Versendungen gedruckter rc. Sachen ist nicht unbedingt erforderlich; vielmehr können dazu geeignete Drucksachen, deren Beschaffenheit im Uebrigen den Anforderungen an Sendungen unter Streif- oder Kreuzband entspricht, künftig auch einfach zusammengefaltet zur Post geliefert werden.

Diese Erweiterungen, sowie die sonstigen Vorschriften wegen Beschaffenheit gedruckter rc. Gegenstände, bei deren Versendung gegen moderirtes Porto, gelten auch bei den Postanstalten in demjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher nicht dem Norddeutschen Bunde angehört, und für den Postverkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes, den Süddeutschen Staaten: Bayern, Württemberg und Baden, sowie dem Kaiserthum Oesterreich und dem Großherzogthum Luxemburg.

Das Maximal-Gewicht für derartige Sendungen gedruckter rc. Gegenstände beträgt 15 Loth, das Porto 4 Pfennige (beziehungsweise bei Postanstalten in Gebieten der Guldenwährung 1 Kreuzer) für je 2½ Loth.

Berlin, den 31. Dezember 1867.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

36. Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Creuzburg findet sowohl für die betreffenden seminarisch gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Kommissions-Prüfung vorbereitet gewesenen Lehrer den

12. und 13. März c. statt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herren Superintendenten, unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse, bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis** zum 26. Februar c. einzureichen. Die Gemeldeten haben sich, Falls sie nicht von uns abweisenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberufung zu der Prüfung abzuwarten, am 6. März c. um 6 Uhr Abends bei dem Königlichen Seminar-Direktor Herrn Semerák persönlich zu melden.

Breslau, den 4. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

33. Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Pfarrer Franz Gyrdt zu Ober-Herzogswaldau als Alleineigenthümer des Steinkohlenbergwerks

Amalie bei Neuhaus

wird zu dem am 2./14. Juli 1845 und 17. Oktober 1865 verliehenen Felde von Fundgrube und 1200 Maßen = 235,984 Quadratlachtern, von welchem Felde durch unsern Beschluß vom 8. November dieses Jahres $102^{70}/_{100}$ Quadratlachter ins Freie gefallen sind, noch ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Neuhaus und Althayn, Kreis Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau, Ober-Bergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. und m. bezeichnet sind, zur Gewinnung von **Steinkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 23. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 23. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

34. In Gemäßheit der Vorschriften im § 126 u. f. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 und der dazu ergangenen Nachtrags-Bestimmungen bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Militairpflichtigen, welche ihrer Dienstpflicht als einjährige Freiwillige zu genügen wünschen, ihre Anträge auf Ertheilung des dazu erforderlichen Berechtigungsscheines **unter Angabe ihrer Wohnung und des Standes** an die unterzeichnete Departements-Prüfungs-Kommission schriftlich zu richten und die diesfälligen Vorstellungen an die Botenmeisterei der hiesigen Königlichen Regierung portofrei gelangen zu lassen haben.

Diesen Gesuchen sind nachstehende, nicht stempelpflichtige Atteste, entweder im Original, oder, da selbige bei unseren Akten zurückbehalten werden, in gehörig beglaubigter Abschrift beizufügen:

1) ein Tauf- oder Geburtszeugniß;

2) ein polizeilich beglaubigtes Signalement, in welchem das Domizil des betreffenden Militairpflichtigen genau angegeben sein muß;

3) ein Attest über die moralische Qualifikation, welches bei Studirenden der Universität von der Universitäts-Behörde, bei den Zöglingen von Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen von dem Direktor der betreffenden Unterrichts-Anstalt, bei den übrigen Militairpflichtigen dagegen von der betreffenden Orts-Polizei-Behörde ausgestellt sein muß;

4) die schriftliche Einwilligung des Vaters event. des Vormundes zum einjährigen freiwilligen Militairdienst;

5) ein ärztliches Attest über die Brauchbarkeit zum Militairdienst und endlich

6) behufs der wissenschaftlichen Qualifikation entweder

a. das von einem inländischen Gymnasium ausgefertigte Zeugniß der Reife für die Universität oder

b. das Zeugniß eines inländischen Gymnasiums oder einer Realschule **erster** Ordnung aus einer der zwei ersten Klassen — gleichviel ob diese Klassen in Abtheilungen zerfallen oder nicht — (bei Sekundanern ist jedoch der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation nur dann als geführt zu erachten, wenn sie ein Attest darüber beibringen, daß sie mindestens ein halbes Jahr lang in der Sekunda gesessen, an dem Unterrichte in allen Lehrgegenständen Theil genommen, sich das bezügliche Pensum der Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben) — oder

c. das Zeugniß einer Realschule zweiter Ordnung oder einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschule über den wenigstens halbjährigen Besuch der Prima; oder

d. das Zeugniß eines Progymnasiums über den mindestens halbjährigen Besuch der obersten Klasse, wenn diese der Sekunda eines Gymnasiums gleichsteht; oder

e. von den aus dem Kadettenhause zu Berlin Entlassenen ein Zeugniß über den mindestens halbjährigen Aufenthalt in demselben; oder

f. von den nicht in Seminarien ausgebildeten Schul-Amts-Kandidaten ein Zeugniß von den zu ihrer Prüfung bestehenden Kommissionen über die Fähigkeit zum Elementar-Schulamte; oder

g. von den Mitgliedern der Königlichen Theater ein Zeugniß, daß sie zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind; oder

h. von den Zöglingen der Gärtner-Lehr-Anstalt zu Potsdam ein Zeugniß, daß sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit der diesfälligen Qualifikation versehen sind; oder

i. von den Gewerbeschülern eine Bescheinigung der Direktion der Königlichen Gewerbe-Akademie zu Berlin, daß sie auf Grund eines Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule entweder in die Gewerbe-Akademie bereits aufgenommen oder zur Aufnahme in dieselbe für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.

Diejenigen sich meldenden Expektanten, welche ihrem Antrage das vorstehend unter Nr. 5 gedachte ärztliche Attest oder das bezügliche unter Nr. 6 sub a bis i namhaft gemachte Zeugniß über ihre wissenschaftliche Qualifikation nicht beilegen oder bei denen das eingereichte wissenschaftliche Zeugniß Veranlassung zu Zweifeln giebt, haben sich einer ärztlichen Untersuchung, beziehungsweise einer wissenschaftlichen Prüfung vor der unterzeichneten Kommission zu unterziehen, zu welchem Zwecke für das Jahr 1868

auf den 17. und 18. März, sowie
auf den 22. und 23. September

hiermit Termine anberaumt werden, zu denen jeder der resp. Expektanten besondere Vorladung erhalten wird.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß von uns Gesuche nur solcher Expektanten berücksichtigt werden können, welche nach § 21 der Eingangs erwähnten Ersatz-Instruktion in einem Orte des Regierungs-Bezirks Breslau gestellungspflichtig sind resp. gestellungspflichtig sein würden, wenn sie das militairpflichtige Alter erreicht hätten; ferner, daß die Anmeldung zur Ertheilung des Berechtigungsscheines zum einjährigen Militairdienst frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen darf, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, spätestens aber bis zum 1. Februar desjenigen Jahres stattfinden muß, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Wer den letzteren Termin versäumt oder bis zum 1. April des letztgedachten Jahres den Nachweis der Berechtigung zum einjährigen Militairdienst durch die bestandene Prüfung nicht zu führen vermag, geht des Anspruchs auf die Vergünstigung zum einjährigen Militairdienst verlustig.

Breslau, den 2. Januar 1868.

Königliche Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

(gez.) Schimmelfennig von der Oye. von Tschoppe.

23. Die Zusatz-Bestimmung zum § 22 Nr. 2 Abschnitt B. des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3. September 1865 wird aufgehoben. An deren Stelle tritt folgende Zusatzbestimmung:

„Der Tarif bezeichnet diejenigen Güter, deren Transport die Eisenbahn-Verwaltung bei Anwendung einer ermäßigten Tarifklasse in unbedeckten Wagen zu bewirken befugt ist, und giebt der Absender sein Einverständniß mit dieser Beförderungsart zu erkennen, falls er nicht bei der Aufgabe durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Gutes in bedeckt gebauten oder mit Decklaken versehenen Wagen verlangt. In diesem Falle sind die in dem Tarife näher festgestellten Zuschlaggebühren in Ansatz zu bringen."

Ferner wird aufgehoben die Bestimmung in Alin. 1 § 29 des Güter-Tarifes der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. An deren Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Die Eisenbahn ist befugt, den Transport der Güter der ermäßigten Klassen und der Spezial-Tarife in unbedeckten Wagen zu bewirken.

Für Güter der ermäßigten Klassen und der Spezial-Tarife, deren Beförderung von dem Versender in bedeckten oder in offenen mit Decklaken versehenen Wagen verlangt wird (Zusatz zu § 22 Nr. 2 Abschnitt B. des Betriebs-Reglements), ist in ersterem Falle ein Frachtzuschlag von $33^1/_3$ Prozent, in letzterem Falle, neben der gewöhnlichen Fracht, eine Miethe zu erheben, welche für jede angefangene 25 Meilen der Beförderungsstrecke 15 Sgr. pro Decke beträgt."

Die Verwendung eigener Decken bleibt den Versendern auch ferner gestattet.

Berlin, den 30. Dezember 1867.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

24. Vom 1. d. M. ab ist ein Spezial-Tarif für direkte Getreide-Sendungen in ganzen Wagenladungen von 100 Centnern und darüber von Reichenberg i. B. nach Berlin via Görlitz zu dem Satze von 7 Sgr. 6 Pf. pro Centner eingeführt.

Das Auf- und Abladen ist Sache der Versender resp. Empfänger.

Berlin, den 4. Januar 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

34. Vom 10. d. M. ab wird im Lokal-Verkehr der unserer Verwaltung untergebenen Eisenbahnen „nasse Kartoffelstärke in Säcken" zur ermäßigten Klasse B. tarifirt.

Berlin, den 4. Januar 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

35. In Folge Vereinbarung mit der Verwaltung der Berlin-Görlitzer Eisenbahn tritt fortan ein gemeinschaftlicher Spezialtarif für Niederschlesische Steinkohlen in Wagenladungen von den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn Waldenburg, Dittersbach und Gottesberg nach sämmtlichen Stationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn in Kraft.

Dieser Tarif ist so gebildet, daß die Fracht ab Waldenburg resp. Dittersbach und Gottesberg ebenso wie auf der Route via Kohlfurt bis Berlin pro Tonne 15 Sgr. 6 Pf. resp. 15 Sgr. 4 Pf. und 15 Sgr. beträgt.

Druck-Exemplare des Tarifs sind bei den vorgenannten diesseitigen Güter-Expeditionen, sowie bei unserer Güter-Expedition zu Görlitz und bei der Güterkasse zu Berlin käuflich zu haben.

Berlin, den 4. Januar 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: Die Wahlen
a. des Kaufmanns Joseph Rockel hierselbst zum Deichhauptmann,
b. des Armen-Direktors Laube zum stellvertretenden Deichhauptmann,
c. des Königlichen Bau-Inspektors Klein hierselbst zum Deich-Inspektor
des Breslau-Obervorstädtischen Deichverbandes auf die Wahlperiode 1868/73.

Ernannt: Der frühere Sergeant Hoffnauer zum Gefangenen-Aufseher bei der Straf-Anstalt zu Striegau.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation des bisherigen Hilfslehrers Dittrich zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Sadewitz, Kreis Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Substituten Jacksch zum dritten Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Steinau a. d. O.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Johannes Schmeidler zum zweiten Diakonus an der evangelischen Kirche zur heil. Dreifaltigkeit in Schweidnitz.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
Kreis Münsterberg.				
Bernsdorf	26	Berndt, Heinrich	Gutsbesitzer	Bernsdorf.
Berzdorf	14	Nitschke, Wilhelm	Erbscholtiseibesitzer	Berzdorf.
Bärwalde, Gräfl. u. Anth.	36	Otte, Anton	Bauergutsbesitzer	Bärwalde.
Kummelwitz und Neobschütz	3	Müller, Karl	Zollpächter	Neobschütz.
Herwigswalde	33	Wagner, Robert	Stellenbesitzer	Herwigswalde.
Schlause	34	Gabriel, Julius	Bauergutsbesitzer	Schlause.
Glambach	30	Haase, August	Amtmann	Glambach.
Dobrischau, Pleßguth und Craßwitz	12	Weißbrod	Gerichtsschreiber	Algersdorf.
Kreis Schweidnitz.				
Leutmannsdorf, Grundseite u. Klein-Leutmannsdorf	35	Schubert, Ernst	Hausbesitzer	Leutmannsdorf.
Bunzelwitz	8	Langer, August	Bauergutsbesitzer	Bunzelwitz.
Guhlau	22	Laugwitz, August	Erbscholtiseibesitzer	Guhlau.
Säbischdorf und Tunkendorf	64	Bartsch, Ferdinand	Fabrikbesitzer	Säbischdorf.
Schönbrunn	7	Ersel, Julius	Lehrer	Schönbrunn.
Schwengfeld und Esdorf	53	Websky, Justus	Rittergutsbesitzer	Schwengfeld.
Ober-Kunzendorf	31	Hahn, Eduard Herrmann	Lehrer	Ober-Kunzendorf.
Zirlau	73	Puffe, Adolph	dito	Zirlau.
Gorkau, Ströbel u. Rosalienthal	19	Plaschke, Ernst	dito	Gorkau.
Striegelmühle	60	Pätzoldt, Karl	dito	Striegelmühle.
Kapsdorf	28	Klose, Johann Ernst	Wirthschafts-Insp.	Kapsdorf.
Goglau, Bergthal u. Kirschdorf	18	Baron v. Hohberg, Erdm.	Rittergutsbesitzer	Goglau.
Kreis Steinau.				
Mühlgast	24	Schilaski, Johann Heinrich	Krämer	Mühlgast.
Klein-Gaffron und Beuthen	11	Wattig, Friedrich Ernst	dito	Klein-Gaffron.
Brodelwitz, Queissen u. Steudelwitz	5	Michalke, Karl August	Gerichtsschreiber	Queissen.
Kreis Trebnitz.				
Zedlitz	75	Haase, Herrmann	Lehrer	Zedlitz.
Perschütz	47	v. Scheliha, Curt	Rittergutsbesitzer	Perschütz.
Puditsch	44	Klein, Gustav	Wirthschafts-Insp.	Puditsch.
Schön-Ellguth, Wiese, Pürbischau u. Klein-Schwuntnig	15	Bog, Wilhelm	Lehrer	Schön-Ellguth.
Raschewitz u. Schidlawe	22c.	Lucke, Ludwig	Rittergutsbesitzer	Raschewitz.
Klein-Märtinau u. Prisselwitz	30	Hauer, Paul	Lehrer	Cawallen.
Deutsch-Hammer	8	Kynast	dito	Deutsch-Hammer.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
Stadt Trebnitz	II.	Krusche, Theodor	Glasermeister	Trebnitz.
dito	I.	Griffig	Rathmann u. Riemermeister	dito.
Kapsdorf und Pappelhof	19	Preiser, Rudolph	Bauergutsbesitzer	Kapsdorf.
Buckowine	4	Augsburg, August	Lehrer	Buckowine.
Bruschewitz und Ramitschau	3	v. Strachwitz, Moritz	Rittergutsbesitzer	Bruschewitz.
Paschkerwitz, Langenau und Groß-Raacke	38	Bunke	Lehrer	Paschkerwitz.
Stadt Stroppen		Nickel	Bürgermeister und Lieutenant a. D.	Stroppen.
		Kreis Waldenburg.		
Weißstein, zweiter Bezirk	54	Scholz, August	Heildiener u. Barbier	Weißstein.
Polsnitz	35	Weinert, Karl August	Maurermeister	Polsnitz.
Alt- und Neu-Friedersdorf	15	Zeh, Friedrich Wilhelm	Lehrer	Alt-Friedersdorf.
Kaltwasser und Dörnhau	28	Haake, Karl	Handelsmann	Dörnhau.
Ober- und Nieder-Rudolfswaldau	39	Köhler, Christ. Gottlieb	Böttchermeister	Ober-Rudolfswaldau.
Weißstein, erster Bezirk	53	Seidel, Joh. Karl August	Gasthofsbesitzer und Kaufmann	Weißstein.
Fürstenstein, Alt- und Neu-Liebichau	18	Geschwendt, Ernst	Bäckermeister	Fürstenstein.

Königl. Appellations-Gericht zu Glogau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte: Der Gastwirth Proska zu Rützen, Kreis Guhrau, für den Amtsbezirk Rützen, Niebe, Groß- und Klein-Osten, Kittlau und Waldvorwerk.

Königl. Intendantur des 6. Armee-Corps.

Befördert: 1) Der Intendantur-Sekretair Gärtner, nach erfolgter Versetzung nach Berlin, zum Geh. expedirenden Sekretair und Kalkulator im Kriegs-Ministerium. 2) Die Sekretariats-Assistenten Kopalle und Göbel zu Intendantur-Sekretairen. 3) Die Applikanten Eckard und Gutsmann zu Intendantur-Sekretariats-Assistenten. 4) Der Vorstand der Garnison-Verwaltung zu Breslau, Adam, zum Garnison-Verwaltungs-Direktor. 5) Der Vorstand der Garnison-Verwaltung zu Schweidnitz, Premier-Lieutenant a. D. v. Böhn, zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor.

Königl. General-Kommission für Schlesien.

Verliehen: Dem Regierungs-Rath Rau der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath.

Ernannt: Der Diätar Tylle zum Kassen-Sekretair.

Versetzt: 1) Der Spezial-Kommissarius, Regierungs-Rath Schneider von Brieg nach Gleiwitz. 2) Der Spezial-Kommissarius, Regierungs-Rath Pfahl in Leobschütz an das Kollegium der Königlichen Regierung zu Bromberg. 3) Der Spezial-Kommissarius, Regierungs-Rath Schwarz in Groß-Strehlitz an das Kollegium der Königlichen Regierung zu Oppeln. 4) Der Oekonomie-Kommissarius Troschke von Neusalz nach Leobschütz. 5) Der Vermessungs-Revisor Hruzik von Leobschütz nach Creutzburg.

Stationirt: Der Kreisrichter Petersen zu Müllrose als Spezial-Kommissarius in Brieg.

Ausgeschieden: Der Feldmesser Klein zu Gr.-Strehlitz.

Pensionirt: Der Kassenschreiber Neutert.

Vermischte Nachrichten.

Vakante Schulstellen: 1) Die evangelische Lehrerstelle in Fürstl.-Niefken, Kreis Wartenberg, deren Einkommen auf 175 Thlr. abgeschätzt, ist vakant. Vocirungsberechtigt ist die Herzogl. Kammer zu Oels.

2) Die reglementsmäßig dotirte katholische Schulstelle zu Falkenberg, Kreis Neurode, ist vakant. Die Besetzung derselben steht dem Grafen Magnis auf Eckersdorf zu.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine zweite Sitzung im Jahre 1868 in der Zeit vom 3 bis etwa zum 15. Februar im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Berichtigung: In der außerordentlichen Beilage auf Seite 6 in der zweiten Spalte muß es Z. 11 von unten heißen: „Rosenhain" statt: Wüstebriese.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 4. Den 24. Januar 1868.

38. Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6958. Das Gesetz, betreffend die Regelung des Etats- und Rechnungswesens in den neu erworbenen Landestheilen, mit Ausschluß des Gebiets der vormals freien Stadt Frankfurt, für das Jahr 1867. Vom 4. Januar 1868.

Nr. 6959. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Kulm, Regierungs-Bezirks Marienwerder, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 30. November 1867.

Nr. 6960. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1867, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl der Handelskammer zu Minden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

39. Nach Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten werden die den Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten der vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbenen Soldaten gesetzlich zustehenden Pensionen nur dann vom Todestage des Soldaten ab ausgezahlt, wenn die betreffenden Ansprüche innerhalb dreier Jahre nach diesem Tage angemeldet worden sind. Andernfalls läuft die Pension erst von demjenigen Tage ab, an welchem die letzte, den Anspruch begründende, Urkunde eingereicht worden ist. Das Gleiche gilt von den Pensionen an Väter und Mütter gefallener Soldaten, welche überdies nur in dem Falle gewährt werden, wenn der Verstorbene erweislich für den Lebensunterhalt seines Vaters oder seiner Mutter Sorge getragen hat.

Berlin, den 29. Dezember 1867.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch mit der Aufforderung zur Kenntniß des Publikums gebracht, etwaige bezügliche Pensions-Ansprüche schleunigst bei dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin anzumelden.

Breslau, den 13. Januar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

42. Mit Bezug auf das Gesetz vom 13. März 1854 und unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22. Februar 1861 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die bisher im Herzogthum Sachsen-Altenburg bestandene Verordnung, nach welcher zur Gültigkeit der zum Gebrauch im Auslande bestimmten Heimaths- und Heiraths-Erlaubnißscheine, deren Beglaubigung durch das Herzogliche Ministerium Abtheilung des Innern erforderlich war, durch Herzogliche Verordnung vom 29. November pr. aufgehoben und bestimmt worden ist, daß vom 1. Januar 1868 an folgende Behörden im Herzogthum Sachsen-Altenburg, nämlich:

die Herzoglichen Gerichtsämter 1. und 2. in Altenburg, Schmölln, Lucka, Gößnitz, Ronneburg, Roda, Eisenberg und Kahla das herzogliche Gericht zu Meuselwitz, die Stadträthe zu Altenburg, Schmölln, Lucka, Ronneburg, Roda, Eisenberg, Kahla und Orlamünda zur Ausstellung der erwähnten Urkunden berechtigt sind.

Breslau, den 14. Januar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

44. Eintheilungs-Liste

der Beschäler des Königlich Schlesischen Land-Gestüts Leubus, welche während der Decksaison des Jahres 1868 im Regierungs-Bezirk Breslau stationirt werden.

1)	Station	Thauer, Kreis Breslau,	3	Beschäler,	
		darunter 1 Vollblutpferd,			
2)	=	Alzenau, Kreis Brieg,	3	Beschäler,	
3)	=	Briegischdorf, Kreis Brieg,	4	=	
4)	=	Lossen, Kreis Brieg,	2	=	
		darunter 1 Vollblutpferd,			
5)	=	Frankenstein, Kreis Frankenstein,	3	Besch.,	
6)	=	Kainzen, Kreis Guhrau,	3	Beschäler,	
7)	=	Schmiegerode, Kreis Militsch,	4	=	
8)	=	Böhmwitz, Kreis Namslau,	3	=	
9)	=	Dammer, dito	3	=	
10)	=	Kostenblut, Kreis Neumarkt,	3	=	
11)	=	Stephansdorf, dito	2	=	
12)	=	Eckersdorf, Kreis Neurode,	2	=	
		darunter 1 Vollblutpferd,			
13)	=	Jordansmühl, Kreis Nimptsch,	3	Besch.,	
14)	=	Neudorf, Kreis Nimptsch,	2	Beschäler,	
		darunter 1 Vollblutpferd,			
15)	=	Bogschütz, Kreis Oels,	2	Beschäler,	
		darunter 1 Vollblutpferd,			
16)	=	Süßwinkel, Kreis Oels,	2	Beschäler,	
17)	=	Weidenbach, dito	4	=	
18)	=	Klein-Oels, Kreis Ohlau,	3	=	
		darunter 1 Vollblutpferd,			
19)	=	Laskowitz, Kreis Ohlau,	3	Beschäler,	
20)	=	Wüstebriese, dito	3	=	
21)	=	Reichenbach, Kr. Reichenbach,	3	=	

22) Station Waizenrodau, Kreis Schweidnitz, 3 Besch.,
23) " Friedersdorf, Kreis Strehlen, 3 Besch.,
24) " Prieborn, dito 2 "
darunter 1 Vollblutpferd,
25) " Brietzen, Kreis Trebnitz, 3 Beschäler,
darunter 1 Vollblutpferd,
26) " Skarsine, Kreis Trebnitz, 3 Beschäler,
darunter 1 Vollblutpferd,
27) " Leubus, Kreis Wohlau, 4 Beschäler,
darunter 2 Vollblutpferde,
28) " Ostrawe, Kreis Wohlau, 2 Beschäler.

Der Abgang der Beschäler auf die ad 1 bis 26 und 28 genannten Stationsorte erfolgt den 1. Februar 1868.

Hierbei machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß

1) das bestimmungsmäßige Deck- und Trinkgeld bei der ersten Deckung zu entrichten ist;
2) wenn irgendwo die Beschälseuche ausbricht, nur solche Stuten, welche durch ein nicht über 4 Tage altes Attest eines approbirten Thierarztes für gesund erachtet sind, zur Bedeckung zugelassen werden dürfen;
3) das Fohlenbrennen nach wie vor nicht an den Stationsorten, sondern in den Kreisstädten stattfinden soll, wenn zu demselben mindestens 20 Fohlen vorher angemeldet worden sind. Die Pferdezüchter haben ihre desfallsigen Anmeldungen während der Abfohlungszeit bis spätestens zum 20. Juli d. J. bei dem betreffenden Landraths-Amte anzubringen, und von letzterem sind die Originalgesuche bis zum 1. August c. der Landgestüts-Verwaltung zu Leubus zu übersenden, von welcher alsdann das Brennen der Fohlen an vorher bekannt zu machenden Terminen veranlaßt werden wird.

Breslau, den 23. Dezember 1867.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

43. In dem Bezirke des unterzeichneten Appellationsgerichts sind durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 27. November 1866 — IId. 3052 — nachstehende Parzellen:

I. A. Des Rittergutes Uloischwitz, im Kreise Oels, 72 Quadr.-Ruthen,
B. des Ritterguts Eichgrund, im Kreise Oels, 29 Morgen 165 Quadr.-Ruthen betragend

von der Jurisdiktion des Kreisgerichts in Oels abgetrennt und der Jurisdiktion des Kreisgerichts in Trebnitz, als dem Rittergute Michelwitz, im Kreise Trebnitz, zugeschlagen, überwiesen,

II. dagegen die von dem Gute Michelwitz, im Kreise Trebnitz,
A. an das Rittergut Uloischwitz abgetretenen zwei Parzellen von 94 Quadr.-R. und 74 Quadr.-R., zusammen 168 Quadr.-Ruthen,
B. an das Rittergut Eichgrund abgetretenen zwei Parzellen von 21 Quadr.-R. und 29 Morgen 48 Quadr.-Ruthen, zusammen 29 Morgen 69 Quadr.-Ruthen

von der Jurisdiktion des Kreisgerichts in Trebnitz abgetrennt und der Jurisdiktion des Kreisgerichts in Oels überwiesen worden.

Breslau, den 14. Januar 1868.
Königliches Appellations-Gericht.

40. Nach der Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers sollen auch noch die Königlichen Salzmagazine hierselbst, Werderstraße Nr. 28, und zu Brieg, Gleiwitz, Liegnitz, Neisse, Neustadt und Schweidnitz nach Ausräumung der darin lagernden Salzbestände zur Lagerung von unversteuertem Salz gegen Erlegung eines Lagergeldes, dessen Höhe noch festgesetzt werden soll, zur Verfügung gestellt werden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Breslau, den 15. Januar 1868.
Der Provinzial-Steuer-Direktor. (gez.) v. Maassen.

23. Die Zusatz-Bestimmung zum § 22 Nr. 2 Abschnitt B. des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3. September 1865 wird aufgehoben. An deren Stelle tritt folgende Zusatzbestimmung:

„Der Tarif bezeichnet diejenigen Güter, deren Transport die Eisenbahn-Verwaltung bei Anwendung einer ermäßigten Tarifklasse in unbedeckten Wagen zu bewirken befugt ist, und giebt der Absender sein Einverständniß mit dieser Beförderungsart zu erkennen, falls er nicht bei der Aufgabe durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Gutes in bedeckt gebauten oder mit Decklaken versehenen Wagen verlangt. In diesem Falle sind die in dem Tarife näher festgestellten Zuschlaggebühren in Ansatz zu bringen.“

Ferner wird aufgehoben die Bestimmung in Alin. 1 § 29 des Güter-Tarifes der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. An deren Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Die Eisenbahn ist befugt, den Transport der Güter der ermäßigten Klassen und der Spezial-Tarife in unbedeckten Wagen zu bewirken.

Für Güter der ermäßigten Klassen und der Spezial-Tarife, deren Beförderung von dem Versender in bedeckten oder in offenen mit Decklaken versehenen Wagen verlangt wird (Zusatz zu § 22 Nr. 2 Abschnitt B. des Betriebs-Reglements), ist in ersterem Falle ein Frachtzuschlag von $33^1/_3$ Prozent, in letzterem Falle, neben der gewöhnlichen Fracht, eine Miethe zu erheben, welche für jede angefangene 25 Meilen der Beförderungsstrecke 15 Sgr. pro Decke beträgt.“

Die Verwendung eigener Decken bleibt den Versendern auch ferner gestattet.

Berlin, den 30. Dezember 1867.
Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

24. Vom 1. d. M. ab ist ein Spezial-Tarif für direkte Getreide-Sendungen in ganzen Wagenladungen von 100 Centnern und darüber von Reichenberg i. B. nach Berlin via Görlitz zu dem Satze von 7 Sgr. 6 Pf. pro Centner eingeführt.

Das Auf- und Abladen ist Sache der Versender resp. Empfänger.

Berlin, den 4. Januar 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

34. Vom 10. d. M. ab wird im Lokal-Verkehr der unserer Verwaltung untergebenen Eisenbahnen „nasse Kartoffelstärke in Säcken" zur ermäßigten Klasse B. tarifirt.

Berlin, den 4. Januar 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

35. In Folge Vereinbarung mit der Verwaltung der Berlin-Görlitzer Eisenbahn tritt fortan ein gemeinschaftlicher Spezialtarif für Niederschlesische Steinkohlen in Wagenladungen von den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn Waldenburg, Dittersbach und Gottesberg nach sämmtlichen Stationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn in Kraft.

Dieser Tarif ist so gebildet, daß die Fracht ab Waldenburg resp. Dittersbach und Gottesberg ebenso wie auf der Route via Kohlfurt bis Berlin pro Tonne 15 Sgr. 6 Pf. resp. 15 Sgr. 4 Pf. und 15 Sgr. beträgt.

Druck-Exemplare des Tarifs sind bei den vorgenannten diesseitigen Güter-Expeditionen, sowie bei unserer Güter-Expedition zu Görlitz und bei der Güterkasse zu Berlin käuflich zu haben.

Berlin, den 4. Januar 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

41. Vom 15. d. M. ab wird im Lokal-Verkehr der unserer Verwaltung untergebenen Bahnen „Porzellan" gleichviel ob verpackt oder unverpackt, bei Aufgabe in ganzen Wagenladungen zur ermäßigten Klasse A. tarifirt.

Das Auf- und Abladen ist Sache der Versender resp. Empfänger.

Berlin, den 11. Januar 1868.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

47. Nachdem eine Anzahl von Kreis- und Gemeindebehörden bei dem unterzeichneten Bureau nicht unerhebliche Mengen von Tabellenformularen zum Gebrauch bei der Volks- und Viehzählung bestellt hat, erscheint es angemessen, allgemein darauf hinzuweisen, daß wir solche Formulare zur Bequemlichkeit der Behörden neben den von denselben auszufüllenden und höheren Orts einzureichenden Pflichtexemplaren gern in jeder gewünschten Anzahl zum Selbstkosten-Preise herstellen und liefern lassen. Der letztere beträgt für je 1000 Exemplare der Anweisung G. 3 Thlr. 12 Sgr., des Formulars H. 6 Thlr. 10 Sgr., J. 54 Thlr. 15 Sgr., K. und M. 36 Thlr. 10 Sgr., L. P. R. und S. 6 Thlr. 20 Sgr., Q. 3 Thlr. 7½ Sgr. Hienach kann jede Behörde, welche entweder zur Erleichterung des Zählungsgeschäfts oder zur Erreichung anderer Zwecke dergleichen Formulare zu haben wünscht, die Preise der zu bestellenden Anzahl selbst berechnen.

Gleichzeitig machen wir bekannt, daß der Durchschnittspreis für 1000 Zählblättchen zum Gebrauch bei der diesseits empfohlenen und sehr verbreitete Anwendung findenden Ausnutzungsmethode der Zählungslisten sich auf etwas weniger als 10½ Sgr. stellt, wobei jedoch das Zerschneiden der Bogen nicht inbegriffen ist und auch hier nicht mit übernommen werden kann.

Die Anfertigung von Zählblättchen für Geborene, Getraute und Gestorbene muß für jetzt, angesichts der geringen darauf eingegangenen Bestellungen deshalb unterbleiben, weil die Kosten derselben verhältnißmäßig zu hoch einstehen würden.

Berlin, den 16. Januar 1868.

Königliches statistisches Bureau. (gez.) Dr. Engel.

45. Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Johannis 1868 von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. März 1868 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Litt. C. bis zum 1. August 1868, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6. August 1868 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858 und resp. 11. Mai 1849 (Gesetzsammlung 1849 S. 77 resp. 1858 S. 584 und resp. 1849 Seite 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, am 15. Januar 1868.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthlg. des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Rathmanns Deumling zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Wartenberg auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Beigeordneten, Rechtsanwalt Winkler, d. i. bis ult. Dezember d. J.

2) Die Wahl des Premier-Lieutenant a. D. Marx zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Nimptsch auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathmanns Kaube, d. i. bis zum 10. April 1872.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer Dietrich zum ersten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementar-Schulen zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Steinbach, Geisler, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Kirchendiener zu Schönfeld, Kreis Habelschwerdt.

Ertheilt: Dem Vorstande der Besserungs- und Erziehungs-Anstalt für weibliche Personen, genannt „Haus vom guten Hirten" zu Breslau, die Konzession zur Errichtung einer Privat-Elementar-Schule für katholische Mädchen.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Vokationen für die ordentlichen Lehrer am Maria-Magdalena-Gymnasium zu Breslau, Dr. Förster und Täschner.

Königliches Ober-Bergamt zu Breslau.

Ernannt: 1) Die Berg-Referendarien Frief, Möcke, v. Festenberg-Packisch und Jungbaun zu Berg-Assessoren. 2) Die Berg-Eleven Weißleder und Kühn, so wie die Berg-Expektanten Ganzel, Pietsch und Schubert zu Berg-Referendarien 3) Der Hütten-Ingenieur Wittwer zum Hütten-Assistenten in Creutzburgerhütte.

Versetzt: Der Berg-Assessor Foitzick an das Ober-Bergamt zu Dortmund.

Gestorben: Der Berg-Referendar Krüger und der Markscheider-Gehilfe Heer.

Entlassen: Der Berg-Assessor Köster und der Bergamts-Assistent Malosky.

Königl. Ober-Post-Direktion zu Breslau.

Angestellt: Die Post-Expedienten-Anwärter Kinzel, Unverricht, Rasel bei dem Post-Amte, Michael bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 5 hierselbst.

Freiwillig ausgeschieden: Der Post-Expedient Kalliga von dem Eisenbahn-Post-Amt Nr. 14 hierselbst.

Versetzt: Der Post-Expedient Krause von Köln zu dem hiesigen Post-Amte.

Pensionirt: Der Briefträger Mai in Namslau.

Königl. Telegraphen-Direktion zu Breslau.

Versetzt: 1) Der Ober-Telegraphist Drews von Stralsund nach Reichenbach i. Schl. als Stations-Vorsteher. 2) Der Telegraphist Klinnert von Breslau nach Reichenbach i. Schl. 3) Der Ober-Telegraphist Teusler von Berlin nach Breslau als kommissarischer Telegraphen-Sekretair. 4) Der Ober-Telegraphist Krain von Posen nach Breslau.

Pensionirt: Der Ober-Telegraphist Curs in Breslau.

Befördert: Der Telegraphist Schlegel in Breslau zum Ober-Telegraphisten.

Ernannt: Die Boten-Probisten Hentschel, Wagner, Pursch, Schindler zu etatsmäßigen Boten.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Baumeister Suche von der Berlin-Stettiner Eisenbahn zum Königl. Eisenbahn-Baumeister bei der Oberschl. Eisenbahn in Breslau. 2) Der Eisenbahn-Sekretair Knoblich in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen-Buchhalter. 3) Der Gepäck-Expedient Schirner in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Gepäck-Expedienten. 4) Der Stations-Assistent erster Kl. Berger zum Königlichen Eisenbahn-Güter-Expedienten in Breslau. 6) Der Weichensteller Winkler in Breslau zum Telegraphisten.

Versetzt: 1) Der Telegraphist Preiß von Breslau nach Löwen. 2) Der Betriebs-Sekretair Klemm in Breslau zur Hannoverschen Staatsbahn nach Hannover.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: 1) Dem Techniker Moritz Niese zu Lauchhammer ist unter dem 6. Januar 1868 ein Patent auf einen selbstthätigen Expansionsschieber für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Steiger R. Grützner zu Paul-Richard-Grube bei Beuthen ist unter dem 10. Januar 1868 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur Aufbereitung mineralischer Schlämme, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schulstellen-Vakanz: Die evangelische Schulstelle zu Saabe, Kreis Namslau, ist vakant. Das Einkommen derselben beträgt jährlich 165 Thlr. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Verliehen: Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. November 1867 dem evangelischen Rettungshause zu Breitenhain, Kreis Schweidnitz, die Rechte der juristischen Person.

Vermächtniß: Der zu Reichenbach verstorbene Rentier Girndt hat der dasigen Armenkasse 100 Thlr. letztwillig zugewendet.

Schenkungen: 1) Der vom Kantor Hartmann in Trachenberg geleitete Gesang-Verein hat der dasigen evangelischen Kirche ein Orgel-Fundations-Kapital von 100 Thlr. geschenkt.

2) Der Stadtrath Burchardt in Landsberg a. W. hat dem jüdisch-theologischen Seminar Fränkelscher Stiftung zu Breslau 100 Thlr. in einem Posener Credit-Pfandbriefe geschenkt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

b. 4p

Die umstehenden Prämien werden laut der besonderen Bekann
schluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthi
schulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., gegen Quittung
Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, nicht
1. April 1867 ab nebst Talons, ausgezahlt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prä

Die Erhebung der Prämien kann auch bei den Königlichen
Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatskasse in Kassel, der Gen
Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Tal
der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorlegen, und nach erfolgte
welche den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigen,

Die Besitzer von Schuldverschreibungen aus den bereits früher

Serie 1279. 1328. (1. Verloosung für 1856),

Serie 1402. (8. Verloosung für 1863),

Serie 74. 96. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 528. 55

Serie 44. 134. 165. 195. 205. 369. 376. 453. 476. 4
870. 919. 952. 986. 1024. 1074. 1106. 1189. 1

Serie 70. 298. 338. 354. 429. 463. 522. 569. 600.
(11. Verloosung für 1866),

Serie 16. 22. 59. 88. 114. 214. 324. 359. 364. 474.
943. 956. 1044. 1082. 1087. 1216. 1280. 1335.

werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Realisirung

Berlin, den 16.

Hauptverwaltung d

v. Wedell. Lö

Langendorf OS.
Langendorf NG.
Lassoth Obr. ic. NG.
Leobschütz'er Kämm
Leschnitz Freivogtei C
Linden I. Anth. GS.
Liptin OS.

262. 263. 266. 2

u.

1868.

des Nord-
en desselben,
obe BB.
offen ic. OS.
ubschau OS.
Närzdorf O. N. NG.
zelnen, eine
Beamten, so
Rahlenbdorf Kl. NG.
Rlichau GS.
Rohnau Gr. SJ.
Rosenborf ic. BB.
Rößichen GS.
nen
Postaufgabe:
„porto-
l verschlossen
Resuran OS.
Zählrädlitz ic. LW.
Zyslowitz OS.
Verschlusses
der Absender
ehören sollte,
n, sich jedoch
befindet und
solchen Fällen
a mit Unter-
es bescheinigt.
„Dienstsache"
nschenswerth,
lf der Adreß-
dem Absender
aselwitz BB.
aiffiedel OS.
lebusch GS.
eudorf, Kr. Liegnitz
iewische NG.
chelhermsdorf Obr.
alsa Obr. ic. G.
ttmachau-Friedrichse

ne sind, auch
n, einstweilen
rtofreiheit für
ung der Be-
cht berechtigt.
ußerhalb des
z. B. nach
Niederlande
ht, nach dem
er durch den-
schlagporto's,
vertragsmäßig

Pfandbr

. 341. 611. 807.
103. 1487. 1
1619. 1700. **1**
1314. 2350. **2**
586. 2645. **27**
3154. *319
367. 3399.
***4230. 4255.**

st-Amt.
rrn Ministers
20. d. M. ist
zu Neustadt,
in eine Real-
als solche von
Dieselbe schei-

3. Neue schlesis

8

Digitized by Google

Königlich…
Bestäti…
zweiten Leh…
der städtisch…
Breslau.
2) Die B…
bach, Geis…
nisten und …
schwerdt.
Ertheil…
Erziehungs-…
„Haus vom…
zur Errichtu…
tholische Mä…
Königlich…
Bestäti…
Lehrer am A…
Dr. Förster…
Königlic…
Ernann…
Möcke, v.…
zu Berg-Asse…
und Kühn,…
Pietsch und…
Der Hütten-…
ten in Creuz…
Versetzt…
Ober-Bergar…
Gestorb…
der Markschei…
Entlass…
Bergamts-As…
Königl. L…
Angestel…
Kinzel, N…
Michael bei…
Freiwil…
Kalliga vor…
Versetzt…
zu dem hiesig…
Pension…
Königl. Te…
Versetzt…
von Stralsun…
Vorsteher. 2…
lau nach Rei…
phist Teubl…
sarischer Teleg…
phist Krain…
Pension…
Breslau.
Beförde…
lau zum Ober…
Redaktion des

	à Rtl.
……202	20
……94	30
96	20
……251	100
…rrigüter OS.	
81	1000
…S.….92. 93	30
…36. 47	100
…251. 253. 256	1000
258	500
…67. 269. 270.	
271 272	100
274. 275	50
…277. 278. 280	30
…282. 283. 284	20
286	100
287	500
2…6	200
……66	100
……88	1000
556. 572	20
331. 351	100
421	1000
……191	25
……16	1000
……131	500
……122	50
……11	500
212	30
……92	500
171	50
……188	100
……62	1000
133	100
……43	30
……264	50
……4	1000
LW.….22	200
88	50
……90	100
GS. 100.	
121	100
……40	50
…NG. 104	100

		à Rtl.
Prilau Anth. Ndr. SJ.	119	500
Peterwitz Gr., Kr. Neumarkt BB.	208	500
Peterwitz Lehn NG.	174	100
	200	50
	215	30
	241	20
Petschkendorf SJ.	42	50
Pfaffendorf, Kr. Reichenbach SJ.	60	50
Pniow OS.	176	1000
Pohlwitz Gr. u. Kl. LW.	105	20
Ponischowitz NG.	288	100
Poppelwitz BB.	99	20
	176	100
Raakau GS.	150	30
Radun OS.	27	200
Reuthau GS.	140	100
Roschkowitz I. Anth., Kr. Creuzburg BB.	100	100
Roschkowitz II. Anth., Kr. Creuzburg BB.	92	100
Rosen Obr., Kr. Strehlen BB.	41	200
	49	1000
Rosenberg Alt OS.	150	200
	157	100
	174	20
Rosswitz BB.	65	50
Rothenburg G.	114	50
Ruschinowitz OS.	292	1000
	429	50
Sagan GS.	3. 18. 68	1000
	195	100
Salarnie OS.	402	20
Schadewalde G.	57	100
Schieroth OS. (Alle) u. zwar:		
	163. 164. 165. 166. 167. 168	1000
	169. 170	500
	171. 172	200
	173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184	100
	185. 186. 187. 188	50
	189. 190. 191. 192	30
	193. 194. 195. 196	20

		à Rtl.
Schmardt III. Anth. BB.	22	30
Schönwalde MG.	30	100
Schreibersdorf BB.	80	100
Schreibersdorf Ndr. G.	102	30
Schützendorf NG.	186	1000
Schweinern Kl., Kr. Constadt OM.	26	100
	40. 41	30
Schwengfeld SJ.	128. 132. 134. 135. 139	100
Schwusen ꝛc. GS.	124	100
Seyden GS.	212	100
Steine, Mtl., Baron v. Lüttwitzscher Anth. MG.	11	1000
Steinsdorf Obr. LW.	52	1000
Strehlitz I. Anth. BB.	8	20
	19. 20. 26	30
	41	50
	67. 88	100
Tarchwitz MG.	60	30
Tarnast OM.	104. 106	1000
Thiergarten BB.	86. 87	100
Thule OS.	206	30
Tschliesen ꝛc. LW.	121	100
	198	30
Tschirne'r Güter Kl. GS.	194	20
Waldvorwerk LW.	76	50
Wallmersdorf ꝛc. GS.	191	100
Wartenberg Amt GS.	112. 119	100
	251	20
Weißenleipe LW.	81	200
Wensowitz OM.	26	25
Wiesau SJ.	48	20
Wiesau GS.	320	30
Wiltschau D. N. BB.	159	200
Wittendorf II. Anth. BB.	22	1000
Wohlau Obr. Alt LW.	102	30
Wültschkau LW.	53	1000
Würben SJ.	422	1000
	435	500
	524	50
Zibelle Obr. G.	19	500
	77	50
Zindel Kl. NG.	178	50

…iefe Litt. C.

	à Rtl.
…958. 1021. 1038. …307. 1541. *1551. …1881. 1905. 2076. …189. 2431. 2514. …09. *2703. 2961. *3103. *3208. 3571. *3735. 3943. 4264. 4329. 4332.	100

	à Rtl.
noch: Ser. III. 4449. 4563. 4678. 5128. 5220. 5300. 5324. 5450. 5568. *5674. 5721. 5813. 5815. 5817. 5819. 5821. 5822. 5824. 5837. 5838. *5945. 6000. 6168. 6322. 6330. 6358. *6485. 6511. 6514. 6628. 6645. 6680. 6792. 6794. 6919. 6920. 6921. 6922. 6928. 6964. 6965.	100

…che Pfandbriefe.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 5. Den 31. Januar 1868.

52. Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6961. Die Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Venlo nach Osnabrück. Vom 28. November 1867.

Nr. 6962. Das Statut der Genossenschaft für die Melioration des Samica-Thales bei Stenschewo, Kreis Posen. Vom 14. Dezember 1867.

Nr. 6963. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen des Statuts des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnst. Vom 7. Januar 1868.

Nr. 6994. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg vom 25. April 1823. Vom 11. Januar 1868.

Nr. 6965. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts des Rückversicherungs-Vereins der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft zu Wesel. Vom 13. Januar 1868.

Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6966. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den ersten und zweiten Nachtrag zum Statut der Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 13. Januar 1868.

Nr. 6967. Das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft von Einer Million zweimalhundertfunfzig Tausend Thalern. Vom 13. Januar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

60. Nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867 (Bundesgesetzblatt Nr. 8) werden **portopflichtige Dienstbriefe** mit dem durch dieses Gesetz für unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlagporto von 1 Sgr. alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist angeordnet worden, daß diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht zu belegen sind, welche aus Orten des Norddeutschen Postgebietes nach anderen Orten desselben, und zwar:

von öffentlichen Behörden, von einzelnen, eine öffentliche Behörde repräsentirenden Beamten, so wie von Geistlichen

in Ausübung dienstlicher Funktionen

abgesandt werden, sofern die Briefe vor der Postaufgabe:

a. auf der Adresse mit dem Vermerk: „portopflichtige Dienstsache" versehen,
b. mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sind.

Von dem Erforderniß des Amtssiegel-Verschlusses wird nur in dem Falle abgesehen, wenn der Absender zwar zur Kategorie derjenigen Beamten gehören sollte, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, sich jedoch nicht im Besitze eines amtlichen Siegels befindet und „die Ermangelung eines Dienstsiegels" in solchen Fällen auf der Adresse unter dem Vermerk zu a mit Unterschrift seines Namens und Amts-Charakters bescheinigt.

Damit der Vermerk „portopflichtige Dienstsache" gleichmäßig in die Augen falle, ist es wünschenswerth, daß derselbe **oben links in der Ecke** auf der Adreßseite der portopflichtigen Dienstbriefe von dem Absender niedergeschrieben werde.

Milde Stiftungen und Privat-Vereine sind, auch wenn denselben nach Maßgabe der früheren, einstweilen aufrecht erhaltenen Bewilligungen die Portofreiheit für gewisse Sendungen zusteht, zur Anwendung der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache" **nicht** berechtigt.

Bei Briefen, die nach Gebieten außerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind, z. B. nach Oesterreich, Bayern, Württemberg, Belgien, Niederlande u. s. w., oder die von auswärts abgesandt, nach dem Norddeutschen Postbezirk bestimmt sind, oder durch denselben transitiren, findet ein Erlaß des Zuschlagporto's, wo ein solches für unfrankirte Briefe vertragsmäßig feststehend ist, nicht statt.

Berlin, den 22. Januar 1868.

General-Post-Amt.

58. Nach einer Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 20. d. M. ist die bisherige Realschule zweiter Ordnung zu Neustadt, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oppeln, in eine Realschule erster Ordnung umgewandelt und als solche von der Staatsbehörde anerkannt worden. Dieselbe schei-

det daher aus dem Ressort der Königlichen Regierung zu Oppeln aus und geht in das Ressort des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums hierselbst über. Ich bringe dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 22. Januar 1868.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

(gez.) v. Schleinitz.

59. Nach § 61 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Samml. Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§ 66, 105, 109 der Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1868.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

53. Die dem Kaufmann Julius Sachs hierselbst ertheilten Konzessionen:

1) als Auswanderungs-Unter-Agent des General-Agenten L. Laporte in Münster für den im Preußischen Staate zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Schiffsrheder Eduard Ichon in Bremen,
2) als Auswanderungs-Unter-Agent des General-Agenten H. C. Platzmann in Berlin für den im Preußischen Staate zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Schiffsmakler August Bolten in Hamburg und
3) als Haupt-Agent der Auswanderungs-Unternehmer Donati u. Comp. in Hamburg

sind für das Jahr 1868, jedoch mit der Beschränkung, daß Auswanderungen nach Brasilien nicht vermittelt werden dürfen, verlängert worden.

Breslau, den 16. Januar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

54. Nach § 56 pass. 2 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 werden Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansäßigmachung, bevor sie ihrer Militairpflicht genügt haben, von der Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere nicht entbunden. Indem wir diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir die Herren Geistlichen, Rabbiner und die resp. Polizei-Behörden darauf aufmerksam, daß sie die Militairpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansäßig machen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht genügt haben, gemäß der Anmerkung von § 174 der Militair-Ersatz-Instruktion auf die vorgedachte Bestimmung hinzuweisen haben.

Daß dies geschehen, ist in jedem einzelnen Falle in bisheriger Weise zu den Akten zu registriren.

Breslau, den 22. Januar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

57. Mit Bezug auf die Amtsblatt-Verfügung vom 12. Juli 1859 wird der Schluß der niederen Jagd auf Hasen und Hühner in unserem Verwaltungs-Bezirk für dieses Jahr auf den 10. Februar Abends festgesetzt.

Breslau, den 21. Januar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

55. In Folge einer Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 30. November vorigen Jahres finden wir uns veranlaßt, unsere Bekanntmachung vom 29. Januar 1859 zu I. a. und II. a. dahin abzuändern, daß in Zukunft nur der Nachweis der Pensions-Berechtigung oder der definitiven Anstellung im Königlichen Preußischen Civil-Staatsdienste, und eventualiter der Nachweis des jährlichen Gehaltsbetrages zu führen ist.

Der Nachweis der Beitragszahlung zum allgemeinen Civilbeamten-Pensionsfonds ist nicht mehr erforderlich.

Berlin, den 9. Januar 1868.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. (gez.) Stünzner.

46. Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie bietet sich

die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den deklarirten Werth eine Assekuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . .	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen . .	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . 2 Sgr.;
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.]

Breslau, den 17. Oktober 1866.

Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Schroeder.

49. Die diesjährige Kommissions-Prüfung am Schullehrer-Seminare zu Münsterberg wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten vom 27. März bis zum 1. April abgehalten werden.

Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 8. März, unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden:

1) des Taufzeugnisses;
2) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheits-Zustand;
3) der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere;
4) der Zeugnisse der Ortsbehörde und des betreffenden Ortspfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulstande;
5) eines selbstverfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt folgende Punkte kurz anzugeben sind: a. der vollständige Tauf- und Familien-Name, b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt, c. Wohnort und Kreis, d. Stand und Wohnort des Vaters, e. der Name und Wohnort des Bildners.

Die Prüflinge, welche am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 26. März um 6 Uhr Nachmittags bei dem Herrn Direktor Menges. Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden dann rechtzeitig benachrichtigt werden.

Breslau, den 3. Januar 1868.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

51. Die diesjährige Kommissions-Prüfung am Schullehrer-Seminare zu Creutzburg wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten den 10. und 11. März c. abgehalten werden.

Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 26. Februar c., unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden:

1) des Taufzeugnisses;
2) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheits-Zustand;
3) der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere;
4) der Zeugnisse der Ortsbehörde und des betreffenden Ortspfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulstande;
5) eines selbstverfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatte folgende Punkte kurz anzugeben sind: a. der vollständige Tauf- und Familien-Name, b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt, c. Wohnort und Kreis, d. Stand und Wohnort des Vaters, e. der Name und Wohnort des Bildners.

Die Prüflinge, welche am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 5. März c. um 6 Uhr Abends bei dem Herrn Direktor Semerák. Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden dann rechtzeitig benachrichtigt werden.

Breslau, den 4. Januar 1868.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

48. Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs Aufnahme in das hiesige Königl. Schullehrer-Seminar wird vom 18. März bis zum 20. März abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich bis spätestens zum 1. März in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Direktor zu melden und dabei folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

1) das Taufzeugniß;
2) ein Führungs-Attest, ausgestellt von dem Ortspfarrer ihrer dermaligen, und, wenn Präparanden im letzten Jahre noch an einem andern Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung;
4) ein Gesundheits-Attest, von dem bisherigen Arzte des Präparanden, und ein zweites, von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellt;
5) einen selbstgefertigten Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte: a. des vollständigen Tauf- und Familien-Namens des Präparanden, b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt, c. des Standes und Berufes der Eltern resp. ihres etwa schon erfolgten Todes, d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat, e. der Termine der früher an einem Seminar abgelegten Aufnahme-Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts in das Seminar das siebenzehnte

Lebensjahr noch nicht vollendet oder das zwanzigste schon überschritten haben, können zur Prüfung nicht zugelassen werden; die altersfähigen melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 17. März um 6 Uhr Nachmittags persönlich bei dem unterzeichneten Direktor, sofern sie nicht vorher anderweiten abweisenden Bescheid erhalten haben.

Münsterberg, den 3. Januar 1868.

Der Königliche Seminar-Direktor. Mengeß.

50. Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs Aufnahme in das hiesige Königl. Schullehrer-Seminar wird den 9. und 10. März c. abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich bis spätestens zum 26. Februar c. in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Direktor zu melden und dabei folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

1) das Taufzeugniß;

2) ein Führungs-Attest, ausgestellt von dem Ortspfarrer ihrer dermaligen, und, wenn Präparanden im letzten Jahre noch an einem andern Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes;

3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung;

4) ein Gesundheits-Attest, von dem bisherigen Arzte des Präparanden, und ein zweites, von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellt;

5) einen selbstgefertigten Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte: a. des vollständigen Tauf- und Familien-Namens des Präparanden, b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt, c. des Standes und Berufes der Eltern resp. ihres etwa schon erfolgten Todes, d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat, e. der Termine der früher an einem Seminar abgelegten Aufnahme-Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts in das Seminar das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder das zwanzigste schon überschritten haben, können zur Prüfung nicht zugelassen werden; die altersfähigen melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 8. März c. um 6 Uhr Abends persönlich bei dem unterzeichneten Direktor, sofern sie nicht vorher anderweiten abweisenden Bescheid erhalten haben.

Creutzburg, den 4. Januar 1868.

Der Königliche Seminar-Direktor. Semerák.

34. Vom 10. d. M. ab wird im Lokal-Verkehr der unserer Verwaltung untergebenen Eisenbahnen „nasse Kartoffelstärke in Säcken" zur ermäßigten Klasse B. tarifirt.

Berlin, den 4. Januar 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

41. Vom 15. d. M. ab wird im Lokal-Verkehr der unserer Verwaltung untergebenen Bahnen „Porzellan," gleichviel ob verpackt oder unverpackt, bei Aufgabe in ganzen Wagenladungen zur ermäßigten Klasse A. tarifirt.

Das Auf- und Abladen ist Sache der Versender resp. Empfänger.

Berlin, den 11. Januar 1868.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

56. Die im Weihnachts-Termin 1867 fällig gewordenen Zinsen sowohl der 4- als auch der 3½prozentigen Posenschen Pfandbriefe werden gegen Einlieferung der betreffenden Coupons und deren Spezifikation vom 1. bis 16. Februar d. J., die Sonntage ausgenommen, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Berlin durch den unterzeichneten Agenten in seiner Wohnung (wo auch Schemata zu den Coupons-Spezifikationen unentgeltlich zu haben sind) und in **Breslau durch den Schlesischen Bank-Verein** ausgezahlt. Nach dem 16. Februar wird die Zinsenzahlung geschlossen und können die nicht erhobenen Zinsen erst im Johannis-Termin 1868 ausgezahlt werden.

Berlin, den 22. Januar 1868.

F. Mart. Magnus.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Eingetreten in das Regierungs-Kollegium: Der von der Königlichen Regierung zu Magdeburg versetzte Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigent Brenning.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Verliehen: Dem Bürgermeister-Beigeordneten, Kaufmann Heyn zu Silberberg das Prädikat „Stadt-Aeltester."

Vermischte Nachrichten.

Schulstellen-Vakanz: Die reglementsmäßig dotirte katholische Schul- und Organisten-Stelle zu Sulau, Kreis Militsch, ist vakant. Die Besetzung steht der dortigen freien Standesherrschaft zu.

Schenkung: Der Bauerauszügler Franz Franke in Schönau bei L., Kreis Habelschwerdt, hat der dortigen Armenkasse 50 Thlr. mit der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen alljährlich an 10 Arme vertheilt werden.

Das Amtsblatt-Sachregister pro 1867

ist erschienen und von der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude für 5 Sgr. zu beziehen; auch nehmen die Königl. Landraths-Aemter und Königl. Post-Anstalten Bestellungen darauf entgegen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 6. Den 7. Februar 1868.

64. Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6968. Das Gesetz, betreffend die Abänderung der Stempelsteuer von Kalendern. Vom 10. Januar 1868.

Nr. 6969. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Oschersleben, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 2. Dezember 1867.

Nr. 6970. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1867, betreffend die Abänderung der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 hinsichtlich der Wahl der evangelischen Militair-Geistlichen des Landheeres, der Marine und der Militair-Institute.

Nr. 6971. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern vierter Emission. Vom 8. Januar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

65. Betreffend die 13. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

In der gestern und heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 13. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2200 Schuldverschreibungen, welche zu den am 16. September v. J. gezogenen 22 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Serie II. Nr. 5 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1867 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Von Auswärtigen können die Prämien auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden — sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatskasse in Kassel, der General-Kasse in Hannover und der Hauptkasse in Rendsburg, in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verloosten resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung der Valuta festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgeloosten Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Prämien-Anleihe, wie ein solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt außer in den obengenannten Kassen auch noch in unserer Instituten-Hauptkasse, in den Bureaus des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii und in dem Control-Bureau für Staatspapiere der Bankiers Schreyer und Eisener hierselbst, Ohlauerstraße Nr 84 zur Einsicht vor.

Breslau, den 30. Januar 1868.

Königliche Regierung.

63. Betreffend eine Abänderung der Bestimmung über die Regelung der Anciennetät der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines im § 27 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps.

Der § 27 des Regulativs über Ausbildung, Prü-

fung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps vom 1. Dezember 1864 enthält die Anordnung, daß die Anciennetät der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines in den Anwärterlisten der Königlichen Regierungen nach dem Datum des Einganges ihrer Meldungen zur Anstellung bei der bezüglichen Regierung bestimmt werden soll.

Bei der Ausführung dieser Vorschrift hat es sich herausgestellt, daß das Eingeben der Meldungen häufig durch Umstände verzögert wird, deren Beseitigung nicht in der Hand der Jäger liegt, und daß somit die Reihenfolge derselben in den Anwärterlisten mehr oder weniger von Zufälligkeiten abhängig wird.

Zur Hebung der hieraus erwachsenden Unzuträglichkeiten erachten wir eine Abänderung der gedachten Anordnung und eine anderweite grundsätzliche Regelung der Anciennetät der forstversorgungsberechtigten Anwärter der Jäger-Klasse A. I. für erforderlich und bestimmen demzufolge Nachstehendes:

Bei der Ausfertigung der Forstversorgungsscheine Seitens der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen wird denselben, außer der Nummer der Forstversorgungsliste, noch eine zweite Nummer gegeben, deren, für jeden Jahrgang wieder mit Nr. 1 beginnende Folge die Anciennetät derjenigen Jäger zu regeln bestimmt ist, welche in demselben Jahre den Forstversorgungsschein erhalten.

Innerhalb der bezüglichen Nummerreihen wird die Folge der Forstversorgungs-Berechtigten zunächst nach der Charge festgestellt, so daß die Forstversorgungsscheine der Feldwebel und Oberjäger die ersten, die der Jäger die folgenden Nummern erhalten. Bei gleicher Charge begründet die längere Dienstzeit, bei gleicher Dienstzeit das höhere Lebensalter den Vorrang.

Nach der Folge dieser Nummern haben die Königlichen Regierungen die Notirungen derjenigen forstversorgungsberechtigten Jäger in den Anwärterlisten zu bewirken, deren Meldungen vor dem, auf das Datum des Forstversorgungsscheines folgenden 1. Januar bei ihnen eingehen, so daß die niedrigere Nummer der höheren Nummer vorgeht.

Für die später eingehenden Meldungen bleibt die bisherige Vorschrift maßgebend, nach welcher die Anwärter nach dem Datum des Einganges ihrer Meldungen bei der betreffenden Königlichen Regierung in der Anwärterliste rangiren.

In der Nachweisung des Abganges und Bestandes der forstversorgungsberechtigten Anwärter der Jäger-Klasse A. I. (Anlage J. des Regulativs vom 1. Dezember 1864) ist unter dem Datum des Forstversorgungsscheines jedesmal auch die demselben nach Obigem ertheilte Jahresnummer zu vermerken.

Nach den vorstehenden Bestimmungen ist vom laufenden Jahre ab zu verfahren.

Berlin, den 3. Januar 1868.

Der Finanz-Minister. Frhr. v. d. Heydt. — Der Kriegs-Minister. von Roon.

60. Nach einer Mittheilung des Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausen'schen Ministeriums ist

1) durch Bekanntmachung desselben vom 5. v. M. zur Einlösung der präkludirten, auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 für die Staatsschulden-Verwaltung emittirten Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausen'schen Einthaler-Kassenscheine noch eine weitere Frist bis zum 31. Mai des Jahres 1868 gesetzt, dergestalt, daß nach Ablauf der verlängerten Frist eine weitere Einlösung der fraglichen Kassenscheine nicht mehr stattfinden kann, vielmehr für die Inhaber dieser Kassenscheine die in den Bekanntmachungen des Fürstlichen Ministeriums vom 12. Oktober 1866 und 27. August 1867 erwähnten Nachtheile unwiderruflich eintreten;

2) durch Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 7. v. M. der Endtermin der durch Bekanntmachung vom 13. Dezember 1860 noch fernerhin gestatteten Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1855 für den Kammerschuldentilgungsfonds emittirten Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausen'schen Zehnthalerkassenscheine auf den 1. Mai 1868 festgesetzt worden, dergestalt, daß alle Inhaber solcher Kassenscheine dieselben vor dem Ablaufe des Endtermins bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen Behufs der Ersatzleistung einzureichen haben, nach dem Ablaufe dieses Termins aber eine Ersatzleistung für dieselben in keinem Falle mehr stattfindet, vielmehr für die Inhaber solcher Papiere die in den früheren Bekanntmachungen des gedachten Ministeriums angedrohten Nachtheile unwiderruflich eintreten.

Berlin, den 18. Januar 1868.

Der Finanz-Minister. — Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An die Königliche Regierung zu Breslau.

F.M. I. 20,418. M. f. H. IV. 389.

Vorstehendes Reskript wird hiermit unter Bezugnahme auf unsere früheren desfallsigen Bekanntmachungen (Amtsblatt pro 1857 Stück 33, pro 1859 Stück 5, pro 1860 Stück 1, pro 1867 Stück 1 und 42) zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Breslau, den 31. Januar 1868.

Königliche Regierung.

61. Nachdem durch den Allerhöchsten Präsidial-Erlaß vom 18. Dezember 1867 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 14) die bisherige Königliche Telegraphen-Direction in Berlin als General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes, sowie die bisher provisorisch eingerichteten Ober-Telegraphen-Inspektionen als Telegraphen-Directionen vom 1. Januar d. J. ab constituirt worden sind, wird unter Hinweis auf die Bekanntmachung der früheren Königlichen Telegraphen-Direktion vom 15. März 1867 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der Auslieferung derjenigen Staats- und anderen coursbabenden Papiere, welche sich bei den Ober-Telegraphen-Kassen der früheren Ober-Telegraphen-Inspektionen, jetzigen Telegraphen-Directionen, im Depositum befinden, und welche entweder mit dem Außercourssetzungs-Stempel der früheren

Königlichen Telegraphen-Direktion in Berlin oder der ehemaligen Ober-Telegraphen-Inspektionen versehen sind, die Wiederincourssetzung derselben durch die betreffenden Telegraphen-Direktionen in folgender Weise geschehen wird:

Wieder in Cours gesetzt.
(s. Bekanntmachung vom 18. Januar 1868,
Regierungs-Amtsblatt Nr. . . . . Pag. . . . . :)
N. N. den ten 18
Telegraphen-Direktion.
(Stempel.) (Unterschrift.)

Berlin, den 18. Januar 1868.
General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

62. Die dem Privat-Sekretair Labitzke in Trebnitz ertheilte Konzession als Auswanderungs-Unteragent des General-Agenten, Kaufmann Konstantin Eisenstein in Berlin, für die in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Posen und Schlesien zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Lüdering und Comp. zu Bremen und für den im ganzen Umfange des Preußischen Staats zu gleichem Zweck konzessionirten Kaufmann und Schiffs-Rheder Robert Miles Slomann, als Inhaber der Firma Donali und Comp. zu Hamburg, ist für das Jahr 1868, jedoch mit der Beschränkung verlängert worden, daß Auswanderungen nach Brasilien nicht vermittelt werden dürfen.

Breslau, den 21. Januar 1868.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

69. Die mit einem jährlichen Gehalte von 100 Thlr. verbundene Stelle eines Königlichen Kreis-Thierarztes für den Kreis Habelschwerdt ist vakant geworden und neu zu besetzen.

Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Approbation und sonstigen Zeugnisse binnen 8 Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 31. Januar 1868.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

66. Zur Bepflanzung der Chausseen wird alljährlich eine bedeutende Quantität verschiedene Obstbäume, als: Aepfel- und Birnbäume, saure und süße Kirschbäume, gebraucht, welche 7—8 Fuß bis zur Krone hoch, mindestens 5" im Umfange stark, grade gewachsen und namentlich kräftig in den Wurzeln sein müssen.

Die Herren Besitzer von Baumschulen ersuchen wir, uns ein Verzeichniß der vorhandenen Pflänzlinge unter Angabe des Kostenpreises und der disponibeln Zahl einzusenden.

Posen, den 27. Januar 1868.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betreffend die Gerichtsbarkeit über die mit der Stadt Breslau vereinigten ländlichen Ortschaften.

68. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gerichtsbarkeit über die mit dem 1. Januar d. J. mit der Stadt Breslau vereinigten, bisher zum Breslauer Kreise gehörig gewesenen Gemeindebezirke Gabitz, Höfchen, Neudorf-Commende, Huben, Lehmgruben, Fischerau und Alt-Scheitnig und über deren Einsassen bis auf Weiteres nach wie vor bei dem Königlichen Kreisgericht in Breslau verbleibt, sowie daß nach der Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen und Medizinal-Angelegenheiten in den obenerwähnten Ortschaften die Physikatsgeschäfte, sowohl die gerichtlichen als die sanitätspolizeilichen, dem Land-Physikus Dr. Friedberg unverändert belassen werden.

Breslau, den 25. Januar 1868.
Königliches Appellations-Gericht.

67. Die Zusatzbestimmung zu § 22 Nr. 2 Abschnitt B. des Betriebs-Reglements vom 3. September 1865 erhält vom 1. Februar d. J. ab die nachfolgende veränderte Fassung:

„Der Tarif bezeichnet diejenigen Güter, deren Transport die Eisenbahn-Verwaltung bei Anwendung einer ermäßigten Tarifklasse in unbedeckten Wagen zu bewirken befugt ist, und giebt der Absender sein Einverständniß mit dieser Beförderungsart zu erkennen, falls er nicht bei der Aufgabe durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Guts in bedeckt gebauten oder mit Decklaken versehenen Wagen verlangt. In diesem Falle sind die in dem Tarife näher festgestellten Zuschlagsgebühren in Ansatz zu bringen."

Breslau, den 28. Januar 1868.
Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Rittergutsbesitzers Grafen v. Pfeil auf Kreisewitz zum Kreis-Deputirten Brieger Kreises.

2) Die Wahl des ehemaligen Post-Expedienten Kammler zum Bürgermeister der Stadt Juliusburg auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

3) Die Wahl des Müllermeisters Wolff und des Posamentiers Langer zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Habelschwerdt auf die noch übrige Dienstzeit der ausgeschiedenen Rathmänner, Apotheker Musenberg und Kaufmann Grübel, d. i. bis ult. Dezember d. J. resp. ult. Dezember 1871.

Vereidigt: Der Feldmesser Kluß in Zadel, Kr. Frankenstein.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Schmidt zum katholischen Schullehrer in Bielendorf, Kreis Habelschwerdt.

2) Die Vokation für den bisherigen katholischen Lehrer in Bielendorf, Klahr, zum ersten Lehrer, Organisten und Kirchendiener in Schreckendorf, Kreis Habelschwerdt.

Königliche Regierung, Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Allerhöchst verliehen: Dem Förster Brandt zu Döbern in der Oberförsterei Scheidelwitz aus Anlaß seines mehr als 50jährigen Staatsdienstes das allgemeine Ehrenzeichen.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Ernannt: Der dritte Kollege, Oberlehrer Rabe am Gymnasium zu Oels, zum Konrektor desselben.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ertheilt: Dem Kreisrichter Treutler zu Waldenburg unter Verleihung des Charakters als Kreisgerichts-Rath die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste.

Allerhöchst verliehen: a. Der rothe Adler-Orden vierter Kl.: 1) dem Appellationsgerichts-Rathe Meridies zu Breslau, 2) dem Kreisgerichts-Direktor Kaßner zu Neumarkt, 3) dem Kreisgerichts-Rathe Löwe zu Militsch, 4) dem Stadtgerichts-Rathe Rosenberg zu Breslau, 5) dem Appellationsgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Czygan zu Breslau.

b. Das Allgemeine Ehrenzeichen: 1) dem Kreisgerichts-Sekretair Thiel zu Habelschwerdt, 2) dem Kreisgerichts-Kanzlisten Brandt zu Jauer, 3) dem Kreisgerichts-Botenmeister Hepke zu Glatz, 4) dem Stadtgerichts-Boten und Exekutor Höbig zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Fritsch zu Landeck zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Landeck. 2) Die Referendarien Richard Freiherr v. Strachwitz und Herrmann Löwenfeld zu Breslau zu Gerichts-Assessoren. 3) Die Auskultatoren Felix Weigert zu Breslau, Carl Trott zu Frankenstein und Carl Lehmann zu Breslau zu Referendarien. 4) Die Rechts-Kandidaten Wilhelm Reche, Anton Wache, Adolf Calé und Jakob Caro zu Auskultatoren. 5) Der Sergeant Friedrich Wilhelm Wille zu Breslau zum Bureaudiätarius bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 6) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Reinhold Fengler zu Glatz zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Glatz. 7) Der Hilfsgefangenwärter Josef Wenke zu Ohlau zum Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Ohlau. 8) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Thomas Pohler zu Striegau zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Striegau. 9) Der invalide Gefreite Paul Kranke zu Breslau zum Hilfsgefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Glatz. 10) Der vormalige Sergeant Franz Stehr zu Glatz zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Glatz mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Reinerz. 11) Der Sergeant Carl Gramatte zu Oels zum Hilfsgefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz. 12) Der invalide Füsilier Friedrich Poser zu Reichenbach zum Hilfsgefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Kalbeck zu Reinerz an das Kollegium des Kreisgerichts zu Glatz zugleich unter Uebertragung der Funktion als Abtheilungs-Dirigent. 2) Der Kreisrichter Meißner zu Trebnitz an das Kreisgericht zu Jauer mit der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation zu Schönau. 3) Der Gerichts-Assessor Karl Gorke zu Leobschütz an das Kreisgericht zu Brieg. 4) Die Referendarien Rudolph Jakob zu Beuthen OS., Herrmann Weidlich zu Gleiwitz und Emil Adamczyk zu Gleiwitz an das Appellationsgericht zu Breslau. 5) Der Referendarius Oskar Haack zu Reichenbach an das Kammergericht zu Berlin. 6) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Ernst Quardon zu Reinerz an das Kreisgericht zu Glatz. 7) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor August Ruppert zu Breslau an die Gerichts-Deputation zu Nimptsch im Bezirke des Kreisgerichts zu Strehlen.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Richter zu Glatz vom 1. April c. ab. 2) Der Gerichts-Assessor Adolph Just zu Breslau in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur. 3) Der Stadtgerichts-Bureau-Diätarius Wilhelm Harbig in Breslau Behufs seines Uebertritts zum Eisenbahndienste.

Gestorben: 1) Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Burkert zu Schweidnitz. 2) Der Kreisrichter Blitzner zu Wohlau. 3) Der Bureau-Diätarius Julius Brosig zu Breslau. 4) Der Stadtgerichtsbote und Exekutor Höbig zu Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtnisse: 1) Der zu Reichenbach verstorbene vormalige Amtmann, Rentier Girndt, hat der evangelischen Kirchenkasse zu Langenbielau 300 Thlr. und der evangelischen Kirchenkasse zu Hennersdorf, Kreis Reichenbach, 100 Thlr. in Staatsschuldscheinen letztwillig zugewendet.

2) Der zu Breslau verstorbene Apotheker Skeyde hat der St. Mauritius-Kirche daselbst 50 Thlr. letztwillig zugewendet.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine dritte Sitzung im Jahre 1868 in der Zeit vom 2. bis etwa zum 14ten März im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Das Amtsblatt-Sachregister pro 1867
ist erschienen und von der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude für 5 Sgr. zu beziehen; auch nehmen die Königl. Landraths-Aemter und Königl. Post-Anstalten Bestellungen darauf entgegen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 7. Den 14. Februar 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

73. Das 1. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 32. Die Bekanntmachung, betreffend die Wahrnehmung der Central-Kassengeschäfte des Norddeutschen Bundes. Vom 21. Januar 1868.

Nr. 34. Die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des diesseitigen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen zugleich als außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters des Norddeutschen Bundes.

Nr. 33. Die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am Kaiserlich russischen Hofe.

Nr. 35. Des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am Kaiserlich österreichischen Hofe.

Nr. 36. Des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Könige von Italien.

Nr. 37. Des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier, zugleich als außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister des Norddeutschen Bundes.

Nr. 40. Die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des an hiesigem Hofe beglaubigten Kaiserlich französischen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde.

Nr. 38. Die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des an hiesigem Hofe beglaubigten Königlich italienischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers.

Nr. 39. Des an hiesigem Hofe beglaubigten Kaiserlich österreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers.

Nr. 41. Des an hiesigem Hofe beglaubigten Königlich belgischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde.

Nr. 42. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung des bisherigen Königlich preußischen Konsuls Dr. von Bojanowski zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Moskau.

Nr. 43. Die Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung des Exequaturs als Großbritannischer Vicekonsul für den Norddeutschen Bund an den Kaufmann W. E. Matthießen in Harburg.

Nr. 44. Des Exequaturs als Konsul der Republik Costa-Rica für den Norddeutschen Bund an den Dr. Ellendorf in Wiedenbrück.

Nr. 45. Des Exequaturs als General-Konsul der dominikanischen Republik für den Norddeutschen Bund an den Kaufmann J. W. Kück in Altona.

Nr. 46. Des Exequaturs als schwedisch-norwegischer Vice-Konsul für den Norddeutschen Bund an den Kaufmann Rudolph Büttner in Stolpmünde.

74. Das 6. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6972. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Dezember 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Drove an der Düren-Nideggen-Gemünder Bezirksstraße über Thum nach Berg im Kreise Düren des Regierungsbezirks Aachen.

Nr. 6973. Die Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Pferde-Eisenbahn von Lägerdorf nach Itzehoe durch die Fabrikanten O. F. Alsen und Sohn in Itzehoe. Vom 4. Januar 1868.

Nr. 6974. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Januar 1868, betreffend die Genehmigung des Kreistagsbeschlusses des Kreises Allenstein, im Regierungsbezirk Königsberg, vom 8. April 1867 wegen Aufbringung der noch erforderlichen Mittel zur Vollendung der vom Kreise übernommenen Chausseebauten.

Nr. 6975. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Allensteiner Kreises im Betrage von 83,000 Thalern. Vom 4. Januar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

70. Nach einer Mittheilung des Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausen'schen Ministeriums ist

1) durch Bekanntmachung desselben vom 5. v. M. zur Einlösung der präkludirten, auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 für die Staatsschulden-Verwaltung emittirten Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausen'schen Einthaler-Kassenscheine noch eine weitere Frist bis zum 31. Mai des Jahres 1868 gesetzt, der-

gestalt, daß nach Ablauf der verlängerten Frist eine weitere Einlösung der fraglichen Kassenscheine nicht mehr stattfinden kann, vielmehr für die Inhaber dieser Kassenscheine die in den Bekanntmachungen des Fürstlichen Ministeriums vom 12. Oktober 1866 und 27. August 1867 erwähnten Nachtheile unwiderruflich eintreten;

2) durch Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 7. v. M. der Endtermin der durch Bekanntmachung vom 13. Dezember 1860 noch fernerhin gestatteten Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1855 für den Kammerschuldentilgungsfonds emittirten Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausen'schen Zehnthalerkassenscheine auf den 1. Mai 1868 festgesetzt worden, dergestalt, daß alle Inhaber solcher Kassenscheine dieselben vor dem Ablaufe des Endtermins bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen Behufs der Ersatzleistung einzureichen haben, nach dem Ablaufe dieses Termins aber eine Ersatzleistung für dieselben in keinem Falle mehr stattfindet, vielmehr für die Inhaber solcher Papiere die in den früheren Bekanntmachungen des gedachten Ministeriums angedrohten Nachtheile unwiderruflich eintreten.

Berlin, den 18. Januar 1868.

Der Finanz Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An die Königliche Regierung zu Breslau.

F.M.I.20,418. M.f.H.IV.389.

Vorstehendes Reskript wird hiermit unter Bezugnahme auf unsere früheren desfallsigen Bekanntmachungen (Amtsblatt pro 1857 Stück 33, pro 1859 Stück 5, pro 1860 Stück 1, pro 1867 Stück 1 und 42) zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Breslau, den 31. Januar 1868.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

73. Nachdem in Ober-Walditz, Kreis Neurode und in Weizenrode, Kreis Schweidnitz, die Lungenseuche zum Ausbruch gekommen ist, wird auf Grund des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuche nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1. Jede Verheimlichung der Krankheit wird streng verboten.

§ 2. Lungenseuches Vieh ist von dem gesunden vollständig abzusondern.

§ 3. Aus den infizirten, vorgenannten Orten darf kein Rindvieh (auch nicht das gesunde), kein Rauchfutter und kein Dünger verkauft, noch unter irgend einem Vorwande über die Grenze des Orts gebracht werden.

§ 4. Desgleichen darf durch diese Orte oder deren Feldmark Rindvieh aus anderen Orten nicht gebracht werden.

§ 5. Vor Ablauf von 3 Monaten nach dem gänzlichen Erlöschen der Seuche darf aus diesen Orten Rindvieh nicht verkauft werden; das an der Lungenseuche krank gewesene Vieh aber soll an den Hörnern mit L. K. gezeichnet werden.

§ 6. Lungenkrankes Vieh kann in den beiden infizirten Orten geschlachtet werden, aber nur unter folgenden Bedingungen:

a. Das Fleisch darf erst nach völligem Erkalten ausgeführt werden,

b. die Lungen müssen am Seucheorte zurückbleiben und vergraben werden,

c. die Häute dürfen nur in getrocknetem Zustande abgelassen werden.

§ 7. Den Abdeckern ist gestattet, von den ihnen überwiesenen an Lungenseuche gefallenen Thieren die Haut, und Alles, was sich von diesen Thieren verwerthen läßt, auszunutzen, ausgenommen den Verkauf von Luder zum Füttern der Hunde.

§ 8. Uebertretungen dieser Vorschriften werden unnachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes bestraft werden.

Breslau, den 10. Februar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

72. Nach einer Mittheilung des Königlich Sächsischen Finanz-Ministeriums müssen die aus dem freien Verkehr eines anderen Zollvereinsstaates nach Sachsen, zum Verbleib daselbst oder zur Durchfuhr, versendeten Spielkarten, bei Vermeidung der Folgen der Stempelsteuerhinterziehung, schon im Versendungsorte mit Uebergangsschein versehen sein, was hierdurch unter Bezugnahme auf die Anweisung des Herrn Finanz-Ministers vom 27. Dezember v. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 2. Februar 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. (gez.) v. Maassen.

71. Mit dem 1. d. Mts. ist im Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Verband-Güter-Verkehr ein Spezialtarif für Zinkblech in Wagenladungen von 100 Centnern und darüber von Breslau nach den Verband-Stationen der Thüringischen Eisenbahn in Kraft getreten.

Berlin, den 3. Februar 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem Schiffseigenthümer Gottlieb Siebert zu Beuthen a. O., Kreis Freistadt, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr.

Angestellt: Der invalide Dragoner Carl Nitsch als Gefangenen-Aufseher bei der Königlichen Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

Bestätigt: Die Wieder-Wahl des zeitherigen Kämmerers Kuske zum Kämmerer der Stadt Köben auf eine anderweite Dienstzeit von zwölf Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Wiederruflich bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Ziesche zum dritten Lehrer an einer der städtischen katholischen Elementarschulen zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Hausdorf zum dritten Lehrer an einer der städtischen katholischen Elementarschulen zu Breslau.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Kreis Militsch.		
Groß- und Klein-Perschnitz	15	Sebrantke, Johann	Bauergutsbesitzer	Groß-Perschnitz.
Codlewe	39	Pollack, Gottlieb	Lehrer	Codlewe.
Labschütz	40	Zebul, Karl Wilhelm	Lehrer	Labschütz.
Corsenz	44	Berger, Herrmann	Lehrer	Corsenz.
Nesigode und Willkowe	48	Laube, Friedrich	Gutspächter	Nesigode.
Goitke und Neudorf	47	Hoferichter, Otto	Revierförster	Neudorf.
Trachenberg	5	Frauenholz, Robert	Kameralamts-Sekretair	Trachenberg.
Deutsch-Damno	36	Grotzke, Anton	Freigärtner	Deutsch-Damno.
Rogosawe und Wierschenne	51	Stichel, Friedrich Anton	Rittergutsbesitzer	Rogosawe.
Ladziza und Cantewitz	49	v. Uslar, Julius	Gutspächter	Ladziza.
		Kreis Neumarkt.		
Ober- und Nieder-Mois	56	Häusler, Julius	Erbscholtiseibesitzer	Nieder-Mois.
Polnisch-Baudiß, Meesendorf, Sagschütz und Onerkwitz	4	Kirchner, Heinrich	Gerichtsschreiber	Ramolkwitz.
Schadewinkel	77	Weiß, August	Bauergutsbesitzer	Schadewinkel.
Groß- u. Kl.-Sabor, Lubthal	50	Kabitschke, Franz	Lehrer	Groß-Sabor.
Buchwäldchen und Ziesewitz	14	Fritsch, Friedrich Wilhelm	Reststellenbesitzer	Ziesewitz.
Polnisch-Schweinitz	86	Jonas, Klemens	Lehrer	Polnisch-Schweinitz.
Pirschen und Stusa	64	Hentschel, Ernst	Bauergutsbesitzer u. Gerichtsscholz	Pirschen.
Kadlau	35	Gramsch, Wilhelm	Gastwirth	Kadlau.
Pfaffendorf	63	Süßkind, Meyer	Dr. med. und Kgl. Stabsarzt	Neumarkt.
Blumerode	8	Ravené Henri	Rittergutsbesitzer	Blumerode.
Schönbach	82	Pätzold, Julius	dito	Schönbach.
Kodlau, Groß-Peterwitz und Jaugwitz	40	Pätzold, Eduard	Partikulier	Groß-Peterwitz.
Weicherau	92	Reisner, Joseph	Lehrer	Weicherau.
Landau	46	Veith, Joseph	Wirthschaftsinspekt.	Landau.
Schimmelwitz	78	Stief, Otto	Lehrer	Schimmelwitz.
Groß- und Klein-Breia	13	Dietrich, Adolph	Bauergutsbesitzer	Groß-Bresa.
Marschwitz	52	Hausmann, Herrmann	Müllermeister	Marschwitz.
Lobetinz	48	Pauli, Franz	Erbscholtiseibesitzer	Lobetinz.
		Kreis Reichenbach.		
Kuchendorf	25	Graf v. Oriolla	Rittergutsbesitzer	Kuchendorf.
Nieder-Lang-Seiffersdorf	42	Göldner, August	Wirthschaftsinspekt.	Ndr.-Lang-Seiffersdorf.
Pfaffendorf	38	Eckert, Julius	Bauergutsbesitzer	Pfaffendorf.
Weigelsdorf, Tannenberg, Karlswaldau, Neu-Bielau, Weigelsdorfer Antheil und Scherrau	48	Teschner, Rudolph	Polizeiverwalter	Weigelsdorf.
Dreißig Huben	8	Kusche, August	Lehrer	Dreißig Huben.
Ernsdorf, Klinkenhaus	13	Hoffmann, Friedrich Wilhelm	Stellenbesitzer	Ernsdorf.
Girlachsdorf, Gublau und Johannisthal	18	Schremmer, Heinrich	Kunstgärtner	Gublau.
Lauterbach und Panthenau	26	Andreas, Wilhelm	Müllermeister	Lauterbach.
Stolbergsdorf	46	Kaufmann, Heinrich	Weber	Stolbergsdorf.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
Steinseifersdorf u. Friedrichsgrund	45	Conrad, Joseph	Polizeiverwalter	Steinseifersdorf.
Stoschendorf	47	Schilg, Johann	Weber	Stoschendorf.
Stein-Kunzendorf	44	Günther, Gottlieb	Müllermeister	Stein-Kunzendorf.
Nieder-Peilau, Schlössel	33	Lux, Joseph	Bauergutsbesitzer	Nieder-Peilau, Schlössel.
Költschen	24	Scholz, Joseph	Maurermeister	Költschen.
Groß-Ellguth	9	Seeliger, Gottfried	Lehrer	Groß-Ellguth.
Bertholdsdorf und Harthau	3	Nixdorf, August	Bauergutsbesitzer	Bertholdsdorf.
Peiskersdorf	34	Biedermann, Friedrich Wilh.	Hausbesitzer	Peiskersdorf.
		Kreis Schweidnitz.		
Zobten	VIII.	Wunderlich, Heinrich	Bürgermeister a. D.	Zobten.
		Kreis Steinau.		
Stadt Köben	II.	Eckerhardt, Adolph	Apotheker	Köben.

Königl. Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Umlauf zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Sagan, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Priebus. 2) Der Gerichts-Assessor Bauer zu Brandenburg zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Grünberg. 3) Der interimistische Sekretair Seidel zu Freistadt definitiv zum Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor. 4) Der interimistische Bureau-Assistent Huhn zu Görlitz definitiv zum Bureau-Assistenten. 5) Der Civil-Supernumerar Zeiske zu Liegnitz zum Bureau-Diätar. 6) Der interimistische Gefangenen-Ober-Aufseher Menzel zu Liegnitz definitiv zum Gefangenen-Ober-Aufseher. 7) Der Unteroffizier Stephan zu Bojanowo zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Rothenburg.

Versetzt: Die Referendarien Kube zu Grünberg und Henoch zu Glogau in das Departement des Kammergerichts zu Berlin.

Ausgeschieden: Der Referendarius v. Roux zu Liegnitz Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

Pensionirt: Der Botenmeister Hartung zu Sprottau.

Gestorben: Der Bote und Exekutor Ritter zu Liebenthal.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: 1) Dem Maschinenbauer J. Hansen zu Winnemark bei Eckernförde ist unter dem 18. Januar 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung, um Segelboote gegen Umschlagen zu sichern, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Seconde-Lieutenant im Königlichen Brandenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 35 Friedrich Richard v. Hake zu Brandenburg ist unter dem 25. Januar 1868 ein Patent auf ein Hinterladegewehr in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Einrichtung, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Herrn C. H. Jahn in Dresden ist unter dem 25. Januar 1868 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Zerkleinern von Baumrinden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Lederwaarenfabrikanten Fiedler in Berlin ist unter dem 29. Januar 1868 ein Patent auf einen Behälter für Photographieen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Schlosser und Mechaniker Anton Elsner in Berlin ist unter dem 6. Februar 1868 ein Patent auf eine durch Beschreibung, Zeichnung und Modell erläuterte Sicherheits-Einrichtung an Bramah-Schlössern, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

6) Dem Eugène Germain Rafer und dem Ernest Edmond Rafer zu Paris ist unter dem 6. Februar d. J. ein Patent auf eine Maschine zum Flechten von Schnüren, Bändern ꝛc., in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 8. Den 21. Februar 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

77. Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6976. Das Gesetz, betreffend die Erhöhung der Kron-Dotation. Vom 27. Januar 1868.

Nr. 6977. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Januar 1868, betreffend eine Abänderung des Statuts des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes vom 1. März 1858.

Nr. 6978. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1868, betreffend die Rangverhältnisse der Justizbeamten für die neu erworbenen Landestheile.

Nr. 6979. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 80,000 Thalern zweiter Emission. Vom 4. Februar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

76. In Verfolg der Bekanntmachung vom 3. Januar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren im Herzogthum Lauenburg mit demselben nunmehr der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr mit der in der Bekanntmachung vom 3. Januar hinsichtlich des Branntweins und Biers bezeichneten Beschränkung eintritt.

Berlin, den 4. Februar 1868.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. d. Heydt.

70. Nach einer Mittheilung des Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausen'schen Ministeriums ist

1) durch Bekanntmachung desselben vom 5. v. M. zur Einlösung der präkludirten, auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 für die Staatsschulden-Verwaltung emittirten Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausen'schen Einthaler-Kassenscheine noch eine weitere Frist bis zum 31. Mai des Jahres 1868 gesetzt, dergestalt, daß nach Ablauf der verlängerten Frist eine weitere Einlösung der fraglichen Kassenscheine nicht mehr stattfinden kann, vielmehr für die Inhaber dieser Kassenscheine die in den Bekanntmachungen des Fürstlichen Ministeriums vom 12. Oktober 1866 und 27. August 1867 erwähnten Nachtheile unwiderruflich eintreten;

2) durch Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 7. v. M. der Endtermin der durch Bekanntmachung vom 13. Dezember 1860 noch fernerhin gestatteten Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1855 für den Kammerschuldentilgungsfonds emittirten Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausen'schen Zehnthalerkassenscheine auf den 1. Mai 1868 festgesetzt worden, dergestalt, daß alle Inhaber solcher Kassenscheine dieselben vor dem Ablaufe des Endtermins bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen Behufs der Ersatzleistung einzureichen haben, nach dem Ablaufe dieses Termins aber eine Ersatzleistung für dieselben in keinem Falle mehr stattfindet, vielmehr für die Inhaber solcher Papiere die in den früheren Bekanntmachungen des gedachten Ministeriums angedrohten Nachtheile unwiderruflich eintreten.

Berlin, den 18. Januar 1868.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An die Königliche Regierung zu Breslau.

F.M.I.20,418. M.f.H.IV.389.

Vorstehendes Reskript wird hiermit unter Bezugnahme auf unsere früheren desfallsigen Bekanntmachungen (Amtsblatt pro 1857 Stück 33, pro 1859 Stück 5, pro 1860 Stück 1, pro 1867 Stück 1 und 42) zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Breslau, den 31. Januar 1868.

Königliche Regierung.

78. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3. August v. J. wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Glückstadt, in Folge des Anschlusses der Provinz Schleswig-Holstein an das Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft, mit der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung versehen sind.

Außerdem ist dem im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Hannover belegenen Neben-Zoll-Amt I. auf dem Bahnhofe zu Hohnstorff die gleiche Befugniß sowohl zur Abfertigung wie zur Bescheinigung der betreffenden Branntweinausfuhren beigelegt und die im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Köln belegene Steuer-Rezeptur zu Kevelaer ermächtigt worden, die aus ihrem Steuerbezirk erfolgenden Liqueur-Versendungen zum Ausgange abzufertigen.

Berlin, den 30 Januar 1868.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. d. Heydt.

Verzeichniß derjenigen Steuerstellen,

welche in dem Bezirke der Provinzial=Steuer=Direktion zu Glückstadt mit der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer=Vergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangs=Bescheinigung versehen sind.

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins=Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer=Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereins=Staaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer=Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung *) des mit dem Anspruch auf Steuer=Vergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiete der Branntweinsteuer=Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuer=Vergütung ausgehenden Branntweins sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen *) befugt					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegenen Haupt=Aemter, als:	außerdem die Neben=Aemter zu:	alle an der Binnengrenze gelegenen Haupt=Aemter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Hadersleben	Tyrstrup		Oldesloe	Flensburg	*) siehe unten
	Woyens				
Tönning	Husum		Reinbeck	Schleswig	
	Sonderburg				
Itzehoe	Eckernförde			Tondern	
	Cappeln				
Ottensen	Apenrade			Kiel	
	Hoyer				
Wandsbeck	Brunsbüttel			Rendsburg	
	Elmshorn				
Neustadt	Glückstadt				
	Uetersen				
	Wewelsfleth				
	Burg auf Fehmarn				
	Lübeck am Bahnhofe				
	Heiligenhafen				
	Hohewacht				
	Schwartau				
	Stockelsdorf				
	Altona am Bahnhofe				
	Langenfelde				
	Harkesheide				
	Sände				
	Wöhrden				
	Holtenau				

*) 1. Die in Spalte 5 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung d. Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschluß ohne Umladung demnächst denen an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhr-Abmeldung abzugeben.

2. Wenn die in Sp. 1 bis 4 aufgeführten Abfertigungs-Aemter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter oder Ansagepósten abzulassen und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

39. Nach Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten werden die den Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten der vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbenen Soldaten gesetzlich zustehenden Pensionen nur dann vom Todestage des Soldaten ab ausgezahlt, wenn die betreffenden Ansprüche innerhalb dreier Jahre nach diesem Tage angemeldet worden sind. Andernfalls läuft die Pension

erst von demjenigen Tage ab, an welchem die letzte, den Anspruch begründende, Urkunde eingereicht worden ist. Das Gleiche gilt von den Pensionen an Väter und Mütter gefallener Soldaten, welche überdies nur in dem Falle gewährt werden, wenn der Verstorbene erweislich für den Lebensunterhalt seines Vaters oder seiner Mutter Sorge getragen hat.

Berlin, den 29. Dezember 1867.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch mit der Aufforderung zur Kenntniß des Publikums gebracht, etwaige bezügliche Pensions-Ansprüche schleunigst bei dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin anzumelden.

Breslau, den 13. Januar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

83. Der Privatlehrer C. Winderlich hierselbst ist als Unteragent des Hauptagenten, Rittergutsbesitzers W. Hopker in Kiler, Kreis Herford, zur Beförderung von Auswanderern für das Handlungshaus C. Klingenberg in Bremen für das Jahr 1868 konzessionirt worden.

Breslau, den 9. Februar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

80. In neuerer Zeit haben sich die Anträge bei des Königs Majestät, um Gewährung von Audienzen behufs Rückerstattung von Orden Verstorbener, in so erheblicher Weise gemehrt, daß Seine Majestät denselben unmöglich Folge geben können. Mit Rücksicht hierauf haben Allerhöchstdieselben zu bestimmen geruht:

„daß fortan die durch den Tod ihrer Inhaber erledigten Orden, wenn nicht besondere persönliche Verhältnisse eine Ausnahme bedingen, — in welchem Falle eine Audienz bei Seiner Majestät nachzusuchen ist — nur dann durch Hinterbliebene an Seine Majestät persönlich zurückgestellt werden dürfen, wenn der Schwarze Adler-Orden oder ein Orden erster Klasse zur Abgabe gelangt. In allen übrigen Fällen sollen die bezüglichen Dekorationen direkt der General-Ordens-Kommission überwiesen werden."

Dies wird hiermit behufs Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 11. Februar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

86. Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir hiermit, daß ortspolizeiliche Vorschriften, welche für den Polizei-Bezirk des hiesigen städtischen Polizei-Amtes, bestehend aus den früheren ländlichen, seit dem 1. Januar d. J. mit der Stadt vereinigten, Ortschaften „Neudorf-Commende, Gabitz, Höfchen, Lehmgruben, Huben, Fischerau und Alt-Scheitnig", erlassen werden, im öffentlichen Anzeiger unseres Amtsblattes publizirt werden müssen, damit sie Gültigkeit erlangen.

Breslau, den 17. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abth. des Innern. (gez.) Sack.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

81. Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ult. Juni v. J. von der erfolgten Notirung zur Verleihung des Erinnerungskreuzes für Nicht-Kombattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem

„Bureau der freiwilligen Militär-Krankenpflege, Berlin, Leipzigerstraße Nr. 3, Portal I."

einzureichen, oder aber sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr Vormittags zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Königl. Kommissar und Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.

(gez.) Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode.

82. Die erste diesjährige Prüfung evangelischer Lehrerinnen findet vom 15. bis zum 18. April statt. Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind bis spätestens zum 28. März an uns einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1) das Taufzeugniß;
2) das ärztliche Attest über den Gesundheits-Zustand;
3) die Zeugnisse und Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Lehrerinnen-Berufe insbesondere;
4) die Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarramts über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Schulstande;
5) den selbst angefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist: a. der vollständige Tauf- und Familien-Name, b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt, c. Wohnort und Kreisstadt, d. Stand und Wohnort der Eltern resp. Angabe ihres schon erfolgten Todes e. bei wem die Aspirantin sich vorbereitet hat.

Die betreffenden Meldlinge, welche bei ihrer Prüfung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben müssen, stellen sich, falls sie nicht von uns einen abweisenden Bescheid erhalten, ohne besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 14. April c. um 4 Uhr Nachmittags persönlich in dem Lokale der hiesigen städtischen höheren Töchterschule in der Taschenstraße vor.

Lehrerinnen, welche bei dieser Gelegenheit die Vorsteherinnen-Prüfung ablegen wollen, haben sich mit ihren diesfälligen Gesuchen unter Beifügung ihrer Prüfungs- und Führungs-Zeugnisse an die betreffende Bezirks-Regierung zu wenden und von derselben weitere Weisung zu erbitten.

Breslau, den 3. Februar 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium. (gez.) v. Schleinitz.

79. Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks „David bei Neu-Salzbrunn"

wird zu dem, ihr unterm 9. Dezember 1789, 24. September 1798, 6. Juli 1807, 9. Juni 1808, 14. Oktober 1811, 23. Oktober 1813, 18. August 1814, 29. Oktober 1817, 11. März 1818, 28. Dezember 1818, 7. September 1821, 5. Dezember 1838, 11. Juni 1839, 7. März 1841, 19. Februar 1846 und 2. Juli 1858, verliehenen Felde von zusammen 1 Fundgrube und 2102 Maaßen = 410171½ Quadratlachtern, ein, an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Liebersdorf, Fürstenstein, Conradsthal und Neu-Salzbrunn, Kreis Waldenburg und Landeshut, Regierungsbezirk Breslau und Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau belegenes Erweiterungsfeld in sechs besonderen Abschnitten von zusammen 89828½ Quadratlachtern, welche auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse roth abschraffirt sind und deren Grenzen in rother Schrift. mit den Buchstaben und Zahlen f. g. h. V. f., E'. F'. G'. H'. J'. K'. L'. d'. M'. N'. E'. σ. τ. y. z. a'. σ., ϱ. b'. c'. d'. e'. f'. g'. h'. i'. k'. l'. m'. n'. o'. p'. q'. r'. s'. t'. A. B. α. β. VII. γ. VIII. δ. IX. ε. X. ζ. XI, η. ϑ. $\widehat{3}$. i. k. $\widehat{2}$. λ. $\widehat{1}$. μ. $\widehat{12}$. $\widehat{11}$. ν. $\widehat{10}$. ξ. o. π. ϱ^3. ϱ^2. ϱ^1. I. II. III. IV. und A'. B'. C'. D'. derart, daß von π bis ϱ^3, von ϱ^1 bis ϱ und von σ bis τ die Territorialgrenze zwischen Neu-Salzbrunn und Weißstein das Erweiterungsfeld begrenzt, bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 31. Januar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 31. Januar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

71. Mit dem 1. d. Mts. ist im Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Verband-Güter-Verkehr ein Spezialtarif für Zinkblech in Wagenladungen von 100 Centnern und darüber von Breslau nach den Verband-Stationen der Thüringischen Eisenbahn in Kraft getreten.

Berlin, den 3. Februar 1868.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

84. Auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ist ein Spezialtarif für den Transport von Siedesalz und Steinsalz aller Art, Förder-Steinsalz in Blöcken oder gemahlen, Abraumsalz, kalihaltiges Salz und Leckstein — in Wagenladungen von mindestens 100 Ctr. eingeführt, welcher auf den Einheitssatz von 1,35 Pfg. pro Ctr. und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von 1 Thlr. pro 100 Ctr. beruht, und der am 15. Februar d. J. in Kraft tritt.

Zugleich tritt auch ein Spezial-Tarif für Siedesalz in Sendungen von mindestens 100 Ctr. von Halle a. S. oder Schönebeck in der Richtung von Berlin nach Breslau und Waldenburg nach dem Einheitssatze von 1,35 Pfg. pro Ctr. und Meile ohne weitere Expeditionsgebühr und ein Spezial-Tarif für Steinsalz aller Art (Förder-Steinsalz in Blöcken oder gemahlen, Abraumsalz, kalihaltiges Salz und Leckstein) in Sendungen von mindestens 100 Ctr. von Erfurt und Staßfurt in der Richtung von Berlin nach Breslau und Waldenburg nach dem Einheitssatze von 1 Pf. pro Ctr. und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von 2 Thlr. pro Ctr. in Kraft.

Bei Aufgabe von Salzsendungen unter 100 Ctr. kommt der Satz der ermäßigten Klasse B. für Einzelgut in Anwendung.

Tarif-Exemplare sind auf allen Stationen käuflich für 1 Sgr. pro Stück zu haben.

Berlin, den 5. Februar 1868.

Königl. Direktion der Niederschles. Märkischen Eisenbahn.

85. Vom 15. d. M. ab tritt ein gemeinschaftlicher Spezialtarif für Steinkohlen von den an der Oberschlesischen Eisenbahn belegenen Gruben nach den Stationen Bernau, Biesenthal, Neustadt E.-W., Nieder-Finow, Falkenberg, Freienwalde a. O., Wriezen a. O. und Chorin der Berlin-Stettiner Eisenbahn via Berlin in Kraft.

Druck-Exemplare des Tarifs sind bei den diesseitigen Stationen Breslau und Berlin käuflich à 6 Pfg. pro Stück zu haben.

Berlin, den 15. Februar 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen provisorischen Lehrer Schwab zum sechsten Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Münsterberg.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Rauprich zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster zu Hertwigswalde, Kreis Münsterberg.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Schrodt zum evangelischen Schullehrer in Pläswitz, Kreis Striegau.

4) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Abert zum evangelischen Schullehrer in Puditsch, Kreis Trebnitz.

5) Die Vokation für den Lehrer Gansel zum evangelischen Schullehrer in Berne, Kreis Neumarkt.

Königliche Regierung, Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Kommissarisch und widerruflich übertragen: Dem Bürgermeister Assmann zu Silberberg die Stellvertretung des Forstpolizei-Anwalts für das Forstrevier Karlsberg bei allen an den Forst-Gerichtstagen zu Silberberg zur Verhandlung kommenden Strafsachen.

Vermischte Nachrichten.

Schulstellen-Vacanz: Die reglementsmäßig dotirte katholische Schulstelle zu Kunzendorf, Kreis Frankenstein, ist erledigt. Die Besetzung steht dem Fiskus zu.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 9. Den 28. Februar 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

93. Das 2. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 47. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Februar 1868.

Nr. 48. Die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei dem Herrn Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika.

Nr. 49. Des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Könige der Niederlande.

Nr. 50. Des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Ihrer Majestät der Königin von Spanien.

Nr. 51. Des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen.

Nr. 52. Des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei der Ottomanischen Pforte.

Nr. 53. Des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei dem Bundesrathe der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Nr. 54. Des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Heiligkeit dem Papste, zugleich als außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister des Norddeutschen Bundes.

Nr. 55. Die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des diesseitigen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters bei Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland, zugleich als außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter des Norddeutschen Bundes.

Nr. 56. Die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Könige von Dänemark zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes.

Nr. 57. Die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des am hiesigen Hofe beglaubigten Kaiserlich russischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers.

Nr. 58. Des am hiesigen Hofe beglaubigten Königlich niederländischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers.

Nr. 59. Des am hiesigen Hofe beglaubigten Königlich schwedischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde.

94. Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6980. Die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Ober-Berg- und Salzwerks-Direktion zu Kassel und die Feststellung des Bezirks des Oberbergamts zu Clausthal. Vom 3. Februar 1868.

Nr. 6981. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des § 2 des Gesetzes über die Ausführung der Landesvermessung in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vom 11. April 1859. (Gesetz-Sammlung für 1859 Seite 190.) Vom 6. Februar 1868.

Nr. 6982. Das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes. Vom 17. Februar 1868.

Nr. 6983. Das Privilegium wegen fernerer Emission von 1,000,000 Thalern fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen II. Emission der Altona-Kieler Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18. Januar 1868.

Nr. 6984. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Limburger Bau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Limburg, Regierungsbezirk Arnsberg, errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 23. Januar 1868.

Nr. 6985. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizei-Direktion zu Stade.

Nr. 6986. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Februar 1868, betreffend die Ermäßigung der in dem Hafen von Danzig und Neufahrwasser zu entrichtenden Hafenabgaben.

Nr. 6987. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Februar 1868, betreffend die Ermäßigung der in den Ostseehäfen zu entrichtenden Hafenabgaben für die Küstenschiffahrt u. s. w.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central= 2c. Behörden.

Betreffend Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie IV. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1856.

447. Zu den Schuldverschreibungen der Staats=Anleihe von 1856 werden die neuen Coupons Ser. IV. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen=Revisions=Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs=Hauptkassen — auch der in Wiesbaden —, so wie der Generalkasse in Hannover, der Haupt=Staatskasse in Kassel, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. Oktober 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrole der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preußischen Ober=Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel mit den Coupons=Empfängern kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs=Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs=Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten vier Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der Regierungs=Haupt= und der anderen vier Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats=Anleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Rthlr."

Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. November 1867.

Haupt=Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den erwähnten, mit den zuletzt ausgegebenen Talons vom 1. Oktober 1863 gleichzeitig abzugebenden Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse, sowie bei sämmtlichen Kreis=Steuerkassen unseres Bezirkes unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 19. November 1867.

Königliche Regierung.

Betreffend Einlösung der am 1. März 1868 fälligen Schatzanweisungen.

88. Die am 1. März d. J. fälligen, auf Grund des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetz=Samml. Seite 607) und des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai 1867 (Gesetz=Samml. Seite 1070) ausgegebenen Schatzanweisungen vom 1. Juni 1867 werden vom 24. d. M. ab, in den Dienststunden, mit Ausnahme der Sonn= und Festtage, von der Staatsschulden=Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs=Hauptkassen — auch in Kassel und Wiesbaden, — der Generalkasse in Hannover, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden=Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so werden die Besitzer solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzial=Kasse in Empfang zu nehmen wünschen, aufgefordert, diese Papiere bald an eine der oben genannten Provinzial=Kassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden=Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen in Bezug auf die Einlösung nicht einlassen.

Bei Einlieferung der betreffenden Papiere ist ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem die Schatzanweisungen nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausge=

händigt und ist bei der Empfangnahme des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 14. Februar 1868.

Haupt=Verwaltung der Staatsschulden.

90. Die diesjährige ordentliche General=Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Freitag den 20. März d. J., Nachmittags $5\frac{1}{2}$ Uhr hierdurch einberufen, um für das Jahr 1867 den Verwaltungs=Bericht und den Jahres=Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central=Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen (Bank=Ordnung vom 5. Oktober 1846 §§ 62, 65, 67, 68, 97 und Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1857, Gesetz=Samml. Seite 240).

Die Versammlung findet im hiesigen Bank=Gebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen. Berlin, den 15. Februar 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.

(gez.) Graf von Itzenplitz.

102. Auf Grund des Gesetzes vom 23. Dezember v. J., betreffend die Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes (Ges.=S. S. 1,929.), werden die nach der Verordnung vom 18. Mai 1866 (Ges.=S. S. 227) von der Königlichen Haupt=Verwaltung der Darlehnskassen ausgefertigten und noch nicht vernichteten Darlehnskassenscheine im Betrage von 1,228,000 Thlr. wieder in Umlauf gesetzt, und neue, von der Königlichen Haupt=Verwaltung der Staatsschulden ausgefertigte Darlehnskassenscheine im Betrage von Einer Million Thaler ausgegeben. Indem ich daher die Anordnung vom 5. Juni 1867, nach welcher die erstgedachten Darlehnskassenscheine nur noch bei der Königl. Darlehnskasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs=Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollten, hierdurch aufhebe, bringe ich zugleich zur öffentlichen Kenntniß, daß beide Arten von Darlehnskassenscheinen in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember v. J. bis auf Weiteres bei allen öffentlichen Kassen in Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerth angenommen werden.

Berlin, den 21. Februar 1868.

Der Finanz=Minister. (gez.) v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

95. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 6. Januar c. das Statut für den in Altona zu errichtenden

„Preußischen Versicherungs=Verein in Altona gegen Kriegs= und Aufruhr=Schäden"

vom 25. November pr. zu genehmigen und dem Verein zugleich die Rechte der juristischen Person zu verleihen geruht, was wir höheren Auftrages zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 17. Februar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

96. Zufolge höheren Auftrages bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die in der, der Frankfurter Versicherungs=Gesellschaft „Providentia" zu Frankfurt unterm 6. November 1860 ertheilten Konzession (außerordentliche Beilage zum Amtsblatt pro 1861 Stück 12) enthaltenen Bedingungen, welche ihr als einer damals ausländischen Gesellschaft durch dieselbe auferlegt worden waren, in Wegfall kommen, sowie, daß die in Gemäßheit der neunten Bedingung bestellte Kaution (nachdem auf das Aktien=Kapital eine zweite Baarzahlung von 10 pCt. geleistet war) bereits im Jahre 1863 der Gesellschaft zurückgegeben worden ist.

Breslau, den 17. Februar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

87. Nachdem auch in Wilkau, Kreis Schweidnitz, die Lungenseuche ausgebrochen, werden unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 10. Februar c., Amtsblatt 1868, Stück 7, sämmtliche Verordnungen, § 1 bis incl. § 8, betreffend die Lungenseuche und die hierbei zu beobachtenden Prohibitiv=Maßregeln, welche für Weizenrode erlassen worden, auch für Wilkau hiermit in Kraft gesetzt.

Breslau, den 18. Februar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

91. Von den im Jahre 1867 im Betrage von 53 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. aufgekommenen Zinsen des Legats, welches von der hierselbst verstorbenen Frau Maria Eleonore, verwittweten Bäckermeister Günther geb. Roßbach, zur Unterstützung von hilfsbedürftigen, in den Feldzügen 1813/15 invalide gewordenen Kriegern ausgesetzt ist, haben zum Gedächtniß des Todestages der Erblasserin, den 23. Dezember v. J., die Veteranen Gottfried Grunwitz zu Sacherwitz, Kreis Breslau, Johann Wille zu Brieg, Karl Hannig zu Tadelwitz, Kreis Frankenstein, Johann Gottlieb Tappert zu Globitschen, Kreis Guhrau, Christian Krexa zu Eckersdorf, Kreis Namslau, Gottlieb Keil zu Neumarkt, Heinrich Pohl zu Schönbrunn, Kreis Schweidnitz und Gottlieb Ziegler zu Nieder=Olbendorf, Kreis Strehlen, eine außerordentliche Unterstützung von je 3 Thlr. 15 Sgr.; der Veteran Gottlob Zucker zu Wättrisch, Kreis Nimptsch, Karl Schwarz zu Nimptsch, Karl Seidel zu Trebnitz und Gottfried Müller zu Groß=Gahle, Kreis Wartenberg, eine solche von je 3 Thlr.; die Veteranen Johann Ignatz Tietze und Samuel Gottlieb Stritzel von hier eine solche von je 5 Thlr. und Franz Knoblich zu Damsdorf, Kreis Striegau, 3 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. zugewiesen erhalten.

Breslau, den 18. Februar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

99. Nachdem zur Errichtung einer neuen Apotheke in Saarau, Kreis Schweidnitz, höheren Orts die Genehmigung ertheilt worden ist, fordern wir diejenigen Apotheker, welche zur Verwaltung einer Offizin approbirt sind und um diese Konzession sich bewerben wollen, hiermit auf, unter Einreichung der Qualifikations- und Führungszeugnisse, eines vollständigen Lebenslaufes und eines von einer öffentlichen Behörde beglaubigten

Nachweises ihrer Vermögensverhältnisse sich binnen acht Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 21. Februar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

97. Uebersicht der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für katholische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien für das Jahr 1866.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1866 überhaupt 2087 Mitglieder und 796 beitragspflichtige Adjuvanten. Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren überhaupt 499 und zwar 451 Wittwen und 48 Waisen, außerdem aber 73 pensionsberechtigte invalide Lehrer vorhanden.

1) Die Einnahme der Kasse betrug 1866:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. I.	An Kapitalszinsen . . .	2,749	5	3
Tit. II.	An Beiträgen der Mitglieder und Adjuvanten, Antritts-, Kollekten- u. Strafgelder	8,166	18	—
Tit. III.	An Geschenken und Vermächtnissen	1,299	25	7
Tit. IV.	Insgemein	361	29	4
Tit. V.	An zurückgezahlten Kapitalien	1,120	—	—
	Summa	13,697	18	2
Hierzu A.	Bestandsgelder aus 1865	101	29	1
B.	An Resten desgl.	115	7	8
C.	An Defekten desgl.	—	—	—
	Summa aller Einnahmen	13,914	24	11

2) Die Ausgabe betrug:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. I.	An Wittwen und Waisen, und emerit. Lehrer gezahlte Pensionsgelder. . . .	6,843	—	—
Tit. II.	An Vorschüssen . . .	—	—	—
Tit. III.	An elocirten Kapitalien	6,656	13	7
Tit. IV.	Auf Bureau-Bedürfnisse	200	—	—
Tit. V.	Insgemein	95	1	6
	Summa aller Ausgaben	13,794	15	1

Abschluß.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Gesammt-Einnahme beträgt	13,914	24	11
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	13,794	15	1
Mithin ult. 1866 Bestand	120	9	10

Das Vermögen der Anstalt bestand am Schlusse des Jahres 1866:

			Thlr.	Sgr.	Pf.
I. In baarem Gelde . . .			120	9	10
II. In den angelegten Kapitalien:					
a. in Pfandbriefen à 3½ pCt.	38,950 Thlr.				
b. in Pfandbriefen à 4 pCt.	34,800 =				
c. in Rentenbriefen à 4 pCt.	4,100 =				
		Latus	120	9	10
		Transport	120	9	10
d. in Staatsschuldscheinen à 3½ pCt.	225 Thlr.				
e. in Gallizischen Eisenbahn-Aktien, aus dem Gottwaldschen Legate	400 =				
		id est	78,475	—	—
III. An Resten			47	22	6
		Mithin überhaupt in	78,643	2	4
Am Schlusse des Jahres 1865 betrug dasselbe . .			72,863	26	9
Mithin hat sich dasselbe im Jahre 1866 vermehrt um			5,779	5	7

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 10. Februar 1868.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

101. Die durch den Tod des Amtsrentmeisters Römer erledigte Rentmeister-Stelle und die Verwaltung der damit vereinigten Amtskasse und Forst-Unterrezeptur, zu Oelse, ist dem Hofkammer-Bureau-Assistenten Ramler, unter Ernennung desselben zum Königlichen Amtsrentmeister vom 1. Februar d. J. ab definitiv übertragen worden.

Berlin, den 20. Februar 1868.

Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

81. Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ult. Juni v. J. von der erfolgten Notirung zur Verleihung des Erinnerungskreuzes für Nicht-Kombattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem

„Bureau der freiwilligen Militär-Krankenpflege, Berlin, Leipzigerstraße Nr. 3, Portal I.“

einzureichen, oder aber sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr Vormittags zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Königl. Kommissar und Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.

(gez.) Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode.

98. Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des vereinigten Schwefelkies-, Kupfer-, Blei-, Zink-, Silbererz- und Flußspathbergwerkes „Fridoline“ bei Gablau wird an Stelle der bisherigen Längenfelder Fridoline, Franz, Carl, Helene, Bernhardszukunft, und zur Sicherheit, welche am 30. Dezember 1854, 9. Oktober 1855, 1. Dezember 1855, 22. Februar 1856, 24. Februar 1856 und 22. September 1859 mit je 1 Fundgrube und 12 Maaßen, nebst Vierung verliehen und durch die Urkunden vom 30. Juni

1858 und 5. März 1860 zu einem einheitlichen Ganzen vereinigt worden sind (zu welchem letzteren demnächst die Berechtigung zur Gewinnung von Flußspath durch Urkunde vom 13. Mai 1863 nachverliehen wurde) hierdurch:

1) ein in der Gemeinde Gablau, Kreis Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau, Oberbergamtsbezirk Breslau belegenes Geviertfeld von 491,248 Quadratlachtern Flächeninhalt,

2) ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Gablau und Wittgendorf ebendesselben Kreises belegenes Geviertfeld von 499,715 Quadratlachtern Flächeninhalt, deren (zu 1 und 2) Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. J. K. A. beziehungsweise E. F. G. a. M. N. O. H. E. in rother Farbe bezeichnet sind, zur Gewinnung von Schwefelkies-, Blei-, Silber-, Kupfer-, und Zinkerzen (also nicht von Flußspath) verliehen.

Breslau, den 10. Februar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 10. Februar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

84. Auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ist ein Spezialtarif für den Transport von Siedesalz und Steinsalz aller Art, Förder-Steinsalz in Blöcken oder gemahlen, Abraumsalz, kalihaltiges Salz und Leckstein — in Wagenladungen von mindestens 100 Ctr. eingeführt, welcher auf den Einheitssatz von 1,35 Pfg. pro Ctr. und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von 1 Thlr. pro 100 Ctr. beruht, und der am 15. Februar d. J. in Kraft tritt.

Zugleich tritt auch ein Spezial-Tarif für Siedesalz in Sendungen von mindestens 100 Ctr. von Halle a. S. oder Schönebeck in der Richtung von Berlin nach Breslau und Waldenburg nach dem Einheitssatze von 1,35 Pfg. pro Ctr. und Meile ohne weitere Expeditionsgebühr und ein Spezial-Tarif für Steinsalz aller Art (Förder-Steinsalz in Blöcken oder gemahlen, Abraumsalz, kalihaltiges Salz und Leckstein) in Sendungen von mindestens 100 Ctr. von Erfurt und Staßfurt in der Richtung von Berlin nach Breslau und Waldenburg nach dem Einheitssatze von 1 Pf. pro Ctr. und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von 2 Thlr. pro 100 Ctr. in Kraft.

Bei Aufgabe von Salzsendungen unter 100 Ctr. kommt der Satz der ermäßigten Klasse B. für Einzelgut in Anwendung.

Tarif-Exemplare sind auf allen Stationen käuflich für 1 Sgr. pro Stück zu haben.

Berlin, den 5. Februar 1868.

Königl. Direktion der Niederschles. Märkischen Eisenbahn.

85. Vom 15. d. M. ab tritt ein gemeinschaftlicher Spezialtarif für Steinkohlen von den an der Oberschlesischen Eisenbahn belegenen Gruben nach den Stationen Bernau, Biesenthal, Neustadt E.-W., Nieder-Finow, Falkenberg, Freienwalde a. O., Wriezen a. O. und Chorin der Berlin-Stettiner Eisenbahn via Berlin in Kraft.

Druck-Exemplare des Tarifs sind bei den diesseitigen Stationen Breslau und Berlin käuflich à 6 Pfg. pro Stück zu haben.

Berlin, den 15. Februar 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

89. Vom 15. d. M. ab wird im Schlesisch-Sächsischen Verband-Güter-Verkehr „nasse Kartoffelstärke in Säcken" zur ermäßigten Klasse B. und „Porzellan, verpackt oder unverpackt, bei Aufgabe von ganzen Wagenladungen und wenn Versender und Empfänger das Auf- und Abladen sebst besorgen," zur ermäßigten Klasse A. tarifirt.

Berlin, den 17. Februar 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

92. Vom 20. d. M. ab wird im Schlesisch-Thüringischen Verband-Güter-Verkehr „nasse Kartoffelstärke in Säcken" zur ermäßigten Klasse B. und „Porzellan, verpackt oder unverpackt, bei Aufgabe von ganzen Wagenladungen und wenn Versender und Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen," zur ermäßigten Klasse A. tarifirt.

Berlin, den 19. Februar 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

100. Auf Anordnung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums zu Breslau werden die in diesem Jahre im Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau abzuhaltenden Prüfungen an folgenden Terminen stattfinden:

1) Die Kommissionsprüfung in Vereinigung mit der Abiturienten-Prüfung der betreffenden Seminar-Zöglinge den 30. und 31. März und 1. April;
2) Die Präparanden-Prüfung den 2. und 3. April;
3) Die Rektorenprüfung am 4. April;
4) Die Wiederholungs-Prüfung den 16. 17. und 18. April;
5) Die Lehrerinnen-Prüfung den 20. und 21. April;

Diese angezeigten Termine sind ausschließlich für die mündliche Prüfung bestimmt.

1) Die Kommissions-Prüflinge, welche nicht vor Vollendung des 20. Lebensjahres zur Prüfung zugelassen werden, haben ihren auf diese Zulassung bezüglichen, bis zum 15. März einzureichenden Gesuchen an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium beizufügen: 1) das Taufzeugniß; 2) das vom Kreis-Physikus ausgestellte Gesundheitsattest; 3) Zeugnisse über die genossene Vorbildung zum Schulfache und über die sittliche Führung; 4) eine Probeschrift und Probezeichnung; 5) den Erlaubnißschein des Vaters resp. Vormunds zum Eintritt in das Lehramt; 6) den Lebenslauf. — Die schriftlichen Arbeiten zu dieser Prüfung werden am 27. und 28. März angefertigt werden.

2) Die Präparanden, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben müssen, haben bis zum 20. März folgende stempelfreie Schriftstücke an die Seminar-Direktion einzusenden: 1) das Taufzeugniß; 2) den

Kommunionschein; 3) das vom Kreis-Physikus ausgestellte Gesundheits- und das Wiederimpfungs-Attest; 4) das vom Schul-Revisor mitvollzogene Zeugniß des Präparandenbildners über Fleiß, Führung und Leistungen; 5) das vom Schulen-Inspektor auf Grund der abgehaltenen Vorprüfung ausgestellte Zeugniß; 6) die von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß sie die Unterhaltungskosten während des dreijährigen Seminar-Kursus tragen können und wollen; 7) einen vom Präparanden selbst gefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte die nöthigen Personalien anzugeben sind. — Die der mündlichen Prüfung vorangehende Anfertigung der schriftlichen Arbeiten wird Donnerstag den 2. April Morgens 6 Uhr ihren Anfang nehmen.

3) Die Rektorats-Kandidaten richten ihre stempelpflichtigen Gesuche um Zulassung zur Prüfung an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium und schließen denselben das Universitäts-Abgangs-Zeugniß und den Lebenslauf bei. Die schriftliche Arbeit fertigen sie am 3. April.

4) Adjuvanten und interimistische Lehrer haben ihre schriftliche Meldung zur Wiederholungs-Prüfung bis zum 5. April nicht wie bisher an die Seminar-Direktion, sondern an die Königliche Regierung zu Breslau zu richten und derselben beizulegen das Abiturienten- oder Kommissions-Prüfungs-Zeugniß im Original, die Atteste über die bisherige Amtsführung und einen möglichst ausführlichen Bericht über die Art der Weiterbildung im Berufe. Am 15. April von 6 Uhr Morgens ab werden die vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten gefertigt.

5) Die Kandidatinnen des Lehramts, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, reichen ihre Gesuche dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau ein unter Beilegung: 1) des Taufzeugnisses; 2) des Zeugnisses über genossene Vorbildung und sittliche Führung; 3) einer Probeschrift und Probezeichnung; 4) des Lebenslaufes; 5) der Bewilligung des Vaters oder Vormundes, sich der Prüfung zu unterziehen. Bei der Prüfung selbst haben diejenigen Kandidatinnen, welche im öffentlichen Schulamte ihre Verwendung finden wollen, auch den Nachweis über die Befähigung zur Ertheilung des Gesangunterrichts zu führen. Am 17. und 18. April werden die schriftlichen Arbeiten von den Kandidatinnen angefertigt.

Es wird noch bemerkt, daß schriftliche Bescheide auf die Gesuche um Zulassung bei allen Prüfungen nur dann erfolgen werden, wenn der Zulassung Etwas im Wege stehen sollte.

Breslau, den 15. Februar 1868.

Der Seminar-Direktor. Markś.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des bisherigen Bureau-Diätarius bei dem Königlichen Stadt-Gericht zu Breslau, Paul Dierich, zum Bürgermeister der Stadt Nimptsch auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

2) Die Wiederwahl des Gutsbesitzer Sommer zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Raudten auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation des Lehrers Bieweg zum evangelischen Schullehrer in Kasawe, Kreis Militsch.

2) Die Vokation für den Lehrer Semler zum evangelischen Schullehrer in Neuvorwerk, Kreis Militsch.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Engel zum evangelischen Schullehrer in Schlaupp, Kreis Wohlau.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Jömer zum evangelischen Schullehrer in Blumenau, Kreis Waldenburg.

Widerruflich bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Muttke zum letzten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Schweidnitz.

2) Die Vokation des bisherigen Hilfslehrers Nitsche zum katholischen Schullehrer in Steinbach, Kreis Habelschwerdt.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Gottschalk zum evangelischen Schullehrer in Ujast, Kreis Militsch.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Vokationen der Gymnasiallehrer Keller und Ernst I. als dritten resp. vierten Kollegen am Gymnasium zu Oels.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtnisse: 1) Die verehelichte Auszügler Maria Elisabet Schönfelder geb. Maruschke hat der katholischen Kirche zu Prisselwitz, Kreis Breslau, 50 Thlr. letztwillig zugewendet.

2) Die verwittwete Wundarzt Schlipalius geb. Wuttke hat dem Lokal-Verein zu Breslau zur Unterstützung der Hinterbliebenen der im Kriege von 1866 Gefallenen 50 Thlr. letztwillig zugewendet.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 9. März d. J. Vormittags $8\frac{1}{2}$ Uhr beginnen zu Jauer die Verhandlungen der ersten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Hierzu zwei Beilagen, enthaltend: 1) die Konzession und die Statuten der „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" zu London,
2) die Aenderungen der Statuten der „Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart."

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" zu London.

Der unter der Firma: „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" in London domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 12. Februar 1803 errichteten und in der General-Versammlung vom 4. Juli 1867 abgeänderten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäfts-Verkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, Ges.-S. S. 394, unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten, muß bei Verlust der Conzession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Conzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft, eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen — und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen pp. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolize ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

   Die vorliegende Conzession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

   Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 24ten November 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Allen, die des Gegenwärtigen ansichtig werden, senden die verschiedenen Personen, deren Namen hier unterzeichnet und Siegel beigedrückt sind, ihren Gruß.

Da wegen der Schwierigkeit und Unzulänglichkeit in Fällen, wo Schiffe in Häfen, Häuser, Speicher und Gebäude, sowie die in denselben aufbewahrten Güter und Vorräthe gegen Verlust oder Feuersgefahr zu einem hinreichenden Betrage und angemessener Prämie versichert werden sollen, es gerathen erschienen, daß ein Bureau errichtet werde für den Abschluß derartiger Versicherungen, so sind in dieser Absicht die folgenden Anträge von den Partheien der gegenwärtigen Urkunde vereinbart und unterzeichnet worden.

Vorschläge, welche von den, die Gesellschaft gründenden Mitgliedern unterzeichnet worden sind.

Vorschläge zur Gründung einer Gesellschaft für die Versicherung von Gebäuden, Schiffen, welche sich in Häfen befinden, Waaren, Handelsgütern und anderen Gegenständen gegen Feuer, unter der Benennung:

„Imperial-Versicherungs-Gesellschaft".

1. Daß ein Capital von Liv. 1,200,000 Sterling in Actien von je Liv. 600 zur Zeichnung aufzulegen.
2. Daß es Niemandem erlaubt sei, weniger als Liv. 600 und mehr als Liv. 6000 zu zeichnen.
3. Daß ein jeder Zeichner Liv. 10. für das Hundert des Betrages seiner Zeichnung bei Vollziehung der Vertrags-Urkunde, mittels welcher die Gesellschaft gegründet wird, zu deponiren habe, und daß ein solcher gleichzeitig die Verbindlichkeit einzugehen, oder andere geeignete Sicherheit zu leisten habe, kraft deren er sich, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren verpflichtet, die Restsumme seiner Zeichnung oder irgend einen Theil derselben, wenn er dazu aufgefordert wird, in Gemäßheit der Stipulationen der Gründungs-Urkunde zu zahlen.
4. Daß Henry Davidson, Thomas Gowland, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Robert Milligan, Thomas Plummer, John Smith und Joseph Timperon zu einem Comité ernannt werden, zur Entgegennahme der Unterschriften von Personen, welche wünschen, auf das Capital zu zeichnen, und daß ein Jeder, der den gegenwärtigen Entwurf unterzeichnet, zur Zeit der Unterzeichnung desselben, den Herren Barclay, Tritton und Bevan (den Banquiers der Gesellschaft) im Namen des Comité Liv. 1 vom Hundert des Betrages seiner Zeichnung zur Bestreitung der Unkosten zahle, welche die Ausführung der besagten Vorschlage nothwendig macht, und welche Zahlung erachtet werden soll als Theil des Deposits (Einzahlung) der gezeichneten Summe, sowie als Abschlagszahlung derselben bei Zahlung des Restes des Deposits (Einzahlung) seines des Actionärs; dieselbe soll dagegen verwirkt sein, im Falle der Nichtzahlung des ganzen Deposits und sollen je zwei oder mehr Mitglieder des besagten Comité die Befugniß haben, zur Beitreitung der Unkosten, welche die Gründung der beabsichtigten Gesellschaft nöthig macht, auf die Banquiers zu ziehen. (Wechsel.)
5. Daß das Comité ermächtigt werde, dafür zu sorgen, daß eine Gründungs-Urkunde entworfen werde, worin die Bedingungen, unter denen die Gesellschaft gegründet werden soll und unter denen dieselbe Versicherungen seitens des Publikums annimmt, enthalten sind.
6. Daß es Prinzip der Gesellschaft ist, daß keines ihrer Mitglieder je verpflichtet oder gehalten sein soll, eine größere Summe zu zahlen als den Betrag seiner Zeichnung und daß die Gründungs-Urkunde, auf Grund deren die Gesellschaft sich constituirt hat, desgleichen die auszustellenden Polizen so abgefaßt sein sollen, daß sie die Verpflichtung der Gesellschaft sowie der einzelnen Mitglieder innerhalb dieser Grenzen genau bezeichnen.
7. Daß die Einzahlung von 10 Pfund vom Hundert auf die gezeichnete Summe nach Abzug der Unkosten, welche mit der Gründung der Gesellschaft

verbunden sind, im Namen von Curatoren, in den öffentlichen Fonds angelegt werden sollen unter der Benennung Capital-Stock (Grund-Capital) und daß die aus demselben erwachsenden Zinsen ebenfalls angelegt und während fünf Jahren angesammelt (accumulirt) werden sollen, während welcher Zeit weder Dividenden noch Zinsen an die Actionaire gezahlt werden.

8. Daß, im Fall die für Versicherungen von der Gesellschaft vereinnahmten Prämien sich als unzulänglich erweisen zur Deckung von Verlusten welche mit Bezug darauf entstehen, so soll das Capital und die gesammte, während der fünfjährigen Periode angelaufene Summe, oder soviel, als zu diesem Zwecke nöthig ist, dazu verwendet werden, um solche Verluste zu decken und auszugleichen, und für den Fall, daß sich dieselben für diesen Zweck als unzulänglich erweisen sollten, die Actionaire von Zeit zu Zeit (wie die Umstände es erheischen mögen) von Seiten des Directoriums aufgefordert werden sollen, weitere Zahlungen zu leisten, durch Ausschreibung von Einzahlungen, die im Verhältniß zu den von ihnen gezeichneten Summen zu stehen haben und zwar bis zum vollen Betrage derselben, wenn nämlich die an die Gesellschaft gemachten Ansprüche dies erheischen sollten.

9. Daß, im Fall die laufenden Prämien mehr als ausreichend sind, sowohl die Verluste zu decken, welche aus den von der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungen entstehen, als auch die Unkosten für die Verwaltung zu bestreiten, so soll der Ueberschuß (Surplus), der zur Deckung der laufenden Verbindlichkeiten und Unkosten der Gesellschaft nicht verwendet wird, von Zeit zu Zeit separat und für sich abgesondert vom Grund-Capital (Capital-Stock) angelegt und zu Gunsten der Gesellschaft angesammelt werden.

10. Daß nach Ablauf der besagten fünfjährigen Periode die Rechnungen der Gesellschaft als Versicherungs-Gesellschaft der General-Versammlung der Actionaire vorgelegt werden sollen und wenn es sich herausstellen sollte, daß das Unternehmen erfolgreich gewesen ist, so sollen ¾ oder ⅔, (wie es die Majorität in einer solchen General-Versammlung der Actieninhaber bestimmen wird) vom Grundkapital oder von den Sicherheiten, welche aus den für Versicherungen vereinnahmten Prämien erwachsen sind, und die, wie oben bemerkt, sammt den daraus während der gedachten 5jährigen Periode entstandenen Zuwachs, angelegt waren, alsdann dem Grund-Capital der Gesellschaft zugeschrieben werden, um einen Theil desselben zu bilden, und daß ähnliche Unternehmungen in den Stand der Geschäfte der Gesellschaft, sowie ähnliche Uebertrage auf das Grund-Kapital am Ende von je fünf aufeinander folgenden Jahren stattfinden sollen.

11. Daß nach Ablauf der besagten, erstermähnten Periode von fünf Jahren ein Bericht über die Investirung und den Zuwachs des gezeichneten oder Grund-Capitals der General-Versammlung der Actionaire gleichfalls vorgelegt werden soll und falls es sich herausstellen sollte, daß das Unternehmen erfolgreich war, so daß der Uebertrag aus den angelegten Prämien zu dem Grund-Capital gemacht werden kann, so sollen die gesammten Zinsen oder der Ertrag des Grund-Kapitals, nebst dem während jener fünf Jahre daraus entstandenen Zuwachs sogleich unter die Actionaire vertheilt und an dieselben gezahlt werden im Verhältniß ihrer respectiven Actien und sollen die zukünftigen Zinsen oder Dividenden, welche von Zeit zu Zeit aus dem ganzen Grund-Kapital erwachsen, von und nach Ablauf von je fünf Jahren unter die Actionaire vertheilt und an dieselben halbjährlich im Verhältniß ihrer respectiven Actien gezahlt werden.

12. Daß es keinem der Actionaire freistehen soll, seine Actien ohne Erlaubniß des Directoriums zu veräußern und sollen alle Anträge, betreffs derartiger Erlaubniß schriftlich eingereicht werden, unter Angabe der Gründe, und sollen dieselben in einer Sitzung des Directoriums aus nicht weniger als 11 Mitgliedern bestehend, erwogen und darüber Beschluß gefaßt werden.

13. Daß, sobald als die Summe von Liv. 800,000 gezeichnet ist, das oben erwähnte Comité eine General-Versammlung der Unterzeichner anberaumen soll, um 14 aus der Zahl der Unterzeichner zu Directoren zu erwählen, und die, in Gemeinschaft mit 7 der Unterzeichner, welche, wie später erwähnt, zu Direktoren zu erwählen sind, ein Directorium von 21 Mitgliedern bilden sollen, deren jedes im Besitze von mindestens 6 Actien oder Liv. 3000 vom gezeichneten Capital sein soll, und sollen aus dieser Anzahl die derartig erwählten und ernannten Directoren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen, und soll die Anzeige, betreffs einer solchen General-Versammlung wenigstens 7 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht werden.

14. Daß die Directoren der West-India Dock Company aus der Mitte der besagten Unterzeichner sieben zu Direktoren ernennen sollen, die in Gemeinschaft mit den Seitens der Unterzeichner, wie oben erwähnt, zu Direktoren erwählten 14 Personen das besagte Directorium von einundzwanzig Mitgliedern bilden.

15. Daß das erste Directorium während drei Jahren im Amte bleiben soll, nach Ablauf welcher Zeit aus der Zahl der besagten 21 Direktoren wenigstens 5 aus diesem Amte scheiden sollen, und sofort in jedem folgenden Jahre der Reihe nach, und um deren Stelle zu ersetzen, sollen seitens der Actionäre und der Directoren der West-India Dock Company fünf andere erwählt werden und ernannt werden, auf dieselbe Weise, wie die aus dem Amte scheidenden erwählt und ernannt worden sind, vorausgesetzt, daß keiner der Direktoren nach Ablauf der ersten zwei Jahre länger als vier nachfolgende Jahre das Amt eines Direktors bekleide, und damit verhindert werde, daß Niemand von ihnen länger im Amte bleibe, so sollen alle 4 Jahre wenigstens sechs Directoren aus dem Amte scheiden und um deren Stelle zu ersetzen, sollen sechs andere auf eben dieselbe Weise erwählt werden. Die Reihenfolge der Ausscheidung im ersten Directorium soll durch das Loos entschieden werden unter Beobachtung der folgenden Bestimmungen:

16. Daß diejenigen fünf Direktoren, welche zuerst aus dem Amte scheiden, drei von den durch die Actionaire zu erwählenden vierzehn sein sollen, und zwei von den durch die Directoren der West-India Dock Company zu ernennenden sieben Mitglieder, und daß die zweiten fünf Direktoren, die aus dem Amte auszuscheiden haben, ebenfalls drei von den besagten vierzehn, und zwei von den besagten sieben sein sollen; daß die dritten fünf Direktoren, die aus dem Amte zu scheiden haben, vier aus der besagten Zahl vierzehn und aus Einem von den besagten sieben sein sollen; und daß die vierten sechs Direktoren, die aus dem Amte scheiden, aus den übrig bleibenden vier der gedachten vierzehn, und zwei aus den besagten sieben Direktoren sein sollen, die, wie oben bemerkt, zuerst erwählt oder ernannt worden sind, und soll ein Jeder, der das Amt eines Direktors bekleidet, wieder gewählt werden können, nach Ausscheidung aus dem Amte für die Zeit eines Jahres.

17. Daß fünf Rechnungs-Revisoren in der ersten Versammlung der Actionaire gleichfalls gewählt werden sollen, welche drei Jahre im Amte zu verbleiben haben, und daß nach Ablauf derselben wenigstens einer der Revisoren ausscheiden soll, und so in der Reihenfolge in jedem folgenden Jahre und sollen andere ernannt werden, um sie zu ersetzen, auch sollen die Ausgeschiedenen, nachdem sie ein Jahr aus dem Amte gewesen waren, wieder gewählt werden können, in derselben Weise wie hierin zuvor mit Bezug auf die Wahl der Direktoren festgesetzt worden, und sollen die Rechnungs-Revisoren gleichwie die Direktoren zum gleichen Betrage an dem Capital der Gesellschaft betheiligt sein; daß ferner die Rechnungs-Revisoren sich vierteljährlich versammeln sollen, zur Prüfung und Controle der Rechnungen der Gesellschaft, um über das Resultat ihrer vierteljährlichen Controlle den Actionairen jedes Jahr in einer der jährlichen General-Versammlungen Bericht zu erstatten.

18. Daß zwölf Curatoren in derselben Weise wie die Direktoren und Rechnungs-Revisoren erwählt werden sollen, und daß das Actien-Capital gleichwie die Bestände, die aus den Prämien herrühren, in ihrem Namen investirt werden sollen, indem dieselben in Klassen von je vier getheilt werden, — daß ihre Namen der Reihenfolge nach wechseln und anders vertheilt werden sollen, wie es sich als nothwendig herausstellen wird, und zwar ganz in derselben Weise wie die Bank von England verfährt mit Bezug auf Parlaments-Capitalien und Sicherheiten; keine Geldsumme soll jedoch im Namen von weniger als vier Curatoren investirt werden.

19. Daß sämmtliche Beamte der beabsichtigten Gesellschaft vom Direktorium ernannt werden sollen.

20. Daß wenigstens zwei General-Versammlungen der Actionaire jährlich abgehalten werden sollen und zwar in den Monaten Januar und Juli eines jeden Jahres, von welchen Versammlungen gehörige Bekanntmachung erlassen werden soll.

21. Daß außerordentliche General-Versammlungen von den Direktoren oder von zwanzig Actionairen in Gemeinschaft mit fünf Direktoren berufen werden können, nachdem 10 Tage vorher eine Bekanntmachung darüber erlassen worden ist.

22. Daß in der General-Versammlung ein jeder Actionair, der im Besitze einer Actie von Liv. 500 ist, eine Stimme haben soll, derjenige, welcher vier Actien oder Liv. 2000 besitzt, zwei Stimmen, und derjenige, welcher im Besitze von zehn Actien oder Liv. 5000 ist, nicht mehr als drei Stimmen haben soll.

23. Daß das besagte Comité hiermit ermächtigt wird, in der proponirten Gründungs-Urkunde und in den für die Leitung und Verwaltung der Gesellschaft zu erlassenden Vorschriften und Bestimmungen, alle diejenigen Erlasse, Vorschriften und Bestimmungen aufzunehmen, welche nach ihrem Ermessen nothwendig und gerathen sind, zum Nutzen der Leitung und gehörigen Verwaltung der Gesellschaft, sowie zur Beförderung und Begründung ihres Credits und Rufes beim Publikum.

24. Wir, deren Namen untenstehend verzeichnet sind, erklären hiermit, Actionaire der Gesellschaft werden zu wollen, welche, wie oben bemerkt, gegründet werden soll, und zwar mit solchen Summen, wie sie unseren bezüglichen Namen gegenüber beigefügt sind, unter den oben festgesetzten Bedingungen und Bestimmungen und solchen anderen Bedingungen, Bestimmungen, Vorschriften und Erlassen, welche in die besagte, intendirte Gründungs-Urkunde unter oder mit Genehmigung des besagten Comités oder der Majorität desselben aufgenommen werden.

Und erklären wir uns hiermit ferner bereit, Jeder für sich, die Gründungs-Urkunde mit unserer Namensunterschrift zu unterzeichnen, wenn wir dazu aufgefordert werden, und indem wir diesen Entwurf unterzeichnen, haben wir dem besagten Comité die Summe von 1 Pfund pro Hundert auf den Betrag unserer bezüglichen Zeichnung gezahlt, und machen wir uns verbindlich, den Rest des Depositums von Liv. 10 pro Hundert auf den Betrag unserer bezüglichen Zeichnungen zu zahlen, sobald wir in Gemäßheit mit den Bestimmungen der besagten Gründungs-Urkunde dazu aufgefordert werden, und im Falle einer oder mehrere der Unterzeichner des gegenwärtigen Entwurfs, wenn dazu aufgefordert es unterlassen oder sich weigern sollten, die Gründungs-Urkunde zu unterzeichnen oder zu vollziehen, oder den Rest des Depositums von Liv. 10 pro Hundert zu zahlen, wenn, wie zu diesem Zwecke oben erwähnt, dazu aufgefordert, so soll das besagte Depositum von Liv. 1 pro Hundert der besagten Gesellschaft verfallen sein, wie es hiermit für verfallen erklärt wird, und soll keine Klage oder Prozeß in Recht oder in Billigkeit angestellt werden dürfen, um dasselbe ganz oder theilweise gerichtlich beizutreiben.

Urkundlich dessen unsere Unterschrift am fünfzehnten Tage des Dezember 1800 und Zwei.

Aufstellung des Capitals.

A. Da die verschiedenen Partheien zu gegenwärtiger Urkunde in Gemäßheit der besagten Vorschläge und um dieselben in vollständige Ausführung zu bringen, und in Kraft treten zu lassen, übereingekommen sind, sich zu einer Gesellschaft zu vereinigen, und beschlossen haben, ein Capital zu zeichnen, um in 2400 Actien von je Liv. 500 die Summe von 1,200,000 Liv. als Grund-Capital der besagten Gesellschaft aufzubringen, und da die besondere Summe, welche von einem Jeden der Betheiligten unterzeichnet ist, seinem Namen und Siegel gegenüber in Gegenwärtigem verzeichnet steht;

Wahl der Direktoren.

B. Und da in einer General-Versammlung der Actionaire, welche von dem, in dem besagten Entwurfe erwähnten Comité am vierten Tag des verflossenen Monats Januar zusammenberufen worden, der sehr Ehrenwerthe Charles Price, Lord Major der Stadt London, Joseph Huddart, Ebenezer Maitland, Daniel Mildred, David Mitchell, Jeremiah Olive, Thomas Reid, Abraham Watson Rutherford, Robert Slade, Henry Smith, George Meadforf Thellusson, John Henton Tritton, Richard Twining und Andrew Wedderburn, vorschriftsmäßig erwählt worden, als die ersten Direktoren der besagten Gesellschaft, und da die Direktoren der West-India-Dock-Company die Herren: Henry Davidson, Thomas Hamland, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Thomas Plummer und Joseph Timperon, zu den anderen sieben Direktoren ernannt haben;

C. Und da in der [illegible] Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland, Jeremiah Olive, Thomas Plummer, Robert Slade, Henry Smith, George Woodford Thelluson und Joseph Timperon zu Curatoren des Vermögens und der Effecten der besagten Versicherungs-Gesellschaft erwählt worden, desgleichen die Herren Grant Allan, George Brown, [illegible] Cattley, Samuel Drewe und William Lewis zu Rechnungs-Revisoren der besagten Gesellschaft;

Genehmigung des vorstehenden Contractes durch das Comité.

D. Und da das Comité den Entwurf der gegenwärtigen Gründungs-Urkunde, welcher demselben unterbreitet worden, durchgelesen und genehmigt hat;

Zahlung des Deposits.

E. Und da eine jede der bei Gegenwärtigem betheiligten Partheien vor der Vollziehung desselben dem besagten Bankhause der Herren Barclay, Tritton und Bevan in Lombard-Street, sein Deposit von Liv. 9 pro Liv. 100 gezahlt hat, welches zusammen mit seinem oder ihrem früheren Deposit von Liv. 1 pro Liv. 100, Liv. 10 pro Liv. 100 des Betrages seiner oder ihrer Zeichnung ausmacht, und die Gesammtsumme sämmtlicher Gelder, welche als Deposit eingezahlt werden, Liv. 120,000 beträgt;

Vertrag der sämmtlichen Mitglieder der Gesellschaft, mit sieben der Curatoren, Zwecks-Ausführung aller in der Vertrags-Urkunde stipulirten Bestimmungen.

F. So sei hiermit kund und zu wissen, daß ein Jeder, dessen Name und Siegel Gegenwärtigem beigefügt ist (mit Ausnahme der Herren Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive,) in soweit es die Verhandlungen und Verträge betrifft, die von ihm oder ihr selbst, seinen oder ihren Erben, Testamentsvollstreckern, Administratoren und Curatoren hiermit stipulirt und genehmigt sind, hiermit übereinkommt, verspricht und beschließt, jedoch nicht anderweitig für ihn selbst oder sie selbst, für seine und ihre Testamentsvollstrecker, Administratoren und Curatoren gegenüber den besagten Herren Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland, Jeremiah Olive und deren Testamentsvollstrecker, Administratoren und Curatoren.

Vertrag der sieben Curatoren mit den anderen fünf Curatoren zu demselben Zweck.

G. Und ein Jeder derselben, nämlich der besagte Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, soweit es sich auf die Verhandlungen und Verträge bezieht, die von ihm selbst, seinen Testamentsvollstreckern und Administratoren beschlossen und eingegangen worden sind, beschließt, verspricht und kommt hiermit überein, für sich selbst, seine Testamentsvollstrecker und Administratoren, gegenüber dem besagten Thomas Plummer, Robert Slade, Henry Smith, George Woodford Thellusson und Joseph Timperon und deren Testamentsvollstreckern, Administratoren und Curatoren in folgender Weise, das heißt:

Gründung der Gesellschaft.

H. Daß die verschiedenen Partheien dieser Urkunde und ihre bezüglichen Testamentsvollstrecker und Administratoren, desgleichen eine jede andere Person, welche zu besagter Zeit im Besitze von einer oder mehreren der besagten Aktien von Liv. 500 des gedachten Capitals sich befindet, so lange wie er oder sie im Besitze derselben bleibt, eine Gesellschaft bilden und als solche fortbestehen soll unter dem Namen:

„Imperial-Insurance-Company" (Versicherungs-Gesellschaft),

zu dem Zwecke und unter den Bedingungen, Festsetzungen und Vereinbarungen, wie solche hierin später aufgestellt und Betreffs derselben enthalten sind (nämlich):

Die Vorschläge (Vertrags-Artikel) dürfen nicht abgeändert werden.

I. Daß die besagten Vorschläge die Fundamental-Prinzipien, oder die Verfassung der hierdurch begründeten Gesellschaft ausmachen sollen, welche von einem Jeden der Mitglieder derselben in gleicher Weise gehalten und ausgeführt werden sollen, als ob die darin enthaltenen Bedingungen, Stipulationen und Vereinbarungen von Neuem aufgeführt, und deren Ausführung hiermit ausdrücklich stipulirt worden wäre, auch sollen die besagten Vorschläge, Vertragsartikel unter keinem Vorwande oder aus irgend welchem Grunde ganz oder theilweise abgeändert oder aufgehoben werden dürfen; daß ferner irgend welche Artikel, Angelegenheiten oder Sachen, welche in einem von der Gesellschaft oder von einem Mitgliede derselben etwa später zu unterzeichnenden Instrumente enthalten sind, desgleichen irgend welche, von ihnen oder einem derselben zu vollziehenden Verhandlung, Urkunde, Angelegenheiten oder Sachen, in soweit solche dem Geiste, der wahren Absicht, oder dem Sinne von Vorstehendem entgegenstehen, in jeder Beziehung, Wirkung und Auslegung, sowohl mit Bezug auf die Mitglieder der Gesellschaft, als auch auf alle anderen Personen, absolut null und nichtig sein sollen.

Statuten.

Zweck der Gesellschaft.

1. Daß es Zweck und Sache der Gesellschaft ist, Versicherungen abzuschließen, auf Schiffe und andere Fahrzeuge in Häfen, Docks, gleichviel ob im Bau oder in der Ausbesserung begriffen, sowie auf Güter am Bord derselben, desgleichen auf Kähne und andere Schiffsgefäße auf schiffbaren Flüssen und Canälen, auf Gebäude, Güter, Waarenlager, Kaufmannsgüter und Effecten in Großbrittanien und Irland, oder in jeden anderen Theilen der Welt gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer.

Befugnisse der General-Versammlung.

2. Daß, (unterworfen den, und ohne Benachtheiligung der besagten Vorschläge (Feststellungen) wie hierin vorher bemerkt) alle Anordnungen, Vorschriften und Bestimmungen mit Bezug auf die Leitung und Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft, der Oberaufsicht und Controlle der Generalversammlung der Gesellschaft wie nachstehend bestimmt wird, unterworfen sind.

Zeit der Abhaltung der Versammlung.

3. Daß am dritten Mittwoch des Monat Januar, desgleichen am dritten Mittwoch des Monat Juli eines jeden Jahres eine General-Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft in den Stunden von 12 bis 2 Uhr im Hauptbureau der Gesellschaft, oder in irgend einer anderen, von den Direktoren derselben zu diesem Zwecke zu bezeichnenden Lokalität, abgehalten werden soll, und daß ein jedes Mitglied der Gesellschaft welches zur Zeit im Besitze einer Actie von Liv. 500 des Gesellschafts-Capitals ist, berechtigt sein soll, derselben beizuwohnen und mitzustimmen.

Bekanntmachung.

4. Daß vor einer jeden solchen General-Versammlung, zehn Tage vorher mittels Bekanntmachung in der London Gazette und in zweien oder mehr der Londoner Morgenzeitungen Anzeige gemacht werden soll.

5. Daß die Direktoren dieser Gesellschaft, oder die Majorität derselben, oder zwanzig oder mehr Mitglieder der Company mit der schriftlichen Bewilligung von fünf oder mehr Mitgliedern des Direktoriums von Zeit zu Zeit eine besondere General-Versammlung der Gesellschaft berufen können, mittels Bekanntmachung, welche in der London Gazette oder in zwei oder mehreren der Londoner Morgenzeitungen zu erlassen und mit dem Namen derjenigen Personen, welche die Versammlung wünschen, unter Angabe ihrer Beweggründe unterzeichnet sein muß. Die mittels derartiger Bekanntmachung berufene Versammlung soll jedoch nicht nach Verlauf von mehr als zwanzig Tagen, oder vor Ablauf von zehn Tagen nach Erlaß der Bekanntmachung in der London Gazette und zwei anderen Londoner Zeitungen abgehalten werden.

30 Mitglieder machen die Versammlung beschlußfähig.

6. Daß keine General-Versammlung competent sein soll, irgend welche Geschäftsangelegenheit zu berathen, oder zu beschließen, wenn nicht wenigstens 30 Mitglieder, deren ein Jedes im eigenen Besitze von Liv. 500 oder darüber, des Actien-Capitals der Gesellschaft ist, zur Zeit der Berathung und Beschlußfassung anwesend sind, unter der Voraussetzung jedoch, daß nachdem die Zeit von einer Stunde oder mehr vor Abhaltung einer solchen General-Versammlung verstrichen und dreißig gesetzlich qualifizirte Mitglieder nicht anwesend sind, um zur Geschäftsberathung schreiten zu können, oder daß, wenn dreißig gesetzlich qualifizirte Mitglieder sich versammeln und an die Berathung der Geschäfte gehen und vor der Beschlußfassung sich auf eine geringere Zahl als dreißig vermindern sollten, es alsdann in diesem sowie in jedem der besagten Fälle, dem Vorsitzenden einer solchen Versammlung, oder wenn kein Vorsitzender anwesend sein sollte, den versammelten Mitgliedern oder der Majorität derselben das Recht zustehen soll, eine solche General-Versammlung auf einen anderen Tag zu vertagen und im Falle, daß, wenn in einer General-Versammlung, die Geschäftsangelegenheit, über welche berathen und Beschluß gefaßt werden soll, nicht ganz oder theilweise zur Entscheidung gelangt, oder im Falle eine Abstimmung über irgend eine controverse Frage oder Angelegenheit beantragt werden sollte, so soll alsdann in einem jeden derartigen Falle eine solche General-Versammlung befugt und berechtigt sein, sich auf einen anderen Tag zu vertagen, um über die vorliegende Angelegenheit weiter zu berathen, oder zur Abstimmung zu schreiten über irgend eine, einer solchen unterbreitete Angelegenheit oder Frage, und soll in einem jeden dieser besagten Fälle Anzeige gemacht werden von einer solchen Vertagung und zwar in der London Gazette sowie

in zwei Londoner Morgenblättern, wenigstens 5 Tage vor dem zur Versammlung angesetzten Termin, nach welchem dann die dergestalt vertagte Versammlung auf die vorgeschriebene Weise abzuhalten ist.

Der Präsident oder Vice-Präsident führt den Vorsitz in den General-Versammlungen.

7. Daß, der derzeitige Vorsitzende des Directoriums der besagten Gesellschaft in den General-Versammlungen den Vorsitz führen soll, und im Fall seiner Abwesenheit, der Vice-Präsident, und falls Beide nicht anwesend sein sollten, so kann alsdann irgend ein anderes anwesendes Mitglied des Directoriums den Vorsitz übernehmen, und im Falle keiner der Directoren gegenwärtig sein sollte, so soll in einer solchen General-Versammlung das erste Geschäft sein, daß ein Vorsitzender aus der Zahl der anwesenden Mitglieder gewählt werde.

Die Verhandlungen sollen schriftlich aufgenommen werden.

8. Daß die Verhandlungen in den General-Versammlungen in ein Buch eingetragen und darin von dem in denselben als Vorsitzender fungirendem Mitgliede unterzeichnet werden sollen.

Entscheidung durch die Majorität.

9. Daß alle in der General-Versammlung der Gesellschaft zu berathenden Angelegenheiten und Sachen jedesmal im Falle von Meinungsverschiedenheit durch Stimmenmehrheit der anwesenden und statutenmäßig berechtigten Mitglieder zur Erledigung zu bringen sind, und daß die quest. Majorität im Wege der Abstimmung zu ermitteln ist, wenn solche von zwei oder mehr Mitgliedern beantragt wird, sowie daß im Fall von Stimmengleichheit der Vorsitzende die entscheidende Stimme abgeben soll.

Stimmrecht.

10. Daß in jeder solchen General-Versammlung ein jedes Mitglied, welches zur Zeit im Besitze sich befindet von, oder in eigenem Rechte die Befugniß besitzt, auf eine, zwei oder drei Aktien, aber nicht mehr, des Aktien-Capitals der besagten Versicherungs-Gesellschaft, Eine Stimme haben soll, ein jedes Mitglied jedoch, welches im eigenen Besitze ist von vier, fünf, sechs, sieben, acht oder neun Aktien und nicht mehr des besagten Capitals, soll zwei Stimmen haben, und jedes Mitglied, welches im eigenen Besitze ist von zehn Aktien des besagten Capitals, soll drei Stimmen haben; keines der Mitglieder soll indessen in irgend einem Falle mehr als drei Stimmen haben.

Befugnisse der General-Versammlungen.

11. Daß auf Grund des den General-Versammlungen der Gesellschaft übertragenen allgemeinen Aufsichtsrechts und Controlle, einer jeden General-Versammlung die gesetzliche Befugniß zustehen soll, die von dem Directorium für die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft erlassenen Vorschriften und Regulative zu prüfen, zu annulliren, abzuändern und zu amendiren, sowie auch irgend welche neue Vorschriften, Verfügungen und Regulative für dieselbe zu erlassen, und Mitglieder, welche den Antrag auf Prüfung, Annullirung, Abänderung und Amendirung solcher Vorschriften, Verfügungen und Regulative stellen, müssen wenigstens 10 Tage vorher dem derzeitig fungirenden Vorsitzenden im Directorium Anzeige davon machen, welche von fünf oder mehr in den General-Versammlungen stimmberechtigten Mitgliedern der besagten Gesellschaft unterzeichnet sein muß, und sollen in einer solchen Anzeige diejenigen Vorschriften, Verfügungen und Regulative bezeichnet sein, betreffs welcher der Antrag auf Prüfung, Annullirung, Abänderung und Amendirung eingebracht worden, nebst den Einzelheiten der proponirten Abänderungen oder Amendirung, ferner die Einzelheiten der vorzuschlagenden, beabsichtigten neuen Vorschriften, Erlasse und Regulative und soll das Directorium (wenn dasselbe es für gerathen erachtet) eine derartige Anzeige in der London Gazette und in zwei oder mehr Londoner Morgenzeitungen erlassen, und soll eine solche General-Versammlung nicht das Recht haben, irgend welche solcher Vorschriften, Erlasse oder Regulative, wie oben bemerkt, aufzuheben, abzuändern oder zu amendiren oder neue Vorschriften, Verfügungen oder Regulative, die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft betreffend zu erlassen, welche in jener Anzeige nicht besonders erwähnt und einzeln aufgeführt worden sind, und sollen ferner alle Abänderungen oder Amendirungen von bestehenden Vorschriften, Erlassen oder Regulativen, desgleichen alle neuen Vorschriften, Erlasse und Regulative, die von einer solchen General-Versammlung erlassen werden mögen, nicht früher für das derzeitige Directorium in Kraft treten und bindend für dasselbe sein, ehe nicht dieselben von der darauf folgenden General-Versammlung der Gesellschaft genehmigt und bestätigt worden sind.

Qualification der Directoren.

12. Daß von und nach Verlauf von 6 Monaten vom Datum des Gegenwärtigen an gerechnet, Niemand berechtigt sein soll für das Amt des Directors, Curators oder Rechnungs-Revisors der besagten, hiermit gegründeten, Gesellschaft zu candidiren oder gewählt zu werden, der nicht wenigstens sechs Kalender-Monate vor einer solchen Wahl im eigenen Besitze war von wenigstens sechs Actien oder Liv. 3000 des Gründungs-Capitals der Gesellschaft.

Befugnisse des Directoriums.

13. Daß einmal in jeder Woche (oder öfter wenn es von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder von zwei oder mehr derzeitig im Amte sich befindenden Directoren verlangt wird) eine ordentliche Sitzung der Directoren stattfinden soll, unter der Benennung „Directorium“, zu welcher sämmtliche Directoren vorschriftsmäßig einzuladen sind, und sollen je fünf oder mehr Mitglieder desselben das Directorium bilden und die Befugniß haben, irgend welche Geschäfte und Angelegenheiten der besagten Gesellschaft geschäftlich zu behandeln und soll dasselbe unter der Leitung und Anordnungen der Directoren der besagten Gesellschaft stehen, mit Ausnahme solcher Fälle und Gelegenheiten, wo die Anwesenheit von 11 oder mehr Directoren ausdrücklich vorgeschrieben ist für die Beschlußfähigkeit und Constituirung der Versammlung zur Beschlußfassung betreffs der Ausführung oder Vornahme von besonderen, hierin erwähnten und namhaft gemachten Special-Angelegenheiten, welche als solche die Anwesenheit von 11 oder mehr Directoren erfordern und soll das besagte Directorium sich im Hauptlokal der Gesellschaft versammeln, und zwar zu einer solchen Stunde des Tags, oder der bezüglichen Tage, wie solches mittels Verfügung des Directoriums bestimmt wird abgehalten zu werden, daß ferner bei allen solchen Versammlungen der Directoren sowohl die allgemeinen wie besonderen Angelegenheiten der Gesellschaft in Berathung gezogen und Beschluß darüber gefaßt werden darf.

Der Controlle der General-Versammlung unterworfen.

14. Daß das Directorium gesetzlich befugt sein soll, die sämmtlichen Geschäfte und Angelegenheiten unter Ober-Aufsicht und Controlle der General-Versammlungen zu regeln, anzuordnen und zu leiten und sollen die Directoren befugt sein, sämmtliche im Dienste der Gesellschaft zu beschäftigende Beamte anzustellen, mit Ausnahme der Curatoren und Rechnungsrevisoren, und zwar mit solchem Gehalt und unter solchen Abmachungen und Bedingungen, wie sie es für angemessen halten, auch soll es ihnen frei stehen, dieselben nach Belieben zu entlassen und sollen sie uneingeschränkte Macht und Befugniß besitzen, die Versicherungs-Bedingungen festzustellen, nebst den Vorschriften, nach welchen die Versicherung zu leiten, und im Allgemeinen alle Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft zu regeln, leiten, anzuordnen und zu verwalten.

Befugniß mit Bezug auf die Ernennung eines ständigen Directors und General-Directors.

15. Daß das Directorium gesetzlich befugt sein soll, aus seiner Mitte eines der Mitglieder oder irgend eine andere Person zum ständigen Director oder General-Director über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu ernennen, der im Bureau derselben stets anwesend zu sein hat und zwar für ein solches Gehalt, wie es das Directorium für angemessen erachten wird.

Vorschriften bezüglich der Wahl der Directoren nach ihrer Reihenfolge.

16. Daß nach Verlauf der Zeit von 3 Jahren von dem besagten vierten Tage des Monat Januar an gerechnet aus der Zahl der derzeitigen Directoren fünf aus dem Amte scheiden sollen, an deren Stelle 5 andere, vorschriftsmäßig qualificirte Mitglieder

der Gesellschaft zu erwählen sind, daß ferner am Ende eines jeden folgenden ersten und zweiten Jahres fünf andere der derzeitig fungirenden Direktoren ausscheiden und an deren Stelle fünf andere vorschriftsmäßig qualificirte Mitglieder erwählt werden sollen, daß am Ende des dritten darauf folgenden Jahres sechs der derzeitigen Direktoren ausscheiden und an deren Stelle sechs andere vorschriftsmäßig qualificirte Mitglieder erwählt werden sollen; daß 3 von den zuerst aus dem Amte scheidenden 5 Direktoren gewählt werden sollen aus den bei Gründung der Gesellschaft ernannten 14 Mitgliedern und zwei aus der Zahl der von den Direktoren der West India Dock Company ernannten 7 Mitgliedern; daß drei von den im zweiten Turnus ausscheidenden fünf Direktoren gewählt werden sollen aus der Zahl der besagten vierzehn, und zwei aus der Zahl der besagten sieben Mitglieder; daß die im dritten Turnus ausscheidenden fünf Direktoren gewählt werden sollen aus der Zahl vier der besagten vierzehn, und aus einem aus der Zahl der besagten sieben Mitglieder; daß die im vierten Turnus aus dem Amte scheidenden sechs Direktoren gewählt werden sollen aus der Zahl der überbleibenden vier der besagten vierzehn und aus den überbleibenden zwei der besagten sieben Mitglieder, und daß bis die volle Zahl der besagten 14 und 7 Direktoren, die wie hierin vorher erwähnt, erwählt worden, aus dem Amte ausgetreten sein wird, die besagten 14 und 7 Direktoren mittels Loos nach einander aus dem Amte scheiden sollen, und daß späterhin die Direktoren der Reihe und dem Alter ihrer Wahl nach ausscheiden sollen, und daß zu allen Zeiten ein Jeder, der das Amt eines Direktors inne gehabt hat, berechtigt sein soll. wiedergewählt zu werden, nachdem ein Solcher seit einem Jahre aus dem Amte geschieden, jedoch nicht früher.

Ernennung des Vorsitzenden und Vice-Vorsitzenden.

17. Daß Henry Smith zu London von den besagten Direktoren zum Vorsitzenden ernannt worden ist, und als solcher hiermit eingesetzt und bestallt wird, und daß Thomas Plummer zu London in gleicher Weise ernannt worden ist und hiermit eingesetzt und bestallt wird zum derzeitigen Vice-Präsidenten im Direktorium der besagten Gesellschaft und daß Jeder derselben für die Zeit von 2 Jahren von dem besagten vierten Tage des letzten Monats Januar an gerechnet, im Amte verbleiben soll, und daß am Ende des zweiten Jahres das derzeitige Direktorium aus der Zahl seiner Mitglieder Nachfolger für den besagten Vorsitzenden und Vice-Vorsitzenden für den gleichen Zeitraum von zwei Jahren erwählen sollen und so successive fort, nach Ablauf eines jeden Turnus von zwei Jahren, und daß bei dem Tode, Amtsniederlegung, Disqualification oder Entlassung irgend eines Vorsitzenden oder Vice-Vorsitzenden das Direktorium in seiner nächsten Sitzung zur Wahl eines Nachfolgers an seiner Statt schreiten soll und daß bei jeder Wahl eines Vorsitzenden der alsdann fungirende Vice-Vorsitzende zum Vorsitzenden gewählt werden kann.

Befugniß zur Ernennung eines Vorsitzenden in dessen Abwesenheit.

18. Daß jedesmal, wenn der Vorsitzende oder Vice-Vorsitzende binnen eines Zeitraums von 15 Minuten nach der für Abhaltung der Directorial-Sitzung festgesetzten Zeit nicht erscheinen sollte, um den Vorsitz zu übernehmen und zur Geschäftsberathung zu schreiten, die anwesenden Directoren berechtigt sein sollen, zur Wahl eines Directors zu schreiten, damit derselbe der Sitzung präsidire.

Fünf Directoren bilden ein Collegium.

19. Daß kein Directorium competent sein soll, zur Verhandlung zu schreiten oder über irgend welche geschäftliche Angelegenheit als Directorium Beschluß zu fassen, wenn nicht wenigstens fünf Directoren anwesend sind.

Die Majorität entscheidet, im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

20. Daß in der Sitzung der Directoren die ihrer Behandlung unterbreiteten Angelegenheiten, in Fällen von Meinungsverschiedenheit durch Stimmenmehrheit der anwesenden Directoren, die mittelst Ballot zu ermitteln, wenn es von einem der Directoren verlangt werden sollte, entschieden werden sollen, und daß im Falle von Stimmengleichheit der derzeitige Vorsitzende durch seine Stimme den Ausschlag geben soll.

Das Directorium kann Comités (Ausschüsse) ernennen.

21. Daß das Directorium gesetzlich befugt sein soll, aus seiner Mitte Comités (Ausschüsse) zu ernennen, für solche Zwecke und auf so lange Zeit und denselben solche Befugnisse zu übertragen, wie sie dem Directorium beiwohnen und wie es dasselbe für angemessen hält.

Die Verhandlungen werden in ein Buch eingetragen.

22. Daß die Verhandlungen des Directoriums und seiner Comités (Ausschüsse) regelmäßig in ein Buch eingetragen werden sollen, welches von dem derzeitigen Secretair zu führen ist.

3 Directoren müssen anwesend sein, um die Polizen zu unterschreiben.

23. Daß mindestens drei Directoren als Comité (Ausschuß) fungiren sollen, und sich zu einer bestimmten Zeit, welche zu diesem Zwecke von dem Directorium festzusetzen ist, im Hauptbureau der Gesellschaft einfinden sollen zur Entgegennahme von Versicherungs-Anträgen und deren Entscheidung, zur Unterzeichnung und Aushändigung von Polizen und Empfangnahme der Prämien und der Stempelsteuer für dieselben, und Alles, was die besagten drei oder mehr Directoren derartig gesetzmäßig vornehmen oder anordnen werden, soll für die Gesellschaft bindend sein; keine Summe jedoch über Liv. 10,000 soll auf ein einziges Risico oder Versicherungs-Object versichert werden dürfen, oder auf Eigenthum in einem Gebäude oder an einem anderen Orte, sei es auf Grund einer oder verschiedener Polizen, wenn nicht der Antrag dem Directorium vorher unterbreitet und zur Entscheidung vorgelegt worden ist, und soll kein Director eine Versicherungs-Polize unterzeichnen, auf Grund welcher ein einziges Risico oder Versicherungs-Object oder Eigenthum in einem einzelnen Gebäude oder an einem andern Orte versichert werden soll, sei es für Rechnung einer einzelnen Person oder von mehreren Personen, für eine Summe, die den Betrag von Liv. 10,000 übersteigt, wenn nicht zuvor durch Beschluß oder Befehl des Directoriums die Genehmigung dazu ertheilt ist.

In den Polizen muß auf die gedruckten Vorschläge (Polizebedingungen) Bezug genommen sein.

24. Daß in allen von der besagten Gesellschaft auszugebenden Polizen, sei dies auch auf Befehl des Directoriums, oder seitens eines Comités (Ausschusses) der Direktoren geschehen, Bezug genommen werden soll auf die gedruckten Vorschläge (Polizebedingungen) der Gesellschaft, welche einer jeden Polize beizugeben sind, und worin die Bedingungen und Versicherungs-Regulative, nebst den sich darauf beziehenden Einzelnheiten enthalten sein müssen, wie solches von dem Direktorium oder der General-Versammlung der Gesellschaft von Zeit zu Zeit befohlen und angeordnet werden wird, und daß in einer jeden derartigen Versicherungs-Polize der folgende Vorbehalt gemacht werden soll (nämlich:)

„Unter stetem Vorbehalt wird hiermit ausdrücklich beschlossen und erklärt, und ist die wahre Absicht und der eigentliche Sinn „des Gegenwärtigen der, daß das Grund-Capital und die Fonds der Gesellschaft allein haftbar sein sollen, mit Bezug auf Forderungen, die auf Grund dieser Polize erhoben werden, und daß kein Mitglied der Gesellschaft aus irgend welchem Grunde oder Vorwande verantwortlich oder haftbar sein soll für irgend welche Forderungen, die an die Gesellschaft gestellt werden, über seinen Antheil am Grund-Capital oder den Fonds der besagten Gesellschaft, und welcher Betrag gegenüber der Unterschrift eines solchen Mitgliedes „unter der Gründungs-Urkunde, mittels welcher die Gesellschaft errichtet worden, verzeichnet steht, oder der in einer anderen bezüglichen „Urkunde, in welcher ein solches Mitglied zum Mitgliede der Gesellschaft erklärt wird, ungeachtet von Allem, was in dieser Polize „gegentheilig enthalten ist."

Die Gehälter der Direktoren werden in der General-Versammlung im Januar 1804 festgesetzt.

25. Daß die Gehälter der Direktoren in der am dritten Mittwoch des nächsten Januar stattfindenden General-Versammlung der Gesellschaft festgesetzt werden sollen.

Amt und Pflicht der Curatoren.

26. Daß das Gesellschafts-Capital nebst dem gesammten Real- und Personal-Vermögen der Gesellschaft gehalten (verwaltet)

wie das Direktorium bestimmen wird, gehalten (verwaltet) werden, im Namen von Curatoren einer oder mehrerer der besagten Gruppen und daß das Gesammt-Vermögen, sei es, daß dasselbe bestehe in Realsicherheiten, öffentlichen Fonds oder Regierungs-Sicherheiten oder in anderem Eigenthum oder Effekten, von Zeit zu Zeit anders angelegt, umgesetzt und untergebracht werde, wie es das derzeitige Direktorium anordnen und bestimmen wird, daß es aber unter keinen Umständen erlaubt sein soll, einen Theil des besagten Capitals im Namen von weniger als vier Curatoren anzulegen.

27. Daß die Curatoren jederzeit und in der vom Direktorium bestimmten Weise eine Deklaration vollziehen sollen, betreffs der in ihrem Namen angelegten Werthsachen, Gelder, Capitalien und Sicherheiten und soll eine solche Deklaration einen Vertrag der Curatoren mit den Direktoren, die nicht Curatoren sind, enthalten, daß sie in solcher Weise darüber verfügen wollen, wie es das Direktorium in Uebereinstimmung mit den ihnen übertragenen Pflichten von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Kein Mitglied darf Curator sein länger als ein Jahr, nachdem es aufgehört hat Direktor zu sein, es sei denn, daß es zum Direktor wieder erwählt werde.

28. Daß Niemand, nachdem er aufgehört hat Direktor zu sein der Gesellschaft, länger als ein Jahr Curator derselben sein darf, es sei denn, daß er nach Ablauf des Jahres wieder zum Direktor gewählt werde.

Wahl der Rechnungs-Revisoren.

29. Daß die derzeitigen Rechnungs-Revisoren drei Jahre im Amte verbleiben sollen, vom besagten vierten Tage des Monats Januar angerechnet, und daß nach Ablauf des dritten Jahres des besagten Zeitraums und nachher am Ende eines jeden Jahres Einer von Ihnen aus dem Amte scheiden, und ein Anderer an seiner Statt erwählt werden soll, bis sämmtliche derzeitige Rechnungs-Revisoren ausgeschieden sind und zwar in derjenigen Reihenfolge, in welcher sie hierin vorher aufgeführt worden sind und daß nächstdem die später zu wählenden Rechnungs-Revisoren dem Alter ihrer Wahl nach ausscheiden sollen, und daß Niemand, der das Amt eines Rechnungs-Revisors bekleidet hat, für solches Amt wieder wählbar sein soll, nachdem er seit einem Jahre aus demselben ausgeschieden ist.

Amtspflichten der Rechnungs-Revisoren.

30. Daß die bereits ernannten und wie hierin vorher erwähnt, zu ernennenden Rechnungs-Revisoren vierteljährlich oder öfter, wenn sie es für gerathen erachten sollten, zusammen kommen sollen behufs Prüfung und Controllirung der Rechnungen der Gesellschaft und sollen sie über das Ergebniß ihrer vierteljährlichen Prüfungen der Gesellschaft in deren General-Versammlung am dritten Mittwoch im Monat Juli eines jeden Jahres, nach Ablauf des gegenwärtigen, Bericht erstatten und soll der erste Bericht der Rechnungs-Revisoren enthalten eine Uebersicht der Rechnungen und Geschäfte bis zum vierten Tage des Januar 1804 und daß jeder zukünftige Bericht eine gleiche Uebersicht bis zum 4. Tage des Januar vor derjenigen General-Versammlung, welcher derselbe zu erstatten ist, enthalten soll.

Die Rechnungs-Revisoren sind zu Direktoren wählbar.

31. Daß in der Zeit, während welcher ein Mitglied dieser Gesellschaft das Amt eines Rechnungs-Revisors bekleidet, es zum Direktor oder Curator wählbar sein soll, daß jedoch im Falle seiner Wahl zum Direktor, sein Amt als Rechnungs-Revisor erlischt, worauf dann ein anderes Mitglied an seiner Statt in gleicher Weise erwählt werden soll, als ob der dergestalt zum Direktor erwählte Rechnungs-Revisor mit Tode abgegangen oder seiner Qualification verlustig gegangen wäre.

Unter welchen Umständen Beamte ihre Qualification verlieren.

32. Daß Niemand in Zukunft für das Amt eines Direktors, Curators oder Rechnungs-Revisors dieser Gesellschaft wählbar ist, der zur Zeit einer solchen Wahl Gouverneur, Vice-Gouverneur, Direktor, Curator, Rechnungs-Revisor, General-Direktor oder ein anderer Beamte einer anderen Feuerversicherungs-Gesellschaft ist, und daß, wenn ein solcher nach seiner Wahl zum Gouverneur, Vice-Gouverneur, Direktor, Curator, Rechnungs-Revisor oder General-Direktor oder zu einem anderen Amte einer anderen Feuerversicherungs-Gesellschaft ernannt werden, und solches Amt annehmen sollte, seine Stelle als Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor der hierdurch gegründeten Gesellschaft augenblicklich erlischt.

33. Daß, wenn irgend Jemand, der zum Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor dieser Gesellschaft erwählt worden, während seiner Amtsdauer aufhört, weniger in eigenem Rechte zu besitzen als 6 Aktien oder Liv. 3000 des Gründungs-Capitals der besagten Gesellschaft, sein Amt unmittelbar darauf vacant werden soll.

Modus in Besetzung der Vacanzen.

34. Daß, wenn irgend einer der Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft während der Zeit seines Amtes mit Tode abgehen oder auf Grund der hierin enthaltenen Bestimmungen seiner Amtsqualification verlustig gehen sollte, seine Stelle in einem solchen Amte in Folge dessen als erledigt betrachtet werden soll, und daß, wenn ein solcher Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor während seiner Amtsdauer wünschen sollte seines Amtes enthoben zu werden, so muß solcher seine Resignation dem Vorsitzenden des Direktoriums der Gesellschaft schriftlich einreichen, wonach dann seine Stelle als erledigt betrachtet werden soll.

Befugnisse zur Amtsenthebung der Direktoren, Curatoren und Rechnungs-Revisoren.

35. Daß im Falle einer der Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Revisoren nach Ansicht und Meinung des Direktoriums, welches aus nicht weniger als eilf der derzeitigen Direktoren der Gesellschaft bestehen muß, es vernachlässigen, sich weigern oder unfähig werden sollte, als Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor zu fungiren, oder in seinem Amte sich nicht gut führen sollte, oder sich ohne Erlaubniß des derzeitigen Direktoriums aus Großbritannien für länger als drei Monate entfernen sollte, so soll alsdann in einem jeden solchen Falle es dem aus nicht weniger als eilf Direktoren zu bestehenden Direktorium gesetzlich zustehen eine General-Versammlung der besagten Gesellschaft zur Erwägung eines solchen Falles zu berufen und soll die besagte Versammlung, wenn sie es für geboten erachtet, befugt sein und berechtigt, mittels Beschlusses, der von dem Vorsitzenden unterzeichnet sein muß, einen solchen Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor aus seinem Amte zu entfernen, wonach dann ein solches Amt als vacant erklärt werden soll, und soll die besagte Gesellschaft dann zur Wahl eines anderen Direktors, Curators oder Rechnungs-Revisors schreiten und zwar in gleicher Weise als ob ein solcher mit Tode abgegangen wäre oder aufgehört hätte im eigenen Rechte zu besitzen weniger als 6 Actien oder Liv. 3000 des Grund-Capitals der besagten Gesellschaft.

Anstellung neuer (Mitglieder) Beamten.

36. Daß, wenn die Direktoren der besagten West India Dock Company während der Zeit von 15 Tagen, die von jenem Tage an zu rechnen ist, an welchem die von ihnen ernannten Direktoren dieser Gesellschaft aus dem Amte ausscheiden, es unterlassen sollten einen oder mehrere der Direktoren zu ernennen, wozu sie auf Grund von Gegenwärtigem berechtigt sind, oder wenn ein von den Mitgliedern dieser Gesellschaft derartig erwählter oder zu erwählender Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor dieser Gesellschaft mit Tode abgehen, seine Qualification verlieren, resigniren, oder von seinem Amte entfernt werden sollte, desgleichen in allen Fällen in denen ein solcher Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor der Reihe nach ausscheidet, die nächstfolgende General-Versammlung dieser Gesellschaft zur Ernennung anderer Personen zu solchem Amte schreiten soll, und im Fall es als unthunlich oder gewichtiger Gründe wegen nicht gerathen erscheinen sollte, so soll die Ernennung solcher neuer Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Revisoren in der nächsten General-Versammlung Statt finden, ehe zur Berathung anderer Geschäftsangelegenheiten geschritten wird. Sollte es sich jedoch ereignen, daß eine derartige neue Ernennung in der nächsten General-Versammlung nicht Statt findet, so soll dieselbe in der dann folgenden nächsten oder wenigstens in einer sobald stattfindenden General-Versammlung vorgenommen werden wie es die Umstände oder der Fall erheischen mögen. Wenn sich indessen eine solche Vacanz sechs Wochen oder länger vor Zusammentritt der dann folgenden

General-Versammlung ereignet und dem Direktorium angezeigt wird, so soll das Direktorium innerhalb 21 Tagen nach stattgefundener Anzeige eine Spezial-General-Versammlung berufen zur Wahl einer Person oder von Personen als Beamter oder Beamte an Stelle der Person oder Personen dessen oder deren Amt oder Aemter dergestalt vacant geworden ist oder sind.

Die verbleibenden Beamten fungiren in der Zwischenzeit.

37. Daß während der Vacanz im Amte eines der besagten Beamten die überlebenden oder im Amte verbleibenden Beamten deren Amtspflichten versehen sollen.

Eigenthum ist Personal-Vermögen.

38. Daß das gesammte Capital und Eigenthum der Gesellschaft als Personal- und nicht als Realvermögen betrachtet werden soll und daß deshalb, wenn irgend derartiges Vermögen für die Gesellschaft erworben wird, alle solche Verhandlungen, Verträge, Cessionen und Obligationen (assurances) sofort entworfen, gemacht und ausgefertigt werden sollen, wie es nothwendig oder erforderlich ist, oder wie solches seitens des Rechtsbeistandes vorgeschrieben wird, damit dasselbe die Eigenschaft als Personal-Eigenthum erhalte, rücksichtlich der Mitglieder der Gesellschaft sowie aller derjenigen Personen, die auf Grund desselben Ansprüche geltend machen.

Allgemeine Bestimmungen. Die Mitglieder der Gesellschaft können mit der Gesellschaft Versicherungen unter denselben Bedingungen abschließen wie Fremde.

39. Daß die gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder der Gesellschaft mit derselben Versicherungen abschließen können, in derselben Weise wie Fremde und daß sie berechtigt sein sollen, auf die gleichen Rechtsmittel Zwecks Beitreibung irgend eines Verlustes (der Versicherungssumme?) der daraus entsteht, auch sollen dieselben den gleichen Bedingungen und Vorschriften unterworfen sein, wie Personen, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sind.

Für Verluste die entstanden sind durch feindlichen Einfall (Invasion) durch militairische oder usurpirte Gewalt, Aufruhr u. dgl. werden keine Versicherungsgelder gezahlt.

40. Daß kein Verlust oder Schaden durch Feuer, verursacht durch Invasion, auswärtige Feinde, bürgerlichen Aufruhr, oder durch irgend welche gesetzliche militairische Macht oder durch usurpirte Gewalt, oder von irgend welchen Personen, die bei einem Aufruhr gegen den Frieden des Königs betheiligt sind, oder den Behörden offenkundigen Widerstand leisten, ersetzt oder erstattet werden soll, als sei er bei der besagten Gesellschaft versichert worden und soll ein solcher Fall ausgenommen sein von den durch die Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungen.

Beschaffung von geeigneten Büreaux, Buchhaltung.

41. Daß Zwecks Führung und Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft desgleichen Anlage von Büchern und Aufbewahrung von Documenten, Urkunden und Versicherungen, geeignete Localitäten und Büreaux von den Direktoren gekauft oder gemiethet werden sollen im Namen von wenigstens 4 der derzeitigen Curatoren, daß das Hauptbüreau sich stets in der Stadt „London" befinden soll und daß an dessen Frontseite, sowie an derjenigen der derzeitigen Haupt- und Zweig-Büreaux mit großen Initialen die Firma

„The Imperial Insurance Company"

angebracht werden soll.

42. Daß die besagten Haupt- und Zweigbüreaux von Zeit zu Zeit verkauft, und über dieselben in solcher Weise verfügt werden kann, wie das Direktorium es für geboten erachtet, und daß an deren Stelle andere gekauft oder gemiethet werden können, wenn es das derzeitige Direktorium für angemessen hält.

Beschränkung betreffs des Verkaufs von Actien.

43. Daß, wenn irgend ein Mitglied wünschen sollte, seine Actie oder Actien des Gesellschafts-Capitals zu verkaufen, dies dem Direktorium mittels eigenhändigen Schreiben angezeigt werden soll, in welchem Schreiben der Wohnort und Stand derjenigen Person angegeben sein muß, an welche die Actie zu verkaufen beabsichtigt wird, und wenn das Direktorium es für gerathen erachtet, daß dieselbe für Rechnung der Gesellschaft verkauft werde, so soll das Direktorium innerhalb 15 Tagen nach Empfang solcher Anzeige dem Mitgliede, welches den Verkauf beantragt, Mittheilung machen, daß das Direktorium im Namen der Gesellschaft Käufer ist, und soll dasselbe demnach einen angemessenen und billigen Preis dafür festsetzen, wobei gehörige Rücksicht auf den Stand der Gesellschaft zu nehmen ist, und soll das Mitglied, welches diesen Verkauf beantragt hat, durch die besagte Werthabschätzung (Preisbewilligung) gebunden sein, und sollen nach Zahlung des Betrages an den Verkäufer, zu welchem seine Actie oder Actien abgeschätzt wurden, die dergestalt abgeschätzten und bezahlten Actien Eigenthum der Gesellschaft und von dem Verkäufer an vier der Curatoren der besagten Gesellschaft cedirt werden, welche das Direktorium gerathen erachten wird für diesen Zweck zu ernennen, und soll solche Actie oder Actien zum Vortheil der Gesellschaft veräußert oder zurückbehalten werden, wie das Direktorium es für gut befindet, und falls das Direktorium es ablehnen sollte, Käufer einer solchen Actie oder Actien zu werden, so soll es innerhalb des besagten Zeitraums von 15 Tagen dem Mitgliede, welches die Absicht hatte, seine Actie oder Actien zu verkaufen, Anzeige machen ob das Direktorium den Verkauf derselben an diejenige Person, welche als Käufer in Vorschlag gebracht werden, genehmige oder nicht genehmige und falls das Direktorium den Verkauf derselben nicht genehmigt, so soll der Verkauf rechtsungültig sein, und falls dasselbe in den Verkauf willigt, so soll die Cession derselben auf Kosten des Käufers geschehen mittels Kaufvertrages in der zu diesem Zwecke im Anhange von Gegenwärtigem vorgeschriebenen Form.

Bestimmungen den Verkauf von Actien verstorbener Mitglieder betreffend.

44. Daß die Testamentsvollstrecker und Administratoren irgend eines Mitgliedes, welches mit Tode abgehen sollte, mit Rücksicht auf die ihnen zugefallenen Actien, in dieser Eigenschaft nicht Mitglieder werden können, und sollen solche Testamentsvollstrecker oder Administratoren nichts destoweniger die Befugniß haben, die Dividenden, welche auf die Actie oder Actien ihrer bezüglichen Testatoren oder Intestatoren fallen, in Empfang zu nehmen; vor ihrer Bevollmächtigung zur Empfangnahme solcher Dividenden sollen sie jedoch der zu diesem Zwecke vom Direktorium ernannten Person, die Ausfertigung des Testaments oder die Administrationsbestallung auf Grund deren sie ihre Ansprüche erheben, einreichen, und demselben die Erlaubniß ertheilen, Abschrift davon zu nehmen oder einen Auszug zu machen, Zwecks Eintragung in das oder die von ihm zu diesem Zwecke angelegten Bücher, und daß, wenn die besagten Testamentsvollstrecker oder Administratoren es wünschen sollten, die Actien ihres Testators oder Intestators zu verkaufen, sie solches dem Direktorium anzeigen sollen, unter Angabe des Namens, Wohnorts und Standes derjenigen Person oder Personen, an welche sie dieselben zu verkaufen die Absicht haben und soll das Direktorium innerhalb der nächsten fünfzehn Tage nach geschehener Anzeige derjenigen Person, welche dieselbe macht, ihre Genehmigung oder Nichtgenehmigung zu dem beabsichtigten Verkauf kundzugeben verpflichtet sein, und im Falle ihrer Nichtgenehmigung sollen die Direktoren einen Preis dafür bestimmen und Käufer für Rechnung der Gesellschaft werden sollten sie aber in den Verkauf willigen, so soll der Käufer sofort nach Zahlung des Kaufgeldes und Vollziehung eines betreffenden Vertrages demjenigen ähnlich, der, wie vorerwähnt, von anderen Käufern mit Genehmigung der Direktoren verlangt wird, das Eigenthumsrecht derselben erworben haben.

Bestimmungen betreffs der Legatare und deren Rechte auf Actien.

45. Daß im Falle irgend eine Person in der Eigenschaft als Legatar oder nächster Verwandter Rechte auf Actien der Gesellschaft erwirbt, solche Person dem betreffenden Beamten der Gesellschaft die gerichtliche Ausfertigung des Testaments oder die Administrationsbestallung, auf Grund deren eine solche Person in der oben besagten Weise ihre Ansprüche erhebt vorlegen und ihm übergeben soll, und soll darauf hin, so wie durch Vollziehung eines Vertrages, kraft dessen sie sich verpflichtet, die in Gegenwärtigem enthaltenen Paragraphen, Vorschriften und Bestimmungen zu beobachten und auszuführen, und von welchem das Formular im Anhange zu Gegen-

[illegible] Person Mitglied der Gesellschaft werden, sofern nicht in einer Sitzung der Direktoren, in welcher 11 oder mehr Mitglieder anwesend sein müssen, innerhalb der nächsten fünfzehn Tage nach geschehener Einreichung der gerichtlichen Testamentsausfertigung oder Administrationsbestallung bei dem betreffenden Beamten, das Direktorium seine Genehmigung versagt und solche dem Legatar anzeigt, und daß im Falle einer solchen Nichtgenehmigung die Actie eines solchen Legatars oder nächsten Verwandten in der oben erwähnten Weise verkauft werden soll, wie bei der Veräußerung von Actien verfahren wird, welche an die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Mitgliedes fallen oder ihm übertragen werden.

Befugniß. betreffs Ausschreibung von Einzahlungen.

46. Daß, wenn es die Verhältnisse der Gesellschaft nöthig machen, daß die Mitglieder derselben zur Einzahlung eines Theils des von denselben gezeichneten Betrages über das besagte Depôt von Liv. 10 pro Hundert herangezogen werden, dieselbe alsdann und so oft die Umstände es erheischen, die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer solchen Ausschreibung, desgl. die Höhe derselben, sowie Zeit und Ort der Einzahlung von dem Direktorium in Erwägung gezogen und in einer Sitzung von 11 Direktoren Beschluß darüber gefaßt werden soll und im Fall irgend ein Mitglied es unterlassen oder sich weigern sollte, der besagten Aufforderung in Zeit eines Kalendermonats, nach dem von dem Direktorium festgesetzten Zahlungstermin und nach erlassener Bekanntmachung in der London Gazette und zwei Londoner Morgenzeitungen Folge zu leisten, die Actie oder Actien eines solchen Mitgliedes nebst allen darauf fälligen Dividenden, angesichts solchen Weigerungsfalles ipso facto, zu Gunsten der Gesellschaft verfallen sein sollen, und soll außer dem Verfall jedes sich dergestalt weigernde Mitglied respective dessen Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, wenn es das Direktorium für gerathen erachtet, auf Antrag der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer, Maitland und Jeremiah Olive oder irgend welcher an ihrer Statt ernannten Curatoren, oder deren resp. Testamentsvollstrecker und Administratoren, wegen des Betrages der auf seine Zeichnung fälligen Einzahlung, auf Grund dieses Vertrages verklagt werden können.

Verwendung des Gewinnes der ersten fünf Jahre.

47. Daß, wenn die laufenden jährlichen Prämien sich als ausreichend herausstellen zur Deckung der aus Versicherungen bei der Gesellschaft entstandenen Verluste und jährlichen Verwaltungsunkosten, der Ueberschuß, welcher zur Deckung der laufenden Verbindlichkeiten und Ausgaben der Gesellschaft nicht verwendet werden, von Zeit zu Zeit abgesondert und, vom Grund-Capitale getrennt, zinstragend angelegt werden soll, unter der Bedingung jedoch, daß Betreffs desselben, wie unten erwähnt, von Zeit zu Zeit verfügt werden kann.

Verwendung des Gewinnes nach Ablauf von fünf Jahren.

48. Daß nach Verlauf der Zeit von fünf Jahren vom vierten Tage des verflossenen Januar an gerechnet, die Rechnungen der Gesellschaft im darauf folgenden Monat Juli der General-Versammlung vorgelegt werden sollen, und daß, wenn sich in einer solchen General-Versammlung herausstellt, daß das Unternehmen ein erfolgreiches war, $^3/_4$ oder $^4/_5$ des Capitals oder der Sicherheiten, nach Entscheidung der Versammlung, welche aus den für Versicherungen vereinnahmten Prämien sich ergeben und die nebst dem, während der besagten fünf Jahre erwachsenen Fonds, wie oben bemerkt, zinstragend angelegt werden, dem Grund-Capital der Gesellschaft zugeschlagen werden sollen, um einen Theil desselben zu bilden, und sollen ähnliche Feststellungen Betreffs des Standes der Gesellschaft und Ueberträge auf das Grund-Capital am Ablaufe eines jeden darauf folgenden fünften Jahres stattfinden.

49. Daß nach Ablauf des besagten ersterwähnten Zeitraumes von fünf Jahren ein Bericht über die Capital-Anlage und Ersparnisse des gezeichneten Capitals der nächstfolgenden General-Versammlung der Gesellschaft im Monat Juli gleichfalls vorgelegt werden soll, und wenn es sich herausstellt, daß das Unternehmen ein Gewinnbringendes war, so daß ein Uebertrag der zinstragend angelegten Prämien auf das Grund-Capital gemacht werden kann, die sämmtlichen Zinsen oder der Ertrag des Grund-Capitals sammt den während solcher fünf Jahre daraus erwachsenen Ersparnissen, an die Mitglieder der besagten Gesellschaft im Verhältniß ihrer bezüglichen Actien sofort vertheilt und gezahlt werden sollen, und daß ferner die zukünftigen Zinsen oder Dividenden, welche von Zeit zu Zeit aus dem Gesammtbetrage des Grund-Capitals (einschließlich des Uebertrags der zinstragend angelegten Prämien und des daraus entstandenen Zuwachses) erwachsen sein werden, nach Ablauf solcher fünf Jahre halbjährlich unter die Actionaire im Verhältniß ihrer bezüglichen Actien vertheilt und gezahlt werden sollen.

Die Versicherten dürfen die Direktoren verklagen, welche die Polize unterzeichnet haben.

50. Daß, wenn Jemand, der einen Anspruch oder eine Forderung an die Gesellschaft aus einer oder mehreren Versicherungs-Polizen erhebt, es nöthig oder gerathen erachten sollte, dieselbe im Wege der Klage, im Rechte oder in der Billigkeit geltend zu machen, eine solche Klage gegen die Direktoren der Gesellschaft von denen jene Versicherungs-Polize oder Versicherungs-Polizen unterzeichnet worden sind, angestellt werden kann.

Mitglieder sind nicht verantwortlich über den Betrag ihrer Actien des Grund-Capitals.

51. Daß unter Vorbehalt der Bestimmungen, welche von Zeit zu Zeit in Gemäßheit der hierin vorher aufgezählten Obliegenheiten, Vollmachten und Befugnisse erlassen werden, das Grund-Capital der Gesellschaft im Betrage von Liv. 1,200,000 belastet werden kann und den alleinigen Fonds bilden soll, der zur Deckung von Schulden, Ansprüchen und Forderungen der Versicherten oder anderer Gläubiger der Gesellschaft herangezogen oder haftbar gemacht werden darf, und daß ferner oder anderswie als mit Rücksicht auf ihre verschiedenen und bezüglichen Actien des Grund-Capitals, deren Summe hier unter gegenwärtiger oder einer anderen darauf bezüglichen Urkunde befindlichen Namensunterschrift gegenüber verzeichnet ist, die Mitglieder dieser Gesellschaft, oder deren respective Erben Testamentsvollstrecker oder Administratoren oder deren Vermögen oder Effekten zur Deckung der besagten Schulden, Ansprüche oder Forderungen nicht angegriffen werden darf, ungeachtet alles dessen, was denselben Gegentheiliges in dem gegenwärtigen Vertrage, oder in einer von dem Direktorium oder anderen Beamten oder Mitgliedern der Gesellschaft, oder von einer General-Versammlung der Gesellschaft zu entwerfenden und zu vollziehenden Urkunde, enthalten sein sollte.

Kein Mitglied darf zu Einzahlungen, über den Betrag seiner Zeichnung herangezogen werden.

52. Daß an kein Mitglied der Gesellschaft unter irgend welchem Vorwande die Aufforderung gestellt werden darf, zur Zahlung fernerer oder anderweitiger Geldsummen an die Gesellschaft, als solcher (wenn überhaupt) welche auf die von demselben gezeichnete Summe noch unbezahlt (rückständig) sind.

Indemnität der Beamten.

53. Daß die Direktoren, Curatoren und die anderen derzeitigen Beamten der Gesellschaft aus dem Grund-Capital derselben entschädigt und schadlos gehalten werden sollen, wegen aller Unkosten, Verluste und Ausgaben, welche sie in der Wahrnehmung ihrer bezüglichen Aemter oder Obliegenheiten (trusts) erleiden, unter Ausnahme aller solcher jedoch, welche durch ihre eigene absichtliche Nachlässigkeit oder Versehen entstehen mögen, und daß keiner verantwortlich gemacht werden soll, für irgend welche Handlung oder welches Versehen, oder für das eines Banquiers oder irgend einer anderen Person, bei welchem oder welcher der Gesellschaft gehörige Gelder oder Effekten zum sicheren Verwahr niedergelegt oder deponirt worden sind; noch sollen dieselben nicht verantwortlich gemacht werden dürfen, wegen Unzulänglichkeit oder Unsicherheit irgend welcher Sicherheit, auf welche der Gesellschaft gehörige Gelder untergebracht oder zinstragend angelegt worden sind, noch wegen irgend welchen anderen Verlustes, Unglücks oder Schadens, welcher in der Wahrnehmung ihrer bezüglichen Aemter und Obliegenheiten oder in Beziehung darauf entstanden ist; — vorausgesetzt, derselbe ist ohne ihr eigenes absichtliches Versehen entstanden, und daß im Fall gegen einen oder mehrere Direktoren, wegen irgend welchen Verlusts aus einer oder mehreren Versicherungs-Polizen, die durch ihn oder sie unterzeichnet worden, Klage angestellt wird, solche Klage auf Kosten der Gesell-

schaft geführt werden solle. Und im Fall ein Direktor zur Zahlung irgend welcher Geldsummen, Kosten, Auslagen, Entschädigungen oder Unkosten gezwungen werden sollte in Folge seiner Namens-Unterschrift unter einer oder mehreren Versicherungs-Polizen, oder in, oder mit Bezug auf seine Vollziehung irgend eines anderen gesetzlichen Akts in seiner Eigenschaft als Direktor der besagten Gesellschaft und auf sein Verlangen nicht sofort gedeckt und schadlos gehalten wird, daß dann und so oft sich ein solcher Fall ereignet, ein jeder dergestalt geschädigte Direktor berechtigt sein soll, Klage anzustellen gegen irgend einen der Curatoren, welche der Gesellschaft gehörige Fonds in ihrem Namen in Händen haben, und daß ferner ein solcher berechtigt sein soll, den Betrag irgend welcher Geldsummen, Kosten, Auslagen, Entschädigungen und Unkosten nebst den gesetzlichen Zinsen und sämmtlichen Kosten, Unkosten und Auslagen, welche eine solche Klage wegen Beitreibung derselben verursacht, ersetzt erhalten soll, und falls auf den Namen der Curatoren sich keine oder ungenügende Geldmittel vorfinden, der Direktor oder die Direktoren, welche derartig geschädiget werden, das Recht haben sollen, von den Mitgliedern der durch Gegenwärtiges gegründeten Gesellschaft Beiträge bis zum Betrage der besagten Summe oder Summen, Kosten, Auslagen, Entschädigungen oder Unkosten nebst den gesetzlichen Zinsen mittels Klage z[illegible], sammt den Kosten für Beitreibung solcher Beiträge. Und werden zu diesem Zwecke der Direktor oder die Direktoren, welche derartig geschädigt worden, hiermit ermächtigt, die Höhe der Einzahlungen festzusetzen, und solches auf die oben erwähnte Weise bekannt zu machen, und daß, wenn irgend welche Mitglieder ermangeln sollten, einer derartigen Aufforderung, zu welcher der gegenwärtige Paragraph die Berechtigung enthält, Folge zu leisten, dieselben sich die gleiche Strafe des Verfalls ihrer Actien zuziehen, wie diejenigen Mitglieder, welche sich weigern, die von dem Direktorium auszuschreibenden Einzahlungen zu leisten, und können dieselben wegen solcher Einzahlungen auf Grund von Gegenwärtigem, sowie auf Antrag der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive oder irgend welcher an ihrer Statt ernannten Curatoren oder deren Testamentsvollstrecker oder Administratoren verklagt werden, zu Gunsten und zur Schadloshaltung des oder der die Einzahlung ausschreibenden Direktoren.

Befugniß zur Ernennung von sieben neuen Curatoren, mit denen alle anderen Mitglieder einen Vertrag zu schließen haben.

54. Daß, wenn und so oft wie die sieben Curatoren, mit welchen alle anderen Mitglieder der hierdurch gegründeten Gesellschaft, wie vorerwähnt, einen Vertrag geschlossen haben, oder die sieben Curatoren, mit welchen ein solcher Vertrag, diesem gegenwärtigen Paragraphen gemäß künftighin geschlossen werden soll, durch Tod, Amtsniederlegung oder sonstwie auf die Zahl drei oder auf eine noch geringere Zahl herabsinken sollten, die derzeitigen Direktoren der Gesellschaft einen Vertrag vorbereiten lassen sollen, auf Grund dessen alle die derzeitigen Mitglieder der Gesellschaft einen solchen eingehen mit sieben der derzeitigen Curatoren der besagten Gesellschaft, die zu jenem Zweck von dem Direktorium zu ernennen und einzusetzen sind, und welcher gleichlautend, in gleichem Sinne und Wirksamkeit sein soll, wie der obige seitens der Mitglieder der Gesellschaft mit Ausnahme der sieben Curatoren geschlossene Vertrag, so sollen mittels der besagten Akte die besagten sieben Curatoren, mit denen dieser Vertrag geschlossen werden soll, einen solchen eingehen mit fünf anderen derzeitigen Curatoren und zwar von gleichem Inhalt und Wirkung wie der hierin vorher von den besagten sieben Curatoren, geschlossen, und daß, sobald als das so entworfene Instrument von den Direktoren genehmigt worden, sie dasselbe vollziehen und zur Vollziehung durch die anderen Mitglieder der Gesellschaft im Hauptlokale derselben auflegen sollen, indem sie davon in der London Gazette und in zwei anderen Londoner Morgenzeitungen Anzeige machen, und soll ein jedes Mitglied der Gesellschaft dasselbe ohne Verzug vollziehen, und so lange dies nicht geschehen, es einem solchen Mitgliede nicht gestattet sein, noch das Recht ihm zustehen soll, Dividenden in Empfang zu nehmen, noch anderen Nutzen oder Vortheil, bezüglich seiner Aktie vom Gründungs-Capital der besagten Gesellschaft zu genießen, oder seinen Antheil daran zu verkaufen, oder über denselben zu verfügen.

Dasselbe, Betreffs der Ernennung von fünf neuen Curatoren, mit denen die sieben einen Vertrag zu schließen haben.

55. Daß, wenn und so oft wie die fünf Curatoren, mit denen die besagten sieben Curatoren, wie hierin vorher erwähnt, einen Vertrag geschlossen, oder die fünf Curatoren, mit welchen ein solcher Vertrag dem gegenwärtigen Paragraphen gemäß in Zukunft geschlossen werden soll, durch Tod, Amtsniederlegung oder sonst wie auf die Zahl 2 oder auf eine noch geringere Zahl herabsinken oder gänzlich aufgehen sollten, die derzeitigen Direktoren der besagten Gesellschaft einen Vertrag vorbereiten lassen sollen, auf Grund dessen die besagten sieben Curatoren einen Vertrag einzugehen haben mit den fünf anderen derzeitigen Curatoren der besagten Gesellschaft, die von dem Direktorium zu diesem Zweck ernannt werden, welcher Vertrag jedoch gleichlautend und in gleichem Sinne abgefaßt sein muß, wie der hierin vorher von den besagten sieben Curatoren geschlossene, und daß, so bald als das so entworfene Instrument von den Direktoren genehmigt worden, sie dasselbe vollziehen und zur Vollziehung durch die anderen fünf Curatoren der Gesellschaft im Hauptbureau derselben auflegen sollen, indem sie den fünf Curatoren Anzeige davon zu machen haben, soll ein jeder der fünf Curatoren dasselbe vollziehen und so lange dies nicht geschehen, es einem solchen Curator nicht gestattet sein, noch ihm das Recht zustehen soll, Dividenden in Empfang zu nehmen, noch anderen Nutzen oder Vortheil bezüglich seiner Aktien vom Gründungs-Capital der besagten Gesellschaft zu genießen, oder seinen Antheil daran zu verkaufen oder über denselben zu verfügen.

Verfall wegen nicht geleisteter Einzahlung.

56. Daß, im Fall irgend ein jetziges oder zukünftiges Mitglied der hierdurch gegründeten Gesellschaft zu irgend einer Zeit sich weigern, oder es verabsäumen sollte, irgend eine Einzahlung oder Einzahlungen zu leisten, welche von den Mitgliedern der Gesellschaft in Gemäßheit von Gegenwärtigem oder der hierin enthaltenen Vorschläge gefordert werden sollen oder mögen, oder es zu irgend einer Zeit, in irgend welcher anderen Hinsicht den in Gegenwärtigem, oder in den besagten, bezüglichen Vorschlägen enthaltenen Festsetzungen, Uebereinkommen und Bestimmungen zuwider handeln, brechen oder sich weigern sollte, dieselben auszuführen, so soll alsdann und in jedem solchen Falle ein solches Mitglied wegen des Betrages solcher Einzahlungen, oder wegen irgend welchen anderen Bruches oder Nichterfüllung der besagten Verträge, Festsetzungen und Bestimmungen, kraft dieses Vertrages, sowie auf Antrag der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, oder irgend welcher an ihrer Statt zu ernennenden Curatoren, oder deren Testamentsvollstrecker und Administratoren gerichtlich verklagt werden können und sollen in jedem solchen Falle die Summe oder Summen, welche in ihrem Namen, oder im Namen einiger von ihnen gegen irgend ein Mitglied der Gesellschaft im Wege der Klage oder des Prozesses beigetrieben werden, zu Gunsten der Gesellschaft gezahlt und verwendet werden, sowie es das Direktorium von Zeit zu Zeit anordnen und bestimmen wird; Und soll dem besagten Direktorium das Recht zustehen, zu beschließen, daß zu einem jeden der oben gedachten Zwecke im Namen der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, oder im Namen irgend welcher an ihrer Statt zu ernennenden Curatoren, oder deren Testamentsvollstrecker oder Administratoren, Anklage erhoben, oder ein Prozeß angestellt werde, und soll es den besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, oder irgend welchen an ihrer Statt zu ernennenden Curatoren, oder deren Testamentsvollstreckern oder Administratoren nicht gestattet sein, ohne Zustimmung des derzeitigen Direktoriums der besagten Gesellschaft die Klage zurückzunehmen, oder den Prozeß zu sistiren, noch soll irgend ein Mitglied der besagten Gesellschaft, welches in einer solchen Klage oder in einem solchen Prozesse Verklagter ist, berechtigt sein, aus einer solchen Zurücknahme der Klage, Freisprechung oder Sistirung Nutzen zu ziehen, noch den daraus erwachsenden Vortheil oder Nutzen in irgend welcher Weise oder unter irgend welchem Vorwande zu beanspruchen.

Bestimmungen, betreffend den Verkauf von Aktien insolvent werdender Mitglieder.

57. Und schließlich wird hierdurch festgesetzt und erklärt zwischen und von den Partheien von Gegenwärtigem, und es beschließt, jeder von ihnen für sich, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Administrateren, und verspricht und verpflichtet sich gegenüber

gitized by Google

sollte, die Actie oder die Actien des Mitgliedes, welches bankerott befunden und erklärt worden, sofort in Folge dessen auf die Gesellschaft übergehen und darüber, wie nachstehend erwähnt, verfügt werden soll. Es soll dem Directorium das Recht zustehen, den Werth der Actien festzusetzen und nach geschehener Zahlung des Betrages solcher Schätzung an den Massenverwalter des bankerutten Mitgliedes sind dann solche Actie oder Actien von dem besagten Massenverwalter an vier oder mehr der derzeitigen, von dem Directorium zu ernennenden Curatoren der Gesellschaft zu cediren. Und im Fall das Directorium sich nicht entscheiden sollte, die Actien eines solchen Falliten zu dem festgestellten Preise zu kaufen, so soll dasselbe dem Massenverwalter gestatten und ihn autorisiren, dieselben an einen oder mehrere Käufer zu verkaufen oder zu cediren und solche Käufer als Mitglieder in die Gesellschaft aufnehmen, unter den hierin vorher stipulirten Festsetzungen und Bedingungen bezüglich anderer Käufer, und sollen inzwischen der oder die Massenverwalter berechtigt sein, die auf die Actien eines solchen bankerotten Mitgliedes fälligen und zahlbaren Dividenden in Empfang zu nehmen, aber ehe jedoch der oder die besagten Massenverwalter derartig autorisirt werden zur Empfangnahme der Dividenden, oder zum Verkauf einer oder mehrerer, dem bankerotten Mitgliede gehöriger Actien, soll er oder sollen sie das Bestallungsdocument, kraft dessen ihm oder ihnen die Masse und Effekten eines solchen bankerotten Mitgliedes zur Verwaltung überwiesen worden, dem zu diesem Zwecke von dem Directorium ernannten Beamten im Hauptbureau der besagten Gesellschaft übergeben. Urkundlich dessen haben wir, die verschiedenen, die besagte Gesellschaft ausmachenden, Mitglieder unseren Namen hierunter verzeichnet und unsere Siegel beigedrückt am 12. Tage des Februar 1800 und Drei.

Auf einer Halbjährlichen Zusammenkunft der allgemeinen Rathsversammlung von Eigenthümern der Imperial Insurance Company, abgehalten in ihrem Hause No. 1 Old Broad Street am Donnerstag den 4. Juli 1867 pünktlich um ein Uhr Nachmittag war gegenwärtig James Scott Esquire Vorsitzender.
Richard James Ashton Esquire Stellvertretender Vorsitzer.
und andere Directoren und Eigenthümer, wurde die Ankündigung verlesen, durch welche gegenwärtige Versammlung berufen worden, aus der „London Gazette" vom 21. des verflossenen Juni.

Das Protokoll der letzten Rathsversammlung von Eigenthümern wurde verlesen und bestätigt.

Der Vorsitzende erklärte, daß dieses eine der halbjährlichen Rathsversammlungen wäre, die als allgemeine Versammlungen in Gemäßheit der Stiftungs-Urkunde abgehalten werden, und daß nachdem durch die Ankündigung die Zwecke zu welcher die Versammlung berufen worden erklärt sei, die Berechnung des vorhergehenden Jahres bis zum 31. des vorigen December den Eigenthümern verlesen werden würde.

Der Vorsitzende zeigte an, daß die East and West India Dock Company den William Burnly Hume Esq. im letzten Mai erwählt hätten um die durch das Hinscheiden des seligen John Scott Esq. erledigte Stelle zu ersetzen.

Der Vorsitzende zeigte an, daß eine Stelle erledigt worden durch die Amtsentsagung des Paul Butler Esq. in der Rechnungs-Aufseherschaft, und daß zur Besetzung derselben er den Namen des Geo. Jas. Graystone Reid Esq. vorzuschlagen hätte. Dieser Herr wurde durch Aufheben der Hände als gesetzlich erwählt erklärt.

Die Abrechnung wurde als von den Rechnungs-Aufsehern geprüft und unterzeichnet, von dem Rechnungsführer vorgelesen.

Der Vorsitzende, indem er auf den günstigen Zustand der Gesellschaft in ihren Geschäften, wie er sich aus der so eben verlesenen Abrechnung erwies, aufmerksam machte, beantragte zu der Dividende des letzten Halbjahres von Liv. 3 per Actie
eine Zuschlags-Dividende von . . . . „ 15 „ „
im Ganzen . . . Liv. 18 per Actie
frei von Einkommensteuer ausmachend, und daß die Vollmachten für dieselbe vom Donnerstag den 11. Juli d. J. datirt, und den Eigenthümern oder deren Vertretern durch die Post zugestellt werden sollen.

Dieser Antrag wie er eingebracht und unterstützt war, wurde einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende zeigte der Versammlung an daß nachdem die Rathsversammlung der Directoren eine fernere Ausdehnung ihres auswärtigen Geschäftskreises in Betracht gezogen, sie in einer Berathung, die am Mittwoch den 26ten Ulto abgehalten worden beschlossen habe die folgende Entschliessung der General-Versammlung von Eigenthümern zu ihrer Begutachtung und Annahme vorzulegen.

„Daß die Directoren ermächtigt werden in jedem beliebigen Theile der Welt, ausgenommen Großbritannien Agenten zu bestellen „zu dem Ende Versicherungen gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer in Uebereinstimmung mit, und sich richtend nach den Vor„schriften der Stiftungs-Urkunde der Gesellschaft zu bewerkstelligen, mit Vollmacht Policen zu unterzeichnen und alle die Pflichten zu „vollziehen, die jetzt von den Directoren oder irgend drei von ihnen geleistet werden können. Daß diese Gesellschaft oder irgend welche „von den Directoren bestellte Agenten, wiewohl immer nach den Worten und Vorschriften der Police sich richtend, an die Entscheidung „der Gerichtshöfe des Landes gebunden werden in welchem solche Police ausgestellt worden.

„Daß die Directoren ermächtigt werden die von ihnen bestellten Agenten behufs der Gesellschaft allen Anforderungen die von „ausländischen Regierungen erhoben werden zu genügen; und alle Handlungen zu vollziehen, welche die Directoren zur Fortführung und „Förderung der Geschäfte für die Gesellschaft nothwendig erachten, mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich verboten sind in der „Stiftungs-Urkunde."

„Daß zu den oben besagten Zwecken und um denselben einen vollständigen Erfolg zu verleihen die Directoren ermächtigt werden in „irgend einem fremden Lande Wohnung aufzuschlagen, und die Gesellschaft der Gerichtsbarkeit solchen fremden Landes zu unterwerfen."

„Daß alle Rechts-Vollmachten von irgend welchen drei der Directoren oder von dem zeitweilig verwaltenden Director der „Gesellschaft ausgestellt, rechtskräftig und von Wirkung für die oben angeführten Zwecke sein sollen."

Als diese Vorschläge zum Antrag gekommen und unterstützt waren, wurde einstimmig beschlossen dieselben anzunehmen und zu bestätigen.

Es wurde beantragt, unterstützt und einstimmig beschlossen, daß diese Raths-Versammlung dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzer und den Directoren Dank erweise für ihre geschickte und eifrige Thätigkeit in Förderung der Angelegenheiten dieser Gesellschaft, worauf dann nach geschehenem und unterstütztem Antrage die Rathsversammlung sich vertagte.

(L. S.) gez. Jas. Scott, Vorsitzender.

(L. S.) J. F. v. Bach, Vereideter Translator am Königlichen Kammergericht und am Königlichen Stadtgericht.

Vorstehende Urkunden werden hiermit auf Grund der Concessions-Bedingungen ad 2 vorschriftsmäßig veröffentlicht.

Berlin, den 1. Januar 1868.

H. J. Dünnwald,

General-Bevollmächtigter der „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft",

Poststraße No. 31, Berlin.

Druck von Liebheit & Thiesen in Berlin, Niederlag-Straße 5.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 10. Den 6. März 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

103. Das 3. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 60. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. November 1867, betreffend die Uebertragung des Vorsitzes im Bundesrathe des Zollvereins an den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Nr. 61. Die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des deutschen Zollvereins. Vom 22. Februar 1868.

Nr. 62. Se. Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Portugal, Grafen von Brandenburg, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen. Derselbe hat die Ehre gehabt, Sr. Majestät dem Könige von Portugal sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 20. Februar d. J. zu überreichen.

Das 4. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 63. Eine Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 28. Februar 1868.

Nr. 64. Eine Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 28. Februar 1868.

Nr. 65. Die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Könige von Griechenland, von Wagner, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes.

Nr. 66. Die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers der Vereinigten Staaten, George Bancroft, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim Norddeutschen Bunde.

105. Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6988. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Aktien-Chaussee von Halberstadt nach Quedlinburg an die zum Zweck ihrer Uebernahme zusammengetretene Sozietät.

Nr. 6989. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Januar 1868, betreffend die Einführung der siebenten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica ꝛc. in die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezbr. 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile.

Nr. 6990. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen.

Nr. 6991. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Darkehmer Kreises im Betrage von 184,000 Thalern. Vom 27. Januar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

109. Nachdem amtlich konstatirt worden, daß die unter dem Rindvieh in Rausse, Kreis Neumarkt, ausgebrochene Lungenseuche erloschen ist, werden die in unseren Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 18. und 22. November und 10. Dezember 1867 (Amtsbl. 1867 St. 48, 51) angeordneten Sperrmaßregeln für die genannte Ortschaft hierdurch wieder aufgehoben.

Breslau, den 28. Februar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

108. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 20. d. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Flensburg ihre Wirksamkeit am 15. März dieses Jahres beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in

1) dem Ankauf von Wechseln auf Flensburg, Altona, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Kommunal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;

3) der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;

4) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;

5) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite, welcher das Herzogthum Schleswig als Geschäftsbezirk zugewiesen ist, ist dem Bank-Kassirer Hibeau und dem Gerichts-Assessor Mac Lean gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 21. Februar 1868.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

81. Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ult. Juni v. J. von der erfolgten Notirung zur Verleihung des Erinnerungskreuzes für Nicht-Kombattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem

„Bureau der freiwilligen Militär-Krankenpflege, Berlin, Leipzigerstraße Nr. 3, Portal I."

einzureichen, oder aber sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr Vormittags zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Königl. Kommissar und Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.

(gez.) Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode.

104. Nach § 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert.

Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Sekretariat der Anstalt käuflich zu haben.

Berlin, den 20. Februar 1868.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königl. Bau-Akademie. Grund.

106. Verzichtleistung auf Bergwerks-Eigenthum.

Unter Verweisung auf die §§ 161, 162, 158 und 159 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kommerzienrath G. v. Kramsta als Alleineigenthümer des metallischen Bergwerkes: „Konsolidirte Gut Glück" bei Dittmannsdorf, Kreis Waldenburg, durch notarielle Erklärung vom 13. Februar d. J. auf folgende zu genanntem Bergwerke gehörige, nach gestreckter Vermessung verliehene Einzelfelder, nämlich:

1) auf das gesammte Feld des Kupfer-, Blei-, Fahlerz- und Schwefelkies-Bergwerkes Friedrich Wilhelm,

2) auf das gesammte Feld des Schwefelkies-, Bleierz- und Kupfererz-Bergwerkes Himmelfahrt und

3) auf die Siebenundsechzig westlichsten Lachter des Längenfeldes von dem Kupfer-, Silber- und Bleierz-Bergwerke Haus Hohenzollern

freiwillig verzichtet hat.

Breslau, den 24. Februar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

115. Die Inhaber folgender, in der 19. Verloosung gezogener und in Folge dessen in der öffentlichen Bekanntmachung vom 24. Juni v. J. zur Baarzahlung am 2. Januar d. J. gekündigter $3^1/_2$ prozentiger Pfandbriefe Litt. B.:

à 500 Thlr.:

Nr.	2296	auf	Groß- und Alt-Dubensko,
„	2298	„	dto.
„	2494	„	Krieblowitz;

à 200 Thlr.:

Nr.	5194	auf	Ober- und Mittel-Koitz,
„	5200	„	dto.
„	5218	„	dto.
„	5333	„	Groß- und Alt-Dubensko,
„	5337	„	dto.
„	5394	„	dto.
„	5405	„	dto.
„	5483	„	Ornontowitz,
„	15684	„	Alt- und Neu-Wziesko,
„	16582	„	Casimir,
„	16588	„	dto.
„	16641	„	Berndau,
„	16649	„	Ober- und Nieder-Hausdorf,
„	16700	„	Brzezie,
„	16785	„	Rachen,
„	16927	„	Wüstewaltersdorf, rc.
„	17071	„	Keltsch,
„	17073	„	dto.
„	17077	„	dto.

à 100 Thlr.:

Nr.	9160	auf	Ober- und Mittel-Koitz,
„	9202	„	dto.
„	9218	„	dto.
„	9220	„	dto.
„	9399	„	Groß- und Alt-Dubensko,
„	9400	„	dto.
„	9402	„	dto.
„	9434	„	dto.
„	9483	„	Ornontowitz,
„	9498	„	dto.
„	9503	„	dto.

Digitized by Google

Nr. 9531 auf Ornontowitz
„ 9704 „ Wilkau,
„ 9715 „ dto.
„ 9716 „ dto.
„ 9865 „ Krieblowitz,
„ 9960 „ Alt- und Neu-Wziesko,
„ 18476 „ Casimir,
„ 18490 „ dto.
„ 18491 „ dto.
„ 18509 „ dto.
„ 18571 „ Ober- und Nieder-Hausdorf,
„ 18927 „ Zuzella,
„ 18935 „ Wüsteröhrsdorf ꝛc.,
„ 18938 „ dto.

à 50 Thlr.:

Nr. 11824 auf Ober- und Mittel-Koitz,
„ 11826 „ dto.
„ 11865 „ Groß- und Alt-Dubensko,
„ 11875 „ dto.
„ 11890 „ Ornontowitz,
„ 11900 „ dto.
„ 11907 „ dto.
„ 12035 „ Alt- und Neu-Wziesko,
„ 12039 „ dto.
„ 12342 „ Casimir,
„ 12350 „ dto.
„ 12356 „ Berndau
„ 12629 „ Zuzella

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei unserer Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben nach Abzug des Betrages der etwa fehlenden Coupons in Empfang zu nehmen. — Sollte die Präsentation nicht **bis zum 15. August d. J.** erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindliche Kapitals-Valuta verwiesen werden. — Zugleich bringen wir die Präsentation folgender in früheren Verloosungen gezogener 4prozentiger Pfandbriefe B. wiederholt in Erinnerung:

aus der 7. Verloosung.

Nr. 61,045 auf Bonoschau über 100 Thlr.

aus der 15. Verloosung.

Nr. 3,303 auf Ratibor über 200 Thlr.
„ 61,075 „ Bonoschau über 100 Thlr.

aus der 17. Verloosung.

Nr. 45,142 auf Ratibor über 500 Thlr.
„ 50,922 „ Zobten über 200 Thlr.
„ 6,497 „ Grzibowitz über 100 Thlr.

aus der 18. Verloosung.

Nr. 1,947 auf Koschentin über 500 Thlr.
„ 5,660 „ Naucke „ 100 „
Nr. 6,314 auf Saabor über 100 Thlr.
„ 8,165 „ Koschentin dto.
„ 8,708 „ Lossen dto.
„ 17,655 „ Siemianowitz dto.
„ 62,614 „ Gr.-Krutschken dto.
„ 64,485 „ Labandt dto.
„ 64,921 „ Ratibor dto.
„ 11,708 „ Lossen über 50 Thlr.
„ 79,149 „ Lohnau dto.
„ 21,579 „ Lissa über 25 Thlr.
„ 21,921 „ Boyadel dto.
„ 22,312 „ Saabor dto.
„ 22,706 „ Koschentin dto.
„ 22,798 „ Lossen dto.
„ 22,803 „ Lossen dto.
„ 82,096 „ Kl.-Schweinern über 25 Thlr.
„ 82,338 „ Labandt dto.

Breslau, den 22. Februar 1868.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien. (gez.) v. Schleinitz.

114. Uebersicht

des Standes der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien ultimo Dezember 1867.

I. Aktiva.

1) Kassen-Bestand:

a. geprägtes Geld, Kassen-Anweisungen, Banknoten und Darlehns-Kassen-Scheine . . 107,139 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf.

b. Effekten:

Provinzial-Obligationen 484,000 Thlr. — Sgr.
andere Effekten zum Nominalwerthe . . 110,200 = — =
Wechsel . . 83,821 = 24 =
// 678,021 Thlr. 24 Sgr.
Deposita (vide unten) 19,150 = — =
697,171 = 24 = — =

2) Forderungen:

a. Darlehne:
1) an Private . . . . . . 73,032 = 15 = — =
2) an Kreis-Korporationen und Gemeinden . . . . . 66,020 = — = — =
3) an Deichverbände . . . 747,661 = — = — =
b. Vorschüsse . . . . 51,457 = 16 = 11 =
c. Rückständige Zinsen . . . 1,262 = 28 = 4 =

Summa Aktiva 1,743,744 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf.

II. Passiva.

1) Provinzial-Obligationen . . 484,550 Thlr. — Sgr. — Pf.
2) Darlehns-Kassen-Scheine . 500,000 = — = — =
3) Unabgehobene Zinsen von Provinzial-Obligationen und Darlehns-Kassen-Scheinen . . 5,537 = 21 = — =
4) Deposita (Unterpfänder) . . 19,151 = 20 = 6 =

Summa Passiva 1,009,239 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf.

Balance.

Die Aktiva betragen . .	1,743,744 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf.
Die Passiva dagegen . .	1,009,239 = 11 = 6 =
Bleiben Aktiva	734,505 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf.

Breslau, den 15. Februar 1868.
Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

89. Vom 15. d. M. ab wird im Schlesisch-Sächsischen Verband-Güter-Verkehr „nasse Kartoffelstärke in Säcken" zur ermäßigten Klasse B. und „Porzellan, verpackt oder unverpackt, bei Aufgabe von ganzen Wagenladungen und wenn Versender und Empfänger das Auf- und Abladen sebst besorgen," zur ermäßigten Klasse A. tarifirt.

Berlin, den 17. Februar 1868.
Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

92. Vom 20. d. M. ab wird im Schlesisch-Thüringischen Verband-Güter-Verkehr „nasse Kartoffelstärke in Säcken" zur ermäßigten Klasse B. und „Porzellan, verpackt oder unverpackt, bei Aufgabe von ganzen Wagenladungen und wenn Versender und Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen," zur ermäßigten Klasse A. tarifirt.

Berlin, den 19. Februar 1868.
Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

110. Für den Transport der Ausstellungs-Gegenstände, welche für die von dem landwirthschaftlichen Central-Verein für den Netzedistrikt und dem landwirthschaftlichen Haupt-Verein für den Regierungsbezirk Posen für die Zeit vom 19. Mai bis 19. Juni c. in Aussicht genommene provinziale landwirthschaftliche und gewerbliche Ausstellung nach Bromberg gesandt werden, finden nachstehende Erleichterungen statt:

1) Die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze.
2) Der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn:
   a. dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief über den Hintransport beigefügt und
   b. auf dem Frachtbriefe von dem Ober-Güter-Verwalter der Königl. Ostbahn Herrn Perrin resp. Maschinenmeister Herrn Hagen bescheinigt ist, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.
3) Diese Transport-Erleichterungen finden nur bis drei Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung Anwendung.

Berlin, den 21. Februar 1868.
Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

111. Für den Transport der Ausstellungs-Gegenstände, welche zu der von dem Breslauer landwirthschaftlichen Vereine für die Zeit vom 30. April bis 3. Mai c. angesetzten Ausstellung von land-, forst- und hauswirthschaftlichen Maschinen und Geräthen nach Breslau gesandt werden, finden nachstehende Erleichterungen statt:

1) Die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatz.
2) Der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn:
   a. dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief über den Hintransport beigefügt und
   b. auf dem Frachtbriefe von der Ausstellungs- und Markt-Kommission bescheinigt ist, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.
3) Diese Transport-Erleichterungen finden nur bis drei Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung Anwendung.

Berlin, den 24. Februar 1868.
Königl. Direktion der Niederschles. Märkischen Eisenbahn.

113. Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau in Schlesien, im Sommer-Semester 1868, welche am 20. April beginnen.

I. National-Oekonomie. Spezieller Theil, Dr. Schönberg.

II. Landwirthschaftsrecht, Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre, Dr. Blomeyer. 2. Taxationslehre, Derselbe. 3. Praktische Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern, Derselbe. 4. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrator Schnorrenpfeil. 5. Demonstrationen auf dem Versuchs-Felde, Dr. Blomeyer. B. Aus dem Gebiete der Produktionslehre. 6. Spezieller Pflanzenbau, Administrator Schnorrenpfeil. 7. Handelsgewächsbau, Garten-Inspektor Hannemann. 8. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baurath Engel. 9. Obstbaumzucht und Obstbau, Garten-Inspektor Hannemann. 10. Allgemeine Thierzucht, Direktor Settegast. 11. Schafzucht, Derselbe. 12. Seidenbau mit Demonstrationen, Garten-Inspektor Hannemann. 13. Pferdekenntniß, Dr. Dammann. 14) Bienenzucht mit Demonstrationen, Rechnungsrath Schneider.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1) Waldbau und Forstschutz, Oberförster Wagner. 2) Forstliche Excursionen, Derselbe.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Agricultur-Chemie, Professor Dr. Krocker. 2) Organische Chemie, Derselbe. 3) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Derselbe. 4) Morphologie der Pflanzen und Systemkunde, Professor Dr. Heinzel. 5) Krankheiten der Pflanzen, Derselbe. 6) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen,

Derselbe. 7) Botanische Excursionen, Professor Dr. Heinzel. 8) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, Dr. Hensel. 9) Analytische Botanik, Professor Dr. Heinzel. 10) Physikalische Geographie, Dr. Pape. 11) Experimental-Physik, Derselbe. 12) Naturgeschichte der Hausthiere, Dr. Hensel. 13) Geologie, Geognosie und Bodenkunde, Derselbe. 14) Zoologische und geognostische Excursionen, Derselbe.

VI. Oekonomisch-technologische Disciplin: Landwirthschaftliche Technologie.

VII. Thierheilkunde: 1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Dr. Dammann. 2) Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere, Derselbe. 3) Veterinär-klinische Demonstrationen. Ders.

VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde, Baurath Engel.

IX. Mathematische Disciplin: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren, Derselbe.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Kabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Kabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig. Der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thlr., das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thlr., für das zweite 30 Thlr., für das dritte 20 Thlr., für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thlr. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thlr., die nächstbeste ein Accessit von 25 Thlr., die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thlr., im zweiten Jahre circa 250 Thlr. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thlr. jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete

Digitized by Google

Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1868.

Der Direktor, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

107. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1868 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin (Behrenstraße Nr. 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer: a. Spezieller Acker- und Pflanzenbau: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim. b. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft seit Beginn des vorigen Jahrhunderts. Dienstag von 5—6 Uhr — publice. c. Colloquien über Gegenstände aus der Praxis des Landbaues. Freitags von 5—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2) Professor Dr. Eichhorn: a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr — privatim. b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags und Donnerstags von 9—12 Uhr — privatim. — Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3) Professor Dr. Carl Koch: Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Excursionen und Bonitiren des Bodens und der Wiesen: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. — Lehrsaal im Universitäts-Gebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4) Professor Dr. Karsten: a. Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim. b. Praktische Uebungen in pflanzenanatomischen und physiologischen Untersuchungen der gesunden und kranken Pflanzen mittelst des Mikroskopes: in näher zu bestimmenden Stunden — publice. — Lehrsaal im physiologischen Institute, Cantianstraße 4. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5) Professor G. Rose: Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim. — Lehrsaal im Universitäts-Gebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice. — Lehrsaal im Universitäts-Gebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7) Professor Manger: Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von $3^1/_2$ bis 7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Dr. Spinola: Exterieur und die äußeren Krankheiten des Pferdes: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6—7 Uhr — privatim. — Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehre von der Ernährung der Hausthiere: Mittwochs von 8—10 Uhr und Sonnabends von 8—9 Uhr publice. — Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Dr. Stahlschmidt: Ueber Bierbrauerei und Branntweinbrennerei: Montags und Donnerstags von 8—9 Uhr — publice. — Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Ingenieur Petzold: Allgemeine Maschinen-Mechanik und beschreibende landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Dienstags und Freitags von 12—1 Uhr — publice. — Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 9—11 Uhr — publice. — Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Garten-Inspektor Bouché. Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice. — Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königl. Universität am 20. April 1868. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums (Schützenstraße Nr. 48) ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums (Schöneberger Ufer 26).

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26 und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

112. Das Sommer-Semester bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf beginnt am 20. April d. J., gleichzeitig mit den Vor-

lesungen an der Universität zu Bonn. Der spezielle Lektionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Spezieller Pflanzenbau. Güter-Abschätzungslehre: Direktor Dr. Hartstein. Rindviehzucht. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Dr. Freytag. Allgemeine Thierproduktionslehre: Dr. Thiel. Weinbau und Gemüsebau mit praktischen Demonstrationen: Garten-Inspektor Sinning. Waldbau mit praktischen Demonstrationen: Oberförster-Kandidat Borggreve. Experimental-Physik. Physikalisches Praktikum: Professor Dr. Wüllner. Organische Experimental-Chemie. Pflanzenchemie. Chemisches Praktikum im Laboratorium: Professor Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Professor Dr. Körnicke. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Professor Dr. Troschel. Gesteinslehre: Dr. Andrä. Naturwissenschaftliche Repetitionen: Oberförster-Kandidat Borggreve. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen 2c.): Baumeister Schubert. Volkswirthschaftslehre: Dr. Held. Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Schröder. Akute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere. Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. Land- und forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Demonstrationen und Exkursionen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhilfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete

der Naturwissenschaften: unorganische Experimentalchemie, Professor Kekulé; analytische Chemie, Professor Landolt; Zoologie, Professor Troschel; allgemeine Botanik, Professor Hanstein; spezielle Botanik, besonders über Kulturpflanzen, Dr. Hildebrand; allgemeine populäre Physiologie, Professor Schaaffhausen; animale Physiologie, Professor Pflüger u. s. w.;

der Rechtswissenschaft: Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehn-, Handels- und Wechselrechts, Professor Schröder; Preußisches Landrecht, Dr. Lörsch; Staatsrecht, Professor Hälschner u. s. w.;

der Staatswissenschaften: Finanzwissenschaft, Uebersicht des Organismus der preußischen Staatsverwaltung, Professor Nasse; die heutige Verfassung des englischen Staates, Dr. von Noorden; ausgewählte Kapitel aus der Bevölkerungsstatistik, Dr. Held; die technischen Nebengewerbe der Landwirthschaft und ihre Besteuerung, Dr. Thiel u. s. w.;

der Geschichte: Deutsche Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der preußischen, Professor v. Sybel; Geschichte Europas seit dem westphälischen Frieden, Dr. v. Noorden; Kulturgeschichte des 18. Jahrhunderts, Professor Springer; Geschichte Friedrich des Großen, Dr. Bernhardt u. s. w.;

der Philosophie: Metaphysik, Professor Knoodt und Professor Neuhäuser; allgemeine Geschichte der Philosophie, Professor Schaarschmidt u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1868.
Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie,
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: 1) Der bisherige Appellations-Gerichts-Referendarius Dr. Micke und

2) Der bisherige Appellations-Gerichts-Auskultator Freiherr v. Seydlitz zu Regierungs-Referendarien.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Gutsbesitzers Fritsch zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Trachenberg auf die noch übrige Dienstzeit des verstorbenen Rathmanns Blauhutt, d. i. bis zum 1. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation des Predigt- und Schulamts-Kandidaten Anders zum Mittagsprediger bei der evangelischen Kirche und zum Rektor an der evangelischen Stadtschule zu Gottesberg.

2) Die Vokation für den bisherigen fünften Lehrer Damzog zum vierten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Prausnitz.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Geisler zum katholischen Schullehrer in Falkenberg, Kreis Neurode.

Königliche Regierung, Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Pensionirt: Der Förster Brand zu Döbern in der Oberförsterei Scheidelwitz vom 1. Juli c. ab.

Versetzt: Vom 1. Juli d. J. ab 1) der Förster Meinitz aus Kuhbrück, Forstrevier Kuhbrück, nach Döbern in der Oberförsterei Scheidelwitz.

2) Der Förster Leonhardt aus Seidlitz, Forstreviers Stoberau, nach Stoberau in der Oberförsterei Stoberau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: Der bisherige Packmeister Kintscher

und der bisherige Telegraphist Löffler zu Breslau definitiv als solche.

Versetzt: Der Güter-Expeditions-Vorsteher Weiß in Berlin nach Breslau, an seine Stelle der Güter-Expeditions-Vorsteher Heentschel von Breslau nach Berlin.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: Der Eisenbahn-Sekretair v. Hohenhau zum Königlichen Eisenbahn-Kontroleur.

Versetzt: Der Bodenmeister Krobatschek in Breslau als Telegraphist nach Brieg und der Telegraphist Borauke in Brieg als Bodenmeister nach Breslau.

Gestorben: Der Kanzlist Fuhs in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Mechanikus Wilhelm Berg zu Meinhardt im Kreise Siegen ist unter dem 10. Februar 1868 ein Patent auf eine Straßen-Lokomotive in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Herrn Joseph Aschermann zu Paris ist unter dem 16. Februar 1868 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Abschneiden der Haare von Fellen für die Hutfabrikation, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Fabrikanten H. C. H. Hammer in Widmar ist unter dem 15. Februar 1868 ein Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläutertes Werkzeug zum Anbringen und Befestigen der Bolzen an den Wänden hölzerner Schiffe, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Fabrikanten August Algoever in Breslau ist unter dem 16. Februar 1868 ein Patent auf einen Drahtwebstuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Herrn Emile Cornely in Paris ist unter dem 20. Februar 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zur Erzeugung einer Zweifadennath an der Wilcox u. Gibbs'schen Nähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

6) Dem Fabrikbesitzer Auguste Henry Hamon zu Nantes in Frankreich ist unter dem 22. Februar 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Pressen verzinnter Blei-Röhren, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

7) Dem Schiffs- und Assekuranz-Makler Johannes Friedrich Christian Carlé in Hamburg ist unterm 25. Februar 1868 ein Patent auf ein Hinterladungs-Zündnadelgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Ingenieur Leopold Lewald zu Breslau unter dem 28. Mai 1866 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine ist aufgehoben.

2) Das dem Maschinenfabrik-Besitzer Gustav Brinkmann zu Witten unter dem 20. November 1866 ertheilte Patent auf eine Expansionssteuerung an Dampfhämmern, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben worden.

3) Das dem Hochofen-Ingenieur P. Keil zu Kattowitz unter dem 16. November 1866 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Erhitzung des Gebläsewindes durch Schlacke ist aufgehoben worden.

Vermächtnisse: 1) Der zu Schweidnitz verstorbene Kaufmann Friedrich May hat der dortigen evangelischen Kirche zwei Kapitalien von zusammen 12,000 Thlr. vermacht, deren Erträge nach dem Tode von zwei Nießbrauchs-Berechtigten zu Zwecken der inneren Mission verwendet werden sollen. Diese Zuwendungen sind durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Februar c. genehmigt worden.

2) Der zu Pänkendorf, Kreis Schweidnitz, verstorbene Auszügler Quarg hat der dortigen evangelischen Schule ein Legat von 40 Thlr. vermacht.

Geschenk: Der frühere Gutsherr von Schönfeld, Reichsgraf v. Pückler, hat der Gemeinde Schönfeld, Kreis Schweidnitz, 200 Thlr. geschenkt, deren Zinsen zu Armenzwecken verwendet werden sollen.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 30. März c. beginnt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Brieg die zweite Schwurgerichts-Sitzung pro 1868 unter dem Vorsitz des Königlichen Appellationsgerichts-Raths Hoyer aus Breslau.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Konzession und die Statuten der Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden."

Berlin, den 9. September 1867.

Der unter der Firma:

Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden

in Basel domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets, auf Grund der unterm 2. Mai 1863 von der Regierung des Kantons Basel (Stadt) genehmigten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 — G.-S. S. 394 — unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. 2c. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer aus-

zustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Die Gesellschaft bleibt an die zu §. 35 ad c der Statuten wegen Anlegung der Fonds, sowie wegen Berechnung der Werthpapiere und zu §. 46 ad c wegen Abschreibung der Organisations- und Einrichtungs-Kosten unterm 16. August d. J. abgegebene Erklärung gebunden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) **Graf von Itzenplitz.**

Der Minister des Innern.
(gez.) **Graf zu Eulenburg.**

Statuten

der

Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt
den 2. Mai 1863.

I.

Name, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma **„Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden"** wird eine anonyme Gesellschaft gegründet, deren Zweck ist, bewegliche und unbewegliche Gegenstände zu versichern gegen allen Schaden, welcher durch Brand, Blitzschlag, Explosion, sowie durch das Löschen, durch Niederreißen oder durch erweislich nothwendiges Ausräumen bei Feuersgefahr verursacht wird.

§. 2.

Ausgenommen ist derjenige Brandschaden, welcher durch Krieg, bürgerliche Unruhen und irgendwelche Militärgewalt, sowie auch in Folge von Erdbeben entstanden ist.

§. 3.

Gegenstände, welche die Gesellschaft nicht zur Versicherung annimmt, sind:

Fabriken und Magazine von Schießpulver, von Feuerwerk und Zündhölzchen; ferner Werthpapiere und Dokumente aller Art, sowie Gold- und Silberbarren, Geld, Medaillen, endlich ungefaßte Edelsteine und Perlen, und andere durch den Verwaltungsrath auszuschließende Gegenstände.

§. 4.

Die Gesellschaft hat außerdem das Recht, eine bei ihr nachgesuchte Versicherung abzulehnen, ohne daß sie gehalten ist, ihre Gründe dafür anzugeben.

§. 5.

Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 6.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre vom Tage der Constituirung an festgesetzt. Sechs Jahre vor Ablauf dieser Zeit hat die Generalversammlung über die Fortdauer oder Aufhebung zu beschließen.

II.

Gesellschaftskapital, Aktien, Aktionäre.

§. 7.

Das Gesellschaftskapital ist auf zehn Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 2000 auf den Namen lautende Aktien, zu Franken 5000 jede.

600 Aktien werden von den unterzeichneten Gründern al pari fest übernommen. Die übrigen 1400 Aktien sollen ebenfalls al pari und nach dem Ermessen des Verwaltungsraths ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktienkapitals, beziehungsweise sechs Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt. Dem Verwaltungsrath bleibt es anheimgestellt, verbleibende Aktien später, jedoch nicht unter pari, abzugeben.

§. 8.

Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§. 9.

Auf die Aktien werden 20% in baar einbezahlt und für die restirenden 80%, welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat der Aktionär für je eine Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen. Er ist verpflichtet, hiefür, sei es bei der Gesellschaft, sei es sonstwo in Basel Domizil zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 10.

Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet.

§. 11.

Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsraths.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Realkaution leistet. Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind demselben nach Genehmigung und Deponirung einer gleichlautenden Verpflichtung des Cessionars zurückzustellen.

Der Uebertrag geschieht kostenfrei und wird sowohl in dem Stammregister der Gesellschaft, als auch auf dem Aktientitel selbst durch den Verwaltungsrath vorgemerkt.

§. 12.

Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 40 Aktien bewilligt werden. Bei einer größeren Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten 80% genügende Real- oder Personalkaution gegeben werden. Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 80 Stück bewilligen, ohne hiefür eine weitere Caution zu verlangen.

§. 13.

Einzahlungen über die in §. 9 bezeichneten 20% pro Aktie können nur verlangt werden, insofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben, welche die dannzumal vorhandenen Mittel übersteigen, nothwendig sind. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen und sich bei derselben über die Nothwendigkeit der Einzahlung auszuweisen. Es sollen jedoch innerhalb zwei Monaten nicht mehr als 20% des Aktienbetrags eingefordert werden.

§. 14.

Solche Einzahlungen über die ersten 20% werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben innert vier Wochen nach erhaltener Aufforderung zu geschehen. Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue zu emittiren. Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös, sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet. Auf verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5% zu berechnen.

§. 15.

Die Aktien sind nicht theilbar, und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer. Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrath Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen. Ist nach Ablauf der

sechs Monate, vom Todestag an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt. Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu. Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

§. 16.

Bei Amortisation von Aktien oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

III.

Organe der Gesellschaft.

§. 17.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) die Generalversammlung,
b) der Verwaltungsrath,
c) der leitende Ausschuß.

a. Generalversammlung.

§. 18.

Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre bindende Kraft. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt, und zwar erstmals im April 1865.

§. 19.

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 20.

Die gewöhnlichen Geschäfte einer ordentlichen Generalversammlung sind:

1°. Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichts des Verwaltungsraths, sowie der Jahresrechnung. Die Genehmigung der letztern erfolgt auf Grundlage eines Berichts von Rechnungsrevisoren, welche jeweilen in der vorhergehenden Generalversammlung und aus der Mitte der Aktionäre für das laufende Jahr erwählt werden.

2°. Festsetzung der zu vertheilenden Dividende.

3°. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

4°. Berathung und Beschlußfassung über Anträge des Verwaltungsraths.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 100 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrath schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleineren Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können zwar in derselben diskutirt, aber erst in der nächsten Versammlung zur Abstimmung gebracht werden.

§. 21.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsraths und in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter.

Der Protokollführer wird vom Verwaltungsrathe bestellt. Die Stimmenzähler wählt die Versammlung auf Vorschlag des Präsidenten durch offenes Handmehr.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 22.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß des Verwaltungsraths oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 Aktionären, welche zusammen mindestens 200 Aktien besitzen. In diesem Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens in sechs Wochen abzuhalten.

§. 23.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 24.

Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuraträger, Corporationen und Bank-Institute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten. Stimmberechtigt ist der Vertreter von je:

1	Aktie	mit 1	Stimme
2	Aktien	„ 2	Stimmen
3	„	„ 3	„
4 à 6	„	„ 4	„
7 à 10	„	„ 5	„

Jede weitere 5 Aktien geben das Recht auf 1 Stimme mehr, es darf jedoch kein Anwesender mehr als 25 Stimmen, sei es für eigene, sei es für repräsentirte Aktien auf sich vereinigen.

§. 25.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 200 Aktien repräsentiren, erforderlich.

Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präsident.

§. 26.

Der Generalversammlung steht das Recht zu, Abänderungen der Statuten vorzunehmen. Zur Gültigkeit eines diesfälligen Beschlusses ist jedoch die Vertretung von zwei Drittel des Aktienkapitals und die Zustimmung von zwei Drittel der Anwesenden erforderlich.

§. 27.

Kömmt keine beschlußfähige Versammlung zu Stande, so ist innerhalb vier Wochen unter Angabe dieses Grundes zu einer neuen Generalversammlung schriftlich einzuladen, welche dann an vorstehende Beschränkung nicht mehr gebunden ist, sondern ihre Beschlüsse rechtsgültig mit einfacher Stimmenmehrheit faßt; bei Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

b) **Verwaltungsrath.**

§. 28.

Einem Verwaltungsrath, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden und nach deren Verfluß wieder wählbar sind, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind. Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des unterzeichneten Gründungskomitee den Verwaltungsrath. Von diesem Zeitpunkt an haben alljährlich 5 Mitglieder auszutreten, die inzwischen wieder wählbar sind. Die Reihenfolge für diesen Austritt wird für das erste und zweite Mal durch das Loos bestimmt, in der Folge wird der Austritt durch die Anciennität der Amtsdauer bedingt.

§. 29.

Zur Leitung und Beaufsichtigung der laufenden Geschäfte wählt der Verwaltungsrath aus seiner Mitte durch geheimes absolutes Stimmenmehr und jeweilen auf ein Jahr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, sämmtlich in Basel wohnhaft, welche den engern Ausschuß bilden, dem die Direktion der Geschäfte obliegt. Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30.

Sollte in der Zwischenzeit obiger periodischer Erneuerungswahlen eine oder mehrere Stellen im Verwaltungsrathe erledigt werden, so hat die nächste Generalversammlung die Ersatzwahl vorzunehmen.

§. 31.

Verwandte in auf- oder absteigender Linie und Brüder, sowie Theilhaber der nämlichen Firma können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsraths sein.

§. 32.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths hat während seiner Amtsdauer zehn Aktien in die Gesellschaftskasse zu hinterlegen und kann dieselben während dieser Zeit nicht veräußern.

§. 33.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber so oft es die Geschäfte erfordern und im Fernern auch auf das Begehren von drei Mitgliedern.

§. 34.

Zur gültigen Fassung von Beschlüssen ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich. Die Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§. 35.

Der Geschäftskreis des Verwaltungsraths umfaßt speciell:

a. die Wahlen und Entlassungen des Direktors und der höhern Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher Gehalte;
b. die Erwerbung der Concessionen und die Bestellung von Agenturen;
c. die Bestimmungen, nach welchen das einbezahlte Aktienkapital, der Reservefond und die übrigen disponibeln Gelder anzulegen sind, sowie auch die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokalien;
d. die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, wobei das Maximum für ein einzelnes Versicherungsobjekt in der Regel 4% des Aktienkapitals nicht übersteigen darf;
e. die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungs-Verträge abgeschlossen werden sollen;
f. die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt;
g. die Verification der Bücher, Kassen und Portefeuilles;
h. die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichts;
i. den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 36.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu bescheinigen ist.

§. 37.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Leistungen den in §. 47 bezeichneten Antheil vom jährlichen Reinertrag des Geschäfts und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

c. Leitender Ausschuß des Verwaltungsraths.

§. 38.

Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß führt die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instruktionen des Verwaltungsraths. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 39.

Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebs Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 40.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr und bei Stimmengleichheit durch Stichentscheid des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

§. 41.

Sämmtliche Aktenstücke, welche die Gesellschaft verpflichten, mit Ausnahme der Policen, welche der Direktor allein unterzeichnet, tragen die Unterschrift des Direktors und diejenige eines Mitglieds des leitenden Ausschusses.

Durch den Verwaltungsrath kann ein Stellvertreter des Direktors ernannt werden, welcher an seiner Stelle per procura unterzeichnet.

§. 42.

In der Regel wohnt der Direktor oder dessen Stellvertreter den Sitzungen des Verwaltungsraths und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 43.

Diejenigen Personen, durch welche die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Ragionenbuch eingeschrieben.

§. 44.

Für besondere Fälle kann der Verwaltungsrath sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen.

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 45.

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen, zum ersten Mal pro 31. Dezember 1864.

§. 46.

Bei Feststellung der Bilanz sollen:

a. diejenigen Jahresprämien, auf welchen noch ein Risiko haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den Activen der Gesellschaft gerechnet werden;

b. die jeweilen am 31. Dezember noch nicht regulirten Entschädigungsansprachen sind mit ihren vollen Beträgen in die Passiva einzubringen;

c. die Kosten der Organisation und der Einrichtung sollen nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht werden, sondern sind auf zehn Jahre zu je 10% zu repartiren.

§. 47.

Der nach Abzug der Passiva und Kosten sich ergebende Ueberschuß bildet den Reinertrag. Von diesem Reinertrag wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4% verzinst. Der Rest wird in folgender Weise vertheilt:

30% an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 50% des Aktienkapitals erreicht hat;

20% an den Verwaltungsrath, insbesondere den leitenden Ausschuß und an die Direktion;

50% als Dividende an die Aktionäre.

Zins und Dividende werden den Aktionären alljährlich auf den 30. April, erstmals auf den 30. April 1865, durch Zusendung einer Anweisung auf die Gesellschaftskasse reglirt.

§. 48.

Hat der Reservefond die Höhe von 50% des Aktienkapitals, also die Summe von fünf Millionen Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsraths, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen. Für den Fall, daß daraus enthoben würde, muß der Reservefond wiederum auf die Höhe von 50% des Aktienkapitals gebracht werden.

V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 49.

Die Generalversammlung der Aktionäre kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefond und der an die Aktien einbezahlten 20% ausweist.

§. 50.

Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation muß erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschlusse der Verlust des Reservefond und von 40% des Aktienkapitals herausstellt.

§. 51.

Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratifikation.

§. 52.

Die Liquidationskommission wird binnen acht Tagen nach ihrer Konstituirung den Aktionären von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 53.

Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten. Sie soll alle noch laufenden Risikos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Aktiva, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an die Aktionäre verabfolgen lassen. Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine, oder an deren Statt geleistete Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI.

Erledigung von Streitigkeiten.

§. 54.

Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsraths sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann. Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

§. 55.

Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern, ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 56.

Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Verwaltungsrath.

Herr eidgen. Oberst **R. Paravicini**, vom Hause D. Preiswerk & Cie., Präsident.
" **Joh. Sulger-Heusler**, vom Hause Sulger & Stückelberger, Vicepräsident.
" **P. Oswald-Linder**, vom Hause Oswald Gebrüder & Cie. (Comptoir d'escompte).
" **Balth. Merian-Merian**, vom Hause Gebrüder Stähelin.
" **Ludw. Iselin-LaRoche**, vom Hause Iselin & Stähelin.

} Mitglieder des leitenden Ausschusses.

" eidgen. Oberst **Aug. Alioth-Falkner**, vom Hause J. S. Alioth & Cie.
" **Ed. Bernoulli-Riggenbach**, vom Hause J. Riggenbach.
" **Wilh. Bischoff-Merian**, vom Hause Gebrüder Bischoff.
" **Wilh. Burckhardt-Sarasin**, vom Hause Leonh. Paravicini.
" **Rud. Geigy-Merian**, vom Hause J. R. Geigy.
" **R. Kaufmann-Neukirch**, vom Hause Kaufmann & Lüscher.
" **Alphons Köchlin-Geigy**, des Raths, Präsident der Basler Handelsbank.
" **Carl Ryhiner-Bischoff**, vom Hause Ryhiner & Söhne.
" **F. VonderMühll-Vischer**, vom Hause Gebrüder VonderMühll.
" **Ed. Zahn-Rognon**, vom Hause Bischoff zu St. Alban.

Druck von Carl Lindow in Berlin, Grenadierstr. Nr. 29.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 11. Den 13. März 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

124. Das 5. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 67. Die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 4. März 1868.

Nr. 68. Die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 4. März 1868.

Nr. 69. Die Beglaubigung des Königlich großbritannischen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters, Lord Augustus Loftus, beim preußischen Hofe zum Bevollmächtigten in gleicher Eigenschaft beim Norddeutschen Bunde.

Nr. 70. Die Beglaubigung des Königlich dänischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Kammerherrn von Quaade, beim preußischen Hofe zum Bevollmächtigten in gleicher Eigenschaft beim Norddeutschen Bunde.

Nr. 71. Die Ertheilung des Exequatur als schwedisch-norwegischer Vice-Konsul im Namen des Norddeutschen Bundes an den Kaufmann Schröder zu Neustadt in Holstein.

121. Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6992. Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1868. Vom 24. Februar 1868.

Nr. 6993. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aschersleben, Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 55,000 Thlrn. Vom 18. Januar 1868.

Nr. 6994. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Fortuna Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft," mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 27. Januar 1868.

Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6995. Ein Gesetz, betreffend die Bestreitung der dem Könige Georg und dem Herzog Adolph zu Nassau gewährten Ausgleichungssummen. Vom 28. Februar 1868.

Nr. 6996. Eine Verordnung, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg. Vom 2. März 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

Betreffend Ausreichung der Zins-Coupons Serie II. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1864.

123. Die neuen Coupons Ser. II. Nr. 1—8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1. April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons werden vom 16. März d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Kassel und Wiesbaden — die Generalkasse in Hannover, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf

es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1864 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Rthlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die erwähnten Formulare bei unserer Hauptkasse hierselbst und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 2. März 1868.

Königliche Regierung.

130. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Kassel und Wiesbaden — der Generalkasse in Hannover, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 16. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 statt.

Bei den Regierungs-Hauptkassen und den oben genannten drei Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden; sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Wegen Auszahlung der zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 wird auf unsere Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. Bezug genommen.

Berlin, den 1. März 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei unserer Hauptkasse die Einlösung der Zinscoupons außer an den oben bezeichneten Tagen auch an dem ersten Wochentage eines jeden Monats nicht stattfinden kann.

Breslau, den 8. März 1868.

Königliche Regierung.

129. In Folge einer Vereinbarung mit der freien Stadt Hamburg sind die nachstehend bezeichneten Hamburgischen Gebietstheile:

die Dorfschaft Gesthacht, das Städtchen Bergedorf mit dem nördlich von der Brookwetterung und dem alten Eisenbahndamm belegenen Theile des städtischen Ackerlandes und demjenigen Theile von Billwärder an der Bille, welcher im Norden des Hamburg-Bergedorfer Eisenbahndammes zwischen diesem und der Bille einerseits und andererseits zwischen Bergedorf und der Hamburgischen Acciselinie oberhalb der blauen Brücke belegen ist,

vom 11. d. M. ab dem Zollverein angeschlossen worden. Nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung in diesen Gebietstheilen, sowie die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren beendigt ist, tritt nunmehr der vertragsmäßige freie Verkehr zwischen dem Gesammt-Zollverein und den gedachten Gebietstheilen ein.

Von den einer innern indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Tabak tritt vor der Hand nur der Tabak in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereins-Staaten und Gebietstheilen einerseits und den angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für die angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheile noch nicht angeordnet ist, von dem aus diesen Gebietstheilen übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangs-Abgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr dahin die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften stattfindet.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 26. Februar 1868.

Der Finanz-Minister. (gez.) von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

122. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1. d. M. die Einberufung des Provinzial-Landtages der Provinz Schlesien auf:

Sonntag, den 15. d. M.,

anzubefehlen geruht.

Die Eröffnung des Landtages wird demgemäß am letztgedachten Tage Mittags 12 Uhr im hiesigen Ständer

hause erfolgen, vorher aber eine gottesdienstliche Feier in den noch näher zu bezeichnenden Kirchen stattfinden.

Breslau, den 4. März 1868.

Der Königl. Landtags-Kommissarius, Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident. v. Schleinitz.

118. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der hiesige Herbstwollmarkt seitens des Herrn Oberpräsidenten der Provinz, Excellenz, mittelst Erlasses vom 19. d. M. aufgehoben worden ist.

Demzufolge findet auch der für dieses Jahr auf den 6. Oktober festgesetzte hiesige Herbstwollmarkt nicht statt. Breslau, den 27. Februar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betreffend Bezirksveränderungen nach § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Gesetzsammlung Seite 359).

119. Der Herr Oberpräsident der Provinz hat nach Zustimmung der Betheiligten genehmigt mittelst Erlasses vom

1) 20. November 1867, daß die von dem Rittergute Raschewitz, Kreises Trebnitz, abgezweigte Parzelle von 3 Morgen 92 Q.-Ruthen mit den darauf befindlichen Brauereigebäuden aus dem Gutsbezirke von Raschewitz ausscheiden und dem gleichnamigen Gemeindeverbande einverleibt werden;
2) 21. Januar 1868 die Inkommunalisirung der von dem Rittergute Oswitz abgezweigten sogenannten alten Försterei, im Flächeninhalte von 3 Morgen 138 Q.-R. in den Gemeindeverband von Oswitz;
3) 16. Februar 1868, die Einverleibung des Grundstücks, Hypotheken-Nr. 30, zu Nieder-Schmollen, Kreises Oels, in den Gemeindeverband von Ober-Schmollen. Breslau, den 1. März 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betr. Verwaltungs-Resultate der Pensions-Anstalt für ausgediente Elementar-Schullehrer des Reg.-Bez. Breslau.

127. Die Anstalt, welche am Schlusse des Jahres 1866 überhaupt 1886 Mitglieder zählte, hat im abgelaufenen Jahre durch die an neu errichteten Schulstellen angestellten Lehrer um 13 sich vermehrt und ist die Mitgliederzahl also auf 1899 gestiegen.

Den am Schlusse des Jahres 1866 verbliebenen	90
Pensions- und Unterstützungs-Empfängern treten im Jahre 1867	12
inhabile Lehrer, deren Pensionirung vollständig geregelt war, in den Pensionsgenuß, so daß	102

inhabile Lehrer Pensionen und Unterstützungen erhielten, nämlich:

62 eine Pension von 40 Thlrn.,
2 eine " " 36 "
38 eine Unterstützung von 18 Thlrn. pro anno.

i. e. 102.

Von diesen	102
Pensions- und Unterstützungs-Empfängern starben 1867	10
folglich verblieben am Jahresschlusse	92

und zwar:

56 Pensionaire à 40 Thlr.,
36 Unterstützungs-Empfänger à 18 Thlr.

i. e. 92 Pensionaire und Unterstützungs-Empfänger.

Hiernach sind alle Berechtigten zum Genuß der ihnen zustehenden Benefizien gelangt.

Die Einnahme der Anstalt bestand:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. in den Bestandsgeldern des vorigen Jahres mit	425	22	10
b. in den Jahres-Beiträgen mit	2848	15	—
c. in den Zinsen vom Stamm-Kapital und von der Nutzung der zinsbar angelegten disponiblen Bestandsgelder mit	292	17	6
überhaupt in	3566	25	4

Die Ausgaben dagegen in:

a. Pensionen und Unterstützungen	2762	5	—
b. Bewilligungen der Sterbe- und Gnadenmonate für die Hinterbliebenen der Pensionaire	51	20	—
c. Verwaltungskosten	19	22	7
d. der gezahlten Valuta für die zum Stammfonds angekauften 450 Thlr. Niederschlesisch-Märkischer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	396	6	6
überhaupt in	3229	24	1
Es verbleibt daher am Schlusse des Jahres ein baarer Bestand von	337	1	3

in der Kasse, bei welcher aus den Ersparnissen der Vorjahre einschließlich der im abgelaufenen Jahre angekauften 450 Thlr. Prioritäts-Obligationen ein Stamm-Kapital von 6600 Thlr. aufgesammelt und zinsbar angelegt ist.

Breslau, den 22. Februar 1868.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

81. Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ult. Juni v. J. von der erfolgten Notirung zur Verleihung des Erinnerungskreuzes für Nicht-Kombattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem

„Bureau der freiwilligen Militär-Krankenpflege, Berlin, Leipzigerstraße Nr. 3, Portal I."

einzureichen, oder aber sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr Vormittags zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Königl. Kommissar und Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.

(gez.) Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode.

125. Mit Bezugnahme auf die veröffentlichte Anweisung des Herrn Finanz-Ministers vom 27. Dezember v. J. und der Bekanntmachung vom 2. Februar

d. J., den Verkehr mit Spielkarten betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

I. nach einer Mitteilung des Königlichen Württembergischen Finanz-Ministeriums

1) die Einfuhr und Durchfuhr von Spielkarten aus anderen Zollvereinsstaaten nach oder durch Württemberg der Uebergangsschein-Kontrole unterliegt;
2) die zum Verbleiben in Württemberg eingehenden Spielkartensendungen dem im Uebergangsscheine genannten Erledigungsamte vorzulegen sind, welches die Sendung zu revidiren, den Verschluß abzunehmen und den Uebergangsschein zu erledigen hat.

Ferner sind

II. nach einer Mittheilung des Herzoglich-Braunschweig-Lüneburg'schen-Staats-Ministeriums, für das Herzogthum Braunschweig folgende Bestimmungen ergangen:

1) die zum Verbleib in das Herzogthum Braunschweig eingehenden Spielkarten unterliegen einer Stempelabgabe, welche beträgt:

von einem Spiele	Tarockkarten, . .	7 Groschen
" " "	Whist- oder L'hombre-Karten,	5 "
" " "	Piquet- oder deutscher Karten,	3 "

2) die Einführung, beziehungsweise Durchführung von Spielkarten in, beziehungsweise durch das Herzogthum darf aus dem Gebiete anderer Zollvereinsstaaten nur auf Uebergangsschein geschehen.

Zur Erledigung dieser Scheine sind das Haupt-Steueramt in Braunschweig sowie die Steuer-Aemter in Wolfenbüttel und Holzminden befugt.

3) Der Betrag der Stempelabgabe zu 1 ist von dem Begleitschein-, beziehungsweise Uebergangsschein-Extrahenten sicher zu stellen. Derselbe ist, wenn die Anzahl und Gattung der abzufertigenden Spielkarten deklarirt und durch spezielle Revision festgestellt ist, nach den oben angegebenen Stempelsteuersätzen zu bemessen, anderen Falles mit 1 Thlr. für jedes Zollpfund des ermittelten Bruttogewichts zu berechnen.
4) Jedes Spiel der zu stempelnden Karten muß mit einer, die Gattung derselben bezeichneten Enveloppe versehen und so eingerichtet sein, daß das Kartenspiel vollständig zusammengehalten und die Stempelung des dazu bestimmten Blattes ohne Lösung der Enveloppe ausführbar ist.

Es muß daher für die zum Verbleib im Herzogthum Braunschweig bestimmten Spielkarten bei den französischen Karten das Coeur-Aß und bei den deutschen Karten das Schellen-Aß oben aufliegen. Die Beachtung der vorstehenden Bestimmung ist den Versendern besonders anzuempfehlen.

5) Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten unterliegen der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und ein Drittel Zoll und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll Preußisch messen. Breslau, den 4. März 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. (gez.) v. Maassen.

110. Für den Transport der Ausstellungs-Gegenstände, welche für die von dem landwirthschaftlichen Central-Verein für den Netzedistrikt und dem landwirthschaftlichen Haupt-Verein für den Regierungsbezirk Posen für die Zeit vom 19. Mai bis 19. Juni c. in Aussicht genommene provinziale landwirthschaftliche und gewerbliche Ausstellung nach Bromberg gesandt werden, finden nachstehende Erleichterungen statt:

1) Die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze.
2) Der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn:
   a. dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief über den Hintransport beigefügt und
   b. auf dem Frachtbriefe von dem Ober-Güter-Verwalter der Königl. Ostbahn Herrn Perrin resp. Maschinenmeister Herrn Hagen bescheinigt ist, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.
3) Diese Transport-Erleichterungen finden nur bis drei Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung Anwendung.

Berlin, den 21. Februar 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

111. Für den Transport der Ausstellungs-Gegenstände, welche zu der von dem Breslauer landwirthschaftlichen Vereine für die Zeit vom 30. April bis 3. Mai c. angesetzten Ausstellung von land-, forst- und hauswirthschaftlichen Maschinen und Geräthen nach Breslau gesandt werden, finden nachstehende Erleichterungen statt:

1) Die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatz.
2) Der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn:
   a. dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief über den Hintransport beigefügt und
   b. auf dem Frachtbriefe von der Ausstellungs- und Markt-Kommission bescheinigt ist, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.
3) Diese Transport-Erleichterungen finden nur bis drei Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung Anwendung.

Berlin, den 24. Februar 1868.

Königl. Direktion der Niederschles. Märkischen Eisenbahn.

128. Vom 15. März c. tritt ein gemeinschaftlicher Spezialtarif für Niederschlesische Steinkohlen von den Stationen Waldenburg, Dittersbach und Gottesberg

der Schlesischen Gebirgsbahn nach sämmtlichen Stationen der Königl. Ostbahn via Kohlfurt-Frankfurt a. O. in Kraft.

Druck-Exemplare dieses Tarifs sind bei den Güter-Expeditionen Frankfurt a. O., Dittersbach und Gottesberg für 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 1. März 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

126. Der durch unsere Bekanntmachung vom 28. November v. J. veröffentlichte Tarif über die Beförderung der Extrazüge fürstlicher Herrschaften oder einzelner Personen nebst Begleitung wird ad Nr. 1 wie folgt abgeändert.

1) Der Preis eines Extrazuges beträgt

für die Lokomotive	3 Thlr. — Sgr. — Pf.
für jede Achse eines auf Verlangen gestellten Personen- oder Salon-Wagens	1 = — = — =
für jede Achse eines auf Verlangen oder auch den bahnpolizeilichen Bestimmungen zufolge gestellten anderen Wagens	— 15 = — =

in minimo aber 10 Thlr. pro Meile mit einem Minimalsatze von 30 Thlr. für kurze Strecken bis zu 3 Meilen.

Berlin, den 2. März 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

118. Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Universität Breslau im Sommer-Semester 1868 vom 20. April an gehalten werden.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie. A. Evangelische Fakultät.

Encyklopädie der Theologie, Herr Prof. Dr. Räbiger.
Erklärung der Genesis, Derselbe.
Erklärung des Buches Hiob, Herr Professor Dr. Schultz.
* Erklärung des Predigers Salomo, Herr Lic. Rhode.
Alttestamentliche Theologie, Herr Prof. Dr. Schultz.
Einleitung in das Neue Testament, Herr Prof. Dr. Köstlin.
Erklärung des Johann. Evangel., Herr Prof. Dr. Hahn.
* Erklärung der Briefe Petri, Derselbe.
Kirchengeschichte der sechs ersten Jahrhunderte, Herr Prof. Dr. Reuter.
Kirchengeschichte vom Anfang des 7. Jahrhunderts bis zur Reformation, Herr Prof. Dr. Hahn.
Symbolik, Herr Prof. Dr. Reuter.
* Einleitung in die symbolischen Bücher, Derselbe.
* Die Gesammtlehre von der heil. Schrift mit Rücksicht auf Streitfragen der Gegenwart wie auf praktischen Schriftgebrauch, Herr Professor Dr. Meuß.
Ethik, Herr Prof. Dr. Köstlin.
Praktische Theologie in den die Liturgik, die Lehre vom Kirchenregiment und die Theorie der Mission behandelnden Theilen, Herr Professor Dr. Meuß.
* Theologisches Seminar: Exegetische Uebungen im Alten Testamente, Herr Prof. Dr. Räbiger; — dieselben im Neuen Testamente, Herr Prof. Dr. Schultz; — kirchengeschichtliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Reuter; — Uebungen in systematischer Theologie, Herr Prof. Dr. Köstlin.
* Praktisches Institut: Katechetische und homiletische Uebungen, Herr Prof. Dr. Meuß.

B. Katholische Fakultät.

* Religionslehre des Alten Bundes, Herr Prof. Dr. Scholz.
Erklärung des Jesaias, Derselbe.
* Biblische Kritik und Hermeneutik, Herr Prof. Dr. Friedlieb.
Römerbrief, Derselbe.
* Ueber kirchliche Hymnologie, Herr Prof. Dr. Lämmer.
Zweiter Theil der Dogmatik, Derselbe.
* Repetitorium der gesammten katholischen Moral-Theologie, Herr Prof. Dr. Bittner.
Generelle Moral-Theologie, die Einleitung in die katholische Moral-Theologie, Derselbe.
* Homiletik, Herr Prof. Dr. Probst.
Zweiter Theil der Pastoral-Theologie, Derselbe.
Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Scholz; — Neutestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Friedlieb; — Erklärung des Augustinischen Enchiridion über Glaube, Hoffnung und Liebe, sammt dogmatischen Disputir-Uebungen, Herr Professor Dr. Lämmer.
Herr Professor Dr. Baltzer wird z. Z. seine Vorlesungen ankündigen.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Herr Prof. Dr. Rive.
* Geschichte des Naturrechts Herr Prof. Dr. Ebertz.
* Examinatorium des Naturrechts, Herr Professor Dr. Abegg.
Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Herr Prof. Dr. Göppert.
Pandekten mit Ausschluß des Personenrechts, Pfandrechts und Erbrechts, Herr Prof. Dr. Huschke.
Erbrecht, Herr Prof. Dr. Huschke.
* Pfand- und Hypothekenrecht, Herr Prof. Dr. Huschke.
* Personen- und Familienrecht, Herr Prof. Dr. Gitzler.
* Disputatorium über schwierigere Stellen des corpus iuris civilis, Herr Prof. Dr. Göppert.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Herr Prof. Dr. Stobbe.
* Geschichte der Reception des Römischen Rechts, Herr Prof. Dr. Stobbe.
* Exegetische Uebungen aus den Quellen des deutschen Privatrechts, Herr Prof. Dr. Schulze.
* Exegetische Uebungen aus den Quellen des deutschen Staatsrechts, Herr Prof. Dr. Rive.
Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Herr Prof. Dr. Schulze.

Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Herr Prof. Dr. Stobbe.
* Kirchlicher Eheprozeß, Herr Prof. Dr. Gitzler.
Gemeines und Preußisches Strafrecht, Herr Professor Dr. Abegg.
* Die Lehre von den Staatsverbrechen, Herr Prof. Dr. Abegg.
Gemeiner und Preußischer Criminalprozeß, Herr Prof. Dr. Rive.
Gemeiner und Preußischer Civilprozeß, Herr Prof. Dr. Abegg.
Preußisches Privatrecht, Herr Prof. Dr. Gitzler.
Deutsches Staatsrecht, Herr Prof. Dr. Rive.
Völkerrecht, Herr Prof. Dr. Schulze.

Heilkunde.

Encyklopädie und Methodologie der Medicin (Einleitung in das Studium der Medicin), Herr Professor Dr. Häser.
* Naturgeschichte des Menschen, Herr Professor Dr. Barkow.
* Biologie, Herr Dr. Finkenstein.
Vergleichende Anatomie, Herr Prof. Dr. Barkow.
Zootomisch-praktische Uebungen, Derselbe.
Osteologie und Syndesmologie, Herr Professor Dr. Grosser.
* Angiologie, Derselbe.
Mechanik des menschlichen Skelettes, Herr Dr. Auerbach.
Allgemeine und spezielle Gewebelehre, Herr Professor Dr. Heidenhain.
Mikroskopische Curse, Derselbe.
* Bau und Gebrauch des Mikroskops, Herr Prof. Dr. Grosser.
Allgemeine Physiologie und Physiologie der animalen Funktionen, Herr Prof. Dr. Heidenhain.
* Spezielle Nervenphysiologie, Derselbe.
Experimentelle Uebungen, Derselbe.
* Anatomisch-pathologische Morphologie, Herr Prof. Dr. Barkow.
Allgemeine pathologische Anatomie in Verbindung mit Obduktions-Uebungen, Herr Professor Dr. Waldeyer.
* Ueber die Parasiten des Menschen, Derselbe.
Praktischer Cursus der pathologischen Anatomie, Derselbe.
Experimentelle Uebungen im pathologischen Institute, Derselbe.
* Die Anatomie des Gehörorgans, mit Berücksichtigung der Krankheiten desselben, Herr Dr. Voltolini.
Physikalische Diagnostik (Perkussion und Auskultation), Herr Dr. Wyß.
Uebungen in der mikroskopisch-chemischen Dogmatik, Derselbe.
* Mikroskopisch-chemische Diagnostik, Derselbe.
Allgemeine Pathologie und Therapie, Herr Professor Dr. Häser.
Gesammte Arzneimittellehre mit pharmakologischen Demonstrationen, Herr Dr. Lewald.
* Rezeptirkunst, Derselbe.
Spezielle Pathologie und Therapie, Herr Professor Dr. Lebert.
* Krankheiten der Kreislaufsorgane, Derselbe.
* Grundzüge der Elektrotherapie, Herr Dr. Auerbach.
Chirurgie und Operationslehre, Herr Professor Dr. Middeldorpf.
* Ueber Verrenkungen, Derselbe.
* Ueber Kopfverletzungen, Herr Dr. Paul.
Operationsübungen, Herr Prof. Dr. Middeldorpf.
* Orthopädie, Herr Prof. Dr. Klopsch.
Chirurgische Bandagenlehre, Derselbe.
Laryngoskopischer und rhinoskopischer Cursus, Herr Dr. Voltolini.
* Demonstrationen von Augenkranken, Herr Professor Dr. Förster.
Augenoperations-Cursus, Derselbe.
* Krankheiten der Gebärmutter und ihrer Anhänge, Herr Prof. Dr. Spiegelberg.
Geburtshülflicher Operations-Cursus, Derselbe.
* Ueber Wochenbettskrankheiten, Herr Dr. Freund.
Diagnostische Uebungen im Gebiete der Frauenkrankheiten, Derselbe.
* Psychiatrie, Herr Prof. Dr. Neumann.
* Ueber Zurechnungsfähigkeit, Herr Dr. Friedberg.
Gerichtliche Medizin für Juristen, Derselbe.
Oeffentliche Gesundheitspflege und Sanitätspolizei, Derselbe.
* Geschichte der neueren Medizin, Herr Professor Dr. Häser.
Geschichte der Medizin, Herr Dr. Finkenstein.
Medizinische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Lebert.
Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Middeldorpf.
Geburtshülfliche und gynäkologische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Spiegelberg.
Psychiatrische Klinik, Herr Prof. Dr. Neumann.
Mikroskopisch-pharmakologische Demonstrationen im botanischen Museum, Herr Prof. Dr. Göppert.
Die offizinellen Gewächse nach natürlichen Familien, ihre Produkte, Wirkungen und Verwendung, Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

* Einleitung in die Philosophie, Herr Dr. Oginski.
Logik, Herr Prof. Dr. Elvenich.
Psychologie, Derselbe.
* Ueber den Begriff der Geschichte der Philosophie, Herr Prof. Dr. Braniß.
Allgemeine Geschichte der Philosophie, Derselbe.
Uebersicht der Geschichte der Philosophie des Mittelalters und der neueren Zeit bis auf Kant, Herr Dr. Oginski.
* Ueber das Traumleben der Seele, Herr Dr. Scherner.
* Dialektische Uebungen, Herr Prof. Dr. Elvenich.
* Die Kunstlehre des wissenschaftlichen Gesprächs (des Disputirens), Herr Dr. Oginski.

Mathematische Wissenschaften.

* Die Elemente der Algebra, Herr Prof. Dr. Bachmann.

Ebene, sphärische und analytische Trigonometrie, Herr Prof. Dr. Galle.

* Sphärische Geometrie, Derselbe.

Theorie der bestimmten Integrale, Herr Prof. Dr. Schröter.

* Ausgewählte Kapitel der synthetischen Geometrie, Derselbe.

Höhere Geometrie oder allgemeine Theorie der krummen Flächen und der Raumkurven, Herr Prof. Dr. Bachmann.

Mathematische Physik, erste Hälfte, Herr Prof. Dr. Meyer.

* Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Schröter.

* Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Meyer.

Naturwissenschaften. 1) Physik und Chemie.

Experimentalphysik, Herr Prof. Dr. Meyer.

Experimentalphysik, Herr Prof. Dr. Marbach.

* Ueber Wärmelehre, Derselbe.

Praktische Arbeiten im physikalischen Kabinet, Herr Prof. Dr. Meyer.

Organische Experimentalchemie, Herr Professor Dr. Löwig.

* Ueber quantitative Analyse, Derselbe.

Praktische analytische Uebungen im chemischen Laboratorium Derselbe.

* Elemente der analytischen Chemie, Herr Prof. Dr. Poleck.

* Chemische Theorien, Herr Dr. Friedländer.

Anorganisch-pharmaceutische Chemie, Herr Prof. Dr. Poleck.

Ueber die Gifte in chemischer und forensischer Beziehung, Derselbe.

Analyse der Brunnen- und Mineralwässer und die künstliche Darstellung der letzteren, Herr Dr. Friedländer.

2) Naturgeschichte.

* Zoologie, erster Theil, Herr Prof. Dr. Grube.

Uebungen im Bestimmen und Zergliedern von Thieren, Derselbe.

* Zoologische Demonstrationen, Derselbe.

Allgemeine Botanik, Herr Prof. Dr. Göppert.

Grundzüge der allgemeinen Botanik, Herr Professor Dr. Cohn.

Spezielle oder systematische Botanik mit Erläuterung der natürlichen Familien, Herr Professor Dr. Göppert.

Natürliche Pflanzenfamilien, Herr Prof. Dr. Cohn.

* Ueber Algen und Pilze, Derselbe.

* Lichenologie, Herr Dr. Körber.

* Botanische Exkursionen in der Umgegend von Breslau, Herr Prof. Dr. Göppert.

Arbeiten im pflanzenphysiologischen Institut, Herr Prof. Dr. Cohn.

Mineralogie, Herr Prof. Dr. Römer.

Bestimmende Mineralogie, Herr Dr. Websky.

* Geognosie des nördlichen Deutschland, Herr Prof. Dr. Römer.

Paläontologie, Derselbe.

* Mineralogische Uebungen, Herr Dr. Websky.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Staatswirthschaft, Herr Prof. Dr. Tellkampf.

Finanzwissenschaft, Derselbe.

* Disputationen über Fragen der Volkswirthschaft und der Finanzwissenschaft, Derselbe.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Alte Geschichte, Herr Prof. Dr. Junkmann.

Geschichte der Blüthezeit Griechenlands, von Pisistratus bis zum Ende des Peloponnesischen Krieges, Herr Prof. Dr. K. Neumann.

* Disputatorium über Fragen aus dem Gebiete der römischen Geschichte und Alterthümer, Derselbe.

Geschichte des Mittelalters, Herr Prof. Dr. Röpell.

* Die Erwerbung Schlesiens durch Friedrich den Großen, Herr Prof. Dr. Grünhagen.

* Geschichte der französischen Revolution, Herr Prof. Dr. Junkmann.

* Uebungen des Königl. historischen Seminars (I. Abth.), Herr Prof. Dr. Röpell.

* Uebungen des Königl. historischen Seminars (II. Abth.), Herr Prof. Dr. Junkmann.

* Physische Geographie der Alpenländer, Herr Prof. Dr. Neumann.

Grundzüge der mittelalterlichen Diplomatik, Paläographie und Chronologie, Herr Professor Dr. Grünhagen.

* Geschichte der italienischen Malerei, Herr Dr. Alwin Schultz.

Ueber kirchliche Malerei, Derselbe.

* Erklärung der Breslauer Kunstdenkmale, damit verbunden archäologische Uebungen, Derselbe.

Literatur und Philologie. 1) Orientalische.

* Grammatik der Sanskritsprache, Herr Professor Dr. Stenzler.

* Sanskrit-Uebungen, Derselbe.

* Erklärung von Spiegel's persischer Chrestomathie, Herr Prof. Dr. Schmölders.

* Syrische Schriftsteller, Derselbe.

* Fortsetzung der chaldäischen Grammatik und Leseübungen, Herr Prof. Dr. Magnus.

Grammatik der samaritanischen Sprache nebst einer kurzen Einleitung in die Literatur der Samariter, Derselbe.

* Arabische Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Schmölders.

* Arabische Schriftsteller, u. A. des Maimonides More Nebochim, Herr Prof. Dr. Magnus.

Encyklopädie und Archäologie der arabischen Literatur, erster Theil, Herr Prof. Dr. Schmölders.

2) Klassische.

Geschichte der griechischen Literatur (zweiter Theil: Geschichte der Prosa), Herr Professor Dr. Roßbach.

Geschichte der griechischen Kunst, Derselbe.
Römische Alterthümer (zweiter Theil), Herr Professor Dr. Hertz.
Plato's Gastmahl, Derselbe.
• Uebungen des Königlichen philologischen Seminars, Derselbe.
• Uebungen des Königlichen philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Roßbach.
• Uebungen der archäologischen Gesellschaft, Derselbe.

3) Neuere.

• Geschichte der dramatischen Poesie und Kunst der modernen europäischen Völker, Herr Dr. Karow.
Erklärung des Beowulf, Herr Prof. Dr. Rückert.
Erklärung der Lieder und Sprüche Walthers von der Vogelweide, Derselbe.
• Uebungen der germanist. Gesellschaft, Derselbe.
Einführung in das Studium der englischen Sprache, Herr Lector Dr. Behusch.
• Shakespeare's Macbeth, Derselbe.
• Provenzalische Grammatik und Erklärung ausgewählter Lesestücke aus Bartsch's provenzalischer Chrestomathie, Herr Dr. Karow.
Grammatik der französischen Sprache mit Uebungen im Sprechen und Schreiben, Herr Lector Freymond.
• Leben und Werke Victor Hugo's, Lektüre der Tragödie Hernani, Derselbe.
Cinq Mars, ein Roman von Alfred de Vigny, wird mit den Herren Commilitonen gelesen und erklärt, Derselbe.
• Erklärung des „Fürsten" des Machiavelli, nach Vorausschickung eines gedrängten Abrisses des Lebens, des Charakters und der Schriften dieses Staatsmannes, Herr Dr. Karow.
• Erklärung des „Don Quixote" des Cervantes, Derselbe.
• Portugiesische Grammatik und Erklärung der Lusiaden und Sonette des Camões, Derselbe.
• Neugriechische Grammatik, Herr Dr. Peucker.
• Erklärung ausgewählter neugriechischer Volkslieder, Derselbe.
• Formenlehre der polnischen Grammatik, Herr Lector Fritz.
• Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden polnischen Werkes, Derselbe.
• Polnische Sprache, Herr Lector Dr. Krainski.
• Russische Sprache, Derselbe.
• Polnische Literatur, Derselbe.
• Slavische Literatur, Derselbe.
• Polnische Beredtsamkeit, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

• Harmonielehre, zweite Hälfte, Herr Dr. Baumgart.
• Orgelunterricht, Derselbe.
• Uebungen im mehrstimmigen Gesange, Herr Direktor Schäffer.
• Ueber die musikalische Form der deutschen Messe zur Reformationszeit, Derselbe.
Zeichnenkunst, Herr Siegert.
Zeichner, Herr Aßmann.
Reitkunst, Herr Stallmeister Preuße.
Fechtkunst, Herr Pfeifer.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die **Universitätsbibliothek** wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die **Studentenbibliothek** nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken täglich von 10—2 Uhr offen.

Die bei der Universität befindlichen **Sammlungen** von **Naturgegenständen** und **Präparaten**, von **physikalischen Instrumenten** u. s. w., so wie das **chemische Laboratorium**, das **Archiv**, das **Münzkabinet**, das **Alterthümer-Museum** und die **Gemäldesammlung** werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das **zoologische Museum** insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr, **das anatomische Museum** für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die **Sternwarte**, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der **botanische Garten** ist außer Sonntags täglich von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

120. Vorlesungsplan der Königl. Staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena, für das Sommer-Semester 1868.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Professor Dr. Baumstark. 2) Staatswirthschaftslehre, Derselbe. 3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. 4) Bodenkunde, Dr. Scholz. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Prof. Dr. Segnitz. 6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, II. Theil, Derselbe. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oekonomie-Rath Dr. Rohde. 8) Wiesenbau, Derselbe. 9) Landschaftsgartenkunst, akademischer Gärtner Fintelmann. 10) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz. 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomie Rath Dr. Rohde. 12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg. 13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, Derselbe, und Demonstrationen an lebenden Pferden. 14) Lehre von den äußeren Krankheiten der Haussäugethiere, Derselbe. 15) Forstwirthschaftliche Produktionslehre, Akademischer Forstmeister Wiese. 16) Forstwirthschaftliche Exkursionen, Derselbe. 17) Organische Experimentalchemie, Professor Dr. Trommer. 18) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 19) Repetitorium der anorganischen Chemie, Derselbe. 20) Physik, Professor Dr. Trommer. 21) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Professor Dr. Jessen. 22) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Derselbe. 23) Botanische Exkursionen, Derselbe. 24) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz. 25) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, Derselbe. 26) Feldmessen und Nivelliren

Professor Dr. Grunert. 27) Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Akademischer Baumeister Müller. 28) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, Derselbe. 29) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Privatdocent H. Werner. 30) Ueber Unkräuter und deren Vertilgung, Derselbe. 31) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, Derselbe.

Besondere Institute der Akademie.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Professor Dr. Jessen.

Das akademische Lese-Institut leitet derselbe.

Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. — Die Ackergeräthe-Sammlung beaufsichtigt Oekonomierath Dr. Rhode.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Kabinet und die technologische Sammlung beaufsichtigt Professor Dr. Trommer.

Das Mineralien-Kabinet beaufsichtigt Dr. Scholz.

Die chemische Versuchsstation leitet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Samensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Professor Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich.

Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen, als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Den akademischen Gemüsegarten und die Obstpflanzungen verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Das pomologische Institut nebst Obstmodellsammlung und die Obstgärtner-Lehranstalt leitet derselbe.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Privatdocent H. Werner.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oekonomierath Dr. Rohde.

Das Semester beginnt am 20. April.

Eldena im Februar 1868.

Der Direktor Dr. E. Baumstark.

117. In Folge der Verfügung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums zu Breslau vom 15. Februar d. J. Nr. P. S. C. 542. werden in dem hiesigen Schullehrer-Seminar im Laufe dieses Jahres nachbenannte Prüfungen abgehalten werden:

1) Abiturienten- und Kommissions-Prüfung den 30. Juni, 1. und 2. Juli.

2) Präparanden-Prüfung den 3. und 4. Juli.

3) Wiederholungs-Prüfung den 11. und 12. August.

ad 1. Die Kandidaten des Elementar-Lehramtes, welche am Prüfungstage selbst oder doch unmittelbar darauf das 20. Lebensjahr vollendet haben müssen, haben ihren Gesuchen an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau um Zulassung zur Prüfung folgende Atteste beizufügen:

a. Den Tauf- resp. Geburtsschein. b. Ein Attest des Kreis-Physikus über den Gesundheitszustand. c. Zeugnisse des Seelsorgers und der Ortsbehörde über die bisherige Führung. d. Nachweise über die Vorbildung für's Lehrfach. e. Einen Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang zu ersehen ist und f. eine Probezeichnung und Probeschrift.

Die Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten beginnt unter Clausur am 27. Juni Morgens 7 Uhr.

ad 2. Die Schulamts-Präparanden, welche nach vollendetem 17. Lebensjahre zur Theilnahme an der Aufnahme-Prüfung berechtigt sind, haben ihren an die Seminar-Direktion zu adressirenden Anmeldungsschreiben folgende Schriftstücke beizufügen:

a. Den Taufschein. b. Ein Attest des Kreis-Physikus über die Brauchbarkeit zum Schuldienst und ein Wiederimpfungsattest. c. Ein vom Revisor und Schulen-Inspektor vollzogenes Zeugniß über Fleiß, Kenntnisse und sittliche Führung. d. Einen beglaubigten Sustentationsschein. e. Eine Bescheinigung über den Empfang der heil. Sakramente der Buße und des Altars. f. Einen selbstverfaßten Lebenslauf, in dessen Ueberschrift Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, der Name, Stand und gegenwärtige Wohnort des Vaters resp. Vormundes und der Vorbildner angegeben ist.

Für die persönliche Meldung und die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten ist der 2. Juli von Morgens 7 Uhr ab bestimmt.

ad 3. Die Wiederholungs-Prüflinge haben ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung nicht wie bisher an die Seminar-Direktion, sondern an die Königliche Regierung zu Oppeln einzureichen. Den Gesuchen sind folgende Schriftstücke beizulegen:

a. Das Seminar-Zeugniß im Original. b. Fleiß- und Führungsatteste und c. ein Bericht über die bisherige Wirksamkeit.

Behufs persönlicher Meldung und Anfertigung der schriftlichen Probearbeiten haben sich die Wiederholungs-Prüflinge am 10. August Morgens 7 Uhr im Seminar einzufinden.

Die Einreichung der Anmeldungsschreiben muß mindestens 4 Wochen vor den bezeichneten Terminen erfolgen. Diejenigen Prüflinge, welche auf ihre Meldung keinen abweisenden Bescheid erhalten, haben sich an dem bekannt gegebenen Tage im Seminar einzufinden.

Peiskretscham, den 1. März 1868.

Königliche Seminar-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Chaussee-Direktors Scholtz zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Steinau a. O. auf die noch übrige Dienstzeit des verstorbenen Rathmanns Weberbauer, d. i. bis ult. Dezember 1872.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer Schimpke zum zweiten Lehrer an einer der städtischen evangel. Elementarschulen zu Breslau.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Unger zum Lehrer an einer der letzten Klassen der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

Konzessionirt: Der Adjuvant Karl Jendrzok zur Errichtung einer katholischen Privat-Schule zu Distelwitz, Kreis Wartenberg.

Königliche Regierung, Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Pensionirt vom 1. Juli c. ab: Der Förster Janichs zu Stoberau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Diakonus Gramsch in Zibelle, Kreis Rothenburg, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Groß-Rosen, Kreis Striegau.

2) Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Breyther zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Heidewilxen, Kreis Trebnitz.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst verliehen: 1) Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rathe v. Schlebrügge zu Breslau der Kronenorden dritter Kl. mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit. 2) Dem Rechtsanwalte und Notar, Justizrathe Richter zu Glatz der rothe Adlerorden vierter Kl.

Ernannt: 1) Der Auskultator Oskar Deumling zu Poln.-Wartenberg zum Referendarius. 2) Der Rechtskandidat Max v. Glan zum Auskultator. 3) Der Civil-Supernumerarius Adolf Beyer zu Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 4) Der Civil-Supernumerarius Julius Jungnitsch zu Neumarkt zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt. 5) Der Civil-Supernumerarius Emil Wolff zu Neumarkt zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Ohlau mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Wansen. 6) Der Civil-Supernumerarius Konrad König zu Schweidnitz zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz. 7) Der invalide Unteroffizier August Bergel zu Reichenbach zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Wohlau. 8) Der interimistische Gefangenenwärter Karl Niewiadomski zu Landeshut definitiv zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Landeshut. 9) Der Hilfsexekutor Robert Beck zu Waldenburg zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 10) Der Hilfsexekutor Gottlieb Kaschmieder zu Neumarkt zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt.

Verliehen: Dem Stadtgerichts-Kanzlisten Schönfeldt zu Breslau aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienst-Jubiläums der Titel „Kanzlei-Sekretär."

Versetzt: 1) Der Appellationsgerichts-Rath Nixdorff zu Posen an das Appellationsgericht zu Breslau. 2) Der Kreisrichter Richter zu Strehlen als Stadtgerichts-Rath an das Stadtgericht zu Berlin. 3) Der Kreisrichter Orthmann zu Striegau an das Kreisgericht zu Glatz mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Reinerz und unter Uebertragung des Dirigentenamtes bei der periodischen Gerichts-Deputation zu Reinerz. 4) Der Kreisrichter Reisewitz zu Bernstadt an das Kreisgericht zu Waldenburg. 5) Der Gerichts-Assessor Max Ehrlich zu Brieg als Rechtsanwalt und Notar an das Kreisgericht zu Belgard im Departement des Appellationsgerichts zu Köslin. 6) Der Referendarius Max v. Roux zu Liegnitz in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Gerichts-Assessor Friedrich Peuker zu Breslau in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur. 2) Die Referendarien Johann Rust und Adalbert Suckow zu Breslau, letzterer Behufs seines Uebertrittes zum Kommunaldienste. 3) Der Stadtgerichts-Bureau-Diätarius Dierich zu Breslau Behufs seines Uebertritts zum Kommunaldienste.

Pensionirt: Der Bote und Exekutor Friedrich Wilhelm Döring zu Nimptsch.

Gestorben: 1) Der erste Präsident des Appellationsgerichts Dr. v. Möller zu Breslau. 2) Der Appellationsgerichts-Rath Paritius zu Breslau. 3) Der Gerichts-Assessor Büttel zu Breslau. 4) Der Stadtgerichts-Bureau-Diätarius Eugen Tagmann zu Breslau. 5) Der Bote und Exekutor Falke zu Frankenstein.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
Stadt Breslau.				
Maria Magdalena-Bezirk	27	Rother, Robert	Kaufmann	Ohlauer Straße 83.
Barmherziger Brüder-Bezirk	4	Haupt, August	dito	Kloster Straße 26.
Hinterdom-Bezirk	21	Friebe, Louis	Gastwirth	Kleine Scheitniger Straße 57.
Schweidnitzer Anger-Bezirk, vierte Abtheilung	45b.	Kionka, Julius	Juwelier	Neue Schweidnitzer Straße 12.
Schweidnitzer Anger-Bezirk, fünfte Abtheilung	45c.	Herrmann, Ferdinand	Kaufmann	Teichstraße 9.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Kreis Münsterberg.		
Frömsdorf	37	Sendler, August	Müller u. Gerichtsscholz	Frömsdorf.
Reindörfel	22	Schneider, Gottlieb	Müller	Reindörfel.
Taschenberg, Neuhof u. Heinrichau	11	Theinert, Adolph	Uhrmacher	Heinrichau.
		Kreis Nimptsch.		
Nimptsch	I.	Köhler, Gottfried	Polizei-Anwalt	Nimptsch.
		Kreis Ohlau.		
Wansen	IV.	Fuhrmann, Franz	Gastwirth	Wansen.
Hermsdorf	41	Raßmann, Joseph	Erb- und Gerichtsscholz	Hermsdorf.
Höckricht	35	Frost, Ernst	Lehrer	Weigwitz.
Goy	61	Meitzen, Albrecht	Lieutenant	Goy.
Sackerau	75	Stelzer, Franz	Wirthschaftsbeamter	Sackerau.
		Kreis Reichenbach.		
Neudorf	27	Hellmich, Heinrich	Mühlenpächter	Neudorf.
		Kreis Striegau.		
Ullersdorf	28	Scholz, Gottfried	Bauergutsbesitzer	Ullersdorf.
		Kreis Waldenburg.		
Lang-Waltersdorf, Nieder-Waltersdorf, Fellhammer, Neuhain, Steinau und Görbersdorf	50	Maisel, Joseph	Gerichtsschreiber	Langwaltersdorf.
Wäldchen	52	Polte, Benjamin	Stellenbesitzer und Schankwirth	Wäldchen.
Dittmannsdorf	12	Willner, August	Bauergutsbesitzer	Dittmannsdorf.
Dittersbach	11	Schädel, Wilhelm	Tischlermeister	Dittersbach.
Toschendorf	48	Schiller, Eduard	vorm. Gutsbesitzer u. Lieutenant	Wüste-Waltersdorf.
Neugericht	34	Eggers, Karl	Gerichtsschreiber	Wüste-Waltersdorf.
Grund	22	Breiter, Wilhelm	Gerichtsscholz	Grund.
Nieder-Wüstegiersdorf	20	Renner, Julius	Maurermeister	Ndr.-Wüstegiersdrf.
		Kreis Wohlau.		
Groß- und Klein-Ausger	7	Tschimpke, Karl Ignatz	Scholtiseibesitzer	Groß-Ausger.
Buschen und Heidersdorf	23	Kupke, Gottlieb	Kretschmer u. Lehrer a. D.	Heidersdorf.
Groß-Schmograu	70	Pauli, Eduard	Freigutsbesitzer	Groß-Schmograu,
Ober- und Nieder-Alt-Wohlau und Heidevorwerk	23a.	Winkler, August	Lehrer	Nieder-Alt-Wohlau.
Herrnmotschelnitz und Möchfurth	36	Bänsch, Karl	Gerichtsscholz	Herrnmotschelnitz.

Königl. Appellations-Gericht zu Glogau.

Ernannt: Die Kreisrichter Menzel zu Guhrau, Eichner zu Lauban, Bergmann zu Freistadt und Schneider zu Grünberg zu Kreisgerichts-Räthen.

Verliehen: 1) Dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Greulich zu Glogau der Charakter als Kanzlei-Rath. 2) Dem Kreisgerichts-Bureau-Assistenten Jüngling zu Löwenberg der Titel als Kanzlei-Sekretair.

Befördert: 1) Die Auskultatoren Lehmann zu Guhrau und Wagner zu Glogau zu Appellationsgerichts-Referendarien. 2) Der Bureau-Diätar Johannsen zu Rothenburg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Grünberg. 3) Der Civil-Supernumerar Schreyer zu Haynau zum Bureau-Diätar. 4) Der Bote und Exekutor Scholz zu Sprottau zum ersten Gerichtsdiener mit der Funktion als Botenmeister. 5) Der Appellationsgerichts-Hilfsunterbeamte Hoffmann definitiv zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Glogau. 6) Die Hilfsunterbeamten Sander zu Lauban und Heilmann zu Polkwitz definitiv zu Boten und Exekutoren.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Jekel zu Wollstein an das Kreisgericht zu Glogau. 2) Der Kreisrichter Herold zu Sagan als Rechtsanwalt und Notar an das Kreisgericht zu Schweidnitz. 3) Der Bureau-Diätar Ritter zu Messersdorf an das Kreisgericht zu Rothenburg. 4) Der Bureau-Diätar Tanneberg, früher zu Haynau, an das Kreisgericht zu Liegnitz.

Ausgeschieden: 1) Der Justizrath Sattig zu Glogau ist auf seinen Antrag von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar entbunden. 2) Die Auskultatoren Enger und Lierß zu Liegnitz Behufs ihres Uebertritts zur Verwaltung. 3) Die Bureau-Gehilfen Siegert und Pohl zu Görlitz.

Pensionirt: 1) Der Kreisgerichts-Rath v. Spangenberg zu Bunzlau unter Verleihung des rothen Adlerordens vierter Kl. 2) Die Boten und Exekutoren Fiebig zu Creba, Kreis Rothenburg, und Elsner zu Lüben.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: Der Sergeant Zwiener zum Grenz-Aufseher in Lauterbach, der Sergeant Schröder desgl. zu Langenbrück, der Sergeant Schreiber desgl. zu Bobischau, der Sergeant Seidel desgl. zu Krummhübel, der Sergeant Galler desgl. zu Thanndorf, der Sergeant Häuel desgl. zu Lomnitz, der Sergeant Zacher desgl. zu Schönfeld, der Sergeant Urban desgl. zu Schreckendorf.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: Der kommissarische Maschinenmeister Meyer in Breslau zum Königl. Eisenbahn-Maschinenmeister.

Versetzt: Die Lokomotivführer Kühn von Breslau nach Brieg, Kurpan von Obernigk nach Breslau und Grapow II. von Breslau nach Obernigk.

Zurückversetzt: Der Stations-Vorsteher Böfer in Obernigk zur Hannoverschen Staatsbahn.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Fabrikanten H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 27. Februar 1868 ein Patent auf eine Kartoffel-Sortirmaschine, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Den Gebrüdern H. u. R. Schultze in Berlin ist unter dem 3. März 1868 ein Patent auf eine Achsbüchse für Wagenräder, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Druckerei-Besitzer H. Walbrodt zu Wesel ist unter dem 3. März 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Anlegen von Papierbogen an Schnelldruckpressen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Fabrik-Inspektor Friedrich Wiske zu Wierthe im Herzogthum Braunschweig ist unter dem 5. März 1868 ein Patent auf eine kontinuirlich wirkende Rübenbreipresse, soweit sie nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Vermächtniß: Der zu Breslau verstorbene Geheime Rechnungs-Rath a. D. Labitzke hat der evangelischen Schule zu Schalkau, Kreis Breslau, 500 Thlr. in einer oberschlesischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligation vermacht, wovon die Zinsen für arme Schulkinder verwendet werden sollen.

Schulstellen-Vacanz: Die evangelische Lehrerstelle zu Mittel-Dammer, Kreis Steinau, wird zum 1. April d. J. offen. Das Einkommen beträgt 183 Thlr. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine vierte Sitzung im Jahre 1868 in der Zeit vom 30. März bis etwa zum 9. April im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Amtsblätter aus den Jahren

1815 bis 1841, 1843, 1844, 1847, 1849 bis 1851, 1853, 1855, 1856, 1858 bis 1864 sind zu dem Preise von 7½ Sgr., 1866 und 1867 zu 15 Sgr. pro Jahrgang, und einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1861, 1862, 1864 bis 1867 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen, so wie Sachregister zu den Amtsblättern pro 1866 und 1867 zum Preise von 5 Sgr. bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 12. Den 20. März 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

131. Das 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6998. Das Gesetz, betreffend die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile lastenden Staatsschulden und die Ausgabe von Kassen-Anweisungen zum Betrage von 2,407,653 Thlrn. Vom 29. Februar 1868.

Nr. 6999. Das Gesetz, betreffend die Verstärkung der Geldmittel zur Abhilfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes. Vom 3. März 1868.

Nr. 7000. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Mohrungen nach Liebstadt und von Saalfeld durch die Feldmark Kuppen zum Anschluß an die Güldenboden-Saalfelder Chaussee.

Das 13. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7001. Das Gesetz, betreffend die Beschränkung der in den neuen Landestheilen in Verwaltungs-Angelegenheiten zur Erhebung kommenden Gebühren und Sporteln. Vom 27. Februar 1868.

Nr. 7002. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Landkreis Königsberg im gleichnamigen Regierungsbezirke, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lauth, an der Königsberg-Tapiauer Staats-Chaussee, bis zur Labiauer Kreisgrenze bei Legden; 2) von Königsberg über Samitten nach der Fischhauser Kreisgrenze; 3) vom Kirchdorfe Schaaken nach Schaaksvitte und 4) von Craussen an der Königsberg-Uderwanger Chaussee nach Steinbeck.

Nr. 7003. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 117,000 Thlrn. II. Emission. Vom 27. Januar 1868.

Nr. 7004. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Wallerfangen über St. Barbe bis zur Banngrenze von Guisingen, nach den doppelten Sätzen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, an die Gemeinden Wallerfangen und St. Barbe.

Das 14. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7005. Das Gesetz wegen Aenderung der Stempelsteuer in den Regierungs-Bezirken Kassel und Wiesbaden, mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M. Vom 5. März 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

132. Nachdem des Königs Majestät die Errichtung einer zweiten Forst-Akademie zu Münden zwischen Kassel und Göttingen zu genehmigen und zum Direktor und ersten Lehrer der Forstwissenschaft bei derselben den Professor Dr. Gustav Heyer zu ernennen geruht haben, wird der Unterricht an der neuen Forst-Akademie mit dem Sommer-Semester 1868 am 27. April d. J. beginnen. Das für die Königliche Forst-Akademie zu Neustadt-Eberswalde und Münden erlassene Regulativ enthält über den Lehrplan und die Aufnahme der Studirenden rc. folgende Bestimmungen: § 6. (Lehrgegenstände.) Der Unterricht umfaßt alle einzelnen Zweige der gesammten Forstwissenschaft und wird durch praktische Anleitung und gründliche Erläuterung in den Lehrforsten und anderen benachbarten Forsten, sowie durch Repetitorien und Examinatorien und forstliche Reisen, wozu in der Regel abwechselnd in einem Jahre bei der einen, im anderen Jahre bei der anderen Akademie ein Theil der Herbstferien benutzt wird, unterstützt. Die innerhalb des auf zwei Jahre berechneten Lehrkursus vorzutragenden Lehrgegenstände umfassen: a. In der Forstwissenschaft: 1) Geschichte, Literatur und Eintheilung des Forstwesens. 2) Waldbau. Standortslehre. Holzerziehung. 3) Forstschutz. 4) Forsttaxation. Geschichte, Theorie und Systeme der Forstbetriebseinrichtung. Anleitung zur Forstbetriebseinrichtung mit besonderer Rücksicht auf die preußische Staats-Forst-Verwaltung. Waldwerth-Berechnung und forstliche Statik. 5) Forstbenutzung und Forsttechnologie. Torfbetrieb. Forstliche Baukunde, Waldwegebau. 6) Volkswirthschaftslehre, Finanzwissenschaft, Staatsforstwirthschaftslehre. Ablösung der Waldservituten mit besonderer Rücksicht auf die Agrargesetzgebung in Preußen. 7) Forstverwaltungskunde mit besonderer Rücksicht auf die Organisation des Forstwesens in Preußen. 8) Jagdkunde und Jagdverwaltungskunde. b. In den Naturwissen-

schaften: 1) Encyklopädie der Naturwissenschaften. 2) Chemie, anorganische und organische. 3) Physik incl. Mechanik. Meteorologie. 4) Mineralogie. Oryktognosie. Geognosie mit Beziehung auf Bodenkunde. 5) Botanik. Allgemeine Botanik. Spezielle Forstbotanik. Anatomie und Physiologie der Pflanzen. 6) Zoologie, insbesondere Ornithologie und Entomologie. c. In der Mathematik: 1) Repetitorien und Uebungen in der Arithmetik, Planimetrie, Trigonometrie und Stereometrie. 2) Analysis mit Anwendung auf forstliche Aufgaben. 3) Geodäsie. Planzeichnen. 4) Forstvermessungsinstruktion in Preußen. d. In der Rechtswissenschaft: Preußische Rechtsgeschichte; Civilrecht, Grundzüge des Civilprozesses, Strafrecht, Strafverfahren in Beziehung auf Forst- und Jagdverwaltung; Forstpolizeigesetzgebung, Staatsrecht in Preußen. § 7. (Lehr-Hilfsmittel.) Zu den Hilfsmitteln bei Verfolgung dieses Zweckes dienen: 1) die unter der oberen Leitung des Direktors verwalteten Königl. Oberförstereien, (Biesenthal und Liepe bei Neustadt, Gahrenberg und Cattenbühl bei Münden), 2) die Samendarre bei Neustadt, 3) die botanischen und forstökonomischen Gärten und Baumschulen, 4) die Versuchsfelder, 5) die Bibliothek nebst Lesezimmer, 6) die naturhistorischen Sammlungen, 7) die Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente, 8) die Sammlung forstwirthschaftlicher Geräthe und Modelle, 9) die chemischen Laboratorien. § 8. (Lehr-Plan.) Alljährlich mit dem Sommersemester beginnt ein neuer zweijähriger Lehrkursus. Es findet daher auch nur einmal jährlich, und zwar zu Anfang des Sommersemesters, die Aufnahme neuer Studirenden statt. Der Uebergang von einer Akademie zur andern ist jedoch, da für beide ein ganz gleicher Lehrplan besteht, auch mit dem Beginn der Herbstsemester zulässig. § 11. (Anmeldung.) Die Anmeldungen zur ersten Aufnahme auf einer der Akademieen sind mit den erforderlichen Zeugnissen (§ 12) schriftlich vor Ende des Monats Februar bei dem Direktor einzureichen, welcher über deren Annahme oder Ablehnung entscheidet. Die Meldungen zum Uebergange von einer Akademie zur anderen sind bis zum 15. Februar resp. 15. Juli bei dem Director der bisher besuchten Akademie anzubringen, welcher die Zulassung auf der anderen Akademie vermitteln wird. § 12. (Bedingungen der Aufnahme.) Die Aufnahme darf nur erfolgen, wenn der Angemeldete 1) vor Ablauf des 25. Lebensjahres das forstakademische Studium beginnt resp. begonnen hat, 2) das Zeugniß der Reife von einem preußischen Gymnasio oder von einer preußischen Realschule erster Ordnung erlangt, und in diesem Zeugnisse eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik erhalten hat, 3) das Zeugniß über das Bestehen der Forst-Eleven-Prüfung beibringt, 4) über tadellose sittliche Führung sich ausweist, 5) den Nachweis der zum Aufenthalte auf der Akademie erforderlichen Subsistenzmittel führt. Außerdem sind den Meldungen die Zeugnisse über etwa schon absolvirte Universitäts- oder sonstige Studien, über das etwa abgelegte Feldmesser-Examen, sowie über etwaigen Aufenthalt in Forsten außer der Lehrzeit beizufügen. Studirende, welche den Eintritt in den preußischen Staatsforstdienst nicht beabsichtigen, können auch ohne Erfüllung der Bedingungen 1—3, jedoch nur mit Genehmigung des Finanzministers, aufgenommen werden. § 14. (Inskriptionsgebühr und Honorar.) Wer als Studirender aufgenommen wird, hat an Inskriptions-Gebühren bei der ersten Aufnahme auf einer der beiden Akademieen fünf Thaler, dagegen beim Uebergang von einer Akademie zur anderen zwei Thaler und außerdem an Honorar für jedes Semester „Fünf und Zwanzig Thaler" praenumerando an die Akademiekasse zu zahlen. Indem ich Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß rücksichtlich solcher Forsteleven aus den neuen Landestheilen, welche die Laufbahn für den Staatsforstdienst bereits vor Anfang des Jahres 1867 begonnen haben, die Erfüllung der Bedingungen des § 12 für die Aufnahme bei der Forst-Akademie nur insoweit gefordert werden wird, daß den für den betreffenden Landestheil bis dahin gültig gewesenen Bestimmungen über die Zulassung zum Studium der Forstwissenschaft Genüge geleistet werden muß. Die Meldungen zur Aufnahme auf die Forstakademie zu Münden für das nächste, am 27. April c. beginnende Semester sind für dieses Mal bis zum 31. März c. an das Finanzministerium einzureichen, da der künftige Director die Geschäftsführung erst später übernehmen kann.

Berlin, den 27. Februar 1868.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. d. Heydt.

138. Bei der Handelskammer zu Schweidnitz sind Ersatzwahlen für die in Gemäßheit der Verordnung vom 11. Februar 1848 (Gesetz-Samml. S. 63) ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter nothwendig geworden und zwar:

I. Für die Mitglieder:

a. Kaufmann A. Cohn zu Reichenbach,
b. Kaufmann G. Stockmann zu Schweidnitz,
c. Kommerzienrath Tielsch zu Waldenburg.

II. Für die Stellvertreter.

a. Kaufmann W. Winter zu Reichenbach,
b. Kaufmann H. Scherzer zu Schweidnitz,
c. Fabrikbesitzer Dr. E. Websky zu Wüstewaltersdorf, Kreis Waldenburg.

In den zu diesem Zweck unterm 18. November pr., 15. und 22. Januar d. J. vollzogenen Wahlen sind:

A. zu Mitgliedern:

1) Kaufmann W. Winter zu Reichenbach,
2) Kaufmann G. Stockmann zu Schweidnitz,
3) Fabrikbesitzer Dr. E. Websky zu Wüstewaltersdorf, Kreis Waldenburg.

B. zu Stellvertretern:

1) Kaufmann H. Kühnel aus Langenbielau, Kreis Reichenbach,
2) Kaufmann H. Scherzer zu Schweidnitz,
3) Kommerzienrath C. Tielsch zu Waldenburg

wieder- resp. neugewählt worden.

Da die Wahlakte zu Erinnerungen nicht Veranlassung gegeben haben, die Wieder- resp. Neugewählten die gesetzlich erforderliche Qualifikation besitzen und die

Tarif IV.

Jährliche Prämien, welche bei einer Ueberlebensversicherung nach § 2 lit. B. 1 für 100 Thlr. Preuß. Court. Versicherungskapital zu entrichten sind mit 5 pCt. Rabatt nach 10 Jahren.

Alter derjenigen Person, bei deren Ueberleben die Versicherungssumme ausbezahlt wird. Jahre.

Alter des Versicherten. Jahre.	10.			15.			20.			25.			30.			35.			40.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	1	7	6	1	6	6	1	6	—	1	5	—	1	4	—	1	3	—	1	2	—
15	1	14	—	1	13	—	1	12	—	1	11	—	1	10	—	1	9	—	1	7	6
20	1	20	6	1	19	6	1	18	6	1	17	6	1	16	—	1	15	—	1	13	6
25	1	27	6	1	26	6	1	25	6	1	24	—	1	22	6	1	21	—	1	19	6
30	2	5	6	2	4	6	2	3	—	2	2	—	2	—	—	1	28	6	1	26	6
35	2	15	—	2	14	—	2	13	—	2	11	6	2	9	6	2	7	6	2	5	—
40	2	27	6	2	26	6	2	25	6	2	24	—	2	22	—	2	19	6	2	17	—
45	3	14	6	3	13	6	3	12	—	3	11	—	3	9	—	3	6	6	3	3	6
50	4	7	6	4	6	—	4	5	—	4	3	6	4	1	6	3	29	6	3	26	—
55	5	8	—	5	6	6	5	5	—	5	4	—	5	2	6	5	—	—	4	27	—
60	6	19	—	6	17	6	6	16	6	6	15	—	6	13	6	6	11	6	6	8	6
65	8	15	—	8	13	6	8	12	—	8	10	6	8	9	—	8	7	6	8	4	6

Alter des Versicherten. Jahre.	45.			50.			55.			60.			65.			70.			75.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	1	1	—	—	29	6	—	28	—	—	27	—	—	25	—	—	23	6	—	22	—
15	1	6	6	1	5	—	1	4	—	1	2	6	1	—	6	—	29	—	—	27	—
20	1	12	—	1	11	—	1	9	6	1	8	—	1	6	—	1	4	6	1	2	6
25	1	18	—	1	16	—	1	14	6	1	12	6	1	11	—	1	9	—	1	7	—
30	1	24	—	1	22	—	1	20	—	1	17	6	1	15	6	1	13	6	1	11	—
35	2	2	6	1	29	6	1	26	6	1	24	—	1	21	—	1	18	6	1	15	6
40	2	13	6	2	10	—	2	6	6	2	2	6	1	29	—	1	25	6	1	21	6
45	2	29	6	2	25	6	2	20	6	2	16	—	2	11	—	2	6	—	2	1	—
50	3	22	—	3	17	—	3	11	6	3	5	—	2	28	6	2	22	—	2	16	—
55	4	23	—	4	17	6	4	11	—	4	3	—	3	25	—	3	16	6	3	8	—
60	6	4	6	5	29	—	5	21	6	5	13	—	5	2	6	4	21	6	4	10	—
65	8	1	—	7	25	6	7	18	—	7	8	—	6	26	—	6	12	—	5	27	—

Anmerkung. Die Prämien für die zwischen den oben angegebenen Jahren liegenden Alter werden nach Verhältniß berechnet.

Tarif V.

Jährliche Prämien, welche bei einer Ueberlebensversicherung nach § 2 lit. B. 2 für 100 Thlr. Preuß. Court. Versicherungskapital zu entrichten sind mit 5 pCt. Rabatt nach 10 Jahren.

Alter des andern Versicherten. Jahre.

Alter des einen Versicherten. Jahre.	10.			15.			20.			25.			30.			35.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	2	15	—															
15	2	20	6	2	26	—												
20	2	26	6	3	1	6	3	7	—									
25	3	2	6	3	7	6	3	13	—	3	18	—						
30	3	9	6	3	14	6	3	19	—	3	24	6	4	—	—			
35	3	18	—	3	23	—	3	28	—	4	2	6	4	8	—	4	15	—
40	3	20	6	4	4	—	4	9	—	4	13	6	4	18	6	4	24	6
45	4	15	6	4	20	—	4	24	—	4	28	6	5	3	—	5	9	—
50	5	7	—	5	11	—	5	16	—	5	19	6	5	23	6	5	29	—
55	6	6	—	6	10	6	6	14	6	6	18	6	6	22	6	6	26	6
60	7	16	—	7	20	—	7	24	6	7	27	6	8	1	—	8	5	6
65	9	10	—	9	14	—	9	18	—	9	21	6	9	24	6	9	28	6

Alter des einen Versicherten. Jahre.	40.			45.			50.			55.			60.			65.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10																		
15																		
20																		
25																		
30																		
35																		
40	5	4	—															
45	5	17	—	5	29	—												
50	6	6	—	6	17	6	7	4	—									
55	7	3	6	7	13	6	7	29	—	8	22	—						
60	8	11	—	8	20	6	9	4	—	9	24	6	10	26	—			
65	10	3	6	10	12	—	10	24	—	11	13	—	12	10	6	13	22	—

Anmerkung. Die Prämien für die zwischen den oben angegebenen Jahren liegenden Alter werden nach Verhältniß berechnet.

Uebersicht des Inhaltes.

Grundlage der Anstalt und ihr Verhältniß zur Bank . . . . § 1
Versicherungsgebiet und Versicherungsarten § 2
Begriff des Lebensversicherungs-Vertrages . § 3
Qualifikation der zu Versichernden . . . § 4—6
Höchster und niedrigster Betrag der Versicherungssumme, — Nachversicherungen . . § 7
Agenten, ihre Stellung und Obliegenheiten § 8—11
Erfordernisse bei Versicherungsanträgen, Anmeldung, Geburtszeugniß, Gesundheitszeugniß . . . . § 12—18
Annahme oder Ablehnung des Antrages . § 19
Ausfertigung des Versicherungsscheines . . § 20—21
Prämien, Termine zu deren Entrichtung, Prämienscheine, Prämienrabatt, Befreiung von der Prämienentrichtung . . . . § 22—29
Freiwilliger Austritt und Prämienrückvergütung . . . . § 30—32
Erlöschen des Versicherungs-Vertrages mit Prämien-Rückvergütung . . . . . . § 33
Gänzlicher Verlust der Versicherungs- und Prämien-Rückvergütungs-Ansprüche . . § 34
Suspension des Versicherungsvertrages und wieder in Krafttreten desselben . . . § 35—36
Nachweise beim Tode oder beim Ueberleben des Versicherten . . . . § 37—38
Frist zur Beibringung der Nachweise und zur Klagestellung . . . . § 39
Auszahlung der Versicherungssumme, Ermächtigung zur Erhebung . . . . . § 40—41
Amortisation verlorner Versicherungsscheine § 42
Theilweise rückwirkende Kraft der neuen Grundbestimmungen . . . . § 43
Tarife.

Grundbestimmungen

für die Leibrenten-Versicherungen der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München.

Um die von der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank am 5. Mai 1836 errichtete Lebensversicherungs-Anstalt auf eine den Zeitbedürfnissen entsprechende Weise zu erweitern, werden unter den nachfolgenden von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst genehmigten Grundbestimmungen auch Leibrenten-Versicherungen mit derselben verbunden, deren Benützung Jedermann im In- und Auslande freisteht. Die von der Bank zu gebende Leibrente kann auf eine zweifache Art erworben werden: 1) durch baare Erlegung einer Kapitalsumme; in welchem Falle der Bezug der Rente schon an dem nächsten halbjährigen Termine seinen Anfang nimmt und 2) durch jährliche Einzahlungen, welche eine bestimmte Reihe von Jahren hindurch fortgesetzt werden, nach deren Ablauf alsdann der Bezug der dem resp. Alter des Versicherten entsprechenden Rente eintritt. Darnach zerfallen die Grundbestimmungen in zwei Abtheilungen.

I. Leibrenten-Versicherungen gegen Kapitals-Erlegung.

§ 1. Die Leibrenten-Versicherung gegen Kapitals-Erlegung geschieht durch einen mit der Bank abgeschlossenen Vertrag, worin dieselbe gegen die baare Hingabe einer Summe Geldes die Verpflichtung übernimmt, auf die Lebensdauer des Versicherten eine nach dessen Alter bemessene unveränderliche jährliche Rente zu zahlen.

§ 2. Jedermann, der dispositionsfähig ist, kann einen solchen Leibrenten-Versicherungsvertrag sowohl auf sein eigenes Leben, als auf das Leben eines dritten mit der Bank abschließen und dabei entweder sich selbst oder einer dritten Person den Genuß der Rente ausbedingen. Es muß jedoch in allen Fällen, wo der Versicherungsvertrag auf das Leben eines dritten abgeschlossen werden soll, die schriftliche Einwilligung desselben beigebracht werden.

§ 3. Als Einleitung und zugleich als Grundlage für den abzuschließenden Leibrenten-Versicherungsvertrag ist in einer nach Formular A. auszustellenden Erklärung 1) der Vor- und Zuname, sowie Stand und Wohnort des Versichernden, d. h. desjenigen, welcher den Vertrag abschließen will, 2) Vor- und Zuname, Stand und Wohnort, sowie Tag und Jahr der Geburt des Versicherten, d. h. desjenigen, auf dessen Leben die Rente versichert werden soll, 3) die Summe, welche der Bank zur Erwerbung der Rente hingegeben wird, deutlich anzugeben und alsdann 4) auf's Bestimmteste zu erklären, an wen die Rente auszubezahlen ist, weil nach abgeschlossenem Vertrage nur der in der Erklärung Genannte oder sein Rechtsnachfolger als zur Erhebung und Quittirung befugt betrachtet wird. Der Versichernde hat diese Erklärung eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 4. Der Geburtsschein des Versicherten ist zur Bestätigung der Altersangaben entweder im Original oder in einer beglaubigten Abschrift der nach § 3 abgegebenen Erklärung beizulegen.

§ 5. Die Versicherungssumme oder der Betrag, welcher der Bank für die zu erwerbende Leibrente hingegeben wird, muß mit der Erklärung an dem Geburtsschein direkt und franco an die Bank-Kasse in München oder Augsburg eingesandt werden. Wer sich dabei einer Vermittlung bedienen will, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen.

§ 6. Sobald die Erklärung, der Geburtsschein und die Versicherungssumme alle in gehöriger Ordnung in München am Sitze der Bank eingetroffen sind, wird der Versicherungsschein nach Formular B. ausgefertigt, von dem Bank-Direktor und einem Administrator unterzeichnet und dem Versichernden gegen Empfangsbescheinigung zugesandt. Die Unterzeichnung des Vertrages für Angehörige jener Länder, in denen ein General-Bevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertragsabschlusses aufgestellt ist, geschieht von diesem. Der Versicherungsschein ist von dem Tage des Eintreffens obiger zum Abschluß unentbehrlicher drei

Erfordernisse Mittags 12 Uhr datirt. Von diesem Augenblick an ist die Bank Eigenthümerin der Versicherungssumme und hat der Vertrag überhaupt für beide Theile bindende Kraft, so daß, wenn der Versicherte nach diesem Zeitpunkt mit Tod abgeht, die Bank nicht gehalten ist, die Versicherungssumme wieder zurückzuzahlen. Alle von dem Versichernden gemäß § 3 über den Genuß der Rente getroffenen Bestimmungen werden in den Versicherungsschein mit aufgenommen.

§ 7. Die höchste Versicherungssumme, für welche die Bank Leibrenten-Verträge abschließt, ist 15,000 Thlr. Pr. Court. und die geringste 500 Thlr. Jede innerhalb dieser Grenzen gewählte Summe muß durch 100 Thlr. theilbar sein.

§ 8. Für jedes Hundert der Versicherungssumme giebt die Bank je nach dem Alter des Versicherten die in dem Tarif Nr. 1 angegebene jährliche Rente, und zwar in zwei gleichen halbjährigen Raten, welche am 1. Januar und 1. Juli zahlbar sind.

§ 9. Nur die am Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheines vollständig zurückgelegten Lebensjahre des Versicherten werden als dasjenige Alter betrachtet, wonach sich die Größe der Rente bestimmt.

§ 10. Behufs der Erhebung der halbjährig zahlbaren Renten werden jedem Leibrenten-Versicherungsschein gleich bei der Ausfertigung 20 Coupons beigegeben, auf deren Rückseite der zur Erhebung Berechtigte den Empfang zu quittiren hat. Die Unterschrift des Empfängers muß amtlich beglaubigt sein. Wenn die zuerst ausgegebenen Coupons sämmtlich eingelöst sind, so erhält der Eigenthümer des Versicherungsscheines wieder 20 neue und so weiter bei jeder ferneren Erschöpfung derselben, bis zum Tode des Versicherten.

§ 11. Bei jeder Rentenerhebung ist eine von der Polizeibehörde des Orts, wo der Versicherte lebt, oder einer anderen öffentlichen Behörde ausgestellte Lebensbescheinigung desselben vorzulegen, welche vom Tage des Verfalls des betreffenden Coupons oder nach demselben datirt sein muß.

§ 12. Die Auszahlung erfolgt an den im § 8 angegebenen Terminen bei den Bank-Kassen in München oder den Filialen gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebensbescheinigung. Auswärtige, welche ihre Renten an einem anderen Orte zu beziehen wünschen, haben sich mit der Bank deshalb in ein besonderes Benehmen zu setzen. Eine Versendung der Rente unter der Adresse des Berechtigten kann jedenfalls nur auf dessen Risico erfolgen.

§ 13. Bei der ersten Auszahlung wird die den Renteninhaber vom Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheines an bis zum nächsten halbjährigen Termine treffende Rente im Verhältniß der Zahl der Tage berechnet.

§ 14. Wenn eine rückständige Rente vom Tage ihres Verfalls an innerhalb drei Jahren nicht erhoben wird, so ist die Bank zur Auszahlung derselben nicht mehr verpflichtet, sondern sie wird als zu ihren Gunsten verjährt betrachtet.

§ 15. Mit dem Tode des Versicherten ist die auf dessen Lebensdauer von der Bank bedungene Leibrente erloschen und es wird alsdann nur noch die von dem letzten Erhebungstermine an bis zum Todestage verfallene Rente im Verhältniß der Tage, welche der Versicherte noch gelebt hat, berechnet und an diejenigen ausbezahlt, welche unter Vorlegung des Todtenscheines innerhalb der für die Rentenverjährung bestimmten 3 Jahre ihr Eigenthums- oder Erbrecht nachweisen, wogegen der Empfang auf dem Versicherungsschein selbst zu quittiren und dieser nebst den noch ausständigen Coupons der Bank wieder zurückzugeben ist.

§ 16. Der Rentenberechtigte kann das Recht des Rentenbezugs für die Lebensdauer des Versicherten durch Cession auch auf einen anderen übertragen; damit jedoch die Auszahlung an den Cessionar nicht beanstandet werden könne, hat der frühere Berechtigte die Bank von der stattgefundenen Uebertragung durch eine eigenhändige schriftliche Erklärung sogleich in Kenntniß zu setzen und dieser eine beglaubigte Abschrift der Cession beizulegen.

§ 17. Wenn nach erfolgter Versicherung sich zeigen sollte, daß dieselbe auf den Grund eines falschen Zeugnisses abgeschlossen worden ist, so hat die Bank das Recht, den Vertrag für aufgehoben zu erklären und dem Eigenthümer des Versicherungsscheines den Ueberschuß der Versicherungssumme über die Summe aller bereits erhobenen Renten, falls sich ein solcher ergeben sollte, zurückzuzahlen.

§ 18. Die Bank versichert zwar nach dem den gegenwärtigen Grundbestimmungen beigegebenen Tarif Nr. 1 in der Regel nur auf die Lebensdauer von Personen zwischen dem 30sten und 75sten Jahre Leibrenten, behält sich jedoch vor, auch unter oder über diesem Alter Verträge abzuschließen und alsdann den Rentensatz durch ein besonderes Uebereinkommen mit dem Versichernden zu bestimmen.

§ 19. Versicherungsscheine, welche zu Verlust gegangen oder auch bis zur Unkenntlichkeit beschädigt sind, können nur nach erwirkter Amortisation durch neue ersetzt werden.

§ 20. Alle zwischen der Bank und den bei einer Leibrenten-Versicherung Betheiligten entstehenden Differenzen werden durch schiedsrichterlichen Spruch entschieden. Das zu dem Ende berufene Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, welche in München ihren Wohnsitz haben müssen und von denen das eine durch die Bank und das andere durch die betheiligte Partei ernannt wird; beide zusammen vereinigen sich alsdann über die Wahl des dritten. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an die Formen des Civilprozesses gebunden zu sein, in letzter Instanz und gegen seinen Ausspruch findet Berufung oder Rekurs nicht statt. Streitigkeiten mit Mitgliedern, die preußische Staatsangehörige sind, werden am Sitz des Generalbevollmächtigten für Preußen durch Schiedsrichter entschieden, welche mit Einschluß des Obmanns preußische Staatsangehörige sind.

II. Leibrenten-Versicherungen mittelst jährlicher Einzahlungen.

§ 1. Die zur Erwerbung von Leibrenten bestimmten **jährlichen Zahlungen** müssen regelmäßig in vorausbestimmten Größen geschehen und dürfen für eine Person nicht weniger betragen, als erforderlich ist, um in der von dem Einleger gewählten Reihe von Jahren ein Kapital von 500 Thlr. Pr. Court. zu admassiren, also nicht weniger als der in dem Tarif Nr. 2 unter lit. A. angegebene Beitrag.

§ 2. Wer sich einmal zu diesem Minimum auf eine bestimmte Reihe von Jahren verpflichtet hat, kann, um die zur Erwerbung der Rente bestimmte Summe zu vergrößern, für ein und dieselbe Person später auch noch kleinere Zahlungen von dem Ein- bis Vierfachen des in dem Tarife Nr. 2 unter lit. B. angegebenen Betrags leisten. Die Zahl der Jahre, auf welche die neue Verpflichtung eingegangen wird, sowie die Zeit der Einlage muß in solchem Falle jedoch so gewählt werden, daß sie mit der älteren Einlage denselben Endtermin hat und der Bezug der Rente für beide gleichzeitig beginnen kann.

§ 3. Eine derartige Beschränkung hinsichtlich der Zeit findet nicht statt, wenn die nachfolgende Einlage zu Gunsten einer und derselben Person im Kapital dem ausgesprochenen Minimum von 500 Thlr. gleichkommt oder dasselbe überschreitet, da es alsdann dem Einleger vollkommen freisteht, die Zahl der Jahre, auf welche er sich verpflichten will, innerhalb der Grenzen des Tarifs zu bestimmen.

§ 4. Die Zahl der Jahre, auf welche jährliche Einzahlungen angenommen werden, darf in allen Fällen nicht weniger als 10 und nicht mehr als 25 Jahre betragen.

§ 5. Die eingezahlten Beiträge werden von der Bank mit Hinzurechnung der Zinses-Zinsen zu 4 Prozent admassirt und es tritt, wenn die eingegangene Verpflichtung gehörig erfüllt wird, derjenige, zu dessen Gunsten die Einlage erfolgt ist, nach Ablauf der angegebenen Reihe von Jahren den §§ 8 und 13 der Abtheilung I. gemäß in den Bezug der dem admassirten Kapital entsprechenden Leibrente.

§ 6. Sollten die bedungenen jährlichen Zahlungen wegen Todesfalls oder aus anderen Gründen bis zum Beginne des Rentenbezuges nicht fortgesetzt werden können oder wollen, so wird der Gesammtbetrag der gemachten Einlagen, jedoch ohne Zinsen, an den Einleger oder seine Erben zurückbezahlt. Bei dem Todesfall eines solchen Einlegers, der die Einlage nicht für sich, sondern für Jemand andern gemacht hat, kann dieser Letztere die jährlichen Zahlungen nur dann fortsetzen, wenn gegen seine Eigenthumsrechte auf die bereits vorhandenen Einlagen Seitens der Erben des Einlegers kein Widerspruch erhoben wird. Für solchen Fall gleich bei Eingehung der Versicherung Vorsorge zu treffen, bleibt den Betheiligten unbenommen.

§ 7. Wenn der Einleger an dem Verfalltage seine Zahlung nicht zu leisten vermag, so wird ihm gegen Vergütung der Verzugszinsen, welche zu 6 Prozent jährlich berechnet werden, noch ein weiterer Termin von 3 Monaten gegeben, nach dessen Ablauf er als ausgetreten betrachtet wird und die Rückzahlung der Einlagen dem § 6 gemäß stattfindet.

§ 8. Die Einlagsbeträge müssen, gleichwie es im § 5 der Abtheilung I. für Kapitalseinlagen vorgeschrieben ist, direct und franko an die Bankkassen in München oder an die Filialen eingesandt werden. Wer sich dabei einer Vermittlung bedient, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen.

§ 9. Ueber den Empfang der Zahlung wird nach Formular lit. D. von der Bank eine Quittung ausgefertigt, welche von dem Direktor und einem Administrator unterzeichnet und mit dem Banksiegel versehen ist. Die auswärts wohnenden Einleger erhalten dieselben mit erstem Posttage zugesandt.

§ 10. Mit der ersten Einzahlung ist eine nach Formular lit. C. ausgestellte Erklärung nebst dem Geburtsschein desjenigen, von dessen Leben der spätere Bezug der Leibrente abhängen soll, einzusenden.

§ 11. Wenn die festgesetzte Reihe von Jahren vollständig abgelaufen ist, und die jährlichen Zahlungen richtig geleistet wurden, so wird der Versicherungsschein von der Bank dem § 6 der Abtheilung I. gemäß ausgefertigt und dem Versichernden gegen Auslieferung der Quittungen und gegen Empfangsbescheinigung zugesandt. Der Versicherungsschein ist von dem Tage, mit welchem das letzte Einzahlungsjahr zu Ende geht, Mittags 12 Uhr datirt und von diesem Augenblick an treten die für die Leibrenten in der Abtheilung I. gegebenen Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Verlustes der Versicherungssumme, als in jeder andern Beziehung in Anwendung.

§ 12. Die Bank behält sich vor, mit **Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs**, in beiden Abtheilungen der gegenwärtigen Grundbestimmungen Aenderungen vornehmen zu dürfen, ohne denselben jedoch eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Leibrenten-Verträge beizulegen.

München, den 1. Dezember 1846.

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank.

Fr. Xav. Riezler, Director. **Joseph Riezler**, Administrator.

auf sie gefallene Wahl angenommen haben, so bringe ich dies in Genügung der Vorschrift des § 8 der oben allegirten Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 29. Februar 1868.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

(gez.) v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

140. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau verordnet:

§ 1. Das Fangen oder Tödten nachstehender Vögelarten:

Nachtigallen, Blaukehlchen, Rothkehlchen, Rothschwänze, Grasmücken, Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, Bachstelzen, Pieper, Zaunkönige, Pirolen, Goldhähnchen, Meisen, Lerchen, Ammern, Dompfaffen, Finken, Hänflinge, Zeisige, Stieglitze, Baumläufer (Kleiber), Wiedehopfe, Schwalben, Staare, Dohlen, Racken (Mandelkrähen), Fliegenschnäpper, Würger, Kukuke, Spechte, Wendehälse, Sperlinge, Tagschlafe, Bussarde (Mauser- oder Mäusefalken) und Eulen (mit Ausschluß der Uhus),

deren überwiegende Nützlichkeit durch Vertilgung von Insekten und anderen Ungeziefers außer Zweifel ist, wird hiermit gänzlich verboten.

§ 2. Alle Vorrichtungen zum Fangen der genannten Vögel, namentlich das Aufstellen von Leimruthen, Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Fangkäfigen u. s. w., sowie das Feilhalten solcher Vögel auf den Wochenmärkten und im Hausirhandel, das Ausnehmen der Eier oder der Brut und das Zerstören der Nester dieser Vögelarten wird hiermit gleichfalls verboten.

§ 3. Bezüglich der Krammetsvögel gelten die Verbots-Bestimmungen in den §§ 1 und 2 nur alljährlich für die Zeit vom 1. Dezember bis 15. September; das Ausnehmen der Eier oder der Brut, sowie das Zerstören der Nester dieser Vögel wird jedoch ebenfalls gänzlich verboten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote werden, sofern nicht die Strafgesetze, namentlich der § 187 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 eine höhere Strafe festsetzen, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, belegt.

§ 5. Die diesen Gegenstand betreffenden früheren Verordnungen, namentlich die Polizei-Verordnungen vom 30. Mai 1838 (Amtsblatt für 1838 Seite 144) und vom 6. Dezember 1860 (Amtsblatt für 1860 S. 255) werden aufgehoben.

Breslau, den 10. März 1868.

Königliche Regierung, Abth. des Innern. gez. Sack.

39. Nach Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten werden die den Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten der vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbenen Soldaten gesetzlich zustehenden Pensionen nur dann vom Todestage des Soldaten ab ausgezahlt, wenn die betreffenden Ansprüche innerhalb dreier Jahre nach diesem Tage angemeldet worden sind. Andernfalls läuft die Pension erst von demjenigen Tage ab, an welchem die letzte, den Anspruch begründende, Urkunde eingereicht worden ist. Das Gleiche gilt von den Pensionen an Väter und Mütter gefallener Soldaten, welche überdies nur in dem Falle gewährt werden, wenn der Verstorbene erweislich für den Lebensunterhalt seines Vaters oder seiner Mutter Sorge getragen hat.

Berlin, den 29. Dezember 1867.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch mit der Aufforderung zur Kenntniß des Publikums gebracht, etwaige bezügliche Pensions-Ansprüche schleunigst bei dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin anzumelden.

Breslau, den 13. Januar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

134. Aufruf an die Aerzte.

Nachdem in mehreren Gegenden Ostpreußens der Typhus ausgebrochen und die dort vorhandene Zahl der Medizinalpersonen zur Bekämpfung der Epidemie nicht mehr ausreichend ist, so fordern wir diejenigen Aerzte, welche Willens sind, sich in Ostpreußen zur Bekämpfung des Typhus verwenden zu lassen, hierdurch auf, sich dieserhalb schleunigst mit dem Herrn Ober-Präsidenten Dr. Eichmann in Königsberg, oder mit dem Herrn Regierungs-Präsidenten Maurach in Gumbinnen in direkte Verbindung zu setzen.

Breslau, den 10. März 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

136. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß höheren Orts genehmigt worden ist, bei der auf der Schwürtz-Carlsruher Kreis-Chaussee mit einer einmeiligen Hebebefugniß errichteten Chausseegeld-Hebestelle zu Krogullno, im Kreise Oppeln, gleichzeitig ein halbmeiliges Chausseegeld für die im Kreise Namslau ausgebaute und dem Verkehr bereits übergebene Strecke von Schwürtz über Städtel bis zur Namslau-Oppelner Kreisgrenze, mithin fortan ein einundeinhalbmeiliges Chausseegeld mit der Maßgabe zu erheben, daß der Vekturanz von und nach Dammer eine Ermäßigung dieses Chausseegeldes auf den Satz von einer Meile widerruflich zu Theil werde.

Breslau, den 10. März 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

128. Vom 15. März c. tritt ein gemeinschaftlicher Spezialtarif für Niederschlesische Steinkohlen von den Stationen Waldenburg, Dittersbach und Gottesberg der Schlesischen Gebirgsbahn nach sämmtlichen Stationen der Königl. Ostbahn via Kohlfurt-Frankfurt a. O. in Kraft.

Druck-Exemplare dieses Tarifs sind bei den Güter-Expe-

ditionen Frankfurt a. O., Dittersbach und Gottesberg für 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 1. März 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

128. Der durch unsere Bekanntmachung vom 28. November v. J. veröffentlichte Tarif über die Beförderung der Extrazüge fürstlicher Herrschaften oder einzelner Personen nebst Begleitung wird ad Nr. 1 wie folgt abgeändert.

1) Der Preis eines Extrazuges beträgt

für die Lokomotive	3 Thlr. — Sgr. — Pf.
für jede Achse eines auf Verlangen gestellten Personen- oder Salon-Wagens	1 = — = — =
für jede Achse eines auf Verlangen oder auch den bahnpolizeilichen Bestimmungen zufolge gestellten anderen Wagens	— = 15 = — =

in minimo aber 10 Thlr. pro Meile mit einem Minimalsatze von 30 Thlr. für kurze Strecken bis zu 3 Meilen.

Berlin, den 2. März 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

133. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der durch unsere Bekanntmachung vom 5. v. M. veröffentlichte Spezialtarif für Steinsalz aller Art (Fördersteinsalz in Blöcken oder gemahlen, Abraumsalz, kalihaltiges Salz und Leckstein) in der Richtung von Berlin nach Breslau und Waldenburg bei Aufgabe in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern für **alle** Sendungen von Steinsalz aller Art in der bezeichneten Richtung ohne Rücksicht auf den Ursprungsort zur Anwendung kommt, und daß mithin dieser Tarif nicht auf die Produkte der Erfurter und Staßfurter Salzwerke beschränkt ist.

Berlin, den 7. März 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

135. Vom 15. d. M. ab werden im direkten Güter-Verkehr zwischen den Stationen Magdeburg, Brandenburg und Potsdam der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und den Stationen Sorau, Hansdorf, Kohlfurt, Liegnitz und Breslau der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn „Kartoffeln und künstliche Düngungsmittel" bei Aufgabe von mindestens 100 Cntr. auf einen Frachtbrief zu den Sätzen der Klasse D. befördert. Quantitäten unter 100 Centner unterliegen nach wie vor den Sätzen der Klasse B. für Einzelgut.

Berlin, den 11. März 1868.

Königl. Direktion der Niederschles. Märkischen Eisenbahn.

137. Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von den, durch unsere Bekanntmachung vom 15. Januar 1868 für den Johannis-Termin 1868 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verabfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Litt. C. bis zum 1. August 1868, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6. August 1868 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858 und resp. vom 11. Mai 1849 (Gesetz-Samml. 1849 S. 77 resp. 1858 S. 584 und resp. 1849 S. 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 15. März 1868.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Schulamts-Kandidaten Dr. Volmer zum Rektor der ersten Mittelschule für Knaben kathol. Konfession in Breslau.

2) Die Vokation zu Lehrern an der städtischen Mittelschule für Knaben katholischer Konfession in Breslau,

a. für den bisherigen Rektor der Mittelschule in Patschkau, Dr. phil. Regent,

b. für den bisherigen Rektor der Knabenschule zu Kozmin, Sklarzyk,

c. für den bisherigen Lehrer in Lehmgruben, Karl Tschepe,

d. für den bisherigen Rektorats-Kandidaten Stolz,

e. für den bisherigen Elementarlehrer Karl Riedel,

f. für den bisherigen Elementarlehrer Baumgart.

3) Die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer Vogel zum ersten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Schulstellen-Vacanz: 1) Die evangel. Schulstelle zu Poln.-Steine, Kreis Wartenberg, ist vacant. Das Einkommen derselben beträgt 165 Thlr. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

2) Die evangelische Schullehrer-Stelle zu Pleische, Kreis Breslau, wird zum 1. April d. J. vakant. Das Einkommen beträgt 185 Thlr. Vocirungsberechtigt ist der Königliche Fiskus.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Konzession und Grundbestimmungen für die Lebens-Versicherungs- und Leibrenten-Anstalten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Verzeichn

der an Johannis 1868 durch Baarzahlung einzulösend schlesischen Pfandbriefe.

1. Altlandschaftliche Pfandbrie

a. $3^1/_2$ prozentige.

		à Rthlr
Ackreschfronze LW.	89	1000
	106	100
	45	20
Albrechtsdorf BB.		
[redacted]		
	43	100
Damsdorf Mtl. SJ.	25	100
Dauban rc. G.	23	100
Dembiohammer OS.	35	100
Diersdorf Ndr. BB.	21	200
Dobergast BB.	456	30
Dobrau OS.	71	500
Dombrowka OS.	133	100
	8	400
Dubrau rc. GS.	37	100
Dürrarnsdorf NG.	44	30
	262	20
Eckersdorf MG.		
Eckwertsheide, Bisth.-Landsch., jetzt	77	20
NG.	146	600
Eichholz rc. LW.	23	50
Eisdorf O. N. BB.	14	50
Eisenberg BB.	15	100
Ellguth Kl. OS.	35	100
Ellguth, Schmarker OM.		
Endersdorf, Bisth.-Landschaft, jetzt	193	200
NG.	94	30
Eulau (auch Eilau) NG.	329	50
Falkenberg OS.	4	1000
Fellendorf LW.		
Franzdorf, Bisth.-Landschaft, jetzt	72	500
NG.		

		à Rthlr
Friedersdorf a. Q. G.	64	100
Gabersdorf MG.	52. 310	50
Gieraltowitz Gr., Kr. Tost OS.	79	50
[redacted]		
	24	300
Kleinwalde NG.	7	300
Kleschwitz LW.	1	20
Koberwitz BB.	120	1000
Kochanowitz OS.	305	200
Köben GS.	75	100
Körnitz O. N. SJ.	67	100
Koiskau LW.	65	100
Kolbnitz SJ.	102	30
Koppitz rc. NG.	25	100
Kornitz OS.		
Koschpferndorf, Bisth.-Landsch., jetzt		
NG.	177	30
	19	20
Kosel SJ.	46. 62	50
	40	100
Kosemitz BB.	187	25
Kotzenau Gr. LW.	274	100
	54	100
Kranz Alt- GS.	65	500
Kratzkau rc. SJ.	70	100
Kreika rc. BB.	179	20
Krichen Gr. LW.	50	100
Krumpach OM.		
Kühschmalz Obr., Bisth.-Landsch.,	66	200
jetzt NG.	38	100
Kummernick O. M. LW.	6	500
Kunitz Ndr. LW.		

Laasan SJ.
Labitsch MG.
[redacted]
Ottendorf SJ.
Pannwitz OM.
Parchau GS.
Patschin Gr. OS.
Paulsdorf O. N. BB.
Pawlowitz OS.
Peilau Mtl. r. u. w.
Peilau Anth. Ndr. S
Peilau Ndr., das Schl
Peiskerau Kl. BB.
Perschütz OM.
Peterkau bei Manze
Petersheide, Bisth.-
NG.
Peterwitz Gr., Kr.
Peterwitz MG.
Pielau rc. OM.
Pilchowitz OS.
Pirschen BB.
Piskorsine LW.
Plesse OS.
Pohlsdorf O. N.,
jetzt BB.

92

00.

Generalbi...
der im verp...

ditionen Frü
für 1 Sgr.
Berlin
Königl. Dire
126. De
vember v. J
der Extrazüg
sonen nebst
geändert.
1) Der Pr
für die
für jed
gestel
Wag
für jed
oder
liche
folg
in minimo
malsatze von
Berlin
Königl. Dire
133. Wi
daß der dur
veröffentlichte
derfteinsalz
kalihaltiges
Berlin nach
Wagenladun
Sendungen
Richtung ob
zur Anwendu
nicht auf di
Salzwerke b
Berlin
Königl. Dire
135. Vo
Verkehr zwi
burg und P
Eisenbahn
Kohlfurt,
Märkischen
gungsmittel"
auf einen Fr
fördert. Du
nach wie vo
Berlin
Königl. Dire
137. A

Von b
15. Januar
aufgekündigt

Hierzu eine

Redaktion d

Boitsdorf, Bisth.-Lar
Baldau D. N. G.
Ballisfurth rc. MG.
Waltersdorf Neu- M
Wezuntkawe Kl. OM
Weidenhof BB.
Weigelsdorf SJ.
Weislowitz, Kr. Rin
Weissig LW.
Weißritz Obr. rc. SJ
Wiegschütz OS.
Wierserwitz Kl. LW.
Wiesau GS.
Wilkau Gr., Kr. Rin
entige.
Milchau GS.
Mohnau Gr. SJ.
Mösendorf rc. BB.
Möstichen GS.
Mosurau OS.
Mühlrädlitz rc. LW
Myslowitz OS.
Naselwitz BB.
Nassiedel OS.
Neudorf, Kr. Liegni
Niewische NG.
Ochelhermsdorf Obr
Oelsa Obr. rc. G.
Ottmachau-Friedrich
Peilau Anth. Nbr.
Peterwitz Gr., Kr.
Peterwitz Lehn NG.
Petschkendorf SJ.
Pfaffendorf, Kr. Rei
Ponischowitz NG.
Poppelwitz BB.
Raakau GS. . . . . **150** | 30 | Tschirne'r Güter Kl. GS. . . . **194** | 20

n.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.

Lit. B. à **500** Rthlr.

. . | 14 | 2886. . . . . . | 14 | 5136. 37. 40. . | 14 |

Lit. C. à **200** Rthlr.

. . | 14 | 4478 bis 82. 88. | 13 |

Lit. D. à **100** Rthlr.

. . | 13 | 3755. 77. 79. . | 14 | 5143. 46. 78. . | 12 | 6002. . . . . . | 11 | 8505. . . . . . | 13

taats-Anleihe vom Jahre 1857.

Lit. A. à **1000** Rthlr.

117. . . . . . . | 6 |

Lit. B. à **500** Rthlr.

. . | 6 | 935. . . . . . . | 7 | 2243. . . . . . | 7 |

Lit. C. à **200** Rthlr.

38. | 7 | 1545. . . . . . | 7 | 4867 bis 71. . . | 3 |

Lit. D. à **100** Rthlr.

. . 63. | 7 | 4666. 72. . . . | 7 | 4677 bis 79. 86. | 7 | 4695. 96. 99. . | 7 |

taats-Anleihe vom Jahre 1859 (4½ pCt.).

Lit. A. à **1000** Rthlr.

. . | 8 | 3309. . . . . . | 7 | 5457. . . . . . . | 7 |

Lit. B. à **500** Rthlr.

. . | 7 | 6843. . . . . . | 8 | 6844. . . . . . | 8 | 8466. . . . . . | 8 |

Lit. C. à **200** Rthlr.

. . | 7 | 2681. 94. . . . | 8 | 7202. . . . . . | 8 | 10573. . . . . . | 6 |

Lit. D. à **100** Rthlr.

. . | 7 | 12382. 89. 91 . | 7 | 12392 bis 96. . | 7 | 14126. 39. 58. . | 6 | 16014. . . . . . | 7

Berlin, den 11. März 1868.

Verwaltung der Staatsschulden.

Wedell. Löwe. Meinecke.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zu № 12 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1868.

Bekanntmachung.

Der unter der Firma „Bayerische Hypotheken- und Wechselbank" in München domicilirten Aktien-Gesellschaft ist für ihre Lebens-Versicherungs- und Leib-Renten-Anstalten die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten nach Maßgabe der hierunter abgedruckten Concession vom 12. Oktober v. J. und auf Grund der gegenwärtig giltigen und landesherrlich bestätigten Statuten, sowie der ebenfalls hierunter abgedruckten zur Zeit geltenden Grundbestimmungen ertheilt worden, was hierdurch im Auftrage der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 29. Februar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs- und Leibrenten-Anstalten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München.

Der unter der Firma:

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank

in München domicilirten Aktiengesellschaft wird für ihre

Lebens-Versicherungs- und Leibrenten-Anstalten

die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der gegenwärtig giltigen und landesherrlich bestätigten Statuten der Bank resp. der zur Zeit geltenden Grundbestimmungen für die genannten Anstalten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung giltigen Statuten und Grundbestimmungen muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Grundbestimmungen und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Anstalten Geschäfte zu betreiben beabsichtigen, auf Kosten der Bank.

3) Die Bank hat für die Anstalten, wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungs-Berichte und der Generalbilanz der Bank eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre von den Anstalten in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht worden sind.

In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Bank oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Bank mit den Inländern abzuschließen.

Die Bank hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte, Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 12. Oktober 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. Im Auftrage: (gez.) Moser.

Der Minister des Innern. (gez.) Gr. zu Eulenburg.

M. f. H. IV. 11642. M. d. J. I. A. 8117.

Grundbestimmungen

der Lebens-Versicherungs-Anstalt der „bayerischen Hypotheken- und Wechselbank". Nach den Abänderungen vom 17. September 1857.

Die Grundbestimmungen der von der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank im Jahre 1836 errichteten Lebens-Versicherungs-Anstalt werden mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs in der nachfolgenden Art abgeändert und erweitert, und es erhalten diese abgeänderten Satzungen für alle vom 1. Januar 1858 an zum Abschluß kommenden Versicherungsverträge bindende Kraft.

§ 1. Die Lebensversicherungs-Anstalt bildet einen Geschäftszweig der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, ist wie diese ein Aktien-Unternehmen und hat ihren Sitz in München. Die aus dem Versicherungs-Geschäfte entspringende Gefahr wird von der Bank allein getragen, und es haftet dieselbe mit ihrem Vermögen für die Erfüllung der vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtungen.

§ 2. Das Versicherungsgebiet der Bank umfaßt vorläufig die Staaten des deutschen Bundes, die außerhalb desselben gelegenen Länder der österreichischen und preußischen Monarchie und die Schweiz. Innerhalb dieses Bereiches schließt sie und zwar außerhalb Bayern nach dazu erlangter Concession der betreffenden Staats-Regierungen, auf das Leben von Personen beiderlei Geschlechtes, welche die erforderliche Qualifikation besitzen, Verträge ab, nämlich:

A. Versicherungen auf das Leben einer Person.

1) auf Lebensdauer, wo die versicherte Summe ausgezahlt wird, wenn der Versicherte, gleichviel wann, mit Tod abgeht,
2) auf bestimmte Zeit (längstens 10 Jahre), wo die Versicherungssumme zahlbar wird, wenn der Versicherte innerhalb einer bestimmten Anzahl von Jahren mit Tod abgeht,
3) auf bestimmte Zeit (längstens 25 Jahre), wo die Versicherungssumme zur Auszahlung kommt, wenn der Versicherte nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren sich noch am Leben befindet.

B. Versicherungen auf das Leben von zwei Personen.

(Ueberlebungsversicherungen.)

1) wo die versicherte Summe zahlbar wird, wenn eine vorausbestimmte zweite Person sich beim Tode des Versicherten noch am Leben befindet,
2) wo die Versicherungssumme ausgezahlt wird, wenn von zwei versicherten Personen die eine (gleichviel welche) mit Tod abgeht.

§ 3. Durch den Lebensversicherungsvertrag übernimmt die Bank die Verpflichtung, gegen eine gewisse jährliche oder einmalige Einzahlung, nach eingetretenem Tode des Versicherten, oder wenn derselbe nach Ablauf einer Anzahl Jahre noch am Leben sein sollte, ein bestimmtes Kapital auszuzahlen. Derjenige, von dessen Leben die Erfüllung des Vertrages abhängt, heißt der Versicherte, die Urkunde, welche die Bank darüber ausstellt, der Versicherungsschein und die jährliche Einzahlung wird Prämie genannt.

§ 4. Zur Versicherung des Lebens geeignet sind nur Personen von guter Gesundheit und solider Lebensweise, welche nicht unter 10 und nicht über 65 Jahre alt sind. Ausgeschlossen bleiben schwächliche und kränkliche Personen, solche, welche durch ihren Habitus eine Anlage zu gefährlichen Krankheiten verrathen, welche an epileptischen Anfällen oder Geisteskrankheiten leiden, welche mit organischen Fehlern oder Gebrechen behaftet sind, welche die natürlichen oder Schutzblattern nicht gehabt haben, welche eine das Leben oder die Gesundheit gefährdende Beschäftigung treiben, endlich solche, welche einem ausschweifenden Lebenswandel, insbesondere dem übermäßigen Genusse geistiger Getränke ergeben sind.

§ 5. Militairpersonen und Eisenbahnbedienstete sind von der Versicherung zwar nicht ausgeschlossen, doch ist bei ersteren der Vertrag nur für die Friedenszeit giltig und es haben sich dieselben beim Eintritte der Kriegsgefahr den im § 33 enthaltenen Bestimmungen zu unterwerfen; bei letzteren hingegen kann die Versicherung nur gegen einen der erhöhten Gefahr ihres Berufes entsprechenden Prämienzuschlag stattfinden. Ob und unter welchen Bedingungen Personen, welche im Seedienst stehen, zur Versicherung zugelassen werden sollen, bleibt in dem einzelnen Fall der Bank zu entscheiden überlassen.

§ 6. Die hinsichtlich der Qualifikation der Versicherten gestellten Anforderungen und gemachten Beschränkungen fallen bei der im § 2 lit. A. 3 aufgeführten Versicherungsart weg; auch haben dieselben bei den Ueberlebungsversicherungen nach lit. B. 1 keinen Bezug auf diejenige Person, welche für den Fall des Ueberlebens die Versicherungssumme anzusprechen hat.

§ 7. Der höchste Betrag, für welchen die Bank Lebensversicherungsverträge abschließt, ist Thlr. 15,000 und der niedrigste Thlr. 300; jede innerhalb dieser Grenzen gewählte Summe muß durch 100 theilbar sein. Wenn das angegebene Minimum einmal versichert ist, so sind zur Erhöhung des Versicherungsbetrages bis zur Erreichung des Maximums auch Nachversicherungen von Thlr. 100, Thlr. 200 u. s. w. zulässig; es werden dieselben jedoch stets als neue, selbstständige Verträge betrachtet und es müssen daher, die Vorlage des Geburtsscheines ausgenommen, alle bei einer neuen Anmeldung vorgeschriebenen Bedingungen wiederholt erfüllt werden und bei Feststellung des Tarifsatzes wird das bis dahin vorgerückte Alter zu Grunde gelegt.

§ 8. Die Vermittelung zwischen der Bank und dem Publikum, sowohl beim Abschluß des Vertrages, als bei den weiteren auf die Versicherung Bezug habenden Geschäften wird durch Agenten besorgt, von denen eine genügende Anzahl in Bayern bereits vorhanden ist, und in den übrigen in den Versicherungskreis der Bank eintretenden Ländern, mit Genehmigung der resp. Staats-Regierungen noch aufgestellt werden wird.

§ 9. Die Agenten sind die Kommissionaire der Bank und des Publikums und erhalten eine eigene Instruktion. Für ihre Handlungen haftet die Bank jedoch nur insofern, als sie innerhalb des ihnen durch die Grundbestimmungen und die Instruktion zugewiesenen Wirkungskreises liegen oder in Folge besonderen Auftrages vorgenommen worden sind.

§ 10. Die Obliegenheiten der Agenten bestehen im Allgemeinen darin, daß sie

1) die Grundbestimmungen, Formulare und Prospekte unentgeltlich verabfolgen und die erforderlichen Erläuterungen ertheilen;
2) die Anträge zu Lebensversicherungen, sowie die Anmeldungen von Sterbefällen annehmen und mit den vorschriftsmäßigen Berichten an die Bank befördern;
3) die Prämiengelder in Empfang nehmen und mit der Bank verrechnen;
4) Wünsche und Anträge von Versicherten (sofern sie nicht gegen die Grundbestimmungen sind), ferner Anzeigen von Wohnortsveränderungen und Reisen zum Zwecke der Einsendung an die Bank entgegennehmen;
5) den außerhalb des Königreiches Bayern aufgestellten Generalbevollmächtigten steht innerhalb der Grenzen der ihnen ertheilten Specialvollmacht der Abschluß von Versicherungsverträgen zu.

§ 11. Für ihre Dienstleistungen erhalten die Agenten eine angemessene Provision von der Bank und es steht ihnen daher, die in den §§ 12 und 40 bezeichneten Fälle ausgenommen, nicht zu, von den Betheiligten noch eine besondere Vergütung zu verlangen. Die Portokosten, welche sich durch den Verkehr der Agenten mit der Bank ergeben, werden von letzterer getragen.

§ 12. Die Anmeldungen zur Lebensversicherung haben jederzeit bei einem Agenten, niemals bei der Bank selbst und die im § 2 lit. A. 3 aufgeführte Versicherungsart allein ausgenommen, von dem zu Versichernden in eigener Person zu geschehen. Sollte der zu Versichernde verhindert sein, sich selbst dem Agenten vorzustellen, oder aus einem andern Grunde verlangen, daß dieser sich zu ihm begebe, so hat er denselben für seine Bemühung, sowie für etwaige Reisekosten zu entschädigen. Von der Bestimmung, daß der Agent den zu Versichernden persönlich sehen müsse, kann bei allen Versicherungsarten, wo die Gesundheitsverhältnisse in Betracht kommen, nicht abgegangen werden.

§ 13. Als Grundlage für den abzuschließenden Vertrag hat derjenige, von dessen Leben die Erfüllung desselben abhängen soll (der zu Versichernde), eine gedruckte Anmeldung durch gewissenhafte Beantwortung der darin gestellten Fragen auszufüllen und in Gegenwart des Agenten eigenhändig zu unterzeichnen. Bei Versicherungen auf verbundene Leben (§ 2 lit. B. 2) haben die beiden zu versichernden Personen diese Vorbedingung zu erfüllen. Ist der zu Versichernde dem Agenten persönlich nicht bekannt, so haben zwei glaubwürdige Zeugen durch ihre Mitunterschrift dessen Identität zu bestätigen.

§ 14. Zur Bestätigung der Altersangaben ist ein von dem betreffenden Pfarramte oder dem Civilstandsbeamten ausgestelltes Geburtszeugniß im Original, oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Bei Versicherungen auf das Leben von zwei Personen (§ 2 lit. B. 1 und 2) ist dieser Nachweis von beiden Theilen beizubringen.

§ 15. Außer der Anmeldung und dem Geburtsnachweise ist sodann weiter ein Gesundheitszeugniß erforderlich. Es muß dasselbe nach dem von der Bank gegebenen Formulare von dem Hausarzte des zu Versichernden oder einem Arzte, der ihn seit längerer Zeit kennt oder in jüngster Zeit ärztlich behandelt hat, nach vorausgegangener genauer Untersuchung ausgefertigt und unterzeichnet und die Unterschrift muß, wenn der Aussteller zur Führung eines Amtssiegels berechtigt ist, durch dessen Beidrückung, außerdem aber von einer öffentlichen Behörde beglaubigt sein. Dem zu Versichernden selbst darf unter keinen Umständen die Einsicht in dieses Zeugniß gestattet werden, und es hat deshalb der Arzt dasselbe dem Agenten versiegelt zuzustellen.

§ 16. Nur solche Gesundheitszeugnisse werden als giltig betrachtet, welche von einem vom Staate geprüften und zur Ausübung der gesammten ärztlichen Praxis berechtigten Arzte ausgestellt und in welchem die in dem Formulare gestellten Fragen vollständig beantwortet sind. Sollte der zu Versichernde keinen Hausarzt haben, überhaupt an seinem Wohnorte noch nicht ärztlich behandelt worden sein, oder erhebliche Gründe, welche jedoch dem Agenten anzugeben sind, die Umgehung des Hausarztes wünschenswerth machen, so kann das Zeugniß auch von einem andern approbirten Arzte, oder dem betreffenden Gerichtsarzte ausgestellt werden.

§ 17. Wenn die Bank wegen der Größe der Versicherungssumme oder aus andern Gründen außer dem Zeugnisse des Hausarztes noch eine weitere Untersuchung für nothwendig halten sollte, so steht ihr das Recht zu, dieselbe auf ihre Kosten durch einen von ihr aufgestellten oder bezeichneten Arzt vornehmen zu lassen.

§ 18. Bei den Versicherungen auf das Leben von zwei Personen und zwar:

1) den Verträgen nach § 2 lit. B. 1 ist das Gesundheitszeugniß nur von dem Versicherten,
2) bei den Verträgen nach § 2 lit. B. 2 dagegen von beiden versicherten Personen beizubringen und
3) bei den Versicherungen auf ein Leben nach § 2 lit. A. 3 fällt es ganz weg.

§ 19. Die von dem Antragsteller dem Agenten übergebenen und von diesem eingesandten Anmeldungspapiere, welche mit Ausnahme des Geburtszeugnisses Eigenthum der Bank bleiben, werden nach eingeholtem Gutachten des Bankarztes der Bank-Administration vorgelegt und es erfolgt alsdann, wenn nicht eine nochmalige ärztliche Untersuchung für nöthig befunden wird oder andere Verzögerungsgründe obwalten, in der nächsten ordentlichen Sitzung die unbedingte Annahme oder Ablehnung des Antrages oder auch die Annahme für eine ermäßigte Summe oder unter besonderen Bedingungen. Zur Angabe der Gründe der bedingten An-

nahme oder der Ablehnung ist die Bank unter keinen Umständen gehalten. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung einer Versicherung in den Ländern außerhalb Bayerns, für welche ein Generalbevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertragsabschlusses aufgestellt ist, steht diesem zu.

§ 20. Wenn die Annahme erfolgt ist, so wird als Urkunde über den eingegangenen Vertrag der Versicherungsschein ausgefertigt und von dem Dirigenten und einem Administrator unter Beidrückung des Banksiegels unterzeichnet. Die Unterzeichnung des Vertrages für Angehörige jener Länder, in denen ein General-Bevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertragsabschlusses aufgestellt ist, geschieht von diesem. Der Versicherungsschein ist von dem Tage, an welchem die Genehmigung der Bankadministration resp. des Generalbevollmächtigten zum Abschlusse des Vertrages erfolgt ist, datirt, seine bindende Kraft beginnt jedoch erst in dem Augenblicke, wo die Prämie bei dem Agenten erlegt und die von letzterem kontrasignirte Urkunde an den Versicherten ausgehändigt wird.

§ 21. Der Versicherungsschein wird

1) bei Versicherungen auf das Leben einer Person an den Inhaber,
2) bei Versicherungen auf zwei Leben an diejenige Person zahlbar ausgestellt, durch deren Ueberleben die Erfüllung des Vertrages bedingt ist (s. § 41).

§ 22. Als Gegenleistung für die von der Bank übernommene Verpflichtung hat der Versicherte oder derjenige, welcher in seine Rechte eintritt, je nach der Dauer der Versicherung entweder auf eine bestimmte Zahl von Jahren oder auf Lebensdauer die tarifmäßige Prämie in jährlichen Raten voraus zu entrichten und es ist die Aufrechthaltung des Vertrages durch die Einhaltung dieser Bestimmung bedingt. Bei der im § 2 unter lit. A. 3 bezeichneten Art von Versicherungen kann an die Stelle der jährlichen Prämien auch eine einmalige Baarzahlung treten.

§ 23. Ausnahmsweise, jedoch gegen Berechnung von 5 Prozent Zinsen für den gestundeten Betrag, werden auch halb- und vierteljährige Prämienzahlungen gestattet, wenn der Versicherte dies entweder gleich bei der Anmeldung oder sechs Wochen vor der Verfallzeit ausdrücklich verlangt. Es ist diese Erleichterung aber an die Bedingung geknüpft, daß, wenn der Versicherte innerhalb des laufenden Versicherungsjahres mit Tod abgehen sollte, die noch unberichtigten halb- oder vierteljährigen Raten nachzubezahlen sind, oder bei der Auszahlung der Versicherungssumme in Abzug gebracht werden.

§ 24. Die Prämie bleibt mit Ausnahme des im § 28 gewährten Rabatts während der ganzen Dauer der Versicherung gleich und wird nach dem Alter bestimmt, welches der Versicherte am Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheines erreicht hat. Ueberschreitungen eines Jahres um sechs Monate kommen dabei nicht in Betracht, solche von mehr als sechs Monaten dagegen werden für ein volles Jahr gerechnet.

§ 25. Die süddeutsche Währung nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 ist die Valuta der Bank sowohl bei den Prämienentrichtungen als bei der Auszahlung der Versicherungssumme.

§ 26. Sowohl die einmalige Baarzahlung (siehe § 22) als die erste nach dem Abschlusse des Vertrages entrichtete jährliche, halbjährliche oder vierteljährliche Prämienrate wird durch Einhändigung des von dem Agenten kontrasignirten Versicherungsscheines quittirt; für die folgenden Zahlungen werden besondere, mit der Unterschrift des Dirigenten und eines Administrators versehene Quittungen oder Prämienscheine ausgefertigt. Nur in der angegebenen Art quittirte Prämienzahlungen werden von der Bank als giltig anerkannt.

§ 27. Zur Zahlung der Prämie ist dem Eigenthümer des Versicherungsscheines, vom Tage der Ausfertigung oder des Verfalls an gerechnet, bei jährlichen Raten eine Frist von vier Wochen, bei halb- oder vierteljährlichen aber von vierzehn Tagen in der Art gewährt, daß innerhalb dieser Zeit die Annahme ohne Rücksicht auf die mittlerweile eingetretene Veränderung in den Gesundheitsverhältnissen des Versicherten von Seite des Agenten nicht verweigert werden darf, nach Ablauf derselben jedoch der freiwillige Austritt angenommen wird. Stirbt der Versicherte innerhalb der vierwöchentlichen oder vierzehntägigen Frist, ohne daß die Prämie bezahlt ist, so sind die Ansprüche an die Versicherungssumme erloschen und es kann von dem Eigenthümer des Versicherungsscheines nur die beim freiwilligen Austritt nach § 30 zu gewährende Rückvergütung angesprochen werden.

§ 28. Diejenigen, welche nach § 2 lit. A. 1 und lit. B. 1 und 2 auf Lebensdauer versichert sind und die tarifmäßige Prämie bereits für volle zehn Jahre bezahlt haben, erhalten mit dem Eintritt des eilften Jahres für die noch übrige Versicherungszeit einen Rabatt von 5 Prozent des Prämienbetrages gewährt, welcher, von da angefangen, an demselben in Abrechnung kommt. Die Versicherungen auf bestimmte Zeit nach § 2 lit. A. 2 und 3 sind von dieser Ermäßigung ausgeschlossen.

§ 29. Wenn bei Verträgen auf Lebensdauer der Versicherte das fünf und achtzigste Jahr zurückgelegt hat und derselbe bereits zwanzig volle Jahre versichert ist, so hört die Prämienentrichtung auf und die Versicherungssumme kommt sofort zur Auszahlung.

§ 30. Der freiwillige Austritt steht dem Versicherten oder Besitzer des Versicherungsscheines jeder Zeit frei und es hat derselbe, wenn die Versicherung nach § 2 lit. A. 1 und lit. B. 2 auf Lebensdauer abgeschlossen ist und bereits fünf volle Jahre bestanden hat, die Rückvergütung von einem Viertel der einbezahlten Prämien jedoch ohne Zinsen anzusprechen. Die Versicherungen auf bestimmte Zeit nach § 2 lit. A. 2 und 3, sowie die Ueberlebungs-Versicherungen nach § 2 lit. B. 1 sind von dieser Rückvergütung ausgeschlossen.

§ 31. Als theilweiser Austritt werden die auf Antrag des Eigenthümers des Versicherungsscheines nach fünfjährigem Bestehen vorgenommenen Reduktionen von Versicherungssummen angesehen und es erhalten die Betreffenden, wenn die übrigen Bedingungen nach § 30 dabei gegeben sind, auf den reduzirten Betrag die entsprechende Rückvergütung.

§ 32. Die Erklärung des freiwilligen Austritts, sowie der Antrag auf Ermäßigung und die Geltendmachung der Rückvergütungsansprüche hat spätestens 14 Tage vor dem Verfall der Prämie zu geschehen.

§ 33. Der Versicherungsvertrag erlischt und der Besitzer des Versicherungsscheines hat nur Anspruch auf die den freiwillig Austretenden nach § 30 gewährte Rückvergütung:

1) wenn der Versicherte seinen Wohnsitz außerhalb des im § 2 bezeichneten Versicherungsgebietes verlegt, ohne zuvor bei der Bank angefragt und deren Zustimmung erlangt zu haben,
2) wenn er sich in den aktiven Seedienst begiebt oder wenn bei dem Theile des Landheeres, welchem er angehört, der Kriegszustand eintritt, oder überhaupt wenn er zu einem mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit verbundenen Berufe oder Beschäftigung übergeht, ohne daß eine Verständigung mit der Bank wegen Aufrechthaltung oder Suspension des Vertrags stattgefunden hat,
3) wenn er an den im Zweikampfe erhaltenen Wunden, durch Selbsttödtung oder an den Folgen des Versuches derselben oder durch die Hände der Gerechtigkeit stirbt,
4) wenn er durch richterlichen Spruch zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verurtheilt wird.

§ 34. Die Ansprüche an die Versicherungssumme wie an jede Prämienrückvergütung gehen verloren:

1) wenn nach abgeschlossenem Vertrage früher oder später sich zeigt, daß der Versicherte auf die in der Anmeldung an ihn gestellten Fragen unrichtige Angaben gemacht oder wahrheitswidrig etwas verschwiegen hat, oder wenn sich in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben finden, welche mit Wissen oder auf Veranlassung desselben gemacht worden sind,
2) wenn der Tod des Versicherten durch denjenigen, welchem die Versicherungssumme zufallen würde, absichtlich herbeigeführt oder sein Leben verkürzt worden ist.

§ 35. Der Versicherungsvertrag wird als **suspendirt** betrachtet, wenn der Versicherte Reisen in außereuropäische Länder unternimmt, ohne die Genehmigung der Bank dazu erhalten zu haben. Wird während der Dauer der Reise die Prämie fortentrichtet, so kann in solchem Falle nach der Zurückkunft der Vertrag wieder in Kraft treten, wenn durch das Gutachten eines Bankarztes dargethan wird, daß die Gesundheitsverhältnisse keine nachtheilige Veränderung erlitten haben. Stirbt der Versicherte während der Reise oder haben seine Gesundheitsverhältnisse sich verschlechtert, so haben die Erben oder der Besitzer des Versicherungsscheines nur Anspruch auf die beim freiwilligen Austritte eintretende Rückvergütung. Eine vorausgehende Anfrage bei der Bank ist bei Reisen innerhalb ihres Versicherungsgebietes (§ 2) gar nicht und bei Reisen außerhalb desselben, aber noch in den Grenzen von Europa, nur dann erforderlich, wenn zu der Zeit in den Ländern, welche das Ziel der Reise sind oder dabei berührt werden, die Pest, das gelbe Fieber, die Cholera oder andere gefährliche Krankheiten herrschen.

§ 36. Auf die im § 2 lit. A. 3 bezeichnete Art von Versicherungen finden die Bestimmungen der §§ 33 und 35 gar keine und die des § 34 nur in so fern Anwendung, als beim Abschlusse des Vertrages falsche Altersangaben zu Grunde gelegt worden sind.

§ 37. Wenn ein Versicherter mit Tod abgegangen ist, so hat der Besitzer des Versicherungsscheines bei dem nächsten Agenten sogleich die Anzeige zu machen und dabei die bekannte oder vermuthliche Ursache des Todes anzugeben, sodann aber in möglichst kurzer Zeit die schriftlichen Beweismittel darüber beizubringen, welche bestehen:

1) in einem amtlichen Todtenscheine,
2) in einem beglaubigten Zeugnisse des Arztes, welcher den Verstorbenen zuletzt behandelt hat, über Anfang, Dauer und Verlauf der tödtlichen Krankheit,
3) in einem Sektionsberichte, wenn die Sektion stattgefunden hat.

Sollte die Bank die beigebrachten Beweismittel nicht ausreichend finden, so steht ihr das Recht zu, weitere Nachweise zu verlangen, auch bleibt es dem Agenten in besonderen Fällen vorbehalten, auf die Vornahme der Sektion dringen zu dürfen.

§ 38. Bei der im § 2 lit. A. 3 bezeichneten Art von Versicherungen fallen die Nachweise über den Tod weg, dagegen ist bei denselben, im Falle, daß der Versicherte die bedungene Zahl von Jahren, nach deren Ablauf die Versicherungssumme zur Auszahlung kommen soll, wirklich überlebt hat, eine von der Polizeibehörde seines Wohnortes ausgestellte Lebensbescheinigung beizubringen. Ebenso wird die Lebensbescheinigung bei den Ueberlebungsversicherungen (§ 2 lit. B. 1 und 2) von derjenigen Person verlangt, durch deren Ueberleben die Auszahlung der Versicherungssumme bedingt ist.

§ 39. Alle aus dem Versicherungsvertrage fließenden Ansprüche an die Bank gehen verloren, wenn die über Leben und Tod verlangten Nachweise innerhalb 3 Jahren nicht beigebracht, oder wenn sie falsch befunden werden, oder wenn, nachdem die Bank die Auszahlung der Versicherungssumme verweigert hat, innerhalb der dreijährigen Frist eine Klage gegen dieselbe nicht anhängig gemacht wird.

§ 40. Die Auszahlung der Versicherungssumme erfolgt drei Monate nach geführtem Beweise über den Tod, resp. das Leben des Versicherten gegen Zurückgabe des Versicherungs-, sowie des letzten Prämien-

scheines und Quittirung des Empfanges am Sitze der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München oder des in § 20 gedachten Generalbevollmächtigten. Wer die direkte Zusendung wünscht, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen und im Falle, daß dabei die Vermittelung eines Agenten in Anspruch genommen wird, den letzteren für seine Bemühung angemessen zu entschädigen. Zinsen für verspätet erhobene Versicherungssummen können nicht angesprochen werden.

§ 41. Bei Versicherungen auf das Leben einer Person wird der bloße Besitz des Versicherungsscheines als genügende Vollmacht zum Geldempfange betrachtet und demgemäß die Zahlung an den Inhaber geleistet; bei Versicherungen auf das Leben von zwei Personen dagegen wird, sofern nicht durch Cession und dergleichen anderweitig verfügt ist, diejenige von beiden, durch deren Ueberleben die Auszahlung bedingt ist, als Eigenthümer der Versicherungssumme angesehen.

§ 42. Wenn ein Versicherungsschein zu Verlust gegangen ist, so kann nur nach erfolgter gerichtlicher Amortisation eine neue Urkunde dafür ausgestellt oder die Auszahlung darauf geleistet werden.

§ 43. Die vorliegenden abgeänderten Grundbestimmungen kommen, ohne eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Verträge zu haben, nur bei den vom 1. Januar 1858 an neu abgeschlossenen Versicherungen in Anwendung; die älteren Versicherten nehmen jedoch, sofern sie es wünschen und die in den neuen Satzungen vorausgesetzten Bedingungen bei ihnen vorhanden sind, an der Vergünstigung Antheil:

1) die Prämien dem § 23 gemäß auch in halb- oder vierteljährlichen Raten zahlen zu dürfen,
2) daß ihnen bei den Prämienzahlungen, vom 1. Januar 1858 angefangen, der im § 28 ausgesprochene Rabatt gewährt wird,
3) daß sie nach zurückgelegtem fünfundachtzigsten Lebensjahre gemäß § 29 von den ferneren Prämienzahlungen befreit werden und die Versicherungssumme baar ausbezahlt erhalten,
4) daß sie beim freiwilligen Austritte und in allen demselben gleichbehandelten Fällen die in den §§ 30, 31, 33 und 35 zugestandene Rückvergütung ansprechen können.

Die vorstehend bezeichneten Fälle, in welchen eine rückwirkende Kraft auf die älteren Verträge für zulässig erklärt ist, können jedoch nur in ihrer Gesammtheit in der Art zur Anwendung kommen, daß, wer den einen Punkt für sich in Anspruch genommen hat, vorkommenden Falls die andern auch gegen sich gelten lassen muß.

München, den 17. September 1857.

Direktorium der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

W. Bronberger.

Tarif I.

Jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf Lebensdauer nach § 2 lit. A. 1 für 100 Thlr. Pr. Court. Versicherungskapital zu entrichten sind mit 5 Prozent Rabatt nach 10 Jahren.

Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.			Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.			Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	1	14	—	29	2	11	—	48	4	6	—
11	1	15	—	30	2	13	—	49	4	10	6
12	1	16	6	31	2	15	—	50	4	15	6
13	1	18	—	32	2	16	6	51	4	21	—
14	1	19	6	33	2	18	6	52	4	27	—
15	1	21	—	34	2	20	6	53	5	3	—
16	1	22	—	35	2	22	6	54	5	9	6
17	1	23	—	36	2	24	6	55	5	16	—
18	1	24	6	37	2	27	6	56	5	24	—
19	1	26	—	38	3	—	—	57	6	1	6
20	1	27	6	39	3	2	6	58	6	10	—
21	1	29	—	40	3	5	6	59	6	18	6
22	2	—	6	41	3	8	6	60	6	28	—
23	2	2	—	42	3	12	—	61	7	7	6
24	2	3	6	43	3	15	6	62	7	18	—
25	2	5	—	44	3	19	—	63	7	29	—
26	2	6	6	45	3	22	6	64	8	11	—
27	2	8	—	46	3	27	—	65	8	24	—
28	2	9	6	47	4	1	—				

Tarif II.

Jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf bestimmte Zeit nach § 2 lit. A. 2 für 100 Thlr. Pr. Court. Versicherungskapital zu entrichten sind.

Alter des Versicherten	Auf 1 Jahr.			Auf 2—5 Jahre.			Auf 6—10 Jahre.			Alter des Versicherten.	Auf 1 Jahr.			Auf 2—5 Jahre.			Auf 6—10 Jahre.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	—	23	6	—	25	—	—	27	6	38	1	24	6	1	27	6	2	—	6
11	—	24	—	—	26	—	—	28	6	39	1	26	—	1	28	6	2	2	—
12	—	21	6	—	27	—	1	—	—	40	1	27	—	2	—	—	2	4	—
13	—	25	6	—	28	—	1	1	—	41	1	28	—	2	1	6	2	6	—
14	—	26	6	—	29	6	1	2	6	42	1	29	6	2	3	—	2	8	—
15	—	27	6	1	1	—	1	4	—	43	2	1	6	2	5	—	2	10	6
16	—	29	—	1	2	6	1	5	6	44	2	3	—	2	7	6	2	13	—
17	1	1	—	1	4	—	1	7	—	45	2	5	—	2	9	6	2	15	6
18	1	2	6	1	5	6	1	8	6	46	2	7	—	2	12	—	2	19	—
19	1	4	—	1	6	6	1	10	—	47	2	9	6	2	14	6	2	22	6
20	1	5	6	1	8	—	1	11	—	48	2	12	—	2	18	—	2	26	6
21	1	6	6	1	9	—	1	12	—	49	2	15	—	2	21	6	3	—	6
22	1	8	—	1	10	6	1	13	—	50	2	18	—	2	25	—	3	5	—
23	1	9	6	1	11	6	1	14	—	51	2	21	6	2	29	—	3	9	6
24	1	10	6	1	12	6	1	15	—	52	2	25	—	3	3	—	3	15	—
25	1	11	6	1	13	6	1	16	—	53	2	29	—	3	8	—	3	20	6
26	1	12	6	1	14	6	1	17	—	54	3	3	6	3	13	—	3	27	—
27	1	13	6	1	15	6	1	18	—	55	3	8	6	3	19	—	4	3	—
28	1	14	6	1	16	6	1	19	—	56	3	13	6	3	25	—	4	10	6
29	1	15	6	1	17	6	1	20	—	57	3	19	6	4	1	6	4	18	—
30	1	16	6	1	18	6	1	21	—	58	3	25	6	4	8	6	4	27	—
31	1	17	6	1	19	6	1	22	—	59	4	2	—	4	16	—	5	5	6
32	1	18	6	1	20	6	1	23	—	60	4	9	—	4	25	—	5	15	6
33	1	19	6	1	21	6	1	24	—	61	4	17	—	5	3	6	5	26	—
34	1	20	6	1	22	6	1	25	—	62	4	26	—	5	13	6	6	7	—
35	1	21	6	1	23	6	1	26	—	63	5	5	—	5	24	—	6	20	—
36	1	22	6	1	24	6	1	27	6	64	5	15	—	6	6	—	7	2	6
37	1	23	6	1	26	—	1	29	—	65	5	25	—	6	18	—	7	17	6

Digitized by Google

Tarif III.

Einmalige Baarzahlung oder jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf bestimmte Zeit nach § 2 lit. A. 3 für 100 Thlr. Pr. Court. Versicherungskapital zu entrichten sind.

Alter des Versicherten.	Auf 5 Jahre.						Auf 10 Jahre.						Auf 15 Jahre.						Auf 20 Jahre.						Auf 25 Jahre.					
	Baarzahlung.			Jährliche Prämie.			Baarzahlung.			Jährliche Prämie.			Baarzahlung.			Jährliche Prämie.			Baarzahlung.			Jährliche Prämie.			Baarzahlung.			Jährliche Prämie.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	80	5	—	17	15	—	64	—	6	7	22	6	50	19	—	4	16	—	39	28	6	2	29	—	31	12	6	2	1	6
11	80	10	—	17	15	—	63	29	—	7	22	—	50	17	—	4	15	6	39	26	—	2	28	6	31	10	—	2	1	6
12	80	6	6	17	14	6	63	23	—	7	21	6	50	11	6	4	15	6	39	21	—	2	28	6	31	5	6	2	1	6
13	80	3	—	17	13	6	63	17	—	7	21	—	50	6	—	4	15	—	39	16	—	2	28	6	31	2	6	2	1	—
14	79	29	—	17	13	—	63	11	—	7	20	6	50	—	6	4	15	—	39	11	—	2	28	—	30	29	—	2	1	—
15	79	25	6	17	13	—	63	5	—	7	20	6	49	25	—	4	14	6	39	6	—	2	28	—	30	26	—	2	1	—
16	79	19	—	17	12	—	62	28	6	7	20	—	49	19	—	4	14	6	39	—	6	2	27	6	30	22	6	2	1	—
17	79	15	—	17	11	6	62	24	6	7	20	—	49	15	—	4	14	—	38	26	6	2	27	6	30	20	6	2	1	—
18	79	11	—	17	10	6	62	20	6	7	19	6	49	11	—	4	14	—	38	24	6	2	27	6	30	18	—	2	1	—
19	79	7	—	17	10	6	62	16	6	7	19	6	49	6	6	4	14	—	38	22	—	2	27	6	30	15	6	2	1	—
20	79	3	—	17	10	—	62	12	—	7	19	—	49	2	6	4	13	6	38	19	6	2	27	6	30	13	—	2	1	—
21	79	2	—	17	10	—	62	10	—	7	19	—	49	—	—	4	13	6	38	18	6	2	27	6	30	12	—	2	1	—
22	79	—	6	17	9	6	62	8	—	7	19	—	48	27	6	4	13	6	38	17	6	2	27	6	30	9	—	2	—	6
23	78	29	6	17	9	6	62	6	—	7	18	6	48	27	—	4	13	6	38	16	6	2	27	6	30	6	—	2	—	6
24	78	28	—	17	9	6	62	3	6	7	18	6	48	26	6	4	13	6	38	15	6	2	27	6	30	1	6	2	—	6
25	78	26	6	17	9	—	62	1	6	7	18	6	48	26	—	4	13	6	38	14	6	2	27	6	29	27	—	2	—	—
26	78	25	6	17	9	—	61	29	—	7	18	—	48	25	6	4	13	6	38	13	6	2	27	6	29	21	—	1	29	6
27	78	24	—	17	9	—	61	27	—	7	18	—	48	25	—	4	13	6	38	10	6	2	27	—	29	13	—	1	29	—
28	78	22	6	17	8	6	61	27	—	7	18	—	48	24	6	4	13	6	38	7	6	2	27	—	29	5	—	1	28	6
29	78	21	—	17	8	6	61	28	—	7	18	6	48	24	—	4	13	6	38	2	6	2	26	6	28	26	6	1	28	—
30	78	19	6	17	8	—	61	28	6	7	18	6	48	23	6	4	13	6	37	27	—	2	26	6	28	16	6	1	27	6
31	78	18	—	17	8	—	61	28	6	7	18	6	48	23	—	4	13	6	37	20	—	2	26	—	28	6	—	1	27	—
32	78	16	6	17	8	—	61	29	—	7	18	6	48	20	—	4	13	6	37	10	6	2	25	—	27	25	6	1	26	6
33	78	18	6	17	8	6	61	29	6	7	18	6	48	17	—	4	13	—	37	1	—	2	24	6	27	13	—	1	25	6
34	78	20	6	17	8	6	62	—	—	7	18	6	48	12	6	4	12	6	36	21	—	2	24	—	27	—	6	1	25	—
35	78	22	6	17	9	—	62	—	6	7	18	6	48	6	—	4	12	—	36	9	—	2	23	—	26	17	6	1	24	—
36	78	24	6	17	9	—	62	1	—	7	18	6	47	27	6	4	11	—	35	26	6	2	22	—	26	4	—	1	23	6
37	78	27	—	17	9	—	61	28	6	7	18	—	47	16	6	4	10	—	35	13	6	2	21	6	25	20	6	1	22	6
38	78	25	6	17	9	—	61	23	6	7	17	6	47	3	—	4	9	—	34	27	—	2	20	6	25	3	6	1	21	6
39	78	24	—	17	9	—	61	14	6	7	16	6	46	19	6	4	8	6	34	10	—	2	19	6	24	16	—	1	21	—
40	78	22	6	17	8	6	61	6	—	7	16	—	46	2	6	4	7	—	33	22	6	2	18	6	23	28	6	1	20	—
41	78	21	6	17	8	6	60	23	6	7	14	6	45	15	6	4	6	—	33	4	6	2	17	6	23	8	6	1	19	—
42	78	16	—	17	7	6	60	8	—	7	13	—	44	28	6	4	5	—	32	16	6	2	16	6	22	16	6	1	17	6
43	78	10	6	17	6	6	59	22	—	7	12	6	44	8	—	4	3	6	31	25	6	2	15	—	21	22	—	1	16	6
44	78	1	—	17	5	—	59	5	6	7	10	6	43	17	—	4	2	—	31	4	—	2	14	—	20	25	—	1	15	—
45	77	21	—	17	3	6	58	15	6	7	8	6	42	25	6	4	1	—	30	12	6	2	13	—	19	25	6	1	13	—
46	77	7	—	17	1	6	57	25	—	7	7	—	42	3	6	4	—	—	29	17	6	2	11	6						
47	76	22	6	16	29	—	57	7	—	7	6	—	41	13	6	3	28	6	28	21	6	2	10	—						
48	76	7	6	16	27	—	56	15	—	7	4	—	40	19	6	3	27	—	27	22	6	2	8	6						
49	75	25	6	16	25	6	55	25	—	7	2	6	39	27	—	3	26	—	26	21	—	2	6	6						
50	75	9	6	16	23	6	55	4	6	7	1	—	39	1	—	3	24	6	25	16	6	2	4	—						
51	74	26	6	16	22	—	54	16	—	7	—	—	38	9	6	3	23	—												
52	74	17	—	16	20	6	54	—	—	6	28	6	37	12	6	3	21	—												
53	74	3	—	16	18	—	53	9	6	6	27	—	36	11	6	3	18	6												
54	73	18	—	16	16	—	52	18	6	6	25	—	35	6	—	3	16	—												
55	73	6	6	16	14	6	51	29	—	6	23	6	33	28	—	3	13	—												
56	72	25	—	16	13	—	51	5	—	6	21	6																		
57	72	12	6	16	11	6	50	5	6	6	18	6																		
58	71	29	—	16	9	—	49	3	—	6	15	6																		
59	71	14	6	16	7	—	47	25	—	6	11	6																		
60	70	29	—	16	4	6	46	10	—	6	7	—																		
61	70	7	6	16	1	6																								
62	69	8	6	15	26	6																								
63	68	7	—	15	21	—																								
64	66	27	6	15	14	6																								
65	65	8	6	15	6	6																								

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 13. Den 27. März 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

140. Das 6. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 72. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins. Vom 7. März 1868.

Nr. 73. Die Bekanntmachung, betreffend den provisorischen Gebührentarif für die Konsuln des Norddeutschen Bundes. Vom 15. März 1868.

Nr. 74. Die Ernennung des bisherigen Königl. preußischen General-Konsuls, Legations-Raths Theremin, zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für Egypten,

des bisherigen Königl. preußischen Konsuls Dr. Blau zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Bosnien,

des bisherigen Königl. preußischen Konsuls, General-Konsuls Weber, zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Beyrut, und

des bisherigen Königl. preußischen Konsuls, Legationsrath Freiherrn v. Bülow, zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Smyrna.

Nr. 75. Die Ernennung des dänischen Kommerzienraths F. A. Gerdes in Aarhus,

der preußischen Konsuln Jens Andersen in Svaneke (Insel Bornholm),

Paul Frederek Michelsen in Rönne (Insel Bornholm),

Jens Korsholm Bork in Fanö,

Peter Julius Kall in Friedrichshafen,

Karl Prytz in Helsingör,

des hamburgischen Konsuls Christian Henrik Nielsen in Hjöring,

der preußischen Konsuln August Friedrich Philip Crome in Horsens,

A. Quehl in Kopenhagen,

Johann Steenberg in Randers,

Andreas Christian Husted in Ringkjöbing, und

Jens Nyeborg in Thisted,

sämmtlich zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

141. Das 15. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7006. Das Gesetz, betreffend die Todeserklärung von Personen, welche an den in den Jahren 1864 und 1866 geführten Kriegen Theil genommen haben. Vom 24. Februar 1868.

Nr. 7007. Das Gesetz, betreffend das Recht der im preußischen Unterthanen-Verhältniß stehenden Civil-Beamten des norddeutschen Bundes zum Eintritt in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Vom 6. März 1868.

Nr. 7008. Das Gesetz, betreffend die Verwaltung der durch die Verordnung vom 15. September 1867 (Gesetzsammlung S. 1646) geschlossenen Beamten-Wittwen- und Waisen-Kassen und die Verwendung ihres Vermögens. Vom 6. März 1868.

Nr. 7009. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Januar 1868, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Marine-Hafenbau-Direktion für die Kieler Bucht.

Nr. 7010. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 8. Februar 1868, betreffend die Ausdehnung des über die gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse unterm 11. Oktober 1861 zwischen Preußen und Waldeck abgeschlossenen Vertrages auf die neuerworbenen Landestheile. Vom 27. Februar 1868.

Nr. 7011. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis Chaussee von Falkenberg über Bahnhof Dambrau zum Anschluß an die Breslau-Oppelner Staats-Chaussee, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. 7012. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Falkenberger Kreises zweiter Emission im Betrage von 43,000 Thalern. Vom 8. Februar 1868.

Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7013. Das Gesetz, betreffend die Erhebung jährlicher Aversional-Beiträge in den von dem Zollvereine ausgeschlossenen Gebietstheilen. Vom 5. März 1868.

Nr. 7014. Das Gesetz, betreffend die Ergänzung der §§ 45 bis 47 und § 59 Titel I. der Depositalordnung vom 15. September 1783. Vom 6. März 1868.

Nr. 7015. Das Gesetz, betreffend die Verwendung der Jagdscheingebühren in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen und die Gültigkeit der Jagdscheine im ganzen preußischen Staatsgebiete. Vom 9. März 1868.

Nr. 7016. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Fe-

bruar 1868, betreffend die Abänderung der Statuten des Bremenschen ritterschaftlichen Kreditvereins.

Nr. 7017. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. März 1868, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen zum Betrage von 13 Millionen Thaler.

Das 17. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7018. Das Gesetz, betreffend die Schließung der öffentlichen Spielbanken zu Wiesbaden, Ems und Homburg. Vom 5. März 1868.

Nr. 7019. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Luckau für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Prierow an der Berlin-Lübben-Kottbuser Staatsstraße nach dem Bahnhofe Brand an der Berlin-Görlitzer Eisenbahn.

Nr. 7020. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Friedland, Regierungsbezirk Königsberg.

Nr. 7021. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Friedland im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 24. Februar 1868.

Das 18. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7022. Das Gesetz, betreffend die Bestimmungen wegen der Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 9. März 1868.

Nr. 7023. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Landsberg a. d. W. für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Landsberg a. d. W. bis zur Grenze des Kreises Birnbaum in der Richtung auf Schwerin.

Nr. 7024. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. März 1868, betreffend die Aufhebung des für Benutzung der Schleusen an der Lahn zu entrichtenden Schleusengeldes.

Nr. 7025. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März 1868, betreffend die Zulassung der dänischen Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- &c. Behörden.

146. Betreffend die 29. Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1848.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinskupons, aber mit Talons, baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen — auch bei denen in Wiesbaden und Kassel — sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Generalkasse in Hannover und der Hauptkasse in Rendsburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A., 1857 und zweite 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 16. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 11. März 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verloosten resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung der Valuta festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgeloosten Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Anleihen, wie ein solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt außer in den obengenannten Kassen auch noch in unserer Instituten-Hauptkasse, in den Bureaux des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii und in dem Kontrol-Bureau für Staatspapiere der

Bankiers Schreyer und Eisner hierselbst, Ohlauerstraße Nr. 84, zur Einsicht vor.

Breslau, den 19. März 1868.

Königliche Regierung.

149. Der diesjährige Provinzial-Landtag des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz wurde nach vorangegangenem Gottesdienste heut Mittag 12 Uhr von dem Unterzeichneten in üblich feierlicher Weise im hiesigen Ständehause eröffnet. Hierbei wurden die drei an die Ständeversammlung gerichteten Allerhöchst vollzogenen Propositions-Dekrete vom resp. 28. Mai v. J. und 11. d. M., welche wie folgt lauten:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage der Provinz Schlesien versammelten, getreuen Ständen Unseren gnädigsten Gruß. Mit Rücksicht auf ein anerkanntes Bedürfniß lassen Wir Unseren getreuen Ständen den Entwurf eines „Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlenbergbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das Cursächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat," nebst den Motiven vorlegen und sehen der gutachtlichen Aeußerung Unserer getreuen Stände über jenen Entwurf entgegen.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 28. Mai 1867.

(gez.) Wilhelm.

(ggz.) v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Roon. Graf Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf Eulenburg.

An die zum Provinzial-Landtage der Provinz Schlesien versammelten Stände.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

entbieten Unseren, zum Provinzial-Landtage der Provinz Schlesien versammelten, getreuen Ständen Unseren gnädigsten Gruß. Mit Rücksicht auf das anerkannte Bedürfniß zur Abänderung des bisherigen unanwendbar gewordenen subsidiären Repartitionsmaßstabes für die Vertheilung der Lasten der örtlichen Armenpflege zwischen den Dominien und Gemeinden in der Provinz Schlesien (ausschließlich der Ober-Lausitz) lassen Wir Unseren getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufbringung der Kosten der örtlichen Armenpflege in der Provinz Schlesien (ausschließlich der Ober-Lausitz) nebst den Motiven zugehen und sehen der gutachtlichen Aeußerung Unserer getreuen Stände über diesen Entwurf entgegen.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 11. März 1868.

(gez.) Wilhelm.

(ggz.) v. Bismarck. von der Heydt. Graf Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Graf Eulenburg. Leonhardt.

An die zum Provinzial-Landtage der Provinz Schlesien versammelten Stände.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

entbieten Unseren, zum Provinzial-Landtage versammelten getreuen Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz Unseren gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen.

1) Durch das Gesetz wegen Untervertheilung der Grundsteuer vom 8. Februar 1867 (Gesetz-Samml. Seite 202) ist bezüglich der Remissionen im § 2 angeordnet:

„Ansprüche auf Ersatz oder Erlaß der Grund- „steuer aus Anlaß von Beschädigungen der Feld- „früchte durch außerordentliche Naturereignisse, „Brand rc. finden gegen die Staatskasse nicht statt."

„Die Beschlußnahme darüber, ob und eventuell „in welchen Fällen, beziehungsweise in welcher „Höhe den grundsteuerpflichtigen Besitzern wegen „solcher Beschädigungen der Feldfrüchte Remissionen „oder Unterstützungen zu gewähren, bleibt den „Provinzial- resp. Kommunal-Landtagen mit Kö- „niglicher Zustimmung überlassen."

„Die Aufbringung der event. zu diesem Zweck „erforderlichen Fonds erfolgt durch Beiträge der „Grundsteuerpflichtigen, in Betreff deren Höhe von „den Provinzial- resp. Kommunal-Landtagen Be- „stimmung zu treffen ist."

Unsere getreuen Stände werden hiernach über die nach dem Gesetze ihrer Entscheidung unterstellte Frage Beschluß zu fassen, und Uns event. ihre Vorschläge wegen Bildung, Organisation und Verwaltung eines provinziellen Remissions-Fonds vorzulegen haben. Zur Orientirung wird denselben eine Denkschrift Unseres Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 27. Juli 1867 vorgelegt werden, welche eine vollständige Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse enthält, wie sie sich bis zur Einführung der Grundsteuer nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 in den verschiedenen zu der Provinz gehörigen Landestheilen nach den bis dahin bestandenen Remissions-Reglements entwickelt hatten und wie sie sich im Gegensatze dazu unter der Herrschaft des jetzigen Gesetzes zugleich mit Rücksicht auf die wesentliche Umgestaltung der auf den landwirthschaftlichen Betrieb bezüglichen Verhältnisse in neuester Zeit und auf die Entwickelung des Feuer- und Hagelversicherungswesens nach den in der Provinz dieserhalb hervorgetretenen Momenten gestaltet haben, wobei der Ober-Präsident zugleich seine gutachtliche Aeußerung über die Bedürfnißfrage abgegeben hat. Sofern bei den Berathungen über diesen Gegenstand die Bildung eines provinziellen Remissionsfonds in Aussicht genommen werden sollte, würde die Einrichtung des sogenannten Deckungsfonds, wie sie für die beiden westlichen Provinzen nach den Vorschriften der §§ 44 bis 48 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 (Gesetz-Samml. S. 30 und 41)

nebst dazu gehöriger Anweisung besteht und sich als zweckmäßig bewährt hat, als Anhalt für das zu entwerfende Reglement benutzt werden können.

2) Unsere getreuen Stände werden aufgefordert, sich gemäß § 17 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, über die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, und zwar ohne die Beschränkungen des Titels 8 derselben, an die aus dem Gutsbezirke Königshütte und den angrenzenden Kolonien zu bildende neue Gemeinde Königshütte im Kreise Beuthen gutachtlich zu äußern. Die hierauf bezüglichen Verhandlungen werden Unseren getreuen Ständen von dem Landtags-Kommissarius vorgelegt werden.

3) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, so wie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unseren Kommissarius mitgetheilt werden.

4) Unsere getreuen Stände werden ferner, so weit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des § 5 Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

5) Unsere getreuen Stände haben mit Rücksicht auf die durch §§ 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank ihre zugewiesene Mitwirkung und Kontrole, nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Kommissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Kommissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf drei Wochen bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 11. März 1868.

(gez.) Wilhelm.

(ggz.) v. Bismarck. von der Heydt. Itzenplitz. v. Mühler, v. Selchow. Leonhardt. zugleich für den Minister des Innern.

An die zum Provinzial-Landtage des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz versammelten Stände.

vorgelesen, und dieselben, so wie der unterm 11. d. M. Allerhöchst vollzogene Landtags-Abschied für die im Jahre 1864 ordentlich und im Jahre 1865 außerordentlich versammelt gewesenen Stände dem Herrn Landtags-Marschall, Herzog von Ratibor Durchlaucht übergeben.

Breslau, den 15. März 1868.

Der Königliche Landtags-Kommissarius, Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident.

(gez.) v. Schleinitz.

143. Die internationale Jury der Pariser Ausstellung von 1867 hat, außer mehrfachen Auszeichnungen, welche Schlesischen Tuchfabrikanten für ihre Person zu Theil geworden sind, und von denen drei die silberne Medaille, 5 die bronzene Medaille und zwei eine ehrenvolle Erwähnung erhalten haben, noch eine goldene Medaille „der Provinz Schlesien" als solcher für Tuchfabrikate zuerkannt in Würdigung der großen Fortschritte, welche in der Provinz überhaupt auf diesem Gebiete der Fabrikation gemacht worden sind. Indem ich dies den Einwohnern der Provinz bekannt mache, bemerke ich zugleich, daß ich die Medaille nebst dem Diplom dem Provinzial-Landtage überwiesen habe.

Breslau, den 19. März 1868.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

(gez.) v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

144. Seit Verlauf von drei Monaten haben in Ober-Frauenwalde, Kreises Trebnitz, drei Brände stattgefunden, welche böswillig angelegt worden sind. Zuletzt und zwar in der Nacht vom 17. zum 18. v. M. ist das Gehöft des Gerichtsscholzen Wende an zwei Stellen angezündet worden.

Wir sichern demjenigen, welcher den oder die Brandstifter für einen oder den anderen der oben bezeichneten drei Fälle so anzugeben vermag, daß dieselben gerichtlich bestraft werden können, eine Prämie von Einhundert Thalern zu.

Breslau, den 17. März 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

147. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

1) unter Verweisung auf die §§ 162. 161. 158 und 159 des allgemeinen Berggesetzes, daß die Gewerkschaft des vereinigten Steinkohlenbergwerks

Glückhilf bei Hermsdorf

durch die Erklärungen vom 2. Oktober, 16. und 23. November 1867 und 11. Januar 1868 obervormundschaftlich genehmigt am 24. Januar 1868 auf

siebentausend fünfhundert zwei und siebenzig $\frac{\text{acht und dreißig}}{\text{einhundertstel}}$ ($7572\frac{38}{100}$) Quadratlachter

verliehenes Feld des vereinigten Einzelwerks Beste, und

dreitausend zweihundert vier und fünfzig dreihundertachtzehn/eintausendstel ($3254\frac{318}{1000}$) Quadratlachter verliehenes Feld des Einzelwerks Glückhilf, welche beide Feldestheile innerhalb des Gesammtfeldes ihrer Lage nach nicht nachweisbar sind, Verzicht geleistet hat;

2) unter Verweisung auf die §§ 51 und 46 desselben Gesetzes, daß die Gewerkschaft des vereinigten Steinkohlenbergwerks

Glückhilf bei Hermsdorf

einerseits, und Hans Heinrich XI., Fürst von Pleß, als Alleineigenthümer des Steinkohlenbergwerks

Friedrich Stolberg bei Fellhammer

andererseits zufolge oberbergamtlicher Verhandlungen vom 25. April und 26. Mai 1862 und der gerichtlichen und notariellen Beitritts-Erklärungen vom 6. und 11. Dezember 1865 und 7. August 1866, von der Fideikommiß-Aufsichtsbehörde unterm 25. Juni 1866, und obervormundschaftlich unterm 19. Juni 1867 genehmigt, den nachstehend bezeichneten Feldesaustausch abgeschlossen haben:

Die Gewerkschaft des vereinigten Werks Glückhilf tritt das ihr zustehende Bergwerkseigenthum des zum Einzelwerk vereinigte Beste gehörigen Feldes von eilf (11) Maßen vier und vierzig (44) Quadratlachtern = 2200 Quadratlachtern, welches auf dem zu obenbezeichneten Verhandlungen gehörigen Situationsrisse roth abgetuscht ist und dessen Grenzen mit den Buchstaben A. B. und C. bezeichnet sind, an Fürst Hans Heinrich XI. von Pleß ab, und wird dieses Feld mit dem Steinkohlenbergwerke Friedrich Stolberg vereinigt.

Hans Heinrich XI., Fürst von Pleß, tritt dagegen das ihm zustehende Bergwerkseigenthum des zum Steinkohlenbergwerk Friedrich Stolberg gehörigen Feldes von zehn (10) Maßen hundert und einundzwanzig (121) Quadratlachtern = 1981 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem vorbezeichneten Risse mit den Buchstaben D. E. F. G. und H. bezeichnet sind, an die Gewerkschaft des vereinigten Steinkohlenbergwerks Glückhilf ab und wird dieser Feldestheil mit diesem Werke vereinigt.

Breslau, den 14. März 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

46. Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe 2c. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie bietet sich

die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den deklarirten Werth eine Assekuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	1/2 Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen . .	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Breslau, den 17. Oktober 1866.

Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Schroeder.

145. Die täglich zweimalige Personenpost zwischen Gellendorf und Prausnitz wird in Folge der begonnenen Chaussirung der Straße auf dem Umwege über Dambitsch befördert.

An letzterem Orte — in Dambitsch — ist zur Aufnahme von unterwegs zutretenden Personen eine Haltestelle eingerichtet. Das Personengeld wird erhoben für die Strecke

zwischen Dambitsch und Gellendorf für 1 Meile,
zwischen Dambitsch und Prausnitz für 1/2 Meile,

und für die ganze Tour zwischen Gellendorf und Prausnitz für 1 1/4 Meile.

Breslau, den 17. März 1868.

Der Ober-Post-Direktor. Schroeder.

150. Bei der Telegraphen-Station zu Oels in Schlesien wird vom 20. d. M. ab statt des bisherigen beschränkten Dienstes der volle Tagesdienst eingeführt werden.

Breslau, den 19. März 1868.

Königliche Telegraphen-Direktion.

126. Der durch unsere Bekanntmachung vom 28. November v. J. veröffentlichte Tarif über die Beförderung

der Extrazüge fürstlicher Herrschaften oder einzelner Personen nebst Begleitung wird ad Nr. 1 wie folgt abgeändert.

1) Der Preis eines Extrazuges beträgt für die Lokomotive . . . . . 3 : — : — :
für jede Achse eines auf Verlangen gestellten Personen- oder Salon-Wagens . . . . 1 : — : — :
für jede Achse eines auf Verlangen oder auch den bahnpolizeilichen Bestimmungen zufolge gestellten anderen Wagens — : 15 : — :
in minimo aber 10 Thlr. pro Meile mit einem Minimalsatze von 30 Thlr. für kurze Strecken bis zu 3 Meilen.

Berlin, den 2. März 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

133. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der durch unsere Bekanntmachung vom 5. v. M. veröffentlichte Spezialtarif für Steinsalz aller Art (Fördersteinsalz in Blöcken oder gemahlen, Abraumsalz, kalihaltiges Salz und Leckstein) in der Richtung von Berlin nach Breslau und Waldenburg bei Aufgabe in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern für alle Sendungen von Steinsalz aller Art in der bezeichneten Richtung ohne Rücksicht auf den Ursprungsort zur Anwendung kommt, und daß mithin dieser Tarif nicht auf die Produkte der Erfurter und Staßfurter Salzwerke beschränkt ist.

Berlin, den 7. März 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

135. Vom 15. d. M. ab werden im direkten Güter-Verkehr zwischen den Stationen Magdeburg, Brandenburg und Potsdam der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und den Stationen Sorau, Hansdorf, Kohlfurt, Liegnitz und Breslau der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn „Kartoffeln und künstliche Düngungsmittel" bei Aufgabe von mindestens 100 Cntr. auf einen Frachtbrief zu den Sätzen der Klasse D. befördert. Quantitäten unter 100 Centner unterliegen nach wie vor den Sätzen der Klasse B. für Einzelgut.

Berlin, den 11. März 1868.

Königl. Direktion der Niederschles. Märkischen Eisenbahn.

143. Von jetzt ab bis zum 30. September d. J. werden auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn

a. Getreide und Hülsenfrüchte jeder Art bei Sendungen nach Güldenboden und den östlich davon belegenen Stationen der Ostbahn zu dem um 33⅓ Prozent ermäßigten Tarifsatze und

b. Kartoffeln jeder Art bei Sendungen in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern nach Elbing und den östlich davon belegenen Stationen der Ostbahn zu dem Tarifsatze von 1 Pf. pro Centner und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von 1 Thlr. pro 100 Centner befördert.

Ausgerechnete Tarife sind bei jeder Güter-Expedition der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn einzusehen.

Berlin, den 16. März 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

151. Für den Transport der Ausstellungs-Gegenstände, welche für die von dem landwirthschaftlichen Verein zu Frankfurt a. M. für die Zeit vom 7. bis incl. 10. Mai c. in Aussicht genommene Maschinen-Ausstellung und den Markt nach Frankfurt a. M. gesandt werden, finden nachstehende Erleichterungen statt:

1) die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze;
2) der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn:
   a. dem auszustellenden Frachtbriefe der Originalfrachtbrief über den Hintransport beigefügt und
   b. auf dem Frachtbriefe von dem Direktor Herrn Göckel unter Beidrückung des Stempels des genannten landwirthschaftlichen Vereins bescheinigt ist, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind;
3) diese Transport-Erleichterungen finden nur bis drei Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung, mithin bis zum 31. Mai d. J. incl. Anwendung.

Berlin, den 18. März 1868.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

132. Bei dem Königlichen landwirthschaftlichen Institut der Universität Halle beginnt das Sommer-Semester 1868 am 23. April.

Von den für das Sommer-Semester 1868 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Spezielle Pflanzenbaulehre: Professor Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Ueber den Werth und den Gebrauch des Mikroskopes bei landwirthschaftlichen Untersuchungen: Derselbe. Pferdezucht: Professor Dr. Roloff. Exterieur des Pferdes: Derselbe. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Die Lehre von der Eintheilung, Abschätzung und Werthberechnung der Forsten: Dr. Ewald. Grundlagen der Bodenkunde: Professor Dr. Girard. Geologie: Derselbe. Mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimentalphysik: Professor Dr. Knoblauch. Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derselbe. Experimentalchemie: Dr. Siewert. Theorie der Chemie: Professor Dr. Heintz. Organische Chemie: Derselbe. Besprechung über chemische Gegenstände: Derselbe. Physiologische Chemie: Dr. Nasse. Agrikulturchemie zweiter Theil, die Ernährung der Thiere: Professor Dr. Stohmann. Ueber Spiritusfabrikation: Derselbe. Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler. Repetitorium der Chemie: Derselbe. Grundzüge der Botanik: Professor Dr. de Bary. Ueber die Fortpflanzung der Blüthenpflanzen: Derselbe. Uebungen im Bestimmen und Untersuchen landwirthschaftlich wichtiger Pflanzen: Derselbe. Allgemeine Zoologie und vergleichende Anatomie: Professor Dr. Giebel. Mechanik der landwirthschaftlichen Nebengewerbe: Ingenieur

E. Perels. Allgemeine Maschinenlehre: Derselbe. Ausgewählte Kapitel aus der landwirthschaftlichen Maschinenkunde mit praktischen Demonstrationen: Derselbe. Ausgewählte Abschnitte der Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Meteorologie und physikalische Geographie: Derselbe. Feldmessen und Nivelliren mit Instruktion im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lektor, Bau-Inspektor Steinbeck. Nationalökonomie, zweiter oder praktischer Theil: Professor Dr. Schmoller. Nationalökonomie: Professor Dr. Eisenhart.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung,
insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Steuern: Professor Dr. Eisenhart. Preußisches Steuerwesen: Dr. v. Scheel. Ueber Armenwesen und Proletariat: Professor Dr. Schmoller. Staatswissenschaftliche Uebungen: Derselbe. Geschichte der Nationalökonomie: Dr. v. Scheel. Statistik: Derselbe. Staatskunde des norddeutschen Bundes, besonders der preußischen Monarchie: Dr. Ewald. Logik: Professor Dr. Ulrici. Psychologie: Professor Dr. Erdmann. Geschichte der Philosophie: Professor Dr. Ulrici. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Professor Dr. Friedberg. Staatsrecht Preußens und des norddeutschen Bundes: Professor Dr. Anschütz. Preußisches Landrecht: Geh. Justiz-Rath Prof. Dr. Witte. Geschichte der drei Jahrhunderte vom Ausgange des Mittelalters bis zum Tode Ludwigs des XV.: Professor Dr. Leo. Brandenburgisch-preußische Geschichte bis 1740: Dr. Ewald. Geschichte der neuern deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Professor Dr. Haym. Ueber Shakespeares Leben und dramatische Kunst: Professor Dr. Ulrici. Französisch: Lektor Dr. Hollmann. Englisch: Derselbe.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Professor Dr. Heintz und Dr. Siewert. Mikroskopische und phytotomische Uebungen: Professor Dr. de Bary. Zoologisch-zootomische Demonstrationen: Professor Dr. Giebel. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Professor Dr. Kühn. Praktische Demonstrationen and Exkursionen: Derselbe. Veterinär-klinische Demonstrationen: Professor Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Die Profess. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. d. S., im Februar 1868.

Dr. Julius Kühn, ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Stadtältesten Kühnel zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Striegau auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathmanns, Kaufmann Scharnke, d. i. bis zum 6. März 1873.

2) Die Wahl des Kaufmanns Hildt und des Fleischermeisters Rompel zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Sulau auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer Kittel zum ersten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer Jörchel zum zweiten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

3) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer Fischer zum zweiten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

4) Die Vokation für den Lehrer Stroloke zum Lehrer an einer der letzten Klassen der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

5) Die Vokation für den Lehrer Männich zum zweiten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Herrnstadt und zum Kantor an der evangelischen Kirche daselbst.

6) Die Vokation für den Lehrer Arnold zum Lehrer an der evangelischen Stadischule zu Brieg.

7) Die Vokation für den bisherigen Substituten Rausch zum evangelischen Schullehrer in Groß-Osten, Kreis Guhrau.

8) Die Vokation für den Lehrer Rolle zum evangelischen Schullehrer in Sibyllenort, Kreis Oels.

9) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Beyer zum dritten Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Neumarkt.

10) Die Vokation für den evangelischen Lehrer Hirche zum Schullehrer und Organisten zu Deichslau, Kreis Steinau.

11) Die Vokation für den evangelischen Lehrer Popig zum Schullehrer und Organisten zu Blumerode, Kreis Neumarkt.

Widerruflich bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Privatlehrer Scholz zum Lehrer an einer der letzten Klassen der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer

Franzke zum Lehrer an einer der letzten Klassen der städtischen evangelischen Elementarschulen in Breslau.

3) Der bisherige Hilfslehrer Hauck zum katholischen Schullehrer, Organisten und Kirchendiener in Marienthal, Kreis Habelschwerdt.

Königliche Regierung, Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Versetzt vom 1. Juli c. ab: Der Förster Hiller aus Raschgrund, Forstreviers Carlsberg, nach Buchwald in der Oberförsterei Kuhbrück.

Angestellt: Der zur Forstversorgung berechtigte Jäger John aus Conradswaldau als Förster zu Seidlitz in der Oberförsterei Stoberau vom 1. Juli c. ab.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Diakonus in Lauban, Spillmann, zum Pastor in Riegersdorf, Kreis Strehlen.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: Die bisherigen Stations-Assistenten Bresch in Breslau und Pollack in Dittersbach definitiv als solche.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Nadelfabrikanten F. W. Bündgens zu Aachen ist unter dem 6. März 1868 ein Patent auf eine Maschine zum Scheuern und Poliren von Stricknadeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Den Kaufleuten Wirth u. Comp. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 7. März 1868 ein Patent auf eine metallische Patrone für Zündnadelgewehre in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Emil Fleischhauer zu Goldbach bei Gotha ist unter dem 12. März 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nähmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

4) Den Herren Joseph Antoin Broquin und Armand Lainé zu Paris ist unterm 17. März 1868 ein Patent auf einen Hahn für Wasserleitungen in drei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführungen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Herrn Cölestin Martin zu Paris ist unter dem 16. März 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Vorspinn-Krempeln mit einer Kammwalze zur Erzielung von Bändern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtnisse: Der zu Breslau verstorbene Geheime Rechnungs-Rath und Landrentmeister a. D. Labitzke hat folgende Legate in geldwerthen Papieren ausgesetzt:

- a. der evangelischen Schule zu Pawelau, Kreis Trebnitz, 500 Thlr.;
- b. dem Verein der freiwilligen Jäger vom Jahre 1813/15 zu Breslau 300 Thlr.;
- c. dem Augusten-Hospitale für kranke Kinder armer Eltern ebendaselbst 300 Thlr.;
- d. der Kranken-Anstalt Bethanien ebendaselbst 300 Thlr.;
- e. dem Kloster der barmherzigen Brüder ebendaselbst 300 Thlr., und
- f. dem Kloster der Elisabethinerinnen ebendaselbst 300 Thlr.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Die zweite Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz pro 1868 beginnt den 20. April. Der Eintritt in den Sitzungssaal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

2) Die zweite diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg und Neurode pro 1868 beginnt Montag den 20. April.

Hierzu zwei Beilagen, enthaltend: **a. Das Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867; b. Die Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes** nebst den die Korrespondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ꝛc. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen.

Anmerkung. Die Telegraphen-Ordnung ist auf allen, unter der Verwaltung des Norddeutschen Bundes stehenden Telegraphen-Stationen mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit getreten, die übereinstimmende Regelung der Verhältnisse auf den Eisenbahn-Telegraphen bleibt noch vorbehalten.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Reglement vom 11. Dezember 1867

zu dem

Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes

vom 2. November 1867.

Auf Grund der Vorschrift des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. *)

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Päckereien.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§. 1. I. Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, beziehungsweise gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II. Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll ein halbes Pfund nicht übersteigen.

Adresse.

§. 2. I. Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit „poste restante“ bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen, Drucksachen oder Waarenproben mit dem Vermerk „poste restante“ darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

Außenseite.

§. 3. I. Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein. Wegen der weiter zuläßigen Angaben bei Waarenproben und bei Post-Anweisungen siehe §§. 15 und 17.

II. Die Freimarken sind so weit als thunlich in die obere rechte Ecke der Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

Begleitbrief bei Packeten.

§. 4. I. Jedem Packete — d. i. jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme von Briefen mit deklarirtem Werthe und von Briefen mit Postvorschuß — muß ein Begleitbrief beigegeben sein. Derselbe kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld noch mit sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert ist, oder aus einer bloßen Adresse bestehen, welche jedoch mindestens aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

II. Der Begleitbrief soll das Gewicht von einem Loth in der Regel nicht übersteigen.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

§. 5. I. Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth deklarirt wird, die Werthangabe enthalten sein.

II. Der Begleitbrief muß mit einem Abdrucke des Petschafts versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist. Für gewöhnlich ist der Abdruck in Siegellack herzustellen. Auf Begleitbriefen zu Packeten ohne Werths-Deklaration ist aber auch ein farbiger Stempel-Abdruck zuläßig, in so fern derselbe dem zum Verschlusse des Packets dienenden Petschafts-Abdrucke in Siegellack nach Form und Inhalt im Wesentlichen entspricht.

---

*) Anmerk. Die Bestimmungen dieses Reglements beziehen sich auch auf denjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört.

Mehrere Packete zu einem Begleitbriefe.

§. 6. I. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und solche ohne Werths-Deklaration.

II. Gehören mehrere Packete mit Werths-Deklaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

Signatur.

§. 7. I. Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung soll in der Regel aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

II. Bei nach- oder zurückzusendenden Gegenständen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

III. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Sendungen mit deklarirtem Werthe ist unzulässig. Es empfiehlt sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannten Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

IV. Falls bei Sendungen ohne deklarirten Werth die Signatur nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, darf letzteres der Sendung nicht aufgesiegelt, sondern muß mit Klebstoff der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

Deklaration.

§. 8. I. Wenn von der Deklaration des Werthes einer Sendung Gebrauch gemacht wird, so muß dieselbe bei Briefen auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der dazu gehörigen Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

II. Die Deklaration des Werthes einer Sendung hat der Regel nach in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer ausgedrückt werden. Der deklarirte Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduktion vorzunehmen und danach den Werth der Sendung auf der Adresse auszudrücken.

III. Bei der Versendung von kourshabenden Papieren und Dokumenten ist der Kourswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Dokuments oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus der Deklaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Deklaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Deklaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assekuranz-Gebühr nicht hergeleitet werden.

IV. In der Entnahme eines Postvorschusses auf einer Sendung ist eine Werths-Deklaration des Inhalts nicht zu finden und wird daher für Sendungen mit Postvorschüssen eine Assekuranz-Gebühr neben der Postvorschuß-Gebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit deklarirtem Werthe wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

Verpackung.

§. 9. I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transport-Strecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriften-Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, so wie alle schwereren Gegenstände, müssen, in so fern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Papier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ꝛc., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten ꝛc. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge ꝛc.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

VI. Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln ꝛc., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, in so fern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungs-

dirt, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

VII. Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

VIII. Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

IX. In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem andern Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

X. Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in ein Gebind eingeschlossen sein.

XI. Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

XII. Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solche zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

XIII. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren von dem Adressaten eingezogen. Doch wird die Post-Anstalt die von dem Adressaten ausgelegten Kosten erstatten, wenn der Absender die Entrichtung derselben nachträglich übernimmt.

Verschluß.

§. 10. I. Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Wegen der Drucksachen und wegen der Waarenproben siehe §§. 14 und 15.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III. Der Verschluß eines jeden Packets muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

IV. Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

V. Wegen der Briefe mit deklarirtem Werthe siehe §. 11 Abs. I.

Verpackung und Verschluß der Sendungen mit deklarirtem Werthe.

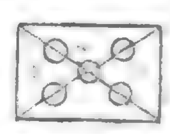

§. 11. I. Briefe mit deklarirtem Werthe (Geld, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Kouvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung gut verschlossen sein.

II. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, so fern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenen und gut verschnürten Papier eingeliefert werden.

V. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, so wie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 12. I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, so wie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Pyropapier, Sprengöl oder Nitroglycerin, Aether oder Naphtha, Photogen, Petroleum, Mineralsäuren u. s. w. Eben so bleiben gefettete Wolle, Kienrußschwärze u. s. w. von der Versendung mit der Post ausgeschlossen.

II. Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Deklaration des Inhalts zu verlangen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§. 13. I. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, so wie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, so wie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Die im §. 12 Abs. II. ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Deklaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

IV. Wenn Flüssigkeiten als solche nicht deklarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

V. Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst deklarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

VI. Das Gewicht eines Packets (einer Kiste, eines Fasses u. s. w.) soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

Drucksachen.

§. 14. I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, einschließlich gebundener oder brochirter Bücher. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

III. Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäfts-Avise, Preis-Kourante, Familien-Anzeigen und dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und die Größe derselben soll nicht wesentlich von dem Maß eines Postanweisungs-Formulars oder eines gewöhnlichen Brief-Kouverts abweichen.

IV. Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

V. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, so fern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VI. Cirkulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande versendet werden.

VII. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze, — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung —, oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Anstriche am Rande zu dem

Zwecke, die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, sollen jedoch gestattet sein.

VIII. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, so wie des Wohnorts des Absenders.

IX. Unter die verbotenen Zusätze ist das Koloriren von Modebildern, Landkarten rc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

X. Bei Preis-Kouranten, Kours-Zetteln und Handels-Cirkularen ist, außer den nach Abs. VII. anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche Eintragung der Preise, so wie des Namens des Reisenden, ferner die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preisansätze, so wie des Namens des Reisenden gestattet.

XI. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuskript beigelegt werden. Die bei Korrekturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Korrekturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

XII. Sendungen, welche sich zur Beförderung gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden.

XIII. Drucksachen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von $\frac{1}{2}$ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

Waarenproben (Waarenmuster).

§. 15. I. Gegen die für Waarenproben (Waarenmuster) bei ihrer Beförderung mit der Briefpost festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergl. sind zu einer derartigen Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B für Leinen-, Tuch-, Tapeten- rc. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

III. Die Adresse muß, außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
die Nummern, und
die Preise.

IV. So weit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

VI. Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungs-Objekt gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 14 entsprechen.

VII. Die Sendungen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von $\frac{1}{2}$ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

Rekommandirte Sendungen.

§. 16. I. Briefe, Drucksachen und Waarenproben, welche unter Rekommandation abgesandt werden sollen, müssen von dem Absender mit einer dieses Verlangen ausdrückenden Bezeichnung (rekommandirt, chargé, empfohlen) versehen werden.

II. Ueber eine rekommandirte Sendung wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

III. Wünscht der Absender eines rekommandirten Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Rezipisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein" („Retour-Rezipisse") auf der Adresse ausgedrückt sein, und der Absender sich namhaft machen.

Post-Anweisungen.

§. 17. I. Die Postverwaltung übernimmt es, die Versendung von Geldern bis zum Betrage von funfzig Thalern oder von sieben und achtzig und einem halben Gulden einschließlich im Wege der Post-Anweisung zu bewirken.

II. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Post-Anstalt des Aufgabeorts und die Auszahlung an den Adressaten durch die Post-Anstalt am Bestimmungsorte.

III. Zu den Post-Anweisungen werden gedruckte Kartons verwendet, welche von den Post-Anstalten unentgeltlich verabfolgt werden. Ein Brief darf mit der Post-Anweisung nicht vereinigt sein.

IV. Die Angabe des Geldbetrages auf der Post-Anweisung hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer stattfinden. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V. Der der Post-Anweisung angefügte Koupon

kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VI. Die Gebühr ist vom Absender im Voraus zu entrichten, möglichst durch Verwendung von Postfreimarken.

VII. Ueber die Post-Anweisung wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein ertheilt. Die Postverwaltung haftet für den eingezahlten Betrag in demselben Umfange wie für Geldsendungen.

VIII. Das Verfahren der Rekommandation findet bei dem Post-Anweisungs-Verkehr keine Anwendung.

IX. Post-Anweisungen mit dem Vermerke „poste restante", so wie solche, welche durch Expressen bestellt werden sollen, sind zulässig.

X. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Post-Anweisung befindliche Quittung durch Einsetzung des Orts und Datums, sowie durch Hinzufügung seiner Namensunterschrift vollzogen hat, gegen Rückgabe der Post-Anweisung. Der der Post-Anweisung angefügte Koupon kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

XI. Findet die Auszahlung in einer anderen Währung statt, als derjenigen, auf welche die Post-Anweisung lautet, so ist die Reduktion des eingezahlten Betrages Seitens der Post-Anstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Auszahlung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

XII. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Post-Anstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tage, vom Tage der Aushändigung der Post-Anweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, so fern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

XIII. Stehen der Post-Anstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XIV. Unbestellbare Post-Anweisungen werden nach dem Abgangsorte zurückgesandt. Der Betrag der Post-Anweisung wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt.

XV. In Städten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung besteht, werden Post-Anweisungen für Adressaten im Orts-Bestellbezirke ebenfalls unter den vorbezeichneten Bedingungen angenommen. Post-Anweisungen aus einem Post-Orte nach dem zugehörigen umliegenden Land-Bestellbezirke sind im Allgemeinen nicht zulässig; in so fern bei einzelnen Post-Anstalten die Annahme bisher gestattet war, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

XVI. Wenn dem Adressaten eine Post-Anweisung abhanden kommen sollte, so hat derselbe der Post-Anstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von der Ankunfts-Post-Anstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Post-Anstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplikats der fraglichen Post-Anweisung Behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplikats muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Post-Anweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplikats vom Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei

Depeschen-Anweisungen.

§. 18. I. Auf Post-Anweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Post-Anstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Post-Anstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

II. Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Post-Anstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Post-Anstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Die Post-Anstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang der Ueberweisungs-Depesche dieselbe dem Adressaten durch einen expressen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungs-Depesche.

IV. Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Post-Anstalten Beträge auf Post-Anweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

Postvorschuß-Sendungen.

§. 19. I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von funfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen. (Vorschußsendungen. Nachnahmesendungen. Postvorschüsse.)

III. Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage als 50 Thlr. oder 87½ Gulden zulässig.

III. Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß (Nachnahme) haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten: „Vorschuß (Nachnahme) von . . . ." enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer stattfinden. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Die Entnahme von Postvorschüssen auf rekom-

mandirte Sendungen ist unstatthaft. Wenn Postvorschüsse auf Drucksachen oder auf Waarenproben entnommen werden, so unterliegen dergleichen Sendungen demselben Porto wie gewöhnliche Briefe mit Postvorschuß. Postvorschußsendungen an Adressaten im Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt sind im Allgemeinen nicht zulässig; in so fern bei einzelnen Post-Anstalten die Annahme derartiger Sendungen an Adressaten in dem umliegenden Land-Bestellbezirke bisher gestattet war, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V. Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorschusses erfolgt, erhält der Absender bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI. Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Findet die Einziehung des Vorschußbetrages in einer anderen Währung statt, als derjenigen, in welcher der Vorschuß entnommen ist, so ist die Reduktion des Vorschußbetrages Seitens der Post-Anstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Einziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzer abgerundet werden. Eine Vorschußsendung muß spätestens 14 Tage, nach dem Eingange, der Post-Anstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „poste restante".

VII. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an den legitimirten Absender unter Einforderung der im Falle der Reservirung des Postvorschusses ertheilten Bescheinigung. Ist es eine Sendung mit deklarirtem Werthe, so kommen insbesondere noch die Vorschriften des §. 37 in Anwendung.

VIII. Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabe-Post-Anstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Die Post-Anstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein präsentirt.

IX. Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, Seitens des Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

X. Die Postvorschuß-Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

XI. Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Durch Expressen zu bestellende Sendungen.

§. 20. I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besondern Boten erfolgen solle. Hierher sind beispielsweise folgende Vermerke zu rechnen:

„durch Expressen zu bestellen",
„per express",
„per express zu bestellen",
„per express zu befördern",
„durch besondern Boten zu bestellen",
„sofort zu bestellen".

Bezeichnungen, wie cito, citissime, pressant, dringend, eilig ꝛc., sind nicht als das Verlangen der Expreß-Bestellung ausdrückend anzusehen.

II. Rekommandirte Sendungen werden den Expreß-Boten stets mitgegeben. Packete, so wie Sendungen mit deklarirtem Werthe, deren expresse Bestellung von dem Absender verlangt ist, werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen dem Adressaten besonders zugestellt:

1) Bei Expreß-Bestellung im Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt:

Packete ohne Werths-Deklaration bis zum Gewichte von 5 Pfund, so wie Sendungen mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund werden dem Adressaten durch den Expreß-Boten in die Wohnung bestellt, so weit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen.

Bei Sendungen mit deklarirtem Werthe von mehr als 50 Thlr. oder 87½ Gulden, so wie bei Packeten im Gewichte von mehr als 5 Pfund erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief.

2) Bei Expreß-Bestellungen nach dem Land-Bestellbezirke der Post-Anstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief, und auf Packete ohne deklarirten Werth bis zum Gewichte von 5 Pfund, so wie auf Sendungen im deklarirten Einzelwerthe bis zu 5 Thalern oder 8¾ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

III. Bei Expreß-Post-Anweisungen nach dem Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt werden die Geldbeträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden, nach dem Land-Bestellbezirke dagegen bis zu 5 Thalern oder 8¾ Gulden dem Expreß-Boten mitgegeben.

IV. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt wohnen, haben die Post-Anstalten sich nicht zu befassen. Eben so wenig haben die Post-Anstalten Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu

besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet.

V. Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr haften.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

§. 21. I. Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche in so weit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt über die Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen. Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

III. Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

Ort der Einlieferung.

§. 22. I. Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß bei den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

II. Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, in so fern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnlichen Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch aufgeklebte Postfreimarken oder gestempelte Brief-Kouverts entrichtet ist (§. 39 Abs. VI.), können in die Briefkasten gelegt und auch den Kondukteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Land-Briefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

Zeit der Einlieferung.

§. 23. I. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a) Dienststunden.

II. Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

III. An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Post-Anstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direktion, beziehungsweise durch die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

IV. Die Ober-Post-Direktionen beziehungsweise die mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden sind ermächtigt:

1) bei einzelnen Post-Anstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;
2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des alleinstehenden Beamten nothwendig und in Beziehung auf den Postenlauf ohne Gefährdung der Interessen des Publikums zulässig ist;
3) in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen *zeitweise* nachzulassen.

V. In so fern bei einer Post-Anstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

VI. Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

VII. Die Schlußzeit tritt ein:

1) für Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist: eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, eine halbe Stunde vor dem

planmäßigen Weitergange der Post. Bei Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;

2) für rekommandirte Sendungen und für Post-Anweisungen: eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, eine Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post;

3) für Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für Briefe mit deklarirtem Werthe und für Briefe mit Postvorschüssen: zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

VIII. Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Die Ober-Post-Direktionen beziehungsweise die mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

X. Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

XI. Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, in so fern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

XII. Die an den Dienst-Lokalen der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Postdienst-Lokal gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Postdienst-Lokal gelangen. Zu welchen Zeiten die Briefkasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Frankirungs-Vermerk. Nicht oder ungenügend mit Marken frankirte Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht.

§. 24. I. Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franko, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungs-Vermerke, für welche das Porto durch Freimarken oder Franko-Kouverts nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerks amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe nicht abgesandt, sondern am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender Behufs der Frankirung zurückgegeben.

Einlieferungsschein.

§. 25. I. In allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und in so fern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

Speditions-Weg und Ablieferungs-Post-Anstalt.

§. 26. I. Wie die Postsendungen zu spediren sind, und durch welche Post-Anstalt die Ablieferung derselben an die Adressaten zu erfolgen hat, wird von der Postbehörde bestimmt.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

§. 27. I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, in so fern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditions-Orte.

III. Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplikat der Adresse vorzeigt.

IV. Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdrucks und des Duplikats der Adresse.

V. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reklamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reklamations-Schreiben aus, welchem die betreffenden Post-Anstalten Folge zu leisten haben.

VI. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung be-

rechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VII. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Post-Anstalt das baar erlegte Franko, nicht aber das durch Marken entrichtete Franko zurückgegeben. Ist die Sendung durch Marken frankirt, so bleibt dem Absender überlassen, sich wegen Erstattung des betreffenden Betrages an die Ober-Post-Direktion des Bezirks beziehungsweise an die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde zu wenden.

VIII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Packeten und bei Sendungen mit deklarirtem Werthe, so wie bei Briefen mit Postvorschüssen bis zu und von dem Orte, von wo der Gegenstand zurückgesandt wird.

Aushändigung von Postsendungen an den Adressaten an Umspeditions-Orten.

§. 28. I. Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, so fern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditions-Orte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird.

II. Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder das Porto in einer Postkarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

§. 29. I. Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der deklarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Post-Anstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit deklarirtem Werthe oder um Packete mit oder ohne Werths-Deklaration handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI. Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§. 14 und 15) zum Zwecke der Kontrolle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, so wie Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt.

§. 30. I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1) auf gewöhnliche und rekommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und rekommandirte Drucksachen oder Waarenproben,
3) auf Post-Anweisungen,
4) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration,
5) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist.

II. So weit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit deklarirtem Werthe, Packete mit deklarirtem Werthe nebst ihren Begleitbriefen und ferner die baar eingezahlten Beträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post-Anweisung), Packete ohne deklarirten Werth dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

III. An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe u. s. w., welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe) bestehen, werden für den Stadtpost-Verkehr (Orts-Bestellbezirk) angenommen: gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben, rekommandirte Sendungen, Post-Anweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und Briefe mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden.

IV. Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben, so wie rekommandirte Sendungen zur Distribution im Orts-Bestellbezirke annehmen.

V. An Einwohner im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt werden angenommen:

a) wenn der Adressat erklärt hat, die für ihn bestimmten

Sendungen abholen zu lassen: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie rekommandirte Sendungen,

b) wenn der Adressat die Abholung der Sendungen nicht erklärt hat: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie rekommandirte Sendungen, ferner Packete ohne Werths-Deklaration bis zum Gewichte von 5 Pfund und Sendungen mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

Wegen der Post-Anweisungen siehe §. 17 und wegen der Postvorschüsse siehe §. 19.

VI. Die in den vorstehenden Abs. I. bis V. angegebenen Bestimmungen sind in Betreff des Umfangs der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, beziehungsweise hinsichtlich der Besorgung von Gegenständen nach dem Orts- oder Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt, als Norm anzusehen. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen hiervon abweichende Vorschriften bestehen, können dieselben vorerst noch beibehalten werden.

VII. Wo von einer Kommune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Konducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner auch Zeitungen unterwegs abgegeben werden, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

Zeit der Bestellung.

§. 31. I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Orts-Briefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Land-Briefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§. 20) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

An wen die Bestellung geschehen muß.

§. 32. I. Die Bestellung Seitens der Norddeutschen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem andern Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist. Wegen der Bezeichnungen „zu Händen des" und „abzugeben an" siehe am Schlusse des Abs. VI.

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung der gewöhnlichen Briefe, Drucksachen und Waarenproben an einen Haus- oder Comtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

IV. Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration (§. 30 Abs. I.) beziehungsweise der Packete selbst, erfolgt, wenn der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, an einen Haus- oder Komtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben. Unterhält der Adressat oder Bevollmächtigte keinen eigenen Hausstand, so darf in seiner Abwesenheit die Aushändigung auch an den Wohnungsgeber oder ein erwachsenes Familienglied desselben stattfinden.

V. Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne deklarirten Werth beziehungsweise der Packete selbst an Militair-Personen oder an Zöglinge von Erziehungs-Anstalten, Pensionaten rc. erfolgt auf Grund der mit den Militair-Behörden und den Vorstehern der Erziehungs-Anstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militair-Behörden resp. den Anstalts-Vorstehern beauftragten Personen.

VI. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von 1) rekommandirten Sendungen (§. 16), 2) Post-Anweisungen (§. 17), 3) Depeschen-Anweisungen (§. 18), 4) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30 Abs. I.) handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Lautet die Adresse: „An A. zu Händen des B." oder: „An A. abzugeben an B.", so muß die Be-

stellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden.

VII. Die Bestellung rekommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben.

VIII. In Betreff der Behändigung von Expreß-Sendungen, einschließlich der Expreß-Briefe, gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

IX. Die in dem gegenwärtigen §. 32 angegebenen Bestimmungen sind als Norm anzusehen. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen hiervon abweichende Vorschriften bestehen, können dieselben vorerst noch beibehalten werden.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

§. 33. I. Wenn Jemand die im §. 30 Abs. I. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 32 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen will, so kommen die Bestimmungen im §. 55 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 zur Anwendung. Dieselben lauten: „Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Post-Anstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Post-Anstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist." Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 32 Abs. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 23).

II. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Drucksachen und Waarenproben müssen für die abholenden Korrespondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

III. Bei rekommandirten Sendungen, so wie bei Briefen und Packeten mit deklarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsscheine, bei Packeten, deren Werth nicht deklarirt ist, der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt. Bei Post-Anweisungen wird zunächst nur die Post-Anweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

IV. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf dem reglementarischen Wege:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen" rc., ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 20);
2) wenn es auf die Bestellung von Verfügungen rc. mit Behändigungsschein (Insinuations-Dokument) ankommt;
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Orts-Bestellbezirks der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt;
4) wenn es sich um rekommandirte Sendungen an Adressaten im Orts- oder im Land-Bestellbezirke der **Ausgabe-Post-Anstalt** handelt.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen, so wie Auszahlung baarer Beträge.

§. 34. I. Die Aushändigung der Packete ohne Werths-Deklaration, so weit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Der Begleitbrief wird zum Zeichen der erfolgten Aushändigung des Packets mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt bedruckt.

II. Rekommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist, so wie die zu den Packeten mit deklarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Post-Anweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, in so fern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsscheine beziehungsweise die unterschriebene Post-Anweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine rc., so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt, nach §. 56 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen rc. und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werths-Deklaration und von Sendungen mit deklarirtem Werthe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der Packete ohne Werths-Deklaration nach Maßgabe der Vorschriften im §. 32 Abs. IV., wogegen die Bestellung der Sendungen

mit deklarirtem Werthe an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten und, so weit Ablieferungsscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben stattfindet.

Nachsendung der Postsendungen.

§. 35. I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner rekommandirte Sendungen und Post-Anweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

II. Bei Packeten mit oder ohne Werths-Deklaration, bei Briefen mit deklarirtem Werthe, so wie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

§. 36. I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem §. 35 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „poste restante" bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst worden ist;
5) wenn bei Post-Anweisungen innerhalb 14 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen worden ist;
6) wenn die Sendung Loose oder Offerten zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung durch den Adressaten an die Post zurückgegeben wird.

II. Bevor in dem Falle ad 1 eine mit einem Begleitbriefe versehene Sendung mit oder ohne Werths-Deklaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Couvert und portofrei.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, so fern nach dem Ermessen der Post-Anstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I. unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, so fern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einem Packete Seitens des Adressaten beziehungsweise seines Bevollmächtigten ist der Annahme der Sendung überhaupt gleich zu achten.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

§. 37. I. Die nach Maßgabe des §. 36 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direktion beziehungsweise an die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direktion in N.", wieder verschlossen.

VI. Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tage nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsscheine oder der Post-Anweisung die Sendung beziehungsweise den Geldbetrag nicht ab-

holen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Coursbabende Papiere sind durch einen vereideten Makler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Portos und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse überwiesen.

V. Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI. Ist der Absender auch auf die oben vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direktion beziehungsweise bei der mit deren Funktionen beauftragten Postbehörde gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei rekommandirten Sendungen, ferner bei Briefen, deren Werth deklarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser deklarirt worden ist, so wie bei Post-Anweisungen;

2) bei Packeten mit und ohne Werths-Deklaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VII. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Ueberweisung der Geldbeträge an die Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse nach obiger Bestimmung verfahren.

IX. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

X. Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Post-Anstalt überlassen.

Verfügungen mit Behändigungsschein.

§. 38. I. In Betreff der Bestellung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsschein (Insinuations-Dokument) gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.

2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so ist die Verfügung a) einem seiner erwachsenen Angehörigen, b) in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten, c) wenn es an dergleichen Personen fehlt und die Verfügung an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth zu insinuiren. Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen. Den Personen, an welche statt des Adressaten insinuirt wird, ist zu empfehlen, die Verfügung dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.

3) Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß den Behändigungsschein dem Adressaten vorlegen und von ihm durch seine Namensunterschrift den Empfang der Verfügung 2c. anerkennen lassen.

4) Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem Orts-Briefträger oder Land-Briefträger auf dem Behändigungsscheine unter spezieller Angabe des Grundes zu vermerken.

5) Wird die Annahme der Verfügung 2c. aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr oder Landbrief-Bestellgeld nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht. Wird die Annahme dagegen aus einem andern Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter No. 2 zu a bis d bezeichneten Personen angetroffen wird, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen. Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß sich jedoch zuvor pflichtmäßig davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer 2c.) gehört.

II. In Bezug auf die Nachsendung werden die außergerichtlichen Verfügungen 2c. mit Behändigungsschein wie gewöhnliche Briefe behandelt.

III. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen über die Bestellung außergerichtlicher Verfügungen 2c. mit Behändigungsschein hiervon abweichende Vorschriften bestehen, sind dieselben vorerst noch beizubehalten.

IV. In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

§. 39. I. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II. In so fern das Gegentheil nicht ausdrücklich

bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden.

III. Ist das Franko am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Norddeutschen Postgebiete zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, in so fern er den Absender namhaft macht und das Kouvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV. Ist eine Briefpost-Sendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Kouverts (siehe Abs. VI.) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag beziehungsweise auch das Zuschlag-Porto ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc.

V. Bei frankirten Sendungen kann auch das gewöhnliche Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

VI. Freimarken und gestempelte Brief-Kouverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie gemünztes Geld und Papiergeld benutzt werden.

VII. Sendungen, welche bei einer Norddeutschen Post-Anstalt mit Marken oder gestempelten Kouverts einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Marken oder Kouverts als ungültig zu bezeichnen.

VIII. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen.

IX. Für Sendungen, welche erweislich im Norddeutschen Postgebiete auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Norddeutsches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, in so fern die Beschädigung von der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes zu vertreten ist.

X. Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, so fern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staats-Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Kouverts zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen. Für eine solche Einziehung von Porto werden keinerlei Gebühren in Ansatz gebracht.

Tarif-Bestimmungen.

§. 40. I. Die zu dem ersten Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarif-Bestimmungen, so weit dieselben in dem gesammten Umfange des Norddeutschen Postbezirks gleichmäßig Anwendung finden, sind in der anliegenden Zusammenstellung enthalten. Rücksichtlich der lokalen Gebühren-Sätze für Bestellung der Stadtbriefe und der Packete, beziehungsweise der Werthsendungen, durch Faktage-Boten, sowie für die Landbrief-Bestellung bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Verhältnissen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Estafetten-Beförderung.

Estafetten-Beförderung.

§. 41. I. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Norddeutschen Postgebiets folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

II. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Post-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

III. Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von ½ Pfund müssen mit haltbarem Papier kouvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

IV. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

V. Eine Werths-Deklaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, in so fern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern vom Absender oder Adressaten nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere

Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Komtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

e) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Kariols befördert werden.

IX. Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

X. Nur die Post-Anstalt des Absendungsorts, oder wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Norddeutsche Post-Station ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühr berechtigt.

XI. Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Kourier-Pferd feststeht (siehe §. 56 Abs. I.).

XII. Das etwaige Chausseegeld, so wie die sonstigen Kommunikations-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII. Die Rittgebühren werden nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIV Bei Estafetten nach Orten unter zwei Meilen erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der Extraposten rc. nach Orten unter zwei Meilen im §. 56 Abs. XXXV und XXXVII. vorgeschrieben sind.

XV. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Rückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XVI. Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Kommunikations-Abgaben geschieht im Falle der Rücksendung (Abs. XV.) sowohl für die Tour als für die Retour. Die Expeditions-Gebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII. Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a) die Estafetten-Expeditions-Gebühr (Abs. IX.),
b) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr.;

außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung mitgegeben werden muß:

c) das tarifmäßige Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, und wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze zweiter Klasse,
d) das tarifmäßige Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
e) die Diäten des Begleiters mit 20 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige.

XIX. Nach den für eine Meile bestimmten Sätzen ist im Verhältniß für die überschießenden Viertel- rc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

h) Berichtigung der Kosten.

XX. Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Rückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

XXI. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Dritter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

Meldung zur Reise.

§. 42. I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Post-Anstalten, oder
b) an den unterwegs belegenen Haltestellen*), welche von den Ober-Post-Direktionen beziehungsweise von den mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Post-Anstalten.

II. Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

---

*) Anmerk. So weit die Haltestellen noch nicht überall regulirt sind, bewendet es bis dahin bei den bestehenden Verhältnissen.

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 23) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, so weit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Post-Anstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben, oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur in so weit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur in so weit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§. 43. I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3) Gefangene,
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

Passagier-Billet.

§. 44. I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

II. Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagier-Billets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagier-Billets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

III. Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab   Stunden   Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten rc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

IV Die Nummer des Passagier-Billets richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

V. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagier-Billet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Kondukteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

§. 45. I. Das Personengeld wird erhoben, entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl, unter Anwendung des für den Cours pro Meile angeordneten Satzes, oder
b) nach dem für einen bestimmten Cours angeordneten Local-Satze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, so fern dieser auf

dem Course liegt und sich daselbst eine Post-Anstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagier-Billet erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, so fern nicht wegen Durch-Erhebung des Personengeldes Einrichtungen getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV. Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Post-Anstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile, zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen ab.

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, so fern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis drei Jahre wird ein Betrag nicht erhoben. Dasselbe darf jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII. Für ein Kind in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, in so fern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur in so weit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Erstattung von Personengeld.

§. 46. I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet in den folgenden Fällen statt:

1) wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, in welchen wegen des Ausbleibens von weiterher zu erwartender Posten, wegen Unterbrechung der Verbindung in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;

2) wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagier-Billets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§. 47. I. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Passagier-Billet bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch das Passagier-Billet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen; widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagier-Billet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weitern Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

Plätze der Reisenden.

§. 48. I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtlei-

fung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

IV. Die bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen andern Cours.

V. Die Reisenden, welche von einem Course auf einen andern übergehen, stehen den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Coursen zwischen Norddeutschen und fremden Post-Anstalten, so wie bei solchen Coursen, wo eine Durch-Erhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Course gegebenen speziellen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen.

VII. Reisende, welche von den Kondukteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, so fern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§. 49. I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks in so weit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 12 und 13).

II. Kleine Reisebedürfnisse, als: Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Andere Reise-Effekten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reisesäcke, sowie Hutschachteln und Kollis, müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die direkte Uebergabe derselben von Seiten der Reisenden an Kondukteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth deklarirt wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein; die Signatur muß, außer dem Worte: „Passagiergut", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den deklarirten Werth enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werths-Deklaration bedarf es einer Signatur nicht.

IV. Das Reisegepäck, so weit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagier-Billets, bei der Post-Anstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. So weit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets unterpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß, anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagage-Zettel). Der Reisende hat den Bagage-Zettel sorgfältig aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks, der Werth desselben mag deklarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagage-Zettels.

Ueberfracht-Porto und Assekuranz-Gebühr.

§. 50. I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagier-Gepäck ein Freigewicht von 30 Pfund, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung, bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speziellen Bestimmungen sein Bewenden.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfracht-Porto zu entrichten; dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jede fünf Pfund und jede Meile 2 Pfennige. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

III. Wird der Werth des Passagier-Gepäcks deklarirt, so wird die Assekuranz-Gebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Hierbei werden die Abstufungen und Sätze der Assekuranz-Gebühr in Anwendung gebracht, welche für Postsendungen mit deklarirtem Werth gelten.

IV. Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche

Digitized by Google

ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-Portos das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammt-Gewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfracht-Porto und etwaiger Assekuranz-Gebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

VI. Die bei der Berechnung des Ueberfracht-Portos und der Assekuranz-Gebühr sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf ¼, ½, ¾ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§. 51. I. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagage-Zettels gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

Passagier-Stuben.

§. 52. I. Zur Bequemlichkeit der Postreisenden werden bei den Post-Anstalten Passagier-Stuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagier-Stuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagier-Stuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

III. In jeder Passagier-Stube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreib-Material ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagier-Stube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§. 53. I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Tabakrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt, unterwegs von dem Kondukteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Portos verlustig und haben außerdem die gesetzliche Strafe verwirkt.

Nebenkosten.

§. 54. I. Außer dem tarifmäßigen Personengelde, dem Ueberfracht-Porto und der etwaigen Assekuranz-Gebühr für das Gepäck haben die Reisenden für die Fahrt weder an den Kondukteur noch an den Postillon irgend eine Gebühr, Trinkgeld 2c. zu entrichten.

Vierter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 55. I. Die Gestellung von Extrapost- und Courier-Pferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courier-Pferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courier-Pferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courier-Pferde gestellt werden, so fern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

IV. Verboten ist dagegen die Extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

V. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze. a) Für die Pferde.

§. 56. I. An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen: für ein Extrapost-Pferd = 12½ Sgr., für ein Courier-Pferd = 17½ Sgr.

b) Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt: für einen offenen

Stations-Wagen pro Meile 4 Sgr., für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile 4 Sgr., für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorn in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stations-Wagen pro Meile 7½ Sgr., für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisen-Kasten pro Meile 7½ Sgr.

III. Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV. Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Werden derartige größere Wagen auf Wunsch der Reisenden von den Posthaltern gestellt, so kommt ein Vergütungssatz von 7½ Sgr. pro Meile zur Erhebung.

V. Die Befugniß, Stations-Wagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeister-Gebühr.

VI. Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 2½ Sgr.

VII. Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VIII. An Schmiergeld ist zu zahlen 2½ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX. Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt ist.

e) Erleuchtungskosten.

X. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet.

XII. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld und sonstige Kommunikations-Abgaben.

XIII. Das etwaige Chausseegeld, so wie die sonstigen Kommunikations-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

g) Postillons-Trinkgeld.

XIV. Das Postillons-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung mit 2 Pferden auf die Meile 5 Sgr., mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile 7½ Sgr., mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile 7½ Sgr.

XV. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillons-Trinkgeldes nicht in Betracht.

h) Rückbenutzung einer Extrapost.

XVI. Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tour-Reise benutzten Pferden beziehungsweise Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsorts 1½ Meilen und darüber beträgt.

XVII. Bei Entfernungen unter 1½ Meilen werden für die Tour- und Retour-Fahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben.

XVIII. Bei Extraposten mit Rückfahrt zwischen zwei Stations-Orten oder zwischen einem Stations-Orte und einem Eisenbahn-Haltepunkte werden die Gebühren:

a) bei Entfernungen unter ¾ Meilen für die Tour- und Retour-Fahrt zusammen auf eine volle Meile,
b) bei Entfernungen von ¾ Meilen und darüber nach der wirklichen Entfernung, und zwar für die Tour-Fahrt zum vollen Betrage, für die Retour-Fahrt aber zur Hälfte erhoben.

XIX. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XX. Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XXI. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tour-Fahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XXII. Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

i) Vorausbestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden.

XXIII. Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courier-Pferde vorausbestellen, so weit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reise-Route mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stations-Wagen verlangt wird, so wie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

XXIV. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld. Beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

XXV. Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Postillon danach instruirt werden kann, und der Posthalter in den Stand gesetzt zu werden vermag, wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

XXVI. Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

XXVII. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt.

XXVIII. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

XXIX. Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Thlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

l) Abbestellung von Extraposten rc.

XXX. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapost- rc. Pferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen Extrapost- rc., Wagen- und Trinkgeldes für eine Meile, so wie die ganze Wagenmeister-Gebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegensendung von Extrapost rc. -Pferden und Wagen.

XXXI. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, in so fern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XXXII. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde und Wagen auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XXXIII. Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

1) das reglementsmäßige Extrapost- rc., Wagen- und Trinkgeld: a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung, b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen,
2) die einfache Wagenmeister-Gebühr, welche von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem andern Orte, gleichviel, ob auf einer Post-Route oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden: a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- rc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung, b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser reglementsmäßigen Gebühren, c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost rc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- rc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- rc. Beförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten rc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXIV. Wenn die Reise an einem Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

XXXV. Geht die Fahrt von einer Station beziehungsweise von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

XXXVI. Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der Station, welche er überfahren könnte, frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

o) Extraposten rc. nach Orten unter 2 Meilen.

XXXVII. Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapost- rc. Pferde — sei es auch nur für Extraposten, die am Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer

Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stations-Ort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stations-Ort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stations-Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

p) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige, so wie Umrechnung.

XXXVIII. Wegen Berechnung der Viertelmeilen u. s. w. und der Bruchpfennige, sowie wegen Umrechnung der Beträge an Extrapost- rc. Gebühren in den Gebieten mit anderer, als der Thaler- und Silbergroschen-Währung gelten die Vorschriften im §. 41 Abs. XIX und XXI.

q) Ausnahmsweise Anwendung anderer als der oben angegebenen Tarif-Sätze.

XXXIX. Auf denjenigen Stationen, wo der Posthalter auf Grund seines Postfuhr-Kontraktes für die Beförderung von Extraposten und Courieren höhere als die oben angegebenen Vergütungssätze beanspruchen kann, sind bis zum Ablaufe des Kontraktes die in demselben stipulirten Vergütungssätze bei der Berechnung und Erhebung des Extrapost- rc. Geldes zur Anwendung zu bringen.

r) Extrapost-Tarif.

XL. In dem Post-Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann

Zahlung und Quittung.

§. 57. I. Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- rc. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- rc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost- rc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Coursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapost-Gelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere bis incl. 20 Meilen 10 Sgr., über 20 Meilen 15 Sgr.

V. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- rc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Wagenmeister-Gebühr, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, so weit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillons-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlnng von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, beziehungsweise wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapost-Geld rc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

Bespannung.

§. 58. I. Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es — unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Post-Direktion beziehungsweise bei der mit den Funktionen der Ober-Post-Direktion beauftragten Postbehörde — sein Bewenden.

III. Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Wunsche des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

IV. Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden

nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

Abfertigung: a) Bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

§. 59. I. Sind die Pferde beziehungsweise Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, so fern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stations-Wagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Courier-Reisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stations-Wagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiter befördert werden.

V. Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, auf welchen selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c) Reihefolge.

VI. Die Abfertigung der Extraposten geschieht in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

VII. Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

Beförderungszeit.

§. 60. I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Couriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen.

II. Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Tabelle muß sich in dem Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

III. Hat auf Verlangen des Reisenden zwischen diesem und dem Posthalter (durch Vermittelung der Post-Anstalt) eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, so wie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich wären, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Anhalten unterwegs.

IV. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

Postillone: a) Montur.

§. 61. I. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit dem Posthorn versehen sein.

II. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

III. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, in so fern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Tabackrauchen.

VI. Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d) Mitnahme von Futter für die Pferde.

VII. Die Postillone dürfen, wenn sie vom Bocke fahren, so viel Futterkorn in einem Beutel mitnehmen, als sie zwischen den Füßen verbergen können. Rauchfutter oder andere Gegenstände, die nicht unter die Bezeichnung: Futterkorn oder Hartfutter — aus Hafer oder Roggen bestehend — fallen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

VIII. Bei den Extraposten, welche vom Sattel gefahren werden und bei welchen sich auf dem Wagen ein Sitz für den Postillon nicht befindet, ist die Mitnahme von Futter jeglicher Art verboten.

e) Wechseln mit den Pferden.

IX. Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begeg-

nenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

X. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

XI. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

f) Ausweichen der Extraposten ꝛc.

XII. Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon das Zeichen mit dem Posthorn giebt.

g) Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

XIII. Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

h) Führung der Pferde.

XIV. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

Beschwerden.

§. 62. I. So fern der Extrapost- ꝛc. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§. 52) zu bedienen.

Anfangs-Termin.

§. 63. I. Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf von Bismarck-Schönhausen.

Anlage
des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867.

Reglementarische Tarif-Bestimmungen, welche in dem gesammten Umfange des Norddeutschen Postbezirks gleichmäßig Anwendung finden.

Drucksachen: a) unter Band u. s. w.

§. I. Das Porto für Drucksachen unter Band (Streif- oder Kreuzbandsendungen), so wie für Drucksachen, welche in einfacher Art zusammengefaltet sind, beträgt ohne Unterschied der Entfernung für je $2\frac{1}{2}$ Loth oder einen Bruchtheil davon: $\frac{1}{3}$ Sgr. beziehungsweise 1 Kr. In Betreff der Versendung mit Waarenproben siehe §. II.

Für Drucksachen unter Band u. s. w., welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Drucksachen unter Band u. s. w. wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Ansatz gebracht.

b) offene Karten.

Für gedruckte Mittheilungen aller Art, welche mittelst offener Karten expedirt werden, beträgt das Porto pro Stück $\frac{1}{3}$ Sgr. beziehungsweise 1 Kr.

Waarenproben (Waarenmuster).

§. II. Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je $2\frac{1}{2}$ Loth oder einen Bruchtheil davon: $\frac{1}{3}$ Sgr. beziehungsweise 1 Kr.

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Waarenproben (Waarenmuster) wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Ansatz gebracht.

Rekommandirte Sendungen.

§. III. Für rekommandirte Sendungen wird, außer dem betreffenden Porto, eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr., ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht, erhoben.

Für die Beschaffung des Rückscheins (Retour-Recepisse) ist eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. vom Absender im Voraus zu entrichten.

Post-Anweisungen.

§. IV. Die Gebühr für Zahlungen mittelst Post-Anweisung beträgt: bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thlr. ($43\frac{3}{4}$ Fl.) einschließlich: 2 Sgr. oder 7 Kr., bei einer Zahlung über 25 Thlr. ($43\frac{3}{4}$ Fl.) bis zu 50 Thlr. ($87\frac{1}{2}$ Fl.) einschließlich: 4 Sgr. oder 14 Kr. ohne Unterschied der Entfernung.

Im Stadtpost-Verkehr wird, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. erhoben.

Depeschen-Anweisungen.

§. V. Der Aufgeber hat zu entrichten:

a) die Postanweisungs-Gebühr,
b) die Gebühr für das Telegramm,
c) das Expreß-Botenlohn für Besorgung der Depesche am Aufgabeorte vom Post-Bureau bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mitbefindet;

außerdem kommt, in so fern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist,

d) das Expreß-Botenlohn für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung, diese Gebühr kann von dem Absender oder von dem Adressaten eingezogen werden (siehe §§. 18 und 20 des Reglements).

Postvorschüsse.

§. VI. Für Vorschußsendungen ist, außer dem nachstehend bezeichneten Porto beziehungsweise der betreffenden tarifmäßigen Assekuranz-Gebühr, eine Postvorschuß-Gebühr zu entrichten, welche beträgt: für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.; für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.

An Porto für Vorschußsendungen sind zu erheben:

a) für Vorschußbriefe, ohne Unterschied des Gewichts: bis 5 Meilen 1½ Sgr., über 5 bis 15 Meilen 2 Sgr., über 15 bis 25 Meilen 3 Sgr., über 25 bis 50 Meilen 4 Sgr., über 50 Meilen 5 Sgr.;

b) für Vorschuß-Packete das betreffende Porto für das Packet, worin das Porto für den Begleitbrief bereits inbegriffen ist.

Expreß-Bestellgeld.

§. VII. Für die expresse Bestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

I. Bei gewöhnlichen und bei rekommandirten Briefen, so wie bei Vorschußbriefen:

a) wenn die Bestellung im Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt erfolgt, für jede Sendung 2½ Sgr. beziehungsweise 9 Kr.,

b) wenn die Bestellung im Land-Bestellbezirke der Post-Anstalt erfolgt, für jede Sendung pro Meile 6 Sgr. oder 21 Kr., für jede halbe Meile 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. und für jede viertel Meile 1½ Sgr. beziehungsweise 6 Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. für jede Bestellung.

II. Bei Briefen mit deklarirtem Werthe, bei Packeten und bei Post-Anweisungen:

Die Expreß-Gebühr wird in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, mit dem doppelten Betrage der unter I. a. beziehungsweise I b. bezeichneten Sätze erhoben. Dasselbe findet statt, wenn die Geldbeträge der Post-Anweisungen zugleich mit überbracht werden. In denjenigen Fällen hingegen, in welchen nur die Scheine beziehungsweise die Begleitbriefe oder die Post-Anweisungen ohne die Geldbeträge zur expressen Bestellung gelangen, kommt der einfache Betrag der unter I. a. beziehungsweise I b. bezeichneten Expreß-Gebühr zur Anwendung.

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Botenlohn vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein.

Insinuations-Gebühr.

§. VIII. Für die Behändigung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Dokumenten) wird für jede einzelne Zustellung, außer dem etwaigen Bestellgelde, eine Insinuations-Gebühr von 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. erhoben.

Nachsendung.

§. IX. Für nachzusendende Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für nachzusendende Briefe mit deklarirtem Werthe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto und beziehungsweise auch die Assekuranz-Gebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Rekommandations-Gebühr (§. III.), Gebühr für Post-Anweisungen (§. IV.) und Postvorschuß-Gebühr (§. VI.) werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

Rücksendung.

§. X. Für zurückzusendende Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für zurückzusendende Briefe mit deklarirtem Werthe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto beziehungsweise auch die Assekuranz-Gebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Rekommandations-Gebühr (§. III.), Gebühr für Post-Anweisungen (§. IV.) und Postvorschuß-Gebühr (§. VI.) werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

Porto-Konto-Gebühr.

§. XI. In Fällen, in welchen das Porto kreditirt wird, ist dafür eine Konto-Gebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thlrn. einschließlich: 1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.; bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Fl. einschließlich: 2 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens, im Minimum aber monatlich 18 Kr.;

b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thlr.: für die ersten 50 Thlr. die Gebühr nach obiger Festsetzung für Thalerbeträge sub a bemessen, und für den über 50 Thlr. hinaus kreditirten Betrag: ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers; bei einer monatlichen Summe über 50 Fl.: für die ersten 50 Fl. die Gebühr nach obiger Festsetzung für Guldenbeträge sub a bemessen, und für den über 50 Fl. hinaus kreditirten Betrag: 1 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens.

Umrechnung.

§. XII. In den Gebieten mit anderer Währung, als der Thaler- und Silbergroschen- beziehungsweise der Gulden-Währung, sind die nach obigem Tarif zu erhebenden Beträge aus der Thaler- und Silbergroschen-Währung in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen; ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Telegraphen-Ordnung

für die

Korrespondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes

nebst den

die Korrespondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins 2c. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen.*)

Bereich.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche zwischen Stationen des Norddeutschen Bundes incl. der Stationen des nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theiles des Großherzogthums Hessen-Darmstadt gewechselt wird. In wie weit die Korrespondenz, welche auch die Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, des Auslandes oder der Norddeutschen Eisenbahnen berührt, abweichenden Bestimmungen unterworfen ist, wird in den Zusätzen vorgeschrieben werden.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Bundes-Telegraphen-Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenzen zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

§. 3. Die Verwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich: a) Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht), b) Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht, c) Stationen mit vollem Tagesdienst, d) Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c. beginnen: vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens; vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Stationen ad c. schließen den Dienst um 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen ad d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vor- und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau restant,“ „posto restante“ oder „Bahnhof restant“ zulässig.

Bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und des nicht zu demselben gehörigen Auslandes ist die Bezeichnung „Bahnhof restant“ unzulässig.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Bei Depeschen, durch welche nur Börsencourse, Waaren- und Getreidepreise 2c. mitgetheilt werden, ist für diese Angaben jedoch eine abgekürzte Form, insbesondere auch der Gebrauch

*) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift gedruckt.

von Zahlen ohne Benennung zulässig. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse hat wo möglich für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen. Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: 1) Staatsdepeschen; 2) Dienstdepeschen; 3) Privatdepeschen.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

§. 8. Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatz-Bestimmung zu §. 9. gilt auch für Staats-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

§. 9. Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Sie können überdieß in jeder anderen Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen nicht gestattet. Depeschen, welche nur Börsencourse, Waaren- und Getreidepreise ꝛc. enthalten, werden, auch wenn sie in abgekürzter Form verfaßt sind (§. 6.), nicht als chiffrirte Depeschen angesehen.

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen befördert werden, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

Zurückweisung von Depeschen.

§. 10. Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabestation, beziehungsweise Zwischen- oder Adreßstation, oder dessen Stellvertreter, und in zweiter Instanz der dieser Station vorgesetzten Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet. Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender Nachricht davon gegeben. Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Kontrole der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Erhebung der Telegraphirungs-Gebühren.

§. 11. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungsgebühren im Voraus zu entrichten.

Beförderungsgebühren.

§. 12. Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben, betragen (ausschließlich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen) bis zu 20 Worten:

für die 1. Zone ·············	5 Sgr.,
für die 2. Zone ·············	10 -
für die 3. Zone ·············	15 -

für je 10 Worte mehr, die Hälfte dieser Beträge.

Die Zonen werden nach einem Prinzip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11 bis 18, die zweite Zone gegen 44 bis 52 Meilen direkter Entfernung begreift. Die Gebühren können auch in der betreffenden Landeswährung entrichtet werden. Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Im Verkehr mit Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins (sowie nach und aus den Hohenzollernschen Landen) beträgt die Gebühr:

für die 1. Zone bis zu 10 Meilen ······	8 Sgr.,
- - 2. - über 10 bis 45 Meilen ·	16 -
- - 3. - über 45 Meilen ·······	24 -

Für den Verkehr mit anderen Staaten des Auslandes beträgt die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten). Zu dieser Gebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu berechnenden ausländischen Gebühren. Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

Bestimmung der Wortzahl.

§. 13. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Antworten, nachzusendende oder rekommandirte Depeschen und Weiterbeförderung. Dasselbe gilt von der Beglaubigung der Unterschrift.

2) Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf 7 Silben festgesetzt, und der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.

3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.

4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.

5) Die Namen von Städten und Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards, die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.

6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß.

7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden für je ein Wort gezählt. Das Nämliche gilt für die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter.

8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktions-Zeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet, dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.

9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.

10) Bei chiffrirten Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern und Buchstaben, so wie die Interpunktions- und anderen Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu tarirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

Rekommandirte Depeschen.

§. 14. Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Kopie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, oder beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt, welcher die Depesche übergeben wurde. Der Aufgeber einer rekommandirten Depesche kann sich die Retour-Depesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Die Rekommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen. Die Taxe für Rekommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche. Wenn die Retour-Depesche nach einem andern Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln ist, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Retour-Depesche zur Anwendung. Wenn der Aufgeber im Texte der Retour-Depesche einen Irrthum entdeckt, und dessen Berichtigung verlangt, so wird die berichtigende Depesche unentgeltlich befördert, es wäre denn, daß der Irrthum vom Aufgeber herrührte.

Nachsenden von Depeschen.

§. 15. Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse wo möglich weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern dieser innerhalb desselben Telegraphen-Gebiets liegt. Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Die Nachsendung von Depeschen von einem Adress-Ort zum andern ist auch zulässig, wenn beide dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein angehören.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

§. 16. Die Depeschen können adressirt werden:

a) an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten;
b) an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte;
c) an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Die nach mehreren Stationen bestimmten Depeschen müssen in ebenso vielen Originalen aufgegeben werden. Sie werden als ebenso viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind. Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 2½ Sgr. erhoben.

Für Depeschen von und nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins oder anderer Staaten des Auslandes ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 4 Sgr. zu erheben.

Frankirte Antworten.

§. 17. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren und sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist unmittelbar vor der Adresse die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche zu erlegen. Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort ..... bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt). Verlangt derselbe eine unbeschränkte Antwort, so hat er die Angabe zu machen: „unbeschränkte Antwort bezahlt", und muß in diesem Falle einen entsprechenden Betrag hinterlegen, über welchen nach erfolgter Antwort abgerechnet wird. Bei bezahlten Antworten, welche nach einem andern, als nach dem Aufgabeorte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln sind, kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Antwort zur Anwendung. Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen nach Aufgabe der Ursprungs-Depesche nicht erfolgt, so giebt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Depesche, welche die Stelle der Antwort vertritt. Jede nach dieser Frist aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche behandelt. Wenn eine Antwort weniger Worte enthält, als bezahlt wurden, so wird der Ueberschuß nicht zurückvergütet. Enthält sie mehr Worte, so ist der Mehrbetrag von dem Empfänger der Antwort (Aufgeber der Ursprungs-Depesche) nachzuzahlen.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

§. 18. Die Weiterbeförderung von nicht rekommandirten Depeschen kann durch Post oder Boten geschehen. Die Gebühren hierfür werden vom Adressaten eingehoben. Bei der Weiterbeförderung durch die Post werden solche Depeschen wie gewöhnliche Briefe behandelt. Die Weiterbeförderung der Post tritt ausschließlich dann ein, wenn der Adressat in früheren Fällen die Bezahlung der Gebühr für eine andere Art der Weiterbeförderung verweigert hat. Die Gebühren für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen werden von dem Aufgeber entrichtet. Diese Depeschen können auch durch Estafetten weiter befördert werden. Die Aufgabestation erhebt für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen nachfolgende Gebühren:

4 Sgr. für jede am Orte poste restante oder Bahnhof restant zu deponirende oder per Post innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets zu versendende Depesche;

8 Sgr. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depesche;

20 Sgr. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreßstation werden diese Depeschen als rekommandirte Briefe frankirt und als Expreßbriefe behandelt. Für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen durch Boten oder Estafetten hat der Aufgeber einen angemessenen Betrag zu hinterlegen, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Obiger Satz von 4 Sgr. kommt auch zur Anwendung, wenn Depeschen im Bereich des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins per Post weiter zu befördern sind.

In den nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine gehörigen Staaten des Auslandes findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphen-Linien hinaus in der Regel nur per Post statt. Auch werden dergleichen Depeschen nicht als Expressbriefe behandelt.

In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Gebührenentrichtung durch den Adressaten.

§. 19. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungsgebühren zu entrichten:

1) Die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die Seetelegraphen (Sémaphores) vom Schiffe her befördert werden;
2) die Taxe für die Nachsendung der Depeschen (§§. 15 und 21);
3) die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet (§. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebührenentrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 20. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 2½ Sgr. erstattet. Dasselbe tritt auch dann ein, wenn der Absender seine Depesche zurückverlangt, weil sie innerhalb einer von ihm angegebenen Frist nicht hat befördert werden können. Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert werden; auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, insofern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Ge-

bühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht zurückerstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Der bei Zurückforderung von Depeschen vor geschehener Abtelegraphirung zu machende Abzug von den zu erstattenden Gebühren, beträgt bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und anderen, nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten 4 Sgr.

Verfahren bei der Adreßstation.

§. 21. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßstation ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Konverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und, mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, durch Estafette, oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderung in der erwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, und mit Post oder Boten nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 22. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden. Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber die eigenhändige Empfangnahme verlangt hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 23. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige hinterlassen. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet so wird solche vernichtet.

Im Verkehr mit Stationen solcher Staaten, welche nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehören, findet eine Unbestellbarkeits-Meldung nicht statt.

Garantie und Reklamationen.

§. 24. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Wenn Depeschen verloren gehen oder später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein können, sowie wenn rekommandirte Depeschen in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reklamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 10 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt. Die Reklamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen und wenn es sich um eine verstümmelte Depesche handelt, von der dem Adressaten zugestellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlorenen Depeschen ist die Reklamation durch Vorlegung einer Bescheinigung der Adreßstation oder des Adressaten zu begründen. Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reklamation bei der Verwaltung des Aufgabeorts durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Im Verkehr mit ausserhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Stationen findet eine Restituirung der Gebühren für verzögerte nicht rekommandirte Depeschen nicht statt.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 25. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich erstattet.

Depeschenabschriften.

§. 26. Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind. Für jede Abschrift kommt die fixirte Gebühr von 2½ Sgr. in Berechnung.

Berlin, den 24. Dezember 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf von Bismarck-Schönhausen.

Druck von R. Graßmann in Stettin

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 14. Den 3. April. 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

154. Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7026. Das Gesetz, betreffend eine Erweiterung des durch die §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 28. September 1866 über den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marine-Verwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes (Gesetzsammlung S. 607) eröffneten Kredits. Vom 6. März 1868.

Nr. 7027. Das Gesetz, betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 500,000 Thalern an den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover. Vom 7. März 1868.

Nr. 7028. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des für das vormalige Königreich Hannover zur Anwendung kommenden Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851. Vom 12. März 1868.

Nr. 7029. Das Statut für die Wiesen-Meliorations-Genossenschaft an der oberen Welna zwischen dem Wierzbiczanyer See und der Orchelmühle. Vom 4. März 1868.

Nr. 7030. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. März 1868, betreffend die Einführung der in den älteren Provinzen geltenden allgemeinen Vorschriften über die Revision der Staatskassen &c. in die neuen Landestheile.

158. **Friedliche Entwickelung.**

So lange König Wilhelm seither die Regierung führte, konnte er wohl noch niemals mit so ruhigem und zuversichtlichem Blicke in die nächste Zukunft schauen, wie an seinem jüngsten Jahresfeste: die Zeit scheint herbeigekommen, wo der König und mit ihm sein Volk die Früchte der jüngsten gewaltigen Anstrengungen in friedlicher Entwickelung reifen sehen sollen.

Als der König den Thron Seiner Väter bestieg, sprach er in dem Aufrufe an Sein Volk:

„Es ist Preußens Bestimmung nicht, dem Genusse der erworbenen Güter zu leben. In der Anspannung seiner geistigen und sittlichen Kräfte, ... in der Stärkung seiner Wehrkraft liegen die Bedingungen seiner Macht; nur so vermag es seinen Rang unter den Staaten Europas zu behaupten. Ich halte fest an den Traditionen Meines Hauses, wenn Ich den vaterländischen Geist Meines Volkes zu heben und zu stärken Mir vorsetze. Ich will das Recht des Staates nach seiner geschichtlichen Bedeutung befestigen und ausbauen..... Möge es Mir unter Gottes gnädigem Beistande gelingen, Preußen zu neuen Ehren zu führen."

Diese Worte sind die Richtschnur der Regierung unseres Königs geblieben: mit Anspannung aller geistigen und sittlichen Kräfte Seines Volkes und mit unablässiger eigener Fürsorge, ja mit Einsetzung seines Lebens war König Wilhelm bestrebt, „das Vermächtniß seiner Ahnen zu wahren und zu mehren." — Gott aber hat ihm und seinem Volke reiches Gelingen gegeben und Preußen zu neuen Ehren geführt.

Die bisherigen Regierungsjahre unseres Königs waren eine Reihe von unausgesetzten Anstrengungen und Kämpfen.

Schon in der Zeit der Regentschaft brachte der Kampf in Italien ernste Kriegssorgen und große militärische Aufgaben an Preußen heran: der jetzige König begann damals die Kräftigung und Verjüngung des preußischen Heeres, und führte dieselben auf Grund einer klaren und festen Ueberzeugung unter schweren inneren Kämpfen durch.

Von außen aber traten immer neue Verwickelungen hervor. Erst schienen der polnische Aufstand und die Stellung der europäischen Mächte zu demselben die Kriegsfackel entzünden zu sollen. Kaum war durch die Festigkeit unserer Regierung diese Gefahr abgewandt, so wurde Preußens Stellung in Deutschland durch die Bestrebungen des Frankfurter Fürstentages bedroht. Der Kampf um Schleswig-Holstein unterbrach jedoch die damals eingeleitete Entwickelung: Preußen sollte jetzt mit der That erproben, ob es durch seine neue Heeres-Einrichtung im Stande sei, im Augenblicke der Entscheidung ein schwer wiegendes Gewicht in die Wagschaale zu werfen. Die ernste Sorge der Regierung war dabei nicht blos auf Dänemark, sondern zugleich auf Preußens deutsche Stellung und auf die Haltung der europäischen Mächte gerichtet.

Aus dem glücklich durchgeführten Feldzuge der preußischen Waffen und der preußischen Staatskunst entwickelten sich die größeren Aufgaben, deren Lösung zugleich eine Entscheidung über Preußens gesammte Machtstellung herbeiführen mußte.

Das Jahr 1866 mit seinen Riesenanstrengungen und seinen Erfolgen hat vollends bekundet, was Preußen „durch die Anspannung seiner geistigen und sittlichen Kräfte", durch seine volksthümliche Wehrkraft und durch eine thatkräftige und vorsorgliche Staatskunst vermag.

Die Erschütterung jenes gewaltigen Jahres aber wirkte noch lange Zeit nach, die Ueberraschung der übri-

gen Staaten und die Unklarheit über die begonnene Neubildung Deutschlands hielten die Geister noch überall in Spannung und Aufregung und ließen immer wieder Besorgniß um neue Verwickelungen aufkeimen.

Erst in der jüngst verflossenen Zeit ist in der Klärung und Befestigung der deutschen Verhältnisse und in den Beziehungen der Staaten unter einander wieder eine Grundlage neuer friedlicher Entwickelung und zuversichtlichen Vertrauens gewonnen worden.

Mit der vollendeten Aufrichtung und der allseitigen Anerkennung des Norddeutschen Bundes ist überall das Bewußtsein zur Geltung gelangt, daß derselbe nicht zur Bedrohung fremder Staaten, nicht zur Gefährdung des Weltfriedens, sondern nach dem Sinne der Regierungen und des Volkes allerdings zum Schutz deutschen Rechtes und deutscher Interessen, vornehmlich aber zur Sicherung einer segensreichen, friedlichen Entwickelung gereichen soll.

Nachdem nunmehr zwischen dem neu errichteten Bunde und dem deutschen Süden ein festes Band der Gemeinschaft für die wichtigsten nationalen Bedürfnisse und für deren gemeinsame Berathung angeknüpft ist, kann unsere Regierung die weitere Ausdehnung dieser Gemeinsamkeit mit ruhiger Zuversicht der inneren naturgemäßen Entwickelung überlassen. Es bedarf keines einseitigen Antriebes, keines willkürlichen Eingreifens in den Gang der Dinge; das Schwergewicht der gemeinsamen Interessen wird die Fortbildung der geschaffenen Einrichtungen unwiderstehlich herbeiführen. Diese Zuversicht kann durch das augenblicklich neubelebte Mißtrauen und Widerstreben eines Theils der süddeutschen Bevölkerung nicht erschüttert werden; man darf vielmehr vertrauen, daß die Gewöhnung gemeinsamen Schaffens für das Wohl und Gedeihen des gesammten deutschen Volkes jene Stimmungen in Kurzem ausgleichen und überwinden werde.

Während somit die deutsche Neugestaltung nach allen Richtungen auf friedlichen und sicheren Wegen vorwärts schreitet, sind in jüngster Zeit auch alle sonstigen Anzeichen drohender Verwickelungen in Europa mehr und mehr zurückgetreten. Die Regierungen aller großen Staaten haben immer entschiedener den festen Willen einer Friedenspolitik bekundet, sie haben ferner die Bande gegenseitigen Vertrauens neu gestärkt und befestigt. Die dunkelen, unklaren Besorgnisse, welche noch vor wenigen Monaten herrschten, sind auf allen Seiten einem zuversichtlichen Glauben an die allseitigen redlichen Friedensabsichten gewichen.

Es giebt in diesem Augenblick keine trübe Wolke am politischen Himmel. Besorgnisse, welche sich vor Kurzem an die Verhältnisse im Orient knüpften, und welche wohl eine größere Bedeutung erlangt hätten, wenn bei irgend einer Großmacht die Neigung zu ernsten Verwickelungen vorhanden wäre, sind durch die gemeinsame europäische Friedensstimmung beseitigt.

Mit Recht darf man hoffen, daß diese Stimmung, nachdem sie zur allseitigen Anerkennung gelangt ist, zu einer weiteren Befestigung und Stärkung des Friedens dienen wird.

Wenn es danach unserem Könige beschieden sein mag, während der kommenden Jahre seinem Volke den köstlichen Frieden zu wahren, so wird er um so vollkommener die Verheißung zu erfüllen vermögen:

„Meine Hand soll das Wohl Aller in allen Schichten der Bevölkerung hüten, sie soll schützend und fördernd über diesem reichen Leben walten."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

157. Betreffend die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig.

Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Kursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett- und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung resp. des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreisphysikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie anderen, die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögens-Verhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminarpräparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 21. März 1868.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: (gez.) Lehnert.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 26. März 1868.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

153. Polizei-Verordnung.

Unter die Ziegelöfen, durch welche eine fortgesetzte gewerbsmäßige Anfertigung von Ziegeln bezweckt wird und zu deren Anlage es nach dem Gesetze vom 1. Juli 1861 der Genehmigung der Bezirksregierung bedarf, sind die Ziegelöfen oder Feldbrände (ohne Aufmauerung eines förmlichen Ziegelofens), bei welchen es sich nur um eine vorübergehende Benutzung handelt, nicht zu rechnen.

Da jedoch die Feldziegelöfen feuergefährlich und wegen des Rauches, welchen sie verbreiten, übelständig sind, so verordnen wir hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung Folgendes:

§ 1. Feldziegeleien oder Erdbrände sollen in der Regel mindestens 400 Fuß von Gebäuden und öffentlichen Wegen entfernt bleiben.

Den Wegen können sie näher treten, wenn das Feuer durch eine genügende Schirmmauer gedeckt wird; auch dürfen sie bis auf 100 Fuß von Gebäuden errichtet werden, wenn der Abbrand nur mit Steinkohlen stattfindet.

§ 2. Die Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung der im § 1 bezeichneten Anlagen, ohne welche die Ausführung derselben nicht erfolgen darf, steht für das platte Land den Landräthen, und in Bezug auf städtisches Terrain den städtischen Polizei-Behörden zu.

§ 3. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit einer Geldbuße von 10 Thlr., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§ 4. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden früheren Vorschriften treten hiermit außer Kraft.

Breslau, den 23. März 1868.

Königliche Regierung, Abth. des Innern. (gez.) Sack.

155. Die Kreisphysikats-Stelle des Militsch-Trachenberger Landkreises ist vakant geworden.

Qualifizirte Bewerber werden daher aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 23. März 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

160. Am 16. d. M. nach 7 Uhr Abends ist in der Nähe von Wartenberg an dem taubstummen Handelsmann Horn aus Kobylagora ein Raubmord verübt worden. Wir sichern demjenigen, welcher den oder die Thäter so anzugeben vermag, daß dieselben gerichtlich bestraft werden können, eine Prämie von Ein Hundert Thalern zu.

Breslau, den 30. März 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

159. Vom 1. April d. J. ab wird bei der Personen-Post zwischen Auras und Schebitz das Personengeld nach dem Satze von 4 Sgr. pro Person und Meile erhoben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Beförderung der Reisenden im Innern oder auf dem Bocksitz des Wagens erfolgt.

Breslau, den 27. März 1868.

Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Schroeder.

151. Für den Transport der Ausstellungs-Gegenstände, welche für die von dem landwirthschaftlichen Verein zu Frankfurt a. M. für die Zeit vom 7. bis incl. 10. Mai c. in Aussicht genommene Maschinen-Ausstellung und den Markt nach Frankfurt a. M. gesandt werden, finden nachstehende Erleichterungen statt:

1) die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze;
2) der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn:
   a. dem auszustellenden Frachtbriefe der Originalfrachtbrief über den Hintransport beigefügt und
   b. auf dem Frachtbriefe von dem Direktor Herrn Göckel unter Beidrückung des Stempels des genannten landwirthschaftlichen Vereins bescheinigt ist, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind;
3) diese Transport-Erleichterungen finden nur bis drei Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung, mithin bis zum 31. Mai d. J. incl. Anwendung.

Berlin, den 18. März 1868.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

156. Für den Transport der Zucht- und Fettvieh-Sendungen, welche für die von dem landwirthschaftlichen Verein zu Frankfurt a. M. und der süddeutschen Ackerbau-Gesellschaft für die Zeit vom 7. bis incl. 10. Mai c. in Aussicht genommene Ausstellung nach Frankfurt a. M. gesandt werden, sowie für die Beförderung der Viehbegleiter finden nachstehende Erleichterungen statt:

1) die Beförderung des Viehes und der Begleiter erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatz.
2) der Rücktransport des unverkauft gebliebenen Viehes erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn
   a. dem auszustellenden Frachtbriefe der Originalfrachtbrief über den Hintransport beigefügt, und
   b. auf dem Frachtbriefe von dem Ausstellungs-Komite bescheinigt ist, daß das Vieh auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben ist.
3) den Viehbegleitern ist bei der Rückfahrt die Benutzung der 3. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Fahrbillets zur 4. Wagenklasse gestattet.
4) diese Transport-Erleichterungen finden nur bis 8 Tage nach dem Schlusse der Ausstellung Anwendung.

Berlin, den 23. März 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

152. Auf Grund der Verfügung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Breslau vom 15. v. M. wird dies Jahr im hiesigen katholischen Schullehrer-Seminare:

1) Die Rektoren-Prüfung am 23. Juni (schriftlich den 22. Juni früh 7 Uhr),
2) die Lehrerinnen-Prüfung am 24. Juni (schriftlich wie ad 1),
3) die Wiederholungs-Prüfung am 25., 26. und 27. Juni (schriftlich wie ad 1),
4) die Kommissions-Prüfung am 14., 15. und 17. August (schriftlich den 11. Aug. früh 7 Uhr),
5) die Präparanden-Prüfung am 18. und 19. August (schriftlich den 17. August früh 7 Uhr)

abgehalten werden.

Die spezielle Angabe der zu den einzelnen Prüfungen erforderlichen Zeugnisse und sonstigen Requisite befindet sich im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Oppeln vom vorigen Jahre, Stück 12 S. 90.

Nur wird noch ausdrücklich bemerkt, daß die Wiederholungsprüflinge fortan ihr Zulassungsgesuch direkt an diejenige Regierung einzureichen haben, in deren Bezirke das betreffende Seminar gelegen ist, sowie daß auf sämmtliche Gesuche ad 1—5 ein Bescheid nur dann ergehen wird, wenn dieselben keine Berücksichtigung finden. Ober-Glogau, den 21. März 1868.

Der Seminar-Direktor Schäfer.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ernannt: 1) Der Thierarzt erster Kl., Barth, zum Kreis-Thierarzt des Landkreises Breslau und Neumarkt.

2) Der invalide Sergeant Tschöpe und der Unteroffizier Bazylewicz zu Gefangenen-Aufsehern bei der Königlichen Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

3) Der Königl. Lieutenant und Erbscholtiseibesitzer Ueberschaar zu Kottwitz zum Deichhauptmann des Kottwitz-Raaker Deichverbandes auf die Dauer der gegenwärtigen Wahlperiode.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Ertheilt: Die Erlaubniß zur Uebernahme eine Hauslehrerstelle in jüdischen Familien dem Privatlehre Herrmann Marcuse zu Wartenberg.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Kaufmann J. H. F Prillwitz in Berlin ist unter dem 20. März 1868 ein Patent auf kombinirte hydraulische Pressen zur Herstellung verzinnter Bleiröhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Herrn Karl Ferdinand vom Baur in Ronsdorf ist unter dem 22. März 1868 ein Patent auf Vorrichtungen an Webstühlen zum Eintragen von Schußfäden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schulstellen-Vacanz: Die reglementsmäßig dotirte katholische Schullehrerstelle zu Knischwitz, Ohlauer Kreises, ist erledigt. Die Besetzung steht dem Grafen York v. Wartenburg auf Klein-Oels zu.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 15. Den 10. April. 1868.

Zahlreiche Glückwünsche, sowohl aus den neuen, als aus den älteren Provinzen Meiner Monarchie, so wie aus den angrenzenden Landen sind Mir von Gemeinden, Korporationen, Vereinen, Festgesellschaften und Einzelnen zu Meinem Geburtstage theils telegraphisch, theils schriftlich zugekommen. Diese patriotischen Zurufe haben Meinem landesväterlichen Herzen sehr wohl gethan und sage Ich Allen dafür Meinen herzlichen Dank.

Ich beauftrage Sie, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. März 1868.

Wilhelm.

An den Minister des Innern.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

167. Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7031. Das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Zinsgarantie des Staats für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Call. Vom 11. März 1868.

Nr. 7032. Das Gesetz, betreffend die Deklaration der Verordnung vom 24. August 1867, betreffend das Münzwesen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 13. März 1868.

Nr. 7033. Das Statut für den Verband zur Entwässerung des Landgrabenthales im Sorauer Kreise. Vom 4. März 1868.

Nr. 7034. Das Statut für den Verband zur Entwässerung des Altwasserbruchs im Sorauer und Krossener Kreise. Vom 4. März 1868.

Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7035. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme der vormals Königl. Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim. Vom 17. März 1868.

Nr. 7036. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1867, betreffend das Erscheinen einer Dänischen Uebersetzung der Gesetz-Sammlung.

Nr. 7037. Die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 23. März 1868.

Das 22. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7038. Das Gesetz, betreffend die Gewährung einer Staatsunterstützung an die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft für den Bau einer Eisenbahn von Leinefelde nach Gotha. Vom 2. März 1868.

Nr. 7039. Das Gesetz, betreffend die Bewilligung einer bedingten Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Posen nach Thorn und Bromberg. Vom 11. März 1868.

Nr. 7040. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 23. März 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

168. Betreffend den Remonte-Ankauf pro 1868.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 18. Mai in Grottkau,
= 20. = = Brieg,
= 22. = = Strehlen,
= 23. = = Nimptsch,
= 25. = = Striegau,
= 27. = = Neumarkt,
= 8. Juni = Namslau,
= 10. = = Polnisch-Wartenberg,

den 12. Juni in Oels,
» 13. » » Trebnitz,
» 15. » » Trachenberg,
» 18. » » Krotoschin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense, mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 13. März 1868.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des pferdezüchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter drei Jahren alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden dürfen, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 28. März 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

165. Betreffend die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyssig.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. J. ein neuer Kursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Kursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugnisse für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchterpensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen, zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, so weit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten vorauszuentrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett- und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 20. Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreisphysikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbst geschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungsanstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem

Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyssig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungsanstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahrs statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direktion anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstalts-Gebäude.

Der Flecken Droyssig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheits-Verhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloßpark, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hilfe wird von dem im Orte wohnenden Anstaltsarzte geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyssig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstraktes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden, sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form, lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Worte Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehilfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beauf-

sichtigung und Leitung, die in demselben Sinne von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten theilnehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hilfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt, zugleich aber auch das Bewußtsein geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche &c. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern ebensoviel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziele einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Katechismus eingeführt; der Konfirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Konversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionäre werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungsanstalt zu Droyssig sind portofrei an die Seminar-Direktion zu richten; von Seiten derselben wird auch die Korrespondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 21. März 1868.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: (gez.) Lehnert.

Wird hierdurch behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 28. März 1868.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

162. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königlich Spanische Staatsregierung den im Jahre 1863 fremden Reisenden gegenüber aufgehobenen Paßzwang in Bezug auf diejenigen fremden Reisenden, welche nach der Insel Cuba zu reisen beabsichtigen, wieder eingeführt hat.

Breslau, den 28. März 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

168. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 1 Sgr. 10 Pf. festgesetzt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 30. März 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

175. Gemäß der §§ 36 und 37 des Vieh-Assekuranz-Reglements vom 23. April 1842 (Amtsblatt pro 1842 Nr. 19 extraordinaire Beilage) wird hierdurch das Ergebniß der Rechnung der Vieh-Assekuranz-Haupt-Kasse des Regierungs-Bezirkes Breslau für das Jahr 1867 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Die Einnahme pro 1867 beträgt:

1) Bestand aus dem Jahre 1866	11,595 Thlr.	12 Sgr.	5 Pf.
2) An Zinsen	468 „	15 „	— „
3) Angekaufte Schlesische Rentenbriefe	900 „	— „	— „
Gesammt-Einnahme	12,963 Thlr.	27 Sgr.	5 Pf.

II. Die Ausgabe pro 1867 beträgt:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Für die oben genannten angekauften Schlesischen Rentenbriefe	873	3	—
2) An Receptur-Tantieme . . .	4	20	7
3) Für Drucksachen	39	20	—
Gesammt-Ausgabe	917	13	7

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Mithin Bestand am 31. Dezbr. 1867	12,046	13	10
welcher besteht:			
1) in Schuldverschreibungen von Staatsanleihen	1,100	—	—
2) in Schlesischen Rentenbriefen	10,900	—	—
3) in baarem Gelde	46	13	10
i. e. wie vor	12,046	13	10

Nach dem Course vom 31. Dezember 1867 betrugen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) die Schuldverschreibungen von Staatsanleihen aus dem Jahre 1852:			
a. 2 à 500 = 1000 Thlr. zu 94½ pCt.	945	—	—
aus dem Jahre 1854:			
b. 1 zu . . . 100 Thlr. zu 94½ pCt.	94	15	—
2) die Schlesischen Rentenbriefe:			
a. 10 à 1000 = 10,000 Thlr. zu 97 %			
b. 1 zu . . . . 500 = zu 97 %	10,573	—	—
c. 4 à 100 = 400 = zu 97 %			
3) Hierzu der Bestand in baarem Gelde	46	3	10
so daß das Gesammt-Vermögen der Vieh-Assekuranz-Sozietät sich am 31. Dezember 1867 auf .	11,658	18	10

belief.

Die Gesammt-Versicherung im Regierungs-Bezirk Breslau belief sich am Ende des Jahres 1867 für
40,298 Stück Stiere und Zugochsen,
257,751 Stück Kühe und
76,368 Stück Jungvieh über ein Jahr,
auf zusammen 10,825,535 Thaler.

Breslau, den 31. März 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

172. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Bromberg vom 3. September v. J. (Amtsblatt S. 306) machen wir hierdurch bekannt, daß die Stadtschleuse am Schifffahrts-Kanale zu Bromberg wieder in Stand gesetzt und die Schifffahrt bereits eröffnet ist.

Breslau, den 1. April 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

169. Nachdem die Rinderpest nach den uns zugegangenen amtlichen Nachrichten in dem benachbarten Auslande vollständig erloschen ist, werden die Bestimmungen des § 2 der Verordnung vom 27. März 1836 (Gesetz-Sammlung Seite 173) mit der Maßgabe außer Kraft gesetzt, daß bis auf Weiteres längs der Grenzstrecke der Kreise Frankenstein, Habelschwerdt, Glatz, Waldenburg und Neurode nur die Bestimmungen des § 1 der angeführten Verordnung, welche dahin lauten:

§ 1. In die östlichen Provinzen des Staats darf Rindvieh der Steppen-Race (podolisches Vieh) zu keiner Zeit auf andern Punkten, als durch bestimmte mit Quarantaine-Anstalten versehene Einlaß-Orte über die Landesgrenze gebracht, und dasselbe nur nach einundzwanzigtägiger Quarantaine, und, wenn es während derselben gesund geblieben, weiter eingeführt werden. Bei der Entlassung aus der Quarantaine muß das Vieh mit dem Quarantaine-Zeichen versehen, und nur das mit solchem Zeichen versehene Vieh jener Art darf ohne Weiteres im Innern des Landes zugelassen werden.

Es ist die Obliegenheit der in den Einlaß-Orten bestellten Revisoren, der Kreisphysiker und Thierärzte, sich mit den Kennzeichen des von andern Rindvieh-Racen durch Gestalt und Farbe leicht zu unterscheidenden Steppenviehes bekannt zu machen, und nach diesen Merkmalen allein ist über die Nothwendigkeit der Quarantaine zu entscheiden.

Wird in einen Ort im Innern der östlichen Provinzen Rindvieh eingebracht, welches von Sachverständigen, nach seinen äußern Merkmalen, für Steppenvieh erklärt wird, welches aber mit dem Quarantaine-Zeichen nicht versehen ist; so muß dasselbe, wie nahe oder entfernt auch der Einbringungs-Ort der Grenze liegen mag, sofort angehalten werden, und der Eigenthümer, oder wer es sonst eingebracht hat, sich über die Unverdächtigkeit ausweisen, daß dasselbe nämlich entweder inländischen Ursprungs oder doch schon seit geraumer Zeit (mindestens seit drei Monaten) im Lande gewesen, oder daß dessen Zulassung aus dem Auslande und zum innern Verkehr von den dazu ermächtigten Behörden genehmigt ist. Kann ein solcher Ausweis nicht sofort beigebracht werden, so muß das angehaltene Vieh außerhalb des Orts in besonderen Futter- und Lagerstellen, außer Berührung mit anderm Vieh gehalten werden. Doch soll eine solche Aufbewahrung, wenn dieselbe in Folge des geführten Ausweises über die Unverdächtigkeit nicht schon früher eingestellt werden kann, nicht länger als 21 Tage statthaben. Aeußern sich bei dem angehaltenen Vieh verdächtige Symptome, so muß das kranke Vieh sogleich getödtet und mit Haut und Haar vergraben werden. Sind der angehaltenen Thiere mehrere, so muß es in solchem Falle mit denselben, wie es wegen der auf den Wirthschaftshöfen des Inlandes ausbrechenden Rindviehseuche im § 38 des Patents vom 2. April 1803 vorgeschrieben ist, gehalten werden. Bleibt dagegen das Vieh während der Zeit seiner Aufbewahrung gesund, so wird dasselbe dem Eigenthümer, oder wer es sonst eingebracht hat, nach geführtem Beweise der Unverdächtigkeit freigegeben. Wird aber dieser Ausweis nicht innerhalb 21 Tagen beigebracht, so kann der Eigenthümer die Herausgabe des Viehes nur gegen Niederlegung des Werths fordern; erfolgt diese nicht, so wird das Vieh sofort öffentlich verkauft. Dem Eigenthümer wird dann von der Orts-Polizeibehörde, nach den Umständen des Falles, eine andere endliche Frist zur Beibringung des Ausweises über die Unverdächtigkeit bestimmt, und wenn er solchen auch in dieser Frist nicht beibringt, so wird

das deponirte Geld oder das Kaufgeld als Strafe seiner Nachlässigkeit eingezogen.

zu beachten sind.

Breslau, den 1. April 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

164. Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrole der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1867 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 1,719. 1,720. 5,447.

Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 438. 766.

Lit. C. à 400 Thlr. Nr. 161.

Lit. D. à 300 Thlr. Nr. 231. 232. 3,740.

Lit. E. à 200 Thlr. Nr. 391. 392. 393.

Lit. F. à 100 Thlr. Nr. 5,208. 5,209. 5,210. 5,211. 5,212. 5,213. 5,214. 5,215. 5,216. 5,217. 5,218. 5,219. 5,220. 5,221. 5,222. 5,223. 5,224. 5,225. 5,226. 5,227. 5,228. 5,229. 5,230. 5,231. 5,232. 6,260. 6,261. 11,864. 11,874. 11,908. 13,144. 13,145. 13,146. 13,147. 13,148. 13,149. 13,150. 13,151. 13,152. 36,857. 39,783 68,328. 86,459. 86,775. 92,370. 167,615. 193,667. 201,744. 201,745. 202,996. 218,062. 218,658.

Lit. G. à 50 Thlr. Nr. 1,784. 1,785. 1,786. 1,787. 1,788. 3,726. 10,289. 11,941. 14,881. 16,149. 41 732. 47,973. 48,345.

Lit. H. à 25 Thlr. Nr. 8,644. 9,919. 33,376. 41,344. 46,697. 46,698. 46,702. 50,844. 52,308.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848.

Lit. C. à 100 Thlr. Nr. 6,854. 7,729. 16,128. 32,856. 36,087. 36,109. 36,122. 37,940. 38,119. 43,025. 44,181. 44,622. 47,044.

III. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1850.

Lit. C. à 200 Thlr. Nr. 16,444. 16,445. 16,446. 16,447. 16,515.

IV. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1852.

Lit. C. à 200 Thlr. Nr. 7,726. 14,921.

Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 3,433.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

à 100 Thlr.

Ser. 67 Nr. 6,607. Ser. 449 Nr. 44,825.

" 449 " 44,808. " 734 " 73,371.

Ser. 737 Nr. 73,696.

VI. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1855A.

Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 3,835.

Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 6,001. 8,475 8,476.

VII. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856.

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 2,574.

Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 7,193.

VIII. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1857.

Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 298.

Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 7,006.

IX. Niederschl.-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Aktien Serie I.

à 100 Thlr. Nr. 19,551.

Berlin, den 25. Januar 1868.

Königliche Kontrole der Staatspapiere.

170. Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Stadtgemeinde Waldenburg wird das in der Gemeinde Waldenburg, Kreis Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegene Bergwerk

Ueberrest,

dessen Feld 66424 Quadratlachter enthält, und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse in rother Schrift mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. L. M. N. O. und Z. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 18. März 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 18. März 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

171. Der Gruben-Inspektor Eduard Böhnisch zu Beuthen a. d. O. hat nach bestandener Markscheider-Prüfung die Konzession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten in dem Bezirk des unterzeichneten Oberbergamts erhalten. Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe seinen bisherigen Wohnort Beuthen a. d. O. nicht verändert.

Breslau, den 28. März 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

173. Betreffend die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphen-Leitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe rc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so mache ich hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten, § 5 des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerke ich hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§ 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des

Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§ 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§ 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft."

Breslau, den 29. März 1868.

Königliche Telegraphen-Direktion.

161. Vom 1. April d. J. ab wird bei den Personen-Posten zwischen Breslau und Nimptsch, unter Beibehaltung der Beichaisen-Gestellung, das Personengeld nach dem ermäßigten Satze von 5 Sgr. pro Person und Meile erhoben werden.

Breslau, den 30. März 1868.

Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Schroeder.

156. Für den Transport der Zucht- und Fettvieh-Sendungen, welche für die von dem landwirthschaftlichen Verein zu Frankfurt a. M. und der süddeutschen Ackerbau-Gesellschaft für die Zeit vom 7. bis incl. 10. Mai c. in Aussicht genommene Ausstellung nach Frankfurt a. M. gesandt werden, sowie für die Beförderung der Viehbegleiter finden nachstehende Erleichterungen statt:

1) die Beförderung des Viehes und der Begleiter erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatz.
2) der Rücktransport des unverkauft gebliebenen Viehes erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn
   a. dem auszustellenden Frachtbriefe der Originalfrachtbrief über den Hintransport beigefügt, und
   b. auf dem Frachtbriefe von dem Ausstellungs-Komite bescheinigt ist, daß das Vieh auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben ist.
3) den Viehbegleitern ist bei der Rückfahrt die Benutzung der 3. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Fahrbillets zur 4. Wagenklasse gestattet.
4) diese Transport-Erleichterungen finden nur bis 8 Tage nach dem Schlusse der Ausstellung Anwendung.

Berlin, den 23. März 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

174. Vom 1. d. M. ab tritt ein direkter Tarif für Bau-, Nutz- und Schnittholz aller Art, roh und roh beschlagen, also auch für Schwellen, Bohlen, Dielen, Bretter, Pfosten, Latten 2c. in Wagenladungen von mindestens 100 Centner und bei Ausnutzung der Eisenbahnfahrzeuge nach Raum oder Gewicht, sowie unter den für Langholz-Transporte geltenden Beschränkungen für den Transit aus Oesterreich und zwar ab Landesgrenze bei Oderberg

nach Finkenheerd zum Satze von 7 Sgr. 9 Pf.,
nach Berlin " " " 9 Sgr. 4 Pf.

pro Zoll-Centner in Kraft.

Berlin, den 2. April 1868.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der invalide Sergeant Gärtner zum Kanzlei-Diätarius bei der hiesigen Königl. Regierung.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Ackergutsbesitzers Schlichting zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Winzig auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer an der höheren Töchterschule zu Görlitz, Kauffmann, zum Prorektor an der höheren Töchterschule am Ritterplatz in Breslau.

Königliche Regierung, Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Entlassen auf seinen Antrag: Der Waldwärter Oriwall in Kleingraben, Forst-Reviers Kuhbrück, vom 1. April c. ab.

Interimistisch angestellt: Der zur Forstversorgung berechtigte Jäger Robert Nixdorf als Waldwärter in Kleingraben, Forstreviers Kuhbrück.

Angestellt: Der zur Forstversorgung berechtigte Jäger Radeck aus Reinerz als Förster zu Kuhbrück in der Oberförsterei gleichen Namens vom 1. Juli d. J. ab.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Diakonus Ernst Bernhard Hesse zum Pastor an der evangelischen Haupt- und Pfarrkirche zu St. Bernhardin und zum Probst zum heil. Geist zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Rektor und Hilfsprediger Besig in Neumarkt zum Diakonus an der evangelischen Kirche zu Herrnstadt.

Königl. Intendantur des 6. Armee-Corps.

Ernannt: Der Appellationsgerichts-Referendarius Rasch zum Intendantur-Referendarius.

Versetzt: Der Intendantur-Sekretair Hoppe I. nach Schleswig.

Befördert: 1) Der Intendantur-Sekretair Müller zum Geheimen revidirenden Kalkulator bei der Ober-Rechnungs-Kammer. 2) Die Applikanten Seidelmann und Drabich zu Intendantur-Sekretariats-Assistenten. 3) Der Vorstand der Garnison-Verwaltung zu Silberberg, Witowski, zum Garnison-Verwaltungs-Inspektor.

Königl. Ober-Post-Direktion zu Breslau.

Angestellt: 1) Die Post-Expedienten Standfuß, Kittner, Grützner, Kunith und Gröschel in Breslau, Rasel in Glatz. 2) Die Post-Expediteure Paul in Alt-Lomnitz, Püschel in Olbendorf, Gläser in Heidersdorf. 3) Die Militair-Invaliden Tschorn in Namslau, Friemer in Militsch, Perschky, Warzecha, Kropp und Berger in Breslau als Post-Unterbeamte bei den betreffenden Post-Anstalten.

Ernannt: 1) Die Ober-Post-Sekretaire Serbin, Collin, Sallmann in Breslau, Mehlitz in Glatz und der Post-Kommissarius Rahn in Brieg zu Ober-Post-Kommissarien. 2) Die Post-Sekretaire Bolick, Döbbert, Gröschel in Breslau, Leysath in Schweidnitz zu Post-Kommissarien.

Versetzt: 1) Die Post-Sekretaire Zwiener von Brieg nach Berlin und Röhrig von Breslau nach Waldenburg. 2) Die Post-Expedienten: Freitag von Breslau nach Altona, Trautmann, Grabowsky von Breslau nach Kiel, Müller von Breslau nach Berlin, Locke von Trebnitz nach Militsch, Paletta von Glatz nach Frankenstein, Wels von Breslau nach Militsch, Eckert von Militsch nach Strehlen, Romlau von Waldenburg nach Münsterberg, Wilhelm von Münsterberg nach Köln, Loppotsch von Trachenberg nach Kassel, Georgius von Striegau nach Habelschwerdt, Wagner von Habelschwerdt nach Striegau, von Löfen von Ohlau nach Glatz, Witteck von Reichenbach und Unverricht von Breslau nach Hamburg, Harazim von Frankenstein nach Trebnitz, Schubert von Frankenstein nach Düsseldorf.

Pensionirt: Der Ober-Post-Sekretair Przybilski in Schweidnitz. Der Bureaudiener Krüger in Breslau.

Freiwillig ausgeschieden: Die Briefträger Simon und Obst in Breslau.

Verstorben: 1) Der Post-Expediteur Lisse in Schwirz. 2) Der Eisenbahn-Post-Kondukteur Günther und der Bureaudiener Rüster in Breslau. 3) Der Packetbesteller Neumann in Schweidnitz.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: Der Eisenbahn-Sekretär Urban in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Sekretär.

Versetzt: Die Betriebs-Sekretäre Fränkel von Lissa und Simon von Beuthen in das Maschinenmeister-Büreau zu Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Ingenieur Julius Kraffert in Berlin ist unter dem 26. März 1868 ein Patent auf eine Repetir-Pistole in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Den Maschinen-Fabrikanten A. Münnich u. Cp. in Chemnitz ist unter dem 28. März 1868 ein Patent auf eine Eisbereitungsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Steuer-Aufseher Karl Wilhelm Lange zu Stettin ist unter dem 1. April 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schlitten-Draisine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Ingenieur Heinrich Dopp in Berlin ist unter dem 1. April 1868 ein Patent auf einen Glühofen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Ingenieur Th. Stiehl zu Essen ist unter dem 2. April 1868 ein Patent auf einen Apparat zum Bewegen des Wassers in Dampfkesseln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine fünfte Sitzung im Jahre 1868 in der Zeit vom 11. bis etwa zum 23. Mai im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Hierzu eine außerordentliche Beilage, enthaltend den Landtagsabschied für die im Jahre 1864 ordentlich und im Jahre 1865 außerordentlich versammelt gewesenen Provinzialstände von Schlesien, der Grafschaft Glatz und der Ober-Lausitz.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 15 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1868.

Landtags-Abschied

für die

in dem Jahre 1864 ordentlich und im Jahre 1865 außerordentlich versammelt gewesenen Provinzial-Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., entbieten Unseren getreuen Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz Unseren gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge der im Jahre 1864 ordentlich und im Jahre 1865 außerordentlich versammelt gewesenen Provinzial-Landtage den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1) Zehnt-Verfassung.

Durch das inzwischen unterm 10. April 1865 (Gesetz-Sammlung 1865 pag. 172 Nr. 6049) erlassene Gesetz, betreffend die Regulirung der Schlesischen Zehnt-Verfassung, sind die von Unsern getreuen Ständen begutachteten Regierungs-Vorlagen und eingereichten Petitionen über diesen Gegenstand erledigt.

2) Gemeinde-Statut für Alt-Berun.

Das von Unsern getreuen Ständen in Bezug auf das Gemeinde-Statut für die Stadt Alt-Berun unter dem 14. Oktober 1864 abgegebene Gutachten hat die entsprechende Berücksichtigung und durch Unsere inzwischen erfolgte Vollziehung des Gemeinde-Statuts seine Erledigung gefunden.

3) Ortschaft Kattowitz.

In Gemäßheit des Gutachtens Unserer getreuen Stände in der Adresse vom 14. Oktober 1864 haben Wir der Ortschaft Kattowitz im Kreise Beuthen die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 verliehen, auch die gleichzeitige Abtrennung der Kolonie Brynow und Kattowitzer Halde von Kattowitz und deren Konstituirung als eine selbstständige Landgemeinde unter dem Namen Brynow genehmigt. Die von Unsern getreuen Ständen außerdem befürwortete Abtrennung der Kolonie Muchowiec von Kattowitz ist in Berücksichtigung der später gegen diese Abtrennung von Einsassen dieser Kolonie zu erkennen gegebenen Wünsche unterblieben.

4) Oberschlesischer Typhus-Waisen-Fonds.

In Verfolg der in der Denkschrift vom 14. Oktober 1864 abgegebenen Erklärungen über die Verwendung des Oberschlesischen Typhus-Waisen-Fonds, einschließlich des Landguts zu Altdorf, lassen Wir Unseren getreuen Ständen ein anderweites besonderes Propositions-Dekret zugehen.

5) Grundsteuer-Veranlagungs-Kosten.

Die Frage wegen Aufbringung der durch die Ausführung des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 entstandenen Kosten, welche nach § 6 des letzteren aus der Staatskasse vorzuschießen und Seitens der Provinz zurückzuerstatten waren, hat durch das inzwischen ergangene Gesetz vom 7. Januar 1867, wonach die fraglichen Kosten definitiv auf die Staatskasse übernommen worden sind, ihre Erledigung gefunden.

6) Gemeinde-Statut für die Stadt Friedland.

Das von Unseren getreuen Ständen in der Denkschrift vom 6. Dezember 1865 begutachtete Gemeinde-Statut für den mit dem Dorfe Friedland zu vereinigenden Flecken gleichen Namens im Kreise Falkenberg ist von Uns vollzogen worden und durch das Amtsblatt der Regierung zu Oppeln zur Publikation gelangt.

7) Gemeinde-Statut für die Stadt Georgenberg.

Das Unseren getreuen Ständen seiner Zeit zur Begutachtung vorgelegte Gemeinde-Statut für die Stadt Georgenberg im Kreise Beuthen ist unter dem 15. Januar 1866 von Uns vollzogen und in gleicher Weise durch das Amtsblatt der Regierung zu Oppeln publizirt worden.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1) Regulirung des Oberstroms.

Die Bedingungen, unter denen Unsere getreuen Stände in der Petition vom 18. Oktober 1864 einen Beitrag von 500,000 Thlr. aus Mitteln der Provinz für die Oder-Regulirung zur Verfügung gestellt haben, sind für annehmbar nicht zu erachten. Denn wenn diese Bedingungen eine Vollendung der Regulirung binnen längstens 10 Jahren nach einem einheitlichen Prinzipe und unter Begründung einer Centralstelle für diesen Zweck, die Uebernahme der nach Abzug der Provinzialbeiträge noch erforderlichen Kosten auf die Staatskasse und die Erhebung einer Abgabe von der Oder-Schifffahrt, sowie eine Theilung des Ertrages derselben zwischen dem Staat und den betheiligten Provinzen nach Verhältniß ihrer Beiträge Behufs Amortisation der letzteren mit 1 Prozent jährlich in Aussicht

nehmen, so ist dabei übersehen, daß die Einführung einer Schifffahrtsabgabe auf der Oder, wie Wir dies bereits in dem Abschiede vom 15. November 1862 ausgesprochen haben, mit den allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen, welche überall auf Befreiung der Schifffahrt von solchen Abgaben gerichtet sind, nicht vereinbar ist, die Begründung einer Centralstelle für die Oder-Regulirung aber bei der großen Ausdehnung des Stromgebietes und der Vertheilung desselben auf drei Provinzen dem Interesse der Sache nicht förderlich sein würde, die einheitliche Leitung der Regulirung nach einem bestimmten Prinzipe jedenfalls auch nach Begründung einer solchen Centralstelle dem Handelsministerium verbleiben müßte, wie dasselbe solche für andere Ströme, deren Verhältnisse die Centralisirung der ausführenden Organe gestatten, fortwährend ausübt. Kann ferner eine Gewähr für die Vollendung der Regulirung binnen 10 Jahren schon um deshalb nicht übernommen werden, weil die Höhe der Seitens der übrigen betheiligten Provinzen zu leistenden Beiträge nicht zu übersehen ist, und haben Unsere getreuen Stände hinsichts des von ihnen offerirten Beitrages sich die Beschlußnahme über die Aufbringung der für die Verzinsung und Tilgung des in Aussicht genommenen Darlehns ausdrücklich vorbehalten, so können Wir durch die in der Petition vom 18. Oktober 1864 niedergelegten Erklärungen die in der Petition des XVI. Provinzial-Landtages erklärte bestimmte Bereitwilligkeit, der Oder-Regulirung durch Geldmittel der Provinz die entsprechende Unterstützung gewähren zu wollen, leider auch jetzt noch nicht in wirksamer Weise für bethätigt erachten. Das große und für die betheiligten Provinzen so wichtige Werk der Oder-Regulirung wird auch in Zukunft aus Staatsfonds in jeder zulässigen Weise gefördert werden. Wir hoffen zuversichtlich, daß Unsere getreuen Stände, ihrer erwähnten Zusage gemäß, dieses Werk aus Mitteln der Provinz nunmehr auch ihrerseits bereitwillig unterstützen werden.

2) Provinzial-Hilfskasse.

Dem Antrage in der Petition Unserer getreuen Stände vom 20. Oktober 1864:

der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien ausschließlich der Ober-Lausitz, die Befugniß zur Ausgabe von unverzinslichen Geldzeichen im Betrage von 400,000 Thlr. zu ertheilen,

haben Wir nicht zu entsprechen vermocht.

Dagegen haben Wir, nach dem eventuellen Antrage in derselben Petition, der genannten Provinzial-Hilfskasse die allmälige Ausgabe verzinslicher, auf den Inhaber lautender Obligationen bis zum Maximalbetrage von 1 Million Thalern gestattet, und das zu diesem Zwecke aufgestellte Regulativ in der von Unseren Ministerien vorgeschlagenen Fassung — nachdem die Direktion der Hilfskasse darüber gehört worden — unter Abänderung des § 6 des Statuts der Hilfskasse durch Unseren Erlaß vom 18. Juni 1866 — Gesetz-Sammlung Seite 401 — landesherrlich genehmigt.

3) Ständische Darlehnskasse.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Petition vom 29. Oktober 1864 entsprechend, haben Wir den nachfolgenden Aenderungen der durch die Allerhöchste Ordre vom 5. Dezember 1854 — Gesetz-Sammlung Seite 609 — bestätigten „Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien“:

1) Es soll dem Markgrafthum Ober-Lausitz, zur Verfügung des Kommunal-Landtages desselben der Antheil an dem Vermögen der Provinzial-Darlehnskasse, wie solches durch den Rechnungs-Abschluß vom 31. Dez. 1864 nachgewiesen werden wird, nach dem Verhältnisse, in welchem die Ober-Lausitz zu dem Betriebsfonds der Darlehnskasse beigetragen hat, bis zum 1. Juli 1867 mit der Wirkung baar ausgezahlt werden, daß die Ober-Lausitz dadurch hinsichtlich aller ihrer Rechte an das Vermögen der Darlehnskasse vollständig abgefunden ist; vom 1. Januar 1865 ab bis zum Zahlungstage aber der Abfindungsbetrag mit 4 Prozent verzinst werden;
2) den Deichverbänden werden die Amortisationsfristen für ihre aus der Provinzial-Darlehnskasse entnommenen Darlehne noch um 8 Jahre, also bis zum Jahre 1891 resp. bis zum Jahre 1894 verlängert:

und zwar ad 2, im Anschluß an die Ordre vom 28. März 1859 — Gesetz-Sammlung Seite 213 — Unsere landesherrliche Genehmigung unterm 3. April 1865, die Aenderungen selbst auch durch die Gesetz-Sammlung publiziren lassen.

Zu Urkund dieser Unserer Gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 11. März 1868.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) Graf von Bismarck. von der Heydt. Graf v. Itzenplitz. von Mühler, von Selchow. Leonhardt. zugleich für den Minister des Innern.

Landtags-Abschied
für die Provinzial-Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 16. Den 17. April. 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

176. Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7041. Das Gesetz, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser. Vom 18. März 1868.

Nr. 7042. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Ausdehnung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Januar 1866 dem Wehlauer Kreise bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Gubehnen nach Stampelken bewilligten Rechte auch auf die Chaussee von Stampelken bis zur Labiauer Kreis-Chaussee von Nauzken über Kaymen nach Sielkeim.

Nr. 7043. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wehlauer Kreises im Betrage von 54,800 Thaler II. Emission. Vom 8. Februar 1868.

Nr. 7044. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Dähre im Kreise Salzwedel, Regierungsbezirk Magdeburg, bis zur Kreisgrenze bei Schmölau in der Richtung auf Bodenteich.

Nr. 7045. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1868, betreffend den Bau und die künftige Verwaltung der Eisenbahnen von Schneidemühl nach Dirschau und von Thorn nach Insterburg, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der gedachten beiden Eisenbahnen erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke.

Nr. 7046. Die Bekanntmachung, betreffend die mit Oldenburg abgeschlossene Uebereinkunft zur wechselseitigen Beförderung der Strafrechtspflege. Vom 25. März 1868.

Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7047. Das Gesetz, betreffend die Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern und die Verpfändung von Seeschiffen in Neu-Vorpommern und Rügen. Vom 21. März 1868.

Nr. 7048. Den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee von Gebesee nach Tennstädt im Kreise Weißensee, Regierungsbezirks Erfurt.

Nr. 7049. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes für die Zweigbahn der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn von der Station Völklingen nach der neuen Tiefbauanlage der Steinkohlengrube Gerhard-Prinz-Wilhelm bei Püttlingen.

Nr. 7050. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Preußischen Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft" zu Berlin. Vom 19. März 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

182. In der Nacht vom 27. zum 28. März d. J. ist aus der hiesigen Sandkirche das silberne Ciborium nebst Melchisedech gestohlen worden.

Wir sichern demjenigen, welcher den oder die Thäter so anzugeben vermag, daß dieselben gerichtlich bestraft werden können, ein Prämie von Einhundert Thalern zu.

Breslau, den 4. April 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

186. Nachstehend bringen wir hierdurch die unterm 4. d. M. publizirte neue Verordnung des Organisations-Komite's im Königreich Polen, betreffend die Ertheilung von Pässen zu Reisen im Auslande und nach den Hauptstädten des Kaiserreichs zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 7. April 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Im Namen Sr. Majestät des
Kaisers Alexander II., Königs von Polen,
Großfürsten von Finnland 2c.

Das Organisations-Komite im Königreich Polen.

Auf Antrag des General-Direktors der Regierungs-Kommission des Innern und gemäß Allerhöchsten Befehls vom 19. Januar 1868 hat das Einrichtungs-Komite beschlossen und beschließt:

1) Die Auslandspässe in den Gouvernements des Weichsellandes: Warschau, Kalisch, Kielce, Lomza, Lublin, Petrokow (Petrikau), Plock, Radom, Siedlec und Suwalki, werden, wie dies im Kaiserreich geschieht, in den Gouvernements von den betreffenden Gouverneuren, und in Warschau von dem Ober-Polizei-Meister ertheilt, nachdem zuvor eine Verständigung mit den betreffenden Kreis-Gen-

darmerie=Chefs stattgefunden, daß gegen die Paß-ertheilung keine Hindernisse obwalten. Hierbei sind bezüglich der Kinder männlichen Geschlechts die im Art. 436 der Paßverordnung, Theil XIV., der Gesetzsammlung pro 1857, in Betreff der diesen Kindern zu bewilligenden Erlaubniß zur Reise ins Ausland enthaltenen Bestimmungen zu beobachten.

2) Ueber die ertheilten Pässe sind allmonatlich Nachweisungen an die III. Abtheilung der Kabinets-Kanzlei Seiner Majestät des Kaisers einzureichen.

3) Die Pässe sind in der durch das Allerhöchst unterm 22. Mai 1867 bestätigte Gutachten des Reichsraths vorgeschriebenen Form auszustellen.

4) Die Ertheilung von Pässen an die Bewohner der Weichsel=Gouvernements nach den Hauptstädten des Kaiserreichs wird gleichfalls den Gouverneuren, und in Warschau dem Ober=Polizei=Meister übertragen, wobei die desfallsigen Bestimmungen zu beobachten sind.

5) Durch die Verordnung vom 20. November (2. Dezember) 1863 eingesetzte Zuschlagsabgabe von den Pässen kommt von den vom Warschauer Gouverneur und dem Warschauer Ober=Polizei=Meister ertheilten Pässen, der Warschauer Stadtkasse, von den von den übrigen Gouverneuren dagegen ertheilten Pässen den Kassen derjenigen Städte zu Gute, in welchen die Pässe ausgestellt werden.

6) Die gegenwärtig bei der Warschauer Gendarmerie-Verwaltung bestehende Paßabtheilung wird aufgehoben und die Beamten sind vom Etat abzusetzen, mit Belassung der Rechte, welche den vom Etat gekommenen Beamten des vormaligen General-Polizei=Amts zustehen.

7) Der Paßabtheilung beim Warschauer Ober=Polizei-Meister ist ein seinem Range nach der IX. Klasse beizuzählender Referent mit einem jährlichen Gehalt von 600 Rubel, welches auf den Etat dieser Abtheilung zu bringen, und ein Beamter zur XII. Klasse gehörig mit einem etatsmäßigen Gehalte von 300 Rubel zuzutheilen, und zur Bestreitung der Kanzlei=Ausgaben die betreffende Summe um 150 Rubel zu vermehren. Die hiernach zur Erhöhung des Etats erforderliche Gesammtsumme von 1050 Rubel jährlich ist aus den städtischen Fonds der Stadt Warschau zu bestreiten.

8) Die Ausführung gegenwärtiger Verordnung, welche in die Gesetzsammlung aufzunehmen, wird bezüglich der fünf ersten Punkte, den Gouverneuren, in dem Weichsellande und dem Warschauer Ober-Polizei=Meister, bezüglich der übrigen Punkte dagegen dem Chef des Warschauer Gendarmerie-Bezirks übertragen.

Verhandelt zu Warschau in der 232. Sitzung den 6. (18.) Februar 1868.

Für den Präsidirenden im Organisations=Komite:
Der wirkliche Geheime Rath gez. Fundukleí.
Das zeitweise die Geschäfte des Einrichtung=Komite's verwaltende Mitglied, Senator Braunschweig.

180. Die diesjährige Wiederholungs=Prüfung an dem Königlichen Schullehrer=Seminar zu Münsterberg findet sowohl für die betreffenden seminarisch gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Kommissions=Prüfung vorbereitet gewesenen Lehrer vom 8. bis zum 13. Mai statt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herren Superintendenten, unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse, bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 25. April einzureichen. Die Gemeldeten haben sich, falls sie nicht von uns abweisenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberufung zu der Prüfung abzuwarten, am 7. Mai um 6 Uhr Nachmittags bei dem Königlichen Seminar=Direktor Herrn Menges persönlich zu melden.

Breslau, den 18. März 1868.
Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen= und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

181. Die diesjährige Rektorats=Prüfung an dem Königlichen Schullehrer=Seminare zu Münsterberg wird am 13. und 14. Mai abgehalten werden. Die Gesuche um Verstattung der Theilnahme an dieser Prüfung sind unter Beifügung des Universitäts=Abgangs-Zeugnisses und des Zeugnisses über den Ausfall der ersten theologischen Prüfung, sofern diese abgelegt worden, bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 1. Mai einzureichen. Falls die Gemeldeten nicht einen abweisenden Bescheid von uns erhalten, haben sich dieselben, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, bei dem Königl. Seminar=Direktor Herrn Menges am 13. Mai um 12 Uhr Mittags persönlich vorzustellen. Meldlinge, welche ein akademisches Triennium nicht absolvirt haben, können nur ausnahmsweise und auf besondere Befürwortung Seitens der betreffenden Bezirks=Regierung die Erlaubniß zur Theilnahme an dieser Prüfung erhalten.

Breslau, den 18. März 1868.
Königliches Provinzial=Schul=Kollegium.

185. Die diesjährige Rektorats=Prüfung an dem Königlichen Schullehrer=Seminare zu Bunzlau wird am 25. und 26. Mai d. J. abgehalten werden. Die Gesuche um Verstattung der Theilnahme an dieser Prüfung sind unter Beifügung des Universitäts=Abgangs-Zeugnisses und des Zeugnisses über den Ausfall der ersten theologischen Prüfung, sofern diese abgelegt worden, bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 16. Mai einzureichen. Falls die Gemeldeten nicht einen abweisenden Bescheid von uns erhalten, haben sich dieselben, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, bei dem Königl. Seminar=Direktor Herrn Dr. Schneider am 24. Mai um 6 Uhr Nachmittags persönlich vorzustellen. Meldlinge, welche ein akademisches Triennium nicht absolvirt haben, können nur ausnahmsweise und auf besondere Befürwortung

Seitens der betreffenden Bezirks-Regierung die Erlaubniß zur Theilnahme an dieser Prüfung erhalten.

Breslau, den 3. April 1868.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

178. Vom 1. Mai d. J. ab ist bei der Personen-Post zwischen Canth Stadt und Kostenblut, unter Beibehaltung der Beichaisen-Gestellung, das Personengeld nach dem Satze von 5 Sgr. pro Person und Meile zu erheben.

Breslau, den 3. April 1868.

Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Schroeder.

177. Vom 1. Mai d. J. ab wird bei der Personen-Post zwischen Canth Bahnhof und Zobten, unter Beibehaltung der Beichaisen-Gestellung, das Personengeld nach dem Satze von 5 Sgr. pro Person und Meile erhoben werden.

Breslau, den 3. April 1868.

Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Schroeder.

183. Am 16. April c. tritt in Schön-Elguth, 2 Meilen von Breslau und $1\frac{1}{2}$ Meile von Trebnitz entfernt, eine Post-Expedition zweiter Klasse in Wirksamkeit, welche ihre Post-Verbindung durch die tägliche Personenpost zwischen Breslau und Militsch und die täglich zweimalige Personenpost zwischen Breslau und Krotoschin erhält.

Breslau, den 6. April 1868.

Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Schroeder.

184. Im weiteren Verfolg der veröffentlichten Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 27. Dezember v. J., den Verkehr mit Spielkarten betreffend, wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß im Bereiche des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins

1) die Ein- und Durchfuhr von Spielkarten aus andern Zollvereins-Staaten der Uebergangsschein-Kontrole unterliegt;

2) die Spielkartenstempelsätze betragen:

a. im Großherzogthume Sachsen:
  α. 5 Sgr. für das Spiel zu mehr als 36 Blättern,
  β. 3 Sgr. für das Spiel zu 36 Blättern und darunter;

b. in Sachsen-Meiningen:
  α. 6 Sgr. (21 Kr.) für das Spiel von mehr als 36 Blättern,
  β. 4 Sgr. (14 Kr.) für das Spiel von 36 Blättern und darunter;

c. in Sachsen-Altenburg:
  α. 9 Sgr. von einer Tarokkarte,
  β. 5 Sgr. von einer französischen Karte,
  γ. $2\frac{1}{2}$ Sgr. von einer deutschen oder nach deutscher Art gefertigten italienischen Karte;

d. in Sachsen-Koburg-Gotha:

1) Herzogthum Gotha:
  α. 3 Sgr. für ein Spiel Tarok- oder französische Karten zu 52 Blättern,
  β. 2 Sgr. für ein Spiel französische oder deutsche Karten zu 40 resp. 32 Blättern,
  γ. 1 Sgr. für ein Spiel ganz geringe deutsche Karten.

2) Herzogthum Koburg:
  α. 18 Kr. für ein Spiel Tarokkarten,
  β. 9 Kr. für ein Spiel französische Karten zu 52 Blättern,
  γ. 6 Kr. für ein Spiel Piquetkarten,
  δ. 4 Kr. für ein Spiel deutsche Karten (zu 32 Blättern) von feiner Gattung,
  ε. 2 Kr. für eines dergl. von mittlerer Gattung,
  ζ. 1 Kr. für eines dergl. von schlechter Gattung.

Für das Herzogthum Koburg wird aber demnächst die Einführung der oben angegebenen Stempelsätze des Herzogthums Meiningen beabsichtigt.

e. Im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen:
  α. 10 Sgr. von einem Spiele Tarokkarten,
  β. 5 Sgr. von einem Spiele französischer Karten,
  γ. $2\frac{1}{2}$ Sgr. von einem Spiele deutscher Karten.

f. Im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt:

1) Oberherrschaft,
(zum thüringischen Vereine gehörig).
  α. 48 Kr. von einem Spiele Tarokkarten,
  β. 30 Kr. von einem Spiele französischer Karten,
  γ. 7 Kr. von einem Spiele deutscher Karten,

2) Unterherrschaft,
(nicht zum thüringischen Vereine gehörig).
  α. 14 Sgr. von einem Spiele Tarokkarten,
  β. $8\frac{1}{2}$ Sgr. von einem Spiele französischer Karten,
  γ. 2 Sgr. von einem Spiele deutscher Karten.

g. Im Fürstenthum Reuß älterer Linie:
  α. 5 Sgr. für ein Spiel Tarokkarten,
  β. $2\frac{1}{2}$ Sgr. für ein Spiel französischer und deutscher Karten.

Es sind dies die bisherigen Stempelsätze, für die Folge ist aber eine Erhöhung des Stempels für Tarok- und französische Karten auf die doppelten Sätze beschlossen worden.

h. Im Fürstenthume Reuß jüngerer Linie:
  α. 10 Sgr. von einer Tarokkarte,
  β. 5 Sgr. von einer L'hombre- oder Whistkarte,
  γ. $2\frac{1}{2}$ Sgr. von einer deutschen Karte.

3) Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten sind die Steuerstellen zu Weimar, Berka a. W., Creuzburg-Gerstungen, Eisenach, Bacha, Apolda, Jena, Neustadt a. O., Weida, Meiningen, Salzungen, Heldburg, Hildburghausen, Römhild, Sonneberg, Saalfeld, Altenburg, Ronneburg, Eisenberg, Roda, Coburg, Neustadt a. H., Gotha, Arnstadt, Königsee, Rudolstadt, Greitz, Zeulenroda, Hirschberg, Lobenstein, Schleiz und Gera ermächtigt.

4) In Betreff der Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten ist Folgendes zu bemerken:

a. Im Großherzogthum Sachsen haben die Großherzoglichen Steuer-Aemter zu Weimar, Eisenach und Neustadt a. O. die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über ungestempelte Spielkarten. Uebergangsscheine über bereits gestempelte Spielkarten können die vorgenannten und die Großherzoglichen Steuer-Stellen zu Apolda, Jena,

Digitized by Google

Berka a. W., Vacha, Weida, Creuzburg, Gerstungen, Geisa, Kaltennordheim, Aumа, Berga, Remda, Ilmenau, Allstedt, Oldisleben und Ostheim erledigen. Eine Stempelung von Spielkarten erfolgt nur in Weimar, Eisenach und Neustadt a. O.

b. Im Herzogthume Sachsen-Meiningen sind zwar
α. außer den Steuerstellen zu Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Sonneberg, Saalfeld, Kamburg, Krannichfeld,
β. noch die zu Römhild, Heldburg, Eisfeld, Gräfenthal, Pösseneck und Lehesten
zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten allgemein ermächtigt, nur an den unter α. aufgezählten Orten befinden sich aber zur Zeit Stempelbehörden und deshalb empfiehlt es sich, für auswärtige Steuerstellen, blos auf die unter α. gedachten Empfangsämter Uebergangsscheine über Spielkarten (die mit dem Herzoglichen Stempel noch nicht versehen sind) auszufertigen.

c. Im Herzogthume Sachsen-Altenburg sind zur Erledigung von Spielkarten-Uebergangsscheinen die Steuerstellen zu Altenburg, Lucca, Ronneburg, Schmölln, Kahla, Eisenberg und Roda befugt.
Dieselben besorgen gleichzeitig auch die Stempelung der mit den Uebergangsscheinen eingehenden Spielkarten.

d. Im Herzogthum Koburg-Gotha können die Herzoglichen Haupt-Steuer-Aemter zu Koburg und Gotha und die Herzogliche Steuerstelle zu Neustadt a. H. bei Koburg Uebergangsscheine über Spielkarten erledigen, nur in Koburg und Gotha aber bestehen Behörden zur Stempelung von Spielkarten.

e. Diese Stempelung wird für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen allein bei der Finanz-Abtheilung des Fürstlichen Ministeriums in Sondershausen selbst vorgenommen.
In der zum thüringischen Verein gehörigen Oberherrschaft des Fürstenthums besitzen die Fürstlichen Steuer-Aemter zu Arnstadt und Gehren die Befugniß zur Erledigung von Spielkarten-Uebergangsscheinen.

f. Im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt können die Fürstlichen Steuerämter zu Rudolstadt, Königsee, Stadtilm, Leutenberg und Frankenhausen (Unterherrschaft) Uebergangsscheine über Spielkarten erledigen und letztere stempeln.

g. Ebenso im Fürstenthume Reuß älterer Linie die Fürstlichen Steuerämter zu Greiz und Zeulenroda, und

h. Im Fürstenthume Reuß jüngerer Linie die Fürstlichen Steuerämter zu Schleiz, Hirschberg und Lobenstein und das Fürstliche Haupt-Steuer-Amt zu Gera.

5) Im Herzogthume Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha, sowie im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen unterliegen Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und einen Drittel-Zoll (16 Linien Preuß. Maaß) und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll messen.

Im Großherzogthume Sachsen unterliegen auch sogenannte Kinderspielkarten der Stempelabgabe. Dasselbe gilt im Fürstenthume Reuß älterer Linie und sind in Reuß jüngerer Linie Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten von der Stempelpflichtigkeit nicht ausgeschlossen.

Im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt werden die fraglichen Oblaten nicht als stempelpflichtig angesehen, Kinderspielkarten dagegen unterliegen, wenn damit gespielt und wenn darauf der Stempel (in Größe von fast einem Silbergroschen) gedruckt werden kann, der Abgabe.

Breslau, den 6. April 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. (gez.) v. Maassen.

174. Vom 1. d. M. ab tritt ein direkter Tarif für Bau-, Nutz- und Schnittholz aller Art, roh und roh beschlagen, also auch für Schwellen, Bohlen, Dielen, Bretter, Pfosten, Latten &c. in Wagenladungen von mindestens 100 Centner und bei Ausnutzung der Eisenbahnfahrzeuge nach Raum oder Gewicht, sowie unter den für Langholz-Transporte geltenden Beschränkungen für den Transit aus Oesterreich und zwar ab Landesgrenze bei Oderberg

nach Finkenheerd zum Satze von 7 Sgr. 9 Pf.,
nach Berlin " " " 9 Sgr. 4 Pf.

pro Zoll-Centner in Kraft.

Berlin, den 2. April 1868.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

179. Die unterm 10. Oktober 1864 erschienene zweite Auflage unseres Güter-Tarifs wird vom 10. d. M. ab wie folgt abgeändert:

1. Im Güter-Tarif § 2, zweite Zeile, ist zwischen den Worten „keinem" und „Verhältniß" das Wort „angemessenen" einzuschalten.

2. Im § 4 Seite 6 ist für die Worte „Glas und Glaswaaren (ordinär, unverpackt, cfr. § 30)" zu setzen „Glas und Glaswaaren ordinär, unverpackt (nur unter den im § 30 gestellten Bedingungen) — (bundweise oder in Rahmen verpackte, resp. mit Heu und Stroh &c. umwickelte oder umschnürte ordinäre Glaswaare, so daß die Qualität sich erkennen läßt, werden als unverpackt angesehen. Verpacktes Glas und verpackte Glaswaaren [in Kisten und Fässern &c.] rechnen zur Normalklasse)".

3. Der § 30 des Güter-Tarifs wird aufgehoben und tritt an dessen Stelle folgende Fassung.

„§ 30. Folgende Güter:

a. Bauholz, Bohlen, Bretter, Latten, Telegraphenstangen, Mastbäume u. s. w., sowie überhaupt Hölzer, zu deren Transport sogenannte Langholz- oder Kesselwagen verwendet werden;
rohe und emaillirte Kochgeschirre; unverpacktes Glas und unverpackte Glaswaaren;

Digitized by Google

Häcksel in komprimirten Ballen; verpacktes und unverpacktes Porzellan; inländisches Rohr; unverpackte Töpferwaaren (auch unverpacktes Steingut und unverpackte Chamottringe);
b. unverpackte Baumrinde (einschließlich Baumbast); roher trockener Flachs;
lose Flechtweiden, Korbmacherruthen, Strauch;
ungepreßtes Heu; unverpackte Holzkohle;
lose Lohe; Papierspähne; Stroh; loser Tabak;
werden in den ermäßigten Klassen nur in vollen Wagenladungen zur Beförderung angenommen.

Bei Berechnung der Fracht wird alsdann für jede nothwendig zu verwendende Achse, ohne Rücksicht auf etwaige geringere wirkliche Schwere der Ladung bei den Gegenständen zu a mindestens ein Gewicht von 50 Centnern, bei den Gegenständen zu b dagegen von 37 ½ Centnern und — sofern zu letzteren Artikeln (b) nur ein zweiachsiger Eisenbahnwagen verwendet worden — das Gesammtgewicht einer Sendung mindestens mit 100 Ctr. angenommen.

Bei größerer Schwere wird die Fracht nach dem wirklichen Gewicht erhoben.

Die unter b namhaft gemachten Gegenstände, bei Aufgabe in Quantitäten unter 100 Centner gehören je nach ihrer Beschaffenheit entweder zu den sperrigen Gütern, oder zu den Gütern der Normalklasse. Sie unterliegen den Tarifsätzen für sperriges Gut, wenn ein zweiachsiger Eisenbahnwagen nach dem Volumen der Sendung nur mit 30 Centnern oder weniger, dagegen den Tarifsätzen für Güter der Normalklasse, wenn ein zweiachsiger Eisenbahnwagen mit mehr als 30 Centnern beladen werden kann.

Im ersteren Falle erfolgt die Frachterhebung so lange für 31 Centner der Normalklasse, als das wirkliche Gewicht der Sendung zum Tarifsatze für sperriges Gut nicht eine billigere Fracht ergiebt.

Für Baumrinde (auch Baumbast) und Rohtabak in so fester Verpackung (in Bunden u. s. w.), daß ein zweiachsiger Eisenbahnwagen mindestens 75 Centner aufnehmen kann, wird die Fracht nach dem wirklichen Gewicht zu der betreffenden ermäßigten Klasse erhoben.

Heu, Holzkohle (auch Häcksel) werden nur in bedeckten Wagen, und wenn außerdem Versender resp. Empfänger das Auf- und Abladen dieser Gegenstände selbst besorgen, zum Transport zugelassen.

Rohr und Stroh kann auf offenen Wagen verladen werden, wenn Versender das Deckmaterial, welches die Ladung vollständig umschließen muß, hergiebt."

4. Die in unserer Bekanntmachung vom 5. Februar 1866, betreffend die Einführung der Klasse C, aufgeführten Worte „Holz (Brenn-, Nutz- und Bauholz), roh und rohbeschlagenes, auch rohe Bohlen, Bretter und Latten, mit Ausnahme von Hölzern über 22 Fuß Länge" sind zu streichen und dafür folgende Fassung aufzunehmen:

Zur ermäßigten Klasse C gehören: ꝛc.

„Holz (Brenn-, Nutz- und Bauholz, roh und rohbeschlagenes, auch rohe Bohlen, Bretter, Latten und Telegraphenstangen, ohne Unterschied der Länge). — Werden jedoch zum Transport von Hölzern sogenannte Langholz- oder Kesselwagen verwendet, so muß für jede gebrauchte Achse — ohne Rücksicht auf die etwaige geringere Schwere der Ladung — ein Gewicht von 50 Centnern angenommen, bei größerer Schwere aber die Fracht nach dem wirklichen Gewicht erhoben werden."

5. Altes Eisen (Brucheisen zum Einschmelzen) in Quantitäten von 100 Centnern und mehr wird aus dem Spezialtarif, Anlage K, in die ermäßigte Klasse C versetzt.

6. Bei dem Spezialtarif für Siedesalz fällt ebenso wie bei dem Spezialtarife für Förder-Steinsalz aller Art die Bedingung fort, daß das Salz aus bestimmten Produktionsorten, Halle und Schönebeck, stammen soll, fort und tritt nur die Bedingung ein, „wenn solches von der Berlin-Potsdam-Magdeburger oder der Berlin-Anhalt'schen Eisenbahn der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zum Weitertransport zugeführt wird.

7. Im § 12 des Güter-Tarifs ist bestimmt, daß die Fracht bei Gütern der ermäßigten Klassen A und B in Wagenladungen, wenn sie weniger als 6 Pf. pro Centner der Tragfähigkeit der benutzten Wagen beträgt, in Höhe dieses Minimalsatzes erhoben werden.

Diese Bestimmung wird dahin abgeändert, daß in analogen Fällen nicht die Tragfähigkeit der Wagen, sondern das Effektivgewicht der Sendung der Frachtberechnung zu Grunde gelegt wird. Es fallen daher die Worte „der Tragfähigkeit der benutzten Wagen", sowie der Schlußsatz des Alin. 1 fort.

Berlin, den 2. April 1868.
Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

187. Auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird vom 1. Mai d. J. ab die im Betriebs-Reglement für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen in der Zusatz-Bestimmung zum § 12 unter A. für gewöhnliche Frachtgüter festgesetzte Lieferfrist für einen Transport bis zu 20 Meilen von 3 auf 2 Tage herabgesetzt. Bei größeren Entfernungen tritt für je angefangene weitere 20 Meilen ein Tag hinzu.

Breslau, den 8. April 1868.
Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des Riemermeisters Griffig und des Gasthofbesitzers Jakob zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Trebnitz auf eine fernerweite Dienstzeit von sechs Jahren.

2) Die Wahl des Maurermeisters Vogt zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Canth auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathmanns Kuppe, d. i. bis zum 29. März 1870.

3) Die Wahl des Kaufmanns Peschke zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Lewin auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Conrector Meltzer zum Rektor an der evangelischen Stadtschule zu Guhrau.

2) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Hielscher zum Schullehrer an der evangelischen Schule zu Dürrgoy, Kreis Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation des bisherigen Pastor Dächsel in Neusalz zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Steinkirche, Kreis Strehlen.

Königl. Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Appellationsgerichts-Rath Dr. Falk zu Glogau zum Geheimen Justiz- und vortragenden Rath im Justizministerium. 2) Der Gerichts-Assessor Schröter zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Bunzlau. 3) Der Appellationsgerichts-Referendarius Stieler v. Heydekampf zu Glogau zum Gerichts-Assessor. 4) Der invalide Unteroffizier Pohl zu Löwenberg zum Büreaugehilfen bei dem Kreisgericht Sprottau. 5) Der Hilfsunterbeamte Scholz zu Beuthen definitiv zum Boten, Exekutor und Gefangenwärter. 6) Der Hilfsunterbeamte Kramer zu Halbau definitiv zum Boten und Exekutor. 7) Der invalide Hautboist Burwitz zu Glogau zum Hilfsboten und Ofenheizer beim Appellationsgericht. 8) Der invalide Jäger Lubitz zu Glogau zum Hilfs-Unterbeamten bei der Gerichts-Kommission zu Beuthen. 9) Der invalide Grenadier Siemon zu Lauban zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Löwenberg.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Netter zu Lübben an das Kreisgericht zu Görlitz. 2) Der Kreisrichter Robland zu Seidenberg an das Kreisgericht zu Liegnitz. 3) Der Auskultator Matthes zu Berlin an das Kreisgericht zu Görlitz. 4) Der Bote und Exekutor Aßmann zu Görlitz an die Gerichts-Kommission zu Liebenthal.

Ausgeschieden: 1) Der Kreisrichter Graf von Stosch zu Lauban auf sein Gesuch, um sich einem anderen Berufe zu widmen. 2) Der Büreau-Diätar Killmann zu Greiffenberg ebenso.

Pensionirt: Der Bote und Exekutor Elsner zu Lüben unter Verleihung des allgemeinen Ehrenzeichens.

Königliches Ober-Bergamt zu Breslau.

Bei dem Oberbergamt:

Verliehen: Dem Berg-Assessor v. Tschepe der Charakter als Bergrath.

Ernannt: Der Berg-Assessor Maaß zum Berg-Inspektor in Saarbrücken. Der Oberbergamts-Sekretair Schmitz zum Geheimen Registrator bei dem Königlichen Ministerium für Handel ꝛc., Abtheilung für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen.

Berufen: Der Berg-Assessor Ribbentrop zur kommissarischen Dienstleistung nach Goslar.

Ueberwiesen: Der Berggeschworne Reimke aus Clausthal dem hiesigen Oberbergamt.

Bei den fiskalischen Berg- und Hüttenwerken und im Revierdienst.

Versetzt: Der Hüttenwerks-Direktor Förster zu Eisenspalterei bei Neustadt-Eberswalde zur kommissarischen Dienstleistung an das Hüttenamt zu Königshütte.

Ernannt: 1) Der Baumeister Kratz zu Königshütte zum Bauinspektor. 2) Zu Sekretairen: Der Hüttenassistent Thomassek bei dem Hüttenamte zu Gleiwitz. Der Schichtmeisterassistent Löhnert bei der Berginspektion zu Zabrze. Der Hüttenassistent Wolff bei der Berginspektion zu Königshütte. 3) Zu Assistenten: Der Civilanwärter Zimmermann bei dem Hüttenamt zu Königshütte. Der Civilanwärter Preißner bei der Berginspektion zu Tarnowitz. Der Civilanwärter Habich bei der Berginspektion zu Zabrze.

Ueberwiesen: Der Assistent Kolodzie von der Berginspektion zu Tarnowitz definitiv dem Hüttenamte zu Gleiwitz.

Pensionirt: 1) Der Produkten- und Materialien-Verwalter Horsella zu Malapane unter Ernennung zum Hütteninspektor. 2) Der Markscheider Franke zu Myslowitz.

Ertheilt: Dem Markscheider Boehnisch zu Beuthen a. O. nach bestandener Prüfung die Konzession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Den Technikern Karl Windhausen und Heinrich Büssing zu Braunschweig ist unter dem 2. April 1868 ein Patent auf einen Schornstein-Aufsatz in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schulstellen-Vacanz: Die reglementsmäßig dotirte katholische Schul- und Organisten-Stelle zu Groß-Schmograu, Kreis Wohlau, ist erledigt. Die Besetzung steht dem Rittergutsbesitzer v. Gerlach auf Mönchmotschelnitz zu.

Vermächtnisse: 1) Die verstorbene verwittwete Kaufmann Dorothea Milde hat der Wunsterschen Jubiläums-Stiftung zu Breslau 100 Thlr. letztwillig zugewendet.

2) Die zu Münsterberg verstorbene verwittw. Holzhändler Susanna Helene Schuske hat der evangelischen Kirche zu Münsterberg 200 Thlr. resp. 50 Thlr. letztwillig ausgesetzt, wovon die Zinsen den Kirchenbeamten für Abhaltung des Jahresschluß-Gottesdienstes, resp. am Todestage der Verstorbenen an fünf arme Wittwen der dasigen evangel. Gemeinde gezahlt werden sollen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 17. Den 24. April. 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

190. Das 7. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 76. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 30. März 1868.

Nr. 77. Die Konvention, abgeschlossen zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes und der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika Behufs der Vervollkommnung des Postdienstes im gegenseitigen Verkehr. Vom 21. Oktober 1867.

Nr. 78. Das Gesetz, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve betreffend. Vom 8. April 1868.

Nr. 79. Die Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 13. April 1868.

Nr. 80. Die Beglaubigung des Königl. spanischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Don Miguel Tenorio de Castilla beim Norddeutschen Bunde.

Nr. 81. Die Beglaubigung des Königlich portugiesischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Dom Luiz Vittorio de Noronha beim Norddeutschen Bunde.

Nr. 82. Die Ernennung der bisherigen Kgl. preußischen Konsuln F. W. Hepner zu Amsterdam zum General-Konsul, J. W. Bunge zu Rotterdam und L. de Groof zu Vlissingen, ferner der Kaufleute A. Bauer zu Batavia und L. v. Abercron zu Makassar (Insel Celebes) zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 83. Die Ernennung der bisherigen Königlich preußischen Konsuln Günther in Antwerpen, Neuhaus in Brüssel, Prayon de Pauw in Gent und Bach in Ostende zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

Betreffend Ausreichung der Zins-Coupons Serie II. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1864.

123. Die neuen Coupons Ser. II. Nr. 1—8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1. April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons werden vom 16. März d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Kassel und Wiesbaden — die Generalkasse in Hannover, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen)

der Staats-Anleihe von 1864 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Rthlr."

Mit dem 1 November d. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die erwähnten Formulare bei unserer Hauptkasse hierselbst und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 2. März 1868.

Königliche Regierung.

163. Betreffend den Remonte-Ankauf pro 1868.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 18. Mai in Grottkau,
= 20. = = Brieg,
= 22. = = Strehlen,
= 23. = = Nimptsch,
= 25. = = Striegau,
= 27. = = Neumarkt,
= 8. Juni = Namslau,
= 10. = = Polnisch-Wartenberg,
= 12. = = Oels,
= 13. = = Trebnitz,
= 15. = = Trachenberg,
= 18. = = Krotoschin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense, mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 13. März 1868.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des pferdezüchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter drei Jahren alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden dürfen, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 28. März 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

191. Abgeändertes Regulativ für die Verwaltung des schlesischen Freikuxgelderfonds.

Auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung wird von uns das unter dem 30. Januar 1865 für die Verwaltung des schlesischen Freikuxgelderfonds erlassene Regulativ hierdurch aufgehoben und an Stelle desselben das nachstehende Regulativ erlassen, welches vom 1. April 1868 ab in Kraft tritt.

§ 1. Der schlesische Freikuxgelderfonds hat nach der Allerhöchsten Ordre vom 9. März 1830 (Gesetzsammlung S. 48) die Bestimmung, die kirchlichen und Schul-Einrichtungen in den Bergbau-Distrikten der Provinz Schlesien zu fördern und namentlich auch die auf die Bergknappschaftsgenossen für Kirchen- und Schulzwecke fallenden Leistungen, soweit es seine Mittel erlauben, zu übernehmen.

§ 2. Die Einnahmen des Freikuxgelderfonds bestehen:

1) in dem Ertrage der zur Unterhaltung der Kirche und Schule nach Kap. 31 §§ 1 und 2 der schlesischen Bergordnung vom 5. Juni 1769 frei zu bauenden zwei Kuxe von allen Bergwerken in der Provinz Schlesien, soweit sie dem Bergregal unterworfen und in dem Rechtsgebiete der gedachten Bergordnung belegen sind.
2) in Kapitalzinsen und zufälligen Einnahmen.

§ 3. Für die Freikuxgelder kann von dem Handels-Minister ein Abonnement bewilligt werden, und zwar entweder in festen Vierteljahrsbeträgen, oder nach Sätzen, welche für die Maß- oder Gewichtseinheit der Produkte festzustellen und nach dem wirklichen Absatze vierteljährlich zu entrichten sind. Solche Abonnements sind jedoch nicht auf einen geringeren Zeitraum als ein Jahr und nur auf höchstens drei Jahre einzugehen.

§ 4. Die Ausgaben des Fonds bestehen in

1) Beiträgen zu dem ortsüblichen Schulgelde für die Kinder der ständigen Knappschaftsgenossen oder den von letzteren zur Unterhaltung des Lehrers zu entrichtenden direkten Schulbeiträgen,
2) in einmaligen oder fortlaufenden Bewilligungen für Kirchen- und Schulzwecke,
3) in den Verwaltungskosten.

§ 5. Die Zahlung der Schulgelder an die Schulgemeinden erfolgt durch die Königl. Oberbergamtskasse zu Breslau.

Die Lehrer stellen vierteljährlich eine Nachweisung der ihre Schule besuchenden knappschaftlichen Schulkinder nach einem Formular auf, welches das Oberbergamt vorschreibt und den einzelnen Gemeinden in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren zufertigt.

Diese Nachweisung ist durch den Knappschafts-Aeltesten dahin zu bescheinigen, daß die betreffenden Schulkinder meist berechtigten Knappschaftsgenossen ange-

hören und demnächst durch den Knappschafts-Aeltesten dem Oberbergamte zur Feststellung und Anweisung der Beträge einzureichen.

§ 6. Der Handels-Minister und der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind ermächtigt, einzelnen Schulgemeinden gegen die Verpflichtung, den Kindern der meistberechtigten Knappschaftsgenossen ganz oder theilweise freien Schul-Unterricht zu gewähren, fortlaufende Zuschüsse zum Lehrergehalte zu bewilligen.

§ 7. Besondere Bewilligungen für Kirchen und Schulzwecke dürfen nur stattfinden, wenn sie entweder in dem Etat des betreffenden Jahres speziell ausgebracht, oder von dem Handelsminister und dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gemeinschaftlich auf den in dem Etat ausgebrachten Dispositionsfonds angewiesen sind.

§ 8. Die Feststellung des Etats erfolgt durch die gedachten beiden Minister auf den Vorschlag einer Kommission, welche unter dem Vorsitze des Oberpräsidenten aus Kommissarien der drei Bezirksregierungen und des Oberbergamtes zusammengesetzt ist und sich alljährlich im Februar an einem von dem Oberpräsidenten zu bestimmenden Tage versammelt.

§ 9. Die Einnahmen aus dem Ertrage der Freikuxe werden nach einem von dem Oberbergamte aufzustellenden Voranschlage festgestellt, welcher vor dem zum Zusammentritte der Kommission anberaumten Termine an den Oberpräsidenten einzureichen ist. Bei diesem Voranschlage wird die dreijährige Fraktion der Vorjahre dergestalt zum Anhalt genommen, daß der Betrag der Einnahmen niemals über diesen dreijährigen Durchschnitt angenommen werden soll. Dagegen hat das Oberbergamt sorgfältig zu prüfen, ob nach den jeweiligen Preisen der Bergwerks-Produkte oder nach den sonstigen Konjunkturen ein Sinken des Ertrages unter diesen Durchschnitt zu erwarten ist, und eventuell den Vorschlag hiernach zu ermäßigen.

§ 10. Zur Bildung eines Reservefonds werden neben dem aus Vorjahren vorhandenen Bestande zehn Prozent der jährlichen Einnahme so lange verwendet, bis letzterer die Höhe von Fünfzig Tausend Thalern erreicht hat.

Wird derselbe durch ein entstehendes Defizit unter den Betrag von 50,000 Thalern verringert, so findet wieder die vorbestimmte Zurücklage bis zur erfolgten Ergänzung auf diesen Betrag statt.

Der Reservefonds wird in verzinslichen Papieren von depositalmäßiger Sicherheit angelegt und von dem Oberbergamte verwaltet.

§ 11. Anträge auf einmalige oder fortlaufende Bewilligungen für Kirchen- und Schulzwecke müssen schriftlich bei der Bezirksregierung eingereicht werden, welche nach vorheriger Kommunikation mit dem Königl. Oberbergamte dieselben vor dem Zusammentritt der Kommission mit ihrem Gutachten-Berichte an den Ober-Präsidenten einreicht.

Die Kommission faßt über sämmtliche eingegangene Anträge nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses und der verfügbaren Mittel durch Stimmenmehrheit Beschluß. Es sollen jedoch dergleichen Bewilligungen nur in solcher Höhe in den Etatsentwurf aufgenommen werden, daß zehn Prozent des verfügbaren Bestandes nach Abzug der Kosten für den freien Schulunterricht und der in den Vorjahren erfolgten fortlaufenden Bewilligungen als ein Dispositionsfonds für die von dem Handelsminister und dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gemeinschaftlich ergehenden Anweisungen reservirt bleiben.

§ 12. Der von der Kommission aufgestellte Etats-Entwurf wird von dem Ober-Präsidenten mit seinem Gutachten und mit sämmtlichen eingegangenen Anträgen auf Bewilligungen aus dem Freikuxgelderfonds an den Handelsminister und den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eingereicht.

§ 13. Die Verwaltung des Freikuxgelderfonds und die Rechnungslegung erfolgt durch das Oberbergamt nach dem von den gedachten Ministern festgestellten Etat.

§ 14. Ein Extrakt der Rechnung, welcher die Einnahmen nach den drei Regierungsbezirken getrennt, die alljährlich wiederkehrenden Verwendungen summarisch und die einmaligen Bewilligungen speziell ersehen läßt, wird dem Ober-Präsidenten und den Regierungen zugestellt und durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlicht.

Berlin, den 24. März 1868.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Itzenplitz.

Der Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. gez. v. Mühler.

194. Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen ist am 17. Februar d. J. ein Postvertrag abgeschlossen, welcher am 15. April d. J. in Kraft tritt und für den Korrespondenz-Verkehr des Norddeutschen Bundes mit Norwegen folgende Verkehrs-Erleichterungen zur Folge hat.

Das Gesammt-Porto beträgt pro Loth incl.
für frankirte Briefe nach Norwegen
$3\frac{1}{2}$ Sgr. resp. 12 Xr.
für unfrankirte Briefe aus Norwegen
5 Sgr. resp. 18 Xr.

Drucksachen und Waarenproben können gegen ein ermäßigtes Porto von 1 Sgr. resp. 4 Xr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl. abgesandt werden. Dieselben müssen frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Rekommandation abzusenden. Rekommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Kategorie, unter Hinzutritt einer Rekommandationsgebühr von 2 Sgr. oder 7 Xr. Der Absender einer rekommandirten Sendung kann durch

Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Rezepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Rezepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Xr. zu entrichten.

Nach Norwegen können Zahlungen bis zum Betrage von 30 Thlrn. im Wege der Postanweisung überwiesen werden. Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Die Gebühr beträgt 4 Sgr. oder 14 Xr. und ist stets vom Absender im Voraus zu entrichten.

Für jetzt dürfen nur nach folgenden in Norwegen belegenen Orten Post-Anweisungen angenommen werden:

Aalesund, Alten, Arendal, Bergen, Brevig, Christiania, Christiansand, Christiansund, Drammen, Dröbak, Egersund, Farsund, Flekkefjord, Frederikshald, Frederikstad, Frederiksvärn, Grimstad, Hamar, Hammerfest, Haugesund, Holmestrand, Horten, Hönefos, Kongsberg, Kongsvinger, Kragerö, Langesund, Laurvig, Levanger, Lillehammer, Lillesand, Mandal, Molde, Moß, Namsos, Porsgrund, Riisöer, Röraas, Sandesjord, Sarpsborg, Skien, Stavanger, Svelvig, Svinesund, Throndhjem, Tromso, Tvedestrand, Tönsberg, Vadsö.

Ueber die Behandlung und Taxirung der Fahrpost-Sendungen nach Norwegen ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 15. April 1860.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

192. Die Einnahmen an Freikuxgeldern vom Schlesischen Bergbau betrugen im Jahre 1867 überhaupt 28,364 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. baar und 2,487 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf. Rest, zusammen also 30,852 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., und zwar wurden dieselben aufgebracht

von den Bergwerken für Staatsrechnung in Oberschlesien

baar	// 2,909 Thlr.	7 Sgr.	1 Pf.	und Rest 2,487 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf. welche letztere erst nach dem Kassenabschluß zur Abführung kommen,
von den oberschlesischen Galmeigruben baar	10,614 =	— =	— =	
von den oberschlesischen Steinkohlengruben baar	9,007 =	3 =	6 =	
von den niederschles. Steinkohlengruben baar	5,750 =	13 =	9 =	
von den niederschles. Braunkohlengruben baar	60 =	— =	— =	
und von sonstigen Bergwerken baar	24 =	— =	— =	
Summa wie oben	28,364 Thlr.	24 Sgr.	4 Pf.	

Auf die drei Regierungsbezirke vertheilen sich die Einnahmen wie folgt:

Liegnitz	60 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	
Breslau	5,750 =	13 =	9 =	
Oppeln	22,554 =	10 =	7 =	und 2,487 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf. Rest.
	// 28,364 Thlr.	24 Sgr.	4 Pf.	

Dazu kommen:

an Kapitalzinsen	2,600 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	
an Schulgeldern	314 =	13 =	6 =	und 15 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. Rest,
an Rechnungsdefekten	— =	4 =	4 =	
an baarem Geldbestande aus dem Jahre 1866	12,999 =	20 =	7 =	
Summa aller Einnahmen	44,279 Thlr.	2 Sgr.	9 Pf.	und 2,502 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf. Rest.

Die Ausgaben dagegen haben betragen:

I. An jährlich wiederkehrenden Ausgaben:

a. an Kirchenkosten:

im Regierungs-Bezirk Liegnitz	— Thlr.	— Sgr.	— Pf.	
= = = Breslau	100 =	— =	— =	
= = = Oppeln	852 =	22 =	9 =	
zusammen				952 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf.

b. an Schulkosten:

im Regierungs-Bezirk Liegnitz	1,041 Thlr.	7 Sgr.	10 Pf.	
= = = Breslau	5,026 =	2 =	4 =	
= = = Oppeln	4,108 =	18 =	8 =	
zusammen				10,175 = 28 = 10 =
c. an Verwaltungskosten				800 = — = — =
Summa I.				11,928 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf.

		Thlr.	Sgr.	Pf.	Summe
	Transport				11,928 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf.

II. Außerordentliche Ausgaben:

a. im Regierungs-Bezirk Liegnitz:

		Thlr.	Sgr.	Pf.	Summe
1)	zur Amortisation der Kirchthurm-Baukosten-Anleihe in Weichau, Kreis Freistadt	20	—	—	
2)	zum Schulhausbau in Seitendorf, Kreis Schönau	120	—	—	
3)	auf Lehrmittel für die Schule zu Vogelsdorf, Kreis Landeshut	12	—	—	
					152 Thlr. — Sgr. — Pf.

b. im Regierungs-Bezirk Breslau:

		Thlr.	Sgr.	Pf.	Summe
1)	Beihilfe zum Schulhausbau in Lehmwasser, Kreis Waldenburg	200	—	—	
2)	desgl. zum Schulhausbau in Weißstein, Kreis Waldenburg	770	—	—	
3)	desgl. zum Bau der kathol. Schule in Waldenburg	2000	—	—	
4)	Dotationsfond zur Unterhaltung der evangelischen Schule in Waldenburg	12000	—	—	
5)	desgl. der katholischen Schule daselbst	7000	—	—	
6)	Zuschuß zur Unterhaltung der Stadtschulen in Reichenstein	55	—	—	
7)	Zuschuß zur Unterhaltung der Vereinsschule in Schlegel, Kreis Neurode	50	—	—	
					22,075 Thlr. — Sgr. — Pf.

c. im Regierungs-Bezirk Oppeln:

		Thlr.	Sgr.	Pf.	Summe
1)	Beihilfe zum Schulhausbau in Nieder-Laziśk, Kreis Pleß	369	7	6	
2)	desgl. in Groß-Paniow, Kreis Beuthen	500	—	—	
3)	desgl. in Groß-Dombrowka daselbst	1000	—	—	
4)	desgl. in Czerwionka und Alt-Dubensko, Kr. Rybnik	1500	—	—	
5)	desgl. in Wyrow, Kreis Pleß	65	—	—	
6)	desgl. in Deutsch-Piekar, Kreis Beuthen	1500	—	—	
7)	Zuschuß zum Schulhausbau in Kostow, Kreis Pleß	500	—	—	
8)	desgl. in Brynow, Kreis Beuthen	4000	—	—	
9)	desgl. zum Bau der katholischen Kirche in Mokrau, Kreis Pleß	1000	—	—	
10)	desgl. zum Bau der katholischen Schule in Ober-Lagiewnik, Kreis Beuthen	200	—	—	
11)	desgl. in Burowitz, Kreis Beuthen	2000	—	—	
12)	desgl. in Bobrek daselbst	162	3	7	
13)	desgl. in Nieder-Rydultau, Kreis Rybnik	400	—	—	
14)	Beitrag zur Unterhaltung der Vereinsschule in Mokrau, Kreis Pleß	270	—	—	
15)	desgl. in Rosdzin, Kreis Beuthen	100	—	—	
16)	Zuschuß zu den Kosten des deutschen Unterrichts der Knappschaftskinder zu Charlottegrube, Leogrube, Birtultau und Ober-Radoschau, Kreis Rybnik, für drei Jahre, 1865, 66 und 67	150	—	—	
17)	Zuschuß zur Unterhaltung der evangelischen Schule in Tarnowitz für 1865/67	625	—	—	
18)	desgl. der katholischen Schule daselbst	1150	—	—	
19)	Kirchenbeiträge der evangel. Knappschaftsgenossen in Tarnowitz pro 1867	25	—	—	
20)	Schulgeld für die knappschaftlichen Gastschüler in Eintrachtshütte	37	12	—	
					15,543 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf.
	Summa aller Ausgaben				49,699 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf.

Das Vermögen des Fonds betrug am Anfange des Jahres 1867

A. 4 pCt. Staatsanleihescheine	65,000 Thlr. — Sgr. — Pf. Nennwerth,	
B. baar	12,999 = 20 = 7 =	
		77,999 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf.
und am Jahresschluß		
4 pCt. Staatsanleihescheine	65,000 Thlr. — Sgr. — Pf. Nennwerth,	
Einnahme-Reste	2,502 = 26 = 11 =	
	67,502 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf.	
davon ab Vorschuß	5,420 = 11 = 11 =	
	bleibt Vermögen	62,082 Thlr. 15 Sgr. — Pf.
Das Vermögen hat sich also um		15,917 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf.

vermindert. Breslau, den 6. April 1868. Königliches Ober-Bergamt.

193. Vom 1. Mai d. J. ab wird bei der Personen-Post zwischen Frankenstein und Silberberg das Personengeld nach dem ermäßigten Satze von 5 Sgr. pro Person und Meile erhoben werden.

Breslau, den 16. April 1868.

Der Ober-Post-Direktor. gez. Schröder.

174. Vom 1. d. M. ab tritt ein direkter Tarif für Bau-, Nutz- und Schnittholz aller Art, roh und roh beschlagen, also auch für Schwellen, Bohlen, Dielen, Bretter, Pfosten, Latten 2c. in Wagenladungen von mindestens 100 Centner und bei Ausnutzung der Eisenbahnfahrzeuge nach Raum oder Gewicht, sowie unter den für Langholz-Transporte geltenden Beschränkungen für den Transit aus Oesterreich und zwar ab Landesgrenze bei Oderberg

nach Finkenheerd zum Satze von 7 Sgr. 9 Pf.,
nach Berlin = = = 9 Sgr. 4 Pf.

pro Zoll-Centner in Kraft.

Berlin, den 2. April 1868.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

179. Die unterm 10. Oktober 1864 erschienene zweite Auflage unseres Güter-Tarifs wird vom 10. d. M. ab wie folgt abgeändert:

1. Im Güter-Tarif § 2, zweite Zeile, ist zwischen den Worten „keinem" und „Verhältniß" das Wort „angemessenen" einzuschalten.

2. Im § 4 Seite 6 ist für die Worte „Glas und Glaswaaren (ordinär, unverpackt, cfr. § 30)" zu setzen „Glas und Glaswaaren ordinär, unverpackt (nur unter den im § 30 gestellten Bedingungen) — (bundweise oder in Rahmen verpackte, resp. mit Heu und Stroh 2c. umwickelte oder umschnürte ordinäre Glaswaare, so daß die Qualität sich erkennen läßt, werden als unverpackt angesehen. Verpacktes Glas und verpackte Glaswaaren [in Kisten und Fässern 2c.] rechnen zur Normalklasse)".

3. Der § 30 des Güter-Tarifs wird aufgehoben und tritt an dessen Stelle folgende Fassung.

„§ 30. Folgende Güter:

a. Bauholz, Bohlen, Bretter, Latten, Telegraphenstangen, Mastbäume u. s. w., sowie überhaupt Hölzer, zu deren Transport sogenannte Langholz- oder Keil-wagen verwendet werden;
rohe und emaillirte Kochgeschirre; unverpacktes Glas und unverpackte Glaswaaren;
Häcksel in komprimirten Ballen; verpacktes und unverpacktes Porzellan; inländisches Rohr;
unverpackte Töpferwaaren (auch unverpacktes Steingut und unverpackte Chamottringe);

b. unverpackte Baumrinde (einschließlich Baumbast);
roher trockener Flachs;
lose Flechtweiden, Korbmacherruthen, Strauch;
ungepreßtes Heu; unverpackte Holzkohle;
lose Lohe; Papierspähne; Stroh; loser Tabak;

werden in den ermäßigten Klassen nur in vollen Wagenladungen zur Beförderung angenommen.

Bei Berechnung der Fracht wird alsdann für jede nothwendig zu verwendende Achse, ohne Rücksicht auf etwaige geringere wirkliche Schwere der Ladung bei den Gegenständen zu a mindestens ein Gewicht von 50 Centnern, bei den Gegenständen zu b dagegen von 37 ½ Centnern und — sofern zu letzteren Artikeln (b) nur ein zweiachsiger Eisenbahnwagen verwendet worden — das Gesammtgewicht einer Sendung mindestens mit 100 Ctr. angenommen.

Bei größerer Schwere wird die Fracht nach dem wirklichen Gewicht erhoben.

Die unter b namhaft gemachten Gegenstände, bei Aufgabe in Quantitäten unter 100 Centner, gehören je nach ihrer Beschaffenheit entweder zu den sperrigen Gütern, oder zu den Gütern der Normalklasse. Sie unterliegen den Tarifsätzen für sperriges Gut, wenn ein zweiachsiger Eisenbahnwagen nach dem Volumen der Sendung nur mit 30 Centnern oder weniger, dagegen den Tarifsätzen für Güter der Normalklasse, wenn ein zweiachsiger Eisenbahnwagen mit mehr als 30 Centnern beladen werden kann.

Im ersteren Falle erfolgt die Frachterhebung so lange für 31 Centner der Normalklasse, als das wirkliche Gewicht der Sendung zum Tarifsatze für sperriges Gut nicht eine billigere Fracht ergiebt.

Für Baumrinde (auch Baumbast) und Rohtabak in so fester Verpackung (in Bunden u. s. w.), daß ein zweiachsiger Eisenbahnwagen mindestens 75 Centner aufnehmen kann, wird die Fracht nach dem wirklichen Gewicht zu der betreffenden ermäßigten Klasse erhoben.

Heu, Holzkohle (auch Häcksel) werden nur in bedeckten Wagen, und wenn außerdem Versender resp. Empfänger das Auf- und Abladen dieser Gegenstände selbst besorgen, zum Transport zugelassen.

Rohr und Stroh kann auf offenen Wagen verladen werden, wenn Versender das Deckmaterial, welches die Ladung vollständig umschließen muß, hergiebt."

4. Die in unserer Bekanntmachung vom 5. Februar 1866, betreffend die Einführung der Klasse C, aufgeführten Worte „Holz (Brenn-, Nutz- und Bauholz), roh und rohbeschlagenes, auch rohe Bohlen, Bretter und Latten, mit Ausnahme von Hölzern über 22 Fuß Länge" sind zu streichen und dafür folgende Fassung aufzunehmen:

Zur ermäßigten Klasse C gehören: rc.

„Holz (Brenn-, Nutz- und Bauholz, roh und rohbeschlagenes, auch rohe Bohlen, Bretter, Latten und Telegraphenstangen, ohne Unterschied der Länge). — Werden jedoch zum Transport von Hölzern sogenannte Langholz- oder Kesselwagen verwendet, so muß für jede gebrauchte Achse — ohne Rücksicht auf die etwaige geringere Schwere der Ladung — ein Gewicht von 50 Centnern angenommen, bei größerer Schwere aber die Fracht nach dem wirklichen Gewicht erhoben werden."

5. Altes Eisen (Brucheisen zum Einschmelzen) in Quantitäten von 100 Centnern und mehr wird aus dem Spezialtarif, Anlage K, in die ermäßigte Klasse C versetzt.

6. Bei dem Spezialtarif für Siedesalz fällt ebenso wie bei dem Spezialtarife für Förder-Steinsalz aller Art die Bedingung, daß das Salz aus bestimmten Produktionsorten, Halle und Schönebeck, stammen soll, fort und tritt nur die Bedingung ein, „wenn solches von der Berlin-Potsdam-Magdeburger oder der Berlin-Anhalt'schen Eisenbahn der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zum Weitertransport zugeführt wird.

7. Im § 12 des Güter-Tarifs ist bestimmt, daß die Fracht bei Gütern der ermäßigten Klassen A und B in Wagenladungen, wenn sie weniger als 6 Pf. pro Centner der Tragfähigkeit der benutzten Wagen beträgt, in Höhe dieses Minimalsatzes erhoben werden.

Diese Bestimmung wird dahin abgeändert, daß in analogen Fällen nicht die Tragfähigkeit der Wagen, sondern das Effektivgewicht der Sendung der Frachtberechnung zu Grunde gelegt wird. Es fallen daher die Worte „der Tragfähigkeit der benutzten Wagen", sowie der Schlußsatz des Alin. 1 fort.

Berlin, den 2. April 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

188. Vom 1. Mai d. J. ab beträgt die im Betriebs-Reglement für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3. September 1865 in der Zusatz-Bestimmung zum § 12 unter A. Abschnitt B. für gewöhnliche Frachtgüter festgesetzte Lieferfrist für einen Transport bis zu 20 Meilen nicht mehr 3, sondern nur 2 Tage, bei größeren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen, wie bisher, einen Tag mehr. Berlin, den 8. April 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

189. Für den Transport der Ausstellungs-Gegenstände, welche für die von den landwirthschaftlichen Central-Vereinen zu Potsdam und Frankfurt a. O. für die Zeit vom 13. bis incl. 19. Juli d. J. in Aussicht genommene internationale Ausstellung von Mähe-Maschinen für Getreide und Gras nach Berlin gesandt werden, finden nachstehende Erleichterungen statt:

1) Die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze.
2) Der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn
   a. dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief über den Hintransport beigefügt und
   b. auf dem Frachtbriefe von dem Herrn Geheimen Oberhofkammerrath Schmidt unter Beidrückung des Siegels des Vereins, oder im Behinderungsfalle von einem der Herren Kommissions-Mitglieder bescheinigt ist, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.
3) Diese Transports-Erleichterungen finden nur bis 3 Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung Anwendung.

Berlin, den 8. April 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

6. Aufkündigung von ausgeloosten Obligationen des Kreises Waldenburg.

Bei der am 18. d. M. in Gemäßheit der Bestimmungen des Allerhöchsten Privilegii vom 5. März 1866 stattgefundenen Verloosung der zum 1. Juli 1868 einzulösenden Waldenburger Kreis-Obligationen sind im Beisein eines Notars nachstehende Nummern im Gesammtwerthe von 1500 Thlr. gezogen worden, und zwar:

1 Stück Lit. A. à 300 Thlr.

Nr. 76.

7 Stück Lit. B. à 100 Thlr.

Nr. 76. 121. 170. 180. 217. 257. 280.

7 Stück Lit. C. à 50 Thlr.

Nr. 66. 101. 127. 222. 241. 310. 364.

6 Stück Lit. D. à 25 Thlr.

Nr. 227. 241. 249. 262. 270. 323.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Kreis-Obligationen zum 1. Juli 1868 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Kreis-Obligationen nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. Nr. 6 bis 10 und Talons, so wie gegen Quittung vom 1. Juli 1868 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei der Kreis-Kommunal-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden baar in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1868 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Kreis-Obligationen nicht statt und der Werth der etwa nicht zurückgegebenen Zins-Coupons Serie I. Nr. 6 bis 10 wird bei der

Auszahlung vom Nennwerth der Kreisobligationen in Abzug gebracht.

Waldenburg, den 20. Dezember 1867.

Ständische Kreis-Schulden-Kommission.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Versetzt: Der Königliche Kreis-Physikus Dr. Klamroth zu Soldin in gleicher Eigenschaft nach Steinau a. d. O.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Zimmermeisters Schote zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Zobten auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathmanns Jäckel, d. i. bis ult. 1871.

2) Die Wahl des Kürschnermeisters Seeliger zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Nimptsch auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathmanns, Lieutenant a. D. Marx, d. i. bis zum 10. April 1872.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer Bebschnitt in Lehmgruben zum Lehrer an einer der ersten Klassen der städtischen evangelischen Elementarschulen in Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer Sauerteig in Huben und den bisherigen Lehrer Scholz in Alt-Scheitnig zu zweiten Lehrern an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Heyn in Lehmgruben zum Lehrer an einer der letzten Klassen der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Dreßler zum evangelischen Schullehrer in Kaltebortschen, Kreis Gubrau.

5) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Knorrn zum evangelischen Schullehrer in Pühlau, Kreis Oels.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Sperling in Nieder-Waldau zum siebenten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Gottesberg.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Paul Stache zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz. 2) Der Gerichts-Assessor Karl Gorke zu Brieg zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Wohlau. 3) Der Gerichts-Assessor Hugo Martini zu Jauer zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Strehlen. 4) Der Kreisrichter Herold zu Sagan vom 1. April 1868 ab zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 5) Der frühere Gerichts-Assessor Mieczyslaw Krauthofer zu Labischin vom 1. April 1868 ab zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Glatz. 6) Die Referendarien Max Kuhlmeyer Emil Franzki und Karl Drescher zu Breslau zu Gerichts-Assessoren. 7) Der Auskultator Franz Pilz zu Breslau zum Referendarius. 8) Der Rechtskandidat Dr. jur. Felix Bruck zum Auskultator. 9) Der Referendarius Oskar Rumpe zu Jauer zum Bureaudiätarius bei dem Kreisgerichte zu Jauer mit der Funktion bei der Gerichtsdeputation zu Schönau. 10) Der vormalige Feldwebel Oswald Weist zu Jauer zum Bureaudiätarius bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt. 11) Der Bezirksfeldwebel Karl Tilgner zu Neumarkt zum Büreaudiätarius bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt. 12) Der Hilfsexekutor Heinrich Winter zu Breslau zum Boten und Exekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 13) Der Hilfsexekutor Anton Skowronski zu Polnisch-Wartenberg zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Polnisch-Wartenberg. 14) Der pensionirte Gendarm Johann König zu Breslau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 15) Der vormalige Sergeant Ernst Mattern zu Glatz zum Hilfsgefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Glatz.

Versetzt: 1) Der Appellationsgerichts-Rath Simpson zu Arnsberg an das Appellationsgericht zu Breslau. 2) Der Kreisrichter Moschner zu Landeshut an das Kreisgericht zu Striegau. 3) Der Kreisrichter Fiebig zu Neumarkt an das Kreisgericht zu Breslau. 4) Der Gerichts-Assessor Hugo von Bentheim zu Oels als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Lobsens. 5) Der Referendarius Julius Wünsche zu Sorau an das Appellationsgericht zu Breslau. 6) Der Auskultator Emil Sandberg zu Breslau bei seiner Ernennung zum Referendarius in das Departement des Kammergerichts in Berlin. 7) Der Kanzlist Julius Tagmann zu Breslau an das Kreisgericht zu Ohlau. 8) Der Kanzlist August v. Brehmer zu Ohlau an das Stadtgericht zu Breslau. 9) Der Büreaudiätarius August Wagner zu Ohlau an das Kreisgericht zu Brieg.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Referendarius Albert Rues zu Breslau. 2) Die Auskultatoren August Kirchner und Heinrich Freiherr v. Seydlitz zu Breslau, Letzterer behufs seines Uebertrittes zum Verwaltungsdienste. 3) Der Gefangenwärter Karl Hoffmann zu Brieg. 4) Der Hilfs-Gefangenwärter Paul Krause zu Glatz.

Pensionirt: Der Bote und Exekutor Friedrich Wilhelm Döring zu Nimptsch.

Entlassen: Der Bureaudiätarius Paul Börner zu Schönau.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Rath Ziegert zu Breslau. 2) Der Bureaudiätarius Theodor Simon zu Münsterberg. 3) Der Gefangenwärter Mroß zu Steinau. 4) Der Bote und Exekutor Heinrich zu Schönau.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 18. Den 1. Mai. 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

195. Das 8. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 84. Den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baiern, Würtemberg und Baden. Vom 23. November 1867.

Nr. 85. Den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baiern, Würtemberg und Baden einerseits und Oesterreich andererseits. Vom 23. November 1867.

Nr. 86. Den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kaiserthum Oesterreich, betreffend die geschlossenen Posttransite. Vom 30. November 1867.

Nr. 87. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins. Vom 15. April 1868.

Das 9. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 88. Den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg. Vom 13. November 1867.

Nr. 89. Die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers der ottomanischen Pforte, Aristarchi Bey, in gedachter Eigenschaft beim Norddeutschen Bunde.

Nr. 90. Die Beglaubigung des bisherigen Königl. preußischen Ministerresidenten am Kaiserlich brasilianischen Hofe St. Pierre als Ministerresident des Norddeutschen Bundes.

199. Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7051. Das Gesetz, betreffend das Expropriationsverfahren im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitenstein. Vom 8. April 1868.

Nr. 7052. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Kreis Angerburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Angerburg über Ogonken, Possessern, Pietzarken bis zur Lötzener Kreisgrenze in der Richtung auf Lötzen.

Nr. 7053. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Angerburger Kreises im Betrage von 41,000 Thalern. Vom 2. März 1868.

Nr. 7054. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der in der Generalversammlung der Preußischen Hagelversicherungs-Aktiengesellschaft vom 21. Dezember 1867 anderweit beschlossenen Aenderungen des Gesellschafts-Statuts vom 15. März 1864. Vom 2. April 1868.

Nr. 7055. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für den Bau der Staats-Eisenbahnen von Dittersbach nach Altwasser und von Ruhbank über Landeshut und Liebau bis zur böhmischen Grenze, und die Ausführung dieser Eisenbahn durch die Königl. Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn.

Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7056. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragniter Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, III. Emission. Vom 26. Februar 1868.

Nr. 7057. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Forst im Kreise Sorau für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Noßdorf an der Kottbus-Forst-Sommerfelder Chaussee, nach Groß-Kölzig, an der Kottbus-Muskauer Kreisstraße, im Kreise Sorau, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Nr. 7058. Das Statut des Verbandes zur Entwässerung des Zedmar-Bruches und seiner Umgebungen im Kreise Darkehmen. Vom 25. März 1868.

Nr. 7059. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zum Statut der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. März 1868.

Nr. 7060. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1868, betreffend die Aufhebung des in der vormals baierischen Enklave Kaulsdorf seither entrichteten Floßzolles.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

198. Betreffend die Einlösung der am 15. Mai 1868 fälligen Schatzanweisungen.

Die am 15. Mai d. J. fälligen, auf Grund des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetzsammlung S. 607) und des Allerhöchsten Erlasses vom 5. August 1867 (Gesetzsammlung S. 1471) ausgegebenen Schatzanweisungen vom 15. August 1867 werden vom 7. Mai d. J. ab in den Dienststunden, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage,

von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen — auch in Kassel und Wiesbaden — der Generalkasse in Hannover, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg eingelöst. Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verifizirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so werden die Besitzer solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, aufgefordert, diese Papiere bald an eine der oben genannten Provinzial-Kassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen in Bezug auf die Einlösung nicht einlassen.

Bei Einlieferung der betreffenden Papiere ist ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem die Schatzanweisungen nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist bei der Empfangnahme des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 15. April 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

203. Betreffend Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe.

Vom 1. Mai d. J. ab wird die Post-Dampfschiff-Verbindung von der Linie Stralsund-Ystadt auf die Linie Stralsund-Malmoe verlegt. Die Fahrten werden von demselben Zeitpunkte ab in beiden Richtungen bis ultimo September täglich stattfinden.

Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 7 bis 8 Stunden bewirkt.

Das Passagiergeld beträgt:

I. Platz 4½ Thaler, II. Platz 3 Thaler, Vordeckplatz 1½ Thaler preußisch; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thaler und II. Platz 5 Thaler preußisch. 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Die Fracht beträgt:

für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr. und für weniger werthvolle Güter (Produkte ꝛc.) 5 Sgr. für je 100 Pfund.

Die Verbindung mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich in der Richtung nach Schweden:

Abgang aus Berlin um 5 Uhr 30 Min. Nachm.,
Ankunft in Stralsund um 12 Uhr Nachts,
Abgang aus Stralsund mit Tagesanbruch,
Ankunft in Malmoe zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug,
Ankunft in Stockholm am andern Nachmittage,
in Gothenburg am andern Mittage.

in der Richtung nach Deutschland:

Abgang von Stockholm 6 Uhr 6 Min. früh,
Ankunft in Malmoe 1 Uhr 38 Min. Nachts,
Abgang aus Malmoe mit Tagesanbruch,
Ankunft in Stralsund gegen Mittag, zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug,
Ankunft in Berlin um 6 Uhr 30 Min. Nachm. (Anschluß an die Courierzüge nach Köln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, so wie an den Schnellzug nach Breslau und Wien).

Durch die täglichen Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschlusse an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe, zugleich eine günstige Verbindung mit Dänemark geboten.

Nähere Auskunft ertheilen alle Norddeutschen Post-Anstalten und die nachstehend benannten Post-Dampfschiffs-Agenten:

In Stralsund: Herr Konsul Heinrich Israel, in Malmoe: Herr Hans Frijs, in Berlin: Herr Hof-Spediteur J. A. Fischer, Prenzlauerstraße Nr. 23/24, Herr Hof-Spediteur A. Warmuth, Friedrichstr. Nr. 94, in Stettin: Herren Schreyer u. Comp., in Frankfurt a. d. O.: Herren Herrmann u. Comp., in Danzig: Herr Ferdinand Prowe, in Königsberg i. Pr.: Herr Karl Friedrich Sturmhöwel, in Breslau: Herren Bülow u. Comp., in Magdeburg: Herr W. Matthée, in Köln: Herren W. Tilmes u. Comp., in Düsseldorf: Herr Wilhelm Bauer, in Elberfeld: Herr J. Weidtmann, in Krefeld: Herr C. Schnabelius, in Leipzig: Herr A. Lieberoth, in Dresden: Herren Lüder und Tischer, in Wien: Herren Svatojanski u. Sockl, in Frankfurt a. M.: Herr H. A. Zipf, in Paris: Monsieur C. F. Dolz, 14 Rue de l'Echiquier, in Brüssel: Monsieur Crooy, 77 Montagne de la Cour.

Berlin, den 18. April 1868.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

207. Der Kaufmann Jos. Mendelsson hierselbst ist als Unteragent des Haupt-Agenten Ferd. Schmidt in Vlotho zur Beförderung von Auswanderern für das Haus J. H. P. Schröder und Comp. in Bremen für das Jahr 1868 konzessionirt worden.

Breslau, den 16. März 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

208. Höheren Orts ist die Genehmigung ertheilt worden, daß die Gespannhalter aus den Ortschaften Ruschkowitz, Dürr-Brockuth, Siegroth und Jakobsdorf im Kreise Nimptsch, wenn dieselben im Verkehr nach Nimptsch bei Nr. 4,86 auf die Diersdorf-Heinrichauer Kreis-Chaussee gelangen und dieselbe nur bis 4,80 benutzen, um demnächst mittelst des Kommunikationsweges von Kunsdorf nach Nimptsch zu gelangen, sowohl auf

dem Hin- als dem Rückwege von der Entrichtung des Chausseegeldes an der Hebestelle in Kunsdorf frei zu lassen sind, dagegen in dem Falle, daß sie es vorziehen sollten, bei dem Verkehr nach Nimptsch die Kreis-Chaussee von Nr. 4,86 ab bis Diersdorf zu befahren, zur Entrichtung des Chausseegeldes für eine Meile bei der genannten Hebestelle auf dem Hinwege, unter Freilassung auf dem Rückwege gehalten sein sollen.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 17. April 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

204. Am 17. d. M. Morgens ½4 Uhr ist auf dem Grundstücke Neuschestraße Nr. 64 im Appartement und zwar im Grubenschlamme ein neugebornes nacktes noch lebendes Kind weiblichen Geschlechts aufgefunden worden. Wir sichern demjenigen, welcher uns die Mutter des Kindes, welche die grausame That jedenfalls begangen hat, so anzugeben vermag, daß ihre Bestrafung herbeigeführt werden kann, eine Prämie von 50 Thlr., in Worten: Fünfzig Thalern hierdurch zu.

Breslau, den 21. April 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

205. In der Nacht vom 22. zum 23. d. Mts. ist der Stellenbesitzer Christoph aus Hertwigswalde, Kreises Münsterberg, auf dem Wege von Kunzendorf nach Gallenau ermordet und am Morgen des 23. d. Mts. gegen ½5 Uhr auf seinem Wagen liegend vorgefunden worden. — Wir sichern demjenigen, welcher den oder die Mörder so anzugeben vermag, daß ihre gerichtliche Bestrafung erfolgt, eine Prämie von 100 Thlr. zu.

Breslau, den 24. April 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

200. Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können wie bisher, auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Centner Wolle benutzt werden.

Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlokale, Niederwallstraße Nr. 39 hierselbst während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet, und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 16. April 1868.

Königliche Ministerial-Bau-Kommission.

201. Vom 1. Mai d. J. ab wird bei der Personen-Post zwischen Köben und Steinau a. O. unter Ausschluß der Beichaisen-Gestellung, das Personengeld nach dem ermäßigten Satze von 4 Sgr. pro Person und Meile erhoben werden.

Breslau, den 23. April 1868.

Der Ober-Post-Direktor. Schröder.

202. Vom 1. Mai d. J. ab wird bei der Personen-Post zwischen Neurode und Braunau das Personengeld nach dem ermäßigten Satze von 5 Sgr. oder 25 Neukreuzern pro Person und Meile erhoben werden.

Breslau, den 24. April 1868.

Der Ober-Post-Direktor. Schröder.

188. Vom 1. Mai d. J. ab beträgt die im Betriebs-Reglement für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3. September 1865 in der Zusatz-Bestimmung zum § 12 unter A. Abschnitt B. für gewöhnliche Frachtgüter festgesetzte Lieferfrist für einen Transport bis zu 20 Meilen nicht mehr 3, sondern nur 2 Tage, bei größeren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen, wie bisher, einen Tag mehr.

Berlin, den 8. April 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

189. Für den Transport der Ausstellungs-Gegenstände, welche für die von den landwirthschaftlichen Central-Vereinen zu Potsdam und Frankfurt a. O. für die Zeit vom 13. bis incl. 19. Juli d. J. in Aussicht genommene internationale Ausstellung von Mähe-Maschinen für Getreide und Gras nach Berlin gesandt werden, finden nachstehende Erleichterungen statt:

1) Die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze.
2) Der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn
   a. dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief über den Hintransport beigefügt und
   b. auf dem Frachtbriefe von dem Herrn Geheimen Oberhofkammerrath Schmidt unter Beidrückung des Siegels des Vereins, oder im Behinderungsfalle von einem der Herren Kommissions-Mitglieder bescheinigt ist, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.
3) Diese Transports-Erleichterungen finden nur bis 3 Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung Anwendung.

Berlin, den 8. April 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

197. Der unterm 23. Juli 1866 publizirte und seit dem 1. August 1866 gültige direkte Steinkohlen-Verband-Verkehr von den Kohlen-Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn via Görlitz nach Dresden, Röderau und Leipzig wird mit dem 15. Juni d. J. aufgehoben.

Dagegen wird von dem letztgenannten Tage ab ein anderer direkter Steinkohlen-Verband-Verkehr ebenfalls unter Anwendung eines gemeinschaftlichen Tarifsatzes von den Kohlenstationen der oberschlesischen Eisenbahn via Görlitz nach Dresden, Radeberg, Fischbach, Bischofswerda, Bautzen, Löbau, Reichenbach, Herrnhut, Ober-Oderwitz, Zittau, Reichenberg, Groß-Schönau, Röderau, und Leipzig, sowie ferner, und zwar schon vom 1. Mai d. J. ab ein Steinkohlen-Verband-Verkehr von den Kohlenstationen der Schlesischen Gebirgsbahn für Nieder-

schlesische Steinkohlen nach den vorgenannten sächsischen Stationen eingeführt.

Druck-Exemplare der bezüglichen Tarife sind bei den bezeichneten Stationen zum Preise von ½ Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 17. April 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

206. Der unterzeichneten Direktion ist die Befugniß zur Annahme und Ausbildung von Civil-Supernumerarien für den Eisenbahndienst nach Maßgabe der für die Königlichen Regierungen und Provinzial-Behörden gegebenen, in den Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 31. Oktober 1827, 10. November 1855 und 5. Oktober 1859 enthaltenen Vorschriften höheren Ortes beigelegt worden.

Nach diesen Vorschriften muß ein Jeder, der als Civil-Supenumerar zugelassen werden will,

1) sich über die Erfüllung der allgemeinen Militär-Verbindlichkeiten ausweisen,
2) ein hinlängliches Vermögen nachweisen, um sich wenigstens 3 Jahre lang aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung seiner Angehörigen ernähren zu können, und
3) das Zeugniß der Reife für Prima eines Gymnasiums, beziehentlich einer Realschule erster Ordnung, oder aus der ersten Klasse einer höheren Bürgerschule beibringen.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle etwaige Bewerber auf, ihre Annahmegesuche unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und der nach Vorstehendem erforderlichen Zeugnisse und Nachweise an die unterzeichnete Direktion zu richten.

Berlin, den 25. April 1868.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

196. Nach hoher Verfügung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Breslau werden die Prüfungen im hiesigen Königl. katholischen Schullehrer-Seminar an folgenden Terminen d. J. stattfinden:

1) Die Lehrerinnen-Prüfung am 1. August.
2) Die Kommissions-Prüfung in Vereinigung mit der Abiturienten-Prüfung der Seminaristen den 3. und 4. August.
3) Die Präparanden-Prüfung den 5. und 6. August.
4) Die Wiederholungs-Prüfung den 7. und 8. August.

Diese angezeigten Termine sind ausschließlich für die mündliche Prüfung bestimmt. Zur Anfertigung der schriftlichen Arbeiten haben sich die Kandidatinnen und die Kommissions-Prüflinge am 30. Juli, die Präparanden und die Wiederholungs-Prüflinge am 5. August um 7 Uhr Morgens im Seminar einzufinden.

Die Präparanden, welche bis zum Oktober d. J. das 17. Lebensjahr vollenden, haben ihren von den vorgeschriebenen Zeugnissen begleiteten Meldungen auch ihre Aufsatzhefte beizufügen und dieselben bis zum 15. Juli an den Unterzeichneten einzureichen.

Adjuvanten und interimistische Lehrer haben ihre schriftliche Meldung zur Wiederholungs-Prüfung nicht wie bisher an die Seminar-Direktion, sondern an die Königliche Regierung zu Liegnitz rechtzeitig zu richten. Die Meldungen zu den anderen Prüfungen erfolgen bei dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau bis 4 Wochen vor den Prüfungsterminen. Welche Schriftstücke den Meldungen beizulegen sind, besagen die Bekanntmachungen in Nr. 8 der Amtsblätter der Königl. Regierung zu Breslau und Liegnitz und in Nr. 8 des Schlesischen Kirchenblattes. Schriftliche Bescheide der Petenten finden nur im Falle der Ablehnung ihres Gesuches statt.

Liebenthal, den 21. April 1868.

Der Königliche Seminar- und Waisenhaus-Direktor.
R. Klose.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Verleihung: Dem Herzoglich Braunschweigischen Kammer-Rath Kleinwächter zu Oels ist in Anerkennung seiner langjährigen Verdienste um die Hebung der Pferdezucht höheren Orts die Gestütmedaille in Silber verliehen worden.

Bestätigt: 1) Die Wahl des interimistischen Kriminal-Kommissarius Kirchner zu Breslau zum Bürgermeister der Stadt Zobten auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

2) Die Wiederwahl des seitherigen Kämmerers Seidel zum Kämmerer der Stadt Prausnitz auf eine anderweite Amtsdauer von zwölf Jahren.

3) Die Wahl des Spediteur Seifert zum unbesoldeten Beigeordneten und Rathsherrn der Stadt Frankenstein auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

4) Die Wahl des Vorschuß-Vereins-Director Hübner zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Waldenburg auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathsherrn Schäl, d. i. bis ultimo Dezember d. J.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer Trappenberg in Gabitz und für den bisherigen Lehrer Kittner in Neudorf zu ersten Lehrern an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer Marke in Neudorf und den bisherigen dritten Lehrer Peukert zu zweiten Lehrern an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Wuttke in Nimkau zum katholischen Schullehrer zu Kunzendorf, Kreis Frankenstein.

4) Die Vokation des Lehrers Pollack zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Linden, Kreis Brieg.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 19. Den 8. Mai. 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

209. Das 27. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7061. Das Statut des Braunsberger Wiesenverbandes. Vom 4. April 1868.

Nr. 7062. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. April 1868, betreffend die Uebertragung des Baues der Eisenbahn von Herzberg nach Osterode an die Königliche Eisenbahn-Direktion in Hannover, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der gedachten Bahn erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke.

Nr. 7063. Die Bekanntmachung, betreffend die mit Sachsen-Meiningen getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des über die gegenseitigen Gerichtsbarkeits-verhältnisse unterm 2. Mai 1859 abgeschlossenen Vertrages auf die neuerworbenen Landestheile. Vom 18. April 1868.

Das 28. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7064. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 3. Februar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

163. Betreffend den Remonte-Ankauf pro 1868.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 18. Mai in Grottkau,
" 20. " " Brieg,
" 22. " " Strehlen,
" 23. " " Nimptsch,
" 25. " " Striegau,
" 27. " " Neumarkt,
" 8. Juni " Namslau,
" 10. " " Polnisch-Wartenberg,
" 12. " " Oels,
" 13. " " Trebnitz,
" 15. " " Trachenberg,
" 18. " " Krotoschin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense, mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 13. März 1868.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des pferdezüchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter drei Jahren alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden dürfen, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 28. März 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

210. Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark ist am 7./9. April d. J. ein Postvertrag abgeschlossen, welcher am 1. Mai d. J. in Kraft tritt.

In Folge dieses Vertrages kommen für den Korrespondenz-Verkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes und Dänemark folgende Portosätze zur Anwendung.

Das Gesammtporto beträgt bis zum Gewicht von 1 Lth. incl.:

für frankirte Briefe nach Dänemark
2 Groschen oder 7 Kr.
für unfrankirte Briefe aus Dänemark
4 Groschen oder 14 Kr.

mit der Maßgabe,

daß für gewöhnliche Briefe, welche aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit Einschluß des Fürstenthums Lübeck, sowie aus den freien

und Hansestädten Lübeck, nebst Travemünde und Hamburg herrühren und nach Dänemark bestimmt sind et vice versa, das Porto bis zum Gewicht von 1 Lth. incl.

frankirt nach Dänemark auf $1^1/_2$ Groschen,
unfrankirt aus Dänemark auf 3 Groschen

festgesetzt ist, und

daß für Lokal-Briefe im Verkehr zwischen den Norddeutschen und dänischen Grenzorten das Porto von 1 Groschen für frankirte Briefe und von 2 Groschen für unfrankirte Briefe Anwendung findet.

Uebersteigt das Gewicht des Briefes 1 Lth., so wird das Doppelte des betreffenden vorstehenden Satzes für Briefe bis zu dem zulässigen Maximal-Gewicht von 15 Loth erhoben.

Drucksachen und Waarenproben können gegen ein ermäßigtes Porto von $^3/_4$ Groschen resp. 3 Xr. für je $2^1/_2$ Loth incl. abgesandt werden. Uebersteigen jedoch die hiernach sich ergebenden Beträge das Doppelte des Portos für frankirte Briefe, so ist nur dieses zu entrichten.

Die Drucksachen und Waarenproben müssen frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Rekommandation abzusenden. Rekommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, jedoch unter Hinzutritt einer Rekommandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. Der Absender einer rekommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Rezepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Rezepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. zu entrichten.

Nach allen Postorten in Dänemark können Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern im Wege der Postanweisung überwiesen werden. Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular.

Die Gebühr beträgt ohne Unterschied des Betrages der Post-Anweisung 4 Groschen oder 14 Xr., mit der Maßgabe, daß für Post-Anweisungen aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein nebst dem Fürstenthum Lübeck, sowie aus Hamburg und Lübeck nebst Travemünde nach Dänemark bei Beträgen unter und bis 25 Thaler eine Gebühr von 2 Groschen Anwendung findet. Die Gebühr ist stets vom Absender zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Für dergleichen Briefe ist das Porto und die Expreß-Gebühr stets vom Absender im Voraus zu entrichten; es beträgt die Expreßgebühr bei Briefen nach Dänemark 2 Sgr.

Ueber die Behandlung und Taxirung der Fahrpost-Sendungen nach Dänemark ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 24. April 1868.

General-Post-Amt.

214. Betreffend Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Kiel und Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6 bis 7 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt, und zwar in folgender Weise:

Aus Kiel täglich gegen $9^1/_2$ Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg,
in Korsoer am nächsten Morgen gegen $4^1/_2$ Uhr.
Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 7 Uhr früh und an die Dampfschiffe nach Nyborg und Aarhuus:
in Kopenhagen 10 Uhr 5 Minuten Vormittags,
in Nyborg 11 Uhr Vormittags,
in Aarhuus 4 Uhr Nachmittags,

aus Korsoer gegen $10^1/_2$ Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges von Kopenhagen,
in Kiel am nächsten Morgen gegen $5^1/_2$ Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Altona resp. Hamburg,
in Hamburg 10 Uhr 55 Minuten Vormittags.

Es coursiren Staats-Post-Dampfschiffe für Rechnung der Norddeutschen und Dänischen Postverwaltung.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer:
Erster Platz $3^3/_4$ Thaler, Deckplatz $1^1/_2$ Thaler.

Von allen Hauptstationen der Altona-Kieler Eisenbahn findet eine Durcherhebung des Personengeldes und der Kosten des Reisegepäcks nach den Stationen der Seeländischen Eisenbahn (Korsoer-Kopenhagen) statt. Die Spezialtaxen, sowie nähere Auskunft sind zu erhalten bei der Post-Dampfschiffs-Expedition in Kiel, sowie bei allen Norddeutschen Post-Anstalten.

Berlin, den 28. April 1868.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

211. Mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 3. März 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Binnenkontrole in Bezug auf den Verkehr mit Branntwein in dem ehemaligen Herzogthum Nassau aufgehoben worden ist.

Breslau, den 28. April 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

213. Der Preis der Tonne Siedsalz in dem Königlichen Salzmagazin zu Breslau ist auf 10 Thaler 5 Sgr. ermäßigt, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Sack ($^1/_3$ Tonne) durchschnittlich 126 bis 127 Pfund abgelagertes Salz enthält. Breslau, den 30. April 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

188. Vom 1. Mai d. J. ab beträgt die im Betriebs-Reglement für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3. September 1865 in der Zusatz-Bestimmung zum § 12 unter A.

Abschnitt B. für gewöhnliche Frachtgüter festgesetzte Lieferfrist für einen Transport bis zu 20 Meilen nicht mehr 3, sondern nur 2 Tage, bei größeren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen, wie bisher, einen Tag mehr. Berlin, den 8. April 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

197. Der unterm 23. Juli 1866 publizirte und seit dem 1. August 1866 gültige direkte Steinkohlen-Verband-Verkehr von den Kohlen-Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn via Görlitz nach Dresden, Röderau und Leipzig wird mit dem 15. Juni d. J. aufgehoben.

Dagegen wird von dem letztgenannten Tage ab ein anderer direkter Steinkohlen-Verband-Verkehr ebenfalls unter Anwendung eines gemeinschaftlichen Tarifsatzes von den Kohlenstationen der oberschesischen Eisenbahn via Görlitz nach Dresden, Radeberg, Fischbach, Bischofswerda, Bautzen, Löbau, Reichenbach, Herrnhut, Ober-Oderwitz, Zittau, Reichenberg, Groß-Schönau, Röderau, und Leipzig, sowie ferner, und zwar schon vom 1. Mai d. J. ab ein Steinkohlen-Verband-Verkehr von den Kohlenstationen der Schlesischen Gebirgsbahn für Niederschlesische Steinkohlen nach den vorgenannten sächsischen Stationen eingeführt.

Druck-Exemplare der bezüglichen Tarife sind bei den bezeichneten Stationen zum Preise von ½ Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 17. April 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

212. Die Seitens der hiesigen Königlichen Regierung unterm 9. d. M. für das Steuerjahr 1868 festgesetzte Grund- und Gebäudesteuer-Heberolle der Stadt Breslau, einschließlich der dem Stadtbezirk seit dem 1. Januar d. J. einverleibten Ortschaften, liegt in der Zeit vom 3. Mai bis einschließlich den 16. Mai d. J. in unserem Geschäftslokale, Elisabetstraße Nr. 13, eine Treppe hoch, an jedem Wochentage während der Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr zur Einsicht der Steuerpflichtigen aus.

Breslau, den 27. April 1868.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Die Regierungs-Assessoren v. Uthmann und v. Wilmowsky und der Amts-Assessor Dröge zu Regierungs-Räthen.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ernannt: Der Bürgermeister Dierig zu Nimptsch zum kommissarischen Polizei-Anwalt für den Stadtbezirk Nimptsch und zum Vorsitzenden der Handwerker-Kreis-Prüfungs-Kommission des Kreises Nimptsch in Stelle des ausgeschiedenen seitherigen Vorsitzenden Kaube.

Bestätigt: Die Wahl des Stadt-Bauraths Kaumann zu Breslau zum Deichinspektor des Pilsnitz-Herrnprotscher Deichverbandes auf die Dauer der gegenwärtigen Wahlperiode, d. i. bis September 1869.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Verliehen: Dem Schul-Inspektor und Pfarrer Meißner zu Kauffung, Kreis Schönau, die katholische Pfarrstelle zu Gr.-Wierau, Kreis Schweidnitz.

Bestätigt: 1) Die Vokation des bisherigen dritten Lehrer Tiesler zum Lehrer an der städtischen evangelischen Mittelschule zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisher. Substituten August zum evangelischen Schullehrer in Rathau, Kreis Brieg.

3) Die Vokation des bisherigen Hilfslehrer Nitschke zum evangel. Schullehrer in Schlabitz, Kreis Militsch.

4) Die Vokation für den Lehrer Futter zum katholischen Schullehrer und Organisten in Sulau, Kreis Militsch.

5) Die Vokation für den Lehrer Stach zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Urschkau, Kreis Steinau a. O.

6) Die Vokation für den bisherigen Vereinslehrer in Tworog John zum evangelischen Schullehrer in Simsdorf, Kreis Trebnitz.

7) Die Vokation für den Lehrer Sorge zum evangelischen Schullehrer in Friederikenau, Kreis Wartenberg.

8) Die Vokation für den Lehrer Matheizik zum evangel. Schullehrer in Fürstl.-Niessen, Kreis Wartenberg.

Widerruflich bestätigt: 1) Die Vokation für die bisherigen Hilfslehrer Hoffmann und Köhler zu Lehrern an einer der letzten Klassen der evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Substituten Mehnert zum dritten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Löwen.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Schaller zum sechsten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Steinau a. O.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Schmidtke zum evangelischen Schullehrer in Dörndorf, Kreis Oels.

Königl. Telegraphen-Direktion zu Breslau.

Ernannt: 1) Die Telegraphisten Freytag, Langner, Wielisch, Gerstenberg, Nemela, Rösner, Klinner, Michalski und Schneider in Breslau und Klinnert in Reichenbach zu Ober-Telegraphisten. 2) Die Kandidaten der Telegraphie Daniel, Engelke, Elsner, Weiß, Mende, Kuß, Scholz, Florian und Ziegler in Breslau zu Telegraphisten.

Versetzt: Der Telegraphist Dosse von Breslau nach Glogau.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Ober-Grenzkontroleur Schneider in Loslau zum Ober-Grenz-Kontroleur in Friedland. 2) Der Ober-Grenz-Kontroleur Kuptsch in Spantekow zum Ober-Grenzkontroleur in Habelschwerdt. 3) Der Zoll-Amts-Assistent Schnabel in Oestr.-Oderberg zum Haupt-Amts-Assistenten in Breslau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: Der bisherige Diätarius Granzow in Dittersbach als Einnehmer bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: 1) Dem Königl. Professor R. R. Werner in Berlin ist unter dem 11. April 1868 ein Patent auf einen Expansions-Regulator, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Mühlenbaumeister C. F. Jaacks zu Lübeck ist unter dem 26. April 1868 ein Patent auf einen Staubfänger an ventilirten Mahlgängen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Herrn Eduard Zachariae zu Loenberg bei Weilburg ist unter dem 27. April 1868 ein Patent auf ein durch Modell nachgewiesenes in seiner ganzen Zusammensetzung für neu erkanntes Pedal für Flügelfortepianos, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Civilingenieur Ewald Bellingrath aus Barmen ist unter dem 30. April 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Neue Schulstelle: Die erste Adjuvantenstelle der katholischen Schule in Ullersdorf, Kreis Glatz, soll in eine zweite selbstständige Lehrerstelle mit einem jährlichen Einkommen von 190 Thlr. incl. Miethsentschädigung umgewandelt werden. Qualificirte Bewerber haben sich bei dem vocirungsberechtigten Dominium Eckersdorf zu melden.

Erledigte Schulstelle: Die erste Lehrerstelle an der katholischen Stadtschule zu Poln.-Wartenberg ist vakant. Die Besetzung steht dem Prinzen Biron von Kurland zu.

Vermächtnisse: 1) Der zu Alt-Jauernick, Kreis Schweidnitz, verstorb. Bauergutsbesitzer Gottfried Franz hat für arme evangelische Schulkinder daselbst 25 Thlr. letztwillig ausgesetzt.

2) Die verstorbene verw. Kaufmann Milde hat dem Hospitale zum heiligen Geist in Breslau 50 Thaler letztwillig ausgesetzt.

3) Die zu Breslau verstorbene verwittwete Tuchscheer Hielscher hat der Taubstummen-Anstalt und der Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst je 200 Thaler in schlesischen Pfandbriefen letztwillig ausgesetzt.

Geschenk: Die Erben des zu Weigelsdorf, Kreis Reichenbach, verstorbenen Oberförsters Otto haben der evangelischen Schulkasse daselbst 300 Thlr. geschenkt, wovon die Zinsen zur Bekleidung armer Konfirmanden verwendet werden sollen.

Amtsblätter aus den Jahren

1815, 1820 bis 1841, 1843, 1844, 1847, 1849 bis 1851, 1853, 1855, 1856, 1858 bis 1863 sind zu dem Preise von $7^1/_2$ Sgr., 1866 und 1867 zu 15 Sgr. pro Jahrgang, und einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1861, 1862, 1863, 1864 bis 1867 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen, so wie Sachregister zu den Amtsblättern pro 1866 und 1867 zum Preise von 5 Sgr. bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Vorschriften über die Behandlung des Portofreiheitswesens im Norddeutschen Postgebiete &c.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage
zu № 19 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1868.

Ueber die Behandlung des Portofreiheitswesens im Norddeutschen Postgebiete sind die nachstehenden Grundsätze zusammengestellt, welche die Postanstalten des Norddeutschen Postgebiets fortan bis auf weitere Bestimmung zu beachten haben:

A. Portofreiheiten, welche für den Umfang des Norddeutschen Postgebiets gelten.

Artikel 1. Die Mitglieder der Regentenhäuser sämmtlicher Staaten des Norddeutschen Bundes, der Fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen und der früheren Regentenhäuser von Hannover, Kurhessen und Nassau, genießen für abgehende und ankommende Postsendungen unbeschränkte Portofreiheit innerhalb des Norddeutschen Postgebiets.

Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Thurn und Taxis, sowie den fürstenmäßigen Mitgliedern des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Hauses wird das Brief- und Fahrpost-Portofreithum in demselben Umfange gewährt, wie solches den Mitgliedern der Norddeutschen Regentenhäuser zusteht.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebiets keine Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

Artikel 2. In Angelegenheiten des Reichstags des Norddeutschen Bundes sind innerhalb des Norddeutschen Postgebiets alle diejenigen Briefe (mit Einschluß der Kreuz- und Streifband-Sendungen) und Aktensendungen portofrei, welche entweder

a) an den Reichstag oder dessen Präsidenten adressirt sind oder

b) von dem Reichstage abgesendet werden. Im letzteren Fall (zu b.) ist erforderlich, daß die Sendungen als „Reichstags-Angelegenheit" bezeichnet und mit dem Siegel des Reichstags verschlossen sind.

Wegen der Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets vergl. Art. 17.

Artikel 3. Die von unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörden, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, in reinen Staats- oder Bundes-Dienstangelegenheiten abgesandten oder an sie eingehenden Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen sind portofrei im ganzen Norddeutschen Postgebiet mit Ausnahme der Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets. (Vergl. Art. 17.)

Zur Anerkennung dieser Portofreiheit durch die Postanstalten ist erforderlich, daß die Sendungen:

a) mit amtlichem Siegel oder Stempel verschlossen und

b) auf der Adresse mit dem Portofreiheitsvermerk als „Bundes-Dienstsache", „Militaria", „Marinesache", „Staats-Dienstsache", Königliche Dienstsache", „Großherzogliche ꝛc. Dienstsache", „Postsache", „Telegraphensache", „Zeitungssache", „Zollvereinssache", oder mit einer anderen entsprechenden Bezeichnung versehen sind;

auch müssen

c) diejenigen Sendungen, welche nicht von einer Behörde oder einem die Stelle einer Behörde vertretenden einzelnen Beamten ausgehen, durch eigenhändige Namensunterschrift nebst Angabe des Standes, resp. des Amtscharakters des Absenders unter dem Portofreiheitsvermerk beglaubigt sein.

Von dem Erforderniß zu a) ist in dem Fall abzusehen, wenn der Absender ein unmittelbarer Staats- oder Bundesbeamter oder eine active Militairperson ist, sich nicht im Besitz eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und dies auf der Adresse ausspricht.

Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die einzelnen zur Post gegebenen portofreien Packetsendungen das Gewicht von zwanzig Pfund nicht übersteigen.

Die von einer absendenden Stelle an denselben Empfänger aufgegebenen gewöhnlichen Packete, welche nicht Schriften, Akten, Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern andere Gegenstände enthalten, dürfen, soweit nicht specielle Ausnahmen bestehen, für jede abgehende Post das Gewicht von zusammen zwanzig Pfund nicht übersteigen, widrigenfalls das Mehrgewicht der Portozahlung unterliegt.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf Fahrpostsendungen im Verkehr zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets keine Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

Artikel 4. Als reine Staats- oder Bundes-Dienstsachen im Sinn von Artikel 3 sind diejenigen Sendungen nicht zu betrachten, welche sich auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen.

Artikel 5. Diejenigen von unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörden (oder die Stelle solcher Behörden vertretenden einzelnen Beamten) abgesandten oder an sie eingehenden Sendungen, welche ein Privatinteresse ganz oder theilweise betreffen, sind in der Regel nur dann portofrei, wenn sie durch den Instanzenzug zwischen Behörden veranlaßt sind.

Jedoch sollen die von unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörden an andere Behörden, an Corporationen, Vereine oder Privatpersonen gerichteten amtlichen Requisitionen, Aufträge, Anfragen, Bescheide und sonstigen

amtlichen Correspondenzen, sofern die portofreie Beförderung nach dem Ermessen der absendenden Behörde durch ein vorwiegendes Staats- oder Bundesinteresse oder durch Staats- oder Bundesrücksicht als geboten erscheint, innerhalb des deutschen Norddeutschen Postgebiets portofrei befördert werden. Die auf solche Requisitionen 2c. eingehenden Antwortschreiben sind in der Regel zu frankiren. Doch soll, wenn ein solches Schreiben unfrankirt aufgegeben ist, und die adressatische Behörde bescheinigt, daß der Gegenstand desselben die Antwort auf eine zur portofreien Beförderung geeignete Requisition 2c. gewesen, das Porto erstattet werden. (Vergl. Art. 16.)

Artikel 6. In Militair- und Marine-Angelegenheiten sind im Norddeutschen Postgebiet — außer denjenigen Sendungen, welchen nach Art. 3. die Portofreiheit zusteht — ausnahmsweise portofrei zu befördern:

1) die Correspondenz- und Geldsendungen, welche dadurch nöthig werden, daß einzelne Militairpersonen oder Militairbeamte von ihren Truppen- resp. Marinetheilen abcommandirt, oder Truppentheile dislocirt sind.

2) Geldsendungen der Militair- und Marinebehörden:
   a) für Militair-Transporte an Eisenbahn-Verwaltungen und für Vorspann an Orts-Behörden,
   b) für Fourage-Lieferungen an Ortsbehörden,
   c) für die von Invaliden-Compagnien beurlaubten Soldaten,
   d) für Pensionen der Militairs bis zum Major resp. Corvetten-Capitain excl. aufwärts,
   e) für beurlaubte Offiziere oder Beamte, welche nach Ablauf des Urlaubs durch Krankheit an der Rückkehr verhindert werden,
   f) für Angehörige der bei Hafen- und Fortifications-Bauten beschäftigten Arbeiter, soweit es sich um Uebersendung von Ersparnissen derselben handelt;

3) Sendungen mit Militair- und Marine-Bekleidungsgegenständen:
   a) seitens früherer Cadetten an das Cadettenhaus durch Vermittelung des Militair-Commandos,
   b) seitens entlassener Soldaten u. Marine-Mannschaften an die Truppen- und Marinetheile, durch Vermittelung des Bezirks-Feldwebels oder einer Communalbehörde;

4) Bücher, welche aus amtlichen Militair- und Marine-Bibliotheken an Offiziere gesandt, oder von den Offizieren an die Militair- und Marine-Bibliotheken zurückgesandt werden;

5) in Invaliden-Angelegenheiten:
   a) die an Civil-, Militair- oder Marine-Behörden gerichteten Gesuche der Invaliden vom Feldwebel abwärts,
   b) Invaliden-Unterstützungsgelder bei ihrer Versendung von einer unmittelbaren Staats- oder Bundes-Behörde oder Kasse;

6) in Landwehr- und Seewehr-Angelegenheiten:
   a) Circular-Befehle an beurlaubte unbesoldete Landwehr- resp. Seewehr-Offiziere bei Versendung durch die Letzteren unter Streif- oder Kreuzband,
   b) Meldungen der Landwehr- und Seewehrmänner bei den Bezirks-Feldwebeln, wenn sie offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizeibehörde versendet werden,
   c) Landwehr- und Seewehrpässe bei Rücksendung durch die Bezirks-Feldwebel an die Landwehr- und Seewehrmänner;

7) in Angelegenheiten der Militair-Ehrengerichte die dienstlichen Correspondenz- und Aktensendungen, auch bei ihrer Circulation unter Offizieren außer Dienst und beurlaubten Landwehr-Offizieren. Hierbei muß die Versendung unter Streif- oder Kreuzband erfolgen, oder ein offener besiegelter Begleitschein beiliegen, aus welchem der Gegenstand im Allgemeinen und der Name jedes zur Theilnahme an den bezüglichen Verhandlungen bestimmten Offiziers zu ersehen ist.

8) Meß-Instrumente zwischen dem topographischen Büreau zu Berlin und den mit Vermessungen beauftragten Offizieren können in dringenden Fällen posttäglich bis zum Gewicht von 100 Pfund portofrei befördert werden.

Zur Anerkennung der Portofreiheit der nach Maßgabe dieses Artikels portofreien Sendungen durch die Postanstalten gelten im Allgemeinen die im Artikel 3. gegebenen Vorschriften, nnd ist insbesondere die Bezeichnung „Militaria“ und „Marinesache“ auch für die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels portofreien Sendungen ausreichend. Für die portofreie Beförderung der unter Nr. 5) a) bezeichneten Gesuche von Invaliden ist erforderlich, daß eine derartige Sendung mit dem Siegel des Bezirks-Feldwebels oder Ortsvorstandes oder einer anderen Behörde verschlossen, und der Name und die Eigenschaft des Invaliden auf der Adresse bezeichnet und beglaubigt ist.

Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

Artikel 7. Folgende Militairanstalten sollen bis auf Weiteres im Norddeutschen Postgebiet Portofreiheit genießen:

I. die nachstehenden Militair-Waisenanstalten:
   a) das Potsdamer Große Militair-Waisenhaus,
   b) das Militair-Mädchenwaisenhaus zu Pretzsch,
   c) das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg (R.-B. Merseburg),
   d) das Katholische Waisenhaus zu Erfurt,
   e) das St. Hedwigstift zu Löwenberg i. Schl.

f) das Kloster zu Liebenthal (R.-B. Liegnitz),
g) das Waisenhaus zum Samariter in Wollstein,
h) das Kloster zu Derendorf bei Düsseldorf,
i) die Erziehungs-Anstalt des katholischen Waisen-Vereins zu Düsseldorf,

für die Rücksendung von Bekleidungsgegenständen neu eingestellter Zöglinge an deren Angehörige; ferner für die von den genannten Anstalten abgesandten, nach dem Ermessen der betreffenden Lehrer nöthigen brieflichen Mittheilungen der Zöglinge an deren Eltern, nächste Verwandte, Vormünder oder Pflegeeltern;

II. das unter I, a) genannte Potsdamer Große Militair-Waisenhaus auch noch für:

1) Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewicht von 40 Pfund mit jeder abgehenden Post, in Bezug auf die unmittelbare Verwaltung des Instituts, dessen Abtheilungen oder Besitzungen, so wie hinsichts der zu beziehenden Revenüen;
2) Sendungen in Bezug auf das Interesse der in den Provinzen untergebrachten, von der Administration des Waisenhauses noch nicht mit Abschieden versehenen Waisenkinder;
3) Sparkassenbücher der entlassenen Zöglinge bei der Versendung von der Anstalt an die betreffenden Ortsgeistlichen oder Brodherren, selbst wenn kleine baare Geldersparnisse der Zöglinge beigefügt sind.

Zu I. und II. darf jedes einzelne zur portofreien Versendung geeignete Packet das Gewicht von zwanzig Pfund nicht übersteigen, sonst ist das ganze Packet portopflichtig.

III. Die Artillerie-Offizier-Pensions-Zuschuß-Kasse zu Berlin für:

1) die Correspondenz zwischen der Vorsteherschaft dieser Kasse einerseits und den Artillerie-Brigaden, den einzelnen Mitgliedern und Pensionairen andererseits;
2) die Pensions-Zuschußgelder bei ihrer Versendung an die Pensionaire, sofern die betreffenden Zuschüsse den Betheiligten nicht durch Anweisung auf andere geeignete Kassen übermacht werden können.

Die nach Inhalt dieses Artikels zu I., II. und III. portofreien Sendungen sind als solche von den Postanstalten nur dann anzuerkennen, wenn sie:

a) mit einem öffentlichen Siegel oder dem Anstaltssiegel verschlossen, oder, in Ermangelung eines Dienstsiegels zu III. Nr. 1) mit dem Namen und Charakter des Absenders bezeichnet,
b) auf der Adreßseite mit dem Portofreiheitsvermerk versehen und
c) durch Namensunterschrift des Absenders, resp. des Anstalts-Vorstehers oder eines der Postanstalt des Aufgabeortes vorher namhaft gemachten Anstaltsbeamten unter dem Portofreiheitsvermerk beglaubigt sind.

Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen einerseits und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets andererseits finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

Artikel 8. Folgende Vereine genießen bis auf Weiteres Portofreiheit innerhalb des Norddeutschen Postgebiets:

1) die Viktoria-National-Invaliden-Stiftung für
   a) Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen des Central-Comité's zu Berlin, des geschäftsführenden Ausschusses zu Berlin, der Zweig-Vereine und der Stiftungs-Commissarien:
      α. untereinander oder
      β. im Verkehr mit Staats- oder Bundesbehörden oder
      γ. an Privatpersonen;
   b) Geldbeiträge, welche von Privatpersonen an die zu a) genannten Stiftungsorgane gesandt werden;
2) der Vaterländische Frauenverein und
3) der Preußische Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger

und deren Zweigvereine für
   a) Correspondenz-, Schriften- und Aktensendungen in allgemeinen Angelegenheiten des Vereins unter Beschränkung des Gewichts der Packetsendungen auf 20 Pfund mit jeder abgehenden Post;
   b) Geldsendungen des Vereins und seiner Organe, soweit die Gelder den allgemeinen Zwecken des Vereins entsprechend verwendet werden sollen,
   c) Geldbeiträge, welche von Privatpersonen an den Verein oder seine Organe gesandt werden;
4) die Allgemeine Landesstiftung National-Dank für Veteranen in Berlin, und zwar deren Verwaltungs-Organe: das Curatorium in Berlin, die Regierungsbezirks-Commissariate, die Kreis-Commissariate und die Lokal-Commissariate, für:
   a) Correspondenzen der Verwaltungs-Organe untereinander oder mit Staats- oder Bundes-Behörden;
   b) Geldsendungen:
      α. der Haupt-Kasse zu Potsdam oder des Curatoriums an andere Verwaltungsorgane oder an Veteranen,
      β. der Verwaltungsorgane untereinander,
      γ. der Kreis-Commissariate an Veteranen,
      δ. an das Curatorium oder die Hauptkasse;
   c) die von Verwaltungs-Organen abgesandten Streif- oder Kreuzband-Sendungen mit gedruckten oder lithographirten Circularien oder Exemplaren des Stiftungs-Organs „Der National-Dank".

Mit Ausnahme der zu c) erwähnten Zeitschrift sind alle Sendungen, welche ein auf Erzielung von

Gewinn gerichtetes Unternehmen betreffen, von der Portofreiheit zu 4) ausgeschlossen.

Die einzelnen Zweigvereine resp. Stiftungs-Commissarien der zu 1), 2), 3) und 4) bezeichneten Haupt-Vereine, sowie die in Betreff der Zweigvereine resp. Commissariate eintretenden Veränderungen werden den betreffenden Ober-Post-Direktionen durch die Vereins-Vorstände mitgetheilt.

Zur Anerkennung der Portofreiheit der zu 1) bis 4) bezeichneten Vereine durch die Postanstalten ist erforderlich, daß die Sendungen als „Angelegenheit der Viktoria-National-Invaliden-Stiftung", resp. „des Vaterländischen Frauen-Vereins", „des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger", oder „des Nationaldanks für Veteranen", beziehungsweise als „Beiträge für die Viktoria-National-Invaliden-Stiftung" ꝛc. bezeichnet sind. Ferner müssen die von einem der genannten Vereine oder seinen Organen ausgehenden Sendungen (soweit nicht die Versendung unter Streif- oder Kreuzband unbedingt vorgeschrieben ist) mit dem Stiftungssiegel oder mit einem öffentlichen Siegel verschlossen oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband zur Post geliefert werden, auch muß der Portofreiheits-Vermerk durch eigenhändige Beifügung des Namens eines der Orts-Postanstalt vorher namhaft gemachten Vereins-Vorstehers oder Vereinsbeamten beglaubigt sein.

Die vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels kommen auf Fahrpost-Sendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets nicht zur Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

5) Der Deutsche Eisenbahn-Verein genießt Portofreiheit für Correspondenz, Akten und Drucksachen bei ihrer Versendung zwischen den Direktionen der durch den Verein verbundenen Eisenbahn-Gesellschaften untereinander in Vereinsangelegenheiten. Diese Sendungen müssen, um von den Postanstalten als portofrei anerkannt zu werden, mit dem Dienstsiegel oder Stempel verschlossen oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert und mit dem Portofreiheits-Vermerk als „Deutsche Eisenbahn-Vereins-Sache" bezeichnet sein.

B. Portofreiheiten, welche nur in einzelnen Theilen des Norddeutschen Postgebiets Geltung haben.

Artikel 9. Es bleiben einstweilen aufrecht erhalten:

1) die in einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes bestehenden Portofreiheiten für solche Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten welche nach den Vorschriften von Art. 4 oder 5 dieser Zusammenstellung von der Portofreiheit im Umfange des Norddeutschen Postgebiets ausgeschlossen sein würden, weil sie sich entweder auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen oder ein Privat-Interesse ganz oder theilweise betreffen. Hierhin gehören z. B. die Portofreiheiten in Bergwerks-Angelegenheiten, Steuersachen, Stempel-Angelegenheiten, Justizsachen ꝛc.

2) die Portofreiheiten staatlicher oder anderer öffentlicher Corporationen und Institute, namentlich der Kirchen, Schulen, Gemeinden, ferner die Portofreiheiten solcher milden Stiftungen oder Privatvereine, welche zwar nicht in Artikel 7 und 8 aufgeführt sind, jedoch bisher Portofreiheit genossen haben, desgleichen die bestehenden persönlichen Portofreiheiten.

Die Portofreiheiten zu 1) und 2) erstrecken sich nicht auf das ganze Norddeutsche Postgebiet, sondern bleiben auf denjenigen räumlichen und sachlichen Umfang beschränkt, für welchen sie bisher Geltung hatten.

Die nach Maßgabe dieses Artikels portofreien Sendungen sind, soweit nicht besondere Ausnahmen bestehen, als solche von den Postanstalten nur dann anzuerkennen, wenn sie:

a) mit einem amtlichen Siegel oder Stempel verschlossen oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband zur Post gegeben sind;

b) den Portofreiheits-Vermerk als „Staats- ꝛc. Dienstsache", „Kirchensache", „Schulsache", „Angelegenheit der N. N. Stiftung" oder „des N. N. Vereins" oder eine dem entsprechende Bezeichnung enthalten;

c) durch eigenhändige Namensunterschrift des Absenders oder des mit der Absendung beauftragten und der Postanstalt namhaft gemachten Vertreters der absendenden Stelle unter dem Portofreiheitsvermerk beglaubigt sind.

Als amtliches Siegel im Sinne dieses Artikels (zu a.) ist das Siegel der betreffenden Behörde, Anstalt, Kirche, Schule, Gemeinde, Stiftung, resp. des betreffenden Vereins, zu betrachten. Das Erforderniß eines amtlichen Siegels fällt hinweg bei den persönlichen Portofreiheiten, ferner in den Fällen, in welchen der Absender ein unmittelbarer Staats- oder Bundesbeamter oder eine aktive Militairperson ist, sich nicht im Besitz eines amtlichen Siegels befindet und dies auf der Adresse ausspricht.

Bei Sendungen, welche von einer Behörde oder einem die Stelle einer Behörde vertretenden einzelnen Beamten ausgehen, ist die Beglaubigung des Portofreiheitsvermerks (zu c.) nicht erforderlich.

C. Sendungen nach und von dem Auslande.

Artikel 10. Für die Portofreiheit von Sendungen nach oder von

a) Baden, Bayern oder Württemberg oder
b) Oesterreich oder
c) Luxemburg

kommen die in den Artikeln 1 bis 9 dieser Zusammenstellung gegebenen Vorschriften ebenfalls soweit zur Anwendung, als das Porto für dergleichen Sendungen ausschließlich zur Norddeutschen Postkasse fließen würde. Im Uebrigen ist die Portofreiheit solcher Sendungen lediglich nach den im Anhang dieser Zusammenstellung abgedruckten Bestimmungen der drei Postverträge vom 23. November 1867 und der drei Schlußprotokolle vom selben Tage zu beurtheilen.

Sendungen von oder nach anderen als den vorgenannten Staaten werden insoweit, als dieselben innerhalb des Norddeutschen Postgebiets oder in einem Theile desselben nach Artikel 1 bis 9 dieser Zusammenstellung Portofreiheit genießen würden, vom Norddeutschen Porto freigelassen, vorausgesetzt, daß sich letzteres von dem Gesammt-Porto als ein fester Betrag ausscheiden läßt. Eine Befreiung von Entrichtung des ausländischen Portos tritt nur dann ein, wenn solche Portofreiheit durch besondere Verträge zugesichert ist.

D. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 11. Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien Sendung hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheitsvermerk nicht versehen werden.

Artikel 12. Auch für portofreie Sendungen müssen folgende Gebühren entrichtet werden, so weit nicht wegen deren Erlaß besondere Ausnahmen bestehen:

1) diejenige Bestellgebühr, welche bei portopflichtigen Sendungen in Anwendung kommt;
2) die Insinuations-Gebühr für Schreiben mit Insinuations-Documenten; (rücksichtlich der von Preußischen Gerichten aufgegebenen portofreien Justizsachen bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen);
3) die Procura-Gebühr für Vorschuß-Sendungen, ferner die Recommandations- und Rückschein-Gebühr. Doch bleiben diese Gebühren (zu 3.) bei Sendungen in reinen Staats- oder Bundes-Dienstsachen (Art. 3.) und in Reichstags-Angelegenheiten (Art. 2.) außer Ansatz.

Artikel 13. Unter Geldsendungen im Sinn dieser Zusammenstellung sind auch die im Wege der Postanweisung reglementsmäßig bewirkten, beziehungsweise nach Maßgabe von Art. 10. vertragsmäßig zulässigen Versendungen von Geldern zu verstehen.

Bei Postanweisungen ist der Portofreiheitsvermerk in den Adreßraum zu setzen, unter Beidrückung eines das amtliche Siegel vertretenden farbigen Stempels. In Ermangelung eines eigenen Dienststempels hat der Absender in dem dazu bestimmten Vordruck links neben der Adresse seinen Namen und Amtscharakter zu vermerken; auch erfolgt an derselben Stelle die Beglaubigung des Portofreiheitsvermerks, sofern dieselbe nach vorstehenden Bestimmungen (Art. 3, 6, 7, 8, 9, 10.) erforderlich ist. Beim Zahlungsverkehr der Postanstalten untereinander kann die Beidrückung des Dienststempels unterbleiben.

Artikel 14. Bei jeder Sendung, für welche die portofreie Beförderung in Anspruch genommen wird, ist zu prüfen:

a) ob dieselbe nach ihrer Bezeichnung, Verschließung und sonstigen Einrichtung zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung liegt stets der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Findet sich ein Mangel in dieser äußeren Beschaffenheit, und läßt sich derselbe nicht sofort durch mündliche Rücksprache rc. beseitigen, so ist die Sendung unverzögert abzusenden, jedoch auszutaxiren, und der Grund hiervon auf der Adresse zu bezeichnen, z. B. „Beglaubigung fehlt," „öffentliches Siegel fehlt."

Es ist ferner zu prüfen:

b) ob dem Absender resp. Adressaten Portofreiheit überhaupt zusteht, und ob die Sendung nach ihrem Gegenstand (als Brief-, Packet-, Geldsendung rc.), sowie nach ihrem Inhalt, soweit auf denselben aus der Adresse überhaupt geschlossen werden kann, zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung (zu b.) liegt derjenigen Postanstalt ob, in deren Bezirk die zur Portofreiheit berechtigte Behörde, Corporation, Gesellschaft rc. ihren Sitz hat. Bei Sendungen, welche von einem mit Portofreiheit beliehenen Institut oder Verein rc. abgesandt werden, hat daher die Postanstalt des Aufgabeorts die Prüfung vorzunehmen; bei Sendungen dagegen, welche an einen solchen Verein rc. adressirt sind, die Postanstalt des Bestimmungsorts.

Ergeben sich bei dieser Prüfung (zu b.) begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der portofreien Bezeichnung, so ist die Sendung auszutaxiren und mit dem Vermerk „bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit" zu versehen. (Vergl. im Uebrigen Post-dienst-Instruktion, Abschn. V., Abtheil. 1, § 41, resp. Dienst-Instruktion für Post-Expediteure, Abschnitt V., Abtheilung 1, § 40.) Damit die Behörden und das Publikum nicht unnöthig belästigt werden, haben die Vorsteher der Postanstalten darauf zu achten, daß die Austaxirung „bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit" nur von solchen Beamten vorgenommen wird, welche hinreichende Erfahrung im Dienst und Kenntniß der geltenden Vorschriften über die Portofreiheiten besitzen und außerdem mit den örtlichen und Personal-Verhältnissen ausreichend bekannt sind.

Artikel 15. Jeder Postbeamte ist verpflichtet, die zu seiner amtlichen Kenntniß gelangten Fälle von Mißbräuchen der Portofreiheit zur Anzeige zu bringen, um die Bestrafung des Absenders auf Grund von § 30, Nr. 3) des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 und vorkommendenfalls die disciplinarische Rüge gegen die betreffenden Absender zu ermöglichen.

Artikel 16. Wird die Portofreiheit einer austaxirten Sendung

a) durch Vorzeigen des Inhalts, oder
b) durch Namhaftmachung des Absenders und bescheinigte Angabe des Inhalts auf dem Couvert, oder
c) in sonst glaubhafter Weise

nachträglich dargethan, so wird das vom Adressaten erhobene Porto demselben erstattet. Doch erfolgt diese Erstattung nur gegen Rückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Das Couvert oder die Abschrift ist als Belag der Entlastungskarte beizufügen. (§ 54, Abschnitt V., Abtheilung 1 der Postdienst-Instruktion, resp. § 53, Abschnitt V., Abtheilung 1 der Dienst-Instruktion für Post-Expediteure).

Artikel 17. Die Portofreiheit der Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets ist nach denselben Bestimmungen zu beurtheilen, wie die Portofreiheit der Fahrpostsendungen zwischen dem Norddeutschen Postgebiete einerseits und Bayern oder Württemberg oder Baden andererseits. (Vergl. Art. 10.)

Ueber die Portofreiheiten im Verkehr zwischen dem Norddeutschen Postgebiet einerseits und den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen (den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen) andererseits ergeht besondere Verfügung.

Berlin, den 1. Januar 1868.

General-Post-Amt des Norddeutschen Bundes.
von Philipsborn.

Anhang.

Bestimmungen

über die Portofreiheiten im Verkehr des Norddeutschen Bundes mit Baden, Bayern, Luxemburg, Oesterreich und Württemberg.

A. Briefpostverkehr.

Artik. 26 der drei Postverträge vom 23. November 1867, nebst Schlußprotokollen.

1. Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regenten-Familien in den Gebieten der hohen vertragschließenden Theile wird ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert. Diese Portofreiheit bezieht sich nur auf die Correspondenz der Betheiligten unter sich.

Den Mitgliedern der Regenten-Familien werden in Beziehung auf die Portofreiheit die Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses gleichgestellt. In Beziehung auf die Portofreiheit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Verwaltungsstellen, und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten, verbleibt es bei den durch die bestehenden Special-Uebereinkünfte begründeten Verhältnissen.

2. Ferner werden bis zum Gewicht von einem Pfund — aus dem Großherzogthum Luxemburg vier Pfund — einschließlich gegenseitig portofrei befördert: die Correspondenzen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines andern, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Aufgabegebiet für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt.

Die Correspondenz der Gesandten an ihre Regierungen ist portopflichtig.

3. Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins wird portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit muß die Correspondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" versehen werden. Diese Bestimmungen haben für den Verkehr mit Oesterreich keine Geltung.

4. Für Postanweisungen findet eine Portofreiheit in der Regel nicht Anwendung. Nur in den Fällen, in welchen nach Maßgabe der Bestimmungen über die Portofreiheiten bei der Fahrpost (Art. 47.) Geldsendungen portofrei zu befördern sind, kann die Zahlung auch im Wege der Postanweisung unentgeltlich vermittelt werden. Diese Bestimmung hat für den Verkehr mit Luxemburg keine Geltung. Ueber den Termin zur Einführung des Postanweisungs-Verfahrens im Verkehr mit Oesterreich ist nähere Verabredung vorbehalten.

5. Die bei der Absendung seitens der Postverwaltung des Aufgabegebiets als portofreie Correspondenz bezeichneten und als solche behandelten Sendungen werden am Bestimmungsorte ohne Porto-Ansatz ausgeliefert.

B. Fahrpostverkehr.

Art. 47 der Postverträge mit Baden, Bayern, Oesterreich und Württemberg, nebst Schlußprotokollen.

1. Bezüglich der Fahrpostsendungen der Mitglieder der Regenten-Familien in den Postgebieten der hohen vertragschließenden Theile verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.

Dasselbe gilt bezüglich der Fahrpost-Portofreiheit der Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses. Hinsichts der Fahrpost-Portofreiheit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Verwaltungsstellen und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten sind die durch die bestehenden Spezial-Uebereinkünfte begründeten Verhältnisse maßgebend.

2. Die gewöhnlichen Schriften- und Aktensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen sind, auch bei Beförderung mittelst der Fahrpost, portofrei, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren,

gleichgestellt. Drucksachen, welche zu den zwischen Staats- und anderen öffentlichen Behörden stattfindenden Verhandlungen in reinen Staatsdienstsachen gehören, werden wie Schriften- und Aktensendungen angesehen. Die Werth- und Vorschußsendungen der gedachten Behörden sind im gegenseitigen Fahrpostverkehr portopflichtig.

3. Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins wird portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit muß die Correspondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" versehen werden. Diese Bestimmung findet auf den Verkehr mit Oesterreich keine Anwendung.

4. Die Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten untereinander im dienstlichen Verkehr vorkommen, werden allseitig portofrei behandelt, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für Postdienstsachen vorgeschrieben ist, beschaffen sind.

5. Fahrpostsendungen jeder Art, welche auf Grund bestehender, zwischen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossener Verträge vollständig portofrei von dem Aufgabe- bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind, bleiben auch fernerhin portofrei.

Die unter B. Nr. 1. bis 2. und Nr. 4. bis 5 aufgeführten Bestimmungen kommen im Verkehr mit Luxemburg nicht zur Anwendung.

Vorstehende Zusammenstellung wird allen Interessenten zur Kenntnißnahme und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 2. Mai 1868.

Königliche Regierung.

---

218. Da in der Stadt, so wie in mehreren Ortschaften des Kreises Habelschwerdt die Pocken ausgebrochen sind und eine epidemische Verbreitung erlangt haben, so wird zur Verhütung eines weiteren Umsichgreifens der Kontagion und auf Grund des § 55 der Allerh. Kab.-Ordre vom 8. August 1835 für den Umfang des Kreises Habelschwerdt hiermit verordnet, was folgt:

1) Alle noch nicht geimpften Individuen sind schleunigst zu vacciniren.

2) Zur Befolgung dieser Vorschrift wird derjenige, welcher sich auf eine dieserhalb an ihn erlassene Aufforderung der Polizeibehörde zur Vaccination ohne zureichenden Grund nicht stellt, oder sich der Schutzpockenimpfung widersetzt, mit einer Exekutiv-Strafe bis zu 10 Thlr. angehalten werden.

Breslau, den 4. Mai 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau. Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
Stadt und Kreis Breslau.				
Neudorf-Kommende, I. Bezirk	57	Wuttke, David	Erbsaß	Neudorf-Komm. 67.
Schottwitz	91	Raschke, August	Schmiedemeister und Gerichtsscholz	Schottwitz.
Neudorf-Kommende, II. Bezirk	58	Reinlich, Robert	Hausbesitzer	Breslau, Friedrichsstraße Nr. 7.
Schweinern, Leipe u. Petersdorf	66	Mischke, Heinrich	Stellenbesitzer	Petersdorf.
Fischerau, Grüneiche, Leerbeutel, Wilhelmsruh u. Alt-Scheitnig	1	Dittrich, Wilhelm	Kaffetier	Alt-Scheitnig.
Kreis Frankenstein.				
Heinersdorf	21	Buhl, Eduard	Bauergutsbesitzer	Heinersdorf.
Wolmsdorf	48	Moschner, Josef	Schmiedemeister	Wolmsdorf.
Stolz und Reisezagel	40	Rosenberger, Karl	Bauergutsbesitzer	Stolz.
Laubnitz	27	Gergle, Wilhelm	dito	Laubnitz.
Frankenberg, Sand und Johnsbach	11	Menzel, Wilhelm	dito	Frankenberg.
Niklasdorf	30	Matterne, Franz	Förster	Niklasdorf.
Kunzendorf	25	Kloaß, Friedr. Wilh.	Erbscholz	Kunzendorf.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Kreis Glatz.		
Kessel	51	Jäschke, Josef	Inwohner	Kessel.
		Kreis Habelschwerdt.		
Neundorf	42	Friebe, Hermann	Landkrämer	Neundorf.
Spätenwalde	57	Lauser, Josef	Häusler	Spätenwalde.
Schönau b. M.	50	Hötzel, Dominikus	Stellenbesitzer	Schönau.
Schreibendorf	54	Latzel, Johann	Stückmann	Schreibendorf.
		Kreis Militsch.		
Liatkawe	18	Kleiner, Oswald	Lehrer	Liatkawe.
		Kreis Münsterberg.		
Leipe	40	Hancke, Joseph	Bauergutsbesitzer	Leipe.
		Kreis Neumarkt.		
Kostenblut	41	Alter	Bürgermeister	Kostenblut.
		Kreis Neurode.		
Wünschelburg	III.	Jäschke, August	Oekonom	Wünschelburg.
Scheibau	13	Kurz, Julius	Müllermeister und Gastwirth	Scheibau.
Siebenhuben	34	Volkmer, Josef	Gärtner	Siebenhuben.
Falkenberg und Kolonie Eulenburg	33	Winter, Daniel	Kaufmann	Falkenberg.
Mölke, Kolonie Eule, Hayn und Josefsthal	4a.	Brückner, Josef	Gärtner	Mölke.
Kunzendorf	30	Süßmuth, Franz	Müllermeister	Kunzendorf.
		Kreis Ohlau.		
Jungwitz	6	v. Lukadou, Emil	Rittergutsbesitzer	Rohrau.
		Kreis Steinau a./O.		
Kunzendorf und Nimkowitz	20	Fiedler, Karl	Gastwirth	Nimkowitz.
Preichau	22a.	Schröder, Karl	Getreidehändler	Preichau.
Bielwiese	2	Dittrich, Karl	Bauergutsbesitzer	Bielwiese.
Hochbauschwitz	16	Simmrich, Josef	Lehrer	Hochbauschwitz.
Jürtsch und Aufhalt	17	Gäbler, Bruno	dito	Jürtsch.
		Kreis Strehlen.		
Friedersdorf	12	Schmelzer	Gutsbesitzer und Lieutenant	Friedersdorf.
		Kreis Trebnitz.		
Groß-Totschen	57	Wuttke, August	Bauergutsbesitzer	Groß-Totschen.
Schebitz	52	Tripke, Eugen	Wirthschaftsinsp.	Schebitz.
Groß-Krutschen	23	Anders, Wilhelm	dito	Groß-Krutschen.
		Kreis Waldenburg.		
Friedland	4	Weber Robert	Kaufmann	Friedland.
Wüstewaltersdorf	51	Sonntag, Friedr. Emanuel	Apotheker	Wüstewaltersdorf.
		Kreis Polnisch-Wartenberg.		
Festenberg	II.	Noack, Gottlieb	Tuchmachermeister	Festenberg.
		Kreis Wohlau.		
Kl.-Baulwie, Wanglewe, Dittersbach und Pakuswitz	44	Preuß, Hermann	Rittergutsbesitzer	Wanglewe.
Groß- und Klein-Tschuder und Akreschfronze	49	Pohl, Karl Eduard	Gerichtsscholz	Akreschfronze.
Alt-Raudten	32	Weniger, Karl	Kantor	Alt-Raudten.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 20. Den 15. Mai. 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

219. Das 10. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 91. Den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen. Vom 17. Februar 1868.

215. Das 29. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7065. Das Gesetz, betreffend die Uebernahme und die Verwaltung der nach den Artikeln VIII. und IX. des Wiener Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864 von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld. Vom 23. März 1868.

Nr. 7066. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. April 1868, betreffend die Ressortverhältnisse bezüglich des Lehnswesens in den neuen Landestheilen.

Nr. 7067. Die Bestätigungsurkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums des Hessischen Nordbahn-Unternehmens auf die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft und einen Nachtrag zu dem Statute dieser Gesellschaft. Vom 17. April 1868.

Nr. 7068. Das Privilegium der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft zur Emission von 8 Millionen Thaler Nordbahn-Prioritäts-Obligationen. Vom 17. April 1868.

Nr. 7069. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. April 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und die Bestimmung der Behörden für den Bau mehrerer in der Provinz Hessen-Nassau herzustellenden Eisenbahnen.

Nr. 7070. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Tattersall-Aktien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 27. April 1868.

Das 30. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7071. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ottweiler an der Saarbrücken-Bingener Staatsstraße über Illingen bis zur Saarlouis-Birkenfelder Bezirksstraße bei Lebach im Regierungsbezirk Trier.

Nr. 7072. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt-Gemeinde Canth, im Kreise Neumarkt, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee vom Bahnhofe Canth der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn über Stadt Canth bis jenseit Krieblowitz, im Kreise Breslau, in der Richtung auf Gniechwitz.

Nr. 7073. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Sensburg für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Seehesten, an der Sensburg-Rösseler Staatsstraße, nach der Rastenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Rastenburg im Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nr. 7074. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 42,000 Thalern II. Emission. Vom 28. März 1868.

Nr. 7075. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Miescisko über Schocken bis zur Posen-Nakeler Chaussee in Trojanowo.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

220. Der Herr Minister des Innern hat mittelst Reskripts vom 4. d. M. genehmigt, daß

I. die Seitens der Rittergutsbesitzer Golden und Freye in Konradswaldau als Besitzer des Rittergutes Stroppen, Kreis Trebnitz, erworbenen Grundstücke und zwar

1) die mittelst Vertrages vom 26. Oktober 1857 aus dem Grundstück Hypotheken-Nr. 54 zu Stroppen, von dem Kaufmann Joseph Wohlauer erworbene Parzelle von 14 Morgen 60 Quadr.-Ruthen,
2) das laut Tauschvertrages vom 26. April 1858 von dem Zimmermeister Marticke zu Stroppen eingetauschte Ackerstück Hypotheken-Nr. 13, im Flächeninhalte von 3 Morgen 66 Quadr.-Ruthen

von dem Stadtbezirke Stroppen abgetrennt und mit dem Gutsbezirke Stroppen vereinigt, und

II. daß das von den genannten beiden Rittergutsbesitzern

1) durch den erwähnten Tauschvertrag vom 26. April 1858 an den Zimmermeister Marticke zu Stroppen abgetretene Ackerstück von 3 Morgen 169 Quadr.-Ruthen, sowie
2) die nach dem Vertrage vom 14. September 1858

an den Maurermeister Krause zu Stroppen veräußerte Parzelle von 4 Morgen
unter Ausscheidung aus dem Gutsbezirke Stroppen, dem Gemeindeverbande der Stadt Stroppen zugeschlagen werden.

Der Bestimmung des § 2 al. 9 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 gemäß werden diese Bezirksveränderungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 25. April 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

217. Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 1. August 1866 (Amtsblatt pro 1866 Stück-Nr. 32) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz vom 4. Mai 1866 zur Einverleibung von 116 Quadr.-Ruthen Teichländereien, welche aus dem Grundstücke Nr. 3 zu Weißstein abgezweigt worden sind, in den selbstständigen Gutsbezirk von Weißstein, und zur Inkommunalisirung von 66 Quadr.-Ruthen Wiese, welche aus den dem Herrn Fürsten v. Pleß gehörigen, zu Weißstein belegenen Grundstücken abgezweigt worden sind, in den gleichnamigen Gemeindeverband, durch Erlaß vom 29. April c. zurückgenommen worden ist, weil sich ergeben hat, daß ein selbstständiger Gutsbezirk Weißstein im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 nicht existirt, wonach die beiden oben bezeichneten Grundstücke nach wie vor als Theile des Gemeindeverbandes von Weißstein anzusehen sind.

Breslau, den 1. Mai 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

218. Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich und Biberich eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die Zöglinge gründliche militärische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als: Feldwebel 2c. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militärverwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister 2c., resp. als Civil-Beamte die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militärische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonnetfechten und Schwimmen.

3. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den Zöglingen keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.

4. In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden Zöglinge an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen und der Rheinprovinz gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.

5. Die Zöglinge der Unteroffizierschulen stehen unter den militärischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.

6. Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben.

7. Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

8. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

10. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich und Biberich, dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizierschule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: zur Kompletirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen 5 Jahre.

Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11. Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizierschule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.

12. Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Commando seiner Heimath oder dem Kommandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp.

in Jülich und in Biberich zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

a) der Taufschein,
b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brotherrn,
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Kommando, resp. bei dem Kommandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden,

und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13. Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat Oktober statt.

Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vakanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten Oktober bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt.

15. Bei der ad 12 gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam, in Jülich oder in Biberich eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die drei Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

Berlin, den 5. März 1868.

Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Nachrichten werden auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 29. April 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Versetzt: Der Regierungs- und Schul-Rath Ranke von der Königlichen Regierung zu Liegnitz an die hiesige Königl. Regierung resp. an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Torgau, Freudenreich, zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Freiburg.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst genehmigt: Die Versetzung des Appellationsgerichts-Präsidenten Friedrich Gustav Nötel zu Arnsberg als ersten Präsidenten an das Appellations-Gericht zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Gerichtsassessor Otto Sommer zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt. 2) Die Referendarien Dr. jur. Hermann Hayn, Viktor Triepcke und Oswald Jänisch zu Breslau zu Gerichts-Assessoren. 3) Die Rechtskandidaten Emil Hoffmann und Hugo Wolff zu Auskultatoren. 4) Der Hilfsgefangenwärter Gottlieb Sommer zu Strehlen zum Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Brieg. 5) Der Hilfsexekutor Eduard Jüttner zu Waldenburg zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 6) Der invalide Hautboist August Schwan zu Breslau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 7) Der invalide Unteroffizier Ernst Klemke zu Striegau zum Hilfsgefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Strehlen. 8) Der Polizeisergeant Wilhelm Menzel zu Nimptsch zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Strehlen mit der Funktion bei der Gerichtsdeputation zu Nimptsch.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Schulz zu Festenberg an das Kreisgericht zu Landeshut. 2) Der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Karsten zu Waldenburg vom 1. Mai 1868 ab als Rechtsanwalt an das Obertribunal zu Berlin. 3) Der Gerichts-Assessor Max Kuhlmeyer zu Breslau an die Staatsanwaltschaft zu Berlin. 4) Der Referendarius Max Eberhard zu Frankenstein an das Kammergericht zu Berlin. 5) Der Kalkulaturgehilfe Josef Bänsch zu Jauer als Büreaudiätarius an die Kreisgerichts-Kommission zu Winzig. 6) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor August Ruppert zu Nimptsch an das Kreisgericht zu Frankenstein.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Der Gerichts-Assessor Viktor Kranold zu Breslau behufs seines Uebertritts zur Eisenbahn-Verwaltung.

Gestorben: Der Stadtgerichtsbote und Exekutor Bursian zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
Stadt Breslau.				
Schweidnitzer Anger-Bezirk, 6te Abtheilung	45 d.	Linke, Wilhelm	Fleischermeister	Bahnhofstraße 17.
Schweidnitzer Anger-Bezirk, 7te Abtheilung	45 e.	Ehrbeck, Heinrich	Glasermeister	Tauenzienstr. 56 b.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Kreis Oels.		
Groß- und Klein-Weigelsdorf	26	Waschke, Erdmann	Gerichtsscholz	Gr.-Weigelsdorf.
Görlitz	22	Reimann, Karl	dito	Görlitz.
Kunersdorf, Klein-Oels, Süßwinkel und Klein-Peterwitz	54	Petzoldt, Wilhelm	Heildiener	Kunersdorf.
Kraschen und Laubsky	40	Schwürz, Oskar	Rittergutsbesitzer	Kraschen.
Vorstadt Bernstadt und Buchwald	56	Scholtz, Leopold	Ober-Amtmann	Bernstadt.
Postelwitz und Zigelhof	29	v. Raven, Otto	Major	Postelwitz.
Lampersdorf	37	Gebauer, Eduard	Kretschmer	Lampersdorf.
Galbitz	49	Seeliger, Friedrich	Rittergutspächter	Galbitz.
Zantoch	30	Sitzenstock, Otto	dito	Zantoch.
Stadt Oels	51	Philipp, Moritz	Kaufmann	Oels.
dito	61	Schneider, Karl	Uhrmacher	dito
dito	65	Mayer, Karl	früh. Gasthofbesitzer	dito
Korschlitz, Neuvorwerk, Schützendorf	43	Züchner, Friedrich	Erb- und Gerichtsscholz	Korschlitz.
Streblitz	18	Spieler, Ernst	Gerichtsscholz	Streblitz.
Peucke	14	Beyer, Johannes	Hzgl. Oberamtmann	Peucke.
Allerheiligen, Schmoltschütz, Grüttenberg, Wiesegrade, Neuhof	44	v. Wissel, Herrmann	Rittergutsbesitzer	Allerheiligen.
Groß- und Klein-Zöllnig, Sadewitz, Crompusch	42	Gründer, Gotthardt	Gerichtsscholz	Groß-Zöllnig.
Ober- und Nieder-Schmollen und Cronendorf	34	Arndt, Karl Gustav	Herzgl. Amtspächter	Nieder-Schmollen.
Vielgut, Neu-Schmollen und Neu-Elgut	33	Weber, Louis	Herzgl. Revierförster	Neu-Elgut.
Dorf Juliusburg, Dammer, Neudorf und Neuhaus	10	Rohnstock, Robert	Kürschnermeister	Juliusburg.
Spalitz und Würtemberg	3	Alter, Richard	Polizeiverwalter	Spalitz.
Jenkwitz, Carlsburg, Döberle Oppeln und Neugarten	1	v. Müller, Ernst	Rittergutsbesitzer	Oppeln und Neugarten.
Zucklau	51	Döring, Otto	Herzgl. Amtspächter	Zucklau.
Stein	57	Bobertag, Gustav Adolph	Polizeiverwalter	Stein.
Ober- und Nieder-Schönau	48	Moßner, Ernst	Rittergutsbesitzer	Ulbersdorf.
Wabnitz und Naucke	59	Ossig, Adolph	dito	Wabnitz.
Patschkei, Kunzendorf und Vogelgesang	35	Krause	Revierförster	Patschkey.
Stronn und Gimmel	50	Preuß, August	Rittergutsbesitzer	Stronn.
		Kreis Schweidnitz.		
Striegelmühle	60	Schneider, Franz	Lehrer	Striegelmühle.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Schaffner Kottwitz in Breslau zum Wagenmeister. 2) Der Lokomotivheizer Wyrybkowski in Breslau zum Lokomotivführer. 3) Der Telegraphist Preiß in Löwen zum Stations-Assistenten.

Versetzt: Die Lokomotivführer Bahr, Schubert I. von Kattowitz, Geldner von Schwientochlowitz, Nitschke I. von Morgenroth nach Breslau.

Ausgeschieden: Der Eisenbahn-Sekretair Besuch in Breslau behufs Uebertritts zur Wilhelmsbahn in Ratibor.

Vermischte Nachrichten.

Schenkung: Der Rittergutsbesitzer Lauterbach zu Heidewilxen hat aus dem Nachlaß seiner verstorbenen Ehegattin der Gemeinde Heidewilxen eine Schenkung in einem Pfandbriefe von 500 Thalern gemacht, dessen Zinsen an Ortsarme und arme Schulkinder der genannten Gemeinde alljährlich vertheilt werden sollen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 21. Den 22. Mai. 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

221. Das 11. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 92. Das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung. Vom 4. Mai 1868.

Nr. 93. Das Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollern'schen Landen. Vom 4. Mai 1868.

Nr. 94. Die Bekanntmachung, betreffend die Enthebung des Königlich Baierischen Staats-Ministers von Schlör von seiner Funktion als Bevollmächtigter zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins. Vom 8. Mai 1868.

Das 12. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 95. Den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark. Vom 7./9. April 1868.

Nr. 96. Die Beglaubigung des Kaiserlich brasilianischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Vianna de Lima in gedachter Eigenschaft beim Norddeutschen Bunde.

Nr. 97. Die Ernennung des bisherigen Königlich preußischen Konsuls J. B. Faerch zu Aalborg zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

222. Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7076. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Frauenburg über die Haltestelle der Ostbahn Thiedmannsdorf nach Plaßwich an der Braunsberg-Wormditter Chaussee, 2) von Wormditt über Alken nach Göttchendorf im Kreise Pr.-Holland zum Anschluß an die nach Pr.-Holland führende Chaussee, 3) von Mehlsack bis zur Heilsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Heilsberg, 4) von Braunsberg bis zur Heiligenbeiler Kreisgrenze in der Richtung auf Lindenau, 5) von Wormditt bis zur Heilsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Frauendorf im Regierungs-Bezirk Königsberg.

Nr. 7077. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Braunsberger Kreises im Betrage von 150,000 Thlrn. Vom 30. März 1868.

Nr. 7078. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Grabow a. d. Oder, Regierungsbezirk Stettin, zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 4. April 1868.

Nr. 7079. Das Statut für den Verband zur Melioration der Grundstücke am frischen Haffe bei Balga, im Kreise Heiligenbeil. Vom 11. April 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

225. Für die Entscheidung der in dem Berichte vom 23. v. M. aufgeworfenen Frage ist jetzt nicht mehr die allegirte Verordnung vom 24. August v. J., sondern das Gesetz vom 29. Februar d. J. (G.-S. S. 169) maßgebend, welches im § 6 u. folg. bestimmt, daß die Kurhessischen Kassenscheine sowie die Noten der Landesbank in Wiesbaden der unverzinslichen Staatsschuld der Monarchie hinzutreten, daß alle wegen der Preußischen Kassenanweisungen ergangenen gesetzlichen Vorschriften auf sie Anwendung finden, daß sie gegen Ausgabe von Kassenanweisungen eingelöst und vom 1. Januar k. J. ab nicht mehr bei öffentlichen Kassen als Zahlung, sondern nur noch zur Einlösung bei den von mir zu bezeichnenden Kassen angenommen werden sollen.

Wegen der Einlösung ist bereits Anordnung getroffen. Demgemäß veranlasse ich die Königliche Regierung, sämmtliche Königliche Kassen ihres Verwaltungsbezirks anzuweisen, daß sie die Kurhessischen Kassenscheine und die Noten der Landesbank in Wiesbaden bis zum Ablauf dieses Jahres in Zahlung annehmen, sie aber nicht wieder ausgeben, sondern an ihre Hauptkasse abführen, welche die Kurhessischen Kassenscheine an die Regierungs-Hauptkasse in Kassel und die Banknoten an die Landesbank in Wiesbaden einzusenden und von dort die unverzügliche Ersatzleistung zu gewärtigen hat.

Berlin, den 1. Mai 1868.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

An die Königliche Regierung zu Arnsberg.

Vorstehendes Reskript wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 13. Mai 1868.

Königliche Regierung.

223. Nachdem zur Ausgleichung der seit Einführung der Verfassung vom 31. Januar 1850 hervorgetretenen Differenzen zwischen der Königlichen Staatsregierung und dem Fürstbischöflichen Stuhl von Breslau wegen

des Besetzungsrechtes der von der Säkularisation im Jahre 1810 berührten Pfarrstellen, auf welche sich die Allerhöchste Ordre vom 30. September 1812 (Gesetz-Samml. S. 185) bezieht, entsprechende Verhandlungen stattgefunden haben, ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. März c. genehmigt, daß:

A. für nachstehende Seelsorgerstellen in der Provinz Schlesien

Seelsorgs-Stelle.	Reg.-Bez.	Archipresbyterat.	Bemerkungen.
Creuzburg	Oppeln	Bodland	
Cunzendorf	dito	dito	
Naselwitz	Breslau	Bohrau	
Prisselwitz	dito	dito	Wegen der bei den Adjunkten Jackschönau und Wiltschau konkurriren die beiden Gutsherrschaften als Privat-Patrone.
Thomaskirch	dito	dito	
Bolkenhain	Liegnitz	Bolkenhain	Wegen der früheren Adjunkten, jetzt Tochterkirchen a. Wolmsdorf konkurrirt Privatpatron. b. Schweinhaus konkurrirt Privatpatron.
Giesmannsdorf	dito	dito	Wegen Filia Thomasdorf Privatpatron.
Seitendorf, Adjunkta von Kauffung	dito	dito	Wegen Kauffung und Filia Katschdorf konkurriren die Privatpatrone.
Hennersdorf	Breslau	Brieg	
Pfarrkirche St. Dorothea zu Breslau	dito	Breslau	
Pfarrkirche St. Mauritius zu Breslau	dito	dito	
Pfarrkirche St. Vincentius zu Breslau	dito	dito	
Baitzen mit Filiale Ober-Pomsdorf	dito	Camenz	Die Lokalie Alt-Altmannsdorf besetzt als solche der Fürstbischof.
Frankenberg	dito	dito	
Heinrichswalde	dito	dito	
Hennersdorf mit Filia Gierichswalde	dito	dito	
Maifritzdorf mit Filia Dörndorf und Filia Follmersdorf	dito	dito	
Reichenau mit Filia Schrom und Filia Wolmsdorf	dito	dito	
Bockau	dito	Canth	Wegen Adjunkta Borganie konkurrirt Privatpatron.
Kostenblut mit Filia Viehau	dito	dito	
Protzan mit Filia Kaubitz	dito	Frankenstein	
Zölling, Adjunkta v. Großen-Bohrau	Liegnitz	Freistadt	Wegen Grß.-Bohrau konkurrirt Privatpatron.
Ottmuth	Oppeln	Groß-Strehlitz	
Lichtenberg	dito	Grottkau	
Woisselsdorf	dito	dito	Die zu diesem Pfarrverbande gehörige Filial-Lokalie Leuppusch besetzt als solche der Fürstbischof.
Seitsch	Breslau	Guhrau	
Quilitz	Liegnitz	Hochkirch	
Herrmannsdorf	dito	Jauer	
Pombsen	dito	dito	
Kommornik	Oppeln	Klein-Strehlitz	
Gräditz	Breslau	Költschen	Wegen Adjunkta Faulbrück und Filia Kreisau konkurrirt Privatpatron.
Kaltenbrunn mit Adjunkta Seiferdau	dito	dito	
Strehlitz bei Zobten mit Adjunkta Guhlau	dito	dito	
Groß-Nimsdorf	Oppeln	Kostenthal	Gutsherrschaft Grötsch ist Compatron.
Kostenthal	dito	dito	
Deutmannsdorf	Liegnitz	Lähn	
Merzdorf	dito	dito	
Schmottseiffen	dito	dito	

Seelsorgs-Stelle.	Reg.-Bez.	Archipresbyterat.	Bemerkungen.
Albendorf mit Filia Bertelsdorf	Liegnitz	Landeshut	
Liebau	dito	dito	
Neuen	dito	dito	
Oppau	dito	dito	
Schömberg	dito	dito	
Trautliebersdorf	dito	dito	
Wittgendorf	dito	dito	
Birngrütz	dito	Liebenthal	Wegen Adjunkta Neu-Kemnitz konkurrirt Privatpatron.
Klein-Röhrsdorf	dito	dito	Wegen der früheren Adjunkta jetzt Filia Wünschendorf konkurrirt Privatpatron.
Langwasser	dito	dito	Wegen Adjunkta Spiller und Filia Johnsdorf konkurrirt Privatpatron.
Ullersdorf mit Filia Hennersdorf	dito	dito	
Klemmerwitz, Adjunkta von Liegnitz	dito	Liegnitz	
Cosel	Oppeln	Lohnau	
Lohnau	dito	dito	
Cattern	Breslau	St. Mauritz	Gutsherrschaft des anderen Antheils konkurrirt als Compatron.
Oltaschin	dito	dito	Wegen Adjunkta Bettlern konkurrirt Privatpatron.
Würben mit Filia Jankau	dito	dito	
Zottwitz	dito	dito	
Frauwaldau mit Filia Klein-Graben	dito	Militsch	
Herzdorf mit Filia Dobrischau	dito	Münsterberg	
Groß-Nossen	dito	dito	
Poln.-Neudorf	dito	dito	
Weigelsdorf	dito	dito	
Windischmarchwitz, Tochterkirche von Namslau	dito	Namslau	Konkurrirt mit der privatpatronatlichen Pfarrkirche zu Namslau und mit den Privatpatronen von Wilkau und Jakobsdorf.
Birkenbrück	Liegnitz	Naumburg a. Q.	
Kesselsdorf	dito	dito	Wegen Adjunkta Sirgwitz konkurrirt Privatpatron. Von Kesselsdorf ist Gutsherrschaft Neuland Compatron.
Naumburg a. Q. mit Adjunkta Ullersdorf	dito	dito	
Bösdorf	Oppeln	Neisse	
Camöse	Breslau	Neumarkt	
Kunzendorf (Wachtel-Kunzendorf)	Oppeln	Neustadt	
Neukirch mit Adjunkta Herrmannsdorf	Breslau	St. Nikolai	
Nippern	dito	dito	Wegen Adjunkta Nimkau konkurrirt Alt Kgl. Patronat, wegen Gr.-Bresa Privatpatronat.
Wilxen	dito	dito	
Ober-Glogau (Pfarrkirche)	Oppeln	Ober-Glogau	Den Curatus zu Ober-Glogau stellt der Fürstbischof an.
Schönau	dito	dito	
Langewiese	Breslau	Oels	Wegen Adjunkta Domatschine konkurrirt Privatpatron.
Lossen	dito	dito	
Margareth mit Filia Wüstendorf	dito	dito	
Laßwitz mit Filia Lobedau	Oppeln	Patschkau	
Chrosczina	dito	Proskau	
Zelasna	dito	dito	

Seelsorgs=Stelle.	Reg.=Bez.	Archipresbyterat.	Bemerkungen.
Rosenberg mit 3 Tochterkirchen zu Groß=Boreck, Alt=Rosenberg und Wendrin	Oppeln	Rosenberg	
Altkirch	Liegnitz	Sagan	
Briesnitz mit Filia Rengersdorf	dito	dito	Wegen Adjunkta Peterswaldau und Filia Merzdorf konkurriren Privatpatrone.
Kalkreuth, Filia von Dittersbach	dito	dito	Wegen Dittersbach, der Adjunkta Ob.=Mednitz und Nieder=Gorze konkurriren die Privatpatrone.
Neuwaldau mit Filia Reichenbach und Niebusch	dito	dito	
Schönbrunn	dito	dito	
Brienitz	Oppeln	Schalkowitz	
Nieder=Leschen	Liegnitz	Sprottau	
Waltersdorf mit Filia Ottendorf	dito	dito	
Bertholdsdorf mit Filia Sasterhausen	Breslau	Striegau	
Ossig mit Filia Weicherau	dito	dito	
Rokitsch	Oppeln	Ujest	
Köchendorf	Breslau	Wansen	
Klein=Kreidel mit Adjunkta Groß=Kreidel	dito	Wohlau	
Städtel Leubus mit	dito	Wohlau	
Filia Alt=Läst	Liegnitz		
Schawoine	Breslau	Zirkwitz	

unter Aufhebung des bisherigen alternirenden Besetzungsrechtes, in jedem Falle die Präsentation von den **Königlichen Staatsbehörden** vorzunehmen ist, wogegen

B. nachfolgende Seelsorgstellen:

Seelsorgs=Stelle.	Reg.=Bez.	Archipresbyterat.	Bemerkungen.
Beuthen	Oppeln	Beuthen OS.	
Kuhnau mit Adjunkta Kotschanowitz	dito	Bodland	
Lowkowitz	dito	dito	
Groß=Tinz mit Filia Gleinitz	Breslau	Bohrau	
Thauer, Adjunkta von Rothsürben	dito	dito	Rothsürben ist Privatpatronat.
Alt=Reichenau	Liegnitz	Bolkenhain	Wegen Filiale Adelsbach konkurrirt Privatpatronat.
Michelau	Breslau	Brieg	
Curatie zum heiligen Kreuz und St. Aegidii	dito	Breslau	
Pfarrkirche zu St. Adalbert zu Breslau	dito	dito	
Pfarrkirche zu St. Corpus Christi und St. Nicolai zu Breslau, letztere mit Filiale Groß=Mochbern	dito	dito	
Sand=Pfarrkirche B. Mariae Virg. zu Breslau	dito	dito	
Pfarrkirche St. Mathias zu Breslau	dito	dito	
Pfarrkirche St. Michael zu Breslau	dito	dito	
Camenz	dito	Camenz	
Wartha	dito	dito	
Canth mit Filia Neudorf und Adjunkta Paschwitz	dito	Canth	
Schurgast	Oppeln	Falkenberg	Wegen der Tochterkirchen Norock und Arnsdorf konkurriren die Privatpatrone.
Schönwalde	Breslau	Frankenstein	
Bielitz	Oppeln	Friedewalde	
Friedewalde mit Filia Groß=Briesen	dito	dito	

Seelsorgs-Stelle.	Reg.-Bez.	Archipresbyterat.	Bemerkungen.
Hennersdorf	Oppeln	Friedewalde	
Ndr.-Hermsdorf mit Filia Mannsdorf	dito	dito	
Mogwitz mit Filia Petersheide	dito	dito	
Volkmannsdorf mit Filia Rennersdorf und Filial-Lokalie Prockendorf	dito	dito	
Zabrze	dito	Gleiwitz	
Dompfarrei zu Groß-Glogau	Liegnitz	Groß-Glogau	
Stadtpfarrei zu Groß-Glogau	dito	dito	
Klopschen	dito	dito	
Himmelwitz	Oppeln	Groß-Strehlitz	
Koppendorf, Filia von Falkenau	dito	Grottkau	Wegen Mater-Falkenau besteht Privatpatronat.
Grottkau mit Filia Nieder-Tarnau und Filial-Lokalie Endersdorf	dito	dito	
Kraschen	Breslau	Guhrau	Wegen Adjunkta Gleinig konkurrirt Privatpatronat.
Hochkirch mit Filia Kreidelwitz	Liegnitz	Hochkirch	
Klein-Helmsdorf	dito	Jauer	
Friedersdorf mit Filia Fröbel und Filia Alt-Kuttendorf	Oppeln	Klein-Strehlitz	
Gorkau	Breslau	Költschen	
Groß-Wierau mit Adjunkta Goglau	dito	dito	Konkurrirt wegen Filia Pilzen die dasige Gutsherrschaft.
Zobten am Berge	dito	dito	
Broschütz	Oppeln	Kostenthal	
Dittmerau	dito	dito	
Walzen	dito	dito	
Lähn mit Filia Lähnhaus	Liegnitz	Lähn	Wegen Adjunkta Schönwaldau konkurrirt Privatpatron.
Löwenberg mit Filia Görisseifen und Filia Ludwigsdorf	dito	dito	
Grüssau und Hermsdorf	dito	Landeshut	
Liebenthal mit Filia Krummöls und Ottendorf	dito	Liebenthal	
Goldberg	dito	Liegnitz	
Kaltwasser	dito	dito	
Rothbrünnig mit capella publica in Hohendorf	dito	dito	Wegen Adjunkta Brockendorf konkurrirt Privatpatron.
Märzdorf	Breslau	St. Mauritz	
Alt-Heinrichau	dito	Münsterberg	
Frömsdorf	dito	dito	
Heinrichau	dito	dito	
Krelkau	dito	dito	
Wiesenthal	dito	dito	
Hennersdorf, Adjunkta von Strehlitz	dito	Namslau	Konkurrirt mit den Privatpatronen von Strehlitz, Grammschütz, Lorzendorf und Buchelsdorf.
Altstadt Neisse (Neuland)	Oppeln	Neisse	
Deutsch-Kamitz mit Filia Heidau	dito	dito	
Pfarrkirche Neisse mit Filial-Lokalie Neundorf	dito	dito	
Curatialkirche zu Neisse	dito	dito	
Neunz	dito	dito	
Oppersdorf mit Filia Ritterswalde	dito	dito	
Reinschdorf	dito	dito	
Riemertsheide mit Adjunkta Lassoth	dito	dito	

Seelsorgs-Stelle.	Reg.-Bez.	Archipresbyterat.	Bemerkungen.
Waltdorf	Oppeln	Neisse	
Bischdorf	Breslau	Neumarkt	Wegen Adjunkta Borne konkurrirt Privatpatron.
Poln.-Schweinitz	dito	dito	Wegen Adjunkta Rackschütz konkurrirt Privatpatron.
Lokalie Kerpen	Oppeln	Oberglogau	
Groß-Zöllnig	Breslau	Oels	
Klein-Zöllnig	dito	dito	
Kunersdorf	dito	dito	
Meleschwitz	dito	dito	Wegen Adjunkta Zindel konkurrirt Privatpatron.
Sadewitz	dito	dito	
Groschowitz	Oppeln	Oppeln	
Pfarrei Oppeln	dito	dito	
Filial-Curatie Oppeln	dito	dito	
Gläsendorf mit Adjunkta Seifersdorf	dito	Ottmachau	
Groß-Carlowitz	dito	dito	
Kalkau	dito	dito	
Kamnig	dito	dito	
Küppernig	dito	dito	
Nowag	dito	dito	
Ottmachau mit Filia Woitz	dito	dito	
Rathmannsdorf mit Filial-Lokalie Hermsdorf	dito	dito	
Stephansdorf	dito	dito	
Wiesau mit Filial-Lokalie Dürr-Arnsdorf	dito	dito	
Gostitz	dito	Patschkau	
Kamitz	dito	dito	
Lindenau mit Filia Gauers	dito	dito	
Patschkau mit Adjunkta Alt-Patschkau und Filial-Lokalie Gesäß	dito	dito	
Schwammelwitz	dito	dito	
Heinersdorf, Lokalie mit Pfarrrechten	dito	dito	
Köben	Breslau	Preichau	Wegen Adjunkta Guhren konkurrirt Privatpatron.
Krehlau mit Filia Wischitz	dito	dito	
Preichau mit Filia Aleschen	dito	dito	
Queissen	dito	dito	
Thiemendorf	dito	dito	
Comprachtczytz mit Adjunkta Poln.-Neudorf	Oppeln	Proskau	
Chrumczytz	dito	dito	
Woinowitz	dito	Ratibor	
Heidersdorf	Breslau	Reichenbach	
Reichenbach	dito	dito	
Kreuzendorf mit den Tochterkirchen Proschau, Michelsdorf und Belmsdorf	dito	Reichthal	
Reichthal mit Filia Groß-Butschkau und Adjunkta Glausche	dito	dito	
Schmograu mit Filia Droschkau	dito	dito	
Wallendorf mit Filia Gr.-Schweinern	dito	dito	
Eckersdorf	Liegnitz	Sagan	Wegen der Adjunkten Petersdorf und Nieder-Buchwald konkurrirt Privatpatron.

Seelsorgs-Stelle.	Reg.-Bez.	Archipresbyterat.	Bemerkungen.
Naumburg a. B. (Probstei-Kirche)	Liegnitz	Sagan	Wegen der Stadtkirche zu Naumburg a. B. konkurrirt Privatpatron.
Pfarrei Sagan mit der Hospitalkirche, Bergelkirche und Begräbnißkirche	dito	dito	
Czarnowanz	Oppeln	Schalkowitz	
Groß-Döbern	dito	dito	
Metschlau mit Filia Giesmannsdorf	Liegnitz	Sprottau	
Sprottau mit Filia Ebersdorf und Eulau	dito	dito	
Striegau mit Adjunkta Zedlitz und Filia Lüssen	Breslau	Striegau	Wegen Adjunkta Häslicht konkurrirt Privatpatron.
Schimmerau	dito	Trachenberg	
Strehlen	dito	Wansen	
Wansen mit Filia Alt-Wansen	dito	dito	
Curatie Leubus	dito	Wohlau	
Mönchmotschelnitz	dito	dito	
Stuben mit Filia Neudorf	dito	dito	
Altenwalde	Oppeln	Ziegenhals	
Bischofswalde mit Filia-Lokalie Giersdorf	dito	dito	
Borkendorf	dito	dito	
Deutsch-Wette	dito	dito	
Lindewiese mit Filia Greisau	dito	dito	
Neuwalde mit Filia Ludwigsdorf	dito	dito	
Ziegenhals mit Filia Langendorf	dito	dito	
Kapsdorf	Breslau	Zirkwitz	
Kottwitz	dito	dito	
Kotzerke	dito	dito	
Trebnitz	dito	dito	
Alt-Zülz	Oppeln	Zülz	
Steinau i. O. mit Filia Steinsdorf	dito	dito	
Bodland	dito	Bodland	
Silberberg	Breslau	Frankenstein	
Järischau mit Adjunkta Beckern	dito	Striegau	Wegen Adjunkta Nauske konkurrirt Privatpatron.

der freien bischöflichen Collatur anheimfallen. Breslau, den 7. April 1868.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. (gez.) v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

229. Polizei-Verordnung.

Zur Ausführung der bereits in Kraft getretenen neuen Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868, sowie unter Bezugnahme auf Passus 17 der dazu von dem Kanzler des Norddeutschen Bundes und dem Königl. Kriegs-Ministerium erlassenen Ausführungs-Verordnung von demselben Datum und auf die §§ 20, 59, 71, 98, 115 und 176 der neuen Ersatz-Instruktion selbst, verordnen wir hierdurch, auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks, wie folgt:

I. Mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr., welcher im Unvermögensfalle eine Gefängnißstrafe zu substituiren ist, werden bestraft:

1) Diejenigen Militärpflichtigen, welche es verabsäumen, in Folge der alljährlich im Monat Januar von den mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden (in den Städten: von den Bürgermeistern, auf dem platten Lande: von den Ortsgerichten) durch öffentlichen Anschlag oder auf sonst ortsübliche Weise zu erlassenden Aufforderung, sich behufs Eintragung ihres Namens in die Stammrolle bei dem Bürgermeister resp. bei den Ortsgerichten des Orts, wo sie ihr gesetzliches Domizil (Heimath) haben, unter Vorzeigung ihres Geburtszeugnisses zu melden.

2) Diejenigen militärpflichtigen Studenten, Schüler, Haus- und Wirthschaftsbeamten, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen, Dienstboten, Fabrikarbeiter und andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Militärpflichtige, welche es verabsäumen, in Folge der alljährlich im Monat Januar

von den mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden zu erlassenden Aufforderung, sich behufs Eintragung ihres Namens in die Stammrolle bei dem Bürgermeister resp. bei den Ortsgerichten desjenigen Ortes zu melden, wo sich die Lehranstalt befindet, resp. wo sie sich zur Zeit in der Lehre, im Dienst oder in der Arbeit befinden, sofern dieser Ort nicht zu demselben Musterungsbezirk gehört, wie ihr Domizilort.

3) Diejenigen Militärpflichtigen, welche — wenn sie im Laufe des Jahres, in welchem sie sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden haben, den Wohnort oder Aufenthaltsort, in welchem sie gestellungspflichtig sind, verlassen — es verabsäumen, dies sowohl bei ihrem Abgange der Behörde des Orts, welchen sie verlassen, als auch der des neuen Domizils resp. Aufenthalts-Orts behufs Berichtigung der Stammrolle spätestens innerhalb 3 Tagen zu melden.

4) Die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren von Militärpflichtigen, welche es verabsäumen, ihre militärpflichtigen Söhne, Pflegebefohlenen, Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamten, Handlungsdiener und Lehrlinge, oder bei ihnen in Arbeit stehenden Handwerksgesellen, Lehrburschen und Fabrikarbeiter, wenn diese im Orte ihres Domizils nicht anwesend, oder aber von dem Orte, wo sie sich in der Lehre, im Dienste oder in der Arbeit befinden, zeitig abwesend sind — in Folge der dieserhalb alljährlich durch öffentlichen Anschlag oder auf sonst ortsübliche Weise ergehenden Aufforderung der mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden bei dem Bürgermeister resp. dem Ortsgerichte desjenigen Orts, wo der betreffende Militärpflichtige sein gesetzliches Domizil hat, oder aber in Lehre, Dienst oder Arbeit steht, behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle anzumelden.

5) Diejenigen Militärpflichtigen, welche der nach den Vorschriften der §§ 71, 98 und 115 der Ersatz-Instruktion zu erlassenden Aufforderung, sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission des Bezirks, in welchem sie nach § 20 l. c. gestellungspflichtig sind, zu gestellen, keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungs-Lokale nicht anwesend sind.

Wer die ad 1 und 2 gedachten Termine zur Meldung versäumt, bleibt demohngeachtet bei Vermeidung der ad 1. gedachten Strafe fortdauernd verpflichtet, die versäumte Meldung nachzuholen.

II. Soweit die Möglichkeit gegeben ist, einzelnen militärpflichtigen Individuen die Vorladung zu den Musterungs- resp. Aushebungs-Terminen durch die betreffenden Orts-Polizei-Behörden speziell zu insinuiren, und sich ein Bedürfniß hierzu herausstellt, hat dies seitens der Orts-Polizei-Behörde bei Androhung einer Exekutiv-Geldstrafe bis zu 10 Thlr. zu geschehen, deren Einziehung, wenn der Vorgeladene ohne einen von der Kreis-Ersatz-Kommission als genügend anerkannten Grund, der Vorladung keine Folge leistet, durch die betreffende Orts-Polizei-Behörde im Wege der Administrativ-Exekution erfolgt. In diesem Falle kann der betreffende Militärpflichtige auch noch durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.

III. Die seitens der mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden — Bürgermeister resp. Ortsgerichte — zu erlassenden Aufforderungen an die Militärpflichtigen behufs ihrer Meldung zur Berichtigung der Stammrollen erfolgen alljährlich im Monat Januar unter Bezugnahme auf diese Verordnung durch öffentlichen Anschlag oder auf sonst ortsübliche Weise.

IV. Die Anmeldungen der Militärpflichtigen zur Berichtigung der Stammrollen erfolgen zuerst in dem Jahre, in welchem dieselben das 20. Lebensjahr vollenden, demnächst, sofern nicht eine auf bestimmte Zeit giltige Entbindung von der persönlichen Gestellung vor die Ersatzbehörden erfolgt ist, alljährlich zu derselben Zeit, unter Vorzeigung des im ersten Gestellungsjahre empfangenen Loosungs- und Gestellungsscheins, und zwar so lange bis die Militärpflichtigen entweder einem Truppen- oder Marinetheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, oder durch Empfang eines besonderen Scheines (Ersatz-Reserve-Schein, Ausmusterungs-Schein) von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind.

V. Die Vorladung der Militärpflichtigen zur Musterung durch die Kreis-Ersatz-Kommissionen geschieht durch die Stammrollen führende Behörde; die Vorladung dagegen zur Aushebung durch die Departements- oder Marine-Ersatz-Kommission geschieht durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, und zwar mittelst besonderer einem jeden Militärpflichtigen zu insinuirender Gestellungs-Ordres.

VI. Die Landräthe haben alljährlich in der zweiten Hälfte des Monats Dezember die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden — in den Städten die Bürgermeister, auf dem Lande die Ortsgerichte — durch eine in gleicher Weise wie alle übrigen kreispolizeilichen Bekanntmachungen zu erlassende Aufforderung zur Berichtigung der Stammrollen, in Gemäßheit der §§ 59 und 60 der Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868, zu veranlassen.

VII. Desgleichen haben dieselben alljährlich die gedachten Behörden wegen Vorladung der Militärpflichtigen zu den Musterungs- und Aushebungs-Terminen mit besonderem Auftrage zu versehen und ihrerseits den Geschäftsplan für die Kreis-Ersatz-Kommissionen zu wiederholten Malen bekannt zu machen und dabei zugleich alle zur Gestellung verpflichteten Militärpflichtigen zum Erscheinen im Musterungs-Termine zu beordern.

VIII. Im Stadtbezirk von Breslau verbleibt es bis zur vorbehaltenen Einführung der Stammrolle bei der bisherigen Einrichtung, wonach die Militärpflichtigen seitens des Magistrats an Stelle der

Stammrolle in die alphabetische Liste eingetragen werden. Was vorstehend über die Verpflichtung zur Anmeldung zur Stammrolle, über die Bekanntmachung der Aufforderung der diesfälligen Anmeldung und über die Bestrafung der Säumigen angeordnet worden, wird hier mit denselben Strafbestimmungen auf die Verpflichtung zur Anmeldung zu der an die Stelle tretenden Aufzeichnung durch den Magistrat, auf die vom Magistrat zu erlassende Bekanntmachung der Aufforderung zu dieser Anmeldung und auf die Bestrafung derjenigen, welche in der Anmeldung zu der in Rede stehenden Aufzeichnung säumig sind, übertragen.

Die Behörde, bei welcher nach der Vorschrift sub I. ad 3 ein Wechsel des Wohnorts oder Aufenthaltsorts Gestellungspflichtiger beim Abgange und bei der Ankunft angemeldet werden muß, ist für den Stadtbezirk von Breslau das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst.

Diese Polizei-Verordnung tritt an Stelle der hierdurch aufgehobenen Polizei-Verordnung vom 22. Dezember 1859 (Amtsblatt Stück 52 Seite 305 pro 1859) sofort in Kraft.

Breslau, den 7. Mai 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Sack.

224. Der Kaufmann und Königliche Lieutenant Paul Zorn hierselbst ist als Unteragent des Hauptagenten Majors a. D. Niemann in Minden zur Beförderung von Auswanderern für das Haus Karl Pokrantz und Comp. in Bremen für das Jahr 1868 konzessionirt worden.

Breslau, den 3. Mai 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

225. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß höheren Orts die Genehmigung zur provisorischen Errichtung einer Chausseegeld-Hebestelle auf dem vom Kreise Militsch neu erbauten Chausseezuge von Militsch bis zur Kreisgrenze bei Sulmierzyce und zwar in Station Nr. 4,48 vor dem Dorfe Nieder-Woidnikowe mit der Befugniß zur Erhebung eines $1^1/_2$meiligen Chausseegeldes, jedoch mit der Maßgabe ertheilt worden ist, daß für den Verkehr von und nach Gollkowe, Liatkowe, Nieder- und Ober-Woidnikowe nur ein einmeiliger Zoll zu erheben ist.

Breslau, den 13. Mai 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

226. Zur Vermeidung von unrichtigen Eintragungen in den Hypothekenbüchern werden die Gerichte und Notarien unseres Departements angewiesen, vor der Aufnahme eines Vertheilungs-Vertrages die Beibringung einer von dem Fortschreibungsbeamten entweder gefertigten oder geprüften und beglaubigten Karte zu fordern. Bei der Abzweigung von einzelnen Flächenabschnitten ohne Veränderung ihrer Form wird in der Regel die Beibringung eines Auszuges aus der Steuerrolle genügen.

Breslau, den 5. Mai 1868.

Königliches Appellations-Gericht.

227. Vom 16. Mai d. J. ab wird das Personengeld bei der Personenpost zwischen Schweidnitz und Zobten nach dem ermäßigten Satze von 5 Sgr. pro Person und Meile erhoben werden.

Breslau, den 13. Mai 1868.

Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Schröder.

230. Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Johannis-Fürstenthumstag am 15. Juni c. eröffnet werden. Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen sind die Tage vom 17. bis incl. 24. Juni, zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinskoupons die Tage vom 25ten bis incl. 30. Juni mit Ausschluß der Sonntage bestimmt. — Die Zinskoupons sind für die verschiedenen Arten der Pfandbriefe je auf besonderen Blättern zu verzeichnen.

Breslau, den 5. Mai 1868.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.

Graf v. Saurma.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Angestellt: 1) Der invalide Sergeant Neugebauer vom 3. Niederschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 50 als Gefangenen-Aufseher bei der Königlichen Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

2) Der Sergeant Tschentscher vom Rheinischen Dragoner-Regiment Nr. 5 als Gefangenen-Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt zu Striegau.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Greiffenberg Schüller zum Lehrer an einer der letzten Klassen der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Falkenberg Schönfelder zum Lehrer an einer der letzten Klassen der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

Königliche Regierung, Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Angestellt: Der Forstaufseher Weiß aus Krotzel als Förster zu Groß-Lahse in der Oberförsterei Kuhbrück vom 1. Juni c. ab.

Versetzt: Vom 1. Juli c. ab der Förster Schreiner aus Rudau, Forstrevier Zedlitz, nach Heidau in der Oberförsterei Schöneiche.

Pensionirt: Vom 1. Juli c. ab der Förster Blume zu Heidau in der Oberförsterei Schöneiche.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Verliehen: Dem Gymnasial-Direktor Dr. Reisacker zu Trier die Direktorstelle am katholischen Gymnasium zu Breslau.

Ernannt: Der bisherige Hilfslehrer Dr. Pete zum Kollaborator am evangelischen Gymnasium zu Oels

Königl. Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Kreisgerichts-Rath Hentschke zu Fraustadt zum Rath bei dem Appellationsgericht zu Glogau. 2) Der Auskultator Raemisch zu Görlitz zum Appellationsgerichts-Referendarius. 3) Der Civil-Supernumerar Martin zu Görlitz zum Bureau-Diätar. 4) Der Hilfsunterbeamte Offermann zu Grünberg definitiv zum Gefangenwärter. 5) Der Landbriefträger Willner zu Brechelshof zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Sprottau. 6) Der Füsilier Stephan zu Prinkendorf zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Liegnitz.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Rau zu Pförten an das Kreisgericht zu Sagan. 2) Der Kreisrichter Königk zu Halbau an das Kreisgericht zu Lauban. 3) Dem Rechtsanwalt und Notar Dreyer zu Reichenbach ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Görlitz gestattet. 4) Der Gerichts-Assessor Tomaszewski zu Goldberg in das Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg. 5) Der Bureaudiätar Lindner zu Polkwitz an das Kreisgericht zu Sagan. 6) Der Bureau-Diätar Steyer zu Sagan an die Gerichts-Kommission zu Polkwitz. 7) Der Bureau-Gehilfe Thiel zu Glogau an das Kreisgericht zu Sprottau.

Ausgeschieden: Der Bote und Exekutor Sucker zu Sprottau wegen Krankheit.

Entlassen: Der Hilfsunterbeamte Pohl zu Löwenberg.

Gestorben: Der Sekretär Wendler zu Sprottau.

Königl. Ober-Post-Direktion zu Breslau.

Angestellt: Die Post-Expedienten Ottinger und Schnepel in Breslau, Hannig in Frankenstein, Riedel in Trebnitz, die kommissarischen Post-Expediteure Großmann in Reussendorf und Jaehne in Koberwitz als Vorsteher der Postanstalten daselbst; die Militär-Invaliden Schuster, Boebers, Stief, Hartung, Schebitz und Tschöpe in Breslau als Postunterbeamte.

Ernannt: Die Vorsteher der Post-Expeditionen Post-Expedienten Bräuer in Nimptsch, Jannischek in Neurode und Lehmann in Salzbrunn zu Post-Verwaltern.

Versetzt: Der Post-Sekretär Weinhold von Frankenstein nach Hirschberg, die Post-Expediteure von Paczkowsky von Prieborn nach Kattern und Schmidt von Kattern nach Schwirz, der Post-Expedient Heymann von Breslau nach Düsseldorf und der Briefträger Winkler von Breslau als Packetbesteller nach Schweidnitz.

Verstorben: Der Bureaudiener Hoffmann in Breslau.

Entlassen: Der Post-Expediteur Bartsch in Kuhnern.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Fabrikanten C. Schlickeysen in Berlin ist unter dem 5. Mai 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Ziegel-, Torf- und Kohlenpressen zur Erzielung einer innigen Mengung der zu pressenden Massen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Vorrichtungen zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

2) Dem Herrn Wm. Colshorn zu Frankfurt a. M. ist unter dem 7. Mai 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Maschine zum Entkernen der Kirschen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

3) Dem Mechaniker H. Schlüter zu Neustadt a. R. bei Hannover ist unter dem 11. Mai 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Verstellen der Stößer und Blätter an Lochmaschinen und Metallscheeren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Maschinenfabrikanten F. W. Warneck zu Oels, im Regierungs-Bezirk Breslau, ist unter dem 13. Mai 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Flachs-Knick-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtniß: Der verstorbene Rittergutsbesitzer Hugo v. Rothkirch-Panthen hat für die Armen zu Groß- und Klein-Schottgau, Kreis Breslau, 200 Thlr. letztwillig ausgesetzt.

Schenkung: Die von dem Banquier Bernhard Frank zu Breslau der Synagogen-Gemeinde daselbst gemachte Schenkung in 2000 Thalern Synagogenbau-Obligationen, deren Zinsen zur Unterstützung würdiger und bedürftiger jüdischer Familien verwendet werden sollen, ist landesherrlich genehmigt worden.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine sechste Sitzung im Jahre 1868 in der Zeit vom 8. bis etwa zum 27. Juni im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 22. Den 29. Mai. 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

235. Das 13. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 98. Den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia. Vom 31. Oktober 1867.

Das 14. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 99. Den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und von Geldsendungen. Vom 26. März 1868.

Nr. 100. Die Ernennung der preußischen Konsuln Friedrich Karl Hartmann in Rouen, Alfred Antoine Florès in Nizza, Ulrich Schnell in Marseille, Charles Leenhardt in Montpellier, des preußischen und hanseatischen Konsuls Marius Bardot in Nantes, des preußischen, oldenburgischen und hanseatischen Konsuls Joseph Marie Kerros in Brest, der preußischen Konsuln Friedrich Theömar in Mülhausen, Konstantin Napoléon Viktor Bourdon in Dünkirchen, des preußischen und oldenburgischen Konsuls J. Michaelsen in Bordeaux, des mecklenburgischen, oldenburgischen und hanseatischen Konsuls August Schencking in Toulon, des preußischen Konsuls Franz Langer in Havre, des preußischen Vize-Konsuls Friedrich Roth jun. in Bayonne, des mecklenburgischen Konsuls Hans Christian Konrad Hirschfeld in Cette, des Kaufmanns Eugen Meyer in La Rochelle, des hanseatischen Konsuls Johann Karl Wilhelm Honsz in Algier, zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und des preußischen Vize-Konsuls Henry Dupont in Calais, des preußischen Konsulat-Agenten Paul Langer in Hâvre, der preußischen Vize-Konsuln Auguste Xavier Pagelet in St. Malo, Joseph Holzmann in Caen, Eugène Viktor Blais in Cherbourg, Kasimir Paul Emil Sellier in Dieppe, E. Dufilhol in Lorient, A. Rivaille in St. Martin (Insel Rhé) und A. C. E. G. des Essards in Rochefort, zu Vize-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 101. Die Ernennung des preußischen General-Konsuls H. Lutteroth zu Triest zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes.

236. Das 32. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7080. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Kreis-Chaussee von Dalheim, im Kreise Büren, Regierungsbezirk Minden, über Mierhoff und Olsdorf bis zur Arnsberg-Beverunger Staatsstraße bei Westheim.

Nr. 7081. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Eisleben, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 17. April 1868.

Nr. 7082. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Greven und Nordwalde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Bahnhofe Greven an der Westfälischen Eisenbahn im Kreise Münster, nach Nordwalde im Kreise Steinfurt, Regierungsbezirks Münster.

Nr. 7083. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. April 1868, betreffend die Aenderung der im § 8 der Polizei-Ordnung für die Häfen und Binnengewässer von Stettin und Swinemünde vom 22. August 1833 enthaltenen Vorschrift bezüglich der Meldungen der Schiffer.

Nr. 7084. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1868, betreffend die Abänderung des § 54 des revidirten Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

237. Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen ist durch Bekanntmachung desselben vom 20. Mai d. J., in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1866 (Nr. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden können, auf den 1. Juli 1868 festgesetzt, und die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher aufgefordert worden, diese Scheine bis zum 1. Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staatskasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse und außerdem bei allen Rentämtern, Haupt-Zollämtern,

Ober-Einnehmereien und Distrikts-Einnehmereien des Großherzogthums statt. Bei den genannten Lokalstellen kann jedoch der Umtausch nur in so weit geschehen, als ihr Vorrath an neuem Papiergeld es gestattet.

Berlin, den 22. Juni 1867.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. d. Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Graf v. Itzenplitz.

An die Königliche Regierung zu Breslau.

Vorstehendes Reskript wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. Juli 1867.

Königliche Regierung. (gez.) Graf v. Poninski.

244. Die in unserem gemeinschaftlichen Erlasse an die Königliche Regierung vom 27. September 1865 auf Grund der uns durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. November 1864 ertheilten Ermächtigung festgesetzte Präklusiv-Frist, bis zu welcher eine Abfindung der Forstversorgungsberechtigten Jäger bei freiwilligem Verzicht auf ihren Versorgungs-Anspruch durch Gewährung der Invaliden-Pension 4. Klasse ihrer militärischen Charge zulässig ist, wird hierdurch vom 1. April 1868 bis zum 1. Oktober 1869 verlängert.

Berlin, den 2. Mai 1868.

Der Finanzminister. (gez.) von der Heydt.

Der Kriegsminister. In Vertretung. (gez.) v. Podbielski.

An die Königliche Regierung zu Breslau.

Vorstehender Erlaß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in Bezug genommene Erlaß vom 27. September 1865 in Stück 43, Seite 356 des Amtsblattes pro 1865 veröffentlicht worden ist.

Breslau, den 20. Mai 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

241. Nachdem in Rathe, Kreis Oels, die Lungenseuche zum Ausbruch gekommen ist, wird auf Grund des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuche nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1. Jede Verheimlichung der Krankheit wird streng verboten.

§ 2. Lungenseuches Vieh ist von dem gesunden vollständig abzusondern.

§ 3. Aus dem infizirten Orte darf kein Rindvieh (auch nicht das gesunde), kein Rauchfutter und kein Dünger verkauft, noch unter irgend einem Vorwande über die Grenze des Orts gebracht werden.

§ 4. Desgleichen darf durch diesen Ort oder dessen Feldmark Rindvieh aus anderen Orten nicht gebracht werden.

§ 5. Vor Ablauf von 3 Monaten nach dem gänzlichen Erlöschen der Seuche darf aus diesem Orte Rindvieh nicht verkauft werden; das an der Lungenseuche krank gewesene Vieh aber soll an den Hörnern mit L. K. gezeichnet werden.

§ 6. Lungenkrankes Vieh kann in dem infizirten Orte geschlachtet werden, aber nur unter folgenden Bedingungen:

a. Das Fleisch darf erst nach völligem Erkalten ausgeführt werden,
b. die Lungen müssen am Seucheorte zurückbleiben und vergraben werden,
c. die Häute dürfen nur in getrocknetem Zustande abgelassen werden.

§ 7. Den Abdeckern ist gestattet, von den ihnen überwiesenen an Lungenseuche gefallenen Thieren die Haut, und Alles, was sich von diesen Thieren verwerthen läßt, auszunutzen, ausgenommen den Verkauf von Luder zum Füttern der Hunde.

§ 8. Uebertretungen dieser Vorschriften werden unnachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes bestraft werden.

Breslau, den 20. Mai 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

247. Die Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Schweidnitz, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Thlr. verbunden ist, soll anderweitig besetzt werden.

Qualifizirte Bewerber haben sich unter Vorlegung ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 23. Mai 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

6. Aufkündigung von ausgeloosten Obligationen des Kreises Waldenburg.

Bei der am 18. d. M. in Gemäßheit der Bestimmungen des Allerhöchsten Privilegii vom 5. März 1866 stattgefundenen Verloosung der zum 1. Juli 1868 einzulösenden Waldenburger Kreis-Obligationen sind im Beisein eines Notars nachstehende Nummern im Gesammtwerthe von 1500 Thlr. gezogen worden, und zwar:

1 Stück Lit. A. à 300 Thlr.

Nr. 76.

7 Stück Lit. B. à 100 Thlr.

Nr. 76. 121. 170. 180. 217. 257. 280.

7 Stück Lit. C. à 50 Thlr.

Nr. 66. 101. 127. 222. 241. 310. 364.

6 Stück Lit. D. à 25 Thlr.

Nr. 227. 241. 249. 262. 270. 323.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Kreis-Obligationen zum 1. Juli 1868 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Kreis-Obligationen nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. Nr. 6 bis 10 und Talons, so wie gegen Quittung vom 1. Juli 1868 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei der Kreis-Kommunal-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden baar in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1868 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Kreis-Obligationen nicht statt und der Werth der etwa nicht zurückgegebenen

Zins = Coupons Serie I. Nr. 6 bis 10 wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Kreisobligationen n Abzug gebracht.

Waldenburg, den 20. Dezember 1867.

Ständische Kreis=Schulden=Kommission.

231. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 16. Mai 1868.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial=Vertretung

1) des Königlichen Kammerherrn Herrn Kraker von Schwarzenfeld auf Groß=Sürding,

2) des Königlichen Geheimen Kommerzienraths Herrn Franck von hier, sowie

3) des Notars Hrn. Justizrath Horst ebenfalls von hier, erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den früheren Verlosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins=Koupons und Talons, und zwar:

86 Stück Litt. A. à 1000 Thlr. im Werthe von 86,000 Thlr.,
18 Stück Litt. B. à 500 Thlr. im Werthe von 9,000 Thlr.,
76 Stück Litt. C. à 100 Thlr. im Werthe von 7,600 Thlr.,
53 Stück Litt. D. à 25 Thlr. im Werthe von 1,325 Thlr.,
95 Stück Litt. E. à 10 Thlr. im Werthe von 950 Thlr.

Zusammen 328 Stück im Werthe von 104,875 Thlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbank=Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

(L. S.) gez. Friedrich Albert Heinrich Leopold Horst, Justizrath, Notar zu Breslau,

gez. Kraker v. Schwarzenfeld. gez. Franck.

a. u. s.

gez. Schellwitz. gez. v. Tschock. gez. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16. Mai 1868.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

233. Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Breslau, den 16. Mai 1868.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank=Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungsplans zum 1. Oktober 1868 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 138,900 Thlr. gezogen worden, und zwar:

113 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 104. 278. 739. 1,039. 1,118. 1,142. 1,683. 1,835. 2,050. 2,077. 2,174. 2,325. 2,410. 3,672. 4,300. 4,654. 4,838. 5,002. 5,066. 5,706. 6,152. 6,265. 6,389. 6,669. 6.773. 6,997. 7,051. 7,101. 7,176. 7,266. 7,505. 7,585. 7,814. 8,052. 8,190. 8,203. 8,410. 8,524. 8,537. 8,622. 8,725. 8,736. 8,794. 8,875. 9,182. 9,664. 9,682. 9,885. 10,180. 10,428. 10,680. 11,311. 11,646. 11,658. 12,197. 12,480. 12,556. 12,655. 12,852. 13,031. 13,284. 13.614. 13,705. 14.150. 14,221. 14,314. 14,368. 14,504. 14,648. 14,808. 14.810. 14,825. 14,996. 15,272. 15.517. 15,570. 15,645. 15,684. 15,954. 16,035. 16,086. 16,329. 16,572. 16,649. 17,045. 17,219. 17,760. 18,077. 18,304. 19,395. 19,603. 19,759. 19,762. 20,537. 20,617. 20,859. 20,880. 20,882. 20,918. 21,355. 21,470. 21,508. 21,724. 21,849. 22,039. 22,042. 22,180. 22,345. 22,446. 22,474. 22,507. 22,625. 22,751.

28 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 3. 21. 401. 403. 724. 786. 788. 812. 1290. 1,316. 1,992. 2,266. 2,472. 2,711. 3,013. 3,692. 3,934. 4,007. 4,244. 4,275. 4,376. 4,464. 5,096. 5,149. 5,189. 5,272. 5,527. 5,634.

100 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 39. 245. 642. 1,063. 1,183. 1,189. 1,817. 1,883. 2,214. 2,588. 2,664. 2,861. 2,949. 3,163. 3,248. 3,382. 3,456. 4,145. 4158. 4,243. 4,601. 4,686. 4,991. 5065. 5,197. 5,303. 5,498. 5,565. 5,631. 5,682. 5,688. 5,888 6,031. 6,123. 7,026. 7.158. 7,948. 8,507. 8,754. 8,825. 8,865. 8,928. 9,060. 9,393. 9,503. 9,643. 9,751. 9,775. 9,884. 9,936. 10,195. 10,201. 10,327. 10,755. 10,989. 11,010. 11,214. 11,653. 11,748. 11,812. 11,816. 11,995. 12,389. 12,802. 12,965. 12,993. 13,016. 13,137. 13,277. 13.468. 13,571. 13,761. 14,576. 14,968. 15,039. 15,153. 15,284. 15,386. 15,754. 15,809. 15,898. 16,002. 16,322. 16,596. 16,882. 16,970. 17,134. 17,142. 17,484. 17,628. 17,988. 17,990. 18,180. 18,235. 18,648. 18740. 18,879. 19,042. 19,539. 19,623.

76 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 110. 335. 403. 509. 646. 844. 971. 1,809. 2,048. 2,170. 2,196. 2,584. 2,983. 3.090. 3,103. 3,252. 3,330. 3,448. 3,561. 3,592. 3,827. 4,343. 4.557. 4,672. 4,871. 4,926. 5,034. 5,358. 5,540. 5,774. 5,938. 5,986. 6,157. 6,326. 6,405. 6,530. 6.974. 7,018. 7.774. 7,778. 8,018. 8,114. 8,119. 8,388. 8,397. 8,420. 8,597. 8,716. 9,330. 9,472. 9,684. 9,695. 9,890. 10,102. 10,166. 10,250. 10,541. 10,543. 10,591. 11,422. 11,848. 12,164. 12,466. 12,849. 12,872. 12,903. 12,924. 13,191. 13,242. 13,527. 13,617. 13,720. 14,150. 14,341. 14,695. 14,973.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1868 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehöri=

gen Zinskoupons Serie III. Nr. 5 bis 16 und Talons, sowie gegen Quittung

in term. den 1. Oktober 1868 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besonderen Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1868 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Koupons Serie III. Nr. 5 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. Vom 1. April 1858.

Litt. E. Nr. 1,979 à 10 Thlr.

b. Vom 1. April 1859.

Litt. C. Nr. 15,501 à 100 Thlr.

c. Vom 1. Oktober 1859.

Litt. E. Nr. 2,205. 3,215. 4,623. 5,629. 5,633. 5,635. 6,245. 9,980. 15,661. 16,670. 16,972. 16,973 à 10 Thlr.

d. Vom 1. April 1860.

Litt. E. Nr. 18,458 à 10 Thlr.

e. Vom 1. Oktober 1860.

Litt. E. Nr. 5,678. 7,047. 8,890. 9,394 à 10 Thlr.

f. Vom 1. April 1861.

Litt. E. Nr. 6,117. 10,856. 17,232 à 10 Thlr.

g. Vom 1. Oktober 1861.

Litt. E. Nr. 4,621. 14,535. 16,005. 18,135 à 10 Thlr.

h. Vom 1. April 1862.

Litt. E. Nr. 6,770. 10,498. 12,957. 16,971 à 10 Thlr.

i. Vom 1. Oktober 1862.

Litt. D. Nr. 1,032 à 25 Thlr.

Litt. E. Nr. 1,908. 7,046. 11,085. 15,237. 17,240 à 10 Thlr.

k. Vom 1. April 1863.

Litt. E. Nr. 5,695. 9,979. 11,882. 12,080 à 10 Thlr.

l. Vom 1. Oktober 1863.

Litt. E. Nr. 5,367. 5,630. 6,179. 10,436. 17,838 à 10 Thlr.

m. Vom 1. April 1864.

Litt. D. Nr. 2,336 à 25 Thlr.

Litt. E. Nr. 12,272. 14,785. 15,224 à 10 Thlr.

n. Vom 1. Oktober 1864.

Litt. E. Nr. 428. 1,463. 3,214. 3,217. 10,206. 11,715. 11,844. 16,249. 19,153 à 10 Thlr.

o. Vom 1. April 1865.

Litt. E. Nr. 2,150. 4,622. 4,802. 5,693. 5,691. 7,856. 10,497. 11,816. 12,821. 13,329. 13,624. 14,952. 16,108. 16,975. 17,928. 18,133 à 10 Thlr.

p. Vom 1. Oktober 1865.

Litt. D. Nr. 5,441 à 25 Thlr.

Litt. E. Nr. 5,983. 7 051. 7,693. 11,541. 11,595. 12,087. 12,773. 12,774. 12,956 à 10 Thlr.

q. Vom 1. April 1866.

Litt. E. Nr. 1,385. 1,473. 1,632. 3,720. 4,175. 6,643. 7,048. 7,623. 9,248. 9,249. 9,673. 9,813. 10,987. 12,955. 13,337. 14,735. 15,945. 16,671. 16,974. 17,035. 17,063. 17,466. 18,029. 18,127. 18,352. 18,528. 18,731. 19,463. 19,561. 19,921. à 10 Thlr.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Renten-Bank-Gesetzes binnen 10 Jahren.

Außerdem wird auf den Antrag des J. Arnfeld zu Gogolin, Kreis Groß-Strehlitz, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben seit dem 11. März d. J. der Schlesische Rentenbrief

Litt. D. Nr. 14,370 über 25 Thlr.,

jedoch ohne Koupons auf eine bis jetzt nicht ermittelte Weise abhanden gekommen.

Mit Bezug auf § 57 des Renten-Bank-Gesetzes vom 2. März 1850 werden daher diejenigen hierdurch aufgefordert, welche rechtmäßige Inhaber des obigen abhanden gekommenen Schlesischen Rentenbriefes zu sein behaupten, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direktion zu melden, widrigenfalls dieser Rentenbrief zur gerichtlichen Amortisation wird angemeldet werden.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

234. Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie bietet sich

die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post=Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Minimal= oder Gewichtsporto eine Assekuranz=Gebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	$1/2$ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen . . .	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen . .	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post=Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebietes des **Norddeutschen Postbezirks**, als auch im Verkehre mit **Baiern, Würtemberg, Baden und Luxemburg** zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post=Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post=Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post=Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths=Angabe oder von dem Verfahren der Post=Anweisung Gebrauch zu machen.

Breslau, den 30. April 1868.

Der Ober=Post=Direktor. (gez.) Schroeder.

243. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verkaufspreis für die Tonne Siedsalz der in den hiesigen Königlichen Magazinen lagernden Bestände auf Zehn Thaler herabgesetzt ist.

Breslau, den 22. Mai 1868.

Der Provinzial=Steuer=Direktor. (gez.) v. Maassen.

246. Am 28. Mai c. wird der Betrieb auf der Bahnstrecke Dittersbach=Altwasser für den Personen=Verkehr eröffnet werden. Im Gange der Züge zwischen Lauban und Görlitz, so wie zwischen Kohlfurt und Görlitz treten Aenderungen nicht ein, dagegen werden vom genannten Tage zwischen Kohlfurt und Altwasser die Züge nach folgendem Fahrplan koursiren:

A. Richtung von Kohlfurt=Altwasser.

Stationen.	Personenzug.			Lokalzug.			Personenzug.			Lokalzug.			Personenzug.		
	Stationszeit.		Aufenthalt.	Stationszeit.		Aufenthalt.	Stationszeit.		Aufenthalt.	Stationszeit.		Aufenthalt.	Stationszeit.		Aufenthalt.
	Uhr.	Min.	Min.	Uhr.	Min.	Min.	Uhr.	Min.	Min.	Uhr.	Min.	Min.	Uhr.	Min.	Min.
Kohlfurt Abgang	4	—	früh	—	—	—	11	15	Vrm.	—	—	—	3	15	Nchm.
Heide=Gersdorf Ankunft	4	18	2	—	—	—	11	35	2	—	—	—	3	33	2
Lauban "	4	37	8	—	—	—	11	56	10	—	—	—	3	52	8
Langenöls "	4	58	2	—	—	—	12	21	2	—	—	—	4	13	2
Greiffenberg "	5	12	4	—	—	—	12	37	5	—	—	—	4	27	4
Rabishau "	5	36	2	—	—	—	1	5	2	—	—	—	4	51	2
Alt=Kemnitz "	5	53	2	—	—	—	1	24	2	—	—	—	5	8	2
Reibnitz "	6	6	4	—	—	—	1	38	5	—	—	—	5	21	4
(Warmbrunn)				Abfahrt						Abfahrt					
Hirschberg "	6	24	11	10	40	Vrm.	2	Nachmitt.		4	—	Nchm.	5	39	21
				Ankunft						Ankunft					
Schildau (Schmiedeberg) "	6	43	2	10	48	2	—	—	—	4	8	2	6	8	2
Jannowitz "	6	58	4	11	3	5	—	—	—	4	23	4	6	23	4
Märzdorf "	7	16	2	11	22	2	—	—	—	4	41	2	6	41	2
Ruhbank "	7	29	3	11	36	4	—	—	—	4	54	5	6	55	3
Gottesberg "	7	58	2	12	6	4	—	—	—	5	27	2	7	24	4
Dittersbach "	8	10	15	12	20	17	—	—	—	5	39	16	7	38	—
Altwasser "	8	43	Vrm.	12	55	Mtg.	—	—	—	6	13	Abds.	—	Nchm.	—

Digitized by Google

B. Richtung von Altwasser-Kohlfurt.

Stationen.		Personenzug.			Lokalzug.			Personenzug.			Lokalzug.			Personenzug.		
		Stationszeit.		Aufenthalt.	Stationszeit.		Aufenthalt.	Stationszeit.		Aufenthalt.	Stationszeit.		Aufenthalt.	Stationszeit.		Aufenthalt.
		Uhr.	Min.	Min.	Uhr.	Min.	Min.	Uhr.	Min.	Min.	Uhr.	Min.	Min.	Uhr.	Min.	Min.
Altwasser	Abgang	Abfahrt.		Mrgs.	9	—	Vrm.	—	—	—	3	30	Nchm.	8	5	Abds.
Dittersbach	Ankunft	6	30	—	9	21	4	—	—	—	3	50	7	8	25	5
Gottesberg	"	6	43	3	9	41	2	—	—	—	4	10	2	8	43	3
Ruhbank	"	7	3	3	10	1	3	—	—	—	4	29	2	9	4	3
Märzdorf	"	7	15	2	10	14	2	—	—	—	4	41	3	9	15	2
Jannowitz	"	7	28	4	10	29	4	—	—	—	4	57	4	9	28	4
Schildau (Schmiedeberg)	"	7	42	3	10	44	5	—	—	—	5	12	3	9	42	2
								Abfahrt								
Hirschberg	"	7	52	13	10	56	—	3	15	Nchm.	5	22	Nchm	9	51	8
						Vrm.		Ankunft								
Reibnitz (Warmbrunn)	"	8	23	2	—	—	—	3	36	3	—	—	—	10	17	2
Alt-Kemnitz	"	8	33	2	—	—	—	3	49	2	—	—	—	10	27	2
Rabishau	"	8	50	2	—	—	—	4	9	2	—	—	—	10	44	2
Greiffenberg	"	9	6	4	—	—	—	4	28	7	—	—	—	11	—	4
Langenöls	"	9	18	2	—	—	—	4	46	2	—	—	—	11	12	2
Lauban	"	9	29	10	—	—	—	5	—	8	—	—	—	11	23	9
Heide-Gersdorf	"	9	56	4	—	—	—	5	27	4	—	—	—	11	49	3
Kohlfurt	"	10	13	Vrm.	—	—	—	5	45	Nchm.	—	—	—	12	5	Abds.

Berlin, den 22. Mai 1868. Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

238. Mit Bezug darauf, daß binnen Kurzem die Strecke der schlesischen Gebirgsbahn Waldenburg-Altwasser dem Betriebe übergeben wird, ist der gesammte Personen- und Güter- ꝛc. Tarif für die Station Altwasser nach denselben Grundsätzen, wie für die übrigen Stationen der Gebirgsbahn tabellarisch aufgestellt, wovon Exemplare à 1 Sgr. auf allen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn käuflich zu haben sind. Berlin, den 16. Mai 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

245. Am 1. und 2. Pfingstfeiertage und später an jedem Sonn- und Festtage wird bis auf Weiteres ein Extrazug von Lissa nach Breslau eingelegt, welcher Abends 9 Uhr von ersterer Station abgeht und 9 Uhr 15 Minuten auf letzterer eintrifft. Der Zug befördert Passagiere in den drei ersten Wagenklassen zu gewöhnlichen Fahrpreisen.

Berlin, den 21. Mai 1868.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

240. Im ferneren Verfolg der veröffentlichten Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 27. Dezember v. J., den Verkehr mit Spielkarten betreffend, wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß im Herzogthum Oldenburg die Stempelabgabe von Spielkarten

a. $2\frac{1}{2}$ Sgr. für ein Spiel gewöhnlicher Karten,
b. 5 Sgr. für ein Spiel Tarokkarten

beträgt.

Zur Erledigung von Uebergangsscheinen auf Spielkarten sind ermächtigt: das Hauptsteueramt Oldenburg und die Steuer-Aemter Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg, Damme, Löningen und Jever. Die Stempelung der Spielkarten erfolgt bei den an verschiedenen Stellen des Herzogthums vorhandenen Spielkarten-Stempel-Büreaus.

Einem solchen Büreau sind die in das Herzogthum eingehenden Spielkarten von dem Einbringer, beziehungsweise Empfänger, nach Erledigung des Uebergangsscheins unverweilt zur Stempelung vorzulegen.

Breslau, den 16. Mai 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. (gez.) v. Maassen.

242. Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 7. Juni 1866 ausgefertigten $4\frac{1}{2}$ prozentigen Breslauer Stadt-Obligationen sind nachbenannte Nummern

Serie I. Nr. 179. 190. 191. 195. 200. 201. 202. 205. 209. 210. 214. 216 und 220 je über 1000 Thlr.
Nr. 3432 über 100 Thlr., und
Serie II. Nr. 221. 222. 223. 224 und 225 je über 1000 Thlr.,

zusammen im Kapitalsbetrage von 18,100 Thlr., Behufs Erfüllung der vorgeschriebenen Amortisation aus freier Hand erworben und nebst dazu gehörigen Coupons und Talons am heutigen Tage vernichtet worden. Breslau, den 13. Mai 1868.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 24. Den 12. Juni. 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

259. Das 16. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 105. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft. Vom 29. Mai 1868.

260. Das 36. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7096. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Bisskirchen, Stockhausen, Leun, Obernbiel, Wetzlar, Garbenheim, Dorlar, Atzbach und Kinzenbach, so wie an die Fürstlich Solms-Braunfels'sche Rentkammer und an den Kreis Wetzlar für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee längs der Lahn im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz, von der sogenannten Ulmbach-Straße in Bisskirchen über Wetzlar bis zur Großherzoglich hessischen Grenze oberhalb Atzbach.

Nr. 7097. Das Statut über den Entwässerungs-Verband der Malwitz-Hermswalder Niederung. Vom 11. Mai 1868.

Nr. 7098. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Mai 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes und des Rechtes zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, an den Kreis Ruppin, im Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee vom Bahnhofe zu Neustadt a. D. nach Hohenofen.

Nr. 7099. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die landschaftliche Beleihung der zur Westpreußischen Landschaft gehörigen Güter auf das sechste Zehntheil des Taxwerthes.

Nr. 7100. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg vom 9. April 1825. Vom 26. Mai 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

253. Betreffend die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 500 Thaler.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 500 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Beschreibung der neuen Auflage Preussischer Banknoten zu 500 Thaler vom 9. December 1867.

Die **Schauseite** der neuen Banknoten à 500 Thlr. weicht von den alten Banknoten à 500 Thlr. vom 31. Juli 1846 nur im Datum und in den Unterschriften der Mitglieder des Haupt-Bank-Direktoriums ab.

Dagegen ist die **Kehrseite** neu und enthält:

1) einen fein guillochirten Netzgrund in meergrüner Farbe,
2) an den beiden Seitenrändern die Werthsbezeichnung

500 Thaler 500

in dunkelvioletter Farbe,
3) den Controle-Stempel der Königlichen Immediat-Kommission zur Kontrolirung der Banknoten mit den Unterschriften

Costenoble. Ed. Conrad. Dehnicke.

4) das Wort „ausgefertigt“ in dunkelvioletter Farbe und den mit Dinte geschriebenen Namen des ausfertigenden Beamten.

Berlin, den 26. Mai 1868.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.
v. Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

254. Nachdem die Lungenseuche in Langwaltersdorf, Kreis Waldenburg, für erloschen zu erachten ist, wird die Amtsblatt-Verordnung vom 30. November v. J. hierdurch aufgehoben.

Breslau, den 3. Juni 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

257. Betreffend die Erndteferien.

Bei dem Königlichen Appellationsgerichte und bei den sämmtlichen Gerichten des Departements werden die Erndteferien mit dem 21. Juli d. J. beginnen und bis zum 1. September c. dauern. Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse als auf den Erlaß von Verfügungen und auf die Abhaltung von Terminen. Die Parteien und die Rechts-

anwalte werden aufgefordert, sich während der Ferien in den nicht schleunigen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als Feriensache zu bezeichnen. In Betreff der Exekutionsvollstreckung behält es bei der Vorschrift des § 4 der Verordnung vom 4. März 1834 (Gesetz-Sammlung pro 1834 Seite 32) und bei unserer Bekanntmachung vom 1. Februar 1859 (Regierungs-Amtsblatt pro 1859 Seite 34) sein Bewenden.

Breslau, den 3. Juni 1868.

Königliches Appellations-Gericht.

255. Die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 bestimmt:

Die Gerichtsferien sollen in der Erntezeit vom 21. Juli bis 1. September stattfinden.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechtsanwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Schleunige Sachen müssen als solche begründet und als Ferien-Sachen bezeichnet werden.

Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Diese Bestimmungen sind bei allen Gerichten des Departements maßgebend, die Parteien und Rechtsanwalte wollen sie beachten und während der Ferien Anträge nur in solchen Sachen anbringen, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Glogau, den 3. Juni 1868.

Königliches Appellations-Gericht.

252. Dem § 32 der Statuten der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien vom 5. Dezember 1854 gemäß, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse gegenwärtig aus folgenden Mitgliedern besteht:

1) dem Königl. Kammerherrn Kracker v. Schwarzenfeld auf Groß-Zürding, als vollziehendem Direktor,
2) dem Königl. Geheimen Kommerzien-Rath Franck in Breslau,
3) dem Königl. Regierungs-Rath a. D. von Woyrsch auf Pilsnitz,
4) dem Königl. Amtsrath von Rother auf Rogau,

} als Mitgliedern der Provinzial-Stände-Versammlung,

5) dem Königl. Regierungs-Rath Koch als Syndikus,

und für die ad 2, 3 und 4 genannten Ständischen Mitglieder

1) der Landschafts-Direktor v. Lieres auf Stephanshayn,
2) der Königl. Landrath Himmel auf Krzanowitz,
3) der Stadtrath Becker in Breslau,

zu event. Stellvertretern gewählt sind.

Zugleich wird bemerkt, daß die Kasse nach dem Ableben des Rendanten Meinhardt und des Controleurs Halbach interimistisch von

dem Rechnungs-Rath Gröger als Rendanten,
dem Registrator Scholz als Kontroleur

verwaltet wird.

Breslau, den 25. Mai 1868.

Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehnskasse für Schlesien.

258. Vom 1. v. M. ab ist im Hamburg-Berlin-Oesterreichischen Verband-Güter-Verkehr ein veränderter Tarif eingeführt worden, welcher bei unserer hiesigen Güter-Kasse zu 7 Sgr. 6 Pf. pro Stück käuflich zu haben ist.

Berlin, den 3. Juni 1868.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

256. Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der in Johannis 1868 fällig werdenden Zinskoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 2ten bis 23. Juli 1868 allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittag bis 1 Uhr Nachmittag bei der Generallandschafts-Kasse stattfinden. Wer mehr als fünf Koupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach Littera, Nummer und Betrag übergeben. Die Koupons von altlandschaftlichen Pfandbriefen müssen für sich, die zu Pfandbriefen Littera C. ebenfalls für sich und die zu Neuen Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der 3½prozentigen von den 4prozentigen konsignirt werden.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Kanzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbrief-Rekognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Weihnachts-Termine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 20. Juni 1868 ab stattfinden.

Außerdem wird die Einlösung von Zinskoupons und von fälligen Pfandbriefen stattfinden:

in Berlin bei dem Bankier J. Saling,
in Dresden bei dem Bankier M. Kaskel.

Breslau, am 3. Juni 1868.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

230. Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Johannis-Fürstenthumstag am 15. Juni c. eröffnet werden. Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen sind die Tage vom 17. bis incl. 24. Juni, zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinskoupons die Tage vom 25ten bis incl. 30. Juni mit Ausschluß der Sonntage bestimmt. — Die Zinskoupons sind für die verschiedenen Arten der Pfandbriefe je auf besonderen Blättern zu verzeichnen.

Breslau, den 5. Mai 1868.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.

Graf v. Saurma.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: Die Wahlen des Königl. Landraths v. Liebermann zu Steinau zum Deichhauptmann, des Rittergutsbesitzers Lücke auf Schleswitz zum stellvertretenden Deichhauptmann und des Königl. Wasserbau-Inspektor Versen zu Steinau zum Deichinspektor des Dombsen-Klein-Bauschwitzer Deichverbandes auf die Dauer von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Taube zum Lehrer an einer der letzten Klassen der städtischen katholischen Elementarschulen zu Breslau.

Königliche Regierung, Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Angestellt: 1) Der Forstaufseher Scholz aus Silberberg als Förster zu Raschgrund in der Oberförsterei Carlsberg vom 1. Juli c. ab.

2) Der Forstaufseher Seiffert aus Bergel als Förster zu Rodland in der Oberförsterei Peisterwitz vom 1. Juli c. ab.

Versetzt: Vom 1. Juli c. ab der Förster Stiller aus Rodland, Forstreviers Peisterwitz, nach Thiergarten in derselben Oberförsterei.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Prediger am Armenhause in Breslau, Lange, zum zweiten Prediger an der evangelischen Schloßkirche zu Peterswaldau, Kreis Reichenbach.

Königl. Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Civil-Supernumerar Grieger zu Liegnitz zum Bureau-Diätar. 2) Der invalide Trompeter Seibt zum Bureaugehilfen bei dem Kreisgerichte zu Löwenberg. 3) Der invalide Sergeant Faustmann zum Bureaugehilfen bei dem Kreisgerichte zu Glogau. 4) Der invalide Grenadier Heinrich zu Grünberg zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Sprottau. 5) Der invalide Unteroffizier Ruschke zu Posen zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Lüben. 6) Der invalide Hornist Köpke zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Görlitz. 7) Der invalide Füsilier Hausmann zu Nieder-Thiemendorf zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Löwenberg.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Contenius zu Liegnitz als Rechtsanwalt und Notar an das Kreisgericht zu Waldenburg. 2) Der Kreisrichter Heidrich zu Bunzlau an das Kreisgericht zu Sagan. 3) Der Kreisrichter v. Bomsdorf zu Grünberg an das Kreisgericht zu Freistadt. 4) Der Kreisrichter Glasser zu Sagan an das Kreisgericht zu Grünberg. 5) Der Kreisrichter Glatte zu Freistadt an das Kreisgericht zu Bunzlau.

Ausgeschieden: 1) Der Kreisrichter Simson zu Görlitz in Folge seiner Anstellung im Eisenbahndienste. 2) Der Bureaugehilfe Stahn zu Sagan in Folge seiner Anstellung als Geheimer Kanzlei-Diätar im Königlichen Justiz-Ministerium. 3) Der Bureaugehilfe Fest zu Löwenberg in Folge seiner Anstellung im Kommunaldienste. 4) Der Hilfsunterbeamte Simon zu Löwenberg in Folge seiner Anstellung im Eisenbahndienste.

Pensionirt: Die Boten und Exekutoren Stiller zu Halbau und Enzig zu Glogau.

Gestorben: Der Bureau-Diätar Grundke zu Carolath.

Königliche Ober-Staatsanwaltschaft zu Glogau.

Ernannt: 1) Der Staatsanwalt Schulze aus Ratibor zum Staatsanwalt für die Bezirke der Kreisgerichte Löwenberg und Goldberg. 2) Der Kreisgerichts-Sekretär Laube in Lähn zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts daselbst. 3) Der Bürgermeister Wrazidlo in Naumburg a. Q. zum Polizeianwalt für den gesammten Geschäftsbezirk der dortigen Königl. Kreisgerichts-Kommission. 4) Der Prinzliche Archivar Andrecki zu Muskau zum Stellvertreter des dortigen Polizeianwalts. 5) Der Bürgermeister Schneider in Sagan zum Polizeianwalt für die Stadt und die Kämmereidörfer der Stadt Sagan.

Ausgeschieden: 1) Der Polizeianwalt Kämmerer Kauschke in Naumburg a. Q. 2) Der Polizeianwalt Wirthschafts-Inspektor Tschöltsch in Gießmannsdorf. 3) Der Polizeianwalt Beigeordnete Hensig in Sagan bezüglich der Stadt Sagan und deren Kämmereidörfer.

Gestorben: Der stellvertretende Polizeianwalt, Prinzliche Archivar Noerenberg in Muskau.

Königl. Telegraphen-Direktion zu Breslau.

Ernannt: Der Candidat der Telegraphie Lehmann in Breslau zum Telegraphisten und der Boten-Probist Götz daselbst zum etatsmäßigen Boten.

Versetzt: Der kommissarische Telegraphen-Sekretair, Baumeister Wohlfarth, von Breslau nach Dresden.

Gestorben: Der Telegraphen-Bote Klar in Breslau.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: Der pensionirte Bahnmeister Neugebauer zum Kastellan des Stationsgebäudes in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Herrn Ernst Geßner zu Aue in Sachsen ist unter dem 25. Mai 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Hammerwalke, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Brauereibesitzer Robert Overbeck in Dortmund ist unter dem 25. Mai 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Umwenden des Malzes auf der Darrsohle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Ingenieur Carl v. Hartmann zu Hagen ist unter dem 28. Mai 1868 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Führung des Schußfadens durch das Auge eines Weberschützen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Lokomotiv-Fabrikanten Krauß (in Firma Krauß u. Comp.) zu München ist unter dem 29. Mai 1868 ein Patent auf eine Einrichtung an Lokomotiven zum Bremsen derselben durch Dampf in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

5) Den Civil-Ingenieuren Nagel und Kämp zu Hamburg ist unter dem 30. Mai 1868 ein Patent auf einen Schaufel-Regulator zum selbstthätigen Abschützen von Turbinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Herrn James Grafton Jones zu Blaina bei Newport in England unter dem 12. Januar 1867 ertheilte Patent auf ein Schaltwerk an Schrämm-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, wird hierdurch aufgehoben.

Schulstellen-Vacanz: Die evangelische Lehrerstelle zu Dobertowitz, Militscher Kreises, ist vacant. Das Einkommen derselben beträgt 185 Thlr. Vocirungsberechtigt ist das fürstliche Dominium.

Schenkung: Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. April c. ist eine Schenkung Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Prinzessin Marianne der Niederlande von 4000 Thlr. zur Förderung des Schul- und Konfirmanden-Unterrichts an die evangelische Kirchengemeinde zu Landeck landesherrlich genehmigt worden.

2) Die verwittwete Kretschambesitzerin Kienast in Minken hat der evangelischen Kirche daselbst einen Kronleuchter im Werthe von 50 Thlr. geschenkt.

Vermächtnisse: 1) Die verstorbene verwittwete Rittergutsbesitzerin v. Ohlen-Adlerskron geb. Lachmann hat der Armenkasse zu Krichen, Kreis Breslau, 200 Thlr. letztwillig ausgesetzt.

2) Die verwittwete Land- und Stadtgerichts-Räthin Fischbach in Crossen bei Zeitz hat der evangelischen Kirche zu Groß-Tschirnau, der evangelischen Schule und der Ortsarmenkasse zu Gabel je 200 Thlr. letztwillig zugewendet.

3) Die zu Breslau verstorbene verwittwete Wundarzt Schlipalius, der daselbst verstorbene Partikulier, frühere Leinwandhändler Thiel und die ebendaselbst verstorbene verw. Tuchscheerermeister Hielscher haben dem schlesischen Hauptvereine der Gustav-Adolph-Stiftung 50 Thlr., resp. 25 Thlr., resp. 500 Thlr. in schles. Pfandbriefen letztwillig zugewendet.

4) Der letztwilligen Zuwendung des zu Breslau verstorbenen Kaufmanns Alois Schwarzer für die Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst im Betrage von 2000 Thlr. ist die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

5) Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Rietsch hat der evangelischen Kirche zu Wartenberg 600 Thlr. mit der Bedingung zugewendet, daß am 30. Dezember jeden Jahres ein feierlicher Nachmittags-Gottesdienst gehalten werde.

6) Der verstorbene Klempnermeister Koschade hat der evangelischen Kirche zu Habelschwerdt 70 Thlr. letztwillig zugewendet.

7) Die zu Heidau verstorbene verwittwete Pastor Ehrlich hat behufs der Beleuchtung der Kirche am Jahresschluß-Gottesdienste der evangelischen Kirche zu Groß-Leipe, Kreis Trebnitz, 50 Thlr. letztwillig zugewendet.

8) Die zu Breslau verstorbene verw. Schmiedemeister Martin hat der Bürgerversorgungs-Anstalt daselbst 25 Thlr. letztwillig zugewendet.

Schwurgerichts-Sitzung: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine siebente Sitzung im Jahre 1868 in der Zeit vom 6. bis etwa zum 18. Juli im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Die dritte Sitzungs-Periode pro 1868 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt am 6. Juli d. J. Der Eintritt in den Sitzungssaal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

3) Die dritte diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg und Neurode beginnt Montag den 6. Juli 1868.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

der am 6. Ju...
Staatsschu...

(Elf...

Lit. A. à 10...
bis 2...
6439...
Lit. B. à 50...
bis 4...
bis 1...
Lit. C. à 20...
1750...
2130...
Lit. D. à 10...
Lit. E. à 50...

bereits

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.
2438.	9	8610 bis 14. . .	8	10354. 55. . . .
5530. 31. . . .	9	10007.	9	13015. . . . . .
1128. 32. . . .	9	11856. 64. 71.		14026. 27. . . .
6392.	5	72. 74.	9	18015. 17. 19.
6656. 73. 77. .	9			
697.	3	789. 98.	9	10859. 83. . . .
751. 64. 67. 69		2752.	7	12352. 70. 76.
bis 71. 85. 88.	9	7422.	5	78. 83. 84. 87.
1940. 72. . . .	8	2329. 50. 67.		2541. 64. 78. .
2319 bis 22. 27.	9	73. 84. 95. . .	9	5012 15. 27.

Be...

Königliche Haupt...

v. Wed...

...57 (C.), so wie der neumärkischen Schuld-
...n können bei der Staatsschulden-Tilgungs-
..., Oranienstraße 94 unten links, schon vom
... mit Ausnahme der Sonn- und Festtage
...senrevisionstage, Vormittags von 9 bis
... Ablieferung der betreffenden Coupons in
...ommen werden.
...Regierungs-Hauptkassen — auch in Wies-
...assel — der Kreiskasse in Frankfurt a. M.,
...e in Rendsburg und den Bezirks-Haupt-
...nover, Osnabrück und Lüneburg werden
...s vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der
...ten Tage, eingelöst werden.
...pons müssen nach den einzelnen Schulden-
...d Appoints geordnet, und es muß ihnen
...ückzahl und den Betrag der verschie-
...ts enthaltendes, aufgerechnetes und unter-
...erzeichniß beigefügt sein
...g findet bei der Staatsschulden-Tilgungs-
...lösung der durch unsere Bekanntmachung
...mber v. J. zum 1. Juli d. J. gekündig-
...verschreibungen der fünfprozen-
...tsanleihe von 1859 statt.
...ldverschreibungen der Art können ebenfalls
...gen oben genannten Kassen vom 20. d. M.
... werden, von denen sie vorschriftsmäßig
...ahlung zunächst der Staatsschulden-Til-
...r Feststellung übersandt werden müssen.
... den 2. Juni 1868.
...aupt-Verwaltung der Staatsschulden.
...de Bekanntmachung wird mit dem Hinzu-
...antniß des Publikums gebracht, daß außer
... bezeichneten Tagen auch an dem ersten
...eines jeden Monats die Realisirung der
... bei unserer Hauptkasse nicht stattfinden

...u, den 9. Juni 1868.

Königliche Regierung.

...ammenstellung der Bestimmungen
...ebührenfreie Beförderung telegra-
phischer Depeschen
im Norddeutschen Telegraphen-Gebiete.*)

A. Gebührenfreiheiten für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets bleiben.

§ 1. Auf den Telegraphen-Linien des Norddeut-

Betrage von 25,000 Thalern. Vom 16. April 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

273. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856,

2) Dem Brauereibesitzer Robert Do
mund ist unter dem 25. Mai 1868 ein
durch Zeichnung und Beschreibung nach
richtung zum Umwenden des Malzes
sohle, ohne Jemand in der Anwendung b
zu beschränken, auf fünf Jahre, von j
gerechnet, und für den Umfang des prei
ertheilt worden.

3) Dem Ingenieur Carl v. Hartm
ist unter dem 28. Mai 1868 ein Patent
chanische Vorrichtung zur Führung der
durch das Auge eines Weberschützen, in
nung und Beschreibung nachgewiesenen Au
ohne Jemand in der Benutzung bekann
beschränken, auf fünf Jahre, von jenem
rechnet, und für den Umfang des preuß
ertheilt worden.

4) Dem Lokomotiv-Fabrikanten Kra
Krauß u. Comp.) zu München ist unter
1868 ein Patent auf eine Einrichtung a
zum Bremsen derselben durch Dampf
Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene
setzung und ohne Jemand in Anwendu
Theile derselben zu beschränken, auf fünf
jenem Tage an gerechnet, und für den
preußischen Staates ertheilt worden.

5) Den Civil-Ingenieuren Nagel ur
Hamburg ist unter dem 30. Mai 1868 ei
einen Schaufel-Regulator zum selbstthätig
von Turbinen, in der durch Zeichnung
bung nachgewiesenen Zusammensetzung u
mand in Anwendung bekannter Theile zu
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerec
den Umfang des preußischen Staates erthei

Patent-Aufhebung: Das dem L
Grafton Jones zu Blaina bei Newport
unter dem 12. Januar 1867 ertheilte Pa
Schaltwerk an Schrämm-Maschinen in der
nung und Beschreibung nachgewiesenen
setzung, ohne Jemand in Anwendung beka
zu beschränken, wird hierdurch aufgehoben.

Schulstellen-Vacanz: Die evangel
stelle zu Dobertowitz, Militscher Kreises,
Das Einkommen derselben beträgt 185 Thlr.
berechtigt ist das fürstliche Dominium.

Schenkung: Durch Allerhöchste Kabi
vom 27. April c. ist eine Schenkung Ihrer
Hoheit der Frau Prinzessin Marianne der
von 4000 Thlr. zur Förderung des Schul-
firmanden-Unterrichts an die evangelisch
gemeinde zu Landeck landesherrlich genehmi

2) Die verwittwete Kretschambesitzerin K
Minken hat der evangelischen Kirche daselbst einen
Kronleuchter im Werthe von 50 Thlr. geschenkt.

Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
Lit. B. à 500 Rthlr.								
5	13194. 99.	9	16843.	9	18348.	8	19277 bis 79.	9
9	15605.	9	18011.	9				
Lit. C. à 200 Rthlr.								
4	18025 bis 28.30.	9	21907. 13. 21.		22471.	9	23897.	9
9	21672.	6	23. 25.	9	23883. 84. 94.	9	23906.	9
Lit. D. à 100 Rthlr.								
6	12399.	9	16434. 49.	9	17747.	6	23010.	2
	14162.	8	17638 bis 40.		20820.	8	24117. 19.	9
9	16411. 16. 33.	9	53 bis 57.	8	22514.	8	25158. 70. 77.	9
Lit. E. à 50 Rthlr.								
8	5050. 58. 99.	7	9601. 35.	6	14859. 60. 63.		16048 bis 50.	
7	6965.	5	14809. 30. 35.	9	84.97.99.900.	9	55. 56. 91. 92.	6

rlin, den 6. Juni 1868.

Verwaltung der Staatsschulden.

ll. Löwe. Meinecke.

schwerdt, Frankenstein, Münsterberg und Neurode beginnt Montag den 6. Juli 1868.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 25. Den 19. Juni. **1868.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

268. Das 37. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7101. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 20,000 Thalern III. Emission. Vom 27. April 1868.

Nr. 7102. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises im Betrage von 70,000 Thlrn. II. Emission. Vom 27. April 1868.

Nr. 7103. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Stadt Friesack nach dem dortigen Bahnhofe.

Nr. 7104. Das Statut für den Verband zur Melioration des oberen Drevenz-Thales im Kreise Osterode. Vom 15. Mai 1868.

Nr. 7105. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Ergänzung des revidirten Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7106. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Rosenberg in Westpreußen im Betrage von 16,000 Thalern. Vom 16. April 1868.

Nr. 7107. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Gerdauen im Regierungsbezirk Königsberg zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 16. April 1868.

Nr. 7108. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Allenstein im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 16. April 1868.

Nr. 7109. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Osterode im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 16. April 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

273. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859 und 1867 (C.), so wie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Wiesbaden und Kassel — der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Hauptkasse in Rendsburg und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 7. Dezember v. J. zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. M. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 2. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Hinzufügen zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß außer an den oben bezeichneten Tagen auch an dem ersten Wochentage eines jeden Monats die Realisirung der Zinskoupons bei unserer Hauptkasse nicht stattfinden kann.

Breslau, den 9. Juni 1868.

Königliche Regierung.

272. Zusammenstellung der Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen im Norddeutschen Telegraphen-Gebiete.*)

A. Gebührenfreiheiten für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets bleiben.

§ 1. Auf den Telegraphen-Linien des Norddeut-

schen Bundes genießen, außer den Telegraphen-Dienst-Depeschen, die Gebührenfreiheit:

1) Die von den Mitgliedern der Regentenhäuser sämmtlicher Staaten des Norddeutschen Bundes und der Fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, sowie die in deren Auftrage von den Angehörigen, den Beamten der Umgebung, dem Gefolge oder den Hofstaaten aufgegebenen Depeschen;
2) die von den Senaten der freien Städte Bremen, Hamburg und Lübeck in reinen Staats- oder Bundes-Dienst-Angelegenheiten aufgegebenen Depeschen;
3) die Depeschen, welche von den Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes während ihrer Anwesenheit in Berlin in reinen Dienstangelegenheiten aufgegeben werden;
4) die Depeschen der Militär- und Civil-Behörden des Bundes, sowie der diplomatischen Agenten und der Staats-Verwaltungs-Behörden der Bundesstaaten mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, wenn diese Depeschen reine Bundes- oder Staats-Dienstangelegenheiten betreffen;
5) Die amtliche telegraphische Korrespondenz der Gerichte, Staatsanwaltschafts-Beamten und Polizei-Behörden, resp. der als solche fungirenden Orts-Behörden (Magistrate, Bürgermeister), falls bei dieser Korrespondenz ein reines Dienst-Interesse obwaltet, sowie die Steckbriefe der Gerichte, Staatsanwaltschafts-Beamten und Polizei-Behörden, falls schon beim Erlaß der Steckbriefe außer Zweifel steht, daß eine Person, welche für die Kosten aufzukommen hat, überhaupt nicht vorhanden ist;
6) die Depeschen der Eisenbahn-Verwaltungen, Eisenbahn-Stationen und Eisenbahn-Beamten an vorgesetzte Behörden über vorgekommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen.

Welche Depeschen der Eisenbahn-Verwaltungen rc. außerdem gebührenfrei anzunehmen und zu befördern sind, ist durch Spezial-Verträge festgesetzt.

B. Gebührenfreiheiten für Depeschen nach den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten.

§ 2. Depeschen, welche von den im § 1 unter 1, 2 und 4 bezeichneten Allerhöchsten resp. Höchsten Herrschaften, Senaten, Behörden und Beamten nach der Schweiz, nach Italien, Malta, Egypten, Indien, nach Spanien und Portugal, nach Schweden und Norwegen, nach Rußland, nach Großbritannien, Irland, Amerika aufgegeben werden, genießen, wenn ihre Beförderung ohne Berührung der Linien eines zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine gehörenden Staates (Oesterreich, Baiern, Württemberg, Baden, Niederlande) erfolgen kann, für die Beförderungsstrecke innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebiets die Gebührenfreiheit.

Depeschen nach den eben genannten Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, ferner Depeschen, welche diese Staaten transitiren, endlich Depeschen nach Belgien, Frankreich und Dänemark sind stets,*) auch für die Beförderungsstrecke innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets, gebührenpflichtig.

Auch für die telegraphische Correspondenz der im § 1 unter 5 und 6 bezeichneten Behörden und Beamten, wenn die diesfälligen Depeschen über das Telegraphen-Gebiet des Norddeutschen Bundes hinaus zu befördern sind, werden die gesammten Beförderungs-Gebühren, ohne Rücksicht darauf, ob die entstehenden Gebühren der Landeskasse oder einer Partei oder Person zur Last fallen, gleich wie die Gebühren für die nicht im reinen Dienst-Interesse abzusendenden Depeschen erhoben.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§ 3. Die Gebührenfreiheit der Depeschen erstreckt sich nur auf die tarifmäßigen Telegraphirungs-Gebühren, nicht aber auf die baaren Auslagen für Weiterbeförderung über die Telegraphen-Linien hinaus.

Die baaren Auslagen sind vielmehr nach den betreffenden reglementarischen Bestimmungen entweder von den aufgebenden Personen und Behörden, oder von den Adressaten zu entrichten.

§ 4. Die zur Aufgabe gebührenfrei zu befördernder Depeschen befugten Behörden und Beamten des Bundes haben sich zu ihrer amtlichen Korrespondenz nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen der Telegraphen zu bedienen und die Depeschen in gedrängtester Kürze mit Vermeidung aller entbehrlichen Titulaturen und Kurialien abzufassen.

Die gebührenfreie Beförderung der von den zuständigen Behörden oder Beamten der Bundesstaaten ausgehenden Depeschen muß von den nämlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

§ 5. Zur Anerkennung der Gebührenfreiheit durch die Telegraphen-Stationen ist im Allgemeinen erforderlich, daß die Depeschen

a. mit einem amtlichen Siegel oder Stempel,
b. mit einer die Berechtigung zur Gebührenfreiheit ausdrückenden Bezeichnung als „Bundes-Dienstsache," „Militaria," „Staats-Dienstsache," „Königliche Dienstsache," „Großherzogliche Dienstsache," u. s. w.

versehen sind.

Die von Allerhöchsten resp. Höchsten Herrschaften herrührenden Depeschen werden, auch wenn sie von Personen, welche zu dem Gefolge oder den Hofstaaten Identität seiner Namens-Unterschrift bei den Telegraphen-Stationen kein Zweifel obwaltet, ohne Beglau-

---

*) Diese Bestimmungen beziehen sich auch auf denjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört; dagegen finden dieselben nicht Anwendung auf die Staats-Depeschen, wechselnd zwischen den Hohenzollernschen Landen und dem übrigen Theile des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets.

*) Telegraphen-Dienst-Depeschen sind sowohl im Verkehr mit den Vereins-Staaten, als auch im internationalen Verkehr gebührenfrei.

gehören, sofern über die Person des Aufgebers oder die bigung durch Siegel oder Stempel, sowie ohne weitere Bezeichnung zur Beförderung angenommen.

Sind gebührenfrei zu befördernde Depeschen von Behörden zwar mit dem Namen des Chefs oder eines der dirigirenden Beamten unterzeichnet, augenscheinlich aber nicht mit seiner eigenhändigen Unterschrift versehen, so müssen dieselben von dem mit der Anfertigung beauftragten Beamten dahin beglaubigt sein, daß dieselben von dem Chef der Behörde ausgehen und in seinem Auftrage mit seiner Namensunterschrift versehen worden sind.

§ 6. In allen Fällen, wo der Inhalt der zur gebührenfreien Beförderung aufgelieferten Depeschen ergiebt, daß in materieller oder formeller Hinsicht eine mißbräuchliche Benutzung des Telegraphen vorliegt, müssen solche Depeschen von den Telegraphen-Stationen an die vorgesetzte Telegraphen-Direktion abschriftlich eingereicht werden. In dem Begleit-Berichte zu den Abschriften sind die Gründe der Einsendung näher zu erörtern.

Berlin, den 19. Februar 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Graf v. Bismarck-Schönhausen.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit den interessirten Behörden und Beamten zur Kenntnißnahme und Nachachtung publizirt.

Breslau, den 10. Juni 1868.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

266. Polizei-Verordnung.

Indem wir zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß auf Antrag der Direktion der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn-Gesellschaft das Befahren des im Ausbau begriffenen Trakts der Rechte-Oderuferbahn mit Arbeitszügen innerhalb unseres Regierungsbezirks von uns genehmigt ist, verordnen wir gleichzeitig auf Grund der §§ 6, 11, 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zum Schutze der bezeichneten Eisenbahn für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks was folgt:

§ 1. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken ꝛc. dürfen vom Publikum nicht beschädigt, und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, nicht betreten werden.

§ 2. Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der Barrieren und Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter diesen Absperrungen ist untersagt.

§ 3. Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind. Das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen Verzug geschehen.

§ 4. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und schweren Gegenständen darf, sofern solche getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen. Wer die ihm obliegende Aufsicht über Vieh dergestalt vernachlässigt, daß dasselbe das Planum und die Seitenböschungen der Bahn betritt, verfällt in die in § 7 angedrohte Strafe.

§ 5. Die blos zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders bestimmten Bedingungen benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung untersagt.

§ 6 Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferde, Treiber und Viehheerden auf dem die Bahn kreuzenden Wege in der durch Markpfähle bezeichneten Entfernung vor den Verschlußbarrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr., der im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird, geahndet.

Breslau, den 2. Juni 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Sack.

267. Nachdem auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 9. März d. J. von den Herren Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 24. März d. J. ein abgeändertes Regulativ für die Verwaltung des Schlesischen Freikuxgelderfonds erlassen und in Nr. 17 des Amtsblattes veröffentlicht worden ist, wird hierdurch zu § 4 alinea 1 des Regulativs zur Kenntniß der Interessenten gebracht, daß überall da, wo nicht durch besondere Verträge anders bestimmt ist, als Beitrag zu dem ortsüblichen Schulgelde für die Kinder der ständigen Knappschaftsgenossen, oder den von letzteren zur Unterhaltung des Lehrers zu entrichtenden direkten Schulbeiträgen, vom 1. April d. J. ab nur die Hälfte auf den Freikuxgelderfonds übernommen werden kann, während die andere Hälfte von den Angehörigen der Kinder aus eigenen Mitteln aufzubringen und an die Lehrer oder sonstigen Empfangsberechtigten zu zahlen ist.

Breslau, den 11. Juni 1868.

Königliche Regierung.

Breslau, den 25. April 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

265. Betreffend die Einlösung polnischer Pfandbriefe.

Die Nummern-Liste

I. der Pfandbriefe 3. Emission 1. Serie, die am 20. und 21. März / 1. und 2. April 1868 in der öffentlichen Sitzung verloost worden sind und welche im ersten Semester 1868 ausgelöst werden,

II. aller derjenigen Pfandbriefe und Koupons, an deren

Statt bis zum $\frac{\text{20. März}}{\text{1. April}}$ l. J. Duplikate ausgestellt worden sind,

III. aller Pfandbriefe und Koupons, welche bis zum $\frac{\text{20. März}}{\text{1. April}}$ l. J. quästionirt worden und an deren Statt Duplikate gefordert worden sind,

ist von Warschau hier eingegangen und kann bei den Depositial-Rendanten des hiesigen Königlichen Stadt-Gerichts und hiesigen Königlichen Kreis-Gerichts, den Rendanten Hoffmann und Rechnungsrath Hirschwälder, sowie bei dem Rechnungsrath Graude eingesehen werden.

Breslau, den 4. Juni 1868.

Königliches Appellationsgericht.

264. In Gemäßheit des § 10 der Instruktion vom 8. Juli 1865 wird hiermit angeordnet daß die nach Vorschrift des § 25 des Reglements vom 28. Dezember 1864 von den Theilnehmern der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät für das erste Halbjahr 1868 zu leistenden ordentlichen Beiträge in Höhe eines $2\frac{1}{2}$fachen Simplums vom 1. Juli c. ab bis zum 31. ej. an die Ortserheber eingezahlt und von diesen an das betreffende Kreis-Steuer-Amt abgeliefert werden müssen. Nach Ablauf dieser Frist wird jeder noch rückständige Beitrag durch Exekution eingezogen, auch, wenn letztere erfolglos sein sollte, die Löschung der betreffenden Versicherung verfügt werden. Die Gemeinde-Vorstände werden angewiesen, mit der Einziehung der Beiträge rechtzeitig vorzugehen und auf die vorschriftsmäßige Ablieferung hinzuwirken, binnen drei Tagen nach dem 31. Juli c. aber über die etwa verbliebenen Rückstände den vorgeschriebenen Nachweis der Restanten dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte in duplo zu überreichen, widrigenfalls sie für den nicht nachgewiesenen Rückstand persönlich verhaftet bleiben. Die den Ortserhebern für Einsammlung der Beiträge pro 1868 festgesetzte Tantieme können dieselben erst dann erheben, resp. dem Kreis-Steuer-Amte anrechnen, wenn sämmtliche bis einschließlich des ersten Semesters 1868 fällige Beiträge in der betreffenden Ortschaft ohne Reste eingezogen sind.

Breslau, am 6. Juni 1868.

Der Provinzial-Land Feuer-Sozietäts-Direktor.

v. Schleinitz.

270. Betreffend die Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Aecker.

Zur Vermeidung der in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Juli 1842 und der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819, § 60 seq. bestimmten Strafen, in welche die mit dem Anbau von Tabak sich beschäftigenden Bewohner verfallen, wenn sie die mit Tabak bepflanzten Aecker der Steuerbehörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich die Bestimmungen der §§ 5 und 7 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 hierdurch mit der Aufforderung in Erinnerung, die mit Tabak bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli c. einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Qu.-Ruthen Preußisch, der Steuer- oder Zoll-Behörde des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzumelden.

Breslau, den 10. Juni 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. (gez.) v. Maassen.

258. Vom 1. v. M. ab ist im Hamburg-Berlin-Oesterreichischen Verband-Güter-Verkehr ein veränderter Tarif eingeführt worden, welcher bei unserer hiesigen Güter-Kasse zu 7 Sgr. 6 Pf. pro Stück käuflich zu haben ist.

Berlin, den 3. Juni 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

271. Vom 15. d. M. ab wird auf den, der diesseitigen Verwaltung untergebenen Eisenbahnen der Artikel „Dividivi" zur ermäßigten Klasse A. tarifirt.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

268. Mit dem 20. d. M. tritt ein direkter Verkehr für Güter ab Breslau und Liegnitz nach Gera via Leipzig und Gößnitz mit derselben Klassifikation und den Sätzen, wie im schlesisch-thüringischen Verbands-Güter-Verkehr via Weissenfels in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1868.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

262. Aufkündigung von ausgeloosten Kreis-Obligationen des Kreises Oels.

Bei der heute, im Beisein der kreisständischen Kommission und eines Notars, stattgefundenen Verloosung der, auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 30. Oktober 1865 ausgefertigten und am 2. Januar 1869 einzulösenden Kreis-Obligationen des Kreises Oels sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 158. 263. 295. 344. 358.

Litt. D. à 50 Thlr.

Nr. 37. 45. 99. 182. 191.

Litt. E. à 25 Thlr.

Nr. 20. 25. 39. 55. 113.

Die Besitzer dieser zum 2. Januar 1869 hierdurch gekündigten Obligationen werden daher aufgefordert, den Nennwerth, gegen Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. I. Nr. 7 bis 10 und Talons, vom 2. Januar 1869 ab, bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse in Empfang zu nehmen.

Eine weitere Verzinsung der ausgeloosten Obligationen findet von dem letztgedachten Tage ab nicht statt und wird der Werth der etwa nicht zurückgelieferten Coupons Ser. I. Nr. 7 bis 10 von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Oels, den 6. Juni 1868.

Der Königliche Landrath. v. d. Berswordt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts=Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 26. Den 26. Juni. 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

261. Das 17. Stück des Bundes=Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 106. Den Handels= und Zollvertrag zwischen dem Zollverein einerseits und Oesterreich andererseits. Vom 9. März 1868.

Nr. 107. Das Gesetz, betreffend den Vereins=Zolltarif vom 1. Juli 1865. Vom 25. Mai 1868.

Nr. 108. Die Ernennung der preußischen Konsuln Viktor Zahn zu Calamata, Theodor Karl Ludwig Hamburger zu Patras, Leonidas Varoucha zu Piraeus, Karl Julius Alexander Kloebe zu Syra, Martin Fels zu Korfu, des Hamburg=Bremisch= und Lübeckischen Konsuls Friedrich Fels zu Zante zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und des preußischen, sowie Bremischen und Lübeckischen Vicekonsuls Ernst August Joole zu Cephalonia zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 109. Die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Konsul an den bisherigen Kaiserlich französischen Vicekonsul Alfred Isidor de Valois zu Kiel, Namens des Norddeutschen Bundes.

274. Das 39. Stück der Gesetz=Sammlung enthält unter:

Nr. 7110. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, ausschließlich des Rechts der Chausseegeld=Erhebung, an die Stadtgemeinde Breslau für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Nullpunkte an der Verbindungs=Eisenbahn bis an den Eingang des Dorfes Gräbschen.

Nr. 7111. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1868, betreffend die anderweitige Regulirung des Schleusengeldes für die Benutzung der Schiffsschleuse bei Hackenberg in der öffentlichen Schifffahrtsstraße vom Ruppiner Kanal nach Fehrbellin.

Nr. 7112. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verwaltung der Gymnasial= und Stiftungsfonds zu Köln.

Das 40. Stück der Gesetz=Sammlung enthält unter:

Nr. 7113. Den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Herzberg über Osterode nach Seesen. Vom 2. Mai 1868.

Nr. 7114. Das Statut für den Briesenhorster Entwässerungsverband, Landsberger Kreises. Vom 8. Mai 1868.

Nr. 7115. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pr.=Eylau, Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis=Chausseen: 1) von Wolfskrug über Creuzburg nach dem Bahnhof Wittenberg und weiter bis zur Warschauer Straße; 2) von Rossitten über Penken bis zur Warschauer Straße; 3) von Liebenau über Uderwangen und Vierzighuben bis zur Warschauer Straße; 4) von Landsberg über Finken bis zur Braunsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Mehlsack; 5) von Landsberg über Kl.=Steegen bis zur Heiligenbeiler Kreisgrenze in der Richtung auf Lichtenfeld; 6) von Glautienen über Sollnicken bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kobbelbude; 7) von Pr.=Eylau bis zur Friedländer Kreisgrenze bei Rappeln in der Richtung auf Domnau; 8) von Reddenau bis zur Friedländer Kreisgrenze in der Richtung auf Bartenstein; 9) von Goerken nach Pr.=Eylau.

Nr. 7116. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis=Obligationen des Pr.=Eylauer Kreises, im Betrage von 100,000 Thalern dritter Emission. Vom 15. Mai 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central= 2c. Behörden.

287. Betreffend die 11te Verloosung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn= und Festtage und der zu den monatlichen Kassen=Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsch.=Tilgungskasse hierselbst, Oranienstr. Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1869 fälligen Zinskupons Ser. III. Nr. 4 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen — auch bei denen in Wiesbaden und Kassel — sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Hauptkasse in Rendsburg und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 7. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 7. Dezember v. J. ausgeloosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 6. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verloosten resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung der Valuta festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgeloosten Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Anleihen, wie ein solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt außer in den obengenannten Kassen auch noch in unserer Instituten-Hauptkasse, in den Bureaux des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii und in dem Kontrol-Bureau für Staatspapiere der Bankiers Schreyer und Eisner hierselbst, Ohlauerstraße Nr. 84, zur Einsicht vor.

Breslau, den 17. Juni 1868.

Königliche Regierung.

277. Betrifft eine Abänderung der Bestimmung über die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Corps, im § 6 Alinea 1 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps.

Der § 6 des „Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps“ vom 1. Dezember 1864 setzt fest:

daß die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Corps nicht vor dem Ersatztermine desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das neunzehnte Lebensjahr vollendet, stattfinden soll.

Diese Bestimmung steht insofern nicht im Einklange mit dem Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, als es nach § 10 dieses Gesetzes jedem jungen Manne überlassen ist, schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militairdienst einzutreten.

Wir bestimmen demzufolge, daß dem § 6 des gedachten Regulativs im ersten Alinea folgende veränderte Fassung zu geben ist:

„Die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Corps erfolgt als Regel im Oktober jeden Jahres. Dieselbe wird in Uebereinstimmung mit den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht vor vollendetem 17ten Lebensjahre und nicht nach dem Ersatztermin des Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 20ste Lebensjahr vollendet, genehmigt werden.“

Hiernach ist vom laufenden Jahre ab zu verfahren.

Der mit unterzeichnete Kriegs-Minister nimmt noch Veranlassung, ausdrücklich zu bemerken, daß durch obige Bestimmung keineswegs der Einstellung körperlich nicht vollkommen geeigneter Individuen in das Jäger-Corps Vorschub geleistet werden soll. Die Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommissionen haben vielmehr auch ferner sorgfältigst darauf zu achten, daß nur solche junge Leute zur Einstellung designirt werden, gegen deren Brauchbarkeit für den Militairdienst nicht der leiseste Zweifel obwaltet.

Berlin, den 29. April 1868.

Der Finanz-Minister. (gez.) Frhr. v. d. Heydt.
Der Kriegs-Minister. In Vertretung: (gez.) v. Podbielski.

269. Vom 1. Juli c. ab können fertige Briefkouverts bei der hiesigen Königlichen Staats-Druckerei behufs der Abstempelung mit dem Post-Frankirungszeichen eingeliefert werden. Die Abstempelung wird vorerst in zwei Werthsorten, zu 1 und 2 Sgr., erfolgen.

Die näheren Bedingungen werden von der Königlichen Staatsdruckerei zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. Juni 1868.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

275. Gemäß der Vorschrift von § 94 ad 3 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund

vom 26. März c. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft, und zwar:

a. für den Bezirk der 21. Infanterie-Brigade

in Breslau	am 15. und 16. September c. für den Landkreis,	
in Trebnitz	am 18. und 19. September,	
in Oels	am 21. und 22.	dito
in Wartenberg	am 24. und 25.	dito
in Militsch	am 28. und 29.	dito
in Guhrau	am 1. und 2. Oktober c.,	
in Steinau	am 5.	dito
in Wohlau	am 7. und 8.	dito
in Neumarkt	am 10. und 12.	dito
in Striegau	am 14. und 15.	dito
in Waldenburg	am 17. und 19.	dito
in Breslau	am 21., 22., 23., 24.	dito für den Stadtkreis;

b. für den Bezirk der 22. Infanterie-Brigade

in Habelschwerdt	am 15. und 16. September c.,	
in Glatz	am 18. und 19.	dito
in Neurode	am 21. und 22.	dito
in Schweidnitz	am 24., 25. und 26.	dito
in Reichenbach	am 28. und 29.	dito
in Frankenstein	am 30. Sptbr., 1. u. 2. Oktbr. c.,	
in Nimptsch	am 3. und 5. Oktober c.,	
in Münsterberg	am 6. und 7.	dito
in Strehlen	am 9. und 10.	dito
in Ohlau	am 12. und 13.	dito
in Brieg	am 15. und 16.	dito
in Namslau	am 19. und 20.	dito

stattfinden wird.

Breslau, den 15. Juni 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

280. Der die Einführung der siebenten Ausgabe der pharmacopoea borussica betreffende Erlaß vom 10. November 1862 tritt auch für die neu erworbenen Landestheile nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. Januar c. in Kraft. In Folge dessen ist die Ausarbeitung einer neuen, für den ganzen Umfang der Monarchie mit dem 1. Juli c. in Kraft tretenden Auflage der Arznei-Taxe nothwendig geworden, welche zum Preise von 10 Sgr. durch alle inländischen Buchhandlungen zu beziehen ist.

Breslau, den 16. Juni 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

286. In dem zum Dominium Rothsürben gehörigen Vorwerk Jaltkau, Kreis Breslau, ist die Lungenseuche ausgebrochen, und wird auf Grund des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuche nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1. Lungenseuches Vieh ist von dem gesunden vollständig abzusondern.

§ 2. Jede Verheimlichung der Krankheit wird streng verboten.

§ 3. Aus dem infizirten Orte darf kein Rindvieh (auch nicht das gesunde), kein Rauchfutter und kein Dünger verkauft, noch unter irgend einem Vorwande über die Grenze des Orts gebracht werden.

§ 4. Desgleichen darf durch diesen Ort oder dessen Feldmark Rindvieh aus anderen Orten nicht gebracht werden.

§ 5. Vor Ablauf von 3 Monaten nach dem gesetzlichen Erlöschen der Seuche darf aus diesem Orte Rindvieh nicht verkauft werden; das an der Lungenseuche krank gewesene Vieh aber soll an den Hörnern die Buchstaben L. K. eingebrannt erhalten.

§ 6. Lungenkrankes Vieh kann in dem infizirten Orte geschlachtet werden, indeß

darf das Fleisch erst nach völligem Erkalten ausgeführt,

die Lungen müssen am Seucheorte vergraben und

die Häute dürfen nur in getrocknetem Zustande abgelassen werden.

§ 7. Den Abdeckern ist gestattet, von den ihnen überwiesenen, an Lungenseuche gefallenen Thieren Alles auszunutzen, ausgenommen den Verkauf von Luder.

§ 8. Uebertretungen dieser Vorschriften werden unnachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes bestraft werden.

Breslau, den 16. Juni 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

279. Die bisherige Diözese Oels-Bernstadt ist in zwei Diözesen, und zwar in die Diözese Oels und in die Diözese Bernstadt geschieden worden. Zum Superintendenten der neu gebildeten Diözese Oels ist der bisherige Hofprediger Hohenthal in Oels ernannt worden.

Es werden der neuen Diözese nachstehend genannte Parochien angehören: Oels, Zessel, Bogschütz, Briese, Groß-Graben, Maliers, Strehlitz, Juliusburg, Döberle, Jackschenau, Jäntschdorf, Stampen, Peucke, Hundsfeld, Groß-Weigelsdorf, Groß-Rädlitz, Raacke.

Breslau, den 14. Juni 1868.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

276. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgehabten 46sten Serien-Ziehung des Kurhessischen — beim Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen — Staats-Lotterie-Anlehens vom Jahre 1845 sind folgende 50 Serien-Nummern gezogen worden:

77.	92.	128.	372.	546.	602.	619.	642.
766.	790.	834.	847.	1235.	1548.	1695.
1888.	2016.	2075.	2252.	2839.	2913.	2947.
3025.	3088.	3170.	3218.	3262.	3384.	3499.
3617.	3658.	3670.	3748.	3833.	3935.	4370.
4471.	4695.	4816.	5022.	5303.	5400.	6086.
6159.	6163.	6371.	6374.	6391.	6392 und	6580.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die nächste Prämien-Ziehung Mittwoch den 1. Juli d. J. stattfinden wird.

Kassel, am 2. Juni 1868.

Königlich Preußisches Regierungs-Präsidium.

231. Die Auszahlung der fälligen Zinskoupons von Posener Provinzial-Obligationen à 5 pCt. erfolgt für **Breslau** bei dem dortigen **Schlesischen Bank-Verein**, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Posen, den 15. Juni 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Posen. v. Horn.

232. Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungsplans zum 1. Oktober 1868 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 138,900 Thlr. gezogen worden, und zwar:

113 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 104. 278. 739. 1,059. 1,118. 1,142. 1,683. 1,835. 2,030. 2,077. 2,174. 2,325. 2,410. 3,672. 4,300. 4,654. 4,838. 5,002. 5,066. 5,706. 6,152. 6,265. 6,389. 6,669. 6,773. 6,997. 7,051. 7,101. 7,176. 7,266. 7,505. 7,585. 7,814. 8,052. 8,190. 8,203. 8,410. 8,524. 8,537. 8,622. 8,725. 8,736. 8,794. 8,875. 9,182. 9,664. 9,682. 9,885. 10,180. 10,428. 10,680. 11,311. 11,646. 11,658. 12,197. 12,480. 12,556. 12,655. 12,862. 13,031. 13,284. 13,614. 13,705. 14,150. 14,221. 14,314. 14,368. 14,504. 14,648. 14,808. 14,810. 14,825. 14,996. 15,272. 15,517. 15,570. 15,645. 15,684. 15,954. 16,035. 16,086. 16,329. 16,572. 16,649. 17,045. 17,219. 17,760. 18,077. 18,304. 19,396. 19,603. 19,759. 19,762. 20,537. 20,617. 20,859. 20,880. 20,882. 20,918. 21,355. 21,470. 21,508. 21,724. 21,849. 22,039. 22,042. 22,180. 22,345. 22,446. 22,474. 22,507. 22,625. 22,751.

28 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 3. 21. 401. 403. 724. 786. 788. 812. 1290. 1,318. 1,992. 2,266. 2,472. 2,711. 3,013. 3,692. 3,934. 4,007. 4,244. 4,275. 4,376. 4,464. 5,096. 5,149. 5,189. 5,272. 5,527. 5,634.

100 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 39. 245. 642. 1,063. 1,183. 1,189. 1,817. 1,883. 2,214. 2,588. 2,664. 2,861. 2,949. 3,163. 3,248. 3,382. 3,456. 4,145. 4,168. 4,243. 4,601. 4,686. 4,991. 5,065. 5,197. 5,303. 5,498. 5,565. 5,631. 5,682. 5,688. 5,888. 6,031. 6,123. 7,026. 7,158. 7,948. 8,507. 8,754. 8,825. 8,865. 8,928. 9,060. 9,393. 9,503. 9,633. 9,751. 9,775. 9,884. 9,936. 10,195. 10,201. 10,327. 10,755. 10,989. 11,010. 11,214. 11,653. 11,748. 11,812. 11,816. 11,995. 12,389. 12,802. 12,965. 12,993. 13,016. 13,137. 13,277. 13,468. 13,571. 13,761. 14,576. 14,968. 15,039. 15,153. 15,284. 15,386. 15,754. 15,809. 15,898. 16,002. 16,322. 16,596. 16,882. 16,970. 17,134. 17,142. 17,484. 17,628. 17,988. 17,990. 18,180. 18,235. 18,648. 18740. 18,879. 19,042. 19,539. 19,623.

76 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 110. 335. 403. 509. 646. 844. 971. 1,809. 2,048. 2,170. 2,196. 2,584. 2,983. 3,090. 3,103. 3,252. 3,330. 3,448. 3,561. 3,592. 3,827. 4,343. 4,557. 4,672. 4,871. 4,926. 5,034. 5,358. 5,540. 5,774. 5,938. 5,986. 6,157. 6,326. 6,405. 6,530. 6,974. 7,048. 7,774. 7,778. 8,018. 8,114. 8,119. 8,388. 8,397. 8,420. 8,597. 8,716. 9,330. 9,472. 9,584. 9,695. 9,890. 10,102. 10,166. 10,250. 10,541. 10,543. 10,591. 11,422. 11,848. 12,164. 12,465. 12,849. 12,872. 12,903. 12,924. 13,191. 13,242. 13,527. 13,617. 13,720. 14,150. 14,341. 14,695. 14,973.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1868 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinskoupons Serie III. Nr. 5 bis 16 und **Talons**, sowie gegen Quittung

in term. den 1. Oktober 1868 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besonderen Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1868 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Koupons Serie III. Nr. 5 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. Vom 1. April 1858.

Litt. E. Nr. 1,979 à 10 Thlr.

b. Vom 1. April 1859.

Litt. C. Nr. 15,501 à 100 Thlr.

c. Vom 1. Oktober 1859.

Litt. E. Nr. 2,205. 3,215. 4,623. 5,629. 5,633.

5,635. 6,245. 9,980. 15,661. 16,670. 16,972. 16,973 à 10 Thlr.

d. Vom 1. April 1860.

Litt. E. Nr. 18,458 à 10 Thlr.

e. Vom 1. Oktober 1860.

Litt. E. Nr. 5,678. 7,047. 8,890. 9,394 à 10 Thlr.

f. Vom 1. April 1861.

Litt. E. Nr. 6,117. 10,856. 17,232 à 10 Thlr.

g. Vom 1. Oktober 1861.

Litt. E. Nr. 4,621. 14,535. 16,005. 18,135 à 10 Thlr.

h. Vom 1. April 1862.

Litt. E. Nr. 6,770. 10,498. 12,957. 16,971 à 10 Thlr.

i. Vom 1. Oktober 1862.

Litt. D. Nr. 1,032 à 25 Thlr.

Litt. E. Nr. 1,908. 7,046. 11,085. 15,237. 17,240 à 10 Thlr.

k. Vom 1. April 1863.

Litt. E. Nr. 5,695. 9,979. 11,882. 12,080 à 10 Thlr.

l. Vom 1. Oktober 1863.

Litt. E. Nr. 5,367. 5,630. 6,179. 10,436. 17,838 à 10 Thlr.

m. Vom 1. April 1864.

Litt. D. Nr. 2,336 à 25 Thlr.

Litt. E. Nr. 12,272. 14,785. 15,224 à 10 Thlr.

n. Vom 1. Oktober 1864.

Litt. E. Nr. 428. 1,463. 3,214. 3,217. 10,206. 11,716. 11,844. 16,249. 19,153 à 10 Thlr.

o. Vom 1. April 1865.

Litt. E. Nr. 2,150. 4,622. 4,802. 5,693. 5,694. 7,856. 10,497. 11,816. 12,821. 13,329. 13,624. 14,952. 16,108. 16,975. 17,928. 18,133 à 10 Thlr.

p. Vom 1. Oktober 1865.

Litt. D. Nr. 5,441 à 25 Thlr.

Litt. E. Nr. 5,983. 7,051. 7,693. 11,541. 11,595. 12,087. 12,773. 12,774. 12,956 à 10 Thlr.

q. Vom 1. April 1866.

Litt. E. Nr. 1,385. 1,473. 1,632. 3,720. 4,175. 6,643. 7,048. 7,623. 9,248. 9,249. 9,673. 9,813. 10,987. 12,955. 13,337. 14,735. 15,945. 16,671. 16,974. 17,035. 17,063. 17,466. 18,029. 18,127. 18,352. 18,528. 18,731. 19,463. 19,561. 19,921. à 10 Thlr.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Renten-Bank-Gesetzes binnen 10 Jahren.

Breslau, den 16. Mai 1868.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

282. Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §§ 57 seq. Tit. 1 der Depositalordnung und in den Ministerial-Reskripten vom 21. November 1823 und 11. Oktober 1836 — Jahrbücher Bd. 23, S. 84 und Bd. 48, S. 491 — werden hierdurch folgende die Deposital-Verwaltung betreffenden Bestimmungen zur genauen und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht:

A. Es ist jedem Richter untersagt, die zum Depositum gehörigen Gelder einseitig anzunehmen. Die Fälle, in welchen solche Gelder ausnahmsweise gegen eine dem Deponenten zu ertheilende, nach § 122 Tit. 11 der Depositalordnung auszustellende und mit der betreffenden Nummer des Asservatenbuchs zu versehende Interims-Quittung zur gerichtlichen Asservation geliefert werden können, bezeichnet die Asservaten-Instruction vom 31. März 1837 — Just. Minist. Bl. 1841, S. 272.

B. Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht und aus dem von dem Gericht am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privatquittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht an das Depositum abgeliefert worden sind.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, am schwarzen Brett beständig zu konservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Deposital-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen und, wenn eine Personal-Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maßgabe derselben umzuändern.

Glogau, den 16. Juni 1868.

Königliches Appellationsgericht.

283. Vom 16. d. M. ab treten im Bezirk der hiesigen Ober-Post-Direktion folgende Coursveränderungen ein:

I. Es werden aufgehoben:

1) die tägliche Personenpost zwischen Canth und Zobten,
2) die tägliche Personenpost zwischen Festenberg und Rudelsdorf,
3) die tägliche Personenpost zwischen Hausdorf und Tannhausen,
4) die tägliche Personenpost zwischen Trachenberg und Trebnitz,
5) eine von den zwei täglichen Personenposten zwischen Herrnstadt und Rawicz, welche aus Herrnstadt um 1 Uhr 5 Min. Nachmittags und aus Rawicz um 3 Uhr 30 Min. Nachmittags abgeht und
6) eine von den vier täglichen Personenposten zwischen Polgsen und Wohlau, welche aus Polgsen um 7 Uhr 35 Min. früh und aus Wohlau um 9 Uhr früh abgeht.

II. Eingerichtet werden:
1) eine tägliche Personenpost zwischen Gellendorf und Trebnitz,
aus Gellendorf um 8 Uhr 30 Min. Abends, nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Stargard um 8 Uhr 12 Min. Abends,
in Trebnitz um 11 Uhr Abends, zum Anschluß an die Personenposten nach Breslau and Krotoschin,
aus Trebnitz um 4 Uhr 45 Min. früh, nach Ankunft der Posten aus Breslau und Krotoschin,
in Gellendorf um 7 Uhr 15 Min. früh zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Stargard um 7 Uhr 54 Min. früh,
2) eine tägliche Botenpost zwischen Festenberg und Rudelsdorf,
aus Festenberg um 10 Uhr 45 Min. Vormittags,
in Rudelsdorf um 12 Uhr 45 Min. Nachmittags zum Anschluß an die Personenposten nach Oels und Ostrowo um 1 Uhr 15 Min. Nachmittags,
aus Rudelsdorf um 2 Uhr Nachmittags, nach Ankunft der Personenposten aus Oels und Ostrowo um 1 Uhr 40 Min. Nachmittags,
in Festenberg um 4 Uhr Nachmittags;
3) eine tägliche Botenpost zwischen Mörschelwitz und Jordansmühl über Zobten,
aus Mörschelwitz um 7 Uhr Abends,
in Jordansmühl um 11 Uhr Abends, zum Anschluß an die Personenposten nach Breslau und Nimptsch,
aus Jordansmühl um 4 Uhr früh, nach Ankunft der Personenposten aus Breslau und Nimptsch.
in Mörschelwitz um 8 Uhr Vormittags.

Bei der Personenpost zwischen Gellendorf und Trebnitz wird das Personengeld nach dem Satze von 5 Sgr. pro Person und Meile erhoben.

Breslau, den 15. Juni 1868.

Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Schroeder.

282. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Verkaufspreis für die Tonne gemahlenes Krystallsalz, welches im hiesigen Königlichen Salzmagazine noch lagert, auf 9 Thaler 15 Sgr. herabgesetzt ist.

Breslau, den 16. Juni 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. (gez.) v. Maassen.

271. Vom 15. d. M. ab wird auf den, der diesseitigen Verwaltung untergebenen Eisenbahnen der Artikel „Dividivi" zur ermäßigten Klasse A. tarifirt.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

268. Mit dem 20. d. M. tritt ein direkter Verkehr für Güter ab Breslau und Liegnitz nach Gera via Leipzig und Gößnitz mit derselben Klassifikation und den Sätzen, wie im schlesisch-thüringischen Verbands-Güter-Verkehr via Weissenfels in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1868.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

278. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 9. Mai und 19. November 1866 wird zu § 3 II. 4 Abschnitt B. des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen hierdurch bestimmt, daß der Artikel Schwefelkohlenstoff bei Ausgabe in eisernen, widerstandsfähigen, festen und dichten Umschließungen zum Transport auf den unter diesseitiger Verwaltung stehenden Eisenbahnen fortan auch dann zugelassen wird, wenn die betreffenden Behälter bis 1000 Pfund von diesem Stoff fassen.

Der Transport erfolgt, wie bisher, in offenen Wagen.

Berlin, den 11. Juni 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

284. Der unter dem Namen „Natronkoaks" (Braunkohlenkoaks) in den Handel gebrachte Artikel, welcher wegen seines Gehaltes an metallischem Natrium zur Selbstentzündung geneigt ist, gehört zu denjenigen Gegenständen, die nach § 3 I. A. 3 Abschnitt B. des Betriebs-Reglements vom 3. September 1865 von der Beförderung auf den Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen ausgeschlossen sind, und wird mithin auf der diesseitigen Eisenbahn zum Transport nicht angenommen.

Berlin, den 15. Juni 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

285. In Gemäßheit der Bestimmungen im § 31 des Gesetzes vom 8. Februar v. J., betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer, (Gesetz-Sammlung Seite 185), hat der Herr Finanz-Minister den behufs Deckung der durch die Untervertheilung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staates entstandenen resp. noch entstehenden Kosten, neben der Grundsteuer zu erhebenden Beischlag, für das Jahr 1869 wiederum auf 18 Pfennige für jeden Thaler Grundsteuer jährlich, festgestellt.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß der betheiligten Grundeigenthümer mit dem Bemerken, daß der erwähnte Beischlag vom 1. Januar 1869 ab durch die städtischen Steuererheber (Billeteurs) wie dies pro 1868 geschehen, neben der Königlichen Grundsteuer von den Zahlungspflichtigen abgeholt werden wird.

Breslau, den 18. Juni 1868.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Aus dem Staatsdienst geschieden: Der Regierungs-Rath Freiherr v. Wolzogen.

In den nachgesuchten Ruhestand getreten vom 1. August c. ab: Der Regierungs-Rath Dr. Bergius.

In das Regierungs-Kollegium eingetreten: Der Regierungs-Assessor v. Holstein.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ernannt: Der pensionirte Bürgermeister und Stadt-Syndikus Dr. Schnurpfeil zu Breslau zum kommissarischen zweiten Polizei-Anwalt für den Bezirk des Königl. Stadtgerichts und des Königl. Kreisgerichts daselbst.

Bestätigt: 1) Die Wahl des städtischen Baumeisters Reiche zu Breslau zum Deichinspektor des Janowitz-Schwoitscher Deichverbandes.

2) Die Wahl des Kaufmanns und Lieutenants Schliemann zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Glatz auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

3) Die Wahl des Apothekers Ambrosius zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Glatz auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathsherrn, Posamentier Römer, d. i. bis zum 9. Juli 1870.

4) Die Wahl des Stellmachers Gade zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Medzibor auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathmanns, jetzigen Beigeordneten Felix, d. i. bis ult. Dezember 1868.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Zinke zum zweiten Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Silberberg.

2) Die Vokation für den Lehrer Friede zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Naselwitz, Kreis Nimptsch.

3) Die Vokation für den Lehrer Geilke zum evangelischen Schullehrer in Deutsch-Steine, Kreis Ohlau.

4) Die Vokation für den interimistischen Lehrer Grosch zum evangelischen Schullehrer in Görnsdorf, Kreis Wartenberg.

5) Die Vokation für den Lehrer Ibisch zum Lehrer der evangelischen Schule zu Pleische, Kreis Breslau.

Angestellt: Der frühere Musketier Poppeck als Aufwärter bei der Königl. Kunst-, Bau- und Handwerks-Schule zu Breslau.

Königliche Regierung, Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verliehen vom 1. Juli d. J. ab: Dem Revierförster Lieback im Forsthaus Zabelsmühl, Oberförsterei Plietnitz, Regierungsbezirk Marienwerder, die Revierförsterstelle in Clarencranst, Forstreviers Zedlitz.

Pensionirt vom 1. Juli c. ab: 1) Der Förster Müller zu Thiergarten in der Oberförsterei Peisterwitz.

2) Der Förster v. Arnim in Buchwald, Forstreviers Kuhbrück.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Beigelegt: Dem Gymnasial-Oberlehrer Dr. Wittiber in Glatz das Prädikat „Professor."

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

A. Bei dem Appellations-Gericht.

Ernannt: 1) Der Kreisrichter Contenius zu Liegnitz vom 1. Juni 1868 ab zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg und zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau. 2) Die Referendarien Philipp Freytag, Arthur Gürich und Johannes Flögel zu Breslau zu Gerichtsassessoren. 3) Die Auskultatoren Gotthard Rädler, Jakob Wollstein und Paul Kutzner zu Breslau zu Referendarien. 4) Die Rechtskandidaten Wolfgang v. Könen, Moritz Feige, Friedrich Krug, Dr. jur. Paul Jäckel, David Cohn und Ferdinand Landsberg zu Auskultatoren. 5) Gerichts-Assessor Clemens Dittrich zu Oels zum Kreisgerichts-Sekretär bei dem Kreisgerichte zu Oels. 6) Der Büreauassistent Gustav Pfeiffer zu Bernstadt zum Kreisgerichts-Sekretär, Salarienkassen-Controleur und Sportelrevisor bei dem Kreisgerichte zu Militsch. 7) Der invalide Füsilier Julius Zeche zu Münsterberg zum Büreaudiätarius bei dem Kreisgerichte zu Münsterberg. 8) Der Sergeant Robert Weiß zu Ohlau zum Büreaudiätarius bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg. 9) Der Sergeant Wilhelm Schimann zu Bernstadt zum Büreaudiätarius bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz. 10) Der Kanzleigehilfe Anton Hennig zu Breslau zum Kanzleidiätarius bei dem Appellationsgerichte zu Breslau. 11) Der Bote und Exekutor Wilhelm Weigelt zu Strehlen zum ersten Gerichts-Diener bei dem Kreisgerichte zu Strehlen. 12) Der Hilfsexekutor Ludwig Lange zu Breslau zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 13) Der vormalige Sergeant, bisherige Glöckner Rudolf Grubert zu Steinau interimistisch zum Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Wohlau mit der Funktion bei der Gerichtsdeputation zu Steinau. 14) Der Hilfsgefangenwärter Karl Mühlchen zu Oels zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Oels. 15) Der invalide Unteroffizier Friedrich Klinnert aus Oels und der invalide Hornist Hermann Meichsner zu Biehals, Kreis Neurode, zu Hilfsboten und Hilfsexekutoren bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 16) Der invalide Unteroffizier August Hoffmann zu Tarnau, Kreis Frankenstein, zum Hilfsgefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 17) Der Sergeant Karl Zimmermann zu Brieg zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Jauer mit der Funktion bei der Gerichtsdeputation zu Schönau.

Versetzt: 1) Der Referendarius Franz Schmidt zu Danzig an das Appellationsgericht zu Breslau. 2) Der Kreisgerichts-Sekretär, Salarienkassenkontroleur und Sportelrevisor Laßwitz zu Militsch an das Kreisgericht zu Oels. 3) Der Büreaudiätarius Paul Tagmann zu Trebnitz an das Kreisgericht zu Breslau. 4) Der Bote und Exekutor Wilhelm Ende zu Habelschwerdt an das Kreisgericht zu Strehlen. 5) Der Bote und Exekutor Josef Zembrodt zu Mittelwalde an das Kreisgericht zu Habelschwerdt. 6) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Karl Metzner zu Breslau an die Gerichtskommission zu Bernstadt im Bezirke des Kreisgerichts zu Oels.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Bote und Exekutor Moritz Bartsch zu Bernstadt. 2) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Johann König zu Breslau.

Pensionirt: 1) Der Stadtgerichts-Kanzleidirektor Kanzleirath Schauder zu Breslau. 2) Der Kreisgerichts-Sekretär und Kontroleur, Rechnungsrath Holt-

mann zu Oels. 3) Der Bote und Exekutor Anderschewsky zu Strehlen.

Gestorben: 1) Der Stadtrichter Wilhelm Friedländer zu Breslau. 2) Der Gerichts-Assessor Ferdinand Adalbert Epstein zu Breslau. 3) Der Kanzleidiätar Julius Völkel zu Breslau. 4) Der Bote und Exekutor Standke zu Oels.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Gestorben: Der Staatsanwalt Lattorff zu Jauer.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
Dombezirk	12	Hoffmann, Fr.	Inspektor	Kreuzkirche 15.
Albrechtsbezirk	2	Schroeder, Th.	Kaufmann	Albrechtsstraße 41.
Jesuitenbezirk	23	Büttner, Karl	Goldarbeiter	Ursulinerstraße 15.
Goldene Radebezirk	19	Gerstenberg, Sam.	Kaufmann	Reuschestraße 50.
Barbarabezirk	5	Rust, Julius	Kaufmann	Reuschestraße 40.
Katharinenbezirk	25	Kühn, C. A.	Bäckermeister	Dominikanerplatz 2.
Lehmgruben	53	Freund, Jos.	Partikulier	Lehmgruben 15.
Börsenbezirk	9	Hoffmann, C. A.	Kaufmann	Blücherplatz 9.
Bischofbezirk	7	Berger, C.	Pfefferküchler	Ohlauerstraße 72.
Antonienbezirk	3	Samosch, S. L.	Kaufmann	Antonienstraße 36.
Accisenbezirk	1	Jaeschke, Aug.	Kaufmann	Ring 17.
Nikolaibezirk II.	34	Drabnick, Jos.	Kaufmann	Fischergasse 6b.
Sieben-Kurfürstenbezirk	46	Roesler, Jul.	Bäckermeister	Reuschestraße 3
Schweidnitzer Angerbezirk III.	45b.	Schilling, Ed.	Maurermeister	Sonnenstraße 29.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: 1) Dem Kaufmann Jakob Merkens zu Cöln ist unter dem 8. Juni 1868 ein Patent auf eine Lampe, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Den Herren Edmund Thode und Knoop zu Dresden ist unter dem 15. Juni 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Eintragen der Schußfaden an einer Lade für mechanische Webestühle, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

3) Dem Zymotechniker W. Singer in Berlin ist unter dem 15. Juni 1868 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Essigbilder, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Civil-Ingenieur Charles Jules Pierre Desnos-Gardissal zu Paris unter dem 8. April 1867 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Formen von Filzhüten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

Schulstellen-Vacanz: Die evangelische Schulstelle zu Obischau, Kreis Namslau, dotirt bis jetzt mit circa 165 Thaler wird zum 1. Oktober d. J. vakant. Vocirungsberechtigt sind gemeinschaftlich die Dominien Obischau, Krickau und Jauchendorf.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Am 6. Juli c. Vormittags 8½ Uhr beginnen zu Jauer die Verhandlungen der zweiten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

2) Am 6. Juli d. J. beginnt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Brieg die dritte Schwurgerichts-Sitzung pro 1868 unter dem Vorsitz des Königlichen Kreisgerichts-Raths Herrn v. Koch aus Ohlau.

Amtsblätter aus den Jahren

1815, 1816, 1820 bis 1864 sind zu dem Preise von 7½ Sgr., 1865 bis 1867 zu 15 Sgr. pro Jahrgang und einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1861 bis 1867 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen, so wie Sachregister zu den Amtsblättern pro 1866 und 1867 zum Preise von 5 Sgr. bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Konzession und Statuten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu New-York.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Der unter der Firma:

Germania,

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

in **New-York** domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten vom 10. April 1860 und der dazu gehörigen Nebengesetze, sowie des Nachtrages vom 14. Dezember 1867 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern, resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht worden sind.

In der gedachten Uebersicht, für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischen Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besondere nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 25. Februar 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Itzenplitz.

(Siegel des Kgl. Preuß. Ministeriums des Innern.)

Der Minister des Innern.
gez. Graf Eulenburg.

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania zu Newyork. I. A. 1330

Statuten

der „Germania“ Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Artikel 1. Name und Domicil der Gesellschaft.

Der Name dieser Gesellschaft soll sein: „The Germania Life Insurance Company,“ die Germania, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. Sie soll in der Stadt **New-York** domizilirt sein.

Artikel 2. Geschäfts-Umfang.

Das Geschäft dieser Gesellschaft soll darin bestehen, Versicherungen anzunehmen auf das Leben von Individuen, sowie jegliche, dazu gehörige oder damit in Verbindung stehende, Versicherung; auch Leibrenten zu bewilligen, zu kaufen oder über solche zu verfügen.

Artikel 3. Ausübung der Corporationsrechte der Gesellschaft.

Die Corporationsrechte der besagten Gesellschaft sollen durch einen Verwaltungsrath von Directoren und durch solche Beamte und Agenten, welche dieser Verwaltungsrath anstellt, ausgeübt werden. Die Zahl der Direktoren soll dreißig betragen; doch kann der Verwaltungsrath bei irgend einer seiner Zusammenkünfte, die nach den unten mitgetheilten Regeln vorausbestimmt wurden, die Zahl der Directoren bis zu höchstens funfzig durch einen Beschluß erhöhen. Kein die Erhöhung der Directoren betreffender Beschluß soll gültig sein, wenn er nicht in einer Sitzung angenommen worden ist, welche in Folge einer den Direktoren gemachten Anzeige abgehalten wurde, daß die Erhöhung der Zahl der Direktoren bei solcher Zusammenkunft werde zur Verhandlung gebracht werden. Eine solche Anzeige muß durch einen in einer vorhergehenden Sitzung des Verwaltungsraths gefaßten Beschluß angeordnet sein. Im Falle der Verwaltungsrath auf diese Weise den Beschluß faßt, die Zahl der Direktoren zu vermehren, so soll bei der zunächst folgenden Direktorenwahl die ganze zusätzliche Zahl gewählt werden, außer denjenigen, welche bei dieser Wahl zur Ausfüllung etwa bestehender Vacanzen zu wählen sind. Die Stimmzettel sollen bezeichnen, für welche der Direktoren als „die Vacanzen ausfüllende“, und für welche derselben als „zusätzliche“ die Stimme abgegeben wird. Unmittelbar nach einer solchen Wahl sollen die zusätzlichen Direktoren durch das Loos gleichmäßig unter die 5 Klassen vertheilt werden und ein Fünftel der ganzen Anzahl soll künftig alljährlich in derselben Weise, wie nachfolgend in Bezug auf die dreißig obengenannten Direktoren bestimmt ist, gewählt werden.

Die Majorität der Direktoren soll aus Bürgern des Staates Newyork bestehen, und jeder Direktor soll Besitzer von wenigstens zehn Aktien des Grundkapitals der Gesellschaft sein, und solche Aktien mindestens dreißig Tage vor seiner Wahl zum Direktor im Besitz haben.

Artikel 4. Wann und in welcher Weise die Direktoren und Beamte zu wählen sind.

Die folgenden, namentlich aufgeführten, Personen sollen den ersten Verwaltungsrath bilden, und so lange im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger bestimmt sind:

Louis M. Amsinck,	Peter Kauth,	Oswald Ottendörfer,	Edward von der Heydt,
Isaak Bernheimer,	Friedrich Kapp,	Hermann Rose,	Louis von Hoffmann,
Charles Breusing,	Gustav Kutter,	Max Schäfer,	David Wallerstein,
Elie Charlier,	Jeremiah Laroque,	John F. Schepeler,	Hugo Wesendonck,
C. Godfrey Gunther,	Johannes Lienau,	Fred. Schwendler,	Bernhard Westermann,
John H. Hardt,	Edward Luckemeyer,	Joseph Seligmann,	John Westfall,
Louis Jay,	Charles Luling,	Leonard J. Stiastny,	Melvin S. Whitney.
Edward Kaupe,	Herrmann Marcuse,		

In dem Falle, daß irgend welche der eben genannten Personen das Amt ablehnen, oder sich als unwählbar erweisen sollten, können die übrigen Direktoren die Vacanz oder Vacanzen ausfüllen.

Der Verwaltungsrath soll, unmittelbar nach Constituirung der Gesellschaft, sich durchs Loos in fünf gleiche Klassen theilen. Die Dienstzeit der ersten Klasse soll am Ende eines Jahres vom 31. Dezember 1860 ab, erlöschen; die der zweiten am Ende von zwei Jahren von derselben Zeit ab; die der dritten am Ende von drei Jahren von derselben Zeit ab; die der vierten am Ende von vier Jahren von derselben Zeit ab; und die der fünften Klasse am Ende von fünf Jahren von derselben Zeit ab; und so der Reihe nach fort, in jedem nachfolgenden Jahre. Nach dem Jahre 1860 soll ein Fünftel des Verwaltungsrathes jährlich, am zweiten Mittwoch im Dezember jeden Jahres gewählt werden und fünf Jahre lang, oder bis ihre Nachfolger erwählt sind, im Amte bleiben, aber jeder Direktor ist wieder wählbar.

Die jährliche Wahl der Direktoren soll im Haupt-Bureau der Gesellschaft in der Stadt Newyork statt haben und vierzehn Tage vorher in wenigstens zweien der täglichen Zeitungen der besagten Stadt angezeigt werden.

Der erste Verwaltungsrath soll drei Wahl-Inspectoren ernennen, und bei jeder späteren Direktorenwahl sollen von den zur Wahl berechtigten drei Personen zu Inspectoren für die nächstfolgende Wahl gewählt werden. Kein Direktor soll zum Wahl-Inspektor gewählt werden, noch ein Wahl-Inspektor in der Wahl, bei welcher er als Inspektor fungirt, zum Direktor.

Die Direktoren sollen durch Stimmzettel und mit relativer Stimmenmehrheit gewählt werden.

Bei der Direktorenwahl soll jeder Aktieninhaber der Gesellschaft für jede Aktie, welche er besitzt,

zu einer Wahlstimme berechtigt sein, und mag seine Stimme persönlich oder durch Vollmacht abgeben; und jeder Inhaber einer Police, welcher mindestens einhundert Dollars an jährlichen Prämien bezahlt, oder jeder zu einer Leibrente im jährlichen Betrage von nicht weniger als Hundert Dollars Berechtigte sollen zu einer Wahlstimme berechtigt sein; aber ein solches Votum soll persönlich, und nicht durch Vollmacht abgegeben werden.

Der Verwaltungsrath soll unmittelbar nach seiner Constituirung, und jährlich nach jeder Wahl, aus der Zahl seiner Mitglieder einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten erwählen.

Im Falle der Vice-Präsident zu gleicher Zeit noch ein anderes Amt, außer dem eines Direktors in der Gesellschaft, bekleidet, soll er nicht als Präsident derselben fungiren, sondern ein zeitweiliger Präsident durch den Verwaltungs-Rath oder den Präsidenten unter den Mitgliedern gewählt werden, um während der Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten als solcher zu fungiren. Wenn eine solche Ernennung durch den Präsidenten getroffen ist, soll dieselbe nur bis zur nächsten Versammlung des Verwaltungsraths in Kraft bleiben.

Auch kann der Verwaltungsrath zu jeder Zeit aus seiner Mitte einen temporären Präsidenten wählen, für den Fall, daß der Präsident und Vice-Präsident abwesend, selbst betheiligt, oder zu fungiren verhindert sind.

Der Verwaltungsrath kann ebenfalls jederzeit einen Sekretair und solche andere Beamte, die er für räthlich findet, anstellen, welche ihr Amt unter den von dem Verwaltungsrathe vorzuschreibenden Bedingungen bekleiden sollen.

Artikel 5. Art der Ausfüllung von Vacanzen.

Vacanzen im Verwaltungs-Rathe, die in den Zwischenräumen von einer Wahl zur andern durch Tod, Resignation oder auf andere Weise eintreten, können von demselben auf die Art ausgefüllt werden, wie nachfolgend in den Neben-Gesetzen angegeben ist.

Die Directoren sollen irgend eine Vacanz, die aus Vernachlässigung des Dienstes von Seiten irgend eines Wahl-Inspectors entstanden ist, ausfüllen.

Im Falle an einem Wahltage die Wahl nicht zu Stande kommt, sollen diejenigen Directoren, deren Stellen bei solcher Wahl nicht neu zu besetzen waren, Macht haben, Directoren an die Stelle derer zu erwählen, deren Nachfolger bei dieser Wahl hätten gewählt werden müssen, aber nicht erwählt wurden wegen Nichtzustandekommens der Wahl; und ebenso zusätzliche Directoren, die bei dieser Wahl hätten erwählt werden sollen, aber nicht gewählt wurden.

Der Verwaltungs-Rath soll Macht haben, jede Vacanz in irgend einem Amte zu besetzen.

Artikel 6. Das Gesellschafts-Kapital.

Das Kapital der besagten Gesellschaft soll Zweimalhunderttausend Dollars betragen, in Viertausend Aktien getheilt, jede zu Fünfzig Dollars, welche persönliches Eigenthum und nur in den Büchern der Gesellschaft, in Uebereinstimmung mit den Neben-Gesetzen übertragbar sein sollen.

Die Besitzer des besagten Grund-Kapitals können davon Zinsen, deren Rate sieben Prozent jährlich nicht übersteigt, erhalten. Zur Bezahlung solcher Zinsen kann der Verwaltungs-Rath Dividenden erklären, und die Zeit und Art ihrer Auszahlung festsetzen.

Keine Gewinn-Vertheilung soll statthaben, bevor die Actien-Inhaber nicht zuerst Zinsen im Betrage von sieben Prozent pro Jahr von dem Grund-Kapitale erhalten haben.

Artikel 7. Beschlußfähige Zahl des Verwaltungs-Rathes.

Sieben Directoren sollen eine beschlußfähige Zahl zur Verhandlung von Geschäften bilden, welche Zahl der Verwaltungs-Rath durch ein Neben-Gesetz zu erhöhen ermächtigt ist.

Artikel 8. Neben-Gesetze.

Der Verwaltungs-Rath soll ermächtigt sein, zur Richtschnur für die Beamten und Agenten, und für die Geschäftsführung Neben-Gesetze zu erlassen, welche mit diesen Statuten nicht unverträglich sind, noch mit der Constitution und den Gesetzen dieses Staates oder der Vereinigten Staaten.

Keine Aenderung oder Verbesserung der Neben-Gesetze, oder irgend ein Zusatz zu denselben soll gemacht werden, außer durch einen zustimmenden Beschluß der Majorität aller Directoren.

Der Verwaltungs-Rath soll zu diesem Zwecke durch eine Einladung jedes einzelnen Directors, welche den Gegenstand der vorzuschlagenden Aenderung, Verbesserung oder Hinzufügung ausdrücklich angiebt, zusammenberufen werden, und die bejahenden sowie die verneinenden Stimmen sollen bei jeder Frage gesammelt werden.

Artikel 9. Rechnungsjahr der Gesellschaft.

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft soll mit dem ersten Januar eines jeden Jahres beginnen, und mit dem ein und dreißigsten Dezember schließen.

Artikel 10. Bedingungen und Raten der Versicherungen.

Der Verwaltungs-Rath kann die Höhe der Prämien, sowie die Art der Zahlung derselben festsetzen, und kann durch ein Neben-Gesetz den Betrag der auf ein einzelnes Leben anzunehmenden Versicherung beschränken.

Artikel 11. Verfall der Policen und weitere Gewalt des Verwaltungs-Rathes.

Im Falle irgend eine Versicherungs-Prämie auf irgend eine Police, die von der Gesellschaft ausgefertigt wurde, nicht zur Verfallzeit bezahlt wird, so kann der Verwaltungs-Rath eine solche Police für verfallen erklären und alle vorher geleisteten Zahlungen zum Vortheile der Gesellschaft verwenden. Der Verwaltungs-Rath soll ermächtigt sein, zum Vortheile der Gesellschaft irgend eine Versicherungs-Police oder andere Verpflichtung, die sie eingegangen wäre, zurückzukaufen. Der Verwaltungs-Rath soll alle übrige Gewalt besitzen, mit welcher gewöhnlich Verwaltungs-Räthe bekleidet sind, sofern sie nicht unverträglich ist mit diesen Statuten oder der Constitution und den Gesetzen dieses Staates oder der Vereinigten Staaten.

Artikel 12. Darlehen der Gesellschaft.

Kein Direktor oder Beamter der Gesellschaft soll ein Dahrlehen aus ihren Geldern erhalten dürfen.

Artikel 13. Vertheilung des Gewinnes.

Innerhalb dreier Monate nach dem Ablauf des Jahres 1867 sollen die Beamten der Gesellschaft einen General Geschäftsausweis aufstellen und eine Bilanz des Geschäftsstandes der Gesellschaft ziehen lassen, welche den Betrag des Ueberschusses oder Reingewinnes für solche respective Zeiträume zeigt, so genau als derselbe ermittelt werden kann. Nach Abzug eines hinreichenden Betrages zur Rückversicherung aller ausstehenden Risicos und zur Deckung von Ausgaben für unvorherzusehende Fälle, sollen zwanzig Procent des so ermittelten Reingewinnes, zusätzlich der den Actien-Inhabern laut Artikel 6. zustehenden Zinsen des Grundkapitals, abgesondert und baar unter die Actien-Inhaber der Gesellschaft vertheilt werden; und die übrigen achtzig Prozente des besagten Reingewinnes sollen baar, oder nach der Wahl der Versicherten auf irgend eine andere, von dem Verwaltungs-Rathe zu bestimmende Weise unter diejenigen Inhaber von Policen, welche nach den Bestimmungen ihrer Policen zum Antheile am Gewinne berechtigt sind, nach billigen Grundsätzen vertheilt werden. Diese Dividenden-Vertheilung unterliegt den Regulationen, welche der Verwaltungs-Rath von Zeit zu Zeit hinsichtlich des Zeitraums, sowohl, während dessen eine Police in Kraft gewesen sein muß, um ihren Inhaber zum Antheile an der Dividende zu berechtigen, als auch hinsichtlich des Zeitraums, für welchen die Dividenden jedesmal erklärt werden sollen, treffen wird.

Ferner sollen die Beamten der Gesellschaft, am oder vor dem ersten Juli des Jahres 1869 und jedes darauf folgenden Jahres, oder zu anderen Zeiten, die der Verwaltungs-Rath bestimmt, einen General-Geschäftsausweis aufstellen und eine Bilanz ziehen, wie oben gesagt. Nach Abzug eines hinreichenden Betrages zur Rückversicherung aller ausstehenden Risicos und zur Deckung von Ausgaben für unvorhergesehene Fälle, soll eine Summe, gleich fünf Procent pro Jahr vom Grundkapital, zusätzlich der den Actien-Inhabern laut Artikel 6. zustehenden Zinsen des Grundkapitals, unter die Actien-Inhaber vertheilt werden; und der Rest des Rein-Gewinnes soll baar, oder nach der Wahl der Versicherten auf irgend eine andere, von dem Verwaltungs-Rath zu bestimmende Weise unter diejenigen Inhaber von Policen, welche nach den Bestimmungen ihrer Policen zum Antheil am Gewinne berechtigt sind, nach billigen Grundsätzen vertheilt werden. Diese Dividenden-Vertheilung unterliegt den Regulationen, welche der Verwaltungs-Rath von Zeit zu Zeit, hinsichtlich des Zeitraums sowohl, während dessen die Police in Kraft gewesen sein muß, um deren Inhaber zum Antheil an der Dividende zu berechtigen, als auch hinsichtlich des Zeitraums, für welchen die Dividende jedesmal erklärt werden soll, treffen wird.

Im Falle des Ablebens eines Versicherten soll sein ratirlicher Antheil am Gewinn, welcher vor seinem Tode und seit der letzten Dividenden-Vertheilung sich angehäuft hatte, bei der nächstfolgenden Dividenden-Vertheilung seinen gesetzlichen Vertretern oder Cessionaren baar ausgezahlt werden.

Artikel 14. Bevollmächtigte zur Offenlegung von Subscriptionsbüchern.

Gustav Kutter, John F. Schepeler, Frederik Schwendler, Hugo Wesendonck, Melvin S. Whitney sollen ermächtigt sein zur geeigneten Zeit und am geeigneten Orte Bücher offen zu halten für Subscriptionen zur Bildung des Grundkapitals der Gesellschaft, und dieselben offen zu halten, bis der volle Betrag von Zweihunderttausend Dollars gezeichnet ist. Eine Majorität derselben genügt zur Ausführung dieser Obliegenheiten.

Neben-Gesetze.

Artikel 1. Sitzungen.

1. Section. Regelmäßige Sitzungen der Direktoren sollen abgehalten werden an jedem zweiten Mittwoch im Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres, und soll ihnen ein Bericht von dem Präsidenten erstattet werden über die Transactionen und den Geschäftsgang der Gesellschaft während des verflossenen Vierteljahres, besonders aufführend: die Verträge, welche abgeschlossen wurden; die Geldbeträge, welche eingenommen wurden, und für welche Rechnung, die Art, auf welche dieselben angelegt, oder ausbezahlt wurden; und den baaren Kassenbestand; ferner einen General-Rechnungs-Abschluß, welcher aufweist eine vollständige Aufstellung der Gelder, der Anlagen, Zahlungen und aller Forderungen für Verluste.

Aehnliche Berichte sollen auch monatlich ausgefertigt, und zur Einsicht für jedes Mitglied des Verwaltungs-Raths bereit gehalten werden.

2. Section. Nach dem Jahre 1860 soll auch eine Jahressitzung stattfinden, an dem auf den zweiten Mittwoch im Dezember folgenden Samstage, zur Wahl eines Präsidenten, Vice-Präsidenten und ständiger Ausschüsse.

3. Section. Der Präsident kann jederzeit nach seinem Ermessen eine außerordentliche Sitzung der Directoren berufen; er soll auch eine außerordentliche Sitzung berufen, wenn er schriftlich dazu von drei Directoren aufgefordert wird. Alle regelmäßige und außerordentliche Sitzungen sollen durch eine schriftliche oder gedruckte Mittheilung an einen jeden Director berufen werden; und kein Geschäft soll in einer außerordentlichen Sitzung vorgenommen oder verhandelt werden, wenn nicht in der besagten Mittheilung darauf Bezug genommen wurde; es sei denn, daß die Majorität des gesammten Verwaltungs-Rathes durch ihre Abstimmung in besagter Sitzung ihre Zustimmung dazu gegeben hat.

Artikel 2. Vacanzen im Verwaltungs-Rathe.

Vacanzen im Verwaltungs-Rathe sollen in der nächsten oder einer darauf folgenden Sitzung, nachdem solche Vacanz erklärt worden ist, und in einer Sitzung, welche auf diejenige folgt, in welcher die zur Ausfüllung der Vacanz bestimmte Person ernannt worden ist, ausgefüllt werden. Eine Mittheilung über die Wahl ist in die Einladung der Directoren zu dieser Sitzung aufzunehmen.

Artikel 3. Beamte.

Die Beamten der Gesellschaft sollen bestehen aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und einem Secretair; doch können die Directoren anfänglich, und bis sie dafür halten, daß das Interesse der Gesellschaft die Anstellung eines besonderen Secretairs verlangt, den Vice-Präsidenten als provisorischen Secretair anstellen, in welchem Falle derselbe, so lange er dieses Amt bekleidet, die Amtsgeschäfte eines Secretairs versehen, aber nicht als Präsident der Gesellschaft fungiren soll.

Der Verwaltungs-Rath kann ebenso einen Mathematiker oder berathenden Mathematiker, einen oder mehrere Aerzte und sonstige rechtskundige und andere Beamten, als nothwendig sind, anstellen.

Artikel 4. Obliegenheiten der Beamten.

Section 1. Der Präsident soll bei allen Sitzungen der Directoren den Vorsitz führen und ex officio Mitglied aller ständigen Ausschüsse, mit Ausnahme des Untersuchungs-Ausschusses sein. Er soll die allgemeine Leitung und die Oberaufsicht über die Gesellschafts-Angelegenheiten haben, und ausschließliche Bewahrung des Corporationssiegels mit der Ermächtigung, dasselbe den Versicherungs-, Altersversorgungs- und Rentenverträgen anzufügen; den Hypotheken-Entlastungsscheinen, den Cessionen von Hypotheken, wo die ganzen Beträge der darauf haftenden Schuld ausgezahlt werden soll; den Entlassungen von Theilen verhypotezirter Liegenschaften, wenn er dazu vom Finanz-Ausschusse ermächtigt ist; den Vollmachten zur Uebertragung von Werthpapieren, oder zur Vereinnahmung von Dividenden, mit Genehmigung des Finanz-Ausschusses, nach Anleitung von Artikel 7., Section 2. dieser Neben-Gesetze; und in allen übrigen Fällen, wozu er speciell durch einen Beschluß des Verwaltungs-Rathes bevollmächtigt wurde.

Im Falle der Vice-Präsident zu gleicher Zeit als provisorischer Secretair angestellt ist, soll der Präsident, wenn er durch Krankheit oder zeitweilige Abwesenheit zu fungiren verhindert ist, ermächtigt sein, aus der Zahl der Directoren einen Präsidenten pro tempore zu bestellen; und es soll das Datum von dessen Bestallung und des Ablaufes seiner Dienstzeit in dem Protocollbuch des Verwaltungs-Rathes vermerkt werden. Solche Bestallung soll nur bis zur nächsten Sitzung des Verwaltungs-Rathes in Kraft bleiben.

Section 2. Der Vice-Präsident soll dem Präsidenten assistiren und des Präsidenten Stelle einnehmen in allen Fällen, wo der letztere abwesend oder zu fungiren verhindert ist, außer dem, im Artikel 4. der Statuten vorgesehenen Falle, in welchem ihm nicht gestattet sein soll, als Präsident zu fungiren.

Section 3. Es soll dem Secretair obliegen, Aufsicht über die Bücher der Gesellschaft zu führen, alle Gelder, welche an die Gesellschaft gezahlt werden, zu vereinnahmen, und sie in derjenigen Bank, resp. Banken zu deponiren, welche der Verwaltungs-Rath durch einen Beschluß angiebt; darauf zu achten, daß wahrheitsgetreue Einträge in die Bücher darüber gemacht werden; Quittungen zu empfangen, für alle Gelder, die gezogen, ausgezahlt oder vorgelegt werden und getreue Einträge darüber machen zu lassen; eine genaue Rechnung zu führen über alle Anlagen, Werthpapiere und Ausstände, welche während aller Büreaustunden dem Verwaltungs-Rathe sowie den einzelnen Directoren zur Prüfung offen liegen sollen; Einladungen zu allen Sitzungen der Directoren und der Ausschüsse auszugeben und in den Einladungen zu den Specialsitzungen des Verwaltungs-Rathes anzuführen, auf wessen Verordnung und zu welchem Zwecke sie berufen werden; bei allen Sitzungen des Verwaltungs-Rathes anwesend zu sein (wenn nicht anderweitig beordert) und über die Verhandlungen in einem dazu bestimmten Buche genaue Protocolle zu führen, und überhaupt allen Obliegenheiten, die gewöhnlich mit dem Amte eines Secretairs verknüpft sind, sich zu unterziehen.

Section 4. Der Mathematiker soll alle Berechnungen vornehmen, die auf die Lebensdauer und die geeigneten Prämiensätze für, von der Gesellschaft zu übernehmende Risicos, oder für auszugebende

Leibrenten Bezug haben, wenn er von dem Präsidenten oder dem Verwaltungs-Rathe oder einem Ausschusse desselben dazu aufgefordert wird. Er soll ferner verpflichtet sein, die Abschätzung aller ausstehenden Risicos und der zum Rückkauf angebotenen Policen vorzunehmen und die periodischen Berichte über den Stand der Gesellschaft vorzubereiten. Er soll gleichfalls in der Führung derjenigen Bücher und Archive, die in sein Departement einschlagen, mitwirken und dieselben beaufsichtigen.

Section 5. Der Gesellschafts-Arzt soll verpflichtet sein, täglich zu bestimmten Stunden in dem Büreau der Geseuschaft anwesend zu sein, um alle Personen, auf deren Leben Versicherungen begehrt werden, zu untersuchen, und schriftlich über jeden Fall zu berichten. Der Arzt kann auch über alle Versicherungs-Anmeldungen von auswärts, sowie über alle Documente, welche sich auf Ansprüche, die durch den Tod eines Versicherten entstanden sind, beziehen, consultirt werden.

Section 6. Die Anwälte und Rechtsbeistände sollen verpflichtet sein, den Directoren, Ausschüssen und Beamten der Gesellschaft gesetzlichen Rath zu ertheilen; alle Eigenthumstitel, die ihnen unterbreitet werden, zu prüfen, darüber zu berichten und einen Auszug der Eigenthumstitel zu liefern.

Section 7. Der Präsident und Secretair sollen ermächtigt sein, in Uebereinstimmung mit den Anweisungen und Bestimmungen des Verwaltungs-Rathes, welcher gerade fungirt, Verträge über Lebensversicherungen, Altersversorgungen und Leibrenten abzuschließen.

Der Präsident und Secretair sollen alle Anweisungen oder Wechsel unterzeichnen und sie an die Ordre derjenigen Person oder Personen ausstellen, welche zum Empfang des Geldes berechtigt sind.

Artikel 5. Ständige Ausschüsse.

Section 1. Nach Annahme dieser Nebengesetze und in jeder zur Wahl des Präsidenten und Vice-Präsidenten bestimmten Jahressitzung sollen folgende ständige Ausschüsse von dem Verwaltungsrathe erwählt werden und im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger ernannt sind.

1) Ein Finanz-Ausschuß,
2) Ein Vesicherungs-Ausschuß,
3) Ein Agentschafts-Ausschuß,
4) Ein Ueberwachungs-Ausschuß.

Sektion 2. Der Finanz-Ausschuß soll, außer dem Präsidenten, aus sechs Direktoren (von denen vier ein Quorum bilden), bestehen, welche alle Anlagen, die von Geldern der Gesellschaft zu machen sind, zu überwachen und zu leiten haben und mit den Beamten über alle Angelegenheiten, welche mit den Finanzen der Gesellschaft und der Erklärung von Dividenden in Verbindung stehen, consultiren und ihnen Rath ertheilen sollen.

Section 3. Der Versicherungs-Ausschuß soll, außer dem Präsidenten, aus vier Direktoren (von denen drei ein Quorum bilden) bestehen, welche mit den Beamten in allen, Versicherungen betreffende, Angelegenheiten und solchen, welche die Abmachung von Ansprüchen für Verluste ordnen, consultiren und ihnen Rath ertheilen sollen; aber um zur Zahlung für solche Ansprüche zu ermächtigan, soll die Zustimmung von mindestens der Majorität des Ausschusses erforderlich sein.

Section 4. Der Agentschafts-Ausschuß soll außer dem Präsidenten, aus vier Directoren (von denen drei ein Quorum bilden) bestehen, welche die Beamten in allen auf die Agenturen bezüglichen Angelegenheiten zu befragen und zu berathen haben.

Section 5. Der Ueberwachungs-Ausschuß soll aus drei Direktoren bestehen (von denen zwei ein Quorum bilden), welche jeden, dem Verwaltungsrathe vorgelegten vierteljährlichen Geschäfts-Ausweis zu prüfen haben.

Section 6. Regelmäßige Urschriften aller Verhandlungen und Beschlüsse eines jeden Ausschusses sollen in dazu bestimmte Bücher eingetragen werden.

Section 7. Jeder Bericht eines ständigen oder Special-Ausschusses soll schriftlich abgefaßt und von den zustimmenden Mitgliedern desselben unterzeichnet werden.

Artikel 6. Limitirung der Lebens-Risiko's und Zahlungsart der Prämien.

Auf ein einzelnes Leben soll keine Police in höherem Betrage als Zehntausend Dollars ausgemacht werden, außer mit schriftlicher Billigung des Gesellschafts-Arztes und dann Zwanzigtausend Dollars nicht überscheitend; und alle Prämien müssen in Baar bezahlt werden.

Artikel 7. Bestimmungen über Geld-Anlagen.

Section 1. Keine Rückzahlung des Betrages von Schuldverschreibungen soll für rechtskräftig gelten, außer gegen die gemeinschaftliche Empfangs-Bescheinigung des Präsidenten und Secretairs, und diese Bestimmung soll als Theil des Vertrages mit in die Schuldverschreibung aufgenommen werden.

Section 2. Alle Anlagen in Werthpapieren sollen im Namen der Gesellschaft geschehen, mit der Ermächtigung von vier Mitgliedern des Finanz-Ausschusses, von denen der Präsident immer eines sein soll, Uebertragungen derselben vorzunehmen.

Section 3. Bevor irgend eine Geldsumme für genehmigte Anleihen auf Grundeigenthum ausbezahlt wird, soll die Bescheinigung des Rechtsanwaltes der Gesellschaft über die Prüfung des Titels und über das Resultat derselben, bei dem Präsidenten hinterlegt sein. Bei der Auszahlung ist ihm die Schuldverschreibung einzuhändigen und die Hypothek zur gehörigen Eintragung auf dem geeigneten Amte zu lassen.

Der Auszug über den Titel, welcher die Prüfung desselben bis zur Zeit der Eintragung in das Hypothekenbuch mit den angefügten Original-Nachsuchungen enthalten muß (ausgenommen in solchen Fällen, wo Original-Nachsuchungen gemacht und bei dem Clerk eines Gerichtshofes registrirt sind, in welchem Falle Abschriften genommen und beigefügt werden können, mit Bezugnahme auf den Gerichtshof, wo das Original registrirt ist), und Certificate über Nachsuchungen, betreffend Taxen, Auslagen und alle übrigen Belastungen sollen, in einer angemessenen Zeit nach der Ausgabe des Darlehns bei dem Präsidenten deponirt werden.

Section 4. Keiner der Directoren oder Beamten der Gesellschaft darf, weder direkt noch indirekt, eine Provision dafür annehmen, daß er Darlehn von der Gesellschaft verschafft, oder vermittelt.

Artikel 8. Uebertragung von Aktien.

Keine Uebertragung von Aktien dieser Gesellschaft soll für rechtskräftig angesehen werden, wenn sie nicht in den Büchern derselben durch die Person oder Personen, welche zur Uebertragung ermächtigt sind, gegen Aushändigung der Actien-Scheine vorgenommen wurde.

Artikel 9. Special-Ausschuß zur Untersuchung des Geschäftsstandes der Gesellschaft.

Am Schlusse jedes Rechnungsjahres sollen die Rechnungen und Ausstände der Gesellschaft durch einen Special-Ausschuß von drei Direktoren (welche weder Mitglieder des Finanz- noch des [ständigen] Untersuchungs-Ausschusses sind) untersucht, und dessen Bericht in die Protokolle aufgenommen werden.

Artikel 10. Tages-Ordnung.

Die Tages-Ordnung für jede Sitzung des Verwaltungsrathes soll folgende sein:

1) Vorlesung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung, 2) Berichte der Beamten, 3) Berichte der ständigen Ausschüsse, 4) Berichte der Special-Ausschüsse, 5) die anderen Geschäfte.

Vollmachts-Erklärung.

Staat New-York, Versicherungs-Departement Albany, den 10. Juli 1860.

Nachdem mir hinreichender Beweis beigebracht und in meinem Amts-Lokale niedergelegt wurde, daß die Corporatoren der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania die besagte Gesellschaft vollständig organisirt haben:

So bescheinige ich William Barnes, Superintendent des Versicherungs-Departements des Staates New-York hiermit, daß die besagte Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bei mir, als solchem Superintendenten, die Summe von Hunderttausend Dollars in gesetzlich erlaubten Obligationen und Sicherheiten deponirt hat; und daß die besagte Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania ermächtigt ist, ihr Geschäft zu beginnen und Policen als eine Lebens-Versicherungs-Corporation auszugeben, gemäß der für solchen Fall erlassenen und Fürsorge treffenden Statuten; sobald als diese Bescheinigung mit den, derselben angefügten, beglaubigten Abschriften der, vom Gesetz verlangten Schriftstücke, auf dem Amtslokale des County-Clerks von New-York registrirt sein wird. Zum Zeugniß dieses habe ich hierunter meinen Namen gesetzt und mein Amtsiegel anfügen lassen. (Siegel.) William Barnes, Superintendent.

Verzeichniß der Direktoren der Gesellschaft am 24. Mai 1867.

Hugo Wesendonck, Präsident. **Friedrich Schwendler**, Vice-Präsident.

L. E. Amsinck, Kaufmann zu New-York,
August Belmont, Banquier „ „
Isaak Bernheimer, Kaufmann „ „
Ernst Bredt „ „ „
Elie Charlier, Instituts-Vorsteher „ „
E. Godfrey Günther, Kaufmann „ „
Joh. Heinrich Hardt, Bank-Direktor zu Berlin,
Julius Heß, Kaufmann zu New-York,
Louis Jay, „ „ „
Friedrich Kapp, Advokat „ „
Jerem. Larocque, „ „ „
Johannes Lienau, Kaufmann „ „
Eduard Luckemeyer, „ „ „
Charles Lüling, „ „ „
Hermann Marcuse, Rentier zu Frankfurt a. M.
Hermann Rose, Rentier zu Berlin,
Max Schäfer, Brauer zu New-York,
J. F. Schepeler, Kaufmann zu New-York,
Joseph Seligmann, Kaufmann zu New-York,
L. J. Stiastny, „ „ „
Chs. Fred. Tag, „ „ „
Gustav Theisen, „ „ „
Edward von der Heydt, Rentier zu Berlin,
Louis A. von Hoffmann, Banquier zu New-York,
D. Wallerstein, Kaufmann zu New-York,
Bernhard Westermann, Buchhändler zu New-York,
John Westfall, Kaufmann zu New-York.

Vereinigte Staaten von Amerika } ss.
Staat New-York }

Der unterzeichnete Francis H. Zitz, öffentlicher geschworner Notar für den Staat New-York, im Amtssitze der Stadt New-York, bescheinigt amtlich, daß vorstehende Uebersetzung aus der englischen in die deutsche Sprache der Statuten und Nebengesetze der zu New-York ihren Sitz habenden, incorporirte

„Germania Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" getreu und richtig ist — sowie daß das angehängte Verzeichniß der Mitglieder des zeitlichen Verwaltungsrathes der erwähnten Gesellschaft richtig ist.

Worüber Urkunde. New-York, den dritten Juni 1800 sieben und sechszig.

(L. S.) Francis H. Zitz, Oeffentlicher Notar,

Ich der unterzeichnete Königliche General-Consul für die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, bezeuge hiermit, daß Herr Francis H. Zitz, welcher die angefügte Urkunde beglaubigt hat, ein gesetzlich bestellter, öffentlicher Notar für den Staat New-York ist und daß seine Unterschrift in dieser Eigenschaft vollen Glauben verdient.

Urkundlich meiner eigenhändigen Namens-Unterschrift und meines beigedruckten Consulats-Siegels.

So geschehen zu New-York am 6. Juni 1867.

Nr. 2709. (L. S.) Der Königlich Preußische General-Consul in Vertretung Zach.

Staat New-York, Versicherungs-Abtheilung. Albany, 2. Januar 1868.

Da die Germania Lebensversicherungs-Gesellschaft in der Stadt New-York um Concession, in Preußen Geschäfte zu machen eingekommen ist, und der Verwaltungsrath in einer am 14. December 1867 abgehaltenen Sitzung für diesen Zweck Beschlüsse gefaßt hat, welche lauten wie folgt:

Beschlossen 1) in den Policen der Gesellschaft für die Europäische Agentur, unter der Anleitung des gesetzlichen Rathgebers der Gesellschaft, die Bedingung hinzuzufügen, daß die Policen erst an dem Platze und zu der Zeit in Kraft treten, an welchem und zu welcher der General-Bevollmächtigte der Gesellschaft dieselben durch seine Unterschrift vollzogen haben wird; desgleichen für solche Vollziehungen der Policen der Gesellschaft durch den General-Bevollmächtigten, den Policen eine Executiv-Clausel in blanco hinzuzufügen;

2) die Beamten der Gesellschaft zu ermächtigen, die dem General-Bevollmächtigten ertheilte Vollmacht in Uebereinstimmung mit dem obigen Beschluß zu ergänzen.

Deshalb bescheinige ich, William Barnes, Superintendent der Versicherungs-Abtheilung des Staates New-York hierdurch, daß die obigen Beschlüsse gesetzlich und gültig sind, und daß dieselben dem Freibrief und den Neben-Gesetzen der gedachten Gesellschaft, sowie der Constitution und den Gesetzen des Staates New-York und der Vereinigten Staaten nicht widersprechen.

Zum Zeugniß dessen habe ich meine Unterschrift hierzugesetzt und mein Amtssiegel beigefügt in doppelter Ausfertigung in der Stadt Albany am Tage und im Jahre wie oben angegeben.

(L. S.) gez. William Barnes, Superintendent.

Die wortgetreue Uebereinstimmung der vorstehenden Uebersetzung mit dem Orginale wird hierdurch bescheinigt.

New-York, den 9. Januar 1868. Der Königlich Preußische General-Consul.

Nr. 134. (L. S.) gez. Guido v. Grabow.

Auszug aus den Urschriften der Sitzungs-Protocolle der „Germania Lebensversicherungs-Gesellschaft" vom 10 April 1867.

Beschlossen: Herrn Hermann Rose zum Generalbevollmächtigten der Gesellschaft für Europa zu ernennen und den Beamten der Gesellschaft die Befugniß zu ertheilen, eine solche Vollmacht für Herrn Hermann Rose auszustellen, wie sie nach den Gesetzen der betreffenden europäischen Staaten erforderlich sein mag.

Für die Richtigkeit des Auszuges: Friedrich Schwendler, provis. Secretair.

Staat New-York, Stadt und County New-York.

Der unterzeichnete Francis H. Zitz öffentlicher geschworner Notar für den Staat New-York im Amtssitze der Stadt New-York bescheinigt amtlich, daß Herr Friedrich Schwendler, welcher obigen Auszug durch seine Unterschrift beglaubigt hat, wirklich provisorischer Secretair der Germania Lebensversicherungs-Gesellschaft in New-York und als solcher statutenmäßig berechtigt ist, solche beglaubigte Auszüge zu ertheilen, daß ferner Herr Friedrich Schwendler seine Unterschrift unter obiger Urkunde als ächt anerkannt hat.

Worüber Urkunde zu New-York am 13. Juni 1867.

(L. S.) Francis H. Zitz, Oeffentl. Notar,

Special-Directorium für Europa:

Eduard Freiherr von der Heydt, Königl. Preußischer Consul a. D. Berlin.

Heinrich Hardt, Mitglied des Preußischen Abgeordneten-Hauses, in Firma Hardt & Co. in Berlin, Verviers, Lyon und New-York. Berlin.

Hermann Marcuse, Rentier, früher Firma Marcuse & Baltzer in New-York. Frankfurt a. M.

Hermann Rose, General-Bevollmächtigter der Gesellschaft für Europa. Berlin.

Banquier: F. Martin Magnus in Berlin, bei welchem Doll. 100,000 deponirt.

Bureaux: Markgrafen-Straße Nr. 48, am Gendarmen-Markt, in Berlin.

Druck von G. Bernstein in Berlin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 27. Den 3. Juli. 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

289. Das 18. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 110. Das Gesetz, die Besteuerung des Tabaks betreffend. Vom 26. Mai 1868.

Nr. 111. Den Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Spanien andererseits. Vom 30. März 1868.

Nr. 112. Die Ernennung des preußischen Konsuls Karl Heinemann in Stockholm zum Generalkonsul; der preußischen Konsuln Olof Bernhard Kempe in Hernösand, Johann Frithiof Göthe Schöning in Söderhamn, Franz Oskar Flensburg in Gefle, Lars Wilhelm Olde in Nyköping, Karl David Philipson in Norrköping, Jakob Niklas Kinberg in Wisby, des preußischen und mecklenburgischen Konsuls Karl Hasselquist in Calmar, des lübeckischen Konsuls Nils Pehrson in Ystadt, des preußischen Konsuls Alfred Ferdinand Beyer in Carlshamn, des lübeckischen Konsuls Karl Magnus Hallbäck in Malmö, des preußischen Konsuls Lars Henrik Frys in Landskrona und des hamburgischen Konsuls Karl Wilhelm Christian Röhß in Gothenburg zu Konsuln, des preußischen Vicekonsuls August Edström in Sundswall zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 113. Die Ernennung des Kaufmanns A. J. Jessurum zu Curaçao zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 114. Die Beglaubigung des bisherigen preußischen Geschäftsträgers bei der Republik Chili, Levenhagen, zum Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes.

Nr. 115. Die Ertheilung des Exequatur als Königl. niederländischer Konsul an den Kaufmann und bisherigen Königlich niederländischen Vice-Konsul Rudolph August Syler in Königsberg, Namens des Norddeutschen Bundes.

Das 19. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 116. Das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militärbeamte der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Vom 14. Juni 1868.

Nr. 117. Das Gesetz, betreffend die Verwaltung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. November 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe. Vom 19. Juni 1868.

Nr. 118. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni 1868, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirektion in Stralsund und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirektion in Stettin.

Nr. 119. Die Ernennung des preußischen General-Konsuls für Kur- und Liefland Christian Heinrich von Wöhrmann in Riga und des preußischen General-Konsuls Ernst Mahs in Odessa zu General-Konsuln; des preußischen und hamburgischen Konsuls Johannes Gernet in Archangel, des preußischen Konsuls Franz Johann Franzén in Uleaborg, der lübeckischen Konsuln Karl Grundfeld in Ny Karleby, Karl Gustaf Wolff in Wasa, Karl Emil Carlström in Christinestadt, Georg Wentzel in Björneborg, Christian Friedrich Voß in Abo, Karl Julius Harff in Helsingfors, des preußischen Konsuls Frithiof Hultmann in Ekenäs, des lübeckischen Konsuls Karl Eugène Aberg in Borgo, der preußischen Konsuln Johann Friedrich Hackmann in Wiburg, Ed. Sutthoff in Narva, Andreas Christian Koch in Reval, Nikolai Michael Bremer in Pernau, Karl Ernst Mahler in Windau, Karl Friedrich Ulrich Schneider in Libau, Johann Hämmerle in Berdjansk, des hamburgischen Konsuls Jean Emmanuel Scaramanga in Rostoff und des preußischen Konsuls Walter Ferdinand Siemens in Tiflis zu Konsuln; des Fabrikbesitzers Dr. A. Hoyer in Moskau, des preußischen, mecklenburgischen, oldenburgischen und hanseatischen Vice-Konsuls Wilhelm Lüders in Kronstadt, des preußischen Konsular-Agenten Theodor Hoffmann in Odessa, des mecklenburgischen Vice-Konsuls Jean Salatich in Kertsch, des mecklenburgischen Vice-Konsuls Mathias Kowacewicz in Marioupol und des preußischen und oldenburgischen Vice-Konsuls Alexander Hämmerle in Taganrog zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 120. Die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich russischer General-Konsul in Danzig, an den Kaiserlich russischen Wirklichen Staatsrath Freitag v. Loringhoven, Namens des Norddeutschen Bundes.

290. Das 41. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7117. Das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht nach Ver-

hältniß des preußischen Längenantheils an der Bahn. Vom 23. März 1868.

Nr. 7118. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Schönecken an der Aachen-Trierer Staatsstraße nach Mürlenbach im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier.

Nr. 7119. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts Behufs Erwerbung der Grundstücke zum Bau einer Chaussee im Gardelegener Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg von der Stadt Clötze durch den Königlichen Forst über Schwiesau und Zichtau bis zum Anschluß an die Salzwedel-Gardelegener Chaussee bei Wiepke durch die Stadt Clötze und die Dorfgemeinden Schwiesau und Zichtau, sowie der Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an die vorgenannten Bauunternehmer, beziehungsweise den Besitzer der Rittergüter Zichtau I. und II. Antheils.

Nr. 7120. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Steinstraß an der Köln-Aachen-Lütticher Staatsstraße über Rödingen nach Titz an der Düsseldorf-Jülicher Staatsstraße im Kreise Jülich, Regierungsbezirks Aachen.

Nr. 7121. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend Abänderungen des Statuts für den Breslau-Odervorstädtischen Deichverband vom 18. November 1861.

Nr. 7122. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1868, betreffend die Genehmigung zur Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die von der Stadtgemeinde Breslau ausgebaute Chaussee von der kleinen Scheitniger Straße bis nach Fürstensgarten in Alt-Scheitnig.

Nr. 7123. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1868, betreffend die Vereinigung der Konsistorien in Kassel, Marburg und Hanau zu einem gemeinschaftlichen Konsistorium in Marburg.

Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7124. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Recklinghausener Kreises im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 11. Mai 1868.

Nr. 7125. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lipnica über Scharfenort und Bobulczyn nach Wronke; 2) von Wronke nach Pietrowo; 3) von Samter über Obersitzko und Pietrowo bis zur Czarnikauer Kreisgrenze in der Richtung auf Czarnikau; 4) von Pinne über Psarskie in der Richtung auf Wronke bis zur Straße ad 1 bei Bobulczyn; 5) von der Berlin-Posener Staats-Chaussee bei Senkowo über Dusznik bis zur Buker Kreisgrenze in der Richtung auf Buk, so wie den Bau zweier Brücken über die Warthe bei Wronke und Obersitzko im Regierungsbezirk Posen.

Nr. 7126. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Samterschen Kreises im Betrage von 200,000 Thlrn. Vom 30. Mai 1868.

Nr. 7127. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die anderweite Regulirung der Gebühren der Stromlootsen für das Verholen der Schiffe und Stromfahrzeuge im Hafen zu Memel.

Nr. 7128. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der General-Versammlung der „Bank des Berliner Kassen-Vereins" beschlossenen zweiten Nachtrages zu dem Gesellschafts-Statute. Vom 15. Juni 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

298. Der Bundesrath des Zoll-Vereins hat hinsichtlich der Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz (Denaturirung), sowie der Kontrole des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Salzes ist zu verwenden:

1) ¼ pCt. Eisenoxyd oder Röthel (eisenschüssiger Thon), außerdem
2) 1 pCt. Pulver von unvermischtem Wermuthskraut, wenn Siedsalz, ½ pCt. desselben Pulvers, wenn Steinsalz zur Bereitung des Viehsalzes verbraucht wird.

Das Wermuthspulver kann durch die doppelte Menge Heuabfälle in völlig verkleinertem Zustande theilweise, und zwar mit der Maßgabe ersetzt werden, daß zum Siedesalz mindestens noch ¼ pCt., zum Steinsalz mindestens noch ⅛ pCt. Wermuthspulver verwendet werden muß. Jedoch kann, wenn Steinsalz verwendet wird, statt ½ pCt. Wermuthspulver ¼ pCt. Holzkohle zugefügt werden. Hinsichtlich des Verbrauchs des Viehsalzes findet keine spezielle Kontrole statt; es empfiehlt sich jedoch, das Publikum mit Bezug auf § 13 Ziffer 6 des Salzabgabengesetzes darauf hinzuweisen, daß solches Salz nur zur Fütterung von Vieh oder zur Düngung verwendet werden darf.

Viehsalz-Händler, welche solches Salz auf ihren Antrag zum Verkauf bereiten lassen, haben ein dem Muster E. zur Instruction für Privatsalinen entsprechendes Kontrolbuch zu führen und solches auf Erfordern den Oberbeamten der Steuer-Verwaltung vorzulegen, auch die von denselben geforderte Auskunft zu ertheilen. Andere Händler haben den Ankauf und Verkauf von Viehsalz in ihren Büchern unter Bezeichnung der Ankäufer nach Namen und Wohnort zu vermerken und die Bücher auf Erfordern ebenfalls den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von diesen erforderte Auskunft zu ertheilen.

II. Die Denaturirung des zu gewerblichen Zwecken bestimmten, auf Vorrath für Gewerbe aller Art bereiteten Salzes erfolgt entweder:
1) mit 5 pCt. kalcinirtem Glaubersalz, oder
2) mit 11 pCt. krystallisirtem Glaubersalz, oder
3) mit 5 pCt. Kiserit und ½ pCt. gemahlener Holzkohle oder Asche.

Die Denaturirung von sonstigem Gewerbesalz erfolgt mit den von den betheiligten Gewerbetreibenden vorgeschlagenen Mitteln, sofern solche von der obersten Finanzbehörde für völlig ausreichend erachtet werden.

Wer zu gewerblichen Zwecken denaturirtes Salz beziehen will, muß dasselbe schriftlich unter Angabe seines Wohnortes und des gewerblichen Zweckes, zu welchem das Salz dienen soll, bestellen.

Die verkaufte Menge hat der Salzwerksbesitzer in dem für Privatsalinen vorgeschriebenen Register (Muster E.) unter einer für Gewerbesalz jeder Sorte besonders anzulegenden Abtheilung, der Großhändler, auf dessen Antrag Gewerbesalz bereitet wird, in dem nach der Bestimmung unter I., jeder andere Händler in dem nach dem nachfolgenden Muster vorzuschreibenden Kontrolbuch anzuschreiben.

Die Bestellzettel müssen mindestens 9 Monate aufbewahrt werden.

Verkäufer denaturirten Gewerbesalzes stehen unter steuerlicher Aufsicht und sind verpflichtet, die vorgedachten Bücher und Beläge auf Erfordern den Steuer-Aufsichtsbeamten vorzulegen, auch jede verlangte Auskunft zu ertheilen.

Gewerbetreibende, welche die Denaturirung des für ihr Gewerbe erforderlichen Salzes in ihren Gewerbsräumen wünschen, haben dies in dem Bestellzettel zu bemerken.

Der Bezug des zu denaturirenden Salzes darf dann nur von Salzwerken oder Niederlagen, in welchen unversteuertes Salz lagert, oder aus dem Auslande stattfinden.

III. Steinsalz, aus welchem Vieh oder Gewerbesalz bereitet werden soll, muß stets ganz fein gemahlen werden.

Das Viehsalz, sowie das nicht auf den Antrag einzelner Gewerbetreibenden, sondern auf Vorrath zum Verkauf bestimmte Gewerbesalz darf nur auf Salzwerken oder an solchen von der Zolldirektivbehörde zu bestimmenden Orten bereitet werden, an welchen sich unversteuerte Salz-Niederlagen befinden.

Nach diesen Bestimmungen ist vom 1. Juli d. J. ab zu verfahren, unter Beachtung folgender Anordnungen:

Zu I. der vorstehenden Bestimmungen:

Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Siedsalzes ist ¼ pCt. Eisenoxyd und 1 pCt. Wermuthspulver, zur Denaturirung des zu gleichem Zwecke bestimmten Steinsalzes ¼ pCt. Eisenoxyd und ¼ pCt. Holzkohle zu verwenden.

Personen, welche mit solchem Salz handeln wollen, haben dies der Steuerbehörde vor Beginn dieses Handels anzuzeigen und deren Anordnungen zu gewärtigen.

Das zur Viehfütterung oder Düngung bestimmte Salz darf, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe (§ 13 Nr. 6 der Verordnung vom 9. August 1867, Gesetz-Sammlung S. 1320 § 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 1867, Bundesgesetzblatt Seite 41), zu keinem anderen Zwecke, also auch nicht zu gewerblichen Zwecken von solchen Gewerbetreibenden, welche für dergleichen Zwecke steuerfreies Salz beziehen können, verwendet werden.

Zu II. und III. Wer Gewerbesalz auf Vorrath zum Verkauf anfertigen lassen will, hat der Steuerbehörde von dieser Absicht unter der Angabe, welche von den unter II. Nr. 1 bis 3 bezeichneten Denaturirungsmitteln er verwenden will, Anzeige zu machen und die Anordnungen der Steuerbehörde über das zu führende Register, sowie die sonst zu beobachtenden Bestimmungen zu gewärtigen.

Berlin, den 20. Juni 1868.

Der Finanz-Minister. (gez.) von der Heydt.

Kontrol-Register für Zwischenhändler mit denaturirtem Gewerbesalze.

Dies Register enthält . . . Blätter, welche mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

. . . . den . . . ten . . . .

Geführt von:

Für jede Sorte Gewerbesalz ist eine besondere Abtheilung anzulegen.

Abtheilung I. Zugang. A. Gewerbesalz mit Glaubersalz denaturirt.

Laufende Nr.	Salzwerk oder Großhändler, von welchem das Salz bezogen ist.	Nummer des Versendescheines.	Menge des bezogenen Salzes. Centner.	Pfund.	Datum der Ankunft des Salzes.
1	Staßfurth	91	10	—	2. Januar 1869.
2	Ludwigshall	17	20	—	9. „ „
3	F. Heine in Danzig	—	15	—	3. März 1869.
	Summa 1869	—	45	—	
	Abgang	—	31	—	
	Bestand Ende 1869	—	14		
	Zugang in 1870. u. s. f.				

Abtheilung II. Abgang.

Laufende Nr.	Name des Käufers mit Angabe seines Gewerbes.	Datum des Verkaufes.	Menge des verkauften Salzes. Centner.	Pfund.	Bemerkungen des Steuerbeamten.
1	Töpfer N.	5. Januar 1869	1	50	ges. N. Oberkontroleur. 13/2. 69.
2	Gerber O.	15. Januar	—	50	ges. F. Steueraufseher. 17/3. 69.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

293. Nachdem konstatirt worden, daß die unter dem Rindvieh in Weizenrodau, Kreis Schweidnitz, ausgebrochene Lungenseuche erloschen ist, werden die in unserer Amtsblatt-Verordnung vom 10. Februar d. J. (Amtsblatt Stück 7) angeordneten Sperrmaßregeln für diesen Ort hierdurch wieder aufgehoben.

Breslau, den 19. Juni 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

294. In der neuen Auflage der Arznei-Taxe pro 1868, welche mit dem 1. k. M. für den ganzen Umfang der Monarchie in Kraft tritt, befindet sich auf Seite 32 Zeile 10 von unten ein Druckfehler, und zwar muß es in dem Artikel Oxymel simplex heißen:

5 Grammen (5,0) . . . 6 Pfennige
und nicht . . . . . . 6 Silbergroschen,

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 20. Juni 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

296. Nachdem in Karzen, Kreis Nimptsch, die Lungenseuche zum Ausbruch gekommen ist, tritt auf Grund des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen die in einem gleichen Falle (Rathe, Kreis Oels) erlassene diesseitige Amtsblatt-Verordnung vom 20. Mai c. (Amtsblatt Stück 22) mit allen darin enthaltenen Bestimmungen auch für Karzen in Kraft.

Breslau, den 26. Juni 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

278. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 9. Mai und 19. November 1866 wird zu § 3 II. 4 Abschnitt B. des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen hierdurch bestimmt, daß der Artikel Schwefelkohlenstoff bei Aufgabe in eisernen, widerstandsfähigen, festen und dichten Umschließungen zum Transport auf den unter diesseitiger Verwaltung stehenden Eisenbahnen fortan auch dann zugelassen wird, wenn die betreffenden Behälter bis 1000 Pfund von diesem Stoff fassen.

Der Transport erfolgt, wie bisher, in offenen Wagen.

Berlin, den 11. Juni 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

284. Der unter dem Namen „Natronkoaks" (Braunkohlenkoaks) in den Handel gebrachte Artikel, welcher wegen seines Gehaltes an metallischem Natrium zur Selbstentzündung geneigt ist, gehört zu denjenigen Gegenständen, die nach § 3 I. A. 3 Abschnitt B. des Betriebs-Reglements vom 3. September 1865 von der Beförderung auf den Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen ausgeschlossen sind, und wird mithin auf der diesseitigen Eisenbahn zum Transport nicht angenommen.

Berlin, den 15. Juni 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

297. Die tarifmäßige Fracht für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen, welche mittelst der Eisenbahn in Finkenheerd eingehen und von dort zu Wasser weiter befördert werden, ist für die Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Dezember d. J. um 1 Sgr. 3 Pf. pro Tonne ermäßigt worden.

Die Fracht beträgt demnach pro Tonne

ab Altwasser . . .	13 Sgr.	1 Pf.
= Waldenburg . .	12 =	9 =
= Dittersbach . .	12 =	6 =
= Gottesberg . . .	12 =	1 =

In den Frachtbriefen muß Finkenheerd als Empfangsstation bezeichnet sein. Dieselben müssen aber den Vermerk enthalten:

„zur weiteren Wasserverfrachtung nach (— Ort der Bestimmung).

Für Ueberführung der Kohlen vom Bahnhof Finkenheerd nach der Ueberladestelle wird wie bisher ein Achsgeld von 5 Sgr. erhoben.

Berlin, den 26. Juni 1868.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

291. Kündigung von Breslauer Stadt-Obligationen à 4 und $4\frac{1}{2}$ pCt.

Bei der heut stattgefundenen Ausloosung der term. Weihnachten 1868 zu amortisirenden hiesigen Stadt-Obligationen sind gezogen worden, und zwar:

a. Von den Stadt-Obligationen à 4 pCt.

Ueber 500 Thlr. Nr 3,053. 6,142. 6,160. 6,182. 6,219. 6,788. 7,005. 7,073. 7,144. 7,146. 7,148. 7,209. 7,221. 7,250. 8,497. 8,502. 8,517.

Ueber 400 Thlr. Nr. 750.

Ueber 300 Thlr. Nr. 1,218. 2,072. 3,191. 5,173.

Ueber 200 Thlr. Nr. 1,569. 3,515. 5,628. 5,680. 6,302. 6,343. 7,328. 7,363. 7,394. 7,471. 7,486.

7,547. 7,655. 7,725. 7,774. 7,820. 7,853. 7,873. 8,606. 8,675.

Ueber 100 Thlr. Nr. 1,304. 1,930. 2,127. 2,637. 2,684. 2,818. 2,845. 2,992. 3,656. 3,665. 3,666. 4,095. 4,254. 5,720. 5,740. 5,885. 6,028. 6,038. 6,063. 6,122. 6,438. 6,465. 6,488. 6,505. 6,545. 6,576. 6,589. 6,614. 6,626. 6,634. 6,720. 6,728. 7,922. 7,944. 7,988. 8,021. 8,030. 8,035. 8,126. 8,143. 8,171. 8,186. 8,253. 8,287. 8,337. 8,395. 8,467. 8,472. 8,736.

Ueber 50 Thlr. Nr. 270. 3,578. 4,186. 4,721. 4,844. 5,198. 5,232. 5,382. 5,414. 5,787.

Ueber 25 Thlr. Nr. 4,394. 4,578. 4,682. 4,703. 4,745. 4,812. 5,159. 5,244. 5,252. 5,379. 5,385.

zusammen über einen Kapitalsbetrag von 19,775 Thalern.

b. Von den Stadt-Obligationen litr. A. à 4½ pCt.

(ausgefertigt auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 28. März 1855.)

Ueber 500 Thlr. Nr. 12. 145. 337. 570. 592. 606. 691. 794.

Ueber 200 Thlr. Nr. 820. 829. 839. 862. 1,174. 1,191. 1,195. 1,224. 1,238. 1,288. 1,429. 1,704. 1,716. 1,764. 1,804. 1,813. 1,851. 2,017. 2,193. 2,264. 2,282. 2,362. 2,422. 2,486. 2,498. 2,511. 2,555. 2,688. 2,699. 2,748. 2,773. 2,782.

Ueber 100 Thlr. Nr. 2,904. 2,996. 3,072. 3,151. 3,221. 3,247. 3,298. 3,351. 3,586. 3,654. 3,787. 3,833. 3,925. 3,993. 4,024. 4,078. 4,092. 4,104. 4,198. 4,232. 4,279. 4,280. 4,291. 4,377. 4,583. 4,601. 4,743. 4,809. 4,849. 5,025. 5,028. 5,087. 5,092. 5,203. 5,212. 5,339. 5,417. 5,420. 5,422. 5,502. 5,560. 5,650. 5,656. 5,662. 5,675. 5,688. 5,691. 5,793. 5,822. 5,914. 5,957. 5,980 6,004. 6,067. 6,073. 6,114. 6,173. 6,184. 6,353. 6,381. 6,388. 6,485. 6,522. 6,530. 6,544. 6,577. 6,612. 6,624. 6,633. 6,654.

zusammen über einen Kapitalsbetrag von 17,400 Thlr.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, die ihnen zustehenden, hiermit gekündigten Kapitalien term. Weihnachten 1868 gegen Rückgabe der Obligationen und der von da ab laufenden Zins-Koupons in unserer Stadt-Hauptkasse im Rathhause in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen, von denen ein Nummer-Verzeichniß vom 24. d. M. ab in der rathhäuslichen Dienerstube sowohl, als auch an den Rathhausthüren und in sämmtlichen hiesigen städtischen Kassen ausgehängt sein wird, hört in jedem Falle an dem zur Rückzahlung des Kapitals anberaumten Termine auf, und wird der Betrag für nicht zurückgelieferte, von term. Weihnachten c. ab laufende Zins-Koupons von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachgenannten, bereits früher verloosten und gekündigten Stadt-Obligationen, und zwar:

à 4 pCt.

aus der Verloosung von 1866.

Ueber 500 Thlr. Nr. 6,746. 6,814. 7,074. 7,175.

Ueber 200 Thlr. Nr. 5,630.

Ueber 100 Thlr. Nr. 2493.

Ueber 50 Thlr. Nr. 1,477. 5,837.

aus der Verloosung von 1867.

Ueber 500 Thlr. Nr. 6,942.

Ueber 200 Thlr. Nr. 5,684. 6,306. 7,506. 7,567. 7,793. 8,611.

Ueber 100 Thlr. Nr. 2,897. 5,116. 5,746. 6,114. 6,593. 6,633. 7,932. 7,998. 8,294. 8,769.

Ueber 25 Thlr. Nr. 4,074. 4,985.

à 4½ pCt.

aus der Verloosung von 1866.

Ueber 200 Thlr. Nr. 2,088. 2,440.

Ueber 100 Thlr. Nr. 3,831. 4,334. 4,498. 4,609. 5,483. 6,217.

aus der Verloosung von 1867.

Ueber 500 Thlr. Nr. 489.

Ueber 200 Thlr. Nr. 1,117. 1,180. 1,558. 1,677. 1,918. 2,568.

Ueber 100 Thlr. Nr. 2,914. 3,074. 3,581. 3,698. 3,749. 3,891. 4,190. 5,109. 5,178. 5,791. 6,018. 6,309. 6,736.

zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Rückgabe dieser Obligationen und der zugehörigen Zins-Koupons gegen Empfangnahme der Valuta hiermit erinnert.

Breslau, den 13. Juni 1868.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

295. Kündigung Schweidnitzer Stadt-Obligationen.

Bei der am heutigen Tage vollzogenen Ausloosung der am 15. September 1868 zu amortisirenden Obligationen der Stadt Schweidnitz sind folgende Obligationen über je 100 Thlr. gezogen worden, und zwar:

Nr. 25. 59. 123. 197. 218. 298. 309. 334. 344. 390. 431. 577. 581.

zusammen über einen Kapitalsbetrag von 1300 Thlrn. nach Vorschrift des festgestellten Tilgungsplanes. — Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die ihnen zustehenden, hiermit gekündigten Kapitalien nebst Zinsen seit dem 15. April c., also für 5 Monate: am 15. September 1868 gegen Rückgabe der Obligationen nebst den vom 15. April c. ab laufenden Zins-Koupons auf unserer Hauptkasse in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen, von denen je ein Nummerverzeichniß in unseren Büreaux ausgehängt ist, hört in jedem Falle mit dem 15. September auf und wird der Betrag für nicht zurückgelieferte, von diesem Termine, resp. vom 15. April c. ab laufende Zins-Koupons von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Schweidnitz, den 22. Juni 1868.

Der Magistrat.

292. Aufkündigung von ausgeloosten Kreis-Obligationen des Kreises Namslau.

Bei der heut, im Beisein der kreisständischen Auslosungs-Kommission und eines Notars stattgefundenen Verloosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 18. Februar 1867 ausgefertigten und am 2. Januar 1869 einzulösenden Kreis-Obligationen des Kreises Namslau sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Littr. B. à 500 Thlr.

Nr. 93.

Littr. C. à 100 Thlr.

Nr. 214. 220. 267. 327.

Littr. D. à 50 Thlr.

Nr. 585. 605. 610. 641. 666.

Littr. E. à 25 Thlr.

Nr. 671. 748. 784. 798. 898. 918. 995. 1,050. 1,080. 1,115.

Die Besitzer dieser, zum 2. Januar 1869 hierdurch gekündigten Obligationen werden daher hierdurch aufgefordert, den Nennwerth gegen Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen Zins-Koupons Ser. I. Nr. 4 bis 11 und Talons vom 2. Januar 1869 ab bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen.

Eine weitere Verzinsung der ausgeloosten Obligationen findet von dem letztgedachten Tage ab nicht statt und wird der Werth der etwa nicht zurückgelieferten Koupons Ser. I. Nr. 4 bis 11 von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Namslau, den 22. Juni 1868.

Der Königliche Landrath.

J. V.: v. Busse, Kreisdeputirter.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ernannt: 1) Der Bürgermeister Kirchner zu Zobten zum kommissarischen Polizei-Anwalt für den Bezirk der dortigen Königl. Kreis-Gerichts-Kommission.

2) Der Gemeine Joseph Rother zum Gefangenen-Aufseher bei der Königlichen Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vocation für den bisherigen Lehrer in Neustadt, Depène, für den bisherigen Hilfslehrer Trödel und für den bisherigen Substituten Deichsel zu Lehrern an einer der letzten Klassen der städtischen katholischen Elementarschulen zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Trautmann zum Lehrer an einer der letzten Klassen der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Langwitz zum Lehrer an der katholischen Schule zu Knischwitz, Kreis Ohlau.

Königliche Regierung, Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Ernannt: Die Fortschreibungsbeamten Kloß zu Wohlau, Wähner zu Waldenburg und Merkel zu Militsch zu Kataster-Kontroleuren.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin ist unter dem 22. Juni 1868 ein Patent auf eine von dem Ingenieur H. Dueberg in New-York durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Preßvorrichtung an Ziegelmaschinen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Verliehen: Dem evangelischen Vereinshause zu Breslau sind mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 25. März d. J. auf Grund des Statuts vom 30. Juli v. J. die Rechte der juristischen Person verliehen worden.

Vermächtnisse: 1) Die verstorbene verwittwete Tuchscheerermeister Hielscher hat den vereinigten sieben Kleinkinder-Bewahranstalten zu Breslau 100 Thaler letztwillig ausgesetzt.

2) Der zu Krummendorf verstorbene Auszügler Schäfer hat der evangel. Kirche daselbst 500 Thaler, der evangelischen Schule 200 Thlr. und der dortigen Orts-Armenkasse 100 Thlr. letztwillig zugewendet.

3) Der zu Haltauf verstorbene Rechnungs-Rath Lampel hat den evangelischen Schulen zu Krummendorf, Habendorf und Prieborn je 20 Thlr. letztwillig zugewendet.

Schulstellen-Vakanz. Die evangelische Lehrerstelle zu Grebline, Kreis Militsch ist vakant. Das Einkommen derselben beträgt 185 Thlr. Vocirungsberechtigt ist das freistandesherrliche Dominium.

Amtsblätter aus den Jahren

1815, 1816, 1820 bis 1864 sind zu dem Preise von $7\frac{1}{2}$ Sgr., 1865 bis 1867 zu 15 Sgr. pro Jahrgang und einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1861 bis 1867 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen, so wie Sachregister zu den Amtsblättern pro 1866 und 1867 zum Preise von 5 Sgr. bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 28. Den 10. Juli. 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

307. Das 20. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 121. Den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien. Vom 29. Mai 1868.

122. Die Ernennung des bisherigen lübeckischen General-Konsuls Peter Heinrich v. Witt zu St. Petersburg zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes.

299. Das 43. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7129. Das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke am Zbechyer See und an den oberhalb desselben in den Kreisen Kosten und Schrimm belegenen Seen. Vom 6. Juni 1868.

Nr. 7130. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg von Seiten der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, so wie einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 20. Juni 1868.

Das 44. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7131. Das Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Oletzko im Betrage von 14,000 Thalern. Vom 4. Mai 1868.

Nr. 7132. Die Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung von Abänderungen der Verfassungsartikel der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und des Statuts der Berliner Renten- und Kapitals-Versicherungsbank. Vom 17. Juni 1868.

Nr. 7133. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1868, betreffend die Bestimmungen über den Wirkungskreis des Ober-Präsidenten und die Einrichtung einer Regierung in der Provinz Schleswig-Holstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

302. Bei dem Hof-Postamte in Berlin besteht ein Marine-Postbüreau, um die bei den Norddeutschen Postanstalten aufgelieferten Briefe für Personen der Schiffsbesatzungen solcher Norddeutschen Kriegsschiffe, welche sich außerhalb des Norddeutschen Postgebiets befinden, zu sammeln und nach dem Bestimmungsorte zu befördern.

Die gedachten Briefe werden zu dem Zwecke von derjenigen Postanstalt, bei welcher die Auflieferung Seitens des Absenders erfolgt ist, dem Marine-Postbüreau in Berlin zugewiesen. Seitens desselben findet die Weitersendung der in Rede stehenden Briefe so häufig statt, als sich hierzu, nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen, Gelegenheit darbietet.

Das vom Absender bei der Einlieferung derartiger Briefe zu entrichtende Porto beträgt:

2 Sgr. oder 7 Kr.

für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich

an Offiziere und die im Offiziersrange stehenden Marinebeamten;

und 1 Sgr. beziehungsweise 3 Kr.

für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich

an Ober-Steuerleute und Steuerleute, Ober-Feuerwerker und Feuerwerker, Ober-Bootsleute und Bootsleute, Ober-Maschinisten u. Maschinisten, Obermeister und Meister, Feldwebel, See-Kadetten, Stabs-Wachtmeister, Steuermanns-Maaten, Feuerwerks-Maaten, Bootsmanns-Maaten, Maschinisten-Maaten, Meisters-Maaten, Ober-Lazareth-Gehilfen und Lazareth-Gehilfen, Stabs-Sergeanten, Kadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten, Applikanten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazareth-Gehilfen, so wie an die bei der Marine im Dienste stehenden Militairpersonen vom Feldwebel abwärts.

Die Adresse der Briefe, für welche die bezeichnete Beförderungsart in Anspruch genommen wird, muß enthalten:

a. den Grad und Charakter des Adressaten oder das Amt, welches derselbe in der Marine-Verwaltung bekleidet;
b. den Namen des Schiffes, an dessen Bord der Adressat sich befindet;
c. die Angabe „per Adresse des Hof-Postamts in Berlin."

Berlin, den 25. Juni 1868.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

303. Polizei=Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei=Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch für den Umfang des Regierungs=Bezirks Breslau verordnet:

Wer Reib= oder Streichzünder, Phosphor, Pyropapier, Aether, Photogen, Petroleum oder andere leicht entzündliche Gegenstände oder ätzende Flüssigkeiten unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgiebt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

Breslau, den 29. Juni 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Sack.

304. Polizei=Verordnung.

In unserer Polizei=Verordnung vom 22. Mai 1867 (Amtsblatt S. 165) sind unter den im § 2 verzeichneten Anlagen, zu deren Errichtung die besondere Genehmigung der Orts=Polizeibehörde nachzusuchen ist, sub Nr. 16,

„Anlagen zur Anfertigung von Schwefelhölzern und Streichschwamm, auch in kleinen Mengen"

aufgeführt.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei=Verwaltung bestimmen wir hierdurch, daß diese Anlagen an der bezeichneten Stelle ausscheiden, indem dieselben unter den sub 2 § 3 dieser Verordnung benannten Anlagen, zu deren Errichtung die Genehmigung der Regierung erforderlich ist,

„Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art"

begriffen sind.

Breslau, den 29. Juni 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Sack.

305. Der Herr Minister des Innern hat mittelst Reskripts vom 16. d. M. (I. B. 4817) genehmigt, daß die im Hypothekenbuche von Briegischdorf sub Nr. 68, 69, 54 und 55 verzeichneten Grundstücke von dem Gemeindebezirke Briegischdorf abgetrennt und mit dem Stadtbezirke Brieg vereinigt werden. Gemäß der Bestimmung in alin. 9 § 2 der Städte=Ordnung vom 30. Mai 1853 werden diese Bezirksveränderungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 23. Juni 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

306. Betreffend Bezirksveränderungen nach § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856. (Ges.=Samml. S. 359.)

Der Herr Ober=Präsident der Provinz hat nach Zustimmung der Betheiligten genehmigt mittelst Erlasses vom

1) 29. Februar c., daß die von dem Rittergute Biehau, Kreises Neumarkt, an die Inwohner Karl Gebauer, Pätzold und Rübsamen verkauften Parzellen aus dem Gutsbezirke von Biehau ausscheiden und dem gleichnamigen Gemeindeverbande einverleibt werden;

2) 29. Februar c., die Inkommunalisirung der aus der Freistelle Hypoth.=Nr. 10 zu Krolkwitz an den Besitzer des dasigen Rittergutes abgetretenen Parzelle von 61 Quadr.=Ruthen nebst den darauf stehenden Gebäuden in den Gutsbezirk von Krolkwitz;

3) 19. März c., daß die aus dem Rittergute Krichen an den Besitzer der Freistelle Nr. 18 daselbst abgezweigte Parzelle von 5 Morgen 71 Quadr.=R. dem Gemeindeverbande von Krichen, dagegen die aus der Stelle Nr. 18 an den Besitzer des Rittergutes Krichen abgetretene Parzelle von 8 Morg. 12 Quadr.=Ruthen dem Gutsbezirke von Krichen einverleibt werde;

4) 28. März c., daß die aus dem Rittergute Kunern, Kreis Wohlau, an den Besitzer der Stelle Nr. 5 daselbst abgetretene Forstfläche von 2 Morgen 98 Quadr.=Ruthen dem Gemeindeverbande von Kunern, und die aus der Stelle Nr. 5 abgetretene Hutungsfläche von 2 Morgen 135 Quadr.=Ruthen dem Gutsbezirke von Kunern einverleibt werden;

5) 1. April c., die Inkommunalisirung der aus dem Königlichen Forstreviere Schöneiche an den Häusler Volkmann zu Städtel Leubus verkauften Forstparzelle von 53 Quadr.=Ruthen in den Gemeindeverband von Städtel Leubus;

6) 10. April c., die Inkommunalisirung der aus dem Rittergute Zweibrodt an den Tagearbeiter Geistert verkauften Gartenparzelle von 45 Quadr.=Ruthen mit dem darauf stehenden Hirtenhause in den Gemeindeverband von Zweibrodt;

7) 18. April c., daß die aus dem Rittergute Triebusch, Kreises Guhrau, an den Königlichen Forstfiskus abgezweigte Wiesenparzelle von 57 Morgen dem Gutsbezirke des Königl. Forstreviers Bobiele, und die aus dem letzteren an den Besitzer des Rittergutes Triebusch verkaufte Forstfläche von 88 Morgen 89 Quadr.=Ruthen dem Gutsbezirke von Triebusch einverleibt werde;

8) 29. April c., die Inkommunalisirung der aus dem Hausgrundstücke Nr. 64 zu Neubielau stammenden Grundstücke von 64 Quadr.=Ruthen Ackerland und 35 Quadr.=Ruthen Forstland in den Gutsbezirk von Ober=Mittel=Nieder= und Neu=Langenbielau;

9) daß die aus dem Rittergute Dieban, Kreis Steinau, an den Freihäusler Schmidt abgetretene Ackerfläche von 16 Morgen dem Gemeindeverbande von Dieban, und die aus der Häuslerstelle Nr. 19 daselbst an den Besitzer des Rittergutes Dieban vertauschte Parzelle von 15 Morgen 154 Quadr.=Ruthen dem Gutsbezirke von Dieban einverleibt werde;

10) 30. Mai c., die Inkommunalisirung der aus dem Bauergute Hypoth.=Nr. 4 zu Wilxen an den Besitzer des Rittergutes Elend verkauften Wiese von 2 Morgen in den Gutsbezirk von Elend;

11) 5. Juni c., daß die aus der Scholtisei Nr. 1 zu Johnsbach, Kreis Frankenstein, an die Gutsherrschaft von Camenz abgetretenen beiden Waldpar=

zellen von 17 Morgen 41 Quadr.=Ruthen resp. 4 Morgen 163 Quadr.=Ruthen dem Gutsbezirke von Johnsbach, und die aus dem Rittergute Johnsbach an die Scholtisei daselbst vertauschten Flächen von 7 Morgen 74 Quadr.=Ruthen und 2 Morgen 23 Quadr.=Ruthen dem Gemeindeverbande von Johnsbach einverleibt werden;

12) 19. Juni c., daß die aus dem Rittergute Radschütz, Kreis Steinau, an den Besitzer des Mühlengrundstücks Nr. 27 daselbst abgetretene Fläche von 6,98 Morgen dem Gemeindeverbande von Radschütz, und die aus der Mühlenbesitzung Nr. 27 an den Besitzer des Rittergutes Radschütz vertauschte Fläche von 4,87 Morgen dem Gutsbezirke von Radschütz einverleibt werde;

13) 19. Juni c., die Inkommunalisirung der aus dem Königlichen Forstreviere Kuhbrück an den Hütten-Inspektor Einhorn zu Massl.=Hammer verkaufte Forstparzelle, die „Heideln" genannt, im Flächeninhalte von 24 Morgen 128 Quadr.=Ruthen, in den Gemeindeverband von Poln.=Hammer.

Breslau, den 1. Juli 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

309. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge höherer Genehmigung auf der Kreis=Chaussee von Waldenburg über Dittersbach und Althayn bis zur Waldenburg=Friedlander Aktien=Chaussee bei Langwaltersdorf bei der in Dittersbach in Station 0,45 provisorisch errichteten Hebestelle statt der bisherigen Erhebung eines halbmeiligen Chausseegeldes fortan für eine ganze Meile das Chausseegeld erhoben, und daß bei Station Nr. 1,27 in Langwaltersdorf eine zweite Hebestelle mit der Befugniß zur Erhebung eines halbmeiligen Chausseegeldes provisorisch errichtet werden wird, beides mit der Maßgabe, daß von Fuhren mit Kohlen. Steinen und Holz bei beiden Hebestellen zusammen nur ein einmeiliger Zoll und von den Bewohnern von Dittersbach bei der dortigen Hebestelle nur ein halbmeiliger Zoll zu erheben ist.

Breslau, den 3. Juli 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

301. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verkaufs=Preis für den Drittel=Tonnen=Sack Siedsalz auf Drei Thaler Acht Silbergroschen für die hiesigen fiskalischen Salzbestände herabgesetzt ist.

Breslau, den 30. Juni 1868.

Der Provinzial=Steuer=Direktor. (gez.) v. Maassen.

284. Der unter dem Namen „Natronkoaks" (Braunkohlenkoaks) in den Handel gebrachte Artikel, welcher wegen seines Gehaltes an metallischem Natrium zur Selbstentzündung geneigt ist, gehört zu denjenigen Gegenständen, die nach § 3 1. A. 3 Abschnitt B. des Betriebs=Reglements vom 3. September 1865 von der Beförderung auf den Staats= und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen ausgeschlossen sind, und wird mithin auf der diesseitigen Eisenbahn zum Transport nicht angenommen.

Berlin, den 15. Juni 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.=Märkischen Eisenbahn.

297. Die tarifmäßige Fracht für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen, welche mittelst der Eisenbahn in Finkenheerd eingehen und von dort zu Wasser weiter befördert werden, ist für die Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Dezember d. J. um 1 Sgr. 3 Pf. pro Tonne ermäßigt worden.

Die Fracht beträgt demnach pro Tonne

ab Altwasser	13 Sgr.	1 Pf.
„ Waldenburg	12 „	9 „
„ Dittersbach	12 „	6 „
„ Gottesberg	12 „	1 „

In den Frachtbriefen muß Finkenheerd als Empfangsstation bezeichnet sein. Dieselben müssen aber den Vermerk enthalten:

„zur weiteren Wasserverfrachtung nach (— Ort der Bestimmung)."

Für Ueberführung der Kohlen vom Bahnhof Finkenheerd nach der Ueberladestelle wird wie bisher ein Achsgeld von 5 Sgr. erhoben.

Berlin, den 26. Juni 1868.

Königl. Direktion der Niederschl.=Märkischen Eisenbahn.

308. Das von dem Fabrikanten A. Nobel in Hamburg fabrizirte Patent=Sprengpulver (Dynamit) gehört zu denjenigen Gegenständen, welche nach § 3. I. A. 3 Abschnitt B. des Betriebs=Reglements vom 3. September 1865 von der Beförderung auf den Staats= und unter Staats=Verwaltung stehenden Eisenbahnen ausgeschlossen sind und wird mithin auf der diesseitigen Eisenbahn zum Transport nicht angenommen.

Berlin, den 1. Juli 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.=Märkischen Eisenbahn.

115. Die Inhaber folgender, in der 19. Verloosung gezogener und in Folge dessen in der öffentlichen Bekanntmachung vom 24. Juni v. J. zur Baarzahlung am 2. Januar d. J. gekündigter 3½ prozentiger Pfandbriefe Litt. B.:

à 500 Thlr.:

Nr. 2296 auf Groß= und Alt=Dubensko,
„ 2298 „ dto.
„ 2494 „ Krieblowitz;

à 200 Thlr.:

Nr. 5194 auf Ober= und Mittel=Koitz,
„ 5200 „ dto.
„ 5218 „ dto.
„ 5333 „ Groß= und Alt=Dubensko,
„ 5337 „ dto.
„ 5394 „ dto.
„ 5405 „ dto.
„ 5483 „ Ornontowitz,
„ 15684 „ Alt= und Neu=Wziesko,
„ 16582 „ Casimir,
„ 16588 „ dto.
„ 16641 „ Berndau,
„ 16649 „ Ober= und Nieder=Hausdorf,

Nr. 16700 auf Brzezie,
„ 16785 „ Rachen,
„ 16927 „ Wüsteröhrsdorf, ꝛc.
„ 17071 „ Keltsch,
„ 17073 „ dto.
„ 17077 „ dto.

à 100 Thlr.:

Nr. 9160 auf Ober- und Mittel-Koitz,
„ 9202 „ dto.
„ 9218 „ dto.
„ 9220 „ dto.
„ 9399 „ Groß- und Alt-Dubensko,
„ 9400 „ dto.
„ 9402 „ dto.
„ 9434 „ dto.
„ 9483 „ Ornontowitz,
„ 9498 „ dto.
„ 9503 „ dto.
„ 9531 „ Ornontowitz
„ 9704 „ Wilkau,
„ 9715 „ dto.
„ 9716 „ dto.
„ 9865 „ Krieblowitz,
„ 9960 „ Alt- und Neu-Wziesko,
„ 18476 „ Casimir,
„ 18490 „ dto.
„ 18491 „ dto.
„ 18509 „ dto.
„ 18571 „ Ober- und Nieder-Hausdorf,
„ 18927 „ Zuzella,
„ 18935 „ Wüsteröhrsdorf ꝛc.,
„ 18938 „ dto.

à 50 Thlr.:

Nr. 11824 auf Ober- und Mittel-Koitz,
„ 11826 „ dto.
„ 11865 „ Groß- und Alt-Dubensko,
„ 11875 „ dto.
„ 11890 „ Ornontowitz,
„ 11900 „ dto.
„ 11907 „ dto.
„ 12035 „ Alt- und Neu-Wziesko,
„ 12039 „ dto.
„ 12342 „ Casimir,
„ 12350 „ dto.
„ 12356 „ Berndau
„ 12629 „ Zuzella

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei unserer Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben nach Abzug des Betrages der etwa fehlenden Coupons in Empfang zu nehmen. — Sollte die Präsentation nicht **bis zum 15. August d. J.** erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindliche Kapitals-Valuta verwiesen werden. — Zugleich bringen wir die Präsentation folgender in früheren Verloosungen gezogener 4prozentiger Pfandbriefe B. wiederholt in Erinnerung:

aus der 7. Verloosung.

Nr. 61,045 auf Bonoschau über 100 Thlr.

aus der 15. Verloosung.

Nr. 3,303 auf Ratibor über 200 Thlr.
„ 61,075 „ Bonoschau über 100 Thlr.

aus der 17. Verloosung.

Nr. 45,142 auf Ratibor über 500 Thlr.
„ 50,922 „ Zobten über 200 Thlr.
„ 6,497 „ Grzibowitz über 100 Thlr.

aus der 18. Verloosung.

Nr. 1,947 auf Koschentin über 500 Thlr.
„ 5,660 „ Naucke „ 100 „
„ 6,314 „ Saabor über 100 Thlr.
„ 8,165 „ Koschentin dto.
„ 8,708 „ Lossen dto.
„ 17,655 „ Siemianowitz dto.
„ 62,614 „ Gr.-Krutschken dto.
„ 64,485 „ Labandt dto.
„ 64,921 „ Ratibor dto.
„ 11,708 „ Lossen über 50 Thlr.
„ 79,149 „ Lohnau dto.
„ 21,579 „ Lissa über 25 Thlr.
„ 21,921 „ Boyadel dto.
„ 22,312 „ Saabor dto.
„ 22,706 „ Koschentin dto.
„ 22,798 „ Lossen dto.
„ 22,803 „ Lossen dto.
„ 82,096 „ Kl.-Schweinern über 25 Thlr.
„ 82,338 „ Labandt dto.

Breslau, den 22. Februar 1868.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien. (gez.) v. Schleinitz.

300. In der in Gemäßheit der §§ 57 und 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Samml. Seite 101) stattgehabten 20sten Verloosung von Pfandbriefen Litt. B. sind folgende $3\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen tragende Apoints über einen Gesammt-Betrag von 13,400 Thlr. vorschriftsmäßig gezogen worden.

à 1000 Thaler.

Nr. 684 auf Ornontowitz.
„ 736 „ Wilkau.
„ 24023 „ Hausdorf.

à 500 Thaler.

Nr. 2332 auf Ornontowitz.
„ 2341 „ dito.
„ 25224 „ Casimir.
„ 25584 „ Keltsch.

à 200 Thaler.

Nr. 5180 auf Koitz.
„ 5196 „ dito.
„ 5351 „ Groß- und Alt-Dubensko c. pert.
„ 5360 „ dito.
„ 5395 „ dito.

Nr. 5465 auf Ornontowitz.
= 5484 = dito.
= 5485 = dito.
= 15559 = Wilkau.
= 15576 = dito.
= 15659 = Krieblowitz.
= 15660 = dito.
= 16597 = Casimir.
= 16609 = dito.
= 16613 = dito.
= 16616 = dito.
= 16626 = dito.
= 16793 = Rachen.
= 16907 = Zuzella.
= 16911 = dito.

à 100 Thaler.

Nr. 9117 auf Koitz.
= 9118 = dito.
= 9142 = dito.
= 9157 = dito.
= 9159 = dito.
= 9178 = dito.
= 9189 = dito.
= 9200 = dito.
= 9413 = Groß- und Alt-Dubensko c. pert.
= 9438 = dito.
= 9445 = dito.
= 9454 = dito.
= 9455 = dito.
= 9469 = Ornontowitz.
= 9493 = dito.
= 9506 = dito.
= 9516 = dito.
= 9517 = dito.
= 9528 = dito.
= 9689 = Wilkau.
= 9691 = dito.
= 9701 = dito.
= 9708 = dito.
= 9718 = dito.
= 18462 = Casimir.
= 18483 = dito.
= 18488 = dito.
Nr. 18493 auf Casimir.
= 18503 = dito.
= 18513 = dito.
= 18516 = dito.
= 18529 = Berndau.
= 18530 = dito.
= 18581 = Hausdorf.
= 18748 = Rachen.
= 18751 = dito.
= 18754 = dito.
= 18760 = dito.
= 18975 = Keltsch.
= 19018 = dito.

à 50 Thaler.

Nr. 11829 auf Koitz.
= 11871 = Groß- und Alt-Dubensko c. pert.
= 11893 = Ornontowitz.
= 11895 = dito.
= 12008 = Krieblowitz.
= 12011 = dito.
= 12360 = Berndau.
= 12624 = Zuzella.

Diese Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerths derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe in koursfähigem Zustande

vom 2. Januar 1869 ab

bei der Königlichen Kredit-Instituts-Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) in den Geschäftsstunden derselben erfolgen wird, und daß mit diesem Tage nach § 59 der alleg. Verordnung die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe aufhört.

Sollte die Präsentation der qu. Pfandbriefe nicht

spätestens den 15. Februar 1869

erfolgen, so muß das im § 50 der alleg. Verordnung vorgeschriebene Präklusions-Verfahren in Ansehung dieser Pfandbriefe veranlaßt werden.

Breslau, den 24. Juni 1868.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
Kreis Breslau.				
Buchwitz	6	Dehnecke, Wilhelm	Bauergutsbesitzer	Buchwitz.
Ransern und Waldvorwerk	75	Schwan, Karl	Freistellenbesitzer	Ransern.
Neukirch	59	Einwald, Albrecht	Gutsbesitzer	Neukirch.
Klettendorf und Krietern	28	Mohaupt, Paul	Bauergutsbesitzer	Klettendorf.
Kl.-Mochbern, Schmiedefeld, Maria-Höfchen	86	Köhnler, Aug.	Lehrer	Maria-Höfchen.
Herdain und Kleinburg	41	Seidel, Gottl.	Erbsaß	Herdain.
Kreis Brieg.				
Rathen und Neu-Briesen	32	August, Moritz	Lehrer	Rathen.
Jägerndorf	15	Pfeiffer, Carl	Bauergutsbesitzer	Jägerndorf.
Brieg Stadt, 5ter Bezirk	V.	Heise, Albert	Kaufmann	Brieg.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Kreis Frankenstein.		
Alt-Altmannsdorf	1	Pöbel, Ernst	Gerichtsschreiber	Alt-Altmannsdorf.
Camenz	6	Dierig, August	dito	Camenz.
Hartha	9	Sander, Tobias	Erbkretschambesitzer	Hartha.
Plottnitz	34	Franke, Anton	Häusler	Plottnitz.
Herzogswalde	24	Bittner, Joseph	Schullehrer	Herzogswalde.
Stadt Wartha	V.	Kastel, Alois	Drechslermeister	Stadt Wartha.
Riegersdorf	41	Schäfer, Robert	Bauergutsbesitzer	Riegersdorf.
Haunold und Kleutsch	20	Scholz, Wilhelm	Brauereipächter	Kleutsch.
Dittmannsdorf	7	Glatzer, August	Schullehrer	Dittmannsdorf.
Grochwitz und Paulwitz	17	Steiner, Joseph	Bauergutsbesitzer	Grochwitz.
Briesnitz	5	Reinhold, Joseph	Schullehrer	Briesnitz.
Tarnau	46	Müller, Heinrich	Kretschambesitzer	Tarnau.
Frankenstein	I.	Berner, Franz	Partikulier	Frankenstein.
dito	II.	Hertwig, Wilhelm	dito	dito.
Gallenau	12	Berndt, Joseph	Erbscholtiseibesitzer	Gallenau.
Giersdorf	14	Wilczeck, Gottl.	Lehrer	Giersdorf.
Pilz	33	Brandt, Robert	Gärtner	Pilz.
		Kreis Glatz.		
Nieder- und Neu-Hannsdorf	7	Seppelt, Anton	Bauergutsbesitzer	Nieder-Hannsdorf.
Steinwitz und N.-Halbendorf	14	Hauck, Eduard	dito	Steinwitz.
Neudeck	10	Gebauer, August	Häusler	Neudeck.
		Kreis Habelschwerdt.		
Verloren Wasser	64	Strauch, Thaddäus	Bauergutsbesitzer	Verloren Wasser.
Wölfelsgrund	73	Teichgräber, Amand	Kolonist	Wölfelsgrund.
Hohndorf	21	Schößler, Adolf	Freigärtner	Hohndorf.
Rayersdorf	47	Erdelt, Ernst	Gerichtsschreiber	Rayersdorf.
		Kreis Münsterberg.		
Olbersdorf	35	Metzner, Heinrich	Bauergutsbesitzer	Olbersdorf.
		Kreis Namslau.		
Schwirz	21	Ulbrich, Wilhelm	Lehrer	Schwirz.
		Kreis Neumarkt.		
Rausse	73	Ebert, Otto	Lehrer	Rausse.
Ober-Stephansdorf	87	Bochius, Eduard	Rentmeister	Obr.-Stephansdorf.
		Kreis Neurode.		
Ludwigsdorf	4	Gersch, Johann	Kaufmann	Ludwigsdorf.
		Kreis Ohlau.		
Laskowitz	3	Warkuß, Ernst	Kaufmann	Laskowitz.
		Kreis Reichenbach.		
Stadt Reichenbach, Bezirk	I.	Thal, Ernst	Partikulier	Reichenbach.
Ober-Mittel-Peilau	30	Briechel, Paul	Lehrer	Ober-Mitt.-Peilau.
Ernsdorf, Königl.	11	Gleiße, August	Gastwirth	Ernsdorf, Königl.
		Kreis Schweidnitz.		
Floriansdorf und Kiesendorf	14	Wolff, Eduard	Kretschambesitzer	Floriansdorf.
Roth-Kirschdorf	29	Struve, Herrmann	Rittergutsbesitzer	Roth-Kirschdorf.
		Kreis Strehlen.		
Tschauschwitz	40	Jeltsch, Julius	Wirthsch.-Inspektor	Tschauschwitz.
		Kreis Striegau.		
Panzkau, Eisendorf, Kulm, Körnitz, Riegel, Simsdorf	19	König, Benno	Rittergutsbesitzer	Simsdorf.
		Kreis Waldenburg.		
Gottesberg	3	Walter, Friedrich	Rathskanzlist	Gottesberg.
dito	3a.	Ruschkarich, Carl	Kommissionair	dito.
		Kreis Wohlau.		
Winzig	II.	Henke, Carl	Ackerbürger	Winzig.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 29. Den 17. Juli. 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

312. Das 21. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 123. Das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken. Vom 1. Juli 1868.

Nr. 124. Den Telegraphen-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg. Vom 25./28. Mai 1868.

Nr. 125. Die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Kaiser von China, v. Rehfues, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes.

Nr. 126. Die Ernennung des hamburgischen General-Konsuls Bertram Dybwald zu Christiania zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes, des lübekkischen Konsuls Adam Gottlob Ludwig Christian v. Krogh zu Tromsoe, des preußischen Konsuls Arild Huitfeld zu Drontheim, des sächsischen Konsuls Peter Jebsen zu Bergen, des preußischen Konsuls Thomas Scheen Falck zu Stavanger, des preußischen, mecklenburgischen und bremischen Konsuls und hamburgischen und lübeckischen Vice-Konsuls Otto Karl Reinhardt zu Christiansand, des preußischen Konsuls Hans Herlofson zu Arendal zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 127. Die Ernennung des hanseatischen General-Konsuls Herrmann Otto Heinrich Leupold zu Genua, des preußischen General-Konsuls Christian Franz Appelius zu Livorno, des preußischen Konsuls Friedrich Stolte zu Neapel zu General-Konsuln des Norddeutschen Bundes; der preußischen Konsuln Johann Kaspar Stienen zu Ankona, Nikolas Fiorentino zu Cagliari, Carl Schmitz zu Florenz, Giulio Jaeger zu Messina, Bernhard Adolph Kreßner zu Palermo, des preußischen und sächsischen Konsuls Adolph von Kunkler zu Venedig zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und des preußischen Vice-Konsuls Friedrich Alexander Marstaller zu Bari, des hamburgischen Vice-Konsuls Nicola Corato zu Tarent, sowie des preußischen Vice-Konsuls Giuseppe Nervegna zu Brindisi zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Das 22. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter;

Nr. 128. Das Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 4. Juli 1868.

Nr. 129. Das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 8. Juli 1868.

310. Das 45. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7134. Den Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg in Betreff der Herstellung der Venlo-Hamburger Eisenbahn nebst fester Ueberbrückung der Elbe zwischen Harburg und Hamburg. Vom 18. März 1868.

Nr. 7135. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Greifenhagen und Soldin für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Liebenow an der Greifenhagen-Bahner Kreisstraße nach Fiddichow im Kreise Greifenhagen, Regierungsbezirk Stettin, 2) von Rufen an der Soldin-Schönfließer Kreisstraße bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Bahn im Kreise Soldin, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Nr. 7136. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenhagener Kreises im Betrage von 115,500 Thalern, zweiter Emission. Vom 15. Mai 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

315. Nach unserer, durch die diesseitigen Amtsblätter in den Jahren 1846, 1860, 1861, 1862, 1864, 1865 bis 1867 (Seite 242, 178, 191, 253, 192, 254, 246 und 221) zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachungen dürfen alle der Domainen- und Forstverwaltung zustehenden Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien nur an unsere Hauptkasse hierselbst, und ausnahmsweise nur dann an die Königlichen Spezialkassen eingezahlt werden, wenn dies von uns auf besonderen Antrag der Zahlungspflichtigen ausdrücklich genehmigt worden ist.

Diese Anordnung wird den Domainen-Einsassen mit dem Bemerken hierdurch in Erinnerung gebracht, daß bezüglich der zur Verfallzeit zu berichtigenden Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Amortisations-Renten auf Grund des § 8 der Geschäfts-Anweisung vom 26. April 1851 bei Festsetzung der Höhe der Ablösungs-

Kapitalien in jedem einzelnen Falle nach wie vor von uns bestimmt werden wird, an welche Königliche Kasse diese Ablösungs-Kapitalien einzuzahlen sind.

Breslau, den 2. Juli 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

311. Mit Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths wird in der Diözese Schönau vom 23. Juni c. ab eine General-Kirchen- und Schulen-Visitation abgehalten werden. Die Mitglieder der Visitations-Kommission sind:

1) General-Superintendent Dr. Erdmann als Vorsitzender,
2) Superintendent, Hofprediger Hohenthal in Oels,
3) Militair-Oberprediger Hohenthal in Münster,
4) Superintendentur-Verweser Lange in Jannowitz,
5) Pastor Liebeherr in Königsbruch bei Herrnstadt,
6) Superintendent Rolffs in Schweidnitz,
7) Landrath v. Hoffmann in Schönau,
8) Majoratsherr v. Küster auf Hohenliebenthal,
9) Rittergutsbesitzer, Lieutenant Lösch auf Kammerswaldau,
10) Rittergutsbesitzer Tschörtner auf Verbisdorf,
11) Landschafts-Direktor, Major a. D. Baron v. Zedlitz-Neukirch auf Neukirch.

Die Visitations-Kommission wird am Montag den 22. Juni Abends in Schönau zusammentreten und die Visitation am Dienstag den 23. Vormittags 9 Uhr in der evangelischen Pfarrkirche zu Schönau durch einen feierlichen Gottesdienst eröffnet werden.

Breslau, den 12. Juni 1868.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

316. Vom 1. Juli c. ab ist zwischen Habelschwerdt und dem Badeorte Langenau eine tägliche Personenpost eingerichtet worden, welche

aus Habelschwerdt um 4 Uhr 30 Min. Nachmittags,
aus Langenau um 9 Uhr Abends

abgefertigt und in 45 Minuten befördert wird. Das Personengeld bei derselben beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile.

Breslau, den 9. Juli 1868.

Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Schroeder.

297. Die tarifmäßige Fracht für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen, welche mittelst der Eisenbahn in Finkenheerd eingehen und von dort zu Wasser weiter befördert werden, ist für die Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Dezember d. J. um 1 Sgr. 3 Pf. pro Tonne ermäßigt worden.

Die Fracht beträgt demnach pro Tonne

ab	Altwasser	13	Sgr.	1	Pf.
=	Waldenburg	12	=	9	=
=	Dittersbach	12	=	6	=
=	Gottesberg	12	=	1	=

In den Frachtbriefen muß Finkenheerd als Empfangsstation bezeichnet sein. Dieselben müssen aber den Vermerk enthalten:

„zur weiteren Wasserverfrachtung nach (— Ort der Bestimmung)."

Für Ueberführung der Kohlen vom Bahnhof Finkenheerd nach der Ueberladestelle wird wie bisher ein Achsgeld von 5 Sgr. erhoben.

Berlin, den 26. Juni 1868.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

308. Das von dem Fabrikanten A. Nobel in Hamburg fabrizirte Patent-Sprengpulver (Dynamit) gehört zu denjenigen Gegenständen, welche nach § 3. I. A. 3 Abschnitt B. des Betriebs-Reglements vom 3. September 1865 von der Beförderung auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen ausgeschlossen sind und wird mithin auf der diesseitigen Eisenbahn zum Transport nicht angenommen.

Berlin, den 1. Juli 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

313. Nach Eröffnung der Strecke Waldenburg-Altwasser der schlesischen Gebirgsbahn wird vom 10. d. M. ab ein Steinkohlen-Verband-Tarif von Altwasser nach den Stationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn, der Königlichen Ostbahn, der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, der Königlichen Sächsischen Staats-Eisenbahn und der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie nach Maßgabe derselben Grundsätze, welche bei Berechnung der bereits bestehenden Tarife angewendet werden, eingeführt.

Druck-Exemplare der bezüglichen Tarife sind bei den Stationen Dittersbach und Görlitz zum Preise von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu beziehen.

Berlin, den 4. Juli 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

317. Vom 15. d. M. ab wird im Schlesisch-Sächsischen Verband-Güter-Verkehr der Artikel „Dividivi" zur ermäßigten Klasse A. tarifirt.

Berlin, den 9. Juli 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

314. Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs Aufnahme in das hiesige Königl. Schullehrer-Seminar wird vom 26. bis zum 28. August abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich bis spätestens zum fünfzehnten August in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Direktor zu melden und dabei folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

1) das Taufzeugniß;
2) ein Führungsattest, ausgestellt von dem Ortspfarrer ihres dermaligen, und, wenn Präparanden im letzten Jahre noch an einem andern Ort gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung;
4) ein Gesundheits-Attest, von dem bisherigen Arzte des Präparanden, und ein zweites, von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellt;

5) einen selbstgefertigten Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte: a. des vollständigen Tauf- und Familien-Namens des Präparanden; b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt; c. des Standes und Berufes der Eltern resp. ihres etwa schon erfolgten Todes; d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat; e. der Termine der früher an einem Seminar abgelegten Aufnahme-Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintrittes in das Seminar das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder das zwanzigste schon überschritten haben, können zur Prüfung nicht zugelassen werden; die altersfähigen melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 25. August um 5 Uhr Nachmittags persönlich bei dem unterzeichneten Direktor, sofern sie nicht vorher anderweiten abweisenden Bescheid erhalten haben.

Steinau a. d. O., den 1. Juli 1868.

Der Königliche Seminar-Direktor. Wendel.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Versetzt: Der Regierungs-Rath Giehne von der Königlichen Regierung zu Oppeln an die hiesige Königliche Regierung.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des bisherigen Lehrers Brandt in Zobten zum Bürgermeister der Stadt Wartha auf die gesetzliche Dienstzeit von 12 Jahren.

2) Die Wiederwahl des bisherigen Bürgermeisters zu Guhrau, Schenkemeyer, auf eine anderweite Dienstzeit von zwölf Jahren.

3) Die Wiederwahl des Stadtältesten, Partikulier Franke, des Kaufmanns Schilling und des Postverwalters Krampe zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Guhrau auf eine fernerweite Dienstzeit von sechs Jahren.

4) Die Wahl des Rathsherrn Philipp zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Oels auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Rektor und Mittagsprediger in Stroppen, Ludwig Dobbert, zum Rektor und Mittagsprediger bei der evangelischen Schule und Kirche in Sulau.

2) Die Vokation für den provisorischen Lehrer Steinberg zum evangelischen Lehrer in Silbitz, Kreis Nimptsch.

3) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Trautmann zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Wandritsch-Kliestchau, Kreis Steinau.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Püschel zum zweiten Lehrer an der evangel. Schule zu Dittersbach, Kreis Waldenburg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen dritten Diakonus Treblin zum zweiten Diakonus an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Bernhardin zu Breslau, und

2) Die Vokation für den bisherigen Lektor Döring bei 11,000 Jungfrauen zum dritten Diakonus an gedachter Kirche.

3) Die Vokation für den als adjunctus ministerii an die evangelische Hofkirche zu Breslau berufenen bisherigen Pfarrvikar zu St. Arnual bei Saarbrück, Adolf Spieß.

Königl. Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Gregorius zu Glogau zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Lüben. 2) Der Gerichts-Assessor Uhse zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Liegnitz mit der Function als Gerichts-Kommissarius in Parchwitz. 3) Der Auskultator Raht zu Glogau zum Appellationsgerichts-Referendarius. 4) Der Büreau-Assistent Kabisch zu Liegnitz zum Sekretär bei dem Kreisgericht zu Sprottau. 5) Der Büreau-Diätar Fleischer zu Glogau zum Büreau-Assistenten bei der Gerichts-Kommission zu Haynau. 6) Der invalide Sergeant Siegert zu Görlitz zum Büreau-Gehilfen bei dem Kreisgericht zu Sagan. 7) Der Hilfsunterbeamte Brumma zu Priebus definitiv zum Boten, Exekutor und Gefangenwärter. 8) Der invalide Füsilier Stephan zu Prinkendorf zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Liegnitz. 9) Der Gefreite Balzk zu Herrnstadt zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Rothenburg.

Angestellt: Der Postwagenmeister Neumann als Hilfsunterbeamter bei dem Kreisgericht zu Glogau.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Paul zu Lüben an das Kreisgericht zu Görlitz. 2) Der Kreisrichter Fohl zu Beuthen an das Kreisgericht zu Liegnitz. 3) Der Gerichts-Assessor Floegel aus dem Departement des Appellationsgericht zu Breslau an das Kreisgericht zu Sagan. 4) Der Referendar Dr. Krüger zu Liegnitz in das Departement des Kammergerichts zu Berlin. 5) Der Referendar Karuth aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt an das Kreisgericht zu Goldberg. 6) Der Referendar Kochann aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Köslin an das Kreisgericht zu Sagan. 7) Der Büreau-Assistent Donth zu Haynau an das Kreisgericht zu Liegnitz. 8) Der Hilfsunterbeamte Grabs zu Liegnitz an das Kreisgericht zu Görlitz.

Ausgeschieden: Der Gefangenwärter Rothkirch zu Görlitz in Folge seiner Anstellung im Eisenbahndienste.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Direktor Tzaschel zu Freistadt unter Verleihung des rothen Adlerordens 3. Klasse mit der Schleife.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: Der bisherige Zugführer Grabenhorst in Breslau definitiv als solcher.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Registrator Reeck in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Sekretair. 2) Der Betriebs-Sekretair Bayer in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Registrator. 3) Der Kanzlei-Vorsteher Kowalski in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Sekretair. 4) Die Bureau-Assistenten Pacholke und Großmann in Breslau zu Betriebs-Sekretairen.

Ausgeschieden: Der Eisenbahn-Sekretair Beitz in Breslau behufs Uebertritts zur Warschau-Wiener Eisenbahn.

Versetzt: Der Stations-Assistent v. Pape von Schwientochlowitz nach Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: 1) Dem Ingenieur Joh. Karl Reinhart Jähns zu Berlin ist unter dem 26. Juni 1868 ein Patent auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen graphischen Distanzmesser, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Geheimen expedirenden Sekretair und Kalkulator Friedrich Schaack zu Köln a. R. ist unter dem 7. Juli 1868 ein Patent auf ein Relais für einen Typendruck-Telgraphen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Herrn Klemens Wagener zu Hoerde unter dem 20. März 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Verladen von Kohlen und Erzhaufwerk wird hierdurch aufgehoben.

2) Das dem Mechaniker A. Schäfer zu Wertheim in Baden unter dem 5. April 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Maschine zum Anfertigen von Sendel-Eisen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

3) Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin unter dem 10. Dezember 1866 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zur Zuführung von Wolle, Baumwolle oder anderen Fasern an Vorbereitungs- und Kratzmaschinen ist aufgehoben.

4) Das dem Emile Cazar und dem Charles Sichel in Paris unter dem 14. Dezember 1866 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Knopflochnähmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

5) Das dem Schiffs- und Assekuranz-Makler Johannes Friedr. Christian Carlé in Hamburg unter dem 25. Februar 1868 ertheilte Patent auf ein Hinterladungs-Zündnadelgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist zurückgenommen, nachdem nachgewiesen worden, daß die patentirte Konstruktion zur Zeit der Patentirung bereits bekannt gewesen ist.

6) Das dem Maschinenfabrikanten Karl Kaufmann zu Pforzheim unter dem 24. Dezember 1866 ertheilte Patent auf eine Spann-Vorrichtung an Cigarren-Wickelmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

7) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 8. April 1867 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungs-Mechanismus für Flachsbrechmaschinen ist aufgehoben.

8) Das dem Ingenieur Herrn Albert Schmid in Liverpool unter dem 7. Mai 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Straßen-Lokomotiven zum Betreiben der Triebräder ist aufgehoben.

9) Das dem Herrn Theophilus Wood Bunning zu Newcastle unter dem 6. Mai 1867 ertheilte Patent auf eine Nietmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

10) Das dem Fabrikbesitzer Karl Lieber zu Charlottenburg unter dem 20. Mai 1867 ertheilte Patent auf ein Verfahren, Aetzkali und Aetznatron zu bereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, ist aufgehoben.

Belobigung: Der Sattlermeister Anton Krause in Schweidnitz hat im Sommer des vorigen Jahres den neun Jahr alten Knaben Robert Handlos durch sein umsichtiges und unerschrockenes Benehmen vom Tode des Ertrinkens aus der Weistritz beim Mühlwehre zu Kletschkau gerettet. Diese menschenfreundliche Handlung wird hiermit belobigend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schulstellen-Vacanz: Die evangelische Lehrerstelle zu Töschwitz, Kreis Steinau, ist vacant. Das Einkommen derselben ist auf 185 Thlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Berichtigung. Der für Gottesberg bestätigte Schiedsmann (Seite 178 des diesjährigen Amtsblatts) heißt nicht Ruschkarich, sondern „Ruscheweyh."

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 30. Den 24. Juli. 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

318. Das 23. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 130. Das Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalzsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehilfen und Hausgenossen. Vom 8. Juli 1868.

Nr. 131. Das Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehilfen und Hausgenossen. Vom 8. Juli 1868.

Nr. 132. Das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe. Vom 8. Juli 1868.

Nr. 133. Den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Zollverein einerseits und dem Kirchenstaate andererseits. Vom 8. Mai 1868.

Das 24. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 134. Das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Vom 4. Juli 1868.

Nr. 135. Das Gesetz, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869. Vom 4. Juli 1868.

Das 25. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 136. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juli 1868, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen.

Nr. 137. Die Beglaubigung des Königlich griechischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Gregor Ypsilanti beim Norddeutschen Bunde.

Nr. 138. Die Ernennung des Kaufmanns N. Krohn zu Funchal (Madeira) zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

320. Das 46. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7137. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 6. Juni 1868, betreffend die mit Braunschweig getroffene Uebereinkunft wegen Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 25. Juni 1868.

Nr. 7138. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juni 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lautenburg, im Kreise Strasburg, Regierungsbezirk Marienwerder, bis zur Löbauer Kreisgrenze in der Richtung auf Löbau.

Nr. 7139. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Strasburger Kreises im Betrage von 15,000 Thalern vierter Emission. Vom 6. Juni 1868.

Nr. 7140. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juni 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung eines Deiches zwischen Ammelgoßwitz und der Belgernschen Höhe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

327. Die Zinskoupons der vormals Hannoverschen, Nassauischen, Kurhessischen, Hessen-Homburgischen und Schleswig-Holsteinischen Obligationen werden von jetzt ab in gleicher Weise wie bisher schon die Koupons von Preußischen Staatsanleihen durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, die Regierungs-Hauptkassen, Haupt-Steuer- und Zollämter und die Kreis- und Steuerkassen in den alten und neuen Landestheilen, die gekündigten Obligationen aber von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen eingelöst werden.

Berlin, den 9. Juli 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

328. Mit Rücksicht auf wiederholte Unglücksfälle, welche sich bei der Versendung von Zündpillen zu Salon-Pistolen, sogenannten Amorces, zugetragen haben, macht das General-Post-Amt neuerdings dringend darauf aufmerksam, daß bestimmungsmäßig solche Gegenstände zur Beförderung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen, deren Versendung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen. Zu diesen von der Versendung durch die Post **unbedingt** ausgeschlossenen Gegenständen sind die Amorces sowohl wegen ihrer leichten Entzündlichkeit, als wegen der sehr beträchtlichen explosiven Wirkungen, welche durch sie hervorgebracht werden, in hervorragen-

der Weise zu zählen, und ist die Auslieferung derselben auch dann nicht gestattet, wenn die Sendung äußerlich durch Anbringung eines Glaszeichens oder eines ähnlichen Vermerkes einer erhöhten Vorsicht bei der Behandlung empfohlen sein sollte.

Wer Gegenstände, welche von der Versendung durch die Post ausgeschlossen sind, mit Verschweigung des Inhalts oder unter unrichtiger Angabe desselben zur Post auflieferu sollte, hat außer der ihn nach den Landesgesetzen treffenden Bestrafung für jeden entstehenden Schaden zu haften.

Berlin, den 13. Juli 1868.

General-Post-Amt des Norddeutschen Bundes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

323. Durch Dekret des Königlichen Konsistorii und der Königl. Regierung zu Breslau vom 7./22. Mai c. sind die Ortschaften Guhren und Oelschen, Kreis Steinau, dem Parochialbezirke der evangelischen Kirche zu Deichslau einverleibt worden.

Breslau, den 10. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

324. In der am 13. d. M. stattgefundenen General-Versammlung der Rechtsanwalte und Notare des Departements ist der Ehrenrath unter den Rechtsanwalten und Notaren neu konstituirt worden. Derselbe wird gegenwärtig durch folgende Mitglieder gebildet:

1) den Justizrath Weymar hier, als Vorsitzenden,
2) den " Krug "
3) den " Korb "
4) den " Plathner "
5) den " Simon "
6) den " Böge in Neumarkt,
7) den " Fischer hier,
8) den " Bonneß "
9) den " Keck v. Schwarzbach in Jauer,
10) den " Stuckart in Waldenburg.

Zu Stellvertretern sind gewählt:

1) der Justizrath Poser hier,
2) der Rechtsanwalt Aschenborn in Hirschberg,
3) der " Petersen hier,
4) der " Petiscus in Oels.

Breslau, den 14. Juli 1868.

Der Erste Präsident des Königl. Appellationsgerichts.
gez. Nötel.

321. Der Geschäfts-Umfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Königlichen Appellationsgerichts ist für das Jahr 1867, wie folgt, ermittelt:

I. Von 1626 Schiedsmännern sind überhaupt 19,707 Streitsachen, mithin 1025 mehr als im Jahre 1866 verhandelt worden.

Von diesen 19,707 Streitsachen sind:

a. durch Vergleich beendet	10,664
b. wegen Ausbleibens der Parteien bei Seite gelegt	2,262
c. der richterlichen Entscheidung überwiesen .	6,696
d. am Schlusse des Jahres anhängig geblieben	85
	19,707

II. Die meisten Streitsachen haben verglichen die Schiedsmänner:

1) Franz Berner zu Frankenstein von 207 Sachen 153,
2) der Heildiener August Scholz zu Weißstein, Kreis Waldenburg, von 143 Sachen . . 133,
3) der Gerichtsschreiber C. Koppe zu Schreiberhau, Kreis Hirschberg, von 102 Sachen 92,
4) der Destillateur Louis Schneider zu Jauer von 94 Sachen 87,
5) der Holzhändler Wilhelm Geier zu Breslau von 232 Sachen 87,
6) der Gerichtsscholz Josef Franz Rother zu Schlegel, Kreis Neurode, von 120 Sachen 86,
7) der Uhrmacher Friedrich Beyer zu Langenbielau, Kreis Reichenbach, von 168 Sachen 80,
8) der Drechslermeister August Halangk zu Waldenburg von 176 Sachen 75,
9) der Buchbindermeister O. Gößgen zu Steinau a. d. O. von 71 Sachen 68,
10) der Gastwirth Florian Rückert zu Strehlen von 65 Sachen 65,
11) Erdmann Hahn zu Reinerz von 102 Sachen 65,
12) der Partikulier Herrmann Freund zu Lehmgruben, Kreis Breslau, von 118 Sachen 60.

Breslau, den 8. Juli 1868.

Königliches Appellations-Gericht.

333. Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungsplans zum 1. Oktober 1868 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 138,900 Thlr. gezogen worden, und zwar:

113 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 104. 278. 739. 1,059. 1,118. 1,142. 1,683. 1,835. 2,050. 2,077. 2,174. 2,325. 2,410. 3,672. 4,300. 4,654. 4,838. 5,002. 5,066. 5,706. 6,152. 6,265. 6,389. 6,669. 6,773. 6,997. 7,061. 7,101. 7,176. 7,266. 7,605. 7,585. 7,814. 8,052. 8,190. 8,203. 8,410. 8,524. 8,537. 8,622. 8,725. 8,736. 8,794. 8,875. 9,182. 9,664. 9,682. 9,885. 10,180. 10,428. 10,680. 11,311. 11,646. 11,658. 12,197. 12,480. 12,556. 12,655. 12,852. 13,031. 13,284. 13.614. 13,705. 14.150. 14,221. 14,314. 14,368. 14,504. 14,648. 14,808. 14,810. 14,825. 14,996. 15,272. 15.517. 15,570. 15,645. 15,684. 15,954. 16,035. 16,086. 16,329. 16,572. 16,649. 17,045.

17,219. 17,760. 18,077. 18,304. 19,396. 19,603. 19,759. 19,762. 20,537. 20,617. 20,859. 20,880. 20,882. 20,918. 21,356. 21,470. 21,508. 21,724. 21,849. 22,039. 22,042. 22,180. 22,345. 22,446. 22,474. 22,507. 22,625. 22,751.

28 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 3. 21. 401. 403. 724. 786. 788. 812. 1290. 1,318. 1,992. 2,266. 2,472. 2,711. 3,013. 3,692. 3,934. 4,007. 4,244. 4,275. 4,376. 4,464. 5,096. 5,149. 5,189. 5,272. 5,527. 5,634.

100 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 39. 215. 642. 1,063. 1,183. 1,189. 1,817. 1,883. 2,214. 2,588. 2,664. 2,861. 2,949. 3,163. 3,248. 3,382. 3,456. 4,145. 4,158. 4,243. 4,601. 4,686. 4,991. 5,065. 5,197. 5,303. 5,498. 5,565. 5,631. 5,682. 5,688. 5,888. 6,031. 6,123. 7,026. 7,158. 7,948. 8,507. 8,754. 8,825. 8,865. 8,928. 9,060. 9,393. 9,503. 9,633. 9,751. 9,775. 9,884. 9,936. 10,195. 10,201. 10,327. 10,755. 10,989. 11,010. 11,214. 11,653. 11,748. 11,812. 11,816. 11,995. 12,389. 12,802. 12,965. 12,993. 13,016. 13,137. 13,277. 13,468. 13,571. 13,761. 14,576. 14,968. 15,039. 15,153. 15,284. 15,386. 15,754. 15,809. 15,898. 16,002. 16,322. 16,596. 16,882. 16,970. 17,134. 17,142. 17,484. 17,628. 17,988. 17,990. 18,180. 18,236. 18,648. 18,740. 18,879. 19,042. 19,539. 19,623.

76 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 110. 335. 403. 509. 646. 844. 971. 1,809. 2,048. 2,170. 2,196. 2,584. 2,983. 3.090. 3,103. 3,252. 3,330. 3,448. 3,561. 3,692. 3,827. 4,343. 4,557. 4,672. 4,871. 4,926. 5,034. 5,358. 5,540. 5,774. 5,938. 5,986. 6,157. 6,326. 6,405. 6,530. 6,974. 7,048. 7,774. 7,778. 8,018. 8,114. 8,119. 8,388. 8,397. 8,420. 8,597. 8,716. 9,330. 9,472. 9,584. 9,695. 9,890. 10,102. 10,166. 10,250. 10,541. 10,543. 10,591. 11,422. 11,848. 12,164. 12,465. 12,849. 12,872. 12,903. 12,924. 13,191. 13,242. 13,527. 13,617. 13,720. 14,150. 14,341. 14,695. 14,973.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1868 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinskoupons Serie III. Nr. 5 bis 16 und Talons, sowie gegen Quittung

in term. den 1. Oktober 1868 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besonderen Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1868 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Koupons Serie III. Nr. 5 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. Vom 1. April 1858.

Litt. E. Nr. 1,979 à 10 Thlr.

b. Vom 1. April 1859.

Litt. C. Nr. 15,501 à 100 Thlr.

c. Vom 1. Oktober 1859.

Litt. E. Nr. 2,205. 3,215. 4,623. 5,629. 5,633. 5,635. 6,245. 9,980. 15,661. 16,670. 16,972. 16,973 à 10 Thlr.

d. Vom 1. April 1860.

Litt. E. Nr. 18,458 à 10 Thlr.

e. Vom 1. Oktober 1860.

Litt. E. Nr. 5,678. 7,047. 8,890. 9,394 à 10 Thlr.

f. Vom 1. April 1861.

Litt. E. Nr. 6,117. 10,856. 17,232 à 10 Thlr.

g. Vom 1. Oktober 1861.

Litt. E. Nr. 4,621. 14,535. 16,005. 18,135 à 10 Thlr.

h. Vom 1. April 1862.

Litt. E. Nr. 6,770. 10,498. 12,957. 16,971 à 10 Thlr.

i. Vom 1. Oktober 1862.

Litt. D. Nr. 1,032 à 25 Thlr.

Litt. E. Nr. 1,908. 7,046. 11,085. 15,237. 17,240 à 10 Thlr.

k. Vom 1. April 1863.

Litt. E. Nr. 5,695. 9,979. 11,882. 12,080 à 10 Thlr.

l. Vom 1. Oktober 1863.

Litt. E. Nr. 5,367. 5,630. 6,179. 10,436. 17,838 à 10 Thlr.

m. Vom 1. April 1864.

Litt. D. Nr. 2,336 à 25 Thlr.

Litt. E. Nr. 12,272. 14,785. 15,224 à 10 Thlr.

n. Vom 1. Oktober 1864.

Litt. E. Nr. 428. 1,463. 3,214. 3,217. 10,206. 11,715. 11,844. 16,249. 19,153 à 10 Thlr.

o. Vom 1. April 1865.

Litt. E. Nr. 2,150. 4,622. 4,802. 5,693. 5,694. 7,856. 10,497. 11,816. 12,821. 13,329. 13,624. 14,952. 16,108. 16,975. 17,928. 18,133 à 10 Thlr.

p. Vom 1. Oktober 1865.

Litt. D. Nr. 5,441 à 25 Thlr.

Litt. E. Nr. 5,983. 7,051. 7,693. 11,541. 11,595. 12,087. 12,773. 12,774. 12,956 à 10 Thlr.

q. Vom 1. April 1866.

Litt. E. Nr. 1,385. 1,473. 1,632. 3,720. 4,175. 6,643. 7,048. 7,623. 9,248. 9,249. 9,673. 9,813. 10,987. 12,955. 13,337. 14,735. 15,945. 16,671. 16,974. 17,035. 17,063. 17,466. 18,029. 18,127. 18,352. 18,528. 18,731. 19,463. 19,561. 19,921. à 10 Thlr.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Renten-Bank-Gesetzes binnen 10 Jahren.

Breslau, den 16. Mai 1868.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

322. Auf dem Personen-Post-Course zwischen Dittersbach und Friedland, Regierungs-Bezirk Breslau, werden unterwegs Reisende in den Postwagen aufgenommen in

Schmitsdorf ¼ Meile von Friedland,
Langwaltersdorf ¾ Meilen von Schmitsdorf
und ¾ Meilen von Dittersbach.

Das Personengeld wird nach dem Satze von 6 Sgr. pro Person und Meile erhoben.

Breslau, den 16. Juli 1868.

Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Schroeder.

319. Zufolge Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 8. d. M. treten in dem durch diesseitige Verfügung vom 6. Oktober 1852 mittelst des Amtsblatts bekannt gemachten allgemeinen Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen vom 21. September 1852 fortan nachstehende Aenderungen ein:

Zu § 1.

1. Die Vorschriften des Regulativs sollen allgemein auch dann angewendet werden, wenn zum Transporte der Frachtgüter und Passagier-Effekten statt der als Regel vorgeschriebenen Wagen, welche auf allen Seiten mit festen Wänden verschlossen sind (Kulissenwagen), solche Wagen mit Schutzdecken, wie sie in der Uebereinkunft mit Frankreich in Betreff der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen vom 2. August 1862 Art. 1. beschrieben sind, oder abhebbare Kasten oder Körbe von mindestens zehn Kubikfuß Inhalt benutzt werden.

Zu § 4.

2. Der § 4 des Regulativs wird dahin abgeändert, daß der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks auf den Eisenbahnen bei Tag und Nacht gestattet ist.

Zu § 5.

3. Nach dem § 5 des Regulativs darf die zollamtliche Abfertigung der auf den Eisenbahnen eingehenden Güter bei Aemtern im Innern nur erfolgen, wenn diese Güter bis zur Abfertigungsstelle gelangen, ohne daß unterwegs der Verschluß abgenommen oder irgend eine Veränderung mit der Ladung vorgenommen worden ist.

Diese Bestimmung wird dahin modifizirt, daß es fortan zulässig sein soll, aus Eisenbahnwagen oder Wagenabtheilungen, welche mit unverzollten Waaren unter Verschluß abgelassen worden sind, unterwegs unter amtlicher Aufsicht nach Abnahme des Verschlusses einen Theil der Ladung zu entnehmen, sofern dies ohne Ausladung anderer Waaren geschehen kann. In Fällen dieser Art ist zu den Ansagezetteln das anliegende Muster zu verwenden, und darauf die Abnahme des Verschlusses, die erfolgte Ausladung und die Wiederanlegung des Verschlusses zu bescheinigen.

Auch dürfen fortan bei denjenigen Eisenbahn-Grenzämtern, bei welchen sich ein Bedürfniß hierzu zeigt, die auf der Eisenbahn eingegangenen Güter nach vorheriger Ausladung in die Zollrevisions-Räume unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte sortirt und nach ihrer Wiedereinladung in Güterwagen im Ansageverfahren abgefertigt werden. Hierbei kommen die in dem Erlaß vom 27. Dezember 1863 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Zu § 7.

4a. Wenn es auch bei der Bestimmung im Absatz 1 des § 7 des Regulativs, nach welcher die Verschließung der Wagen und einzelnen Wagenabtheilungen mittelst besonderer Schlösser stattzufinden hat, als Regel lediglich das Bewenden behält, so soll es doch keinen Anstand finden, wenn in außerordentlichen Fällen, in denen wegen übermäßigen Güter-Andrangs die nach den gewöhnlichen Bedürfnissen des Verkehrs bemessene Zahl von Zollschlössern bei einem Zollamte nicht ausreicht, die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen ausnahmsweise durch Bleie erfolgt.

b. Es bleibt fortan jeder Vereinsregierung überlassen, die Schlösser zum Verschluß der Eisenbahnwagen auf Kosten des Staats zu beschaffen. Demzufolge sind im letzten Absatze des § 7 des Regulativs die Worte: „und der Schlösser" als wegfallend zu betrachten.

Zu § 10.

5. Bei der Bestimmung im § 10 des Regulativs, nach welcher die Ueberschreitung der Landesgrenze in den Personenwagen nur solche, und zwar nicht zollpflichtige Kleinigkeiten sich befinden dürfen, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich führen, behält es als Regel das Bewenden; jedoch sind die Central-Finanz-Behörden fortan befugt, an solchen Grenzpunkten, wo es im Interesse des Reiseverkehrs liegt, eine Ausnahme dahin eintreten zu lassen, daß die Reisenden in den Personenwagen als Handgepäck zoll-

freie Gegenstände in Hutschachteln, Reisetaschen, kleinen Koffern u. s. w. bei sich führen dürfen. Die Reisenden sind in einem solchen Falle verpflichtet, ihre Effekten unmittelbar nach der Ankunft des Zuges dem Grenz-Eingangsamt zur Revision vorzulegen.

Zu § 14.

6. Wenn auch der Vorschrift des § 14 des Regulativs, nach welcher der Inhalt der Kolli in den Ladungsverzeichnissen anzugeben ist, nicht genügt sein sollte, so sollen doch die Ladungsverzeichnisse wegen dieses Mangels nicht als unvollständig zurückgewiesen werden.

Zu §§ 14 und 17.

7. Statt der nach § 17 des Regulativs von dem Waarenführer zu übernehmenden Verpflichtung, die Wagen der Abfertigungsstelle zur „planmäßigen Zeit" zu gestellen, ist von dem Waarenführer fortan die Verpflichtung zur Vorführung der Wagen zu einer im Ladungsverzeichnisse vorzuschreibenden bestimmten Zeit zu übernehmen.

Demgemäß wird das im § 14 des Regulativs vorgeschriebene Formular dahin abgeändert, daß in der verbindlichen Erklärung des Waarenführers am Schlusse des Ladungsverzeichnisses die Worte: „zur planmäßigen Zeit" durch die Worte: „bis zum . . . . ." ersetzt werden.

Ueber die für die einzelnen Bestimmungsorte zu stellenden Fristen haben sich die Zollbehörden mit den Eisenbahn-Verwaltungen zu verständigen.

Vorstehende Abänderungen des Regulativs werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 14. Juli 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. gez. v. Maassen.

Muster

eines Ansagezettels für den Fall der Verladung von Waaren unter demselben Verschluß nach verschiedenen Orten.

Ansagezettel

№ ______

Der Bevollmächtigte der (Königl. Ost-) Bahnverwaltung (N. N.) führt (zwei), wie unten bemerkt, verschlossene mit überhaupt (sechszig) Kolli Güter beladene Wagen Nr. (23 und 28) und zwar enthält

der Wagen Nr. (23) (zwanzig) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Steueramte Königsberg)
und (zehn) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Steueramte Elbing).
der Wagen Nr. (28) (zehn) Kolli zur Abfertigung beim (Hauptsteueramt Elbing)
und (zwanzig) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Zollamte Danzig).

Hierbei (drei) versiegelte Packete, und zwar

Nr. (1) bezeichnet (Königsberg) mit (zehn) Stück Ladungs-Verzeichnissen und (zwölf) Stück Frachtbriefen,
Nr. (2) bezeichnet (Elbing) mit (sechs) Stück Ladungsverzeichnissen, und (eilf) Stück Frachtbriefen,
Nr. (3) bezeichnet (Danzig) mit (acht) Stück Ladungsverzeichnissen und (fünfzehn) Stück Frachtbriefen,

sowie (zwei) Schlüssel, amtlich in (einer ledernen Tasche) durch (zwei Bleie) verschlossen.

Die Abfahrt ist heute (Vor)mittag um (6) Uhr (30) Minuten erfolgt.

Zollverschluß.

(1) Wagen Nr. (23) Schlösser (zwei),
(1) Wagen Nr. (28) Schlösser (drei),
(Eydtkuhnen), den u. s. w.
(Königlich Preußisches Haupt-Zoll-)Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

313. Nach Eröffnung der Strecke Waldenburg-Altwasser der schlesischen Gebirgsbahn wird vom 10. d. M. ab ein Steinkohlen-Verband-Tarif von Altwasser nach den Stationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn, der Königlichen Ostbahn, der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, der Königlichen Sächsischen Staats-Eisenbahn und der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie nach Maßgabe derselben Grundsätze, welche bei Berechnung der bereits bestehenden Tarife angewendet werden, eingeführt.

Druck-Exemplare der bezüglichen Tarife sind bei den Stationen Dittersbach und Görlitz zum Preise von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu beziehen.

Berlin, den 4. Juli 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

317. Vom 15. d. M. ab wird im Schlesisch-Sächsischen Verband-Güter-Verkehr der Artikel „Dividivi" zur ermäßigten Klasse A. tarifirt.

Berlin, den 9. Juli 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

325. Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Weihnachten 1868 von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. Septbr. 1868 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Litt. C. bis zum 1. Februar 1869, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6. Februar 1869 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858 und resp. 11. Mai 1849 (Gesetzsammlung 1849 S. 77 resp. 1858 S. 584 und resp. 1849 Seite 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungs-

weise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, am 15. Juli 1868.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Kreis-Physikus, Sanitätsraths Dr. Wossidlo zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Oels auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Angestellt: Der Sergeant Weissenbach als Gefangenen-Aufseher bei der Strafanstalt zu Brieg.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Fröhlich zum sechsten Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Münsterberg.

2) Die Vokation für den bisherigen Substituten John zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Groß-Schmograu, Kreis Wohlau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen General-Vicar der evangel. Kirche in Schlesien, Laffert, zum evangel. Pastor in Rosenbach, Kreis Frankenstein.

2) Die Vokation für den bisherigen Lektor an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabet in Breslau, Gerhard, zum Prediger an dem städtischen Armen- und Arbeitshause ebendaselbst.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

A. Bei dem Appellations-Gericht.

Allerhöchst verliehen: Dem Stadtgerichts-Kanzlei-Direktor, Kanzleirathe Schauder zu Breslau bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Königliche Kronenorden vierter Klasse.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Julius Friedländer zu Breslau zum Stadtrichter bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 2) Die Referendarien Adolf Teuber, Julius Haase und Friedrich Koschmieder zu Breslau zu Gerichts-Assessoren. 3) Die Auskultatoren Adolf Jäckel zu Frankenstein, Paul Deutsch zu Breslau und Julius Haber zu Brieg zu Referendarien. 4) Der Kassendiätarius Herrmann Hippert zu Trebnitz zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Oels mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Bernstadt. 5) Der Civil-Supernumerarius Gustav Ardelt aus Oels zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Strehlen mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Nimptsch. 6) Der Hilfsunterbeamte Wenzel Hauck zu Landeck zum Boten, Exekutor und Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Landeck.

Versetzt: 1) Der Rechtsanwalt und Notar Becherer zu Namslau an das Stadtgericht zu Berlin. 2) Der Gerichts-Assessor Johannes Flögel zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau. 3) Der Gerichts-Assessor Leonhard Mansfeld zu Hirschberg an das Kreisgericht zu Kosten im Departement des Appellationsgerichts zu Posen. 4) Der Referendarius Arthur Thiele zu Danzig an das Appellationsgericht zu Breslau. 5) Der Kassen-Diätarius Heinrich Berger zu Oels an das Stadtgericht zu Breslau. 6) Der Bureau-Diätarius Anton Tschichoslos von dem Stadtgerichte zu Breslau an das Kreisgericht zu Trebnitz. 7) Der Bureau-Diätarius Theodor Glomb zu Nimptsch an das Stadtgericht zu Breslau. 8) Der Kassen-Diätarius Cäsar Grosch zu Neumarkt als Bureau-Diätarius an das Kreisgericht zu Reichenbach. 9) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Anton Hilchner zu Schönau an das Stadtgericht zu Breslau.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Der Stadtgerichts-Kalkulatur-Gehilfe Paul Collete zu Breslau.

Entlassen: Der Bureau-Diätarius Emil Wolff zu Wansen.

Gestorben: 1) Der Bote und Exekutor Johann Hoffmann zu Namslau. 2) Der Gefangenenwärter Robert Seiffert zu Brieg.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Versetzt: Der Staatsanwalt Neugebauer zu Trebnitz als Staatsanwalt nach Jauer für die Bezirke des Kreis- und Schwurgerichts zu Jauer und des Kreisgerichts zu Striegau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Civil-Ingenieur R. Schneider in Berlin unter dem 9. Mai 1867 ertheilte Patent auf mechanische, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtungen an Schnell-Buchdruckpressen zum Abnehmen der Druckbogen vom Auslegetische und zum Anlegen derselben auf den Druck-Cylinder, ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

2) Das dem C. F. Böttcher in Charlottenburg unter dem 31. Mai 1866 ertheilte Patent auf eine Garntrockenmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine achte Sitzung im Jahre 1868 in der Zeit vom 1. bis etwa zum 19. September im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Verzeich

gekündigter, an Weihnachten 1868 einzul

A. Durch Baarzahlung des Nei

I. Altlandschaftliche Pf

a. 3½prozentige.

		à Rℓ
Diehsa G.	21	500
Dittmannsdorf 2c. NG.	123. 127	50
Dobersdorf, Kr. Leobschütz OS.	10	200
Dobischau OS.	83	100
	101	50
Dobritsch Groß 2c. GS.	24	200
Driewitz 2c. G.	72	20
Droschkau BB.	19	500
Dürrhartau BB.	47	1000
Dziemirsch OS.	18	500
Eckersdorf BB.	15	100
Eckersdorf NG.	84	1000
	94	500
	172	400
	225. 228	60
Eichberg, Kr. Bunzlau SJ.	24	500
Eichholz 2c. LW.	11	600
	54	1000
	178	100
Eisdorf Obr. Ndr. BB.	2	20
Ellguth bei Massel OM.	7	1000
Ellguth, Poln. OM.	57	500
Ellguth, Schön OM.	40	200
Endersdorf, Bisth.-Landsch., jetzt NG.	60	200
Falkenau, Bisth.-Landsch., jetzt NG.	61	300
	333	1000
Falkenhain Ndr. SJ.	128	30
Floriansdorf SJ.	66	30
Friedersdorf OS.	81	500
Friedersdorf a. Q. G.	18	1000
Friedewalde NG.	104	200
Fröbeln OS.	54	100
Fuchswinkel NG.	56	200
Gabel, Kr. Guhrau GS.	40	50

		à Rℓ
Januschkowitz OS.	82	200
Jarischau, Bisth.-Landsch., jetzt NG.	13	400
	233	200
Jaschkowitz, Kr. Oppeln OS.	16	25
Jastrzemb Obr. Mtl. OS.	7	500
	94	50
Johnsdorf Obr., Kr. Nimptsch BB.	20.	
	31	100
Kablau BB.	18	50
Kahlau GS.	19	100
Kahrau GS.	21	20
Kalinow Gr. OS.	105	100
Kapatschütz OM.	22	20
Karchwitz OS.	84	500
Kauer Klein 2c. GS.	35	100
Kauer BB.	87	20
Kauffung Mtl., das Heilandgut SJ.	9	1000
Kayserswaldau Ndr. LW.	16	400
Kieferstädtel OS.	24	1000
	336	100
Klinkenhaus SJ.	20	20
Kobelau BB.	5	50
Koberwitz BB.	67	100
Kobillno OS.	19	100
Kochanowitz OS.	27	500
Kochern BB.	20	500
Körnitz Obr. Ndr. SJ.	19	100
Koppitz 2c. NG.	93	40
	160	100
Koptziowitz OS.	52	1000
Koslow OS.	23	30
Kottwitz, Kr. Glogau GS.	76	50
Kotzenau Groß LW.	55. 75	100
	114	50

Minkowsky B
Mittlau Obr.
Möhnersdorf
Mönchmotschel
Mögwitz, Bist
Mollna OS. ..
Mondschütz LW
Moschendorf L
Mosurau OS. .
Müllmen OS. .
Münsterberg-F
(auch Königl
Muskau G. ...
911.
Neidchen BB. .
Nerschütz (auch
Neudorf, Kr.
Neudorf Klein,
Neukirch SJ....
Nieborowitz OS
Nißitz GS....
Nossen Gr. u.
Oberau Ndr.
Oberwitz OS..
Osseg 2c., Bist

He
im Gro
der Ma

weise mit dem R
und mit ihren An
deponirende Valut
Breslau, ar
Schlesisc

Personal

Königl. Reg

Bestätigt:
nitätsraths Dr. L
herrn der Stadt
sechs Jahren.
Angestellt:
Gefangenen-Auffe

Königliche R

Bestätigt:
Hilfslehrer Fröh
tholischen Stadtſ
2) Die Voka
John zum kath
Küster in Groß-

Königliches S

ge.

	à Rt.
ʒſt G. 139	50
178	20
ſt, Bisthums-Landſch., jetzt NG. . . . 82	20
329	50
449	20
480	50
ersdorf LW. 39	100
ersdorf OM. 2	1000
ersdorf Ndr. MG. 3	1000
ersdorf ꝛc. G. 108	30
hütz OS. 100	900
itsdorf NG. 129	500
lpersdorf MG. 33. 35. 148	300
194	25
aldau Obr. Ndr. G. 88	100
albitz Obr. MG. 43	25
altersdorf Alt Anth MG. 13	1000
altersdorf Alt u. Hermsdorf MG. 37	1000
alzen Schloß Anth. OS. 38	100
andriß Groß LW. 132	100
armbrunn Probſtei SJ. 5	1000
eidenhof BB. 87	100
eigersdorf G. 10	200
98	20
eisbrot MG. 5	1000
eiſſack (auch Waiſſack) OS. 2	1000
ickoline Obr. Ndr. LW. 7	600
ierſewitz Klein LW. 9	300

	à Rt.
Wieſau GS. 194	50
Wilhelminenorth OM. 41	800
Wilka ꝛc. G. 134. 142	30
Wilkau Groß, Kr. Nimptſch BB. 29	20
Wilkau Obr., Kr. Namslau BB. 3	50
28	100
52. 55	20
Winzenberg NG. 260	50
Wirchland GS. 8	400
Wirchwitz GS. 119	100
Wirrwitz (auch Wirbitz) BB. 35	500
Woislawitz I. u. II. Anth. BB. 4	50
Woitsdorf Obr. OM. 31	20
Woitz, Bisth.-Landſch., jetzt NG. . . . 54	500
Wronin OS. 161. 162	30
Würchwitz LW. 38	100
Wutſchdorf GS. 24	60
Wzieško Alt und Neu OS. 375. 571	200
Zabrze, Bisth.-Landſch., jetzt NG. . . . 31	400
Zauche Ndr. GS. 47	1000
Zedlitz LW. 33	50
Zedlitz OM. 116	50
121	30
Zembowitz OS. 141	1000
Zindel Klein NG. 133	30
Zobten SJ. 22	500
Zyrus Obr. GS. 13	100

Bestätigt:
General-Vicar de
zum evangel. Pas
2) Die Voka
Haupt- und Pf
Gerhard, zum
und Arbeitshause

Königl. App

A. B
Allerhöch
Kanzlei-Direktor
bei seiner Versetz
Kronenorden vic
Ernannt:
länder zu Bre
gerichte zu Br
Teuber, Julius
zu Breslau zu
toren Adolf Jä
zu Breslau und
darien. 4) Der
zu Trebnitz zum
richte zu Oels n
mission zu Bern
Gustav Ardelt
dem Kreisgerich
der Gerichts-De
unterbeamte We
Exekutor und G
zu Habelschwerd
Kommission zu

	à Rt.
übnitz OM. 37	20
uſternick GS. 55	50
yslowitz OS. 274	100
arten GS. 86	50
ramaldau GS. 68	100
74	50
ebuſch GS. 319	20
ßdorf OS. 104	25
chelhermsdorf Obr. GS. 38	500
aggerſchütz GS. 195	30
itmachau-Friedrichseck NG. 304	50
aſchkerwitz OM. 102	20
eilau Ndr., das Schlöſſel SJ. . . . 168	100
erſchütz OM. 98	30
etergau, Kr. Breslau BB. 129	1000
etersdorf Hohen SJ. 17	100
eterswaldau GS. 11	1000
friſchen OM. 36. 58	100
107	25
niow OS. 108. 109	100
180. 181	1000
oppelwitz BB. 104	20
ramſen Klein OS. 76. 95	100
108	50
129. 144	30
168	20
reiswitz OS. 147	30
aakau GS. 95	100
adoſchau, Kr. Coſel OS. 228	30
engersdorf Obr. ꝛc. G. 173	100
ogau LW. 175	30
ohrlach SJ. 88	600
97	100
emberg BB. 59	200
oſchkowitz II. Anth., Kr. Creutzburg BB.	

	à Rt.
Schmogra Klein LW. 108	30
108	20
Schmoltſchütz OM. 65	20
Schosnitz BB. 71	30
Schrickwitz BB. 127	100
Schrien GS. 22	100
Schweinitz III. Anth. GS. 28	100
Schwengfeld SJ. 111	200
Sckeyden GS. 104	1000
Skarſine OM. 142	100
156	30
Slawikau OS. 412	30
Spree Obr. u. Ndr. G. 164	100
Stabelwitz BB. 62	100
65	500
66. 67	1000
Steinbach G. 19. 23	1000
134	30
Steinitz G. 43	50
Strehlitz I. Anth. BB. 94	100
Thiergarten BB. 68	100
Thule OS. 224	100
Tinz Klein, Kr. Breslau BB. 211. 218	500
Tſchileſen ꝛc. LW. 41	500
150	50
Waltdorf NG. 26	500
60	100
Waltersdorf Neu MG. 30	30
Wartenberg Amt ꝛc. GS. 72	200
Wezunikawe Kl. OM. 46	100
Wendrin ꝛc. OS. 214	20
Wendzin OS. 76	200
Wichelsdorf GS. 156	100
202	30
Wieſau GS. 247	200

Redaktion des A

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 31. Den 31. Juli. 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

328. Das 47. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7141. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Cottbus-Großenhainer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 29. Juni 1868.

Nr. 7142. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juni 1868, betreffend die Vereinigung des Bezirks der Berghauptmannschaft zu Clausthal mit dem Bezirke der Landdrostei zu Hildesheim.

Nr. 7143. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Aktien-Gesellschaft der Gladbacher Spinnerei und Weberei zu Gladbach in dem notariellen Protokolle vom 14. April 1868 beschlossenen Abänderung ihres Gesellschafts-Statuts. Vom 8. Juli 1868.

Nr. 7144. Die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Staatsvertrages vom 18. März 1867 zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß jüngerer Linie, in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht. Vom 10. Juli 1868.

Das 48. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7145. Die Verordnung, betreffend die Höhe und die Art der Erhebung der jährlichen Aversionalbeiträge in den von dem Zollvereine ausgeschlossenen Gebietstheilen. Vom 30. Mai 1868.

Nr. 7146. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ruhrort, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, zum Betrage von 120,000 Thalern. Vom 13. Juni 1868.

Nr. 7147. Das Statut der Wiesengenossenschaft des Argendorfer Thales im Kreise Neuwied. Vom 29. Juni 1868.

Nr. 7148. Das Statut der Genossenschaft zur Melioration der Walschwiesen bei Planten im Kreise Braunsberg. Vom 29. Juni 1868.

Das 49. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7149. Den Vertrag zwischen Preußen und Hessen, betreffend die Verwaltung und den Betrieb der im Großherzoglich hessischen Gebiete belegenen Strecke der Main-Weser-Bahn. Vom 30. Mai 1868.

Nr. 7150. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die veränderte Führung der Militär-Kirchenbücher.

Nr. 7151. Das abgeänderte Statut des Dommitscher Deichverbandes. Vom 29. Juni 1868.

Nr. 7152. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Grenze des Kreises Salzwedel bei Beese bis Meßdorf zum Anschluß einerseits an die Mahlsdorf-Beeser, andererseits an die Bismarck-Osterburger Chaussee im Kreise Osterburg, Regierungsbezirk Magdeburg.

Nr. 7153. Das Statut der Wiesengenossenschaft des Perchthales zu Lauftersweiler, Kreises Simmern. Vom 1. Juli 1868.

Nr. 7154. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1868, betreffend die Eidesleistung der evangelischen Geistlichen in der Provinz Hannover.

Nr. 7155. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juli 1868, betreffend die Beseitigung des Aufgebots und der Mortifikation verlorener Koupons von Schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

331. In den unter dem 29. August v. J. Seitens des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erlassenen Anweisungen für die Eichungsbehörden und beziehungsweise für die Medizinalbehörden zur Ausführung des Gesetzes, das Preußische Medizinalgewicht betreffend, vom 16. März v. J. ist vorgeschrieben, daß die in den Apotheken anzuwendenden Theilstücke des Gramm aus Neusilber bestehen sollen.

Diese Vorschrift ist Seitens der Herren Ressort-Minister Excellenzen dahin modifizirt worden, daß fortan die Gewichtsstücke zu 5, 2 und 1 Centigramm, insofern ihre Form den bisherigen Probestücken entspricht, auch aus Aluminiumbronze oder aus einer anderen Bronze bestehen dürfen und daß demgemäß Stücke der vorbezeichneten Art, welche aus den genannten Metallen angefertigt sind, von den Eichungsbehörden zur Eichung und Stempelung zugelassen werden sollen.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 14. Juli 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

332. Provisorischer Gebührentarif für die Konsuln des Norddeutschen Bundes.

a. Allgemeine Bemerkungen.

Die in Thalerwährung ausgedrückten einzelnen Sätze des Tarifs sind auf die Landesmünze zu reduziren. Dem Bundeskanzler ist anzuzeigen, in welcher Weise die Reduction erfolgt ist.

Die erhobene Gebühr ist auf dem betreffenden Dokumente in Thalern und in der Landesmünze zu vermerken.

Baare Auslagen (z. B. Gebühren der Sachverständigen, Magasinage u. s. w.) sind neben der tarifmäßigen Gebühr zu erstatten.

Für kaufmännische Geschäfte außerhalb ihrer amtlichen Wirksamkeit können Wahlkonsuln die übliche Provision berechnen.

b. Bezeichnung der einzelnen Amtsgeschäfte und der dafür zu erhebenden Gebühr.

1) Eintragung in die Matrikel . . . . 1 Thlr.
Für einen auf Grund der Eintragung ertheilten Schutzschein (Patent) außerdem 1 „

2) Beglaubigung von Unterschriften oder Abschriften . . . . 1 „

3) Ausstellung von Bescheinigungen (Attesten, Certifikaten) . . . . 2 „

4) Aufnahme eines Notariatsakts, Abhörung von Zeugen, Vornahme von Siegelungen oder öffentlichen Verkäufen, Aufmachung eines Inventars . . . . 3 „
Dauert die betreffende Verhandlung länger als eine Stunde, für jede weitere, wenn auch nur angefangene Stunde . 1 „

5) Vermittelung eines Vergleichs, Abgabe eines Schiedsspruchs, provisorische Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft . . . . . 4 „
Zu 4 und 5. Für die Ausfertigung des Akts, der Verhandlung ꝛc. wird, wenn dieselbe nicht mehr als eine Folioseite beträgt, Nichts berechnet; für jede folgende, wenn auch nur angefangene Seite ist an Schreibgebühr zu bezahlen 1/10 „

6) Ausstellung eines Passes . . . . . 1 „

7) Visa eines Passes . . . . . . 1/2 „
Zu 1, 6 und 7 gebührenfrei für Unvermögende.

8) Ausstellung eines interimistischen Schiffs-Certifikats . . . . 4 „

9) Expedition eines Schiffes . . . . . 3 „
jedoch nie mehr als 1/30 Thlr. für jede Schiffslast von 4000 Zollpfund, oder 1/20 Thlr. für die Kommerzlast; bei Schiffen von 50 Lasten und darunter nie mehr als 1/60 Thlr. für jede Schiffslast von 4000 Zollpfund, oder 1/40 Thlr. für die Kommerzlast.
Hierunter sind die sämmtlichen regelmäßig vorkommenden Amtsgeschäfte begriffen, als Entgegennahme und Bescheinigung der Meldung und Abmeldung, Bescheinigung der Schiffspapiere, Ertheilung von Auskunft u. s. w.
Wenn das Schiff in den Hafen nur mit Ballast einkommt und mit Ballast wieder von dort ausgeht, oder zwar beladen und zum Zweck der Löschung einläuft, jedoch wegen anderweitig erhaltener Bestimmung ohne vorgenommene Löschung wieder absegelt, oder wegen Sturm oder Havarei ꝛc. in den Hafen als Nothhafen einläuft, so wird die Hälfte der vorstehenden Gebühr entrichtet. Wenn das Schiff den Hafen nur Behufs Empfangnahme von Ordres anläuft, so hat es die Gebühr nicht zu entrichten.

10) Ausfertigung einer neuen Musterrolle . 4 Thlr.

11) Abänderung der Musterrolle zusammen . 2 „
Ad 10 und 11. Für die Aufnahme des vorangehenden Heuervertrages wird keine besondere Gebühr erhoben.

12) Mitwirkung bei Verfolgung eines desertirten Schiffsmanns . . . . 4 „

13) Aufnahme einer Verklarung . . . . 4 „
Bezüglich der Ausfertigung gilt das ad 4 und 5 Gesagte.

14) Aufmachung einer Dispache, je nach dem Umfange der Arbeit . . . . . 4—10 „

15) Feststellung der Nothwendigkeit eines Schiffsverkaufs oder eines Bodmereigeschäfts (incl. der Ausfertigung des betreffenden Attestes) . . . . 4 „

16) Aufnahme einer vorstehend nicht tarifirten Verhandlung (z. B. Notirung eines Protestes u. s. w. . . . . 1 „

Berlin, den 15. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
gez. Graf v. Bismarck-Schönhausen.

Höherer Anordnung zufolge bringen wir vorstehend den provisorischen Gebührentarif für die Konsuln des Norddeutschen Bundes vom 15. März c. zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 17. Juli 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

333. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 19. Januar 1864 (Amtsbl. 1864 Seite 41/43) u. 11. Dezember 1866 (Amtsbl. 1866 Seite 422/423) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß fortan Preußische Gewerbetreibende in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strehlitz und die dortigen Gewerbetreibenden in Preußen über die Befugniß zum Geschäftsbetriebe sich in gleicher Weise durch Gewerbelegitimations-Karten ausweisen können, wie dies für die Angehörigen der Zollvereinsstaaten, so wie der übrigen zum norddeutschen Bunde gehörigen Staaten bestimmt ist.

Breslau, den 11. Juli 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten und Abtheilung des Innern.

329. Mit dem 1. August c. tritt auf den unserer Verwaltung unterstellten Bahnlinien ein neuer Fahrplan in Kraft, nach welchem die Personenzüge wie folgt werden befördert werden:

A. Haupt-Cours. a. Richtung Berlin-Breslau.

	Nr. 1. Schnell-zug.		Nr. 3. Eilzug.		Nr. 5. Tages-Pers.-Zug.		Nr. 7. Nacht-Pers.-Zug.		Nr. 9. Lokal-Pers.-Zug.		Nr. 11. Lokal-Pers.-Zug.		Nr. 13. Lokal-Pers.-Zug.	
	Uhr.	Min.	Uhr.	Min.	Uhr.	Min.	Uhr.	Min.	Uhr.	Min.	Uhr.	Min.	Uhr.	Min.
	Abends		Morgens		Morgens		Abends		Abends		Mittags			
Abg. von Berlin	11	5	8	40	6	20	8	—	6	—	12	45	—	—
„ Rummelsburg	—	—	—	—	6	27	8	8	6	7	12	52	—	—
„ Köpenick	—	—	—	—	6	46	8	28	6	25	1	11	—	—
„ Friedrichshagen	—	—	—	—	6	53	8	36	6	31	1	17	—	—
„ Erkner	—	—	—	—	7	11	8	56	6	48	1	37	—	—
„ Hangelsberg	—	—	—	—	7	30	9	16	7	6	1	57	—	—
„ Fürstenwalde	12	2	9	37	7	50	9	38	7	28	2	18	—	—
„ Berkenbrück	—	—	—	—	8	2	9	50	—	—	2	29	—	—
„ Briesen	—	—	—	—	8	16	10	5	7	51	2	44	—	—
„ Pilgram	—	—	—	—	8	30	—	—	8	6	2	58	—	—
„ Rosengarten	—	—	—	—	8	42	10	29	8	17	3	10	Morgens	
Ank. in Frankfurt a. d. O.	12	44	10	19	8	53	10	40	8	28	3	21	—	—
Abg. von Frankfurt a. d. O.	12	49	10	24	9	3	10	50	8	38	3	30	6	—
„ Buschmühle	—	—	—	—	—	—	—	—	8	45	3	36	—	—
„ Finkenheerd	—	—	—	—	9	20	11	9	8	56	3	48	6	16
„ Fürstenberg	—	—	—	—	9	39	11	30	9	15	4	8	6	35
„ Neuzelle	—	—	—	—	9	50	11	41	9	27	4	20	6	45
„ Wellmitz	—	—	—	—	10	1	11	54	9	38	4	31	6	54
											Ankunft			
„ Guben	1	42	11	17	10	25	12	20	10	1	4	50	7	17
„ Jeßnitz	—	—	—	—	10	49	12	46	10	25	Nachm.		7	39
„ Sommerfeld	2	14	11	49	11	11	1	9	10	47	—	—	7	59
„ Gassen	—	—	—	—	11	21	1	19	10	56	—	—	8	8
„ Liebsgen	—	—	—	—	11	38	1	37	11	12	—	—	8	25
									Ankunft					
„ Sorau	2	52	12	28	12	10	2	12	11	36	—	—	8	55
Ank. in Hansdorf	3	2	12	38	12	22	2	25	—	—	—	—	9	7
Abg. von Hansdorf	3	5	12	41	12	50	2	33	Abends		—	—	9	12
„ Halbau	—	—	—	—	1	2	2	45	—	—	—	—	9	24
„ Rauscha	—	—	—	—	1	21	3	5	—	—	—	—	9	45
Ank. in Kohlfurt	3	42	1	20	1	43	3	27	—	—	—	—	10	9
Abg. von Kohlfurt	3	47	1	40	2	—	3	55	—	—	—	—	10	28
„ Waldau	—	—	—	—	2	9	4	4	—	—	—	—	10	37
„ Siegersdorf	—	—	—	—	2	23	4	17	—	—	—	—	10	49
„ Bunzlau	4	18	2	13	2	51	4	42	—	—	—	—	11	14
„ Kaiserswaldau	—	—	—	—	3	16	5	5	—	—	—	—	11	37
„ Hainau	—	—	—	—	3	36	5	23	—	—	—	—	11	54
„ Steudnitz	—	—	—	—	3	47	5	34	—	—	—	—	12	4
Ank. in Liegnitz	5	5	3	—	4	5	5	50	—	—	—	—	12	20
Abg. von Liegnitz	5	10	3	5	4	15	6	10	—	—	—	—	12	27
„ Spittelndorf	—	—	—	—	4	37	6	32	—	—	—	—	12	45
„ Maltsch	—	—	—	—	4	55	6	49	—	—	—	—	1	—
„ Neumarkt	5	44	3	39	5	13	7	7	—	—	—	—	1	16
„ Nimkau	—	—	—	—	5	30	7	24	—	—	—	—	1	29
„ Lissa	—	—	—	—	5	52	7	46	—	—	—	—	1	49
Ank. in Breslau	—	—	—	—	6	10	8	5	—	—	—	—	2	5
Oberschl. Bahnh.	6	28	4	23	Abends		Morgens		—	—	—	—	Nachm.	
	Morgens		Nachm.											

b. Richtung Breslau-Berlin.

	Nr. 2. Schnell-Zug.		Nr. 4. Eilzug.		Nr. 6. Tages-Pers.-Zug.		Nr. 8. Nacht-Pers.-Zug.		Nr. 10. Lokal-Pers.-Zug.		Nr. 12. Lokal-Pers.-Zug.		Nr. 14. Lokal-Pers.-Zug.	
	Uhr.	Min.	Uhr.	Min.	Uhr.	Min.	Uhr.	Min.	Uhr.	Min.	Uhr.	Min.	Uhr.	Min.
	Abends		Vorm.		Morgens		Abends						Nachm.	
Abg. von Breslau														
Oberschl. Bahnhof	10	20	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederschl. Märk. B.	—	—	—	—	7	—	8	10	—	—	—	—	2	15
: Lissa	—	—	—	—	7	19	8	30	—	—	—	—	2	32
: Nimkau	—	—	—	—	7	37	8	48	—	—	—	—	2	48
: Neumarkt	10	55	10	45	7	54	9	6	—	—	—	—	3	3
: Maltsch	—	—	—	—	8	8	9	22	—	—	—	—	3	16
: Spittelndorf	—	—	—	—	8	24	9	40	—	—	—	—	3	31
Ank. in Liegnitz	11	23	11	15	8	43	10	—	—	—	—	—	3	48
Abg. von Liegnitz	11	28	11	20	9	—	10	10	—	—	—	—	3	58
: Steudnitz	—	—	—	—	9	17	10	29	—	—	—	—	4	14
: Hainau	—	—	—	—	9	33	10	46	—	—	—	—	4	32
: Kaisерswaldau	—	—	—	—	9	55	11	11	—	—	—	—	4	54
: Bunzlau	12	20	12	21	10	21	11	40	—	—	—	—	5	19
: Siegersdorf	—	—	—	—	10	42	12	4	—	—	—	—	5	40
: Waldau	—	—	—	—	10	52	12	16				—	5	50
Ank. in Kohlfurt	12	45	12	48	11	—	12	25	—	—	—	—	5	58
Abg. von Kohlfurt	12	50	1	8	11	20	1	—	—	—	—	—	6	14
: Rauscha	—	—	—	—	11	42	1	24	—	—	—	—	6	34
: Halbau	—	—	—	—	12	—	1	45	—	—	—	—	6	51
Ank. in Hansdorf	1	27	1	42	12	12	1	59	—	—	—	—	7	5
Abg. von Hansdorf	1	30	1	46	12	20	2	9	Morgens		—		7	11
: Sorau	1	48	2	2	12	45	2	35	6	—	—	—	7	34
: Liebögen	—	—	—	—	1	8	2	58	6	19	—	—	7	53
: Gassen	—	—	—	—	1	22	3	11	6	30	—	—	8	3
: Sommerfeld	2	19	2	31	1	36	3	24	6	41	—	—	8	16
: Jeßnitz	—	—	—	—	1	56	3	45	6	59	Abends		8	34
: Guben	2	52	3	2	2	26	4	13	7	23	6	—	8	59
: Wellmitz	—	—	—	—	2	48	4	35	7	42	6	21	9	19
: Neuzelle	—	—	—	—	3	32	4	47	7	53	6	32	9	30
: Fürstenberg	—	—	—	—	3	44	5	—	8	4	6	43	9	41
: Finkenheerd	—	—	—	—	4	5	5	22	8	22	7	3	10	1
: Buschmühle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	14	10	12
Ank. in Frankfurt a. d. O.	3	48	3	53	4	25	5	42	8	39	7	22	10	20
Abg. von Frankfurt a. d. O.	3	55	4	—	4	35	5	52	8	47	7	30	—	—
: Rosengarten	—	—	—	—	4	49	6	6	9	1	7	44	Abends	
: Pilgram	—	—	—	—	4	58	6	15	9	8	7	52	—	—
: Briesen	—	—	—	—	5	12	6	30	9	23	8	6	—	—
: Berkenbrück	—	—	—	—	5	24	6	43	9	34	8	18	—	—
: Fürstenwalde	4	36	4	41	5	39	6	59	9	49	8	33	—	—
: Hangelsberg	—	—	—	—	5	53	7	15	10	3	8	46	—	—
: Erkner	—	—	—	—	6	13	7	39	10	24	9	10	—	—
: Friedrichshagen	—	—	—	—	6	28	7	56	10	38	9	24	—	—
: Köpenick	—	—	—	—	6	39	8	8	10	50	9	37	—	—
: Rummelsburg	—	—	—	—	6	52	8	22	11	3	9	50	—	—
Ank. in Berlin	5	25	5	30	7	—	8	30	11	10	9	57	—	—
	Morgens		Nachm.		Abends		Morgens		Vorm.		Abends			

B. Neben-Cours. Kohlfurt-Altwasser.

Richtung von Kohlfurt nach Altwasser.	Nr. 15. Personen-Zug. Uhr.	Min.	Nr. 17. Lokal-Zug. Uhr.	Min.	Nr. 19. Lokal-Zug. Uhr.	Min.	Nr. 21. Personen-Zug. Uhr.	Min.	Nr. 23. Gemischter Zug. Uhr.	Min.
	Früh		Vorm.				Nachm.		Abends	
Abgang von Kohlfurt	4	—	11	15	—	—	2	5	6	10
„ Heide-Gersdorf	4	17	11	37	—	—	2	22	6	42
Ankunft in Lauban	4	32	11	56	—	—	2	37	7	10
Abgang von Lauban	4	40	12	6	—	—	2	45	7	25
„ Langenöls	4	55	12	22	—	—	3	—	7	51
„ Greiffenberg	5	8	12	39	—	—	3	13	8	20
„ Rabishau	5	27	1	1	—	—	3	32	9	—
„ Alt-Kemnitz	5	43	1	18	—	—	3	49	9	28
„ Reibnitz (Warmbrunn)	5	57	1	34	—	—	4	1	9	50
			Ankunft		Vorm.				Ankunft	
„ Hirschberg	6	20	1	50	11	—	4	22	10	15
„ Schildau (Schmiedeberg)	6	30	Nachm.		11	11	4	32	Abends	
„ Jannowitz	6	45	—	—	11	27	4	47	—	—
„ Märzdorf	6	59	—	—	11	42	5	1	—	—
„ Ruhbank	7	13	—	—	11	57	5	14	—	—
„ Wittgendorf	7	26	—	—	—	—	5	27	—	—
„ Gottesberg	7	42	—	—	12	26	5	42	—	—
„ Dittersbach	8	2	—	—	12	47	6	2	—	—
Ankunft in Altwasser	8	15	—	—	1	—	6	15	—	—
	Morgens				Nachm.		Abends			

Richtung von Altwasser nach Kohlfurt.	Nr. 16. Personen-Zug. Uhr.	Min.	Nr. 18. Lokal-Zug. Uhr.	Min.	Nr. 20. Lokal-Zug. Uhr.	Min.	Nr. 22. Personen-Zug. Uhr.	Min.	Nr. 24. Gemischter Zug. Uhr.	Min.
	Morgens				Nachm.		Abends			
Abgang von Altwasser	8	40	—	—	3	30	8	50	—	—
„ Dittersbach	9	2	—	—	3	59	9	11	—	—
„ Gottesberg	9	18	—	—	4	17	9	26	—	—
„ Wittgendorf	9	27	—	—	4	28	—	—	—	—
„ Ruhbank	9	40	—	—	4	44	9	45	—	—
„ Märzdorf	9	52	—	—	5	—	9	56	—	—
„ Jannowitz	10	9	—	—	5	16	10	11	—	—
„ Schildau (Schmiedeberg)	10	22	—	—	5	32	10	23	—	—
			Nachm.		Ankunft				Morgens	
„ Hirschberg	10	36	2	40	5	40	10	36	6	30
„ Reibnitz (Warmbrunn)	10	55	3	3	Nachm.		10	55	7	9
„ Alt-Kemnitz	11	6	3	14	—	—	11	5	7	27
„ Rabishau	11	23	3	34	—	—	11	22	8	2
„ Greiffenberg	11	41	3	56	—	—	11	39	8	34
„ Langenöls	11	52	4	8		—	11	49	8	52
Ankunft in Lauban	12	1	4	20		—	12	—	9	7
Abgang von Lauban	12	12	4	33	—	—	12	8	9	22
„ Heide-Gersdorf	12	32	4	56	—	—	12	27	9	56
Ankunft in Kohlfurt	12	45	5	10	—	—	12	40	10	18
	Nachm.		Nachm.				Nachts		Vorm.	

C. Neben-Cours. Görlitz-Lauban.

Richtung von Görlitz nach Lauban.	Nr. 15 a. Personen-Zug. Uhr.	Min.	Nr. 17 a. Lokal-Personen-Zug. Uhr.	Min.	Nr. 21 a. Personen-Zug. Uhr.	Min.	Nr. 23 a. Gemischter Zug. Uhr.	Min.	Nr. 57 a. Gemischter Zug. Uhr.	Min.
	Morgens		Vorm.		Nachm.		Nachm.		Abends	
Abgang von Görlitz	3	40	11	5	1	45	5	15	11	25
„ Nikolausdorf	4	2	11	27	2	7	5	59	12	4
„ Lichtenau	4	17	11	44	2	22	6	25	12	30
Ankunft in Lauban	4	27	11	54	2	32	6	40	12	45
	Morgens		Vorm.		Nachm.		Abends		Nachts	

Richtung von Lauban nach Görlitz.	Nr. 16 a. Personen-Zug. Uhr.	Min.	Nr. 18 a. Lokal-Personen-Zug. Uhr.	Min.	Nr. 22 a. Personen-Zug. Uhr.	Min.	Nr. 24 a. Gemischter Zug. Uhr.	Min.	Nr. 60 a. Gemischter Zug. Uhr.	Min.
	Nachm.		Nachm.		Nachts		Vorm.		Morgens	
Abgang von Lauban	12	20	4	40	12	15	9	25	5	40
„ Lichtenau	12	32	4	52	12	27	9	47	6	2
„ Nikolausdorf	12	49	5	9	12	44	10	12	6	27
Ankunft in Görlitz	1	6	5	26	1	1	10	42	6	57
	Nachm.		Nachm.		Nachts		Vorm.		Morgens	

D. Neben-Cours. Kohlfurt-Görlitz.

Richtung von Kohlfurt nach Görlitz.	Nr. 25. Personen-Zug. Uhr.	Min.	Nr. 27. Personen-Zug. Uhr.	Min.	Nr. 29. Personen-Zug. Uhr.	Min.	Nr. 31. Personen-Zug. Uhr.	Min.	Nr. 33. Personen-Zug. Uhr.	Min.
	Nachts		Morgens		Vorm.		Nachm.		Abends	
Abgang von Kohlfurt	12	52	3	56	11	7	1	50	6	10
„ Penzig	1	11	4	18	11	27	2	11	6	32
Ankunft in Görlitz	1	30	4	39	11	46	2	30	6	53

Richtung von Görlitz nach Kohlfurt.	Nr. 26. Personen-Zug. Uhr.	Min.	Nr. 28. Personen-Zug. Uhr.	Min.	Nr. 30. Personen-Zug. Uhr.	Min.	Nr. 32. Personen-Zug. Uhr.	Min.	Nr. 34. Personen-Zug. Uhr.	Min.
	Morgens		Vorm.		Mittags		Nachm.		Abends	
Abgang von Görlitz	2	45	9	40	12	20	5	10	11	20
„ Penzig	3	6	10	—	12	41	5	31	11	41
Ankunft in Kohlfurt	3	25	10	19	1	—	5	50	12	—

Die Züge Nr. 1 und 2 befördern Personen nur in erster und zweiter Wagenklasse, die Züge Nr. 3 und 4 Personen in erster, zweiter und dritter Wagenklasse und vermitteln diese Züge in Breslau den Anschluß nach und von Wien. Die Züge Nr. 23, 24, 23 a., 24 a., 57 a., 60 a. befördern Personen in zweiter, dritter und vierter Klasse, die übrigen Züge dagegen befördern Personen in allen 4 Wagen-Klassen.

Der Extrazug, welcher an den Sonntagen von Berlin nach Erkner abgelassen wird, geht bis auf Weiteres auch ferner um 1 Uhr 45 Minuten Nachmittag von Berlin ab.

Vollständige Fahrpläne werden auf allen unseren Stationen rechtzeitig käuflich zu haben sein.

Berlin, den 20. Juli 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Angestellt: Der Sergeant Schulz vom dritten

Bataillon ersten Posenschen Landwehr-Regiments Nr. 18 als Gefangenen-Aufseher bei der Königlichen Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Rittergutsbesitzers Trautvetter auf Protsch zum stellvertretenden Deichhauptmann des Karlowitz-Ranserner Deichverbandes auf die Dauer der gegenwärtigen Wahlperiode, bis September 1871.

2) Die Wahl des Wasserbau-Inspektors v. Morstein zu Breslau zum Deich-Inspektor des Koppen-Schönauer Deichverbandes.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Seminar-Hilfslehrer Paul Lehmann zum zweiten Lehrer und Kantor an der evangelischen Stadtschule und Kirche zu Münsterberg.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Friebel zum neunten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Neumarkt.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Wagner zum Lehrer an einer der letzten Klassen der städtischen katholischen Elementarschulen zu Breslau.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
Elisabeth-Bezirk	17	Porsch, Guido	Buchhändler	Ring 53.
Ober- "	35	Lehmann, Ernst	Seifensiedermeister	Malergasse 28.
Vincenz- "	50	Tietze, Otto	Kaufmann	Neumarkt 25.
Nikolai- " 1. Abtheilung	33	Kretschmer, Julius	Apotheker	Frdr. Wilh.-Str. 74.
Regierungs-Bezirk	38	König, Fr. W.	Hotelbesitzer	Albrechtsstraße 33.
Schloß- "	43	Fränkel, Heimann	Kaufmann	Karlsstraße 25.
Vier Löwen- "	51	Hutstein, Julius	dito	Schuhbrücke 54.
Post- "	36	Engel, Eduard	dito	Junkernstraße 10.
Ursuliner- "	49	Blaschke, Franz	dito	Schmiedebrücke 43.
Mühlen- und Bürgerwerder-Bezirk	30	Feustel, Adolf	Böttchermeister	Werderstraße 14.
Blaue Hirsch-Bezirk	8	Quietz, Wilhelm	Hotelpächter	Ohlauerstr. 10/11.
Drei Linden-Bezirk, 2. Abth.	15 a.	Stroinski	Intendantur-Sekretair a. D.	Roßplatz 1 b.
		Kreis Namslau.		
Ober- und Nieder-Wilkau	15	Breßler, August	Bauergutsbesitzer	Wilkau.
		Kreis Neumarkt.		
Peicherwitz	61	Mummert, Ernst	Bauergutsbesitzer	Peicherwitz.
Obsendorf	59	Wittig, Wilhelm	Lehrer	Obsendorf.
Krintsch	43	Hanke, Eduard	Bauergutsbesitzer	Krintsch.
Wohnwitz	93	Klemm, Eduard	Rittergutsbesitzer	Wohnwitz.
Breitenau	12	Regel, Karl	Bauergutsbesitzer	Breitenau.
Hausdorf	28	Behse, Karl	Wirthsch.-Inspektor	Hausdorf.
Frankenthal	21	Klimke, Karl	Lehrer	Frankenthal.
Bischdorf und Bruch	7	Nickisch, Ferdinand	Lehngutsbesitzer und Gerichtsscholz	Bischdorf.
Gloschkau, Ganscherau und Kniegnitz	24	Kretschmer, Wilhelm	Bauergutsbesitzer	Gloschkau.
Jakobsdorf	29	Göhlich, Karl	Tischlermeister	Jakobsdorf.
Ndr.-Stephansdorf u. Jäschkendorf	30	Wuttke, Samuel	Lehrer	Ndr.-Stephansdorf.
Frobelwitz und Heidau	22	Fielhauer, Johann	dito	Frobelwitz.
Leuthen und Saarau	46	Pietz, August	Kaufmann	Leuthen.
Nimkau	58	Krische, Wilhelm	Oberamtmann und Domainenpächter	Nimkau.
Belkau und Wolfsdorf	5	Mattern, Paul	Wirthschaftsbeamter	Belkau.
Mettkau	54	Klemens v. Pinto	Graf, Majoratsherr	Mettkau.
Stadt Canth	38 a.	Rausch, Herrmann	Apotheker	Canth.
		Kreis Strehlen.		
Niklasdorf	37	Handleutner, Heinrich	Wirthsch.-Inspektor	Niklasdorf.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Kreis Striegau.		
Neuhof und Guckelhausen	16	Kirchhoff, Heinrich	Wirthsch.-Inspektor	Neuhof.
		Kreis Trebnitz.		
Ober- und Nieder-Glauche	13	Müller, Richard	Lehrer	Ober-Glauche.
Raschen	66	Scholz, Theodor	Handelsmann	Trebnitz.
Crakowahne	40	Fiebig, Otto	Oberlandesgerichts-Assessor a. D.	Crakowahne.
Kottwitz und Haasenau	14	Kühn, David	Gerichtsscholz	Kottwitz.
Hennigsdorf	87	Urban, Heinrich	Lehrer	Hennigsdorf.
		Kreis Waldenburg.		
Heinrichau	25	Hielscher, August	Feldgärtner	Heinrichau.
Ober- und Nieder-Adelsbach	5	Keil, Gottfried	Bauergutsbesitzer	Nieder-Adelsbach.
Hartau und Neu-Salzbrunn	23	Krause, Wilhelm	Hausbesitzer	Neu-Salzbrunn.

Königl. Ober-Post-Direktion zu Breslau.

Angestellt: 1) Die Ober-Post-Sekretaire Beck und Müller als Bezirks-Post-Kassen-Kontroleure für den hiesigen Ober-Post-Direktions-Bezirk. 2) Der Hauptmann a. D. Böhme in Reichenbach i. Schl. als Postmeister daselbst. 3) Die kommissarischen Vorsteher der Post-Expeditionen in Silberberg Willfried, in Pontwitz Olbricht, in Mettkau Jenke, in Perschütz Jeschke, in Herrnstadt Vogt, in Ndr.-Rathen Drott als Post-Expediteure in den betreffenden Orten. 4) Der Post-Expedienten-Anwärter Langer in Breslau als Post-Expedient. 5) Die Militair-Invaliden Hilbich, Biallas in Breslau, Scholz in Namslau, Bockisch in Salzbrunn, der vormalige Landbriefträger Langner in Reichenbach i. Schl. als Post-Unterbeamte bei den betreffenden Post-Anstalten.

Versetzt: 1) Der Post-Expedient Keihl von Patschkau nach Strehlen als Vorsteher der Post-Anstalt. 2) Der Post-Expedient Eckert von Strehlen nach Breslau.

Pensionirt: Der Bureaudiener Hanke in Breslau.

Entlassen: Der Briefträger Tschorn in Namslau

Verstorben: Der Ober-Post-Sekretair Fauck in Breslau und der Briefträger Wagner in Ohlau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verlängerung. Das dem Ingenieur Moritz Gerstenhoefer zu Muldenhütte bei Freiberg unter dem 2. Oktober 1863 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Röstofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, ist auf fünf Jahre bis zum 2. Oktober 1873 verlängert worden.

Patent-Aufhebung. Das den Fabrikbesitzern Johann Friedrich und Karl Eduard Bonardel unterm 6. Juni 1867 ertheilte Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung bleierner Langgeschosse für Handfeuerwaffen ist aufgehoben.

Vermächtniß: Der zu Nimptsch verstorbene Hausbesitzer Böhm hat der Armenkasse daselbst 50 Thlr. letztwillig ausgesetzt.

Geschenk: Die Missionsgesellschaft zur Bekehrung der Juden in London hat der evangelischen Kirche zu St. Barbara in Breslau 50 Pfund Sterling als Beihilfe zu den Kosten der Renovation derselben geschenkt.

Inhalt der Gesetzsammlung.

330. Das 26. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 139. Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 29. Juni 1868.

Nr. 140. Die Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militär-Verwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 29. Juni 1868.

Nr. 141. Die Bekanntmachung, betreffend den unterm 24. Juni 1868 zu Madrid unterzeichneten Zusatzakt zu dem Handels- und Schiffahrts-Vertrage vom 30. März 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und Spanien andererseits (Bundesgesetzbl. S. 322). Vom 16. Juli 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

334. Die Eröffnung der niederen Jagd auf Hasen und Hühner wird für dieses Jahr ausnahmsweise auf den 15. August d. J. festgesetzt.

Breslau, den 27. Juli 1868.

Königliche Regierung.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 32. Den 7. August. 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

330. Das 50. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7156. Das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neustädter Kreises im Betrage von 70,000 Thalern II. Emission. Vom 13. Juni 1868.

Nr. 7157. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1868, betreffend das den Kreisen Lübbecke und Herford im Regierungsbezirk Minden verliehene Recht zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf den Chausseen von Rahden über Fiestel, Lübbecke, Bünde und Enger nach Bielefeld, ferner von Bünde bis Herford und von Fiestel nach Dielingen.

Nr. 7158. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juli 1868, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl bei der Handelskammer für den Kreis Bochum.

Nr. 7159. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1868, betreffend die Abänderung der §§ 57a und 97 des Reglements für die Sächsische Provinzial-Städte-Feuersozietät vom 5. August 1838.

Nr. 7160. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1868, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter der Firma: „Königliche Direktion der Main-Weser Bahn", so wie die Auflösung der bisher unter den Titeln „Königliche Eisenbahn-Direktion (Main-Weser)" und „Direktion der Main-Weser Bahn" in Cassel, beziehungsweise Frankfurt bestandenen Behörden.

Das 51. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7161. Die Verordnung, betreffend die Auflösung der Berg-Hypotheken-Kommission zu Breslau und die Abgabe des dortigen Berg-Hypothekenbuches an die ordentlichen Gerichte. Vom 22. Juli 1868.

Nr. 7162. Das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Schwiebus zum Betrage von 60,000 Thlr. Vom 17. Juni 1868.

Nr. 7163. Die Bekanntmachung, betreffend die mit dem Großherzogthume Sachsen getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung der zur Beförderung der Rechtspflege abgeschlossenen Konvention vom 23/29. März 1852 auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 25. Juli 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

341. Um die mit dem Beginn dieses Jahres außer Gebrauch gesetzten Preußischen Franko-Couverts zu 1 und 2 Sgr. in geeigneter Weise zu verwerthen, ist die Bestimmung getroffen worden, daß dieselben mit gangbaren Freimarken von gleichem Nennwerthe beklebt und demnächst zum Preise von 1 Sgr. 1 Pf. resp. 2 Sgr. 1 Pf. pro Stück verkauft werden.

Seitens der hiesigen Königlichen Staatsdruckerei werden die aufgeklebten Norddeutschen Freimarken mit einem besonderen viereckigen Stempelausdruck von silbergrauer Farbe versehen, welcher in Diamantschrift die Worte: „Norddeutscher Postbezirk" in sechzigmaliger Wiederholung trägt und die Marke an allen vier Seiten um einige Linien überragt.

Die mit Norddeutschen Marken überklebten früheren preußischen Franko-Couverts werden zunächst nur von den Post-Anstalten in Berlin, Breslau, Köln, Danzig, Frankfurt a. O., Königsberg i. Pr., Magdeburg, Posen und Stettin debitirt.

Berlin, den 24. Juli 1868.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

345. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß höheren Orts die definitive Beibehaltung der auf der Kreis-Chaussee von Trachenberg über Militsch bis zur Posener Bezirksgrenze bei Sulmierczyce provisorisch errichteten Hebestellen, nämlich

bei Schmiegerode mit . . .	1½	meiliger,
„ Lunke mit	1½	„
„ Schwentroschine mit . .	1	„
„ Ziegelscheune mit	1½	„
„ Station Nr. 4,48 vor dem Dorfe Woidnikowe .	1½	„

Hebebefugniß unter Belassung der bei der provisorischen Errichtung festgestellten Verkehrs-Erleichterungen mit der alleinigen Abänderung genehmigt worden ist, daß den Fuhrwerken aus und nach Pomorske und aus und nach dem Steffitzer Forst die Zollermäßigung bei der Hebestelle Ziegelscheune nur mit der Maßgabe zugestanden wird, daß dieselben, falls nicht Notorität vorliegt, eine Bescheinigung darüber beizubringen haben, daß sie

lediglich nach Pomorske oder dem Stesſitzer Forst fahren resp. von dort herkommen.

Breslau, den 29. Juli 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

346. Nachdem in Siebenhuben, Kreis Neurode, die Lungenseuche zum Ausbruch gekommen ist, tritt auf Grund des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen die im gleichen Falle (Vorwerk Sattlau) erlassene diesseitige Amtsblatt-Verordnung vom 16. Juni d. J. (Amtsblatt Stück 26) mit allen darin enthaltenen Bestimmungen auch für Siebenhuben in Kraft.

Breslau, den 3. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

344. In der dem Plane gemäß am heutigen Tage vor Notar und Zeugen stattgehabten 33sten Prämien-Ziehung des Kurhessischen bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende Gewinne:

36,000 Thlr. auf Nr. 79,235.
8,000 „ auf Nr. 30,864.
4,000 „ auf Nr. 159,269.
2,000 „ auf Nr. 10,025.
1,500 „ auf jede der Nummern 20,555 u. 112,625.
1,000 „ auf jede der Nummern 19,737. 98,098. und 141,330.
400 „ auf jede der Nummern 68,457. 68,465. 84,583. 104,732. 132,551.
200 „ 13,643. 13,648. 21,154. 80,449. 87,583. 90,408. 91,435. 112,603. 142,930. 159,327.

125 Thaler auf jede der Nummern 3,190. 9,286. 16,026. 56,283. 61,222. 62,811. 75,615. 84,576. 87,590. 91,432. 98,373. 104,749. 109,239. 111,752. 118,402. 123,703. 123,720. 134,993. 134,998. 154,053.

100 Thaler auf jede der Nrn. 2,297. 10,001. 12,550. 15,462. 15,475. 16,034. 17,762. 17,942. 20,835. 21,166. 33,037. 36,311. 36,319. 36,850. 38,691. 38,693. 40,087. 43,131. 43,141. 43,144. 47,184. 47,187. 53,744. 55,953. 56,327. 62,814. 66,876. 68,456. 68,472. 70,963. 70,971. 71,556. 71,561. 72,811. 72,812. 72,823. 73,653. 73,669. 75,620. 77,178. 80,003. 80,012. 80,430. 80,417. 81,532. 81,536. 81,537. 84,597. 84,599. 84,600. 86,438. 86,441. 86,445. 87,581. 91,617. 95,683. 98,085. 98,086. 98,088. 98,359. 104,731. 104,745. 107,413. 109,234. 109,241. 110,752. 110,771. 110,773. 112,601. 112,610. 112,619. 112,623. 117,354. 118,358. 118,367. 118,373. 118,374. 118,411. 120,395. 123,708. 123,715. 125,532. 132,560. 132,570. 134,987. 137,928. 141,337. 141,350. 145,231. 145,245. 147,337. 149,989. 149,996. 154,055. 157,481. 158,381. 158,387. 159,787. 159,794. 159,796. 163,002. 163,022. 164,496. 164,498. 164,500. 164,921,

so wie 65 Thaler auf jede der übrigen Nummern der am 2. Dezember v. J. und 2. Juni d. J. herausgekommenen 100 Serien:

77. 92. 128. 226. 372. 401. 502. 546. 602. 619. 642. 711. 718. 766. 778. 790. 823. 834. 847. 1,235. 1,322. 1,453. 1,474. 1,521. 1,548. 1,604. 1,695. 1,726. 1,792. 1,888. 2,016. 2,075. 2,150. 2,239. 2,252. 2,254. 2,377. 2,449. 2,513. 2,635. 2,676. 2,739. 2,791. 2,839. 2,863. 2,913. 2,947. 3,025. 3,088. 3,170. 3,201. 3,218. 3,262. 3,384. 3,458. 3,499. 3,501. 3,617. 3,658. 3,665. 3,670. 3,748. 3,828. 3,833. 3,924. 3,935. 4,190. 4,297. 4,370. 4,431. 4,471. 4,505. 4,678. 4,695. 4,735. 4,737. 4,816. 4,949. 5,022. 5,064. 5,303. 5,400. 5,518. 5,654. 5,718. 5,810. 5,894. 6,000. 6,086. 6,159. 6,163. 6,300. 6,336. 6,371. 6,374. 6,391. 6,392. 6,521. 6,580. 6,597

gefallen.

Diese Gewinne sind gegen Rückgabe der Prämienscheine 6 Monate nach dieser Ziehung, mithin am 2. Januar 1869 in Thalerwährung bei dem obengenannten Bankhause oder bei Königlicher Regierungs-Hauptkasse dahier in Empfang zu nehmen.

Diejenigen Beträge, welche bei letzterer erhoben werden sollen, müssen jedoch vor dem 24. Dezember d. J. bei derselben angemeldet werden. Was die in den ersten 31 Ziehungen herausgekommenen Prämienscheine betrifft, von welchen die darauf gefallenen Gewinne bis jetzt noch nicht erhoben worden sind, so wird auf das dieserhalbige, der Hauptziehungsliste angehängte und mit dieser den betreffenden Wochenblättern und außerdem dem Amtsblatte beigefügte Verzeichniß Bezug genommen.

Kassel, am 1. Juli 1868.

Königliches Regierungs-Präsidium. v. Hardenberg.

338. Wir haben eine neue Auflage des am 1. März 1862 eingeführten Tarifs für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn unter Berücksichtigung der bis 30. April d. J. eingetretenen Abänderungen und Ergänzungen veranlaßt.

Exemplare dieses neu aufgelegten Tarifs sind zum Preise von 1 Thlr. für das Exemplar bei sämmtlichen Stations- und Güter-Kassen käuflich zu haben. Gleichzeitig haben wir den gesammten Personen-, Güter- ꝛc. Tarif für jede einzelne Station tabellarisch aufgestellt, wovon Exemplare à 1 Sgr. auf den bezüglichen Stationen verabfolgt werden.

Berlin, den 27. Juli 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

337. Für die im August d. J. auf der landwirthschaftlichen Ausstellung in Oldenburg unverkauft gebliebenen Maschinen und Geräthe, welche hinwärts über die unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen transportirt worden sind, findet der Rücktransport auf

derselben Route unserer Bahn frachtfrei statt, wenn dem auszustellenden Frachtbriefe

a. der Original-Frachtbrief über den Hintransport und
b. eine Bescheinigung des Ausstellungs-Komite's dahin, daß die Gegenstände auf der qu. Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben,

beigefügt ist.

Diese Vergünstigung erlischt nach Ablauf von drei Wochen nach dem Schlusse der qu. Ausstellung.

Berlin, den 28. Juli 1868.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

342. Behufs Verminderung der bei uns direkt eingehenden Anstellungs-Gesuche, so wie Behufs Vereinfachung und Beschleunigung des hierbei zu beobachtenden Geschäftsganges bringen wir unsere Bekanntmachung vom 18. September 1867 hierdurch in Erinnerung, Inhalts deren die auf die Verwendung in den Dienststellen als Bahnwärter, Weichensteller, Portiers und Nachtwächter gerichteten Anträge an die uns nachgeordneten Betriebs-Inspektionen verwiesen sind.

Von den Letzteren befindet sich:

die I. in Berlin,
„ II. in Landsberg,
„ III. in Schneidemühl,
„ IV. und IX. in Bromberg,
„ V. in Dirschau,
„ VI. und VII. in Königsberg,
„ VIII. in Insterburg,

was wir hierdurch wiederholt, und zwar mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß diejenigen versorgungsberechtigten Personen, welche bei mehreren Betriebs-Inspektionen zu gleicher Zeit Behufs demnächstiger Berücksichtigung notirt werden wollen, an jede derselben besonders ihre Meldungen zu richten haben. Die auf die Anstellungsfähigkeit und Berechtigung der Bewerber bezüglichen Begleitpapiere (Civilversorgungsschein, ärztliches Attest, Lebenslauf, Geburtszeugniß u. s. w.) sind hierbei der ersten Meldung thunlichst im Original und den übrigen Meldungen in beglaubter Abschrift beizufügen.

Da die Schaffnerstellen aus der Zahl der qualifizirten Bahnwärter ꝛc. besetzt werden, so haben auch Bewerber um solche Stellen sich zunächst an die Betriebs-Inspektionen, Behufs Einstellung als Bahnwärter ꝛc., zu wenden.

Bromberg, den 16. Juli 1868.

Königliche Direktion der Ostbahn.

339. Betreffend die Errichtung des Königlichen pomologischen Instituts zu Proskau und seine Eröffnung.

Von jeher hat es sich die Königlich Preußische Staatsregierung angelegen sein lassen, die Landeskultur im Allgemeinen zu fördern und im Speziellen durch Unterrichts-Anstalten mannigfaltiger Art gediegene Kenntnisse im Landbau und in allen mit ihm verbundenen gewerblichen Thätigkeiten zu verbreiten.

Bemühungen dieser Art sind nicht ohne Erfolg geblieben. Niemand wird verkennen, daß die getroffenen Veranstaltungen und die errichteten Lehr-Institute zur Hebung der Landeskultur wesentlich mitgewirkt haben und fortdauernd zur Wohlfahrt der auf die Benutzung der Bodenkraft angewiesenen Bevölkerung mittelbar und unmittelbar beitragen.

Diese günstigen Erfahrungen und die Erwägung, daß es bisher an einer Unterrichts-Anstalt im Preußischen Staate gebrach, an welcher sich Jeder in der Nutzgärtnerei und dem Obstbau gründlich auszubilden vermöchte, welche ferner als Centralpunkt aller auf die Hebung dieser ländlichen Industriezweige abzielenden Bestrebungen dienen könnte, haben zu dem Entschlusse geführt, in Proskau ein pomologisches Institut zu errichten. Dasselbe wird am 1. Oktober d. J. eröffnet werden.

Das Institut hat die Aufgabe, den Obstbau durch Lehre und Beispiel, durch Rath und That nach allen Seiten zu fördern.

Zur Erreichung dieser Zwecke wird das pomologische Institut in seiner Baumschule alle jene Obstgattungen in richtig bestimmten Sorten heranziehen, kultiviren und verbreiten, welche für verschiedene Lagen und Bodenarten erfahrungsmäßig zur Anpflanzung geeignet sind und einen lohnenden Ertrag gewähren, wobei die verschiedenen Erziehungsmethoden der Bäume in Anwendung kommen, vorzugsweise aber die ökonomisch vortheilhaftesten dargestellt werden sollen. Musterbäume der empfehlenswerthesten Obstsorten vereinigt ein besonderer Obstmuttergarten und ein Obstpark.

Ueber Art und Umfang der verkäuflichen Erzeugnisse des pomologischen Instituts wird ein jährlich herauszugebendes Verzeichniß dem Publikum Auskunft geben. Das Institut verfolgt dabei in keiner Weise gewerbliche oder finanzielle Zwecke und wird deshalb der Baumschule eine weitere Ausdehnung nicht geben, als für den Zweck der Verbreitung richtiger Obstbenennungen und für den Unterrichtszweck erforderlich ist.

Mit den vorstehend angedeuteten unmittelbar praktischen Aufgaben des Instituts wird die Ausbildung tüchtiger Gärtner, namentlich Obstbaumzüchter, Pomologen und Baumwärter Hand in Hand gehen.

Den Statuten gemäß umfaßt der wissenschaftliche Unterricht nicht nur Gegenstände des gärtnerischen Faches, sondern auch alle diejenigen Disziplinen der Naturwissenschaften, welche zu einer gründlichen Erlernung des praktischen Obstbaues nothwendig sind und zu einer klaren Auffassung des vollen Werthes fachlichen Wissens Behufs der Nutzanwendung in der Praxis führen.

Der praktische Unterricht soll die Schüler mit den Bedingungen des Gedeihens der Obstbäume und den Bedürfnissen ihrer Kultur vertraut machen und ihnen die Fertigkeit verleihen, die besten Methoden der Nutzgärtnerei je nach der Besonderheit der Umstände zu wählen und durchzuführen.

Endlich wird das Institut noch eine Versuchs-Station für pomologische Zwecke bilden, in welcher nicht nur fortlaufend Versuche mit neu empfohlenen Obstsorten und mit neuen Kulturmethoden angestellt wer-

den sollen, sondern die auch dazu bestimmt ist, durch wissenschaftliche Forschungen die Bedingungen des Wachsthums und des Gedeihens des Obstbaumes, der Hervorbringung reichlicher und schmackhafter Früchte, so wie deren Ernährung bis zur Reife, des möglichst vollständigen Verwachsens bei der Veredelung u. s. w. zu ergründen und ähnliche physiologische, für den Obstzüchter wichtige Aufgaben zu lösen.

Die Königliche Staatsregierung hält sich überzeugt, daß die Errichtung des pomologischen Instituts zu Proskau dazu beitragen wird, dem Obstbau und der Nutzgärtnerei diejenige Stellung zu verschaffen, welche ihnen in der Boden-Produktion gebührt, und vermöge deren sie das Wohl und die Ernährung der Bevölkerung erheblich zu fördern geeignet sind. Die Behörde vertraut für ihre Absichten auf das Entgegenkommen des Publikums rechnen zu dürfen.

Die Erfahrungen, welche an den landwirthschaftlichen Unterrichts-Anstalten über die zweckmäßigste Organisation und Lehrmethode gesammelt worden sind, werden an dem pomologischen Institute zu Proskau die sorgfältigste Verwerthung finden.

Demnach steht zu hoffen, daß aus der neuen Anstalt tüchtige Männer hervorgehen werden, praktisch und theoretisch gleich gut befähigt, der gärtnerischen Produktion den so wünschenswerthen Aufschwung zu verleihen.

Um den Ansprüchen, welche die Neuzeit an Gärtnereien und Gärtner stellt, gewachsen zu sein, umfaßt das Institut folgende Abtheilungen des Unterrichts und Lehrganges.

I. Gartenbauschule.

Sie ist die Lehranstalt für Nutzgärtnerei. Der Unterricht umfaßt die begründenden naturwissenschaftlichen Disziplinen, die praktischen Hauptfächer und einige wirthschaftliche Nebenfächer, wie Buchführung, Bienenzucht, Seidenbau. Die vollständige Absolvirung des Kursus erfordert zwei Jahre. Der in die Gartenbauschule Eintretende muß das sechszehnte Lebensjahr überschritten haben. Er hat sein Taufzeugniß beizubringen und durch Vorlegung eines Abgangszeugnisses nachzuweisen, daß er mindestens ½ Jahr die Tertia eines Gymnasiums oder einer zu Abgangsprüfungen berechtigten Realschule besucht hat. Ist er bereits im Gartenbau praktisch beschäftigt gewesen, so muß er ein Führungsattest von seinem Lehrherrn vorlegen. Minderjährige haben überdies noch eine Bescheinigung ihres Vaters oder Vormundes darüber beizubringen, daß ihnen die Erlaubniß zum Besuche der Anstalt ertheilt sei und die erforderlichen Kosten des Unterhalts und Unterrichts gezahlt werden sollen. Denjenigen, welche den oben geforderten Nachweis schulwissenschaftlicher Vorbildung nicht zu führen vermögen, wird gestattet, sich durch ein an dem Institute abzulegendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung auszuweisen. Auch soll, sobald ein Bedürfniß sich dazu zeigt, eine Vorbereitungsklasse für solche junge, noch im siebenzehnten Lebensjahre stehende Leute eingerichtet werden, welche durch den genossenen Schulunterricht so weit vorgebildet sind, daß sie sich spätestens binnen Jahresfrist die Qualifikation zum Eintritt in die Gartenbauschule erwerben können.

Der Unterricht in dieser Vorbereitungsklasse würde je nach der Befähigung und dem Fleiß der Schüler ein halbes oder ein ganzes Jahr dauern und sich außer den Demonstrationen in der Obstbaumzucht, dem Wein- und Gemüsebau u. s. w., auf deutsche Sprache und Stylübungen, Rechnen, Geographie, lateinische und französische Sprache erstrecken.

II. Höherer Lehrkursus in der Gärtnerei.

Diejenigen, welche den höheren Lehrkursus absolviren wollen, müssen die Kenntnisse der Sekundaner eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung besitzen und sich durch Abgangszeugniß darüber ausweisen, daß sie mindestens ein halbes Jahr in der bezeichneten Klasse zugebracht haben. Die bei I. genannten Atteste und Bescheinigungen sind sie vorzulegen gleichfalls verpflichtet.

Auch in dieser Abtheilung des pomologischen Lehrinstituts erfordert der Kursus ein zweijähriges Verweilen auf der Anstalt. Die Studirenden dieser Abtheilung hören die begründenden Wissenschaften an der landwirthschaftlichen Akademie in Proskau, die Fachwissenschaften am pomologischen Institute.

III. Lehrkursus für Lehrer, Baumgärtner und Baumwärter.

In dieser Abtheilung des Lehrinstituts sollen hauptsächlich die bei der Obstbaumzucht und beim Obstbau vorkommenden Manipulationen erläutert, gehandhabt und geübt werden.

Die Abtheilung zerfällt in zwei Kurse:

a. in einen Frühjahrs- und Sommer-Kursus für Baumgärtner und Baumwärter;
b. in einen auf 14 Tage bis 3 Wochen berechneten Lehrkursus im Herbst für Lehrer und Zöglinge der Schullehrer-Seminarien.

Der Beginn und die Dauer dieser Kurse wird alljährlich durch die Amtsblätter der Provinz und der derselben zunächst belegenen Regierungsbezirke bekannt gemacht werden.

IV. Gärtnern und Gartenbesitzern

in vorgerückten Jahren, welche sich an keinem der vorbezeichneten Unterrichts-Kurse zu betheiligen vermögen, gleichwohl sich noch möglichst gründliche Kenntnisse in der Obstkultur erwerben und deshalb mindestens ein Semester an der Anstalt verweilen und deren Unterrichtsmittel benutzen wollen, wird dazu die Gelegenheit geboten werden, wenn sie sich an den Direktor der Anstalt wenden, der ihnen dann die Bedingungen ihrer Zulassung in die Anstalt mittheilen wird.

Die Schüler der Vorbereitungs-Klasse und die Zöglinge der Gartenbauschule wohnen in der Anstalt, werden in ihr beköstigt und unterrichtet. Die Anstalt gewährt auch Beheizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche und sorgt für das Reinigen der Zimmer.

Alle übrigen an der Anstalt Verweilenden, insbesondere auch die Studirenden des höheren Lehrkursus nehmen Wohnung und Kost nach freier Wahl in dem Orte Proskau.

Honorar.

Das Lehrhonorar wie der Betrag für Wohnung ꝛc. ist beim Beginn eines jeden Semesters praenumerando zu entrichten. Das Erstere beträgt:

a. Von den Schülern der Vorbereitungs-Klasse:
pro Semester (Halbjahr) . . . 25 Thlr.
b. Von den Zöglingen der Gartenbauschule:
für das 1. und 2. Semester je . 30 Thlr.
für das 3. und 4. Semester je . 20 „
für das 5. und 6. Semester je . 15 „
c. Die Studirenden des höheren Lehrkursus zahlen:
für das 1. Semester . . . . . 40 Thlr.
für das 2. Semester . . . . . 30 „
für das 3. und 4. Semester je . 20 „

Außerdem haben die Zöglinge zu a. und b. halbjährlich praenumerando 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung und Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die Beköstigung zahlen sie Nichts, sie sind dagegen verpflichtet, in den für die praktische Beschäftigung bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen und Zwecke des Instituts, so wie über die Lehrmittel desselben enthält das Statut, welches auf allen Königlichen Landraths-Aemtern eingesehen, auch auf Erfordern von dem unterzeichneten Direktor des Instituts bezogen werden kann.

Die Anmeldung zur Aufnahme in das pomologische Institut für das erste Semester hat unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch gern bereit, auf portofreie Anfragen weitere Auskunft zu geben.

Proskau, im Juli 1868.

Der Direktor des Königl. pomologischen Instituts. Stoll.

335. Bei dem Königlichen landwirthschaftlichen Institut der Universität Halle beginnt das Wintersemester 1868/69 am 15. Oktober.

Von den für das Wintersemester 1868/69 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre, Prof. Dr. Kühn. Allgemeine und spezielle Viehzuchtlehre, derselbe. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyklopädie, Methodologie und Geschichte derselben), derselbe. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthenkunde, Lektor Ingenieur E. Perels. Agrikulturchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feldbaues, Professor Dr. Stohmann. Technische Chemie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe, Prof. Dr. Stohmann. Chemische Technologie und landwirthschaftliche Gewerbe, Dr. Siewert. Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Prof. Dr. Roloff. Epizootische und ansteckende Krankheiten der Hausthiere, derselbe. Sporadische Krankheiten der Hausthiere, derselbe. Privatforstwirthschaftslehre, Dr. Ewald. Landwirthschaftliche Baukunde, Lektor Bauinspektor Steinbeck. Nationalökonomie (erster oder allgemeiner Theil), Prof. Dr. Schmoller. Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Anschütz. Experimentalphysik, Prof. Dr. Knoblauch. Grundlehren der theoretischen Physik, Dr. Cornelius. Mechanik und Maschinenlehre, derselbe. Experimentalchemie, Professor Dr. Heintz. Organische und Agriculturchemie, Dr. Siewert. Repetitorium der Chemie, Dr. Engler. Ueber die Titrirmethode, Prof. Dr. Stohmann. Physiologische Chemie, Dr. Nasse. Mineralogie, Professor Dr. Girard. Grundlagen der Bodenkunde, derselbe. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen, Prof. Dr. de Bary. Ueber Schimmel und Hefe, derselbe. Ueber Kryptogamen, Dr. Graf zu Solms-Laubach. Zoologie, Prof. Dr. Giebel. Die Grundlehren der Gesundheitspflege, Prof. Dr. Vogel. Ueber die Nahrungsmittel des Menschen, Dr. Nasse.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der Staatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts, Prof. Dr. Schmoller. Politik oder allgemeine Staatslehre, derselbe. Vergleichende Staatenkunde der größeren Mächte Europa's, Dr. Ewald. Finanzwissenschaft, Prof. Dr. Eisenhart. Geschichte der Nationalökonomie, derselbe und Dr. von Scheel. Handelsrecht, Prof. Dr. Anschütz. Wechselrecht, derselbe. Preußisches Landrecht, Prof. Dr. Dernburg. Logik, Professor Dr. Erdmann. Geschichte der Philosophie, Professoren DDr. Erdmann und Haym. Geschichte der neueren Philosophie seit Kant, Prof. Dr. Ulrici. Die Hauptmomente der Religionsphilosophie, derselbe. Geschichte der deutschen Literatur, Prof. Dr. Heyne. Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königl. Kupferstichkabinets, Prof. Dr. Ulrici. Geschichte der französischen Revolutionsbewegungen von 1774—1804, Prof. Dr. Leo. Deutsche Geschichte von Rudolph von Habsburg, Professor Dr. Dümmler. Geschichte des 19. Jahrhunderts seit 1815, Dr. Droysen. Geschichte des Preußischen Staats seit 1701, Dr. Ewald.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium, Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Geologische Uebungen, Prof. Dr. Girard. Phytotomische Uebungen, Prof. Dr. de Bary. Praktische Uebungen in mikroskopischen Untersuchungen, Professor Dr. Vogel. Praktische Demonstrationen und Exkursionen, Prof. Dr. Kühn. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik, Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar, Professoren DDr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst, André. Tanzkunst, Tanzmeister Rocco. Fechtkunst, Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle". Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten

Halle a. S., im Juli 1868.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

340. Vorlesungsplan
an der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena für das Wintersemester 1868/69.

Das Semester beginnt am 15. Oktober.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark. 2) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen, derselbe. 3) Darstellung der preußischen und norddeutschen Bundesverfassung, derselbe. 4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. 5) Geschichte der Landwirthschaft, Prof. Dr. Segnitz. 6) Landwirthschaftliche Betriebslehre, derselbe. 7) Landwirthschaftliches Praktikum und Konversatorium, derselbe. 8) Ueber landwirthschaftliche Meliorationen, Hilfslehrer Werner. 9) Ueber Futterbau, derselbe. 10) Ueber Wirthschaftsorganisation und Aufstellung von Wirthschaftsplänen, derselbe. 11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere, Prof. Dr. Fürstenberg. 12) Rindviehzucht, Oekonomierath Dr. Rhode. 13) Schafzucht, derselbe. 14) Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe, derselbe. 15) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe. 16) Gemüsegartenbau, akademischer Gärtner Fintelmann. 17) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 18) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer. 19) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe. 20) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Prof. Dr. Fürstenberg. 21) Anorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer. 22) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 23) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen. 24) Pflanzengeographie und Klimatologie, derselbe. 25) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe 26) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe. 27) Geognosie, Dr. Scholz. 28) Analytische Chemie, derselbe. 29) Düngerlehre, derselbe. 30) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe. 31) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller. 32) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Prof. Dr. Grunert. 33) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Professor Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz.

Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oekonomierath Dr. Rhode.

Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Kabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralienkabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Samensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Professor Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Professor Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oekonomierath Dr. Rhode.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet der Hilfslehrer Werner.

Eldena, im Juli 1868.

Der Direktor Dr. E. Baumstark.

343. Das neue Schuljahr im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Peiskretscham beginnt am 13. August; sämmtliche Zöglinge der Anstalt haben daher Mittwoch den 12. — spätestens bis 8 Uhr Abends — hier einzutreffen. Jeder der Neuaufgenommenen hat eine Bescheinigung seiner Ortsbehörde beizubringen, ob und bis zu welcher Zeit er Klassensteuer entrichtet hat. Die Herren Pfarrer, welche Zöglinge hiesiger Anstalt in ihrer Parochie haben, werden dienstfreundlichst gebeten, diese Bekanntmachung zur Kenntniß Jener gelangen lassen zu wollen.

Peiskretscham, den 30. Juli 1868.

Der Königl. Seminar-Direktor J. Kokott.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 33. Den 14. August. 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

Betreffend Ausreichung der Zins-Coupons Serie VI. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1848.

356. Die neuen Coupons Ser. VI. Nr. 1—8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1 Oktober 1868 bis 30. September 1872 nebst Talons werden vom 15. September d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Kassel und Wiesbaden — die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons. Werth .... Rthlr."

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 17. Juli 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die oben erwähnten Formulare zu den Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 5. August 1868.

Königliche Regierung.

349. Die Königliche Regierung setze ich ergebenst davon in Kenntniß, daß das Königliche General-Kommando des sechsten Armee-Corps in Folge diesseitigen Antrages, als Termin für die Einstellung der militairpflichtigen Schulamts-Candidaten und Lehrer den 1. Juli jeden Jahres festgesetzt und die Infanterie-Brigaden danach mit Anweisung versehen hat.

Breslau, den 31. Juli 1868.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

(gez.) v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

353. Mittelst Allerhöchster Verordnung vom 15. Februar d. J. (Gesetz-Sammlung S. 42) ist in Ausführung der Bestimmung des Artikels 15 unter C. des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 (Gesetz-Samm-

lung S. 312) für die Hauptmünz-Kasse der General-Münz-Direktion in Berlin, für die Regierungs-Hauptkassen, für die Kreis-Steuer-Kassen in den östlichen Provinzen und für die Steuer-Empfänger in den westlichen Provinzen die Verpflichtung ausgesprochen, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jeder Zeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umzuwechseln. Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch bei der Silber-Scheidemünze nicht unter Zwanzig Thaler, bei der Kupferscheidemünze nicht unter 5 Thaler betragen.

Hiernach sind die Kreis-Steuer-Kassen unseres Bezirks mit Anweisung versehen, um, soweit ihre Bestände hinreichen, eingehenden Anträgen zu ententsprechen und Courant gegen Scheidemünze zu verabfolgen. Desgleichen kann bei unserer Hauptkasse eine solche Umwechselung erfolgen.

Breslau, den 16. Oktober 1858.

Königliche Regierung.

359. Se. Excellenz der Herr Finanz-Minister hat, wie wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, auf Grund der Verordnung vom 15. Februar v. J. (Gesetz-Sammlung pro 1858 S. 42) bestimmt, daß die in unserem Amtsblatt-Erlasse vom 16. Oktober v. J. bezeichneten Umwechselungs-Kassen bis auf Weiteres zum Umtausch der inländischen Scheidemünze in grobe Silbermünze schon dann verpflichtet sein sollen, wenn die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von Fünf Thalern und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von Zwei Thalern erreicht.

Breslau, den 21. Dezember 1859.

Königliche Regierung.

358. Die im Verlage des Buchhändlers Quos in Linnich zum Preise von 7½ Sgr. erschienene Broschüre des Dr. Didtmann daselbst über den „Kohlendunst in seiner giftigen Wirkung auf den menschlichen Körper" wird als eine ebenso lehrreiche als nützliche Abhandlung zur Beachtung mit dem Bemerken empfohlen, daß der Reingewinn für die National-Invalidenstiftung bestimmt ist und Probe-Exemplare, so wie Subskriptionslisten in sämmtlichen Königl. Landraths-Aemtern des Departements ausliegen.

Breslau, den 25. Juli 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

348. Die Kreis-Wundarzt-Stelle des Kreises Neurode, unter Anweisung des Wohnsitzes in Wünschelburg, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Thlr. verbunden ist, soll anderweitig besetzt werden.

Qualifizirte Bewerber haben sich unter Vorlegung ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse binnen vier Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 4. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

357. Mit Bezug auf al. 3 § 1 unserer Polizei-Verordnung vom 21. Oktober 1861 (Amtsblatt pro 1862 Seite 9) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des verstorbenen Kammerherrn von Mitzlaff der Rittergutsbesitzer Hoffmann zu Schabenau zum Schaukommissarius für die Bartsch für die Strecke von Nitzen bis Schwusen und der Rittergutsbesitzer Hauptmann a. D. Hübner zu Wendstadt zu dessen Stellvertreter von uns ernannt und verpflichtet worden sind.

Breslau, den 5. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

347. Die zweite diesjährige Prüfung evangelischer Lehrerinnen findet vom 7. bis zum 10. Oktober d. J. statt. Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind bis spätestens zum 18. September d. J. an uns einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1) das Taufzeugniß;
2) das ärztliche Attest über den Gesundheits-Zustand;
3) die Zeugnisse und Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Lehrerinnen-Berufe insbesondere;
4) die Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarramts über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Schulstande;
5) den selbst angefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist: a. der vollständige Tauf- und Familien-Name, b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt, c. Wohnort und Kreisstadt, d. Stand und Wohnort der Eltern resp. Angabe ihres schon erfolgten Todes, e. bei wem die Aspirantin sich vorbereitet hat.

Die betreffenden Meldlinge, welche bei ihrer Prüfung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben müssen, stellen sich, Falls sie nicht von uns einen abweisenden Bescheid erhalten, ohne besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 6. Oktober d. J. um 4 Uhr Nachmittags persönlich in dem Saale der hiesigen höheren Töchterschule in der Taschenstraße vor.

Lehrerinnen, welche bei dieser Gelegenheit die Vorsteherinnen-Prüfung ablegen wollen, haben sich mit ihren diesfälligen Gesuchen unter Beifügung ihrer Prüfungs- und Führungs-Zeugnisse an die betreffende Bezirks-Regierung zu wenden und von derselben weitere Weisung zu erbitten.

Breslau, den 28. Juli 1868.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

338. Wir haben eine neue Auflage des am 1. März 1862 eingeführten Tarifs für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn unter Berücksichtigung der bis 30. April d. J. eingetretenen Abänderungen und Ergänzungen veranlaßt.

Exemplare dieses neu aufgelegten Tarifs sind zum Preise von 1 Thlr. für das Exemplar bei sämmtlichen Stations- und Güter-Kassen käuflich zu haben. Gleichzeitig haben wir den gesammten Personen-, Güter- rc. Tarif für jede einzelne Station tabellarisch aufgestellt,

wovon Exemplare à 1 Sgr. auf den bezüglichen Stationen verabfolgt werden.

Berlin, den 27. Juli 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

351. Nach einem Beschlusse des Bundesraths des Zollvereins soll vom 1. August d. J. ab ein neues Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände in Wirksamkeit treten, durch welches das bisherige Verfahren wesentlich erleichtert und vereinfacht wird, und nehme ich daher Veranlassung, solches hiermit zu veröffentlichen.

Breslau, den 4. August 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath Reinhard.

Regulativ

über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände vom 1. August 1868 ab.

I. Abschnitt.

Abfertigung der in das Zollvereinsgebiet eingehenden Gegenstände.

§ 1. Die mittelst der Posten in den Zollverein eingehenden zollpflichtigen Gegenstände zum Bruttogewicht von $\frac{1}{10}$ Zollpfund oder mehr müssen von einer deutlich geschriebenen, offen beiliegenden Inhaltserklärung (Deklaration) begleitet sein, aus welcher sich ersehen läßt:

a. der Name des Adressaten;
b. der Ort, wohin die Sendung bestimmt ist;
c. die Zahl der einzelnen zu der Sendung gehörigen Poststücke, sowie die Zeichen und Nummern jedes einzelnen;
d. die Gattung der in jedem Poststücke enthaltenen Gegenstände nach deren handelsüblicher oder sonst sprachgebräuchlicher Benennung;
e. der Ort und der Tag der Ausstellung der Inhaltserklärung, und
f. der Name des Versenders.

Die Inhaltserklärung kann in Deutscher oder in Französischer Sprache abgefaßt sein. Den oberen Zollbehörden bleibt vorbehalten, auf einzelnen Grenzstrecken im Falle des Bedürfnisses auch Inhaltserklärungen in Englischer, Holländischer oder Italienischer Sprache zuzulassen.

Daß eine Inhaltserklärung beigelegt worden, ist von dem Versender auf dem Begleitbriefe (der Begleitadresse) oder, falls ein solcher nicht beigegeben wird, auf der Sendung selbst zu bemerken.

§ 2. Die Beifügung einer Inhaltserklärung ist nicht erforderlich

1) bei Briefbeuteln und Fahrpostbeuteln, sowie bei den an Stelle derselben zur Anwendung kommenden Briefpacketen und Fahrpostpacketen;
2) bei Zeitungspacketen und Drucksachen;
3) bei Geldfässern, Geldkisten, Geldbeuteln und Geldpacketen;
4) bei Postsendungen, welche unter dem Siegel einer Staatsbehörde oder eines eine solche Behörde repräsentirenden Beamten eingehen und an eine Staatsbehörde beziehungsweise einen dieselbe repräsentirenden Beamten gerichtet sind;
5) bei Waarenproben und Mustern zum Bruttogewicht von $\frac{1}{2}$ Zollpfund oder weniger, welche unter Kreuzband oder in solcher Weise verpackt eingehen, daß über den Inhalt kein Zweifel entstehen kann.

§ 3. Fehlt eine Inhaltserklärung und soll die zollamtliche Schlußabfertigung nicht schon bei derjenigen Zollstelle erfolgen, welche der Grenze zunächst belegen ist (§ 4), so wird von der letzteren Zollstelle bei dem Eingange der Sendung eine Revisionsnote gefertigt, welche, wenn der Inhalt des Poststücks äußerlich unzweifelhaft zu erkennen ist, den Inhalt speziell bezeichnet, im anderen Falle aber die Angaben enthält, welche sich aus der Adresse auf dem Poststücke oder auf dem Begleitbriefe ergeben, und zugleich bescheinigt, daß die Sendung zur zollamtlichen Behandlung vorgelegen habe.

Die Revisionsnote vertritt bei der Weiterbeförderung der Sendung die Stelle der Inhaltserklärung. Dieselbe kann jederzeit und bis zur Vornahme der zollamtlichen Schlußabfertigung sowohl Seitens der Postbehörde, als Seitens des Adressaten durch eine Inhaltserklärung in der vorgeschriebenen Form (§ 1) ersetzt werden.

Geschieht dies nicht, so muß sich der Adressat gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Sendungen bei der Schlußabfertigung vorgezogen werden.

Sowohl die Postbehörde als der Adressat sind berechtigt, eine bereits vorliegende Inhaltserklärung, insolange eine spezielle Revision nicht stattgefunden hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen.

§ 4. Die nach dem Orte der Zollstelle an der Grenze bestimmten, desgleichen diejenigen Sendungen, welche auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte einen weiteren Ort, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle sich befände, nicht berühren, werden von der Zollstelle an der Grenze sofort vollständig abgefertigt. Das Gleiche geschieht unabhängig vom Bestimmungsort der Sendung auf das Verlangen des Absenders, wenn dieser hierauf durch eine Bemerkung auf der Inhaltserklärung oder in einer das Poststück offen begleitenden Note ausdrücklich den Antrag gestellt hat.

Die in dem § 2 unter Nr. 4 aufgeführten Poststücke der Behörden, insofern deren Inhalt aus Akten oder Schriften besteht und dies auf den betreffenden Begleitbriefen oder den Poststücken selbst angegeben oder äußerlich ersichtlich ist, ferner die in dem § 2 unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Gegenstände der Postladung sind in der Regel den Zollbeamten an der Grenze nur zur allgemeinen Besichtigung vorzulegen und einer weiteren zollamtlichen Behandlung nicht unterworfen. Ebenso findet bei den in § 2 unter Nr. 5 aufgeführten Waarenproben und Mustern eine zollamtliche Vorabfertigung an der Grenze nicht statt, vielmehr werden dieselben erst am Bestimmungsorte von der Postbehörde

der Zollstelle zur Revision und schließlichen Abfertigung (§ 6 ff.) vorgeführt.

Alle sonstigen eingehenden Poststücke unterliegen bei derjenigen Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, einer zollamtlichen Vorabfertigung (§ 5). Die schließliche Abfertigung (§ 6 ff) erfolgt am Bestimmungsorte oder, wenn sich daselbst eine Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet, bei einer geeignet gelegenen Zoll- oder Steuerstelle, deren Wahl der Postbehörde überlassen bleibt.

§ 5. Die zollamtliche Vorabfertigung (§ 4) besteht in Folgendem:

Durch diejenige Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, sind die eingehenden Poststücke

a. mit den Inhaltserklärungen und den Postkarten oder nach Bedürfniß mit den Begleitbriefen äußerlich zu vergleichen, etwaige Abweichungen in den Inhaltserklärungen vorzumerken, auch die letzteren mit einem Vermerk über die geschehene Besichtigung zu versehen und fehlende Inhaltserklärungen durch Revisionsnoten (§ 3) zu ersetzen;

sodann

b. diejenigen Poststücke, welche der Vorabfertigung unterlegen haben, zum Zeichen der noch vorbehaltenen Schlußabfertigung (§ 6 ff.) an einer möglichst in die Augen fallenden Stelle (auf der Seite der Signatur oder in der Nähe der Postnummer) mit einer Marke von rothem Papier zu bekleben, welche einen schwarzen Abdruck des Dienststempels der betreffenden Grenzzollstelle und die Aufschrift „Zollstück" trägt.

Diese Behandlung findet auch bei den im § 2 unter Nr. 4 aufgeführten Postsendungen dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 nicht zutreffen und dieselben deshalb einer weiteren zollamtlichen Abfertigung unterzogen werden müssen.

Diejenigen Poststücke, deren Inhalt als zollfrei sofort erkannt worden oder deren Schlußabfertigung gleich bei der ersten Zollstelle an der Grenze erfolgt ist, treten in den freien Verkehr, bedürfen daher auch der Bezeichnung durch eine Marke (lit. b.) nicht.

Desgleichen ist von dem unter lit. b. vorgeschriebenen Verfahren Abstand zu nehmen, wenn mehrere Sendungen nach einem Orte, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle ihren Sitz hat, kartirt sind, und in verschließbare Wagenabtheilungen, Körbe, Felleisen, Beutel oder sonstige Behälter verpackt werden, welche alsdann unter zollamtlichen Verschluß durch Kunstschlösser oder Plomben zu nehmen sind.

Gehen die nach einem Orte kartirten Sendungen bereits vom Auslande in verschlossenen Wagenabtheilungen oder sonstigen Behältern ein, so hat sich die Zollstelle an der Grenze auf die Anlegung eines zollamtlichen Verschlusses an den Wagenabtheilungen u. s. w. zu beschränken.

Nach der Ankunft der unter Gesammtverschluß genommenen Postsendungen an dem Orte, auf welchen die Postkarte lautet, hat die dortige Zoll- oder Steuerstelle in Bezug auf die weitergehenden Stücke die zollamtliche Vorabfertigung dem Vorstehenden entsprechend vorzunehmen, beziehungsweise nach der Bestimmung lit. b. zu ergänzen.

§ 6. Zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung werden die mit der Post eingegangenen zollpflichtigen Gegenstände mit den dazu gehörigen Inhaltserklärungen oder Revisionsnoten den betreffenden Zoll- oder Steuerstellen (§ 4) übergeben. Die Abfertigung erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Das Verfahren ist indessen ein verschiedenes, je nachdem

a. der Adressat an dem Orte, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, selbst oder in dessen Nähe sich befindet und deshalb der Abfertigung persönlich beiwohnen kann, oder

b. die Sendung ohne Zuziehung des Adressaten zollamtlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an diesen der Poststelle zurückgegeben werden muß.

§ 7. Befindet sich der Adressat an dem Orte selbst, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, oder in dessen Nähe, so werden die Begleitbriefe (Begleitadressen) oder, wenn solche nicht vorhanden sind, Abschriften der auf den Poststücken befindlichen Adressen, mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehen, durch die letztere an den Adressaten bestellt; diesem wird dabei eine schriftliche oder gedruckte Notiz behändigt, daß das Poststück bei der Zoll- oder Steuerstelle in Empfang zu nehmen sei. Sache des Adressaten ist es alsdann, das Poststück von der Zoll- oder Steuerstelle abzuholen oder abholen zu lassen, nachdem er selbst oder sein Beauftragter dort durch Vorzeigung des abgestempelten Begleitbriefs (Begleitadresse), beziehungsweise der abgestempelten Abschrift von der Adresse sich ausgewiesen, der Revision angewohnt und den Zoll entrichtet hat. Das Begleitpapier kann dem Adressaten auf seinen Wunsch zurückgegeben werden, ist jedoch zum Zeichen der geschehenen Abholung des Poststücks auch mit dem Stempel der Zoll- und Steuerstelle zu versehen, nachdem auf der Adresse der Zollbetrag oder die Zollfreiheit kurz bemerkt und dies durch die Unterschrift eines Abfertigungsbeamten bescheinigt worden ist.

Die Abfertigung der Waarenproben und Muster (§ 2 Z. 5) kann ohne Zuziehung des Adressaten von der Postbehörde veranlaßt werden.

§ 8. Soll die Postsendung, entfernt von dem Wohnorte des Adressaten, ohne dessen Zuziehung, sei es bei der Zollstelle an der Grenze oder bei einer der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Zoll- oder Steuerstellen, schließlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an den Adressaten der Poststelle zurückgegeben werden, so begiebt sich ein Postbeamter zu der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle, weist sich dort als zur Abholung beauftragt aus durch Vorzeigung des Begleitbriefes (der Begleitadresse) oder, in Ermangelung eines solchen, durch eine mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehene Abschrift der auf dem Poststück be-

findlichen Adresse, und wohnt sodann der zollamtlichen Revision des Poststückes bei; derselbe hat für die Oeffnung des Kollo und die Darlegung der Waaren zur Revision, sowie für deren Wiederverpackung Sorge zu tragen und entrichtet den Zoll gegen Zollquittung.

Die Versiegelung des zollamtlich abgefertigten Poststücks hat darauf durch die Post- und die Zoll- oder Steuerstelle gemeinschaftlich zu geschehen, auch ist von der letzteren der vorgezeigte Begleitbrief, beziehungsweise die Adresse zum Zeichen der geschehenen Verzollung des Poststücks mit ihrem Stempel zu bedrucken. Die durch die Wiederverpackung des Poststücks etwa entstehenden baaren Auslagen hat die Postbehörde vorschußweise zu berichtigen, auch für den Rücktransport desselben zur Poststelle zu sorgen. Die Poststelle übernimmt demnächst die Weiterbeförderung der nunmehr in den freien Verkehr gesetzten Sendung an den Adressaten und zieht von diesem die bei der Zollabfertigung entstandenen baaren Auslagen an Zoll- und Verpackungskosten ohne Ansatz einer Vorschußgebühr wieder ein.

§ 9. Die Poststelle, wie die Zoll- oder Steuerstelle sind befugt, auch in solchen Fällen, in welchen der Adressat sich nicht am Orte oder in dessen Nähe befindet, die Anwesenheit des Adressaten oder eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters desselben bei der Revision zu verlangen.

Dieses Verlangen muß insbesondere dann gestellt werden:

1) wenn das Poststück sich nicht in tadelfreiem äußerem Zustande befindet und wenn deshalb das Garantieverhältniß der Postverwaltung mit in Frage kommt;
2) wenn der Inhalt des Poststücks nach der Inhaltserklärung in leicht zerbrechlichen oder solchen Gegenständen besteht, die einer besonderen kunstvollen Verpackung bedürfen.

In diesen Fällen ist der Adressat durch die Postbehörde zu ersuchen, der Revision beizuwohnen oder einen Dritten dazu zu bevollmächtigen. Zugleich ist dem Adressaten der Begleitbrief (die Begleitadresse) oder in dessen Ermangelung eine Abschrift der Adresse zuzusenden. Wird die Zuziehung des Adressaten bei der Revision von der Zoll- oder Steuerstelle verlangt, so hat sich dieselbe dieserhalb schriftlich an die Poststelle zu wenden.

Das Verlangen der Zuziehung des Adressaten kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die Veranlassung hierzu sich erst bei der Revision in Gegenwart des Postbeamten ergiebt.

Soweit bezüglich der im § 2 unter Nr. 4 bezeichneten Poststücke an Behörden eine Schlußabfertigung vorbehalten ist (§ 5), sind dieselben ebenfalls den Zoll- oder Steuerstellen auszuhändigen. Die zollamtliche Revision unterbleibt jedoch, wenn von der Behörde, an welche die Sendung gerichtet ist, eine Bescheinigung über den Inhalt ertheilt wird. Es erfolgt alsdann auf Grund der letzteren die zollfreie Ablassung oder, falls der Inhalt zollpflichtig ist, die Erhebung des Eingangszolls.

§ 10. Die Verzollung erfolgt jedesmal nach dem Ergebniß des Revisionsbefundes.

§ 11. Hat der Adressat den Bestimmungsort des Poststücks verlassen, aber Auftrag wegen Nachsendung des Gegenstandes gegeben, oder wird von ihm die Weitersendung desselben ohne vorherige Eröffnung und Revision beantragt, so kann ein solches Poststück mittelst der Post weiter befördert werden, nachdem die Zoll- oder Steuerstelle, welcher dasselbe zunächst übergeben worden, die Inhaltserklärung, beziehungsweise die Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk versehen und mit diesem Papier das Poststück an die Poststelle zurückgegeben hat.

Ist der neue Bestimmungsort im Zollvereinsgebiet belegen, so wird die Sendung nebst Inhaltserklärung oder Revisionsnote der Zoll- oder Steuerstelle jenes Orts durch die Post zugeführt.

Liegt der neue Bestimmungsort außerhalb des Vereinsgebiets so wird das Poststück nebst Inhaltserklärung dorthin nachgesandt (§ 12).

§ 12. So lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder der Zoll- oder Steuerbehörde gekommen ist, steht jedem Adressaten frei, dessen Annahme abzulehnen.

Bei Sendungen, welche, weil der Adressat die Annahme verweigert hat oder nicht zu ermitteln ist, unbestellbar sind, ist zu unterscheiden, ob die schließliche Abfertigung

a. noch nicht stattgefunden, oder
b. bereits stattgefunden hat.

Im Falle zu a. ist die Zoll- oder Steuerstelle, welcher das Poststück übergeben worden, von der Poststelle, unter Vorzeigung des mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefes, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, um Rückgabe des Poststücks zu ersuchen. Die Zoll- oder Steuerstelle versieht hierauf die Inhaltserklärung, beziehungsweise Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk und giebt das Poststück nebst dem letztgedachten Papier an die Poststelle zurück, welche die Rücksendung besorgt.

Im Falle zu b. hat die Poststelle das in freien Verkehr gesetzt gewesene Poststück der Zoll- oder Steuerstelle, von welcher die Schlußabfertigung geschehen war, nebst dem, mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, wieder vorzulegen. Sie empfängt alsdann den gezahlten Eingangszoll gegen Rückgabe der Zollquittung zurück, nachdem diese von der Poststelle mit Gegenquittung und einem Atteste über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung des Poststücks versehen worden ist. Die Zollstelle überzeugt sich von der Identität des Inhalts mit dem bei der früheren Revision vorgefundenen, legt das Poststück unter amtlichen Verschluß und giebt dasselbe, von einer offe-

nen Inhaltserklärung begleitet, an die Poststelle behufs der Rücksendung zurück.

Bleiben Poststücke, die vom Auslande eingegangen sind, unabgeholt, so werden solche entweder nach Maßgabe der obigen Vorschriften wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den bestehenden Postreglements behandelt.

Im Fall sie innerhalb des Vereinsgebiets verbleiben, ist von denselben der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten.

II. Abschnitt.

Abfertigung der aus dem Zollvereinsgebiete mit den Posten ausgehenden Gegenstände.

§ 13. Sollen ausgangszollpflichtige Gegenstände des freien Verkehrs aus dem Zollvereinsgebiete mittelst der Posten nach dem Zollvereinsauslande versendet werden, so liegt dem Absender ob, vorher bei der Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten.

Die darüber erhaltene Quittung muß der Absender dem Poststücke offen beifügen. Die Postbehörde versieht diese Quittung mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und übergiebt dieselbe der Ausgangszollstelle.

§ 14. Wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlage mittelst der Posten in das Zollvereinsausland gesandt werden sollen, so wird dem Absender darüber ein Begleitschein oder ein diesen vertretendes Abfertigungspapier ertheilt und dem Poststücke beigefügt. Der Absender haftet für den Eingangszoll nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf dem Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse muß seitens des Absenders vermerkt sein „nebst Begleitschein".

Die Postbehörde versieht das zollamtliche Begleitpapier mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und stellt das letztere mit dem Abfertigungspapier der Ausgangszollstelle zu.

§ 15. Pässe, welche zur Erlangung des Anspruchs auf zollfreie Wiedereinlassung der in das Zollvereinsausland zu versendenden Muster von den Zollbehörden ertheilt worden sind (Musterpässe), müssen bei der Einlieferung der Sendungen zur Post den Begleitbriefen oder Begleitadressen offen beigefügt sein, damit der Ausgang von der betreffenden Zollstelle bescheinigt werden kann.

III. Abschnitt.

Abfertigung von Gegenständen, welche mit den Posten durch das Zollvereinsgebiet durchgeführt werden.

§ 16. Den zur Durchführung durch das Zollvereinsgebiet bestimmten Poststücken ist von dem Absender eine Inhaltserklärung nach Maßgabe der Vorschriften im § 1 beizufügen.

Die Poststücke werden beim Eingange in das Zollvereinsgebiet zollamtlich ebenso behandelt, wie solches im § 5 rücksichtlich der im Zollvereinsgebiete verbleibenden Poststücke vorgeschrieben ist. Beim Ausgange werden den abfertigenden Zollbeamten sämmtliche Inhaltserklärungen, beziehungsweise Revisionsnoten und auf Verlangen die Postkarten oder die Begleitbriefe zur Vergleichung mit den ausgehenden Poststücken vorgelegt.

Der Zollbehörde bleibt vorbehalten, auf solchen Cursen, auf welchen die Durchführung der Poststücke durch das Vereinsgebiet zweckmäßig unter Gesammtverschluß erfolgen kann, namentlich in den Fällen, in denen die Durchführung ohne Wagenwechsel erfolgt, die desfallsige Vorschrift des § 5 in Anwendung zu bringen oder auch statt des Gesammtverschlusses amtliche Begleitung eintreten zu lassen.

IV. Abschnitt.

Abfertigung von Postsendungen, welche aus einem Orte des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach einem anderen Orte des Zollvereinsgebietes gehen.

§ 17. Bei Gegenständen des freien Verkehrs, welche von vereinsländischen Postanstalten aus Orten des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach Orten des Zollvereinsgebietes befördert werden sollen, bedarf es der Beifügung von Inhaltserklärungen nicht. Die zum Durchgange durch das Zollvereinsausland bestimmten Poststücke werden von der Ausgangsstelle unter zollamtlichen Gesammtverschluß, oder, soweit dies nicht ausführbar, unter Einzelverschluß gesetzt, und es wird, daß und wie dies geschehen, auf den Postkarten bescheinigt. Beim Wiedereingange prüft die Eingangszollstelle die Unverletztheit des amtlichen Verschlusses, worauf die Gegenstände in den freien Verkehr gesetzt werden. An Stelle des Verschlusses kann auch amtliche Begleitung treten.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann, namentlich auf kurzen das Ausland berührenden Straßenstrecken, von dem zollamtlichen Verschlusse oder von der amtlichen Begleitung Abstand genommen werden. Die Eingangszollstelle hat in diesem Falle durch Vergleichung der Poststücke mit den Postkarten oder den Begleitbriefen von der Abstammung derselben aus dem freien Verkehr des Zollvereins Ueberzeugung zu nehmen.

V. Abschnitt.

Folgen unrichtiger Inhaltserklärungen.

§ 18. Wenn der Inhalt eines Poststücks bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhaltserklärung (§ 1) übereinstimmend befunden wird und nach den obwaltenden Umständen der Verdacht einer beabsichtigten Defraudation begründet erscheint, so wird nach den wegen unrichtiger Deklaration im Zollstrafgesetz enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

350. Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Universität Breslau im Winter-Semester 1868/69 vom 15. Oktober an gehalten werden.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie. A. Katholische Fakultät.

* Einleitung in das Studium der Theologie, Herr Prof. Dr. Lämmer.

* Biblische Archäologie, erster Theil, Herr Prof. Dr. Scholz.
Erklärung des Buches Job, Derselbe.
Biblische Archäologie, zweiter Theil, Derselbe.
* Cursorische Erklärung des ganzen Neuen Testaments durch fortlaufende Parallelen aus den griechischen und römischen Klassikern, Herr Prof. Dr. Bittner.
* Leben Jesu, Herr Prof. Dr. Friedlieb.
Allgemeine und spezielle Einleitung in die h. Schriften des Neuen Testaments, Derselbe.
Erklärung des Evangeliums und der Briefe des h. Johannes, Derselbe.
Kirchengeschichte, zweiter Theil, Herr Professor Dr. Reinkens.
* Die Lehre von den Sakramenten im Allgemeinen, Herr Prof. Dr. Lämmer.
Dritter Theil der Dogmatik, Derselbe.
Erster Theil der Dogmatik, Herr Dr. Krawutzcky.
Der katholischen Moraltheologie spezieller Theil, Herr Prof. Dr. Bittner.
Pastoraltheologie, Herr Prof. Dr. Probst.
* Liturgik, Derselbe.
* U. H. Jesu Christi Lehrweise in Glaubenssachen, Herr Dr. Krawutzcky.
* Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Scholz; — neutestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Friedlieb; — kirchengeschichtliche Uebungen, Herr Prof Dr. Reinkens; — Lesung und Erklärung der Schrift des heil. Cyprian über die Einheit der Kirche, sammt dogmatischen Disputirübungen, Hr. Prof. Dr. Lämmer.
Herr Prof. Dr. Baltzer wird z. Z. seine Vorlesungen ankündigen.

B. Evangelische Fakultät.

Einleitung in das Alte Testament, Herr Prof. Dr. Schultz.
Erklärung des Jesaias, Herr Prof. Dr. Räbiger.
Erklärung der Psalmen, Herr Prof. Dr. Schultz.
* Geschichte des jüdischen Volks bis zur Zerstörung Jerusalems, Herr Lic. Rhode.
Erklärung des Matthäus-Evangeliums, Herr Prof. Dr. Köstlin.
Erklärung des Römerbriefs, Herr Prof. Dr. Räbiger.
Erklärung der Korintherbriefe, Herr Prof. Dr. Hahn.
* Exegetische Uebungen unter Erklärung des Galaterbriefes und Berücksichtigung des paulinischen Lehrbegriffs, Herr Prof. Dr. Erdmann.
Leben Jesu, Herr Prof. Dr. Hahn.
Neutestamentliche Theologie, Herr Prof. Dr. Köstlin.
Kirchengeschichte des Mittelalters, Herr Professor Dr. Reuter.
Dogmengeschichte, erster Theil, Derselbe.
* Patristik, Herr Prof. Dr. Hahn.
Kirchliche Alterthumskunde, Herr Lic. Rhode.
Dogmatik, Herr Prof. Dr. Meuß.
Besprechungen über dogmatische Probleme, Derselbe.
Homiletik, Katechetik und Theorie der speziellen Seelsorge, Derselbe.
* Theologisches Seminar: Exegetische Uebungen im Alten Testament, Herr Prof. Dr. Räbiger; — dieselben im Neuen Testament, Herr Prof. Dr. Schultz; — kirchengeschichtliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Reuter. — Uebungen in systematischer Theologie, Herr Prof. Dr. Köstlin.
Praktisches Institut: Katechetische und homiletische Uebungen, Herr Prof. Dr. Meuß.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie, Herr Professor Dr. Schulze.
* Geschichte des Naturrechts, Herr Prof. Dr. Eberty.
Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Herr Prof. Dr. Huschke.
* Römischer Civilprozeß, Herr Prof. Dr. Huschke.
Pandekten mit Ausschluß des Erbrechts, Herr Prof. Dr. Göppert.
* Familienrecht, Derselbe.
* Interpretation des Sachsenspiegels, Herr Prof. Dr. Stobbe.
Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Herr Prof. Dr. Stobbe.
Handels-, Wechsel- und Seerecht, Derselbe.
Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Herr Prof. Dr. Gitzler.
* Katholisches und evangelisches Eherecht, Derselbe.
Preußisches Privatrecht, Derselbe.
* Preußisches Erbrecht, Derselbe.
* Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes, Herr Prof. Dr. Schulze.
Deutsches Staatsrecht mit besonderer Beziehung auf Preußen, Derselbe.

Heilkunde.

Hodegetik und Encyklopädie, Herr Dr. Finkenstein.
Osteologie und Syndesmologie, Herr Professor Dr. Grosser.
Gesammte Anatomie des Menschen, Herr Prof. Dr. Barkow.
Secirübungen, Derselbe.
* Ausgewählte Kapitel der topographischen Anatomie, Herr Prof. Dr. Grosser.
* Anatomie des Fötus, Herr Prof. Dr. Barkow.
* Ueber Zeugung des Menschen und der Wirbelthiere, Herr Dr. Auerbach.
Embryologie des Menschen und der Wirbelthiere, Derselbe.
* Ueber das Blut, Herr Prof. Dr. Heidenhain.
Zweiter Theil der Physiologie, Sinnesorgane und vegetative Funktionen, Derselbe.
Mikroskopische und experimentelle Uebungen im phys. Institut, Derselbe.
Spezielle pathologische Anatomie, in Verbindung mit Obduktionsübungen, Herr Professor Dr. Waldeyer.
Pathologische Anatomie, Herr Prof. Dr. Grosser.

Anatomische und experimentelle Uebungen im pathologischen Institute, Herr Prof. Dr. Waldeyer.
* Ueber Mißbildungen, Derselbe
Physikalische Diagnostik (Perkussion und Auskultation), Herr Dr. Wyß.
* Ueber einige neuere Untersuchungsmittel und -Methoden, Derselbe.
Pharmakologie, Herr Prof. Dr. Häser.
* Pharmakologische Uebungen, Derselbe.
* Repetitorium der Arzneimittellehre mit pharmakologischen Demonstrationen, Herr Dr. Lewald.
Balneotherapie, Derselbe.
Spezielle Pathologie und Therapie, Herr Prof. Dr. Lebert.
* Ueber syphilitische Krankheiten, Derselbe.
Ueber die klinisch-wichtigen Intoxicationen, Herr Dr. Wyß.
* Ueber ausgewählte Kapitel der Kriegsheilkunde, Herr Prof. Dr. Klopsch.
Die Lehre von den chirurgischen Instrumenten und Maschinen, Derselbe.
* Die Anatomie des Gehörorganes mit Berücksichtigung der Krankheiten desselben, Herr Dr. Voltolini.
Laryngoskopischer und rhinoskopischer Cursus, Derselbe.
Augenheilkunde, Herr Prof. Dr. Förster.
* Ueber Accommodations- und Refraktionskrankheiten und den Augenspiegel, Derselbe.
Theoretische Geburtshilfe, Herr Prof. Dr. Spiegelberg.
* Ueber die Krankheiten der Wöchnerinnen, Derselbe.
Diagnostische Uebungen im Gebiete der Frauenkrankheiten, Herr Dr. Freund.
* Ueber die gynäkologischen Operationen, Derselbe.
* Psychiatrie, Herr Prof. Dr. Neumann.
* Forensische Psychologie, Derselbe.
* Ueber Zurechnungsfähigkeit, Herr Dr. Friedberg.
Oeffentliche Gesundheitspflege und Sanitätspolizei, Derselbe.
Gerichtliche Medizin, Derselbe.
Gerichtliche Medizin, Herr Dr. Paul.
Geschichte der Medizin, Herr Prof. Dr. Häser.
* Geschichte und Geographie der Krankheiten, Herr Dr. Finkenstein.
Medizinische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Lebert.
Geburtshülfliche und gynäkologische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Spiegelberg.

Philosophische Wissenschaften.

* Encyklopädie der Philosophie, Herr Dr. Oginski.
Logik und Psychologie, Herr Prof. Dr. Braniß.
Geschichte der griechischen Philosophie, Herr Dr. Weber.
Geschichte der neuern Philosophie seit Cartesius, Herr Prof. Dr. Elvenich.
* Beweise für die Seele, Herr Dr. Scherner.
Das System der Pädagogik, Herr Dr. Oginski.
Schleiermacher als Philosoph, Derselbe.
* Dialektische Uebungen, Herr Prof. Dr. Elvenich.
* Dialektische Uebungen, Herr Prof. Dr. Braniß.

Mathematische Wissenschaften.

Einleitung in die Analysis des Unendlichen, Herr Prof. Dr. Schröter.
Differential-Rechnung, Herr Prof. Dr. Bachmann.
Zahlentheorie, Derselbe.
* Theorie der periodischen Reihen, Herr Prof. Dr. Galle.
* Theorie der Oberflächen zweiten Grades, Herr Prof. Dr. Schröter.
* Ausgewählte Kapitel aus der Lehre von den krummen Oberflächen, Herr Prof. Dr. Bachmann.
Sphärische Astronomie, erster Theil, nebst astrognostischen Uebungen in den Abendstunden, Herr Prof. Dr. Galle.
Mathematische Physik, anderer Theil: Gravitation, Elektricität, Magnetismus, Herr Professor Dr. Meyer.
* Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Schröter.
* Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Meyer.

Naturwissenschaften. 1) Physik und Chemie.

Experimental-Physik, Herr Prof. Dr. Meyer.
Experimental-Physik, Herr Prof. Dr. Marbach.
* Optik, Derselbe.
Praktische Arbeiten im physikalischen Kabinet, Herr Prof. Dr. Meyer.
Unorganische Experimentalchemie, Herr Professor Dr. Löwig.
* Analytische quantitative Chemie, Derselbe.
Praktische analytische Uebungen im chemischen Laboratorium, Derselbe.
* Ueber Maß-Analyse, Herr Prof. Dr. Poleck.
* Stöchiometrie, Herr Dr. Friedländer.
Organische pharmaceutische Chemie, Herr Prof. Dr. Poleck.
Pharmakognosie, Derselbe.
Toxikologie, Herr Dr. Friedländer.
Praktische chemische Uebungen auf dem Gebiete der Pharmacie, forensischen Chemie und Sanitäts-Polizei, im chemischen Laboratorium des pharmaceutischen Instituts, Herr Prof. Dr. Poleck.

2) Naturgeschichte.

Allgemeine Naturgeschichte, Herr Dr. Körber.
Geognosie, Herr Prof. Dr. Römer.
Krystallographie, Herr Prof. Dr. Websky.
* Naturgeschichte der metallischen Fossilien oder Erze, Herr Prof. Dr. Römer.
* Lehre von den Lagerstätten der nutzbaren Fossilien, Herr Prof. Dr. Websky.

Anatomie, Morphologie und Physiologie der Gewächse mit mikroskopischen und experimentellen Demonstrationen, Herr Prof. Dr. Göppert.
Anatomie, Physiologie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen, verbunden mit einem mikroskopischen Cursus im pflanzenphysiologischen Institut, Herr Prof. Dr. Cohn.
Deutschlands phanerogamische Flora mit besonderer Rücksicht auf Pflanzengeographie, Herr Prof. Dr. Göppert.
* Kryptogamische Gewächse, mit mikroskopischen Demonstrationen, Derselbe.
Die Lehre von den kryptogamischen Gewächsen, Herr Prof. Dr. Cohn.
* Ueber Pilze, als Ursachen von Thier- und Pflanzenkrankheiten, Derselbe.
* Ueber die Flora der Vorwelt, Herr Professor Dr. Göppert.
* Botanische Uebungen, deskriptive und mikroskopische, im botanischen Museum der Universität, Derselbe.
Arbeiten im pflanzenphysiologischen Institute, Herr Prof. Dr. Cohn.
* Zoologie, zweiter Theil (die Säugethiere), Herr Prof. Dr. Grube.
Naturgeschichte der Echinodermen, Derselbe.
Geschichte der Zoologie, Derselbe.
Uebungen im Bestimmen und Zergliedern von Thieren, Derselbe.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Geschichte des Unterganges der griechischen Freiheit, Herr Prof. Dr. Neumann.
* Geschichte der römischen Kaiser bis zu Constantin dem Großen, Herr Prof. Dr. Junkmann.
Geschichte des Mittelalters, erster Theil, Derselbe.
Geschichte Deutschlands im Mittelalter bis zum Interregnum, Herr Dr. Lindner.
* Geschichte des Papstthums im Mittelalter, Derselbe.
Geschichte des Zeitalters der Reformation, Herr Prof. Dr. Röpell.
Geschichte des preußischen Staates von der Thronbesteigung Friedrichs des Großen an, Herr Prof. Dr. Grünhagen.
* Topographie Roms bis zur Kaiserzeit, Herr Prof. Dr. Neumann.
* Uebungen des Königl. historischen Seminars, Herr Prof. Dr. Röpell.
* Uebungen des Königl. historischen Seminars (Abth. I.), Herr Prof. Dr. Junkmann.
* Uebungen auf dem Gebiete der griechischen Geschichte und Alterthümer, Herr Prof. Dr. Neumann.
* Historisch-diplomatische Uebungen, Herr Prof. Dr. Grünhagen.
Encyklopädie der kirchlichen Archäologie, Herr Dr. Alwin Schultz.
* Deutsche Kunstgeschichte, Derselbe.
* Kulturgeschichtliche Erklärung des Parcival von Wolfram von Eschenbach, Derselbe.
* Archäologische Uebungen, Derselbe.

Literatur und Philologie. 1) Orientalische.

* Sanskrit-Uebungen, Herr Prof. Dr. Stenzler.
* Kalidasas Sakuntala, Derselbe.
* Persische Dichter, Herr Prof. Dr. Schmölders.
Encyklopädie und Archäologie der arabischen Literatur, zweiter Theil, Derselbe.
* Arabische Schriftsteller, Derselbe.
* Grammatik der arabischen Sprache, Derselbe.
* Arabische Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Magnus.
Syrische Grammatik, Derselbe.
Hebräische Grammatik, Derselbe.
* Ueber Eigenart und Verwandtschaft des Altaischen oder Finnisch-Tatarischen Sprachengeschlechts, Herr Dr. Karow.

2) Klassische.

Griechische Grammatik, Herr Prof. Dr. Roßbach.
Griechische Alterthümer, Herr Prof. Dr. Reifferscheid.
Geschichte der alten Kunst, zweiter Theil (Geschichte der Architektur und Plastik), Herr Prof. Dr. Roßbach.
* Ausgewählte Reden des Thucydides, Herr Prof. Dr. Reifferscheid.
Einleitung in den Horaz und Horaz' Briefe, Herr Prof. Dr. Hertz.
* Uebungen des Königlichen philologischen Seminars, Derselbe.
* Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Her Prof. Dr. Roßbach.
* Uebungen des Königlichen philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Reifferscheid.
* Archäologische Uebungen, Herr Prof. Dr. Roßbach.

3) Neuere.

* Theorie der Beredtsamkeit mit Berücksichtigung der Bedürfnisse der einzelnen Fakultäten und spezieller Bezugnahme auf Deklamations-Uebungen in Schulen und auf das Theater, verbunden mit praktischen Uebungen, Herr Dr. Karow.
* Geschichte der europäischen Lyrik seit dem Jahre 1815, Derselbe.
Geschichte der deutschen poetischen Literatur des Mittelalters, Herr Prof. Dr. Rückert.
Gothische Grammatik und Uebersetzungs-Uebungen, Derselbe.
* Uebungen der germanistischen Gesellschaft, Derselbe.
* Ueber einige schwierigere Kapitel der deutschen Grammatik, Herr Dr. Rumpelt.
Einführung in das Studium der englischen Sprache mit Benutzung von Mac Aulay's Critical and Historical Essays, Herr Lector Dr. Behnsch.
* Shakespeare's „Julius Cäsar," Derselbe.
* Fortsetzung und Erklärung ausgewählter provenzalischer und italienischer poetischer wie prosaischer Musterstücke, Herr Dr. Karow.
Grammatik der französischen Sprache, mit Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische des Lustspiels „Das Lügen" von Benedix, Herr Lector Freymond.

* Molière's Leben und Werke; Lecture und Erklärung der Komödie Les femmes savantes, Derselbe.

Dictiren von epigrammatischen und satyrischen Gedichten der französischen Literatur (als Einleitung in die Geschichte der Satyre in Frankreich), Derselbe.

Wiederholung der Grammatik mit Hilfe des Buches von Herrn Professor Dr. Plötz; schriftliche und mündliche Uebungen, Derselbe.

* Neugriechische Grammatik, Herr Dr. **Peucker**.
* Erklärung der Oden des Lyrikers Kalwos von Zante, Derselbe.
* Formenlehre der polnischen Grammatik, Herr Lector **Fritz**.
* Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden Werkes, Derselbe.
* Polnische Sprache, Herr Dr. **Krainski**.
* Russische Sprache, Derselbe.
* Polnische Literatur, Derselbe.
* Slavische Literatur, Derselbe.
* Polnische Beredtsamkeit, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

* Harmonielehre, erste Hälfte, Herr Dr. **Baumgart**.
* Orgelunterricht, Derselbe.
* Uebungen im mehrstimmigen Gesange, Herr Dr. Schäffer.
* Altargesänge der evangelischen Geistlichen, verbunden mit praktischen Uebungen, Derselbe.

Zeichnenkunst, Herr Siegert.

Zeichner, Herr Aßmann.

Reitkunst, Herr Stallmeister Preuße.

Fechtkunst, Herr Pfeifer.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die **Universitätsbibliothek** wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die **Studentenbibliothek** nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken täglich von 10—2 Uhr offen.

Die bei der Universität befindlichen **Sammlungen** von **Naturgegenständen** und **Präparaten**, von **physikalischen Instrumenten** u. s. w., so wie das **chemische Laboratorium**, das **Archiv**, das **Münzkabinet**, das **Alterthümer-Museum** und die **Gemäldesammlung** werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das **zoologische Museum** insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr, das **anatomische Museum** für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die **Sternwarte**, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der **botanische Garten** ist außer Sonntags täglich von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

352. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1868/69 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße Nr. 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. **Thaer**: a. Die Grundsätze des landwirthschaftlichen Kredit- und Versicherungswesens: Dienstags von 5—6 Uhr — publice. b. Die landwirthschaftliche Thierproduktion: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim. c. Colloquien über ausgewählte Abschnitte aus dem praktischen Betriebe der Landwirthschaft: Freitags von 5—6 Uhr — privatissime und unentgeltlich. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2) Professor Dr. Eichhorn: a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße Nr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3) Professor Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Demonstrationen im landwirthschaftlichen Museum: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4) Professor Dr. Karsten: a. Unterweisung im Gebrauche des Mikroskops: Freitags von 12—1 Uhr — publice. b. Die Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Dienstags und Freitags von 6 bis 7 Uhr — privatim. c. Anleitung bei anatomisch-physiologischen Untersuchungen: Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim. Lehrsaal zu b im Universitätsgebäude, zu a und c im physiologischen Institute, Cantianstr. 4. — Anmeldungen zu a in der Universitäts-Quästur, zu b und c in der Instituts-Quästur.

5) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7) Dr. Spinola: Ueber die Krankheiten der Hausthiere: Montags, Mittwochs und Sonnabends von 9 bis 10 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Mittwochs und Freitags von 12—1 Uhr

und Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Dr. Stahlschmidt: Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Donnerstags von 9—11 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags und Sonnabends von 12—1 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Ingenieur Petzold: Die Grundzüge der Maschinen-Mechanik; die Maschinen und Geräthe der Landwirthschaft: Mittwochs und Sonnabends von 6—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Ingenieur Fegbeutel: Bodenkunde: geognostisch-agronomische Darstellung des norddeutschen Schwemmlandes, nebst Anleitung zur Aufnahme von agronomischen Karten: Dienstags und Freitags von 3 bis 4 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Dr. Hartmann: a. Schafzucht: Montags und Donnerstags von 3—4 Uhr — publice. b. Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und Unterweisungen im Bonitiren der Schafe: Montags und Donnerstags von 12—1 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Außer diesen für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchem der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königlichen Universität am 15. Oktober 1868. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße Nr. 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer Nr. 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße Nr. 26, und ist von 11 bis 2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

355. Das Winter-Semester bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn beginnt am 15. Oktober d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Allgemeiner Ackerbau. Die Wirthschaftssysteme, Verwaltung großer Güter und Anfertigung von Wirthschaftsplänen: Direktor Dr. Hartstein. Schafzucht und Wollkunde. Praktische Uebungen im Wollbonitiren. Landwirthschaftliche Buchführung: Administrator Dr. Freitag. Pferdezucht, Hufbeschlag und Geburtshülfe. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell. Ueber das landwirthschaftliche Meliorationswesen. Die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete des landwirthschaftlichen Maschinenwesens. Literatur der Landwirthschaft: Dr. Thiel. Obstbaumzucht: Garten-Inspektor Sinning, Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation. Jagd- und Fischereiwesen: Oberförster-Candidat Witzmann. Unorganische Experimental-Chemie. Ueber die chemischen Bestandtheile der künstlichen Düngungsmittel und ihre zweckmäßigste Darstellung. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Praktikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag. Ueber Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Ritthausen. Experimental-Physik. Physikalisches Praktikum: Professor Dr. Wüllner. Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Professor Dr. Körnicke. Die Lebensbedingungen der Pflanzen: Professor Dr. Hanstein. Mineralogie: Dr. Andrae. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Volkswirthschaftslehre: Dr. Held. Landescultur-Gesetzgebung: Prof. Dr. Schröder. Landwirthschaftliche Baukunde. Wege- und Wasserbau. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete

der Naturwissenschaften: Experimentalchemie Professor Kekulé, unorganische Chemie Professor Landolt, Geologie Professor Nöggerath und Mohr, Mineralogie Professor vom Rath, Meteorologie Professor Radicke, Specielle Botanik, besonders Kryptogamen Professor Hanstein, Anthropologie Professor Schaaffhausen, Ueber die Darwin'sche Theorie Dr. Preyer u. s. w.;

der Rechtswissenschaft: Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehns-, Handels- und Wechselrechts Professor Walter und Dr. Lörsch, Preußisches allgemeines Land-

recht Professor Schröder, Deutsches Staatsrecht Prof. Aegidi u. s. w.;

der Staatswissenschaften: Politik Prof. von Sybel, Nationalökonomie Professor Nasse, Finanzwissenschaft Dr. Held u. s. w.;

der Geschichte: Deutsche Geschichte Professor Kampschulte, Preußische Geschichte seit dem Regierungsantritte des großen Kurfürsten Professor Schäfer, Geschichte der Jahre 1813 und 14 Dr. Varrentrapp, Geschichte der deutschen Kunst Professor Springer u. s. w.;

der Philosophie: Logik Professor Neuhäuser, Psychologie Professor Schaarschmidt und Knoodt, Geschichte der neuesten Philosophie von Kant ab Prof. Meyer u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf," sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1868.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie,
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

354. Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau in Schlesien, im Winter-Semester 1868/69.

Das Semester beginnt am 15. Oktober.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie), Professor Dr. Heinzel.

II. Wirthschaftslehre: 1) National-Oekonomie (Allgemeiner Theil), Gerichts-Assessor Dr. Schönberg. 2) Steuerlehre, mit besonderer Berücksichtigung der die Landwirthschaft betreffenden Steuern, Derselbe. 3) Ländliches Polizeiwesen, die Kreis-, Provinzial- und Staatsverfassung, sowie die für den Landwirth wichtigen Bestimmungen des öffentlichen Rechts, Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1) Gütertaxation und Ertragsanschläge, Professor Dr. Blomeyer. 2) Landwirthschaftliche Buchführung, Rechnungsrath Schneider. 3) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter, Garten-Inspektor Hannemann. B. Aus dem Gebiete der Produktionslehre. 4) Schafzucht und Wollkunde, Direktor Settegast. 5) Unterweisung im Klassifiziren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle, Derselbe. 6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Professor Dr. Blomeyer. 7) Spezieller Pflanzen- und Wiesenbau, Administrator Schnorrenpfeil. 8) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau, Garten-Inspektor Hannemann. 9) Obstbenutzung, Derselbe. 10) Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Professor Dr. Lehmann. 11) Pferdezucht und Pferdehandel, Dr. Dammann. 12) Rindviehzucht, Professor Dr. Blomeyer. 13) Schweinezucht, Dr. Dammann.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forsttaxation und Forstbenutzung, Oberförster Wagner.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Unorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Krocker. 2) Thier-Chemie, Derselbe. 3) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Derselbe. 4) Experimental-Physik (Mechanik, Wärmelehre) und Meteorologie, Dr. Pape. 5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Professor Dr. Heinzel. 6) Physiologie der Hausthiere, Dr. Hensel. 7) Allgemeine Zoologie, Derselbe.

VI. Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Lehmann.

VII. Thierheilkunde: 1) Anatomie der Hausthiere, Dr. Dammann. 2) Veterinär-klinische Demonstrationen, Derselbe. 3) Hufbeschlagskunde, Derselbe. 4) Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom, Derselbe.

VIII. Aus der Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde, Baurath Engel.

IX. Mathematik, Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und

des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Konkurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau“; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1868.

Der Direktor, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ueberwiesen: Der Regierungs-Assessor Freiherr v. Grote der hiesigen Königlichen Regierung.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl a. des Königlichen Landraths von Rohrscheidt in Brieg zum Deichhauptmann,

b. des Königlichen Oberförsters Kirchner zu Scheidelwitz zum stellvertretenden Deichhauptmann,

c. des Königlichen Wasserbau-Inspektors v. Morstein hierselbst zum Deich-Inspektor

des Alt-Cölln-Peisterwitzer Deichverbandes auf die Dauer von sechs Jahren.

2) Die Wahl des Königlichen Wasserbau-Inspektors von Morstein hierselbst zum Deich-Inspektor des Briesen-Lindener Deichverbandes.

Definitiv verliehen: Dem mit der kommissarischen Verwaltung der Breslauer Landbaumeister-Stelle beauftragten Baumeister Pavelt diese Stelle nach Ernennung zum Königlichen Landbaumeister.

Angestellt: Der Sergeant Wild vom Schlesischen Füsilier-Regiment Nr. 38 als Gefangenen-Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt in Striegau.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Seifersdorf August Heinrich Roesel zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Brieg.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Olbersdorf Friedrich Wilhelm Schmidt zum vierten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Frankenstein.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer Johann Gottlieb Heinrich Bienewald zum ersten Mädchenlehrer und Kantor an der evangelischen Schule und Kirche in Strehlen.

Ertheilt: Dem Literaten Karl Doulin in Reinerz die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Der bisherige Pastor in Kunzendorf Ludwig Heinrich Richard Volsburg zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Korsenz, Kreis Militsch-Trachenberg.

Beauftragt: Der Pastor Richter in Prieborn mit der einstweiligen Fortführung der Ephoral-Geschäfte

der Diözese Strehlen bis zur anderweiten Besetzung des Ephorats.

Königl. Intendantur des 6. Armee-Corps.

Befördert: 1) Der Intendantur-Referendarius Franz zum Intendantur-Assessor und Vorstand der Intendantur der 19. Division in Hannover. 2) Der Sekretariats-Assistent Otto Hoffmann zum Intendantur-Sekretair.

Bestätigt: Der Kasernen-Inspektor Kalliga zu Neisse.

Angestellt: Der frühere Feldwebel Werner als interimistischer Kasernen-Inspektor zu Glatz.

Versetzt: 1) Der Vorstand der Intendantur der 12. Division, Intendantur-Assessor Dingler zu Neisse, zur Intendantur des 2. Armee-Corps nach Stettin. 2) Der Intendantur-Referendarius Techow vom 3. Armee-Corps zur Wahrnehmung der Vorstandsstelle bei der Intendantur der 12. Division nach Neisse. 3) Der Proviant-Amts-Kontroleur Schroeder zu Neisse als Reserve-Magazin-Rendant zu Schwedt a. d. Oder. 4) Der Depot-Magazin-Verwalter Eisermann zu Treptow a. R. zur Wahrnehmung der Kontroleurstelle bei dem Proviant-Amte zu Neisse. 5) Der Depot-Magazin-Verwalter Jakobi zu Schneidemühl zur Wahrnehmung der Kontroleurstelle bei dem Proviant-Amte zu Glatz. 6) Der Proviant-Amts-Assistent Elsner zu Neisse als Depot-Magazin-Verwalter nach Schneidemühl. 7) Der Proviant-Amts-Assistent Trachmann in Berlin als Depot-Magazin-Verwalter nach Militsch. 8) Der Garnison-Verwaltungs-Inspektor Witowski von Silberberg nach Lübeck. 9) Der Kasernen-Inspektor Sperling von Schweidnitz nach Brieg. 10) Der Kasernen-Inspektor Neumann von Glatz nach Schweidnitz.

Gestorben: Der Intendantur-Sekretair Jung.

Verschollen: Der Garnison-Verwaltungs-Inspektor Hülsen zu Brieg.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Versetzt: 1) Der Eisenbahn-Bau-Inspektor Steegmann aus Münster als Betriebs-Inspektor für die Strecke Breslau-Poln.-Lissa zur Oberschlesischen Eisenbahn nach Breslau. 2) Der Eisenbahn-Baumeister Suche in Breslau zur Königl. Ostbahn nach Thorn. 3) Die Stations-Assistenten Eichhorn von Obernigk nach Fraustadt und Irrmert von Fraustadt nach Obernigk.

Gestorben: Der Hauptkassen-Kassirer Lange in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: 1) Der Firma Société C. Tessié du Motay u. Comp. zu Paris ist unter dem 24. Juli 1868 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kippofen zur Darstellung von Stahl, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Herrn Johann Tobias Romminger in Dresden ist unter dem 1. August 1868 ein Patent auf eine Regulirungs-Vorrichtung für die Zuführung von Kessel-Speise-Wasser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: 1) Das dem Dr. A. Richter zu Pforzheim unter dem 17. Juni 1867 ertheilte Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, arme Blei- und Kupfererze aufzubereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, ist aufgehoben.

2) Das dem Schlosser und Maschinenbauer Paul Funk, früher zu Düsseldorf, gegenwärtig zu Duisburg, unter dem 29. Dezember 1866 ertheilte Patent auf ein nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannten dreifach schließendes Riegelschloß ist aufgehoben.

Vermächtniß. Die zu Breslau verstorbenen Buchdrucker Rüdiger'schen Eheleute haben dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen 5 Thaler letztwillig zugewendet.

Amtsblätter aus den Jahren

1815, 1816, 1820 bis 1864 sind zu dem Preise von $7\frac{1}{2}$ Sgr., 1865 bis 1867 zu 15 Sgr. pro Jahrgang und einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1861 bis 1867 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen, so wie Sachregister zu den Amtsblättern pro 1866 und 1867 zum Preise von 5 Sgr. bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 34. Den 21. August. 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

361. Das 27. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 142. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868 und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868 in Mecklenburg, Lauenburg, Lübeck und preußischen und hamburgischen Gebietstheilen. Vom 29. Juli 1868.

Nr. 143. Den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen, die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen betreffend. Vom 9. April 1868.

Nr. 144. Die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Johann Friedrich Berger in Hammerfest zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 145. Die Ertheilung des Exequatur als Königlich belgischer General-Konsul beziehungsweise Königlich belgischer Vize-Konsul an den bisherigen Königlich belgischen Konsul Baron A. v. Reinach und dem Banquier A. v. Reinach jun. zu Frankfurt a. M., Namens des Norddeutschen Bundes.

Nr. 146. Die Ernennung des Grafen Hippolyt v. Bothmer zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Trapezunt.

Nr. 147. Die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Emile Schyite zu St. Valery zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 148. Die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Konsul in Stettin Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn Bugeaud Duc d'Isly.

Nr. 149. Die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls F. H. Wolff zu Karlskrona zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 150. Die Ernennung des hamburgischen Konsuls John M. Kail zu King Georges Sound, des preußischen und hamburgischen Konsuls Siegfried Franck zu Sydney, des hamburgischen Konsuls Carlos Krämer-Walter zu Newcastle, des preußischen und mecklenburgischen Konsuls Armand Theodore Ranniger zu Brisbane und des hamburgischen Konsuls Ernst Louis Buchholz zu Auckland zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 151. Die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Ernst Wilhelm Garbe zu Guayaquil zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 152. Die Ernennung des preußischen Konsuls Moritz August Herrmann zu Manila zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 153. Die Ernennung des preußischen General-Konsuls Louis Will in Havana zum General-Konsul, sowie des bremischen Konsuls Karl Wilhelm Schumann in San Jago, des bremischen Konsuls Ernst Rudolph Münder in Trinidad und des Hamburgischen Konsuls Karl Rudolph August Kobbe in Matanzas zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 154. Die Ernennung des preußischen, sächsischen und mecklenburgischen Konsuls Gustav Adolph Lübbers in Santander, des preußischen, Bremischen und Hamburgischen Konsuls José Pastor in Corunna, des preußischen Konsuls Antoine Merry in Sevilla, des Kaufmanns Adolph Pries in Malaga, des preußischen Konsuls Bartholomäus Spottorno in Karthagena, des Hamburgischen Konsuls Alexander Harmsen in Alicante, des preußischen Konsuls Raphael Sanchez in Torreviefa, des bremischen Konsuls Harald Johan Dahlander in Valencia, des preußischen Konsuls August von Müller in Tarragona, des preußischen Vizekonsuls und sächsischen Konsuls Herrmann Vollmar in Barcelona, des preußischen Konsuls J. Almiral in Palma (Insel Malorca), des bremischen Konsuls Celestino G. de Ventoso in Port Orotava (Insel Teneriffa) zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und des preußischen Vizekonsuls Heinrich Diaz in Huelva, des preußischen Vizekonsuls Jean Colom in San Lucar de Barrameda und des Hamburgischen Vizekonsuls Juan A. Duarte in Algeciras zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 155. Die Ertheilung des Exequatur zu der Ernennung des Konsuls der Republik Liberia in Hamburg, C. Gödelt, zum Generalkonsul für den Norddeutschen Bund.

365. Das 52. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7164. Die Verordnung über die Nachversteuerung der in den Rittergütern und Dörfern Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow, der Kolonie und dem Erbpachtsvorwerk Groß-Menow, sowie in den preußischen Antheilen der Ortschaften Drenkow, Porep und

Suckow vo ndenen Bestände von ausländischen Waaren. Vom 31. Juli 1868.

Nr. 7165. Den Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen Uebertragung der Leitung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen auf Königlich preußische Behörden und Beamte. Vom 10. Juni 1868.

Das 53. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7166. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1868, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oderbrücke bei Schwedt zu erheben ist.

Nr. 7167. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1868, betreffend die Ausführung einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rothenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Eisenbahn.

Nr. 7168. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rothenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Eisenbahn und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 11. Juli 1868.

Nr. 7169. Das Privilegium wegen Ausgabe von 3,100,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 11. Juli 1868.

Nr. 7170. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aktien-Gesellschaft zur Erbauung eines eisernen Steges über den Main" mit dem Sitze zu Frankfurt a. M. errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 30. Juli 1868.

Das 54. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7171. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an den Neuvorpommerschen Kommunal-Landtag in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen 1) von Wittower Fähre über Trent, Brener Brücke, Presnitz, Pansewitz nach Bergen, 2) von Brener Brücke an der Straße zu 1. über Dreschwitz bis zur Bergen-Stralsunder Chaussee bei Samtens mit einer Abzweigung nach Gingst, 3) von Bergen über Putbus nach Lauterbach, und 4) von Bergen über Lietzower Fähre nach Sagard mit Durchdämmung resp. Ueberbrückung der Fährstelle bei Lietzow im Kreise Rügen, Regierungs-Bezirk Stralsund.

Nr. 7172. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rügenschen Kreises im Betrage von 215,250 Thalern. Vom 8. Juli 1868.

Nr. 7173. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juli 1868, betreffend die Genehmigung der in der beigefügten Zusammenstellung verzeichneten Beschlüsse des 27ten General-Landtages der ostpreußischen Landschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

367. Durch Beschluß des Bundesraths des Norddeutschen Bundes vom 4. Juli d. J. ist über das bei der Aufnahme von Angehörigen eines Bundesstaats in den Unterthanen-Verband eines anderen Bundesstaats einzuschlagende Verfahren Nachstehendes festgestellt worden.

a. Von Angehörigen eines Bundesstaats, welche die Aufnahme in den Unterthanen-Verband eines anderen Bundesstaats nachsuchen, kann auch künftig der Nachweis der Entlassung aus ihrem bisherigen Unterthanen-Verhältniß verlangt werden.

b. Für Angehörige eines Bundesstaats, welche in einen anderen Bundesstaat auszuwandern beabsichtigen, kann das Aufgeben des bisherigen Unterthanen-Verhältnisses auch fernerhin an die Ertheilung einer förmlichen Entlassungs-Urkunde geknüpft werden.

Berlin, den 4. Juli 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung. gez. Delbrück.

Vorstehender Beschluß wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Breslau, den 3. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

361. Von dem Rittergute Strehlitz I. im Kreise Namslau ist das sogenannte Waldvorwerk mit vollständigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und einem Flächeninhalt von $1153\frac{1}{2}$ Morgen an den Lieutenant Schupke verkauft worden.

Derselbe hat dem Vorwerk mit des Herrn Ministers des Innern Genehmigung den Namen „Salesche" beigelegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 5. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

364. Die mit einem jährlichen Gehalte von 100 Thlr. verbundene Königl. Kreis-Thierarztstelle für den Kreis Habelschwerdt ist vakant. — Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Approbation und sonstigen Zeugnisse binnen 8 Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 11. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

370. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß behufs Abschätzung der etwa bei den diesjährigen Herbst-Uebungen der Königlichen 11ten Division vorkommenden Flurbeschädigungen die Herren Landräthe derjenigen Kreise, in denen derartige Flur-Abschätzungen nothwendig werden, von uns mit den Funktionen des Civil-Kommissarius der zu bildenden Abschätzungs-Kommission betraut worden sind. Die vorgedachten Uebungen werden in den Kreisen Breslau,

Strehlen, Nimptsch, Münsterberg, Brieg und Ohlau stattfinden.

Breslau, den 14. August 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

360. Bestimmungen über das Studium in den militairärztlichen Bildungs-Anstalten; die Bedingungen und den Modus der Aufnahme in dieselben.

In Berlin bestehen zwei militairärztliche Bildungs-Anstalten:

das Königliche medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut und
die Königliche medicinisch-chirurgische Akademie für das Militair.

Beide Anstalten gewähren kostenfreien theoretischen und praktischen Unterricht in allen Zweigen der Heilkunde, sowie in deren Anwendung auf militairische Verhältnisse (Kriegsheilkunde) nach einem bestimmten Studienplane.

Das Studium währt vier Jahre, wie das an der Universität, und berechtigt unter den nämlichen Bedingungen — Absolvirung der vorgeschriebenen Fakultäts- und Staats-Prüfungen — zur ärztlichen Praxis.

Die Studirenden beider Anstalten werden kostenfrei von dem jedesmaligen Dekane der Akademie immatrikulirt. Sie sind gleichberechtigt zur Theilnahme an allen, durch die Anstalten gebotenen Bildungsmitteln, zu denen namentlich auch Repetitions-Curse, Bibliothek und Sammlungen, militair-gymnastischer Unterricht gehören.

Das Friedrich-Wilhelms-Institut gewährt außerdem jedem Zöglinge für die Dauer der Studienzeit freie Wohnung (incl. Heizung und Licht) und eine monatliche Unterstützung von zehn Thalern.

Das Benefizium der freien Wohnung wird auch älteren Studirenden der Akademie zu Theil, soweit es die Räumlichkeit der vorgenannten Anstalt gestattet.

Nach Ablauf der Studienzeit werden die Zöglinge beider Anstalten als Unterärzte in der Armee angestellt — während des Friedens zunächst in solchen Garnisonen, welche Gelegenheit zur Absolvirung der medicinischen Staatsprüfungen bieten.

Mit dem Tage der Anstellung als Unterarzt beginnt für die Zöglinge beider Anstalten die Ableistung ihrer allgemeinen (einjährigen) Dienstpflicht, an welche sich für die genossene Ausbildung eine besondere anschließt (s. u.).

Die Competenzen und die dienstliche Stellung der Unterärzte, sowie die für die Zöglinge beider Anstalten durchaus gleiche weitere Laufbahn in der Armee sind durch die Allerhöchste „Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Corps vom 20. Februar 1868" (Berlin, Verlag von A. Bath) geregelt.

Die Aufnahmen in beide Anstalten erfolgen am 15. April und am 15. Oktober jeden Jahres.

Bedingungen der Aufnahme.

1) Geburt oder Naturalisation in den Staaten des Norddeutschen Bundes oder dem Großherzogthum Hessen.

2) Alter nicht über 21 Jahre.

3) Besitz des Zeugnisses der Reife für Universitäts-Studien von einem Gymnasium der ad 1 bezeichneten Staaten.

4) Nachweis der körperlichen und geistigen Qualifikation zum militairärztlichen Berufe.

5) Verpflichtung des Vaters oder des Vormundes, dem Aspiranten für die Studienzeit außer Kleidung monatlich wenigstens acht Thaler, wofern er in das Friedrich-Wilhelms-Institut, wenigstens zwanzig Thaler, wofern er in die Akademie aufgenommen wird, zu seinem Lebensunterhalte, sowie die Behufs der Promotion und zu den Fakultäts- und Staatsprüfungen erforderlichen Geldmittel (ca. 300 Thlr.) zu gewähren, resp. ausreichend sicher zu stellen.

Die zum Lebensunterhalte nöthigen Geldmittel sind für die Zöglinge beider Anstalten in viertel- oder halbjährigen Raten an die Kasse des Friedrich-Wilhelms-Institut, pränumerando einzuzahlen und werden durch den Rendanten der Kasse in monatlichen Raten den Studirenden ausgezahlt.

6) Verpflichtung des Aspiranten, für jedes Studien-Jahr zwei Jahre, wofern er in das Friedrich-Wilhelms-Institut, ein Jahr, wofern er in die Akademie aufgenommen wird, im stehenden Heere als Arzt zu dienen gegen Empfang der, der erdienten Charge zustehenden Competenzen (S. Allerhöchste Verordnung vom 20. Februar 1868).

Wenn ein Zögling vor Ablauf der Studienzeit ausscheidet, so wird er den resp. Militair-Ersatz-Komissionen überwiesen, um seiner allgemeinen Militairpflicht zu genügen.

Setzt ein solcher das medicinische Studium anderweitig fort, so hat er nach erlangter Approbation außer der allgemeinen Dienstpflicht noch die besondere, für die in einer der Anstalten, genossene Ausbildung durch ärztlichen Dienst im stehenden Heere abzuleisten. Dabei wird eine Studienzeit unter sechs Monaten gar nicht, ein Zeitraum von sechs Monaten und darüber für ein volles Jahr gerechnet.

7) Verpflichtung des Aspiranten, den für die Anstalten geltenden Bestimmungen und Anordnungen der Direktion unbedingt Folge zu leisten.

Die Zöglinge der Anstalten stehen unter der Militair-Gerichtsbarkeit und unter der Disziplinar-Strafgewalt der Direktion.

Modus der Aufnahme.

1) Die Anmeldung eines Aspiranten wird erst angenommen, wenn derselbe ein Jahr lang die erste Klasse eines Gymnasiums besucht hat, muß aber innerhalb des, diesem Termin folgenden Vierteljahrs erfolgen.

Spätere oder gar erst nach bestandener Maturitätsprüfung geschehende Anmeldungen werden nur für die Akademie angenommen und finden nur Berücksichtigung,

sofern nach der Konkurrenz der rechtzeitig Angemeldeten Vakanzen bleiben.

2) Die Anmeldung ist von dem Vater oder dem Vormunde unter ausdrücklicher Bezeichnung der Anstalt, in welche die Aufnahme gewünscht wird, schriftlich an den General-Stabsarzt der Armee zu richten.

Beizufügen sind:

a. der Geburtsschein; b. der Impfschein; c. ein ärztliches Gesundheits-Attest; d. ein über Anlagen, Führung, Fleiß, die Dauer des Besuchs der Prima und den wahrscheinlichen Termin der Universitäts-Reife sich äußerndes Schulzeugniß; e. die Erklärung des Anmeldenden, daß sowohl er selbst, wie der Angemeldete Willens und im Stande sei, die vorstehend ad 5 bis 7 bezeichneten Aufnahme-Bedingungen zu erfüllen.

3) Hierauf erfolgt die Bescheidung, ob der Aspirant zur Vorprüfung zugelassen wird oder nicht, ersteren Falles zugleich die Weisung über Zeit und Ort der Vorprüfung.

4) Die Vorprüfungen finden Mitte April und Mitte Oktober jeden Jahres durch zu dem Behufe ernannte Kommissionen von Militair-Aerzten im Divisions-Stabs-Quartiere des Divisionsbezirkes statt, welchem der zeitige Aufenthaltsort der resp. Aspiranten angehört.

Für die in Berlin und in der Provinz Brandenburg wohnenden Aspiranten geschieht die Vorprüfung in Berlin durch eine von der Direktion der Anstalten bestimmte Kommission.

Die Gestellung zur Vorprüfung bietet Gelegenheit, die körperliche Qualifikation des Aspiranten für den militairärztlichen Dienst festzustellen.

In den Vorprüfungen hat der Aspirant einen deutschen Aufsatz, einen lateinischen Aufsatz über ein geschichtliches Thema und seinen Lebenslauf (nach vorgeschriebenem Schema) in deutscher und in französischer oder englischer Sprache unter Kontrole der Kommission zu bearbeiten.

Die Vorprüfung dauert drei Tage. Die Bewerber haben sich — gemäß der erhaltenen Weisung — auf eigene Kosten nach dem Prüfungsorte zu begeben und für ihren Unterhalt daselbst Sorge zu tragen.

5) Von den zur Vorprüfung nicht erscheinenden Aspiranten wird angenommen, daß sie auf die Bewerbung um Aufnahme verzichten.

Im Falle der Behinderung durch Krankheit oder andere triftige Gründe, welche sofort und gehörig belegt angemeldet wurden, wird die nachträgliche Prüfung veranlaßt.

6) Von dem Ausfalle der Vorprüfung ist die Zulassung der einzelnen Aspiranten zur Konkurrenz um die Aufnahme abhängig. Der Vater oder der Vormund erhält darüber Nachricht und im Falle der Zulassung die Aufforderung, seiner Zeit das erlangte Zeugniß der Reife im Original oder in beglaubigter Abschrift an den General-Stabsarzt einzusenden.

Die Einsendung des Reife-Zeugnisses muß für den Aufnahme-Termin im April bis zum 1. April, für den im Oktober bis zum 1. Oktober erfolgen. Unterbleibt dieselbe, ohne daß rechtzeitig der Grund der Verspätung angemeldet ist, so wird angenommen, daß der Aspirant die Maturitätsprüfung nicht bestanden oder auf die Konkurrenz verzichtet habe.

7) Nach dem aus der Vorprüfung und dem Zeugnisse der Reife sich ergebenden Grade der Qualifikation wird zunächst von den Bewerbern für jede der Anstalten die nach den Etat-Verhältnissen zulässige Anzahl zur Aufnahme designirt.

Bleiben darnach Vakanzen für die Akademie, so wird den hinreichend qualifizirten Konkurrenten, welchen die Aufnahme in das Friedrich-Wilhelms-Institut versagt werden mußte, darüber Mittheilung gemacht, um ihnen Anlaß zu bieten, sich darüber zu erklären, ob sie in die Akademie einzutreten wünschen und die Bedingungen der Aufnahme in diese Anstalt zu erfüllen Willens und im Stande sind.

8) Die zur Aufnahme Designirten, resp. Vater oder Vormund erhalten die erforderlichen Weisungen über Ausfertigung der, die eingegangenen Verpflichtungen betreffenden Reverse, sowie über Zeit und Ort der persönlichen Gestellung zum Eintritte in die Anstalten.

Eine Beihilfe oder Entschädigung für die Kosten der dazu erforderlichen Reise nach Berlin wird selbst dann nicht gewährt, wenn sich bei der Gestellung ergeben sollte, daß die bei der Vorprüfung konstatirte körperliche Qualifikation inzwischen so beeinträchtigt wurde, daß der Eintritt nicht zulässig ist.

Berlin, den 6. Juni 1868.

Der General-Stabsarzt der Armee und Chef des Militair-Medizinal-Wesens. (gez.) Dr. Grimm.

234. Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe &c. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie bietet sich

die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichtsporto eine Assekuranz-Gebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen . .	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebietes des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre

mit Baiern, Würtemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . . . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Breslau, den 30. April 1868.

Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Schroeder.

366. Auf dem Personen-Post-Course zwischen Münsterberg und Grottkau werden zur Aufnahme von Reisenden unterwegs folgende Haltestellen eingerichtet:

in Niederkunzendorf ½ Meile von Münsterberg,
in Weigelsdorf ½ "
in Schreibendorf ½ "
in Poln.-Jägel ½ "
in Gühran ¼ "
in Würben ¼ "
in Vogtsdorf ½ "
bis Grottkau ¾ "

zusammen 3¾ Meilen.

Breslau, den 12. August 1868.

Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Petersjohn.

338. Wir haben eine neue Auflage des am 1. März 1862 eingeführten Tarifs für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn unter Berücksichtigung der bis 30. April d. J. eingetretenen Abänderungen und Ergänzungen veranlaßt.

Exemplare dieses neu aufgelegten Tarifs sind zum Preise von 1 Thlr. für das Exemplar bei sämmtlichen Stations- und Güter-Kassen käuflich zu haben. Gleichzeitig haben wir den gesammten Personen-, Güter- ꝛc. Tarif für jede einzelne Station tabellarisch aufgestellt, wovon Exemplare à 1 Sgr. auf den bezüglichen Stationen verabfolgt werden.

Berlin, den 27. Juli 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

363. Vom 15. d. M. ab wird im Lokal-Verkehr der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn „Blei in Röhren" zur ermäßigten Klasse A. und „Bleischroot und Bleiweiß" in jeder Quantität gleich Blei in Blöcken und Mulden zum Spezialtarif für Zink tarifirt.

Im direkten Verkehr mit der Berlin-Hamburger Eisenbahn wird Bleischroot und Bleiweiß zu dem für Blei in Blöcken und Mulden vereinbarten Spezialtarifsatze von 16 Sgr. pro Centner von Breslau nach Hamburg befördert.

Berlin, den 7. August 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

368. Vom 15. d. M. ab wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen der Artikel: „Graphit" gleich Wasserblei zum Tarifsatz der ermäßigten Klasse B. unseres Lokal-Tarifs befördert.

Berlin, den 7. August 1868.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

362. Bis auf Weiteres werden auf der Schlesischen Gebirgsbahn an jedem Sonnabend und Sonntage Extrazüge zur Personenbeförderung zwischen Altwasser und Hirschberg abgelassen, welche als Doppelzüge den Personenzügen Nr. 16, 21 und 22 und zwar nach folgendem Fahrplane folgen:

1. An jedem Sonnabend und Sonntage.

Fahrplan III.

zum Doppelzuge vom Zuge Nr. 22.

Stationen.	Stationszeit.				
	Ankunft.		Aufenthalt	Abfahrt.	
	Uhr.	Min.	Min.	Uhr.	Min.
Altwasser	Abends		—	9	15
Waldenburg	—	—	—	—	—
Dittersbach	9	33	4	9	37
Gottesberg	9	49	3	9	52
Wittgendorf	10	1	1	10	2
Ruhbank	10	11	2	10	13
Märzdorf	10	24	2	10	26
Jannowitz	10	37	3	10	40
Schildau	10	50	2	10	52
Hirschberg	10	59	—	Abends	

2. Nur an jedem Sonntage.

Fahrplan I.

zum Doppelzuge vom Zuge Nr. 16.

Stationen.	Stationszeit.				
	Ankunft.		Aufenthalt.	Abfahrt.	
	Uhr.	Min.	Min.	Uhr.	Min.
				Morgens	
Altwasser	Abfahrt		—	9	—
Waldenburg	—	—	—	—	—
Dittersbach	9	18	4	9	22
Gottesberg	9	34	3	9	37
Wittgendorf	9	47	1	9	48
Ruhbank	9	58	4	10	2
Märzdorf	10	12	2	10	14
Jannowitz	10	27	2	10	29
Schildau	10	40	2	10	42
Hirschberg	10	50	—	Morgens	

Digitized by Google

Fahrplan II.
zum Doppelzuge vom Zuge Nr. 21.

Stationen.	Stationszeit.				
	Ankunft.		Aufenthalt	Abfahrt.	
	Uhr.	Min.	Min.	Uhr.	Min.
Hirschberg	Nachm.		—	4	48
Schildau	4	56	2	4	58
Jannowitz	5	10	4	5	14*)
Märzdorf	5	26	2	5	28
Ruhbank	5	42	3	5	45
Wittgendorf	5	55	1	5	56
Gottesberg	6	6	2	6	8
Dittersbach	6	18	6	6	24
Waldenburg	—	—	—	—	—
Altwasser	6	39	—	Abends	

*) Kreuzung mit Zug 20.

Die Beförderung in diesen Zügen findet zu den tarifmäßigen Preisen statt.

Es bleibt dem Ermessen der Verwaltung vorbehalten, diejenigen Passagiere, welche in der Richtung von Altwasser resp. Hirschberg nur nach den Stationen bis Hirschberg resp. Altwasser fahren, mit den fahrplanmäßigen Zügen Nr. 16, 21 und 22 oder aber mit den vorbezeichneten Extra-Zügen zu befördern.

Berlin, den 10. August 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Königl. Wasserbau-Inspektors v. Morstein hierselbst zum Deich-Inspektor des Linden-Steiner Deichverbandes.

2) Die Wahl a. des Königl. Landraths v. Liebermann in Steinau zum Direktor,

b. des Bürgermeisters Herrmann und des Apothekers Pfeiffer daselbst zu Mitgliedern, und

c. der Rittergutsbesitzer Hauptmann Dantzer auf Mittel-Dammer und Reiche auf Dammitsch zu deren Stellvertretern im Kuratorium der Kreis-Sparkasse in Steinau.

3) Die Wahlen des Färbermeisters Friedrich Deumling zum unbesoldeten Beigeordneten, sowie des Kaufmanns Gerlach und des Gottlieb Sobek zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Wartenberg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

4) Die Wahl des Uhrmachermeisters Naseband zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Tschirnau auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathmanns Scholz, d. i. bis zum 25. März 1870.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokationen 1) Des bisherigen dritten Lehrers Robert Karl Bernhard Schneider zum zweiten Lehrer an der katholischen Stadtschule in Zobten.

2) Des bisherigen provisorischen Lehrers Eduard Klamt zum katholischen Schullehrer in Stanowitz, Kreis Striegau.

3) Des bisherigen zweiten Lehrers Hermann Franz zum ersten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen in Breslau.

Widerruflich bestätigt: Des bisherigen Hilfslehrers Gustav Robert Eberle zum evangelischen Schullehrer in Marschwitz, Kreis Neumarkt.

Königliche Regierung, Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verliehen: Dem Förster Lasky in Herzogswalde den Charakter als Königlicher Hegemeister.

Angestellt: Der Forst-Aufseher Karl Elsner in Alt-Heide als Förster in Buchberg, Forstrevier Nesselgrund, vom 1. September d. J. ab.

Versetzt: Der Förster Schulz in Buchberg, Forstrevier Nesselgrund, nach Kohlau, Forstrevier Reinerz, vom 1. September d. J. ab.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Allerhöchst verliehen: Dem Superintendenten und Pfarrer Biehler in Canth der rothe Adlerorden vierter Klasse.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Allerhöchst ernannt: Der bisherige erste Oberlehrer Holtsch am Schullehrer-Seminar in Bunzlau zum Direktor des Schullehrer-Seminars in Münsterberg.

Verliehen: Dem Konrektor Roesinger am Gymnasium zu Schweidnitz das Prädikat „Professor".

Vermischte Nachrichten.

Vermächtnisse: 1) Der zu Poln.-Wartenberg verstorbene Kaufmann Heinrich Ernst Gottlieb Rietsch hat a. der städtischen Begräbnißkasse daselbst 200 Thlr., b. der evangelischen Schule daselbst 600 Thaler, deren Zinsen zur Abhaltung eines Kinderfestes und c. derselben Schule 600 Thaler, deren Zinsen zur Hälfte als Prämien für fleißige, bedürftige Schüler und zur Anschaffung von Lehrmitteln verwendet werden sollen, letztwillig ausgesetzt.

2) Der zu Landeshut verstorbene Kaufmann und Fabrikbesitzer Robert Methner hat der evangelischen Stadtschule in Winzig ein Legat von 400 Thaler letztwillig zugewendet.

Vakante Lehrerstelle: Die Chorrektor- und erste Lehrerstelle an der katholischen Knabenschule in Glatz mit einem Einkommen von pptr. 500 Thlr. jährlich ist vakant. Die Besetzung steht dem Fiskus zu.

Schwurgerichts-Sitzung: Die neunte Schwurgerichtsperiode pro 1868 des Schwurgerichts zu Breslau beginnt Montag den 21. September c. Der Eintritt in den Sitzungs-Saal ist wie früher nur gegen Einlaß-Karten gestattet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 35. Den 28. August. 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

379. Das 55. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7174. Den Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen, in Betreff der Herstellung der Eisenbahnen von Gießen nach Gelnhausen, von Gießen nach Fulda und von Hanau nach Friedberg. Vom 12. Juni 1868.

Nr. 7175. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Zauch-Belzig, Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Golzow über Michelsdorf, Lehnin, Göhlsdorf und Plötzin bis zum Anschluß an die Berlin-Magdeburger Staatsstraße bei Plessow, 2) von Brück nach Beelitz, unter gleichzeitiger Aufhebung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Februar 1864 für die Straßen von Brück über Claistow nach Baumgartenbrück und von Claistow nach Lehnin bewilligten Rechte.

Nr. 7176. Das Statut für den Meliorationsverband des oberen Lebabruchs im Kreise Lauenburg. Vom 31. Juli 1868.

Nr. 7177. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Allgemeine Berliner Omnibus-Aktien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 15. August 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

374. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat die Herzogliche Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau, nachdem durch das Gesetz vom 10. August 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thaler Anhaltische Staats-Kassenscheine in Apoints zu 10 Thaler der Emission vom 1. Oktober 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22. Juni d. J. für die Einziehung des noch kursirenden Restbetrages der qu. Kassenscheine eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember d. J. festgesetzt, dergestalt, daß alle Inhaber dieser Kassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Kasse der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Giltigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Berlin, den 31. Juli 1868.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers. Günther.
Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Herzog.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

375. Nachdem konstatirt worden, daß die unter dem Rindvieh in Wilkau, Kreis Schweidnitz, ausgebrochene Lungenseuche erloschen ist, werden die in unserer Amtsblatt-Verordnung vom 18. Februar d. J. (Amtsblatt Stück Nr. 9) angeordneten Sperrmaßregeln für diese Ortschaft hierdurch wieder aufgehoben.

Breslau, den 17. August 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

376. Höherem Auftrage zufolge bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der

„Norddeutschen Lebensversicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit zu Berlin"

mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. April d. J. die landesherrliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten ertheilt worden ist.

Breslau, den 18. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

378. Nach angestellten Ermittelungen ist die Lungenseuche in Karzen, Kreis Nimptsch, als erloschen zu betrachten und werden die durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 26. Juni d. J. (Amtsblatt Stck. 27) angeordneten Sperrmaßregeln für genannte Ortschaft wieder aufgehoben.

Breslau, den 20. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

380. Nach Artikel 17 der „Zusammenstellung der Grundsätze über die Behandlung des Portofreiheitswesens im Norddeutschen Postgebiet vom 1. Januar 1868" in Verbindung mit der Bestimmung unter B. 2 des Anhangs dieser Zusammenstellung genießen von den Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets nur gewöhnliche Schriften und Aktensendungen von Staats- und anderen öffentlichen Behörden an solche Behörden in reinen Staats-Dienstangelegenheiten Portofreiheit. Diese von den Portofreiheitsbestimmungen in den übrigen Theilen des Norddeutschen Post-

gebiets abweichenden Vorschriften sind darin begründet, daß der Fahrpostverkehr zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebiets vertragsmäßig als zum Verkehr mit den Süddeutschen Staaten gehörig angesehen wird und auf ihn die Festsetzungen des mit den Süddeutschen Staaten unterm 23. November 1867 abgeschlossenen Postvertrages zur Anwendung kommen.

Seitens der Behörden werden vielfach andere, als hiernach zur portofreien Beförderung im Verkehr mit Hohenzollern geeignete Fahrpostsendungen unter dem portofreien Rubrum als Staatsdienstsachen aufgeliefert. Ebenso gelangen Post-Anweisungen nach Hohenzollern unter Anwendung der portofreien Rubrik zur Versendung, obgleich Post-Anweisungen nur in denjenigen Fällen Portofreiheit genießen, in welchen bestimmungsmäßig die zu den Fahrpostsendungen gehörigen Geldsendungen portofrei zu befördern wären. (Anhang zu der gedachten Zusammenstellung, A. Nr. 4.)

Aus der Auflieferung solcher portopflichtiger Sendungen entspringen vielfach Reklamationen wegen Niederschlagung des von den Post-Anstalten am Bestimmungsorte in Ansatz gebrachten Portos. Solchen Reklamationen kann nach Lage der Sache nicht entsprochen werden, da das Porto zu der gemeinschaftlichen Fahrpost-Einnahme gehört, an welcher vertragsmäßig die anderen Deutschen Staaten partizipiren. Um den aus den Reklamationen hervorgehenden Weiterungen vorzubeugen, werden sämmtliche Behörden unseres Ressorts unter Bezugnahme auf die in der Extrabeilage Stück 19 zum Amtsblatt des laufenden Jahrganges publizirte Zusammenstellung vom 1. Januar 1868 angewiesen, die vorstehenden im Fahrpostverkehr mit Hohenzollern anzuwendenden Bestimmungen auf das Genaueste zu beachten.

Breslau, den 22. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

372. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Berghypotheken-Kommission zu Breslau in Ausführung des § 246 des Allgemeinen Berg-Gesetzes vom 24. Juni 1865 und auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juli d. J. (Gesetzsammlung 1868 Seite 713) mit dem 1. September d. J. aufgehoben ist, und die bisher von dieser Behörde geführten Berghypothekenbücher von dem gedachten Tage ab durch die ordentlichen Gerichte und zwar durch diejenigen Kreisgerichte, beziehungsweise Kreisgerichts-Deputationen und Kommissionen fortgeführt werden, in deren Jurisdiktionsbezirken die betreffenden Bergwerke belegen sind. Für diejenigen Bergwerke, deren Felder in mehreren Gerichtsbezirken liegen, wird das Hypothekenbuch von demjenigen Gerichte geführt werden, in dessen Bezirke der Fundpunkt belegen ist.

Für die Kupfererzgrube Daniel, deren Feld theils im Bezirke des Appellationsgerichts zu Breslau, theils im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau liegt, ist von dem Herrn Justiz-Minister das Kreisgericht zu Jauer als die zur Führung des Berghypothekenbuchs kompetente Behörde und das Appellationsgericht zu Breslau als vorgesetzte Aufsichtsbehörde bestimmt worden.

Zugleich wird das betheiligte Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß die gesetzliche Vorschrift, wonach jeder Besitzer von verliehenem Bergwerkseigenthum verpflichtet ist, seinen Besitztitel zu berichtigen und hierzu von Amtswegen angehalten werden soll, durch die obige Ressortveränderung nicht berührt worden ist, sondern nach wie vor in Kraft steht.

Breslau, den 3. August 1868.

Königliches Appellations-Gericht. Königliches Ober-Berg-Amt.

381. Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Tischlermeister Karl Heinrich Krause zu Waldenburg wird das in den Gemeinden Alt- und Neu-Hain, Fellhammer und Dittersbach, Kreis Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegene Bergwerk

Neue Franz Joseph bei Althain

mit dem Felde von $125{,}915\frac{575}{1000}$ Quadratlachtern Flächeninhalt, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. A. in rother Schrift bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 9. August 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 9. August 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

339. Betreffend die Errichtung des Königlichen pomologischen Instituts zu Proskau und seine Eröffnung.

Von jeher hat es sich die Königlich Preußische Staatsregierung angelegen sein lassen, die Landeskultur im Allgemeinen zu fördern und im Speziellen durch Unterrichts-Anstalten mannigfaltiger Art gediegene Kenntnisse im Landbau und in allen mit ihm verbundenen gewerblichen Thätigkeiten zu verbreiten.

Bemühungen dieser Art sind nicht ohne Erfolg geblieben. Niemand wird verkennen, daß die getroffenen Veranstaltungen und die errichteten Lehr-Institute zur Hebung der Landeskultur wesentlich mitgewirkt haben und fortdauernd zur Wohlfahrt der auf die Benutzung der Bodenkraft angewiesenen Bevölkerung mittelbar und unmittelbar beitragen.

Diese günstigen Erfahrungen und die Erwägung, daß es bisher an einer Unterrichts-Anstalt im Preußischen Staate gebrach, an welcher sich Jeder in der Nutzgärtnerei und dem Obstbau gründlich auszubilden vermöchte, welche ferner als Centralpunkt aller auf die Hebung dieser ländlichen Industriezweige abzielenden Bestrebungen dienen könnte, haben zu dem Entschlusse

geführt, in Proskau ein pomologisches Institut zu errichten. Dasselbe wird am 1. Oktober d. J. eröffnet werden.

Das Institut hat die Aufgabe, den Obstbau durch Lehre und Beispiel, durch Rath und That nach allen Seiten zu fördern.

Zur Erreichung dieser Zwecke wird das pomologische Institut in seiner Baumschule alle jene Obstgattungen in richtig bestimmten Sorten heranziehen, kultiviren und verbreiten, welche für verschiedene Lagen und Bodenarten erfahrungsmäßig zur Anpflanzung geeignet sind und einen lohnenden Ertrag gewähren, wobei die verschiedenen Erziehungsmethoden der Bäume in Anwendung kommen, vorzugsweise aber die ökonomisch vortheilhaftesten dargestellt werden sollen. Musterbäume der empfehlenswerthesten Obstsorten vereinigt ein besonderer Obstmuttergarten und ein Obstpark.

Ueber Art und Umfang der verkäuflichen Erzeugnisse des pomologischen Instituts wird ein jährlich herauszugebendes Verzeichniß dem Publikum Auskunft geben. Das Institut verfolgt dabei in keiner Weise gewerbliche oder finanzielle Zwecke und wird deshalb der Baumschule eine weitere Ausdehnung nicht geben, als für den Zweck der Verbreitung richtiger Obstbenennungen und für den Unterrichtszweck erforderlich ist.

Mit den vorstehend angedeuteten unmittelbar praktischen Aufgaben des Instituts wird die Ausbildung tüchtiger Gärtner, namentlich Obstbaumzüchter, Pomologen und Baumwärter Hand in Hand gehen.

Den Statuten gemäß umfaßt der wissenschaftliche Unterricht nicht nur Gegenstände des gärtnerischen Faches, sondern auch alle diejenigen Disziplinen der Naturwissenschaften, welche zu einer gründlichen Erlernung des praktischen Obstbaues nothwendig sind und zu einer klaren Auffassung des vollen Werthes sachlichen Wissens Behufs der Nutzanwendung in der Praxis führen.

Der praktische Unterricht soll die Schüler mit den Bedingungen des Gedeihens der Obstbäume und den Bedürfnissen ihrer Kultur vertraut machen und ihnen die Fertigkeit verleihen, die besten Methoden der Nutzgärtnerei je nach der Besonderheit der Umstände zu wählen und durchzuführen.

Endlich wird das Institut noch eine Versuchs-Station für pomologische Zwecke bilden, in welcher nicht nur fortlaufend Versuche mit neu empfohlenen Obstsorten und mit neuen Kulturmethoden angestellt werden sollen, sondern die auch dazu bestimmt ist, durch wissenschaftliche Forschungen die Bedingungen des Wachsthums und des Gedeihens des Obstbaumes, der Hervorbringung reichlicher und schmackhafter Früchte, so wie deren Ernährung bis zur Reife, des möglichst vollständigen Verwachsens bei der Veredelung u. s. w. zu ergründen und ähnliche physiologische, für den Obstzüchter wichtige Aufgaben zu lösen.

Die Königliche Staatsregierung hält sich überzeugt, daß die Errichtung des pomologischen Instituts zu Proskau dazu beitragen wird, dem Obstbau und der Nutzgärtnerei diejenige Stellung zu verschaffen, welche ihnen in der Boden-Produktion gebührt, und vermöge deren sie das Wohl und die Ernährung der Bevölkerung erheblich zu fördern geeignet sind. Die Behörde vertraut für ihre Absichten auf das Entgegenkommen des Publikums rechnen zu dürfen.

Die Erfahrungen, welche an den landwirthschaftlichen Unterrichts-Anstalten über die zweckmäßigste Organisation und Lehrmethode gesammelt worden sind, werden an dem pomologischen Institute zu Proskau die sorgfältigste Verwerthung finden.

Demnach steht zu hoffen, daß aus der neuen Anstalt tüchtige Männer hervorgehen werden, praktisch und theoretisch gleich gut befähigt, der gärtnerischen Produktion den so wünschenswerthen Aufschwung zu verleihen.

Um den Ansprüchen, welche die Neuzeit an Gärtnereien und Gärtner stellt, gewachsen zu sein, umfaßt das Institut folgende Abtheilungen des Unterrichts und Lehrganges.

I. Gartenbauschule.

Sie ist die Lehranstalt für Nutzgärtnerei. Der Unterricht umfaßt die begründenden naturwissenschaftlichen Disziplinen, die praktischen Hauptfächer und einige wirthschaftliche Nebenfächer, wie Buchführung, Bienenzucht, Seidenbau. Die vollständige Absolvirung des Kursus erfordert zwei Jahre. Der in die Gartenbauschule Eintretende muß das sechszehnte Lebenjahr überschritten haben. Er hat sein Taufzeugniß beizubringen und durch Vorlegung eines Abgangszeugnisses nachzuweisen, daß er mindestens ½ Jahr die Tertia eines Gymnasiums oder einer zu Abgangsprüfungen berechtigten Realschule besucht hat. Ist er bereits im Gartenbau praktisch beschäftigt gewesen, so muß er ein Führungsattest von seinem Lehrherrn vorlegen. Minderjährige haben überdies noch eine Bescheinigung ihres Vaters oder Vormundes darüber beizubringen, daß ihnen die Erlaubniß zum Besuche der Anstalt ertheilt sei und die erforderlichen Kosten des Unterhalts und Unterrichts gezahlt werden sollen. Denjenigen, welche den oben geforderten Nachweis schulwissenschaftlicher Vorbildung nicht zu führen vermögen, wird gestattet, sich durch ein an dem Institute abzulegendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung auszuweisen. Auch soll, sobald ein Bedürfniß sich dazu zeigt, eine Vorbereitungsklasse für solche junge, noch im siebenzehnten Lebensjahre stehende Leute eingerichtet werden, welche durch den genossenen Schulunterricht so weit vorgebildet sind, daß sie sich spätestens binnen Jahresfrist die Qualifikation zum Eintritt in die Gartenbauschule erwerben können.

Der Unterricht in dieser Vorbereitungsklasse würde je nach der Befähigung und dem Fleiß der Schüler ein halbes oder ein ganzes Jahr dauern und sich außer den Demonstrationen in der Obstbaumzucht, dem Wein- und Gemüsebau u. s. w., auf deutsche Sprache und

Stylübungen, Rechnen, Geographie, lateinische und französische Sprache erstrecken.

II. Höherer Lehrkursus in der Gärtnerei.

Diejenigen, welche den höheren Lehrkursus absolviren wollen, müssen die Kenntnisse der Sekundaner eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung besitzen und sich durch Abgangszeugniß darüber ausweisen, daß sie mindestens ein halbes Jahr in der bezeichneten Klasse zugebracht haben. Die bei I. genannten Atteste und Bescheinigungen sind sie vorzulegen gleichfalls verpflichtet.

Auch in dieser Abtheilung des pomologischen Lehrinstituts erfordert der Kursus ein zweijähriges Verweilen auf der Anstalt. Die Studirenden dieser Abtheilung hören die begründenden Wissenschaften an der landwirthschaftlichen Akademie in Proskau, die Fachwissenschaften am pomologischen Institute.

III. Lehrkursus für Lehrer, Baumgärtner und Baumwärter.

In dieser Abtheilung des Lehrinstituts sollen hauptsächlich die bei der Obstbaumzucht und beim Obstbau vorkommenden Manipulationen erläutert, gehandhabt und geübt werden.

Die Abtheilung zerfällt in zwei Kurse:

a. in einen Frühjahrs- und Sommer-Kursus für Baumgärtner und Baumwärter;

b. in einen auf 14 Tage bis 3 Wochen berechneten Lehrkursus im Herbst für Lehrer und Zöglinge der Schullehrer-Seminarien.

Der Beginn und die Dauer dieser Kurse wird alljährlich durch die Amtsblätter der Provinz und der derselben zunächst belegenen Regierungsbezirke bekannt gemacht werden.

IV. Gärtnern und Gartenbesitzern

in vorgerückten Jahren, welche sich an keinem der vorbezeichneten Unterrichts-Kurse zu betheiligen vermögen, gleichwohl sich noch möglichst gründliche Kenntnisse in der Obstkultur erwerben und deshalb mindestens ein Semester an der Anstalt verweilen und deren Unterrichtsmittel benutzen wollen, wird dazu die Gelegenheit geboten werden, wenn sie sich an den Direktor der Anstalt wenden, der ihnen dann die Bedingungen ihrer Zulassung in die Anstalt mittheilen wird.

Die Schüler der Vorbereitungs-Klasse und die Zöglinge der Gartenbauschule wohnen in der Anstalt, werden in ihr beköstigt und unterrichtet. Die Anstalt gewährt auch Beheizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche und sorgt für das Reinigen der Zimmer.

Alle übrigen an der Anstalt Verweilenden, insbesondere auch die Studirenden des höheren Lehrkursus nehmen Wohnung und Kost nach freier Wahl in dem Orte Proskau.

Honorar.

Das Lehrhonorar wie der Betrag für Wohnung 2c. ist beim Beginn eines jeden Semesters praenumerando zu entrichten. Das Erstere beträgt:

a. Von den Schülern der Vorbereitungs-Klasse:
pro Semester (Halbjahr) . . . 25 Thlr.

b. Von den Zöglingen der Gartenbauschule:
für das 1. und 2. Semester je . 30 Thlr.
für das 3. und 4. Semester je . 20 „
für das 5. und 6. Semester je . 15 „

c. Die Studirenden des höheren Lehrkursus zahlen:
für das 1. Semester . . . . . 40 Thlr.
für das 2. Semester . . . . . 30 „
für das 3. und 4. Semester je . 20 „

Außerdem haben die Zöglinge zu a. und b. halbjährlich praenumerando 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung und Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die Beköstigung zahlen sie Nichts, sie sind dagegen verpflichtet, in den für die praktische Beschäftigung bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen und Zwecke des Instituts, so wie über die Lehrmittel desselben enthält das Statut, welches auf allen Königlichen Landraths-Aemtern eingesehen, auch auf Erfordern von dem unterzeichneten Direktor des Instituts bezogen werden kann.

Die Anmeldung zur Aufnahme in das pomologische Institut für das erste Semester hat unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch gern bereit, auf portofreie Anfragen weitere Auskunft zu geben.

Proskau, im Juli 1868.

Der Direktor des Königl. pomologischen Instituts. Stoll.

363. Vom 15. d. M. ab wird im Lokal-Verkehr der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn „Blei in Röhren" zur ermäßigten Klasse A. und „Bleischroot und Bleiweiß" in jeder Quantität gleich Blei in Blöcken und Mulden zum Spezialtarif für Zink tarifirt.

Im direkten Verkehr mit der Berlin-Hamburger Eisenbahn wird Bleischroot und Bleiweiß zu dem für Blei in Blöcken und Mulden vereinbarten Spezialtarifsatze von 16 Sgr. pro Centner von Breslau nach Hamburg befördert.

Berlin, den 7. August 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

368. Vom 15. d. M. ab wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen der Artikel: „Graphit" gleich Wasserblei zum Tarifsatz der ermäßigten Klasse B. unseres Lokal-Tarifs befördert.

Berlin, den 7. August 1868.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

362. Bis auf Weiteres werden auf der Schlesischen Gebirgsbahn an jedem Sonnabend und Sonntage Extrazüge zur Personenbeförderung zwischen Altwasser und Hirschberg abgelassen, welche als Doppelzüge den Personenzügen Nr. 16, 21 und 22 und zwar nach folgendem Fahrplane folgen:

1. An jedem Sonnabend und Sonntage.
Fahrplan III.
zum Doppelzuge vom Zuge Nr. 22.

Stationen.	Stationszeit.				
	Ankunft.		Aufenthalt	Abfahrt.	
	Uhr.	Min.	Min.	Uhr.	Min.
Altwasser	Abends		—	9	15
Waldenburg	—	—	—	—	—
Dittersbach	9	33	4	9	37
Gottesberg	9	49	3	9	52
Wittgendorf	10	1	1	10	2
Ruhbank	10	11	2	10	13
Märzdorf	10	24	2	10	26
Jannowitz	10	37	3	10	40
Schildau	10	50	2	10	52
Hirschberg	10	59	—	Abends	

2. Nur an jedem Sonntage.
Fahrplan I.
zum Doppelzuge vom Zuge Nr. 16.

Stationen.	Stationszeit.				
	Ankunft.		Aufenthalt.	Abfahrt.	
	Uhr.	Min.	Min.	Uhr.	Min.
				Morgens	
Altwasser	Abfahrt		—	9	—
Waldenburg	—	—	—	—	—
Dittersbach	9	18	4	9	22
Gottesberg	9	34	3	9	37
Wittgendorf	9	47	1	9	48
Ruhbank	9	58	4	10	2
Märzdorf	10	12	2	10	14
Jannowitz	10	27	2	10	29
Schildau	10	40	2	10	42
Hirschberg	10	50	—	Morgens	

Fahrplan II.
zum Doppelzuge vom Zuge Nr. 21.

Stationen.	Stationszeit.				
	Ankunft.		Aufenthalt	Abfahrt.	
	Uhr.	Min.	Min.	Uhr.	Min.
Hirschberg	Nachm.		—	4	48
Schildau	4	56	2	4	58
Jannowitz	5	10	4	5	14*)
Märzdorf	5	26	2	5	28
Ruhbank	5	42	3	5	45
Wittgendorf	5	55	1	5	56
Gottesberg	6	6	2	6	8
Dittersbach	6	18	6	6	24
Waldenburg	—	—	—	—	—
Altwasser	6	39	—	Abends	

*) Kreuzung mit Zug 20.

Die Beförderung in diesen Zügen findet zu den tarifmäßigen Preisen statt.

Es bleibt dem Ermessen der Verwaltung vorbehalten, diejenigen Passagiere, welche in der Richtung von Altwasser resp. Hirschberg nur nach den Stationen bis Hirschberg resp. Altwasser fahren, mit den fahrplanmäßigen Zügen Nr. 16, 21 und 22 oder aber mit den vorbezeichneten Extra-Zügen zu befördern.

Berlin, den 10. August 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

375. In fernerem Verfolg der Anweisung des Herrn Finanz-Ministers zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Einfuhr von Spielkarten vom 27. Dezember v. J. wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß, nach einer Mittheilung des Königlichen Baierischen Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, bezüglich des Verkehrs mit Spielkarten in Baiern dort folgende Bestimmungen erlassen worden sind.

1. Die Einfuhr und Durchfuhr von Spielkarten aus anderen Zollvereinsstaaten nach oder durch das rechtsrheinische Baiern unterliegt der Uebergangsschein-Kontrole.

In der baierischen Rheinpfalz wird eine Stempelgebühr von Spielkarten nicht erhoben und ist daher auch bei Sendungen von Spielkarten dahin die Extrahirung von Uebergangsscheinen nicht erforderlich.

Die zum Verbleiben in Baiern rechts des Rheins eingehenden Spielkarten-Sendungen sind dem im Uebergangsscheine genannten Erledigungsamte vorzulegen, welches die Sendung zu revidiren, den Verschluß abzunehmen und den Uebergangsschein zu erledigen hat.

Die eingegangenen Spielkarten sind hierauf von dem Uebergangsschein-Erledigungsamte durch Vermittelung des betreffenden Hauptzollamtes behufs der Abstempelung an die als Kreisstempelämter fungirenden Königl. Oberaufschlagämter, und zwar an dasjenige, in dessen Bezirk der Adressat sich befindet, zu übersenden, von welchem dieselben sodann gegen Erhebung der Stempelgebühr — insofern die letztere nicht schon bei dem Zollamte erhoben und an das Kreisstempelamt mit abgeliefert worden sein sollte — direkt dem Adressaten zugestellt werden.

2. Der Betrag der Stempelabgabe ist von dem Uebergangsschein-Extrahenten sicher zu stellen. Derselbe ist, wenn die Anzahl und Gattung der abzufertigenden Spielkarten durch spezielle Revision festgestellt ist, nach den nachstehend angegebenen Stempelsätzen zu bemessen, außerdem aber mit 1 Fl. für jedes Zollpfund des ermittelten Bruttogewichts zu berechnen.

3. Die in Baiern rechts des Rheines zur Anwendung gelangenden Stempelsätze für Spielkarten betragen:
a. bei den groben Sorten für jedes Spiel 4 Kr., und
b. bei den feineren Sorten für jedes Spiel 8 Kr.

4. Kompetent zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Sendungen von Spielkarten sind in Baiern die Hauptzollämter, dann die

Nebenzollämter 1. Klasse an der Grenze und die Nebenzollämter im Innern.

Breslau, den 19. August 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung: Der Ober-Regierungsrath Reinhard.

377. Schlesisches Elementarlehrerinnen-Seminar.

In meinem von der Königlichen Regierung als solchem bestätigten Gouvernanten- und Lehrerinnen-Seminar beginnt auch für Ausbildung junger Mädchen zu Elementarlehrerinnen am 13. Oktober ein neuer Unterrichtskursus. Bei dem fühlbaren Mangel an dergleichen Lehrkräften und der weitgehenden Verwendung, welche dieselben in unserer Provinz finden werden, wollen Eltern und Vormünder eine Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, durch deren Benutzung sie unter geringen Opfern den Ihrigen eine selbstthätige geachtete Lebensstellung verschaffen können. Alles Nähere besagen die Statuten der Anstalt, welche auf Wunsch gern verabfolgt werden.

Breslau, Neue-Gasse 13a. Dr. Nisle.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der Königlichen Regierung überwiesen: Der Regierungs-Assessor Böhm und der Forstmeister Krohn.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokationen 1) der bisherigen dritten Lehrer Böhm und Böer zu zweiten Lehrern, 2) der Lehrer Teuber, Wilhelm, Bilewicz, Ossig und Semisch zu letzten Lehrern an einer der städtischen Elementarschulen zu Breslau.

Königliche Regierung, Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Ernannt: Der bisherige Kreis-Sekretär Haanel zu Neumarkt zum Kreis-Steuer-Einnehmer in Steinau a. O.

Königl. Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Crusius zu Greiffenberg zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Löwenberg mit der Funktion als Gerichts-Kommissar zu Greiffenberg. 2) Der Civil-Supernumerar Kurz zu Grünberg zum Büreau-Diätar.

Versetzt: 1) Der Gerichts-Assessor Grospietsch aus dem Departement des Kammergerichts an das Kreisgericht zu Liegnitz. 2) Der Büreaudiätar Heinrich zu Priebus an die Gerichtskommission zu Hainau. 3) Der Büreau-Diätar Weinhold zu Löwenberg als interimistischer Kalkulator an das Kreisgericht zu Sprottau.

Ausgeschieden: 1) Der Auskultator Dr. jur. Röttig zu Liegnitz behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Stettin. 2) Der interimistische Kalkulator Seidel zu Sprottau in Folge seiner Wahl zum Deichrentmeister des Wilkau-Karolather Deichverbandes. 3) Der Büreaugehilfe Schönfelder hier.

Pensionirt: Der Appellationsgerichts-Vice-Präsident Dr. v. Roenne unter Verleihung des rothen Adlerordens II. Klasse mit Eichenlaub.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Rath Eichner zu Lauban. 2) Der Rechtsanwalt Justizrath Neitsch zu Lauban.

Königl. General-Kommission für Schlesien.

Ernannt: Die Regierungs-Assessoren und Spezial-Kommissarien Petersen in Brieg und Glatzel in Kreuzburg zu Regierungs-Räthen.

Versetzt: Die Gerichts-Assessoren Lehmann und Jaenisch vom Königlichen Kreis- und resp. Kammergericht zu Berlin an das Kollegium der Königlichen General-Kommission hierselbst, ferner der Vermessungs-Revisor Gronwaldt von Leobschütz nach Görlitz, die Feldmesser Hildebrandt und Leuthold von Pleß nach Gleiwitz.

Ausgeschieden in Folge ihres Uebertritts an die Königliche General-Kommission zu Kassel: Der Vermessungs-Revisor Weber zu Groß-Glogau, die Feldmesser Hertting zu Hoyerswerda, Wolff in Tarnowitz und Schwarz in Leobschütz, ferner auf eigenen Antrag: der Feldmesser Geisler zu Görlitz und der Büreau-Diätar Heisig.

Vermischte Nachrichten.

Landesherrlich genehmigt: 1) Die von dem verstorbenen Guts- und Fabrikbesitzer Herrmann Bartsch zu Säbischdorf, Kreis Schweidnitz, mit einem Kapital von 6388 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf. letztwillig errichtete Stipendien-Stiftung für Studirende der juristischen, medizinischen und philosophischen Fakultät.

2) Die Annahme des von dem zu Breslau verstorbenen Kaufmann Ernst Gottlieb Heinrich Rietsch der städtischen Armenkasse zu Poln.-Wartenberg letztwillig ausgesetzten Kapitals von 4000 Thlr. für alte, würdige und bedürftige Bürger und Bürgerwittwen und zur Ausstattung bedürftiger Bürgerstöchter.

Schenkung: Der Königliche Kammerherr Wolf von Dallwitz als früherer Besitzer des Rittergutes Mangschütz, Kreis Brieg, hat der Orts-Armenkasse daselbst einen Betrag von 172 Thaler zur Vertheilung der Zinsen an Ortsarme am Weihnachtsabende geschenkt.

Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend: **Die Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund** vom 26. März 1868.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund.

Vom 26. März 1868.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 16. März dieses Jahres genehmige Ich im Namen des Norddeutschen Bundes die beifolgende Militair-Ersatz-Instruction, so wie die Verordnung zur Ausführung derselben und beauftrage Sie, das Weitere hiernach zu veranlassen.

Berlin, den 26. März 1868.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) **Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon.**

An
den Kanzler des Norddeutschen Bundes und an den Kriegs-Minister.

Verordnung zur Ausführung der Ersatz-Instruction.

1. Die Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858 und die zu derselben ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen werden aufgehoben.

Wo in einzelnen Bundesstaaten noch anderweitige Rekrutirungs-Bestimmungen in Kraft bestanden haben, sind dieselben bei Publikation dieser Instruction, im Königreich Sachsen spätestens mit Ablauf dieses Jahres, gleichfalls aufzuheben.

Nur die in Preußen bestehenden Vorschriften über:

a) Beschaffung der Lokalien zur Betreibung des Musterungs- und Ersatzgeschäfts,

b) Tagegelder, Reise-, Vorspann- und Verpflegungs-Kosten, sowie über Beschaffung von Druckformularen,

c) Marsch, Soldzahlung und Einquartierung der Rekruten bei ihrer Einziehung zu den Truppen, über Transport und Verpflegung unsicherer Heerespflichtiger &c.

bleiben in Preußen in Kraft und sind in den übrigen Bundesstaaten mit der Maaßgabe einzuführen, daß den Regierungen derselben die näheren Bestimmungen darüber anheim gegeben werden, auf welche Behörden und Korporationen, bez. auf welche Fonds, die durch jene Vorschriften der Civil-Verwaltung auferlegten Leistungen zu übernehmen sind.

Die Preußischen Instruktionen für Militair- und Marine-Aerzte vom 9. Dezember 1858, bez. vom 5. November 1860, sowie die zu denselben ergangenen Erläuterungen &c. bleiben ebenfalls in Kraft, bez. sind in sämmtlichen Bundesstaaten zur Einführung zu bringen.

An die Stelle der nach Vorstehendem aufzuhebenden Instructionen &c. tritt sofort die nachstehende Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund. Im Königreich Sachsen kann jedoch bei der diesjährigen Rekrutirung in formeller Beziehung noch nach den zur Zeit daselbst bestehenden Bestimmungen verfahren werden.

2. Den in der nachstehenden Instruction enthaltenen, auf das Körpermaaß der Militairpflichtigen Bezug habenden Bestimmungen liegt das Preußische Militairmaaß (Rheinische) zu Grunde, und ist dieses auch in den Listen, Nationalen &c. überall anzuführen.

3. Die über die Zurückstellung und event. Befreiung der Theologen in Preußen bestehenden Bestimmungen, welche in der Anlage 3 zusammengestellt sind, bleiben, bez. treten bis zum Schluß des Jahres 1869 für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes in Kraft.

4. Alle Bestimmungen dieser Instruction sind für das Großherzogthum Hessen zufolge der zwischen diesem Staate und Preußen unterm 7. April 1867 abgeschlossenen Militair-Konvention in demselben Umfange maaßgebend, wie für die Staaten des Norddeutschen Bundes.

Demnach sind Großherzoglich Hessische Unterthanen event. auch nach §. 20. dieser Instruction in Bundesstaaten gestellungspflichtig und umgekehrt.

Im Großherzogthum Hessen ist jedoch bis zum Ablauf des Jahres 1871 noch eine Stellvertretung von Dienstpflichtigen durch ausgediente Unteroffiziere und Spielleute und ein Tausch Dienstpflichtiger mit freigelooßten nicht Dienstpflichtigen unter Kontrole des Staates gestattet.

Diese Erlaubniß kommt indessen nicht zu statten:

a) Nicht-Hessischen Angehörigen von Staaten des Norddeutschen Bundes, welche nach §. 20. im Großherzogthum Hessen gestellungspflichtig sind;

b) Großherzoglich Hessischen Unterthanen, welche nach §. 20. in anderen Bundesstaaten zum Militairdienst heranzuziehen sind.

5. Zur Durchführung der Bestimmung, daß die Militairpflicht mit dem 1. Januar des Kalenderjahres beginnt, in welchem der Verpflichtete das 20. Lebensjahr vollendet, und in Rücksicht darauf, daß in Westphalen, Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg, Hessen, Nassau, Frankfurt a. M. und Mecklenburg die Militairpflicht bisher erst mit dem vollendeten 21. Lebensjahre begann, sind bei der diesjährigen Aushebung in den genannten Staaten, bez. Gebietstheilen, außer den konkurrirenden älteren Jahrgängen diejenigen Militairpflichtigen heranzuziehen und als laufender Jahrgang zu behandeln, welche in der Zeit vom 1. Januar 1847 bis zum 30.

Juni 1848 geboren sind. Im Jahre 1869 bilden ebendaselbst die in der Zeit vom 1. Juli 1848 bis ultimo Dezember 1849 geborenen Militairpflichtigen den laufenden Jahrgang.

Entsprechend sind in den genannten Staaten, bez. Landestheilen die Termine für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst ꝛc. zu modifiziren.

6. Diejenigen Mannschaften, welche auf Grund der in den einzelnen Bundesstaaten bisher gültig gewesenen gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen vom Militairdienst definitiv befreit worden sind, bleiben auch ferner von der persönlichen Ableistung der Dienstpflicht entbunden.

Auf diejenigen, welche nur vorläufig zurückgestellt worden sind, kommen die Bestimmungen dieser Instruction zur Anwendung, wobei es jedoch den Ersatz-Behörden überlassen bleiben soll, in den geeigneten Fällen billige Rücksichten zu nehmen, namentlich soweit dieselben durch die bisherigen Bestimmungen über die Befreiung von der persönlichen Ableistung der Militairdienstpflicht zu begründen sind.

7. Wo Disponible des 4. und 5. Konkurrenzjahres vorhanden sind, können dieselben sogleich und ohne persönliche Gestellung vor die Ersatz-Behörden der ersten Klasse der Ersatz-Reserve, bez. der Seewehr überwiesen werden.

8. Militairpflichtige, welche nachweisen, daß sie sich bereits vor Publikation der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Auslande in festen Lebensstellungen befunden haben, sind, wenn sie nach den bisherigen Gesetzen des betreffenden Bundesstaates nicht zum Militairdienst herangezogen sein würden, auch fernerhin von der persönlichen Ableistung des Militairdienstes zu entbinden.

Wenn sie sich hierüber in unzweifelhafter Weise durch A[illegible] ꝛc. ausweisen, können sie von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden entbunden und event. schon im ersten Konkurrenzjahre der Ersatz-Reserve überwiesen werden.

9. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen auf Grund des Artikel II. der Ausführungs-Verordnung zur Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858, bez. des §. 55., 3. den vorgedachten Instruction bereits Spezial-Reglements erlassen sind:

a) über das Verfahren bei Anfertigung und Einreichung der Geburts- und Sterbelisten, und über die dazu verpflichteten Behörden und Beamten;
b) in Betreff der Bezeichnung derjenigen Behörden, welche die örtlichen Stammrollen zu führen haben, sowie der örtlichen Verbände, für welche dieselben zu führen sind;
c) über die innere Anordnung der Eintragungen in die Stammrollen;
d) über das formelle Verfahren bei Anbringung der Reklamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel

bleiben dieselben in Kraft.

Wo solche Reglements noch nicht bestehen, sind dieselben sogleich unter Festhaltung der in der nachstehenden Instruction enthaltenen Normen Seitens der kompetenten obersten Civil-Verwaltungsbehörden nach vorgängiger Verständigung mit dem betreffenden General-Kommando zu erlassen.

10. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Vorbereitungen für das diesjährige Ersatz-Geschäft bereits auf Grund der Bestimmungen der Preußischen Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden, und sind nur bei der weiteren Ausführung des Ersatz-Geschäfts die Bestimmungen der nachstehenden Instruction zur Anwendung zu bringen.

Wo die bezüglichen Vorbereitungen noch nicht getroffen sind, haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz die Termine für die Einreichung der Geburtslisten, für die Anmeldung der Stammrolle ꝛc., sowie für die Anmeldung zum einjährig freiwilligen Dienst und den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation hierzu in ihrem Ressort für dieses Jahr entsprechend hinauszurücken.

In wie weit die in den letztgedachten Staaten vorhandenen, auf Grund der älteren Bestimmungen aufgestellten Stammrollen ꝛc. dem diesjährigen Ersatz-Geschäft zu Grunde gelegt werden können, bleibt dem Ermessen der betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz überlassen.

11. Die im §. 18., 2. der nachstehenden Instruction vorgeschriebenen Nachweisungen, sowie die Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen (§. 16., 1.) sind dem Königlich Preußischen Kriegsministerium in diesem Jahre ausnahmsweise erst zum 15. Mai einzusenden.

12. Die rücksichtlich des einjährig freiwilligen Militairdienstes in nachstehender Instruction enthaltenen Bestimmungen treten mit der Maaßgabe in Kraft, daß jungen Leuten von Bildung, welche

a) aus Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg und aus den Preußischen Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden,
b) aus dem Königreich Sachsen,
c) aus den übrigen Bundesstaaten mit Ausschluß Preußens

gebürtig und daselbst heimathsberechtigt sind, der spezielle Nachweis der wissenschaftlichen Bildung, und zwar ad a. für die bis einschl. 1870, ad b. für die bis einschl. 1868, ad c. für die bis einschl. 1871 dienstpflichtig werdenden, erlassen wird.

Für die ad a. im Jahre 1871, ad b. im Jahre 1872 dienstpflichtig werdenden jungen Leute genügt Behufs Zulassung zum einjährigen Dienst der Grad wissenschaftlicher Bildung, welcher durch einjährigen erfolgreichen Besuch der Tertia eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung erzielt wird; für die ad a. im Jahre 1872, ad c. im Jahre 1873 dienstpflichtig Werdenden der Grad wissenschaftlicher Bildung, welcher der Reife für die Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung entspricht.

Für die jungen Leute, welche den ad a. nicht genannten Preußischen Landestheilen angehören, bleiben die Vorschriften der §§. 131. und 132. der Militair-Ersatz-

Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858, bez. die dazu ergangenen abändernden Bestimmungen bis zum Ablauf des Jahres 1868 in Kraft.

Demnach treten hinsichtlich der an die wissenschaftliche Bildung Behufs Zulassung zum einjährigen Dienst zu stellenden Anforderungen die Bestimmungen der §§. 154. und 155. der nachstehenden Instruction uneingeschränkt in Kraft:

a) für die von 1873 an dienstpflichtig werdenden jungen Leute aus Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg, sowie in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden;
b) für alle den übrigen Preußischen Landestheilen angehörigen jungen Leute vom Jahre 1869 an;
c) für die von 1869 an dienstpflichtig werdenden jungen Leute aus dem Königreich Sachsen;
d) für die im Jahre 1874 und später dienstpflichtig werdenden jungen Leute aller übrigen Bundesstaaten.

13. Diejenigen jungen Leute, mit Ausnahme der den altpreußischen Landestheilen angehörenden, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst auf Grund der vorstehenden Ausnahme-Bestimmungen nachsuchen wollen, haben ihren Antrag unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste und etwaiger Schulzeugnisse an die Prüfungs-Kommission ihres Domizils zu richten. Der Letzteren bleibt es überlassen, bei der zuständigen Kreis-Ersatz-Kommission Erkundigungen über diejenigen Familien-Verhältnisse einzuziehen, welche etwa als Anhalt für die Beurtheilung des allgemeinen Bildungsgrades der Betreffenden dienen können.

14. Die beschränkenden Bestimmungen über die Zahl der bei den einzelnen Truppentheilen einzustellenden einjährig Freiwilligen bleiben für die Truppen des 4. und 9. bis 11. Armee-Korps bis zum Jahre 1875 einschließlich sistirt.

15. Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen in Preußen zur Anstellung als Pharmazeuten bis zum Jahre 1870 bereits notirten Militairpflichtigen können ihren Dienstpflichten in den ihnen bewilligten Stellen genügen, auch wenn sie die Staatsprüfungen noch nicht absolvirt haben. Auch können im Bedarfsfalle noch bis zum Jahre 1872 Pharmazeuten ohne vorgängige Absolvirung der Staatsprüfungen zum Dienst in Militair-Apotheken zugelassen werden, sofern sie nachweisen, daß sie nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit zwei Jahre als Gehülfen in einer Apotheke konditionirt haben, während dessen wenigstens ein Jahr hindurch bei der Rezeptur beschäftigt gewesen und von untadelhafter Führung sind.

16. Behufs der im §. 182. dieser Instruction vorgeschriebenen Kontrole ist es erforderlich, daß männliche Individuen, welche mit Militair-Papieren nach den Vorschriften dieser Instruction (§. 183.) nicht versehen sind, sich, wenn sie in andere Staaten — die aus den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, sowie aus den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden gebürtigen, auch wenn sie in andere Provinzen des Preußischen Staates — verziehen, oder wenn sie zur See gehen wollen, sich zuvor einen Ausweis über ihr Militair-Verhältniß von ihrer heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission, oder, wenn sie gedient haben, von ihrem heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommando ausfertigen lassen, sofern sie sich nicht durch die in ihren Händen befindlichen Papiere in unzweifelhafter Art darüber auszuweisen vermögen, daß sie von jeder ferneren Militairpflicht gänzlich entbunden sind.

Werden dergleichen Individuen betroffen, welche ihren Aufenthalt in anderen Staaten ꝛc. ohne einen solchen Ausweis genommen haben, oder ohne einen solchen zur See gehen wollen, so sind sie anzuhalten, denselben sogleich nachträglich herbeizuschaffen, event. sind die erforderlichen Nachforschungen bei den heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommissionen, bez. Landwehr-Bezirks-Kommandos anzustellen. Die diesfälligen Requisitionen sind stets sofort zu erledigen, um die Dienstpflichtigen vor längeren und auf ihre bürgerlichen Berufsverhältnisse störend einwirkenden Zeitversäumnissen möglichst zu bewahren.

17. In den einzelnen Staaten sind, soweit dies nach den betreffenden Landesgesetzen speziell erforderlich und nicht bereits geschehen sein sollte, behufs Ausführung der im §. 176. ad 1. und 2. gedachten Vorschriften, Strafverordnungen zu erlassen. In Letzteren ist unter Beachtung der Vorschriften der §§. 20., 59., 71., 98. und 115. gegenwärtiger Instruction mit Rücksicht auf die etwaigen Lokalverhältnisse festzusetzen, in welcher Weise die Militairpflichtigen aufzufordern sind:

a) alljährlich sich Behufs Berichtigung der Stammrollen zu melden;
b) sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis-, Departements- oder Marine-Ersatz-Kommission zu stellen.

In diesen Straf-Verordnungen ist zugleich für die Fälle, in denen die Vorladung nach §§. 71., 98. und 115. den einzelnen militairpflichtigen Individuen insinuirt werden kann, die Androhung einer Exekutiv-Geldstrafe bis zu 10 Rthlrn. bei der Vorladung, soweit dazu ein Bedürfniß sich herausstellt, zu empfehlen.

Außerdem haben die Regierungen unter Androhung entsprechender Strafen anzuordnen, daß die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot-, bez. Fabrikherren ꝛc. von Militairpflichtigen die Letzteren ebenfalls zur Stammrolle nach Vorschrift des §. 59. ad 4. anzumelden haben.

Berlin, den 26. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
gez. Graf von Bismarck-Schönhausen.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung:
gez. von Podbielski.

Erster Theil.

Verpflichtung zum Kriegsdienste. Grundzüge der Organisation des Ersatz-Wesens.

Erster Abschnitt.

Wehrpflicht, Militairpflicht und Militair-Dienstzeit. Ergänzungs-Wesens im Allgemeinen.

§. 1. Wehrpflicht.

1. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser;

b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militairischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17ten Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre.

4. Während dieser Zeit ist jeder Wehrpflichtige 12 Jahre militairdienstpflichtig, d. h. zu 12jährigem Dienste im stehenden Heere und in der Landwehr, bez. in der Flotte und Seewehr verpflichtet.

5. Alle nicht zum Dienst im stehenden Heere, in der Flotte, der Landwehr, oder der Seewehr eingezogenen Wehrpflichtigen sind im Kriege landsturmpflichtig.

§. 2. Beginn und Dauer der Militairpflicht.

1. Die Militairpflicht, d. h. die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer, bez. in die Flotte (aktive Marine) beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet.

2. Die Militairpflicht dauert in Friedenszeiten so lange, bis der Eintritt in den Militairdienst wirklich erfolgt ist, oder bis der Wehrpflichtige von Erfüllung der Pflicht zum Eintritt in das stehende Heer, bez. in die Flotte, durch Verfügung der kompetenten Ersatz-Behörden gänzlich oder für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden wird.

3. Militairpflichtige, welche bis zum vollendeten dritten Jahre ihrer Militairpflicht (dritten Konkurrenzjahre) weder vom Militairdienst gänzlich befreit, noch zum Dienst im stehenden Heere oder in der aktiven Marine herangezogen, auch nicht zu Nachgestellungen für das betreffende Jahres-Kontingent gebraucht werden, sind von der Militairpflicht für gewöhnliche Friedenszeiten zu entbinden.

Ueber das dritte Konkurrenzjahr hinaus bleiben jedoch auch für den Frieden militairpflichtig:

a) diejenigen, welche sich der Einstellung in das stehende Heer (die Flotte) entzogen haben;

b) diejenigen, welche sich in gerichtlicher Untersuchung befinden, oder in der Abbüßung einer ihnen auferlegten Freiheitsstrafe begriffen sind;

c) diejenigen, welche auf ihren Antrag über das dritte Konkurrenzjahr hinaus von Erfüllung der Militairdienstpflicht vorläufig entbunden werden;*)

d) diejenigen, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre noch nicht zur Einstellung gelangt sind, weil sie durch Krankheit am persönlichen Erscheinen vor den Ersatz-Behörden oder im Gestellungs-Termin der Rekruten verhindert waren.

4. In Kriegszeiten oder bei außergewöhnlicher Ergänzung des Heeres oder der Marine in Folge einer Mobilmachung der Armee oder eines Theiles derselben, bez. einer außerordentlichen Ausrüstung der Flotte können die nur für Friedenszeiten vom Dienst im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine entbundenen Mannschaften bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre nach Maaßgabe ihres alsdann erreichten Lebensalters zum Dienst im Heere, bez. in der Marine herangezogen werden.

§. 3. Zulässigkeit des freiwilligen Eintritts in das Heer, beziehungsweise die Flotte vor Erreichung des militairpflichtigen Alters.

Junge Leute, welche die nöthige moralische und körperliche Qualifikation haben, können schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre freiwillig in den Militairdienst eintreten. (cf. III. Theil.)

§. 4. Dauer der Militair-Dienstpflicht.

1. Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der Flotte dauert 7 Jahre.

Während dieser 7 Jahre sind die Mannschaften die ersten 3 Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet.**)

Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maaßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.***)

Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden.

2. Während des Restes der 7jährigen Dienstzeit gehören die Mannschaften der Reserve an und treten demnächst zur Landwehr, bez. Seewehr über, in welcher die Dienstverpflichtung fünf Jahre dauert.†)

---

*) Hiezu sind auch diejenigen Militairpflichtigen zu rechnen, welche sich in dem auf ihr drittes Konkurrenzjahr folgenden Schiffsmusterungs-Termin gestellen. (cf §. 79)

**) Ausnahmen cf. §§ 7 bis 11.

***) Ausnahmen cf. §§. 126 und 173.

†) Die näheren Bestimmungen über Berechnung der Dienstzeit in der Reserve und Landwehr ꝛc. sind in der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. September 1867“ enthalten.

3. Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten, dienen in der Landwehr nur drei Jahre.

§. 5. Militair-Dienstpflicht der seemännischen Bevölkerung.

1. Die gesammte seemännische Bevölkerung des Norddeutschen Bundes ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundes-Kriegs-Marine verpflichtet.

2. Zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes sind zu rechnen:

a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf Norddeutschen See-, Küsten- oder Haff-Fahrzeugen oder Booten gefahren sind;

b) See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;

c) Schiffszimmerleute, welche ausweislich ihrer Papiere zur See gefahren sind;

d) Maschinisten, Maschinisten-Assistenten und Heizer von See- und Fluß-Dampfern.

§. 6. Besondere Militair-Dienstpflicht für auf öffentliche Kosten genossene Ausbildung.

1. Militair-Zöglinge oder Schüler, welche in den nachbenannten Bildungs- und Lehranstalten auf öffentliche Kosten unterhalten und unterrichtet werden, sind verpflichtet, für jedes Jahr, während dessen sie diese Wohlthat genossen haben, zwei Jahre mit den erworbenen Kenntnissen im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine zu dienen.

2. Derjenige aber, welcher einen Theil dieser Kosten selbst getragen hat, soll statt obiger zwei Jahre nur ein Jahr dienen.

3. Mit dem Eintritt in eine neue Anstalt hebt auch die besondere Dienstverpflichtung von Neuem an, doch soll diese in keinem Falle die Dauer von neun Jahren übersteigen.

4. Die allgemeine Pflicht zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine, bleibt außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen mit bez. drei oder einem Jahre abzuleisten.

5. Die Verpflichtung ad 1. findet Anwendung auf diejenigen jungen Leute, bez. Offiziere, welche

a) eine Kriegsschule, bez. die Marineschule,

b) die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule,

c) die Kriegs-Akademie

besucht haben,

d) auf die Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts,

e) auf die wirklichen Eleven der Militair-Roßarzt-Schule,

f) auf die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen (cf. XI. Abschnitt),

g) auf die Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien (cf. XII. Abschnitt).

6. Die Verpflichtung ad 2. ist anzuwenden auf diejenigen, welche als Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Akademie keinen Unterhalt, sondern nur freien Unterricht genossen haben.

7. Bei Anwendung der Verpflichtung ad 1. soll die einjährige Dienstzeit zu statten kommen:

a) allen, welche beim Offizier-Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier mit dem Prädikat befriedigend, gut oder vorzüglich erhalten haben,

b) den Zöglingen der medizinisch-chirurgischen Akademie,

c) denen, welche als Roßärzte qualifizirt befunden worden sind,

d) den Zöglingen des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, welchen letzteren aber ihre in der Charité als Unterärzte geleisteten einjährigen Dienste auf die allgemeine Dienstpflicht für's stehende Heer angerechnet werden.

8. Die Jahre der Erziehung und des Unterrichts werden — außer bei den Zöglingen der Unteroffizier-Schulen — weder auf die als Vergeltung dafür zu leistende besondere Dienstpflicht, noch auf die bei den Fahnen des stehenden Heeres, bez. in der aktiven Marine, abzuleistende allgemeine Dienstpflicht angerechnet.

9. Die Gestattung einer Ausnahme von diesen allgemeinen Festsetzungen muß, wenn es sich um den Nachlaß der besonderen Dienstverpflichtung für junge Leute, bez. Offiziere, handelt, welche eine der ad 5. a.—c. angegebenen Bildungs-Anstalten besucht haben, bei den betreffenden Kontingentsherren nachgesucht werden.

Bei ehemaligen Zöglingen der Unteroffizier-Schulen und der Schiffsjungen-Kompagnieen können die General-Kommandos, bez. das Ober-Kommando der Marine, bei ehemaligen Eleven des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts und der Militair-Roßarzt-Schule kann das Königlich Preußische (event. Königlich Sächsische oder Großherzoglich Hessische) Kriegs-Ministerium, bez. das Marine-Ministerium die Entlassung vor vollständiger Ableistung der besonderen Dienst-Verpflichtung, wenn es nur auf den Erlaß einiger Dienstjahre ankommt, ausnahmsweise genehmigen.

§. 7. Militair-Dienstzeit der einjährig Freiwilligen.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt (cf. XIII. Abschnitt.) Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten von entsprechendem Bildungsgrade genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährig freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

§. 8. Militair-Dienstzeit der Schulamts-Kandidaten.

Militairpflichtige Kandidaten des Elementar-Schulamts*) und Elementar-Lehrer, welche ihre Befähigung für das Schulamt in der vorschriftsmäßigen Prüfung nachgewiesen haben, genügen bis auf Weiteres ihrer Militair-Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres durch eine 6wöchentliche Uebung bei einem Infanterie-Regiment, treten dann zur Reserve und nach siebenjähriger Dienstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzliche

*) Event. Zurückstellung derselben bis zur absolvirten Prüfung (cf. §. 44).

Digitized by Google

Dienstzeit, wie jeder andere Wehrmann, abzuleisten haben (cf. §. 46.). Wird ein solcher Militairpflichtiger vor vollendetem 31. Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen, so kann er zur Genügung der vollen Dienstpflicht im stehenden Heere nachträglich herangezogen werden.

§. 9. Militair-Dienstzeit der Militair-Krankenwärter.

1. Militairpflichtige, welche zum Krankenwärter-Dienst für Militair-Lazarethe ausgehoben werden, dienen in diesem Verhältniß ein und ein halbes Jahr, bleiben demnächst 5½ Jahr in der Reserve und treten dann zur Landwehr über.

Während ihrer Gesammt-Dienstzeit in der Reserve und Landwehr bleiben sie als Krankenwärter zum Dienst in den Feld- und Garnison-Lazarethen ꝛc. verpflichtet.

2. Soldaten, welche, bevor sie zum Krankenwärter-Dienst übergetreten sind, mit der Waffe gedient haben, wird diese Dienstzeit von der Dienstverpflichtung in der Reserve in Abrechnung gebracht.

3. Werden Soldaten außerterminlich zu Krankenwärtern genommen, so findet deren Entlassung am 1. April, bez. 1. Oktober dergestalt statt, daß sie nicht unter ½ und nicht über ein Jahr in diesem Verhältniß dienen.

§. 10. Militair-Dienstzeit der Trainsoldaten, welche im Frieden zu Train-Fahrern ausgebildet werden.

Militairpflichtige, welche zur Ausbildung als Train-Fahrer auf 6 Monate bei den Train-Bataillonen eingestellt werden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gesammt-Dienstzeit von 12 Jahren, während welcher sie der Reserve und Landwehr angehören, zum Dienst als Trainsoldaten verpflichtet.

§. 11. Militair-Dienstzeit der Seeleute von Beruf und Maschinisten.

Die Dienstzeit in der aktiven Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinen-Personal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maaßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige aktive Dienstzeit verkürzt werden.

§. 12. Militair-Dienstverpflichtung der Eingewanderten und der innerhalb des Norddeutschen Bundes lebenden Ausländer.

1. Wer vom Auslande eingewandert ist und die Staatsangehörigkeit in einem Staate des Norddeutschen Bundes erworben hat, wird damit nach Maaßgabe seines Lebensalters wehr- bez. militairpflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Art er im Auslande seiner Militairpflicht genügt hat.

2. Aus den süddeutschen Staaten Eingewanderte, welche in ihrem Vaterlande ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben, sind nach Maaßgabe ihres Lebensalters der Reserve oder Landwehr zuzutheilen. Ihre Gesammt-Dienstzeit wird vom 1. Oktober des Kalenderjahres an gerechnet, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollendet haben.

3. Ausländer, welche, ohne Aufgabe ihres früheren Unterthanen-Verhältnisses, in einem Bundesstaate naturalisirt worden sind — für welche also eine Duplicität des Unterthanen-Verhältnisses besteht —, werden, sofern sie im Laufe der Zeit vom Eintritt in das militairpflichtige Alter bis zum Schluß des Kalenderjahres, in welchem sie das 22ste Lebensjahr vollenden, in einem Bundesstaate ihren Wohnsitz haben, zur Ableistung der Militairpflicht im Bundesheere herangezogen, anderenfalls aber, und nach Erfüllung der Militairpflicht im Auslande, davon freigelassen.

4. Wer innerhalb des Norddeutschen Bundes wohnt oder ansässig ist, ohne Angehöriger eines Bundesstaates zu sein, darf zum Militairdienst weder im Frieden noch im Kriege herangezogen, im Frieden auch nicht ohne Genehmigung des Kontingentsherrn zugelassen werden.

§. 13. Ergänzungs-Modus des stehenden Heeres und der aktiven Marine im Allgemeinen.

Der beim stehenden Heere und der Marine eintretende Bedarf an Ergänzungs-Mannschaften wird gedeckt:

a) durch Militairpflichtige, welche nach Maaßgabe der im IV. bis IX. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen im Wege der Aushebung zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht herangezogen werden;
b) durch junge Leute, welche sich bei den Truppen-, bez. Marinetheilen freiwillig zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht melden und hierzu nach Maaßgabe der im X. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen zugelassen werden*);
c) durch Mannschaften, welche den Truppen- bez. Marinetheilen aus den Unteroffizierschulen, bez. aus den Schiffsjungen-Kompagnien überwiesen werden (cf. XI. und XII. Abschnitt);
d) durch Annahme von Kapitulanten, d. h. von Mannschaften, welche ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben und sich freiwillig zum Weiterdienen verpflichten, nach Maßgabe der hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen und in den durch letztere festgesetzten Grenzen.

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung in Ergänzungs-Bezirke und Organisation der Ersatz-Behörden im Allgemeinen.

§. 14. Eintheilung des Bundesgebiets in Ergänzungs-Bezirke.

1. Das Gebiet des Norddeutschen Bundes ist in Bezug auf Ersatz-Angelegenheiten in 12 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt.

Jeder Armee-Korps-Bezirk bildet einen besonderen Ergänzungs-Bezirk.

Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ergänzungs-Bezirk für sich.

2. Jeder der 12 Armee-Korps-Bezirke zerfällt in die Bezirke der zum Korps gehörenden 4 Infanterie-Brigaden.

3. Jeder dieser Bezirke der Infanterie-Brigaden besteht aus den Bezirken der denselben zugehörigen Landwehr-Bataillone.

---

*) Die einjährig Freiwilligen (XIII. Abschnitt) des stehenden Heeres gehören im Frieden nicht zum Etat des Truppentheils. Nur bei der Kavallerie kommen dieselben bis zur Höhe von 5 per Eskadron auf die etatsmäßige Stärke in Anrechnung.

Anlage 1. enthält die Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen.

4. Die Landwehr-Bataillons-Bezirke sind in Rücksicht auf die Ersatz-Angelegenheiten in Aushebungs-(Loosungs-) Bezirke und diese letzteren event. in Musterungs-Bezirke (cf. §. 69.), eingetheilt.

5. Umfang und Größe der Aushebungs-Bezirke hängt von der Eintheilung der Civil-Verwaltungs-Bezirke ab.

In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungs-Bezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungs-Bezirke eingetheilt werden. Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nicht in verschiedene Aushebungs-Bezirke getheilt werden, wohingegen Städte, die keinen eigenen Kreis bilden, in Hinsicht des Ersatzgeschäfts von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen sind.

In denjenigen Staaten, welche keine Kreis-Eintheilung haben, sind mehrere der kleineren Verwaltungs-Bezirke zu Aushebungs-Bezirken derart zusammen gelegt, daß letztere in der Regel nicht weniger als 30,000 und nicht mehr als 70,000 Seelen umfassen.

§. 15. Benennung der Behörden, welche die Ersatz-Angelegenheiten leiten. Ressort-Verhältnisse derselben zu einander.

1. Sämmtliche Ersatz-Angelegenheiten in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps leitet das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium im Verein mit den obersten Civil-Verwaltungs-Behörden der betreffenden Bundesstaaten*) (Ministerial-Instanz). Im Bezirk des 12. Armee-Korps stehen die Ersatz-Angelegenheiten unter der Leitung des Königlich Sächsischen Kriegs-Ministeriums, im Großherzogthum Hessen unter der Leitung der Großherzoglich Hessischen Ministerien des Krieges und des Innern.

Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine werden in der Ministerial-Instanz unter Mitwirkung des Marine-Ministeriums geleitet.

Wenn Erläuterungen und Ergänzungen dieser Instruction von allgemeiner prinzipieller Bedeutung erforderlich werden, so sind dieselben durch den Bundeskanzler und den Königlich Preußischen Kriegsminister gemeinschaftlich zu erlassen.

2. In den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps stehen die General-Kommandos im Verein mit:

a) den betreffenden Ober-Präsidien für die Preußischen Gebietstheile des Armee-Korps-Bezirks,
b) den die entsprechenden Funktionen wahrnehmenden Civil-Verwaltungs-Behörden*) der zum Armee-Korps-Bezirk gehörenden anderen Bundesstaaten, für diese,

---

*) Als solche fungiren:
1) für Preußen das Königlich Preußische Ministerium des Innern zu Berlin,
2) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich Mecklenburgische Staats-Ministerium zu Schwerin,
3) für Sachsen-Weimar-Eisenach das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Weimar,
4) für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich Mecklenburgische Staats-Ministerium zu Neu-Strelitz,
5) für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staats-Ministerium zu Oldenburg,
6) für Braunschweig das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staats-Ministerium zu Braunschweig,
7) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Meiningen,
8) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Altenburg,
9) für Sachsen-Coburg-Gotha das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Gotha,
10) für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,
11) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
12) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
13) für Waldeck und Pyrmont die Fürstlich Waldeckische Regierung zu Arolsen,
14) für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich Reuß-Plauische Landes-Regierung zu Greiz,
15) für Reuß, jüngere Linie, das Fürstlich Reußische Ministerium zu Gera,
16) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung zu Bückeburg.
17) für Lippe-Detmold das Fürstlich Lippesche Kabinets-Ministerium zu Detmold,
18) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,
19) für Bremen der Senat der freien und Hansestadt Bremen.
20) für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg.
21) für Lauenburg das Königliche Ministerium für das Herzogthum Lauenburg zu Berlin.

*) Zu den Ersatz-Behörden dritter Instanz gehören Seitens der Civilverwaltung:
1) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzogliche Ministerium des Innern zu Schwerin,
2) für Sachsen-Weimar-Eisenach das Großherzoglich Sächsische Ministerial-Departement des Innern zu Weimar,
3. für Mecklenburg-Strelitz die Großherzogliche Landes-Regierung zu Neu-Strelitz,
4) für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg,
5) für Braunschweig das Herzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu Braunschweig,
6) für Sachsen-Meiningen das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,
7) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,
8) für Sachsen-Coburg-Gotha der Vorstand der Sektion II. des Herzoglichen Staats-Ministeriums zu Gotha,
9) für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,
10) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
11) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
12) für Waldeck und Pyrmont die Fürstlich Waldeckische Regierung, Abtheilung des Innern, zu Arolsen,
13) für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich Reuß-Plauische Landes-Regierung zu Greiz,
14) für Reuß, jüngere Linie, die Fürstlich Reußische Ministerial-Abtheilung für das Innere zu Gera,
15) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung zu Bückeburg,
16) für Lippe-Detmold die Fürstlich Lippesche Regierung zu Detmold,
17) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,
18) für Bremen die Militairkommission des Senats zu Bremen,

den Ersatz-Angelegenheiten als „**Ersatz-Behörden dritter Instanz**" vor.

Im Königreich Sachsen wird diese Instanz für Reklamations-Sachen durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde gebildet, während die übrigen durch diese Instruction den Ersatz-Behörden dritter Instanz, beziehungsweise den General-Kommandos oder den Ober-Präsidien ꝛc. zugewiesenen Funktionen ebendaselbst durch das Königliche Kriegs-Ministerium mit wahrgenommen werden.

Im Großherzogthum Hessen fungirt als Ersatz-Behörde dritter Instanz das Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division mit einem Spezial-Beauftragten des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern.

Wenn in Fällen von Meinungs-Verschiedenheiten bei den Ersatz-Behörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

3. In den Bezirken der Infanterie-Brigaden sind der Infanterie-Brigade-Kommandeur und ein von der betreffenden höheren Verwaltungsbehörde abgeordneter Rath unter dem Namen:

„**Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade**"

die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

Erstreckt sich der Brigade-Bezirk auf mehrere Bundesstaaten oder Preußische Regierungs-Bezirke, so ist dem Namen der Departements-Ersatz-Kommission auch noch der Name des betreffenden Staates, bez. Regierungs-Bezirks hinzuzufügen.*)

Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine leiten in den betreffenden Infanterie-Brigade-Bezirken des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps die permanenten Mitglieder der vorbezeichneten Kommission unter dem Namen:

„**Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade (event. Regierungs-Bezirks ꝛc. N. N.)****)

4. In den Kreisen bez. in den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, sind der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur und der Landrath (in Hannover Kreis-Hauptmann) bez. Polizei-Direktor unter dem Namen:

„**Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises, bez. der Stadt N. N.**"

die Behörde, welche die Ersatz-Geschäfte besorgt.

In Berlin tritt der Vorsteher der Militair-Kommission, in den Hohenzollernschen Landen treten für den Umfang der betreffenden Landwehr-Kompagnie-Bezirke die Ober-Amtmänner zu Sigmaringen und in Hechingen in die Stelle des Landraths bei der Kreis-Ersatz-Kommission.

In denjenigen Staaten, welche keine Kreis-Verwaltung haben, tritt an die Stelle des Landraths ein für jeden Aushebungs-Bezirk von der betreffenden Regierung zu bestimmender Beamter, und die Kommission führt den Namen:

„**Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs- (event. Amts- ꝛc.) Bezirks N. N.***)

5. Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungs-Bezirk) eine Kommission unter dem Namen:

„**Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige.**"

Die Prüfungs-Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden.**)

6. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen arbeiten den Departements-Ersatz-Kommissionen vor und sind diesen untergeordnet. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen müssen daher die Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommissionen befolgen und ihre etwaigen Zweifel bei denselben zur Entscheidung bringen.

Die Departements-Ersatz-Kommissionen und Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige stehen ebenso unter der Leitung der Ersatzbehörden dritter Instanz.

Dritter Abschnitt.

Ermittelung und Vertheilung des Ersatz-Bedarfs.

§. 16. Ermittelung des Ersatzbedarfs.

1. Der Ersatzbedarf ist nach Maaßgabe der Bestimmungen, welche Seine Majestät der König von Preußen als Bundesfeldherr hierüber für jedes Jahr ergehen lassen wird,***) von jedem Truppentheile alljährlich zu ermitteln, nach anliegendem Schema Nr. 1 bei den General-Kommandos, von dem Garde-Jäger-Bataillon bei der Inspektion der Jäger und Schützen zu liquidiren und von diesen nach demselben Schema waffenweise — für das 12. Armee-Korps durch Vermittelung des Königlich Sächsischen Kriegs-Ministeriums — dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium bis zum 15. April jeden Jahres anzuzeigen, welches ihn dem Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen angiebt.

---

19) für Hamburg die Militair-Kommission des Senats zu Hamburg,

20) für Lauenburg die Königlich Herzogliche Regierung zu Ratzeburg.

*) Organisation der Departements-Ersatz-Kommissionen cf. §. 93.

Wenn die Militair- und Civil-Vorsitzenden der Kommissionen Offiziere und beziehungsweise Beamte ein und desselben Bundesstaates sind, so führen die Kommissionen den Titel: „Königliche (Großherzogliche ꝛc.) Departements-Ersatz-Kommission ꝛc", und in dem Dienstsiegel das betreffende Landes-Wappen. Andernfalls fällt die Bezeichnung „Königlich ꝛc." aus, ebenso das Landes-Wappen im Dienstsiegel.

Diese Bestimmung findet auch auf die Marine-Ersatz-Kommissionen, die Kreis-Ersatz-Kommissionen und die Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige analoge Anwendung.

**) Organisation der Marine-Ersatz-Kommissionen. cf. §. 113.

*) Organisation der Kreis-Ersatz-Kommissionen. cf. §. 68.

**) Organisation und Geschäftsführung dieser Kommissionen. cf. §. 150.

***) Diese Bestimmungen sind auch für die Großherzoglich Hessische (25ste) Division maaßgebend. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs für die genannte Division auf die Ergänzungs-Bezirke des Großherzogthums Hessen bleibt den Großherzoglich Hessischen Ministerien des Krieges und des Innern überlassen.

Der Ersatzbedarfs-Nachweisung ist eine „Uebersicht, wie die Truppen nach Einstellung des liquidirten Ersatzes aus den verschiedenen Dienst-Altersklassen zusammengesetzt sein werden", nach Schema 2. beizufügen.

2. Bei Ermittelung des Ersatzbedarfs haben die Truppen darauf Rücksicht zu nehmen, wie viel dreijährig Freiwillige sie auf Grund der Bestimmungen des §. 130 engagirt haben, bez. zu engagiren gedenken. Die Kavallerie-Regimenter haben auch die bereits angenommenen oder voraussichtlich noch anzunehmenden einjährig Freiwilligen bis zur Höhe von 5 per Eskadron in Rechnung zu stellen.

3. Sollte im Laufe der Zeit bis zum Beginne der Departements-Ersatz-Geschäfte unerwartet ein Mehr- oder Minderbedarf an Ersatzmannschaften bei den Truppen eintreten, so ist solcher auf dem Instanzenwege anzugeben, um bei den Subrepartitionen (§. 18.) und nöthigenfalls bei Ausführung der Bestimmungen des §. 109. darauf Rücksicht nehmen zu können. Ein Minderbedarf bei den einmal liquidirten Rekruten darf durch Engagirung von Freiwilligen niemals herbeigeführt werden.

4. Der Ersatzbedarf für die Bundes-Kriegs-Marine*) ist durch das Marine-Ministerium dem Preußischen Kriegs-Ministerium gleichfalls zum 15. April jeden Jahres und durch dieses dem Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen anzugeben.

§. 17. Allgemeine Grundsätze für die Vertheilung des Ersatzbedarfs.

1. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs für das stehende Heer, für das See-Bataillon, für die See-Artillerie, sowie für die Handwerks-Kompagnie der Werft-Division (mit Ausnahme der für letztere erforderlichen Schiffszimmerleute) auf die einzelnen Bundesstaaten und Ergänzungs-Bezirke erfolgt nach dem Verhältniß der in letzteren vorhandenen Seelenzahl.

2. An der Gestellung des Ersatzes für die Flotten-Stamm-Division, für die Maschinen-Kompagnie und des Bedarfs an Schiffszimmerleuten für die Werft-Division nehmen nur diejenigen Bundesstaaten, bez. Ergänzungs-Bezirke Theil, welche seemännische Bevölkerung haben, und zwar alljährlich nach dem Verhältniß der konkurrirenden Militairpflichtigen der letzteren (§. 19. 1.)

Der Bedarf an Maschinisten-Applikanten und Heizern für die Maschinen-Kompagnie der Werft-Division kann jedoch erforderlichen Falls auch auf andere, hierzu vorzugsweise geeignete Ergänzungs-Bezirke repartirt werden.

3. Die Bevölkerung wird bei Vertheilung des Ersatzbedarfs stets nach den Ergebnissen der letzten allgemeinen Volkszählung bemessen, wobei die Militair-Bevölkerung und die in den betreffenden Gebieten sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung zu bringen sind.

4. Bei der Repartition des Ersatzbedarfs für das stehende Heer und die ad 1. genannten Marinetheile sind die im Laufe des verflossenen Kalenderjahres beim stehenden Heere, den Unteroffizier-Schulen und der Marine zum Dienst als ein- und dreijährig Freiwillige eingetretenen Individuen — ohne Rücksicht darauf, ob dieselben im aushebungspflichtigen Alter stehen oder älteren Jahrgängen angehören, oder das ersatzpflichtige Alter noch nicht erreicht haben — demjenigen Ergänzungs-Bezirke in Anrechnung zu bringen,*) in welchem dieselben nach §. 20. zur Zeit ihrer Annahme zum Dienst gestellungspflichtig waren, bez. gewesen sein würden, wenn sie sich bereits im militairpflichtigen Alter befunden hätten.

Ebenso kommen den Ergänzungs-Bezirken diejenigen zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Mannschaften in Anrechnung, welche aus denselben im vorhergegangenen Ersatzjahre für die aktive Marine ausgehoben worden sind (VIII. Abschnitt).

Die Art und Weise, in welcher diese Anrechnung zu bewirken ist, ergiebt sich aus folgendem Beispiel:

I.	Der Ersatzbedarf für das stehende Heer und die ad 1. genannten Marinetheile beträgt pro 1868	90,000 Mann,
II.	Im Jahre 1867 sind in das stehende Heer freiwillig eingetreten	10,000 „
III.	Pro 1867 sind für die aktive Marine von der seemännischen Bevölkerung ausgehoben	500 „
IV.	Es sind also zu repartiren . . .	100,500 Mann

und zwar:

Auf den Ergänzungs-Bezirk:	Nach der Seelenzahl hätte er zu stellen zu IV.	Davon die zu II. und III. gestellten Mannschaften:	Es bleiben auszuheben:
N	3000	250	2750
T	7420	580	6840
M	4500	500	4000
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
Summa	100,500	10,500	90,000

5. Die Linien-Infanterie-Regimenter erhalten ihren Ersatz der Regel nach aus den gleichnamigen Landwehr-Regiments-Bezirken,**) die Füsilier-Regimenter, die Jäger-Bataillone, die Kürassier-Regimenter, die Artillerie, die Pionier- und die Train-Bataillone aus den ganzen Bezirken der betreffenden Armee-Korps. In derselben Weise wird der Ersatzbedarf der Ulanen-Regimenter in denjeni-

*) Zur Bundes-Kriegs-Marine gehören:
A. die Flotten-Stamm-Division:
a) Matrosen-Abtheilungen,
b) Schiffsjungen-Kompagnien;
B. die Werft-Division:
a) Handwerker-Kompagnie,
b) Maschinen-Kompagnie;
C. das See-Bataillon,
D. die See-Artillerie-Abtheilung.

*) Schulamts-Kandidaten, welche nur 6 Wochen dienen, und die vorschriftsmäßig gelernten Jäger (cf. §. 29.) werden nirgends auf den Ersatzbedarf in An- oder Abrechnung gebracht.
Wegen Anrechnung der Schiffsjungen cf. §. 146.

**) Die für das Mecklenburgische Grenadier-Regiment Nr. 89. aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin zu stellenden Rekruten sind aus sämmtlichen Ersatz-Bezirken des genannten Großherzogthums zu entnehmen.

gen Armee-Korps-Bezirken repartirt, welche nur ein Regiment dieser Waffe zu ergänzen haben. Sind mehrere Ulanen-Regimenter aus einem Armee-Korps-Bezirk zu ergänzen, so erhält jedes derselben seinen Ersatz aus den seiner Garnison zunächst gelegenen Infanterie-Brigade-Bezirken. Derselbe Grundsatz kommt bei der Vertheilung des Ersatzes für die leichten Kavallerie-Regimenter zur Anwendung.

6. Die aus den Reserve-Landwehr-Bataillons-Bezirken für Infanterie auszuhebenden Rekruten sind, sofern sie nicht zur Aushülfe für andere Armee-Korps-Bezirke bestimmt werden, zur Ausgleichung innerhalb des betreffenden Korps-Bezirks zu verwenden.

7. Der Ersatzbedarf für das Garde-Korps wird auf die Preußischen Gebietstheile des 1. bis 11. Armee-Korps-Bezirks vertheilt.

Das Garde-Jäger-Bataillon ist möglichst nur durch vorschriftsmäßig gelernte Jäger zu rekrutiren (§. 29.).

8. Zur Gestellung des nicht aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Ersatzes der Marine (cf. ad 1. und 2.) sind vorzugsweise die Bezirke des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps, event. jedoch alle Ergänzungs-Bezirke des Norddeutschen Bundes nach Bedarf heranzuziehen.

§. 18. Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für das stehende Heer und für die nicht aus der seemännischen Bevölkerung zu ergänzenden Marinetheile auf die Ergänzungs-Bezirke.

1. Der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen vertheilt den Gesammt-Bedarf an Rekruten für das stehende Heer, das See-Bataillon, die See-Artillerie und die Werft-Division (mit Ausnahme der Schiffszimmerleute und des aus der seemännischen Bevölkerung zu deckenden Bedarfs der Maschinen-Kompagnie) — für die genannten Marinetheile unter Mitwirkung des Bundes-Ausschusses für das Seewesen — auf die einzelnen Bundesstaaten und auf die einzelnen Truppen-Kontingente des Bundesheeres. Die hiernach aufgestellte Haupt-Ersatz-Repartition theilt derselbe dem Marine-Ministerium, den Königlich Preußischen Ministerien des Krieges und des Innern, dem Königlich Sächsischen Kriegs-Ministerium, sowie den Regierungen aller übrigen Bundesstaaten mit.

2. Zu diesem Zwecke wird das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium dem vorgenannten Bundes-Ausschuß außer der nach §. 17. aufzustellenden Ersatz-Bedarfs-Nachweisung für das Norddeutsche Bundesheer zum 1. Mai jeden Jahres eine Nachweisung der aus den einzelnen Staaten des Bundes im vorhergehenden Jahre eingetretenen Freiwilligen und in die aktive Marine eingestellten Mannschaften der seemännischen Bevölkerung mittheilen.

Eine namentliche Nachweisung der vorbezeichneten Mannschaften nebst Belägen*) haben die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen alljährlich am 15. März der vorgesetzten Departements-Ersatz-Kommission unter der Adresse des Militair-Vorsitzenden derselben einzusenden, welche diese Nachweisungen nach Schema 3 summarisch zusammengestellt und zum 1. April der vorgesetzten Ersatz-Behörde dritter Instanz einreicht.

Die Königlichen General-Kommandos stellen eine entsprechende Nachweisung nach demselben Schema für ihren Armee-Korps-Bezirk auf, in welcher summarisch anzugeben ist, wie viele Freiwillige aus jedem zu letzterem gehörenden Bundesstaate, bez. Regierungs-Bezirke gestellt und wie viele Mannschaften der seemännischen Bevölkerung aus denselben in die aktive Marine eingestellt worden sind, und senden diese Nachweisungen zugleich mit den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen zum 15. April an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium.

3. Auf Grund der Haupt-Ersatz-Repartition vertheilt das Königlich Sächsische Kriegs-Ministerium den aus dem Königreich Sachsen zu stellenden Ersatz auf die Ergänzungs-Bezirke des 12. Armee-Korps.

4. Das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium stellt auf Grund der Haupt-Ersatz-Repartition eine „Ersatz-Repartition für die Bezirke des 1. bis 11. Armee-Korps" auf, aus welcher hervorgeht:

a) die Gesammtzahl der aus jedem Armee-Korps-Bezirk zu stellenden Rekruten;
b) die Zahl der nach der Haupt-Repartition aus den Gebietstheilen der verschiedenen Bundesstaaten, sowie in Betreff der Preußischen Gebietstheile die Zahl der aus jedem Regierungs-Bezirk auszuhebenden Rekruten;
c) die Vertheilung des aus jedem Armee-Korps-Bezirk aufzubringenden Ersatzes auf die Truppentheile.

5. Diese Ersatz-Repartition für die Bezirke des 1. bis 11. Armee-Korps übersendet das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium:

a) dem Königlich Preußischen Ministerium des Innern, welches dieselbe im Falle des Einverständnisses den Ober-Präsidien mittheilen wird;
b) den Regierungen ꝛc. der übrigen betheiligten Bundesstaaten;
c) dem Marine-Ministerium;
d) den General-Kommandos des Garde-Korps, sowie des 1. bis 11. Armee-Korps, der General-Inspektion der Artillerie, der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, der Inspektion der Jäger und Schützen und der Train-Inspektion.

6. Die Königlichen General-Kommandos vertheilen im Einverständniß mit den Königlichen Ober-Präsidien, beziehungsweise mit den die entsprechenden Funktionen wahrnehmenden Behörden der betheiligten Bundesstaaten den aus den letzteren, sowie aus den einzelnen Regierungsbezirken aufzubringenden Ersatz auf die Truppentheile, welche nach der gemäß Passus 4 c. gegebenen Bestimmung aus dem Armee-Korps-Bezirk zu ergänzen sind. Gehören die Regierungs-Bezirke verschiedenen Infanterie-Brigade-Bezirken an, so repartirt das General-Kommando zugleich nach letzteren.

7. Die ad 6. erwähnten Repartitionen werden durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz den Departements-

*) Die Beläge sind dem Civil-Vorsitzenden behufs Asservirung bei den alphabetischen Listen ungesäumt zurückzustellen.

Ersatz-Kommissionen mitgetheilt. Letztere entwerfen demnächst eine entsprechende Sub-Repartition auf die einzelnen Aushebungs-Bezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekruten-Aushebung dient.*)

Mittheilung der Sub-Repartitionen an die Kreis-Ersatz-Kommissionen cf. §. 97.

8. Ist ein Aushebungs-Bezirk nicht im Stande, das ihm durch die Sub-Repartition auferlegte Kontingent zu erfüllen, so werden die anderen Aushebungs-Bezirke, event. zunächst desselben Kreises, wenn derselbe in mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt ist, demnächst desselben Brigade-Bezirks herangezogen, und zwar, wenn der Brigade-Bezirk sich in zwei verschiedene Bundesstaaten oder Regierungs-Bezirke hinein erstreckt, nur die demselben Staate, beziehungsweise Regierungs-Bezirk angehörigen Aushebungs-Bezirke des betreffenden Brigade-Bezirks. Die Departements-Ersatz-Kommission repartirt in dem vorausgesetzten Falle den Ausfall nach Maaßgabe der in den übrigen Aushebungs-Bezirken noch vorhandenen einstellungsfähigen Leute der 20jährigen, demnächst event. der Disponiblen der 21jährigen Altersklasse u. s. w. der Art, daß in keinem Aushebungs-Bezirke auf Disponible eines älteren Jahrgangs zurückgegriffen wird, so lange in einem anderen Bezirke noch Militairpflichtige eines jüngeren Jahrganges übrig sind.

9. Wenn der Brigade-Bezirk oder der in dem betreffenden Staate oder Regierungs-Bezirk belegene Theil desselben nicht im Stande ist, das ihm der Seelenzahl nach auferlegte Ersatz-Kontingent zu stellen, so hat das General-Kommando unter Kommunikation mit den Ober-Präsidien ꝛc. die fehlenden Rekruten aus sämmtlichen Aushebungs-Bezirken der Provinz, beziehungsweise des Armee-Korps-Bezirks nach dem Verhältniß der Bevölkerung, event. nach Maaßgabe der verfügbaren dienstpflichtigen Mannschaft, ausheben zu lassen.

10. Kann ein Armee-Korps-Bezirk das ihm auferlegte Kontingent nicht gestellen, so ist dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium hiervon Behufs weiterer Veranlassung Mittheilung zu machen. Event. hat das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium im Einvernehmen mit den betreffenden obersten Civil-Verwaltungs-Behörden den Ausfall auf andere Armee-Korps-Bezirke zu übertragen.

11. Eine Ausgleichung zwischen den Aushebungs-Bezirken ꝛc. wegen der vorgedachten Uebertragungen von einem Ersatz-Geschäfte zum andern dergestalt, daß die von einem Bezirke für den anderen gestellten Rekruten bei der nächstjährigen Repartition des Ersatzbedarfs dem ersteren zu gute gerechnet werden, findet nicht Statt.

§. 19. Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und die Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs der Handwerks-Kompagnie an Schiffszimmerleuten auf die Ergänzungs-Bezirke.

1. Der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen vertheilt, unter Mitwirkung des Bundes-Ausschusses für das Seewesen, den Ersatz-Bedarf für die Flotten-Stamm-Division und die Maschinen-Kompagnie — für letztere so weit er aus der seemännischen Bevölkerung zu decken ist (§. 17., 2.) — sowie den Bedarf der Handwerks-Kompagnie an Schiffszimmerleuten auf die konkurrirenden Bundesstaaten nach Maaßgabe der Uebersichten über die für das laufende Jahr zur Musterung gelangenden Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung, welche dem erstgenannten Bundes-Ausschuß am 1. Oktober jedes Jahres Seitens des Königlich Preuß. Kriegs-Ministeriums zugehen werden (cf. §. 116.)

2. Diese Repartition theilt der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen den Königlich Preußischen Ministerien des Krieges und des Innern, dem Marine-Ministerium, sowie den Regierungen der übrigen betheiligten Bundesstaaten mit.

3. Ueber die Sub-Repartition enthält der §. 116. das Nähere.

Zweiter Theil.

Musterung und Aushebung.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze für die Aushebung und event. Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militair-Dienst.

§. 20. Aushebungs-Bezirk, an den die Militairpflicht gebunden ist.*)

1. Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk, innerhalb dessen er sein gesetzliches Domizil hat (Ausnahmen nachstehend ad 2. bis 4.), gestellungspflichtig, d. h. verpflichtet, sich Behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle zu melden (§. 59.) und sich vor die Ersatz-Behörden zu stellen.

In dem Aushebungs-Bezirk, in welchem der Militairpflichtige gestellungspflichtig ist, wird er auch zum Militairdienst herangezogen, und auf das von diesem Bezirk zu stellende Rekruten-Kontingent in Anrechnung gebracht.

2. Militairpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militairpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sind da gestellungspflichtig, wo sie in der Lehre, im Dienst oder in der Arbeit stehen.**)

3. Militairpflichtige Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten sind in dem Aushebungs-Bezirke gestellungspflichtig, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie sich daselbst aufhalten.***)

*) Bei Vertheilung des Kontingents zu den einzelnen Waffengattungen sind die nach §. 89. den Departements-Ersatz-Kommissionen zugehenden Uebersichten zu Grunde zu legen. Wo bei der Schiffermusterung Leute nach §. 79. zum 1. Oktober mit Gestellungs-Attesten zu versehen sind, ist auch dies zu berücksichtigen.

*) Wegen Feststellung der Identität der Militairpflichtigen cf. §. 73.

**) Wandernde, mit Auslandsbewilligung versehene Handwerksburschen, reisende Künstler und reisende Gewerbetreibende cf. §. 44.

***) In Betreff der zum einjährigen Dienst Berechtigten cf. §§. 149. und 157.

4. Militairpflichtige, welche innerhalb des Bundesgebietes kein Domizil besitzen, auch sich an keinem Orte des Bundes in einem der ad 2. und 3. aufgeführten Verhältnisse aufhalten, sind in dem Aushebungs-Bezirke ihres Geburtsorts, und wenn sie im Auslande geboren sind, in dem Ersatz-Bezirke derjenigen inländischen Behörde gestellungspflichtig, von welcher sie oder ihre Familienhäupter zuletzt einen Paß oder Heimathschein erhalten haben.

5. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militairpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den ad 4. genannten Aushebungs-Bezirken zu genügen, so ist ihnen dies gestattet, sofern sie sich durch genügende Legitimations-Papiere auszuweisen im Stande sind. Die Ersatz-Behörden der letzteren Bezirke sind hiervon nach Maaßgabe des §. 64. zu benachrichtigen.

§. 21. Loosung der Militairpflichtigen. Bedeutung der Loosnummer. Verlust der aus derselben hervorgehenden Berechtigung.

1. Die gleichzeitig in das militairpflichtige Alter eintretenden jungen Leute loosen in jedem Aushebungs-Bezirke unter sich, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zur Ableistung der Dienstpflicht im stehenden Heere herangezogen werden.

2. Durch den Empfang einer Loosnummer wird nicht die Entbindung von der jedem Militairpflichtigen obliegenden Dienstpflicht festgestellt, sondern nur die Möglichkeit geboten, daß die Inhaber der höheren bez. höchsten Nummern vom Diensteintritt zur Zeit des Friedens befreit bleiben, wenn und so lange die Zahl der vorhandenen dienstbrauchbaren Militairpflichtigen größer ist, als der Bedarf der Truppen an Ersatzmannschaften.

3. Zur Loosung sind nicht zuzulassen:

a) die zum einjährig freiwilligen Dienst als berechtigt anerkannten Militairpflichtigen,
b) die von den Truppentheilen einschl. Unteroffizierschulen bez. von den Marinetheilen zum dreijährigen Dienst engagirten Freiwilligen,
c) die mit Lehrbriefen nach Preußischen Vorschriften versehenen Jäger-Lehrlinge,
d) die augenscheinlich Unbrauchbaren,
e) die moralisch Unwürdigen.

4. Militairpflichtige, welche die vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen, oder der Aufforderung zur Gestellung in den Aushebungs-Terminen, bez. zum Dienstantritt nicht Folge leisten, verlieren die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen, bez. die Berechtigung, welche ihnen aus der früher empfangenen Loosnummer erwachsen ist oder erwachsen würde, und sind vorzugsweise, d. h. vor allen anderen Militairpflichtigen zum Militairdienst heranzuziehen. (cf. §§. 176—178.)

5. Für Militairpflichtige, welche in dem Aushebungs-Bezirk, für den die Loosung vorgenommen werden soll, zwar geboren sind, oder daselbst ihr Domizil haben, aber nach §. 20. in einem dritten Aushebungs-Bezirk gestellungspflichtig sind, ist weder in ihrem Geburtsort, noch in ihrem Domizil mitzuloosen.

6. Die zu einer früheren Altersklasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militairpflichtigen loosen und rangiren bei der dem Loosungsakt zunächst folgenden Aushebung mit den im ersten Konkurrenzjahre Stehenden.

Gelangen sie bei dieser Aushebung nicht zur Einstellung, so sind sie in den folgenden Jahren, nach der Bedeutung, welche ihre Loosnummer alsdann erlangt hat, bei ihren Altersklassen einzurangiren.

7. Sollte für einen Militairpflichtigen in mehreren Bezirken geloost worden sein, so gilt die Loosungsnummer, welche ihm in demjenigen Aushebungs-Bezirk zu Theil geworden ist, in dem er sich zur Musterung gestellt hat.

§. 22. Bedeutung, Feststellung und Veröffentlichung der Abschluß-Nummern.

1. Die Loosungsnummer desjenigen Militairpflichtigen, welcher in der Reihenfolge zuletzt ausgehoben werden, ist die Abschlußnummer für den betreffenden Aushebungs-Bezirk.

Wenn Leute, welche nur für eine Waffengattung (z. B. nur für leichte Kavallerie) tauglich sind, wegen bereits gedeckten Bedarfs dieser Waffe nicht ausgehoben werden, so wird hierdurch die Reihenfolge nicht unterbrochen.

2. Die hinter der Abschlußnummer stehenden Militairpflichtigen bleiben disponibel, das heißt, sie bleiben zur Disposition der Ersatz-Behörden und können bei den Aushebungen, welche innerhalb ihrer ersten 3 Konkurrenzjahre stattfinden, sowie bei den Haupt-Ersatz- und Nachgestellungen, welche sich diesen Aushebungen anschließen, unter Beachtung der in dem §. 23. festgesetzten Reihenfolge zum Dienst herangezogen werden.

3. Militairpflichtige, welche vor der Abschlußnummer stehen, jedoch aus irgend einem Grunde nicht ausgehoben worden sind, rangiren bei der Aushebung des nächsten Jahres primo loco, vorausgesetzt, daß sie nicht zu den vorzugsweise Einzustellenden gehören.

4. Sollten die in einem Aushebungs-Bezirke nach der Sub-Repartition zu stellenden Rekruten für die bevorzugten Waffen, d. i. Garde, Kürassiere, Artillerie und Pioniere, innerhalb der Abschlußnummer nicht zu erlangen sein, so ist es gestattet, die für diese Truppen noch erforderlichen Rekruten über die Abschlußnummer hinaus zu nehmen, wodurch letztere indeß nicht verrückt wird. Dasselbe gilt in Betreff der Aushebung des Ersatzes für die Marine.

Es ist dies Ausheben hinter der Abschlußnummer indeß möglichst zu vermeiden.

5. Die Abschlußnummer wird durch die bis zum 1. Februar stattfindenden Nachgestellungen weiter gerückt, dann aber, gleichviel, ob noch weiterer Nachersatz, welcher ebenfalls aus den zur vorjährigen Ersatz-Gestellung verpflichteten Altersklassen entnommen werden müßte, erforderlich werden sollte oder nicht, definitiv durch die Departements-Ersatz-Kommission festgestellt.

6. Nach Feststellung der Abschlußnummer ist dieselbe sogleich mit der höchsten bei der Loosung gezogenen Nummer durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure in

den Bezirken des 1sten bis 11ten Armee-Korps nach Schema 4. den General-Kommandos und durch diese dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium zum 1. März anzuzeigen. Für das Königreich Sachsen wird das Königlich Sächsische, für das Großherzogthum Hessen das Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium dem Königlich Preußischen Ministerium des Krieges zu dem angegebenen Termine eine entsprechende Nachweisung zugehen lassen. Letzteres wird dieselben in eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungs-Bezirke des Norddeutschen Bundes zusammentragen und allen Ersatz-Behörden bekannt machen lassen.

7. Ist zur Aufbringung des, einem Aushebungs-Bezirk auferlegten Rekruten-Kontingents auf die früher disponibel gebliebenen Militairpflichtigen zurückgegangen, so gilt die bei der Loosung des laufenden Jahres gezogene höchste Nummer als Abschluß-Nummer; es ist indeß alsdann zugleich anzugeben, auf welche Loosnummer der älteren Jahrgänge hat zurückgegriffen werden müssen.

8. Sollte der Fall eintreten, daß die Zahl der brauchbaren Primolozisten größer ist, als das aus ihrem Aushebungs-Bezirk zu stellende Ersatz-Kontingent, so rangiren die übrig bleibenden Primolozisten im nächsten Jahre wieder primo loco.

9. Ist das einem Aushebungs-Bezirk auferlegte Ersatz-Kontingent aus den primo loco rangirenden Militairpflichtigen zu erlangen, ohne daß in die bei der Aushebung zum ersten Male konkurrirende Altersklasse hineingegriffen wird, so rangiren alle der letzteren angehörenden Militairpflichtigen im künftigen Jahre als disponible.

§. 23. Bezeichnung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen zum Dienst im stehenden Heere bez. in der Marine heranzuziehen sind.

1. In jedem Aushebungs-Bezirke werden die Militairpflichtigen, Behufs Gestellung des jährlichen Ersatz-Kontingents, in folgender Reihenfolge zum Dienst herangezogen:

a) die vorzugsweise Einzustellenden;
b) die primo loco Rangirenden oder Primolozisten;
c) die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt Gewesenen;
d) die in früheren Jahren disponibel Gebliebenen — insofern nicht etwa die andern Orts enthaltenen Bestimmungen einen Aufschub des Dienstantritts oder eine Befreiung vom Militairdienst gestatten.

2. Die vorzugsweise einzustellenden und die primo loco rangirenden Militairpflichtigen sind, jede der beiden Kategorien für sich, jahrgangsweise, ältester Jahrgang zuerst, zum Dienst heranzuziehen.

3. Da die vorzugsweise einzustellenden Militairpflichtigen die aus der Loosnummer hervorgehende Berechtigung verlieren, so ist von einer Rangirung derselben nach der Loosnummer Abstand zu nehmen.

Dasselbe gilt von der Rangirung der Primolozisten in denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen die Zahl derselben voraussichtlich zur Aufbringung des Ersatz-Kontingents nicht ausreicht. (§. 90. 2.)

4. Die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt gewesenen Militairpflichtigen (ad 1. c.) rangiren bei der Aushebung nach der Reihenfolge der gezogenen Loosnummer.

5. Soweit das Ersatz-Kontingent aus den ad 1. a.—c. aufgeführten Kategorien nicht gedeckt werden kann, werden die Disponiblen zur Aushebung herangezogen, und zwar jahrgangsweise, jüngster Jahrgang voran, und innerhalb der Jahrgänge nach ihrer früher empfangenen Loosnummer.

6. Wenn disponible Militairpflichtige in früheren Jahren in solchen Bezirken geloost haben, welche viel mehr oder viel weniger loosungsberechtigte Militairpflichtige gehabt haben, als derjenige Bezirk, in welchem sie im laufenden Jahre gestellungspflichtig sind, so sind sie je nach dem Verhältniß des Werthes, welchen die Loosnummern im ersten Konkurrenzjahre erlangt haben, zu rangiren.

7. Dieser Werth der Loosnummer der Disponiblen wird in folgender Weise festgestellt:

Nach dem beispielsweise ausgefüllten Schema 4 ist
in B. die höchste Nummer 1325,
die Abschlußnummer 1265,
desgl. in T. die höchste Nummer 402,
die Abschlußnummer 386,
es bleiben daher in B. 60 Mann,
in T. 16 Mann disponibel.

Der in B. mit der Loosnummer 1290 disponibel Gebliebene ist demnach der 25ste der disponiblen 60 Mann in B. Verzieht derselbe nach T., so würde seine Placirung unter die 16 Disponiblen in T. in dem Verhältniß wie 60 : 25 = 16 : 6⅔ erfolgen, so daß er in T. als der 7te Disponible eintritt und somit hinter den Militairpflichtigen zu stehen kommt, welcher in T. die Nummer 392 gezogen hat.

In gleicher Weise sind in Aushebungsbezirken, in welchen durch die Disponiblen der betreffenden Jahrgänge hat durchgegriffen werden müssen, die aus anderen Aushebungs-Bezirken neu zugezogenen Disponiblen unter sich zu rangiren.

8. Wenn zur Erreichung des Kontingents in einem Aushebungs-Bezirke die Militairpflichtigen von geringerem Körpermaaß als 5′ 2″ zur Aushebung heranzuziehen sind (§. 30., 2.), so rangiren dieselben hinter den Disponiblen, und untereinander nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen.

9. Militairpflichtige, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre ohne ihr Zuthun oder ohne ihre Verschuldung nicht ausgehoben worden sind, werden wie Disponible ihrer Altersklasse behandelt, so daß in älteren Konkurrenzjahren, mit Ausnahme der im §. 2. ad 3. b.—d. angeführten Fälle, primo loco Rangirende gar nicht, sondern nur vorzugsweise Einzustellende vorhanden sein dürfen.

10. Sollte ein Disponibler bei dem stattgehabten Zurückgehen auf die Disponiblen seiner Altersklasse eines ihm nicht zur Last fallenden Umstandes halber übergangen, demnächst auch nicht zu Nachstellungen verwandt worden sein, so rangirt derselbe bei den künftigen Aushebungen nicht primo loco, sondern wiederum als Disponibler.

Digitized by Google

Hat ein disponibel Gebliebener dagegen sich in dem Jahre, in welchem auf seine Loosungsnummer Behufs Erlangung des Ersatz-Kontingents hat zurückgegriffen werden müssen, vor keine Ersatz-Behörde gestellt, so verliert er die ihm durch die Loosungsnummer erwachsene Berechtigung und kommt dann vorzugsweise zur Einstellung.

11. Die vorstehenden Bestimmungen finden analoge Anwendung bei Feststellung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung zum Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine heranzuziehen sind. An der Spitze jedes Jahrgangs ꝛc. der seemännischen Bevölkerung rangiren jedoch diejenigen, welche zwar für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemännischen Bevölkerung des **Norddeutschen Bundes** nach §. 5. zustehende Vergünstigung haben.

§. 24. Bezeichnung der körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können.

Die körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um im Allgemeinen oder im Besonderen für die eine oder andere Waffe als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können, sind in den Instruktionen für Militair- bez. Marine-Aerzte und in den nachstehenden Paragraphen angegeben.

§. 25. Anforderungen, welche an die für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für das Garde-Korps sind die körperlich und geistig begabtesten Militairpflichtigen von untadelhafter moralischer Qualifikation auszuheben.

2. Für die Garden ist in der Regel das kleinste Maaß 5 Fuß 5 Zoll, doch so, daß nur der vierte Theil des Ersatz-Bedarfs von diesem Maaß sein darf, noch ein vierter Theil wenigstens von 6 Zoll und darüber und die Hälfte wenigstens von 7 Zoll und darüber sein muß.

Die für Truppen dieses Korps ausgewählten 5- und 6zölligen Leute müssen von gutem Aeußern sein.

Sind die für die Garde auszuhebenden Rekruten innerhalb der Abschlußnummer nicht zu erlangen, müssen dieselben vielmehr hinter der Abschlußnummer ausgewählt werden, so können ausnahmsweise Leute von 5' 4" für das Garde-Korps gestellt werden, sofern sie sich durch ihre anderweitigen körperlichen Eigenschaften vorzugsweise dafür eignen.

§. 26. Anforderungen, welche an die für die Artillerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Artillerie dürfen keine Militairpflichtige von zweifelhafter Brauchbarkeit, auch keine kurzsichtigen Leute ausgehoben werden.

2. Die für die reitende Artillerie auszuhebenden Rekruten müssen, außer ihrer allgemeinen Brauchbarkeit zum Dienst bei der Artillerie, auch die für einen Kavalleristen erforderlichen Eigenschaften haben.

3. Ebenso ist dafür zu sorgen, daß der Artillerie die von derselben speziell geforderten Handwerker, als besonders: Stellmacher, Schmiede, Schlosser ꝛc., soweit als möglich gestellt werden.

Metall- und Holzdrechsler sind, sofern sie übrigens für die Artillerie geeignet erscheinen, thunlichst dieser Waffe zuzutheilen.

4. Für die Feld-Fuß-Artillerie ist das kleinste Maaß 5' 3". Leute von dieser geringen Größe müssen indeß ganz besonders kräftig gebaut sein. Für die Festungs-Artillerie ist das kleinste Maaß 5' 4", für die reitenden Batterien das kleinste 5' 3", das größte 5' 7".

§. 27. Anforderungen, welche an die für die Pionier-Bataillone auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Jeder Armee-Korps-Bezirk hat den Bedarf an Rekruten für das dem Armee-Korps angehörende Pionier-Bataillon aufzubringen, und sind die dabei erforderlichen, nach Maaßgabe der Leistungsfähigkeit des Korps-Bezirks von der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen — für das Pionier-Bataillon No. 12 von dem Königlich Sächsischen Kriegs-Ministerium — speziell anzugebenden Professionisten auf die einzelnen Ersatz-Bezirke zu vertheilen.

2. Sind die von den Pionier-Bataillonen alljährlich speziell geforderten Professionisten nicht aufzufinden, so ist Folgendes zu beachten:

a) an Stelle der beim 1sten und 2ten, auch beim 3ten, 5ten und 9ten Armee-Korps ausfallenden Bergleute sind Zimmerleute zu gestellen, wogegen für die Pionier-Bataillone der übrigen Armee-Korps unter der Rubrik „Bergleute" aus der für sie in ihren Korps-Bezirken zur Verfügung stehenden größeren Zahl derselben womöglich nur „Hauer" und „Stollenarbeiter" zu überweisen sind;

b) um den Ersatz an Schiffern (Flußschiffern), welcher für die Pionier-Bataillone Nr. 1. 2. 7. 8. und 9. aufzubringen keiner Schwierigkeit unterliegen wird, auch für die übrigen Pionier-Bataillone möglichst sicher zu stellen, sind diese Professionisten in den Ersatz-Bezirken der betreffenden Armee-Korps ausschließlich nur den Pionieren, jedoch ohne Ueberschreitung der Ersatz-Quote für letztere, zu überweisen;

c) die nicht zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden Schiffszimmerleute, bez. Schiffbauer (cf. §. 5.) werden sämmtlich den Pionier-Bataillonen überwiesen. In Stelle fehlender Schiffbauer sind zunächst Schiffer, demnächst Zimmerleute zu stellen;

d) für alle in einem Bezirk nicht aufzubringenden Professionisten sind stets Zimmerleute oder Schiffer auszuheben.

3. Für die Pioniere ist in der Regel das kleinste Maaß 5' 4", soweit dieses Größenverhältniß mit der Auswahl der Pioniere nach dem Professions-Verhältniß derselben sich vereinigen läßt.

Sollten jedoch die nach der Repartition zu stellenden Professionisten in der Größe von 5' 4" nicht vorhanden sein, so können ausnahmsweise Leute von der Größe bis

Digitized by Google

zu 5′ 2″ genommen werden. Jedenfalls müssen die Pionier-Rekruten, welche im Frieden ausgehoben werden, zum Dienst mit der Waffe geeignet sein.

§. 28. Anforderungen, welche an die für die Kavallerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Kavallerie sind möglichst ausschließlich nur solche Militairpflichtige zu wählen, welche in Folge ihres Lebensberufs oder ihrer bürgerlichen Stellung, z. B. als Knechte, Bauersöhne, Schmiede 2c. Gelegenheit gehabt haben, mit Pferden umzugehen. Außerdem ist zu beachten, daß sogenannte X-Beine für den Dienst zu Pferde ungeeignet machen, wogegen O-Beine den Dienst bei der Infanterie, aber nicht den zu Pferde, erschweren. Auch ist in Rücksicht auf die Beschaffenheit der Pferde das Gewicht der auszuwählenden Mannschaften und der Umstand, daß dieses mit den zunehmenden Jahren zu steigen pflegt, dergestalt in Betracht zu ziehen, daß nicht allzuschwere Leute zur Kavallerie genommen werden.

Für die Kürassiere sind nur besonders kräftige Leute auszuheben.

Bei Auswahl der Mannschaften für die leichte Kavallerie ist auf einen gewissen Grad von Gewandtheit, Geschick und Anstelligkeit Rücksicht zu nehmen.

2. Für Kürassiere und Ulanen ist das kleinste Maaß 5′ 4″, das größte 5′ 7″ bis ausnahmsweise 5′ 8″.

Für die leichte Kavallerie, das sind Husaren und Dragoner, ist das kleinste Maaß 5′ 2″, das größte 5′ 6″. Ausnahmsweise können Leute von kleinerem Maaße ausgewählt werden, wenn sie sich rücksichtlich ihrer Beschäftigung in ihren bürgerlichen Verhältnissen, z. B. als Bereiter, Reitknechte 2c., vorzugsweise zur Kavallerie eignen.

§. 29. Anforderungen, welche an die für die Jäger auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Die Inspektion der Jäger und Schützen hat aus den vorschriftsmäßig gelernten Jägern des Königreichs Preußen den Bedarf an Rekruten für das Garde-Jäger-Bataillon auszuwählen und den Rest — ohne an die Armee-Korps-Bezirke gebunden zu sein — unter die Jäger-Bataillone Nr. 1.—11. zu vertheilen. (§. 105. 2.)

2. Die in den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen der Jäger-Bataillone geforderten und durch die General-Kommandos auf die Ersatz-Bezirke repartirten Jäger-Rekruten werden dagegen ohne Ab- oder Anrechnung der vorerwähnten gelernten Jäger in voller Zahl ausgehoben.

3. Zur Deckung dieser für die Jäger-Bataillone auszuhebenden Rekruten sind zu wählen:

a) vorzugsweise alle Jäger, welche nicht zu der ad 1. gedachten Kategorie gehören, insofern sie ihrer Loosnummer nach zur Aushebung kommen;
b) Freiwillige (§. 81. 1.) und
c) andere Militairpflichtige.

4. Die ad b. und c. gedachten Mannschaften müssen so viel als möglich durch ihre bisherige Beschäftigung zum Jäger-Dienst vorbereitet sein.

5. Jäger-Rekruten dürfen nicht über 5′ 7″ und in der Regel nicht unter 5′ 2″ groß sein; sie müssen einen kräftigen Körperbau haben, lesen und schreiben können, mit scharfer Sehkraft begabt sein und dürfen keine Beschäftigung treiben, die erfahrungsmäßig kurzsichtig macht, weshalb in der Regel z. B. Weber, Uhrmacher, Feuerarbeiter, Schreiber, Maler, Drechsler und Lithographen nicht für die Jäger ausgehoben werden dürfen.

Leute in der Größe von 5′ bis 5′ 1″ 3‴ dürfen ausnahmsweise nur als Freiwillige und nur dann eingestellt werden, wenn sie hinreichend kräftig sind.

Für die Garde-Schützen gelten die für die Infanterie und für die Garden im Allgemeinen gegebenen Bestimmungen.

§. 30. Anforderungen, welche an die für die Infanterie (einschließlich Füsiliere) auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. In Betreff der für die Infanterie-Regimenter auszuhebenden Rekruten sind die in der Instruction für Militair-Aerzte enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen. Wird es in besonderen Fällen nothwendig, Leute von zweifelhafter Militair-Dienstbrauchbarkeit auszuheben, so sind diese nicht den entfernt vom Ersatz-Bezirk garnisonirenden, sondern anderen Truppentheilen der Infanterie zu überweisen.

2. Für Infanterie ist das kleinste Maaß 5 Fuß, doch dürfen Leute unter 5′ 2″ nur dann ausgewählt werden, wenn sie von ganz besonders kräftigem Körperbau sind, und wenn das jährliche Ersatz-Kontingent ohne Zuhülfenahme derselben nicht beschafft werden kann.*)

3. Für die Füsilier-Regimenter sind solche, zur Infanterie taugliche Mannschaften auszuheben, welche bei geringer Größe natürliche Körperkraft und Gewandtheit, Geschick und Anstelligkeit besitzen, soweit diese Eigenschaften aus den bisherigen Beschäftigungen, dem Bildungsgrade 2c. der Ersatz-Mannschaften zu entnehmen sind.

§. 31. Anforderungen, welche an die für den Train auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Train-Bataillone sind auszuheben:

a) Mannschaften zu dreijähriger Dienstzeit,
b) Rekruten zu halbjähriger Ausbildung als Trainfahrer.

2. Die sub a. erwähnten Mannschaften sollen als Train-Aufsichts-Personal herangebildet werden und sind in Rücksicht hierauf mit besonderer Sorgfalt aus den für die leichte Kavallerie vollkommen geeigneten Militairpflichtigen auszuwählen. Dieselben müssen eine genügende Schulbildung besitzen, der Deutschen Sprache durchaus mächtig, sowie geistig und körperlich angemessen entwickelt sein.

3. Bei Auswahl der unter b. genannten Train-Rekruten sind die Vorschriften des §. 25. der Instruction für Militair-Aerzte zu beachten.

Es dürfen hierzu nur Leute ausgewählt werden, welche mit Pferden umzugehen wissen und erwarten lassen, daß der Zweck ihrer Ausbildung in der nur 6monatlichen Dienstzeit erreicht werde.

Die kurze Dienstzeit der Trainfahrer im Frieden darf nie eine Veranlassung werden, einen Militairpflichtigen aus Rücksicht auf etwaige Reklamationsgründe als Trainfahrer auszuheben.

*) Event. Rangirung derselben cf. §. 23. ad 8., sowie Anmerkung zu §. 75.

4. Die zum Train auszuhebenden Rekruten müssen mindestens 5′ 2″ und dürfen nicht über 5′ 7″ groß sein.

§. 32. Anforderungen, welche an die als Militair-Krankenwärter auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Zu Militair-Krankenwärtern, sofern der Bedarf nicht aus gedienten Soldaten des stehenden Heeres zu decken ist, sind womöglich nur solche Militairpflichtige auszuheben, welche, die Qualifikation vorausgesetzt, sich freiwillig entschließen, als Krankenwärter zu dienen.

In diesem Falle können sie dazu selbst aus der Zahl der zum Waffendienst brauchbaren Militairpflichtigen genommen werden.

2. Ist der Bedarf nicht durch Freiwillige zu decken, so wird derselbe ohne Rücksicht auf das Maaß aus den Militairpflichtigen genommen, welche die erforderliche Körperkraft besitzen und lesen und schreiben können.

§. 33. Anforderungen, welche an die als Oekonomie-Handwerker auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Der Bedarf der Truppen an Oekonomie-Handwerkern (Handwerkern ohne Waffe) ist möglichst aus der Kategorie der nicht vollkommen dienstfähigen Militairpflichtigen zu entnehmen. Militairpflichtige Handwerker, welche für diesen Zweck tauglich befunden werden, sind bei der Aushebung wie die Dienstbrauchbaren ihrer Altersklasse zu behandeln.

2. Als Oekonomie-Handwerker sind einzustellen:

a) bei der Infanterie einschließlich Jäger und Schützen und bei den Pionieren: Schneider und Schuhmacher;
b) bei der Kavallerie, der Artillerie und dem Train, sowie bei der Marine: Schneider, Schuhmacher und Riemer (Sattler).

§. 34. Anforderungen, welche an die für die Marine auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Flotten-Stamm-Division sind auszuheben:

Mannschaften von See-, Küsten- und Haff-Fahrzeugen oder Booten nach einjähriger Fahrzeit, sowie See-, Küsten- und Haff-Fischer nach einjährigem gewerbmäßigen Betriebe der Fischerei.

Ergänzung der Schiffsjungen-Kompagnien siehe XII. Abschnitt.

2. Für die Werft-Division sind auszuheben, und zwar:*)

a) für die Handwerks-Kompagnien: Schiffszimmerleute, Segelmacher, Schmiede (aus Eisenwerken), Tischler, Maler, Böttcher, Büchsenmacher, Seiler, Reepschläger (d. h. Seiler, welche Schiffstaue anfertigen), Sattler, Schneider und Schuhmacher — die drei letztgedachten Professionen event. aus der Kategorie der zum Dienst mit der Waffe nicht völlig brauchbaren Militairpflichtigen — in der durch die Ersatz-Repartition festgestellten Zahl;
b) für die Maschinen-Kompagnie: Maschinisten-Applikanten und Heizer ebenfalls in der durch die Ersatz-Repartition festgestellten Zahl.

3. Als Maschinisten-Applikanten für die Maschinen-Kompagnie sind brauchbar:

a) solche Militairpflichtige, welche bereits als Maschinisten oder Maschinisten-Assistenten auf Dampfern oder Lokomotiven gefahren haben, also in der Leitung einer arbeitenden Dampfmaschine praktische Ausbildung besitzen, demnächst
b) solche, welche im Besitze des Zeugnisses der Reife von einer Preußischen Provinzial-Gewerbeschule und des Ausweises über eine zweijährige Lehrzeit als Maschinenbau-Arbeiter sind. Von diesen verdienen diejenigen, welche in Fabriken gearbeitet haben, in denen Schiffsmaschinen gebaut werden, den Vorzug.

4. Als Heizer für die Maschinen-Kompagnie sind auszuheben:

a) Militairpflichtige, welche auf See- oder Flußdampfern als Heizer gefahren haben, demnächst
b) Heizer von Lokomotiven und sonstigen Dampfmaschinen, die jedoch gleichzeitig Feuerarbeiter sein müssen, nöthigen Falles
c) Eisenschmiede (Feuerarbeiter aus größeren Eisenwerken), die vermöge ihrer Beschäftigung an Hitze und schwere Arbeit gewöhnt sind.*)

5. Für das See-Bataillon sind Mannschaften von besonders kräftigem Körperbau, in der äußeren Erscheinung durchaus ansehnlich, der deutschen Sprache vollständig mächtig, und wo möglich solche auszuheben, die ein Gewerbe auf dem Wasser treiben.

6. An den Ersatz für die See-Artillerie sind dieselben Anforderungen, wie an den Ersatz für die Festungs-Artillerie zu stellen.

---

*) Die richtige Auswahl des Ersatzes für die Werft-Division ist für die Marine von der größten Wichtigkeit und erfordert die größte Sorgfalt Seitens der Ersatz-Behörden. Letztere haben sich daher vor der definitiven Aushebung von Militairpflichtigen für die Handwerks- und die Maschinen-Kompagnie durch Abverlangung glaubwürdiger Atteste ꝛc. von der gewerblichen Qualifikation der Auszuhebenden genügend zu überzeugen. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben in den Gestellungs-Ordres die von ihnen zur Werft-Division designirten Militairpflichtigen anzuweisen, die vorerwähnten Atteste beim Departements- bez. Marine-Ersatz-Geschäft mit zur Stelle zu bringen

*) Die körperlichen Eigenschaften sind speziell bei den als Heizer auszuhebenden Mannschaften von den gewerblichen Anforderungen nicht zu trennen. Bei einem Theile der für die Auswahl zu Heizern bezeichneten Kategorien wird der Nachweis des ausgeübten Gewerbes zugleich denjenigen der vorauszusetzenden physischen Tüchtigkeit mit einbegreifen, wie dies namentlich für die Heizer von See- und größeren Flußdampfern als Regel anzunehmen ist. Bei anderen Kategorien wird sich aus der gewerblichen Beschäftigung die Qualifikation für den Aushebungszweck nicht stets so unmittelbar ergeben, und wird alsdann ein robuster, für beschwerliche Arbeit tauglicher Körperbau bei der Auswahl mit bestimmend sein müssen. Auch kann für die Aushebung als Heizer der Umstand nicht immer maaßgebend sein, daß der Militairpflichtige eine, den gleichen Namen führende Beschäftigung etwa schon in seinem bürgerlichen Verhältniß ausgeübt hat. Es fungiren z. B. bei den vielfach in Fabriken vorkommenden kleinen stehenden Dampfmaschinen von geringer Pferdekraft als sogenannte Heizer mitunter auch Fabrikarbeiter, deren Kräfte wohl für die Bedienung jener kleinen Maschinen ausreichend sein mögen, für den ungleich schwereren Dienst bei den Schiffsmaschinen aber keineswegs zureichen würden. Demnach muß die Auswahl zu Heizern in allen Fällen mindestens doch auf eine vollkommen kräftige und an schwere Arbeit gewöhnte Mannschaft gerichtet werden.

Digitized by Google

7. Für die Flotten-Stamm-Division und für die Werft-Division kommt ein Größenmaaß nicht in Betracht. Für das See-Bataillon ist das kleinste Maaß 5′ 2″, für die See-Artillerie 5′ 4″.

§. 35 Befreiung vom Militairdienst wegen dauernder Dienstunbrauchbarkeit.

Militairpflichtige, welche an Fehlern leiden, die nach §. 21 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. nach §. 23 der Instruction für Marine-Aerzte, dauernd dienstunbrauchbar machen, sind, gleichviel ob sie sich im ersten oder in einem späteren Konkurrenzjahre befinden, auszumustern, d. h. vom Militairdienst und von der weiteren Gestellung vor die Ersatz-Behörden für Krieg und Frieden zu befreien*). Die Ausmusterung erfolgt durch Ertheilung eines Ausmusterungsscheines nach Schema 5.

§. 36. Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit**).

1. Obgleich die im §. 17 sub g. bis k., m. bis t. und im §. 18 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. die im §. 19 sub g. bis i. und §. 20 der Instruction für Marine-Aerzte angegebenen Fehler von der Einstellung nicht ausschließen, bez. die Einstellung bei dem einen oder andern Truppentheil gestatten, so können diese Fehler dennoch in einem solchen Grade vorhanden sein, daß es dem militairischen Interesse zuwider sein würde, die damit behafteten Leute einzustellen. Die Militair-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen haben daher diese Fehler und deren Einfluß auf den Militairdienst nach Anhörung des ärztlichen Gutachtens besonders zu beurtheilen, und sind demnächst berechtigt, die damit behafteten Individuen bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

2. Militairpflichtige, welche in ihrem ersten und zweiten Konkurrenzjahre (d. h. im 20sten und 21sten Lebensjahre) das erforderliche Maaß noch nicht haben, oder zu schwach zum Militairdienst sind oder an Krankheiten oder an Fehlern leiden, wie sie der §. 20 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. §. 22 der Instruction für Marine-Aerzte angeben, sind als zeitig dienstunbrauchbar bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

3. Sind dieselben Fehler oder andere Fehler als diejenigen, welche zur Zurückstellung im ersten und zweiten Konkurrenzjahre veranlaßten, im dritten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen vorhanden, so werden die damit Behafteten, ohne Rücksicht darauf, ob sie als vorzugsweise Einzustellende oder als Primolozisten rangiren oder zu den disponibel Gebliebenen gehören, oder in früheren Jahren noch nicht gemustert worden sind, vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden.

Dasselbe gilt bei denjenigen Individuen, welche auf Grund der Bestimmungen des vorstehenden Passus 1 im ersten oder zweiten Jahre zurückgestellt worden sind.

4. Militairpflichtige, welche an einem der im §. 19 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. im §. 21 der Instruction für Marine-Aerzte angegebenen unheilbaren Fehler leiden und in Folge dessen nicht vollkommen dienstbrauchbar sind, können ohne Rücksicht darauf, in welchem Konkurrenzjahre sie stehen, vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden werden.

§. 37. Ausschließung der moralisch unfähigen Individuen vom Militairdienst.

Militairpflichtige, welche auf Grund des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, verlieren das Recht, Waffen zu tragen, und sind unfähig, in die Armee einzutreten.

Dieselben sind daher in allen Listen zu streichen.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten nicht gilt, ist die vorstehende Bestimmung analog auf diejenigen Freiheitsstrafen anzuwenden, welche nach ihrer Natur oder nach der Art ihrer Vollstreckung denselben entehrenden Charakter haben, wie die Zuchthausstrafe des erwähnten Strafgesetzbuches.

§. 38. Zurückstellung der in gerichtlicher Untersuchung oder in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe befindlichen Militairpflichtigen.

Militairpflichtige, welche sich wegen Verbrechen oder Vergehen in gerichtlicher Untersuchung befinden, werden nicht eher zum Militairdienst herangezogen, als bis über sie erkannt, und die ihnen event. auferlegte Strafe vollzogen worden ist.

Solche in gerichtlicher Untersuchung befindliche Militairpflichtige sind deshalb bis zum Musterungs-Termin des nächsten Jahres, jedoch in der Regel nicht über das fünfte Konkurrenzjahr hinaus, zurückzustellen. Nach letzterem Termine ist in der Regel von der Heranziehung derselben zum Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten Abstand zu nehmen. Erfordern jedoch besondere Umstände (z. B. eine absichtlich verlängerte oder durch Selbstanklage herbeigeführte Untersuchung), einen solchen Militairpflichtigen auch noch nach dem fünften Konkurrenzjahre zur Ableistung der Militair-Dienstpflicht einzustellen, so bleibt eine weitere Zurückstellung den Ersatz-Behörden überlassen.

Analog ist mit denjenigen Militairpflichtigen zu verfahren, welche in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe begriffen sind.

§. 39. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist.

1. Militairpflichtige, gegen welche auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt ist, dürfen, so lange sie unter der Wirkung dieser Strafe stehen, weder in das Heer noch in die Kriegs-Marine eingestellt werden. Dieselben sind daher von einem Musterungstermin zum andern zurückzustellen, bis sie wieder in den Genuß der Ehrenrechte treten.

2. Läuft indeß die Zeit, während welcher einem Militairpflichtigen die Ausübung der Ehrenrechte untersagt ist, bis zu dem Termine nicht ab, zu welchem er im dritten Konkurrenzjahre einem Truppen- bez. Marine-

*) Es ist hierbei auf das Sorgfältigste zu vermeiden, daß nicht Militairpflichtige in ihrem ersten oder zweiten Konkurrenzjahre als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden, deren Körperzustand sich im Laufe der Zeit noch bessern kann.

**) In Betreff der zum Dienst als Oekonomie-Handwerker tauglichen Mannschaften dieser Kategorie cf. §. 33 1.

theile zur Einstellung zu überweisen sein würde, so findet eine weitere Zurückstellung nicht statt. — In diesem Falle ist derselbe,

a) insofern innerhalb der nächsten 2 Jahre die Zeit abläuft, während welcher ihm die Ehrenrechte aberkannt sind,
wenn er nach seiner Locirung in den Listen zum Diensteintritt verpflichtet und zum Dienst mit der Waffe brauchbar befunden wird,
in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen;
wenn eine der vorgedachten Voraussetzungen nicht zutrifft,
der Ersatz-Reserve zu überweisen, event. als dauernd unbrauchbar auszumustern;

b) insofern ihm noch über die nächsten 2 Jahre hinaus die Ausübung der Ehrenrechte untersagt ist,
gleich den mit Zuchthaus Bestraften in allen Listen zu streichen.

3. Wird der betreffende Militairpflichtige nach erfolgter Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung rehabilitirt, so ist derselbe durch das General-Kommando demjenigen Infanterie-Regiment zu überweisen, welches aus der Heimath des Arbeitssoldaten rekrutirt wird.

§. 40. Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte.

Straferkenntnisse ausländischer Gerichte wider Militairpflichtige haben die Ersatzbehörden nur dann in gleicher Weise, wie es in den §§. 37 und 39 angegeben ist, zu berücksichtigen, wenn von einem Norddeutschen Gerichtshofe wegen derselben Verbrechen oder Vergehen nachträglich auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist, oder wenn ein Verbrechen vorliegt, welches, wenn es während des Militairdienstes begangen wäre, das Verbleiben im Militairstande unmöglich gemacht haben würde.

§. 41. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich durch Verstümmelung zum Dienst mit der Waffe unbrauchbar gemacht, oder auf Täuschung berechnete Mittel angewendet haben, um sich dem Militairdienst zu entziehen.

1. Militairpflichtige, welche nicht zum Dienst mit der Waffe ausgehoben werden können, und Rekruten (IX. Abschnitt), welche nicht eingestellt werden können, weil sie durch irgend eine Verstümmelung ganz oder theilweise dienstunbrauchbar geworden, sind, sobald begründeter Verdacht vorliegt, daß die Verstümmelung nicht zufällig, sondern absichtlich herbeigeführt ist, um sich dem Militairdienst zu entziehen, durch die betreffenden Ersatz-Kommissionen der Staatsanwaltschaft, beziehungsweise dem kompetenten Gerichte zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wegen mangelnder Beweise abgelehnt, event. der Angeklagte freigesprochen, so findet eine Heranziehung zum Militairdienst nicht statt.

Militairpflichtige und Rekruten dagegen, welche der vorsätzlichen Selbstverstümmelung für überführt erachtet und deshalb gerichtlich bestraft worden, sind, wenn sie noch arbeitsfähig geblieben sind, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sobald die zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt ist.

2. Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Militairdienst ganz oder theilweis zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, ist Seitens der betreffenden Ersatz-Kommission der Staatsanwaltschaft, bez. dem kompetenten Gerichte zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der Untersuchung abgelehnt oder der Angeklagte freigesprochen, so ist derselbe wie jeder andere nichtbestrafte Militairpflichtige zu behandeln.

Erfolgt dagegen auf Grund der einschlagenden strafgesetzlichen Bestimmungen eine gerichtliche Bestrafung, so ist der betreffende Militairpflichtige, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der Dienstpflicht heranzuziehen und in der Zeit, während welcher ihm die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist, in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sofern er von der kompetenten Departements-Ersatz-Kommission zum Dienst mit der Waffe für brauchbar erachtet wird. Ist letzteres nicht der Fall, so behält es bei der Strafe sein Bewenden, ohne daß derselben die Einziehung zur Arbeiter-Abtheilung folgt.

§. 42. Zurückstellung, event. Befreiung vom Militairdienst im Frieden in Berücksichtigung häuslicher rc. Verhältnisse im Allgemeinen.

Zurückstellungen, bez. Befreiungen vom Militairdienste in Berücksichtigung häuslicher rc. Verhältnisse sind nur für den Frieden zulässig. Dieselben werden von den Ersatz-Behörden auf Anrufen der Betheiligten (Reklamation) unter den in den §§. 43 und folgende bezeichneten Voraussetzungen und in dem daselbst bestimmten Maaße auf Grund spezieller Prüfung des einzelnen Falles angeordnet.

Reklamationen, welche auf die in den bezeichneten Paragraphen enthaltenen Bestimmungen nicht begründet werden können, sind zurückzuweisen.

Eine ausnahmsweise Berücksichtigung in besonders dringenden Fällen ist nur in der Ministerial-Instanz zulässig.

§. 43. Bezeichnung der Fälle, in denen eine Zurückstellung, event. Befreiung rc. vom Militairdienst im Frieden zulässig ist, oder nicht stattfinden darf.

1. Zur Berücksichtigung eignen sich, sofern nicht die nachfolgenden Bestimmungen ad 2 bis 6 dem entgegenstehen:

a) diejenigen Militairpflichtigen, welche nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Ersatz-Behörden die einzigen Ernährer hülfsloser Familien oder alleinstehender, erwerbsunfähiger Väter oder Mütter sind;

b) der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist;

c) Eigenthümer von Grundstücken, die ihnen ohne ihr Zuthun, zugefallen und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiliger Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hülfe aber wegen Kürze der Zeit oder wegen der Kulturverhältnisse ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können, oder überhaupt nicht getroffen werden kann.

Der Werth des Grundstücks kann hierbei nicht entscheiden; die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung ist, daß ein solches Grundstück wenigstens dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt gewährt.

d) Pächter von Landgütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten, oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist, und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betracht zu ziehen, und es kommt, wie bei dem vorhergehenden Berücksichtigungsgrunde, nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein dem Pächter den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt zu gewähren.

e) Solche Eigenthümer von Fabriken, Manufakturen und anderen gewerblichen Etablissements, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Ersatzmusterung eigenthümlich zugefallen, und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen. Auf den Inhaber eines Handlungshauses von entsprechendem Umfange findet diese Vergünstigung vorkommenden Falls analoge Anwendung.

f) Ein solcher Militairpflichtiger, welcher als Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbesitzers bez. Pächters nach dem Urtheil der Ersatz-Behörden als dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundstücks betrachtet werden muß. Es wird dies indeß nur dann der Fall sein können, wenn der betreffende Grund- oder Fabrikbesitzer rc. nicht im Stande sein sollte, andere Hülfe sich zu verschaffen.

g) Der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder erwerbsunfähig gewordenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann.

2. Ergiebt die spezielle Prüfung der ad 1 unter a. bis f. bezeichneten Verhältnisse, daß der Militairpflichtige selbst oder die Angehörigen desselben die zur Berücksichtigung in Anspruch genommenen Verhältnisse durch ihre eigene freie Entschließung herbeigeführt haben, z. B. durch Ankauf, Erpachtung resp. Uebertragung eines Besitzthums rc., so können diese Verhältnisse eine Berücksichtigung in der Regel nicht begründen, da es eines jeden Wehrpflichtigen Sache ist, vor Ableistung seiner Militairdienstpflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren. Wenn jedoch der Bruder eines Militairpflichtigen in der Armee als Unteroffizier dient, und eine Bescheinigung des Truppentheils darüber vorliegt, daß dieser mit ersterem eine Kapitulation auf mindestens noch fernere drei Jahre abgeschlossen hat, so ist hierauf Seitens der Ersatz-Behörden billige Rücksicht zu nehmen.

Die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen kann niemals eine Berücksichtigung begründen*). Ebensowenig können aus irgend welchen durch eine Verheirathung herbeigeführten Umständen Reklamationsgründe entnommen werden.

3. Wird aber die Zurückstellung oder Befreiung eines Militairpflichtigen vom Dienst in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder entzogen hat, durch ein Verziehen nach anderen Orten, durch Auswanderung oder auf irgend eine andere Weise, so ist der Antrag auf Zurückstellung oder Befreiung des Ersteren vom Militairdienst in der Regel als begründet nicht zu betrachten, und dies ganz besonders in dem Falle, wenn jener andere zur Unterstützung der Eltern Verpflichtete etwa selbst zu diesem Behuf früher schon von der Militairdienstpflicht entbunden sein sollte.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Unterstützung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgiebt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hülfreiche Hand zu leisten.

Hat ein anderer Sohn hülfsbedürftiger Eltern rc., welcher beim Eintritt des Bruders in das militairpflichtige Alter das 30ste Lebensjahr noch nicht erreicht hat, vor dieser Zeit einen eigenen Hausstand begründet und sich dadurch der Gelegenheit zur Unterstützung der Eltern rc. begeben, so darf hieraus ein Grund zur Berücksichtigung des jüngeren Bruders in der Regel nicht hergeleitet werden.

4. Individuen, welche aus irgend welchen Reklamationsgründen berücksichtigt worden sind, den Zweck der ihnen gewährten Zurückstellung bez. Befreiung vom Dienst, event. den Zweck ihrer Entlassung aus dem Dienst vor beendeter Dienstzeit (§. 50) aber nicht erfüllen, sind, wenn sie sich innerhalb der ersten fünf Jahre ihres dienstpflichtigen Alters befinden, sogleich zur Ableistung ihrer vollen Militairdienstpflicht heranzuziehen, auch wenn sie bereits der Reserve oder Ersatz-Reserve überwiesen sein sollten. Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung ist die Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz erforderlich.

Die Ersatz-Behörden haben die zur strengen Aufrechthaltung dieser Bestimmungen nothwendigen Kontrol-Maaßregeln anzuordnen, und die Militairpflichtigen bei

*) cf. §. 125. 2 und Anmerkung zu §. 182.

Genehmigung der Reklamation auf die vorstehende Vorschrift hinzuweisen.*)

5. Handelt es sich darum, daß zwei arbeitsfähige Söhne einer Familie von derselben nicht gleichzeitig entbehrt werden können, so ist nicht der eine vom Militairdienst gänzlich zu befreien, und der andere zur Ableistung seiner vollen Dienstpflicht anzuhalten, sondern es ist nur der eine zurückzustellen, bis der andere als ausgebildet mit der Waffe vom Truppentheil entlassen werden kann. In derartigen Fällen darf jedoch die Zurückstellung des zweiten Sohnes höchstens bis zum dritten Konkurrenzjahre stattfinden.

Vor Ablauf des zweiten Konkurrenzjahres des zweiten Sohnes ist dieser nicht eher einzustellen, und der erste Sohn nicht eher zu entlassen, als bis der betreffende Militair-Vorgesetzte (der Regiments- bez. detachirte rc. Bataillons- oder Abtheilungs-Kommandeur) den letzteren für ausgebildet mit der Waffe erachtet; wogegen nach Ablauf des zweiten Konkurrenzjahres der zweite Sohn zum nächsten allgemeinen Einstellungs-Termin (also nicht außerterminlich) eingestellt und der zuerst eingestellte Sohn entlassen werden muß, ohne daß es dann auf den Grad der militairischen Ausbildung des letzteren ankommt.

6. Die ad 1 a. und b. bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie oder Wittwe Unterstützungen aus Armen-Fonds schon vorher bezogen hat.

7. Wenn es sich in den Fällen ad 1 darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten der Antrag auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst gestellt worden ist, noch arbeits- bez. aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatz-Behörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatz-Kommissionen in der Regel persönlich vorstellen muß.

8. Die in dem Passus 1 bis 6 enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne**) und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindes Statt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.

9. Alle Zurückstellungen Militairpflichtiger aus der Altersklasse der 20jährigen, welche die Ersatz-Kommissionen auf Grund vorstehend bezeichneter Fälle genehmigen, haben nur auf 1 Jahr, d. h. bis zur nächstjährigen Musterung, Gültigkeit.

Sind auch dann die Verhältnisse noch dieselben, so kann in den Fällen ad 1 eine **abermalige** Zurückstellung bis zum dritten Konkurrenzjahre des Militairpflichtigen eintreten, in den betreffenden Fällen ad c., d. und e. jedoch nur, wenn Umstände der allerdringendsten Art vorliegen.

10. Sind die Verhältnisse im dritten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen ebenfalls der Art, daß eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist derselbe vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten zu befreien.

§. 44. Berücksichtigung der in Erlernung eines Gewerbes rc. begriffenen Militairpflichtigen durch Zurückstellung.

1. Außer den im §. 43 gedachten Fällen können Gründe zur Zurückstellung aus den gewerblichen oder Lehr-Verhältnissen der Militairpflichtigen entstehen, und es ist deshalb gestattet:

a) Militairpflichtige, welche sich durch amtliche Zeugnisse oder vorschriftsmäßig abgefaßte Lehrkontrakte rc. darüber ausweisen, daß sie in der Vorbereitung zu einem späteren Lebensberuf oder in der **Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes** begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann,*)
b) Zöglinge der Gewerbe-Akademie zu Berlin,
c) Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten,**)
d) Schüler von Lehranstalten für Thierarzneikunde

auf 1 bez. 2 Jahre zurückzustellen.

Im dritten Konkurrenzjahre der Betreffenden hört diese Begünstigung indeß auf, und kann nur in seltenen besonders motivirten Fällen eine fernere Zurückstellung äußersten Falls bis zum fünften Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen von den Ersatz-Behörden dritter Instanz (Ausnahme siehe ad 5) genehmigt werden.

2. Wenn die Verhältnisse der ad a. gedachten Personen es nothwendig machen, sie für die Zeit, in welcher eine Zurückstellung bis zum dritten Konkurrenzjahre zulässig ist, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommissionen zu entbinden, so kann dies von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirks, in welchem die Betreffenden ihr Domizil haben, gestattet werden.

---

*) Die in diesem Passus enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung auf Militairpflichtige, welche ihre Unterstützungspflichten bis dahin erfüllt haben, denselben aber durch Tod der zu unterstützenden Angehörigen, durch Heranwachsen eines jüngeren Bruders rc. überhoben werden.

) Wenn, wie in Preußen, Stiefkinder nicht gesetzlich zur Unterstützung der Eltern angehalten werden können, so kommt bei der Bestimmung des Passus 8 in Betracht, daß überhaupt Militairpflichtige event. nur in soweit und so lange berücksichtigt werden dürfen, als sie **thatsächlich die unentbehrliche Stütze ihrer Angehörigen sind, cf. Passus 4.

In Rücksicht auf diese Lage der Gesetzgebung kann bei Beurtheilung der Reklamation eines Militairpflichtigen das Vorhandensein von Stiefgeschwistern nur dann ein Motiv gegen die Berücksichtigung bilden, wenn letztere **thatsächlich** ihre Eltern rc. unterstützen.

*) Zurückstellung von Maschinisten-Applikanten, welche als Freiwillige für die Maschinen-Kompagnie notirt sind, cf. §. 135.

**) Militairpflichtige, rücksichtlich deren die Direktion des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts bez. der medizinisch-chirurgischen Militair-Akademie attestirt, daß sie als Zöglinge einer militair-ärztlichen Bildungs-Anstalt eingetreten sind, werden in den Listen gestrichen, und dürfen nicht zur Musterung und Aushebung herangezogen werden, indeß bleibt die Kontrole über dieselben dem Chef des Militair-Medizinalwesens überlassen. Sollten derartige Zöglinge, ohne als Militair-Aerzte in die Armee einzutreten, aus der Anstalt wieder entlassen werden, so sind sie von der Direktion der Ersatz-Behörde ihrer Heimath zur weiteren Disposition zu überweisen.

Digitized by Google

Die diesfällige Erlaubniß (Ausstands-Bewilligung), mit welcher zugleich für die Dauer der bewilligten Zurückstellung die Entbindung von der Verpflichtung zur Anmeldung zur Stammrolle verbunden ist, hat Letzterer, unter ausdrücklicher Angabe seiner Eigenschaft als Civil-Vorsitzender der Kreis-Ersatz-Kommission, in die Reise-Legitimation der betreffenden Individuen einzutragen.

3. Eine gleiche Erlaubniß kann Handwerksburschen unter Ertheilung eines schriftlichen Ausweises gewährt werden, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen. Ueber die nach Passus 2 ertheilte Erlaubniß hat der betreffende Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission den Behörden des Geburts-Orts des Betheiligten eine Mittheilung zu machen.

4. Dieselbe Genehmigung kann auch den Fluß- und Seeschiffern in den dazu geeignet erscheinenden Fällen durch Eintragung in ihre Schiffspapiere, sowie den See-, Küsten- und Haff-Fischern, wenn sie die Fischerei noch nicht ein volles Jahr gewerbsmäßig betreiben, gewährt werden, jedoch höchstens bis zu dem Schiffer-Musterungs-Termin (§ 79) bez. Marine-Aushebungs-Termin (§. 112) ihres dritten Konkurrenzjahres.

5. Militairpflichtige Seeleute von Beruf, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, bleiben in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militairdienstpflichten befreit, haben jedoch letztere nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich auf's Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen.

Die Hafen-Musterungs-Behörden haben, wenn Seeleute sich anmustern lassen, welche zur Kategorie der Militairpflichtigen (§. 2) gehören, oder welche während der Zeitdauer der eingegangenen Verpflichtungen in das militairpflichtige Alter treten, hiervon dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission behufs Berichtigung der Listen sogleich Mittheilung zu machen.

Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer Norddeutschen Navigations- und Schiffsbau-Schule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden und sind daher event. auch über das dritte Konkurrenzjahr hinaus nach Maaßgabe der im Passus 2 enthaltenen Bestimmungen zurückzustellen.

Junge Seeleute, welche sich der Steuermanns-Karriere widmen wollen, und sich beim Eintritt in das militairpflichtige Alter durch eine Bescheinigung der höheren Verwaltungs-Behörde darüber ausweisen, daß sie zufolge ihrer Fahrzeit, ihrer Führung und ihres Bildungsgrades zu der Erwartung berechtigen, daß sie die Steuermanns-Prüfung spätestens im Laufe des Kalender-Jahres, in welchem sie das 24ste Lebensjahr vollenden, bestehen werden (cf. §. 175. 1), sind nach Maaßgabe der im Passus 2 enthaltenen Bestimmungen sogleich bis zum 1. April des Kalender-Jahres, in welchem sie das 25ste Lebensjahr vollenden, zurückzustellen. Der ihnen bewilligte Ausstand erlischt jedoch, sobald sie die Navigationsschule verlassen.

6. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zurückgestellten Militairpflichtigen werden im Falle einer Mobilmachung, beziehungsweise einer Ausrüstung der Flotte, oder nach Ablauf der Zeit, für welche sie zurückgestellt sind, gestellungspflichtig. In diesem Falle, sowie wenn sie, von der Erlaubniß keinen Gebrauch machend, sich aus eigenem Antriebe vor diejenige Kreis-Ersatz-Kommission, vor welcher sie ohne jene Erlaubniß nach §. 20 gestellungspflichtig sein würden, stellen, tritt das regelmäßige Verfahren ein.

7. Jungen Leuten im wehrpflichtigen Alter, welche ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben, dürfen, auch wenn sie die vorgedachte Erlaubniß zur Nichtgestellung vor die Ersatz-Behörden bis zu ihrem dritten Konkurrenzjahre nicht in Anspruch nehmen, über den Zeitpunkt ihrer Gestellungspflicht hinaus nur mit Genehmigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Domicils Reise-Legitimation ertheilt werden.

§. 45. Vergünstigungen für diejenigen Militairpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

1. Militairpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, können auf ihren Wunsch bis zu dem in ihrem dritten Konkurrenzjahre stattfindenden Departements- (Marine-) Ersatzgeschäft von der Anmeldung zur Stammrolle und von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden befreit werden.*)

2. Wenn dieselben bis zu diesem Termin durch glaubhafte Atteste in unzweifelhafter Weise nachweisen, daß sie zum Militairdienst dauernd ganz unbrauchbar sind, oder daß ihnen Reklamationsgründe zur Seite stehen, welche ihnen nach den Bestimmungen dieser Instruction Anspruch auf Befreiung vom Militairdienst im Frieden geben, so können sie von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden durch Verfügung der Departements-Ersatz-Kommission gänzlich entbunden werden.

§. 46. Verfahren mit den Schul-Amts-Kandidaten.

1. Die im §. 8 näher bezeichneten Schul-Amts-Kandidaten haben sich durch Zeugnisse darüber auszuweisen, daß sie die zur Anstellung als Lehrer abzulegende Prüfung bestanden haben,**) oder als solche angestellt sind. Ist dies der Fall, so werden sie wie andere Militairpflichtige behandelt, jedoch mit dem Unterschied, daß sie, sofern sie der Loosnummer nach zum Dienst gelangen und dienstbrauchbar sind, statt zu einer dreijährigen aktiven Dienstzeit nur zu einer sechswöchentlichen Ausbildung bei einem Infanterie-Regiment eingestellt werden.***)

2. Auf das zu stellende Ersatz-Kontingent kommen dieselben nicht in Anrechnung.

3. Wenn ein solcher Militairpflichtiger vor vollendetem 31sten Lebensjahre aus dem Schul-Amt für

*) In Betreff der Ersatz-Reservisten cf. §. 49, 5.

**) Zurückstellung der noch nicht Geprüften cf. §. 44.

***) Dieselben werden bei den Truppen über den Etat eingestellt. Der Antritt der sechswöchentlichen Dienstzeit ist so zu bestimmen, daß dabei sowohl die Interessen des Truppentheils, als auch die der Schul-Amts-Kandidaten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden hiervon Mittheilung zu machen. Ob derselbe nachträglich zur Erfüllung seiner vollen Dienstpflicht heranzuziehen ist (§. 8 ad 1), bleibt dem Ermessen der Ersatz-Behörden dritter Instanz überlassen, deren Entscheidung in derartigen Fällen einzuholen ist.

§. 47. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve, beziehungsweise Seewehr im Allgemeinen.

1. Alle Militairpflichtigen, welche nach Maaßgabe der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten zu befreien sind, werden der ersten oder zweiten Klasse der Ersatz-Reserve beziehungsweise der Seewehr überwiesen.

2. Aus den nachfolgenden beiden Paragraphen ergiebt sich, welche von den in Rede stehenden Militairpflichtigen der ersten Klasse der Ersatz-Reserve, welche der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve und welche der Seewehr zu überweisen sind, sowie in welchem Verhältniß die Mannschaften dieser drei Kategorien stehen.

§. 48. Von der ersten Klasse der Ersatz-Reserve und von der Seewehr.

1. Zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve sind in jedem Armee-Korps-Bezirk alljährlich so viele Mannschaften zu designiren, daß im Mobilmachungsfalle der erste Rekruten-Bedarf bei den Ersatz-Truppentheilen — ausschließlich der Handwerker-Abtheilungen — der Linien-Infanterie, Linien-Artillerie und Linien-Pioniere, sowie der Bedarf an Train-Mannschaften einschließlich der Handwerker (Bäcker ꝛc.) für die Train-Abtheilungen gedeckt werden kann.

2. Die General-Kommandos berechnen den ungefähren ersten Rekruten-Bedarf der Ersatz- und Handwerker-Abtheilungen derjenigen Truppentheile, welche sich aus dem Korps-Bezirk ergänzen, sowie den aus dem Beurlaubtenstande nicht zu deckenden Bedarf an Train-Mannschaften. Dieser Bedarf wird unter Zuschlag von 25 pCt. auf die Aushebungsbezirke repartirt, und in letzteren jährlich $\frac{1}{5}$ der repartirten Quote zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve designirt.

3. Der ersten Klasse der Ersatz-Reserve sind vorzugsweise diejenigen Militairpflichtigen zu überweisen, welche zum Militairdienst tauglich befunden, aber wegen hoher Loosnummer nicht zur Einstellung gelangt sind. Der weitere Bedarf ist event. zu entnehmen aus der Zahl der in Folge von Reklamationen vom Militairdienst im Frieden Befreiten, deren häusliche Verhältnisse aber für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, sowie aus der Kategorie derjenigen Militairpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler oder wegen zeitiger Dienst-Unbrauchbarkeit vom Militairdienst im Frieden befreit werden, aus der letzten Kategorie jedoch nur, wenn sich die betreffenden Militairpflichtigen nach der Ueberzeugung der Ersatz-Behörden in den nächstfolgenden Jahren voraussichtlich so weit kräftigen werden, daß sie zum Kriegsdienste eingezogen werden können.

4. Die der ersten Klasse der Ersatz-Reserve zugetheilten Mannschaften erhalten einen Ersatz-Reserveschein nach Schema 6. Dieselben treten in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes und können im Falle einer Mobilmachung je nach Bedarf durch die Militair-Behörden sofort eingezogen werden.

5. Die Dienstverpflichtung in der ersten Klasse der Ersatz-Reserve dauert fünf Jahre, vom 1. Oktober desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist. Nach Ablauf derselben werden die Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve versetzt, aus welcher sie mit vollendetem 31sten Lebensjahre ausscheiden, ohne daß es hierzu einer besonderen Verfügung bedarf.*)

6. Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung werden in allen Fällen, für welche in dieser Instruktion die Befreiung vom Militairdienste für gewöhnliche Friedenszeiten, beziehungsweise die Ueberweisung zur ersten oder zweiten Klasse der Ersatz-Reserve vorgeschrieben ist, der Seewehr zugetheilt. Dies geschieht durch Aushändigung eines Seewehr-Passes nach Schema 7.

7. Die Seewehr-Mannschaften dieser Kategorie gehören bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, stehen als solche, ebenso wie die Mannschaften der ersten Klasse der Ersatz-Reserve unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und können bei außergewöhnlichen Ausrüstungen der Flotte, sowie zu zweimaligen Uebungen eingezogen werden.**)

§. 49. Von der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve.

1. Alle Militairpflichtigen, welche nach den Bestimmungen dieser Instruction der Ersatz-Reserve zu überweisen, für die erste Klasse derselben aber nicht designirt bez. nicht geeignet befunden worden sind, werden der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve zugetheilt.

2. Die Ueberweisung zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reservescheins nach Schema 8. Durch den Empfang eines solchen Scheines werden die Betreffenden von jeder Militairdienst- und Gestellungspflicht für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, dieselben bleiben jedoch verpflichtet, im Fall eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theils des letzteren sich zur Stammrolle wiederum anzumelden (§. 59) und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten ihrer Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten, und treten alsdann wieder in die Kategorie der Militairpflichtigen.

3. Diese Verpflichtung dauert bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre und erlischt mit diesem Zeitpunkte, ohne daß es hierzu einer besonderen Verfügung der Ersatz-Behörden bedarf.

4. In Bezug auf ihre bürgerlichen Verhältnisse, also auch auf Auswanderung, Reisen ꝛc., sind die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve in gewöhn-

*) cf. §. 25 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867.

**) cf. §. 61 der vorerwähnten Verordnung.

lichen Friedenszeiten mit den vom Militairdienst völlig Befreiten gleichgestellt.

5. Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve, welche durch Konsulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande — wozu jedoch die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht zu rechnen sind — eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende ꝛc. erworben haben, können von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission ihrer Heimath für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Wiederanmeldung zur Stammrolle beziehungsweise von der Gestellung im Falle einer Mobilmachung oder außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres dispensirt werden, und ist ihnen dies auf Verlangen zu attestiren.

§. 50. Allgemeine Bestimmungen über Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden. *)

1. Soldaten, welche überhaupt oder rücksichtlich der Waffe, bei welcher sie dienen, dienstunbrauchbar werden, sind zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen.

2. Soldaten, welchen nach erfolgter Einstellung durch den Tod des Vaters oder eines Verwandten ein Grundstück, eine Handlung oder eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beschäftigt werden, zufällt, können, wenn die persönliche Verwaltung durch den Besitzer nothwendig erheischt wird, zur Disposition der Ersatz-Behörden sogleich entlassen werden, ohne Rücksicht darauf, wie lange oder kurze Zeit der Reklamirte bereits im Dienst ist.

3. Aus den sonstigen im §. 43 bezeichneten Reklamationsgründen kann die Entlassung eines Soldaten vor beendigter Dienstzeit nur dann stattfinden, wenn der Grund der Reklamation nach dessen Aushebung ohne Zuthun des Reklamirten oder desjenigen, zu dessen Gunsten reklamirt wird, eingetreten ist. In derartigen Fällen ist jedoch die Entlassung des Reklamirten der Regel nach nicht sofort, sondern erst nach dessen erfolgter militairischer Ausbildung zu dem nächsten allgemeinen Entlassungs-Termine zu veranlassen, was in den diesfälligen Verfügungen sogleich auszusprechen ist. Die Führung des Reklamaten während seiner Dienstzeit kommt bei der Entscheidung nur dann in Betracht, wenn dieselbe die Annahme begründet, daß der zu Entlassende den Verpflichtungen nicht genügen werde, um derentwillen die Reklamation erfolgt ist.

4. Ebenso soll die Entlassung von Soldaten, hinsichtlich derer die Reklamationen von den Ersatz-Behörden vor ihrer Einstellung den Vorschriften gemäß abgelehnt worden sind, in Folge der nach §. 108, 7 gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung nur aus besonderen, in den jeweiligen eigenthümlichen Verhältnissen des Reklamirten begründeten Billigkeits-Rücksichten erfolgen, und zwar der Regel nach erst zu dem ad 3 angegebenen Zeitpunkte.

5. Anträge auf Entlassung von Soldaten, welche sich bei **mobilen** Truppen im Dienst befinden, aus Veranlassung häuslicher ꝛc. Verhältnisse, sind in der Regel abzulehnen. Eine ausnahmsweise Berücksichtigung derselben kann nur dann eintreten, wenn die vorstehend ad 2 angegebenen oder solche Gründe im **vollsten Maaße** vorliegen, welche nach den anderweitig bestehenden Bestimmungen die Zurückstellung von Reservisten und Landwehrleuten zulässig machen.

6. Sollte es vorkommen, daß ein Soldat ungeachtet der Vorschriften der §§. 38, 39 und 77 eingestellt worden ist, weil die von demselben verübten Verbrechen ꝛc. erst nach seiner Einstellung bekannt geworden sind, so steht die Untersuchung dem Militairgerichte nur in dem Falle zu, wenn die wahrscheinlich zu erwartende Strafe eine achtwöchentliche Gefängnißstrafe*) nicht übersteigt. Ist eine längere Freiheitsstrafe zu erwarten, so muß der Angeschuldigte entlassen und die Untersuchung dem kompetenten Civilgericht überwiesen werden.

Dieses Verfahren findet auch statt, wenn die Untersuchung bei dem Civilgericht eingeleitet und das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand noch nicht publizirt ist.

War das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand bereits publizirt, so verbleibt die fernere Verhandlung und die Entscheidung in zweiter Instanz dem Civilgericht, von welchem das Urtheil, sobald es die Rechtskraft erlangt hat, dem Militairgericht zuzufertigen ist.

Ist von dem Civilgericht rechtskräftig erkannt und übersteigt die erkannte Freiheitsstrafe nicht eine Gefängnißstrafe von acht Wochen, so ist dieselbe durch das Militairgericht in eine verhältnißmäßige Militairstrafe umzuwandeln und zur Vollstreckung zu bringen; übersteigt aber die Militairstrafe eine achtwöchentliche Gefängnißstrafe, so muß der Angeschuldigte zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen und an das Civilgericht zur Vollstreckung der Strafe abgeliefert werden.

7. Soldaten, welche vor ihrer Einstellung zum Dienst ein Verbrechen oder Vergehen verübt haben, welches sie nach §. 37 moralisch unfähig zum Militairdienst macht, oder welches mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, und Soldaten, welche noch unter der Wirkung einer derartigen Ehrenstrafe stehen, wenn das betreffende Erkenntniß nach ihrer Einstellung beim Truppentheil zur Strafe kommt, sind jedenfalls zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen.

8. Die von den Truppen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Individuen gehören bis zur definitiven Entscheidung über ihr ferneres Militair-Verhältniß zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.**)

§. 51. Entscheidung der Ersatzbehörden über die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

1. Die vor abgeleisteter Dienstpflicht vom stehenden

*) cf. XV. Abschnitt.

*) Unter achtwöchentlicher Gefängnißstrafe ist eine bürgerliche Freiheitsstrafe verstanden, welche bei Umwandlung in eine verhältnißmäßige Militärstrafe einen 6wöchentlichen Mittelarrest nicht übersteigt.

**) cf. §. 24 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867.

Heere entlassenen Soldaten können durch die kompetenten Ersatzbehörden bis zum 3. Konkurrenzjahre der mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zurückgestellt werden.*)

Ist dieser Termin bereits eingetreten, bez. verstrichen, so muß sogleich über sie, wie folgt, definitiv entschieden werden.

2. Soldaten, welche auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit entlassen werden, nachdem sie mit der Waffe ausgebildet sind, oder nachdem sie bereits ein Jahr, einjährig Freiwillige 9 Monate, bei der Fahne gedient haben, dürfen nicht wieder von Neuem für das stehende Heer ausgehoben werden**). (Entlassene der Unteroffizier-Schulen cf. §. 140.)

Dieselben sind:

a) insofern sie körperlich militairdienstbrauchbar bez. nur vorübergehend dienstunbrauchbar befunden werden, oder sofern sie auf Reklamation entlassen sind, der Reserve ihrer Waffe zu überweisen***), wobei indeß diejenigen, welche beim Garde-Korps gestanden haben, zur Provinzial-Reserve ihrer Waffe, die Jäger, sowie die Garde-Schützen zur Reserve der Infanterie übertreten;

b) sofern sie nur garnisondienstfähig sind (§§. 35 und 36 der Instruction für Militair-Aerzte), der Provinzial-Landwehr zuzutheilen†);

c) sofern sie dauernd unbrauchbar zum Dienst mit der Waffe befunden werden, definitiv auszumustern;

3. Soldaten, welche vor einjähriger Dienstzeit, einjährig Freiwillige vor 9monatlicher Dienstzeit, auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit als unausgebildet mit der Waffe von einem Truppentheil entlassen worden, sind:††)

a) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, beseitigt sind, wieder auszuheben;

b) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, noch bestehen, ebenso wie die mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zu behandeln;

c) wenn sie dagegen das 24. Lebensjahr überschritten haben — und nicht etwa vor ihrer Einstellung oder nach ihrer Entlassung eine Dienst- oder Kontrol-Entziehung stattgefunden hat — bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit als Disponible der Ersatz-Reserve zu überweisen.

4. Soldaten, welche wegen vor ihrer Einstellung begangener Vergehen oder Verbrechen von den Truppen entlassen werden, sind nach den Vorschriften der §§. 38 und 39 zu behandeln. Ist jenen Vorschriften gemäß ihre Wiedereinstellung überhaupt zulässig, so hat letztere, ohne Rücksicht auf die bereits abgeleistete längere oder kürzere Dienstzeit oder auf den erlangten Ausbildungsgrad, stattzufinden.

5. Für die Garden oder Jäger ist Keiner der vor beendigter Dienstzeit Entlassenen wieder auszuheben, auch ist Keiner für eine andere Waffe zu bestimmen, als bei der er zuletzt gedient hat, insofern er nicht etwa eines Fehlers wegen, der seine Brauchbarkeit gerade für diese Waffe ausschließt, entlassen sein sollte.

6. Junge Leute, welche vor Erreichung des militairpflichtigen Alters freiwillig eingetreten und demnächst zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen sind, werden, sofern sie nicht etwa nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen der Reserve oder Landwehr zu überweisen sind, wie die Militairpflichtigen ihrer Altersklasse behandelt.

7. Die in Folge der vorstehenden Bestimmungen wieder ausgehobenen, vor beendigter Dienstzeit entlassen gewesenen Soldaten sind unter Anrechnung der bereits bei einem Truppentheil wirklich abgeleisteten Dienstzeit so lange bei den Fahnen des stehenden Heeres zu behalten, als dies mit allen Mannschaften des Truppentheils, bei welchem sie von Neuem eingestellt werden, der Fall ist. Einjährig Freiwillige haben die einjährige Dienstzeit zu vollenden.

Die Gesammtdienstzeit dieser wieder ausgehobenen, der Reserve oder Landwehr überwiesenen, vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten ist vom Tage ihrer ersten Einstellung ab zu berechnen, so daß die Zeit, welche sie nach ihrer Entlassung in ihren heimathlichen Verhältnissen zugebracht haben, nicht in Abrechnung kommt.

8. Diejenigen dieser Leute, welche zur Reserve oder Landwehr übertreten, behalten ihre Militair-Pässe, nachdem der entsprechende Vermerk eingetragen ist; diejenigen, welche der Ersatz-Reserve überwiesen bez. als dauernd unbrauchbar ausgemustert werden, geben ihre Militair-Pässe ab und erhalten die in den §§. 35, 48 bez. 49 angegebenen Atteste.

§. 52. Militairdienst-Verpflichtung und deren Einfluß auf Auswanderungen.*)

1. Die Auswanderung nach einem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staate resp. Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande zu diesem Zwecke darf von den Landespolizei-Behörden nicht gestattet werden:

männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter

---

*) In dieser Zeit verbleiben sie Mannschaften des Beurlaubtenstandes, und werden, wenn sie sich ihren ferneren Dienstpflichten entziehen, demgemäß behandelt.

**) Ausnahmen hiervon finden in den im §. 43 ad 4 angegebenen Fällen statt.

***) Dieselben sind auch selbst dann der Reserve zu überweisen, wenn die Gründe, welche ihre Reklamirung häuslicher Verhältnisse halber herbeigeführt haben, fortbestehen.

cf. Beilage 3, §. 5. der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden rc. vom 5. September 1867.

†) cf. §. 38. der vorstehend erwähnten Verordnung.

††) Analog ist vorkommenden Falles auch mit denjenigen Mannschaften zu verfahren, welche als unausgebildet und überzählig im Falle einer Mobilmachung von den Truppen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen werden müssen. Die Dienstzeit derselben wird nach der Bestimmung des Passus 7. berechnet.

*) Die Bestimmungen dieses Paragraphen beziehen sich nur auf die weder dem stehenden Heere, noch der Marine angehörenden Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25 Lebensjahre.

ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben und in der Liste nicht gestrichen werden konnten, so sind dieselben in eine besondere Liste (Restanten-Liste) zu übertragen und darin so lange fortzuführen, bis über ihr Militair-Verhältniß eine definitive Entscheidung erfolgt ist.

In diese Liste gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf des dritten Konkurrenzjahres in die Stammrollen eines Aushebungs-Bezirks aufgenommen sind und daher in keine der alphabetischen Listen dieses Aushebungs-Bezirks als Zugang haben eingetragen werden können.

§. 63. Vorlegung der Listen zur Einsicht der Betheiligten.

Sobald die neu anzulegenden alphabetischen Listen im Original und in der Abschrift fertig, die der älteren Jahrgänge berichtigt, die Restanten-Listen vervollständigt sind, können dieselben denen, welche ein Interesse zur Sache haben, im Amtslokale vorgelegt werden.

§. 64. Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen unter einander*) über die erfolgte Musterung bez. Aushebung Militairpflichtiger fremder Bezirke.

1. Nach beendigtem Departements-Ersatz-Geschäft und spätestens bis zum 1. November jeden Jahres hat der Civil-Vorsitzende jeder Kreis-Ersatz-Kommission über die in seinem Aushebungs-Bezirk zur Musterung bez. Aushebung herangezogenen, aus anderen Aushebungs-Bezirken gebürtigen bez. in anderen Aushebungs-Bezirken domizilberechtigten Individuen dem betreffenden Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission unter Angabe der von der Kreis- und bez. Departements-Ersatz-Kommission alljährlich getroffenen Entscheidung Mittheilung zu machen (siehe auch §. 98 ad 7).

Diese Mittheilungen, deren pünktliche Ausführung für das Ersatzwesen von der größten Wichtigkeit ist, sind gleichzeitig an den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsorts und an den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils des betreffenden Militairpflichtigen zu senden, sofern sich nicht aus dem Gestellungs-Attest des Militairpflichtigen ergiebt, daß derselbe definitiv in die Kontrole seines Domizil-Ortes übernommen ist, in welchem Falle eine weitere Benachrichtigung des Geburts-Ortes unterbleibt.**)

2. Die Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge zu den betreffenden alphabetischen Listen aufzubewahren.

3. Die hier vorgeschriebenen Benachrichtigungen müssen sich auch auf diejenigen Militairpflichtigen erstrecken, welche nur von der Kreis-Ersatz-Kommission

---

*) Wenn Zweifel darüber bestehen welche Beamte die Funktionen der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen ausüben, so sind etwa an dieselben zu richtende Mittheilungen rc. den betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos (siehe Anlage I.) zur weiteren Veranlassung zuzufertigen.

**) Um die Schriftstücke im Original den nach §. 61 ad 4 anzulegenden Belagsheften beifügen zu können, dürfen Benachrichtigungen über Militairpflichtige verschiedener Altersklassen nicht in ein und demselben Schreiben zusammengefaßt werden.

Wenn den bezüglichen Benachrichtigungsschreiben besondere Nachweisungen von den Verhältnissen der Militairpflichtigen beigefügt werden, so sind letztere von dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zu unterschreiben und mit Angabe des Orts und des Datums der Ausfertigung zu versehen.

gemustert und im Termine der Departements-Ersatz-Kommission nicht zur Vorstellung gekommen sind, also auch auf die zum Marine-Ersatzgeschäft und zu den Schiffer-Musterungen zu verweisenden Militairpflichtigen.

§. 65. Berichtigung der Stammrollen und alphabetischen Listen am Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres.

1. Nach dem Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres und spätestens bis zum 1. Dezember jeden Jahres sind die Stammrollen und alphabetischen Listen zu berichtigen, und diejenigen Leute, welche entweder beim Militair eingestellt oder als Rekruten in die Kontrole der Landwehr-Behörden getreten (cf. §. 120)*) oder auf irgend eine andere Weise von der weiteren Anmeldung zur Stammrolle entbunden sind, zu streichen.**)

2. Die Streichung aus der Stammrolle, bei welcher sowohl die Namen als auch alle anderen Bemerkungen leserlich bleiben müssen, ist Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu veranlassen, und zwar, sofern er dies für erforderlich erachtet, unter Zuziehung der mit Führung derselben beauftragten Behörden.

Die Streichungen aus den alphabetischen Listen sind von dem Civil- bez. Militair-Vorsitzenden zu veranlassen, zu welchem Behufe Letzterem die betreffenden Beläge zuzusenden sind.

3. Auf Grund der vorgeschriebenen Benachrichtigungen dürfen die anderwärts angemeldeten bez. gemusterten Militairpflichtigen aus den Stammrollen und der alphabetischen Liste des Domizils nur dann gestrichen werden, wenn sie nach Ausweis der eingegangenen Benachrichtigung von der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission eine definitive Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß empfangen haben. Ist dies nicht der Fall, so ist nur der Inhalt gedachter Benachrichtigungen in die Listen einzutragen, ohne daß die Streichung der Namen stattfinden darf. Nur wenn ein Militairpflichtiger nach Aufnahme in die Stammrolle und alphabetische Liste sein Domizil verändert hat, kann derselbe schon dann gelöscht werden, wenn dessen Aufnahme in die Listen des neuen Domizils nachgewiesen ist.

Im Geburtsort erfolgt die Streichung des Namens, wenn über den betreffenden Militairpflichtigen von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission eines anderen Aushebungsbezirks die Benachrichtigung eingeht, daß ersterer in dem Bezirk des letzteren sein Domizil hat.

4. Militairpflichtige, welche nur deshalb in die Listen eingetragen sind, weil sie sich zeitweise im Orte aufgehalten, dürfen, sofern sie den Ort wieder verlassen, ohne ein Domizil daselbst erworben zu haben, nur im Musterungstermin selbst nach Prüfung der desfalls von den Ortsbehörden hierüber zu erstattenden Anzeigen gestrichen werden.

§. 66. Nachforschung nach dem Aufenthalt derjenigen Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle nicht angemeldet bez. zur Musterung und Aushebung nicht gestellt haben.

Bleiben nach dem 1. Dezember noch Namen in den

---

*) Wegen Wiederaufnahme von Rekruten in die Stammrollen und alphabetischen Listen, wenn sie aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, cf. §. 124 ad 3.

**) Wegen Streichung der Zöglinge der militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten cf. Anmerkung zu §. 44 1. c.

Digitized by Google

alphabetischen Listen oder Stammrollen stehen, deren Träger weder zur Stammrolle angemeldet sind, noch sich zur Musterung bez. Aushebung gestellt haben, auch bestimmungsmäßig nicht gestrichen werden durften, so müssen nunmehr Erkundigungen über den Verbleib dieser Leute von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angestellt werden.

§. 67. Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider die unermittelt gebliebenen Militairpflichtigen.

1. Ergiebt sich in Folge der §. 66 gedachten Nachforschungen, daß der gesuchte Militairpflichtige das Gebiet des Norddeutschen Bundes verlassen hat, oder bleibt derselbe unermittelt, so ist die Einleitung des gegen ausgewanderte Militairpflichtige angeordneten Verfahrens von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Ortes zu veranlassen, in welchem der Militairpflichtige sein gesetzliches Domizil hat. Für die im §. 20 ad 4 gedachten, sowie die im §. 20 sub 2 und 3 angeführten Militairpflichtigen, sofern sie im Inlande kein Domizil besitzen, liegt diese Pflicht dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirkes ob, in welchem dieselben gestellungspflichtig sind (cf. §. 180).

2. Sobald der Antrag wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens formirt ist, hat der Civil-Vorsitzende der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission die Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsorts davon vorläufig zu benachrichtigen.

Ist während derjenigen Zeit, in welcher ein Militairpflichtiger in den Stammrollen, bez. in den alphabetischen und Restanten-Listen geführt werden muß, ein Wechsel des Domizils eingetreten, so versteht es sich von selbst, daß der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission des letzten Domizils von der ihm zugegangenen Benachrichtigung der Kreis-Ersatz-Kommission des frühern Domizils Behufs Streichung in den Listen Mittheilung zu machen hat.

3. In der Stammrolle und alphabetischen Liste bez. Restantenliste des letzten Domizils darf der Name des betreffenden Militairpflichtigen erst nach beendetem gerichtlichen Verfahren gestrichen werden.

Sechster Abschnitt.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

§. 68. Organisation und Geschäftsführung der Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. In jedem Aushebungs-Bezirk treten der Kreis-Ersatz-Kommission — sobald diese sich Behufs der alljährlich vorzunehmenden Musterung der Militairpflichtigen, sowie Behufs Prüfung der häuslichen und gewerblichen Verhältnisse ꝛc. der letzteren konstituirt, — als außerordentliche Mitglieder noch hinzu:*)

A. vom Militair.

Ein Linien-Infanterie-Offizier.

Sind Offiziere der Linie nicht verfügbar, so werden Offiziere des Beurlaubtenstandes als Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission kommandirt.

B. vom Civil.

In der Regel zwei ländliche und zwei städtische Grundbesitzer, oder in Stelle der letzteren zwei Magistrats-Personen.

In Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, sind statt der ersteren noch zwei städtische Mitglieder zu bestimmen.

In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen sich keine Stadt befindet, sind vier ländliche Grundbesitzer, darunter zwei Besitzer bäuerlicher Grundstücke, als außerordentliche Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission zu bestimmen.

2. Die Civil-Mitglieder der Kommission und eine gleiche Anzahl Stellvertreter werden in Preußen auf drei Jahre auf dem Kreistage und in Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, in der Gemeinde-Vertretung gewählt und der Regierung zur Bestätigung vorgeschlagen. In den Hohenzollernschen Landen sind die Mitglieder und Stellvertreter von der Regierung zu ernennen.

Die Verfügung darüber, in welcher Weise die Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen in den übrigen Bundesstaaten zu bestimmen sind, bleibt den betreffenden Regierungen überlassen.

3. Den Vorsitz in den Kommissions-Sitzungen führen die im §. 15. 4 bezeichneten permanenten Mitglieder gemeinschaftlich. Sämmtliche Mitglieder sind gleich stimmberechtigt.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet — ausgenommen in den im §. 74. 9 erwähnten Fällen — Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission zur Entscheidung vorzulegen; ist dabei von einer Sache die Rede, welche augenblicklich einer Entscheidung bedarf, so wird diese einstweilen nach dem Votum des Civil-Vorsitzenden ausgeführt.

4. Jeder Kreis-Ersatz-Kommission wird ein Stabsarzt beigegeben, dessen Kommandirung Seitens des betreffenden Brigade-Kommandeurs beim Generalarzt des Armee-Korps — in den Staaten, welche selbstständige Kontingente stellen, bei derjenigen Behörde, welcher die oberste Leitung des Militair-Medizinaldienstes zusteht, — nachgesucht wird, sobald die nach §. 70 anzulegenden Geschäfts- und Reisepläne festgestellt sind.

In Ermangelung eines Militair-Arztes ist Seitens der Ersatz-Kommission ein geeigneter Civil-Arzt, event. der Kreisphysikus, für die Dauer der Geschäfte zuzuziehen.

5. Der der Kommission beigeordnete Arzt ist nicht als Mitglied derselben anzusehen und hat daher auch bei Abstimmungen kein Votum, ihm liegt nur unter Beobachtung der Instructionen für Militair- beziehungsweise Marine-Aerzte die Beurtheilung der körperlichen Beschaffenheit der Mannschaften, sowie auf Verlangen der Kommission die Abgabe seines Gutachtens über die Erwerbsfähigkeit der Angehörigen von Militairpflichtigen bei Reklamationen ob. Derselbe ist verpflichtet, in jedem ein-

---

*) In Berlin und anderen großen Städten wird die Zahl der außerordentlichen Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz bestimmt.

zelnen Falle, soweit dies für nöthig erachtet wird, sein Gutachten schriftlich abzugeben.

6. Das nöthige Personal zu den Schreib- und Meßgeschäften nehmen der Landwehr-Bezirks-Kommandeur und der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission aus ihrem Dienstpersonal mit, und zwar sind militairischer Seits zu diesen Geschäften heranzuziehen:

a) ein Schreiber, welcher den Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf der ganzen Tour begleitet,

b) die Landwehr-Bezirksfeldwebel, welche indeß nur bei der Musterung der Militairpflichtigen ihres Kompagnie-Bezirks zugegen sind,

c) drei Unteroffiziere oder Gefreite vom betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando, von denen einer dem Arzt als Schreiber zur Verfügung zu stellen ist, sobald die Zahl der an einem Tage ärztlich zu untersuchenden Mannschaften sich höher als 80 beläuft.

7. Die im Namen der Kreis-Ersatz-Kommission zu führende Correspondenz hat der Civil-Vorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militair-Vorsitzenden zu besorgen.

Die Listen und Verhandlungen, welche während des Kreis-Ersatz-Geschäfts aufgenommen werden, sind indeß von sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen, indem diese für die ordnungsmäßige und richtige Führung derselben gleichmäßig verantwortlich sind.

§. 69. Abgrenzung der Musterungs-Bezirke.

1. In jedem Aushebungs-Bezirke sind ein oder mehrere Orte — Musterungs-Stationen — ausgewählt, an welchen die Kreis-Ersatz-Kommission die Musterung der Ersatzpflichtigen vornimmt.

2. Sämmtliche Orte, deren Militairpflichtige nach einer Musterungs-Station beordert werden, bilden einen Musterungs-Bezirk.

3. Aenderungen der in dieser Hinsicht bereits bestehenden Eintheilung können nur mit Genehmigung der Departements-Ersatz-Kommissionen vorgenommen werden.

§. 70. Aufstellung der jährlichen Geschäfts- und Reisepläne für die Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Ueber den Zeitpunkt und die Dauer des Kreis-Ersatz-Geschäfts hat der Landwehr-Bezirks-Kommandeur, nachdem er zuvor die Bestimmung des vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommandeurs darüber erhalten, event. eingeholt hat, bis zu welchem äußersten Termin das Geschäft beendet sein muß (cf. §. 94), für sämmtliche Aushebungs-Bezirke, in denen er fungirt, einen Geschäftsplan rechtzeitig aufzustellen und sich demnächst über denselben mit den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen zu einigen.

2. Bei Aufstellung dieses Geschäftsplanes ist zu beachten, daß die Reisetour für die in mehreren Aushebungs-Bezirken fungirenden Militair-Mitglieder mit Rücksicht auf die geographische Lage der Bezirke so gewählt wird, daß die Reisekosten möglichst beschränkt werden, sowie daß die Zahl der an einem Tage ärztlich zu untersuchenden Militairpflichtigen niemals 200 übersteigen darf.

3. Den vorläufig festgestellten Geschäftsplan für den gesammten Bataillons-Bezirk legt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor und macht, sobald die letztere erfolgt ist, den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen hierüber Mittheilung.

4. Die Brigade-Kommandos veranlassen ihrerseits die Kommandirung der nach §. 68 erforderlichen Offiziere und Aerzte, welche alljährlich gewechselt werden müssen.

5. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission versieht die §. 68, 1 bezeichneten Civil-Mitglieder und sämmtliche Bürgermeister, Amtmänner und Orts-Vorsteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) mit der zur Theilnahme an den Sitzungen der Kommission erforderlichen Anweisung.

§. 71. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission beauftragt die Behörden, welche die Stammrollen zu führen haben, unter Rückgabe derselben, die Vorladung der Militairpflichtigen zum Musterungstermine zu veranlassen und für deren rechtzeitige Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission zu sorgen.

Außerdem macht er in seinem Aushebungs-Bezirk den Geschäftsplan für die Kommissionen zu wiederholten Malen bekannt und beordert dabei zugleich alle zur Gestellung verpflichteten Militairpflichtigen zum Erscheinen im Musterungs-Termin.

2. In Folge dieser Beorderung müssen sich alle in den alphabetischen Listen und Restanten-Listen verzeichneten Militairpflichtigen einschl. der disponibel Gebliebenen an den bestimmten Ort zur Musterung und zwar so lange alljährlich stellen, bis sie entweder einem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen oder durch Empfang eines der in den §§. 35, 48 und 49 bezeichneten Scheine Seitens der Departements-Ersatz-Kommission bez. durch einen entsprechenden Vermerk in ihrem Gestellungs-Attest (§. 76, 1 und §. 77 ad 4) von der Wiederholung der Gestellung entbunden sind.

Sollten Militairpflichtige, welche in die Stammrollen gehören, sich bis dahin noch nicht gemeldet haben und noch nicht aufgenommen sein, so müssen sie sich zu diesem Behuf sogleich bei den Ortsbehörden anmelden und ebenfalls zur Musterung stellen. Die Ortsbehörden aber sind verpflichtet, von solchen Leuten dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission sogleich Anzeige zu machen.

3. Von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommission kann kein Militairpflichtiger, mit Ausschluß der in den §§. 44 und 45 bezeichneten Kategorien, sowie der zum einjährig freiwilligen Militairdienst Berechtigten, entbunden werden, es sei denn, daß der Gesundheits-Zustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung unmöglich macht, was durch ein auf persönlicher Anschauung beruhendes Attest eines Arztes und der Ortsbehörde zu bestätigen ist.

4. Wenn ein Militairpflichtiger an der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommission an den für ihn

bestimmten Ort ohne sein Verschulden verhindert worden ist, so kann er sich an einer der anderen Musterungs-Stationen im Aushebungs-Bezirk nachträglich stellen.

5. Ein Militairpflichtiger, welcher der ad 1 gedachten Beorderung zur Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission, ohne einen von dieser Kommission als genügend anerkannten Grund keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.*)

§. 72. Das Kreis-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1. Die bei den Geschäften der Kreis-Ersatz-Kommission nothwendige Ordnung haben die Vorsitzenden derselben aufrecht zu erhalten und die dazu erforderlichen Anordnungen im Voraus zu beschließen.

2. Behufs Betreibung des Geschäfts sind mindestens 2 helle und geräumige Zimmer und außerdem ein Raum erforderlich, in welchem die zur Vorstellung kommenden Leute rangirt werden können. Diese Lokalitäten hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission in Gemäßheit der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen zu beschaffen. Anträge der Aerzte auf Ueberweisung geeigneter Lokalitäten sind thunlichst zu berücksichtigen.

3. Das Rangiren der Militairpflichtigen haben je nach den Anordnungen der Kreis-Ersatz-Kommission die Bürgermeister, Amtmänner und Ortsvorsteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) unter Assistenz von Gensdarmen oder Polizei-Beamten bez. Mannschaften der Landwehr-Bezirks-Kommandos zu besorgen.

4. Sobald die Militairpflichtigen rangirt sind, werden dieselben abtheilungsweise gemessen und ärztlich untersucht. Zu diesem Zweck sind besondere Listen (Arztlisten) zum Voraus anzufertigen, welche außer Vor- und Zunamen, Alter, Aufenthaltsort, Stand oder Gewerbe, sowie Nummer der alphabetischen Liste je eine Kolonne zur Eintragung des Größenmaaßes, des Brustumfangs bei äußerster Einathmung und bei Ausathmung, sowie zur Eintragung des ärztlichen Gutachtens und zu anderweitigen Bemerkungen enthalten müssen.**)

Ist von den in diesen Listen aufgeführten Leuten einer oder der andere nicht zur Stelle, so ist sein Name sofort zu streichen. Stellen sich die betreffenden Leute nachträglich, so sind sie demnächst in eine besondere Liste aufzunehmen. Die Anwendung einzelner Zettel, um darauf das Urtheil des Arztes einzutragen, ist nicht gestattet.

Für die richtige Führung dieser Listen ist der der Kreis-Ersatz-Kommission beigegebene Offizier mit verantwortlich zu machen, weshalb er sowohl als auch der betreffende Arzt diese Listen zu unterzeichnen und mit dem Datum der stattgehabten Untersuchung zu versehen haben. Die Arztlisten sind aufzubewahren.

Gestatten die Verhältnisse, die ärztliche Untersuchung der Militairpflichtigen unter den Augen der Vorsitzenden, besonders der Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen, vorzunehmen, so muß dies geschehen, und ist mit Nachdruck dahin zu wirken, daß möglichst Lokale zum Musterungsgeschäft beschafft werden, in denen dies ausführbar ist. Die Führung der Arztlisten darf hierbei nicht ausgesetzt werden.

5. Der Militair-Vorsitzende der Kommission theilt den Ausspruch des Arztes über die betreffenden Leute, sowie deren Zollmaaß zur Eintragung in die alphabetische Liste dem Civil-Vorsitzenden mit und äußert sich gegen Letzteren, ob er dem Urtheil des Arztes beitritt und in welchem Grade (§. 74, 7) er den betreffenden Mann unter Berücksichtigung seiner etwaigen besonderen Eigenschaften als Professionist ꝛc. zum Militairdienst für brauchbar hält oder nicht.

Die außerdem in Betracht kommenden Verhältnisse werden von dem Civil-Vorsitzenden der Kommission zum Vortrag gebracht, und der Beschluß der Kommission in der Regel von den beiden Vorsitzenden, jedenfalls aber von einem derselben eigenhändig in die betreffende, von ihnen zu führende alphabetische Liste eingetragen.

Hierbei ist auch, besonders bei der erstmaligen Gestellung eines Militairpflichtigen zu prüfen, wo derselbe domizilberechtigt ist. Bestehen keinerlei Zweifel, daß der Ort des Aufenthalts gleichzeitig auch das Domizil des Militairpflichtigen ist, so ist in dem Loosungs- und Gestellungs-Attest unter dem Namen des Kreises ꝛc., in welchem die Gestellung stattgefunden hat, zu setzen: „Domizilbezirk“.

6. Der Beschluß der Kreis-Ersatz-Kommission über einen Militairpflichtigen wird bedingt durch die körperliche, geistige und moralische Qualifikation, durch die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse, durch das Alter des Militairpflichtigen und durch die Bedeutung, welche die event. von ihm in früheren Jahren gezogene Loosnummer erhalten hat.

Durch den Beschluß der Kommission wird bestimmt, ob der Militairpflichtige zurückzustellen und zur Musterung auf das nächste Jahr zu verweisen, ob er der Departements-Ersatz-Kommission als einstellungsfähig, oder als unbrauchbar, oder als Reklamant ꝛc. zur weiteren Entscheidung vorzustellen ist; ob er als moralisch unwürdig zum Militairdienst oder als augenscheinlich ganz unbrauchbar zu streichen ist, ꝛc.

7. Sämmtliche Militairpflichtige eines Aushebungs-Bezirks sind in allen den im Vorstehenden angedeuteten Beziehungen unter Beachtung der nachfolgenden speziellen Vorschriften zu mustern. Demnächst ist die Loosung vorzunehmen, welche den Schluß der Geschäfte der versammelten Kreis-Ersatz-Kommission bildet.

§. 73. Feststellung der Identität der Militairpflichtigen.

Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben, besonders in den im §. 20 ad 2 bis 4 gedachten Fällen, die Identität der betreffenden Militairpflichtigen festzustellen und können bei entstehenden Zweifeln verlangen, daß eine der Kommission als glaubwürdig bekannte Person in einer an Eidesstatt abzugebenden Erklärung sich für die Iden-

---

*) Betreffs der außerdem eintretenden Folgen cf. XIV. Abschnitt.

**) Die Aufstellung der Arztlisten ist von den Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission gemeinschaftlich zu veranlassen; die erforderlichen Druckformulare hat jedoch der Militair-Präses zu beschaffen.

vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen.

2. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniß die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich dem Militairdienst entziehen zu wollen, und wenn dies nicht der Fall ist, ein entsprechendes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls aber es zu verweigern.

Die desfallsigen Entscheidungen der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen sind als endgülting zu betrachten.

Bei einem Dissens der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission ist die Entscheidung der höheren Behörde einzuholen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Ertheilung des qu. Attestes Abstand zu nehmen.

3. Die Bestimmungen zu 1 finden auch, sofern Familien-Väter für sich und ihre Familien die Auswanderung nachsuchen, in Bezug auf deren Söhne, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß wenn auch den Familien-Vätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Auswanderung zu versagen ist, wenn für diese ein der Vorschrift ad 1 entsprechendes Hinderniß besteht.

4. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegs-Gefahr kann auf Anordnung des Bundes-Präsidiums die Ertheilung der Auswanderungs-Konsense an Wehrpflichtige untersagt werden.

5. Militairpflichtige, welche vor dem Eintritt in das militairpflichtige Alter ohne Konsens ausgewandert sind, werden dadurch ihrer Militairpflicht als Norddeutsche nicht enthoben, insoweit dieselben beim Eintritt in das militairpflichtige Alter die Unterthans-Eigenschaft, den anderweit bestehenden Gesetzen gemäß, nicht bereits verloren haben.

Fünfter Abschnitt.

Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen. Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten, der Stammrollen, der alphabetischen und Restanten-Listen.

§. 53. Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen

1. Das jährliche Ersatz-Geschäft zerfällt in drei Haupt-Abschnitte.

2. Der erste Abschnitt des Ersatz-Geschäfts umfaßt diejenigen Maaßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Musterung gelangenden Militairpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten, d. h. in die Stammrollen, alphabetischen und Restanten-Listen.

3. Den zweiten Abschnitt bildet das Kreis-Ersatz-Geschäft, bei welchem die Kreis-Ersatz-Kommissionen die vorläufige Musterung und Rangirung der Militairpflichtigen nach Maaßgabe der im vierten Abschnitt dieser Instruktion enthaltenen Bestimmungen vornehmen und alle Vorbereitungen für die Aushebung treffen.

4. Beim Departements-Ersatz-Geschäft, welches den dritten Abschnitt bildet, entscheiden die Departements-Ersatz-Kommissionen auf die Vorschläge der Kreis-Ersatz-Kommissionen und bewirken die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.

Entsprechend verfahren die Marine-Ersatz-Kommissionen in Betreff der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen beim Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 54. Listenführung im Allgemeinen.

1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden. Vorgefallene Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs dergestalt zu verbessern, daß durch eine Bemerkung über den Grund der geschehenen Abänderung aller Verdacht einer Urkundenfälschung, welche nach den strafgesetzlichen Bestimmungen geahndet werden müßte, entfernt wird.

2. Die Geburtslisten, event. die Geburts-Register (§§. 55 und 56) geben die Grundlage zu allen anderen Listen. Auf Grund jener bez. in Folge persönlicher Anmeldung der Militairpflichtigen (§. 59) und in Folge der von Amtswegen anzustellenden Nachforschungen der Ortsbehörden (§. 60) werden die Stammrollen (§. 57) angelegt.

Aus den Stammrollen entstehen die alphabetischen Listen (§. 61), aus diesen die Loosungslisten (§. 84) und die Vorstellungslisten (§. 90), in welche letztere die Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommissionen die Entscheidung über die Militairpflichtigen einzutragen haben.

3. Die Streichung der einmal in die Listen eingetragenen Individuen darf nur auf Grund einer Entscheidung der Departements-, beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommission erfolgen oder, wenn besondere in den nachfolgenden Bestimmungen speziell angegebene Atteste und Beläge dafür beigebracht werden, event. wenn besondere von der Kreis-Ersatz-Kommission genügend konstatirte Verhältnisse diese Streichung rechtfertigen.

4. Alle Atteste und Beläge, auf Grund deren die Streichung Militairpflichtiger aus den Aushebungs-Listen stattfindet, sind dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission auszuhändigen und von diesem je nach der Zeitfolge, in welcher sie eingehen, in einem gesonderten Hefte den betreffenden alphabetischen Listen beizufügen und zu asserviren.*)

5. Militairpflichtige, welche einmal in einer der Listen gestrichen worden sind, dürfen, wenn sie in den-

---

*) Zu jeder alphabetischen Liste ist ein besonderes Belagsheft zu führen. Schriftstücke, welche den bestehenden Registratur-Einrichtungen gemäß anderen Aktenstücken (z. B. über Auswanderung rc.) beigeheftet sind und später als Belag für Streichung von Namen aus der alphabetischen Liste dienen, können dort verbleiben; nur ist Sorge zu tragen, daß deren Auffindung und Vorlegung bei event. Revisionen der Listen ohne Zeitverlust erfolgen kann.

selben Ort oder Aushebungs-Bezirk zurückkehren, nicht auf derselben Stelle wieder eingetragen werden, sondern sind von Neuem unter der fortlaufenden Nummer nachzutragen.

§. 55. Geburtslisten.

1. Zum 15. Januar jeden Jahres haben die Geistlichen, sowie die mit Führung von Geburts-Registern beauftragten Behörden, auf Grund der von ihnen geführten amtlichen Register, die Geburtslisten nach dem Schema 9 an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden einzureichen.

2. In die Geburtslisten sind alle diejenigen in der betreffenden Gemeinde bez. in dem betreffenden Sprengel geborenen Personen männlichen Geschlechts — auch die bereits Verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem begonnenen Kalenderjahre das 17te Lebensjahr vollenden, mithin beispielsweise in die am 15. Januar 1869 einzureichende Geburtsliste alle im Kalenderjahre 1852 geborenen Personen männlichen Geschlechts.

3. In die dazu bestimmte Kolonne der qu. Liste sind auch die bis zum Tage der Einreichung derselben vorgekommenen Sterbefälle der darin benannten Personen einzutragen, soweit dies auf Grund der von den ad 1 genannten Behörden geführten amtlichen Sterbe-Register geschehen kann.

Außerdem sind gleichzeitig am Schlusse der Liste unter Abtheilung B. die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen anzugeben, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden 7 Jahrgänge aufgeführt stehen.

4. Wo es, namentlich in größeren Städten, die örtlichen Verhältnisse erheischen, können die Regierungen von den ad 3 gedachten Verpflichtungen entbinden. Auch bleibt die nähere Ausführung der vorstehend ad 1—3 enthaltenen Bestimmungen, soweit es erforderlich erscheinen sollte, provinziellen rc. Reglements vorbehalten.

5. Die nach §. 1 von der Wehrpflicht ausgenommenen Personen sind weder in die Geburtslisten noch in eine der übrigen auf das Ersatz-Wesen Bezug habenden Listen einzutragen.

6. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die Geburtslisten sorgfältig aufzubewahren und bei Zeiten Erkundigungen über den Aufenthalt oder den Verbleib der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu ermitteln, ob die nicht mehr im Orte Anwesenden verstorben, mit Konsens ausgewandert oder anderwärts ortsangehörig sind. Das Ergebniß dieser Ermittelungen, sowie das Bekanntwerden von Umständen, welche auf das künftige Militair-Verhältniß der in den Geburtslisten verzeichneten oder anderer im Orte domizilirenden jungen Leute im Alter vom 17ten bis zum 20sten Lebensjahre von Einfluß sein könnten, ist in den Listen zu vermerken.

7. Wo die im Vorstehenden angeordneten Geburtslisten aus den Civilstands-Registern (Geburts-Registern) zu extrahiren sein würden, und den mit Führung der letzteren beauftragten Behörden auch die Führung der Stammrollen obliegt, bedarf es der Aufstellung besonderer Geburtslisten nicht, vielmehr sind die Stammrollen sogleich aus den Civilstands-Registern zu extrahiren (§. 58. 1).

In diesem Falle sind die den Behörden zugehenden Nachrichten über junge Leute vom 17ten bis 20sten Lebensjahre (cf. ad 6 vorstehend) auf andere Weise zu notiren und bei Aufstellung der Stammrolle zu benutzen.

§. 56. Supplemente zu den Geburtslisten.

Die Behörden, welche die Genehmigung zur Aufnahme neuanziehender Personen ertheilen, haben alle im Auslande geborenen Kinder männlichen Geschlechts, sobald diese mit ihren Eltern in den Unterthanen-Verband eines Norddeutschen Bundesstaates aufgenommen werden, bez. mit ihren im Unterthanen-Verband eines Bundesstaates stehenden Eltern vom Auslande zuziehen, den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen anzugeben. Letztere haben über diese Kinder, wie dies bei den im Inlande geborenen Kindern Seitens der Geistlichen rc. geschieht, zu dem Zweck fortlaufende Listen zu führen, damit der Ort, in welchem der Eingewanderte rc. bei der Einwanderung rc. aufgenommen worden ist, rücksichtlich der Kontrole über die Erfüllung der Militairpflicht die Stelle des Geburts-Ortes der im Inlande Geborenen vertreten kann. Aus diesen Listen der im Auslande geborenen Kinder männlichen Geschlechts sind Auszüge — Supplemente zu den Geburtslisten — analog den im §. 55 enthaltenen Vorschriften an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden derjenigen Ortschaft mitzutheilen, in welche der im Auslande Geborene seiner Zeit eingewandert oder aufgenommen worden ist.

§. 57. Stammrollen im Allgemeinen.

1. Die Orts-Behörden bez. Beamten, welche die Stammrollen zu führen und bei deren Führung mitzuwirken haben, die örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen anzulegen, und das Schema, nach welchem dieselben zu führen sind, sowie die Bestimmungen über die innere Einrichtung der Stammrollen, namentlich hinsichtlich der Reihenfolge der Eintragungen rc., werden durch besondere von den Ersatz-Behörden dritter Instanz zu erlassende Reglements und, soweit es sich um besondere Einrichtungen für bestimmte Ortschaften handelt, durch die Departements-Ersatz-Kommissionen bestimmt.

2. Die Stammrollen sind unter sicherem Verschluß zu verwahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.

3. Die Kommunen oder sonstigen örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen geführt werden, sind für deren richtige und ordnungsmäßige Führung dergestalt verantwortlich, daß im Fall fruchtlos gerügter Unregelmäßigkeiten, nach Entscheidung der höheren Verwaltungs-Behörden, das Stammrollen-Geschäft durch eine besondere Kommission auf Kosten des verpflichteten Verbandes im Wege der administrativen Exekution ausgeführt werden kann.

4. Zum 1. März jeden Jahres sind die Stammrollen mit den Geburtslisten und sonstigen Belägen an

den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zu übergeben.

§. 58. Eintragung der Namen der Militairpflichtigen in die Stammrollen.

1. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die in den Geburtslisten bez. in den Civilstands-Registern verzeichneten Personen in die Stammrolle einzutragen, sobald letztere in das militairpflichtige Alter eingetreten sind.*)

Alle den Bestimmungen des §. 55. 6. gemäß in die Geburtslisten vorläufig eingetragenen Bemerkungen sind in die Stammrollen mit aufzunehmen und daselbst den Umständen entsprechend zu vervollständigen. Bereits Verstorbene dürfen nur in dem Falle aus der Stammrolle weggelassen werden, wenn deren Ableben amtlich bescheinigt ist.

2. Außer den in den Geburtslisten Verzeichneten sind auch alle im militairpflichtigen Alter stehende Personen männlichen Geschlechts in die Stammrolle aufzunehmen,

a) welche ihr gesetzliches Domizil im Orte erlangt haben, gleichviel ob sie daselbst anwesend sind oder nicht,

b) welche ohne im Orte geboren zu sein und ohne ihr Domizil daselbst zu haben, sich z. B. als Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener oder Lehrlinge, Handwerksgesellen, Lehrburschen oder Fabrikarbeiter, oder als Studenten, Gymnasiasten bez. Zöglinge anderer Lehranstalten im Orte aufhalten und den Vorschriften des §. 20. gemäß in dem Aushebungsbezirk, zu welchem der Ort gehört, gestellungspflichtig sind, sofern sie nicht an einem anderen Orte desselben Musterungsbezirks (§. 69.) ihr Domizil haben,

c) welche im Auslande geboren sind, sich daselbst aufhalten und kein Domizil im Bundesgebiet haben; für welche bez. deren Familienhäupter, jedoch eine am Orte befindliche Behörde zuletzt einen Paß oder Heimathsschein ausgestellt hat.

3. Der Aufnahme neu angezogener Personen in die Stammrolle bedarf es nicht, wenn sich dieselben durch die vorgeschriebenen Zeugnisse darüber ausweisen, daß sie ihrer Militärpflicht genügt, oder das 42. Lebensjahr überschritten haben.**)

4. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden dürfen sich nicht dabei begnügen, nur diejenigen Militärpflichtigen, welche in den Geburtslisten oder Civilstands-Registern stehen oder sonst angemeldet werden, in die Stammrollen einzutragen, sondern es ist ihre Pflicht, von Amtswegen zu ermitteln, welche Militairpflichtige etwa außerdem vorhanden und gestellungspflichtig sind, um sie sogleich zur Anmeldung anzuhalten. Die Art und Weise dieser Ermittelungen bleibt den Ortsbehörden je nach den bestehenden örtlichen Einrichtungen überlassen, soweit nicht die provinziellen rc. Reglements besondere Bestimmungen hierüber enthalten.

5. Belagstücke über die Ergebnisse der ad 4. gedachten Ermittelungen sind sorgfältig zu sammeln.

Die Streichung der einmal in die Stammrollen aufgenommenen Personen darf von den Ortsbehörden nicht selbstständig vorgenommen werden, sondern wird von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angeordnet.

*) Uneheliche Söhne werden nach dem Namen ihrer Mutter genannt.

**) Die Folgen der Entziehung vom Militairdienst werden durch die Nichtaufnahme älterer als 42jähriger Personen in die Stammrolle nicht ausgeschlossen.

§. 59. Anmeldung der Militairpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrolle.*)

1. Alle Militairpflichtige haben sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit Führung derselben beauftragten Behörde, unter Vorzeigung ihres Geburtsscheins,**) zu melden; und zwar

a) diejenigen, welche sich am Orte ihres gesetzlichen Domizils oder in dem Musterungsbezirke (§. 69.) aufhalten, zu welchem derselbe gehört, an diesem;

b) Studenten, Schüler, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen, Dienstboten, Fabrikarbeiter und andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Militärpflichtige an dem Orte, wo sich die Lehranstalt befindet, bez. wo sie in Arbeit stehen rc., sofern dieser Ort nicht zu demselben Musterungsbezirk gehört, wie ihr Domizilort.

Diese Meldung zur Stammrolle ist, sofern nicht nach den anderweitig in dieser Instruktion gegebenen Bestimmungen eine auf bestimmte Zeit gültige Entbindung von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörde erfolgt ist, alljährlich zu derselben Zeit, unter Vorzeigung des im ersten Gestellungsjahre empfangenen Loosungs- und Gestellungsscheins (cf. §. 85.), und zwar so lange zu wiederholen,***) bis die Militairpflichtigen entweder einem Truppen- oder Marine-Theil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind.

2. Ein Militairpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltsort in einen anderen Musterungsbezirk verlegt, hat dies sowohl bei seinem Abgange der betreffenden Behörde des Orts, welchen er verläßt, als auch der des neuen Domizils bez. Aufenthaltsort behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug spätestens innerhalb 3 Tagen zu melden.

*) Strafe und Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle cf. §§ 176 und 177.

**) Diese Geburtsscheine sind kostenfrei zu ertheilen.

Soweit die Vorzeigung besonderer Geburtsscheine bei denjenigen Militairpflichtigen, welche sich in ihrem Geburtsort stellen, in einzelnen Distrikten nicht erforderlich sein sollte, können dieselben von dieser Verpflichtung durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission entbunden werden.

***) Gestatten die Lokal-Verhältnisse, diejenigen Militairpflichtigen, welche sich einmal zur Stammrolle angemeldet haben und demnächst unverändert in demselben Orte wohnen bleiben, von der Wiederholung der Anmeldung zu entbinden, so kann dies bei den nach § 60 zu erlassenden Aufforderungen geschehen.

Digitized by Google

3. Wer die ad 1. und 2. gedachten Termine zur Meldung versäumt, bleibt demohngeachtet bei Vermeidung der im §. 176. bestimmten Strafen fortdauernd verpflichtet, die versäumte Meldung nachzuholen.

4. Sind Militairpflichtige

a) im Orte ihres Domizils nicht anwesend, gleichviel ob sie an einem andern Orte gestellungspflichtig sind oder nicht,

b) oder sind dieselben von dem Orte, wo sie sich nach Passus 1. zur Stammrolle zu melden haben, zeitig abwesend (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute zc.),

so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie, und zwar in dem Falle zu a. zur Stammrolle des Domizils, im Falle zu b. zur Stammrolle des daselbst bezeichneten Ortes, anzumelden.

§. 60. Jährliche Aufforderung Behufs Anmeldung zur Stammrolle.

1. Die mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die nach §. 58 in die Stammrolle aufzunehmenden Militairpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren, unter Androhung der zulässigen Strafen (§. 176), zur Befolgung der im §. 59 enthaltenen Bestimmungen aufzufordern.

2. Alle Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung sogleich einzutragen oder es ist eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

§. 61. Die alphabetische Liste.

1. Die Aufstellung bez. Fortführung der alphabetischen Listen hat vorzugsweise der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission zu veranlassen.

Für die richtige Führung der Stammrollen, welche nach allen Richtungen hin seiner Prüfung unterliegen, ist derselbe nächst den Ortsbehörden allein verantwortlich.

2. Der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat sich alljährlich Abschrift der alphabetischen Liste zu besorgen, womit die Verpflichtung für ihn verbunden ist, sich auch seinerseits von ihrer Richtigkeit Ueberzeugung zu verschaffen. Zu diesem Behuf ist der Militair-Vorsitzende berechtigt, bei Zusendung der alphabetischen Liste die Mitvorlage der Stammrollen und ihrer Beläge, soweit er dies für wünschenswerth erachtet, zu verlangen.

Speziell mitverantwortlich ist der Landwehr-Bezirks-Kommandeur dafür, daß die einmal in die alphabetische Liste eines Jahrganges eingetragenen Namen so lange fortgeführt werden, bis sie bestimmungsmäßig gestrichen werden dürfen. Derselbe hat daher seine alphabetische Liste unter eigenen Verschluß zu nehmen.

3. Die ad 2 angeordnete Abschriftnahme der alphabetischen Liste hat der Landwehr-Bezirks-Kommandeur entweder in seinem Büreau oder in den betreffenden Kreisorten durch die Bezirks-Feldwebel, unter eigener Verantwortlichkeit, bewirken zu lassen.

4. Die alphabetische Liste ist alljährlich nach dem Schema 10 dergestalt anzulegen, daß für alle Militairpflichtige, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere derartige Liste besteht.

5. Die alphabetische Liste muß alle Ortschaften, Sammtgemeinden oder Bürgermeistereien eines Aushebungs-Bezirks nach dem Alphabet enthalten.

Bei jeder Ortschaft werden sämmtliche in den Stammrollen verzeichnete Individuen derjenigen Altersklasse, für welche die Liste angelegt ist, ebenfalls nach alphabetischer Ordnung eingetragen. Vorher sind jedoch die Stammrollen nach den eingereichten Belägen und den sonstigen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln sorgfältig zu prüfen.

Die Namen derjenigen Personen, von welchen sich unzweifelhaft ergiebt, daß sie verstorben, durch Entscheidung der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission vom Eintritt in das stehende Heer (die Flotte) definitiv entbunden, oder nur vorläufig oder irrthümlich in die Stammrolle aufgenommen waren, sind in letzterer unter Angabe des Grundes zu streichen, ohne in die alphabetische Liste übertragen zu werden. Dagegen sind, damit aus der alphabetischen Liste zu allen Zwecken Auskunft zu erlangen ist, die freiwillig beim Militair Eingetretenen, die Ausgewanderten zc. erst in diese Liste zu übertragen, dann aber sowohl hier als auch aus der Stammrolle zu streichen.

Alle anderen unter Kontrole verbleibenden Militairpflichtigen, welche nur einen Ausstand erhalten haben, z. B. zum einjährigen Dienst Berechtigte, mit Ausstands-Bewilligung versehene Handwerker zc., müssen in die alphabetische Liste eingetragen werden.

6. Für die im Laufe der Zeit erforderlich werdenden Nachtragungen der zuziehenden Militairpflichtigen ist bei der ersten Anlage der alphabetischen Liste hinter jeder Gruppe ein entsprechender Raum zu lassen.

Die ganze Liste, einschließlich der frei bleibenden Plätze, ist mit durchlaufender Nummer zu versehen, und unter dieser bei Nachtragungen anzudeuten — z. B. durch Einrücken der Jahreszahl —, wann die Nachtragung stattgefunden hat.

7. Soweit der Geburtsort eines Militairpflichtigen, der Ort seines Domizils und der Ort, an welchem er nach §. 59. 1 zur Stammrolle sich anzumelden hat, in verschiedenen Aushebungs-Bezirken liegen, muß der Name des betreffenden Militairpflichtigen in die alphabetischen Listen aller drei Bezirke eingetragen werden.

Liegen die verschiedenen Orte in ein und demselben Aushebungs-Bezirke, so genügt die Eintragung bei einem und ein hinweisender Vermerk bei den anderen Orten.

§. 62. Anlegung der Restanten-Liste.

Bleiben nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts (z. B. pro 1870) in der alphabetischen Liste des ältesten bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgangs (das sind die 1848 Geborenen) Militairpflichtige stehen, über welche noch keine definitive Entscheidung erfolgt ist, event. welche

tität des Militairpflichtigen verbürgt. Ist eine solche Bürgschaft nicht zu erlangen, so ist der Militairpflichtige zur Genügung seiner Militairpflicht an die Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizils zu verweisen.

§. 74. Die körperliche Untersuchung der Militairpflichtigen.

1. Jeder Militairpflichtige ist einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher auf Verlangen des Untersuchenden völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.

2. Um die Größe der Militairpflichtigen festzustellen, wird jeder derselben ohne Fußbekleidung nach dem Duodezimal- oder sogenannten Rheinischen Maaß gemessen.

3. Auf ärztliche Atteste, welche etwa von den Militairpflichtigen beigebracht werden, ist keine Rücksicht zu nehmen. Die Ersatz-Kommissionen und die denselben beigeordneten Aerzte haben vielmehr nach eigener Ueberzeugung zu handeln und nur in zweifelhaften Fällen fremde Zeugnisse einzufordern.

In solchen Fällen sind aber auch außer den fremden ärztlichen Zeugnissen noch besonders von den Gemeinde-Vorstehern, Ortspolizei-Behörden, Geistlichen und Lehrern, sowie von denjenigen Militairpflichtigen, welche mit dem angeblich Untauglichen nähere Bekanntschaft gehabt, Zeugnisse anzunehmen bez. einzuziehen.

4. Vermag die Kreis-Ersatz-Kommission keine genügende Ueberzeugung vom Vorhandensein angeblicher Uebel zu gewinnen, welche, wenn sie wirklich begründet wären, die dem Augenschein nach vorhandene Diensttbrauchbarkeit eines Militairpflichtigen beeinträchtigen würden, so hat sie die Departements-Ersatz-Kommission auf diese Militairpflichtigen besonders aufmerksam zu machen, und event. deren versuchsweise Einstellung anheimzustellen, sofern nicht etwa genügende Gründe vorhanden sind, wider einen solchen Militairpflichtigen wegen Simulation die gerichtliche Bestrafung zu beantragen.

5. Wenn ein Militairpflichtiger an Epilepsie zu leiden behauptet, so müssen, bevor solchen Angaben Seitens der Ersatzbehörden Folge gegeben werden darf, mindestens drei glaubhafte Zeugen an Eidesstatt vor einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission oder einer anderen Behörde protokollarisch erklären, daß und in welcher Weise sie selbst die epileptischen Zufälle an dem betreffenden Militairpflichtigen wahrgenommen haben.

Die solchergestalt aufgenommenen Verhandlungen sind der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

6. Was die Aerzte bei der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen zu beachten haben, ist in den §§. 1 bis 28 der Instruction für die Militair-Aerzte vom 9. Dezember 1858, bez. in den §§. 1 bis 24 der Instruction für Marine-Aerzte vom 5. November 1860 enthalten, weshalb unter Bezugnahme auf jene Instructionen hier nur im Allgemeinen Folgendes bestimmt wird.

7. Bei der körperlichen Untersuchung kommt es darauf an, festzustellen:

a) ob der Untersuchte zum Militairdienst, mit Rücksicht auf die von ihm zu führende Waffe, unbedingt brauchbar ist (vollkommene Dienstfähigkeit),

b) ob derselbe, wenn er seiner körperlichen Beschaffenheit wegen nicht unbedingt und unter allen Umständen zum Militairdienst bei der einen oder anderen Waffe herangezogen werden kann, sich während des Krieges und der damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres doch zur Einstellung eignet (nicht vollkommene Dienstfähigkeit),

c) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, nicht brauchbar ist, indeß im Laufe der Zeit möglicherweise noch brauchbar werden kann (zeitige Dienstunbrauchbarkeit),

d) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, als für immer unbrauchbar zum Militairdienst gehalten werden muß (dauernde Dienstunbrauchbarkeit).

8. Alle vorgefundenen Fehler, Gebrechen und Krankheiten müssen in die alphabetische Liste, in die Vorstellungslisten (§. 90) und in die Ueberweisungs-Nationale eingetragen werden. Werden Fehler, Gebrechen oder Krankheiten von Militairpflichtigen angegeben, bei der Untersuchung durch den Arzt indeß nicht vorgefunden, so muß darüber den Listen eine Bemerkung bez. ein Gutachten hinzugefügt und bei den späteren Superrevisionen darauf besonders geachtet werden.

9. Die Aussprüche des Arztes, es mögen dieselben die Einstellung oder Zurückstellung für angemessen halten, sind für die Kommission nicht bindend. Letztere hat vielmehr unter Berücksichtigung des ärztlichen Gutachtens nach eigenem Ermessen zu entscheiden. In denjenigen Fällen jedoch, in welchen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission gegen das Urtheil des Arztes entschieden wird, ist der Ausspruch des letzteren in die alphabetische Liste mit einzutragen.

Ob Militairpflichtige die erforderliche Kraft zur Ertragung der Strapazen des Militairdienstes besitzen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende vorläufig allein.

§. 75. Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Kommission in Folge der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen.

1. Die für brauchbar erachteten Dienstpflichtigen sind von dem Militair-Vorsitzenden zu einer der aus dem Bezirk zu ergänzenden Waffengattungen ꝛc. zu designiren, und wird das Entsprechende in der alphabetischen Liste notirt.

Bei diesen Designirungen sind die über die Auswahl der Mannschaften zu den einzelnen Waffen in den §§. 26 bis 34 enthaltenen Bestimmungen zu beachten.*) Wenn

---

*) Auch die Militairpflichtigen von 5′ bis 5′ 1″ 3‴ sind für den Bedarfsfall zu designiren (cf. §. 30, 2), so wie überhaupt die Verhältnisse derselben wie bei allen anderen Militairpflichtigen festzustellen. Ob dieselben demnächst bei der Aushebung zu konkurriren haben, bestimmt die Departements-Ersatz-Kommission. Konkurriren dieselben nicht, so sind sämmtliche im dritten Konkurrenzjahr stehenden Militairpflichtigen dieser Kategorie zur Ersatz-Reserve zu designiren, die jüngeren Jahrgängen Angehörenden zurückzustellen, sofern sie nicht zu den vorzugsweise Einzustellenden gehören.

Die Preußischen Militairpflichtigen, welche zu den vorschriftsmäßig gelernten Jägern gehören (cf. §. 29 ad 1 und §. 105) und als solche zur Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen stehen, bez. in die Vorstellungsliste D. (§. 90) aufzu-

Mannschaften für verschiedene Waffen geeignet erscheinen, so werden sie zu derjenigen Waffe designirt, an deren Ersatz die höheren Anforderungen zu stellen sind.

2. Die Zurückstellung von Militairpflichtigen des ersten und zweiten Konkurrenzjahres wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 36 kann durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.

3. In ihrem dritten Konkurrenzjahre sind dergleichen Militairpflichtige jedoch von der Kreis-Ersatz-Kommission zur Ersatz-Reserve zu designiren und der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision und event. Bestätigung vorzustellen.

4. Militairpflichtige, welche nach Ansicht der Kreis-Ersatz-Kommission gemäß §. 35 als dauernd dienstunbrauchbar auszumustern sind, werden der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision vorgestellt.

Dasselbe findet hinsichtlich derjenigen Militairpflichtigen aller Konkurrenzjahre statt, welche gemäß §. 36, 4 wegen nicht vollkommener Diensttähigkeit zur Ersatz-Reserve zu designiren sind.

5. Die Designirungen der Kreis-Ersatz-Kommission in den ad 1, 3 und 4 angegebenen Fällen, sowie alle übrigen Designirungen derselben zur Ersatz-Reserve, sind nur als gutachtliche Vorschläge zu betrachten und bedürfen der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

§. 76. Definitive Ausmusterung der Militairpflichtigen, welche augenfällig dauernd unbrauchbar zu jedem Militairdienst sind.

1. Militairpflichtige, welche auch unentkleidet durch ihre augenfällige Verunstaltung den Beweis liefern, daß sie weder zur Zeit der Musterung dienstbrauchbar sind, noch es jemals werden können, sind von den Kreis-Ersatz-Kommissionen von jeder weiteren Gestellung zu entbinden. Die betreffenden Individuen sind unter Aushändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen zu streichen und nehmen an der Loosung nicht Theil. Der Departements-Ersatz-Kommission sind diese Individuen mittelst einer besonderen Liste namhaft zu machen, ohne derselben persönlich vorgestellt zu werden, sofern dies nicht etwa in einzelnen Fällen besonders angeordnet werden sollte.

2. Auf Individuen, welche in ihrem jugendlichen Alter in ihrem Wachsthum zurückgeblieben sind, findet die Bestimmung dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 77. Prüfung der moralischen Qualifikation der Militairpflichtigen.

1. Die Polizeibehörden haben, wo ihnen die Führung der Stammrollen nicht selbst obliegt, den damit beauftragten Beamten oder Behörden von dem Tenor eines jeden rechtskräftigen Erkenntnisses, welches wider ein in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretenes Individuum ergeht, sofern darin wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Strafe ausgesprochen ist, gleich nachdem sie davon den bestehenden Vorschriften gemäß durch die Staatsanwaltschaft ꝛc. Kenntniß erhalten haben, Mittheilung zu machen.

2. In Ansehung der in das militairpflichtige Alter Eingetretenen liegt es den Staatsanwaltschaften bez. den Gerichten ob, von der Einleitung einer jeden Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen und demnächst von dem Tenor des rechtskräftigen Erkenntnisses dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission direkt Kenntniß zu geben.

3. Jedes entweder als Belagstück einer Stammrolle oder durch Mittheilung einer Staatsanwaltschaft ꝛc. an den Civil-Vorsitzenden einer Kreis-Ersatz-Kommission gelangende Erkenntniß hat dieser während der Sitzungen der Kommission vorzulegen.

4. Wenn auf Grund eines derartigen Erkenntnisses nach den Bestimmungen der §§. 37 bez. 39 ad 2 ein Militairpflichtiger in den Listen zu streichen ist, so verfügt die Kreis-Ersatz-Kommission dies, unter Aushändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes an die Betreffenden, und giebt der Departements-Ersatz-Kommission die Namen der Gestrichenen in einem besonderen Verzeichniß an.

5. Die vorläufige Zurückstellung von Militairpflichtigen, welche sich in gerichtlicher Untersuchung befinden, oder welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist, kann nach den in den §§. 38 und 39 hierfür gegebenen Normen und Grenzen durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.

Individuen, welche nach den Bestimmungen der §§. 39 und 41 in die Arbeiter-Abtheilung einzustellen sind, werden der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt.

6. Geht ein Erkenntniß erst nach Beendigung des Kreis-Ersatz-Geschäftes ein, so muß dasselbe, wenn es einen Militairpflichtigen betrifft, der in einer der Vorstellungslisten verzeichnet steht, beim Aushebungs-Termin zur Kenntniß der Departements-Ersatz-Kommission gebracht werden.

7. Verziehen Militairpflichtige oder junge in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretene Leute, gegen welche gerichtliche Erkenntnisse vorliegen, so sind letztere dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zuzusenden, in deren Bereich der neue Aufenthaltsort des Verzogenen liegt.

8. Da es indeß vorkommen kann, daß diese Benachrichtigungen unterbleiben, so haben die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission in Betreff derjenigen, anderen Kreisen angehörenden Militairpflichtigen, welche bei der Musterung für dienstbrauchbar anerkannt werden, rücksichtlich ihrer moralischen Führung sogleich bei den betreffenden Heimaths-Behörden Nachfrage zu halten.

§. 78. Prüfung der Reklamations-Anträge.

1. Die Militairpflichtigen oder Personen, welche die Zurückstellung der ersteren, oder andere Begünstigungen rücksichtlich deren Militairverhältnisse beantragen wollen,

---

nehmen sind, werden, nach dem „Regulativ über Ausbildung ꝛc. für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jäger-Korps" vom 1. Dezember 1864, alljährlich am 1. April durch die Landräthe der vorgedachten Inspektion bezeichnet, sind also den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen als solche bekannt.

sind verpflichtet, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung, oder spätestens im Musterungs-Termine selbst zur Sprache zu bringen. Auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises wird keine Rücksicht genommen.

Die hierbei etwa vorzulegenden Atteste dürfen in der Regel nur dann als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, wenn sie von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt oder beglaubigt sind.*)

2. Das formelle Verfahren hinsichtlich der Anbringung der Reklamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel ordnen die Ober-Präsidien 2c. an.

3. In den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen der §§. 43 und 44 die Zurückstellung Militairpflichtiger im ersten und zweiten Konkurrenzjahre zulässig ist, kann solche durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.**)

Sind die Verhältnisse im dritten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen ebenfalls der Art, daß der Kreis-Ersatz-Kommission eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission vorzutragen.

§. 79. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche auf Binnengewässern Schiffahrt treiben.

1. Militairpflichtige, welche als Schiffsmannschaften auf Binnengewässern fahren, haben, wie jeder andere Militairpflichtige, sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden und zur Musterung zu stellen.

In Bezirken, in denen viele dergleichen Militairpflichtige wohnen, können mit Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz besondere Termine in der ersten Hälfte des Monats Januar jeden Jahres zur nachträglichen Musterung derselben angesetzt werden.

2. Wo demnach besondere Schiffermusterungen stattfinden, können die betreffenden Individuen, sofern sie bis zur Zeit des gewöhnlichen Zusammentritts der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Gewerbes wegen nicht in der Heimath bleiben, auf desfallsiges Ansuchen bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch denselben von der persönlichen Gestellung im gewöhnlichen Musterungs-Termin entbunden werden.

In diesen gewöhnlichen Musterungs-Terminen wird alsdann für die betreffenden Individuen nur geloost und in der alphabetischen Liste angegeben, daß sie auf Schifffahrt abwesend sind. Die Prüfung ihrer körperlichen Qualifikation und ihrer persönlichen Verhältnisse erfolgt demnächst in den besonderen Schiffer-Musterungs-Terminen.

3. In letzteren wird von den Kreis-Ersatz-Kommissionen unter analoger Anwendung der für die Musterung der Militairpflichtigen im Allgemeinen maaßgebenden Vorschriften dieser Instruktion verfahren.

Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen zu treffenden Entscheidungen bedürfen jedoch der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

Zu diesem Behufe sind gleich nach abgehaltenen Schiffer-Musterungs-Terminen

a) die Vorstellungs-Listen und zwar, je in einem Exemplar Seitens des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs an den Brigade-Kommandeur, in einem Exemplar Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission an den Civil-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission einzureichen;

b) dem für den Brigade-Kommandeur bestimmten Exemplare der qu. Listen die etwanigen sonstigen Belagsstücke und die der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vorzulegenden Ausfertigungen beizufügen.

Die Departements-Ersatz-Kommission trifft, ohne daß es der Regel nach einer persönlichen Gestellung dieser Leute vor derselben bedarf, ihre Entscheidungen, und fertigt dieselben mit den vollzogenen Ausfertigungen der Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung zu.*)

4. Ueber die Art und Weise der Bekanntmachung der Schiffer-Musterungs-Termine und über sonstige Gegenstände des formellen Verfahrens bleiben die näheren Anordnungen den Ersatz-Behörden dritter Instanz vorbehalten.

5. Den Militairpflichtigen, welche in den Schiffer-Musterungs-Terminen für einstellungsfähig erachtet und der gesetzlichen Reihenfolge nach zum Dienst heranzuziehen sind, aber nicht sofort zu Nachgestellungen verwendet werden können, sind gegen Einziehung ihrer Loosungs- und Gestellungs-Atteste Urlaubspässe nach Schema 11 auszufertigen.

In diesen Pässen ist statt eines bestimmten Truppentheils nur die Waffengattung, für welche der betreffende Militairpflichtige ausgehoben worden ist, anzugeben und Letzterer anzuweisen, sich zum 1. Oktober des laufenden Jahres bei dem Feldwebel der Landwehr-Kompagnie seines Domizils zur Absendung an einen Truppentheil zu stellen.

Die mit einem solchen Passe Versehenen gehören

---

*) Ob Verhandlungen und Atteste, welche von Militairpflichtigen oder deren Angehörigen beigebracht werden, um dadurch die Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst zu begründen, so wie schriftliche Eingaben, welche sich auf den Eintritt der Militairpflichtigen zum Dienst beziehen, stempelpflichtig sind, richtet sich nach den Gesetzen des betreffenden Staates. In Preußen sind die so eben erwähnten Atteste 2c. stempelfrei, dagegen sind ebendaselbst Gesuche welche die Wiederentlassung eines Soldaten vom stehenden Heere bezwecken, nach dem Gesetze vom 7. März 1822 stempelpflichtig.

Alle Reklamations-Anträge und die darauf zu erlassenden schriftlichen Bescheide sind portopflichtig und zwar haben die Reklamanten das Porto zu entrichten.

**) Es liegt den Kreis-Ersatz-Kommissionen die Pflicht ob, bei den ihnen zustehenden Bewilligungen im ersten und zweiten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen durchaus keine anderen und besonders keine milderen Grundsätze zur Geltung kommen zu lassen, als sie in den §§. 43 und 44 angegeben sind, damit nicht durch das Verfahren der Ersatz-Behörden im ersten und zweiten Jahre die Ansichten der Reklamanten irre geführt werden, zumal die Betheiligten durch die event. folgende Aushebung im dritten Jahre in der Regel härter betroffen werden, als wenn die Einstellung sogleich im ersten bez. zweiten Jahre erfolgt wäre.

*) Wegen event. Bestätigung der beim Kreis-Ersatz-Geschäft über schifffahrttreibende Militairpflichtigen getroffene Entscheidungen beim Departements-Ersatz-Geschäft cf. §. 98 ad 4.

zur Kategorie der in ihre Heimath beurlaubten Rekruten (IX. Abschnitt).

6. In Betreff der event. Befreiung schifffahrttreibender Militairpflichtigen von der persönlichen Gestellung in den beiden ersten Konkurrenzjahren cf. §. 44 ad 4.

§. 80. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche zur seemännischen Bevölkerung gehören.

1. Mit den zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden (§. 5), sowie mit den übrigen nach §. 34, 1 für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen verfahren die Kreis-Ersatz-Kommissionen hinsichtlich der Prüfung ihrer persönlichen rc. Verhältnisse*) nach denselben Grundsätzen, wie mit allen übrigen Militairpflichtigen unter besonderer Berücksichtigung der in den §§. 5, 44 ad 4 und 5 und 48 ad 6 enthaltenen Bestimmungen. Die Prüfung der körperlichen Qualifikation erfolgt unter Zugrundelegung der Instruction für Marine-Aerzte vom 5. November 1860.

2. Zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß werden die in Rede stehenden Militairpflichtigen jedoch nicht der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt, sondern der Marine-Ersatz-Kommission überwiesen. (VIII. Abschnitt.)

§. 81. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich im Musterungs-Termin freiwillig zum Eintritt melden.

1. Militairpflichtige, welche in ihrem ersten Konkurrenzjahre beim Kreis-Ersatz-Geschäft vor Beginn der Loosung die Erklärung abgeben, daß sie ohne Rücksicht auf das Loos freiwillig zum Militairdienst eintreten wollen, sind berechtigt, sich die Waffengattung und den Truppentheil, bei welchem sie eingestellt zu werden wünschen, zu wählen, sofern sich der letztere aus dem Ersatz-Bezirk rekrutirt. Die Wahl der Bataillone ist ihnen hierbei jedoch nicht gestattet. Den zur Garde sich Meldenden kann auch nicht die Wahl des Regiments gestattet werden. Sollten sie demnächst für den gewählten Truppentheil wegen mangelnder Qualifikation rc. nicht ausgehoben werden können, so verbleibt ihnen die aus der gezogenen Loosnummer hervorgehende Berechtigung, weshalb sie von der Loosung nicht ausgeschlossen werden dürfen.

2. Die Kreis-Ersatz-Kommission hat diese Freiwilligen, sofern sie zum Dienst für die von ihnen gewählte Waffe brauchbar sind, der Departements-Ersatz-Kommission vor den vorzugsweise Einzustellenden vorzuführen (cf. §. 90 ad 2 und §. 103 ad 3).

3. Junge Leute, welche das militairpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, dürfen als Freiwillige Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission nicht angenommen werden. Dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ist es jedoch gestattet, im Interesse des aus dem Korps-Bezirke zu ergänzenden Jäger-Bataillons solche junge Leute ohne Anrechnung auf das auszuhebende Jäger-Rekruten-Kontingent zu engagiren (cf. §. 130).

§. 82. Prüfung der den Militairpflichtigen aus ihrer Loosungsnummer erwachsenden Berechtigung, event. ob dieselben zur Loosung zuzulassen oder ohne solche zum Dienst heranzuziehen sind.

1. Bei Prüfung der persönlichen Verhältnisse ist festzustellen und in der alphabetischen Liste zu notiren, ob die Militairpflichtigen

a) bei den Aushebungen der vorhergehenden Jahre disponibel geblieben sind oder primo loco rangiren, was aus den nach Schema 14 angelegten Uebersichten der Abschlußnummern im Vergleich mit den in den Gestellungs-Attesten der betreffenden Individuen enthaltenen Loosnummern hervorgeht,

b) an der Loosung Theil zu nehmen berechtigt sind, oder

c) den Bestimmungen des §. 21. 1, bez. des XIV. Abschnitts gemäß vorzugsweise zum Dienst herangezogen werden müssen.

2. Die im ersten Konkurrenzjahre stehenden Militairpflichtigen, welche bei der dem Loosungsakt vorhergegangenen Musterung anwesend oder mit Genehmigung der Kreis-Ersatz-Kommission abwesend waren, oder laut glaubhafter Atteste als krank zurückgeblieben sind, haben — sofern sie nicht nach §. 21, 3 und 4 von der Loosung ausgeschlossen bleiben — unter sich zu loosen, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zum Militairdienst herangezogen werden.

3. Die zu einer früheren Altersklasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militairpflichtigen loosen mit den im ersten Konkurrenzjahre Stehenden (§. 21, 6).

Sollte die Veranlassung zur Uebergehung Militairpflichtiger bei der Loosung in früheren Jahren noch nicht genügend aufgeklärt sein, wenn der Loosungsakt stattfinden muß, so bleibt der Kreis-Ersatz-Kommission die Entscheidung vorbehalten, ob diesen Individuen wegen der etwa unterlassenen Anmeldung zum Einschreiben in die Stammrolle rc. etwas zur Last fällt, und ob sie demzufolge ohne Rücksicht auf die Nummern der von ihnen oder für sie gezogenen Loose vor den übrigen Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden müssen.

§. 83. Summarische Uebersichten der in den Aushebungs-Bezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts.

Nachdem sämmtliche in den alphabetischen Listen eines Aushebungs-Bezirks enthaltenen Militairpflichtigen im Sinne der Bestimmungen der §§. 73—82 gemustert worden, sind die verschiedenen Exemplare der Liste zur Berichtigung etwaniger Fehler mit einander sorgfältig zu vergleichen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission durch Unterzeichnung derselben als richtig zu beglaubigen.

Hiernächst ist eine summarische Uebersicht der in den alphabetischen Listen des Aushebungs-Bezirks enthaltenen diensttauglichen Militairpflichtigen nach dem Schema 12 von den permanenten Mitgliedern der Kommission aufzustellen und zu unterzeichnen.

§. 84. Ausführung der Loosung und Anlegung der Loosungslisten.

1. Der Termin, zu welchem die Loosung stattfinden soll, ist den Militairpflichtigen bekannt zu machen, und ihnen das persönliche Erscheinen zu überlassen.

2. Nachdem die Anzahl der nach §. 82 zur Loosung

*) Dieselben loosen auch mit den Militairpflichtigen ihres Aushebungs-Bezirks.

berechtigten Militairpflichtigen festgestellt worden ist, geschieht dieselbe in folgender Weise.

Beträgt die vorgedachte Anzahl z. B. 140, so sind 140 einzelne Loose mit No. 1 bis 140 zu machen und diese sämmtlich in Gegenwart der Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission in ein geeignetes Gefäß einzuzählen und letzteres gehörig umzuschütteln.

3. Jeder der zur Loosung berechtigten Militairpflichtigen wird nach der Reihenfolge der alphabetischen Liste und zwar einer nach dem andern vorgerufen, um aus dem erwähnten Gefäß, welches nach jedesmaliger Entnahme eines Looses von einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission auf eine allen Anwesenden anschauliche Art wiederholt umzuschütteln und dergestalt aufzustellen ist, daß alle Anwesenden die Operation des Loosens beobachten und sich von der Unparteilichkeit und Regelmäßigkeit des ganzen Verfahrens überzeugen können, eine Nummer zu ziehen.

Ist der aufgerufene Militairpflichtige abwesend, so hat ein sogleich beim Beginn des Loosungsaktes von der Kreis-Ersatz-Kommission zu bestimmendes Civil-Mitglied für denselben das Loos zu ziehen.

4. Die gezogene Loosnummer muß sogleich laut abgelesen werden, worauf der Civil-Vorsitzende der Kommission, nachdem er sich von der Richtigkeit der abgelesenen Nummer überzeugt hat, diese in die Rubrik 14 der alphabetischen Liste bei dem Namen des betreffenden Militairpflichtigen einzutragen hat.

Ein Gleiches muß von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur hinsichtlich der von ihm zu führenden alphabetischen Liste geschehen.

Andere Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission haben sogleich die Loosnummer in die im Voraus anzufertigenden Gestellungsscheine der Militairpflichtigen (§. 85) einzutragen oder unter ihrer persönlichen Verantwortung durch Schreiber ꝛc. eintragen zu lassen.

5. Außerdem hat während des Loosungsaktes jeder der Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission eine Loosungsliste nach Schema 13 führen zu lassen und darauf zu halten, daß nicht allein jeder Loosende seine richtige Stelle bei der vorher einzutragenden fortlaufenden Nummer findet, sondern daß auch alle Rubriken der Liste sogleich ausgefüllt werden.

6. Die Loosung muß dergestalt vorgenommen werden, daß dieselbe für den ganzen Aushebungs-Bezirk ohne Unterbrechung ausgeführt wird.

Wo dies in einzelnen sehr volkreichen Bezirken nicht möglich sein sollte, haben die Vorsitzenden der Kommission persönlich dafür zu sorgen, daß das Gefäß mit den darin noch befindlichen Loosen während der Unterbrechung des Loosungsaktes unter sicherem Verschluß aufbewahrt wird.

7. Der Eintragung der vorzugsweise einzustellenden und primo loco rangirenden Militairpflichtigen in die Loosungslisten bedarf es nicht.

Um die in früheren Jahren disponibel gebliebenen Militairpflichtigen in der durch ihre Loosnummer bedingten Reihenfolge (cf. §. 23, 5 und 6) zum Dienst heranziehen zu können, sind dieselben in die Loosungsliste einzutragen.

§. 85. Ausfertigung der Loosungs- und Gestellungs-Atteste.*)

Zur Erleichterung der Kontrole der Militairpflichtigen und damit diese sich stets über ihre Militairverhältnisse ausweisen können, sind für dieselben nach Schema 14 Loosungsscheine und Gestellungs-Atteste auszufertigen. Diese Scheine sind, wenn angänglich, unmittelbar nach der Loosung oder bald möglichst durch die Orts-Behörden auszuhändigen.

Die in den Vorjahren ertheilten Atteste sind alljährlich bei der Musterung zu berichtigen.

§. 86. Ausfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve und Seewehr designirten oder als dauernd unbrauchbar auszumusternden Militairpflichtigen.

Für diejenigen Individuen, welche der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Klasse oder der Seewehr (§. 90, 7) überwiesen und für diejenigen, welche als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden sollen, sind Atteste nach den Schemas 6, 7, 8 und bez. 5 Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission nach dem Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts anzufertigen und der Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommission vorzulegen.

§. 87. Aushändigung der Ersatz-Reserve-Scheine an die disponibel gebliebenen Militairpflichtigen.

Militairpflichtige, welche zufolge ihrer Loosnummer auch nach dreimaliger Konkurrenz, d. h. nach erfolgter Aufbringung desjenigen Nachersatzes, welcher noch nach der in ihrem 3ten Konkurrenzjahre stattgehabten Aushebung erforderlich geworden war, disponibel bleiben, sind gemäß §. 2 ad 3 der Ersatz-Reserve zu überweisen. Die Ersatz-Reserve-Scheine für diese Leute sind nach Beendigung der Nachgestellungen der Departements-Ersatz-Kommission zur Vollziehung vorzulegen und demnächst baldmöglichst auszuhändigen.

§. 88. Verfahren mit den vor abgeleisteter Dienstpflicht von den Truppen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat eine Nationalliste der vor abgeleisteter Dienstpflicht zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten (§. 50) dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission mitzutheilen.

Die qu. Leute sind demnächst der Departements-Ersatz-Kommission bei dem der Entlassung zunächst folgenden Departements-Ersatz-Geschäfte mittelst der nach Schema 19 anzulegenden Liste behufs der Entscheidung vorzustellen.

Die Beorderung dieser Leute vor die Departements-(Marine-) Ersatz-Kommission, so wie die Vorlage der betreffenden Entlassungs-Papiere, ärztlichen Atteste ꝛc. liegt dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ob.

Dagegen hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hinsichtlich der auf Reklamation Entlassenen festzustellen, ob und was sich bis zum Departements-Ersatz-Geschäft in denjenigen Verhältnissen, auf deren Grund die Entlassung erfolgt ist, geändert hat.

*) Sämmtliche Atteste werden unentgeltlich ertheilt, für Ausfertigung von Duplikaten werden dagegen Gebühren entrichtet, cf. §. 185.

§. 89. Eingaben der Kreis-Ersatz-Kommission an die Departements-Ersatz-Kommission nach beendigter Musterung der Militairpflichtigen.

1. Sobald die Kreis-Ersatz-Kommission die nach den vorstehenden Bestimmungen zu besorgenden Geschäfte beendigt hat, müssen die permanenten Mitglieder derselben der Departements-Ersatz-Kommission unter der Adresse des Militair-Vorsitzenden unverzüglich beglaubigte Abschrift der nach §. 83 aufgestellten summarischen Uebersicht einreichen.

2. Ferner haben die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission die Vorstellungs-Listen (§. 90), je nach Vorschrift der letzteren, entweder einzusenden oder im Aushebungs-Termine vorzulegen. Den Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission sind diese Listen spätestens bis zum 1. August zuzustellen.

§. 90. Anfertigung der Vorstellungs-Listen.

1. Die Listen, mittelst welcher die Militairpflichtigen der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt werden sollen, „Vorstellungslisten" genannt, sind nach den Schemas 15—19 in getrennten Exemplaren, wie folgt, anzulegen.

Vorstellungs-Liste A.

enthaltend die als dauernd unbrauchbar bezeichneten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste B.

enthaltend die zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen, und zwar:

a) wegen Mindermaaß (d. h. unter 5'),
b) wegen Kleinheit (d. h. von 5' bis 5' 1" 3'''),
c) wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit,
d) wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.

Vorstellungs-Liste C.

enthaltend die zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen, und zwar:

a) als disponible,
b) wegen Kleinheit,
c) wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit,
d) wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.

Vorstellungs-Liste D.

enthaltend die vorschriftsmäßig gelernten Jäger.

Vorstellungs-Liste E.

enthaltend die für brauchbar und einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste F.

enthaltend die von den Truppentheilen vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten, und zwar:

a) die wegen Dienstunbrauchbarkeit,
b) die auf Reklamation,
c) die wegen vor der Einstellung verübter Vergehen 2c. Entlassenen.

2. In die Vorstellungs-Listen A. B. C. und D. sind in Uebereinstimmung mit der Bezeichnung des Inhalts derselben die dahin gehörigen Militairpflichtigen in derselben Reihenfolge einzutragen, in welcher sie in den alphabetischen Listen einander folgen.

In die Vorstellungs-Liste E. sind von den Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen, den Vorschriften des §. 23 entsprechend, zuerst:

a) die vorzugsweise Einzustellenden, dann
b) die primo loco Rangirenden, demnächst
c) die im laufenden Jahre zur Loosung Zugelassenen, und zuletzt
d) die Disponiblen der früheren Jahrgänge einzutragen,

und zwar a. in der Reihenfolge, in welcher sie in den alphabetischen Listen stehen; b. in derselben Reihenfolge, wenn die Primolozisten voraussichtlich zur Aufbringung des Ersatz-Bedarfs nicht ausreichen, anderenfalls nach der Loosungsnummer, c. und d. in der Reihenfolge, in welcher sie in der Loosungsliste stehen.

Die von der Kreis-Ersatz-Kommission als Freiwillige angenommenen Militairpflichtigen (cf. §. 81) sind in der Vorstellungs-Liste E., ohne sie auf der ihnen durch die Loosnummer zugewiesenen Stelle wegzulassen, den vorzugsweise Einzustellenden unter einer besonderen Nummerfolge vorzutragen. Wo nach §. 79 Schifffahrttreibende von der Kreis-Kommission Einberufungs-Ordres zum 1. Oktober erhalten haben, sind dieselben an der Spitze der Liste E. einzutragen.

Wegen event. Eintragung und Rangirung der kleinen Leute in der Vorstellungsliste E. cf. §§. 23 ad 8 und 30 ad 2, sowie Anmerkung zu §. 75, 1.

3. Sämmtliche Vorstellungs-Listen A. bis F. hat in einem Exemplar der Civil-, und in einem Exemplar der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission für den Civil- bez. Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anfertigen zu lassen.

4. Außerdem hat als Hülfslisten der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission

G. eine Liste der wegen häuslicher Verhältnisse zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen nach einem von dem betreffenden Ober-Präsidium 2c. vorzuschreibenden Schema in doppelter Ausfertigung für die Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anlegen zu lassen;*)

der Militair-Vorsitzende dagegen hat event. für Anfertigung

H. einer Liste der zur Garde,
J. einer Liste der zur Arbeiter-Abtheilung designirten Mannschaften

Sorge zu tragen, und erstere dem Offizier des Garde-Korps zu übergeben.

In denjenigen Bezirken, in denen Mannschaften für das Garde-Korps nicht ausgehoben werden, bez. in welchen kein Offizier des Garde-Korps an dem Departements-Ersatz-Geschäft Theil nimmt, fällt die Liste H. aus.

Die in die Hülfslisten einzutragenden Militairpflichtigen behalten ihren Platz auch in den Vorstellungs-Listen A. bis E. und werden daselbst nicht gestrichen, sondern nur auf eine in die Augen fallende Weise bezeichnet.

*) In den Bezirken, in welchen zu jeder einzelnen Reklamation eine besondere tabellarische Uebersicht angefertigt wird, kann die Liste G. in einem Verzeichniß der Namen und Nummern der alphabetischen Liste bestehen.

5. Die sämmtlichen Listen, denen auch in einfacher Ausfertigung die Listen der als augenscheinlich unbrauchbar ausgemusterten, so wie der als moralisch unfähig gestrichenen Individuen, Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission beizufügen sind, müssen zum Zeichen der Richtigkeit von den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission unterzeichnet werden.

6. Die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission haben sich außer den für die Departements-Ersatz-Kommission im Vorstehenden bezeichneten Listen die zu ihrem eigenen Gebrauch etwa noch erforderlichen Listen-Exemplare selbst zu beschaffen.

7. In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in denen Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung zur Musterung gelangen, ist endlich

K. eine Liste der zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden, so wie der übrigen für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen nach Schema 20

anzufertigen,*) und zwar in einem Exemplar durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission für den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Marine-Ersatz-Kommission, in zwei Exemplaren durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur für den Militair-Vorsitzenden der letztgedachten Kommission, welcher ein Exemplar der Liste dem dieser Kommission hinzutretenden Marine-Offizier (§. 113) aushändigen wird.

Alle zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen werden nur in die Vorstellungs-Liste K. eingetragen und zwar in folgender Reihenfolge:

a) die als dauernd unbrauchbar bezeichneten,
b) die zur Seewehr designirten,
c) die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen,
d) die für einstellungsfähig erachteten**)

Militairpflichtigen, und zwar in den einzelnen Kategorien in analoger Reihenfolge, wie in den Vorstellungs-Listen A. bis F., an der Spitze jedes Jahrgangs der für einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen jedoch diejenigen, welche für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemännischen Bevölkerung des **Norddeutschen Bundes** nach §. 5 zustehende Vergünstigung haben.

Dem Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission sind mit dem demselben zu übersendenden Exemplar der Vorstellungs-Liste K. zugleich alle zugehörigen Beläge, Reklamations-Verhandlungen rc.,*) so wie für die sub a. und b. verzeichneten Militairpflichtigen die ausgefüllten Ausmusterungs-Scheine bez. Seewehr-Pässe (§. 86) zuzustellen.

§. 91. Anfertigung der Verlese-Listen.

Außer den im §. 90 bezeichneten Vorstellungs-Listen sind Listen — Verlese-Listen — je nach dem Bedarf und je nach den speziellen Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommission anzulegen.

In dieselben sind die Militairpflichtigen, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, nach der Nummerfolge, unter welcher sie in den Vorstellungs-Listen stehen, mit Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Aufenthaltsort einzutragen.

Diese Verlese-Listen dienen zum Aufrufen und Rangiren der Militairpflichtigen außerhalb des Geschäfts-Lokals der Kommission.

Die Anfertigung der Verlese-Listen haben nach jedesmaliger Vereinbarung die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu besorgen.

§. 92. Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen.

1. In den Vorstellungs-Listen darf, sobald sie der Departements-Ersatz-Kommission vorgelegt sind, keine Aenderung vorgenommen werden.

2. Wechseln Militairpflichtige, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, in der Zeit zwischen dem Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäft den Aushebungs-Bezirk, in welchem sie nach §. 20 gestellungspflichtig sind, so hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission eine besondere Ab- und Zugangs-Liste über die betreffenden Mannschaften anzulegen, zu welcher die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden die erforderlichen Angaben zu machen haben.

3. Auf Grund dieser Ab- und Zugangs-Liste — Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen — sind beim Beginn der Aushebung die sämmtlichen Vorstellungs-Listen zu berichtigen.

4. Die in Abgang gebrachten Leute müssen unmittelbar, nachdem sie den Aufenthaltsort verändern, derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission überwiesen werden, in deren Bezirk sie sich begeben, was bei denjenigen ganz besonders erforderlich ist, welche als brauchbar und einstellungsfähig erachtet worden sind.

5. Gehört ein in Zuwachs gebrachter Militairpflichtiger zur jüngsten Altersklasse, so ist derselbe ohne Rücksicht auf die ihm in einem anderen Kreise zu Theil gewordene Loosnummer bei seiner Altersklasse zur ersten Stelle einzutragen und in dieser Reihenfolge zur Aushebung heranzuziehen.

6. Analog ist auch mit den Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung vorkommenden Falles zu verfahren. Die Veränderungs-Nachweise zur Vorstellungs-Liste H. sind event. zum 15. Januar an den Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission zu senden.

*) Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen vorläufig zurückgestellten Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung sind in die Vorstellungs-Liste K. nicht mit aufzunehmen.

**) Unter dieser Kategorie rangiren auch diejenigen Militairpflichtigen, welche auf Grund des §. 44 ad 4 und 5 von der Gestellung vor die Ersatz-Behörden bis zum Marine-Musterungs-Termin des betreffenden Ersatzjahres entbunden waren und daher von der Kreis-Ersatz-Kommission noch gar nicht gemustert worden sind. Hinsichtlich der Rangirung der Militairpflichtigen in der Vorstellungs-Liste K. wird speziell auf die Bestimmungen im §. 22 ad 1, alinea 2, und ad 4 aufmerksam gemacht, wonach die allgemeine Abschlußnummer eines Aushebungs-Bezirkes auch für die Rangirung in der Vorstellungs-Liste K. maaßgebend ist.

*) Dieselben sind unmittelbar nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zurückzusenden.

Siebenter Abschnitt.

Das Departements-Ersatz-Geschäft.

§. 93. Organisation und Geschäftsführung der Departements-Ersatz-Kommissionen.

1. Den Departements-Ersatz-Kommissionen des Königreichs Preußen tritt für die Dauer der Ersatz-Aushebung ein Stabs-Offizier des Garde-Korps, und, wenn dieser nicht disponibel ist, ein Hauptmann oder Rittmeister desselben Korps Behufs Auswahl der für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten hinzu. Dieser vom Garde-Korps abgeordnete Offizier ist in allen auf den Ersatz des Garde-Korps bezüglichen Geschäfts-Verhandlungen stimmberechtigtes Mitglied der Departements-Ersatz-Kommission.*)

2. Jeder Departements-Ersatz-Kommission ist für die Zeit der Ersatz-Aushebung ein Ober-Stabs-Arzt beizugeben.*) Seine Wirksamkeit ist dieselbe wie die des Arztes der Kreis-Ersatz-Kommission (§. 68, 5).

3. Die beiden permanenten Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission dirigiren und beschließen gemeinschaftlich. Vermögen sie sich bei den Entscheidungen über Anträge auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst nicht zu vereinigen, so ist die Sache Namens der Kommission den Ersatz-Behörden dritter Instanz schriftlich vorzutragen; bis deren Entscheidung erfolgt, bleibt die eventuelle Einstellung des betreffenden Militairpflichtigen ausgesetzt. Anderweitige unaufschiebbare Fälle, in denen eine Einigung nicht stattfindet, werden nach dem Votum des Brigade-Kommandeurs erledigt.

4. Die Listen, Verhandlungen, Korrespondenzen und Atteste, welche auf das Kreis-Ersatz-Geschäft Bezug haben, erfordern die Unterschrift des Militair- und Civil-Vorsitzenden der Kommission.

5. Die Korrespondenz der Departements-Ersatz-Kommission hat der Brigade-Kommandeur nach Einvernehmen mit dem Civil-Vorsitzenden der Kommission im Namen der letzteren und unter deren Unterschrift zu führen.

§. 94. Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission.

1. Bei Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission ist zu berücksichtigen:

a) daß für jeden Aushebungs-Bezirk ein Ort — Aushebungs-Station — bestimmt wird, in welchem sich die der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellenden Militairpflichtigen versammeln;**)

b) daß jede der Kreis-Ersatz-Kommissionen von Beendigung der Musterung der Militairpflichtigen ihres Aushebungs-Bezirks ab bis zum Tage des Eintreffens der Departements-Ersatz-Kommission Behufs der Aushebung womöglich 3 Wochen, in großen Bezirken eine noch längere Zeit behält, um die ihnen über Militairpflichtige etwa noch fehlenden Notizen einholen zu können;

c) daß die Aushebung im ganzen Brigade-Bezirk möglichst kurz vor der Einstellung der Rekruten, aber doch so zeitig beendigt wird, daß die Rekruten an den festgesetzten Einstellungs-Terminen bei ihren Regimentern eintreffen können;

d) daß die Brigade-Kommandeure durch die Abhaltung der Departements-Ersatz-Geschäfte möglichst wenig behindert werden, den in jedem Jahr stattfindenden Truppen-Uebungen beizuwohnen;

e) daß der Departements-Ersatz-Kommission zur Ausführung des Ersatz-Geschäfts, einschließlich der im §. 99, 2 gedachten, an Ort und Stelle vorzunehmenden Listen-Revision genügende Zeit bleibt, um dasselbe mit Sorgfalt und ohne Uebereilung betreiben zu können, und daß daher die Zahl der an einem Tage zu superrevidirenden Militairpflichtigen in der Regel 350 nicht übersteigen darf, wobei jedoch die nach §. 101, 4 zu untersuchenden Militairpflichtigen nicht mit in Betracht kommen;

f) daß zur Ersparung von Reisekosten die Aushebungen in den verschiedenen Aushebungs-Bezirken eines Brigade-Bezirks möglichst in der Reihenfolge vorgenommen werden, in welcher die Bezirke, ihrer geographischen Lage nach, aneinander grenzen.

2. Nach diesen Grundsätzen haben sich die Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommissionen mit den betreffenden Civil-Vorsitzenden zu einigen, und sind die darnach zu entwerfenden Geschäftspläne von der Departements-Ersatz-Kommission alljährlich so zeitig als möglich den Ersatz-Behörden dritter Instanz zur eventuellen Bestätigung vorzulegen.

Sollte jene Einigung zwischen den Betheiligten nicht zu erzielen sein, oder nicht zeitgerecht zu Stande kommen, so haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz den erforderlichen Geschäftsplan selbstständig anzuordnen.

3. Die Departements-Ersatz-Kommission hat ihren Geschäftsplan, sobald derselbe festgestellt ist, in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Von den Kreis-Ersatz-Kommissionen ist derselbe durch die Kreis-Blätter bekannt zu machen, und von den Infanterie-Brigaden für das Preußische Gebiet auch der Inspektion der Jäger und Schützen mitzutheilen.

§. 95. Kommandirung der Offiziere des Garde-Korps und der Ober-Stabs-Aerzte zu den Departements-Ersatz-Kommissionen.

1. Die von den Ersatz-Behörden dritter Instanz genehmigten Reise- und Geschäfts-Pläne für die Departements-Ersatz-Kommissionen des Königreichs Preußen, zu denen ein Stabs-Offizier des Garde-Korps hinzutritt, theilt das betreffende General-Kommando sogleich dem General-Kommando des Garde-Korps mit, damit letzteres die erforderlichen Offiziere des Garde-Korps bestimmen und ersterem angeben kann.

2. Den der Departements-Ersatz-Kommission beizugebenden Arzt hat das General-Kommando bez. Kon-

---

*) Kommandirung derselben cf. §. 95.
Wenn von der Zutheilung eines Offiziers des Garde-Korps Abstand genommen wird, so sind die Functionen desselben von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission mit wahrzunehmen.

**) Die Beschaffung des Lokals liegt dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission nach den bestehenden besonderen Bestimmungen ob.

tingents-Kommando zu bestimmen, und event. mit dem Offizier des Garde-Korps, dem betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeur zur weiteren Mittheilung an die Departements-Ersatz-Kommission namhaft zu machen.

§. 96. Heranziehung des Hülfs-Personals zu den Departements-Ersatz-Geschäften.

1. Außer den Mitgliedern der Departements-Ersatz-Kommission haben sich auch die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission oder deren Amts-Vertreter, sowie die Bürgermeister, Amtmänner oder Ortsvorsteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) oder deren Stellvertreter zu den Aushebungs-Terminen einzufinden, und ebenso sind als Hülfs-Personal zu diesen Geschäften heranzuziehen:

Von Seiten des Militairs:

a) der betreffende Infanterie-Brigade-Adjutant;
b) ein Kompagnieführer der Landwehr, wo etwa als solcher ein Linien-Offizier im Kompagnie-Bezirke anwesend ist;
c) ein Schreiber für den Brigade-Kommandeur;
d) der Feldwebel*) der Landwehr-Kompagnie, in dessen Bezirk die Aushebung stattfindet;
e) ein Schreiber für den Landwehr-Bezirks-Kommandeur;
f) ein Gefreiter des Landwehr-Bezirks-Kommandos, welcher als Hülfsschreiber verwendbar sein muß, und als solcher beim Aushebungs-Geschäft dem Arzte zur Verfügung zu stellen ist, sofern nicht der Brigade-Kommandeur sich veranlaßt sieht, über denselben im Interesse des Dienstes anderweitig zu verfügen.

2. Findet die Aushebung im Stabs-Quartier des Landwehr-Bataillons statt, so ist die Heranziehung einer größeren Zahl von Mannschaften des Landwehr-Bezirks-Kommandos dem Ermessen des Bezirks- bez. des Brigade-Kommandeurs anheimgestellt, doch ist für die Tage, an denen die Aushebung im Stabs-Quartiere stattfindet, jedenfalls dem Arzte der Kommission ein Schreiber zur Verfügung zu stellen.

3. Von Seiten des Civils sind als Hülfs-Personal heranzuziehen:

a) ein Büreau-Beamter, sofern der Civil-Vorsitzende der Kommission denselben zu verwenden gedenkt;
b) der Kreis-Sekretair oder ein sonstiger Büreau-Gehülfe des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission;
c) eine nach dem Ermessen des Letzteren zu bestimmende Anzahl Gendarmen und Polizei-Beamten.

§. 97. Anwendung der Sub-Repartition. Mittheilung derselben an die Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. Die nach §. 18 ad 7 aufgestellten Sub-Repartitionen dienen als Grundlage für die Aushebung der Militairpflichtigen durch die Departements-Ersatz-Kommissionen. Wegen event. Uebertragung des in einem Bezirke nicht aufzubringenden Ersatzes cf. §. 18 ad 8.

*) Gehören zu dem Aushebungs-Bezirke mehrere Kompagnie-Bezirke oder Theile derselben, so können die betreffenden Feldwebel sämmtlich herangezogen werden.

2. Findet es sich im Laufe der Aushebung, daß in einem Aushebungs-Bezirk im Vergleich zu der entworfenen Sub-Repartition ein Ueberschuß an Rekruten für die bevorzugten Waffen innerhalb der Abschlußnummer vorhanden ist, so kann von der Sub-Repartition abgegangen und dieser Ueberschuß, wo er sich findet, voraus genommen werden, wobei indeß an dem zu stellenden Kontingent der Gesammtzahl nach festgehalten werden muß. Es ist daher bei den Aushebungen eine Rechnung, wie solche das Schema 21 beispielsweise angiebt, zu führen.

3. Die Departements-Ersatz-Kommissionen haben die Sub-Repartitionen den Kreis-Ersatz-Kommissionen sobald als möglich zuzufertigen.

Sollte es vorkommen, daß die Sub-Repartitionen nicht zeitig genug bekannt gemacht werden können, so ist bei Abwägung der Zahl der Militairpflichtigen, welche nach §. 98 zur Aushebung zu beordern sind, event. auch bei der Aushebung selbst die Sub-Repartition des Vorjahres als Anhalt zu nehmen, damit sobald die aus den einzelnen Bezirken zu stellenden Quoten bekannt werden, durch die Departements-Ersatz-Kommission sogleich auf Grund ihrer Listen die erforderlichen Rekruten für die verschiedenen Waffen definitiv bestimmt werden können.

§. 98. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission.

1. Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen haben, nachdem sie die Bestimmungen der Departements-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Aushebungs-Stationen erhalten haben, die in den Vorstellungs-Listen A. bis E. verzeichneten Mannschaften zu beordern.

2. Von den in der Liste E. enthaltenen, für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen sind nach der Reihenfolge, in welcher sie in der Liste stehen, je nach dem Ermessen der Departements-Ersatz-Kommission, so viele zur Vorstellung zu beordern, als mit Rücksicht auf den Ausfall, wie er sich im Laufe der Zeit in den verschiedenen Staaten, Provinzen und Aushebungs-Bezirken als unvermeidlich herausgestellt hat, zur Aufbringung des dem Bezirke zugeschriebenen Ersatz-Kontingents und der im §. 109 erwähnten Reserve-Mannschaften erforderlich sind.

Hierbei ist nicht blos auf die Kopfzahl, sondern zugleich auch darauf zu achten, daß der Bedarf für die einzelnen Waffengattungen und insbesondere für die Garde gedeckt werden kann.

3. Damit der im Vorstehenden gedachte Ausfall möglichst auf ein Minimum reduzirt wird, ist mit Strenge darauf hinzuwirken:

a) daß die Vormusterung der Militairpflichtigen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommissionen mit entsprechender Sorgfalt ausgeführt und alle Individuen zurückgestellt bez. zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, welche nicht die genügende körperliche Brauchbarkeit zum Militairdienst besitzen;
b) daß die Anträge auf eine Zurückstellung, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission selbstständig verfügt werden kann, zeitgerecht erledigt werden;

c) daß sämmtliche Militairpflichtige sich pünktlich zu der ihnen angegebenen Zeit im Geschäfts-Lokal der Departements-Ersatz-Kommission gestellen.

4. Militairpflichtige, welche sich im Aushebungs-Termine nicht stellen, dürfen auf das aus ihrem Aushebungs-Bezirk zu entnehmende Ersatz-Kontingent nicht in Anrechnung gebracht werden, die sofortige Gestellung der Ausgebliebenen ist erforderlichen Falls, wie im §. 71 ad 5 angegeben, zu veranlassen.*)

Die bei den Kreis-Ersatz-Geschäften ergangenen Entscheidungen über Flußschifffahrt treibende Militairpflichtige, welche ihres Gewerbes wegen bei den Departements-Ersatz-Geschäften abwesend sind, können jedoch durch die Departements-Ersatz-Kommission auf Grund der Vorstellungslisten bestätigt werden. (cf. §. 79.)

5. Die Rangirung und Vorstellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission ist Sache der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission, welche sich über die hierbei zu treffenden Anordnungen zu einigen haben.

6. Individuen, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen gestrichen oder auf ein Jahr zurückgestellt worden, sind nicht zur Vorstellung zu beordern. Die Departements-Ersatz-Kommission kann dies jedoch in einzelnen Fällen besonders anordnen.

7. Wenn sich wandernde oder im Auslande lebende, mit Ausstands-Bewilligung versehene Militairpflichtige im Aushebungs-Termin der Departements-Ersatz-Kommission einfinden, ohne daß ihre zuvorige Ueberweisung und die Aufnahme derselben in die Veränderungs-Nachweisungen zur Vorstellungsliste bewirkt werden konnte, so bleibt es dem Ermessen der Departements-Ersatz-Kommission überlassen, ob sie sich veranlaßt sieht, dergleichen Militairpflichtige abzufertigen, vorausgesetzt, daß die Identität derselben unzweifelhaft festgestellt worden. Rangirung derselben cf. §. 92 ad 5. Von der erfolgten Entscheidung über einen solchen Militairpflichtigen ist dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizil- und Geburts-Ortes stets sofort Mittheilung zu machen. (cf. §. 64, 1.)

§. 99. Revision der Listen und des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Die Departements-Ersatz-Kommission hat sich in den Aushebungs-Stationen die Restantenlisten, die alphabetischen Listen der bei der Aushebung konkurrirenden Altersklassen und die Loosungslisten vorlegen zu lassen und zu prüfen, ob die Uebertragungen aus einer Liste in die andere bis zur Vorstellungsliste vorschriftsmäßig erfolgt sind.

Zu dieser Arbeit kann das im §. 96 gedachte Hülfs-Personal den Anordnungen der Kommission gemäß verwandt werden.

Finden sich hierbei Unrichtigkeiten, so sind diese sofort zu berichtigen, event. der Kreis-Ersatz-Kommission bei der demnächst folgenden Aushebung zur Aufklärung mitzutheilen.

2. Eine weiter gehende spezielle Prüfung des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommissionen und der Listen an Ort und Stelle hat die Departements-Ersatz-Kommission alljährlich nur in einzelnen Aushebungs-Bezirken, im Anschluß*) an das Aushebungs-Geschäft vorzunehmen. Von anderen Aushebungs-Bezirken kann sie nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts die alphabetische Liste des ältesten oder eines anderen der bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgänge mit den Belägen, sowie die Restantenliste zur Prüfung einziehen.

§. 100. Führung und Berichtigung der Vorstellungs-Listen beim Departements-Ersatz-Geschäft.

1. Alle Entscheidungen, welche über Militairpflichtige beim Departements-Ersatz-Geschäft getroffen werden, sind von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission laut auszusprechen**) und sofort in die Listen sowohl der Kreis- als Departements-Ersatz-Kommission einzutragen, und zwar von dem Civil-Vorsitzenden der letzteren, sowie von den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission eigenhändig. Der Brigade-Kommandeur kann mit der Führung seiner Listen, im Interesse einer sorgfältigen Auswahl der Militairpflichtigen, den Brigade-Adjutanten beauftragen.

2. Wird bei der Super-Revision der von der Kreis-Ersatz-Kommission für nicht dienstfähig erachteten Individuen ein Mann für einstellungsfähig befunden, so muß derselbe sogleich in die Vorstellungsliste E. an entsprechender Stelle übertragen werden. Ebenso sind die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten, welche nach §. 51 zur Wiederaushebung gelangen, sogleich bei den Primolozisten ihres Jahrgangs in der Liste E. einzurangiren.

Alle übrigen Uebertragungen aus einer Liste in die andere, welche auf Grund der Entscheidungen der Departements-Ersatz-Kommission erforderlich werden, sind jedesmal am Schluß des Geschäfts an Ort und Stelle vorzunehmen, die Listen hierauf mit einander zu vergleichen, abzuschließen und die der Departements-Ersatz-Kommission von den Vorsitzenden der letzteren zu unterzeichnen.

§. 101. Super-Revision der Militairpflichtigen durch die Departements-Ersatz-Kommission.***)

1. Die Super-Revision der Militairpflichtigen erfolgt durch den Arzt der Kommission in deren Gegenwart,†)

---

*) Bestrafung bez. Verwendung der Ausgebliebenen zu Nachgestellungen cf. XIV Abschnitt.

*) Gestattet der Mangel an Zeit diesen Anschluß nicht, so können die Ersatz-Behörden dritter Instanz die Departements-Ersatz-Kommission zur Unternehmung einer zweiten Reise nach einigen Aushebungs-Stationen ihres Bezirks autorisiren.

**) Werden die Entscheidungen der Ersatz-Behörden durch Fehler oder Gebrechen der Militairpflichtigen begründet, deren Verheimlichung diesen erwünscht sein könnte, so ist hierauf beim Bekanntmachen der Entscheidung schonende Rücksicht zu nehmen.

***) Super-Revision der einjährig Freiwilligen siehe §. 168.

†) Die Anerkennung Militairpflichtiger als militairdienstunbrauchbar, bez. die Ueberweisung derselben zur Ersatz-Reserve auf Grund vorhandener Atteste ohne ihre persönliche Gestellung ist nicht gestattet, es sei denn, daß der Gesundheits-Zustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung noto-

wobei, soweit es erforderlich ist, eine Entblößung des Körpers mit möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.

Die Kommission, speziell der Militair-Vorsitzende derselben, ist an das Urtheil des Arztes nicht gebunden; ein nicht angenommenes Gutachten des letzteren ist jedoch in die Listen einzutragen.

Derartige Meinungs-Verschiedenheiten dürfen nicht zur Kenntniß der Militairpflichtigen gelangen.

2. Wird bei der Super-Revision ein in den Listen als vorhanden angegebener Fehler vom Arzt der Departements-Ersatz-Kommission bestätigt, so ist dies in den Listen zu vermerken.

Findet sich dagegen, daß die in den Listen angegebenen Fehler nicht, daß sie in einem niederen oder höheren Grade, daß überhaupt andere Fehler vorhanden, oder daß die Bezeichnung des vorhandenen Fehlers falsch gewählt ist, so ist die Liste sogleich zu berichtigen.

3. Die von der Kreis-Ersatz-Kommission als dauernd ganz unbrauchbar bezeichneten Militairpflichtigen (Vorstellungsliste A.) sind nochmals einzeln einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen.

4. Bei den in ihrem 3. Konkurrenzjahre zur 2. Klasse der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Individuen (Vorstellungsliste B.) bedarf es einer nochmaligen speziellen körperlichen Untersuchung durch den Arzt der Departements-Ersatz-Kommission nicht, vielmehr wird es zur Abkürzung des Geschäfts in der Regel genügend sein, diese Individuen, nach der Vorstellungsliste und deren Abtheilungen rangirt, aufzustellen, die Anwesenheit der in der Liste bezeichneten zu konstatiren und durch eventuelle Anerkennung derselben als zeitig unbrauchbar die ganze Abtheilung gleichzeitig abzufertigen.

Die im 1. und 2. Konkurrenzjahre wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit zur 2. Klasse der Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen sind jedoch jedenfalls körperlich nochmals speziell zu untersuchen. — Ebenso die in ihrem 3. Konkurrenzjahre zur 2. Klasse der Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen, wenn dieselben in ihren Kleidungsstücken irgend einem Mitgliede der Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission groß oder kräftig genug zum Militairdienste scheinen, oder wenn deren zeitige Unbrauchbarkeit auf Fehlern beruht, welche sich ohne Entblößung des Körpers nicht erkennen lassen.

5. Die zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Individuen (Vorstellungsliste C.) sind ebenfalls einzeln körperlich zu untersuchen. Desgleichen die in der Vorstellungsliste F. enthaltenen Individuen, so weit bei ihnen die Feststellung des Grades der Dienstfähigkeit erforderlich ist.

6. Die Super-Revision der als brauchbar und einstellungsfähig bezeichneten Militairpflichtigen (Vorstellungsliste E.) ist mit ganz besonderer Sorgfalt auszuführen.

risch unmöglich machte. Ausnahmen cf. §§. 45 und 79. Auch über unsichere Heerespflichtige (§. 179) kann ohne persönliche Vorstellung derselben vor die Departements-Ersatz-Kommission entschieden werden.

§. 102. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die als nicht brauchbar erachteten Militairpflichtigen und die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

1. Ueber Militairpflichtige, welche bei der Super-Revision dauernd oder zeitig unbrauchbar oder nicht vollkommen dienstfähig befunden werden, ist nach Maaßgabe der §§. 35, 36 bez. 47 bis 49 zu entscheiden.

2. Die Ausmusterungs- und Ersatz-Reserve-Scheine, welche nach §. 86 vorbereitet sein müssen, sind den Militairpflichtigen möglichst sogleich auszuhändigen. Bei Vollziehung derselben ist zu prüfen und zu beobachten, daß sie mit den Listen genau übereinstimmen.

Sollte die Aushändigung der Atteste im Aushebungs-Termine auf besondere Schwierigkeiten stoßen, so bleibt es der Departements-Ersatz-Kommission überlassen, dieselben möglichst bald nach vollendeter Rundreise zu vollziehen und durch den Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Kommission aushändigen zu lassen.

3. Nach beendigter Super-Revision der in den Vorstellungslisten A.—C. verzeichneten Militairpflichtigen erfolgt die Entscheidung über die vor abgeleisteter Dienstpflicht vom stehenden Heere entlassenen Soldaten (Vorstellungsliste F.) nach Maaßgabe der im §. 51 enthaltenen Bestimmungen.

§. 103. Die Aushebung der Militairpflichtigen im Allgemeinen.

1. Behufs der Aushebung sind die in der Vorstellungsliste E. enthaltenen Leute in der Reihenfolge,*) in welcher sie in der Liste stehen, vorzustellen.

2. Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat nach Anhörung des Gutachtens des Arztes über die Einstellungsfähigkeit der Militairpflichtigen zu entscheiden.

3. Wer für brauchbar und unter Erwägung etwaniger Reklamationsgründe für einstellbar erklärt wird, ist vom Militair-Vorsitzenden nach Maaßgabe der Sub-Repartition, sowie unter Berücksichtigung der in den §§. 24 bis 34 enthaltenen Bestimmungen einem bestimmten Truppentheil zuzuweisen, und in die militairischerseits zu führenden Berechnungen einzutragen.

Die in der Vorstellungsliste E. verzeichneten Freiwilligen (§. 81, 1 und 2) sind zu Anfang der Aushebung zu mustern und, wenn es die Verhältnisse gestatten, dem gewählten Truppentheil unter Anrechnung des demselben zu stellenden Kontingents zuzutheilen. Die Aushebung solcher Freiwilligen für die gewählten Truppentheile darf jedoch nur insoweit erfolgen, als dadurch die Gestellung des Ersatzes für die bevorzugten Waffen nicht beeinträchtigt wird.

4. Militairpflichtige, welche bei der Musterung Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für dienstbrauchbar erachtet worden waren, zur Zeit des Departements-Ersatz-Geschäfts in ihrem dritten Konkurrenzjahre aber vor-

*) In denjenigen Bezirken, in welchen nach §. 79 Schifffahrtreibende mit Einberufungs-Ordre zum 1. Oktober versehen sind, hat der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission zuvörderst die Truppentheile zu bestimmen, welchen sie zu überweisen sind.

übergehend erkrankt sind, werden entweder unter Anrechnung auf das Kontingent ausgehoben, oder für die im Laufe des Jahres etwa vorkommenden Nachgestellungen designirt.

5. Die richtige Auswahl der Militairpflichtigen sowohl im Allgemeinen als auch für die verschiedenen Truppengattungen ist der wichtigste Gegenstand der Aushebung, weil von dieser Auswahl nicht allein das Interesse jedes einzelnen Militairpflichtigen und des Ersatzbezirks, sondern auch das Interesse der Truppen und die Erhaltung der Armee in einem kriegsbrauchbaren Zustande abhängt.

Hierbei hat der Militair-Vorsitzende möglichst dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Handwerker, als Schuhmacher, Schneider, Sattler, Büchsenmacher und Schlösser, nach dem Verhältniß des Bedarfs der verschiedenen Truppentheile gleichmäßig auf dieselben zur Vertheilung kommen.

§. 104. Aushebung der Rekruten für das Garde-Korps.

1. Der zur Departements-Ersatz-Kommission kommandirte Offizier des Garde-Korps ist berechtigt, jeden Militairpflichtigen, welchen er nach Maaßgabe der in dieser Instruction enthaltenen allgemeinen Vorschriften für brauchbar zum Garde-Korps hält, auf das vom Kreise zu stellende Garde-Rekruten-Kontingent, welches ihm von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission für alle Kreise anzugeben ist, unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 22 zu beanspruchen.

2. Ueber dies Kontingent darf er in einzelnen Kreisen nur in dem im §. 97, 2 gedachten Falle hinausgehen.

3. Ein Austausch der von ihm für das Garde-Korps ausgewählten Rekruten darf nur mit Zustimmung des Militair-Vorsitzenden der Kommission stattfinden.

4. Ob die von der Kreis-Ersatz-Kommission für das Garde-Korps designirten Militairpflichtigen sämmtlich zu Anfang der Aushebung hinter einander oder in der ihnen in der Vorstellungs-Liste E. zu Theil gewordenen Reihenfolge zur Vorstellung kommen sollen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende der Kommission.

5. Dem zur Departements-Ersatz-Kommission kommandirten Offizier des Garde-Korps ist es auch gestattet, junge Leute, welche noch nicht in das militairpflichtige Alter eingetreten sind, ohne Anrechnung auf das auszuhebende Garde-Kontingent für Truppentheile des Garde-Korps zu engagiren (cf. §. 130).

§. 105. Verfahren mit den vorschriftsmäßig gelernten Jägern im Königreich Preußen.

1. Die vorschriftsmäßig gelernten Jäger des Königreichs Preußen und diejenigen, welche einen vorschriftsmäßigen Lehrbrief zu erwarten haben, indem sie im laufenden Jahre ihre Lehrzeit beenden*) (Vorstellungs-Liste D.), sind in Bezug auf ihre Dienstfähigkeit nach Maaßgabe der im Allgemeinen für den Jägerdienst geltenden Bestimmungen (§. 29) ärztlich zu untersuchen und das Resultat dieser Untersuchung in einer namentlichen Nachweisung unmittelbar nach dem Schluß der Aushebung von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission der Inspektion der Jäger und Schützen zuzusenden.

Den dienstfähig befundenen Jäger-Lehrlingen ist außerdem von dem Militair-Vorsitzenden ein Attest über die Dienstauglichkeit auszufertigen.

2. Die Inspektion der Jäger und Schützen hat dieselben auf Grund der ihr von sämmtlichen Infanterie-Brigaden zugehenden Listen nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 29 zu vertheilen und den betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeuren hierüber eine Mittheilung zu machen, damit die zur Einstellung kommenden Jäger die erforderliche Ordre erhalten, sich rechtzeitig zum Dienst-Antritt zu stellen.

§. 106. Verfahren bei versuchsweiser Einstellung Militairpflichtiger.

1. Militairpflichtige, welche im Sinne des §. 74, 4 und in Gemäßheit der Vorschriften des §. 22 der Instruction für Militair-Aerzte von der Departements-Ersatz-Kommission versuchsweise eingestellt werden, kommen auf das vom Kreise zu stellende Ersatz-Kontingent in Anrechnung und werden einem Truppentheil mit den übrigen Rekruten zur Einstellung überwiesen.

2. Erweist sich bei längerer Beobachtung der versuchsweise eingestellten Militairpflichtigen, daß die angegebenen geistigen oder körperlichen Leiden und Gebrechen wirklich vorhanden sind, so kommen die Vorschriften des §. 187 über Entlassungen wegen Dienstunbrauchbarkeit zur Anwendung.

§. 107. Verfahren mit den in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Militairpflichtigen.

1. Eine Einstellung von Rekruten in die Arbeiter-Abtheilung findet nur in den, in den §§. 39 und 41 bezeichneten Fällen statt.

2. Militairpflichtige aus den Bezirken des 1., 2., 5. und 6. Armee-Korps sind der Arbeiter-Abtheilung in Neisse, aus den Bezirken des 3., 4., 9. und 11. Armee-Korps der in Torgau, aus den Bezirken des 7., 8. und 10. Armee-Korps der Arbeiter-Abtheilung in Wesel, aus dem Bezirk des 12. Armee-Korps der Arbeiter-Abtheilung in Dresden zu überweisen.

3. Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Individuen seinem vorgesetzten General-Kommando in einer namentlichen Nationalliste anzugeben, damit letzteres danach der betreffenden Arbeiter-Abtheilung, event. durch das General-Kommando, zu dessen Ressort diese gehört, die Anweisung zur Einstellung der Ausgehobenen zugehen lassen kann.

Der Nationalliste ist ein Führungsattest der Ortsbehörde über den Militairpflichtigen, sowie eine Abschrift des Tenors des wider denselben ergangenen gerichtlichen Erkenntnisses beizufügen.

---

*) Hierüber haben sich diejenigen Jäger-Lehrlinge, welche nicht schon vor Beginn der Aushebung durch die Inspektion der Jäger und Schützen den Infanterie-Brigade-Kommandos namhaft gemacht sind (cf. Anmerkung zu §. 75), durch ein Attest ihres Lehrprinzipals auszuweisen.

§. 108. Verfahren bei Erledigung der Reklamations-Anträge.

1. Die Verhältnisse der Militairpflichtigen, welche in ihrer Reihenfolge zur Aushebung gelangen würden, von der Kreis-Ersatz-Kommission aber in Berücksichtigung häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse im Sinne der Vorschriften des §. 78, 3 zur Ueberweisung an die Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, sind zu prüfen.

2. Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission, so wird der Militairpflichtige der 1. bez. 2. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen.

3. Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission nicht, so verfällt der Reklamat der Aushebung (Verfahren bei Meinungs-Verschiedenheit cf. §. 93, 3).

4. Ueber etwaige Reklamationen von Militairpflichtigen, welche entweder als dauernd unbrauchbar ausgemustert oder wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit der 2. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen werden, oder ihrer hohen Loosnummer wegen weder bei der gerade bevorstehenden Aushebung, noch bei Nachgestellungen zum Dienst gelangen, bedarf es einer Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht, die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben jedoch auch diese Reklamationen auf das Sorgfältigste zu erörtern und der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

5. Reklamations-Anträge, welche gegen die abweisende Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission der Departements-Ersatz-Kommission zur Verfügung vorgelegt werden, sind von derselben ebenfalls zu prüfen.

6. Reklamations-Anträge, welche der Kreis-Ersatz-Kommission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, sind in der Regel von der Departements-Ersatz-Kommission gar nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa nach beendigtem Kreis-Ersatzgeschäft entstanden sein sollte.

7. Die von der Departements-Ersatz-Kommission im Aushebungs-Termin zu treffenden Entscheidungen werden mündlich ertheilt, und das Resultat in den Listen eingetragen. Militairpflichtige, welche sich bei abweisender Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht beruhigen, haben ihre Vorstellungen gegen diese Entscheidungen an das Ober-Präsidium rc. derjenigen Provinz rc. zu richten, in welcher sie ausgehoben worden sind. (§§. 124 und 188, 3).

§. 109. Designirung bei Aushebung von Militairpflichtigen zur Deckung eines etwanigen Ausfalls oder Mehrbedarfs an Rekruten bei Nachgestellungen rc.

1. Nachdem das Ersatz-Kontingent eines Aushebungs-Bezirks vollständig ausgehoben worden ist, haben die Departements-Ersatz-Kommissionen der gesetzlichen Reihefolge nach noch eine genügende Anzahl Militairpflichtiger ärztlich untersuchen zu lassen und als Reserve zur Deckung desjenigen außergewöhnlichen Abgangs zu bezeichnen, welcher im Laufe der Zeit bei den beurlaubten Rekruten, bez. bei den verschiedenen Truppen der Garde und Linie entstehen könnte.

3. Müssen Militairpflichtige nachträglich ausgehoben werden, welche der Departements-Ersatz-Kommission noch nicht vorgestellt worden sind; so ist die Kreis-Ersatz-Kommission zu beauftragen, die betreffenden Individuen vor deren Absendung zum Truppentheil nochmals genau zu untersuchen, damit nur solche Leute den Truppen überwiesen werden, welche dienstbrauchbar sind.

Eine derartige Untersuchung muß in der Regel im Stabsquartier des Landwehr-Bataillons oder auf Requisition des Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch einen dem Wohnsitz des Militairpflichtigen zunächst stationirten Militairarzt vorgenommen werden, wohin die betreffenden Militairpflichtigen zu diesem Zweck zu beordern sind.

§. 110. Nachgestellungen.

1. Bei außerordentlichem Abgang an Mannschaften, welcher durch Entlassungen vor beendeter Dienstzeit oder auf andere Weise, in der Zeit vom Einstellungs-Termine ab bis zum 1. Februar entsteht, können die Truppen, sofern sie nicht etwa Gelegenheit haben, das entstehende Manquement anderweitig zu decken, einen Nachersatz fordern. Wenn Truppentheile ihren Hauptersatz später als im November erhalten, so ist ihnen bis zum 1. April, wenn sie ihren Hauptersatz später als im Januar erhalten, bis zum 15. Mai auf Verlangen Nachersatz zu stellen. Der bei den Truppentheilen entstehende Abgang an Oekonomie-Handwerkern ist auf Verlangen das ganze Jahr hindurch durch sofortige Ueberweisung von Nachersatz zu decken.

2. Der geforderte Nachersatz ist, ohne daß es dazu außer in den ad 3 gedachten Fällen einer Anweisung Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz bedarf, sogleich aus demjenigen Ergänzungs-Bezirk zu stellen, aus welchem der Entlassene rc. ausgehoben worden war.

3. Ist ein Manquement zu decken, welches durch den Abgang eines dreijährig Freiwilligen oder Kapitulanten entstanden ist, so hat, sofern derselbe aus dem Ergänzungs-Bezirke seines Truppentheils eingetreten war, derselbe Ergänzungs-Bezirk auch den Ersatz zu stellen. War der Freiwillige oder Kapitulant dagegen aus einem Ergänzungs-Bezirk eingetreten, welcher für den betreffenden Truppentheil in der Regel keinen Ersatz stellt, so haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz zu verfügen, welcher von den Aushebungs-Bezirken, aus denen dem betreffenden Truppentheil im Allgemeinen Ersatz gestellt wird, den gewünschten Nachersatz leisten soll.

4. Ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein in die Heimath beurlaubter Rekrut*) sich dem Militairdienst durch Auswandern ohne Konsens entzogen, im Gestellungstermine der Rekruten sich nicht gestellt hat und 14 Tage ausgeblieben ist, ohne daß dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ein das Ausbleiben genügend entschuldigender Grund bekannt geworden; oder ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein Rekrut auf dem Marsche zum Truppentheil bez. ein Soldat während seiner gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere desertirt ist, so

*) Verfolgung derselben cf. §. 151.

kann, sofern derartige Dienstentziehungen oder Desertionen aus ein und demselben örtlichen Verband wiederholt vorkommen, letzterer durch die Departements-Ersatz-Kommission verpflichtet werden, sogleich aus seinen den allgemeinen Bestimmungen gemäß zunächst verpflichteten Militairpflichtigen den erforderlichen Ersatz zu stellen. Dies findet nur Anwendung bei dem Entweichen und Ausbleiben von Rekruten und Soldaten, welche durch die Ersatz-Behörden ausgehoben worden sind, wogegen der Ersatz für desertirte Kapitulanten und Freiwillige im gewöhnlichen Wege zu stellen ist.

5. Die Truppen haben ihre Anträge an die betreffenden Infanterie-Brigaden zu richten und allemal durch genaue Ausfüllung des nach Schema 33 anzufertigenden Nationals anzugeben, für welchen Rekruten oder Soldaten und zu welchem Termin Ersatz gewünscht wird.*)

6. Die Infanterie-Brigade-Kommandeure haben von diesen Anträgen dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Departements-Ersatz-Kommission Kenntniß zu geben, und können in Fällen, wo durch das Einvernehmen mit demselben ein Zeitverlust entstehen würde, die erforderlichen Verfügungen Behufs der Nachgestellung an die Kreis-Ersatz-Kommissionen unter der Firma der Departements-Ersatz-Kommission auch ohne die Mitzeichnung des Civil-Vorsitzenden abgehen lassen.

§. 111. Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts.

1. Unmittelbar nach beendetem Departements-Ersatz-Geschäft senden die Infanterie-Brigade-Kommandeure in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement, im Bezirke des 12. Armee-Korps, bez. im Großherzogthum Hessen an das Königlich Sächsische, bez. Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium direct (per Kouvert) Nachweisungen der beim Departements-Ersatz-Geschäft brauchbar und einstellungsfähig befunden Militairpflichtigen nach Schema 22 ein.

2. Die Departements-Ersatz-Kommissionen stellen im Laufe des Monats Februar für ihren Bezirk Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts des Vorjahres, wozu ihnen die Kreis-Ersatz-Kommissionen das geeignete Material zu liefern haben, nach dem Schema 23 zusammen.

Ein Exemplar dieser Uebersichten gelangt in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps durch den Militair-Vorsitzenden an das betreffende General-Kommando, welches eine summarische Zusammenstellung für den Korps-Bezirk anfertigen läßt und diese Zusammenstellung bis zum 15. März an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium einreicht. Das Königlich Sächsische, sowie das Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium theilen die ihnen zugehenden entsprechenden Uebersichten dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium mit.

Ein zweites Exemplar hat in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps und im Großherzogthum Hessen gleichzeitig der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission, in Preußen durch die Regierung und durch das Ober-Präsidium an das Ministerium des Innern, in den übrigen Bundesstaaten auf dem durch das betreffende Ministerium des Innern rc. näher vorzuschreibenden Wege an letzteres einzureichen.

Diesen Uebersichten ist zugleich ein Bericht über die im Laufe des Ersatz-Geschäfts gemachten besonderen Wahrnehmungen beizufügen.

*) cf. §. 130, 3.

Achter Abschnitt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 112. Von dem Marine-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1. Behufs Musterung der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen (§§. 5 u. 34, 1) finden in den Bezirken des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps, bez. in den Bezirken der 1., 3. bis 8., 33. bis 37. und 40. Infanterie-Brigade, alljährlich im Laufe des Monats Januar oder Februar an geeigneten, durch die betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz näher zu bestimmenden Orten (Marine-Aushebungs-Stationen) Marine-Ersatz-Geschäfte statt.

2. Einzelne, in den Bezirken anderer Armee-Korps bez. Infanterie-Brigaden gestellungspflichtige Mannschaften der seemännischen Bevölkerung sind der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß zu überweisen.

§. 113. Organisation, Ressort-Verhältniß und Geschäftsführung der Marine-Ersatz-Kommissionen.

1. Die Thätigkeit der Marine-Ersatz-Kommissionen (cf. §. 15 ad 3) erstreckt sich auf die betreffenden im §. 112 ad 1 aufgeführten Infanterie-Brigade-Bezirke.

Der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade liegt jedoch auch die Regelung der Militair-Verhältnisse derjenigen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung ob, welche ihr etwa aus anderen Bezirken gemäß §. 112 ad 2 zugewiesen werden.

2. In Betreff der Ressort-Verhältnisse und der Geschäftsführung bei den Marine-Ersatz-Kommissionen finden die Bestimmungen des §. 93 analoge Anwendung.

Die Marine-Ersatz-Kommissionen stehen unter den Ersatz-Behörden dritter Instanz, zu deren Ressort ihr Bezirk gehört.

Rekurs-Gesuche gegen die Entscheidungen der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade von zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen aus den Bezirken des 3. bis 8., sowie des 11. und 12. Armee-Korps haben die oberen Provinzial-Behörden von Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit den entsprechenden heimathlichen Behörden zu erledigen, event. der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

3. Den Marine-Ersatz-Kommissionen tritt für die Dauer des Marine-Ersatz-Geschäfts je ein im Stabsoffizier-Range (oder, wenn ein solcher nicht disponibel ist, im Hauptmanns-Range) stehender Marine-Offizier als stimmberechtigtes Mitglied hinzu.

4. Jeder Marine-Ersatz-Kommission ist für die Zeit des Marine-Ersatz-Geschäfts ein Ober-Stabs-Arzt beizugeben.*) Seine Wirksamkeit ist dieselbe, wie die der Aerzte der Kreis- und Departements-Ersatz-Kommissionen (cf. §§. 68, 5 und 93, 2).

5. Zu den Marine-Aushebungs-Terminen haben sich auch die bez. Kommandeure der Landwehr-Bezirke, in denen die Aushebungen stattfinden, einzufinden, hauptsächlich um nach den Weisungen des Brigade-Kommandeurs die formellen Anordnungen zu treffen, welche für den regelmäßigen Verlauf des Ersatz-Geschäfts erforderlich erscheinen. Ob auch der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Musterung stattfindet, bei dieser zugegen sein soll, haben die betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz zu bestimmen.**)

Als Hülfs-Personal sind zu diesen Geschäften heranzuziehen:

Von Seiten des Militairs:

a) der betreffende Infanterie-Brigade-Adjutant;
b) ein Schreiber für den Brigade-Kommandeur;
c) eine durch den Brigade-Kommandeur nach den Verhältnissen zu bestimmende Zahl von Unteroffizieren und Gefreiten des Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Von Seiten des Civils:

a) ein Büreau-Beamter, sofern der Civil-Vorsitzende der Kommission denselben zu verwenden gedenkt;
b) eine nach den Verhältnissen zu bestimmende Anzahl Gendarmen und Polizei-Beamte.

§. 114. Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Marine-Ersatz-Kommission, Kommandirung der Aerzte und Marine-Offiziere.

1. Bei Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Marine-Ersatz-Kommission ist zu berücksichtigen, daß die ausgehobenen Rekruten unmittelbar von der Aushebungs-Station an die betreffenden Marinetheile, bez. nach den für diesen Zweck zu bestimmenden Sammelpunkten abgesandt werden können (cf. §. 120, 2).

2. Die Vereinbarung und Bestätigung der Reise- und Geschäftspläne erfolgt nach den im §. 91, 2 gegebenen Bestimmungen.

3. Die Geschäftspläne der Marine-Ersatz-Kommissionen sind rechtzeitig durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Musterungen stattfinden, bekannt zu machen und außerdem direkt allen Kreis-Ersatz-Kommissionen, von denen der Marine-Ersatz-Kommission Vorstellungslisten K. (cf. §. 90, 7) zugegangen sind, mitzutheilen, und zwar unter spezieller Angabe, welche Militairpflichtigen des betreffenden Aushebungs-Bezirks (cf. §§. 117, 4 und 118, 2) und nach welchen Aushebungs-Stationen dieselben zu beordern sind. Die General-Kommandos des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps haben die bezüglichen Geschäftspläne für ihre Bezirke nach vollzogener Bestätigung auch dem Marine-Ministerium abschriftlich zu übersenden.

4. Das Marine-Ministerium veranlaßt die Kommandirung der dann erforderlichen Marine-Offiziere zur Theilnahme an den Marine-Ersatz-Geschäften und giebt dieselben den betreffenden General-Kommandos an.

Den der Marine-Ersatz-Kommission beizugebenden Arzt hat das General-Kommando bez. das Kontingents-Kommando zu bestimmen und mit dem Marine-Offizier dem betreffenden Infanterie-Brigade-Kommando zur weiteren Mittheilung an den Civil-Vorsitzenden der Kommission namhaft zu machen.

§. 115. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Marine-Ersatz-Kommission.

Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen der in dem §. 112 ad 1 genannten Infanterie-Brigade-Bezirke haben, nachdem sie die Bestimmungen der Marine-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Marine-Aushebungs-Stationen erhalten haben, alle in der Vorstellungsliste K. verzeichneten Mannschaften zu beordern, so weit die persönliche Gestellung derselben von der betreffenden Marine-Ersatz-Kommission angeordnet ist (cf. §§. 117, 4 und 118, 2).

Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung aus anderen Infanterie-Brigade-Bezirken, deren persönliche Gestellung die Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade angeordnet hat, sind durch den Militair-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission nach den für die Ueberweisung von Rekruten an Truppentheile maaßgebenden Bestimmungen nach der betreffenden Marine-Aushebungs-Station in Marsch zu setzen.*)

§. 116. Sub-Repartition des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und des aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Bedarfs der Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs an Schiffs-Zimmerleuten für die Werft-Division.

1. Auf Grund der den Marine-Ersatz-Kommissionen zugehenden Vorstellungs-Listen K. stellen die Militair-Vorsitzenden derselben „Uebersichten der im Jahre 18.. bei dem Marine-Ersatz-Geschäfte im Bezirke der nten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militairpflichtigen nach Schema 24 auf und senden dieselben zum 1. September (per Couvert) in je einem Exemplar an das vorgesetzte General-Kommando und an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium.

2. Letzteres stellt diese Uebersichten für den Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen zusammen. (cf. §. 19).

3. Das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium vertheilt, nachdem ihm die im §. 19 gedachte Haupt-Repartition zugeht, den Ersatz-Bedarf der Flotten-Stamm-Division und den aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Bedarf der Maschinen-Kompagnie, sowie den Bedarf an Schiffs-Zimmerleuten für die Werft-Division auf die bei dem Marine-Ersatzgeschäft konkurrirenden Infanterie-Brigade-Bezirke, und theilt diese Repartition gemeinschaftlich mit dem Ministerium des Innern

*) Kommandirung cf. §. 114.

**) Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat jedenfalls für Bereitstellung eines geeigneten Musterungs-Lokals zu sorgen.

*) Sollten dieselben dort nicht zur Aushebung gelangen, so sind sie in gleicher Weise durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur der Marine-Aushebungs-Station in die Heimath zurückzusenden.

rc., dem Marine-Ministerium, sowie den betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz mit, welche dieselbe an die Marine-Ersatz-Kommission gelangen lassen.

4. Die Marine-Ersatz-Kommissionen stellen hiernach ihre Sub-Repartition für die einzelnen Marine-Aushebungs-Stationen, bez. für die bei dem Marine-Ersatzgeschäft in letzteren konkurrirenden Aushebungs-Bezirke auf.

Einer weiteren Mittheilung dieser Sub-Repartition an die Kreis-Ersatz-Kommissionen bedarf es nicht.

5. Die Sub-Repartition wird lediglich nach dem Verhältniß der in den betreffenden Vorstellungs-Listen K. verzeichneten, für einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung entworfen.

§. 117. Super-Revision der in den Vorstellungs-Listen K. sub a., b. und c. enthaltenen, als dauernd unbrauchbar bezeichneten oder zur Seewehr designirten Militairpflichtigen, sowie der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften.

1. In den Marine-Aushebungs-Terminen findet zunächst die Super-Revision der in den Vorstellungs-Listen K. sub a., b. und c. verzeichneten Militairpflichtigen, unter analoger Anwendung der in den §§. 100 bis 102 enthaltenen Bestimmungen, statt.

2. Werden hierbei Mannschaften für einstellungsfähig befunden, so sind sie in der betreffenden Liste sogleich an die ihnen zukommende Stelle sub d. zu übertragen.

3. Den als dauernd unbrauchbar ausgemusterten oder der Seewehr überwiesenen Mannschaften sind wo möglich die Ausmusterungs-Scheine, bez. Seewehr-Pässe, sogleich auszuhändigen. (cf. §. 90 ad 7).

Ist dies in einzelnen Fällen nicht ausführbar, so sind die betreffenden Scheine möglichst bald nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission zur Aushändigung zuzustellen.

4. Ueber die Militairpflichtigen, welche in den Vorstellungs-Listen K. der auswärtigen Infanterie-Brigade-Bezirke sub a., b. und c. verzeichnet stehen, hat die Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade auch ohne persönliche Gestellung derselben auf Grund des Vorschlages der Kreis-Ersatz-Kommission zu entscheiden, sofern hiergegen nicht erhebliche Bedenken obwalten, und bedarf es in diesem Falle der Beorderung dieser Mannschaften vor die Marine-Ersatz-Kommission nicht. (cf. §. 115). Auch können diese Militairpflichtigen Behufs der Super-Revision Seitens der vorgedachten Marine-Ersatz-Kommission der heimathlichen Departements-Ersatz-Kommission zugewiesen werden, welche die Super-Revision in diesem Falle bei dem nächstfolgenden Departements-Ersatz-Geschäft vorzunehmen und der Marine-Ersatz-Kommission von dem Resultate Mittheilung zu machen hat.

§. 118. Die Aushebung der Militairpflichtigen.

1. Behufs der Aushebung sind die in den Vorstellungs-Listen K. sub d. verzeichneten Leute nach den verschiedenen Aushebungs-Bezirken zu rangiren, und die zu je einem Aushebungs-Bezirk gehörenden in der Reihenfolge zu mustern, in welcher sie in der betreffenden Vorstellungs-Liste verzeichnet stehen.

2. Die Militairpflichtigen, welche in den Vorstellungs-Listen K. der auswärtigen Infanterie-Brigade-Bezirke sub d. verzeichnet stehen, sind von der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade nur insoweit zur Musterung heranzuziehen, als sie voraussichtlich in dem laufenden Jahre zur Aushebung gelangen. Ueber die übrigen kann die genannte Marine-Ersatz-Kommission ohne persönliche Gestellung derselben entscheiden. (cf. §. 115.)

3. Unter Festhaltung der ad 1 angegebenen Reihenfolge sind aus jedem Aushebungs-Bezirke so viele Militairpflichtige für die Flotten-Stamm-Division auszuheben, als der Bezirk zufolge der Sub-Repartition (§. 116) zu gestellen hat.

Behufs Aufbringung des Maschinen-Personals und der Schiffs-Zimmerleute kann jedoch erforderlichen Falles auch von dieser Reihenfolge abgewichen werden.

4. In Betreff der Uebertragung des aus den Militairpflichtigen eines Aushebungs-Bezirks rc. nicht zu erreichenden Kontingents finden die Bestimmungen des §. 18 ad 8 und 9 analoge Anwendung.

5. Militairpflichtige, welche als zur seemännischen Bevölkerung gehörend nicht anerkannt werden, sind der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung hinsichtlich ihrer event. Aushebung für das stehende Heer zurück zu überweisen, und bei vorhandener Brauchbarkeit zu Nachgestellungen zu verwenden event. mit Gestellungs-Ordres nach §. 79, 5 zu versehen.

6. Im Uebrigen finden für die Aushebung im Allgemeinen, sowie in Betreff des Verfahrens bei Erledigung der Reklamations-Anträge, der Nachgestellungen rc. die Bestimmungen der §§. 100, 103 und 108 bis 110 analoge Anwendung.

§. 119. Mittheilung der Resultate des Marine-Ersatz-Geschäftes an die betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. Nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft senden die Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommissionen ihre Vorstellungs-Listen K., unter Wiederbeifügung der mit letzteren vorgelegten Beläge (§. 90, 7) an die betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen.

2. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen berichtigen danach ihre alphabetischen Listen. Der Civil-Vorsitzende entnimmt die Beläge und sendet die Liste K. demnächst an den Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission zurück.

Neunter Abschnitt.

Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen, bez. bei der Marine.

§. 120. Ueberweisung der ausgehobenen Rekruten an die Landwehr-Bezirks-Kommandeure Behufs Kontrolirung und Absendung an die Truppen-, bez. Marinetheile.

1. Die von der Departements-, bez. Marine-Ersatz-Kommission oder in deren Auftrage von der Kreis-Ersatz-Kommission definitiv für das stehende Heer oder die Kriegsmarine ausgehobenen Militairpflichtigen werden

Rekruten genannt. Die weitere Disposition über sie wird eine reine Militair-Angelegenheit.*)

2. Die Rekruten sind Seitens des Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu übergeben, welcher sie entweder sogleich dem betreffenden Truppentheil zuzusenden oder unter Auswechselung des Loosungs- und Gestellungsscheins gegen einen nach Schema 11 auszufertigenden Paß vorläufig in die Heimath zu beurlauben hat. Ob das Eine oder das Andere zu geschehen hat, richtet sich danach, zu welcher Zeit die Rekruten bei den Truppentheilen eintreffen sollen.

Die bei den Marine-Ersatz-Geschäften ausgehobenen Rekruten sind stets unmittelbar von den Aushebungsstationen an die betreffenden Marinetheile, bez. nach den Seitens der betreffenden General-Kommandos zu bestimmenden Sammelpunkten in Marsch zu setzen (cf. §. 114 ad 1).

3. Bei Ueberweisung der Rekruten an die Truppentheile sind letzteren von den Landwehr-Bezirks-Kommandos National-Listen nach Schema 25 dergestalt zuzusenden, daß sie vor oder spätestens mit dem Eintreffen der Rekruten in die Hände des Truppen-Kommandeurs gelangen.

Beim Marine-Ersatz-Geschäft sind diese National-Listen sogleich an Ort und Stelle durch den beim Geschäft anwesenden Landwehr-Bezirks-Kommandeur auszufertigen und den betreffenden Marinetheilen zuzusenden.

Die Angaben der National-Listen über das Gewerbe machen für die Handwerks-Kompagnie der Werft-Division die Dienstbranche ersichtlich, für welche die Aushebung erfolgt ist.

4. Hat die Departements-Ersatz-Kommission, etwa weil beim Aushebungs-Geschäft die Subrepartition noch nicht bekannt war oder aus anderen Gründen, im Aushebungs-Termin die betreffenden Militairpflichtigen nicht sogleich für bestimmte Truppentheile ausheben, sondern nur ihre Brauchbarkeit für die verschiedenen Waffen feststellen können, so ist in den Pässen, welche den Militairpflichtigen nach Passus 2 auszuhändigen sind, nur die Truppen-Gattung anzugeben, für welche sie ausgehoben sind. Sobald demnächst die Vertheilung der Mannschaften durch die Departements-Ersatz-Kommission für die einzelnen Truppentheile stattgefunden hat, sind jene Pässe durch die Landwehr-Bezirks-Kommandeure unter Vermittelung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen gegen definitive Gestellungs-Ordres umzutauschen. Waren bei der vorläufigen Designirung mehr Rekruten mit Pässen versehen, als bei der definitiven Vertheilung erforderlich sind, so wird mit den Ueberzähligen nach §. 124, 3 verfahren.

§. 121. Bekleidung und Verpflegung der Rekruten.

1. Jeder Rekrut muß mit den zum Marsch zum Truppentheil erforderlichen Bekleidungsstücken, besonders mit ausreichendem Schuhzeug und mit zwei Hemden, versehen sein. Wenn ein Rekrut diese nothwendigen Bekleidungsstücke nicht besitzen sollte, so haben die betreffenden Civil-Behörden**) für deren Anschaffung zu sorgen, und zwar bei notorischer Armuth des Rekruten und seiner Angehörigen auf Kosten derjenigen Kommune oder Gutsherrschaft, aus deren Bezirk der Rekrut zur Aushebung gekommen ist.

2. Ob die Bekleidung der Rekruten als ausreichend zu erachten ist, entscheidet der Landwehr-Bezirks-Kommandeur, event. der Führer des Rekruten-Kommandos. Unter dringenden Umständen werden die nothwendigen Kleidungsstücke aus den Beständen des nächstgelegenen Landwehr-Bataillons vorschußweise entnommen, und ist der Betrag dafür durch das betreffende Landrathsamt rc. einzuziehen und dem Landwehr-Bezirks-Kommando zu erstatten.

3. Rücksichtlich der Verpflegung der einzuziehnden Rekruten während ihrer Märsche zum Truppentheil sind in dem Preußischen Reglement vom 5. Oktober 1854 über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen bez. Entlassungen", sowie in den zu demselben ergangenen erläuternden und abändernden Bestimmungen die erforderlichen Vorschriften enthalten.

§. 122. Vereidigung der Rekruten und Vorlesung der Kriegs-Artikel.

1. Die Vereidigung der Rekruten ist nach deren Eintreffen bei den Truppen- (Marine-) Theilen zu veranlassen.

2. Diejenigen Paragraphen der Kriegs-Artikel, welche auf das besondere Verhältniß der Mannschaften als Rekruten Bezug haben, sind denselben gleich nach der Aushebung im Beisein des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs oder eines anderen Offiziers vorzulesen, und ihnen dabei eine den Vorschriften der §§. 123 bis 125 entsprechende Belehrung über ihr Militair-Verhältniß und über ihre Marschkompetenzen zu ertheilen.

§. 123. Gerichtsstand der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

Die bis zu ihrer Einstellung in ihre Heimath beurlaubten Rekruten treten mit dem Empfange des in §. 120 erwähnten Urlaubspasses in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes.

Ihr Gerichtsstand während der Urlaubszeit ist durch §. 6, Theil II, des Strafgesetzbuchs für das Preußische Heer vom 3. April 1845 geregelt.**)

---

*) Die nach §. 79, 5 bei der Schiffer-Musterung zum 1. Oktober ertheilten vorläufigen Einberufungs-Ordres sind nach beendetem Departements-Ersatzgeschäft gegen definitive Einberufungs-Ordres zu vertauschen.

*) In Preußen die Landräthe und Magisträte; welche Behörden hierfür in den anderen Bundesstaaten zu sorgen haben, bestimmen die Regierungen der letzteren.

**) §. 6 Theil II. des Militairstrafgesetzbuches lautet: „Alle zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes sind, während der Beurlaubung, in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen. Von diesen Strafsachen sind ausgenommen und gehören vor die Militairgerichte:

1. Ungehorsam und Widersetzung gegen Befehle, die den Beurlaubten von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilt werden;
2. Desertion;
3. wenn Beurlaubte in der Militair-Uniform

Der vollständige Militair-Gerichtsstand (§. 5 l. c.) beginnt mit dem Zeitpunkt, wo sie zur Einstellung in einen bestimmten Truppen- (Marine-) Theil dem zu ihrem Empfang beauftragten Kommando übergeben, oder wenn sie nicht durch ein Militair-Kommando den Truppen- (Marine-) Theilen zugeführt werden, mit dem Tage, wo ihre Verpflegung durch die Militair-Verwaltung beginnt.

§. 124. Kontrole der in die Heimath beurlaubten Rekruten. Eventuelle Zurückstellung derselben.

1. Die in die Heimath beurlaubten Rekruten stehen bis zu ihrer Einstellung mit dem Truppen- (Marine-) Theil, für welchen sie ausgehoben worden sind, in keiner direkten Verbindung, sondern bleiben, wie jeder Soldat des Beurlaubtenstandes, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und sind verpflichtet, etwaige Aufenthalts-Veränderungen den Bezirks-Feldwebeln zu melden. Es findet die Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867 auf sie Anwendung.

2. Die Rekruten können ihren Aufenthaltsort verändern, müssen sich jedoch bei Vermeidung der nach der Strenge der Gesetze eintretenden Strafe an dem in ihrem Urlaubs-Paß angegebenen Gestellungstermine und Gestellungsorte pünktlich einfinden.

In geeigneten Fällen bleibt es den Landwehr-Bezirks-Kommandos überlassen, solche Rekruten, welche in entfernte Bezirke verziehen, nach letzteren zu überweisen. Hierauf gerichteten Gesuchen ist namentlich in den Fällen Folge zu geben, wenn ein größerer Zwischenraum zwischen dem Departements-Ersatz-Geschäft und der Einstellung der Rekruten liegt.

Wenn dieses Verfahren eintritt, so ist in den Urlaubs-Paß der Rekruten ein entsprechender Vermerk und die Weisung zur sofortigen Meldung in dem neuen Bezirk aufzunehmen. In solchem Falle ist der Rekrut vor allen in dem neuen Bezirke designirten Rekruten bei einem der Truppentheile einzustellen, welche sich aus letzterem ergänzen.*) Die im Bezirk des bisherigen Aufenthalts entstehenden Manquements werden nach Vorschrift des §. 110 gedeckt, und von allen diesen Veränderungen ist f. 3. auch den Civil-Vorsitzenden der Kreis- und Departements-Ersatz-Kommission Kenntniß zu geben.

3. Rekruten, welche ohne ihr Verschulden aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, treten in das Verhältniß der Militairpflichtigen zurück, geben den §. 120 gedachten Paß ab und empfangen dafür einen Loosungs- und Gestellungsschein (§. 85), worüber den bei der Kontrole betheiligten Ersatzbehörden Behufs Wiedereintragung in die Stammrolle ꝛc. sofort Kenntniß zu geben ist.

4. Wenn ein Rekrut nach der Aushebung erkrankt, dienstunbrauchbar wird oder in gerichtliche Untersuchung kommt, so haben die Landwehr-Bezirks-Kommandeure dem Brigade-Kommandeur dies sogleich zu melden. Letzterer hat unter Berücksichtigung der jedesmaligen besonderen Verhältnisse zu entscheiden, ob der Rekrut auf ein Jahr, das ist bis zur nächsten Aushebung, event. nur bis zu einer der im Laufe der Zeit erforderlich werdenden Nachgestellungen zurückzulassen, oder ob derselbe unter Anrechnung auf das dem betheiligten Truppentheil zu überweisende Ersatz-Kontingent in ein Militair-Lazareth aufzunehmen ist.

Eine gleiche Meldung ist dem Brigade-Kommandeur zu erstatten, wenn Rekruten unter Ueberweisung nach einem anderen Bezirke verziehen oder aus anderen Bezirken überwiesen werden.

5. Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen sind, durch die Departements-Ersatz-Kommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.

6. In Betreff des Verfahrens mit solchen Rekruten, welche sich im Gestellungstermin der Rekruten Behufs des Dienstantritts nicht gestellen, cf. §. 181.

§. 125. Verheirathung der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

1. Wenn ein in seine Heimath beurlaubter Rekrut während dieser Urlaubszeit sich zu verheirathen wünscht, so hat er die Genehmigung dazu bei dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur, zu dessen Bezirk er gehört, nachzusuchen, der, wenn er die Ueberzeugung gewonnen, daß die Verheirathung des Rekruten den Umständen nach nothwendig oder für denselben vortheilhaft ist, den Heiraths-Konsens zu ertheilen hat.

2. Vor Ertheilung des Heiraths-Konsenses ist dem darum Nachsuchenden zu erklären und in dem Konsense selbst auszudrücken, daß der sich verheirathende Rekrut in Hinsicht seiner Militair-Verhältnisse fortwährend als unverheirathet werde betrachtet werden, und daß er weder für seine künftige Ehegattin, noch für seine mit ihr zu erzeugenden Kinder auf irgend eine Unterstützung aus Militair-Fonds zu rechnen habe.

3. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat den betreffenden Truppentheil bei Uebersendung der für ihn ausgehobenen Rekruten zu benachrichtigen, welche Rekruten auf diese Art einen Heiraths-Konsens erhalten haben.

4. Ohne den Konsens des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs darf ein Rekrut nicht getraut werden.

---

a) bei dem Zusammentreffen mit höheren, gleichfalls in Uniform befindlichen, oder mit den in Ausübung des Dienstes begriffenen Personen des Soldatenstandes sich eines Verbrechens schuldig machen, wodurch die Achtung gegen diese verletzt wird,
b) an einem von Personen des Soldatenstandes verübten militairischen Verbrechen Theil nehmen, oder
c) sich eines Mißbrauches militairdienstlicher Autorität schuldig machen;

4. Insubordination bei Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militairischen Dienst-Angelegenheiten;
5. Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehr-Offiziere und der mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heer ausgeschiedenen Offiziere.

Trifft ein Verbrechen der zu 1 bis 5 bezeichneten Art mit einem gemeinen Verbrechen zusammen, so ist der Militairgerichtsstand auch wegen des letzteren begründet.

*) Dergleichen verziehende Rekruten kommen auf das Kontingent des neuen Bezirkes in Anrechnung.

§. 126. Vorzeitige Einstellung der in die Heimath beurlaubten Rekruten, wenn sie brot- und arbeitslos werden.*)

1. Wenn die Rekruten für einzelne Truppentheile nicht schon im Herbst eingestellt, sondern bis zum nächsten Frühjahr beurlaubt werden müssen, so haben die Departements-Ersatz-Kommissionen diejenigen Leute, von welchen zu erwarten steht, daß sie wegen ihres Unterhalts für den Winter in Verlegenheit kommen und sich als Beurlaubte nicht ernähren können, so weit das militairische Interesse es gestattet, für diejenigen Truppentheile auszuheben, welche ihren Ersatz im Herbst erhalten.

2. Sollte dessen ungeachtet ein in die Heimath beurlaubter Rekrut ohne sein Verschulden in Folge der ihm zu Theil gewordenen Bestimmung zum Eintritt in das Militair die Mittel zu seinem Unterhalte verlieren, so kann er, sobald dies der Kreis-Ersatz-Kommission überzeugend nachgewiesen wird, auf Anordnung des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, dem Truppentheil, für welchen er ausgehoben worden ist, ausnahmsweise sogleich zur Einstellung überwiesen werden. Dem vorgesetzten Brigade-Kommando hat das Landwehr-Bezirks-Kommando unter Angabe der Umstände Meldung zu machen.

Eine derartige vorzeitige Einstellung darf indeß keinenfalls vor Entlassung der ausgedienten Mannschaften zur Reserve stattfinden.

3. Rekruten, welche nach stattgehabtem Aufenthaltswechsel entfernt von dem Truppentheil, für den sie ausgehoben worden sind, sei es im Innern des nämlichen oder eines anderen Korps-Bezirks brotlos werden, können zur Vermeidung größerer Marschkosten dem nächsten Truppentheil ihres zeitigen Aufenthalts zur Einstellung überwiesen werden.

Von einer solchen Einstellung ist, sofern der Rekrut nicht nach dem neuen Bezirk Behufs seiner Einstellung überwiesen war (§. 124., 2.), das Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Bezirk der Rekrut ausgehoben worden, zu benachrichtigen, um sogleich die erforderliche Ersatz-Gestellung in dem betreffenden Aushebungs-Bezirk zu veranlassen.

4. Kein Truppentheil darf auf direkte Anmeldung eines Rekruten denselben als brotlos annehmen.

5. Bei der Marine finden vorzeitige Einstellungen brotloser Rekruten nicht statt.

*) Die Dienstzeit solcher als brotlos vorzeitig eingestellter Rekruten wird erst vom nächsten Einstellungs-Termine der Rekruten an berechnet, sofern die Einstellung nicht zwischen dem 1. Oktober und 1. April erfolgt, in welchem Falle die Bestimmung des §. 4. ad 1. Alinea 3. auch auf diese Mannschaften Anwendung findet.

Dritter Theil.

Der freiwillige Eintritt zum Militairdienst.

Zehnter Abschnitt.

Der dreijährig freiwillige Militairdienst.*)

§. 127. Schein zum freiwilligen Eintritt.

1. Wer freiwillig zum Militairdienst eintreten will, hat dazu die Einwilligung seines Vaters, event. seines Vormundes, sowie den Nachweis beizubringen, daß er durch keinerlei Civil-Verhältnisse gebunden ist. Mit dieser Einwilligung und mit einem Zeugniß seiner Orts- und Polizeibehörde über untadelhafte Führung und Moralität versehen, hat sich der den freiwilligen Eintritt Nachsuchende bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem er nach §. 20. gestellungspflichtig ist, zu melden.

2. Sofern gegen die vorgelegten Atteste nichts einzuwenden ist, stellt der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission eine Bescheinigung nach Schema 26. aus.

Derartige Bescheinigungen sind im Allgemeinen nicht zu verweigern, dürfen jedoch in der Zeit vom Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäfts bis zum Schluß des Departements-Ersatz-Geschäfts solchen Militairpflichtigen nicht ertheilt werden, welche als einstellungsfähig zur Disposition der Departements-Ersatz-Kommission verbleiben müssen.

Diese Bescheinigungen behalten vom Tage ihrer Ausstellung ab nur bis zu dem darauf folgenden 1. Mai Gültigkeit, was in jedem einzelnen Falle besonders anzugeben ist.

Individuen, welche während dieser Zeit weder zum Dienst eingestellt, noch von einem Truppentheil engagirt (§. 130., 1.) worden sind, treten, wenn sie im militairpflichtigen Alter stehen, wieder zur Disposition der Ersatz-Behörden und haben die qu. Bescheinigungen zurückzugeben.

§. 128. Wahl des Truppentheils und der Garnison.

1. Die mit einem Schein zum freiwilligen Eintritt versehenen Individuen können sich die Waffengattung und den Truppentheil, in welchem sie dienen wollen, wählen (cf. jedoch §§. 133. u. 134.).**) Dies Recht haben die mit vorschriftsmäßigen Lehrbriefen versehenen Jäger-Lehrlinge nicht, sondern müssen sich der Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen unterwerfen. (§. 29.)

2. Individuen, welche den Nachweis der bestandenen Staats-Prüfung zum Thierarzt erster Klasse zu liefern und ein entsprechendes Zeugniß der zur Prüfung im Hufbeschlage bestellten Kommission der Militair-Roß-

*) Wegen Annahme von Freiwilligen Seitens der Ersatz-Behörden cf. §§. 81. und 104., 5.

**) Bei den Train-Bataillonen dürfen nur Freiwillige zu dreijährigem Dienst, aber nicht zu halbjähriger Ausbildung als Trainfahrer angenommen werden. Annahme von einjährig Freiwilligen bei den Train-Bataillonen cf. XIII. Abschnitt.

arzt-Schule zu Berlin beizubringen vermögen, oder die Prüfung im Hufbeschlage bei dem Truppentheil, bei welchem sie einzutreten wünschen, nach den darüber ergangenen besonderen Vorschriften bestehen, können ihrer Militair-Dienstpflicht durch dreijährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt genügen, zu welchem Zweck sie sich bei einem Kavallerie- oder Feld-Artillerie-Regiment oder Train-Bataillon zu melden haben (cf. §. 129. 3.). In besonderen Bedarfsfällen können auch Thierärzte zweiter Klasse zum freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt zugelassen werden.

Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen rücksichtlich der Anstellung von freiwilligen Unter-Roßärzten bei den selbstständigen Kontingenten solcher Staaten, in welchen der Unterschied zwischen Thierärzten erster und zweiter Klasse nicht besteht, bleibt den kompetenten Militair-Behörden überlassen.

§. 129. Annahme der Freiwilligen bei den Truppen.

1. Die Truppentheile*) dürfen nur Leute, welche mit den nach §. 127. auszustellenden Bescheinigungen versehen sind und in Betreff ihrer körperlichen Dienstbrauchbarkeit den im §. 30. der Instruktion für Militairärzte und den bez. in den §§. 25. bis 34. dieser Instruktion gegebenen Vorschriften entsprechen, zum dreijährig freiwilligen Dienst annehmen, und bei vorhandener Vakanz innerhalb der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai sogleich einstellen. Nach erfolgter Mobilmachung der Armee können jedoch bei den Ersatz-Truppentheilen Freiwillige zu jeder Zeit eingestellt werden. Ebenso können Freiwillige, welche auf Beförderung dienen wollen, von den Truppentheilen außerhalb der vorstehend angegebenen Zeit eingestellt werden.

2. Den mit der Relegation, dem consilium abeundi oder der Exklusion bestraften Studirenden darf, so lange ihnen nicht gestattet ist, ihre Universitätsstudien fortzusetzen, nicht erlaubt werden, ihre Militairpflicht in einer Universitätsstadt abzuleisten, es sei denn, daß diese zugleich das Domizil der Eltern ist.

Die Kommandeure der Truppentheile, welche in Universitätsorten garnisoniren, haben deshalb bei dem nachgesuchten Eintritt eines Studirenden ein Zeugniß der Universitätsbehörde einzufordern, daß der Annahme in keiner Hinsicht ein Bedenken entgegensteht.

3. Zur Annahme von dreijährig Freiwilligen als Unter-Roßärzte bei Preußischen Truppentheilen ist die Genehmigung des Kriegs-Ministeriums, Allgemeinen Kriegs-Departements, Abtheilung A. für die Armee-Angelegenheiten, erforderlich, welches die Anstellung nach Maaßgabe der disponiblen Mittel auch bei anderen Regimentern als denjenigen, bei denen die Anmeldung erfolgt ist, verfügen kann. Ebenso ist zur Annahme von dreijährig freiwilligen Unter-Roßärzten bei den Sächsischen, Mecklenburgischen, Hessischen und Braunschweigischen Truppen die Genehmigung der betreffenden Central-Militair-Behörde erforderlich.

§. 130. Engagirung der Freiwilligen durch Ertheilung von Annahmescheinen, Behufs späterer Einstellung.

1. Hat der Truppentheil keine Vakanzen*) oder beabsichtigt er, einen Freiwilligen mit dessen Zustimmung erst später unter Anrechnung auf den nach §. 16. zu berechnenden Rekrutenbedarf einzustellen, so kann der Freiwillige engagirt, das heißt angenommen und sogleich vereidigt, demnächst aber zur Disposition des Truppentheils auf bestimmte Zeit in die Heimath beurlaubt werden, wodurch er in das Verhältniß der Militairpersonen des Beurlaubtenstandes (§. 123.) tritt. Die Dienstzeit wird erst vom Tage der Einstellung ab berechnet.

2. Ueber ein derartig stattgehabtes Engagement hat der Truppen-Befehlshaber dem Freiwilligen einen Annahmeschein nach Schema 27. auszufertigen. Dabei ist der Termin anzugeben, zu welchem die Einstellung beabsichtigt wird. Sie muß spätestens mit der Einstellung der von den Ersatzbehörden für den betreffenden Truppentheil zum Haupt-Ersatz-Termin ausgehobenen Rekruten erfolgen.

§. 131. Verbot der Ertheilung unvorschriftsmäßiger Annahmescheine.

1. Die Ertheilung von Scheinen Seitens der Truppen, worin den Militairpflichtigen bedingungsweise die Annahme zum freiwilligen Dienst bewilligt wird, ist nicht zulässig. Sollten derartige Scheine dennoch ertheilt werden, so sind sie als ungültig anzusehen, und verbleiben deren Inhaber der unbeschränkten Disposition der Ersatz-Behörden.

2. Wünscht ein Truppentheil einen Militairpflichtigen, der es versäumt hat, sich rechtzeitig zum freiwilligen Eintritt zu melden, einzustellen, so hat Ersterer sich an die betreffende Departements-Ersatz-Kommission zu wenden, damit diese dem Wunsche nach Möglichkeit förderlich sein kann.

§. 132. Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen über erfolgte Einstellung eines dreijährig Freiwilligen.**)

1. Ueber die Einstellung eines Freiwilligen hat der betreffende Truppentheil den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, welcher dem Freiwilligen den Erlaubnißschein zum Eintritt ertheilt hat, sogleich zu benachrichtigen. In den Benachrichtigungsschreiben ist anzugeben: Datum des Erlaubnißscheines, Datum der Geburt und des Eintritts des Freiwilligen. Die Schreiben dürfen sich nicht über mehrere Leute gleichzeitig aussprechen, wenn diese verschiedenen Altersklassen angehören. Ist der Eingetretene in einem anderen Aushebungs-Bezirke gebürtig oder domizilberechtigt, so muß der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, welcher die Benachrichtigung

*) Zur Annahme der ein- und dreijährig Freiwilligen und zur event. Zurückweisung der einjährig Freiwilligen ist nur derjenige Truppen-Befehlshaber berechtigt, welcher mit der Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs betraut ist.

*) Die Entlassung ausgebildeter Soldaten vor beendeter Dienstzeit, Behufs Gewinnung von Vakanzen zur Einstellung von Freiwilligen, darf nicht stattfinden.

**) Cf. Anmerkung zu §. 64.

Auch von dem Eintritt eines Kadetten in einen Truppentheil ist dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsortes des Kadetten sogleich Kenntniß zu geben.

vom Truppentheil erhalten hat, dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsortes und dem des Domizilortes eine gleiche Benachrichtigung zugehen lassen. Diese Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge der alphabetischen Liste beizufügen und auf Grund derselben die Namen der Freiwilligen in den Listen zu streichen.

2. Freiwillige, welche Behufs späterer Einstellung von einem Truppentheil engagirt werden, haben sich durch den §. 130., 2. gedachten Annahmeschein bei den Ersatz-Behörden auszuweisen.

§. 133. Beschränkung der Zahl der Freiwilligen bei den Linien-Infanterie-Bataillonen.

Die Annahme der Freiwilligen bei der Linien-Infanterie ist im Frieden beschränkt, und zwar dürfen innerhalb eines Jahres, das ist vom 1. Oktober bis ultimo September des nächsten Jahres, nicht mehr als 40 Freiwillige von einem Linien-Infanterie-Bataillon eingestellt werden. Eine Uebertragung der Bataillone eines Regiments unter einander findet hierbei nicht statt.

Für alle anderen Truppentheile, sowie auch nach erfolgter Mobilmachung der Armee für die Ersatzbataillone ist die Annahme der Freiwilligen, der Zahl nach, nicht beschränkt.

§. 134. Berechtigung der Truppen, Freiwillige abzuweisen.

Kein Truppentheil ist verpflichtet, Individuen, welche sich zum dreijährig freiwilligen Dienst anmelden, anzunehmen.

§. 135. Der dreijährig freiwillige Dienst in der Kriegs-Marine.

Alle Bestimmungen der §§. 127. bis 134. finden für den dreijährig freiwilligen Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine analoge Anwendung.

Freiwillige, welche sich zur Einstellung bei der Flotten-Stamm- oder Werft-Division melden, haben zur Beurtheilung der erforderlichen Qualifikation (§. 34.) ihre Schiffspapiere oder andere glaubwürdige Ausweise vorzulegen.

Die Werft-Division kann Militairpflichtige, welche sich in der Ausbildung als Maschinisten-Applikanten befinden, auch für einen späteren, als den im §. 130 angegebenen Einstellungstermin als Freiwillige engagiren (§. 44).

Eilfter Abschnitt.

Der freiwillige Dienst in den Unteroffizier-Schulen.

§. 136. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Unteroffizier-Schulen — es bestehen solche zu Potsdam, Jülich und Biberich — haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairdienste widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in denselben an und für sich noch keinen Anspruch, diese Beförderung hängt vielmehr von der Qualifikation jedes Einzelnen ab.

2. Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres und werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegs-Artikel vereidigt.

3. Bei dem Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht denselben die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt; doch sollen billige Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§. 137. Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in eine Unteroffizier-Schule.

Wer die Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando seiner Heimath oder bei dem Kommando der betreffenden Unteroffizier-Schule zu melden und sich da, wo er sich meldet, einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) den Taufschein;
b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit, seines Lehr- oder Brotherrn;
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Kommandeur, bez. bei dem Kommandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule, ersetzt werden.

Bei der Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, in welche Unteroffizier-Schule er eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die drei Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

§. 138. Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben.

2. Er muß mindestens 5′ 1″*) groß sein und die im §. 31 der Instruction für Militair-Aerzte bezeichnete Körper-Konstitution besitzen, worüber sich der Landwehr-Bezirks-Kommandeur bei der Anmeldung des Freiwilligen unter Beifügung eines ärztlichen Attestes, welches untersiegelt sein muß, auszusprechen hat.

3. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

4. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

5. Er muß sich bei der Ankunft in die Unteroffizierschule dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts daselbst zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unter-

---

*) Bei Zöglingen des Annaburger Knaben-Erziehungs-Instituts und des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, welche freiwillig in eine Unteroffizier-Schule eintreten wollen kann mit Genehmigung des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums die Aufnahme in geeigneten Fällen auch dann gestattet werden, wenn die betreffenden Zöglinge die oben als Minimum angegebene Größe von 5′ 1″ zur Zeit noch nicht haben.

offizier-Schule angerechnet wird (cf. §. 6). Auch bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

6. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft bei der Unteroffizier-Schule das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können.

§. 139 Einberufung der Freiwilligen zu den Unteroffizier-Schulen.

1. Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen. Die definitive Entscheidung, bez. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben, wenn nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule qualifizirt erscheint, ein Nationale desselben nach Schema 28 mit den §§. 137 und 138 erwähnten Attesten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats dem Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade zu Potsdam zuzusenden.

Die Nationale sind für jeden Freiwilligen einzeln aufzustellen und ist in Rubrik „Bemerkung" anzugeben, ob der Freiwillige in Potsdam, Jülich oder Biberich eingestellt zu werden wünscht. Auch hat der betreffende Kommandeur an dieser Stelle ein Urtheil über die Persönlichkeit des Freiwilligen abzugeben.

Freiwillige, welche den gestellten Bedingungen nicht entsprechen, dürfen nicht vorgeschlagen werden.

3. Das Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade vertheilt den Ersatz an die drei Unteroffizier-Schulen und setzt die betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos von der erfolgten Notirung der Angemeldeten in Kenntniß. Die definitive Einberufung derselben erhalten die Landwehr-Bezirks-Kommandos zum 10. August jeden Jahres und zugleich eine Liste der bei etwaigem Ausfall Nachzubeordernden.

Bei Rücksendung dieser Listen an das Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade sind für den Fall, daß einzelne Leute auf die Einstellung etwa Verzicht geleistet haben sollten, die Namen derselben, sowie derjenigen Freiwilligen, welche an deren Stelle einberufen worden, besonders anzugeben. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal, und zwar im Monat Oktober, statt.

4. Wenn Freiwillige zu diesem Termin wegen Vollzähligkeit nicht aufgenommen werden können, so können dieselben bei eintretenden Vakanzen bis Ende des Jahres einberufen werden.

Diejenigen, deren Aufnahme bis zu diesem Termine nicht möglich ist, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dies das im §. 138, 1. festgesetzte Alter gestattet.

5. Von der Einstellung Freiwilliger in die Unteroffizier-Schulen ist dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission Mittheilung zu machen, und zwar rücksichtlich derjenigen Individuen, welche den Unteroffizier-Schulen von den Landwehr-Bezirks-Kommandos zugewiesen werden, Seitens der letzteren, bezüglich derjenigen, welche von den Unteroffizierschulen direkt angenommen werden, Seitens des Kommandos der betreffenden Unteroffizierschule.

§. 140. Entlassung aus den Unteroffizierschulen Behufs Uebertritts in die Armee oder zur Disposition der Ersatz-Behörden.

1. Alle Jahre nach den Herbst-Uebungen werden diejenigen jungen Leute, welche 3 Jahre in den Unteroffizierschulen waren, in die Armee vertheilt, wobei die vorzüglichsten zur Aufmunterung gleich zu Unteroffizieren ernannt werden können. Die aus dem Königreich Sachsen, den Großherzogthümern Hessen und Mecklenburg, sowie dem Herzogthum Braunschweig gebürtigen Zöglinge werden ihren heimathlichen Kontingenten überwiesen, sofern dies ihren Wünschen entspricht.

2. Dem Ermessen der Kommandeure der Unteroffizierschulen bleibt es überlassen, einzelne mit zweijährigem Dienst völlig ausgebildete Zöglinge zum Eintritt in die Armee als Gemeine vorzuschlagen.

3. Zöglinge, welche sich Ehrenstrafen zugezogen haben, werden nach Abbüßung der ihnen event. zuzuerkennenden Festungsstrafen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen. Eine jede solche Entfernung eines Zöglings aus der Unteroffizierschule ist auf dem geordneten Dienstwege bei dem General-Kommando des Garde-Korps zu beantragen und kann nur auf dessen Verfügung erfolgen.

4. Zöglinge, welche nach Ablauf des ersten oder zweiten Jahres ihres Aufenthalts in der Unteroffizierschule nicht die bestimmte Aussicht gewähren, nach dreijährigem Aufenthalt die Qualifikation zum Unteroffizier zu erlangen, werden aus der Unteroffizierschule entfernt.

5. Erfolgt die Entfernung wegen mangelnder geistiger Eigenschaften, so wird der betreffende Zögling einem Infanterie-Regiment überwiesen, um in demselben seiner Dienstverpflichtung zu genügen; erfolgt die Entfernung dagegen wegen körperlicher Untüchtigkeit, so wird der Zögling zur Disposition der Ersatz-Behörden (§. 102) in seine Heimath entlassen, wovon die Unteroffizierschule dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando Kenntniß zu geben hat.

6. Mit der Entlassung zur Disposition der Ersatz-Behörden wird die im §. 6 und §. 138, 5. gedachte besondere Verpflichtung zu längerer Dienstzeit gelöst, dagegen haben die Entlassenen bei wieder eingetretener Dienstbrauchbarkeit ihrer gesetzlichen Dienstpflicht im Heere ohne Anrechnung der in der Unteroffizier-Schule zugebrachten Zeit zu genügen.

Zwölfter Abschnitt.

Der freiwillige Eintritt in die Schiffsjungen-Kompagnien.

§. 141. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Schiffsjungen-Kompagnien haben die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Bundes-Kriegs-Marine auszubilden.

2. Die Ausbildung als Schiffsjunge dauert drei Jahre.

Während dieser Ausbildungs-Periode werden die Schiffsjungen in den beiden ersten Jahren an Bord der Schiffsjungen-Schiffe nicht als Personen des Soldatenstandes, sondern als Zöglinge betrachtet, welche zu ihren Berufspflichten angelernt werden sollen. Nach Ablauf des zweiten Jahres erfolgt die Vereidigung auf die Kriegs-Artikel, und stehen die Schiffsjungen von da ab unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat.

3. Nach Ablauf von drei Jahren werden die Schiffsjungen, sofern sie die genügende seemännische Ausbildung erlangt haben, als Matrosen 3. Klasse in die Matrosen-Abtheilung eingestellt.

Das weitere Aufrücken zu den oberen Matrosenklassen, sowie die Beförderung zum Unteroffizier bleibt von der Führung und Qualifikation jedes Einzelnen, sowie von der Erfüllung der reglementarischen Bedingungen abhängig.

4. Beim Vorhandensein besonders berücksichtigenswerther Umstände kann ein Schiffsjunge, welcher sich nach dreijähriger Ausbildung noch nicht zum Matrosen eignet, mit Genehmigung des Marine-Stations-Chefs ausnahmsweise ein viertes und letztes Jahr im Schiffsjungen-Verhältniß verbleiben.

§. 142. Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Kompagnien eingetretenen Zöglinge.

1. Die Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien haben die Verpflichtung, nach Ablauf von drei Jahren, welche Zeit auf ihre Heranbildung verwandt worden ist, für jedes dieser Jahre — außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht — noch anderweitige 2 Jahre der Bundes-Kriegs-Marine zu dienen. Wer daher 3 Jahre in einer Schiffsjungen-Kompagnie ausgebildet worden ist, hat demnächst noch 9 Jahre zu dienen.

Wer ausnahmsweise (§. 141, 4) über 3 Jahre hinaus im Schiffsjungen-Verhältniß belassen worden ist, hat im Ganzen gleichfalls nur 9 Jahre zu dienen.

2. Die versorgungsberechtigende Dienstzeit der Schiffsjungen wird von dem Zeitpunkt der Vereidigung ab gerechnet.

3. Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Dienst der Kriegs-Marine nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militairpflichtige, seine Dienstzeit in der Armee zu erfüllen, und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für die in der Königlichen Marine zugebrachte Zeit nicht auferlegt. Eben so wenig findet in diesem Falle eine Anrechnung der in der Königlichen Marine zugebrachten Zeit statt.

4. Die Bestimmungen über die Militair-Dienstzeit der Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien behalten bei Versetzung derselben zu einem andern Marinetheil die volle Geltung.

§. 143. Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Kompagnien.

Wer die Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie wünscht, hat sich persönlich bei dem Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons seiner Heimath (oder, wer dazu Gelegenheit hat, persönlich bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division in Kiel) zu melden. Dabei sind folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

1. Taufschein,
2. Konfirmationsschein.

   Ist die Konfirmation noch nicht erfolgt, so genügt eine vorläufige Bescheinigung, daß und wann die Konfirmation voraussichtlich stattfinden wird, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Konfirmationsschein dem Landwehr-Bezirks-Kommando Behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division spätestens an dem Tage eingereicht werden muß, wo der Freiwillige sich zu seiner Absendung nach dem Gestellungsorte meldet. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.

4. Schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen vollständig bekannt sind und ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie einschreiben zu lassen, beglaubigt durch die Ortsbehörde.
4. Ein Attest der Orts-Obrigkeit, daß der Freiwillige sich gut geführt hat.
5. Einen von der Orts-Polizei-Behörde attestirten Revers, daß die Kosten des Transports von den Angehörigen des Schiffsjungen werden getragen werden, falls letzterer bei der Ankunft am Einstellungsorte die Einstellung verweigern sollte.

Sodann erfolgt eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

§. 144. Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende darf nicht unter 14 Jahre und nicht über 17 Jahre alt sein.

Für die Einstellung im späteren Alter ist der Nachweis erforderlich, daß der Einzustellende so lange bereits auf Seeschiffen gefahren ist, als er nach dem vollendeten 17ten Lebensjahre eingestellt wird.

Für die Berechnung des höchsten zulässigen Lebensalters ist der 1. Juli desjenigen Jahres maaßgebend, in welchem die Einstellung erfolgt.

2. Er muß vollkommen gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und eine fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Hierüber hat sich der Landwehr-Bezirks-Kommandeur mit dem untersuchenden Arzte in einem Atteste auszusprechen.

3. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

4. Er muß mit der zum Marsch nach dem Gestellungsorte erforderlichen Bekleidung versehen sein; ingleichen mit 2 Thlr., um sich nach seiner Einstellung das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können. Dieser Betrag muß spätestens an dem Tage der Absendung zum

Gestellungsorte dem Landwehr-Bezirks-Kommando behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division übergeben werden. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.

5. Er muß sich bei seiner Ankunft am Orte der Einstellung dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schiffsjungen-Kompagnie zwei Jahr in der Bundes-Kriegs-Marine zu dienen.

6. Jeder eingestellte Junge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann während der beiden ersten Dienstjahre, innerhalb welcher die Vereidigung nicht stattfindet (§. 141, 2), wieder entlassen werden (siehe §. 147, 1), desgleichen auf Reklamation seiner Angehörigen, und wenn dies zugleich sein eigener Wunsch ist.

§. 145. Einberufung der Freiwilligen zu den Schiffsjungen-Kompagnien.

1. Sind Prüfung und ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben, wenn nach stattgehabter Prüfung der Freiwillige zur Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie geeignet erscheint, ein Nationale desselben nach Schema 28 möglichst mit Angabe des Gewichts in Rubrik: „Bemerkungen" und nebst den sämmtlichen in den §§. 143 und 144 vorgeschriebenen Attesten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats an die Flotten-Stamm-Division zu Kiel einzusenden. Fertigkeit im Turnen und Schwimmen ist anzugeben.

Das Kommando der Marinestation der Ostsee hat, nach Maaßgabe der eingegangenen und von der Flotten-Stamm-Division demselben baldigst vorzulegenden Anmeldungen, die Aufnahme zu verfügen.

Termin und Ort der Gestellung, welche in der Regel jährlich einmal und zwar in der zweiten Hälfte des Monats April stattfindet, wird von dem Marinestations-Kommando bestimmt und durch die Flotten-Stamm-Division den betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos rechtzeitig mitgetheilt.

Sobald das Landwehr-Bezirks-Kommando Mittheilung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme empfangen hat, läßt dasselbe den Angehörigen die Bescheidung bez. die Gestellungs-Ordres zugehen.

Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben die ihnen bekannt werdenden Veränderungen, welche in der Zwischenzeit bis zur Absendung mit den Freiwilligen vorgehen (Tod, Verzichtleistung ꝛc.), unverzüglich der Flotten-Stamm-Division anzuzeigen.

3. Vorstellungen wegen Nichteinberufung oder Gesuche um sofortige Einberufung vor den anberaumten Gestellungsterminen sind unberücksichtigt zu lassen.

4. Diejenigen Freiwilligen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Vollzähligkeit nicht angenommen werden konnten, dürfen hoffen, bei entstehenden Vakanzen, anderenfalls im nächsten Jahre, eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß sie dann noch allen Annahme-Bedingungen genügen.

§. 146. Benachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission über die erfolgte Einstellung.

Die Löschung der Schiffsjungen in den örtlichen Stammrollen ꝛc., sowie ihre Anrechnung als Freiwillige bei der im §. 17 gedachten Repartition des Ersatz-Bedarfes erfolgt erst, wenn die Vereidigung und hiermit die definitive Einstellung in das Personal der Marine stattgefunden hat.

Hiervon hat die Flotten-Stamm-Division den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils zu benachrichtigen.

§. 147. Vorschriften über die Entlassung aus den Schiffsjungen-Kompagnien.

1. Die Entlassung der nicht vereidigten Schiffsjungen wird durch das Marine-Stations-Kommando verfügt. Die Flotten-Stamm-Division benachrichtigt die heimathliche Ortsbehörde von der geschehenen Wiederentlassung.

2. Schiffsjungen, welche sich innerhalb ihrer ersten beiden Dienstjahre und so lange sie nicht vereidigt sind, eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens schuldig machen und der Civilgerichts-Behörde überwiesen werden müssen, werden aus der Schiffsjungen-Kompagnie entfernt und mit einem möglichst vollständigen Thatbestande der Gerichtsbehörde zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen.

3. Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen kann erfolgen:

a) wegen Unbrauchbarkeit für den Dienst der Kriegs-Marine;
b) wegen Reklamation, welche von den zuständigen oberen Verwaltungs-Behörden als gesetzlich begründet anerkannt ist;
c) wegen eines begangenen gemeinen Verbrechens, nachdem die militairgerichtlich erkannte Strafe verbüßt ist.

4. Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen erfolgt durch Verfügung des Ober-Kommandos der Marine und zur Disposition der Ersatzbehörden in den hierfür vorgeschriebenen Formen.

Dreizehnter Abschnitt.

Der einjährig freiwillige Dienst*)

§. 148. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst.

Junge Leute von Bildung, welche
1. völlig unbescholten,
2. im Stande sind, sich während ihrer Dienstzeit selbst zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,

*) Die besonderen Bestimmungen über die Zulassung von jungen Seeleuten zum einjährigen Dienst auf Grund des abgelegten Steuermanns-Examens sind im §. 175. enthalten.

3. die vorgeschriebene wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation bis zum 1. April des Kalenderjahres nachweisen, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden,

haben Anspruch auf die Vergünstigung, ihrer aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere durch einjährigen Dienst genügen zu dürfen.

Als Ausweis der ihnen zustehenden Berechtigung zum einjährigen Dienst erhalten sie einen Schein (Berechtigungsschein) nach Schema 29., von dessen Besitz ihre Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst abhängig ist.

§. 149. Behörden, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen.

Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen die Prüfungs-Kommissionen (§. 15., 5.), und zwar in jedem speziellen Falle diejenige Prüfungs-Kommission, in deren Bezirk der die Berechtigung Nachsuchende nach §. 20. gestellungspflichtig ist.

§. 150. Organisation und Geschäftsführung der Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige.

1. Die Prüfungs-Kommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind:

a) zwei Stabs-Offiziere,*)
b) der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Ressort der Civil-Verwaltung (in Preußen ein zweites Mitglied des Regierungs-Kollegiums.)**)

Die außerordentlichen Mitglider sind der Direktor und ein oder zwei Lehrer des Gymnasiums, einer Realschule oder höheren Bürgerschule.

2. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt von dem General-Kommando event. Kontingents-Kommando, bez. von dem Ober-Präsidenten der Provinz oder der die entsprechenden Funktionen in dem betreffenden Bundesstaate wahrnehmenden Civil-Verwaltungs-Behörde.

3. Die Mitglieder der Kommission stehen in einem kollegialischen Verhältniß und sind gleich stimmberechtigt, die außerordentlichen Mitglieder indeß nur dann, wenn sie im Prüfungs-Termin anwesend sind.

Gelangt die Kommission nicht zu einem Majoritäts-Beschluß, so wird die Sache mittelst Berichts den Ersatz-Behörden dritter Instanz zur Entscheidung vorgelegt, und zwar, wenn die Prüfungs-Kommission für mehrere Staaten gleichzeitig fungirt, denjenigen Ersatzbehörden dritter Instanz, in deren Bereich der betreffende Militairpflichtige nach §. 20 gestellungspflichtig ist oder sein würde, wenn er bereits im militairpflichtigen Alter stände. Handelt es sich jedoch bei Prüfungs-Kommissionen der so eben bezeichneten Art um Fragen allgemeiner Natur, so steht die Entscheidung denjenigen Ersatzbehörden dritter Instanz zu, in deren Bereiche die Kommission ihren Sitz hat.

4. Die Prüfungs-Kommissionen haben sich Behufs Abhaltung von Prüfungen (§. 155) in jedem Jahre zwei Mal zu versammeln, und zwar im März und im September. Die Termine sind allemal rechtzeitig bekannt zu machen. In jedem Termin ist über die abgehaltene Prüfung und deren Resultat eine Verhandlung aufzunehmen.

5. Von den außerordentlichen Mitgliedern der Kommission sind nur diejenigen zum Prüfungstermin einzuladen, welche zur Beurtheilung der vorliegenden Fälle nöthig sind; ihre Einladung ist von dem ersten ordentlichen Civil-Mitgliede im Namen der Kommission zu veranlassen.

6. Das erste Civil-Mitglied der Kommission eröffnet die eingehenden Korrespondenzen und macht dem ersten militairischen Mitgliede oder dessen Stellvertreter im Orte selbst brevi manu Mittheilung.

7. Kommt es bei den zu erledigenden Geschäften nicht auf einen Beschluß der gesammten Kommission an, so veranlaßt das erste Civil-Mitglied, wenn es mit dem ersten Militair-Mitgliede einverstanden ist, das Nöthige.

Die Verfügungen und Ausfertigungen werden von einem Militair- und einem ordentlichen Civil-Mitgliede der Kommission unterschrieben.

Zur Besorgung des Schreibwerks ist der Kommission ein Büreau-Beamter der betreffenden höheren Verwaltungs-Behörde beizugeben.

Die Prüfung und alle Ausfertigungen erfolgen kostenfrei.

§. 151. Termin für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr, und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.²)

2. Mit der Anmeldung und Zulassung zum einjährigen Dienst ist die Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verbunden.

3. Ausnahmsweise kann der durch die versäumte rechtzeitige Anmeldung verloren gegangene Anspruch durch Resolution der Ersatzbehörden dritter Instanz wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militairpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war oder vermöge seiner Loosnummer disponibel geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Vergünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militairpflichtige zu konkurriren hat, formirt wird.

Weitergehende Ausnahmen in Betreff der Wiederverleihung des verloren gegangenen Anspruchs können nur in vereinzelten dringenden Fällen auf Grund eines motivirten Antrages der Ersatzbehörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

*) Sollten zwei Stabs-Offiziere an dem betreffenden Orte nicht disponibel sein, so kann die Stelle des zweiten Stabs-Offiziers einem Offizier geringeren Grades übertragen werden.

**) Bei der Departements-Prüfungs-Kommission in Berlin fungirt der Vorsteher der Militair-Kommission allein als Mitglied.

²) Diese so wie die im §. 152 enthaltenen Bestimmungen sind von Zeit zu Zeit durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

§. 152. Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen will, hat sich schriftlich bei der §. 149 bezeichneten Prüfungs-Kommission zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

a) ein Geburts-Zeugniß (Taufschein);
b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;
c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Direktor, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

2. Gesuche um Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung (§. 151, 3) sind an die zuständige Kreis-Ersatz-Kommission zu richten, von dieser zu prüfen und begutachtet der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen, welche sie den Ersatz-Behörden 3. Instanz zur Entscheidung überreicht.

3. Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt verloren gegangenen Berechtigung siehe §. 161, 2.

§. 153. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation im Allgemeinen.

Der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation kann durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer besonderen Prüfung geführt werden und ist in beiden Fällen bei Verlust des Anspruchs auf die Zulassung zum einjährigen Dienst vor dem 1. April desjenigen Kalenderjahres zu erbringen, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet.

§. 154. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Schul- rc. Zeugnisse.

1. Wer seine wissenschaftliche Qualifikation durch Schul- rc. Zeugnisse nachweist, ist von der persönlichen Gestellung vor die Prüfungs-Kommission entbunden.

2. Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Atteste können nur führen:

a) Diejenigen, welche von einem Norddeutschen*) Gymnasium mit dem vorschriftsmäßigen Zeugniß der Reife für die Universität versehen sind.
b) Die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen Gymnasien und Realschulen erster Ordnung aus den beiden obersten Klassen, gleichviel, ob diese Klassen in sich getrennte Abtheilungen haben oder nicht, die Sekundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein Jahr der Klasse angehört, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben.

Die Zeugnisse hierüber müssen von der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.

c) Die vom Griechischen dispensirten Schüler solcher Gymnasien, wo dergleichen Dispensationen überhaupt zulässig sind, nach Absolvirung der Sekunda, oder, wenn sie nach mindestens einjährigem Besuch der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein genügendes Zeugniß der Lehrer-Konferenz erhalten.
d) Die Schüler der obersten Klasse (Sekunda) solcher Norddeutschen Progymnasien und höheren Bürgerschulen, welche als einem Gymnasium resp. einer Realschule erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichstehend anerkannt sind, wenn sie mindestens ein Jahr der obersten Klasse angehört, an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben.

Die Zeugnisse hierüber müssen, wie ad b. bestimmt, von der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.

e) Die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen Realschulen zweiter Ordnung, welche mindestens ein Jahr die Prima besucht, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Prima gut angeeignet und sich gut betragen haben.

Auch die hierüber sprechenden Zeugnisse müssen in der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.

f) Die Schüler der nicht zu d. gehörigen, zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger-Schulen, wenn sie ein Zeugniß der Reife erworben haben.
g) Die aus dem Kadettenhause zu Berlin nach mindestens einjährigem Aufenthalt in demselben entlassenen jungen Leute, sowie diejenigen, welche den Kursus in der ersten oder zweiten Division des Kadettenhauses zu Dresden beendet haben.

3. Die Anerkennung und Klassifizirung der Norddeutschen Lehr-Anstalten nach den vorstehenden Kategorien erfolgt auf Grund der von den Regierungen der Bundesstaaten gegebenen Nachweisungen über die Einrichtung der betreffenden Lehr-Anstalten durch den Bundes-Kanzler und wird durch das Bundes-Gesetzblatt publizirt.

4. Außer den ad 3 aufgeführten Lehr-Anstalten kann auch anderen öffentlichen und ausnahmsweise auch Privatschulen durch Verfügung des Bundes-Kanzlers die Vergünstigung gewährt werden, daß ihre Schüler auf Grund der von denselben ausgestellten Zeugnisse die Qualifikation zum einjährigen Dienst erhalten, sofern diese Lehr-Anstalten in ihren Leistungen einer der ad 3 aufgeführten Kategorien gleichstehen.

Für Privat-Anstalten kann diese Vergünstigung jedoch nur bedingungsweise, auf Widerruf und nur in demselben Maaße wie den ad 2 f. bezeichneten höheren Bürgerschulen ertheilt werden.

5. Für die den Schülern der Sekunda von Gymnasien, Realschulen erster Ordnung, Progymnasien und mit diesen gleichberechtigten höheren Bürgerschulen, sowie den Schülern der Prima von Realschulen zweiter Ord-

*) Die Großherzoglich Hessischen Lehr-Anstalten werden rücksichtlich der von ihnen ertheilten Atteste den entsprechenden Norddeutschen Lehr-Anstalten gleichgestellt.

nung zu ertheilenden Zeugnisse ist allgemein das nachstehende Schema zur Anwendung zu bringen:

„Gymnasium (Realschule ꝛc.) zu ·········

„Zeugniß behufs der Meldung zum einjährig freiwilligen Militairdienst."

„N. N., geboren zu ······· am · ten ······· ······· Konfession, Sohn des ······· zu ·····, hat das hiesige (Namen der Anstalt) seit ·········, von der Klasse ····· an besucht und in der Sekunda (Prima) seit ···········, also ·· Jahr, gesessen. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen.

1. Schulbesuch und Betragen.
2. Aufmerksamkeit und Fleiß. (Ob er allen Anforderungen zu genügen ernstlich bemüht gewesen ist.)
3. Fortschritte. (In welchem Maaße er sich das bis dahin durchgenommene Pensum der Sekunda angeeignet hat.)

Vorstehendes Zeugniß ist in der Konferenz vom ·········· d. J. festgestellt worden.

N········, den ·· ten ········ 18··

Direktor und Lehrer-Kollegium.

(Name des Direktors.) (Schulsiegel.) Name des Ordinarius der Sekunda.)"

In entsprechender Weise, nur mit Weglassung der Bemerkung über die Feststellung des Zeugnisses, sind die Zeugnisse gleicher Bestimmung für die aus der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung abgehenden Schüler einzurichten.

6. Die Prüfungs-Kommissionen müssen die Schulzeugnisse, welche ihnen vorgelegt werden, in formeller Beziehung einer genauen Prüfung unterwerfen. Falls dieselben den Bestimmungen nicht entsprechen, sowie bei sich erhebenden anderweitigen Zweifeln über die wissenschaftliche Befähigung bleibt es den Prüfungs-Kommissionen überlassen, die Angemeldeten behufs der im nachfolgenden Paragraphen vorgeschriebenen Prüfung vorzuladen.

§. 155. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Examen.

1. Alle die Vergünstigung des einjährig freiwilligen Dienstes nachsuchenden jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualifikation nicht durch Schul-Atteste (§. 154) nachweisen, müssen mit Ausnahme der nachstehend ad 4 bezeichneten geprüft werden, zu welchem Zwecke sie sich persönlich in den Prüfungsterminen auf Vorladung der Kommission einzufinden haben.

2. Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines in den zweiten Jahres-Kursus eintretenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung befähigen würde.

Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist durch schriftliche Klausur-Arbeiten nachzuweisen.

3. Hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speziellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer anderen, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen, kann ausnahmsweise bei sonst hinreichender allgemeiner Bildung von dem strengen Nachweise des ad 2 erforderten Maaßes der Schulkenntnisse abgesehen werden.

Die Prüfungs-Kommissionen haben jedoch in solchen Fällen den Berechtigungsschein erst nach vorgängiger Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz zu ertheilen, welchen vorher über das Resultat der stattgehabten Prüfung unter Vorlegung der beigebrachten Zeugnisse und der bei der Prüfung gefertigten schriftlichen Klausur-Arbeiten gutachtlicher Bericht zu erstatten ist.

4. Kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, kann, wenn es die besondere Berücksichtigung örtlicher Gewerbs-Verhältnisse erheischt, oder wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung einer größeren Fabrik-Anstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen, im Interesse der örtlichen Gewerbsverhältnisse bez. der betreffenden Fabrik-Anstalt, die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste ertheilt werden, ohne daß es des Nachweises einer weiteren, als der Elementarschulbildung bedarf.

Dieselbe Vergünstigung kann den zu Kunstleistungen angestellten Mitgliedern landesherrlicher Bühnen in den geeigneten Fällen gewährt werden.

Es ist jedoch hierzu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz erforderlich, welchen die Nachweise von der Prüfungs-Kommission vorzulegen sind.

In den Berechtigungs-Scheinen ist die ertheilte Vergünstigung ausdrücklich von der Bedingung abhängig zu machen, daß das betreffende Individuum bis zum wirklichen Dienstantritt oder bis zu definitiv erlangter Befreiung vom Militairdienst in dem Verhältnisse verbleibt wegen dessen die Zulassung zum einjährigen Dienst erfolgt.

5. Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, darf zu einer nochmaligen Prüfung, jedoch nur in dem Falle zugelassen werden, wenn er dieselbe noch vor dem 1. April des Jahres ablegen kann, in welchem er in das militairpflichtige Alter eingetreten ist.

§. 156. Mittheilungen der Prüfungs-Kommission über die Resultate der Prüfungen.

1. Wer nach Maaßgabe der vorstehenden Paragraphen seine Qualifikation zum einjährigen Dienst dargethan hat, erhält sogleich den Berechtigungsschein.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, ist hiernach baldmöglichst zu bescheiden.

2. Die Prüfungs-Kommission hat dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der zum einjährigen Dienst als berechtigt Anerkannte nach §. 20 gestellungspflichtig ist, unter gleichzeitiger Bezeichnung des Domizils und des Geburtsorts baldigst Kenntniß zu geben. Der gedachte Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat analog

der Bestimmung des §. 64, 1 event. die Behörden des Domizils, bez. des Geburtsorts zu benachrichtigen.

3. Zum 1. November jeden Jahres ist eine nach Maaßgabe des Schema 30 aufzustellende Uebersicht durch den ältesten der beiden Offiziere, welche als ordentliche Mitglieder der betreffenden Prüfungs-Kommission fungiren, an das General-Kommando einzureichen, welches dieselbe zum 15. November jeden Jahres dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium — bez. durch Vermittelung des Königlich Sächsischen und Großherzoglich Hessischen Kriegs-Ministeriums — einsendet.

§. 157. Pflichten, Rechte und Kontrole der mit dem Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst Versehenen.

1. Durch den Empfang des Berechtigungsscheins zum einjährig freiwilligen Dienst wird dessen Inhaber verpflichtet, diesen Dienst bei einem Truppen- bez. Marinetheil entweder:

a) mit der Waffe;
b) als Militairarzt;
c) als Unterroßarzt oder
d) in einer Dispensir-Anstalt als Militair-Pharmazeut abzuleisten.

Er kann sich den Truppentheil,*) die Garnison bez. die Militair-Dispensir-Anstalt, bei welcher er eintreten will, wählen und wird im Fall vorhandener Dienstbrauchbarkeit und bez. bei nachgewiesener Qualifikation als Arzt, Unterroßarzt oder Pharmazeut angenommen, sofern dem nicht etwa eine der nachfolgenden besonderen Vorschriften entgegensteht.

2. Der zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigte braucht sich während der Dauer des ihm damit bewilligten Ausstandes (§. 159) weder zur Stammrolle, noch bei einer Ersatzbehörde anzumelden, indem er während dieser Zeit der Kontrole der Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizils bez. Geburtsortes verbleibt. Er ist indeß verpflichtet, sich spätestens an dem in seinem Berechtigungsscheine angegebenen äußersten Termine zum Dienstantritt bei einem Truppentheil zu melden.

3. Wer die empfangene Berechtigung, als einjährig Freiwilliger seiner Militairdienstpflicht genügen zu dürfen, aufgeben will, ist, sofern er seinem Lebensalter nach schon bei der Aushebung hätte konkurriren müssen, nicht mehr zur Loosung zuzulassen, sondern primo loco zu rangiren. Die einmal aufgegebene Berechtigung darf nicht wieder verliehen werden.

4. Wer in der Zeit seines Ausstandes zum Dienstantritt die moralische Qualifikation verliert, geht der Berechtigung zum einjährigen Dienst verlustig (cf. §. 165, 1 und 7).

5. Einjährig Freiwillige, welche während ihrer Dienstzeit wegen eines nach den Preußischen Strafgesetzen mit den bürgerlichen Ehrenstrafen bedrohten Vergehens oder mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, treten mit dem Tage, an welchem ihnen das Urtheil verkündet wird, von selbst in die Kategorie der zum dreijährigen Dienst verpflichteten Mannschaften über. Dagegen ist ihnen bei Berechnung der zu erfüllenden dreijährigen aktiven Dienstpflicht die bereits zurückgelegte Dienstzeit dreifach anzurechnen.

§. 158. Termin zum Antritt des einjährigen Dienstes.

Der Eintritt zum Dienst bei der Infanterie kann nur am 1. April oder 1. Oktober jeden Jahres, bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger-, Schützen- und Pionier-Bataillonen nur am 1. Oktober, bei den Train-Bataillonen nur am 1. November stattfinden.*) (Anmeldung cf. §. 165.)

§. 159. Ausstand zum Dienstantritt.

1. Während der gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse darf der zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23ste Lebensjahr vollendet, aussetzen.

2. Ein Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus darf nur aus besonderen, dringenden Ursachen ausnahmsweise bewilligt werden. In solchen Fällen hat sich der Betreffende bei Zeiten an die Ersatzbehörden dritter Instanz**) seines Domizils zu wenden, welche einen weiteren Ausstand auf 1 bis 3 Jahre, das ist bis zum 1. Oktober des Jahres, in welchem der Freiwillige das 26ste Lebensjahr vollendet,***) ertheilen können. Derartige Ausstands-Bewilligungen sind Seitens der Ersatzbehörden dritter Instanz unter entsprechender Benachrichtigung der heimathlichen Ersatzbehörden des Freiwilligen auf den Berechtigungsscheinen derselben auszufertigen und gelten für den ganzen Umfang des Bundesgebiets.

3. Wenn in vereinzelten dringenden Fällen eine Ausstandsbewilligung über den ad 2 angegebenen Termin hinaus den Verhältnissen nach für gerechtfertigt erachtet wird, so kann solche nur in der Ministerial-Instanz ertheilt werden.

§. 160. Erlöschen der Ausstands-Bewilligungen in Kriegszeiten ꝛc.

1. Bei eintretender Mobilmachung der Armee oder eines Theiles derselben erlischt die Ausstandsbewilligung. Der Freiwillige hat sich in diesem Falle bei der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk er gestellungspflichtig ist, sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, sogleich zu melden.

2. Aus dem Erlöschen der Ausstandsbewilligung folgt nicht die Verpflichtung zum sofortigen Eintritt in die Armee, vielmehr darf der Dienstantritt ausgesetzt werden, bis die betreffenden jungen Leute von den Ersatzbehörden zur Gestellung aufgefordert werden, worüber die näheren Bestimmungen der Ministerial-Instanz eintretenden Falls zu erwarten sind.

3. Die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten

---

*) Wird der Truppentheil, bei welchem einjährig Freiwillige dienen, in einen anderen Armee-Korps-Bezirk verlegt, so kann Letzteren gestattet werden, zu einem andern Regiment, welches in dem Korpsbezirk bleibt, überzutreten.

*) Ausnahme cf. §. 171, 2. — Termin zum Dienstantritt bei der Marine cf. §. 175.

**) Derartige Gesuche sind an die Ober-Präsidenten ꝛc. der Provinz ꝛc., in welcher der Militairpflichtige sein Domizil hat, zu richten.

***) Eine weitere Ausstands-Bewilligung für Aerzte und Pharmazeuten cf. §§. 172 bez. 173.

jungen Leute, welche nach angeordneter Mobilmachung sofort einzutreten wünschen, können sich zu diesem Behufe bei dem von ihnen gewählten Ersatz-Truppentheil melden (§§. 163 und 164, 3). Verschieben sie den Dienstantritt bis zu dem Zeitpunkte, wo sie zur Gestellung vor die Ersatz-Behörden behufs der event. Aushebung aufgefordert werden, so sollen ihre Wünsche hinsichtlich des von ihnen gewählten Truppentheils zwar auch dann noch thunlichst berücksichtigt werden; wenn jedoch einzelne Ersatz-Truppentheile bei eintretender Aushebung bereits überfüllt sind, so erfolgt ihre Einstellung lediglich, wie das militairische Interesse es erfordert.

4. Die mit dem Berechtigungs-Scheine versehenen Militairpflichtigen behalten die Berechtigung zum einjährigen Dienst auch dann, wenn sie bei eingetretener Mobilmachung nach erfolgter Anmeldung bei der Kreis-Ersatz-Kommission im Wege der Aushebung zur Einstellung gelangen (cf. §. 163, 3).

§. 161. Folgen der versäumten rechtzeitigen Meldung zum Dienstantritt.

1. Wer den nach §. 159 zu bestimmenden Termin vorübergehen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, geht der Berechtigung, als einjährig Freiwilliger dienen zu dürfen, verlustig. Die Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizil- resp. Geburts-Orts hat in diesem Falle an die Departements-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk derselbe gestellungspflichtig ist, Mittheilung gelangen zu lassen, welche letztere ihn bei vorhandener Militair-Dienstbrauchbarkeit sofort zum dreijährigen Dienst einstellt.

2. Die Ersatz-Behörden dritter Instanz können in derartigen Fällen die verloren gegangene Berechtigung zum einjährigen Dienst ausnahmsweise wieder bewilligen, wenn die stattgehabte Versäumniß durch Krankheit oder weite unfreiwillig verlängerte Reisen ꝛc. genügend entschuldigt wird. Die nach Passus 1 zu verfügende Einstellung zum dreijährigen Dienst darf durch ein auf derartige Umstände gestütztes Gesuch um Wiederverleihung der Berechtigung zum einjährigen Dienst nicht verzögert werden.

Wird demnächst die Berechtigung zum einjährigen Dienst wieder zugestanden, so findet eine Wiederentlassung nicht statt, vielmehr wird nur die bereits abgeleistete Dienstzeit auf das eine Dienstjahr angerechnet und hat der Freiwillige die durch seine Einstellung dem Truppentheil bisher erwachsenen Kosten demselben zu erstatten.

3. Zum einjährigen Dienst berechtigte Militairpflichtige, welche bei eintretender Mobilmachung der im §. 160, 1 angegebenen Verpflichtung zur sofortigen Meldung bei der Kreis-Ersatz-Kommission nicht nachkommen, sind als unsichere Heerespflichtige zu behandeln (§. 179).

§. 162. Befreiung von der Erfüllung des einjährig freiwilligen Dienstes.

Wenn junge Leute, welche die Verpflichtung zum einjährig freiwilligen Dienst übernommen haben, späterhin wegen ihrer häuslichen oder gewerblichen Verhältnisse auf Befreiung von der Ableistung des einjährigen Dienstes antragen, so kann über die Zulässigkeit der Gewährung solcher Anträge auf den Bericht der Departements-Ersatz-Kommission nur von den Ersatz-Behörden dritter Instanz entschieden werden. In Fällen dieser Art darf jedoch die Befreiung vom Dienst nur dann eintreten, wenn die Verhältnisse ganz besonders dringend sind, in der Regel also nur dann, wenn einer der im §. 43, 1 a. und b. angegebenen Zurückstellungsgründe im vollsten Maaße vorhanden ist.

§. 163. Nichtannahme einjährig Freiwilliger bei mobilen Truppen.

Nach erfolgter Mobilmachung eines Truppentheils dürfen einjährig Freiwillige von demselben nicht mehr angenommen werden. Letztere sind vielmehr verpflichtet, behufs ihrer Ausbildung als Soldat zuvörderst bei den Ersatz-Truppen einzutreten (cf. §. 160. 3).

§. 164. Beschränkung der Truppen bei Annahme der einjährig Freiwilligen.

1. Die bei den Truppen zur Ableistung des einjährigen Dienstes einzustellenden Freiwilligen dürfen die Zahl von 4 bei jeder Kompagnie (einschließlich des Trains) oder Eskadron nicht übersteigen, und haben die Regiments- und resp. Bataillons-Kommandeure — erforderlichen Falls die höheren Befehlshaber — hiernach die Vertheilung der im Ganzen sich Anmeldenden zu ordnen.

2. Die in den Universitäts-Städten garnisonirenden Truppen bleiben jedoch verpflichtet, die zum einjährigen Dienst sich meldenden Studirenden, nach erfolgter gleichmäßiger Vertheilung derselben auf die in der Garnison vorhandenen Kompagnien, ohne Rücksicht auf die ad 1 normirte Zahl, einzustellen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt allen Truppen zur Einstellung derjenigen zum einjährigen Dienst sich meldenden Individuen ob, welche ihren Wohnsitz in den betreffenden Garnison-Orten haben.

3. Die Ersatz-Truppentheile können nach erfolgter Mobilmachung der Armee einjährig Freiwillige in unbeschränkter Zahl, event. über den Etat einstellen.

4. In Betreff der Annahme von Studirenden, welche mit Relegation, Exklusion oder dem consilium abeundi bestraft worden sind, finden die Bestimmungen des §. 129, 2 analoge Anwendung.

§. 165. Anmeldung und Einstellung der einjährig Freiwilligen bei den Truppen.

1. Zu dem Termin, an welchem nach den Vorschriften der §§. 158 und 159 der Dienstantritt stattfinden muß, hat sich der Freiwillige bei dem Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünscht, unter Vorzeigung seines Berechtigungs-Scheins, sowie eines obrigkeitlichen Attestes über seine sittliche Führung in der Zeit seit der Ertheilung des Berechtigungsscheines (§§. 152 c. und 157, 4) persönlich zu melden.

2. Der Freiwillige ist im Beisein eines Offiziers ärztlich zu untersuchen*) und bei vorhandener Dienst-

*) Die Anmeldung darf nur an dem Einstellungs-Termin (§. 158) oder im Anmelde-Termin (§. 165, 4) oder wenige Tage vor demselben stattfinden. Außer der Zeit der Einstellungs- event. Anmelde-Termine dürfen die Militairärzte Seitens des Truppentheils nicht veranlaßt werden, junge Leute, welche zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigt sind, zu untersuchen und ärztliche Atteste über dieselben auszustellen. Nur in einzelnen

brauchbarkeit einzustellen, sofern nicht eine der Vorschriften der §§. 163 und 164 (eingetretene Mobilmachung, Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation ꝛc.) dem entgegensteht.

Von der erfolgten Einstellung ist durch das Truppen-Kommando dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Eingestellte sein Domizil hat, zur weiteren Benachrichtigung der betreffenden Behörden des Geburts-Ortes Kenntniß zu geben.

3. Bei Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit der zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sind die Vorschriften der §§. 10 und 11 der Instruction für Militairärzte, wonach möglichst geringe Ansprüche an die Körper-Konstitution derselben zu machen sind, zu beachten.

4. Den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen ist es gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1. Juli bei der gewählten Truppe zu bewirken, damit sie im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zu ihrer Einstellung am nächstfolgenden 1. Oktober erlangen, andernfalls aber den Vorschriften des §. 167 nachkommen können.

5. Wer bei der Anmeldung am 1. Juli von dem gewählten Truppentheil als dienstbrauchbar für denselben erachtet wird, empfängt eine nach Schema 31 dem Berechtigungs-Schein des Freiwilligen hinzuzufügende, den Freiwilligen zum Eintritt am 1. Oktober desselben Jahres verpflichtende Annahme-Zusicherung.

6. Wer die Anmeldung zum Dienst-Antritt bis zum 1. Oktober des Jahres verschiebt, in welchem der bewilligte Ausstand abläuft, wird zwar bei vorhandener Brauchbarkeit sogleich angenommen, kann jedoch bei eventueller Abweisung wegen Unbrauchbarkeit zu der erforderlichen, im §. 167, 4 vorgeschriebenen Super-Revision der Departements-Ersatz-Kommission erst im nächsten Kalenderjahre zugelassen werden.

7. Wenn der Truppentheil nach Einsicht des demselben nach Passus 1 vorzulegenden obrigkeitlichen Attestes glaubt, Anstand nehmen zu müssen, den betreffenden Militairpflichtigen als einjährig Freiwilligen einzustellen, so hat ersterer den Berechtigungsschein mit dem Atteste den Ersatz-Behörden dritter Instanz auf dem militairischen Dienstwege einzusenden. Demnächst ist Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz — event. nach Anhörung der Prüfungs-Kommission — zu entscheiden, ob der Militairpflichtige des Vorzuges, seiner Dienstpflicht als einjährig Freiwilliger genügen zu dürfen, theilhaftig bleiben soll, oder zur Erfüllung der dreijährigen Dienstpflicht einzustellen ist.

§. 166. Abweisung der einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen.

Wird ein einjährig Freiwilliger trotz der im §. 165 ad 3 enthaltenen Bestimmungen bei der nach seiner Anmeldung zum Dienst-Antritt vorzunehmenden körperlichen Untersuchung:

a) als nur brauchbar für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat,
b) als zeitig unbrauchbar,
c) als nicht vollkommen dienstfähig oder
d) als dauernd unbrauchbar

zum Militairdienst befunden, so lehnt der Kommandeur, wenn er mit dem Ausspruch des Arztes einverstanden ist, die Einstellung ab, giebt die dafür sprechenden Gründe in der im Schema 32 angedeuteten Weise auf dem Berechtigungsschein an und verweist den Betreffenden auf die Bestimmungen*) des §. 167.

§. 167. Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewiesenen einjährig Freiwilligen.

1. Erfolgt die Abweisung eines Freiwilligen aus einem der im §. 164 angegebenen Gründe (Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation), so hat sich derselbe bei einem anderen Truppentheil zu melden.

2. Erfolgt die Abweisung, weil der Freiwillige nur für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat, brauchbar ist, so bleibt derselbe verpflichtet, bei einem Truppentheil der qu. Waffe sich anzumelden.

Die Truppentheile sind in diesem, sowie in dem vorstehend ad 1 gedachten Falle zur Annahme verpflichtet, selbst wenn der Einstellungs-Termin (1. Oktober, bez. 1. November oder 1. April) um 8 bis 14 Tage überschritten sein sollte.

Hat sich ein einjährig Freiwilliger zum Dienstantritt bei der Infanterie gemeldet und ist zufolge seiner Körper-Konstitution nur für die Kavallerie oder für den Train brauchbar, besitzt aber nach eigener Erklärung nicht die Mittel, die ihm aus dem Dienst bei dieser Waffe erwachsenden größeren Unkosten zu tragen, so ist er dennoch bei dem Truppentheil der Infanterie, bei welchem er sich angemeldet hat, einzustellen.

Stellt sich im Laufe der Dienstzeit seine völlige Dienstunbrauchbarkeit unzweifelhaft heraus, so ist mit ihm nach §. 187 zu verfahren.

3. Erfolgt die Abweisung wegen zeitiger Unbrauchbarkeit vor dem 1. Juli des Jahres, in welchem der Freiwillige das 23. Lebensjahr vollendet,**) so hat er die Verpflichtung, sich nochmals bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden.

4. Erfolgt die Abweisung wegen dauernder Unbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit, so bleibt der Freiwillige verpflichtet, sich sogleich und spätestens innerhalb vier Wochen unter Vorzeigung des über einmal oder mehrmals erfolgte Abweisung empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der

dringenden Fällen kann hierzu das betreffende General-Kommando die Genehmigung ertheilen.

*) Die Truppentheile haben über alle bei ihnen sich meldenden einjährig Freiwilligen namentliche Nachweisungen zu führen, aus denen das vollständige National der Betreffenden und die Gründe der etwa erfolgten Abweisung zu ersehen sein müssen.

**) Auch wenn einjährig Freiwillige nach eingetretener Mobilmachung der Armee von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen werden (§. 160), darf über sie wegen zeitiger Unbrauchbarkeit nicht vor Erreichung des oben angegebenen Lebensalters endgültig entschieden werden.

Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk er nach §. 20 gestellungspflichtig sein würde, zu melden, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Kommission derselben zur Super-Revision und weiteren Verfügung vorgestellt zu werden (cf. §. 168).

Zu demselben Zweck haben sich diejenigen Freiwilligen sogleich bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu melden, welche am 1. Juli des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, oder nach diesem Termin als zeitig unbrauchbar von einem Truppentheil abgewiesen worden sind.

5. Wer bei der Super-Revision durch die Departements-Ersatz-Kommission für einstellungsfähig erklärt wird (§. 168, 5), hat sich zum nächsten Einstellungstermin bei einem Truppentheil nochmals zum Dienstantritt zu melden und muß von diesem unbedingt eingestellt werden.

Erweist sich der Freiwillige demnächst nach längerer Beobachtung im Dienst unbrauchbar, so ist unter Angabe aller über denselben von den Aerzten, Truppen-Kommandos und Ersatz-Behörden gefällten Urtheile auf dem Instanzenwege die Entscheidung des General-Kommandos über ihn einzuholen.

Das General-Kommando hat in solchen Fällen entweder eine weitere Beobachtung des Freiwilligen im Dienst, oder die Entlassung desselben zu verfügen. Im letzteren Falle ist dieselbe endgültig und vom Truppentheil nebst ärztlichem Attest unter Darlegung des Sachverhältnisses der Departements-Ersatz-Kommission, welche die Einstellung veranlaßt hat, mitzutheilen (cf. §. 168. 5).

§. 168. Super-Revision und Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die von den Truppentheilen abgewiesenen einjährig Freiwilligen.

1. Die durch die Departements-Ersatz-Kommission zu superrevidirenden einjährig Freiwilligen sind derselben mittelst einer durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission anzufertigenden besonderen Liste vorzustellen.

2. Die Super-Revision darf nur vor versammelter Kommission*) und nicht eher stattfinden, als bis die Betreffenden sich bei einem Truppentheil zum Dienstantritt gemeldet, bez. in den §. 167 ad 3 gedachten Fällen wiederholt gemeldet haben. Nur die in den Hohenzollernschen Landen wohnenden, zum einjährigen Dienst verpflichteten Individuen können, sofern sie von der Kreis-Ersatz-Kommission, vor welche sie sich zu diesem Zweck stellen, für dienstbrauchbar nicht erachtet sind, zur Super-Revision

*) Nur ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen — wenn z. B. zum einjährigen Dienst Berechtigte aus entfernten Theilen Europas oder aus fremden Welttheilen zur Regelung ihrer Militair-Verhältnisse zurückkehren, oder wenn sie plötzlich Gelegenheit zu einem sofort anzutretenden Engagement nach dem fernen Auslande finden — ist es den Departements-Ersatz-Kommissionen gestattet, die Super-Revision außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäfts-Termine vorzunehmen. Für solche Fälle kann, wenn die Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission nicht an einem Orte wohnen, von Zusammentritt der Kommission Abstand genommen werden.

auch ohne vorhergegangene Anmeldung bei einem Truppentheil zugelassen werden.

3. Erachtet die Departements-Ersatz-Kommission einen ihr vorgestellten Freiwilligen für dauernd unbrauchbar oder nicht vollkommen dienstfähig im Sinne des §. 19 der Instruction für Militair-Aerzte, so ist derselbe sogleich ohne Rücksicht auf sein Lebensalter auszumustern, bez. der Ersatz-Reserve*) zu überweisen.

4. Findet die Departements-Ersatz-Kommission den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen bei der Super-Revision nach dem 1. Juli des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, noch für zeitig unbrauchbar, so ist derselbe der Ersatz-Reserve zu überweisen.

5. Erachtet die Departements-Ersatz-Kommission einen ihr vorgestellten einjährig Freiwilligen für dienstbrauchbar, so weist sie ihn an, sich wiederum bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden, wobei das inzwischen erreichte Lebensalter des Freiwilligen und die etwa in früherer Zeit mehrmals erfolgte Abweisung desselben Seitens eines Truppentheils nicht in Betracht kommt.

Wird ein solcher Freiwilliger nach §. 167, 5 eingestellt und demnächst als dienstunbrauchbar entlassen, so ist die Departements-Ersatz-Kommission verpflichtet, für denselben sogleich und ohne nochmalige Super-Revision einen Ausweis über sein Militairverhältniß (Ersatz-Reserve-Schein ꝛc.) auszufertigen und dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission Behufs der Aushändigung zuzustellen.

§. 169. Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der einjährig Freiwilligen.

1. Wer als einjährig Freiwilliger seiner Militair-Dienstpflicht genügen will, muß sich die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes in Friedenszeiten für seine Verpflegung, sowie für sein Quartier selbst sorgen. Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzeugstücke, werden aus den Beständen des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und ebenso bei der Entlassung zurückzuliefern.

2. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht dieses insoweit auf seine Gefahr, daß, wenn dieselbe nicht vorschriftsmäßig angefertigt sein sollte, sie vom Truppentheil nicht angenommen werden darf.

Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungs-Kommission des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung der Etatspreise derselben beschaffen zu lassen.

*) Wenn nach erfolgter Mobilmachung der Armee die Ersatz-Reserve zum Dienst herangezogen wird, so sind die derselben überwiesenen, mit dem Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst versehenen Individuen bei ihrer event. Einstellung als einjährig Freiwillige zu behandeln, sofern sie dies beanspruchen.

3. Die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche nach erfolgter Mobilmachung sich freiwillig zum sofortigen Dienstantritt melden oder im Wege der Aushebung eingestellt werden (§. 160, 4), haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres, wie unter gewöhnlichen Verhältnissen, für ihre Equipirung selbst zu sorgen. Sie treten aber während des mobilen Zustandes der Armee in die Verpflegung der Truppentheile.

4. Wenn einjährig Freiwillige während ihrer Dienstzeit erklären, sich während des Restes derselben aus eigenen Mitteln nicht unterhalten zu können, auch die ausnahmsweise Aufnahme derselben in die Verpflegung gemäß §. 171 nicht gerechtfertigt erscheint, so treten sie in die Kategorie der zu dreijährigem Dienst Verpflichteten über, wobei jedoch hinsichtlich der Berechnung der noch abzuleistenden Dienstzeit nach der Bestimmung des §. 157 ad 5 zu verfahren ist.

Eine Rückerstattung der durch die Selbstbeschaffung der Montirungsstücke ꝛc. ihnen erwachsenen Kosten findet weder in diesem, noch in dem im §. 157, 5 angegebenen Falle statt.

5. Sämmtliche Groß- und Klein-Montirungsstücke verbleiben beim Ausscheiden des Freiwilligen aus dem Dienst Eigenthum desselben. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

§. 170. Beschaffung der Pferde für einjährig Freiwillige der Kavallerie, reitenden Artillerie und des Trains.

1. Einjährig Freiwillige, welche bei der Kavallerie oder reitenden Artillerie eintreten, haben sich beritten zu machen und die Fourage für ihr Pferd aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

2. Wünscht der Freiwillige ein eigenes Pferd zum Dienst einzustellen, so muß dasselbe der Beurtheilung einer Kommission des Regiments unterworfen werden, ob es auch völlig dienstbrauchbar ist und die für die Pferde des Regiments vorgeschriebene Größe hat, widrigenfalls dasselbe nicht angenommen werden kann.

Das selbst gestellte Pferd bleibt bei der Entlassung des Freiwilligen sein Eigenthum.

3. Gestellt der Freiwillige kein, den dienstlichen Anforderungen entsprechendes eigenes Pferd, so wird er durch den Truppentheil beritten gemacht und hat dafür ⅕ des für die Offizierchargenpferde des Truppentheils normirten Geldwerthes (zur Zeit bei Kürassier-Regimentern 170, bei den übrigen Waffen 160 Rthlr., also 34 bez. 32 Rthlr.) zum Pferdeverbesserungsfonds des Regiments zu zahlen, auch für Hufbeschlag und Arzenei das normirte Pauschquantum an die Kasse des Truppentheils zu entrichten.

4. Die Fourage für das eigene oder das zu seiner Berittenmachung verwendete Dienstpferd wird dem einjährig Freiwilligen gegen Erlegung des Preises, welchen Offiziere für nicht erhobene Rationen vergütigt erhalten, aus den ärarischen Magazinen verabfolgt.

5. Wenn während der einjährigen Dienstzeit eines Freiwilligen dessen eigenes Pferd in Folge des Gebrauchs im Dienst fällt, so wird er zum Dienstgebrauch beritten gemacht, wogegen er auf einen Ersatz für das gefallene Pferd einen Anspruch nicht machen kann.

6. Die bei den Train-Bataillonen eintretenden einjährig Freiwilligen, welche es nicht vorziehen, ein qualifizirtes eigenes Pferd mitzubringen, werden mit den jährlich zur Ausrangirung kommenden Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie unentgeltlich beritten gemacht. Dieselben haben jedoch die Verpflichtung, die Rations-Vergütigung nicht allein während des Dienstjahres, sondern event. für die Zeit von der Ausrangirung bis ultimo Oktober neben der Vergütigung für die Reitzeugstücke zu entrichten.

7. Diejenigen einjährig Freiwilligen, welche nach eingetretener Mobilmachung der Armee bei den Ersatztruppentheilen der Kavallerie und reitenden Artillerie eintreten, haben sich selbst beritten zu machen, werden jedoch für die Dauer des mobilen Zustandes mit ihren Pferden in die Verpflegung aufgenommen. Die bei den Ersatzabtheilungen der Train-Bataillone eintretenden Freiwilligen werden auch in diesem Falle unentgeltlich beritten gemacht.

§. 171. Aufnahme unbemittelter Freiwilliger in die Verpflegung der Truppen.

1. Um unbemittelten Studirenden oder anderen zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Männern die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, ist es gestattet, in einzelnen ganz außerordentlichen Fällen die Hülfsbedürftigsten in die Verpflegung der Truppentheile aufzunehmen, bei besonderer Dringlichkeit ihnen auch freie Bekleidung zu bewilligen, wenn sie ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit zu einer derartigen Begünstigung durch glaubhafte Atteste nachweisen.

2. Gesuche um Aufnahme in die Verpflegung, bez. um Bewilligung der freien Bekleidung, sind den kommandirenden Generalen — bei Kontingenten mit eigener Verwaltung dem Kontingents-Kommando — vorzulegen, deren Entscheidungen endgültig sind.

3. Freiwilligen der Kavallerie- und Artillerie-Regimenter, sowie der Train-Bataillone dürfen derartige Vergünstigungen nicht gewährt werden; vermögen dieselben die Kosten des einjährigen Dienstes nicht zu tragen, so sind sie an die Infanterie-Regimenter zu verweisen.

§. 172. Der einjährig freiwillige Dienst als Arzt.

1. Zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigte Medizíner können ihrer Militairdienstpflicht auch durch einjährig freiwilligen Dienst als Arzt genügen.

2. Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe als einjährig freiwillige Aerzte ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn sie Promotion und Staats-Prüfung absolvirt haben.

3. Da jeder zum einjährigen Dienst berechtigte Freiwillige einen Ausstand zum Antritt des Dienstes bis zum ersten Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, erhält, so bedarf es des Nachweises der absolvirten Promotion und Staats-Prüfungen erst zu diesem Termine.

4. Wünschen junge Aerzte Behufs Absolvirung der Promotionen und Staats-Prüfungen einen Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus, so kann derselbe von den Ersatz-Behörden dritter Instanz bis zum vollendeten 27. Lebensjahre ertheilt werden. Ein

weiterer Ausstand in ganz besonders motivirten Fällen ist bei der Ministerial-Instanz nachzusuchen.

5. Die Entschließung darüber, ob sie ihrer Dienstpflicht mit der Waffe oder als Arzt genügen wollen, soll zwar im Frieden den zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Medizinern unter der ad 2. angegebenen Einschränkung in der Regel überlassen bleiben.

Diejenigen Mediziner jedoch, welche in Folge eines erhaltenen Ausstandes ihren Dienstantritt über das 23. Lebensjahr hinaus verschieben, sind verpflichtet, nach absolvirten Promotionen ꝛc. als einjährig freiwillige Aerzte zu dienen, und ist dies bei Ertheilung der Ausstands-Bewilligung Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz in dem Berechtigungsscheine der Freiwilligen besonders zu bemerken.

Ziehen sie es nichtsdestoweniger demnächst vor, ihrer Dienstpflicht mit der Waffe zu genügen, so kann dies nur unter Verzicht auf das Recht zum einjährigen Dienst gestattet werden, wogegen diejenigen, welche die Promotion und Staats-Prüfungen selbst bis nach Ablauf des ihnen gewährten äußersten Ausstandes nicht absolviren, und somit die an den Eintritt als einjährig freiwillige Aerzte geknüpfte Bedingung nicht erfüllen, ihrer Dienstpflicht durch einjährigen Dienst mit der Waffe zu genügen haben.

6. Bei eintretender Mobilmachung werden alle dazu qualifizirten Mediziner des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes, gleichviel ob sie Behufs Genügung ihrer einjährigen Dienstpflicht zum Dienst mit der Waffe oder als Arzt eingetreten sind, nach Maßgabe des Bedarfs als Militair-Aerzte verwandt.

7. Wer den obigen Bestimmungen gemäß berechtigt bez. verpflichtet ist, als einjährig freiwilliger Arzt zu dienen, hat sich an einen Korps-General-Arzt oder, wenn er bei einem der selbstständigen Bundes-Kontingente einzutreten wünscht, an die oberste Behörde für die Militair-Medizinal-Angelegenheiten des letzteren zu wenden.

Eine unbedingt freie Wahl des Truppentheils und der Garnison ist dem einjährig freiwilligen Arzte nur gestattet, wenn er zum Dienste auf Beförderung eintritt, jedoch sollen die Anträge auch der anderen betreffenden Individuen in Beziehung auf die Garnison, in welcher sie ihre Einstellung wünschen, möglichst berücksichtigt und ihnen die Kompetenzen der Unter-Aerzte zugebilligt werden, wenn sie außerhalb der Garnison ihrer Wahl in vakanten Stellen verwandt werden.*)

8. Soweit in diesem §. nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist, finden die in den §§. 146—163. enthaltenen Bestimmungen, namentlich also auch in Betreff der Nachsuchung und Erlangung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst, sowie hinsichtlich der damit verbundenen Verpflichtungen auf militairpflichtige Mediziner gleichmäßig Anwendung.

*) Dagegen bleiben dieselben selbstverständlich verpflichtet, ihrem Truppentheile zu folgen, wenn derselbe die Garnison verläßt. In Betreff der Aufnahme in die Verpflegung in solchem Falle cf. §. 45. des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden.

9. Die Benachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils über die erfolgte Einstellung eines einjährig freiwilligen Arztes erfolgt durch das Truppen-Kommando (cf. §. 165., 2.).

§. 173. Der einjährig freiwillige Dienst als Pharmazeut.

1. Junge Pharmazeuten, welche ihrer Militairdienstpflicht unter den, den einjährig Freiwilligen gestellten Bedingungen der Selbstbekleidung und Selbstverpflegung als Pharmazeuten in einem Militair-Lazareth genügen wollen, haben den allgemeinen Bestimmungen gemäß (§. 148. u. folg.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachzusuchen*) und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, soweit in Nachstehendem nicht besondere Vorschriften für sie gegeben sind.

2. Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe, als einjährig freiwillige Pharmazeuten in einer Militair-Apotheke ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn nachgewiesen ist, daß der Betreffende die landesgesetzlichen Staatsprüfungen absolvirt hat. Bezüglich der Bewilligung eines Ausstandes zum Dienstantritt gelten die im §. 172., 4. für die einjährig freiwilligen Aerzte gegebenen Bestimmungen.

3. Wer den vorstehenden Bestimmungen gemäß sich für berechtigt hält, als einjährig freiwilliger Pharmazeut zu dienen, hat sich mit den über seine pharmazeutischen Kenntnisse sprechenden Zeugnissen und mit dem Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst an der im §. 172. ad 7 angegebenen Stelle zu melden.

Wenn die vorgelegten Zeugnisse genügend befunden worden, so ist der Freiwillige mit möglichster Berücksichtigung seiner Wünsche, einer der in der Anlage 2. genannten Militair-Apotheken zu überweisen und der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betheiligte sein Domizil hat, hiervon zu benachrichtigen.

4. Individuen, welche ihrer aktiven Dienstpflicht als einjährig freiwillige Pharmazeuten genügt haben, können auch eintretenden Falls aus dem Beurlaubtenstande nur zum Dienst als Pharmazeuten eingezogen werden. Bei eintretender Mobilmachung können auch die dem Beurlaubtenstande angehörenden Pharmazeuten, welche ihrer aktiven Dienstpflicht mit der Waffe genügt haben, nach Maßgabe des Bedarfs zum Dienst als Apotheker verwandt werden.

§. 174. Der einjährig freiwillige Dienst als Unter-Roßarzt.

1. Die Militair-Dienstpflicht kann auch durch den einjährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt, sofern die Qualifikation als solcher nach Maßgabe der im §. 128., 2. gestellten Anforderungen nachgewiesen wird, abgeleistet werden, wenn das betreffende Individuum den Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst besitzt.

2. Den zum einjährig freiwilligen Dienst als Unter-

*) Wer die Berechtigung nicht hat, als einjährig Freiwilliger zu dienen, kann auch nicht als freiwilliger Militair-Pharmazeut angenommen werden, selbst wenn er die ad 2 gestellten Bedingungen erfüllt.

Roßarzt Eintretenden steht die Wahl des Kavallerie- bez. Feld-Artillerie-Regiments, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben sich bei dem betreffenden Regiment zum Dienstantritt direkt anzumelden, können denselben jedoch, wie in §. 159. angegeben, verschieben, sowie überhaupt alle in Betreff der einjährig Freiwilligen ertheilten Vorschriften auf sie Anwendung finden.*)

Von der Einstellung eines einjährig freiwilligen Unter-Roßarztes hat der betreffende Truppentheil der im §. 129., 3. bezeichneten Behörde direkte Anzeige zu erstatten.

§. 175. Der einjährig freiwillige Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine.

1. Junge Seeleute, welche sich bei der Flotten-Stamm-Division mit einem Zeugniß über das auf einer Norddeutschen Navigations-Schule bestandene Steuermanns-Examen, sowie mit einem obrigkeitlichen Attest (§. 165., 1.) melden,**) können als einjährig Freiwillige eingestellt werden, ohne im Besitze eines Berechtigungsscheines zum einjährigen Dienst zu sein.

2. Individuen, welche sich im Besitz des Berechtigungsscheines zum einjährigen Dienst befinden, können ihrer Dienstpflicht auch in der Marine genügen, sofern sie hierzu nach §. 34. qualifizirt sind.

3. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst erlangt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährig freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

Die zum einjährigen Dienst berechtigten Maschinisten erhalten Ausstand zum Dienstantritt bis zum 1. Februar des Kalenderjahres, in welchem sie das 27. Lebensjahr vollenden, wenn sie sich durch ein Attest der Werft-Division darüber ausweisen, daß sie sich auf Grund ihrer Papiere freiwillig zur Erfüllung ihrer einjährigen Dienstpflicht bei der Maschinen-Kompagnie der Werft-Division ausdrücklich verpflichtet haben. Dieser Ausstand ist von der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Domizils zu bewilligen und in den Berechtigungsschein einzutragen.

4. Bei der Handwerks-Kompagnie der Werft-Division werden nur zum einjährigen Dienst nach den Bestimmungen für das Heer berechtigte und lediglich nach diesen zu behandelnde Schiffsbaubeflissene eingestellt. Ebenso gelten für die Einstellung von einjährig Freiwilligen in das See-Bataillon und in die See-Artillerie-Abtheilung die in dieser Beziehung für das Heer erlassenen Bestimmungen.

5. Die Einstellung einjährig Freiwilliger findet bei der Maschinen-Kompagnie der Werft-Division nur am 1. Februar, bei der Flotten-Stamm-Division nur am 1. April, beim See-Bataillon, bei der See-Artillerie-Abtheilung und bei der Handwerks-Kompagnie der Werft-Division nur am 1. Oktober jeden Jahres statt.

6. Beim See-Bataillon dürfen nicht mehr, als im Ganzen vier einjährig Freiwillige per Kompagnie, bei der See-Artillerie-Abtheilung kann ein einjährig Freiwilliger per Kompagnie eingestellt werden.

*) Benachrichtigung der Ersatz-Behörden cf. §. 172, 9.

**) Zurückstellung der in der Ausbildung zum Steuermann Begriffenen cf. §. 44., 5.

Vierter Theil.

Straf- und allgemeine Kontrolbestimmungen. Entlassungen vor beendeter Dienstzeit.

Vierzehnter Abschnitt.

Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz- bez. Militair-Behörden, sowie allgemeine Kontrole der Militairdienst-Erfüllung.

§. 176. Strafe für unterlassene Meldung zur Berichtigung der Stammrolle, bez. für unterlassene Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen.

1. Militairpflichtige, welche die im §. 59 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen zur Berichtigung der Stammrollen unterlassen, werden auf den Antrag der mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden mit Geldstrafen bis zu 10 Thalern belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

2. Militairpflichtige, welche der nach den Vorschriften der §§. 71, 98 und 115 erlassenen Aufforderung: sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis-, Departements- oder Marine-Ersatz-Kommission des Bezirks, in welchem sie nach §. 20 gestellungspflichtig sind, zu stellen, keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungs-Lokale nicht anwesend sind, werden auf den Antrag des Civil-Vorsitzenden der Kreis-, bez. Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

3. Unabhängig von den vorstehend ad 1 und 2 gedachten Strafen werden die Militairpflichtigen, welche die Anmeldung zur Stammrolle unterlassen, oder sich nicht vor die Ersatz-Behörden stellen, durch die in den nachstehenden §§. 177 bis 179 enthaltenen Bestimmungen betroffen, über deren Anwendung lediglich die Ersatz-Behörden zu entscheiden haben.

§. 177. Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle, bez. der unterlassenen Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen.

1. Militairpflichtige, welche die im §. 59 vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen haben, können je nach dem Grade der Fahrlässigkeit oder Absichtlichkeit, welcher die unterlassene Anmeldung zuzuschreiben ist, unter Verlust:

a) der Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,*)

*) Verlust der eventuellen Berechtigung, welche aus der etwa bereits erhaltenen Loosnummer erwachsen ist, cf. §. 178.

b) des aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst,

vorzugsweise zum Militairdienst herangezogen werden (§. 21, 7).

2. Militairpflichtige, welche ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund der Aufforderung, sich zur Musterung bez. Aushebung zu stellen, keine Folge leisten, verlieren:

a) die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,*)

b) den aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruch auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst.

Wer ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund bei Aufrufung seines Namens im Musterungs- bez. Aushebungs-Lokale nicht anwesend ist, verliert die vorstehend ad a. gedachte Berechtigung.

Alle diese Militairpflichtigen werden wie die unter Passus 1 bezeichneten vorzugsweise zum Militair-Dienst herangezogen event. als unsichere Heerespflichtige nach Vorschrift des §. 179 behandelt.

3. Die zur vorzugsweisen Einstellung designirten Militairpflichtigen können bis zu den gewöhnlichen Aushebungen in ihrer Heimath verbleiben.

§. 178. Anwendung der Vorschriften der §§. 176 und 177 auf disponibel gebliebene Militairpflichtige.

Militairpflichtige, welche in den Vorjahren ihrer Loosnummer nach disponibel geblieben, sind den im §. 176 enthaltenen Strafbestimmungen unterworfen; die Vorschriften des §. 177 finden jedoch nur in dem Falle auf sie Anwendung, wenn sie in dem Aushebungsbezirk, in welchem sie zur Zeit der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle oder zur Zeit der unterlassenen bez. verspäteten Gestellung nach §. 20 gestellungspflichtig waren, bei dem Zurückgreifen auf die Disponiblen ihrer Altersklasse, ihrer Loosnummer nach in der vorgeschriebenen Reihenfolge ebenfalls zur Aushebung gekommen wären.**)

Sobald sie hiernach zur Einstellung gelangen müssen, gehen sie auch der Vergünstigung verlustig, welche ihnen aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsen würde.

§. 179. Einstellung unsicherer Heerespflichtiger.***)

1. Militairpflichtige, welche sich wiederholt vor die Ersatz-Behörden nicht gestellt oder sich einer Gestellung böswillig entzogen haben, sind, sobald man ihrer habhaft wird, bei vorhandener Brauchbarkeit sofort auf Verfügung der Kreis-Ersatz-Kommission als unsichere Heerespflichtige einzustellen. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat dieselben demjenigen Infanterie-Regiment, welches aus dem betreffenden Bezirk seinen Ersatz erhält oder, sofern sie zur seemännischen Bevölkerung gehören, der Flotten-Stamm- bez. Werft-Division zu überweisen. Der Departements- bez. Marine-Ersatz-Kommission ist gleichzeitig Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission motivirte Anzeige zu erstatten.

Ist die Nichtgestellung durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militairpflichtigen lag, oder stellt sich ein solcher Militairpflichtiger später freiwillig, so ist darauf bei Entscheidung der Frage, ob er als unsicherer Heerespflichtiger zu betrachten sei, Rücksicht zu nehmen.

2. Die den Truppen oder der Marine als unsichere Heerespflichtige überwiesenen Rekruten sind beim Mangel an Vakanzen über den Etat einzustellen und zu verpflegen. Die Dienstzeit derselben wird vom nächstfolgenden Rekruten-Einstellungstermin ab gerechnet.

3. Vom Auslande ausgelieferte unsichere Heerespflichtige sind in das der Grenze zunächst gelegene Landwehr-Bataillons-Stabsquartier zu befördern, und, sofern sie für den Militairdienst bereits ausgehoben sind, sofort, im Falle eine definitive Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß noch nicht stattgefunden hat, nach Feststellung ihrer Dienstbrauchbarkeit von dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando zum Zweck ihrer Einstellung dem nächsten Infanterie-Truppentheil bez. der Marine zu überweisen.

§. 180. Verfahren wider ausgetretene Militairpflichtige.

1. Gegen Militairpflichtige, welche trotz aller Nachforschungen sich dergestalt der Kontrole der Ersatzbehörden entziehen, daß sie bis zu dem ihrem Lebensalter nach eintretenden 3. Termine zur Gestellung vor die Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission unermittelt bleiben, ist die gerichtliche Verfolgung einzuleiten (cf. §. 67).

2. Dasselbe Verfahren findet statt bei den zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche innerhalb eines Jahres nach Ablauf des ihnen bewilligt gewesenen Ausstandes sich nicht zum Dienstantritt stellen und unermittelt bleiben.

3. Ergiebt es sich in Folge der über einen Militairpflichtigen nach §. 66. anzustellenden Nachforschungen, daß er das Bundesgebiet ohne Erlaubniß verlassen hat und trotz der seinen Angehörigen zuzufertigenden Aufforderung zur Rückkehr in die Heimath behufs Erfüllung seiner Militairpflicht sich nicht stellt, so kann sogleich die gerichtliche Verfolgung, ohne den 3. Stellungs-Termin abzuwarten, eingeleitet werden.

4. Stellen sich die betreffenden Militairpflichtigen in Folge der gerichtlich erlassenen Vorladungen, oder werden sie inzwischen auf irgend eine andere Weise ermittelt, so sind sie nach den Vorschriften des §. 179 zu behandeln.

5. Ist gegen Militairpflichtige wegen Entziehung von der Militairpflicht eine Geld- oder Gefängnißstrafe rechtskräftig erkannt und vollstreckt worden, so wird dadurch die Militairpflichtigkeit nicht gelöst, vielmehr ist die Einstellung derselben zum Militairdienst nach §. 179 zu veranlassen. Die Strafen, wie sie in dem §. 176 angegeben, kommen in solchen Fällen jedoch nicht zur Anwendung.

*) Verlust der eventuellen Berechtigung, welche aus der etwa bereits erhaltenen Loosnummer erwachsen ist, cf. §. 178.

**) Z. B. der Militairpflichtige A., 1855 geboren, ist 1875 in Teltow disponibel geblieben. Derselbe verzieht nach Berlin. In Berlin wird im Jahre 1876 auf die Disponiblen des Jahrganges 1855 zurückgegriffen, es würde der A. in Gemäßheit der Vorschriften des §. 23. zur Einstellung gekommen sein, wenn er sich gestellt hätte.

Da Letzteres nicht geschehen, was sich aus dem Loosungs- und Gestellungs-Attest ergeben wird, so wird er in der Folge vorzugsweise zur Einstellung gebracht.

***) Bestrafung cf. §. 176.

6. Ist gegen einen Militairpflichtigen zur Zeit seiner Gestellung wegen Entziehung der Militairpflicht zwar die Untersuchung eingeleitet, der Spruch aber noch nicht gefällt worden, so wird, bis dies geschehen, die Verhängung der in dem §. 176. gedachten Strafe suspendirt und tritt diese erst dann ein, wenn eine Verurtheilung des Militairpflichtigen nicht erfolgt.

§. 181. Verfahren mit den Rekruten, welche sich im Gestellungs-Termine der Rekruten Behufs des Diensteintritts nicht stellen.

1. Rekruten, welche an dem ihnen bezeichneten Gestellungs-Termin (§. 120) sich nicht stellen, ohne der mit ihrer Kontrole beauftragten Landwehr-Behörde rechtzeitig einen genügenden und rechtmäßigen Grund angegeben zu haben, sind von letzterer durch Requisition der betreffenden Polizei-Behörden zu ermitteln und im Betretungsfalle sofort dem Regimente rc., für welches sie bestimmt sind, zuzusenden, woselbst sie für den bewiesenen Ungehorsam rc. disziplinarisch oder gerichtlich bestraft werden.*)

2. Bleiben solche Rekruten unermittelt, oder ergiebt es sich, daß sie das Gebiet des Norddeutschen Bundes verlassen haben, so hat der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur dieselben unter Einsendung eines Nationals und der species facti auf dem Instanzenwege dem Divisions- (Kontingents-) Kommando zur weiteren Veranlassung namhaft zu machen (§. 123).

§. 182. Kontrole im Allgemeinen.

1. Von jedem Norddeutschen, welcher in das militairpflichtige Alter eingetreten ist, hat bei einem Wohnortswechsel die Behörde, bei welcher sich der Neu-Anziehende nach dem Bundesgesetze über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 zu melden hat, bei Feststellung seiner Identität sich auch darüber den Ausweis führen zu lassen, ob und in welcher Art derselbe seiner Militairpflicht im stehenden Heere oder in der aktiven Marine und in der Landwehr oder Seewehr genügt hat, event. in wiefern er noch militairpflichtig ist.

Derselbe Nachweis muß:

a) bei Verheirathungen resp. Begründung eines eigenen Hausstandes,**)
b) bei Nachsuchung der Konzession zur Betreibung eines Gewerbes, sofern eine solche Konzession erforderlich ist,
c) bei Nachsuchung einer Reise-Legitimation,
d) bei Nachsuchung der Entlassung aus dem Staatsangehörigkeits-Verhältniß,
e) bei Anstellungen oder diätarischen Beschäftigungen im Staats- oder Kommunal-Diensten,
f) bei Anfertigung der Seefahrts-Bücher und bei Aufnahme der Heuer-Verträge, bez. bei der Anmusterung,

von der betreffenden Behörde erfordert werden.

2. Zur Führung der vorgedachten Ausweise dienen die im folgenden Paragraphen bezeichneten Militair-Papiere.

§. 183. Benennung sämmtlicher Militair-Papiere, welche von den Ersatz- bez. Militair- und Marine-Behörden ertheilt werden.*)

Die Militair-Papiere, welche von den Ersatz- oder Militair- oder Marine-Behörden ertheilt werden, bestehen:

A. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militairverhältniß erhalten haben, entweder:
  1) in einem Loosungs- und Gestellungsschein (§. 85) oder
  2) in einem Berechtigungs-Schein zum einjährig freiwilligen Dienst (§. 148).

B. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden eine endgültige Entscheidung, event. für die Dauer der Friedenszeit empfangen haben:
  3) in einem Ausmusterungs-Schein (§. 35),
  4) in einem Ersatz-Reserve-Schein erster oder zweiter Klasse (§§. 48 u. 49).

C. Für diejenigen Individuen, welche von den Fahnen des stehenden Heeres entlassen sind und zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehören oder gehört haben:
  5) in einem von ihrem Truppentheil rc. bei der Entlassung zur Reserve ertheilten Militair-Paß.

D. Für Offiziere, welche im stehenden Heere, der Landwehr oder Marine dienen:
  6) in einem Patent.

Für Offiziere, welche von den Linien-Truppen- bez. Marinetheilen mit dem gesetzlichen Vorbehalt zur ferneren Erfüllung ihrer Dienstpflicht entlassen sind:
  7) in einem Entlassungs-Zeugniß ihres Truppen- bez. Marinetheils.

Für Offiziere, welche aus den Militair-Verhältnissen entlassen sind:
  8) in einem Dimissions-Patent.

E. Für die Militair-Aerzte aller Kategorien:
  9) in einem Ausweise der obersten Militair-Medizinal-Behörde.

F. Für die der Marine verpflichteten Individuen:
  10) in einem Seewehr-Paß für die vom Dienst in der aktiven Marine im Frieden befreiten (§. 48),
  11) in einem nach erfüllter Dienstpflicht bei der Marine empfangenen Urlaubs-Paß.

Außerdem sind noch zu nennen:
  12) die von den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen nach §. 127 der Ersatz-Instruction ertheilten Bescheinigungen zum freiwilligen Eintritt,

---

*) Sollte für einen zeitweis ausgeblieben gewesenen Rekruten, den Vorschriften des §. 110 gemäß, inzwischen ein Ersatz gestellt worden sein, so ist ersterer, sofern anderweitige Vakanzen bei dem betreffenden Truppentheil nicht vorhanden sind, bis zum Eintritt einer solchen über den Etat zu verpflegen.

**) Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben, sind von dem bez. Geistlichen, Rabbinern oder von den betreffenden Polizei- bez. Verwaltungs-Behörden auf die Bestimmungen des §. 43, 2 aufmerksam zu machen.

*) In Betreff der verschiedenartigen Militair-Papiere, welche vor Erlaß dieser Instruction in den einzelnen Bundesstaaten ertheilt worden sind, cf. Ausführungs-Verordnung Passus 16.

13) die von den Truppentheilen nach §. 130 ertheilten Scheine über Engagirung zum dreijährig freiwilligen Dienst,

14) die den ausgehobenen Rekruten bei der Beurlaubung in die Heimath ertheilten Urlaubs-Pässe (§§. 79 und 120, 2).

§. 184. Verfahren der Behörden bei Ermittelung von Militairpflichtigen, welche ihren Verpflichtungen nicht genügt haben, oder sich darüber nicht ausweisen können.

1. Ergiebt es sich bei der im §. 182 angeordneten Kontrole, oder bei sonstiger Gelegenheit, daß ein Angehöriger eines Bundesstaates seinen Militair-Verpflichtungen nicht genügt hat, oder sich über die erfolgte Ableistung seiner Militair-Verpflichtungen nicht ausweisen kann, so hat die kontrolirende Behörde dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission und bei Individuen, welche angeben, der Reserve oder Land- bez. Seewehr anzugehören, dem Landwehr-Bezirks-Kommando darüber eine Mittheilung zu machen.

2. Dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission oder dem Landwehr-Bezirks-Kommando liegt es dann ob, das betreffende Individuum den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten oder für dasselbe von den Heimaths-Behörden den Nachweis der erfüllten Pflicht durch Beschaffung eines Duplikats des betreffenden Militair-Attestes ꝛc. zu bewirken.

§. 185. Kostenfreie Ertheilung der auf Grund dieser Instruction auszustellenden Militair-Papiere im Original; Bezahlung für Ausfertigung von Duplikaten.

1. Alle auf Grund dieser Instruction zu ertheilenden Militair-Papiere werden im Original kostenfrei ertheilt. Bei der Ertheilung ist den Empfängern, soweit es angeht, unter Hinweis auf folgende Bestimmungen einzuschärfen, daß sie die Militair-Papiere sorgfältig aufzubewahren haben, um sie bei den im §. 182 bezeichneten Gelegenheiten produziren zu können, und daß sie sich bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften die daraus entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

2. Gehen die ad 1. bezeichneten Militair-Papiere verloren, oder werden dieselben unbrauchbar, so hat das betreffende Individuum unter Angabe der Veranlassung des Verlustes, oder unter Abgabe des unbrauchbar gewordenen Originals, auf Ertheilung eines neuen Scheins anzutragen.

3. Derartige Anträge sind bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des zeitigen Aufenthalts-Orts anzubringen.

4. Bei Aushändigung des neuen Scheins sind 5 Sgr. Schreibe-Gebühren zu erlegen, welche dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zufließen, bei welchem der Antrag auf Beschaffung einer Duplikat-Ausfertigung angebracht ist. In welcher Weise diese Gelder zu vereinnahmen und zu welchen Zwecken dieselben zu verwenden sind, darüber haben die betreffenden Regierungen Bestimmungen zu treffen.

5. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militair-Papiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. Ueber die erfolgte Ausfertigung des Duplikats ist den Listen eine Notiz hinzuzufügen.

Fünfzehnter Abschnitt.

Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.*)

§. 186. Behörden, welche Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zu verfügen haben.

1. Rekruten, welche bereits in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, und Soldaten, welche längere oder kürzere Zeit dienen, dürfen nur in den im §. 50. angegebenen Fällen vor beendeter Dienstzeit aus dem aktiven Dienst entlassen werden.

2. Die Entlassung erfolgt in derartigen Fällen stets zur Disposition der Ersatz-Behörden und kann nur durch dasjenige General-Kommando, zu dessen Ressort der Truppentheil des zu Entlassenden gehört, bei Mannschaften der Marine nur durch das Ober-Kommando der letzteren, verfügt werden. Die vorschriftsmäßig gelernten Preußischen Jäger kann die Inspektion der Jäger und Schützen vor beendeter Dienstzeit entlassen.

3. Die ausnahmsweise Entlassung von Soldaten, welche bei mobilen Truppen eingestellt sind, kann in den im §. 50., 5. angegebenen Fällen nur in der Ministerial-Instanz auf Antrag der heimathlichen Ersatz-Behörden genehmigt werden.

§. 187. Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit.

1. Nach Ankunft der Rekruten bei ihrem Truppentheil sind sie noch einmal körperlich zu untersuchen. Finden sich hierbei Fehler vor, welche, gleichviel ob sie vor oder nach der Aushebung entstanden sind, den Rekruten dienstunbrauchbar machen, so kann dessen Entlassung vom Truppentheil, sofern der Truppen-Kommandeur der ärztlichen Ansicht beitritt, sofort beantragt und von dem General-Kommando verfügt werden, nachdem der betreffende Rekrut am Sitze des letzteren dem General-Arzt des Korps, und an anderen Orten, an denen sich mehrere Ober-Militair-Aerzte befinden, einer aus zwei bis drei derselben bestehenden Kommission vorgestellt und für dienstunbrauchbar erklärt ist. An Orten, wo sich nicht mehrere Ober-Militair-Aerzte befinden, ist die Entlassung event. von dem Truppentheil, unter Beifügung eines Gutachtens des Ober-Militair-Arztes des letzteren, zu beantragen (cf. Passus 4.).

2. Geben Rekruten nach ihrem Eintreffen beim

---

*) Wegen Zurückstellung von Rekruten, welche noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, cf. §. 124, 4 und 5.

Wegen des Dienstverhältnisses der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften bis zur Entscheidung der Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommission über dieselben (§. 102 und 117) cf. §. 24 der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes“ vom 5. September 1867.

Truppentheile an, an Schwerhörigkeit, Epilepsie oder anderen derartigen nicht sogleich erkennbaren Fehlern zu leiden, ohne daß die Ueberweisungslisten darüber eine Notiz enthalten, so haben die Truppen derartige Angaben sogleich den zuständigen Departements-Ersatz-Kommissionen anzuzeigen.

Diese haben die nöthigen Ermittelungen anzustellen und das Resultat dem Truppentheil mitzutheilen.

3. Rekruten, welche eingestellt, aber noch nicht mit der Waffe ausgebildet sind, werden rücksichtlich ihrer Militair-Dienstbrauchbarkeit ebenso beurtheilt wie Militairpflichtige. Bei Soldaten dagegen, welche mit der Waffe ausgebildet sind, müssen rücksichtlich der Beurtheilung ihrer event. im Laufe der Zeit eingetretenen Unbrauchbarkeit die Vorschriften der §§. 35. und 36. der Instruktion für Militair-Aerzte besonders beachtet werden.

4. Wird ein Rekrut oder Soldat den vorstehenden Bestimmungen gemäß überhaupt oder nur rücksichtlich der Waffe, bei welcher er dient, für dienstunbrauchbar erklärt, so hat der mit der körperlichen Untersuchung beauftragte Arzt ein gehörig motivirtes Attest auszustellen.

Nur wenn der Truppen-Kommandeur der Ansicht des Arztes beitritt, berichtet er darüber unter Anschluß des Attestes, in den in Passus 1. angegebenen Fällen event. auch des Gutachtens der dort erwähnten ärztlichen Kommission, und eines nach Schema 33. anzufertigenden Nationals an die vorgesetzte Behörde, um auf dem Militair-Instanzenwege die Entlassung des betreffenden Mannes beim General-Kommando zu erwirken.

Den General-Kommandos liegt es ob, derartige Anträge und besonders die denselben zum Grunde liegenden ärztlichen Atteste selbst und auch durch den Korps-General-Arzt zu prüfen und prüfen zu lassen und demnächst die Entlassung des betreffenden Mannes, event. dessen ferneres Verbleiben im Dienst, zu verfügen.

5. Vorstehende Bestimmungen finden in der Marine analoge Anwendung.

§. 188. Entlassungen auf Reklamation.

1. Anträge, welche in den nach §. 50. zulässigen Reklamationsfällen die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit bezwecken, sind durch die betreffenden Civil-Behörden, unter Beifügung eines Gutachtens des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, dem Ober-Präsidium ꝛc. der Provinz ꝛc. einzureichen, in welcher der Reklamirte sein Domizil hat. Die im §. 50. ad 3. gedachten Reklamationen gehören zur Kompetenz des Ober-Präsidiums ꝛc., in dessen Bezirk der Reklamirte ausgehoben worden ist.

2. Die Ober-Präsidien ꝛc. prüfen die Anträge ꝛc., weisen dieselben, wenn ihnen weder gesetzliche noch besondere Billigkeits-Rücksichten zur Seite stehen, zurück, treten aber, wenn die Reklamation begründet erscheint, wegen Entlassung bez. Zurückstellung mit den betreffenden General-Kommandos bez. dem Ober-Kommando der Marine zur gemeinschaftlichen Entscheidung in Kommunikation.

Den General-Kommandos bleibt anheimgestellt, die ihnen untergebenen Militair-Behörden zur gutachtlichen Aeußerung über derartige Reklamationen aufzufordern.

3. In den Fällen, in denen es sich um die Berücksichtigung noch nicht eingestellter oder derjenigen bereits in Reih und Glied stehenden Leute handelt, welche gegen die Entscheidung der Departements-(Marine-)Ersatz-Kommission Rekurs ergreifen, tritt das betreffende Ober-Präsidium ꝛc. mit dem General-Kommando desjenigen Armee-Korps in Verbindung, in dessen Bezirk die Aushebung des Reklamirten stattgefunden hat. Sind die genannten beiden Behörden darin übereingekommen, daß die Reklamation zu berücksichtigen sei, so werden, wenn die Einstellung des Reklamirten inzwischen erfolgt ist, die Verhandlungen dem General-Kommando des Armee-Korps, zu welchem der betreffende Truppentheil gehört, bez. dem Ober-Kommando der Marine, Seitens des Ober-Präsidiums ꝛc. mit dem Antrage vorgelegt, die Entlassung zu verfügen, und ist solchem Antrage Folge zu geben.

4. Bei Reklamationen, welche die vorzeitige Entlassung bereits dienender Leute bezwecken, und bei denen die Umstände, die der Reklamation zu Grunde liegen, erst nach der Einstellung eingetreten sind, verhandelt das Ober-Präsidium ꝛc. lediglich mit demjenigen General-Kommando, von welchem der Truppentheil ressortirt, in dem der Reklamirte dient, beziehungsweise mit dem Ober-Kommando der Marine.

5. Wenn in denjenigen Reklamationsfällen, in denen es sich nach den Bestimmungen des §. 50. ad 3. und 4. nur um die Entlassung eines Soldaten zum nächsten allgemeinen Entlassungs-Termine handeln kann, dem General-Kommando oder dem Ober-Präsidium ꝛc. eine weitere Aufklärung der Verhältnisse nothwendig erscheint, so sind die Verhandlungen, sofern das Departements-Ersatz-Geschäft für das laufende Jahr in dem betreffenden Aushebungs-Bezirk noch nicht stattgefunden hat, der Departements-Ersatz-Kommission zur Prüfung bei Gelegenheit ihrer Rundreise und demnächstigen Begutachtung zuzufertigen.

6. In Betreff der Reklamationen für Mannschaften, welche sich bei mobilen Truppentheilen im Dienst befinden, cf. §. 186., 3.

§. 189. Entlassung wegen Vergehen oder Verbrechen, welche von Militairpflichtigen vor ihrer Einstellung verübt worden sind, indeß erst nach der Einstellung bekannt werden.

Wenn ein Soldat wegen eines vor seiner Einstellung begangenen Vergehens oder Verbrechens gemäß §. 50. zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen ist, so formirt das betreffende Truppen- ꝛc. Kommando unter Beifügung eines Nationals nach Schema 33. den Entlassungs-Antrag, welcher auf dem Instanzenwege an das vorgesetzte General-Kommando zu befördern ist.

§. 190. Vorschriften, welche bei Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden zu beachten sind.

1. Wird die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden verfügt, so sind durch die Behörde, welche diese Verfügung nach §. 186. zu treffen befugt ist, die Behörde

welche die Entlassung beantragt, und die Militair-Behörde, welche die Entlassung zur Ausführung zu bringen hat, in Kenntniß zu setzen. Der letzteren ist hierbei das dem Entlassungs-Antrage beigefügt gewesene Nationale (Schema 33.) und bei den als unbrauchbar Entlassenen das ärztliche Attest wieder zuzufertigen, um beides*), nachdem das Nationale durch Ausfüllung der Rubriken „durch welche Behörde und unter welchem Datum die Entlassung verfügt ist" und „Datum der Entlassung" vervollständigt ist, dem Infanterie-Brigade-Kommando zuzustellen, in dessen Bezirk der Entlassene seinen künftigen Aufenthalt zu nehmen gedenkt. Das Infanterie-Brigade-Kommando übersendet diese Papiere Behufs des im §. 88. angegebenen weiteren Verfahrens dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando.

*) Lag ein Nationale nicht bei, so ist ein solches auszufertigen und hinzuzufügen.

2. Wird Nachersatz für den zu entlassenden Soldaten auf Grund der Bestimmungen des §. 110. beansprucht, und erfolgt die Entlassung in einen anderen Infanterie-Brigade-Bezirk, als in den, welcher gemäß §. 110. den Nachersatz zu gestellen hat, so ist das Nationale ꝛc. mit seinen Anlagen Behufs der Nachersatzstellung zunächst an das Kommando des letzteren, und von diesem im Original weiter an das Brigade-Kommando zu senden, in dessen Bezirk der künftige Aufenthaltsort des Entlassenen liegt.

3. Den zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Leuten ist von dem betreffenden Truppentheil ein Militair-Paß und Führungs-Zeugniß nach den Bestimmungen des §. 24. der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes" vom 5. September 1867, zu behändigen.

Berlin, den 26. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.	Der Kriegs-Minister.
	In Vertretung
gez. Gr. v. Bismarck-Schönhausen.	gez. v. Podbielski.

Berech-

des

Bedarfs an Ersatz-Mannschaften für die

Truppentheil.	Es sind erforderlich: zur Ersetzung der Leute, welche bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin wegen zurückgelegter Dienstzeit ausscheiden, bez. zur Disposition beurlaubt werden.	deren Kapitulation bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin abläuft und nicht erneuert wird.	welche an die Landwehr-Bezirks-Kommandos, die Lazarethe, Militair-Bäckereien rc. abgegeben werden.	welche vor vollendeter bestimmungsmäßiger Dienstzeit reklamirt worden und noch nicht zur Entlassung gekommen sind, aber bis zum Einstellungs-Termin entlassen werden sollen.	deren bis zum Einstellungs-Termin eintretendes Ausscheiden wegen Invalidität oder Dienstuntauglichkeit vorauszusehen ist.
	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.
1tes ...sches Infanterie-Regiment Nr. X.					
3tes ...sches " " Nr. Y.					
rc.					
Summa Infanterie					
....sches Kürassier-Regiment Nr. X...					
1tes ...sches Dragoner-Regiment Nr. N.					
rc.					
Summa Kavallerie					
...sches Feld-Artillerie-Regiment Nr. X. — reitende Artillerie ..					
...sches Feld-Artillerie-Regiment Nr. X. — Fuß-Artillerie					
..sches Festungs-Artillerie-Regiment Nr. X.					
..sches Pionier-Bataillon Nr. X.......					
..sches Jäger-Bataillon Nr. X.					
...sches Train-Bataillon Nr. X. — zu 3jährigem Dienst					
...sches Train-Bataillon Nr. X. — zu halbjähriger Ausbildung — im Herbst					
...sches Train-Bataillon Nr. X. — zu halbjähriger Ausbildung — im Frühj.					
Summa					
Total-Summe					

Für das Pionier-Bataillon sind zu gestellen:

n Bergleute,
" Zimmerleute,
" Schiffer,
" Schiffszimmerleute,
" Holzarbeiter (Stellmacher und Tischler),

Digitized by Google

nung

Truppen des . ten Armee-Korps pro 18 . .

zur Deckung eines zeitigen Manquements.	In Summa.	Hiervon kommen in Abrechnung angemeldete und zur Einstellung engagirte dreijährig Freiwillige (bei der Kavallerie auch einjährig Freiwillige bis zur Höhe von 5 per Escadron) eventuell auch solche, deren Engagement bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin nach den gemachten Erfahrungen mit Sicherheit vorauszusehen ist.	Mithin beträgt die Summe der auszuschreibenden Ersatz-Mannschaften.	Und zwar sind erforderlich: a. zum Dienst mit der Waffe.	b. zum Dienst als Handwerker: Schneider.	b. zum Dienst als Handwerker: Schuhmacher.	b. zum Dienst als Handwerker: Sattler oder Riemer.	Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt wirklich eingetretenen Freiwilligen: aus dem Ergänzungs-Bezirk.	Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt wirklich eingetretenen Freiwilligen: aus anderen Bezirken.	Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt auf Reklamation entlassenen Leute.	Bemerkungen.
Mann	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	

n Eisenarbeiter (Schmiede und Schlosser),
„ andere Professionisten, und zwar: n Maurer, n Sattler,
n Klempner, n Schneider,
n Schuhmacher n Seiler.

Die besonderen Wünsche, welche die anderen Truppentheile rücksichtlich der Zutheilung von Handwerkern etwa ausgesprochen haben, sind ebenfalls anzugeben.

Schema 2. zu §. 16. der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

wie die Truppen des ten Armee-Korps nach Einstellung des pro 1868/69 liquidirten Ersatzes aus den verschiedenen Dienstaltersklassen zusammengesetzt sein werden.

Truppentheile. Regiment.	Truppentheile. Bataillon ꝛc.	Unteroffiziere und Kapitulanten.	Ersatz von Herbst 1868.	Ersatz von Frühjahr 1868.	Ersatz von Herbst 1867.	Ersatz von Frühjahr 1867.	Ersatz von Herbst 1866.	Ersatz von Frühjahr 1866.	Ersatz von älteren Jahrgängen.	Summa.	Bemerkungen. Diese Zusammenstellung tritt ein nach Entlassung, Abgabe, bez. Beurlaubung zur Disposition der Truppentheile von:
n tes ....sches Infanterie-Regiment Nr. x.	1stes einschl. Regiments-Stab.										5 Kapitulanten, 5 Mann an die Landwehr-Bezirks-Kommandos, 1 Mann an die Bäcker-Abtheilung zu N., 6 Invaliden, 4 Dienstuntauglichen, 380 Mann, eingestellt im Herbst 1865, 120 Mann, eingestellt im Frühjahr und Herbst 1866, welche zur Disposition beurlaubt werden. Sa. 521 Mann.
	2tes										
	3tes										
ꝛc.					ꝛc.						ꝛc.

Anmerkung. Die zwischen dem 1. Oktober und 31. März eingestellten Mannschaften zählen zum Herbst-Ersatz.

Die Oekonomie-Handwerker sind mit rothen Zahlen über den schwarzen anzugeben und in letztere nicht mit aufzunehmen.

Schema 3. zu §. 18. der Ersatz-Instruktion.

Summarische Nachweisung

der aus dem Bezirk des N ten Armee-Korps im Laufe des Jahres 18 . . eingetretenen Freiwilligen und in die aktive Marine eingestellten Mannschaften der seemännischen Bevölkerung.

Gebietstheile.	Eingetretene einjährig Freiwillige.	Eingetretene dreijährig Freiwillige.	Aus der seemännischen Bevölkerung in die aktive Marine eingestellt.	Summa.
Königl. Preuß. Regierungs-Bezirk M.	44	110	22	176
Königl. Preuß. Regierungs-Bezirk N.	20	204	43	267
Königl. Preuß. Regierungs-Bezirk O.	15	80	.	95
In Summa aus Preußischen Gebietstheilen	79	394	65	538
Großherzogthum P.	18	32	.	50
Herzogthum Q.	6	25	.	31
Summa des Armee-Korps-Bezirks	103	451	65	619

Schema 4. zu §§. 22. und 23. der Ersatz-Instruktion.

Tabellarische Zusammenstellung

der bei der Loosung im Jahre 1856 gezogenen höchsten Loosnummern und der nach §. 22 der Ersatz-Instruktion festgestellten Abschlußnummern.

Kreise, bez. Aushebungs-Bezirke.	Höchste Nummer.	Abschluß-Nummer.	Bemerkungen.
Regierungs-Bezirk.			
Kreis B.	1325	1265	
Kreis A. I. Bezirk	208	189	
Kreis A. II. Bezirk	180	175	
Kreis T.	402	386	
Aushebungs-Bezirk Z.	460	460	Zurückgegriffen auf Nr. 420. der Disponiblen des Jahrganges 1845.
Kreis M.	320	320	Zurückgegriffen auf Nr. 290. der Disponiblen des Jahrganges 1844.

Schema 5.

zum §. 35. der Ersatz-Instruktion.

No. der Vorstellungs-Liste (A.)
No. der alphabetischen Liste des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. pro 18..

Ausmusterungs-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am...ten......18..zu......... (Kreis ꝛc. N. N., Regierungs-Bezirk [Herzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit, nachdem er wegen........... in dem Superrevisions-Termine am...ten........als dauernd unbrauchbar zum Dienst im stehenden Heere anerkannt worden ist, aller ferneren Verpflichtungen zum Dienst in demselben, sowie in der Landwehr enthoben.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste zu bewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort)........den...ten........18..

(Königliche) Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
N. N. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 6.

zu §. 48. der Ersatz-Instruktion.

Ersatz-Reserve-Schein.

I.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am...ten.......18..zu........ (Kreis ꝛc. N. N., Regierungsbezirk [Großherzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit in Folge der am.........18.. stattgehabten Superrevision wegen................. der ersten Klasse der Ersatz-Reserve als (Infanterist ꝛc.) überwiesen.

Derselbe steht, bis seine Ueberweisung zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve erfolgt, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden.

Er ist daher verpflichtet, jede Wohnungs-Veränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Wenn er aber in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk verziehen will, muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthalts-Ortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthalts-Ortes anmelden.

Wer diese Meldung unterläßt, wird mit Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder mit Gefängnißstrafe von 3 bis 8 Tagen bestraft. In den durch das Gesetz bezeichneten Fällen, namentlich bei Dienstentziehung im Falle einer Mobilmachung ꝛc. tritt gerichtliches Verfahren ein.

Ist blos die Ab-, aber nicht die Anmeldung versäumt, so tritt Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern oder Gefängnißstrafe von 1 bis 2 Tagen ein. Außerdem bleibt der Inhaber dieses Scheines, wenn er sich der Kontrole entzieht, um die Zeit der Kontrol-Entziehung länger in der Ersatz-Reserve erster Klasse.

Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und ist in beiden Fällen dieser Schein zur Visirung beizulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Landwehr-Meldungs-Sache" zu schreiben und den Brief mit dem Orts-Polizei-Siegel schließen zu lassen. Nur die solchergestalt geschlossenen Briefe sind im Gebiete des Norddeutschen Bundes portofrei.

Inhaber dieses Scheines kann ungehindert verreisen, muß jedoch bei seinen Angehörigen oder beim Bezirks-Feldwebel Mittheilung zurücklassen, wo ihn jederzeit eine etwaige Einberufungs-Ordre treffen würde. Er ist allein dafür verantwortlich, daß ihm eine solche event. richtig zugeht.

Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrole entzieht, am 1. Oktober 18.. zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve über, und hat zu dem angegebenen Termine dem Bezirks-Feldwebel diesen Schein vorzulegen, um ihn durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur mit entsprechendem Vermerk versehen zu lassen. So lange dieser Vermerk auf dem Scheine fehlt, gehört der Inhaber zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve.

Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve sind in gewöhnlichen Friedenszeiten von der Kontrole der Landwehr-Behörden und allen militairischen Pflichten entbunden, bleiben jedoch bis zum vollendeten 31. Lebensjahre verpflichtet, sich im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres wieder zur Stammrolle anzumelden und zur Aushebung zu stellen, falls die Ersatz-Reservisten ihrer Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten sollten.

Unterlassen dieselben alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruktion verordnete Strafverfahren wider sie zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort).......den..........18..

(Königliche) Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der...ten Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
N. N. N. N.

(L. S.)

Inhaber dieses Scheines ist zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve übergeführt am...ten...... ..18..

Landwehr-Bezirks-Kommando zu
N. N.
(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 7.

zu §. 48. der Ersatz-Instruktion.

Seewehr-Paß.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am...ten.........18..zu....... (Kreis ꝛc. N. N., Regierungs-Bezirk [Herzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit in Folge der am...ten........ 18..stattgehabten Superrevision wegen.......... der Seewehr überwiesen.

Derselbe steht bis zu seiner Entlassung aus der Seewehr unter der Kontrole der Landwehr-Behörden. Die Entlassung erfolgt, sofern er seine militairischen Pflichten pünktlich erfüllt hat, mit dem vollendeten 31. Lebensjahre und hat derselbe zu dem angegebenen Zeitpunkte diesen Paß dem Bezirks-Feldwebel seines Aufenthalts-Ortes vorzulegen, um den entsprechenden Vermerk durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur eintragen zu lassen. So lange der Entlassungs-Vermerk auf diesem Paß fehlt, gehört der Inhaber zur Seewehr.

Inhaber ist verpflichtet, jede Wohnungsveränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Wenn er aber in einen anderen Kompagnie-Bezirk verziehen will, so muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthalts-Ortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthalts-Ortes anmelden.

Wenn Inhaber zur See gehen will, so hat er sich vorher beim Bezirks-Feldwebel unter Vorlegung seiner Schiffspapiere abzumelden. Zu wiederholten Seereisen ist ein bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division durch den Bezirks-Feldwebel zu beantragender Urlaub erforderlich. Bei der Rückkehr in einen Hafen des Norddeutschen Bundes hat sich Inhaber sofort bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel anzumelden. Im Falle eines ausbrechenden Krieges oder einer außergewöhnlichen Ausrüstung der Flotte ist er verpflichtet, so schnell als möglich in die Heimath zurückzukehren und sich bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division oder bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel anzumelden. Wer in diesem Falle oder nach Ablauf eines ihm ertheilten Urlaubs an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch zuverlässige Atteste auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der ganzen Strenge des Gesetzes zu gewärtigen hat.

Wer sich der Kontrole entzieht, hat, abgesehen von den gesetzlichen Strafen, die Zeit der Kontrol-Entziehung in der Seewehr nachzudienen.

Die Seewehr-Mannschaften können auch im Frieden zu zweimaligen Uebungen herangezogen werden, und haben bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen jeder Einberufungs-Ordre zum Dienst pünktliche Folge zu leisten.

Dienstliche Meldungen können mündlich oder schriftlich erstattet werden, und ist in beiden Fällen dieser Schein zur Visirung vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Landwehr-Meldungs-Sache" zu schreiben und den Brief mit dem Orts-Polizei-Siegel schließen zu lassen. Nur die solchergestalt geschlossenen Briefe sind im Gebiete des Norddeutschen Bundes portofrei.

Diesen Paß hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort)········den···ten········18··

(Königliche) Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der ···ten Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
N. N. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 8.

zu §. 49. der Ersatz-Instruktion.

No. der Vorstellungs-Liste (B.)
No. der alphabetischen Liste des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. pro 18··

Ersatz-Reserve-Schein.

II.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am···ten·······18··zu······ (Kreis 2c. N. N., Regierungs-Bezirk [Herzogthum 2c.] N. N.) wird hiermit in Folge der am···ten········ 18··stattgehabten Superrevision wegen············ der Ersatz-Reserve zweiter Klasse überwiesen.

Derselbe ist dadurch von allen militairischen Pflichten, auch von der ferneren Anmeldung zur Militair-Stammrolle, für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, bleibt jedoch bis zum vollendeten 31. Lebensjahre verpflichtet, Behufs Ableistung seiner Wehrpflicht im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theiles des letzteren, sich zur Militair-Stammrolle wiederum anzumelden und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten seiner Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten.

Unterläßt derselbe alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruktion verordnete Strafverfahren wider ihn zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort)·······den···ten········18··

(Königliche) Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
N. N. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Geburts-

zur

Militair-Stammrolle

Kreis Nieder-Barnim,

ent-

A. die in Pankow im Kalender-Jahre 1850 gebornen Individuen, mit gleichzeitiger

B. die seit Einreichung der letzten Geburtslisten bis dato in Pankow gestorbenen Militair-

Abge-

Pankow, den

Laufende Nummer.	Zuname.	Vorname.	Geburts-			Nummer des Kirchen-Buchs.
			Tag.	Monat.	Jahr.	
		A. Geborne.				
1.	Peters.	Carl Ernst August.	1.	Januar	1850.	1.
2.	Richter	Friedrich Wilhelm.	31.	Dezember	1850.	50.
		B.*) Seit dem 15. Januar 1866 bis dato gestorbene, in den				
1.	Heimann.	Christian Friedrich.	2.	April	1843.	60.

*) In Bezirken, in welchen die Stammrollen nach Jahrgängen getrennt geführt werden, sind die Sterbefälle der, älteren Jahrgängen angehörenden Personen in besonderen Listen oder durch besondere Atteste anzugeben.

Schema 9. zu §. 55. der Ersatz-Instruktion.

Liste

des Dorfes Pankow,

Regierungs-Bezirk Potsdam,

haltend:

Bezeichnung derjenigen derselben, welche bis dato ebendaselbst gestorben sind;

pflichtigen, welche in den Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis incl. 1849 aufgeführt stehen.

schlossen

15. Januar 1867.

Namen und Stand des Vaters.	Namen der Mutter.	Ob der Militairpflichtige lebt oder gestorben ist.	Sterbe-			Nummer, unter welcher die Uebertragung in die Stammliste stattgefunden hat.	Bemerkungen.
			Jahr.	Monat.	Tag.		
Friedrich Peters, Bauerhof-Besitzer.	Karoline Hase.	lebt.	.		.	10.	
August Richter, Schulze.	Friederike Krüger.	hierselbst gestorben.	1851.	Januar.	31.	.	
Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis 1849 aufgeführte Individuen.							
.	.	hierselbst gestorben.	1866.	Juni.	16	.	

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus den Kirchenbüchern ꝛc. attestirt unter Beidrückung des Kirchensiegels.

Pankow, den 15. Januar 1867.

N. N.
Pfarrer.

Alpha-

(Land-

Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. Regierungs-Bezirk

Angelegt

enthaltend die im Jahre 1832

1. Laufende Nr. der Militairpflichtigen durch die alphabetische Liste.	2. Ortschaft und Nr. der Stammrolle, unter welcher der Militairpflichtige daselbst steht.	3. Zuname und Vorname.	4. Geburts-Ort, Kreis 2c.	5. Domizil-Ort, Kreis 2c.	6. Datum und Monat der Geburt 1832.	7. Religion.	8. Gewerbe oder Stand.	9. Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter und ob selbige noch leben oder todt sind. Gewerbe oder Stand des Vaters.
1.	Arnsdorf. 20.	Arendt, Friedrich Wilhlem.	Arnsdorf.		10. Dezember.	Ev.	Handlungsdiener.	Vater: Arendt, Peter Franz, Gastwirth, lebt, Wittwer. Mutter: Arendt, geb. Bach, Emilie Karoline, ist todt.

Bemerkungen:

2.	Desgleichen. 23. Arnsdorf. Fortsetzung siehe Nr. Zugang pro 1854.	Aston, Carl Ludwig.	L., Kreis Prenzlau.		31. Dezember.	Ev.	Arbeitsmann.	Aston, Heinrich, Tagelöhner, lebt. Mutter: gestorben.

Bemerkungen:

3.	Barnim. 10.	Abel, Friedrich.	Blindow, Kreis P.	Rudow, Kreis T.	1. Januar	Ev.	Pferdeknecht.	Unehelicher Sohn der Karoline Abel zu Rudow. Der Vater: Friedrich Richter.

Bemerkungen:

1. Laut Benachrichtigung des Landraths-Amts Teltow, durch Erkenntniß des.......vom......wegen.......mit ..bestraft. (Cf. Nr. des Strafregisters pro 1852.)
2. Vom Landraths-Amt Teltow zur Aufnahme in die Stammrolle überwiesen 2c.

betische Liste

des
raths-Amts ꝛc.)
(Herzogthum ꝛc.) N. N. (oder) Landwehr-Bezirks-Kommandos N. N.
pro 1852,
geborenen Militairpflichtigen.

10.	11.	12.			13.	14.	15.		16.
Resultate der Musterung und Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission.									
Im Jahre.	Gemeldet zur Stammrolle Ja oder Nein.	Größe.			Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission bez. Grund der Streichung aus der Liste.	Nr. der Loosungsliste event. ob Primoloco oder Vorzugsweise.	Vorstellungs-Liste.		Entscheidung der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission.
		Fuß.	Zoll.	Strich.			Liste.	Nr.	
1. 1852.	Ja.	5	3	3	Zu schwach, ein Jahr zurück.	420.	.	.	.
1. 1853.	Ja.	5	4	2	Brauchbar. Infanterie.	p. 1. (primo loco)	E.	19.	zum Infanterie-Regiment Nr. 20.
1854.									
1855.									
1856.									
2. 1852.	.	5	2	.	Nach dem Gestellungs-Attest. Geburtsort, zu schwach.	510	.	.	.
2. 1853.	.	.	.	.	In Lindow, Kreis Ruppin. Zu schwach.	disp. .	.	.	.
1. 1854.	Ja.	5	3	2	Brauchbar. Infanterie.	disp. 580.	E.	201.	Beim Zurückgreifen auf die Disponiblen pro 1852 zum Infanterie-Regt. Nr. 20.
1855.									
1856.									
3. 1852.	.	5	3	2	Kreis Teltow, Augenentzündung. Ein Jahr zurück.	Teltow. 314.	.	.	.
3. 1853.	.	.	.	.	Nicht gestellt.	.	.	.	.
2. 1854.	Nein.	5	4	.	Kavallerie brauchbar.	Vorzugsweise.	E.	2.	Gefehlt.
1855.									
1856.									

N. B. Die über der Jahreszahl stehende Zahl giebt das Resultat der Aufzählung der alljährlich zu musternden Mannschaften an.

Schema 11.

zu §§. 79. und 120. der Ersatz-Instruktion.

Kreis (Aushebungs-Bezirk) N. N.
Vorstellungs-Liste E. Nr.

Vorzeiger dieses, der Rekrut········aus·······, im [Kreise ꝛc.]··········des [Regierungs-Bezirks ꝛc.] ········gestellt, welcher bei der Ersatz-Aushebung pro 18··dem···ten·······(Regiment ꝛc.)zugetheilt worden ist, wird hiermit nach seiner Heimath wieder beurlaubt; derselbe hat sich jedoch (unfehlbar am···ten·····18·· oder an einem später noch zu bestimmenden Tage) zur Absendung······ ············bei dem············ in·······, wenigstens mit Jacke, Beinkleidern, guten Stiefeln und mit zwei Hemden versehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden, im Unterlassungsfalle aber Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze zu gewärtigen.

Ebenso ist derselbe verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Bezirks-Feldwebel der Landwehr anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen andern Landwehr-Kompagnie-Bezirk auch bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

Die zuständigen Meilengelder bez. täglichen Marsch-Verpflegungsgelder, welche erstere bei Beorderung der Rekruten nach dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Stabsquartier, letztere bei direkter Absendung zu seinem Truppentheil gezahlt werden, sind von der Orts-Behörde, bez. von dem Steuer-Empfänger zu erheben; wird der Empfang an dieser Stelle unterlassen, so geht der Anspruch darauf verloren.

·······, den···ten·······18··

Im Auftrage des Königlichen Kommandeurs der
···ten Infanterie-Brigade.

(L. S.) Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur.
N. N.

Schema 12. zu §. 83. der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

der beim Kreis-Ersatz-Geschäft im Kreise (Aushebungs-Bezirk) N. N. pro 18 . . für brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen.

	1. zur Garde.	2. zu den Kürassieren.	3. zur Artillerie.	4. zu den Pionieren.	5. zur Infanterie.	6. zu den Ulanen und zur leichten Kavallerie.	7. zu den vorschriftsmäßig gelernten Jägern Kl. A.	8. zu den Jägern Kl. B.	9. Oekonomie-Handwerker.	10. Train zur Ausbildung.	11. zur Arbeiter-Abtheilung.	12. Werft-Division.	13. See-Bataillon.	14. See-Artillerie-Abtheil.	15. der Marine-Ersatz-Kommission zu überweisen.	16. ꝛc.
Vorzugsweise Einzustellende																
Primo loco Rangirende..																
20jährige, bez. im 1. Jahre Konkurrirende																
Disponible der älteren Jahrgänge																
Summa																

Digitized by Google

Schema 13. zu §. 84. der Ersatz-Instruktion.

Loosungs-Liste

des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. Regierungs-Bezirks (Fürstenthums rc.) N. N. pro 18 . .

1. Durchlaufende Nummer der Loosungs-Liste.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der alphabetischen Liste.	4. Ob in die Vorstellungs-Liste aufzunehmen, ja oder nein.	5. Bemerkungen.

Schema 14. zu §. 85 der Ersatz-Instruktion.

Loosungsschein und Gestellungs-Attest.

Der Militairpflichtige (Stand) N. N., geboren zu N., Kreis rc. N., Regierungs-Bezirk (Großherzogthum rc.) N., am. . . .ten. . . . . .18. . . . hat bei der Loosung zu N. N., Kreis rc. N., Regierungs-Bezirk (Großherzogthum rc.) N. N., die Nummer (502), geschrieben: Fünfhundert und Zwei erhalten.

Derselbe erschien zur Musterung						Vorläufige Bestimmung der Kreis-Ersatz-Kommission und Unterschrift des Militair- und Civil-Vorsitzenden.	Bemerkungen.
	im Jahre.	im Kreise (Aushebungs-Bezirk) und Nr. der alphabetischen Liste daselbst.	Regierungs-Bezirk (Staat.)	hat gemessen.			
1.	1853	Teltow. 116.	Potsdam.	Fuß	5.	Brauchbar. Infanterie. N. N, N. N.	Bei Aushebung pro 1853 als zu schwach ein Jahr zurück.
				Zoll	3.		
				Strich	1.		
2.	1854	Elbing. 119.	Danzig.	Fuß	5.	Brauchbar. Infanterie. Primo loco. N. N. N. N.	
				Zoll	3.		
				Strich	3.		
3.	1855	Ost-Havelland. 6.	Potsdam.	Fuß	5.	Bei Aushebung in Elbing gefehlt. Infanterie brauchbar, vorzugsweise. N. N. N. N.	
				Zoll	3.		
				Strich	3.		
	Original kostenfrei.			Fuß			
				Zoll			
				Strich			

Vorstellungs-
der als ganz ꝛc. ....
des Kreises ꝛc. N. N. Regierungs-

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der Loosungs-Liste.	4. der alphabetischen Liste.	5. Ort der Aushebung.	6. Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	7. Domizil, Ort, Kreis ꝛc.	8. Datum der Geburt. Tag	Monat.	Jahr

Vorstellungs-
der zur ersten Klasse der
Militairpflichtigen des Kreises ꝛc. N. N.,

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der Loosungs-Liste.	4. der alphabetischen Liste.	5. Ort der Aushebung.	6. Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	7. Domizil, Ort, Kreis ꝛc.	8. Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Vorstellungs-
der ꝛc. ....
des Kreises N. N. Regierungs-

Laufende Nr.	Aufenthalt des Militairpflichtigen. Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ortschaft.	Namen der Militairpflichtigen. Zuname.	Vorname.	Geburts-Ort.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Vorstellungs-
der für brauchbar ꝛc.
des Kreises ꝛc. N. N. Regierungs-

Laufende Nr.	Zuname und Vorname.	Nummer der Loosungs-Liste pro 18....	der alphabetischen Liste.	Ort der Aushebung.	Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	Domizil, Ort, Kreis ꝛc.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.	Religion.

Schema 15. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (A. B.)

....
Bezirk (Herzogthum ꝛc.) N. N.] pro 18....

9. Religion.	10. Gewerbe.	11. Größe.			12. Grund der Aufnahme des Militairpflichtigen in die Vorstellungs-Liste A — B. und frühere Entscheidungen.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.
		Fuß.	Zoll.	Strich.		

Schema 16. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (C.)

Ersatz-Reserve designirten
Regierungs-Bezirk (Herzogthum ꝛc.) N. N.] pro 18...

9. Religion.	10. Gewerbe.	11. Größe.			12. Grund der Aufnahme des Militairpflichtigen in die Vorstellungs-Liste C. und frühere Entscheidungen.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.	14. Bemerkungen.
		Fuß.	Zoll.	Strich.			

Schema 17. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (D.)

....
Bezirk N. N. pro 18...

Größe.			Namen, Stand und Gewerbe der Eltern.	Ob die Militairpflichtigen sich zur Einstellung in das Garde-Jäger-Bataillon eignen.	Welchem Jäger-Bataillon diejenigen, die sich zum freiwilligen Eintritt vor dem 20. Lebensjahre gemeldet haben, überwiesen zu werden wünschen.	Bemerkungen.
Fuß.	Zoll.	Strich.				

Schema 18. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (E.)

....
Bezirk ꝛc. N. N.) pro 18...

Gewerbe.	Größe.			Qualifizirt sich für die										Frühere Entscheidungen. Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen, über früher erlittene Bestrafungen ꝛc.	Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission und Angabe des Truppentheils, für welchen derselbe ausgehoben ist.
	Fuß.	Zoll.	Strich.	Garde.	Kürassiere.	Artillerie.	Pioniere.	Infanterie.		Ulanen und leichte Kavallerie.	Jäger Kl. B	Marine.	Train zur Ausbildung.		

Vorstellungs-

der von den Truppen rc....
des (Kreises rc. N. N. Regierungs-

1. No.	2. Truppentheil, welcher sie entlassen.	3. Charge.	4. Vor- und Zuname.	5. Geburts- Ort.	6. Aufenthalts- Ort.	7. Größe. Zoll.	Strich.	8. Geburtstag

A. Entlassen wegen
B. Entlassen auf
C. Entlassen wegen begangener Ver-

Vorstellungs-

der der Marine-Ersatz-Kommission
des (Kreises rc. N. N., Regierungs-

Laufende Nummer.	Zuname und Vorname.	Nummer der Loosungsliste.	Nummer der alphabetischen Liste.	Ort der Aushebung.	Ort und Kreis rc. der Geburt.	Domizil-Ort und Kreis rc.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Schema 19. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (F.)

....
Bezirk 2c. N. N. pro 18...

9. Datum des Dienst-Eintritts.	10. Datum der Entlassung.	11. Gründe der Entlassung.	12. Ob militairisch ausgebildet.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.	14. Bemerkungen.
Dienstunbrauchbarkeit Reklamation. vor ihrer Einstellung brechen und Vergehen.					

Schema 20. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (K.)

vorzustellenden Militairpflichtigen
Bezirk 2c. N. N) pro 18...

Religion.	Gewerbe.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Größe. Strich.	Frühere Entscheidungen, Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen 2c.	Bei den zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen, Angabe: a. der Charge und des Marinetheils, bei welchem gedient, b. Datum des Diensteintritts und der Entlassung, c. Gründe der Entlassung, d. ob ausgebildet.	Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission und Motivirung desselben.	Entscheidung der Marine-Ersatz-Kommission.	Bemerkungen

Schema 21. zu §. 97. der Ersatz-Instruktion.

Plus- und Minus-Tabelle

zur Aushebung im Bezirk der xten Infanterie-Brigade pro 18 . . .

Aushebung im Kreise rc.	Der Kreis rc. stellte mehr oder weniger für:								Summa.	
	Garde.	Kürassiere.	Artillerie.	Pioniere.	Jäger.	Infanterie.	rc.	rc.	Plus.	Minus.
B. am 6. August	+ 2	— 1	+ 1	— 1	.	— 1	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht	+ 2	— 1	+ 1	— 1	0	— 1	0	0	3	3
T. am 8. August	+ 1	— 1	— 1	.	+ 1	.	.	.	2	2
Gesammt-Uebersicht	+ 3	— 2	0	— 1	+ 1	— 1	0	0	4	4
Z. am 10. August	— 1	+ 1	+ 1	+ 1	.	— 2	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht	+ 2	— 1	+ 1	0	+ 1	— 3	0	0	4	4
L. am 12. August	— 2	+ 1	— 1	.	— 1	+ 3	.	.	4	4
Schluß der Aushebung im Bezirk	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Schema 22. zu §. 111. der Ersatz-Instruktion.

Nachweisung

der beim Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der nten Infanterie-Brigade brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen.

Regierungs-Bezirke bez. Bundesstaaten.	Es sind brauchbar und einstellungsfähig befunden werden:																Unter den nebenstehend als brauchbar aufgeführten Militairpflichtigen befinden sich:							Außerdem sind vorhanden, nur z. Dienst als Oekonomie-Handwerker tauglich:			
	zum Garde-Korps excl. Train.	zur Infanterie.	zu den Jägern Klasse A.	zu den Jägern Klasse B.	zu den Kürassieren.	zu den Ulanen.	zu den Dragonern und Husaren.	zur Artillerie.	zu den Pionieren.	zum Train (zur Ausbildung)	zu Krankenwärtern.	zur Matrosen-Kompagnie der Werft-Division.	zur Handwerks-Kompagnie der Werft-Division.	zum See-Bataillon.	zur See-Artillerie.	Summa.	Fluß-Schiffer.	Schiffs-Zimmerleute.	Segelmacher.	Maschinisten.	Heizer.	Maschinenbauer.	Buchsenmacher.	Schneider.	Schuhmacher.	Sattler und Riemer.	Summa.
Summa																											

Digitized by Google

Ueber-
der
Resultate des Ersatz-Geschäfts im Regierungs-Bezirk (Großherzog-

1.	2.	3.	4.	5.				6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.							17.	18.
				Hierzu die Militairpflichtigen der früheren Jahrgänge, über welche noch nicht definitiv entschieden ist, und zwar:					Davon sind									zur Ersatz-Reserve, bez. Seewehr übergetreten							Von den in der Rubrik 16 aufgeführten sind.	
Bezirk.	Gesammt-Volkszahl nach der letzten Zählung.	von der ad 2. angegebenen Volkszahl gehören zum männlichen Geschlecht.	Davon beträgt die im laufenden Jahre zur Musterung kommende Altersklasse der 20jährigen Militairpflichtigen.	a. die Klasse der 21jährigen.	b. die Klasse der 22jährigen.	c. die Klasse der 23jährigen und älteren.	d. Summa.	Summa der Rubriken 4. und 5.	unermittelt geblieben.	in andere Bezirke gezogen oder dort gestellungspflichtig geworden.	beim Departements- (Marine-) Ersatz-Geschäft ohne Entschuldigung ausgeblieben.	als dreijährig Freiwillige eingetreten resp. von den Truppen- (Marine-) Theilen als Freiwillige engagirt.	als berechtigt zum einjährig freiwilligen Dienst anerkannt.	als Studirende der evangelischen oder katholischen Theologie oder als katholische Priester-Amts-Kandidaten zurückgestellt resp. vom Militairdienst befreit.	als moralisch unfähig zum Militairdienst in den Aushebungslisten gestrichen.	als augenfällig unbrauchbar von der Kreis-Ersatz-Kommission ausgemustert.	als dauernd unbrauchbar zum Militairdienst von der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission ausgemustert.	a. wegen Mindermaaßes. Unter 5 Fuß.	b. wegen Kleinheit. Von 5 Fuß bis 5 Fuß 1 Zoll 3 Strich.	c. wegen nicht vollkommener Diensttähigkeit.	d. wegen zeitiger Unbrauchbarkeit.	e. wegen häuslicher Verhältnisse.	f. disponible.	Summa.	der ersten Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen.	der Seewehr überwiesen.
Und zwar:																										
aus der Klasse der 20jährigen																										
aus der Klasse der 21jährigen																										
aus der Klasse der 22jährigen																										
aus der Klasse der 23jährigen u. älteren																										

Anmerkung zu Schema 23.

1) Die Rubrik 4. ist lediglich auf Grund der alphabetischen Listen auszufüllen.

2) Diejenigen Personen, von welchen sich nach der Eintragung ihrer Namen in die Aushebungslisten ergiebt, daß sie verstorben sind, werden nicht in die Rubriken 4 bis 6 mit aufgenommen.

3) In Rubrik 7. sind nur diejenigen Militairpflichtigen aufzunehmen, welche bis einschließlich zum dritten Konkurrenzjahre weder vor der Kreis-, noch vor der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission erschienen, und deshalb als unermittelt geblieben gerichtlich zu verfolgen sind.

Dagegen sind in Rubrik 9 diejenigen Militairpflichtigen aufzunehmen, über welche beim Departements- (Marine-)

sicht

Bezirk der n^ten Infanterie-Brigade
thum ec.) N. N. pro 18 . . .

19.				20.	21.	22.																								23.	24.
	Auf 1 Jahr zurückgestellt.					Ausgehoben sind																									
						Für die Armee.																			B. für die Marine.						
						I. Zum Dienst mit der Waffe.												II. als Krankenwärter.	III. Als Oekonomie-Handwerker			VI. Zur Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung.									
							für das Provinzial-Armee-Korps																								
als zeitig unbrauchbar.	wegen Berücksichtigung häuslicher ec. Verhältnisse.	weil sie unter Wirkung der Ehrenstrafen stehen, bez. sich in gerichtlicher Untersuchung befinden.	Summa.	Summa der Rubriken 7. bis incl. 16. und 19.	Es bleiben zur Aushebung [Summa ad 6. minus Summa ad 20.]	für das Garde-Korps [illegible]	a. zur Infanterie.	b. zu den Jägern [Klasse A.]	c. zu den Jägern [Klasse B.]	d. zu den Kürassieren.	e. zu den Ulanen.	f. zu den Dragonern und Husaren.	g. zur Artillerie.	h. zu den Pionieren.	i. als Trainfahrer.	k. zum Train (zum 1jährigen Dienst).	l. Elementarlehrer bez. Elementar-Schulamts-Kandidaten zur sechswöchentlichen Ausbildung.		a. Schneider.	b. Schuhmacher.	c. Sattler und Riemer.	a. wegen Selbstverstümmelung.	b. wegen gerichtlicher Ehrenstrafen.		a. Flotten-Stamm-Division (Matrosen-Abtheilungen).	b. Werft-Division (Handwerks- und Maschinen-Kompagnien).	c. See-Bataillon.	d. See-Artillerie-Abtheilung.	Summa.	Es bleiben zur Aushebung disponibel.	Bemerkungen.

Ersatz-Geschäft eine Entscheidung nicht getroffen werden konnte, weil sie gefehlt haben, und die als „fehlend" fortgeführt werden. Erst wenn die Recherchen nach diesen Militairpflichtigen bis zum dritten Konkurrenzjahre erfolglos bleiben, und daher die gerichtliche Verfolgung derselben einzuleiten ist, werden sie in die Rubrik 7. aufgenommen.

4) In die Rubriken 10. und 11. dürfen die Freiwilligen erst dann eingetragen werden, wenn sie in das militairpflichtige Alter eingetreten sind.

5) Die zur späteren Einstellung ausgehobenen Rekruten, deren Einstellung bei Anfertigung der Uebersicht noch nicht erfolgt ist, sind in der Rubrik 22., wie die bereits eingestellten, mit aufzunehmen, jedoch durch Zahlen in rother Dinte oberhalb derjenigen Zahlen, welche die überhaupt Ausgehobenen angeben, noch besonders nachzuweisen.

Schema 24. zu §. 116. der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

der im Jahre 18 . . bei dem Marine-Ersatz-Geschäft im Bezirke der Nten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militairpflichtigen.

Bundesstaaten, bez. Regierungs-Bezirke, welche zu dem Brigade-Bezirk gehören.	Summa der in den Vorstellungslisten K. enthaltenen Militairpflichtigen.	Davon sind:														Bemerkungen.
		a.	b.	c.	d. einstellungsfähig befunden, und zwar:											
					für die Matrosen-Abth.					für die Werft-Division						
		zur Ausmusterung als dienstunbrauchbar vorgeschlagen.	zur Seewehr vorgeschlagen.	zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassene.	Seeschiffer.	Küsten- und Haff-Schiffer.	Seefischer.	Küsten- und Haff-Fischer.	Summa.	Schiffszimmerleute.	Maschinisten.	Maschinisten-Assistenten.	Heizer.	Summa.		
Regierungs-Bezirk M.																
Regierungs-Bezirk N.																
Summa																

Schema 25. zu §. 120 der Ersatz-Instruktion.

Rekruten-Ueberweisungs-Nationale.

1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.			8.	9.	10.		11.			
Laufende Nr.	Vor- und Zuname.	Aushebungs-Bezirk (Kreis rc.)	Liste E. pro 18 . . Nr.	Geboren zu		Domizil		Datum der Geburt.			Religion.	Stand oder Gewerbe.	Größe.		Datum des Eintritts in die Verpflegung.			Bemerkungen.
				Ort.	Kreis rc.	Ort.	Kreis rc.	Tag.	Monat.	Jahr.			Zoll.	Strich.	Tag.	Monat.	Jahr.	
																		Körperliche Fehler, Bestrafungen, ob verheirathet rc.

Schema 26.

zu §. 127. der Ersatz-Instruktion.

Dem (Schuhmachergesellen August Müller), welcher am (1. August 1848) zu (Guben) Kreis (Guben) geboren ist und sich gegenwärtig in N. im diesseitigen Kreise (Aushebungs-Bezirke) aufhält, wird auf Grund der ausdrücklichen Einwilligung seines (Vaters — Vormundes), des Böttchermeisters Müller zu (Guben), und da derselbe nach den beigebrachten obrigkeitlichen Attesten seines Wohn- und Aufenthalts-Ortes durch Lehrkontrakte oder sonstige Civil-Verhältnisse nicht gebunden, gegenwärtig in keiner Untersuchung sich befindet, auch früher noch keine gerichtliche Ehrenstrafen erlitten, vielmehr sich stets moralisch gut geführt hat, hierdurch bescheinigt, daß seinem freiwilligen Eintritt auf dreijährige Dienstzeit in den Militairdienst nichts entgegen steht.

Gegenwärtiger Schein verliert seine Gültigkeit mit dem 1. Mai 1867.

N. N., den 1. April 1867.

(L. S.) Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises (Aushebungs-Bezirks N. N.)

P.

Landrath rc.

Schema 27.

zu §. 130. der Ersatz-Instruction.

Dem Militairpflichtigen (Vor- und Zuname), geboren (Tag, Monat, Jahr) zu (Ort, Kreis rc., Regierungs-Bezirk rc.), wohnend in (Ort, Kreis rc., Regierungs-Bezirk rc.), wird hiermit bescheinigt, daß sich derselbe auf Grund seiner Papiere bei (Truppentheil) freiwillig auf drei Jahre engagirt und sich am (Tag, Monat, Jahr) beim (Truppentheil) zur Einstellung einzufinden hat.

Derselbe ist unter heutigem Tage beim Regiment vereidigt, auf den Ersatz-Bedarf notirt, und ihm der gegenwärtige Schein zur Legitimation bei der Königlichen Kreis-Ersatz-Kommission ertheilt worden.

(Ort und Datum.)

(L. S.) (Unterschrift des Regiments- resp. Bataillons-Kommandeurs.)

Schema 28. zu §§. 139 und 145 der Ersatz-Instruction.

Nationale

von Freiwilligen zum Eintritt in eine Unteroffizier-Schule (Schiffsjungen-Kompagnie) aus dem Kreise ꝛc. N

Nummer.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.	Größe		Vaterland.	Religion.	Profession oder sonstige Beschäftigung.	Kenntnisse.	Was für eine Schule derselbe besucht hat und bis zu welchem Jahre?	Wann er confirmirt ist?	Stand, Gewerbe und Vermögen des Vaters.	Geschwister.		Bemerkungen.
			Zoll.	Strich.								Brüder.	Schwestern.	
					Regier.-Bez. ꝛc. Ort. bei			1. Schreiben. 2. Lesen. 3. Rechnen.						

Schema 29.

zu §. 148. der Ersatz-Instruction.

Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst.

Der (Stand, Vor- und Zuname), geboren zu ··· Kreis ꝛc. ······· am ···· ten ·········· 18·· ist auf Grund und nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse, und zwar (nach Vorlegung eines vorschriftsmäßigen Zeugnisses der Reife für die Universität, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Gymnasial-Zeugnisses, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses einer Realschule erster Ordnung, bez. einer mit den Realschulen erster Ordnung als gleichberechtigt anerkannten höheren Bürgerschule, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses über den Besuch der Prima einer Realschule zweiter Ordnung, bez. einer mit diesen gleichberechtigten höheren Bürgerschule, oder

in Folge abgelegten Examens ꝛc. ꝛc.) für qualifizirt befunden worden, als einjährig Freiwilliger zu dienen.

Die Anmeldung zum Antritt des Dienstes bei einem Truppentheil muß zu dem in der Ersatz-Instruktion festgesetzten Termin und bei Verlust der Berechtigung spätestens am 1. Oktober 18·· bewirkt werden.

Bei eintretender Mobilmachung der Armee, oder eines Theils derselben, erlischt die Befugniß, den Dienstantritt bis zu obigem Termin auszusetzen. In solchen Fällen hat sich der Inhaber dieses Scheins, sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, bei dem Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Kommission seines Aufenthalts-Orts anzumelden und demnächst die weiteren Bestimmungen der Ersatz-Behörden abzuwarten.

(Ort und Datum.)

Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

N. N. N. N.

Schema 30. zu §. 156. der Ersatz-Instruction.

Uebersicht

betreffend die Wirksamkeit der Prüfungs-Kommission zu ················ im Jahre 18··

1.	2.	3. Die nebenberegte Berechtigung ist ertheilt worden auf Grund										4. Außerdem haben die Berechtigung nachgesucht, sind aber abgewiesen:				
		a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.	i.	k					
Bezeichnung der Prüfungs-Kommission.	Im Laufe des Jahres 18·· ist die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilt worden an junge Leute in unten bezeichneter Zahl.	eines vorschriftsmäßigen Zeugnisses der Reife für die Universität.	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Gymnasial-Zeugnisses.	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses eines Progymnasiums.	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses einer Realschule 1. Ordnung, bez. einer mit den Realschulen 1. Ordnung als gleichberechtigt anerkannten höheren Bürgerschule.	eines den bestehenden bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses über den Besuch der Prima einer Realschule 2. Ordnung, bez. einer mit dieser gleich berechtigten höheren Bürgerschule.	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses der Kadettenhäuser zu Berlin oder Dresden.	von wissenschaftlichen Zeugnissen anderer öffentlicher Lehr-Anstalten.	von vorschriftsmäßigen Zeugnissen als berechtigt anerkannter Privat-Lehr-Anstalten.	in Folge abgelegten Examens.	Summa 3.	wegen Unvollständigkeit der vorgelegten Papiere.	weil sie in dem abgelegten Examen nicht bestanden.	in Summa	Summa der Rubriken 3. und 4.	Bemerkungen.

Schema 31.

zu §. 165. der Ersatz-Instruktion.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um zum 1. Oktober cr. den Dienst als einjährig Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist für dienstbrauchbar befunden und angewiesen worden, sich am 1. Oktober zum Dienstantritt beim Regiment hieselbst zu stellen. Ort. Datum.

Kommando des N. N. Truppentheils.

(L. S.) N. N.

(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Schema 32.

zu §. 166. der Ersatz-Instruktion.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um am ················ den Dienst als einjährig Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist bei der stattgehabten körperlichen Untersuchung wegen

(Bezeichnung des Fehlers.

als brauchbar für nur eine bestimmte Waffe,

oder als nicht vollkommen dienstfähig,

oder als zeitig dienstunbrauchbar,

oder als dauernd ganz dienstunbrauchbar)

befunden und wird hiermit angewiesen, den Vorschriften des §. 167. der Ersatz-Instruction nachzukommen.

Ort. Datum.

Kommando des N. N. Truppentheils.

(L. S.) N. N.

(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Schema 33. zu §. 187. der Ersatz-Instruktion.

Namentliche Liste

eines vom ······· (Regiment rc.) nach dem Bezirke der ten Infanterie-Brigade (Landwehr-Bataillon) wegen ························ zu entlassenden Mannes.

Nummer	Kompagnie	Charge	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.			Größe		Religion.	Stand oder Gewerbe.	Geburts-Ort und Kreis rc.	Domizils-Ort und Kreis rc.	Zukünftiger Aufenthalts-		Ist ausgehoben, Ort u. Kreis rc. No. der Vorstellungsliste pro 18.., rc. Angabe, ob als ein- oder dreijährig Freiwilliger eingetreten, als unsicherer Heerespflichtiger oder brotloser Kantonist eingestellt.	Datum des Diensteintritts.	Ob derselbe militairisch ausgebildet ist oder nicht.	Führung und Strafen.	Ob für denselben Ersatz beantragt wird und zu welchem Termin.	Grund der Entlassung.	Durch welche Behörde und unter welchem Datum die Entlassung verfügt ist.	Datum der Entlassung.	Bemerkungen.
				Tag.	Monat.	Jahr.	Zoll.	Strich.					Ort.	Kreis rc.									
																							Bei Ausgebildeten, event. Angabe über Beförderungen, Schieß-Klasse, Schützen-Abzeichen, Ausbildung in besonderen Dienstzweigen, mitgemachte Kampagnen, Ehrenzeichen rc.[1]

Anlage 1. zu §. 14. der Ersatz-Instruktion.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung

für den

Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise rc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
I.	1.	1. Ostpreußisches Nr. 1.	1. (Tilsit).	Kreis Heidekrug. " Tilsit. " Memel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
			2. (Wehlau).	Kreis Labiau. " Wehlau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
				" Niederung.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
		5. Ostpreußisches Nr. 41.	1. (Bartenstein.)	Kreis Eylau. " Friedland. " Heilsberg.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
			2. (Rastenburg.)	Kreis Rastenburg. " Rössel. " Gerdauen.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Königsberg) Nr. 33.		Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
I.	2.	2. Ostpreußisches Nr. 3.	1. (Insterburg).	Kreis Ragnit. „ Insterburg. „ Darkehmen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
			2. (Gumbinnen).	Kreis Stallupönen. „ Gumbinnen. „ Pillkallen.	
		6. Ostpreußisches Nr. 43.	1. (Lötzen).	Kreis Sensburg. „ Johannisburg. „ Lyck. „ Lötzen.	
			2. (Goldap).	Kreis Angerburg. „ Goldap. „ Oletzko.	
	3.	3. Ostpreußisches Nr. 4.	1. (Osterode).	Kreis Osterode. „ Mohrungen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
			2. (Ortelsburg).	Kreis Allenstein. „ Neidenburg. „ Ortelsburg.	
		7. Ostpreußisches Nr. 44.	1. (Riesenburg).	Kreis Stuhm. „ Rosenberg. „ Löbau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Pr. Holland).	Kreis Braunsberg. „ Heiligenbeil. „ Pr. Holland.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
	4.	4. Ostpreußisches Nr. 5.	1. (Graudenz).	Kreis Marienwerder. „ Graudenz. „ Culm.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Thorn).	Kreis Thorn. „ Straßburg.	
		8. Ostpreußisches Nr. 45.	1. (Danzig)	Stadt Danzig. Landkreis Danzig.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Danzig.
			2. (Marienburg).	Kreis Elbing. „ Marienburg.	
II.	5.	1. Pommersches Nr. 2.	1. (Anklam).	Kreis Anklam. „ Demmin. „ Ueckermünde. „ Greifswald.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stettin. Königreich Pr., Reg.-Bez. Stralsund.
			2. (Stralsund).	Kreis Franzburg. „ Rügen. „ Grimmen.	
		5. Pommersches Nr. 42.	1. (Stargard).	Kreis Saatzig. „ Greifenhagen. „ Pyritz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stettin.
			2. (Naugard).	Kreis Kammin. „ Naugard. „ Greifenberg.	
	6.	3. Pommersches Nr. 14.	1. (Gnesen).	Kreis Gnesen. „ Mogilno. „ Wongrowitz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Bromberg.
			2. (Schneidemühl).	Kreis Chodziesen. „ Czarnikau.	
		7. Pommersches Nr. 54.	1. (Inowraclaw).	Kreis Inowraclaw. „ Schubin	
			2. (Bromberg).	Kreis Bromberg. „ Wirsitz.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon	(Stettin) Nr. 34.	Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Ueckermünde-Wollin.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stettin.
	7.	2. Pommersches Nr. 9.	1. (Schievelbein).	Kreis Regenwalde. „ Schievelbein. „ Neustettin. „ Dramburg	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöslin.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise &c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
II.	7.	2. Pommersches Nr. 9.	2. (Cöslin).	Kreis Fürstenthum. „ Belgard.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöslin.
		6. Pommersches Nr. 49.	1. (Schlawe).	Kreis Schlawe. „ Bütow. „ Rummelsburg.	
			2. (Stolp).	Kreis Stolp. „ Lauenburg.	
	8.	4. Pommersches Nr. 21.	1. (Conitz).	Kreis Conitz. „ Schlochau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Deutsch-Crone).	Kreis Deutsch-Crone. „ Flatow.	
		8. Pommersches Nr. 61.	1. (Neustadt).	Kreis Neustadt. „ Carthaus „ Berent.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Danzig.
			2. (Pr. Stargard).	Kreis Pr. Stargard. „ Schwetz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
III.	9.	1. Brandenburgisches Nr. 8.	1. (Frankfurt a. O.)	Stadt Frankfurt a. d. O. Kreis Lebus.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Frankfurt.
			2. (Cüstrin).	Kreis Königsberg. „ Soldin.	
		5. Brandenburgisches Nr. 48.	1. (Landsberg a. W.)	Kreis Landsberg. „ Sternberg.	
			2. (Woldenberg).	Kreis Arnswalde. „ Friedeberg.	
	10.	2. Brandenburgisches Nr. 12.	1. (Crossen).	Kreis Crossen. „ Züllichau-Schwiebus	
			2. (Sorau).	Kreis Guben. „ Sorau.	
		6. Brandenburgisches Nr. 52.	1. (Lübben).	Kreis Luckau. „ Calau.	
			2. (Cottbus).	Kreis Lübben. „ Cottbus. „ Spremberg.	
	11.	3. Brandenburgisches Nr. 20.	1. (Potsdam).	Stadt Potsdam. Kreis Zauch-Belzig.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Potsdam.
			2. (Jüterbogk).	Kreis Jüterbogk-Luckenwalde. „ Beeskow-Storkow.	
		7. Brandenburgisches Nr. 60.	1. (Neustadt E.-W.)	Kreis Ober-Barnim. „ Nieder-Barnim.	
			2. (Teltow).	Kreis Teltow.	
	12.	Reserve-Landwehr-Bataillon (Berlin) Nr. 35		Hauptstadt Berlin.	— —
		4. Brandenburgisches Nr. 24.	1. (Brandenburg a. H.)	Kreis West-Havelland. „ Ost-Havelland.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Potsdam.
			2. (Havelberg).	Kreis Ost-Priegnitz. „ West-Priegnitz.	
		8. Brandenburgisches Nr. 64.	1. (Ruppin).	Kreis Ruppin. „ Templin.	
			2. (Prenzlau).	Kreis Prenzlau. „ Angermünde.	
IV.	13.	1. Magdeburgisches Nr. 26.	1. (Stendal).	Kreis Stendal. „ Osterburg. „ Salzwedel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Magdeburg.
			2. (Burg).	Kreis Jerichow I. „ Jerichow II.	
		3. Magdeburgisches Nr. 66.	1. (Halberstadt).	Kreis Oschersleben. „ Halberstadt. „ Wernigerode.	
			2. (Neuhaldensleben).	Kreis Gardelegen.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
IV.	13.	3. Magdeburgisches Nr. 66.	2. (Neuhaldensleben).	Kreis Neuhaldensleben. „ Wolmirstedt.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Magdeburg.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Magdeburg) Nr. 36.	Stadt Magdeburg. Landkreis Magdeburg. Kreis Wanzleben.	
	14.	2. Magdeburgisches Nr. 27.	1. (Aschersleben).	Kreis Calbe. „ Aschersleben.	
			2. (Halle).	Saal-Kreis. Stadt Halle a. d. S. Mansfelder See-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
		4. Magdeburgisches Nr. 67.	1. (Bitterfeld).	Kreis Delitzsch. „ Bitterfeld. „ Wittenberg.	
			2. (Torgau).	Kreis Torgau. „ Schweinitz. „ Liebenwerda.	
		Anhaltisches Nr. 93.	1. (Dessau).	Kreis Dessau. „ Zerbst.	Herzogthum Anhalt-Dessau.
			2. (Bernburg).	Kreis Cöthen. „ Bernburg. „ Ballenstedt.	
	15.	1. Thüringisches Nr. 31.	1. (Sangerhausen).	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
			2. (Mühlhausen)	Kreis Worbis. „ Heiligenstadt. „ Mühlhausen. „ Langensalza.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Erfurt.
		3. Thüringisches Nr. 71.	1. (Erfurt).	Kreis Erfurt. „ Schleusingen.	
				Fürstlich Schwarzburgische Oberherrschaft Arnstadt.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
				Kreis Ziegenrück.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Erfurt.
			2. (Sondershausen).	Kreis Nordhausen. „ Weißensee.	
				Fürstlich Schwarzburgische Unterherrschaft Sondershausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
	—	4. Thüringisches Nr. 72.	1. (Weißenfels).	Kreis Merseburg. „ Weißenfels. „ Zeitz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
			2. (Naumburg).	Kreis Naumburg. „ Querfurt. „ Eckartsberga.	
	16.	7. Thüringisches Nr. 96.	1. (Altenburg).	Stadt Altenburg. Gerichtsämter Altenburg I. und II. und Lucka. Stadt- und Gerichtsämter Gößnitz, Schmölln, Ronneburg, Eisenberg, Roda und Kahla.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
			2. (Gera).	Bezirk Gera. „ Schleiz. „ Lobenstein (Ebersdorf).	Fürstenthum Reuß jüngere Linie.
				Fürstenth. Reuß ält. Linie.	Fürstenthum Reuß ältere Linie.
				Amt Rudolstadt. „ Blankenburg. „ Stadtilm. „ Leutenberg. Landraths-Amt Königsee. Herrschaft Frankenhausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
V.	17.	1. Westpreußisches Nr. 6.	1. (Görlitz).	Kreis Görlitz. = Bunzlau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
			2. (Muskau).	Kreis Hoyerswerda. = Rothenburg.	
		1. Niederschlesisches Nr. 46.	1. (Sprottau).	Kreis Sagan. = Sprottau. = Lüben.	
			2. (Freistadt).	Kreis Grünberg. = Freistadt.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Glogau) Nr. 37.	Kreis Glogau. = Fraustadt.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Posen.
	18.	2. Westpreußisches Nr. 7.	1. (Jauer).	Kreis Schönau. = Bolkenhayn. = Jauer.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
			2. (Liegnitz).	Kreis Liegnitz. = Goldberg-Haynau.	
		2. Niederschlesisches Nr. 47.	1. (Lauban).	Kreis Löwenberg. = Lauban.	
			2. (Hirschberg).	Kreis Landshuth. = Hirschberg.	
	19.	1. Posensches Nr. 18.	1. (Posen).	Kreis Obornik. Stadt Posen. Landkreis Posen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Posen.
			2. (Samter).	Kreis Samter. = Birnbaum.	
		3. Posensches Nr. 58.	1. (Neutomysl).	Kreis Meseritz. = Buk.	
			2. (Kosten).	Kreis Kosten. = Bomst.	
	20.	2. Posensches Nr. 19.	1. (Neustadt a. W.)	Kreis Pleschen. = Wreschen.	
			2. (Schrimm).	Kreis Schroda. = Schrimm.	
		4. Posensches Nr. 59.	1. (Rawicz).	Kreis Kröben. = Krotoschin.	
			2. (Ostrowo).	Kreis Adelnau. = Schildberg.	
VI.	21.	1. Schlesisches Nr. 10.	1. (Striegau).	Kreis Striegau. = Neumarkt. = Waldenburg.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Breslau.
			2. (Wohlau).	Kreis Wohlau. = Guhrau. = Steinau.	
		3. Niederschlesisches Nr. 50.	1. (2. Breslau).	Landkreis Breslau. Kreis Trebnitz.	
			2. Oels.	Kreis Oels. = Poln. Wartenberg. = Militsch.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon	(1. Breslau) Nr. 38.	Stadt Breslau.	
	22.	2. Schlesisches Nr. 11.	1. (Glatz).	Kreis Glatz. = Habelschwerdt. = Neurode.	
			2. (Schweidnitz.)	Kreis Schweidnitz. = Reichenbach.	
		4. Niederschlesisches Nr. 51.	1. (Münsterberg).	Kreis Münsterberg. = Frankenstein. = Strehlen. = Nimptsch.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise rc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
VI.	22.	4. Niederschlesisches Nr. 51.	2. (Brieg).	Kreis Brieg. „ Ohlau. „ Namslau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Breslau.
	23.	1. Oberschlesisches Nr. 22.	1. (Rybnick).	Kreis Pleß. „ Rybnick.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Oppeln.
			2. (Ratibor).	Kreis Ratibor. „ Leobschütz.	
		3. Oberschlesisches Nr. 62.	1. (Gleiwitz).	Kreis Tost-Gleiwitz. „ Gr. Strehlitz.	
			2. (Cosel).	Kreis Cosel. „ Neustadt.	
	24.	2. Oberschlesisches Nr. 23.	1. (Neisse).	Kreis Neisse. „ Grottkau.	
			2. (Beuthen).	Kreis Beuthen.	
		4. Oberschlesisches Nr. 63.	1. (Rosenberg).	Kreis Rosenberg. „ Lublinitz. „ Creutzburg.	
			2. (Oppeln.)	Kreis Oppeln. „ Falkenberg.	
VII.	25.	1. Westphälisches Nr. 13.	1 (Münster).	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Steinfurt. „ Coesfeld.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Münster.
			2. (Warendorf).	Kreis Warendorf. „ Beckum. „ Lüdinghausen. „ Tecklenburg.	
		5. Westphälisches Nr. 53.	1. (Wesel).	Kreis Rees. „ Duisburg.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Borken).	Kreis Recklinghausen. „ Borken. „ Ahaus.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Münster.
		2. Westphälisches Nr. 15.	1. (Minden).	Kreis Minden. „ Lübbecke.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Minden.
			2. (Bielefeld).	Kreis Bielefeld. „ Halle. „ Wiedenbrück. „ Herford.	
	26.	6. Westphälisches Nr 55.	1. (Detmold).	Städte Detmold, Horn, Blomberg. Aemter Detmold, Horn, Blomberg, Schieder, Schwalenberg. Städte Lage u. Salzufeln. Aemter Lage, Oerlinghausen, Schötmar. Städte Lemgo, Barntrup. Aemter Brake, Hohenhausen, Varenholz, Sternberg.	Fürstenthum Lippe-Detmold.
				Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
			2. (Paderborn).	Fürstlich Lippesches Stift Cappel und Amt Lipperode.	Fürstenthum Lippe-Detmold
				Kreis Paderborn. „ Warburg. „ Höxter.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Minden.
	27.	3. Westphälisches Nr. 16.	1. (Soest).	Kreis Büren. „ Soest. „ Lippstadt.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Arnsberg.
			2. (Unna).	Kreis Hamm. „ Dortmund.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise rc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.).
VII.	27.	7. Westphälisches Nr. 56.	1. (Bochum).	Kreis Bochum.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Arnsberg.
			2. (Iserlohn).	Kreis Hagen. ⸗ Iserlohn.	
	28.	1. Westphälisches Nr. 17.	1. (Geldern).	Kreis Cleve. ⸗ Moers. ⸗ Geldern.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Düsseldorf).	Kreis Düsseldorf. ⸗ Crefeld.	
		8. Westphälisches Nr. 57.	1. (Essen).	Kreis Essen.	
			2. (Gräfrath).	Kreis Solingen. ⸗ Lennep.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon. (Barmen) Nr. 39.		Stadt Elberfeld. ⸗ Barmen. Kreis Mettmann.	
VIII.	29.	1. Rheinisches Nr. 25.	1. (Aachen).	Stadt Aachen. Landkreis Aachen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Aachen.
			2. (Eupen).	Kreis Eupen. ⸗ Montjoie. ⸗ Schleiden. ⸗ Malmedy.	
		5. Rheinisches Nr. 65.	1. (Erkelenz).	Kreis Erkelenz. ⸗ Heinsberg. ⸗ Kempen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Jülich).	Kreis Düren. ⸗ Geilenkirchen. ⸗ Jülich.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Aachen.
	30.	2. Rheinisches Nr. 28.	1. (Siegburg).	Sieg-Kreis. Kreis Waldbroel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöln.
			2. (Brühl).	Kreis Bonn. ⸗ Bergheim. ⸗ Euskirchen. ⸗ Rheinbach.	
		6. Rheinisches Nr. 68.	1. (Neuß).	Kreis Neuß. ⸗ Grevenbroich. ⸗ Gladbach.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Deutz).	Kreis Mülheim. ⸗ Wipperfürth. ⸗ Gummersbach.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöln.
		Reserve-Landwehr-Bataillon. (Cöln) Nr. 40.		Stadt Cöln. Landkreis Cöln.	
	31.	3. Rheinisches Nr. 29.	1. (Neuwied).	Kreis Neuwied. ⸗ Altenkirchen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Coblenz).	Kreis Coblenz. ⸗ St. Goar. Hohenzollernsche Lande.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Sigmaringen.
		7. Rheinisches Nr. 69.	1. (Simmern).	Kreis Simmern. ⸗ Zell. ⸗ Creuznach.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Andernach).	Kreis Mayen. ⸗ Cochem. ⸗ Adenau. ⸗ Ahrweiler.	
	32.	4. Rheinisches Nr. 30.	1. (St. Wendel).	Fürstenthum Birkenfeld. Kreis St. Wendel. ⸗ Ottweiler.	Großherzogthum Oldenburg. Königreich Pr., Reg.-Bez. Trier.
			2. (Saarlouis).	Kreis Saarbrücken. ⸗ Saarlouis. ⸗ Merzig.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ic.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
VIII.	32.	8. Rheinisches Nr. 70.	1. (1. Trier).	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. = Bernkastel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Trier.
			2. (2. Trier).	Kreis Bitburg. = Prüm. = Daun. = Wittlich.	
IX.	33.	1. Hanseatisches Nr. 75.	1. (Bremen).	Freie Hansestadt Bremen	Freie Hansestadt Bremen.
				Kreis Lehe. = Osterholz. = Verden.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Hannover.
			2. (Stade).	Stader Marsch-Kreis. Stader Geest-Kreis. Kreis Otterndorf. = Neuhaus a. O. = [illegible]	
		2. Hanseatisches Nr. 76.	1. (Hamburg).	Freie und Hansestadt Hamburg.	Freie und Hansestadt Hamburg.
			2. (Lübeck).	Freie und Hansestadt Lübeck	Freie und Hansestadt Lübeck.
				Lauenburg.	Herzogthum Lauenburg.
	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89	1. (Schwerin).	Stadt Schwerin. Crivitz. Domainen-Amt Schwerin. = = Crivitz. Ritterschaftl. Amt Schwerin mit Ausnahme der Güter Bandekow, Benz c. Briest, Boldebuck, Diederichshof, Gößlow, Grünenhagen, Jesow, Jessenitz, Lübzin, Mühlengeez, Nedesin, Ge-lüt Sezin, Warlitz c. Neuenrode. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Augustenhof, Basthorst c. Samelow, Bülow c. Baregow, Dannhusen und Müggenburg, Gaaren, Kladow, Kölpin, Krizow c. Richenberger Mühle, Ranstorf, Kl. Pritz, Radepohl, Rönkenhof, Rubbeck, Wamckow, Wendorf c. Weberin, Weisin. Vom ritterschaftlichen Amt Grevismühlen: das Gut Wendelstorf. Vom ritterschaftlichen Amt Grabow: das Gut Zieslübbe. Vom ritterschaftlichen Amt Sternberg: das Gut Preslin c. Sparow'er Mühle und Wilhelmshof. Stadt Hagenow. = Boizenburg. = Wittenburg. Domainen-Amt Hagenow. = = Boizenburg. = = Wittenburg. = = Zarrentin. = = Lübtheen.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische).	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	1. (Schwerin).	Ritterschaf. Amt Wittenburg. Ritterschaf. Amt Boizenburg. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Bandekow, Benz c. Briest, Gößlow, Jessow, Jessenitz, Redefin, Gestüt Setzin Warlitz c. Neuenrode. Flecken Ludwigslust. Stadt Grabow. " Neustadt. " Dömitz. Domainen-Amt Grabow. " " Neustadt. " " Dömitz. Ritterschaftliches Amt Grabow mit Ausnahme der Güter Dargelütz c. Mützer Mühle, Vogelsang und Wozinkel Anth., Griebow, Mentin, Möderitz, Neuhof, Wozinkel, Zieslübbe. Stadt Parchim c. p. " Goldberg. " Lübz. " Plau. Domainen-Amt Goldberg. " " Lübz. " " Marnitz. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften Darze, Mestlin, Mühlenhof, Ruest Seelsdorf Hof und Dorf, Vimfow. Ritterschaftliches Amt Lübz mit Ausnahme der Güter Kl. Breesen c. Rothbeck, Alt-Gaarz, Neu-Gaarz c. Gaarzer Krug, Hellers-Mühle, Kressin c. Neu-Kressin u. Neuhof, Kirch Kogel, Louisenhof, Hof und Kirch Lütgendorf c. Blücherhof, Alt-Sammit, Neu-Sammit c. Grüne Jäger, Neu-Sapshagen, Sophienhof, Suckwitz, Gr. Tessin, Kl. Tessin. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Frauenmark c. Schönberg, Herzberg, Kressin, Muschwitz, Kl. Niendorf, Schlieven. Vom ritterschaftlichen Amt Goldberg: die Güter Brüz c. Neu-Brüz, Diestelow c. Neuhof, Finkenwerder, Kl. Poserin, Severin c. Sophienhof. Vom ritterschaftlichen Amt Grabow: die Güter Dargelütz c. Mützer Mühle, Vogelsang und Wozinkel Anth., Griebow, Mentin, Möderitz, Neuhof. Ritterschaftliches Amt Plau mit Ausnahme der Güter Göhren c. Poppentin Anth., Ressow.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 60.	2. (Neustrelitz).	Stadt Neu-Strelitz. " Alt-Strelitz. " Fürstenberg. " Wesenberg. Kabinets-Amt Domainen-Amt Feldberg. Domainen-Amt Mirow. " " Strelitz. Fürstenberger Amts-Bezirk. Von den ritterschaftlichen Aemtern Fürstenberg, Stargard und Strelitz die Güter: Dannenwalde c. Potzerne, Kalitz u. Kreuzkrug, Granzow, Blumenow, Boltenhof, Barsdorf c. Zahren, Qualzow, der alten Mühle u. Magazin, Tornow c. Ringsleben, Neu-Tornow und Neubau, Lichtenberg c. Rothehaus c. p. Wendorf, Wrechen c. Schönhof und Holzwärterei, Wittenhagen c. Tornowhof, Quaden, Schönfeld c. Meierei, Stolpe, Möllenbeck, Krummbeck mit Vorwerk. Stadt Neu-Brandenburg. " Friedland. " Woldegk. " Stargard. Domainen-Amt Stargard. Von den ritterschaftlichen Aemtern: Stargard und Strelitz, die Güter: Bassow, Beseritz, Blankenhof, Bresewitz mit der Brille und Glashütte, Brohm, Brunn c. Neuhof, Buchhof, Cammin, Cantzow, Cölpin c. Hochkamp, Cosa c. Friedberg, Gr. Daberkow, Dahlen c. Birkhof, Dishley, Eichhorst c. Rutheim, Friedrichshof, Galenbeck c. Annenhof, Bergkavel und dem Rohrkrug, Gantzkow m. Chausseehaus, Gehren c. Georgenthal c. p. Genzkow, Georginenau, Gevezin, Glocksin, Gehrendswege c. Carlshof, Göhren, Hinrichswalde, Helpt c. Oertzenhof und Sophienhorst, Hohenmin, Hohenstein, Horns-Hurrah c. Blüchers-Vorwärts und Gelbliches Haus, Jatzke c. p., Ihlenfeld c. p., Klockow c. p., Kotelow c. Neue Mühle, Krappmühle, Kreckow c. Schulz-Eckeck, Leppin c. Grenzberg, Liepen, Lübbersdorf c. p. mit der alten Mühle, Matzdorf,	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment	Landwehr-Bataillon	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
*IX.	31. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89	2. (Neustrelitz)	Mildenitz c. Carlslust u. Scharnhorst, Gr. Miltzow c. Holzendorf, Ulrichshof und Hasenkrug, Kl. Miltzow, Neddemin, Neuenkirchen c. Louisenhof, Neveren, Plees mit der Cannenschäferei, Podewal, Rameloiw, Ratten c. Charlottenhof c. Adolphseck, Rieplie, Roga c. p., Roggenhagen c. Plfeld, Rossow, Sadelkow mit Meierei und Pfarrgehöft, Salen c. Kloster, Sand-[illegible] [illegible] c. Friedrichshof und Fuchsberg, Schwanbeck, Schwichtenberg c. Kleeth, Staven, Treilenhagen c. Hellfeld, Voigtsdorf, Wittenborn c. Johannisberg u. ehemaligen Klockow'schen Antheile. Fürstenthum Ratzeburg.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
		2. Mecklenburgisches Nr. 90.	1 ([illegible])	Stadt Wismar. " Sternberg. " Brüel. " Warin. Domainen-Amt Mecklenburg-Redentin. Domainen-Amt Poel. " " Neukloster. " " Warin. " Sternberg. Ritterschaftl. Amt Sternberg mit Ausnahme des Gutes Prestin c. Sparower Mühle und Wilhelmshof. Ritterschaftl. Amt Mecklenburg mit Ausnahme der Güter Gr. Gischow, Kaltenhagen c. Grabow, Reinfall c. Meerhagen, Rehmstorf, Steinhagen, Kurzen und Langen Trechow, Bitzen. Vom ritterschaftlichen Amt Bukow: die Güter Damekow, Drevesklirchen, Eichholz, Friedrichsdorf, Gamehl, Goldebee, Alt- und Neu-Hagebeck, Karlow Anth., Kritzow, Lischow, Preensberg c. Kartlow Anth., Rohlstorf c. Hornstorf und Kalsow, Steinhausen c. Pölitz, Tatow c. Neuendorf, Vogelsang. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Bibow c. Hasenwinkel, Friedrichswalde, Gustävel c. Schönlage, Kuhlen, Müsselmow c. Holzendorf, Nutteln,	

Armee-Korps	Infanterie-Brigade	Landwehr-Regiment	Landwehr-Bataillon	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische).	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar)	Benzin, Jessin, Zachensdorf. Vom ritterschaftlichen Amt Grevismühlen: das Gut Levetzow. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Dietrichshof, Grunenhagen, Rübzin. Stadt Grevismühlen. " Gadebusch. " Rehna. Domainen-Amt Grevismühlen. Domainen Amt Gadebusch. " " Rehna. Ritterschaftliches Amt Grevismühlen mit Ausnahme der Güter Levetzow und Wendelsdorf. Ritterschaftliches Amt Gadebusch. Stadt Bützow. " Neubukow. " Kröpelin. Domain.-Amt Bukow. Dom.-Amt Bützow-Rühn. " " Doberan. Ritterschaftliches Amt Bukow, mit Ausnahme der Güter Damshow, Dreweskirchen, Eichholz, Friedrichsdorf, Ganschl, Goldebee, Alt- u. Neu Hagebeck, Karlow Anth., Kritzow, Lischow, Brunsberg c. Karlow Anth., Rehlsdorf c. Hoff und Kalsow, Steinhausen c. Pelitz, Tarnow c. Neuendorf, Vogelsang. Vom ritterschaftlichen Amt Güstrow: die Güter Zibühl c. Peetsch und Peetscher Hof. Vom ritterschaftlichen Amt Mecklenburg: die Güter Gr. Gischow, Katelbogen c. Gralow, Metsall c. Meerhagen, Reinsdorf, Steinhagen, Kurzen und Langen Trechow, Lieze...	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz
			2. (Rostock).	Stadt Rostock c. p. " Warnemünde ꝛc. " Schwaan. Domainen-Amt Toitenwinkel. Domainen-Amt Schwaan. Rostocker Distrikt einschl. dessen ritterschaftl. Güter. Ritterschaftl. Amt Schwaan mit Ausnahme der Güter Brüzen und Mühlengeez. Vom ritterschaftlichen Amt Ribnitz: die Güter Bandelstorf c. Diekhof u. Kl. Schwarfs, Dummerstorf c. Waldeck, Kl. Dummers-	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock).	dorf und Behnehof, Gr. Lüsewitz c. Hohenfelde, Kl. Lüsewitz c. Sagerhaide, Neuendorf c. Petschow u. Weiseberg, Pankelow, Poppendorf, Teschendorf c. Kl. Teschendorf und Gerow. Vom ritterschaftlichen Amt Güstrow: die Güter Fresendorf, Reez, Gr. u. Kl. Viegeln. Stadt Ribnitz. „ Marlow. „ Sülze c. p. „ Tessin. „ Gnoien. Domainen-Amt Ribnitz. Kloster-Amt Ribnitz. Ritterschaftl. Amt Ribnitz mit Ausnahme der Güter Bandelsdorf c. Dishlow u. Kl. Schwarfs, Dummerstorf c. Waldeck, Kl. Dummerstorf und Böhmsdorf, Göritz, Gr. Lüsewitz c. Hohenfelde, Kl. Lüsewitz c. Sagerhaide, Neuendorf c. Petschow u. Welsberg, Pankelow, Poppendorf, Teschendorf c. Kl. Teschendorf und Gerow. Ritterschaftl. Amt Gnoien mit Ausnahme der Güter Grieve, Prebberede, Wolkow. Stadt Güstrow. „ Laage. „ Krakow. Domainen-Amt Güstrow. „ „ Rossewitz. Ritterschaftl. Amt Güstrow mit Ausnahme der Güter Fresendorf, Reez, Tessenow, Gr. u. Kl. Viegeln. Vom ritterschaftlichen Amt Goldberg: die Güter Bellin, Dersentin, Dobbin c. Zietlitz, Kuchelmiß c. Serrahn, Wilsen und Wilser Hütte, Ehlendorf, Langhagen, Marienhof, Reimershagen, Steinbeck. Vom ritterschaftlichen Amt Lübz: die Güter Kl. Breesen c. Rothbeck, Kirch Kogel, Louisenhof, Alt Sammit, Neu Sammit c. Grüne Jäger, Suckwitz, Gr. und Kl. Tessin. Vom ritterschaftlichen Amt Stavenhagen: die Güter Gr. Markow, Kl. Rieſenow c. Trotzenburg, Wozeten. Vom ritterschaftlichen Amt Ribnitz: das Gut Göritz. Vom ritterschaftlichen Amt	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock).	Gnoien: die Güter Grieve und Prebberede. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Boldebuck und Mühlengeez. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Gulzow, Langensee, Wilhelminenhof, Barnin. Vom ritterschaftlichen Amt Schwaan: die Güter Büzen und Mühlengeez. Vom ritterschaftlichen Amt Neukahlen: die Güter Neu-Heinde und Kl. Bützin. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften: Altenhagen, Bossow, Gr. Breesen, Dobbertin, Dobbin, Garden, Gerdshagen, Jellen, Kläden, Kleesten, Rum, Kogel, Lähnwitz, Lenzen, Lohmen, Neuhof, Nienhagen, Oldenstorf, Schwinz, Spendin, Kl. Upahl. Stadt Malchin. „ Teterow. „ Neukalen. „ Stavenhagen. Dom.-Amt Dargun. „ „ Stavenhagen. Ritterschaftl. Amt Neukalen mit Ausnahme der Güter: Neu-Heinde u. Kl. Bützin. Ritterschaftl. Amt Stavenhagen mit Ausnahme 1) der bei der 5. Kompagnie Waren aufgeführten Güter. 2) der Güter Kl. Ridsenow c. Trotzenburg, Wezeten, und 3) des Gutes Gr. Bäbelin Bezirk Ivenack. Vom ritterschaftlichen Amt Güstrow: das Gut Tessenow. Vom ritterschaftlichen Amt Neustadt: die Güter Lehsten, Tressow und Claudorf Vom ritterschaftlichen Amt Gnoien: das Gut Wolkow. Stadt Waren: „ Penzlin. „ Malchow. „ Röbel. Dom.-Amt Wredenhagen. Kloster-Amt Malchow. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften: Diemitz, Laerz, Lerow, Reez, Schwamper Mühle, Schwarz mit Forsthof Sietow. Ritterschaftl. Amt Neustadt m. Ausnahme d. Güter Lehsten, Tressow, Claudorf.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise etc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock).	Ritterschaftl. Amt Wredenhagen. Vom Ritterschafts-Amt Stavenhagen die Güter: Adamsdorf, Breesen, Chemnitz c. Pinnow, Deven, Gr. u. Kl. Flotow, Friedrichsruh, Gädebehn, Gr. u. Kl. Gievitz c. Minenhof, Kl. Helle, Gr. Helle c. Lüdershof, Kalübbe c. Neuhof, Kargow c. Charlottenhof und Damerow, Kraase, Krukow, Langhagen, Lapitz, Liepen c. Friederikenhof, Kl. Lukow c. Carlstein Anth. Mallin, Marxhagen, Mölln c. Buchholz, Molzow c. Ilkensee und Rambow, Passentin, Peckatel c. Brustorf und Jennyhof, Penzlin c. Neuhof, Lübkow, Liebchum und Werder, Peutsch, Gr. Plasten, Kl. Plasten, Puchow, Rahnenfelde, Alt-Rehse, Rockow und Hackhof, Rumpshagen, Schlön und Neu-Schlön, Schwandt c. Marienhof, Sorgenlos, Gr. Varchow, Kl. Vielen c. Hartwigshof, Voßfeld, Woggersin, Wredow, Wustrow. Vom ritterschaftlichen Amt Plau: die Güter Göhren c. Poppentin Anth. Ressow. Vom ritterschaftlichen Amt Lübz: die Güter Alt-Garz, Neu-Garz c. Garzer Krug, Heller Mühle, Klocksin c. Neu-Klocksin und Neuhof, Hof und Kirche Lutgendorf und Blücherhof, Neu-Sapshagen, Sophienhof.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
	35.	Schleswigsches Nr. 84.	1. (Schleswig).	Kreis Flensburg. " Eckernförde. " Schleswig. " Husum. " Eiderstedt.	Königreich Pr., Provinz Schleswig-Holstein.
			2. (Apenrade).	Kreis Hadersleben. " Sonderburg. " Apenrade. " Tondern.	
	36.	Holsteinsches Nr. 85.	1. (Kiel).	Kreis Kiel. " Plön. " Oldenburg.	
				Fürstenthum Lübeck.	Großh. Oldenburg.
			2. (Rendsburg).	Kreis Rendsburg. " Norder-Dithmarschen. " Süder-Dithmarschen. " Steinburg.	Königreich Pr., Provinz Schleswig-Holstein.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Altona) Nr. 86.	Stadt Altona. Kreis Pinneberg. " Stormarn. " Segeberg.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
X.	37.	Ostfriesisches Nr. 78.	1. (Aurich).	Kreis Aurich. „ Emden. „ Leer.	Königreich Pr., Provinz Hannover.
			2. (Lingen).	Kreis Meppen. „ Lingen. „ Bersenbrück.	
		Oldenburgisches Nr. 91.	1. (1. Oldenburg).	Stadt Jever. Amt Jever.	Großherzogthum Oldenburg.
				Jade-Gebiet.	Königreich Pr.
				Stadt und Amt Varel. Vom Amt Rastede die Gemeinden Jade u. Schweiburg. Aemter Stollhamm, Ovelgönne, Brake und Landwührden. Aemter Elsfleth, Berne und Delmenhorst.	Großherzogthum Oldenburg.
			2. (2. Oldenburg).	Stadt und Amt Oldenburg. Amt Westerstede. Vom Amt Rastede die Gemeinden Rastede und Wiefelstede. Aemter Friesoythe, Löningen, Kloppenburg und Wildeshausen. Aemter Vechta, Steinfeld und Damme.	
	38.	1. Hannoversches Nr. 74.	1. (Osnabrück).	Kreis Osnabrück. „ Melle. „ Diepholz.	Königreich Pr., Provinz Hannover.
			2. (Nienburg).	Kreis Hoya. „ Nienburg.	
				„ Rinteln.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Hannover) Nr. 73.	Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Kreis Wennigsen. „ Hameln.	Königreich Pr., Provinz Hannover.
	39.	3. Hannoversches Nr. 79.	1. (Hildesheim).	Kreis Hildesheim. „ Marienburg. „ Liebenburg. „ Zellerfeld.	
			2. (Göttingen).	Kreis Göttingen. „ Einbeck. „ Osterode.	
	40.	2. Hannoversches Nr. 77.	1. (Lüneburg).	Kreis Harburg. „ Lüneburg. „ Dannenberg.	
			2. (Celle).	Kreis Celle. „ Gifhorn. „ Uelzen. „ Fallingbostel.	
		Braunschweigisches Nr. 92.	1. (1. Braunschweig).	Kreis Braunschweig. „ Helmstädt. „ Blankenburg.	Herzogthum Braunschweig.
			2. (2. Braunschweig).	Kreis Wolfenbüttel. „ Gandersheim. „ Holzminden.	
XI.	41.	1. Nassauisches Nr. 87.	1. (Nassau).	Unter-Lahn-Kreis. Rheingau-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
			2. (Wiesbaden).	Stadt Wiesbaden. Landkreis Wiesbaden. Unter-Taunus-Kreis.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk)
XI.	41.	2. Nassauisches Nr. 88.	1. (Wetzlar).	Kreis Wetzlar.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
				Dill-Kreis. Hinterland-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
			2. (Weilburg).	Ober-Lahn-Kreis. Ober-Westerwald-Kreis. Unter-Westerwald-Kreis.	
	42.	2. Hessisches Nr. 82.	1. (Meschede).	Kreis Brilon. „ Meschede. „ Arnsberg. „ Wittgenstein.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Arnsberg.
			2. (Attendorn).	Kreis Siegen. „ Olpe. „ Altena.	
		3. Hessisches Nr. 83.	1. (Arolsen).	Fürstenthum Waldeck u. Pyrmont.	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.
				Kreis Wolfhagen. „ Frankenberg (einschl. Vöhl).	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
			2. (Marburg).	Kreis Marburg. „ Kirchhain. „ Ziegenhain. „ Homberg.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon	(Frankfurt a. M.) Nr. 80.	Frankfurt a. M. Ober-Taunus-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
				Kreis Hanau.	
	43.	1. Hessisches Nr. 81.	1. (Cassel).	Stadt Cassel. Landkreis Cassel. Kreis Witzenhausen. „ Hofgeismar.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
			2. (Fritzlar).	Kreis Melsungen. „ Eschwege. „ Fritzlar.	
		6. Thüringisches Nr. 95.	1. (Gotha)	Landraths-Amt und Stadtbezirk Gotha. Landraths-Amt und Stadtbezirk Ohrdruf. Landraths-Amt und Stadt Waltershausen. Verwaltungsbezirk Nazza u. Volkenroda. Landrathsamts-Bez. Coburg. Stadtbezirke Coburg-Rodach und Neustadt. Verwaltungs-Bezirk Königsberg.	Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha
			2. (Meiningen).	Residenzstadt Meiningen. Amtsbezirk Meiningen. „ Wasungen. „ Salzungen. „ Hildburghausen. „ Römhild. „ Eisfeld. „ Sonneberg. „ Saalfeld. „ Gräfenthal. „ Camburg. „ Cranichfeld.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.
	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	1. (Rothenburg).	Kreis Rotenburg. „ Schmalkalden. „ Hünfeld. „ Hersfeld.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.

Armee-Korps	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XI.	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	2. (Fulda).	Kreis Fulda. = Gelnhausen (incl. Orb). = Schlüchtern. = Gersfeld.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
		5. Thüringisches Nr. 94.	1. (Weimar).	Vom Verw.-Bez. Weimar I. Stadt Weimar. Amtsbezirk Weimar. = Gr. Rudestedt. = Berka. = Vieselbach. = Blankenhain (mit Remda). = Ilmenau. Vom Verw.-Bez. Weimar II. Amtsbezirk Buttstedt. = Apolda. = Allstedt. = Olbisleben. Vom Verw.-Bez. Weimar I. Amtsbezirk Jena. = Bürgel. = Dornburg. Verw.-Bez. Neustadt a. O.	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
			2. (Eisenach).	Verw.-Bez. Eisenach. = Dermbach.	
XII. (Königlich Sächsisches.) *)	45.	1stes.	1. (Freiberg)	Gerichtsamt Pirna. = Königstein. = Gottleuba. = Lauenstein. = Altenberg. = Dippoldiswalde. = Döhlen. = Tharandt. = Frauenstein. = Freiberg. = Brand.	Königreich Sachsen.
			2. (Annaberg.)	Gerichtsamt Lengefeld. = Sayda. = Zöblitz. = Jöhstadt. = Marienberg. = Wolkenstein. = Ehrenfriedersdorf. = Annaberg. = Scheibenberg. = Oberwiesenthal. = Stollberg. = Grünhain. = Geyer.	
			3. (Chemnitz).	Gerichtsamt Mittweida. = Hainichen. = Frankenberg. = Chemnitz. = Oederan. = Augustusburg. = Zschopau.	
	46.	2tes	1. (Zittau).	Gerichtsamt Zittau. = Gr. Schönau. = Bernstadt. = Ostritz. = Reichenau. = Weißenberg. = Löbau. = Herrnhuth.	

*) Die Landwehr-Bezirks-Eintheilung im Königreich Sachsen ist provisorisch.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ɾc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
XII (Königlich Sächsisches.)	46.	2tes	1. (Zittau).	Gerichtsamt Schirgiswalde. „ Neusalza. „ Ebersbach.	Königreich Sachsen.
			2. (Bautzen).	Gerichtsamt Bautzen. „ Königswartha. „ Königsbrück. „ Camenz. „ Bischofswerda. „ Stolpen. „ Neustadt. „ Sebnitz. „ Schandau. „ Radeburg. „ Radeberg. „ Pulsnitz. „ Schönfeld.	
			3. (Dresden).	Dresden.	
	47.	3tes	1. (Zwickau).	Gerichtsamt Schwarzenberg. „ Johanngeorgenstadt. „ Eibenstock. „ Kirchberg. „ Schneeberg. „ Wildenfels. „ Zwickau. „ Werdau. „ Crimmitzschau.	
			2. (Plauen).	Gerichtsamt Auerbach. „ Falkenstein. „ Schöneck. „ Klingenthal. „ Reichenbach. „ Lengenfeld „ Treuen. „ Elsterberg „ Plauen. „ Pausa. „ Oelsnitz. „ Adorf. „ Markneukirchen.	
			3. (Glauchau).	Gerichtsamt Geringswalde „ Rochlitz. „ Burgstädt. „ Penig. „ Limbach „ Remse. „ Meerane. „ Glauchau. „ Waldenburg. „ Hohenstein. „ Ernstthal. „ Lichtenstein. „ Hartenstein. „ Lößnitz.	
	48.	4tes	1. (Leisnig).	Gerichtsamt Taucha. „ Brandis. „ Wurzen, „ Wermsdorf. „ Grimma „ Lausigk. „ Borna. „ Mügeln. „ Döbeln. „ Waldheim. „ Hartha. „ Leisnig. „ Colditz.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez).
XII. (Königlich Sächsisches.)	48.	4tes	1. (Leisnig).	Gerichtsamt Geithain. ⸗ Frohburg.	Königreich Sachsen.
			2. (Leipzig).	Gerichtsamt Leipzig. ⸗ Markranstädt. ⸗ Zwenkau. ⸗ Rötha. ⸗ Pegau.	
			3. (Meißen).	Gerichtsamt Großenhain. ⸗ Riesa. ⸗ Oschatz. Strehla. ⸗ Lommatzsch. ⸗ Meißen. ⸗ Moritzburg. ⸗ Roßwein. ⸗ Nossen. ⸗ Wilsdruff.	

Großherzogthum Hessen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat.
Großherzoglich Hessische (25.) Division.	49.	1stes	1. (Gießen).	Kreis Gießen. ⸗ Grünberg. ⸗ Alsfeld. ⸗ Lauterbach. ⸗ Schotten.	
			2. (Friedberg).	Kreis Friedberg. ⸗ Nidda. ⸗ Büdingen. ⸗ Vilbel.	
			3. (1. Darmstadt).	Kreis Darmstadt. ⸗ Offenbach. ⸗ Dieburg.	
	50.	2tes	1. (2. Darmstadt).	Kreis Neustadt. ⸗ Erbach. ⸗ Lindenfels. ⸗ Heppenheim. ⸗ Wimpfen. ⸗ Bensheim. ⸗ Groß-Gerau.	
			2. (Mainz).	Kreis Mainz. ⸗ Bingen.	
			3. (Worms).	Kreis Worms. ⸗ Oppenheim. ⸗ Alzei.	

Anlage 2. zu §. 173. der Ersatz-Instruktion.

Verzeichniß

der

Garnison-Orte bez. der Dispensir-Anstalten, an welchen nach Maaßgabe der Garnisonstärke die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten stattzufinden hat, nebst Angabe der Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten
Garde-Korps.	
Berlin.	
Garnison-Lazareth	3
Charité	1
Invalidenhaus	1
Kaiser Alexander-Lazareth	1
Kaiser Franz-Lazareth	1
Kürassier- und Dragoner-Lazareth	1
Garde-Schützen-Lazareth	1
Thierarznei-Schule	1
Potsdam.	
Garnison-Lazareth	2
Gardes du Corps- und Husaren-Lazareth	1
Spandau	2
	15
1. Armee-Korps.	
Königsberg	3
Danzig	3
Graudenz	1
Thorn	1
	8
2. Armee-Korps.	
Stettin	2
Colberg	1
Stralsund	1
Bromberg	1
Stargard	1
Gnesen	1
	7
3. Armee-Korps.	
Brandenburg	1
Frankfurt a. O.	1
Cüstrin	1
Neu-Ruppin	1
Prenzlau	1
	5
4. Armee-Korps.	
Erfurt	2
Halle	1
Magdeburg	3
Torgau	2
Wittenberg	1
	9
5. Armee-Korps.	
Glogau	2
Görlitz	1
Liegnitz	1
Posen	3
	7

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.
6. Armee-Korps.	
Breslau	2
Cosel	1
Glatz	1
Neisse	2
Schweidnitz	1
Brieg	1
	8
7. Armee-Korps.	
Düsseldorf	1
Minden	2
Münster	2
Wesel	2
	7
8. Armee-Korps.	
Aachen	1
Coblenz	3
Cöln	3
Jülich	1
Mainz	3
Saarlouis	2
Trier	1
Saarbrücken	1
	15
9. Armee-Korps.	
Hamburg	1
Stade	1
Schwerin	1
Rostock	1
Flensburg	1
Sonderburg	1
Schleswig	1
Altona	1
Rendsburg	1
	9
10. Armee-Korps.	
Hannover	3
Oldenburg	1
Osnabrück	1
Celle	1
Hildesheim	1
Lüneburg	1
Braunschweig	1
Emden	1
	10

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.
11. Armee-Korps.	
Frankfurt a. M.	1
Cassel	2
Wiesbaden	1
Hanau	1
Fulda	1
Meiningen	1
Worms	1
Darmstadt und Bessungen	2
	10

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.
12. Armee-Korps.	
Dresden	3
Bautzen	1
Leipzig	1
Chemnitz	1
	6

Anmerkung. Für die Einstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten ist die Garnisonstärke maaßgebend, und wird solche dahin normirt, daß bei den Dispensir-Anstalten einer Garnisonstärke von:

2 bis 5 Bataillonen ... 1 Pharmazeut,
über 5 bis incl. 10 Bataillonen ... 2 "
über 10 Bataillonen ... 3 "

anzustellen sind.

In einer Garnison von geringerer Stärke als 2 Bataillonen finden Anstellungen freiwilliger Pharmazeuten nicht Statt.

Anlage 3. (zur Ausführungs-Verordnung.)

Bestimmungen

über

das Verfahren mit den Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie, bez. mit den katholischen Priester-Amts-Kandidaten in Bezug auf die Ableistung ihrer Militairdienstpflicht, gültig bis zum Schluß des Jahres 1869.

Den Theologen ist in Rücksicht auf die, durch den Mangel an Predigt- und Priester-Amts-Kandidaten entstehenden Verlegenheiten für die Kirchen-Verwaltung eine bedingte Befreiung von der Erfüllung der Militairpflicht gewährt.

Dieselben werden bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden, von der Einstellung zum Militairdienst vorläufig zurückgestellt; demnächst werden diejenigen evangelischen Theologen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten aufgenommen worden sind, bez. diejenigen katholischen Theologen, welche bis dahin die Subdiakonats-Weihe empfangen haben, gänzlich von der Militairdienstpflicht befreit.

Diejenigen evangelischen Theologen, welche die beregte Prüfung nicht bestanden, bez. diejenigen katholischen Theologen, welche die Subdiakonats-Weihe nicht empfangen haben, werden der oben gedachten Vergünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht herangezogen.

Hierbei findet folgendes Verfahren statt:

1) Junge Leute, welche beim Eintritt in das militairpflichtige Alter dem Studium der evang. Theologie auf einer Deutschen Universität sich widmen, oder wenn sie noch auf einem inländischen Gymnasium sein sollten, sich demselben widmen zu wollen erklären, haben hierüber — sofern ihnen nicht etwa schon die Berechtigung zum einjährigen Dienst und damit gleichzeitig der Ausstand zum Dienstantritt (§. 159. der Ersatz-Instruction) zugebilligt ist — der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk dieselben nach §. 20, 1. gestellungspflichtig sind, und zwar vor dem 1. Februar desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, ein Zeugniß des Dekans der theologischen Fakultät oder des Direktors des Gymnasiums vorzulegen, und dies vom 1. Februar des Jahres ab, in welchem sie ihr 24stes Lebensjahr vollenden, alljährlich zu demselben Zeitpunkt so lange zu wiederholen, bis ihre Befreiung vom Militairdienste in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen durch die Departements-Ersatz-Kommission ausgesprochen werden darf.

2) In dem Zeugniß muß die Bescheinigung enthalten sein, daß der betreffende Militairpflichtige voraussichtlich bis zum Ablauf des 25sten Lebensjahres das Examen pro licentia concionandi ablegen

werde. Kann dies pflichmäßig nicht bescheinigt werden, so ist das Zurückstellungs-Attest nicht zu ertheilen, bez. nicht zu erneuern.

3) Auf Grund eines solchen Zeugnisses wird der betreffende Militairpflichtige vorläufig von der Theilnahme an der Loosung ausgeschlossen, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden einstweilen entbunden, sogleich bis zum 1. Februar des Jahres, in welchem er das 24ste Lebensjahr vollendet, und demnächst von einem Jahre zum andern für die Dauer des Friedens zurückgestellt. Ueber die erfolgte Zurückstellung ist in einem in dem Schema 11. der Ersatz-Instruction entsprechenden, event. dem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst anzufügenden und auf die gegenwärtige Anlage hinweisenden Atteste Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission das Erforderliche, unter Benachrichtigung des Landraths des Geburtsorts bez. Domizils, anzugeben.

4) Geht das gedachte Zeugniß nicht ein, oder giebt der betreffende Militairpflichtige das Studium der evangelischen Theologie auf, oder verläßt er die Deutsche Universität, um außerhalb Deutschlands seine Universitäts-Studien fortzusetzen, oder hat der betreffende Studirende bis zum 1. April des Jahres, in welchem er das 26ste Lebensjahr vollendet, das Examen pro licentia concionandi nicht abgelegt, so darf eine fernere Zurückstellung nicht stattfinden, vielmehr ist der Betheiligte alsdann sogleich zur Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Militairpflicht heranzuziehen*).

5) In Fällen, wo der betreffende Militairpflichtige durch nicht vorherzusehende unverschuldete Umstände abgehalten worden ist, das Examen pro licentia concionandi rechtzeitig abzulegen, kann ihm von den Ersatz-Behörden 3ter Instanz ausnahmsweise ein weiterer Ausstand, äußersten Falles auf zwei Jahre über das 25ste Lebensjahr hinaus, gewährt werden. Dies findet aber keine Anwendung auf diejenigen Individuen, welche, ohne ihrer Militairpflicht genügt zu haben, erst nach vollendetem 22sten Lebensjahre das Studium der Theologie beginnen.

*) In Betreff der nachträglichen Theilnahme an der Loosung in solchen Fällen cf. §. 21, 6. der Ersatz-Instruction.

6) Wenn Militairpflichtige, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst erlangt haben, bevor sie die Vergünstigung: als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt zu werden, in Anspruch nehmen, sich durch Beibringung des Dekanats-Zeugnisses als Theologen ausweisen, so sind sie von diesem Zeitpunkte ab nicht mehr als einjährig Freiwillige zu betrachten, sondern als Theologen anzuerkennen und nach den für solche gegebenen Vorschriften zu behandeln.

7) Sobald der betreffende Studirende nachweist, daß er das Examen pro licenti concionandi abgelegt hat, fertigt die ad 1. gedachte Kreis-Ersatz-Kommission einen Ausweis über seine gänzliche Entbindung von der Militairpflicht aus und legt diesen der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor. Sobald letztere erfolgt, ist der betreffende Theologe in allen Listen zu streichen.

8) Militairpflichtige, welche als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt worden sind, können, sofern sie dies Studium aufgeben, und die Vergünstigung zum einjährigen Dienst noch nicht erlangt hatten, letztere nachträglich in Anspruch nehmen. Es muß dies jedoch sogleich, nachdem sie zu einem andern Lebensberuf übergegangen sind, geschehen, so daß sie die Berechtigung zum einjährigen Dienst bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie den Bestimmungen ad 4. gemäß nicht mehr zurückgestellt werden dürfen, erlangt haben. Haben sie dies versäumt und sind sie nach dem Ausbleiben der ad 1. gedachten Atteste von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen worden, oder wären sie heranzuziehen gewesen, so darf ihnen die Berechtigung zum einjährigen-Dienst auch nur in dem §. 151, 3 der Ersatz-Instruction angegebenen Falle nachträglich verliehen werden.

9) Die ad 1. bis 8. enthaltenen Bestimmungen finden auf Studirende der katholischen Theologie, sowie auf katholische Priester-Amts-Kandidaten mit der Maaßgabe Anwendung, daß sie bis zum 1. April des Jahres, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden, die Subdiakonats-Weihe empfangen haben müssen, und falls sie ihre Vorbildung nicht auf einer Universität erhalten, anstatt des Dekanats-Zeugnisses ein Zeugniß ihrer bischöflichen Behörde beizubringen haben.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Verpflichtung zum Kriegsdienste. Grundzüge der Organisation des Ersatz-Wesens.

Erster Abschnitt.

Wehrpflicht, Militairpflicht und Militair-Dienstzeit. Ergänzungs-Modus im Allgemeinen.

		Seite
§. 1.	Wehrpflicht	4
§. 2.	Beginn und Dauer der Militairpflicht	4
§. 3.	Zulässigkeit des freiwilligen Eintritts in das stehende Heer, bez. die Flotte vor Erreichung des militairpflichtigen Alters	4
§. 4.	Dauer der Militair-Dienstpflicht	4
§. 5.	Militair-Dienstpflicht der seemännischen Bevölkerung	5
§. 6.	Besondere Militair-Dienstpflicht für auf öffentliche Kosten genossene Ausbildung	5
§. 7.	Militair-Dienstzeit der einjährig Freiwilligen	5
§. 8.	Militair-Dienstzeit der Schulamts-Kandidaten	5
§. 9.	Militair-Dienstzeit der Militair-Krankenwärter	6
§. 10.	Militair-Dienstzeit der Trainsoldaten, welche im Frieden zu Trainfahrern ausgebildet werden	6
§. 11.	Militair-Dienstzeit der Seeleute von Beruf und Maschinisten	6
§. 12.	Militair-Dienstverpflichtung der Eingewanderten und der innerhalb des Norddeutschen Bundes lebenden Ausländer	6
§. 13.	Ergänzungs-Modus des stehenden Heeres und der aktiven Marine im Allgemeinen	6

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung in Ergänzungsbezirke und Organisation der Ersatz-Behörden im Allgemeinen.

§. 14.	Eintheilung des Bundesgebiets in Ergänzungsbezirke	6
§. 15.	Benennung der Behörden, welche die Ersatz-Angelegenheiten leiten. Ressort-Verhältnisse derselben zu einander	7

Dritter Abschnitt.

Ermittelung und Vertheilung des Ersatz-Bedarfs.

		Seite
§. 16.	Ermittelung des Ersatz-Bedarfs	8
§. 17.	Allgemeine Grundsätze für die Vertheilung des Ersatz-Bedarfs	9
§. 18.	Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für das stehende Heer und für die nicht aus der seemännischen Bevölkerung zu ergänzenden Marinetheile auf die Ergänzungs-Bezirke	10
§. 19.	Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und die Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs der Handwerks-Kompagnie an Schiffszimmerleuten auf die Ergänzungs-Bezirke	11

Zweiter Theil.

Musterung und Aushebung.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze für die Aushebung und eventuelle Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militair-Dienst.

§. 20.	Aushebungs-Bezirk, an den die Militairpflicht gebunden ist	11
§. 21.	Loosung der Militairpflichtigen. Bedeutung der Loosnummer. Verlust der aus derselben hervorgehenden Berechtigung	12
§. 22.	Bedeutung, Feststellung und Veröffentlichung der Abschlußnummern	12
§. 23.	Bezeichnung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der Marine heranzuziehen sind	13
§. 24.	Bezeichnung der körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können	14
§. 25.	Anforderungen, welche an die für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten zu stellen sind	14
§. 26.	Anforderungen, welche an die für die Artillerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind	14
§. 27.	Anforderungen, welche an die für die Pionier-Bataillone auszuhebenden Rekruten zu stellen sind	14
§. 28.	Anforderungen, welche an die für die Kavallerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind	15
§. 29.	Anforderungen, welche an die für die Jäger auszuhebenden Rekruten zu stellen sind	15
§. 30.	Anforderungen, welche an die für die Infanterie (einschließlich Füsiliere) auszuhebenden Rekruten zu stellen sind	15

Seite
§. 31. Anforderungen, welche an die für den Train auszuhebenden Rekruten zu stellen sind ... 15
§. 32. Anforderungen, welche an die als Militair-Krankenwärter auszuhebenden Rekruten zu stellen sind ... 16
§. 33. Anforderungen, welche an die als Oekonomie-Handwerker auszuhebenden Rekruten zu stellen sind ... 16
§. 34. Anforderungen, welche an die für die Marine auszuhebenden Rekruten zu stellen sind ... 16
§. 35. Befreiung vom Militairdienst wegen dauernder Dienstunbrauchbarkeit ... 17
§. 36. Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Diensttähigkeit ... 17
§. 37. Ausschließung der moralisch unfähigen Individuen vom Militairdienst ... 17
§. 38. Zurückstellung der in gerichtlicher Untersuchung oder in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe befindlichen Militairpflichtigen ... 17
§. 39. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist ... 17
§. 40. Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte ... 18
§. 41. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich durch Verstümmelung zum Dienst mit der Waffe unbrauchbar gemacht oder auf Täuschung berechnete Mittel angewandt haben, um sich dem Militairdienst zu entziehen 18
§. 42. Zurückstellung event. Befreiung vom Militairdienst im Frieden in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse im Allgemeinen ... 18
§. 43. Bezeichnung der Fälle, in denen eine Zurückstellung event. Befreiung vom Militairdienst im Frieden zulässig ist, oder nicht stattfinden darf ... 18
§. 44. Berücksichtigung der in Erlernung eines Gewerbes ꝛc. begriffenen Militairpflichtigen durch Zurückstellung ... 20
§. 45. Vergünstigungen für diejenigen Militairpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben ... 21
§. 46. Verfahren mit den Schulamts-Kandidaten 21
§. 47. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve, bez. Seewehr im Allgemeinen ... 22
§. 48. Von der ersten Klasse der Ersatz-Reserve und von der Seewehr ... 22
§. 49. Von der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve 22
§. 50. Allgemeine Bestimmungen über Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden ... 23
§. 51. Entscheidung der Ersatz-Behörden über die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten 23
§. 52. Militairdienst-Verpflichtung und deren Einfluß auf Auswanderung ... 24

Fünfter Abschnitt.

Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen, Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten, der Stammrollen, der alphabetischen und Restanten-Listen.

Seite
§. 53. Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen 25
§. 54. Listenführung im Allgemeinen ... 25
§. 55. Geburtslisten ... 26
§. 56. Supplemente zu den Geburtslisten ... 26
§. 57. Stammrollen im Allgemeinen ... 26
§. 58. Eintragung der Namen der Militairpflichtigen in die Stammrollen ... 27
§. 59. Anmeldung der Militairpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrollen ... 27
§. 60. Jährliche Aufforderung Behufs Anmeldung zur Stammrolle ... 28
§. 61. Die alphabetische Liste ... 28
§. 62. Anlegung der Restanten-Liste ... 28
§. 63. Vorlegung der Listen zur Einsicht der Betheiligten ... 29
§. 64. Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen unter einander über die erfolgte Musterung bez. Aushebung Militairpflichtiger fremder Bezirke ... 29
§. 65. Berichtigung der Stammrollen und alphabetischen Listen am Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres ... 29
§. 66. Nachforschung nach dem Aufenthalt derjenigen Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle nicht angemeldet, bez. zur Musterung und Aushebung nicht gestellt haben ... 29
§. 67. Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider die unermittelt gebliebenen Militairpflichtigen ... 30

Sechster Abschnitt.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

§. 68. Organisation und Geschäftsführung der Kreis-Ersatz-Kommission ... 30
§. 69. Abgrenzung der Musterungs-Bezirke ... 31
§. 70. Aufstellung der jährlichen Geschäfts- und Reisepläne für die Kreis-Ersatz-Kommission 31
§. 71. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Kreis-Ersatz-Kommission 31
§. 72. Das Kreisersatz-Geschäft im Allgemeinen . 32
§. 73. Feststellung der Identität der Militärpflichtigen 32
§. 74. Die körperliche Untersuchung der Militairpflichtigen ... 33
§. 75. Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission, in Folge der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen ... 33
§. 76. Definitive Ausmusterung der Militairpflichtigen, welche augenfällig dauernd unbrauchbar zu jedem Militairdienst sind ... 34
§. 77. Prüfung der moralischen Qualifikation der Militairpflichtigen ... 34

Seite

§. 78. Prüfung der Reklamations-Anträge 34
§. 79. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche auf Binnengewässern Schifffahrt treiben . . 35
§. 80. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche zur seemännischen Bevölkerung gehören . . . 36
§. 81. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich im Musterungs-Termin freiwillig zum Eintritt melden 36
§. 82. Prüfung der den Militairpflichtigen aus ihrer Loosungsnummer erwachsenden Berechtigung, event. ob dieselben zur Loosung zugelassen oder ohne solche zum Dienst heranzuziehen sind 36
§. 83. Summarische Uebersichten der in den Aushebungs-Bezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts 36
§. 84. Ausführung der Loosung und Anlegung der Loosungslisten 36
§. 85. Ausfertigung der Loosungs- und Gestellungs-Atteste 37
§. 86. Anfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve und Seewehr designirten, oder als dauernd unbrauchbar auszumusternden Militairpflichtigen 37
§. 87. Aushändigung der Ersatz-Reserve-Scheine an die disponibel gebliebenen Militärpflichtigen 37
§. 88. Verfahren mit den vor abgeleisteter Dienstpflicht von den Truppen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten 37
§. 89. Eingaben der Kreis-Ersatz-Kommission an die Departements-Ersatz-Kommission nach beendigter Musterung der Militairpflichtigen. . . 38
§. 90. Anfertigung der Vorstellungs-Listen 38
§. 91. Anfertigung der Verlese-Listen 39
§. 92. Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen 39

Siebenter Abschnitt.

Das Departements-Ersatz-Geschäft.

§. 93. Organisation und Geschäftsführung der Departements-Ersatz-Kommission 40
§. 94. Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission 40
§. 95. Kommandirung der Offiziere des Garde-Korps und der Ober-Stabs-Aerzte zu den Departements-Ersatz-Kommissionen 40
§. 96. Heranziehung des Hülfs-Personals zu den Departements-Ersatz-Geschäften 41
§. 97. Anwendung der Sub-Repartition. Mittheilung derselben an die Kreis-Ersatz-Kommissionen 41
§. 98. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission 41
§. 99. Revision der Listen und des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommission. 42
§. 100. Führung und Berichtigung der Vorstellungs-Listen beim Departements-Ersatz-Geschäft 42
§. 101. Superrevision der Militairpflichtigen durch die Departements-Ersatz-Kommission 42
§. 102. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die als nicht brauchbar erachteten Militairpflichtigen und die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten 43
§. 103. Die Aushebung der Militairpflichtigen im Allgemeinen 43
§. 104. Aushebung der Rekruten für das Garde-Korps 44
§. 105. Verfahren mit den vorschriftsmäßig gelernten Jägern im Königreich Preußen 44
§. 106. Verfahren bei versuchsweiser Einstellung Militairpflichtiger 44
§. 107. Verfahren mit den in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Militairpflichtigen . 44
§. 108. Verfahren bei Erledigung der Reklamations-Anträge 45
§. 109. Designirung bez. Aushebung von Militairpflichtigen zur Deckung eines etwanigen Ausfalls oder Mehrbedarfs an Rekruten bei Nachgestellungen rc. 45
§. 110. Nachgestellungen 45
§. 111. Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts. 46

Achter Abschnitt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 112. Von dem Marine-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen 46
§. 113. Organisation, Ressort-Verhältniß und Geschäftsführung der Marine-Ersatz-Kommissionen 46
§. 114. Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Marine-Ersatz-Kommission, Kommandirung der Aerzte und Marine-Offiziere 47
§. 115. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Marine-Ersatz-Kommission 47
§. 116. Sub-Repartition des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und des aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Bedarfs der Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs an Schiffs-Zimmerleuten für die Werft-Division . . . 47
§. 117. Super-Revision der in den Vorstellungs-Listen K. sub a., b. und c. enthaltenen, als dauernd unbrauchbar bezeichneten oder zur Seewehr designirten Militairpflichtigen, sowie der zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften 48
§. 118. Die Aushebung der Militairpflichtigen . . 48
§. 119. Mittheilung der Resultate des Marine-Ersatz-Geschäftes an die betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen 43

Neunter Abschnitt.

Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen, bez. bei der Marine.

Seite
§. 120. Ueberweisung der ausgehobenen Rekruten an die Landwehr-Bezirks-Kommandeure Behufs Kontrolirung und Absendung an die Truppen, bez. Marinetheile ... 48
§. 121. Bekleidung und Verpflegung der Rekruten. 49
§. 122. Vereidigung der Rekruten und Vorlesung der Kriegs-Artikel ... 49
§. 123. Gerichtsstand der in die Heimath beurlaubten Rekruten ... 49
§. 124. Kontrolle der in die Heimath beurlaubten Rekruten. Eventuelle Zurückstellung derselben ... 50
§. 125. Verheirathung der in die Heimath beurlaubten Rekruten ... 50
§. 126. Vorzeitige Einstellung der in die Heimath beurlaubten Rekruten, wenn sie brot- und arbeitslos werden ... 51

Dritter Theil.

Der freiwillige Eintritt zum Militairdienst.

Zehnter Abschnitt.

Der dreijährig freiwillige Militairdienst.

§. 127. Schein zum freiwilligen Eintritt ... 51
§. 128. Wahl des Truppentheils und der Garnison 51
§. 129. Annahme der Freiwilligen bei den Truppen 52
§. 130. Engagirung der Freiwilligen durch Ertheilung von Annahmescheinen, Behufs späterer Einstellung ... 52
§. 131. Verbot der Ertheilung unvorschriftsmäßiger Annahmescheine ... 52
§. 132. Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen über erfolgte Einstellung eines dreijährig Freiwilligen ... 52
§. 133. Beschränkung der Zahl der Freiwilligen bei den Linien-Infanterie-Bataillonen ... 53
§. 134. Berechtigung der Truppen, Freiwillige abzuweisen ... 53
§. 135. Der dreijährig freiwillige Dienst in der Kriegs-Marine ... 53

Eilfter Abschnitt.

Der freiwillige Dienst in den Unteroffizier-Schulen.

§. 136. Allgemeine Bestimmungen ... 53
§. 137. Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in eine Unteroffizier-Schule ... 53
§. 138. Annahme-Bedingungen ... 53
§. 139. Einberufung der Freiwilligen zu den Unteroffizier-Schulen ... 54
§. 140. Entlassung aus den Unteroffizier-Schulen Behufs Uebertritts in die Armee oder zur Disposition der Ersatz-Behörden ... 54

Zwölfter Abschnitt.

Der freiwillige Eintritt in die Schiffsjungen-Kompagnien.

Seite
§. 141. Allgemeine Bestimmungen ... 54
§. 142. Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Kompagnien eingetretenen Zöglinge ... 55
§. 143. Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Kompagnien ... 55
§. 144. Annahme-Bedingungen ... 55
§. 145. Einberufung der Freiwilligen zu den Schiffsjungen-Kompagnien ... 56
§. 146. Benachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission über die erfolgte Einstellung ... 56
§. 147. Vorschriften über die Entlassungen aus den Schiffsjungen-Kompagnien ... 56

Dreizehnter Abschnitt.

Der einjährig freiwillige Dienst.

§. 148. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst ... 56
§. 149. Behörden, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen ... 57
§. 150. Organisation und Geschäftsführung der Prüfungskommissionen für einjährig Freiwillige 57
§. 151. Termin für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst ... 57
§. 152. Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst ... 58
§. 153. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation im Allgemeinen ... 58
§. 154. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Schul- rc. Zeugnisse ... 58
§. 155. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Examen ... 59
§. 156. Mittheilungen der Prüfungs-Kommission über die Resultate der Prüfungen ... 59
§. 157. Pflichten, Rechte und Kontrole der mit dem Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst Versehenen ... 60
§. 158. Termin zum Antritt des einjährigen Dienstes 60
§. 159. Ausstand zum Dienstantritt ... 60
§. 160. Erlöschen der Ausstands-Bewilligungen in Kriegszeiten rc. ... 60
§. 161. Folgen der versäumten rechtzeitigen Meldungen zum Dienstantritt ... 61
§. 162. Befreiung von der Erfüllung des einjährig freiwilligen Dienstes ... 61
§. 163. Nichtannahme einjährig Freiwilliger bei mobilen Truppen ... 61
§. 164. Beschränkung der Truppen bei Annahme der einjährig Freiwilligen ... 61
§. 165. Anmeldung und Einstellung der einjährig Freiwilligen bei den Truppen ... 61
§. 166. Abweisung der einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen ... 62

Seite

§. 167. Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewiesenen einjährig Freiwilligen 62
§. 168. Superrevision und Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die von den Truppentheilen abgewiesenen einjährig Freiwilligen 63
§. 169. Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der einjährig Freiwilligen 63
§. 170. Beschaffung der Pferde für einjährig Freiwillige der Kavallerie, reitenden Artillerie und des Trains 64
§. 171. Aufnahme mittelloser Freiwilliger in die Verpflegung der Truppen 64
§. 172. Der einjährig freiwillige Dienst als Arzt 64
§. 173. Der einjährig freiwillige Dienst als Pharmazeut 65
§. 174. Der einjährig freiwillige Dienst als Unter-Roßarzt 65
§. 175. Der einjährig freiwillige Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine 66

Vierter Theil.

Straf- und allgemeine Kontrolbestimmungen. Entlassungen vor beendeter Dienstzeit.

Vierzehnter Abschnitt.

Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz-, bez. Militair-Behörden, sowie allgemeine Kontrole der Militairdienst-Erfüllung.

§. 176. Strafe für unterlassene Meldung zur Berichtigung der Stammrolle, bez. für unterlassene Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen 66
§. 177. Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle, bez. der unterlassenen Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen 66
§. 178. Anwendung der Vorschriften der §§. 176. und 177. auf disponibel gebliebene Militairpflichtige 67
§. 179. Einstellung unsicherer Heerespflichtiger 67
§. 180. Verfahren wider ausgetretene Militairpflichtige 67
§. 181. Verfahren mit den Rekruten, welche sich im Gestellungs-Termine der Rekruten Behufs des Diensteintritts nicht stellen 68
§. 182. Kontrole im Allgemeinen 68
§. 183. Benennung sämmtlicher Militair-Papiere, welche von den Ersatz-, bez. Militair- und Marine-Behörden ertheilt werden 68
§. 184. Verfahren der Behörden bei Ermittelung von Militairpflichtigen, welche ihren Verpflichtungen nicht genügt haben, oder sich darüber nicht ausweisen können 69

Seite

§. 185. Kostenfreie Ertheilung der auf Grund dieser Instruction auszustellenden Militair-Papiere im Original; Bezahlung für Ausfertigung von Duplikaten 69

Fünfzehnter Abschnitt.

Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.

§. 186. Behörden, welche Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zu verfügen haben 69
§. 187. Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit 69
§. 188. Entlassungen auf Reklamation 70
§. 189. Entlassungen wegen Vergehen oder Verbrechen, welche von Militairpflichtigen vor ihrer Einstellung verübt worden sind, indeß erst nach der Einstellung bekannt werden 70
§. 190. Vorschriften, welche bei Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden zu beachten sind 70

Schema 1. zu §. 16. Berechnung des Bedarfs an Ersatz-Mannschaften für die Truppen eines Armee-Korps 72
" 2. zu §. 16. Uebersicht, wie die Truppen eines Armee-Korps nach Einstellung des liquidirten Ersatzes aus den verschiedenen Dienstaltersklassen zusammengesetzt sein werden 74
" 3. zu §. 18. Summarische Nachweisung der aus dem Bezirk eines Armee-Korps im Laufe des Jahres eingetretenen Freiwilligen und in die aktive Marine eingestellten Mannschaften der seemännischen Bevölkerung 75
" 4. zu §. 22. u. 23. Tabellarische Zusammenstellung der gezogenen höchsten Loosnummern und der festgestellten Abschlußnummern 75
" 5. zu §. 35. Ausmusterungs-Schein 76
" 6. zu §. 48. Ersatz-Reserve-Schein I. 76
" 7. zu §. 48. Seewehr-Paß 76
" 8. zu §. 49. Ersatz-Reserve-Schein II. 77
" 9. zu §. 55. Geburts-Liste zur Militair-Stammrolle 78
" 10. zu §. 61. Alphabetische Liste zur Militair-Stammrolle 81
" 11. zu §. 79. u. 120. Urlaubspaß für die ausgehobenen Rekruten 82
" 12. zu §. 83. Uebersicht der beim Kreis-Ersatz-Geschäft brauchbar befundenen Militairpflichtigen 82

		Seite
Schema 13. zu §. 84.	Loosungs-Liste	83
„ 14. zu §. 85.	Loosungs-Schein und Gestellungs-Attest	83
„ 15. zu §. 90.	Vorstellungs-Liste (A. B.)	84
„ 16. zu §. 90.	Vorstellungs-Liste (C.)	84
„ 17. zu §. 90.	Vorstellungs-Liste (D.)	84
„ 18. zu §. 90.	Vorstellungs-Liste (E.)	84
„ 19. zu §. 90.	Vorstellungs-Liste (F.)	86
„ 20. zu §. 90.	Vorstellungs-Liste (K.)	86
„ 21. zu §. 97.	Plus- und Minus-Tabelle	88
„ 22. zu §. 111.	Nachweisung der beim Departements-Ersatz-Geschäft brauchbar befundenen Militairpflichtigen	88
„ 23. zu §. 111.	Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts	90
„ 24. zu §. 116.	Uebersicht der bei dem Marine-Ersatz-Geschäft konkurrirenden Militairpflichtigen	92
„ 25. zu §. 120.	Rekruten-Ueberweisungs-Nationale	92
„ 26. zu §. 127.	Schein zum freiwilligen Eintritt	92
„ 27. zu §. 130.	Annahme-Schein	92
„ 28. zu §. 139. u. 143.	Nationale von Freiwilligen zum Eintritt in eine Unteroffizierschule (Schiffsjungen-Kompagnie)	93
„ 29. zu §. 148.	Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst	93
„ 30. zu §. 156.	Uebersicht, betreffend die Wirksamkeit der Prüfungs-Kommissionen	94
Schema 31. zu §. 165.	Annahme-Zusicherung für die einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen	94
„ 32. zu §. 166.	Abweisung der einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen	94
„ 33. zu §. 187.	Namentliche Liste der als unbrauchbar ꝛc. entlassenen Mannschaften	95

Anlagen.

		Seite
Anlage 1. zu §. 14.	Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Norddeutschen Bund u. das Großherzogthum Hessen	95
„ 2. zu §. 173.	Verzeichniß der Garnison-Orte bez. der Dispensir-Anstalten, an welchen nach Maßgabe der Garnisonstärke die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten stattzufinden hat, nebst Angabe der Zahl der anzustellenden Pharmazeuten	115
„ 3. [zur Ausführungs-Verordnung]	Bestimmungen über das Verfahren mit den Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie ꝛc. in Bezug auf die Ableistung ihrer Militairdienstpflicht, — gültig bis zum Schluß des Jahres 1869	116

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 36. Den 4. September. 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

385. Das 28. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 156. Die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 17. August 1868.

Nr. 157. Die Ernennung des preußischen Konsuls Albert Eugen Friedrich Denso in Kurrachee, des preußischen, oldenburgischen, hamburgischen und bremischen Konsuls August Karl Gumpert in Bombay, des preußischen und oldenburgischen Konsuls Alfred Hasche in Penang, des bremischen Konsuls Johann Schmidt in Kalkutta, des preußischen, hamburgischen und bremischen Konsuls Johann Heinrich Bandow in Bassein, des preußischen, oldenburgischen und bremischen Konsuls Johann Friedrich Wilhelm Niebuhr in Rangoon, des preußischen und bremischen Konsuls Karl Eduard Ferdinand von der Heyde in Singapore, des preußischen Konsuls John Louis Vanderspar in Point de Galle, des lübeckischen und bremischen Konsuls Karl Simon Poppe in Kapstadt, des preußischen, mecklenburgischen, hamburgischen, bremischen und lübeckischen Konsuls Nathaniel Salomon in St. Helena, des preußischen Konsuls Alexander C. D. Trentowsky in St. Johns (Neu-Braunschweig), des preußischen Konsuls Bernard Kramer in Belize (Honduras), des preußischen, hamburgischen, lübeckischen und bremischen Konsuls Friedrich Arend Ebbeke in Kingston (Jamaika), des hamburgischen Konsuls Karl Friedrich Feez in Port of Spain (Trinidad), des hamburgischen Konsuls Friedrich August Krull in Wellington (Neu-Seeland), des hamburgischen Konsuls Henry Houghton in Dunedin (Neu-Seeland) zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 158. Die Ernennung des bisherigen preußischen Gerichts-Assessors Dr. Karl Friedrich Johann Nerenz in Kairo, des bisherigen preußischen Vicekonsuls Wilhelm Duisberg in Chartum, des Kaufmanns Heinrich Bernhard Bronn in Port Said und des Kaufmanns Leopold Konstantin Bronn in Suez zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 159. Die Ertheilung des Exequatur als Königlich schwedisch-norwegischer Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an Karl Johann Friedrich Rooth in Kiel.

Nr .160. Die Ernennung des bisherigen preußischen und bremischen Konsuls Ferdinand Schott in Gibraltar zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 161. Die Ertheilung des Exequatur als Königlich belgischer Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den Kaufmann Th. Hollesen in Rendsburg.

Das 29. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 162. Den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Würtemberg und Baden einerseits und der Schweiz andererseits. Vom 11. April 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

387. Nachdem zur Errichtung einer neuen Apotheke auf dem Hinterdome hierselbst, in der Gegend wo die große und kleine Scheitnigerstraße zusammentreffen, höheren Orts die Genehmigung ertheilt worden ist, fordern wir diejenigen Apotheker, welche zur Verwaltung einer Offizin approbirt sind, hierdurch auf, unter Einreichung der Qualifikations- und Führungszeugnisse, eines vollständigen Lebenslaufes und eines von einer öffentlichen Behörde beglaubigten Nachweises ihrer Vermögensverhältnisse sich binnen acht Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 25. August 1868.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

388. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß behufs Abschätzung der etwa bei den diesjährigen Herbstübungen der Königlichen 12. Division vorkommenden Flurbeschädigungen die Herren Landräthe der Kreise Münsterberg und Strehlen von uns mit den Funktionen als Civil-Kommissarien der zu bildenden Abschätzungs-Kommission betraut worden sind.

Breslau, den 26. August 1868.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

389. Unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5. d. M., betreffend das sogenannte Waldvorwerk bei Strehlitz im Kreise Namslau wird hierdurch folgendermaßen modifizirt:

Beim Verkaufe des Rittergutes Strehlitz I. im Kreise Namslau ist von demselben das sogenannte Waldvorwerk mit den dazu gehörigen Wirthschaftsgebänden und einem Areal von 1153½ Morgen abgetrennt worden und im Besitze des Lieutenant Anton Schupke verblieben. Derselbe hat dem Vorwerk mit

Genehmigung des Herrn Ministers des Innern den Namen „Salesche" beigelegt.

Breslau, den 29. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

890. Betreffend Bezirksveränderungen nach § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856. (Ges.-Samml. S. 359.)

Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat nach Zustimmung der Betheiligten genehmigt mittelst Erlasses vom

1) 11. Juli c., daß die aus dem Königlichen Forstreviere Nimkau an den Besitzer des Rittergutes Peiskerwitz, Kreises Neumarkt, veräußerte Forstparzelle „der sogenannte Kottwitzer Antheil" aus dem Gutsbezirke des Königlichen Forstrevieres Nimkau ausscheide, und dem Gutsbezirke des Rittergutes Peiskerwitz einverleibt werde.

2) 11. Juli c., daß der auf Militscher Territorio belegene Kirchhof im Flächeninhalte von 1 Morgen 169 Quadr.-Ruthen dem Gutsbezirke von Melochwitz, Kreises Militsch, und die aus dem Rittergute Melochwitz dagegen vertauschte Forstparzelle von 1 Morgen 145 Quadr.-Ruthen dem Gutsbezirke von Schloß Militsch inkommunalisirt werde.

3) 31. Juli c., daß die aus dem Rittergute Schlegel, Kreises Neurode, abgezweigte Acker-, Wiesen- und Gräsereiparzelle von 28 Morgen 164 Quadr.-Ruthen dem Gemeindeverbande von Schlegel, dagegen die von dem Besitzer des Rittergutes Schlegel erworbenen Rustikalparzellen, und zwar:

a. aus dem Bauergute Nr. 47 zu Schlegel = 22 Mrg.
b. aus dem Grundstücke Nr. 28 daselbst = 61⅕ Qu.-R.
c. aus dem Bauergute Nr. 117 daselbst = 9 Mrg.
d. aus dem Grundstücke Nr. 137 daselbst = 1 Mrg.

dem gleichnamigen Gutsbezirke in kommunaler Beziehung einverleibt werde.

4) 31. Juli c., daß die aus der Königlichen Domaine Wehrse, Kreises Guhrau, abgezweigten Parzellen:

a. an den Freigärtner Ernst Baude zu Duchen = 4 Morg. 72½ Quadr.-Ruth.
b. an den Häusler Gottlieb Deichsler daselbst = 8 Morg. 72½ Quadr.-Ruth.
c. an den Freigärtner Karl Tiesler daselbst = 2 Morg. 177 Quadr.-Ruth.
d. an den Freigärtner Friedrich Deichsler daselbst = 8 Morg. — Quadr.-Ruth.
e. an den Freigärtner Karl Eitner daselbst = 8 Morg. — Quadr.-Ruth.
f. an den Freigärtner Karl Liebehentschel daselbst = 8 Morg. 52 Quadr.-Ruth.
g. an den Freigärtner Karl Fengler daselbst = 2 Morg. 138 Quadr.-Ruth.
h. an die vorstehend Genannten zur gemeinschaftlichen Benutzung . . = 4 Morg. 40 Quadr.-Ruth.
i. an den Mühlenbesitzer E. Tesche zu Wickoline = — Morg. 69 Quadr.-Ruth.
k. an den Baumeister A. Müller zu Rawicz = 2 Morg. 151 Quadr.-Ruth.
l. an den Bauergutsbesitzer E. Kunzendorf zu Sandeborske . . . = 2 Morg. 8 Quadr.-Ruth.
m. an den Freigärtner August Liesaus zu Wehrse, an den Freigärtner Ernst Grundmann daselbst, an den Schmied Ernst Liesaus daselbst, an den Freigärtner Eduard Gürntke daselbst, an den Häusler Ernst Gürntke daselbst, an den Freigärtner Hätscher daselbst, = — Mrg. 177,5 Quadr.-Ruth.

und zwar die ad a. bis h. Genannten dem Gemeindeverbande Duchen,
die ad i. und k. Genannten dem Gemeindeverbande Backen, und
die ad l. und m. Genannten dem Gemeindeverbande Sandeborske-Wehrse incommunalisirt werden.

5) 16. August c., daß: I. die aus dem Rittergute Möllendorf resp. dem Pertinenzgute Jenschwitz, Kreis Reichenbach, abgezweigten Parzellen, und zwar:

a. an den Freistellenbesitzer Rieger zu Möllendorf mit 2 Morg. 132 Quadr.-Ruth.
b. an die verehelichte Helena Tschentschke daselbst mit 1 Morg. 154 Quadr.-Ruth.

dem Gemeindeverbande von Möllendorf,

c. an den Stellenbesitzer Schubert zu Möllendorf mit 3 Morg. 40 Quadr.-Ruth.

dem Gemeindeverbande von Schlaupitz,

d. an den Stellenbesitzer Brauner zu Jenschwitz mit 3 Morg. 5 Quadr.-Ruth.

dem Gemeindeverbande von Jenschwitz einverleibt werden.

II. Die aus dem Rittergute Schlaupitz originirenden Parzellen, welche übergegangen sind an:

a. den Stellenbesitzer Steiner zu Schlaupitz mit 1 Morg. 63 Quadr.-Ruth.
b. den Müllermeister Giehler daselbst mit 1 Morg. 45 Quadr.-Ruth.

dem Gemeindeverbande von Schlaupitz inkommunalisirt werden.

III. Die bisher zur Gemeinde Möllendorf gehörig gewesenen Parzellen, und zwar:

a. aus der Freistelle Nr. 4 mit 2 Mrg. 132 Qu.-Ruth.
b. aus der Freistelle Nr. 6 mit 1 Mrg. 154 Qu.-Ruth.

dem Gutsbezirke Möllendorf,

IV. Die bisher der Gemeinde Schlaupitz angehörigen Parzellen, und zwar:

a. aus dem Ackerstücke Nr. 62 mit — Mrg. 8 Qu.-Ruth.
b. aus der Stelle Nr. 25 mit 3 Mrg. 32 Qu.-Ruth.

dem Gutsbezirke Möllendorf,

V. Die bisher zur Gemeinde Jenschwitz gehörige Parzelle aus der Stelle Nr. 5 daselbst mit 2 Morgen 44 Quadr.-Ruthen ebenfalls dem Rittergute Möllendorf, und

VI. Die bisher zur Gemeinde Schlaupitz gehörigen Parzellen, und zwar:

a. aus der Stelle Nr. 51 mit 1 Morg. 63 Qu.-Ruth.
b. aus der Müllermeister Giehlerschen Besitzung mit 1 Morg. 26 Qu.-Ruth.

dem Gutsbezirke Schlaupitz einverleibt werden.

6) 20. August c., daß die aus dem Königlichen Domainen-Vorwerk Grebelwitz, Kreis Ohlau, abgezweigten Parzellen, und zwar:
a. an den Freigärtner Joseph Giewald daselbst mit 17 Morg. 172 Quadr.-Ruth.
b. an den Kretschmer David Manglierś daselbst mit 13 Morg. 142 Quadr.-Ruth.
c. an den Brauer Stephan Polik jetzt Alois Winkler zu Jungwitz daselbst mit 2 Morg. 75 Quadr.-Ruth.
d. an den Freigärtner Scheundel zu Grebelwitz mit 9 Morg. 1 Quadr.-Ruth.
e. an den Müller Gustav Bürger zu Jungwitz mit — Morg. 32 Quadr.-Ruth.
aus dem Gutsbezirke Grebelwitz ausscheiden und dem gleichnamigen Gemeindeverbande einverleibt werden.

Breslau, den 1. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

384. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. August v. J. die ländlichen Gemeinden Gabitz, Höschen, Neudorf-Commende, Huben, Lehmgruben, Fischerau und Alt-Scheitnig mit der Stadt Breslau vereinigt worden sind, nunmehr auch Seitens des Herrn Finanz-Ministers auf Grund des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 Beilage B. zu 7 die Zuschlagung der genannten Ortschaften zum Gewerbesteuerrollen-Bezirke der Stadt Breslau und deren Veranlagung mit letzterer in der 1. Gewerbesteuer-Abtheilung für die Zeit vom 1. Januar 1869 ab angeordnet worden ist.

Breslau, den 22. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

382. Wegen des nöthigen Umbaues der Plehnendorfer Schifffahrtsschleuse an der neuen Weichselmündung bei Neufahr, welche die Schifffahrts-Verbindung mit Danzig bewirkt, muß dieselbe in der Zeit vom 15. November d. J. bis zum 1. April k. J. für jeden Verkehr geschlossen werden, wovon das schifffahrttreibende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Danzig, den 12. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

368. Vom 15. d. M. ab wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen der Artikel: „Graphit“ gleich Wasserblei zum Tarifsatz der ermäßigten Klasse B. unseres Lokal-Tarifs befördert.

Berlin, den 7. August 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

362. Bis auf Weiteres werden auf der Schlesischen Gebirgsbahn an jedem Sonnabend und Sonntage Extrazüge zur Personenbeförderung zwischen Altwasser und Hirschberg abgelassen, welche als Doppelzüge den Personenzügen Nr. 16, 21 und 22 und zwar nach folgendem Fahrplane folgen:

1. An jedem Sonnabend und Sonntage.

Fahrplan III.
zum Doppelzuge vom Zuge Nr. 22.

Stationen.	Stationszeit. Ankunft. Uhr.	Ankunft. Min.	Aufenthalt. Min.	Abfahrt. Uhr.	Abfahrt. Min.
Altwasser	Abends		—	9	15
Waldenburg	—	—	—	—	—
Dittersbach	9	33	4	9	37
Gottesberg	9	49	3	9	52
Wittgendorf	10	1	1	10	2
Ruhbank	10	11	2	10	13
Märzdorf	10	24	2	10	26
Jannowitz	10	37	3	10	40
Schildau	10	50	2	10	52
Hirschberg	10	59	—	Abends	

2. Nur an jedem Sonntage.

Fahrplan I.
zum Doppelzuge vom Zuge Nr. 16.

Stationen.	Stationszeit. Ankunft. Uhr.	Ankunft. Min.	Aufenthalt. Min.	Abfahrt. Uhr.	Abfahrt. Min.
				Morgens	
Altwasser	Abfahrt		—	9	—
Waldenburg	—	—	—	—	—
Dittersbach	9	18	4	9	22
Gottesberg	9	34	3	9	37
Wittgendorf	9	47	1	9	48
Ruhbank	9	58	4	10	2
Märzdorf	10	12	2	10	14
Jannowitz	10	27	2	10	29
Schildau	10	40	2	10	42
Hirschberg	10	50	—	Morgens	

Fahrplan II.
zum Doppelzuge vom Zuge Nr. 21.

Stationen.	Stationszeit. Ankunft. Uhr.	Ankunft. Min.	Aufenthalt. Min.	Abfahrt. Uhr.	Abfahrt. Min.
Hirschberg	Nachm.		—	4	48
Schildau	4	56	2	4	58
Jannowitz	5	10	4	5	14*)
Märzdorf	5	26	2	5	28
Ruhbank	5	42	3	5	45
Wittgendorf	5	55	1	5	56
Gottesberg	6	6	2	6	8
Dittersbach	6	18	6	6	24
Waldenburg	—	—	—	—	—
Altwasser	6	39	—	Abends	

*) Kreuzung mit Zug 20.

Die Beförderung in diesen Zügen findet zu den tarifmäßigen Preisen statt.

Es bleibt dem Ermessen der Verwaltung vorbehalten, diejenigen Passagiere, welche in der Richtung von Altwasser resp. Hirschberg nur nach den Stationen bis Hirschberg resp. Altwasser fahren, mit den fahrplanmäßigen Zügen Nr. 16, 21 und 22 oder aber mit den vorbezeichneten Extra-Zügen zu befördern.

Berlin, den 10. August 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

363. Vom 15. d. M. ab wird im Lokal-Verkehr der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn „Blei in Röhren" zur ermäßigten Klasse A. und „Bleischroot und Bleiweiß" in jeder Quantität gleich Blei in Blöcken und Mulden zum Spezialtarif für Zink tarifirt.

Im direkten Verkehr mit der Berlin-Hamburger Eisenbahn wird Bleischroot und Bleiweiß zu dem für Blei in Blöcken und Mulden vereinbarten Spezialtarifsatze von 16 Sgr. pro Centner von Breslau nach Hamburg befördert.

Berlin, den 7. August 1868.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

383. Vom 26. d. Mts. ab wird im Lokal-Verkehr auf den der diesseitigen Verwaltung untergebenen Eisenbahnen der Artikel „Mehl" zur ermäßigten Klasse B. tarifirt. Berlin, den 24. August 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

386. Vom 1. September c. ab findet der seit dem 10. Juli 1862 bestehende ermäßigte Spezialtarif für den Verband-Verkehr von Roheisen von Stationen der Oberschlesischen nach Stationen der diesseitigen Eisenbahn auch auf Sendungen dieses Artikels in umgekehrter Richtung Anwendung.

Berlin, den 25. August 1868.

Königl. Direktion der Niederschles. Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Verzicht: Der Feldmesser Kritschke, dessen Vereidigung auf Seite 120 des Amtsblatts pro 1867 bekannt gemacht worden, hat auf seine Konzession als Feldmesser verzichtet.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Ernannt: Der fürsterzbischöfliche Notarius und Pfarrer Paquot zu Reinerz zum Kreis-Schulen-Inspektor im zweiten Glatzer Schulen-Inspektions-Bezirke, an Stelle des resignirten Schulen-Inspektors, Pfarrer May zu Lewin.

Bestätigt: Die Vokation des bisherigen Hilfslehrer Siegemund zum evangelischen Schullehrer in Sägen, Kreis Strehlen.

Königliche Regierung, Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Ernannt: Der bisherige Förster Klimm zu Bachwitz in der Oberförsterei Windisch-Marchwitz zum Hegemeister.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Kaufmann Herrn J. P. Serres in Elberfeld ist unter dem 7. August 1868 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung für Stecknadel-Maschinen zur Herstellung der Köpfe an Nadeln und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

2) Dem Fabrikbesitzer H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 18. August 1868 ein Patent auf eine Pflugkarre in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Schlossermeister Karl Friedrich Eduard Mertens zu Magdeburg ist unter dem 19. August 1868 ein Patent auf eine durch Modell und Zeichnung nachgewiesene Brems-Vorrichtung für Eisenbahnwagen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerung: Das dem Hauptmann a. D. Eduard Schultze in Potsdam unter dem 27. Juli 1863 ertheilte Patent auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Anfertigung eines Schießpulvers, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist auf fernere fünf Jahre, vom 27. Juli d. J. an gerechnet, verlängert worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Techniker Ed. Kunz zu Berlin unter dem 9. Juli 1867 ertheilte Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Zündnadelgewehr mit Hinterladung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

2) Das dem Königlich bayerischen General-Direktions-Rathe Karl Exter zu München unter dem 25. Juni 1867 ertheilte Patent auf einen Fahrgeschwindigkeitsmesser für Eisenbahnfahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

3) Das dem Fabrikanten F. C. Philippson in Berlin unter dem 29. Januar 1867 ertheilte Patent auf die Konstruktion eines Dampfkessels, so weit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

Schulstellen-Vacanz: Die evangelische Lehrerstelle zu Lederose, Kreis Striegau, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 185 Thlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 37. Den 11. September. 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

391. Das 56. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7178. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Kottbus im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 17. Juli 1868.

Nr. 7179. Das Statut für den Magdeburger, den Elbenauer und den Ehle-Deichverband. Vom 24. Juli 1868.

Nr. 7180. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. August 1868, betreffend die Aenderung des Statuts für das ritterschaftliche Kreditinstitut des Fürstenthums Lüneburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

395. Die Kreis-Physikatsstelle des Kreises Oels ist vakant. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 26. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

394. Bei dem am 17. d. M. Nachmittags in dem Königlichen Forste am Zobtener Berge unweit Striegelmühle und Zobten ausgebrochenen umfangreichen Waldbrande haben sich durch hilfreiche und eifrige Theilnahme an dem so schwierigen Werke der Einschränkung und Löschung des Feuers vorzugsweise ausgezeichnet:

Der Bürgermeister Kirchner, der Zimmermeister Schote, der Rathmann Wendler, der Hilfsförster Ulbrich, der Gutsbesitzer Bönisch und der Sohn des Gutsbesitzers Böhm.

Diese verdienstliche Handlungsweise bringen wir hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 31. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

397. Höherem Auftrage zufolge bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der in Kanada bisher bestandene Brauch, den dort eintreffenden Auswanderern Unterstützung und Land-Passagegeld zu gewähren, durch Nichtbewilligung der nöthigen Fonds für Einwanderungszwecke Seitens des dortigen Parlaments abgeschafft und unmöglich gemacht worden ist, so daß künftighin Einwanderer nach Kanada auf derartige Unterstützungen in keiner Weise mehr zu rechnen haben.

Breslau, den 4. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

396. In Gemäßheit des § 22 der Verordnung vom 30. April 1847, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten und Notaren (Gesetz-Sammlung Seite 196) lade ich alle im Amte befindlichen, im diesseitigen Departement angestellten Herren Rechtsanwalte und Notare, insonderheit auch die Herren Mitglieder des Ehrenraths und deren Stellvertreter zu einer am

19. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

im großen Sitzungssaale des Königlichen Appellations-Gerichts auf dem hiesigen Schlosse abzuhaltenden Generalversammlung zum Zweck der Rekonstituirung des Ehrenraths hierdurch ein.

Seitens der Nichtanwesenden wird angenommen werden, daß sie den Beschlüssen der Erschienenen beitreten.

Die Königlichen Kreisgerichte und Gerichts-Kommissionen des Departements veranlasse ich, am gedachten Tage und rücksichtlich der auswärtigen Herren Rechtsanwalte, welche zureisen müssen, auch am 20ten Oktober keine Termine anzusetzen, in welchen Rechtsanwalte fungiren.

Eventuell sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit die bei den Verhandlungen am 19. und 20. Oktober betheiligten Interessenten gehörig vertreten werden.

Glogau, den 2. September 1868.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Erste Präsident des Appellationsgerichts. gez. Gr. v. Rittberg.

392. Im Königlichen Schullehrerseminar zu Steinau a. d. O. wird die diesjährige Kommissionsprüfung für außerhalb der Seminarien vorgebildete Schulamtsbewerber in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminarabiturienten vom 24. bis 30. September d. J. abgehalten werden.

Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde bis zum 15. September d. J. einzureichen und denselben folgende Schriftstücke (zu welchen Stempelbogen nicht erforderlich sind) beizufügen:

1) Taufzeugniß des Bewerbers,

2) Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreisphysikus über den Gesundheitszustand des Bewerbers,

3) Nachweise der genossenen Bildung des Bewer-

bers überhaupt und über seine Vorbereitung zum Schulfache insbesondere,

4) Zeugniß des betreffenden Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel des Bewerbers und die Qualifikation desselben zum Schulfache,

5) Lebenslauf des Bewerbers, auf dessen Titelblatte anzugeben ist: a. der vollständige Name des Bewerbers, b. Zeit und Ort (mit Beifügung des Kreises) seiner Geburt, c. gegenwärtiger Wohnort (mit Beifügung des Kreises und der Diözese) desselben, d. Stand und Wohnort seines Vaters, e. Name und Wohnort seines Bildners, f. ob resp. wann und wo Bewerber einer Prüfung (Aufnahmeprüfung für ein Seminar oder Kommissions-Prüfung) sich schon unterzogen hat.

Bewerber, welche bis zum ersten Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollenden, ihr Gesuch mit den vorstehend genannten Schriftstücken rechtzeitig eingereicht und nicht abschläglichen Bescheid von uns erhalten haben, melden sich ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung zu erwarten, am 23. September um 6 Uhr Nachmittags in Steinau a. d. O. bei dem Königlichen Seminar-Direktor Herrn Wendel.

Breslau, den 22. August 1868.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

393. In weiterem Verfolg der Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 27. Dezember v. J., den Verkehr mit Spielkarten betreffend, wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß im Großherzogthum Hessen Nachstehendes angeordnet worden ist:

1) Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten sind im Großherzogthum Hessen die Haupt-Zollämter Bingen, Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms, die Nebenzollämter erster Klasse Alsfeld und Bensheim, sowie die Ortseinnehmerei Neu-Isenburg, und zur Erledigung von Uebergangsscheinen die genannten Haupt- und Nebenzollämter ermächtigt, welche Stellen hierbei nach den in Beziehung auf die Uebergangsschein-Abfertigungen allgemein ertheilten Vorschriften zu verfahren haben.

2) Die Erhebung der durch die Verordnung vom 19. Januar 1858 (Regierungsblatt Nr. 4) festgesetzten Stempelabgabe von den unter Uebergangsschein-Kontrole eingehenden, zur Einfuhr in das Großherzogthum bestimmten Spielkarten und deren vorschriftsmäßige Abstempelung bei der Großherzoglichen Haupt-Stempel-Verwaltung wird durch das in dem Uebergangsschein als Erledigungsamt bezeichnete Großherzogliche Hauptzollamt oder Nebenzollamt erster Klasse für den Empfänger vermittelt.

Breslau, den 31. August 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath Reinhard.

383. Vom 26. d. Mts. ab wird im Lokal-Verkehr auf den der diesseitigen Verwaltung untergebenen Eisenbahnen der Artikel „Mehl" zur ermäßigten Klasse B. tarifirt. Berlin, den 24. August 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

386. Vom 1. September c. ab findet der seit dem 10. Juli 1862 bestehende ermäßigte Spezialtarif für den Verband-Verkehr von Roheisen von Stationen der Oberschlesischen nach Stationen der diesseitigen Eisenbahn auch auf Sendungen dieses Artikels in umgekehrter Richtung Anwendung.

Berlin, den 25. August 1868.

Königl. Direktion der Niederschles. Märkischen Eisenbahn.

398. Vom 7. d. Mts. ab wird im Lokal-Verkehr auf den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen der Artikel „Kaffee" zur ermäßigten Klasse A. tarifirt. Berlin, den 3. September 1868.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der Königlichen Regierung überwiesen: Der Regierungs-Rath Dröge und Regierungs-Assessor von Viebahn.

Versetzt: Der Regierungs-Assessor Freiherr von Buddenbrock an die Königliche Regierung zu Köslin.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Kaufmann Stach zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Neumarkt auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) Die Wahl des Partikulier Senft und des Kaufmanns Kaschade zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Festenberg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

3) Die Wiederwahl des Posthalters Rudolph und des Kaufmanns Kirschke zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Raudten auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Versetzt: Der Kreis-Wundarzt Janoschwitz von Wünschelburg in gleicher Eigenschaft nach Schweidnitz.

Ernannt: Die invaliden Gemeinen Mönch und Gomille zu Gefangenen-Aufsehern bei der Königlichen Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtniß: Die verwittwete Bauerauszügler Berger zu Nieder-Adelsbach hat der schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau 5 Thlr. letztwillig zugewendet.

Geschenke: 1) Der Schlossermstr. Fabian zu Wünschelburg hat der evangelischen Kirche daselbst 100 Thlr. zur Ausschmückung des Betsaales der evangelischen Gemeinde geschenkt.

2) Der frühere Bauergutsbesitzer Rudolph zu Groß-Jeseritz hat der evangelischen Kirche zu Jordansmühl 50 Thaler zur Unterhaltung der Grabstätten der Rudolphschen Kinder geschenkt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 38. Den 18. September. 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

402. Das 30. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 163. Die Bekanntmachung, betreffend die höheren Lehr-Anstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 2. September 1868.

Nr. 164. Die Ernennung des bisherigen preußischen Vize-Konsuls Gustav Mächel in Westerwick zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 165. Die Ernennung des Kaufmanns G. von Bültzingslöwen zu Sourabaya zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 166. Die Ernennung des bisherigen Königlich preußischen Konsuls Johann Friedrich Lahmann zu San José zum Konsul des Norddeutschen Bundes für die Republik Costa rica.

Nr. 167. Die Ernennung des oldenburgischen und bremischen Konsuls Anton Sundheim zu Barranquilla und des hamburgischen Konsuls Karl Hauer Simmonds zu Santa Martha zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 168. Die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer General-Konsul in Frankfurt a. M. an den Kaiserlich französischen Botschaftssekretair C. J. C. de Hell, Namens des Norddeutschen Bundes.

401. Das 57. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7181. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Heiligenbeil, Regierungs-Bezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Heiligenbeil über Thomsdorf, Rehfeld, Eisenberg, Königlich Rödersdorf und Groß-Hasselberg nach Lichtenfeld, 2) von Kobbelbude an der Ostbahn über Perlwilten, Leguitten nach Pörschken, 3) von Zinten über Korschellen bis zur Pr. Eylauer Kreisgrenze.

Nr. 7182. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heiligenbeiler Kreises im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 20. Juli 1868.

Nr. 7183. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern, IV. Emission. Vom 27. Juli 1868.

Nr. 7184. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen, Regierungs-Bezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Eszerninken nach Bidszuhnen an der Kraupischkehmen-Locker Staatsstraße.

Nr. 7185. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1868, betreffend die Bestimmung des Sitzes der für die Provinz Schleswig-Holstein zu errichtenden Rechnungs-Kommission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

406. Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der Koupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg werden diese Koupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage eingelöst werden.

Die Koupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 11. März d. J. zur Auszahlung am 1. Okt. d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen, oben genannten Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. dies. Mts. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 3. September 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

bei unserer Haupt-Kasse die Einlösung der Zinskoupons außer an den obenbezeichneten Tagen auch an dem ersten Wochentage eines jeden Monats nicht stattfinden kann.

Breslau, den 11. September 1868.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

400. Das Ergebniß der Rechnung der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Kasse für das Jahr 1867 wird in Gemäßheit des § 24 des revidirten Reglements vom 1. September 1852 hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

	Versicherungen in der I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	IV. Klasse	V. Klasse	VI. Klasse	Gegen fixirte Beiträge	Summa
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Am Ende Dezember 1866 betrugen die Versicherungen	22,325,510	929,340	1,498,890	2,110,410	537,170	3,568,320	57,450	31,027,090
Zugang pro 1867 . . .	1,192,390	29,230	85,070	140,600	17,930	108,360	9,240	1,582,820
Summa	23,517,900	958,570	1,583,960	2,251,010	555,100	3,676,680	66,690	32,609,910
Abgang pro 1867 . . .	437,320	28,230	25,250	146,820	25,240	134,520	33,660	831,040
Mithin bleiben Versicherungen ultimo Dezember 1867 .	23,080,580	930,340	1,558,710	2,104,190	529,860	3,542,160	33,030	31,778,870
und zwar im Regierungsbezirk Breslau .	9,652,710	423,410	903,090	847,990	332,580	1,486,160	22,030	13,667,970
dito Liegnitz .	5,665,100	339,030	483,350	308,010	131,850	934,630	8,380	7,870,350
dito Oppeln .	7,762,770	167,900	172,270	948,190	65,430	1,121,370	2,620	10,240,550
Summa wie oben	23,080,580	930,340	1,558,710	2,104,190	529,860	3,542,160	33,030	31,778,870

Die Gesammt-Versicherungs-Summe hat sich im Jahre 1867 erhöht um . . . 751,780 Thlr.,
und zwar sind mehr:

in dem Regierungs-Bezirk Breslau . . . . 347,230 Thlr.
" " " " Liegnitz . . . . 67,380 "
" " " " Oppeln . . . . 337,170 "

zusammen also mehr 751,780 Thlr.

Einnahme im Jahre 1867.

			Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
A.	Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1865 . . .					45,609	27	11
B.	Rest-Einnahme . . .					66	23	3
C.	Currente Einnahme:							
	1) Ordentliche Beiträge . . .					12,262	10	4
	2) Fixirte desgleichen . . .					773	22	—
	3) Ordnungsstrafen . . .					15	—	—
	4) Zinsen . . .					4,172	21	6
D.	Fernere Einnahmen, und zwar:							
	a. Bescheinigung vom schlesischen Bankvereine hierselbst über zinsbar niedergelegte . . .		6,325	—	—			
	b. Baar aus dem hiesigen schlesischen Bankvereine zurückgezogen . . .		47,825	—	—			
						54,150	—	—
						117,050	15	—

Ausgabe im Jahre 1867.

		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
A.	Rest-Ausgaben.									
	1) Gebäude-Abschätzungs-Kosten . . .	21	5	—						
	2) Brandschaden-Vergütigungen . . .	12,227	3	1						
	3) Vergütigung für Feuereimer . . .	49	16	—						
	4) Spritzen- rc. Prämien . . .	28	15	—						
	5) Verschiedene Ausgaben . . .	100	7	3						
					12,426	16	4			
	Latus				12,426	16	4	117,050	15	—

Digitized by Google

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	12,426	16	4	117,050	15	—

B. Currente Ausgaben.

I. Verwaltungskosten:

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Besoldungen und Remunerationen ꝛc.	750	—	—			
2) Für Drucksachen	73	—	—			
3) Gebäude-Abschätzungs- und Revisions-Kosten	358	28	—			
4) Diäten- und Reisekosten des Provinzialständischen Ausschusses	111	20	—			
5) Kassen-Verwaltungs-Kosten	62	24	2			
6) Tantieme für Magisträte	2,035	—	7			
				3,391	22	9

II. Brandschaden-Vergütigungen, und zwar im:

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Regierungs-Bezirk Breslau	24,552	7	1			
„ „ Liegnitz	1,433	7	4			
„ „ Oppeln	16,796	24	2			
				42,782	8	7
III. Vergütigungen für Feuereimer				51	22	6
IV. Spritzen- ꝛc. Prämien				91	15	—
V. Insgemein				43	7	6

C. Fernere Ausgaben.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Zurückgegebene Bescheinigung des Schlesischen Bankvereins über	47,825	—	—						
2) Bei dem vorgenannten Bankverein zur Verzinsung baar niedergelegt	6,325	—	—						
				54,150	—	—			
Gesammt-Ausgabe							112,937	2	8
Bleibt Bestand							4,113	12	4
Zu diesem Bestande treten noch die im Instrumenten-Depositorium der Instituten- und Stiftungs-Massen der Königlichen Regierung hierselbst befindlichen, der Sozietät gehörigen 82,000 Thlr. an schlesischen Rentenbriefen							82,000	—	—
zusammen also							86,113	12	4
Die Rechnung schließt aber ab mit einem Einnahme-Reste von							40	2	7
mithin betrug das Vermögen der Sozietät am Ende des Jahres 1867							86,153	14	11

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die vorgenannten Rentenbriefe zu 4 pCt. hatten nach dem Course vom 31. Dezember 1867 zu $90\frac{1}{2}$ pCt. einen Werth von	74,210	—	—
Hierzu die Zinsen bis ult. Dezember 1867 mit	820	—	—
und der vorhin gedachte Bestand von	4,113	12	4
beträgt zusammen	79,143	12	4
Hierzu noch der Einnahme-Rest mit	40	2	7
Hiernach hat das Vermögen der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät am Ende des Jahres 1867 in Wirklichkeit betragen	79,183	14	11

Im Jahre 1867 haben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät 48 Brände stattgefunden, nämlich:

im Regierungs-Bezirk Breslau .. 15,
„ „ „ Liegnitz .. 10,
„ „ „ Oppeln .. 23.

Davon wurden 189 Gebäude betroffen, und zwar:

86 Wohnhäuser, 54 Stallungen und Remisen, 35 Scheunen, 1 Brauerei, 1 Brennerei, 1 Kirche und 11 Fabrikgebäude.

Die bedeutendsten von diesen Bränden waren:

am 8. Mai	in Brieg,	wofür	8,440 Thlr.
am 22. Juli	in Medzibor,	„	7,440 „
am 11. Juni	in Lubliniß,	„	6,220 „
am 3. Juni	in Striegau,	„	3,530 „
am 20. Juni	in Lubliniß,	„	1,460 „
am 30. Oktober	in Brieg,	„	1,210 „

in runder Summe gezahlt worden sind.

Ueberhaupt sind im Jahre 1867 an Brandschaden-Vergütigungen, Spritzen- und anderen Prämien, sowie

an Vergütigungen für Feuereimer zusammen = 55218 Thlr 29 Sgr. 2 Pf. gezahlt worden.

Die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages ist im Jahre 1867 nicht erforderlich gewesen, vielmehr hat für das erste Semester das Soll der ordentlichen Beiträge gänzlich erlassen werden können, und für das zweite Semester ist nur nöthig gewesen den vierten Theil des Solls der ordentlichen Beiträge einzuziehen, so daß also im Jahre 1867 die Associaten von den Soll=Beiträgen nur den achten Theil zu zahlen gehabt haben.

Die Beiträge im Jahre 1867 betrugen daher für 100 Thlr. Versicherungssumme:

in der ersten Klasse	— Sgr.	6 Pf.	oder	$\frac{1}{6}$	pro Mille,
„ „ zweiten „	1 „	— „	„	$\frac{2}{6}$	„ „
„ „ dritten „	1 „	6 „	„	$\frac{3}{6}$	„ „
„ „ vierten „	2 „	— „	„	$\frac{4}{6}$	„ „
„ „ fünften „	2 „	6 „	„	$\frac{5}{6}$	„ „
„ „ sechsten „	3 „	— „	„	1	„ „

oder im Durchschnitt berechnet = 1 Sgr. 9 Pf., oder $\frac{7}{12}$ pro Mille.

Der Durchschnitt im Jahre 1866 dagegen betrug = 10 Sgr 6 Pf. oder 3,5 pro Mille und pro 1865 auch nur $\frac{7}{12}$ pro Mille.

Breslau, den 31. August 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

405. Das Studienjahr auf der Königlichen Bau=Akademie zu Berlin beginnt am 5. Oktober a. c.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§ 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau=Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 3. Oktober schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen.

Die Vorschriften sind in dem Sekretariat der Bau=Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 7. September 1868.

Der Geheime Ober=Bau=Rath und Direktor der Königl. Bau=Akademie. (gez.) Grund.

339. Betreffend die Errichtung des Königlichen pomologischen Instituts zu Proskau und seine Eröffnung.

Von jeher hat es sich die Königlich Preußische Staatsregierung angelegen sein lassen, die Landeskultur im Allgemeinen zu fördern und im Speziellen durch Unterrichts=Anstalten mannigfaltiger Art gediegene Kenntnisse im Landbau und in allen mit ihm verbundenen gewerblichen Thätigkeiten zu verbreiten.

Bemühungen dieser Art sind nicht ohne Erfolg geblieben. Niemand wird verkennen, daß die getroffenen Veranstaltungen und die errichteten Lehr=Institute zur Hebung der Landeskultur wesentlich mitgewirkt haben und fortdauernd zur Wohlfahrt der auf die Benutzung der Bodenkraft angewiesenen Bevölkerung mittelbar und unmittelbar beitragen.

Diese günstigen Erfahrungen und die Erwägung, daß es bisher an einer Unterrichts=Anstalt im Preußischen Staate gebrach, an welcher sich Jeder in der Nutzgärtnerei und dem Obstbau gründlich auszubilden vermöchte, welche ferner als Centralpunkt aller auf die Hebung dieser ländlichen Industriezweige abzielenden Bestrebungen dienen könnte, haben zu dem Entschlusse geführt, in Proskau ein pomologisches Institut zu errichten. Dasselbe wird am 1. Oktober d. J. eröffnet werden.

Das Institut hat die Aufgabe, den Obstbau durch Lehre und Beispiel, durch Rath und That nach allen Seiten zu fördern.

Zur Erreichung dieser Zwecke wird das pomologische Institut in seiner Baumschule alle jene Obstgattungen in richtig bestimmten Sorten heranziehen, kultiviren und verbreiten, welche für verschiedene Lagen und Bodenarten erfahrungsmäßig zur Anpflanzung geeignet sind und einen lohnenden Ertrag gewähren, wobei die verschiedenen Erziehungsmethoden der Bäume in Anwendung kommen, vorzugsweise aber die ökonomisch vortheilhaftesten dargestellt werden sollen. Musterbäume der empfehlenswerthesten Obstsorten vereinigt ein besonderer Obstmuttergarten und ein Obstpark.

Ueber Art und Umfang der verkäuflichen Erzeugnisse des pomologischen Instituts wird ein jährlich herauszugebendes Verzeichniß dem Publikum Auskunft geben. Das Institut verfolgt dabei in keiner Weise gewerbliche oder finanzielle Zwecke und wird deshalb der Baumschule eine weitere Ausdehnung nicht geben, als für den Zweck der Verbreitung richtiger Obstbenennungen und für den Unterrichtszweck erforderlich ist.

Mit den vorstehend angedeuteten unmittelbar praktischen Aufgaben des Instituts wird die Ausbildung tüchtiger Gärtner, namentlich Obstbaumzüchter, Pomologen und Baumwärter Hand in Hand gehen.

Den Statuten gemäß umfaßt der wissenschaftliche Unterricht nicht nur Gegenstände des gärtnerischen Faches, sondern auch alle diejenigen Disziplinen der Naturwissenschaften, welche zu einer gründlichen Erlernung des praktischen Obstbaues nothwendig sind und zu einer klaren Auffassung des vollen Werthes fachlichen Wissens Behufs der Nutzanwendung in der Praxis führen.

Der praktische Unterricht soll die Schüler mit den Bedingungen des Gedeihens der Obstbäume und den Bedürfnissen ihrer Kultur vertraut machen und ihnen die Fertigkeit verleihen, die besten Methoden der Nutzgärtnerei je nach der Besonderheit der Umstände zu wählen und durchzuführen.

Endlich wird das Institut noch eine Versuchs=Station für pomologische Zwecke bilden, in welcher nicht nur fortlaufend Versuche mit neu empfohlenen Obstsorten und mit neuen Kulturmethoden angestellt werden sollen, sondern die auch dazu bestimmt ist, durch wissenschaftliche Forschungen die Bedingungen des Wachsthums und des Gedeihens des Obstbaumes, der Hervorbringung reichlicher und schmackhafter Früchte, so

wie deren Ernährung bis zur Reife, des möglichst vollständigen Verwachsens bei der Veredelung u. s. w. zu ergründen und ähnliche physiologische, für den Obstzüchter wichtige Aufgaben zu lösen.

Die Königliche Staatsregierung hält sich überzeugt, daß die Errichtung des pomologischen Instituts zu Proskau dazu beitragen wird, dem Obstbau und der Nutzgärtnerei diejenige Stellung zu verschaffen, welche ihnen in der Boden-Produktion gebührt, und vermöge deren sie das Wohl und die Ernährung der Bevölkerung erheblich zu fördern geeignet sind. Die Behörde vertraut für ihre Absichten auf das Entgegenkommen des Publikums rechnen zu dürfen.

Die Erfahrungen, welche an den landwirthschaftlichen Unterrichts-Anstalten über die zweckmäßigste Organisation und Lehrmethode gesammelt worden sind, werden an dem pomologischen Institute zu Proskau die sorgfältigste Verwerthung finden.

Demnach steht zu hoffen, daß aus der neuen Anstalt tüchtige Männer hervorgehen werden, praktisch und theoretisch gleich gut befähigt, der gärtnerischen Produktion den so wünschenswerthen Aufschwung zu verleihen.

Um den Ansprüchen, welche die Neuzeit an Gärtnereien und Gärtner stellt, gewachsen zu sein, umfaßt das Institut folgende Abtheilungen des Unterrichts und Lehrganges.

I. Gartenbauschule.

Sie ist die Lehranstalt für Nutzgärtnerei. Der Unterricht umfaßt die begründenden naturwissenschaftlichen Disziplinen, die praktischen Hauptfächer und einige wirthschaftliche Nebenfächer, wie Buchführung, Bienenzucht, Seidenbau. Die vollständige Absolvirung des Kursus erfordert zwei Jahre. Der in die Gartenbauschule Eintretende muß das sechszehnte Lebenjahr überschritten haben. Er hat sein Taufzeugniß beizubringen und durch Vorlegung eines Abgangszeugnisses nachzuweisen, daß er mindestens ½ Jahr die Tertia eines Gymnasiums oder einer zu Abgangsprüfungen berechtigten Realschule besucht hat. Ist er bereits im Gartenbau praktisch beschäftigt gewesen, so muß er ein Führungsattest von seinem Lehrherrn vorlegen. Minderjährige haben überdies noch eine Bescheinigung ihres Vaters oder Vormundes darüber beizubringen, daß ihnen die Erlaubniß zum Besuche der Anstalt ertheilt sei und die erforderlichen Kosten des Unterhalts und Unterrichts gezahlt werden sollen. Denjenigen, welche den oben geforderten Nachweis schulwissenschaftlicher Vorbildung nicht zu führen vermögen, wird gestattet, sich durch ein an dem Institute abzulegendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung auszuweisen. Auch soll, sobald ein Bedürfniß sich dazu zeigt, **eine Vorbereitungsklasse** für solche junge, noch im siebenzehnten Lebensjahre stehende Leute eingerichtet werden, welche durch den genossenen Schulunterricht so weit vorgebildet sind, daß sie sich spätestens binnen Jahresfrist die Qualifikation zum Eintritt in die Gartenbauschule erwerben können.

Der Unterricht in dieser Vorbereitungsklasse würde je nach der Befähigung und dem Fleiß der Schüler ein halbes oder ein ganzes Jahr dauern und sich außer den Demonstrationen in der Obstbaumzucht, dem Wein- und Gemüsebau u. s. w., auf deutsche Sprache und Stylübungen, Rechnen, Geographie, lateinische und französische Sprache erstrecken.

II. Höherer Lehrkursus in der Gärtnerei.

Diejenigen, welche den höheren Lehrkursus absolviren wollen, müssen die Kenntnisse der Sekundaner eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung besitzen und sich durch Abgangszeugniß darüber ausweisen, daß sie mindestens ein halbes Jahr in der bezeichneten Klasse zugebracht haben. Die bei I. genannten Atteste und Bescheinigungen sind sie vorzulegen gleichfalls verpflichtet.

Auch in dieser Abtheilung des pomologischen Lehrinstituts erfordert der Kursus ein zweijähriges Verweilen auf der Anstalt. Die Studirenden dieser Abtheilung hören die begründenden Wissenschaften an der landwirthschaftlichen Akademie in Proskau, die Fachwissenschaften am pomologischen Institute.

III. Lehrkursus für Lehrer, Baumgärtner und Baumwärter.

In dieser Abtheilung des Lehrinstituts sollen hauptsächlich die bei der Obstbaumzucht und beim Obstbau vorkommenden Manipulationen erläutert, gehandhabt und geübt werden.

Die Abtheilung zerfällt in zwei Kurse:

a. in einen Frühjahrs- und Sommer-Kursus für Baumgärtner und Baumwärter;
b. in einen auf 14 Tage bis 3 Wochen berechneten Lehrkursus im Herbst für Lehrer und Zöglinge der Schullehrer-Seminarien.

Der Beginn und die Dauer dieser Kurse wird alljährlich durch die Amtsblätter der Provinz und der derselben zunächst belegenen Regierungsbezirke bekannt gemacht werden.

IV. Gärtnern und Gartenbesitzern

in vorgerückten Jahren, welche sich an keinem der vorbezeichneten Unterrichts-Kurse zu betheiligen vermögen, gleichwohl sich noch möglichst gründliche Kenntnisse in der Obstkultur erwerben und deshalb mindestens ein Semester an der Anstalt verweilen und deren Unterrichtsmittel benutzen wollen, wird dazu die Gelegenheit geboten werden, wenn sie sich an den Direktor der Anstalt wenden, der ihnen dann die Bedingungen ihrer Zulassung in die Anstalt mittheilen wird.

Die Schüler der Vorbereitungs-Klasse und die Zöglinge der Gartenbauschule wohnen in der Anstalt, werden in ihr beköstigt und unterrichtet. Die Anstalt gewährt auch Beheizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche und sorgt für das Reinigen der Zimmer.

Alle übrigen an der Anstalt Verweilenden, insbesondere auch die Studirenden des höheren Lehrkursus nehmen Wohnung und Kost nach freier Wahl in dem Orte Proskau.

Honorar.

Das Lehrhonorar wie der Betrag für Wohnung ꝛc. ist beim Beginn eines jeden Semesters praenumerando zu entrichten. Das Erstere beträgt:

a. Von den Schülern der Vorbereitungs-Klasse:
pro Semester (Halbjahr) . . . 25 Thlr.

b. Von den Zöglingen der Gartenbauschule:
für das 1. und 2. Semester je . 30 Thlr.
für das 3. und 4. Semester je . 20 „
für das 5. und 6. Semester je . 15 „

c. Die Studirenden des höheren Lehrkursus zahlen:
für das 1. Semester . . . . . 40 Thlr.
für das 2. Semester . . . . . 30 „
für das 3. und 4. Semester je . 20 „

Außerdem haben die Zöglinge zu a. und b. halbjährlich praenumerando 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung und Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die Beköstigung zahlen sie Nichts, sie sind dagegen verpflichtet, in den für die praktische Beschäftigung bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen und Zwecke des Instituts, so wie über die Lehrmittel desselben enthält das Statut, welches auf allen Königlichen Landraths-Aemtern eingesehen, auch auf Erfordern von dem unterzeichneten Direktor des Instituts bezogen werden kann.

Die Anmeldung zur Aufnahme in das pomologische Institut für das erste Semester hat unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch gern bereit, auf portofreie Anfragen weitere Auskunft zu geben. Proskau, im Juli 1868.

Der Direktor des Königl. pomologischen Instituts. Stoll.

399. In weiterem Verfolg der Anweisung des Herrn Finanz-Ministers zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Einfuhr von Spielkarten vom 27. Dezember v. J. und unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 16. Mai d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Herzogthum Oldenburg außer den allgemein zur Erledigung von Uebergangsscheinen bereits ermächtigten und in der letztgedachten Verfügung benannten Abfertigungsstellen auch den Haupt-Zoll-Aemtern die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten vom 1. Oktober d. J. ab beigelegt worden ist.

Die Uebergangsscheine für die zum Verbleiben im Herzogthum Oldenburg bestimmten Spielkarten sind nur nach vorgängiger Deklaration der Gattung und Menge der einzuführenden Kartenspiele und nur auf die zur Erledigung ermächtigten Stellen auszufertigen.

Sofern nicht die spezielle Revision auf Grund vollständiger Deklaration stattgefunden hat, ist der Steuersatz von 2 Thaler für das Zollpfund des Bruttogewichts behufs Sicherstellung der Stempelsteuer in Anwendung zu bringen.

Breslau, den 5. September 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath Reinhard.

403. Auf höhere Veranlassung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Handel mit Pfannenstein, sowohl in Stücken oder gemahlen, denaturirt oder unvermischt den beschränkenden Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 20. Juni d. J. unter Nr. II. zu II. und III. (Amtsblatt Seite 168) unterliegt.

Breslau, den 10. September 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath Reinhard.

383. Vom 26. d. Mts. ab wird im Lokal-Verkehr auf den der diesseitigen Verwaltung untergebenen Eisenbahnen der Artikel „Mehl" zur ermäßigten Klasse B. tarifirt. Berlin, den 24. August 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

386. Vom 1. September c. ab findet der seit dem 10. Juli 1862 bestehende ermäßigte Spezialtarif für den Verband-Verkehr von Roheisen von Stationen der Oberschlesischen nach Stationen der diesseitigen Eisenbahn auch auf Sendungen dieses Artikels in umgekehrter Richtung Anwendung.

Berlin, den 25. August 1868.

Königl. Direktion der Niederschles. Märkischen Eisenbahn.

398. Vom 7. d. Mts. ab wird im Lokal-Verkehr auf den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen der Artikel „Kaffee" zur ermäßigten Klasse A. tarifirt. Berlin, den 3. September 1868.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

404. Vom 1. Oktober d. J. ab wird für Steinkohlen-Transporte ab Waldenburg neben dem bestehenden Tonnentarif ein Zentnertarif:

nach Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Bahn,
nach der Ostbahn via Frankfurt a./O.,
nach der Niederschlesischen Zweigbahn,
nach der Sächsischen Staatsbahn,
nach der Leipzig-Dresdener Eisenbahn,
nach der Berlin-Görlitzer Eisenbahn,
nach der Berlin-Stettiner Eisenbahn,
nach der Berlin-Hamburger Eisenbahn,
nach der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn

eingeführt.

Druck-Exemplare dieser Tarife sind auf den bezüglichen diesseitigen Stationen für den Preis von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 5. September 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Allerhöchst ernannt: Der Rittergutsbesitzer und Regierungs-Referendarius a. D. Graf Eberhard v. Pfeil auf Hausdorf zum Landrathe des Kreises Neurode.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 39. Den 25. September. 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

414. Das 58. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7186. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Oelde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Oeldener Bahnhofe an der Köln-Mindener Eisenbahn, im Kreise Beckum, Regierungsbezirks Münster, durch Oelde in der Richtung auf Waarendorf bis zur Grenze der Landgemeinde Oelde.

Nr. 7187. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lyck für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lyck über Sentken und Wysocken nach Kallinowen, 2) von Wysocken über Mykolaiken nach der Oletzkoer Kreisgrenze bei Gutten, 3) von Sentken über Pissanitzen nach Borszymmen, 4) von Sybba bei Lyck oder von Lyck über Wischniewen nach der Landesgrenze bei Tworken, 5) vom Amtsvorwerke Lyck nach Claußen und 6) von Lyck nach Grabnick, im Kreise Lyck, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nr. 7188. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lycker Kreises im Betrage von 100,000 Thlr. II. Emission. Vom 14. August 1868.

Nr. 7189. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Frankenstein für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Kreisgrenze zwischen Ober-Pomsdorf und Baitzen über Baitzen bis zum Anschluß an die Frankenstein-Wilhelmsthaler Chaussee bei Camenz, im Regierungsbezirk Breslau.

Nr. 7190. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee von Tillendorf bei Bunzlau nach Klitschdorf, im Kreise Bunzlau, Regierungsbezirk Liegnitz.

Nr. 7191. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1868, betreffend die Abänderung der Bezeichnung der auf Grund des Privilegiums vom 16. April 1868 auszufertigenden Kreis-Obligationen des Kreises Rosenberg.

Nr. 7192. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Lenzen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise West-Priegnitz, Regierungsbezirks Potsdam, von Lenzen bis zur Elbe im Anschluß an die Chaussee von Lenzen nach Karstädt.

Nr. 7193. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. August 1868, betreffend die Auflösung der Kommission für den Bau der Heppens-Oldenburger Eisenbahn.

Nr. 7194. Das Statut der Wiesengenossenschaft zu Sotzweiler im Kreise Ottweiler. Vom 28. August 1868.

Nr. 7195. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. August 1868, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer in Crefeld auf den Bezirk der Gemeinde Uerdingen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

Betreffend Ausreichung der Zins-Coupons Serie VI. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1848.

356. Die neuen Coupons Ser. VI. Nr. 1—8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1868 bis 30. September 1872 nebst Talons werden vom 15. September d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Kassel und Wiesbaden — die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Rthlr."

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 17. Juli 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die oben erwähnten Formulare zu den Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 5. August 1868.

Königliche Regierung.

418. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 14. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 37 Serien:
Nr. 35. 40. 45. 69. 107. 158. 167. 196. 240. 254. 256. 283. 300. 309. 387. 408. 433. 448. 488. 590. 663, 666. 703. 707. 787. 803. 829. 999. 1,066. 1,191. 1,217. 1,295. 1,299. 1,361. 1,367. 1,483. 1,494.
gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3700 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 113 Thalern für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- and Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Serie II. Nr. 6 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1868 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den Bezirks-Haupt-Kassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März 1869 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1869 ab zu besorgen hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856).
von Ser. 1,279 und 1,328.

aus der achten Verloosung (1863).
von Ser. 1,402.

aus der neunten Verloosung (1864).
von Ser. 74. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 528. 556. 589. 742. 746. 804. 805. 1,089. 1,406.

aus der zehnten Verloosung (1865).
von Ser. 44. 134. 165. 195. 205. 369. 376. 453. 476. 489. 506. 527. 562. 622. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817. 870. 919. 952. 986. 1,024. 1,074. 1,106. 1,189. 1,207. 1,208. 1,289. 1,388.

aus der eilften Verloosung (1866).
von Ser. 70. 298. 338. 354. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 747. 790. 884. 1,114. 1,127. 1,178. 1,246. 1,267. 1,310. 1,337.

aus der zwölften Verloosung (1867.)
von Ser. 16. 22. 59. 88. 114. 214. 324. 359. 364. 474. 496. 575. 602. 618. 650. 658. 766. 773. 824. 843. 875. 891. 940. 943. 956. 1,044. 1,082. 1,087. 1,216. 1,280. 1,335. 1,348. 1,376. 1,377. 1,446. 1,461. 1,481.

aus der dreizehnten Verloosung (1868).
von Ser. 43. 166. 258. 265. 269. 282. 426. 428. 530. 610. 625. 761. 835. 888. 960. 1,046. 1,200. 1,303. 1,323. 1,345. 1,423. 1,473.

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben, zur

Vermeidung weiteren Zinsverlustes, an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 15. September 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verloosten resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung der Valuta festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgeloosten Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Anleihe liegt außer in den obengenannten Kassen auch noch in unserer Instituten-Hauptkasse, in den Bureaus des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii und in dem Control-Bureau für Staatspapiere der Bankiers Schreyer und Eisner hierselbst, Ohlauerstraße Nr. 84, zur Einsicht vor.

Breslau, den 19. September 1868.

Königliche Regierung.

413. Nachdem die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung des Vertrages vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes für 1867 Seite 81), auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strehlitz, auf die vom Zollvereine ausgeschlossen gebliebenen Theile der Regierungsbezirke Stettin und Potsdam und auf die Hansestadt Lübeck bisher verhindert haben, sind auf Grund des Art. 6 des gedachten Vertrages in Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins die vorerwähnten Länder und Landestheile vom 11. August d. J. an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden. Die wegen der Erhebung einer Nachsteuer dabei zunächst noch erforderlich gebliebenen Beschränkungen werden mit dem 19. d. M. aufhören und es tritt, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit diesem Tage der den vertragsmäßigen Bestimmungen entsprechende freie Verkehr zwischen den bisherigen Theilen des Zollvereins und den vorgedachten Ländern und Landestheilen ein.

In Absicht der einer inneren indirekten Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier und Tabak) findet zwischen Preußen nebst den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes und den vorgedachten Ländern und Landestheilen, ferner auch, was in Folge der Bekanntmachungen vom 3ten Januar und 4., sowie 23. Februar zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, dem Herzogthum Lauenburg und den inzwischen bereits dem Zollvereine angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen ebenfalls ein völlig freier Verkehr statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben, noch erstattet wird.

Berlin, den 15. September 1868.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

411. In Grünberg besteht seit dem Jahre 1864 eine Muster-Webe- und Fabrikanten-Schule.

Dieselbe ist hervorgegangen aus der Erkenntniß der Nothwendigkeit, Werkmeister und Fabrikanten für alle Zweige der Weberei heranzubilden und jungen Leuten, die sich dem Manufakturwaarenfache widmen wollen, Gelegenheit zu geben, sich genaue Kenntnisse der Fabrikation und damit die Fähigkeit zu erwerben, jegliche Waare zu beurtheilen.

Die Schule stellt sich die Aufgabe, nicht allein für den Grünberger Fabrikantenstand, sondern vielmehr für die gesammte Fabrikation der östlichen Provinzen in Wolle, Baumwolle und Leinen das Bedürfniß nach einer solchen Bildungs-Anstalt zu befriedigen.

Die Schule bezweckt, praktische Leute heranzubilden und stützt deshalb den Unterricht wesentlich auf Selbstthätigkeit der Schüler und auf Erlernung der Muster-Weberei, während für die übrigen Zweige des Unterrichts die Theorie an die Praxis anknüpft. Der Unterricht beginnt mit den einfachsten Geweben und schreitet allmälig und systematisch zu den verwickeltesten Stoffen und Einrichtungen fort.

Der Lehrplan unterscheidet folgende Haupt-Abtheilungen:

Erster Theil: die Schaftweberei einfacher und gemusterter Stoffe.

Zweiter Theil: die Jaquard-Weberei und die mechanischen Stühle.

Dritter Theil: Komponiren und Kalkuliren.

Vierter Theil: die Weberei von Wollen-Shawls.

Die chemischen Vorträge behandeln, mit Rückblicken auf die allgemeine Chemie, die Lehre von den Farbstoffen und die Theorien des Färbeprozesses. Die kaufmännische Buchführung wird in wöchentlich 2 Stunden gelehrt.

Das Honorar für den ganzen Kursus, welcher in Zeit eines halben Jahres beendet werden kann, beträgt für Weberei, Chemie und Buchführung zusammen sechszig Thaler. Die Einrichtung der Webeschule gestattet es, daß die Aufnahme neuer Schüler zu jeder Zeit geschehen kann.

Der Umstand, daß die Kurse der Chemie und Buchführung mit dem 1. Februar und 1. August beginnen, macht den Eintritt zu diesen Terminen allerdings wünschenswerth.

Anmeldungen zum Eintritt nimmt der Fabrikanten-Verein in Grünberg entgegen, welcher auf Anfragen gern auch Auskunft über Quartiere und Pensionen für auswärtige Schüler zu ertheilen bereit ist.

Die Schule genießt fortlaufende Unterstützungen des Staats und der Stadtgemeinde und hat sich bis

jetzt erfolgreich bewährt. Wir empfehlen dieselbe daher der allgemeinen Beachtung.

Breslau, den 8. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

412. Des Königs Majestät haben der Aktien-Gesellschaft „Flora" zu Köln zum Zweck der Beschaffung der Geldmittel behufs Errichtung und Erhaltung einer höheren Lehranstalt für Botanik und Gartenbau die Veranstaltung einer Prämien-Kollekte nach einem Plane, Inhalts dessen 200,000 Loose à 1 Thaler ausgegeben werden, die Prämien aber in Geldgewinnen zum Betrage von 70,000 Thlr. und in Gewinnen an Pflanzen und Blumen zum Betrage von 5000 Thlr. bestehen sollen, Allergnädigst zu gestatten geruht.

Diese Allerhöchste Genehmigung wird höherer Anordnung zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

410. Nach den neuerdings gemachten Erfahrungen verlangen die Türkischen Behörden noch jetzt von den nach der Türkei reisenden Personen, daß dieselben mit von der Türkischen Gesandtschaft visirten Pässen versehen sind, und setzen sich die dorthin Reisenden, welche sich nicht im Besitze eines gehörig visirten Passes befinden, ernsten Weiterungen und Unannehmlichkeiten aus.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, hierauf das Publikum durch eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Berlin, den 7. September 1868.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Klützow.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 12. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

417. Die mit einem jährl. Gehalt von 100 Thlrn. verbundene Kreis-Wundarztstelle des Neuroder Kreises, unter Anweisung des Wohnsitzes in Wünschelburg ist vakant und soll anderweitig besetzt werden.

Qualifizirte Bewerber haben sich unter Vorlegung ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse binnen vier Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 19. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

382. Wegen des nöthigen Umbaues der Plehnendorfer Schifffahrtsschleuse an der neuen Weichselmündung bei Neufähr, welche die Schifffahrts-Verbindung mit Danzig bewirkt, muß dieselbe in der Zeit vom 15. November d. J. bis zum 1. April k. J. für jeden Verkehr geschlossen werden, wovon das schifffahrtreibende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Danzig, den 12. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

409. Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Besitzer der Fideikommißherrschaft Waldenburg-Fürstenstein, Fürsten von Pleß, Hans Heinrich XI. Grafen von Hochberg auf Pleß, als Alleineigenthümer des Steinkohlenbergwerks

Friedrich Stollberg Zubehör bei Fellhammer

wird zu dem unterm 26. Februar 1858 verliehenen Felde dieses Bergwerkes noch ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Fellhammer, Althain und Neuhain, Kreis Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 239,089 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b x d in rother Schrift bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 24. August 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 24. August 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

408. Die sämmtlichen Diensträume des unterzeichneten Oberbergamts nebst der Wohnung des Berghauptmanns befinden sich jetzt in dem vom Fiskus angekauften Hause Neue Taschenstraße Nr. 2, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 12. September 1868.

Königliches Oberbergamt.

407. Mit dem 15. d. Mts. Abends werden die Post-Expeditionen in Reinerz Bad und Langenau für dieses Jahr außer Wirksamkeit treten.

In Folge dessen werden vom 16. d. M. ab aufgehoben:

1) die tägliche Personenpost zwischen Glatz und Reinerz Bad,
2) die täglich zweimalige Botenpost zwischen Reinerz Stadt und Reinerz Bad,
3) die tägliche Personenpost zwischen Habelschwerdt und Langenau,
4) die tägliche Botenpost zwischen Habelschwerdt und Langenau;

dagegen anderweit abgefertigt:

5) die Personenpost zwischen Glatz und Reinerz Stadt aus Glatz um 1 Uhr 30 Minuten Nachmittags, aus Reinerz um 9 Uhr 30 Minuten Früh. und in 2 Stunden 55 Minuten befördert.

Breslau, den 14. September 1868.

Der Ober-Post-Direktor. gez. Petersohn.

398. Vom 7. d. Mts. ab wird im Lokal-Verkehr auf den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen der Artikel „Kaffee" zur ermäßigten Klasse A. tarifirt. Berlin, den 3. September 1868.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

404. Vom 1. Oktober d. J. ab wird für Steinkohlen-Transporte ab Waldenburg neben dem bestehenden Tonnentarif ein Zentnertarif:

nach Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Bahn,

nach der Ostbahn via Frankfurt a./O.,
nach der Niederschlesischen Zweigbahn,
nach der Sächsischen Staatsbahn,
nach der Leipzig-Dresdener Eisenbahn,
nach der Berlin-Görlitzer Eisenbahn,
nach der Berlin-Stettiner Eisenbahn,
nach der Berlin-Hamburger Eisenbahn,
nach der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn
eingeführt.

Druck-Exemplare dieser Tarife sind auf den bezüglichen diesseitigen Stationen für den Preis von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 5. September 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

416. Vom 20. dieses Monats werden direkte Fahrbillets zu dem von Station Breslau der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn abgehenden Schnell- und Eilzuge und zu den drei ersten Klassen des Tages-Personenzuges nach Elster, Franzensbad und Eger verausgabt werden, auf Grund deren gleichzeitig eine direkte Expedition des Reisegepäcks stattfindet. Die Beförderung mit den beiden letztgenannten Zügen kann sowohl via Chemnitz als auch via Leipzig, die mit dem Schnellzuge jedoch nur via Chemnitz erfolgen.

Berlin, den 17. September 1868.

Königl. Direktion der Niederschles. Märkischen Eisenbahn.

415. Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von den, durch unsere Bekanntmachung vom 15. Juli 1868 für den Weihnachts-Termin 1868 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Litt. C. bis zum 1. Februar 1869, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6. Februar 1869 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858 und resp. vom 11. Mai 1849 (Gesetz-Samml. 1849 S. 77 resp. 1858 S. 584 und resp. 1849 S. 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 15. September 1868.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

262. Aufkündigung von ausgeloosten Kreis-Obligationen des Kreises Oels.

Bei der heute, im Beisein der kreisständischen Kommission und eines Notars, stattgefundenen Verloosung der, auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 30. Oktober 1865 ausgefertigten und am 2. Januar 1869 einzulösenden Kreis-Obligationen des Kreises Oels sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Litt. C. à 100 Thlr.
Nr. 158. 263. 295. 344. 358.
Litt. D. à 50 Thlr.
Nr. 37. 45. 99. 182. 194.
Litt. E. à 25 Thlr.
Nr. 20. 25. 39. 55. 113.

Die Besitzer dieser zum 2. Januar 1869 hierdurch gekündigten Obligationen werden daher aufgefordert, den Nennwerth, gegen Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. I. Nr. 7 bis 10 und Talons, vom 2. Januar 1869 ab, bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse in Empfang zu nehmen.

Eine weitere Verzinsung der ausgeloosten Obligationen findet von dem letztgedachten Tage ab nicht statt und wird der Werth der etwa nicht zurückgelieferten Coupons Ser. I. Nr. 7 bis 10 von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Oels, den 6. Juni 1868.

Der Königliche Landrath. v. d. Berswordt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch und widerruflich übertragen: Dem Apotheker Wilde in Namslau die Stellvertretung des Forst-Polizei-Anwalts Oberförsters Ohrdorf zu Windischmarchwitz für die in Namslau abzuhaltenden Termine in den Untersuchungssachen, betreffend die in dem Bezirke der Oberförsterei Windischmarchwitz vorkommenden Holz-Diebstähle 2c.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: Die Wahlen des Buchhändlers Kuh und des Gerbereibesitzers Schulz zu unbesoldeten Rathsherren der Stadt Reichenbach auf die noch übrige Dienstzeit der ausgeschiedenen Rathsherren, Justizraths Haack und Kaufmanns Dyhr, d. i. bis zum 11. Januar 1869.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokationen 1) des bisherigen Rektors in Münsterberg, Schröter, zum Rektor an der evangelischen Stadtschule in Neumarkt.

2) Des bisherigen Rektors in Sohrau OS., Stephan, zum Präfekten an der katholischen Bürgerschule in Frankenstein.

3) Der bisherigen zweiten Lehrer Heidler, Nickel und Walke zu ersten Lehrern, der bisherigen dritten Lehrer Schneeweiß, Wiedemann, Weinert, Herrmann, Fieweger und des bisherigen vierten Lehrers Münch zu zweiten Lehrern, der bisherigen Hilfslehrer Blümel, Schulz und Gasse, sowie des bisherigen Lehrersubstituten Engel und bisherigen provisorischen Lehrers Opitz zu Lehrern an einer der letzten Klassen der städtischen katholischen Elementarschulen in Breslau.

4) Des bisherigen Lehrers in Pitschen, Freyer, zum letzten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen in Breslau.

5) Des bisherigen Hilfslehrers in Groß-Mohnau, Scholz, zum dritten Lehrer an der katholischen Stadtschule in Zobten a. B.

6) Des bisherigen Hilfslehrers in Paschkerwitz, Wuttke, zum zweiten Lehrer am Frägerschen Waisen- und Wohlthätigkeits-Institut in Reichenbach.

7) Des bisherigen Hilfslehrers in Tschöplowitz, Frost, zum evangelischen Lehrer in Piastenthal, Kreis Brieg.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den Lehrer Langer zum Lehrer an einer der letzten Klassen der städtischen katholischen Elementarschulen zu Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Allerhöchst ernannt: Der Pastor und Superintendentur-Verweser Köhler in Glatz zum Superintendenten der Diözese Glatz.

Bestätigt die Vokationen: 1) des bisherigen Pastor prim. in Lüben, Zürn, zum Pastor prim. in Herrnstadt.

2) Des bisherigen Schulrektors und Predigtamts-Candidaten Wohle zum Mittagsprediger an der evangelischen Gnadenkirche in Militsch.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ernannt: Die Kreisrichter Pasch zu Poln.-Wartenberg, Mund zu Mittelwalde, Schlegel zu Neurode, Muzel zu Schmiedeberg, Hänel zu Striegau und Hennige zu Strehlen zu Kreisgerichts-Räthen.

Allerhöchst verliehen: Dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Ostmann zu Waldenburg der Charakter als Kanzleirath.

Ernannt: 1) Der Kreisrichter Fischer zu Wohlau vom 1. August 1868 ab zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Namslau und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 2) Die Referendarien Otto Peyer, Richard Prausnitzer, Berthold Taube, Reinhold Haase und Hugo Seydel zu Breslau, sowie der Referendarius August Herrmann zu Naumburg a. d. S. zu Gerichts-Assessoren, der Letzte unter gleichzeitiger Versetzung in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 3) Die Auskultatoren Dr. jur. Adalbert Bruck und Martin Kirschner zu Breslau zu Referendarien. 4) Die Rechtskandidaten Max Rentwig und Oswald Rother zu Auskultatoren. 5) Der Bureau-Assistent Louis Pohl zu Breslau zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Landeck. 6) Der Kassen-Assistent Gustav Strähler zu Breslau zum Stadtgerichts-Sekretair bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 7) Der Bureau-Assistent Heinrich Kleineidam zu Reichenstein zum Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach. 8) Der Bureau-Assistent Friedrich Günther zu Prausnitz zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Polnisch-Wartenberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Festenberg. 9) Der Bureau-Diätarius Wilhelm Kettner zu Steinau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 10) Der Kassen-Diätarius August Langer zu Breslau zum Salarienkassen-Assistenten und Kassirer bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 11) Der Kassen-Diätarius Johann Gottlieb Jäkel zu Strehlen zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Reichenstein. 12) Der Bureau-Diätar Karl Hesral zu Breslau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Militsch mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Prausnitz. 13) Der Militairanwärter, Zolleinnehmer Karl Kupke zu Buchau bei Neurode zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt. 14) Der Militairanwärter Louis Güttler zu Neumarkt zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 15) Der Civil-Supernumerarius Karl Grzeskowiak zu Ohlau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Ohlau. 16) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Karl Finger zu Breslau zum Boten und Exekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 17) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Adolph Müller zu Münsterberg zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Glatz mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Wünschelburg. 18) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Heinrich Mayhöfer zu Jauer zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Jauer. 19) Der invalide Trompeter Franz Göbel und der invalide Hautboist Bruno Heinsdorf zu Breslau zu Hilfsboten und Hilfsexekutoren bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 20) Der pensionirte Gensdarm Florian Koch zu Oels zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Oels. 21) Der invalide Sergeant, bisherige Eisenbahnschaffner Gustav Landorff zu Breslau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Oels mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Bernstadt. 22) Der invalide Kanonier Ernst Schneider zu Heidersdorf zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Glatz. 23) Der invalide Kürassier August Köhler zu Striegelmühle bei Zobten zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Brieg. 24) Der invalide Unteroffizier August Herrmann zu Namslau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Namslau.

Verliehen: Dem Stadtgerichts-Kanzlisten Hodann zu Breslau aus Anlaß seines Amtsjubiläums der Titel Kanzlei-Sekretair.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Reich zu Münsterberg als Kreisgerichts-Direktor an das Kreisgericht zu Freystadt im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau. 2) Die Gerichts-Assessoren Rudolf Dobermann zu Waldenburg und Ernst v. Münchow

zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Stettin. 3) Der Gerichts-Assessor Oskar Oertel zu Hirschberg in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau. 4) Der Gerichts-Assessor Adolf Koschella zu Habelschwerdt in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm. 5) Der Gerichts-Assessor Oskar Freiherr v. Bonseri zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen. 6) Die Gerichts-Assessoren Max Molinari und Richard Praußnitzer zu Breslau in das Departement des Kammergerichts zu Berlin. 7) Der Referendarius Max Kruhl zu Breslau an das Appellationsgericht zu Stettin. 8) Die Referendarien Theodor Geißler zu Trebnitz und Julius Haber zu Brieg in das Departement des Kammergerichts zu Berlin. 9) Der Referendarius Max Röpell zu Breslau an das Appellationsgericht zu Naumburg. 10) Der Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Rendant Liehr zu Reichenbach, unter Entbindung von den Funktionen des Deposital-Rendanten, in eine Sekretairstelle bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach. 11) Der Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Kontroleur und Sportelrevisor Jischke zu Reichenbach an das Kreisgericht zu Breslau. 12) Der Kreisgerichts-Sekretair Lungwitz zu Festenberg als Sekretair, Salarienkassen-Kontroleur und Sportelrevisor an das Kreisgericht zu Landeshut. 13) Der Kreisgerichts-Sekretair Wengler zu Landeck als Sekretair und Deposital-Rendant an das Kreisgericht zu Reichenbach. 14) Die Bureau-Diätarien Kuno Oesterreich zu Habelschwerdt und Bruno Reche zu Hermsdorf u. K. an das Kreisgericht zu Neumarkt. 15) Der Bote und Exekutor Robert Wolff zu Strehlen an das Kreisgericht zu Oels.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Rechtsanwalt und Notar Engelke zu Ohlau vom 1. Oktober 1868 ab. 2) Die Gerichts-Assessoren Edmund v. Wittken zu Breslau und Gustav Dieterich zu Oels Behufs ihres Uebertritts zur Verwaltung. 3) Der Gerichts-Assessor Konrad Studt in Folge seiner Ernennung zum Landrathe des Kreises Obornik. 4) Der Auskultator Viktor Fischer I. zu Habelschwerdt. 5) Die Bureau-Diätarien Emil Ewald und Joseph Passade zu Breslau Behufs ihres Uebertritts zur Eisenbahn-Verwaltung. 6) Der Kassen-Diätarius Robert Heinze zu Waldenburg Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor. 7) Der Kalkulaturgehilfe Herrmann Hoffmann zu Breslau Behufs seines Ueberganges an das Stadtgericht zu Berlin.

Pensionirt: 1) Der Kreisgerichts-Sekretair, Kontroleur und Sportelrevisor Seiffert zu Landeshut. 2) Die Boten und Exekutoren Karl Christian Gottlieb Metzner I. zu Bernstadt und Franz Stiller zu Oels.

Entlassen: 1) Die Bureau-Diätarien Franz Luttmann zu Neumarkt und Emil Sturm zu Waldenburg. 2) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Anton Hilchner zu Breslau.

Gestorben: 1) Der Rechtsanwalt und Notar Plaumann zu Steinau. 2) Der Kreisgerichts-Sekretair, Kontroleur und Sportelrevisor, Rechnungsrath Speck zu Breslau. 3) Der Kreisgerichts-Sekretair Berthold Mayer zu Reichenbach. 4) Der Bureau-Assistent Reinhold Linke zu Steinau. 5) Der Kassen-Diätarius August Bleisch zu Breslau. 6) Die Bureau-Diätarien Richard Spiegel zu Schweidnitz, Adolf Thomas zu Schönau und Oswald Weist zu Neumarkt. 7) Der Bote und Exekutor Treske zu Breslau.

Bei der Staatsanwaltschaft.

Allerhöchst ernannt: Der Gerichts-Assessor Kaiser zu Breslau zum Staatsanwalte zu Trebnitz für die Bezirke der Kreisgerichte zu Trebnitz und Militsch.

Königl. Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: Der Kreisrichter Reich zu Münsterberg zum Direktor des Kreisgerichts in Freistadt.

Versetzt: 1) Der Gerichts-Assessor Oertel aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau an das Kreisgericht zu Löwenberg. 2) Der Gerichts-Assessor Garleb aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin an das Kreisgericht zu Görlitz.

Pensionirt: 1) Der Bote und Exekutor Baer zu Beuthen vom 1. April 1868 ab. 2) Der Bote und Exekutor Kemper zu Lüben.

Gestorben: Der Kreisrichter Scholz zu Liegnitz.

Bestätigt im Schiedsmannsamte: Der Freistellenbesitzer Lange zu Tarpen für den Amtsbezirk Tarpen und Friedrichsau, Kreis Guhrau.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Versetzt: 1) Der Stations-Assistent Herrfurth von Gogolin nach Breslau. 2) Der Telegraphist Bubelewitz in Kattowitz als Expeditions-Assistent nach Breslau. 3) Der Packmeister Ludwig von Breslau nach Tarnowitz.

Gestorben: Der Kanzlist Schwarz.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Den Herren Hermann Moritz und Jacob Reinach zu Berlin ist unter dem 28. August 1868 ein Patent auf eine Feilenhobelmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Gutsbesitzer Louis Siemens in Berlin ist unter dem 3. September 1868 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Kühl-Apparat, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Maschinenmeister Viktor Pohlmeyer zu Betzdorf im Kreise Altenkirchen ist unter dem 3. September 1868 ein Patent auf einen Einspritzer zur Förderung heißen Wassers für Kesselspeisung in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem James Moore Klements zu Birmingham ist unter dem 9. September d. J. ein Patent auf eine durch Modell nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Knopfloch-Nähmaschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Ingenieur Alfred Trappen zu Wetter a. d. Ruhr ist unter dem 12. September d. J. ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Dampfhammersteuerung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

6) Dem Ingenieur A. Ruppel in Dortmund ist unter dem 15. September 1868 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesenen Elevator, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Müller Georg Heinrich Beckmann zu Cappeln in Schleswig unter dem 24. Juli v. J. ertheilte Patent auf eine Windmühlen-Konstruktion, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

2) Das dem Kaufmann und Techniker Ludwig Loewe (in Firma Ludwig Loewe u. Comp.) in Berlin unter dem 12. Juli 1867 ertheilte Patent auf einen Dampfhammer, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Landesherrlich genehmigt: Die Seitens des Fürstbischofs von Breslau, Dr. Heinrich Förster, in seiner Eigenschaft als Universal-Erbe des verstorbenen katholischen Stadtpfarrers von Ratibor, Ehrendomherrn Dr. Heide, dem Ursulinerinnen-Kloster zu Breslau für die Zwecke seiner Zweiganstalt in Ratibor zugewendete Schenkung eines Kapitals von 9330 Thlr.

Vermächtnisse: 1) Der Kaufmann Salomon Hirschfeld zu Militsch hat der dasigen Synagogen-Gemeinde ein Legat von 100 Thlr. zugewendet.

2) Die in Strehlen verstorbene unverehelichte Marie Rosine Windisch hat der evangelischen Haupt- und Pfarrkirche zu St. Michael daselbst 50 Thlr. und der evangelischen St. Gotthardskirche ebendaselbst 100 Thlr. letztwillig ausgesetzt.

3) Das in Breslau verstorbene Fräulein v. Oelhafen hat der evangelischen Kirche zu St. Michael in Strehlen 500 Thlr. und der Stadtgemeinde zu Strehlen ebenfalls 500 Thlr. in schlesischen Pfandbriefen à 4 pCt. letztwillig zugewendet.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine zehnte Sitzung im Jahre 1868 in der Zeit vom 19. bis etwa zum 31. Oktober im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Die vierte Sitzungs-Periode pro 1868 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 19. Oktober. Eintritt in den Sitzungs-Saal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

3) Die vierte diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg und Neurode beginnt Montag den 5. Oktober d. J.

4) Am 5. Oktober d. J. beginnt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Brieg die vierte Schwurgerichts-Sitzung pro 1868 unter dem Vorsitz des Königlichen Appellationsgerichts-Raths Herrn Schwarz aus Breslau.

Amtsblätter aus den Jahren

1811, 1815, 1820 bis 1847, 1849 bis 1856, 1858 bis 1864 sind zum Preise von $7\frac{1}{2}$ Sgr., 1865 bis 1867 zu 15 Sgr. pro Jahrgang und einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1861 bis 1867 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen, so wie Sachregister zu den Amtsblättern pro 1866 und 1867 zum Preise von 5 Sgr. bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

		à Thlr.
ig OS.	137	1000
	397	100
a ꝛc. OM.	86	1000
OS.	56	600
nig BB.	38	100
auschwitz NG.	14	100
,erbeney MG.	141	800
oirnitz GS.	122	20
.rawa OS.	168	1000
oorkau OS.	189	100
opst G.	139	50
jest, Bisthums-Landsch., jetzt NG.	82	20
	329	50
	449	20
	480	50

		à Thlr.
Ulbersdorf LW.	39	100
Ulbersdorf OM.	2	1000
Ullersdorf Ndr. MG.	3	1000
Ullersdorf ꝛc. G.	166	30
Ujchütz OS.	100	900
Woitsdorf NG.	122	500
Wolpersdorf MG.	35. 148	300
	194	25
Waldau Obr. Ndr. G.	66	100
Waldig Obr. MG.	43	25
Waltersdorf Alt Anth. MG.	13	1000
Waltersdorf Alt u. Hermsdorf MG.	37	1000
Waltzen Schloß Anth. OS.	88	100
Wandriß Groß LW.	132	100

b. 4 prozs.

		à Thlr.
Altpatschkau NG.	53	30
Andersdorf GS.	68	30
Arnsdorf GS.	48	1000
	68	200
Baumgarten Groß, Kr. Ohlau BB.	236	100
Bertelsdorf, Kr. Striegau SJ.	63	1000
Bettlern BB.	240	100
Bielau ꝛc. NG.	301	50
Blumerode LW.	132	100
Bothendorf OM.	34	100
Bremenhain G.	139	100
Camin ꝛc. LW.	126. 127	50
	148	25
Conradswaldau, Kr. Hirschberg SJ.	51	100
Creisau SJ.	165	30
Dambrau ꝛc. OS.	280	100
Damsdorf O. M. N. SJ.	225	30
Deutschen Klein OM.	60	20
Dittersdorf SJ.	131	1000
	183	50
Dobers Obr. Mdr. G.	44	100
Drogelwitz GS.	57	100
Dromsdorf ꝛc. SJ.	86. 107	100
Droseheybau GS.	17	200
Dürschwitz LW.	248	30
Falkenberg OS.	539	200
	722	100
Fellendorf LW.	122	100
Gauers NG.	148	20
Glauche Obr. OM.	72	500
	105	100
Grüttenberg OM.	57	100
Gunschwitz BB.	1	20
	97	1000
Hermsdorf Obr. LW.	3	1000
Horka Obr. G.	12	1000
Hundsfeld OM.	86	100

		à Thlr.
Jäschkendorf LW.	137	20
Jehser GS.	92	1000
Jenkwitz Groß BB.	166	20
Jeseritz Klein ꝛc. BB.	120	100
Kamin OS.	97. 116	50
	132	30
	137	20
Kattowitz OS.	95	20
Kehle Obr. OM.	27. 28	100
Keltsch OS.	742. 943	100
	1404	50
Kleinwarthe NG.	33	200
Klonitz SJ.	62	20
Koppitz ꝛc. NG.	239	100
Korschwitz ꝛc. MG.	50	100
Krutschen Groß OM.	102	100
Küpper Mtl. GS.	30. 32. 36	100
Kunzendorf OS.	62	1000
Kunzendorf Ndr. MG.	103	20
Lampersdorf LW.	206	30
Langendorf NG.	91	50
Lauden Klein ꝛc. BB.	26	20
Leisersdorf Mtl. LW.	41	100
Lobedau NG.	91	20
Lubschau OS.	471. 479	50
Märzdorf Obr. Ndr. NG.	359	100
Mallmitz GS.	521	100
	569	30
Marxdorf SJ.	5	500
Massel OM.	80	1000
Mondschütz LW.	314	20
Mühlrädlitz ꝛc. LW.	110	500
Mühnitz OM.	57	20
Musternick GS.	55	50
Myslowitz OS.	274	100
Narten GS.	86	50

hen Schuldver=
, sowie der An=
1857 und 2ten
rloosungen (mit
bten der Staats=
jetzt noch nicht
pitalien erinnert.
J. ausgeloosten
ten Schuldver=
rsteren Tage be=
ommen, welches
eis=, den Steuer=
nd anderen grö=
en Bureaux der
offen liegt.

itsschulden.
der Haupt=Ver=
ur Kenntniß des
derholt auf die
velche den dabei
venn die Beträge
resp. Schuldver=
fang genommen
ung der Valuta
en zurückerstattet

üher ausgeloosten
e stehenden An=
des Amtsblattes
t obengenannten
n=Hauptkasse, in
Polizei=Präsidii
taatspapiere der
ß, Ohlauerstraße

868.
Regierung.

s=Amte:

Wohnort.

enzendorf.
inerz.
rtau.

u=Batzdorf.
ielendorf.
chreckendorf.
etersdorf.

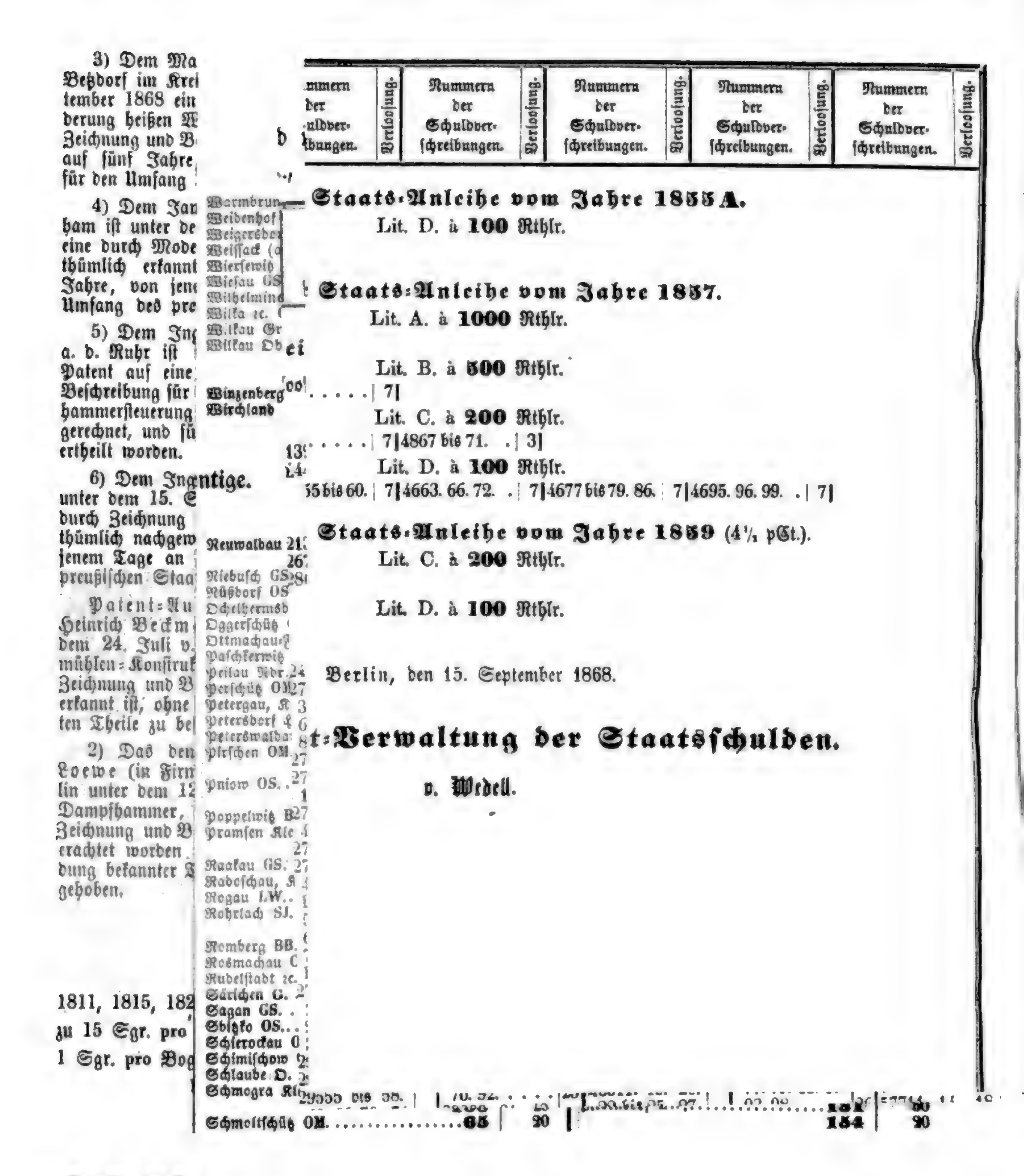

3) Dem Ma
Betzdorf im Krei
tember 1868 ein
derung heißen M
Zeichnung und B
auf fünf Jahre
für den Umfang

4) Dem Jan
ham ist unter de
eine durch Mode
thümlich erkannt
Jahre, von jen
Umfang des pre

5) Dem Ing
a. d. Ruhr ist
Patent auf eine
Beschreibung für
hammersteuerung
gerechnet, und fü
ertheilt worden.

6) Dem Ingntige.
unter dem 15. S
durch Zeichnung
thümlich nachgew
jenem Tage an
preußischen Staa

Patent-Au
Heinrich Beckm
dem 24. Juli v.
mühlen-Konstruk
Zeichnung und B
erkannt ist, ohne
ten Theile zu be

2) Das den
Loewe (in Firm
lin unter dem 12
Dampfhammer,
Zeichnung und B
erachtet worden
dung bekannter S
gehoben.

1811, 1815, 182
zu 15 Sgr. pro
1 Sgr. pro Bog

Warmbrun
Weidenhof
Weigersdo
Weissack (
Wiersewitz
Wiesau GS
Wilhelmin
Wilka rc.
Wilkau Gr
Wilkau Ob
Winzenberg
Wirchland

Neuwaldau 21
26
Niebusch GS. 8
Nüßdorf OS
Ochelhermsd
Oggerschütz
Ottmachau
Paschkerwitz
Peilau Nbr. 24
Perschütz OM. 27
Petergau, K 3
Petersdorf 6
Peterswalda 8
Pirschen OM. 27
Pniow OS. . 27
1
Poppelwitz B 27
Pramsen Kl
27
Raakau GS. 27
Radoschau, K
Rogau LW.
Rohrlach SJ.
Romberg BB.
Rosmachau C
Rudelstadt rc.
Särichen G.
Sagan GS.
Sbitzko OS.
Schierockau O
Schimischow
Schlaube D.
Schmogra Kl
Schmoltschütz OM. . . . . 65 | 20 | 154 | 90

...mmern der ...uldver...ibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.

Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A.

Lit. D. à **100** Rthlr.

Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

Lit. A. à **1000** Rthlr.

Lit. B. à **500** Rthlr.

...00	7								

Lit. C. à **200** Rthlr.

13.	7	4867 bis 71. .	3						

Lit. D. à **100** Rthlr.

...55 bis 60.	7	4663. 66. 72. .	7	4677 bis 79. 86.	7	4695. 96. 99. .	7		

Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (4½ pCt.).

Lit. C. à **200** Rthlr.

Lit. D. à **100** Rthlr.

Berlin, den 15. September 1868.

...t-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell.

Außerordentliche Beilage
zu № 39 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1868.

426. Betreffend die 30. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1869 fälligen Zins-Coupons Serie VI. Nr. 2 bis 8 nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Kasse in Rendsburg und den Bezirks-Haupt-Kassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu bewirken hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe aus den Jahren 1854, 1855 A., 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 11. März d. J. stattgehabten der Staats-Anleihe von 1848) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 11. März d. J. ausgeloosten und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verloosten resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung der Valuta festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgeloosten Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Anleihen, wie ein solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt außer in den obengenannten Kassen auch noch in unserer Instituten-Hauptkasse, in den Bureaux des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii und in dem Kontrol-Bureau für Staatspapiere der Bankiers Schreyer und Eisner hierselbst, Ohlauerstraße Nr. 84, zur Einsicht vor.

Breslau, den 24. September 1868.

Königliche Regierung.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau. Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Kreis Glatz.		
Grenzendorf und Hinterkohlau	47. 48	Schmidt, Theodor	Lehrer	Grenzendorf.
Roms	44	Hahn, Erdmann	Mehlhändler	Reinerz.
Hartau	45	Rudolph, Karl Wilhelm	Mühlenbesitzer	Hartau.
		Kreis Habelschwerdt.		
Neu Batzdorf	2	Klesse, Isidor	Kolonist	Neu-Batzdorf.
Bielendorf	3	Gröger, Josef	Tischlermeister	Bielendorf.
Schreckendorf und Mühlbach	53	Hannig, Julius	Bauer	Schreckendorf.
Petersdorf	43	Marx, Alois	Großgärtner	Petersdorf.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Kreis Militsch.		
Ziegelscheune	16	Milde, Christian	Lehrer	Ziegelscheune.
Gr.-Lahse	25	Hahn, Ernst	Müllermeister	Groß-Lahse.
Fürstenau, Bukolowe, Grüneiche und Gallhäuser	54	Kleinert, Wilhelm	Häusler	Fürstenau.
		Kreis Neumarkt.		
Gossendorf	26	Scholz, Reinhold	Kretschambesitzer	Gossendorf.
Illnisch	33	Ruprecht, Wilhelm	Rittergutspächter	Illnisch.
Maltsch	51	Klahr, Herrmann	Lehrer	Maltsch.
Maserwitz	53	Ritter, Johann	Gerichtsscholz und Freistellenbesitzer	Maserwitz.
Lampersdorf	44	Peisker, Wilhelm	Lehrer	Lampersdorf.
Buchwald und Ellguth	15	Hertzog, Herrmann	Rittergutsbesitzer	Ellguth.
Groß- und Klein-Gohlau	25	Seiffert, Gustav	Wirthsch.-Inspektor	Groß-Gohlau.
Borne und Grünthal	10	Keller, Gustav	Bauerguts- und Gasthofbesitzer	Borne.
		Kreis Oels.		
Sakrau	11	Neumann	Buchhalter	Sakrau.
Wildschütz	23	Graf von Pfeil		Wildschütz.
Jaentschdorf	20	Kirsch, Karl	Bauergutsbesitzer	Jaentschdorf.
Ostrowine	58	Puschmann, Gustav	Gutspächter	Ostrowine.
Stampen	16	Steinborn, Wilhelm	Bauergutsbesitzer	Stampen.
Gutwohne	17	von Rosenberg-Lipinski	Landschafts-Direktor	Gutwohne.
Neische, Leuchten und Schmarse	7	Growe, Herrmann	Oberamtmann	Neische.
Groß-Graben, Grüneiche	5	Schwarz, Robert	Gerichtsschreiber	Groß-Graben.
Schwundnig, Kurzwitz, Tschertwitz, Schickerwitz und Rotherinne	19	Gräfe, Karl	Müllermeister	Rotherinne.
Pühlau, Dörndorf u. Schleibitz	53	Teichert, Adolf	Wirthsch.-Direktor	Pühlau.
Kritschen	27	Hentschel, Wilhelm	Gerichtsscholz	Kritschen.
Briese und Hönigern	6	Heyer, Friedrich	Rendant	Briese.
Reesewitz, Ober- und Nieder-Mühlwitz	47a.	Krinke, Adolf	Gutsbesitzer	Nieder-Mühlwitz.
Obr.-, Mtl.-, Kl.-Mühlatschütz	32	Horn, Ernst	Erb- u. Ger.-Scholz	Ober-Mühlatschütz.
Woitsdorf	55	Rudolphi	Herzogl. Oberamtm.	Woitsdorf.
Zessel, Buselwitz, Schwierse gutsherrl. u. Schwierse städt.	41	von Scheliha	Rittmeister a. D.	Zessel.
Bohrau	15	Kraft, Friedrich	Gerichtsscholz	Bohrau.
Stadt Juliusburg	VI.	Nitschke, Karl	Partikulier	Juliusburg.
		Kreis Reichenbach.		
Schobergrund und Sadebeckshöhe	40	Zimpel, Gottlob	Lehrer	Schobergrund.
		Kreis Schweidnitz.		
Stadt Freiburg	II.	Schröter, Wilhelm	Buchdruckereibesitzer	Freiburg.
Conradswaldau, Tarnau, Neu-Sorgau, Freudenthal	10	Opitz, Amand	Amtmann	Conradswaldau.
Seiffersdorf u. Ober-Bögendorf	55	Reifgerste, Karl	Stellenbesitzer	Ober-Bögendorf.
Nitschendorf	41	Willenberg, Julius	Wirthsch.-Inspektor	Nitschendorf.
Tschechen	63	Friedmann, Paul	Wirthsch.-Inspektor	Tschechen.
		Kreis Wohlau.		
Quallwitz, Jakobsdorf und Vorwinzig	55	Henke, Karl	Ackerbürger	Winzig.
Sagritz, Praukau und Rathau	67	Dittrich, Julius	Lehrer	Rathau.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 40. Den 2. Oktober. 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

430. Das 59. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7196. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Ausdehnung ihres Unternehmens auf die Anlage einer Eisenbahn von Posen nach Thorn mit einer Abzweigung nach Bromberg. Vom 4. September 1868.

Nr. 7197. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft bis zum Betrage von dreizehn Millionen Thalern. Vom 4. September 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

431. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat dasselbe, nachdem die in dem frühern Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahn-Kassenscheine bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind, durch Bekanntmachung vom 21. August d. J. für die noch umlaufenden Restbestände aus folgenden Emissionen:

1) von 200,000 Thlr. in Appoints zu 1 Thlr. — Köthen-Bernburger Eisenbahn-Kassenscheine — aus der Emission nach dem Gesetze vom 2. März 1846;

2) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 und 5 Thlr. aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18. März 1850 und vom 5. Februar 1852, beziehentlich dem Gesetze vom 26. Juni 1856;

3) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 25 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 26. Juni 1856;

4) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 25. Juli 1859, eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember 1868 festgesetzt, und alle Inhaber dieser Kassenscheine aufgefordert, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Bernburg zur Einlösung zu bringen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Kassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Berlin, den 12. September 1868.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Mölle.
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Moser.

432. Zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden ist am 1. September d. J. ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher vom 1. Oktober d. J. ab in Ausführung kommt.

Das Gesammtporto beträgt danach pro Loth. incl.
für frankirte Briefe nach den Niederlanden 2 Groschen oder 7 Xr.
für unfrankirte Briefe aus den Niederlanden 4 Groschen oder 14 Xr.
ohne Unterschied der Entfernung. Innerhalb eines Grenz-Rayons von 4 Meilen ist das Porto auf die Hälfte dieser Sätze ermäßigt. Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von $^3/_4$ Groschen resp. 3 Xr. für je $2^1/_2$ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind. Die Frankatur muß thunlichst unter Verwendung von Freimarken stattfinden. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Rekommandation abzusenden. Rekommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, unter Hinzutritt einer Rekommandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. Der Absender einer rekommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Rezepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Rezepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. zu entrichten.

Briefe mit deklarirtem Werth unterliegen der Frankirung; bei diesen Sendungen tritt dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe eine Assekuranz-Gebühr von 6 Pfennigen für jede 20 Thaler oder einen Theil von 20 Thalern, mindestens aber eine Assekuranz-Gebühr von 2 Groschen, hinzu. Die Briefe mit deklarirtem Werth müssen mit einem Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln mittelst Siegellacks verschlossen sein. Die Höhe der Werths-Deklaration ist unbeschränkt;

der Werthbetrag muß auf der Adreßseite des Briefes in Buchstaben angegeben sein.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und rekommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Briefen mit deklarirtem Werth; bei den nach dem Norddeutschen Postgebiete gerichteten Sendungen regelt sich die Expreßbestellung nach den im Norddeutschen Postverkehr geltenden Grundsätzen. Sendungen, welche in den Niederlanden per Expreß bestellt werden sollen, müssen vom Absender mit der Bezeichnung „durch Expressen zu bestellen" oder „buitengewone bestelling" versehen sein. Die Expreß-Gebühr für Sendungen nach Orten, woselbst sich eine Postanstalt befindet, kann vom Absender vorausbezahlt werden; dieselbe beträgt $2\frac{1}{2}$ Groschen oder 9 Kreuzer. Die Bezahlung der Expreß-Gebühr für Sendungen nach Orten, woselbst sich eine Postanstalt nicht befindet, ist dem Empfänger der Sendungen zu überlassen.

Berlin, den 22. September 1868.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

421. Die mit einem jährl. Gehalte von 100 Thlr. verbundene Kreis-Thierarztstelle des Militscher Kreises ist vakant.

Qualifizirte Bewerber haben sich unter Vorlegung ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 19. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

422. Von der Verlagshandlung A. Enslin in Berlin ist die von dem Geheimen Medizinal-Rath Dr. Müller im amtlichen Auftrage herausgegebene Schrift:

„Die Behandlung Verunglückter,"

welche im Jahre 1865 zum ersten Male und zwar in Form eines Plakats erschienen war, neuerdings als Broschüre ausgegeben worden.

Die kleine Schrift, welche sich wegen ihrer praktischen Nützlichkeit und faßlichen Darstellung sehr empfiehlt, wird in einzelnen Exemplaren zu 3 Sgr.,

in 12 Exemplaren zu 1 Thlr. — =
in 50 = = 3 = 10 =
in 100 = = 6 = — =

abgelassen. Jede Buchhandlung nimmt Bestellungen an.

Breslau, den 21. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

423. Behufs vorzunehmender Reparatur wird die Schiffsschleuse zu Thiergarten bei Ohlau vom 28. d. M. ab, auf die Dauer von 14 Tagen für den Schiffsverkehr gesperrt werden.

Breslau, den 22. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

425. Nachstehend bringen wir eine neu erschienene Brasilianische Paßverordnung zur Kenntniß und Beachtung. Die Bestimmungen dieser Verordnung kündigen sich als Erleichterungen des Reiseverkehrs an, indem hiernach künftig bei Reisen in das Ausland für Brasilianer, die selbstständig über sich verfügen können (§ 1), sowie für in Brasilien wohnhafte Ausländer (§ 4) die Paßpflichtigkeit aufhört, nur andere, (nicht domicilirte) Ausländer beim Ausgang eines Passes bedürfen, welcher von der Brasilianischen Behörde mit einem, unentgeltlich zu ertheilenden, Visa versehen sein muß (§§ 2 und 3), die Brasilianischen Behörden auf Verlangen aber sowohl Einheimischen als Fremden, gegen Zahlung der seither üblichen Gebühren, Pässe auszufertigen haben, ohne die Ertheilung des Passes oder des Visas von den bisherigen, nunmehr aufgehobenen Formalitäten abhängig zu machen (§§ 5. 6).

Uebersetzung der Brasilianischen Paß-Verordnung vom 6. Mai 1868.

Durch Dekret vom 6., am 13. veröffentlicht, wurde folgende neue Paßordnung, betreffend die Pässe nach dem Auslande, in Kraft gesetzt:

Art. 1. Für Einheimische, wenn sie das Kaiserreich verlassen wollen, sind Pässe nur dann erforderlich, wenn der Reisende minderjährig ist, unter väterlicher Aufsicht steht, eine verheirathete Frau oder Sklave ist. In diesem Falle darf der Paß nicht ohne bestimmte Ermächtigung des Vaters, Vormundes, Gatten oder Herrn ausgefertigt werden.

Art. 2. Die Ausländer müssen, wenn sie das Kaiserreich verlassen wollen, den Paß, mit welchem sie in dasselbe kamen, oder in Ermangelung dieses, einen andern von den betreffenden Legationen oder Konsulaten ausgestellten vorzeigen.

Art. 3. Solche Pässe hängen, wenn sie Gültigkeit haben sollen, von dem Visum der Polizeibehörde des Einschiffungs- oder Abreise-Ortes ab. Das Visum ist immer unentgeltlich.

Art. 4. Die Verfügung des Art. 1 ist auch auf diejenigen Ausländer anwendbar, welche im Kaiserreiche seßhaft sind.

Art. 5. Die Brasilianische Behörde soll jedoch die von Einheimischen oder Ausländern verlangten Pässe, welche dieselben zu ihrem Schutze und zur Erleichterung der Reise haben wollen, ausstellen.

Art. 6. Die Ausfertigung des Passes, oder des Visums hängt nicht von den von der gegenwärtigen Gesetzgebung verlangten Anzeigen und Formalitäten ab, welche aufgehoben sind.

Art. 7. Die Reise jedoch kann vor oder nach der Ausfertigung des Passes oder des Visums in folgenden Fällen verhindert werden:

§ 1. Durch Befehl der Regierung, in Folge diplomatischer Ursachen in Bezug auf fremde Unterthanen.

§ 2. Von der Polizei- oder der richterlichen Behörde, wenn das betreffende Individuum verurtheilt, in Anklagezustand versetzt, oder selbst nur eines Verbrechens verdächtigt ist.

§ 3. Von der richterlichen Behörde in den Fällen, wo dies Verfahren zufolge der fiskalischen, civilen oder kommerziellen Gesetze statt hat.

Art. 8. Die Pässe sollen von denselben Behörden ausgefertigt werden, welche sie auch gegenwärtig ausfertigen.

Art. 9. In Kriegszeiten, oder in dem Falle, welcher in Art. 87 des Reglements Nr. 120 vom 31. Januar 1842 vorgesehen ist, können die Verfügungen gegenwärtiger Paßordnung provisorisch so geändert werden, wie es nothwendig erscheint.

Breslau, den 23. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

427. Von dem Archipresbyterate Költschen sind als ein besonderes Archipresbyterat Waldenburg die Pfarreien: Schweidnitz, Ober-Weistritz, Tannhausen, Dittmannsdorf und Waldenburg abgezweigt und ist für dieses der geistliche Rath und Pfarrer Dierich in Waldenburg zum Erzpriester ernannt worden.

Breslau, den 12. September 1868.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

429. Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß wir an Stelle des auf seinen Antrag von den Funktionen des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer der Stadt Breslau entbundenen Bürgermeisters Bartsch hierselbst den hiesigen Stadtrath und Kämmerer Pläschke vom 1. Oktober d. J. ab zum Vorsitzenden der vorbezeichneten Einschätzungs-Kommission ernannt haben.

Breslau, den 22. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

419. In Gemäßheit des § 63 des Reglements vom 28. Dezember 1864 werden die Verwaltungs-Resultate der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Sozietät für das Jahr 1867 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Versicherungs-Summe betrug:	in den Klassen I. Rthlr.	II. Rthlr.	III. Rthlr.	IV. Rthlr.	Summa aller Klassen. Rthlr.
am 1. Januar 1867	32,094,040	9,313,610	4,638,070	24,466,040	70,511,760
am 1. Juli 1867	33,370,210	9,652,910	4,792,750	24,635,620	72,451,490
am 1. Januar 1868	35,008,700	9,929,920	4,913,490	24,592,100	74,444,210

Die Versicherungen haben sich demnach im Jahre 1867 vermehrt um 3,932,450 Thlr. Dieser Zugang vertheilt sich auf den

Regierungs-Bezirk Breslau mit 1,693,750 Thlr.
" " Liegnitz mit 620,220 "
" " Oppeln mit 1,618,480 "

Nach der Rechnung pro 1867 betrug:

I. Die Einnahme.

A. Aus Vorjahren.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Ist. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rest. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Bestand aus 1866	—	—	—	45,793	13	1	—	—	—
2) Rückstände aus 1866 und den Vorjahren:									
a. Brandgelder-Erstattungen	5	—	—						
	160	—	—						
	110	23	11						
				275	23	11	100	—	—
b. Zinsen des Reservefonds	—	—	—	100	—	—	—	—	—
c. Feuer-Sozietäts-Beiträge	119,501	13	4						
davon ab ein zu viel zum Soll gestellter Betrag von	283	23	5						
			//	119,217	19	11	—	—	—
B. Currente Einnahme.									
3) Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 1867	—	—	—	121,172	22	—	111,950	—	—
4) Strafgelder	—	—	—	393	24	—	—	—	—
5) Zinsen des Reservefonds	13,962	23	—						
Zwischenzinsen für bei der Bank deponirte Gelder	3,165	25	—						
6) Ferner:			//	17,128	18	—	—	—	—
a. Valuta für ausgelooste Eisenbahn-Aktien und Rentenbriefe	1,300	—	—						
b. Desgl. für zurückgezahlte Hypotheken	5,700	—	—						
c. durchlaufende Posten im Geldverkehr, welche laufende Nr. 6 der Ausgabe wieder erscheinen	323,300	—	—						
			//	330,300	—	—	—	—	—
Zusammen	—	—	—	634,382	—	11	112,050	—	—

II. Die Ausgabe.

A. Aus Vorjahren.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Ist Rthlr.	Ist Sgr.	Ist Pf.	Rest Rthlr.	Rest Sgr.	Rest Pf.
1) Rückstände an Brandentschädigungsgeldern aus 1866 .	25,711	22	2						
Zugang an dergleichen, welche erst 1867 angewiesen wurden	1,839	17	6						
sind	27,551	9	8						
Hiervon ab zu viel zum Soll gestellt, resp. nicht abgehoben	1,894	26	10						
Bleiben	—	—	—	25,506	28	10	149	14	—
B. Currente Ausgaben.									
2) Brandbonifikationen pro 1867	—	—	—	150,865	18	—	14,064	17	1
3) Spritzen und andere Prämien	—	—	—	568	22	6			
4) Verwaltungskosten, und zwar:									
a. bei der Direktion, incl. Bureaumiethe, Beheizungs- Beleuchtungs- und Druckkosten	4,556	7	—						
b. bei der Hauptkasse	937	5	10						
c. in den 58 Kreisen, Büreaukosten für die Kreis-Direktoren, Tantieme der Kreis-Rendanten und Ortserheber, Meilengelder für Prüfung der Gebäudetaxen und Schadenaufnahmen, so wie Gebühren der Bauhandwerker und Baubeamten ..	14,285	20	—						
			//	19,779	2	10			
5) Insgemein:									
a. Mandatariengebühren	40	17	6						
b. Diäten und Reisekosten der Mitglieder des ständischen Ausschusses für Prüfung und Abnahme der Rechnung pro 1866	78	—	—						
c. Rückversicherungs-Prämie	562	14	—						
d. andere zufällige Ausgaben, als Pension, Zinsenvergütigung und wieder erstattete Strafgelder (Nr. 4 der Einnahme) rc.	275	16	4						
			//	956	17	10			
6) Fernere Ausgaben:									
a. durchlaufende Posten im Geldverkehr, wie bei laufender Nr. 6 lit. c. der Einnahme	323,300	—	—						
b. Valuta für erworbene Hypotheken	56,300	—	—						
			//	379,600	—	—	—	—	—
Zusammen	—	—	—	577,277	—	—	14,214	1	1
Die Einnahme beträgt	—	—	—	634,382	—	11	112,050	—	—
Es verbleibt mithin ein am Jahresschlusse vorhanden gewesener baarer Bestand von	—	—	—	57,105	—	11			
Werden diesem Bestande zugerechnet:									
a. die inzwischen bis auf den Betrag von 2 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. eingegangenen Resteinnahmen von				112,050	—	—			
Ferner die Depositalwerthseffekten, und zwar:									
b. schlesische Pfandbriefe mit				45,000	—	—			
c. schlesische Rentenbriefe mit				12,000	—	—			
d. oberschlesische Eisenbahn-Prioritäts-Aktien mit				35,000	—	—			
e. Hypotheken mit				248,613	10	—			
Summa				—	—	—	509,768	10	11
Latus							509,768	10	11

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport	509,768	10	11
und hiervon abgezogen die Restausgaben von	14,214	1	1
so ergiebt sich das in der Rechnung nachgewiesene Vermögen von	495,554	9	10
Dieser Summe tritt jedoch noch zu der nach Feststellung der Heberolle pro zweites Semester 1867 gegen das Etats-Soll sich ergebende Beitragszugang von	10,506	29	4
//	506,061	9	2
Dagegen müssen in Abzug gebracht werden die erst im Jahre 1868 angewiesenen resp. noch anzuweisenden Brandbonifikationen aus 1867 mit	5,411	22	8
wonach sich das wirkliche Vermögen der Sozietät am Jahresschlusse 1867 auf berechnet.	500,649	16	6

Die im Jahre 1867 gezahlten ordentlichen Beiträge gewährten eine Einnahme

	in den Klassen												Summa aller Klassen.		
	I.			II.			III.			IV.					
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
pro erstes Semester 1867	18,128	4	9	10,668	21	1	10,497	15	5	81,878	10	9	121,172	22	—
pro zweites Semester 1867	19,031	13	—	10,975	20	8	10,737	24	10	81,712	—	10	122,456	29	4
Zusammen	37,159	17	9	21,644	11	9	21,235	10	3	163,590	11	7	243,629	21	4

Die Ausgaben an Brandbonifikationen betrugen ausschließlich aller Verwaltungs- und Nebenkosten:

	I. Rthlr.	Sgr.	Pf.	II. Rthlr.	Sgr.	Pf.	III. Rthlr.	Sgr.	Pf.	IV. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summa Rthlr.	Sgr.	Pf.
laut Rechnung	5,767	8	10	10,728	20	10	15,396	5	—	133,038	—	5	164,930	5	1
Hierzu die am Kassenschlusse noch nicht angewiesenen Brandbonifikationen	376	20	—	535	—	—	457	—	—	4,043	2	8	5,411	22	8
Zusammen	6,143	28	10	11,263	20	10	15,853	5	—	137,081	3	1	170,341	27	9
Mithin im Verhältniß zur Beitrags-Einnahme	16,53 pCt.			52,04 pCt.			74,65 pCt.			83,79 pCt.			69,92 pCt.		

Der nachgewiesene Schaden-Aufwand wurde durch 364 stattgefundene Brände nöthig, welche 549 Eigenthümern, 380 Wohn- und 629 Nebengebäude zerstört haben. Unter letzteren befinden sich:

6 Dominien (14 Gebäude) mit einer Entschädigung von .... 7,755 Thlr.,
25 Schankwirthschaften (53 Gebäude) mit einer Entschädigung von 10,057 Thlr.,
8 Wassermühlen mit einer Entschädigung von 7,310 Thlr.,
3 Windmühlen mit einer Entschädigung von 158 Thlr.,

ferner: 3 Kirch- resp. Thurmgebäude, 3 Pfarrtheien, 3 Schulen, 1 Hospital, 1 Töpferbrennhaus, 1 Schmiede, 2 Backhäuser &c.

Von jenen Bränden sind entstanden: 28 durch Blitz incl. 6 kalte Schläge, 10 durch erwiesene und 39 durch muthmaßliche Vorsätzlichkeit; 3 durch erwiesene und 10 durch muthmaßliche Fahrläßigkeit; 10 durch Kinder, in 9 Fällen beim Spielen mit Streichhölzern; einen durch fehlerhaften Schornstein, 4 durch Selbstentzündung, die übrigen aus unbekannten Ursachen.

Die meisten Brände fanden in folgenden Kreisen statt:

23 in Wartenberg mit einer Entschädigung von 10,677 Thlr.,
23 in Leobschütz mit einer desgl. von 8,415 Thlr.,
20 in Ratibor mit einer desgl. von 15,968 „
19 in Breslau mit einer desgl. von 9,796 „
19 in Ohlau mit einer desgl. von 9,949 „

Von größerem Umfange waren die Brände:

am 22. September in Höckricht, Kreis Glogau, 15,704 Thlr. Entschädigung für 78 Gebäude,
am 21. Juli in Thröm, Kreis Ratibor, 7,168 Thlr. Entschädigung für 36 Gebäude,
am 13. Juli in Moßwitz, Kreis Glogau, 4,812 Thlr. Entschädigung für 20 Gebäude,
am 25. April in Sengwitz, Kreis Neisse, 4,276 Thlr. Entschädigung für 42 Gebäude.

Nachdem mit Ablauf des Jahres 1867 die Sozietät eine 25jährige Wirksamkeit zurückgelegt hat, wird noch kurz bemerkt, daß in dem ganzen Zeitraume überhaupt 10,298 Brände stattgefunden haben, welche 35,724 Gebäude, 18,005 Besitzern gehörig, zerstörten und in deren Folge an Entschädigungen die Summe von 7,022,094 Thlr. gezahlt werden mußte. Den höchsten Schädenaufwand erforderte das Jahr 1847 mit allein 759,542 Thlr., den niedrigsten dagegen das Jahr 1862 mit nur 139,215 Thlr.

Breslau, den 14. September 1868.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor.
(gez.) v. Schleinitz.

432. Nach § 8 der Verordnung für die Schiedsmänner vom 26. September 1832 erfolgt die Wahl der Schiedsmänner auf drei Jahre und nach § 3 des Ministerial-Reskripts vom 22. September 1844 (Justiz-Ministerialblatt von 1844 S. 223) soll die Wahl der neuen Schiedsmänner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Wahlperiode ihrer Vorgänger erfolgen.

Damit dieser Vorschrift gehörig genügt werden kann, ist es erforderlich, daß die betreffenden Landrathsämter resp. Magisträte von den erfolgten Vereidigungen und anderweitigen Verpflichtungen der Schiedsmänner rechtzeitig unterrichtet werden. Es werden deshalb die Gerichte unseres Departements hierdurch angewiesen, den Landrathsämtern resp. Magisträten sofort nach der Vereidigung eines neugewählten oder der anderweitigen Verpflichtung eines wiedergewählten Schiedsmannes von dem Tage, an welchem die Vereidigung resp. Verpflichtung erfolgt ist, Nachricht zu geben, die aufgenommenen Verhandlungen aber an uns, und zwar in Urschrift einzureichen.

Breslau, den 18. September 1868.

Königliches Appellations-Gericht.

404. Vom 1. Oktober d. J. ab wird für Steinkohlen-Transporte ab Waldenburg neben dem bestehenden Tonnentarif ein Zentnertarif:

nach Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Bahn,
nach der Ostbahn via Frankfurt a./O.,
nach der Niederschlesischen Zweigbahn,
nach der Sächsischen Staatsbahn,
nach der Leipzig-Dresdener Eisenbahn,
nach der Berlin-Görlitzer Eisenbahn,
nach der Berlin-Stettiner Eisenbahn,
nach der Berlin-Hamburger Eisenbahn,
nach der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn

eingeführt.

Druck-Exemplare dieser Tarife sind auf den bezüglichen diesseitigen Stationen für den Preis von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 5. September 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

416. Vom 20. dieses Monats werden direkte Fahrbillets zu dem von Station Breslau der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn abgehenden Schnell- und Eilzuge und zu den drei ersten Klassen des Tages-Personenzuges nach Elster, Franzensbad und Eger verausgabt werden, auf Grund deren gleichzeitig eine direkte Expedition des Reisegepäcks stattfindet. Die Beförderung mit den beiden letztgenannten Zügen kann sowohl via Chemnitz als auch via Leipzig, die mit dem Schnellzuge jedoch nur via Chemnitz erfolgen.

Berlin, den 17. September 1868.

Königl. Direktion der Niederschles. Märkischen Eisenbahn.

423. Die durch unsere Bekanntmachung vom 16. November 1866 angeordnete Erhöhung der Stand- und Lagergelder für die auf den diesseitigen Stationen Berlin, Görlitz und Breslau eingegangenen, nicht rechtzeitig abgenommenen Güter auf den doppelten Betrag wird vom 1. Oktober d. J. ab aufgehoben und kommen von diesem Tage ab die in Nr. 27 unseres Tarifs vorgeschriebenen Sätze wieder in Anwendung.

In gleicher Weise wird von demselben Termine ab die durch unsere Bekanntmachung vom 6. Dezember 1865 für die bei der hiesigen Güter-Expedition eingegangenen Getreide- und Stroh-Sendungen angeordnete Erhöhung der Stand- und Lagergelder aufgehoben, bleibt jedoch bezüglich der hier eingegangenen Mehlsendungen in Kraft, für welche nach wie vor 2½ Sgr. pro Tag und Centner des effektiven Gewichts zur Erhebung gelangen.

Berlin, den 20. September 1868.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

424. Der laut unserer Bekanntmachung vom 21. Mai c. an Sonn- und Festtagen des Abends 9 Uhr von Lissa bis Breslau eingelegte Extrazug wird am Sonntag den 27. d. M. zum letzten Male abgelassen.

Berlin, den 21. September 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

430. Die zufolge unserer Bekanntmachung vom 10. August c. an jedem Sonnabend und Sonntage zwischen Altwasser und Hirschberg abgelassenen Extrazüge — als Doppelzüge zu den Personenzügen Nr. 16, 21 und 22 — werden am 26. und 27. d. M. zum letzten Male eingelegt.

Berlin, den 22. September 1868.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Kaufmanns Scholz zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Landeck auf die noch übrige Dienstzeit des zum Beigeordneten gewählten früheren Rathmanns Meisel, d. i. bis zum 3. Mai 1872.

Angestellt: 1) Der invalide Ober-Lazareth-Gehilfe Fiedler als Gefangenen-Aufseher bei der Königl. Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

2) Die Sergeanten Kahlert, Ulbrich und Schilf als Gefangenen-Aufseher bei der Königl. Strafanstalt zu Striegau.

Königliche Regierung, Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Angestellt: Der reitende Feldjäger-Lieutenant Lignitz vom 1. Oktober c. ab als Oberförster in Nesselgrund.

Versetzt: Der Oberförster Ewald in Nesselgrund vom 1. Oktober c. ab nach Bischofswald im Regierungsbezirk Magdeburg.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 41. Den 9. Oktober. 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

434. Das 60. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7198. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aachen zum Betrage von 240,000 Thalern. Vom 14. August 1868.

Nr. 7199. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Löbau, im Regierungs-Bezirk Marienwerder, zum Betrage von 20,000 Thalern. Vom 17. August 1868.

Nr. 7200. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von der Concordia-Hütte bei Bendorf nach dem Bahnhofe der rechtsrheinischen Eisenbahn zu Engers.

Nr. 7201. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen der §§ 20 und 24 des Statuts der Bergbau-Aktien-Gesellschaft Pluto zu Essen in der Rheinprovinz. Vom 14. September 1868.

Nr. 7202. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Gladbacher Aktien-Gesellschaft für Druckerei und Appretur in der General-Versammlung vom 19. März 1868 beschlossenen zweiten Statut-Nachtrages. Vom 15. September 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

436. Betreffend Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen vom 1. Oktober 1868 ab.

A. Zwischen Deutschland und Schweden.

Linie Stralsund-Malmoe. Ueberfahrt in 7 bis 8 Stunden. Die Fahrten finden im Monat Oktober in beiden Richtungen wöchentlich zweimal statt.

Der Abgang der Schiffe erfolgt:

aus Stralsund jeden Montag und Freitag 3 Uhr Nachmittags, nach Ankunft des um 8 Uhr 45 Min. Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges,

aus Malmoe in der Nacht von Mittwoch auf Donnerstag und von Sonnabend auf Sonntag.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe:

Erster Platz 4½ Thlr., zweiter Platz 3 Thlr., Verdeckplatz 1½ Thlr. preußisch; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, erster Platz 7½ Thlr., zweiter Platz 5 Thlr. Für größere Gesellschaften — 30 Personen und darüber — Ermäßigung des Personengeldes. Direkte Einschreibung von Berlin und Stettin bis Stockholm und Gothenburg, sowie von Berlin bis Malmoe.

Während der Winterperiode vom 1. November bis ult. März werden die Fahrten auf der Linie Stralsund-Malmoe eingestellt.

B. Zwischen Deutschland und Dänemark.

1) Linie Kiel-Korsoer.

Ueberfahrt in 6 bis 7 Stunden.

Abgang aus Kiel täglich 12 Uhr 35 Min. Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln rc.), resp. aus Hamburg,

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 8 Uhr früh; Ankunft in Kopenhagen 10 Uhr 35 Min. Vormittags.

Abgang aus Korsoer 10 Uhr 5 Min. Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen.

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5 Uhr 30 Min. Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln rc.) resp. nach Hamburg.

Ankunft in Hamburg 8 Uhr 45 Min. Morgens, in Hannover 1 Uhr 50 Min. Nachmittags, in Cöln 9 Uhr Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer:

Erster Platz 3¾ Thaler, Deckplatz 1⅓ Thlr.

2) Linie Lübeck-Kopenhagen.

Die Ueberfahrt erfolgt in 14 bis 15 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen dreimal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck am Sonntag, Mittwoch und Freitag 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7½ Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Abgang aus Kopenhagen am Montag, Mittwoch und Freitag 2 Uhr Nachmittags; in Lübeck am nächsten Morgen Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen:

Hütte 6 Thaler, erster Salon 5 Thlr. 8 Sgr.,

zweiter Salon 3 Thaler 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thaler 8 Sgr.

C. Zwischen Deutschland und Norwegen.

Linie Kiel-Christiania direkt. Ueberfahrt in 41 bis 42 Stunden. Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt.

Abgang aus Kiel jeden Sonntag 12½ Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg.

Abgang aus Christiania jeden Donnerstag 10 Uhr Vormittags. In Kiel am Sonnabend früh; Anschluß an den Morgenzug nach Altona resp. Hamburg.

Personengeld zwischen Kiel und Christiania:

Erster Platz 15 Thaler, zweiter Platz 10 Thaler, dritter Platz 5 Thaler.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Kiel-Korsoer und Kiel-Christiania koursiren Staats-Postdampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen die Dampfschiffe der Hallandschen und Malmöer Dampfschiff-Gesellschaften.

Berlin, den 23. September 1868.

General-Post-Amt.

437. Vom 1. Oktober d. J. ab kommen im Verkehr mit den Niederlanden folgende Portosätze in Anwendung:

für frankirte Briefe nach den Niederlanden 2 Gr. oder 7 Xr. pro Lth. incl.

für unfrankirte Briefe aus den Niederlanden 4 Groschen oder 14 Xr. pro Lth. incl.

Innerhalb eines Grenz-Rayons von 4 Meilen ist das Porto auf die Hälfte dieser Sätze ermäßigt.

Für Briefe mit deklarirtem Werth wird außer dem Porto wie für gewöhnliche Briefe eine Assekuranz-Gebühr erhoben, welche ½ Gr. für jede 20 Thaler oder einen Theil dieses Betrages, als Minimum jedoch 2 Gr. oder 7 Xr. beträgt.

Für Drucksachen und Waarenproben beträgt das Porto ¾ Gr. resp. 3 Xr. für je 2½ Loth; Versendungsbedingungen wie im internen Norddeutschen Postverkehr.

Bei rekommandirten Sendungen wird vom Absender außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Sendungen eine Gebühr von 2 Gr. oder 7 Xr. erhoben; begehrt der Absender die Beschaffung eines Rückscheins, so ist eine weitere Gebühr von 2 Gr. oder 7 Xr. voraus zu entrichten.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und rekommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Briefen mit deklarirtem Werth. Derartige nach den Niederlanden gerichtete Sendungen sind mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" oder „buitengewone bestelling" zu versehen.

Berlin, den 28. September 1868.

General-Post-Amt.

442. Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. Dezember 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Stralsund, Oppeln, Potsdam, Magdeburg, Merseburg und Erfurt, bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I in so weit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bei der Königlichen Verwaltung der Domainen und Forsten zu Hannover angenommen werden.

Berlin, den 23. September 1868.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: v. Hagen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 30. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

435. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ult. März künft. J. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 29. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

438 Betreffend Bezirksveränderungen nach § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856. (Ges.-Samml. S. 359.)

Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat nach Zustimmung der Betheiligten genehmigt mittelst Erlasses vom

1) 2. September c., daß die mittelst gerichtlichen Vertrages vom 20. Dezember 1865 von dem Besitzer des Rittergutes Piskorsine, Kreises Wohlau, an den Tischlermeister Werner daselbst verkaufte Parzelle von 147 Quadr.-Ruthen dem Gemeinde-Verbande von Piskorsine;

2) 14. September c., daß die von dem Domainen-Vorwerke Borschen, Kreises Steinau, abgezweigte, mittelst gerichtlichen Vertrages vom $\frac{\text{1. April}}{\text{1. Juli}}$ 1867 an den Freigärtner Friedrich Ober zu Borschen verkaufte Auenparzelle von 1 Quadr.-Ruthe dem gleichnamigen Gemeindeverbande;

3) 14. September c., daß die von dem Besitzer der Herrschaft Fürstenstein, Kreises Waldenburg, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 17. Februar 1866 verkauften Realitäten, nämlich:

a. an den Freigärtner Böhm zu Sorgau 80 Quadr.-Ruthen

b. an den Besitzer des Ackerstücks Nr. 89 zu Sorgau, Freihäusler Fehst zu Alt-Liebichau zwei Parzellen von zusammen . 1 Morg. 135 Quadr.-Ruthen,
c. an den Besitzer der Freihäuslerstelle Nr. 72 zu Sorgau — Pradell — zwei Parzellen von zusammen . . . . 35 Quadr.-Ruthen
dem Gemeindeverbande von Sorgau;

4) 16. September c., daß die von dem Rittergute Weissig, Kreises Steinau, mittelst Vertrages vom 18. Juni / 2. Juli 1863 abgezweigte, jetzt dem Freigärtner Gottlieb Keller daselbst gehörige sogen. Kohlengrube im Flächeninhalte von 3,94 Morgen dem Gemeinde-Verbande Weissig;

5) 19. September c., daß die von dem Besitzer des Rittergutes Gleinig, Kreises Guhrau, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 1. Juni 1867 an den Bauergutsbesitzer Johann Georg John und den Großgärtner Anton Haase daselbst abgetretenen Parzellen von resp. 7,78 Morgen und 11,89 Morgen — dem Gemeinde-Verbande von Gleinig, dagegen die mittelst desselben Vertrages von ꝛc. John und Haase an den Besitzer des Ritterguts überlassenen Parzellen von resp. 7,42 Morgen und 11,88 Morgen dem gleichnamigen Gutsbezirke;

6) 19. September c., daß die mittelst gerichtlicher Verträge vom 19. September 1867 von dem Jagen 123 Groß-Lahser Schutzbezirks der Oberförsterei Kuhbrück abgezweigten und verkauften Parzellen von
a. 3 Mrg. 48 Qu.-Rth. an den Scholzen Joh. Prause,
b. 3 „ 51 „ an den Häusler Gottlieb Hippe,
c. 8 „ 78 „ an den Häusler Franz Becker,
dem Gemeindeverbande von Gr.-Lahse, Kreises Militsch, einverleibt werden.

Breslau, den 1. Oktober 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

443. Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. findet sowohl für die betreffenden seminarisch-gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Kommissions-Prüfung vorbereitet gewesenen Lehrer vom 6. bis zum 11. November statt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herren Superintendenten, unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse, bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 27. Oktober einzureichen. Die Gemeldeten haben sich, falls sie nicht von uns abweisenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberufung zu der Prüfung abzuwarten, am 5. November um 6 Uhr Abends bei dem Königlichen Seminar-Direktor Herrn Wendel persönlich zu melden.

Breslau, den 5. Oktober 1868.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

439. Nach der Entscheidung der Grundsteuer-Entschädigungs-Kommission zu Berlin vom 6. Juni v. J. ist der Anspruch für die Koloniestelle Hyp. Nr. 10 zu Königsbruch, Kreis Guhrau, auf Grundsteuer-Entschädigung nach § 2 resp. § 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 327) für begründet anerkannt und auf den Betrag
a. von 11 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf. an zu erstattendem Ablösungs-Kapital nebst Zinsen,
b. von 11 Thlr. 10 Sgr. 9,6 Pf. an zu erlassender Domainen-Amortisationsrente
festgestellt worden.

Im Hypothekenbuch ist als Besitzer dieses Grundstücks der verstorbene Kolonist Benjamin Ihm zu Königsbruch noch eingetragen. Zu Erben des gesammten Nachlasses sind:
1) die Tochter des ꝛc. Ihm, verehelichte Gutspächter Johanna Fritsch zu Räudchen bei Wohlau,
2) deren leibliche Kinder, für welche letztere der Koloniehäusler Gottlieb Mietzon zu Wilhelmsbruch als Kurator bestellt ist,
testamentarisch eingesetzt.

Alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum des genannten Grundstücks und in Folge dessen auf die für dasselbe festgestellte Grundsteuer-Entschädigung als die vorstehend namhaft gemachten Besitzer zu haben vermeinen, werden in Gemäßheit des § 23 alin. 2 des vorangeführten Gesetzes hiermit aufgefordert, die desfallsigen Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von acht Wochen seit dem Tage der Ausgabe dieser Bekanntmachung bei der unterzeichneten Königlichen Regierung entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreislandrathsamtes in Guhrau geltend zu machen. — Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird alsdann die Legitimation der oben namhaft gemachten Entschädigungsberechtigten als geführt erachtet werden.

Breslau, den 29. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

441. Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unseres Kuratoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1869, nach Vorschrift des § 23 lit. d. bis g. unseres Reglements vom 3. September 1836, Neuwahlen zweier Kuratoren und zweier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. Dezember d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Berlin, den 1. Oktober 1868.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

444. Die diesjährige Rektorats-Prüfung an dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. wird am 11., 12., 13. November abgehalten werden.

Die Gesuche um Verstattung der Theilnahme an dieser Prüfung sind unter Beifügung des Lebenslaufes, des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses und des Zeugnisses über den Ausfall der ersten theologischen Prüfung, sofern diese abgelegt worden, bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 31. Oktober einzureichen. Falls die Gemeldeten nicht einen abweisenden Bescheid von uns erhalten, haben sich dieselben ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten bei dem Königlichen Seminar-Direktor Herrn Wendel am 10. November um 6 Uhr Abends persönlich vorzustellen. Meldlinge, welche ein akademisches Triennium nicht absolvirt haben, können nur ausnahmsweise und auf besondere Befürwortung Seitens der betreffenden Bezirks-Regierung die Erlaubniß zur Theilnahme an dieser Prüfung erhalten.

Breslau, den 5. Oktober 1868.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

440. Verzichtleistung auf Bergwerkseigenthum.

Unter Verweisung auf die §§ 162, 161, 158 und 159 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kommerzienrath Gustav von Kramsta zu Freiburg als Alleineigenthümer des Erzbergwerks Marie Dorothea bei Seitendorf, Kreis Waldenburg, durch notarielle Erklärung vom 16. Juli d. J. auf den östlichen Theil des Längenfeldes dieses Bergwerks in der Ausdehnung von Zweihundert ein und sechszig Lachtern freiwillig verzichtet hat.

Breslau, den 1. Oktober 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

423. Die durch unsere Bekanntmachung vom 16. November 1866 angeordnete Erhöhung der Stand- und Lagergelder für die auf den diesseitigen Stationen Berlin, Görlitz und Breslau eingegangenen, nicht rechtzeitig abgenommenen Güter auf den doppelten Betrag wird vom 1. Oktober d. J. ab aufgehoben und kommen von diesem Tage ab die in Nr. 27 unseres Tarifs vorgeschriebenen Sätze wieder in Anwendung.

In gleicher Weise wird von demselben Termine ab die durch unsere Bekanntmachung vom 6. Dezember 1865 für die bei der hiesigen Güter-Expedition eingegangenen Getreide- und Stroh-Sendungen angeordnete Erhöhung der Stand- und Lagergelder aufgehoben, bleibt jedoch bezüglich der hier eingegangenen Mehlsendungen in Kraft, für welche nach wie vor 2½ Sgr. pro Tag und Centner des effektiven Gewichts zur Erhebung gelangen.

Berlin, den 20. September 1868.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

292. Aufkündigung von ausgeloosten Kreis-Obligationen des Kreises Namslau.

Bei der heut im Beisein der kreisständischen Auslosungs-Kommission und eines Notars stattgefundenen Verloosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 18. Februar 1867 ausgefertigten und am 2. Januar 1869 einzulösenden Kreis-Obligationen des Kreises Namslau sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Littr. B. à 500 Thlr.

Nr. 93.

Littr. C. à 100 Thlr.

Nr. 214. 220. 267. 327.

Littr. D. à 50 Thlr.

Nr. 585. 605. 610. 641. 666.

Littr. E. à 25 Thlr.

Nr. 671. 748. 784. 798. 898. 918. 995. 1,050. 1,080. 1,115.

Die Besitzer dieser, zum 2. Januar 1869 hierdurch gekündigten Obligationen werden daher hierdurch aufgefordert, den Nennwerth gegen Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen Zins-Koupons Ser. I. Nr. 4 bis 11 und Talons vom 2. Januar 1869 ab bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen.

Eine weitere Verzinsung der ausgeloosten Obligationen findet von dem letztgedachten Tage ab nicht statt und wird der Werth der etwa nicht zurückgelieferten Koupons Ser. I. Nr. 4 bis 11 von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Namslau, den 22. Juni 1868.

Der Königliche Landrath.

I. V.: v. Busse, Kreisdeputirter.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des herrschaftlichen Oberförsters Seidel in Laband zum Bürgermeister der Stadt Reichenstein auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

2) Die Wahl des Bäckermeister Dürrwanger zum Kämmerer der Stadt Hundsfeld auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) des bisherigen Gymnasial-Hilfslehrers Kotelmann zum Rektor der Realklasse und evangelischen Stadtschule in Namslau.

2) Des bisherigen achten Lehrers Reigensind zum siebenten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Neumarkt.

3) Des bisherigen neunten Lehrers Feist zum achten Lehrer an eben derselben Stadtschule.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die **Vorschriften** für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im **Staatsdienste** widmen, nebst den **Vorschriften** für die **Königl. Bau-Akademie** zu Berlin.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 41 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1868.

Vorschriften

für die

Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen.

§ 1. Diejenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienst widmen, haben zwei Prüfungen zu bestehen:

A. die Bauführer-Prüfung und
B. die Baumeister-Prüfung.

§ 2. Die Königliche technische Bau-Deputation bildet die oberste Prüfungsbehörde. Die Prüfung sub A. kann auch vor der Königlichen Prüfungs-Commission zu Hannover abgelegt werden.

Dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt vorbehalten, den Prüfungsbehörden zu den Prüfungen noch andere Sachverständige beizugeben.

Jede dieser Behörden ordnet auf die bei ihnen eingehenden Gesuche der Kandidaten die betreffenden Prüfungen an, hält solche ab und spricht sich über deren Resultate gutachtlich aus. Die darüber entscheidenden Zeugnisse werden jedoch ausschließlich von der Königlichen technischen Bau-Deputation ausgefertigt, welcher auch die Berechtigung zusteht, ein Zeugniß zu versagen.

§ 3. Die Ausbildung zu den Prüfungen erfolgt durch praktische Beschäftigung in der Bauverwaltung und durch vorbereitende Studien.

§ 4. Um zur Bauführer-Prüfung zugelassen zu werden, sind folgende Nachweise erforderlich:

a. über die Abiturienten-Prüfung auf einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung;

b. über eine einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche Königliche Baubeamte sind, oder die für die preußischen Baubeamten vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der geübten technischen Beschäftigung näher anzugeben. Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zweck von Bau-Ausführungen vorkommen, praktisch ausgeführt hat. Ist der Kandidat Feldmesser, so wird dieser Nachweis nicht gefordert, auch wird demselben ein halbes Jahr der praktischen Lehrzeit erlassen;

c. über eine dreijährige Studienzeit auf einer höheren technischen Lehr-Anstalt, von welcher mindestens zwei Jahre auf einer der inländischen Lehranstalten, der Bau-Akademie zu Berlin oder der polytechnischen Schule zu Hannover zugebracht sein müssen, und zwar bei regelmäßiger Benutzung des auf diesen Anstalten in dem Lehrgange für Bauführer ertheilten Unterrichts im Linear-, Architektur- und Ornament-Zeichnen, sowie im Land-, Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbau. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, die Anforderung eines zweijährigen Besuchs inländischer Lehranstalten bei dem stattgefundenen längeren Besuche anderer höherer technischer Lehranstalten in geeigneten besonderen Fällen auf einen geringeren Zeitraum zu ermäßigen;

d. eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes.

Die unter a., b. und d. bezeichneten Schriftstücke sind zugleich Erfordernisse für die Aufnahme der Studirenden in die Bau-Akademie zu Berlin oder in die polytechnische Schule zu Hannover und werden demnächst von den Direktorien dieser Anstalten an die betreffenden Prüfungs-Kommissionen abgegeben.

§ 5. Bei der Meldung zur Prüfung sind mit dem Nachweis ad c, § 4, folgende Arbeiten einzureichen:

I. An Zeichnungen:

a. eine Situations-Zeichnung und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnungen und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen und Terrain-Zeichnung und bei einem Maßstabe von 1 : 500 eine Fläche von mindestens 25 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 500 Ruthen beschränkt werden. Für den Fall, daß der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert;

b. eine Zeichnung von einem alten Bauwerk oder einer Maschine nach eigener Aufnahme;

c. 4 Blätter Bau-Konstruktions-Zeichnungen;

d. ein Blatt aus der Projektionslehre und eine perspektivische Zeichnung, aus welcher zu ersehen sein muß, daß der Kandidat mit den Regeln der Linear-Perspektive und der perspektivischen Schatten-Konstruktion vertraut ist.

e. 3 Blätter aus dem Gebiete der antiken Baukunst;

f. 4 Blätter Ornamenten-Zeichnungen, wovon eines auf Tonpapier getuscht sein muß;

g. 4 Blatt Entwürfe einfacher und mittlerer Gebäude, wovon 2 Entwürfe aus dem Gebiete der landwirthschaftlichen Baukunst zu entnehmen sind;

h. 2 Blatt Maschinen-Zeichnungen, von denen das eine Details, das andere eine auf Baustellen gebräuchliche Hilfsmaschine darstellen muß;

i. 2 Entwürfe von Brücken-, Wehr- oder Schleusen-Anlagen.

II. Ein Kosten-Anschlag nebst Erläuterungsbericht zu einem Wohnhause.

Die Arbeiten ad I. und II. müssen von dem Kandidaten unter Angabe des Datums der Anfertigung unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung entweder von dem betheiligten Lehrer der Bau-Akademie zu Berlin, resp. der polytechnischen Schule zu Hannover, oder einer anderen höheren technischen Lehr-Anstalt (§ 4 c), oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat, durch Namens-Unterschrift beglaubigt werden.

§ 6. Das Gesuch um Zulassung zu der Bauführer-Prüfung ist mit den in den §§ 4 und 5 bezeichneten Nachweisen und Arbeiten, letztere in einer Mappe, im Laufe der Monate September oder März bei einer der Prüfungs-Behörden einzureichen.

§ 7. Die Prüfung beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen aus dem Gebiete der Landbaukunst unter Klausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Kandidaten eingereichten Zeichnungen zur Ansicht auszulegen. Von der Klausur-Arbeit hat der Kandidat am ersten Tage eine Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung des Entwurfs in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf, und diese am Schlusse der Dienststunden dem Aufsichtsbeamten einzuhändigen.

Die Beurtheilung der Klausur-Arbeit findet im Plenum der Prüfungs-Behörde statt.

Wird die Arbeit für ungenügend erachtet, so ist dadurch die Prüfung abgebrochen und wird dem Kandidaten die abermalige Prüfung frühestens nach 6 Monaten verstattet.

§ 8. Die mündliche Prüfung erfolgt unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der betreffenden Prüfungs-Behörden, welches für jeden Termin besonders von dem Vorsitzenden dieser Behörde ernannt wird, dauert in der Regel 2 Tage und erstreckt sich über folgende Gegenstände:

1) Landbaukunst.

a. Die Konstruktionen der wichtigeren Baugewerbe;

b. die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulenordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w;

c. die Konstruktion und Einrichtung der am häufigsten vorkommenden Wohnhäuser, Wirthschafts- und anderer Gebäude;

d. die Baumaterialien hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung;

e. das Veranschlagen einfacher Gebäude.

2) Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

a. Die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferschälungen und anderer Uferbefestigungen, sowie der Verwallungen gegen Hochwasser, der Anlage von Stau-Archen, Wehren, Mühlen-Gerinnen, Ent- und Bewässerungs-Baulen;

b. allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eisenbahnbau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung von den verschiedenen Arten der Wegebefestigungen und des Eisenbahn-Oberbaues, von den dazu verwendbaren Materialien, von der Anordnung der Längen- und Querprofile und der Wasserableitungen, desgleichen die Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge.

3) Maschinenbau.

Kenntniß der einfacheren Maschinentheile und der auf den Baustellen gebräuchlichen Hilfsmaschinen und Geräthe, ferner Bekanntschaft mit der Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

4) Reine Mathematik.

a. Planimetrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie und analytische Geometrie der Ebene;

b. Algebra, einschließlich der Auflösung numerischer Gleichungen, Lehre von den Logarithmen, Uebung im Buchstaben- und Zahlenrechnen und im Gebrauch der Logarithmen;

c. Differential- und Integralrechnung bis einschließlich der Integration von Differential-Gleichungen der ersten und zweiten Ordnung und der Methode der kleinsten Quadrate;

d. die gesammte darstellende Geometrie und deren Anwendung auf Schattenkonstruktion, Perspektive und Steinschnitt.

5) Angewandte Mathematik.

a. Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren, nebst Kenntniß der üblichen Instrumente, insofern der Kandidat nicht bereits die Feldmesser Prüfung bestanden hat, desgleichen der Geodäsie;

b. Statik und Dynamik und deren Anwendung auf Baukonstruktionen und einfachere Maschinen, Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Constanten des Maßes, der Festigkeit, der Reibung, der Kräfte 2c.

Die Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beschränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, sondern es werden auch vorzugsweise spezielle Fälle, wie sie in der Praxis vorkommen, als Aufgaben gestellt, deren Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, in wie weit der Kandidat in die zu Grunde liegenden Lehrsätze eingedrungen ist.

6) Naturwissenschaft.

a. Physik und Chemie, namentlich in Bezug auf die bei Baukonstruktionen und Baumaterialien vorkommenden Erscheinungen;

b. Oryktognosie und Geognosie in Hinsicht auf ihre systematische Ordnung und soweit dieselben zum Erkennen, Auffinden und Beurtheilen der im Bauwesen zur Anwendung kommenden Materialien erforderlich sind.

§ 9. Im Laufe der mündlichen Prüfung hat jeder Examinator über den Ausfall der von ihm abgehaltenen Prüfung eine schriftliche Censur für die einzelnen Hauptfächer abzugeben und sich dabei der Prädikate:

„1) vorzüglich gut, 2) gut, 3) hinreichend, 4) nothdürftig, 5) ungenügend"

zu bedienen.

Der Vorsitzende hält über den Ausfall der Prüfung im Plenum der Prüfungsbehörde am nächsten Sitzungstage Vortrag. Stimmen die einzelnen Censuren im Wesentlichen mit der aus dem Gesammteindruck der Prüfung gewonnenen Meinung des Vorsitzenden überein, so wird das Prüfungs-Protokoll geschlossen.

Ist die Prüfung vor der Königlichen Prüfungs-Kommission zu Hannover abgelegt worden und hat der Kandidat bestanden, so sind von derselben die Prüfungs-Akten, die Arbeiten und Zeichnungen, sowie das Protokoll spätestens 14 Tage nach Schluß der Prüfung an die Königliche technische Bau-Deputation einzusenden. Diese stellt mit Berücksichtigung der Urtheile über die eingereichten Zeichnungen und Klausur-Arbeiten unter dem Datum des Vortragstages das Zeugniß aus, daß der Kandidat als Bauführer bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann.

Ist derselbe nicht bestanden, so wird ihm nach Schluß des Protokolls von der betreffenden Prüfungsbehörde dies eröffnet. Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Prüfungs-Behörde Beschluß gefaßt.

Ist der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden, so kann ein abermaliger Termin frühestens in der nächsten Prüfungsperiode, resp. nach 6 Monaten anberaumt werden.

§ 10. Die Prüfung kann nicht öfter als einmal wiederholt werden.

§ 11. Ist der Kandidat verhindert, in dem zu seiner Prüfung angesetzten Termine zu erscheinen, oder denselben bis zum Schlusse abzuwarten, so hat er deshalb unter Beibringung glaubwürdiger Nachweise über die Verhinderungsgründe zu berichten.

Wird der begonnene Prüfungstermin vor seinem Schlusse von dem Kandidaten verlassen und ergiebt sich zugleich, daß eine der bis dahin abgegebenen Censuren ungenügend lautet, so wird derselbe als nicht bestanden angesehen und kann demnach die Prüfung nur noch einmal von ihm wiederholt werden.

§ 12. Am Schlusse der mit dem 1. Oktober beginnenden Prüfungs-Periode werden diejenigen, welche in den im Laufe des vorhergegangenen Jahres stattgehabten Bauführer-Prüfungen sich vorzugsweise ausgezeichnet haben, von der Königlichen technischen Bau-Deputation dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Ertheilung von Preis-Medaillen empfohlen, auch mit Genehmigung desselben den Bestbestandenen Prämien zum Zweck von Studienreisen zuerkannt.

Vor dem Antritt dieser Reise hat der Prämiirte über die zu wählende Richtung und beabsichtigte Dauer an die Königliche technische Bau-Deputation zu berichten und empfängt von derselben nöthigenfalls nähere Instruktion.

Die Reise muß von der Zeit der Prüfung an innerhalb 5 Jahren ausgeführt werden, widrigenfalls über die Prämie anderweit verfügt werden wird.

§ 13. Das Gesuch zur Baumeister-Prüfung hat der Bauführer bei der Königlichen technischen Bau-Deputation in Berlin einzureichen, wobei ihm freisteht, mit Rücksicht auf seine hervorragendere Ausbildung in einer der beiden Hauptrichtungen der Bautechnik darin den Wunsch auszusprechen, daß die ihm zu ertheilenden Aufgaben nicht gleichmäßig den beiden in § 16 genannten Gebieten, sondern vorzugsweise einem derselben entnommen werden.

Diesem Gesuche sind folgende Nachweise beizufügen:

a. über eine zweijährige praktische Thätigkeit als Bauführer unter Leitung von Königlichen Baubeamten oder von Baumeistern, welche die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt haben. Von dieser Zeit müssen **mindestens 12 Monate** dem Dienste auf Baustellen gewidmet sein, die übrige Zeit kann auf Beschäftigung mit Bureau- oder solchen Feldmesser-Arbeiten verwendet sein, welche zu Bau-Ausführungen erfordert werden.

b. über gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten, soweit diese bei Bau-Anlagen vorkommen.

In beiden Nachweisen sind die Bau-Ausführungen und die Dauer der ihnen gewidmeten Leistung namentlich anzugeben, und erfolgt ihre Ausstellung seitens der Baumeister, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat.

§ 14. Werden diese Nachweise (§ 13) ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungs-Behörde dem Kandidaten Aufgaben zu Entwürfen unter Berücksichtigung der von ihm in seinem Gesuche hinsichtlich der Richtung ausgesprochenen Wünsche.

Alle der Lösung dieser Prüfungs-Aufgaben angehörigen Zeichnungen werden mit der schriftlichen und eigenhändigen Versicherung des Kandidaten an Eidesstatt versehen, daß er dieselben ohne fremde Beihilfe gefertigt habe.

Nach Einreichung und Annahme der Probearbeiten wird der Termin zur Baumeister-Prüfung anberaumt, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Monaten Juli und August keine Prüfungen stattfinden.

Die nicht annehmbar befundenen Probearbeiten werden dem Kandidaten mit der Weisung zurückgegeben, dieselben zu verbessern, umzuarbeiten oder neue Aufgaben zu lösen.

§ 15. Die Prüfung beginnt mit den unter Klausur zu fertigenden Probearbeiten:
a. aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues,
b. aus dem Gebiete des Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbaues.

Jede dieser Arbeiten ist im Laufe einer Woche anzufertigen und werden die von dem Kandidaten eingereichten Probearbeiten während dieser Frist zur Ansicht ausgelegt.

Bei Ausarbeitung der Skizzen zu den Klausur-Arbeiten seitens des Kandidaten und bei Beurtheilung der Arbeiten seitens der Prüfungsbehörde wird das im § 7 am Schlusse bemerkte Verfahren gleichfalls beobachtet.

§ 16. Die mündliche Prüfung, welche in der Regel 2 Tage dauert, erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Land- und Schönbau:
a. Geschichte der Baukunst nebst Kenntniß der Monumente und der Formenbildung,
b. Baukonstruktionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierigere Bau-Anlagen,
c. Schönbau in Anwendung auf alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden und von Städte-Anlagen,
d. Geschäftsführung, Verfahren und Hilfsmittel bei Ausführung der Bauten,
e. Ventilations-, Heizungs- und Erleuchtungs-Anlagen, Wasser-Zu- und Abführungen innerhalb der Gebäude.

B. Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbau.
a. Angewandte Mathematik in Bezug auf praktische Bauausführungen,
b. Wasser-, Brücken- und Wegebaukunst in ihrem ganzen Umfange,
c. Eisenbahnbau im ganzen Umfange, einschließlich der Telegraphie,
d. Maschinenlehre und Maschinenbau in dem Umfange in welchem dieselben im Bauwesen zur Anwendung kommen, daher Kenntniß der Maschinen-Details der Wasser- und anderweitigen Hebungs-Maschinen, der Dampfmaschinen, der Mühlen, der Maschinen zum Verarbeiten der Baumaterialien 2c.

§ 17. Nach abgelegter Prüfung wird, analog den im § 9 enthaltenen Bestimmungen von der Königlichen technischen Bau-Deputation dem Kandidaten unter dem Datum des betreffenden Vortragstages entweder
a. das Zeugniß ausgestellt, daß er als Baumeister bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann, oder es wird ihm eröffnet:
b. daß er nicht bestanden sei.

Das Zeugniß über die Qualifikation als Baumeister wird ertheilt bei mindestens hinreichender Ausbildung in beiden der § 16 genannten Hauptrichtungen, oder bei guter Ausbildung in der einen und wenigstens nothdürftiger in der andern dieser Richtungen. Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Königlichen technischen Bau-Deputation Beschluß gefaßt.

Wenn der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden ist, so kann ein abermaliger Termin frühestens nach 6 Monaten anberaumt werden.

§ 18. In Fällen der Versäumniß und Unterbrechung eines Termins zur Baumeister-Prüfung sind die Bestimmungen ad § 11 maßgebend.

§ 19. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, für Kandidaten, welche bei Ablegung der Baumeister-Prüfung eine besondere Befähigung darthun, Prämien zum Zwecke einer größeren Studienreise zu bewilligen, welche innerhalb zweier Jahre nach abgelegter Baumeister-Prüfung ausgeführt werden muß.

§ 20. Die Kandidaten, welche sich zur Bauführer- oder Baumeister-Prüfung melden, entrichten für jede Prüfung oder jede Wiederholung derselben eine Gebühr von 10 Thlr. an die Kasse der Prüfungsbehörde vor ihrer Zulassung zur Prüfung.

§ 21. Um zur ersten technischen Prüfung resp. der Bauführer-Prüfung zugelassen zu werden, bedarf es bis zum 1. Oktober 1872 in Betreff der Schulbildung derjenigen Kandidaten aus den neuen Provinzen, welche bei Publikation dieser Vorschriften bereits die polytechnische Schule zu Hannover oder eine andere derselben gleichstehende technische Lehranstalt besuchen, nur der von ihrer bisherigen Prüfungs-Behörde geforderten Nachweise, sofern dieselben nicht unter der Reife für Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung stehen.

§ 22. Bis zu demselben Zeitpunkte ist es auch gestattet, sofern nach den bisher maßgebenden Prüfungs-Vorschriften ein praktisches Lehrjahr (§ 4b) vor der ersten technischen Prüfung nicht abgelegt zu werden brauchte, dasselbe nachher zurückzulegen, jedoch erfolgt in diesem Falle die Ernennung zum Bauführer erst nach Beibringung der darüber lautenden Atteste.

Dieses Jahr kommt bei den im nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen über die praktische Thätigkeit nicht in Betracht.

§ 23. Die Kandidaten, welche in den neuen Provinzen nach den für dieselben bisher giltigen Vorschriften die erste bautechnische Prüfung bestanden haben, bedürfen bei ihrer Meldung zur Baumeister-Prüfung, welche vor der Königlichen technischen Bau-Deputation abzulegen ist, keines weiteren Nachweises ihrer Schulbildung, sie haben jedoch
a. eine Beschreibung ihres Lebenslaufes,
b. das Attest über ihre erste Prüfung und
c. 1) wenn sie in Hannover oder Wiesbaden geprüft worden sind, die im § 13 bestimmten Atteste,
2) wenn sie in Cassel geprüft worden sind, den Nachweis einer zweijährigen Studienzeit und

einer dreijährigen praktischen Thätigkeit nach abgelegter erster Prüfung

beizubringen.

Diejenigen, welche in den Herzogthümern Schleswig-Holstein in der daselbst üblichen Weise für das Baufach im Staatsdienste sich in der Vorbereitung befinden oder bereits ausgebildet haben, können bis zum 1. Oktober 1872 ohne vorhergegangene erste Prüfung direkt zur Baumeister-Prüfung zugelassen werden, sie haben jedoch bei ihrer Meldung zur Prüfung außer dem Nachweis über ihre Schulbildung:

a. eine Beschreibung ihres Lebenslaufes;

b. das Attest eines Königlichen Baubeamten über ihren bei Erlaß dieser Vorschriften bereits erfolgten Eintritt in den Vorbereitungsdienst für höhere Staatsbauämter;

c. den Nachweis über eine zweijährige Studienzeit und über eine wenigstens dreijährige praktische Thätigkeit im Sinne des § 13

beizubringen.

§ 24. Die Ablegung der Bauführer-Prüfung ist nach den bisher maßgebenden Prüfungs-Vorschriften nur noch vor den Prüfungs-Behörden zu Berlin oder Hannover, und zwar in der mit dem 1. Oktober d. J. beginnenden Prüfungs-Periode gestattet. In Betreff der Baumeister-Prüfung soll die gleiche Berechtigung nur denjenigen Kandidaten zu Theil werden, welche sich beim Erscheinen dieser Verordnung zur Prüfung bereits gemeldet haben und zulässig befunden worden sind.

In beiden Fällen sind die Prüfungs-Arbeiten, Protokolle und Akten der Königlichen technischen Bau-Deputation vorzulegen, welche über den Ausfall der Prüfung entscheidet und bestimmt, ob und in welchem Umfange eine Nachprüfung erforderlich ist oder nicht.

Die Nachprüfung zur Baumeister-Prüfung hat der Kandidat stets vor der Königlichen technischen Bau-Deputation abzulegen, welche auch die Prüfungs-Zeugnisse ausstellt.

§ 25. Diejenigen Bauführer, welche ihre Prüfung vor der Königlichen technischen Bau-Deputation nach den bisherigen Bestimmungen abgelegt haben, müssen die letzte Prüfung, den nämlichen Bestimmungen entsprechend, ablegen, dieselben erhalten aber die Prüfungs-Aufgaben bereits auf Grund des Nachweises einer zweijährigen praktischen Thätigkeit und eines einjährigen Studiums als Bauführer auf einer höheren technischen Lehranstalt.

Das Prüfungsattest wird nach den Bestimmungen des § 17 ausgefertigt.

Anhang.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Kandidat auf Grund des von der Königlichen technischen Bau-Deputation vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§ 9) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt und bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission — vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat.

Derselbe ist verpflichtet:

1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema A. am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen,

2) jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung, insoweit solche ihn nicht in der Ablegung der Baumeister-Prüfung behindert, Folge zu leisten —

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, die Zurückweisung von der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst zu gewärtigen.

§ 2. Nach erfolgter Vereidigung sind die Bauführer zur speziellen Leitung der Ausführung von Staatsbauten unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters oder Baubeamten befugt. Ihre Angaben in Bezug auf Maß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

§ 3. Nach Ablegung der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Königlichen technischen Bau-Deputation vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§ 17) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt.

Derselbe ist verpflichtet:

1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema B. am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen,

2) jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung oder einer festen Anstellung Folge zu leisten

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, zu gewärtigen, bei Besetzung der Staatsbaubeamten-Stellen unberücksichtigt zu bleiben.

Berlin, den 3. September 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Graf von Itzenplitz.

Nachweisung A.

der Beschäftigung des Bauführers N. N. im Laufe des Jahres 18 . . .

Vornamen.	Geburts Jahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Bauführer.	(Wenn derselbe Feldmesser.) Datum des Feldmesser-Zeugnisses.	Zeitiger Aufenthaltsort.	Art der Beschäftigung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen.	Bemerkungen.

Nachweisung B.

der Beschäftigung des Baumeisters N. N. seit seiner letzten Prüfung und im Laufe des Jahres 18 . . .

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Feldmesser und zum Bauführer.	Datum der Ernennung zum Baumeister.	Zeitiger Aufenthaltsort.	Beschäftigung seit der letzten Prüfung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen Beschäftigung.	Bemerkungen.

Vorschriften

für die

Königliche Bau-Akademie zu Berlin.

§ 1. Die Königliche Bau-Akademie ist bestimmt, denen, welche sich zu Baubeamten für den Staatsdienst oder zu Privat-Baumeistern ausbilden wollen, dazu die erforderliche Gelegenheit zu gewähren.

§ 2. Die Bau-Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die spezielle Leitung führt ein Direktorium; dasselbe besteht aus einem vom Minister ernannten Direktor, als ausführendem Vorstande, und zwei Mitgliedern der Königlichen technischen Bau-Deputation, die für alle zu kollegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Direktor zur Seite stehen. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits, und für Wege-, Wasser- und Eisenbahnbau andererseits im Direktorium vertreten sind.

Zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung anderer den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse wird der Direktor die betheiligten Lehrer der Anstalt so oft als nöthig, in der Regel aber jährlich einmal, berufen.

§ 3. Die Königliche technische Bau-Deputation bildet das Kuratorium der Bau-Akademie und wirkt als solches mit bei etwaiger Abänderung organischer Einrichtungen, bei Feststellung des Lehrplans, sowie bei Anstellung der Lehrer und Vervollständigung der Lehrmittel.

§ 4. Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Lehrvorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf die Vorschläge des Direktoriums angestellt.

Die desfallsigen Berichte werden durch die Königliche technische Bau-Deputation mit deren Gutachten an den Minister befördert.

§ 5. Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeister, sowie jedem Professor oder Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt von dem Direktorium gestattet werden, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände an der Bau-Akademie zu halten oder Unterricht zu ertheilen.

Auf Beförderung derartiger Vorträge soll, soweit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst gerücksichtigt werden.

§ 6. Die Aufnahme auf die Königliche Bau-Akademie findet alljährlich bis zum 4. Oktober statt und erfolgt auf vorhergegangene schriftliche Meldung bei dem Direktor durch Immatrikulation.

Studirende, welche keine der vorgeschriebenen Staats-Prüfungen ablegen wollen, können auch zum 1. April aufgenommen werden, müssen aber die in § 7 resp. 9 geforderten Nachweise beibringen.

§ 7. Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

1) Von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen und

A. noch keine gleichberechtigte Lehr-Anstalt besucht haben:

a. ein Zeugniß der Reife des Abganges zur Universität oder ein von einer Realschule erster Ordnung ausgestelltes Abiturienten-Zeugniß der Reife;

b. der Nachweis über eine einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche Königliche Baubeamte sind oder die für die Preußischen Baubeamten vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der geübten technischen Beschäftigung näher anzugeben.

Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zweck von Bauausführungen vorkommen, praktisch ausgeführt hat. Ist der Kandidat Feldmesser, so wird dieser Nachweis nicht gefordert, auch wird demselben ein halbes Jahr der praktischen Lehrzeit erlassen;

c. eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes;

d. einige auf der Schule gefertigte freie Handzeichnungen und eine während der praktischen Lehrzeit (b.) gefertigte Copie nach einer, von einem neueren Meister veröffentlichten Architekturzeichnung. Die Letztere muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte der bekannten Entwürfe von Schinkel oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen Entwürfe zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhäusern entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterschrift eines Baubeamten oder geprüften Baumeisters beglaubigt werden,

B. bereits eine gleichberechtigte Lehranstalt besucht haben:

die unter a., b. und c. vorstehend genannten Nachweise und

e. ein Zeugniß über den Besuch der von ihnen verlassenen Lehranstalt.

Die zu a., b., c. und e. erwähnten Schriftstücke werden nach erfolgter Immatrikulation von dem Direktorium an die Königliche technische Bau-Deputation abgegeben, die Zeichnungen zu d. aber dem Studirenden wieder zugestellt.

2) von denjenigen, welche sich als Privat-Baumeister ausbilden wollen:

a. ein Zeugniß der Reife nach Prima eines Gymnasiums oder Realschule erster Ordnung oder auch das Zeugniß der Reife einer Realschule zweiter Ordnung oder einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule;

b. der Nachweis, daß der Kandidat ein Bauhandwerk erlernt und dasselbe nach zurückgelegter Lehrzeit wenigstens zwei Jahre lang betrieben hat;

c. der Nachweis hinreichender Fertigkeit im Zeichnen.

Die zu a., b. und c. erwähnten Schriftstücke und Zeichnungen werden dem Studirenden bei seinem Abgange wieder eingehändigt.

§ 8. Aufgenommen können ferner werden:

1) diejenigen Bautechniker aus den neuen Provinzen, welche bereits eine Prüfung für Baubeamte bestanden und den Nachweis hierüber unter Beifügung einer Beschreibung ihres Lebenslaufes beigebracht haben, oder welche bis zu den entsprechenden Terminen die Bedingungen erfüllt haben, die für die Zulassung zu den Staats-Prüfungen nach den Prüfungs-Vorschriften vom heutigen Tage §§ 21 und 23 vorgeschrieben sind,

2) diejenigen Bauwerkmeister, welche den Nachweis liefern, daß sie vor Publikation des Gesetzes, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe vom 8. Juli d. J., die Meister-Prüfung bestanden haben.

§ 9. Ausländer, welche die Staats-Prüfungen (§ 7, 1) nicht ablegen wollen, haben bei der Meldung zur Aufnahme nachzuweisen, daß sie hinreichende Kenntnisse und Uebung im Zeichnen besitzen, um den Unterricht der Bau-Akademie mit gutem Erfolge benutzen zu können.

§ 10. Die Matrikel wird auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung einer Gebühr von zehn Thalern ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf sechs Jahre ausgestellt, ihre Giltigkeit kann aber vom Direktor verlängert werden.

Beim Beginn der Vorlesungen erhält jeder immatrikulirte Studirende eine Erkennungskarte, welche halbjährlich erneuert werden muß.

§ 11. Außerdem kann der Direktor Jedem die Theilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen gegen Erlegung des festgesetzten Honorars gestatten. Solche Theilnehmer werden als Hospitanten betrachtet und erhalten auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung von 1 Thlr. eine für ein halbes Jahr giltige Erlaubniß-Karte.

§ 12. Die Königliche Bau-Akademie zerfällt:

1) in einen dreijährigen Lehrgang für die Ausbildung zum Bauführer;

2) in einen höheren akademischen Kursus.

Der Unterricht jeden Lehrganges beginnt mit dem Oktober jeden Jahres und erstreckt sich auf die in dem nachfolgenden allgemeinen Lehrplane näher bezeichneten Gegenstände, deren Kenntniß und Uebung bei den bezüglichen Prüfungen (vergl. Vorschriften für die Aus-

bildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen §§ 8 und 16) gefordert wird.

Die vor Beginn des Unterrichts jährlich bekannt zu machenden speziellen Verzeichnisse der Unterrichtsstunden werden in solcher Reihefolge festgestellt, daß die Ziele des allgemeinen Lehrplans erreicht werden können.

§ 13. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Bauführer umfaßt:

a. Bau-Konstruktionslehre mit Zeichnen-Uebungen;
b. Projektionslehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe, Schatten-Konstruktion und Perspektive (mit Zeichnen-Uebungen);
c. die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulenordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w. (mit Zeichnen-Uebungen);
d. die Einrichtung und Konstruktion einfacher Gebäude, Anfangs mit Uebung der Darstellungs-Methoden von Grundrissen, Profilen, Façaden und Detail-Zeichnungen, später mit Uebung im Entwerfen von Gebäuden nach gegebenen Programmen;
e. landwirthschaftliche Baukunst (mit Uebungen im Entwerfen);
f. die gewöhnlichen Baumaterialien, Veranschlagungen, Bauführung u. s. w.;
g. Ornamentzeichnen nach Vorlegeblättern und Gips. Anfangs in Umrissen, später in ausgeführten Methoden;
h. Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunstperiode.

Elemente des Wasser-, Wege- und Eisenbahnbaues, namentlich die Fundirungen im Wasser, der Bau gewöhnlicher Brücken, Uferbefestigungen, Verwallungen, Stauarchen, Wehre, Mühlengerinne, Ent- und Bewässerungsbauten; ferner die Anordnung und Ausführung der Längen- und Querprofile der Straßen- und Eisenbahndämme, der dabei vorkommenden Erdarbeiten, die verschiedenen Arten der Wege-Befestigungen und des Eisenbahn-Oberbaues, die Wasserableitungen und die Anfertigung zugehöriger Anschläge (mit Uebungen im Entwerfen bezüglicher Bauwerke).

Die Maschinentheile und die einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hilfsmaschinen und Geräthe, ferner die Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

a. Algebraische Analysis, Trigonometrie, Stereometrie, analytische Geometrie (mit Uebung im Gebrauch der Logarithmen);
b. Differenzial- und Integralrechnung mit Einschluß der Differenzial-Gleichungen, Methode der kleinsten Quadrate.

a. Statik und Dynamik in Anwendung auf Baukunst und Maschinenlehre, mit Uebungen im praktischen Rechnen;
b. Feldmessen und Nivelliren unter Anwendung der üblichen Instrumente (mit Excursionen);
c. Geodäsie (mit Excursionen).

a. Physik in Bezug auf Wärme, Licht, Electricität und Magnetismus;
b. Chemie in Bezug auf die einfachen Stoffe und deren Verbindung mit einander, sofern dieselben auf Baumaterialien von Einfluß sind;
c. Oryktognosie und Geognosie in Hinsicht auf ihre systematische Ordnung, und soweit dieselben zum Erkennen, Auffinden und Beurtheilen der im Bauwesen zur Anwendung kommenden Materialien erforderlich sind;
d. bauwissenschaftliche Technologie (mit Excursionen).

§ 14. Diejenigen Studirenden, welche die Bauführer-Prüfung ablegen wollen, sind verpflichtet, den Unterricht in den im § 13 unter 1 a., b., c., d., e., g. und unter 2 und 3 aufgeführten Lehrgegenständen vollständig zu besuchen und die nachfolgend genannten Arbeiten zu fertigen, von deren Ausführung die Ertheilung der Testate über die regelmäßige Benutzung der betreffenden Unterrichtsstunden (§ 30) abhängig ist:

Zu 1. Landbaukunst nebst Zeichnen, in dem Unterrichte

ad a.	in der Baukonstruktionslehre	4	Blatt,
ad b.	in der Projektionslehre	1	„
	und in der Perspektive und Schatten-Konstruktion	1	„
ad c.	in den wichtigsten Formen der antiken Baukunst in jedem Jahrgange 2 ausgeführte Blätter, daher	4	„
ad d.	über die Einrichtung und Konstruktion einfacher Gebäude im ersten Jahrgange an Bauzeichnungen ...	4	„
	im zweiten Jahrgange zwei Entwürfe zu einfachen Gebäuden auf wenigstens	2	„
ad e.	über landwirthschaftliche Baukunst zwei Projekte auf wenigstens	2	„
ad g.	über Ornament-Zeichnen in jedem Jahrgange 2 Blatt, zusammen daher von denen zwei auf Tonpapier getuscht sein müssen.	4	„

Zu den ad d. und e. vorgeschriebenen Bauprojekten darf der Maßstab in der Regel nicht kleiner sein, als hinsichtlich der Grundrisse und Balkenlagen $^1/_{120}$, hinsichtlich der Ansichten und Durchschnitte $^1/_{60}$ und hinsichtlich der Details $^1/_{48}$ der wirklichen Längen.

Zu 2. In dem Unterrichte im Wasserbau zwei Entwürfe von Brücken-, Wehr- und Schleusenanlagen.

Zu 3. In dem Unterrichte über Maschinenbau zwei Blatt Zeichnungen, von denen das eine Maschinen-Details, das andere eine der auf Baustellen gebräuchlichen Hilfsmaschinen darstellen muß.

Die Anfertigung der Zeichnungen und Entwürfe erfolgt nach Anweisung der Lehrer, welche auch deren Reihenfolge bestimmen. Sämmtliche Zeichnungen und Entwürfe sind, unter Angabe des Datums und der Jahreszahl ihrer Vollendung, von dem Verfertiger zu unterschreiben und hinsichtlich der eigenhändigen Anfertigung durch denselben von dem betreffenden Lehrer zu

beglaubigen. Sie müssen in der Regel in den dazu bestimmten Unterrichtsstunden gefertigt werden; es darf jedoch mit Beistimmung der Lehrer auch außer den Unterrichtsstunden daran gearbeitet werden. Ergeben sich bei dem Lehrer Zweifel über die eigenhändige Anfertigung der Zeichnungen durch den Studirenden, so hat der Lehrer seine Beglaubigung zu versagen.

Unter diesen Zeichnungen sind diejenigen auszuwählen, welche der Kandidat bei seiner Meldung zur Bauführer-Prüfung an die Prüfungs-Behörde vorschriftsmäßig einzureichen hat.

§ 15. Der höhere akademische Kursus umfaßt:

1) im Land- und Schönbau:
   a. Bau-Konstruktion in Bezug auf Einrichtungen ausgedehnter Gebäude, als Heizungs-, Ventilations-, Beleuchtungs-, Wasserversorgungs-, Bade-, Telegraphen- und dergleichen Anlagen;
   b. Vortrag über die Lehre der wichtigsten Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden der jetzigen Zeit, sowie Städteanlagen (mit Uebung im Zeichnen und Entwerfen);
   c. Entwerfen öffentlicher Gebäude;
   d. Ornamente und Dekorationen nach den Grundsätzen der Tektonik zu entwerfen und in ausgeführten Methoden zu zeichnen;
   e. Mittelalterliche Architektur, Vortrag mit Zeichnen-Uebungen;
   f. Figuren- und Landschaftszeichnen;
   g. Vorträge über die Geschichte der bildenden Künste;
   h. Grundlinien der Aesthetik.

2) Im Ingenieurfach:
   a. Baukonstruktionslehre mit mathematischer Begründung;
   b. Brückenbaukunst;
   c. Wasserbaukunst;
   d. Eisenbahnbau;
   e. Maschinenlehre und Maschinenbau (mit Exkursionen;
   f. Elektromagnetische Telegraphie;
   g. Graphostatik.

Mit den Vorträgen unter **b.** bis **e.** sind Uebungen im Entwerfen verbunden.

§ 16. Ferien finden statt vom 20. Juli bis zum 1. Oktober, außerdem zu Weihnachten und zu Ostern jedesmal 10 Tage und zu Pfingsten 5 Tage.

§ 17. Die Meldungen der Studirenden zu dem Unterrichte, sowie die Zahlungen des Honorars erfolgen halbjährlich bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Kasse.

§ 18. Der Immatrikulirte erhält von dem Rendanten einen gedruckten, mit dem Namen des Ersteren und der Nummer der Matrikel bezeichneten Anmeldebogen, in dessen erste Kolumne der Inhaber alle Lehrstunden, welche er zu besuchen wünscht, unter Angabe der Nummer des Unterrichts-Verzeichnisses und mit namentlicher Bezeichnung des Lehrers selbst einzuschreiben hat. Es erfolgt sodann die Einzahlung des Honorars bei der Bau-Akademie-Kasse gegen Quittung des Rendanten und des Kontroleurs in der zweiten Kolumne und hiernächst die Meldung bei den betheiligten Lehrern, welche darüber in der dritten und vierten Kolumne das Nöthige vermerken und den Namen des Studirenden in ihre Listen eintragen.

Die Annahme des eingetragenen Unterrichts erhält erst durch diese Vermerke Beglaubigung.

§ 19. Kein Lehrer ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen, oder die Benutzung des Unterrichts zu gestatten, bevor die vorgeschriebene Quittung der Kasse ausgestellt ist.

In die fünfte Kolumne des Anmeldebogens sind die Zeugnisse der Lehrer einzutragen; sie müssen mit deutlicher Angabe des Datums ausgestellt werden.

Kein Inhaber eines Anmeldebogens darf in denselben, außer dem im § 18 Bestimmten, etwas schreiben, Geschriebenes darin ändern oder unleserlich machen.

§ 20. Jeder Inhaber eines Anmeldebogens ist verpflichtet, denselben sorgfältig zu bewahren und bei Nachsuchung von Benefizien (§§ 22 bis 24) oder Zeugnissen (§ 30) vorzulegen.

Verlust des Anmeldebogens hat Nachzahlung des Honorars resp. Vorenthaltung des Zeugnisses der Bau-Akademie zur Folge.

§ 21. Das Honorar für die Lehrvorträge beträgt für jede wöchentliche Lehrstunde und pro Semester
   a. für die Studirenden ¾ Thlr.,
   b. für die Hospitanten 1 Thlr.

Dasselbe ist praenumerando zu entrichten.

Das Honorar für den außerordentlichen Unterricht wird von den Privatlehrern unter Einverständniß des Direktors festgesetzt und in den Unterrichts-Verzeichnissen besonders angegeben.

Das für den Unterricht der Privatlehrer eingezahlte Honorar wird denselben am Schlusse des Semesters nach Abzug einer Rendantur-Gebühr von 3 Prozent ausgezahlt.

§ 22. Von dem Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer müssen 25 Prozent unter allen Umständen eingezahlt werden, die übrigen 75 Prozent dürfen ausnahmsweise unter den in §§ 23 folg. angegebenen Bedingungen solchen auf der Bau-Akademie immatrikulirten, dem Preußischen Staate angehörigen Studirenden gestundet werden, welche
   a. vorübergehendes Zahlungsunvermögen nachweisen, oder
   b. in Folge nachgewiesener Armuth zum Zwecke ihres Studiums auf der Bau-Akademie Stipendien beziehen, oder aus öffentlichen Fonds wenigstens mit einem Betrage von 30 Thlr. pro Semester unterstützt werden.

Anderen Studirenden wird eine Stundung des Honorars nicht gewährt.

§ 23. Wenn ein Studirender vorübergehendes Zahlungsunvermögen (§ 22 a.) nachweiset, so ist der Direktor der Akademie befugt, die Einzahlung von 75 Prozent des Unterrichts-Honorars auf eine Frist von sechs

Wochen gegen Ausstellung eines vorschriftmäßigen Reverses zu stunden.

Ueber diese Stundung ist in der zweiten Kolumne des Anmeldebogens das Nöthige zu vermerken

Ist nach Ablauf der Frist das gestundete Honorar nicht eingezahlt worden, so wird dem Studirenden die weitere Benutzung des Unterrichts untersagt und sowohl der Kasse, als auch den betheiligten Lehrern davon Kenntniß gegeben.

§ 24. Bei nachgewiesener Armuth (§ 22b.) ist der Direktor der Akademie befugt, die fraglichen 75 Prozent des Honorars auf länger als sechs Wochen bis zur Anstellung oder diätarischen Beschäftigung des Studirenden, längstens aber auf sechs Jahre zu stunden.

Zur Begründung eines hierauf gerichteten Gesuches ist die Beibringung

1) eines Armuths-Zeugnisses,
2) eines Attestes der Behörde, welche das Stipendium oder die Unterstützung bewilligt,

erforderlich.

Das Erstere (zu 1) kann, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrat des Wohnorts oder den Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt sein.

Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschafts-Behörde. In dem Zeugnisse müssen folgende Punkte enthalten sein:

a. Angabe des Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden;
b. Amt, Stand und Wohnort der Eltern und bei Waisen der Vormünder;
c. Zahl der etwaigen versorgten und unversorgten Geschwister, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seien;
d. die von den Eltern oder Vormündern abzugebende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch sein möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden;
e. die bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögens-Verhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter d. anzugebende Unterstützung gewähren können.

In dem zweiten Atteste (zu 2) muß der Betrag des Stipendiums oder der Studien-Unterstützung bestimmt angegeben sein.

Wird die Stundung bewilligt, so hat der Studirende hierüber einen vorschriftsmäßigen Revers auszustellen.

In der zweiten Kolumne des Anmeldebogens ist hierüber das Nöthige zu vermerken.

Formulare zu vorgenannten Reversen sind in der Bau-Akademie-Kasse zu haben.

§ 25. Demjenigen Studirenden, welcher in Ansehung des Fleißes oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer oder des Direktoriums der Akademie zuzieht oder durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, daß er zu anderen, nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge, wird die Stundung des Honorars nicht gewährt.

§ 26. Zur Einziehung der für den Unterricht gestundeten Honorare (nöthigenfalls im Wege Rechtens) ist nur der Rendant der Bau-Akademie-Kasse legitimirt.

§ 27. Das Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer, mit Ausschluß der nach § 22 unter allen Umständen einzuzahlenden Rate, wird nur in besonderen Fällen auf Antrag des Direktoriums der Bau-Akademie von dem Minister erlassen werden.

Ein solcher Antrag darf von dem Direktorium in der Regel nur gestellt werden, wenn der betheiligte Studirende dem Preußischen Staate angehört, wenigstens ein Jahr lang auf der Bau-Akademie immatrikulirt ist und nach dem Zeugnisse der Lehrer seinen Studien mit vorzüglichem Fleiße und entsprechendem Erfolge obgelegen hat.

§ 28. Wenn eine Vorlesung nicht zu Stande gekommen oder innerhalb der ersten drei Monate des Semesters abgebrochen, oder aber auf eine andere als die angekündigte Zeit verlegt ist, so wird das dafür eingezahlte Honorar zurückerstattet und das gestundete Honorar unter Rückgabe des Reverses erlassen; doch muß der Betrag in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Die von dem Direktorium etwa angeordnete Stellvertretung eines ordentlichen Lehrers durch einen Anderen, sowie die Verhinderung des Studirenden, an einem bereits bezahlten Unterrichte Theil zu nehmen, begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung des Honorars.

§ 29. Der Besuch von Lehrstunden, zu welchen die Meldung in der unter § 18 vorgeschriebenen Art nicht erfolgt ist, kann nur in den ersten 14 Tagen nach dem Beginn des Unterrichts gestattet werden.

Wer Lehrstunden über diesen Zeitraum hinaus ohne vorschriftsmäßige Anmeldung besucht, ist zur Entrichtung des Honorars verpflichtet, welches von ihm eingezogen werden soll. Auch bleibt dem Direktorium vorbehalten, denselben nach Befinden der Umstände von der Theilnahme an dem Unterrichte auf der Bau-Akademie ganz auszuschließen.

§ 30. Auf Verlangen werden den Studirenden über die regelmäßige Benutzung des Unterrichts nach den Bescheinigungen der Lehrer von dem Direktorium Zeugnisse ausgestellt.

Berlin, den 3. September 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Graf von Itzenplitz.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 42. Den 16. Oktober. 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

445. Das 61. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7203. Den Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Uebertragung der Leitung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt auf Königlich preußische Behörden und Beamte. Vom 14. Juni 1868.

Nr. 7204. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht durch die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 22. September 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

374. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat die Herzogliche Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau, nachdem durch das Gesetz vom 10. August 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thaler Anhaltische Staats-Kassenscheine in Apoints zu 10 Thaler der Emission vom 1. Oktober 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22. Juni d. J. für die Einziehung des noch kursirenden Restbetrages der qu. Kassenscheine eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember d. J. festgesetzt, dergestalt, daß alle Inhaber dieser Kassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Kasse der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Giltigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Berlin, den 31. Juli 1868.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers. Günther.
Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Herzog.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

449. Mit großer Genugthuung habe ich bei Gelegenheit der diesjährigen Herbstübungen beider Divisionen die erfolgreiche Unterstützung der Landrathsämter bei Unterbringung der Truppen, wie die entgegenkommende Aufnahme derselben Seitens der Quartiergeber wahrgenommen.

Ich erkenne in dieser Thatsache das erfreuliche Zeichen gegenseitigen Attachements und Einvernehmens zwischen Bevölkerung und Truppen, und habe das Bedürfniß, das Königliche Ober-Präsidium ganz ergebenst zu ersuchen, den Kreisen und Kommunen meinen besonderen Dank für ihre anerkennenswerthe Mitwirkung zu diesem schönen Resultate auszusprechen.

Bad Oeynhausen, den 23. September 1868.

Der kommandirende General des sechsten Armee-Corps.
(gez.) v. Tümpling.

An das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Schlesien zu Breslau.

Vorstehendes Schreiben wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Oktober 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

454. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 31. August c. (Amtsblatt Stück 37) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den darin bereits genannten Personen bei Löschung des Waldbrandes am Zobtenberge sich durch rasche und energische Hilfe vorzugsweise noch ausgezeichnet haben:

der Rittergutsbesitzer Heinemann auf Striegelmühle, Gerichtsscholz Schirm in Bankwitz und der Gerichtsscholz Tschech in Groß-Silsterwitz,

deren verdienstliche Handlungsweise wir hiermit belobigend anerkennen.

Breslau, den 5. Oktober 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

446. Da in der Stadt Glatz die Pocken ausgebrochen sind und eine epidemische Verbreitung erlangt haben, so wird zur Verhütung eines weiteren Umsichgreifens der Contagion auf Grund des § 55 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. August 1835 für den Stadtkreis Glatz verordnet was folgt:

1) alle noch nicht geimpften Individuen sind schleunigst zu vacciniren;
2) zur Befolgung dieser Vorschrift wird derjenige, welcher sich auf eine dieserhalb an ihn erlassene Aufforderung der Polizei-Behörde zur Vaccination ohne zureichenden Grund nicht stellt, oder sich der Schutzpockenimpfung widersetzt, mit einer Exekutivstrafe bis zu 10 Thlr. belegt werden.

Breslau, den 8. Oktober 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

456. Nach einem uns zugegangenen Berichte des Konsuls des Norddeutschen Bundes zu Reval hat bereits im vorigen Jahre eine durch allzu vielen Regen verursachte Mißernte eine bedeutende Theuerung in den russischen Ostsee-Gouvernements zur Folge gehabt, in diesem Jahre wird jedoch, da eine fast ununterbrochene, 2½ Monat anhaltende Dürre den Ernten sehr geschadet hat, die Gesammtausbeute der Sommer- und Winterfelder eine noch geringere sein.

Da in Folge dessen die Preise der Lebensmittel schon jetzt bedeutend gestiegen sind, so werden alle Industriellen hierdurch gewarnt, nicht ohne feste Engagements kontraktlich vorher geschlossen zu haben, — noch mehr aber solche, die keine genügenden Atteste über ihre Tüchtigkeit in ihrem Fache und gute Führung beizubringen haben, — nach den russischen Ostseegouvernements auszuwandern. Fast täglich kommen in diesen Provinzen zu Fuß und mit den Dampfschiffen meistens dem Handwerker- und Ackerbaustande angehörige Deutsche, welche um Erwerb, noch mehr aber um Geld, Kleidungsstücke und Brot bitten, an, die aber, da ihnen bei der großen Bedrängniß der heimathlichen Armen in keiner Weise eine Unterstützung gewährt werden kann, größtentheils genöthigt sind, nach Deutschland zurückzuwandern, wenn sie nicht inzwischen bei der dort herrschenden großen Noth ein Opfer der Reiseanstrengungen und des Hungers werden.

Breslau, den 8. Oktober 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

450. In Karzen, Kreis Nimptsch, ist die Lungenseuche ausgebrochen und wird auf Grund des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen nachstehende Verordnung erlassen:

1) Lungenseuches Vieh ist von dem gesunden vollständig abzusondern.
2) Jede Verheimlichung der Krankheit wird streng verboten.
3) Aus dem infizirten Orte darf kein Rindvieh, auch nicht das gesunde, kein Rauchfutter und kein Dünger verkauft noch unter irgend einem Vorwande über die Grenze des Ortes gebracht werden.
4) Ebensowenig darf durch diesen Ort oder dessen Feldmark Rindvieh aus anderen Orten getrieben werden.
5) Vor Ablauf von drei Monaten nach dem gänzlichen Erlöschen der Seuche resp. dem letzten Krankheitsfall darf aus Karzen kein Rindvieh verkauft werden. Das an der Lungenseuche krank gewesene Vieh aber soll an den Hörnern die Buchstaben L. K. eingebrannt erhalten.
6) Lungenkrankes Vieh kann in dem infizirten Orte geschlachtet werden, indeß
   darf das Fleisch erst nach völligem Erkalten ausgeführt,
   die Lungen aber müssen am Seucheorte vergraben und die Häute dürfen nur in getrocknetem Zustande abgelassen werden.
7) Den Abdeckern ist gestattet, von den ihnen überwiesenen, an Lungenseuche gefallenen Thieren die Haut und Alles, was sich überhaupt verwerthen läßt, auszunützen, ausgenommen den Verkauf von Luder.
8) Uebertretungen dieser Vorschriften werden unnachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes geahndet werden.

Breslau, den 9. Oktober 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

452. Dem Apotheker Julius Geyder in Reichenbach in Schl. ist die Konzession zur Errichtung einer Apotheke in Saarau, Kreis Schweidnitz, ertheilt worden.

Breslau, den 9. Oktober 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

453. Der evangelische Ober-Kirchenrath hat mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs angeordnet, daß auch in diesem Jahre eine allgemeine Kirchen- und Hauskollekte für die dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche abgehalten werde.

Für die Einsammlung der Kirchenkollekte ist der 19. Sonntag nach Trinitatis, der 18. Oktober, bestimmt, dagegen soll die Hauskollekte bald darauf in den nächsten Wochen und zwar auch diesmal durch kirchliche Organe eingesammelt werden.

Hiernach werden die Herren Landräthe und Superintendenten, so wie die Magistrate aufgefordert, zu veranlassen, daß durch die Kreisblätter die Kollekte die möglichste Publizität erlange und wegen Veranstaltung dieser Kirchen- und Hauskollekte, in den evangelischen Kirchen und bei den evangelischen Familien unseres Departements das Erforderliche dergestalt anzuordnen, daß die einkommenden milden Gaben rechtzeitig an die Königl. Kreis-Steuer-Kassen abgeführt und von diesen mittelst Lieferzettel an unsere Instituten-Haupt-Kasse abgeführt werden.

Von der erfolgten Einsendung wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Einsendung einer Nachweisung des Kollekten-Ertrages erwartet.

Breslau, den 10. Oktober 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen und des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

382. Wegen des nöthigen Umbaues der Plehnendorfer Schifffahrtsschleuse an der neuen Weichselmündung bei Neufähr, welche die Schifffahrts-Verbindung mit Danzig bewirkt, muß dieselbe in der Zeit vom 15. November d. J. bis zum 1. April k. J. für jeden Verkehr geschlossen werden, wovon das schifffahrttreibende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Danzig, den 12. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

448. Ein nach den nämlichen Einheitssätzen konstruirter Tarif für Roheisen, wie der am 10. Juli 1862 im Verkehre zwischen der Oberschlesischen und der

Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn eingeführte gemeinschaftliche Tarif, tritt vom 15. Oktober d. J. für die Transportstrecke zwischen den Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn Oppeln, Gogolin, Dzieschowitz, Cosel, Rudzinitz, Gleiwitz, Zabrze, Morgenroth, Schwientochlowitz, Kattowitz, Myslowitz, Neuberun, Beuthen und Tarnowitz einerseits und den Gebirgsbahn-Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Nikolausdorf, Lichtenau, Gersdorf, Lauban, Langenöls und Greiffenberg via Kohlfurt andererseits in Kraft.

Exemplare dieses Nachtrags-Tarifs sind auf den oben genannten Stationen zu 1 Sgr. das Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 2. Oktober 1868.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

451. Vom 15. September d. J. ab werden direkte Fahrbillets zu den drei ersten Wagenklassen von den Stationen Reibnitz, Hirschberg, Dittersbach und Altwasser nach Dresden und umgekehrt ausgegeben. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß auch eine direkte Expedition des Gepäcks zwischen den genannten Stationen stattfindet.

Berlin, den 5. Oktober 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

447. Der gemeinschaftliche Tarif für den Transport von Roheisen in ganzen Wagenladungen von Stationen der Oberschlesischen Bahn so wie der Wilhelmsbahn nach Stationen der diesseitigen Bahn findet vom 8. Oktober c. ab auch auf den Transport von Brucheisen und alten Eisenbahnschienen Anwendung.

Berlin, den 7. Oktober 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

455. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß fortan auch solche Eisenguß- und Eisenwaaren, so wie solche unverpackte oder nur mit Stroh umwickelte Maschinentheile, welche nicht ausschließlich, sondern nur der Hauptsache nach aus grobem Guß oder Schmiedeeisen bestehen, vom 15. d. M. ab in die ermäßigte Klasse B. des Tarifs der Königlichen Ostbahn versetzt worden sind, nachdem dieselben bis dahin der Tarifklasse II. A. angehört haben.

Bromberg, den 6. Oktober 1868.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ernannt: Der invalide Feldwebel Hartmann zum Aufseher bei der Königl. Straf-Anstalt in Brieg.

Bestätigt: Die Wahl des Stadtältesten Buhl zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Reichenstein auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Beigeordneten Zangi, d. i. bis zum 1. Januar 1870, sowie des Wirthschaftsbesitzers Siegert zum unbesoldeten Rathmann auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathmanns Nitsche, d. i. bis zum 20. Januar 1870.

Allerhöchst verliehen: Dem Feuermann Gottlob Pusch in Ohlau und dem Maurergesellen Wilhelm Gaertner in Lübchen, Kreis Guhrau, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr.

Verliehen: Dem Oekonomen Oskar Neumann in Freiburg für die von ihm mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung eines Menschen vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) Des provisorischen Lehrers Hoffmann zum evangelischen Lehrer in Schwentroschine, Kreis Militsch.

2) Des bisherigen Hilfslehrers Gottlob Hoffmann zum neunten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Namslau.

3) Des bisherigen Lehrers Joseph Bittner zum katholischen Schullehrer in Nieder-Schwedeldorf, Kreis Glatz.

4) Des bisherigen Hilfslehrers Karl Heidler zum katholischen Schullehrer in Herzogswalde, Kreis Frankenstein.

5) Des bisherigen Hilfslehrers Karl Hugo Paul Weinknecht zum achten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Strehlen.

6) Des bisherigen Hilfslehrers Albert Pohl zum Schullehrer und Organisten in Nieder-Mittel-Peilau, Kreis Reichenbach.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation des bisherigen Lehrers Karl Alexander Michael Scheibler zum sechsten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Trebnitz.

Königliche Regierung, Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Allerhöchst verliehen: Dem Kreis-Steuer-Einnehmer Pohl in Glatz der Charakter als Rechnungs-Rath.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pastor und Rektor in Reichenstein, Prusse, zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Groß-Peiskerau, Kreis Ohlau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Angestellt: 1) Der Schulamts-Kandidat Scholz als siebenter ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Schweidnitz.

2) Der Schulamts-Kandidat Herrmann Zimpel als Hilfslehrer am Gymnasium zu St. Elisabet in Breslau.

Königl. Appellations-Gericht zu Glogau.

Verliehen: Dem ersten Präsidenten des Appellations-Gerichts, Wirklichen Geheimen Rathe, Grafen v. Rittberg ist in Veranlassung seines fünfzigjährigen Amts-Jubiläums der Königl. Kronen-Orden erster Kl. mit dem Emaille-Bande des rothen Adlerordens mit Eichenlaub Allerhöchst verliehen worden.

Versetzt: 1) Der Rechtsanwalt und Notar Rötger zu Muskau an das Kreisgericht zu Lauban. 2) Der Gerichts-Assessor Geissel aus dem Departement des ostpreußischen Tribunals zu Königsberg an das Kreisgericht zu Görlitz. 3) Der Gerichts-Assessor Seydel aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau an das Kreisgericht zu Liegnitz. 4) Der Bureau-Diätar Schindler zu Bunzlau an das Kreisgericht zu Löwenberg.

Pensionirt: Der Bureau-Assistent, Botenmeister Rißler zu Görlitz.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Direktor Baum zu Lauban.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Ober-Steuer-Inspektor, Regierungs-Assessor Burchard zu Oberlahnstein zum Ober-Zoll-Inspektor in Mittelwalde. 2) Der Ober-Grenz-Kontroleur Büttner zu Ferdinandshof zum Ober-Grenz-Kontroleur in Neurode. 3) Der Haupt-Amts-Kontroleur Kämmerer in Liegnitz zum Haupt-Amts-Kontroleur in Breslau. 4) Der Haupt-Amts-Assistent Schreiber in Warnow zum Haupt-Amts-Assistenten in Breslau.

Königl. Telegraphen-Direktion zu Breslau.

Versetzt: 1) Der Telegraphen-Assistent v. Bülzingslöwen von Frankfurt a. M. nach Breslau. 2) Der Ober-Telegraphist Karl von Myslowitz nach Breslau. 3) Der Ober-Telegraphist Schlegel von Breslau nach Myslowitz. 4) Der Ober-Telegraphist Dellbrück von Breslau nach Brieg. 5) Der Telegraphist Scholz von Breslau nach Grünberg.

Gestorben: Der Ober-Telegraphist Schwenzer zu Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Fabrikanten G. Polysius zu Dessau ist unter dem 19. September 1868 ein Patent auf ein Sicherheitsschloß für feuerfeste Kassen, soweit es als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Civil-Ingenieur A. Eichenauer zu Lipine im Kreise Beuthen OS. ist unter dem 23. September 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fangvorrichtung an Förderungsmaschinen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Der Société Farcot et ses fils zu Saint-Ouen in Frankreich ist unter dem 23. September 1868 ein Patent auf einen Schiffsmaschinen-Regulator, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 28. September 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Wenden und Verschieben des Bleches bei Maschinen zur Fabrikation von Nägeln, soweit dieselbe neu und eigenthümlich ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Den Fabrikanten Louis und Fritz Gay in Paris ist unter dem 6. Oktober 1868 ein Patent auf eine Woll-Waschmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung, so weit dieselbe neu und eigenthümlich ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Direktor Ferdinand Schultz zu Eisenhütte Westphalia bei Lünen a. d. Lippe unter dem 15. August 1867 ertheilte Patent auf eine Presse zur Herstellung von Faconstücken aus plastischem Material ist aufgehoben.

2) Das dem Herrn Heinrich Stockmar zu Ernstthal im Königreich Sachsen unter dem 18. Oktober 1866 ertheilte Patent auf elastische Unterlagen für Eisenbahnschienen nach Anleitung der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Landesherrlich genehmigt: Die Schenkung der Erben der verstorbenen Gräfin v. Matuschka für die katholische Pfarrkirche in Ingramsdorf, Kreis Schweidnitz, zur Gründung einer Hilfsgeistlichen-Stelle, im Betrage von 6000 Thlr.

Geschenke: 1) Der Rittergutsbesitzer Lauterbach zu Heide-Wilxen, Kreis Trebnitz, hat der Gemeinde Tarxdorf, Kreis Steinau, 500 Thlr. in Pfandbriefen Behufs Vertheilung der Zinsen an Ortsarme und Beschaffung von Kleidung für arme Schulkinder geschenkt.

2) Der Königliche Amtsrath Hildebrandt in Carlsmarkt hat der evangelischen Kirche zu Kauern für die evangelischen Schulen in Carlsmarkt, Alt-Hammer und Kauern ein Kapital von 200 Thlr. Behufs Stiftung eines Prämien-Fonds für Konfirmanden aus dem Arbeiterstande geschenkt.

Vermächtnisse: 1) Der zu Breslau verstorbene Partikulier Hempel hat der Bürger-Versorgungs-Anstalt daselbst ein nach dem Tode seiner Ehefrau zahlbares Legat von 1000 Thlr. letztwillig zugewendet.

2) Der zu Breslau verstorbene Hauptlehrer a. D. Sander hat dem Hospital für alte hilflose Dienstboten daselbst ein Legat von 50 Thlr. zugewendet.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 2. November d. J. Vormittags 8½ Uhr beginnen die Verhandlungen der dritten diesjährigen Schwurgerichts-Periode in Jauer. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 43. Den 23. Oktober. 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

457. Das 62. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7205. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Heilsberg über Lauterhagen bis zur Friedländer Kreisgrenze in der Richtung auf Bartenstein; 2) von Heilsberg über Siegfriedswalde bis zur Rösseler Kreisgrenze in der Richtung auf Seeburg; 3) von Heilsberg über Lawden und Frauendorf bis zur Braunsberger Kreisgrenze; 4) von Guttstadt über Elditten bis zur Brücke über die Passarge bei Pittehnen in der Richtung auf Liebstadt; 5) von Guttstadt nach Heiligenbeil in der Richtung auf Osterode und Mohrungen; 6) von Sommerfeld über Wolfsdorf und Heiligenthal bis zur Allensteiner Kreisgrenze in der Richtung auf Jonkendorf; 7) von der Heilsberg-Seeburger Straße aus in der Richtung auf Kiwitten und Thegsten bis Wuslack an der Bischofstein-Bartensteiner Staats-Chaussee, im Kreise Heilsberg, Regierungs-Bezirk Königsberg.

Nr. 7206. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heilsberger Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 31. August 1868.

Nr. 7207. Das Statut des Meliorations-Verbandes der Biella-Brücher im Kreise Johannisburg. Vom 22. September 1868.

Nr. 7208. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Cöln-Herbesthaler Eisenbahn-Linie am Bahnhofe Stolberg nach den Kohlenzechen bei Alsdorf durch die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft, sowie einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 22. September 1868.

Das 63. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7209. Den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen wegen Uebertragung der Leitung der Grundstückzusammenlegungen und Hutablösungen auf die Königlich preußischen Auseinandersetzungsbehörden. Vom 18. Juni 1868.

Nr. 7210. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Recht nach der Landesgrenze mit Belgien bei Brücken und von da aus über Brücken bis zur Malmedy-St. Vither Bezirksstraße, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 7211. Das Statut für den Verband zur Regulirung der Schaaksvitter Beek im Landkreise Königsberg. Vom 26. September 1868.

Nr. 7212. Die Bekanntmachung, betreffend den wechselseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen innerhalb der Zollvereinsstaaten. Vom 26. September 1868.

Nr. 7213. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Patria" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 2. Oktober 1868.

Nr. 7214. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Statut-Nachtrages der Königsberger gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft vom 17. Juni 1868. Vom 5. Oktober 1868.

Das 64. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7215. Den Vertrag zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Kottbus nach Großenhain. Vom 15. August 1868.

Nr. 7216. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Erkelenz über Jülich nach Düren, so wie einer Zweigbahn von Jülich über Eschweiler in das Stolberger Thal und einer Zweigbahn von München-Gladbach nach Odenkirchen und weiter in der Richtung nach Neukirchen durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 26. September 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

462. Für die Korrespondenz nach Aegypten kommen von jetzt ab bei der Beförderung via Oesterreich (Triest) nachstehende Bestimmungen in Anwendung.

Die gewöhnlichen Briefe nach Unter- und Mittel-Aegypten bis zur Breite von Minié (mit den hauptsächlichsten Orten Alexandrien, Kairo, Damanur, Dalmiata, Minié, Porta-Said, Rosette, Suez rc.) können unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden.

Die gewöhnlichen Briefe nach Ober-Aegypten (nach allen über Minié hinaus belegenen Orten) unterliegen dagegen dem Frankirungszwange bis Minié.

Das Porto beträgt pro Loth incl.

für frankirte Briefe nach Alexandrien
3 Groschen resp. 10 Kr.,

für frankirte Briefe nach allen anderen Orten Aegyptens
5 Groschen resp. 18 Kr.
(bis zum Bestimmungsort, beziehungsweise bis Minié)

für unfrankirte Briefe aus Alexandrien
4 Groschen oder 14 Kr.,

für unfrankirte Briefe aus allen anderen Orten Aegyptens
7 Groschen oder 25 Kr.

Die Rekommandation ist nur zulässig bei Briefen nach Unter- und Mittel-Aegypten (bis Minié incl.). Für rekommandirte Briefe ist außer dem Porto der gewöhnlichen frankirten Briefe eine Rekommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kr., und Falls die Beschaffung eines Retour-Rezepisses verlangt wird, eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. vom Absender im Voraus zu entrichten. Rekommandirte Briefe müssen unter einem Kreuz-Couvert, welches wenigstens mit drei Siegeln mittelst Siegellacks gut verschlossen ist, abgesandt werden.

Drucksachen und Waarenproben müssen stets frankirt werden. Das Porto beträgt pro $2\frac{1}{2}$ Loth incl.

für Drucksachen und Waarenproben nach Alexandrien
1 Groschen resp. 3 Kr.,

für Drucksachen und Waarenproben nach allen anderen Orten Aegyptens $1\frac{1}{4}$ Groschen resp. 4 Kr.

Im Uebrigen unterliegen die Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche im innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei rekommandirten Briefen nach solchen Orten Unter- und Mittel-Aegyptens (bis Minié), an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Außer dem Porto für rekommandirte Briefe ist eine Expreß-Bestellgebühr von:

5 Groschen resp. 18 Kr. für rekommandirte Expreßbriefe nach Alexandrien,

6 Groschen oder 21 Kr. für rekommandirte Expreßbriefe nach anderen Postorten Unter- und Mittel-Aegyptens,

vom Absender im Voraus zu entrichten.

Die Briefpost-Sendungen nach Aegypten werden durchweg über Oesterreich spedirt, es sei denn, daß der Absender die Beförderung via Marseille ausdrücklich verlangt.

Berlin, den 9. Oktober 1868.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

460. Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Königl. Kommerzienrath Gustav v. Kramsta zu Freiburg als Alleineigenthümer des Kupfer-, Silber- und Bleierzbergwerks

Gottes Gabe bei Dittmannsdorf

wird an Stelle des am 26. November 1858 verliehenen Längenfeldes von 1 Fundgrube und 12 Maaßen ein in den Gemeinden Dittmannsdorf, Seitendorf, Kreis Waldenburg, sowie Seifersdorf und Hohen-Giersdorf, Kreis Schweidnitz, Regierungs-Bezirk Breslau, Oberbergamts-Bezirk Breslau, belegenes Umwandlungsfeld von 499,276 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. J. K. H. G. E. D. und F. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Kupfer-, Silber- und Bleierzen hierdurch verliehen.

Breslau, den 28. September 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 28. September 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

459. Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Bleiglanz-, Kupferkies- und Fahlerzbergwerks

Schwarzwaldauer Seegen bei Dittmannsdorf

wird an Stelle des am 29. November 1855 verliehenen Längenfeldes von 1 Fundgrube und 12 Maaßen ein in den Gemeinden Dittmannsdorf und Hohengiersdorf, Kreis Waldenburg und Schweidnitz, Regierungsbezirk Breslau, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Umwandlungsfeld von 166,539 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. und H. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Bleiglanz, Kupferkies und Fahlerz

hierdurch verliehen.

Breslau, den 28. September 1868.

Königliches Ober-Berg-Amt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 28. September 1868.

Königliches Ober-Berg-Amt.

451. Vom 15. September d. J. ab werden direkte Fahrbillets zu den drei ersten Wagenklassen von den Stationen Reibnitz, Hirschberg, Dittersbach und Altwasser nach Dresden und umgekehrt ausgegeben. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß auch eine direkte Expedition des Gepäcks zwischen den genannten Stationen stattfindet.

Berlin, den 5. Oktober 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

447. Der gemeinschaftliche Tarif für den Transport von Roheisen in ganzen Wagenladungen von Sta-

tionen der Oberschlesischen Bahn so wie der Wilhelmsbahn nach Stationen der diesseitigen Bahn findet vom 8. Oktober c. ab auch auf den Transport von Brucheisen und alten Eisenbahnschienen Anwendung.

Berlin, den 7. Oktober 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

458. Unsere Bekanntmachung vom 7. d. M., daß der Tarif für den Transport von Roheisen in ganzen Wagenladungen zwischen Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn, sowie der Wilhelmsbahn und Stationen der diesseitigen Bahn vom 8. d. M. ab auch auf den Transport von Brucheisen und alten Eisenbahnschienen Anwendung findet, ergänzen wir hiermit dahin, daß die vollständige Ausnutzung der Tragfähigkeit der zum Transporte verwendeten Wagen Bedingung für Anwendung dieses Tarifes auf obige Artikel ist.

Berlin, den 9. Oktober 1868.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

461. Die auf der Ostbahn bereits bestehende Einrichtung, nach welcher

Milch, Bier und frisches Obst

mit den Personenzügen, soweit diese Gegenstände im Pack- oder Eilgut-Wagen derselben untergebracht werden können, eilgutmäßig, zum einfachen Frachtsatze der Normalklasse befördert werden, wird vom 15. Oktober d. J. ab dahin erweitert, daß

1) frisches Obst, frisches Gemüse, sowie frische Südfrüchte (Apfelsinen, Citronen, Maronen) in — zu einem Frachtbriefe gehörigen — Quantitäten von 100 Centnern und mehr,

bei Transporten von mehr als 20 Meilen bedingungslos zum einfachen, jedoch bei der Aufgabe zu entrichtenden Normalfrachtsatze eilgutmäßig in den Personenzügen,

2) dieselben Gegenstände in — zu einem Frachtbriefe gehörigen — Quantitäten von höchstens 2 Centnern,

versuchsweise auch in den Eilzügen gegen Vorausbezahlung der einundeinhalbfachen Fracht der Normalklasse zur Beförderung gelangen.

Ferner werden

3) einige Delikateßwaaren, als Austern, Krebse, frischer Käse und Wildpret, in Körben oder Kisten von je höchstens 50 Pfund Schwere,

ebenso versuchsweise mit den Eil- und Kourierzügen gegen Vorausbezahlung der vollen tarifmäßigen Eilgutfracht (d. i. der doppelten Normalfracht) unter der bereits für die Beförderung frischer Fische bestehenden Maßgabe angenommen und befördert werden, daß der Transport ohne Ueberlastung und Verspätung der betreffenden Züge ausführbar ist.

Das Auf- und Abladen der oben unter 1 bezeichneten Sendungen ist Sache der Versender und Empfänger oder es kommen — falls die Eisenbahn-Verwaltung solches übernimmt — außer der Fracht die tarifmäßigen Ladekosten besonders zur Erhebung.

Bromberg, den 6. Oktober 1868.

Königliche Direktion der Ostbahn.

463. Für den Transport russischer Eisenbahnwagen auf untergelegten Nothachsen, wird auf der Ostbahn neben der tarifmäßigen Fracht von 5 Sgr. pro Achse und Meile, eine besondere Fracht für die zu den Wagen gehörigen Definitivachsen nicht weiter mehr erhoben. Dagegen ist für den Rücktransport der den Wagen bis an die russische Grenze beigegebenen Nothachsen die tarifmäßige Fracht nach wie vor zu entrichten, während selbstredend die Fracht für deren Hintransport nicht noch besonders berechnet wird.

Bromberg, den 9. Oktober 1868.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Versetzt: Der Regierungs-Assessor Schwietzke von der Königlichen Regierung zu Königsberg an die hiesige Königliche Regierung.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Wansen, Karl Wiehl, zum zweiten Lehrer an der katholischen Präfektenschule in Landeck, Kreis Habelschwerdt.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Angestellt: Der Lehramts-Kandidat Seichter als ordentlicher Lehrer am katholischen Gymnasium zu Glatz.

Versetzt: 1) Der Gymnasiallehrer Hansel vom Gymnasium zu Sagan an das katholische Gymnasium zu Glatz.

2) Der Gymnasiallehrer Dr. Schreck vom Gymnasium zu Glatz an das Gymnasium zu Sagan.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst verliehen: Dem Kreisgerichts-Gefangenenwärter Kirsch zu Brieg das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Karl Langer zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Wohlau. 2) Der Gerichts-Assessor Julius Dittmar zu Breslau vom 1. Oktober 1868 ab zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Wohlau und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Steinau. 3) Die Referendarien Felix Frank und Karl v. Blacha zu Breslau zu Gerichts-Assessoren. 4) Der Auskultator Paul v. Reinbaben zu Breslau zum Referendarius. 5) Der Appellationsgerichts-Bureau-Assistent Karl Reimann zu Breslau zum Stadtgerichts-Sekretair bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 6) Der Bureau-Diätarius Rudolf Obst zu Breslau zum Bureau-Assistenten bei dem Appellationsgerichte zu Breslau. 7) Der Bureau-Diätarius Wilhelm Kleber zu Schweidnitz zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Wohlau mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Steinau. 8) Der Civil-Supernumerarius Eduard Herrmann zu Hirschberg zum Bureau-

Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach. 9) Der Bureaugehilfe Emil Kahlert zu Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Appellationsgerichte zu Breslau. 10) Der Kalkulaturgehilfe August Brauner zu Jauer zum Bureau-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 11) Der Bezirks-Feldwebel Heinrich Boier zu Münsterberg zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz. 12) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor August Franzke zu Waldenburg zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 13) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Karl Metzner zu Bernstadt zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Oels mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Bernstadt. 14) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Theodor Grosseck zu Breslau zum Boten und Exekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 15) Der Sergeant Friedrich Elsner zu Ohlau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Strehlen. 16) Der invalide Trompeter Herrmann Briesemeister zu Breslau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Uebertragen: Dem Kreisgerichts-Rathe Dittrich zu Münsterberg die Funktion des Dirigenten der zweiten Abtheilung des Kreisgerichts zu Münsterberg.

Verliehen: Dem Kreisgerichts-Sekretair Behuneck zu Breslau der Titel Kanzlei-Direktor.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Ritter zu Festenberg an das Kreisgericht zu Münsterberg. 2) Der Gerichts-Assessor Herrmann Siemon zu Breslau als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Krotoschin. 3) Der Gerichts-Assessor Otto Peyer zu Breslau in das Departement des Kammergerichts zu Berlin. 4) Der Gerichts-Assessor Hugo Seydel zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau. 5) Der Kassen-Diätarius Heinrich Berger zu Breslau an die Gerichts-Deputation zu Steinau im Bezirke des Kreisgerichts zu Wohlau. 6) Der Bureau-Diätarius Robert Gübel zu Reinerz an das Kreisgericht zu Breslau. 7) Der Bureau-Diätarius Alexander Reichenbach zu Reichenbach an das Stadtgericht zu Breslau. 8) Der Kalkulatur-Gehilfe August Wiedeck zu Reichenbach als Bureau-Diätarius an das Kreisgericht zu Habelschwerdt. 9) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Karl Fischer zu Namslau an das Stadtgericht zu Breslau.

Pensionirt: 1) Der Stadtgerichts-Sekretair, Kanzleirath Neumann zu Breslau. 2) Der Kreisgerichts-Sekretair, Hofrath Reisner zu Breslau.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Rath Schröter zu Münsterberg. 2) Der Gefängniß-Inspektor Geelhaar zu Jauer. 3) Der Bote und Exekutor Josef Lindner zu Münsterberg.

Königliches Ober-Bergamt zu Breslau.

Bei dem Ober-Bergamt.

Versetzt: In Folge Auflösung der Berg-Hypotheken-Kommission zu Breslau der Berg-Hypotheken-Kommissar, Bergrath Schnackenberg, in gleicher Eigenschaft nach Dortmund.

Ernannt: Die Berg-Referendarien Hoffmann und Florian zu Berg-Assessoren; der Bergeleve Wolf zum Berg-Referendar.

Ausgeschieden: Die Berg-Referendarien Berndt und Peltner behufs Uebertritts in Privatdienste.

Entlassen: Der Bureaudiener Merfert.

Im Revierdienst.

Verliehen: Dem Berggeschwornen, Berg-Assessor v. Dücker, bisher in Fürstenwalde, die Stelle des Revierbeamten in Neurode.

Versetzt: Der Berggeschworne Weiß in Neurode in gleicher Eigenschaft nach Fürstenwalde.

Bei den fiskalischen Berg- und Hüttenwerken.

Ernannt: 1) Der Bergeleve Kreuschner zum technischen Sekretair bei der Berginspektion zu Königshütte. 2) Die Hütten-Eleven Jagsch und Schlenz zu Hüttenmeistern bei dem Hüttenamte zu Königshütte. 3) Der Schichtmeister-Assistent Hrabak, bisher bei der Berginspektion zu Königshütte, zum Schichtmeister bei der Berginspektion zu Borgloh im Bezirk des Königlichen Ober-Bergamts zu Dortmund. 4) Der Civil-Anwärter Langner zum Schichtmeister-Assistenten bei der Berginspektion zu Königshütte.

Versetzt: Der Kassen-Rendant Wirsieg von Königshütte in gleicher Eigenschaft nach Malapane und der Kassen-Rendant Pyrkosch von Malapane in gleicher Eigenschaft an die Berginspektion zu Königshütte.

Uebertragen: 1) Dem bisherigen Kassen-Rendanten bei der Berginspektion zu Königshütte, Oberschichtmeister Hurnisch die Geschäfte des Materialien-Verwalters daselbst. 2) Bei dem Hüttenamte zu Königshütte dem Buchhalter Riedel die Geschäfte des Kassen-Rendanten und dem Assistenten Konietzny die Geschäfte des Buchhalters.

Pensionirt: Der technische Sekretair Gaab bei der Berginspektion zu Königshütte.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Der Hüttenmeister Lucke in Königshütte behufs Uebertritts in Privatdienste.

Entlassen: In Folge strafgerichtlichen Erkenntnisses der Schichtmeister Hammer bei der Berginspektion zu Königshütte.

Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine eilfte Sitzung im Jahre 1868 in der Zeit vom 9. bis etwa zum 21. November im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 44. Den 30. Oktober. 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

464. Das 65. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7217. Die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 15. Oktober 1868.

Nr. 7218. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Oktober 1868, betreffend die Genehmigung des von der General-Versammlung der ritterschaftlichen Kreditverbundenen der Kur- und Neumark beschlossenen Regulativs zur Feststellung des ritterschaftlichen Taxwerthes von Gütern und deren Verpfandbriefung nach Maßgabe der Behufs der Grundsteuerveranlagung ermittelten Reinerträge.

Das 66. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7219. Die Verordnung, betreffend die anderweitige Organisation der Justizbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 6 Oktober 1868.

Nr. 7220. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. September 1868, betreffend die bei der Spreeschleuse zu Cossenblatt zu erlegende Schifffahrtsabgabe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

474. Mit Bezugnahme auf die in Nr. 65 der Gesetz-Sammlung publizirte Allerhöchste Verordnung vom 15. Oktober d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 4. November d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 3. November in den Stunden von 8 Uhr Früh bis Abends und am 4. November in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 21. Oktober 1868.

Der Minister des Innern. gez. Gr. Eulenburg.

469. Betreffend Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen.

A. Zwischen Deutschland und Schweden.

Linie Stralsund-Malmoe. Ueberfahrt in 7 bis 8 Stunden. Die Fahrten finden im Monat Oktober in beiden Richtungen wöchentlich zweimal statt.

Der Abgang der Schiffe erfolgt:

aus Stralsund jeden Montag und Freitag 3 Uhr Nachmittags, nach Ankunft des um 8 Uhr 45 Minuten Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges,

aus Malmoe in der Nacht vom Mittwoch auf Donnerstag und vom Sonnabend auf Sonntag.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe:

Erster Platz 4½ Thlr., zweiter Platz 3 Thlr., Vordeckplatz 1½ Thlr. preußisch, für Tour- und Retourbillets 14 Tage gültig, erster Platz 7½ Thaler, zweiter Platz 5 Thaler. Für größere Gesellschaften — 30 Personen und darüber — Ermäßigung des Personengeldes. Direkte Einschreibung von Berlin und Stettin bis Stockholm und Gothenburg, sowie von Berlin bis Malmoe.

Während der Winterperiode vom 1. November bis ult. März werden die Fahrten auf der Linie Stralsund-Malmoe eingestellt.

B. Zwischen Deutschland und Dänemark.

1) Linie Kiel-Korsoer.

Ueberfahrt in 6 bis 7 Stunden.

Abgang aus Kiel täglich 12 Uhr 35 Min. Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln 2c.), resp. aus Hamburg,

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr, Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 8 Uhr früh; Ankunft in Kopenhagen 10 Uhr 35 Minuten Vormittags.

Abgang aus Korsoer 10 Uhr 5 Minuten Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen,

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5 Uhr 30 Min. Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln 2c.) resp. nach Hamburg.

Ankunft in Hamburg 8 Uhr 45 Minuten Morgens, in Hannover 1 Uhr 50 Minuten Nachmittags, in Cöln 9 Uhr Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer:

Erster Platz 3¾ Thaler, Deckplatz 1½ Thlr.

2) Linie Lübeck-Kopenhagen.

Die Ueberfahrt erfolgt in 14 bis 15 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen dreimal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck resp. Travemünde am Sonntag, Mittwoch und Freitag Nachmittags nach Ankunft des um $7\frac{1}{2}$ Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Abgang aus Kopenhagen am Montag, Mittwoch und Freitag 2 Uhr Nachmittags; in Lübeck am nächsten Morgen. Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen:
Hütte 6 Thaler, erster Salon 5 Thlr. 8 Sgr., zweiter Salon 3 Thlr. $22\frac{1}{2}$ Sgr., Deckplatz 2 Thaler 8 Sgr.

C. Zwischen Deutschland und Norwegen.

Linie Kiel-Christiania direkt. Ueberfahrt in 41 bis 42 Stunden. Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt.

Abgang aus Kiel jeden Sonntag $12\frac{1}{2}$ Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg.

Abgang aus Christiania jeden Donnerstag 10 Uhr Vormittags. In Kiel am Sonnabend früh; Anschluß an den Morgenzug nach Altona resp. Hamburg.

Personengeld zwischen Kiel und Christiania:
Erster Platz 15 Thlr., zweiter Platz 10 Thlr., dritter Platz 5 Thaler.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Kiel-Korsoer und Kiel-Christiania koursiren Staats-Postdampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen die Dampfschiffe der Hallandschen und Malmöer Dampfschiff-Gesellschaften.

Berlin, den 16. Oktober 1868.

General-Post-Amt.

473. Nach den in Rußland geltenden Zollgesetzen ist erforderlich, daß den mit der Post nach Rußland einzuführenden Päckereisendungen je zwei gleichlautende Deklarationen in Deutscher oder Französischer Sprache beigefügt werden, welche nicht nur — wie bisher maßgebend war — den Inhalt der Sendung nach der Anzahl der Gegenstände und dem Werthe derselben genau bezeichnen, sondern auch eine Notiz über das Gewicht der Gegenstände enthalten.

Berlin, den 19. Oktober 1868.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

468. Mit Bezug auf die Einladung vom 2. September d. J. bringe ich in Gemäßheit des § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 (G. S. S. 196) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der am 19. d. Mts. zur Rekonstituirung des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notare des Departements stattgefundenen General-Versammlung der Ehrenrath in nachfolgender Weise zusammengesetzt worden ist:

Vorsitzender:
Justizrath Roseno in Glogau.

Mitglieder:
1) Justizrath Wunsch in Glogau.
2) „ Steinmetz in Sagan.
3) Justizrath Hasse in Liegnitz.
4) Rechtsanwalt Haack in Glogau.
5) Justizrath Putze in Liegnitz.
6) „ Müller in Glogau.
7) „ Körte in Glogau.

Stellvertreter:
1) Justizrath Mündel in Lüben.
2) Rechtsanwalt Simon in Liegnitz.
3) Justizrath Heinzel in Bunzlau.
4) Rechtsanwalt Kühn in Glogau.

Glogau, den 19. Oktober 1868.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und erste Präsident des Appellations-Gerichts. gez. Gr. v. Rittberg.

466. Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Fürsten von Pleß, Hans Heinrich XI., Grafen von Hochberg, wird das in den Gemeinden Fellhammer und Hermsdorf, Kreis Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegene Bergwerk

Schlußfeld,

dessen Feld 2,452 Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. und C. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 8. Oktober 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. Oktober 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

465. Nachdem die Thor-Kontrolhäuser am Schweidnitzer, Bohrauer, Strehlener, Namslauer und Scheitniger Stadteingange nach der Grenze des erweiterten Stadtbezirks hierselbst verlegt worden sind, ist in Stelle des bisherigen Regulativs zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer hierselbst vom 11. Juli 1863 und des Nachtrags vom 24. November 1867 ein neues Regulativ für Breslau ausgearbeitet, welches der Herr Finanzminister mittelst Reskripts vom 24. September c. III. 20,584 genehmigt hat und welches unterm 5. d. Mts. von mir vollzogen ist und in der außerordentlichen Beilage der vorliegenden Nummer des Amtsblatts veröffentlicht wird. Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß das Regulativ vom 1. November d. J. in Kraft tritt.

Breslau, den 19. Oktober 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. v. Maassen.

472. Vom 1. November d. J. ab werden bei den Post-Anstalten am hiesigen Orte versuchsweise gestempelte Streifbänder zu $\frac{1}{3}$ Groschen zum Verkauf gestellt werden.

Diese Streifbänder sind mit dem gewöhnlichen Franko-Werth-Stempel zu $\frac{1}{3}$ Groschen und an den beiden Langseiten mit einer schmalen Einfassung in grüner

Farbe bedruckt. Die Rückseite ist mit einem Klebestoff zur Herstellung des Verschlusses versehen.

Der Absatz der neuen Frankirungs-Werthzeichen findet nur in Partien zu je 100 Stück statt, und zwar mit einem auf Deckung der Herstellungskosten berechneten Zuschlage von 3 Sgr. pro 100 Stück.

Der Absatzpreis beträgt hiernach für 100 Stück 36 Sgr. 4 Pf.

Breslau, den 22. Oktober 1868.

Ober-Post-Direktion.

451. Vom 15. September d. J. ab werden direkte Fahrbillets zu den drei ersten Wagenklassen von den Stationen Reibnitz, Hirschberg, Dittersbach und Altwasser nach Dresden und umgekehrt ausgegeben. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß auch eine direkte Expedition des Gepäcks zwischen den genannten Stationen stattfindet.

Berlin, den 5. Oktober 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

458. Unsere Bekanntmachung vom 7. d. M., daß der Tarif für den Transport von Roheisen in ganzen Wagenladungen zwischen Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn, sowie der Wilhelmsbahn und Stationen der diesseitigen Bahn vom 8. d. M. ab auch auf den Transport von Brucheisen und alten Eisenbahnschienen Anwendung findet, ergänzen wir hiermit dahin, daß die vollständige Ausnutzung der Tragfähigkeit der zum Transporte verwendeten Wagen Bedingung für Anwendung dieses Tarifes auf obige Artikel ist.

Berlin, den 9. Oktober 1868.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

467. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12. März 1867 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Aufgabe leerer Säcke zum Transporte auf der unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahn auf den erforderlichen Etiquetten fortan der Name des Adressaten nicht mehr vermerkt zu sein braucht, vielmehr die Marke, Nummer und Angabe der Bestimmungs-Station für genügend angesehen wird.

Berlin, den 14. Oktober 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

471. Der gemeinschaftliche Tarif für den Transport von Roheisen, Bruch- und altem Eisen, sowie alten Eisenbahnschienen in ganzen Wagenladungen von Stationen der Wilhelmsbahn nach Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Bahn findet auch im Verkehr mit den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn Nikolausdorf, Lichtenau, Lauban, Heide-Gersdorf, Langenöls und Greiffenberg Anwendung.

Vollständige Tarifs-Exemplare sind auf den genannten Stationen zum Preise von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 20. Oktober 1868.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

262. Aufkündigung von ausgeloosten Kreis-Obligationen des Kreises Oels.

Bei der heute, im Beisein der kreisständischen Kommission und eines Notars, stattgefundenen Verloosung der, auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 30. Oktober 1865 ausgefertigten und am 2 Januar 1869 einzulösenden Kreis-Obligationen des Kreises Oels sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 158. 263. 295. 344. 358.

Litt. D. à 50 Thlr.

Nr. 37. 45. 99. 182. 194.

Litt. E. à 25 Thlr.

Nr. 20. 25. 39. 55. 113.

Die Besitzer dieser zum 2. Januar 1869 hierdurch gekündigten Obligationen werden daher aufgefordert, den Nennwerth, gegen Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. I. Nr. 7 bis 10 und Talons, vom 2. Januar 1869 ab, bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse in Empfang zu nehmen.

Eine weitere Verzinsung der ausgeloosten Obligationen findet von dem letztgedachten Tage ab nicht statt und wird der Werth der etwa nicht zurückgelieferten Coupons Ser. I. Nr. 7 bis 10 von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Oels, den 6. Juni 1868.

Der Königliche Landrath. v. d. Berswordt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des früheren landräthlichen Privat-Sekretairs Ludwig in Landeshut zum Bürgermeister der Stadt Gottesberg auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den bisherigen Hilfslehrer Moser zum evangelischen Schullehrer in Saabe, Kreis Namslau.

2) Für den bisherigen Hilfslehrer Schneider zum zweiten Lehrer an der evangelischen Schule zu Dirsdorf, Kreis Nimptsch.

3) Für den bisherigen Substituten Christian zum evangelischen Schullehrer in Bralin, Kreis Wartenberg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Ernannt: Der Pastor prim. Zürn in Herrnstadt zum Superintendentur-Verweser der Diözese Guhrau-Herrnstadt.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Versetzt: Der Eisenbahn-Sekretair Lyon in Breslau, unter Ernennung zum Geheimen expedirenden Sekretair in das Ministerium für Handel rc. zu Berlin.

Ausgeschieden: Der Eisenbahn-Hauptkassen-Buchhalter Block und Eisenbahn-Zeichner Pinzger in Breslau.

Gestorben: Der Telegraphen-Aufseher Bothe in Breslau.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau. Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
Huben	56	Wloczik, Hugo	Kaufmann	Huben Nr. 13.
Theater-Bezirk	48	Sitte, Richard	Mechanikus	Alte-Taschenstr. 8.
Zwinger-Bezirk	52	Hoffmann, A. F.	Uhrmacher	Schweidnitzerstr. 28.
Dorotheen-Bezirk	13	Auerbach, Herrmann	Kaufmann	Karlsstraße 11.
Gabitz u. Höfchen-Commende	54	Heinisch, Heinrich	dito	Gabitz, St. London.
Neudorf-Commende II. Anth.	55b.	Peter, Ludwig	Restaurateur	Kleinburgerstr. 4.
		Kreis Breslau.		
Klettendorf und Krietern	28	Reichelt, Karl	Bauergutsbesitzer	Klettendorf.
Kammelwitz, Malkwitz und Schalkau	45	Lindner, H.	Stellenbesitzer	Malkwitz.
		Kreis Brieg.		
Groß-Neudorf	27	Seidel, Gottl.	Bauergutsbesitzer	Groß-Neudorf.
		Kreis Frankenstein.		
Eichau	9	Schönwälder, Anton	Bauergutsbesitzer	Eichau.
		Kreis Glatz.		
Droschkau	9	Siegmund, Franz	Stellenbesitzer	Droschkau.
Königshain	11	Schneider, August	Freibauergutsbesitzer	Königshain.
		Kreis Habelschwerdt.		
Heinzendorf	18	Volkmer, Alois	Mühlenbesitzer	Heinzendorf.
Freiwalde und Neuwalde	7	Ludwig, August	Stückmann	Freiwalde.
		Kreis Neumarkt.		
Borganie	9	Anders, Jos.	Kretschambesitzer	Borganie.
		Kreis Ohlau.		
Giesdorf	70	Schleifer, Gottlieb	Lehrer	Jätzdorf.
		Kreis Reichenbach.		
Nieder-Langseifersdorf	42	Fritsch, Karl	Hausbesitzer und Wundarzt	Nieder-Langseifersdorf.
Ober-Peilau I. Bezirk	28	Jäckel, August	Stellmacher	Ober-Peilau.
		Kreis Schweidnitz.		
Stadt Schweidnitz	I.	Kaiser, Alois	Kaufmann	Schweidnitz.
dito	IV.	Geisler, Heinrich	Vorwerksbesitzer	dito.
dito	V.	Baumert, Paul	Mühlenbesitzer	dito.
Raaben	37	Ruppelt, Karl	Gerichtsscholz	Raaben.
		Kreis Steinau.		
Brodelwitz	4	Weniger	Lehrer	Alt-Raudten.
Klieschau und Gäblitz	18	Trautmann, Herrmann	dito	Klieschau.
Thielau	37	Derselbe	dito	dito.
Tarxdorf	35	Ditse, Konrad	dito	Tarxdorf.
		Kreis Trebnitz.		
Ober- und Nieder-Frauenwaldau	11	Richter, Sylvius	Lehnscholtiseibesitzer	Ob.-Frauenwaldau.
		Kreis Waldenburg.		
Ober-Waldenburg und Bärengrund	49	Berger, Julius	Hausbesitzer und Porzellanmaler	Ober-Waldenburg.
		Kreis Wohlau.		
Kaschewen, Krischütz und Fröschen	74	Nitschke, Herrmann	Lehrer	Kaschewen.
Pfarrogen, Norigawe und Piscorsine	78	Wittig, Ernst	Freigärtner und Gerichtsschreiber	Piskorsine.
Stadt Auras	IV.	Auras, Gottl.	Lehrer	Auras.

Hierzu eine Beilage, enthaltend das **Regulativ zur Erhebung ꝛc. der Mahl- und Schlacht-Steuer in Breslau.**

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 44 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1868.

Regulativ

zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer in Breslau.

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.

1. Stadtbezirk.

§ 1. Die Mahl- und Schlachtsteuer ruht zunächst auf dem Stadtbezirk von Breslau. Die Grenzlinie, welche diesen Stadtbezirk einschließt, beginnt auf der nordwestlichen Seite der Stadt am linken Ufer der Oder gegenüber der Einmündung der alten Oder in die Oder, geht längs dem Graben hinter dem Infanterie-Schießplatze bis zur Brücke auf dem Wege zur Dammstraße, dann mit Ausschließung der Dammhäuser auf dem nach der Posener Eisenbahn hinlaufenden Damme fort, überschreitet die Eisenbahn und verfolgt den Fahrweg, welcher in die Berliner Chaussee bei Nummerstein 43,04 einmündet.

Hier überschreitet sie die Chaussee und geht an deren südlichem Rande bis zu dem zwischen Nummerstein 43,02 und 43,01 südlich einmündenden, die Weichbildgrenze von Breslau bildenden Graben, ferner diesen Graben entlang mit Ueberschreitung der Chaussee nach Groß-Mochbern, der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und der Breslauer-Freiburger Eisenbahn bis zur Chaussee von Breslau nach Gräbschen, das Grundstück der neuen Thor-Expedition an dieser Straße einschließend, überschreitet die gedachte Chaussee und geht, dem Grenzgraben folgend, bis zur alten Straße von Breslau nach Gräbschen, dann an deren südlichem Rande in südwestlicher Richtung bis zur Feldgrenze von Gräbschen, demnächst der letzteren folgend südlich bis zum Oberwege von Gräbschen nach der Schweidnitzer Chaussee und an dessen nördlichem Rande nach Osten hin bis zu dieser Chaussee bei Nummerstein 0,40.

Hier die Schweidnitzer Chaussee durchschneidend, läuft die Grenze an der Feldgrenze von Kleinburg entlang bis zur Straße nach Lohe, dann über diese hinweg längs dem südlichen Rande des in der Richtung nach Herdain führenden Feldweges bis zu dem Punkt, wo dieser Weg in den Kommunikationsweg einmündet, der von Gräbschen bei dem Friebeschen Etablissement und dem jüdischen Kirchhofe vorbei nach Huben führt und demnächst längs diesem Wege mit Ueberschreitung der Bohrauerstraße bis zur Strehlener Chaussee bei Nummerstein 0,42, sodann an der östlichen Seite dieser Chaussee bis zu dem Wege nach Dürrgoy, dann nördlich an diesem entlang und an der Feldgrenze von Dürrgoy mit Ausschluß des durch eine Umwährung abgegrenzten Theils des Schlachtviehmarkts bei Huben bis zu dem Grenzwege, welcher nach der Dallwitz'schen Ziegelei führt und längs dem nördlichen Rande der letzteren bis zu dem Wohngebäude der genannten Ziegelei, von hier längs dem westlichen Rande des Weges, welcher über die oberschlesische Bahnlinie hinweg nach der Ohlauer Chaussee zwischen deren Nummersteinen 0,32 und 0,33 führt, sodann diese Chaussee durchschneidend und die Besitzungen von Franke und Köhlisch einschließend bis an und über die Ohle fort, an dem rechten Ohleufer aufwärts entlang bis an den Marienauer Damm, dann auf diesem bis an die Oder und quer über die letztere nach der Fähranstalt bei dem zoologischen Garten. Von hier geht die Grenzlinie unmittelbar am rechten Oderufer stromaufwärts bis zur Feldgrenze von Grüneiche, an dieser den Fluß verlassend nordöstlich bis zu dem Wege von Grüneiche nach Breslau, dann längs dem Graben, welcher mit Ausschließung der Meinhold'schen Besitzung am Rennplatz nach der Namslauer Chaussee läuft, nach Ueberschreitung dieser Chaussee am nördlichen Rande derselben in östlicher Richtung bis zu dem Wege, welcher nördlich nach dem Scheitniger Park führt, dann diesen Weg entlang bis an den Bewässerungsgraben im Park, dessen südlichem Rande sie bis zu seinem Einfluß in das Schwarzwasser folgt. Von hier ab bilden die Grenzlinien des Stadtbezirks zunächst das linke Ufer des Schwarzwassers bis zu seinem Einfluß in die alte Oder, dann nach Ueberschreitung der letzteren das linke Ufer der alten Oder bis zu ihrer Einmündung in den Oderstrom, wo nach Ueberschreitung des letzteren der oben bezeichnete Anfangspunkt der Grenzlinie wieder erreicht wird.

In dem inneren Stadtbezirk liegt demnach gegenwärtig die Stadt Breslau mit den ihr einverleibten Feldmarken von Gabitz, Höfchen, Neudorf-Commende, Lehmgruben, Huben, Alt-Scheitnig und Fischerau, sowie mit einem Theile der zu Marienau und Friedewalde gehörigen Ländereien, soweit sie von vorbemerkter Linie eingeschlossen werden. Auch gehören zum Stadtbezirk sämmtliche genannte Wege, Brücken, Gräben und Dämme, soweit sie nicht durch vorstehende Beschreibung als davon ausgeschlossen bezeichnet sind. Ebenso werden zu dem inneren Stadtbezirke alle auf oder innerhalb der Grenzlinie künftig entstehenden baulichen Anlagen gehören.

2. Aeußerer Stadtbezirk.

§ 2. Die nachfolgend benannten Ortschaften und Anlagen, deren Anfangspunkte von der ihnen nächsten

bewohnten Anlage des Stadtbezirks in gerader Richtung nicht über eine halbe Meile entfernt sind, bilden mit dem dazwischen liegenden Raume den äußeren Stadtbezirk, in welchem nur die im § 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 genannten Personen neben der Klassensteuer und klassifizirten Einkommensteuer die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten haben.

a. Vor dem Berliner Thore:

1) die noch im städtischen Weichbilde belegene Dammstraße und die Besitzungen von Sabatki, von Pakkisch und Bönsch bei Pöpelwitz.
2) das Dorf Pöpelwitz,
3) das Dorf Kosel,
4) das Dorf Klein-Gandau mit dem letzten Heller,
5) das Dorf Klein-Mochbern;

b. Vor dem Canther Thore:

6) das Dorf Gräbschen;

c. Vor dem Schweidnitzer Thore:

7) das Dorf Kleinburg mit dem Gebäude auf dem Militärkirchhofe,
8) das Dorf Krietern;

d. Vor dem Bohrauer Thore:

9) das Dorf Woischwitz nebst der chemischen Fabrik,
10) das Dorf Herdain,
11) die Fabriken von Riemann und von Reimann und Tonke;

e. Vor dem Strehlener Thore:

12) das Dorf Dürrgoy mit der Cichorienfabrik von Stache und der Dampfmühle;

f. Vor dem Ohlauer Thore:

13) sämmtliche im Weichbilde von Breslau gelegenen Besitzungen an der Ohlauer Chaussee nebst dem Wolfswinkel,
14) Rothkretscham nebst der Chausseegeldhebestelle und dem Gebäude auf dem Bernhardin-Kirchhofe daselbst,
15) die Knopfmühle und die Wärterhäuser 5 und 6 der Oberschlesischen Eisenbahn bei Rothkretscham,
16) das Dorf Groß-Tschansch,
17) das Dorf Klein-Tschansch;

g. Vor dem Marienauer Thore:

18) das Dorf Marienau,
19) das Dorf Zedlitz nebst dem Kaffeehause an der Oder;

h. Vor dem Namslauer Thore:

20) die auf Scheitniger Territorium belegene Meinhold'sche Besitzung, die Herrenwieser Ziegelei, die Chausseegeld-Hebestelle, das Parkwärterhaus und das Flöckner'sche Gasthaus daselbst,
21) das Dorf Grüneiche;

i. Vor dem Scheitniger Thore:

22) die Besitzung Leerbeutel,
23) die Ortschaft Wilhelmsruh;

k. Vor dem Hundsfelder Thore:

24) die im städtischen Weichbilde gelegenen Ziegeleien von Guder, von der Marwitz und Stein.
25) das Dorf Karlowitz nebst den Ziegeleien, dem Artillerie-Depot und der Besitzung Neuhof,
26) das Dorf Schottwitz,
27) das Dorf Friedewalde mit dem Gasthause „zur neuen Welt";

l. Vor dem Trebnitzer Thore:

28) das Dorf Rosenthal nebst der Chausseegeld-Hebestelle und den Ziegeleien auf dessen Feldmark,
29) das Dorf Lilienthal,
30) die auf Pohlanowitzer Feldmark gelegenen beiden Dominial-Ziegeleien und die Rudolf'sche Ziegelei daselbst;

m. Vor dem Oswitzer Thore:

31) das Dorf Oswitz mit der Besitzung „Weidmannsruh",
32) die Blockhäuser an der Oderbrücke der Posener Eisenbahn.

B. Beamte. 1. Zur Aufsicht.

§ 3. Beide Bezirke (§§ 1 und 2) mit allen ihren, in Bezug auf Mahl- und Schlachtsteuer erlaubten oder verbotenen Eingängen stehen für die Mahl- und Schlachtsteuer unter Aufsicht der Steuerbeamten.

2. Zur Erhebung.

§ 4. Die Erhebung dieser Steuer geschieht durch das Haupt-Steuer-Amt in Breslau (Werderstraße Nr. 28), das Special-Steueramt (Junkernstraße Nr. 34), die Schlachthof-Steuer-Expedition (an der Engelsburg), die Post-Steuer-Expedition (Mäntlergasse Nr. 7), sowie durch die Steuer-Expeditionen an den unten benannten Land- und Wasserverkehrsstraßen, sowie an den Eisenbahnhöfen, soweit dieselben nach den folgenden Bestimmungen hierzu beauftragt und ermächtigt sind.

C. Steuerstraßen und Eingänge in den Stadtbezirk.

1. Steuerstraßen.

a. Einhaltung derselben.

§ 5. Der Transport aller Fleisch- und Backwaaren, ingleichen der Mühlenfabrikate vom Eintritt in den Stadtbezirk (§ 1) an bis zu den Stellen, bei denen sie ihre schließliche Abfertigung erhalten, ist, gleichviel ob dergleichen Gegenstände für den Stadtbezirk oder nur zum Durchgange durch diesen bestimmt sind, lediglich auf die nachstehend (§ 6) bezeichneten Steuerstraßen und zwar ohne Abweichung, ohne Aufenthalt und ohne irgend eine Veränderung, Vermehrung oder Verminderung zulässig.

Beim Transport des Viehes sind die im § 77 ertheilten Vorschriften zu befolgen.

b. Bezeichnung der Steuerstraßen.

§ 6. Diese Steuerstraßen sind folgende:

1) die Berliner Chaussee und die Chaussee von Gr.-Mochbern, sowie die in erstere einmündende Landstraße von Neukirch bis zur Berliner Thor-Expedition;
2) die Straße von Gräbschen zur Canther Thor-Expedition;
3) die Schweidnitzer Chaussee bis zur Schweidnitzer Thor-Expedition;
4) die Straße von Lohe bis zum Kommunikationswege, der von Gräbschen hinter dem jüdischen

Kirchhofe vorbei nach Huben führt und dann längs diesem bis zur Bohrauer Landstraße und der an letzterer gelegenen Bohrauer Thor-Expedition;
5) die Strehlener Chaussee bis zur Strehlener Thor-Expedition;
6) die Ohlauer Chaussee bis zur Ohlauer Thor-Expedition;
7) die Fahrstraße von Marienau längs dem Weidendamme bis zur Marienauer Thor-Expedition;
8) der Fahrweg von Grüneiche und der Fahrweg von Zimpel bis zur Namslauer Chaussee, und endlich die letztere bis zur Namslauer Thor-Expedition;
9) der Fahrweg von Wilhelmsruh und Leerbeutel bis zur Scheitniger Thor-Expedition;
10) die Hundsfelder Chaussee von der Karlowitzer Brücke bis zur Hundsfelder Thor-Expedition;
11) die Trebnitzer Chaussee von der Rosenthaler Brücke bis zur Trebnitzer Thor-Expedition;
12) die Oswitzer Landstraße von der Gröschelbrücke bis zur Oswitzer Thor-Expedition;
13) die Oder, lediglich für Schiffsgefäße, und zwar:
a. stromabwärts bis zur Oderstrom-Expedition,
b. stromaufwärts bis zur Steuer-Expedition am neuen städtischen Packhofe, Falls mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände daselbst zur Niederlage gebracht werden sollten, in allen übrigen Fällen jedoch bis zum Haupt-Steuer-Amte;
14) die Oberschlesische und die Posener Eisenbahn;
15) die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn;
16) die Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn;
17) die rechte Oderufer-Eisenbahn und zwar:
ad 14 und 17 nur für die auf Eisenbahnwagen eingehenden steuerpflichtigen Gegenstände bis zu den Steuer-Expeditionen auf den Bahnhöfen an den genannten Eisenbahnen.

Für den Fall, daß die Steuerstelle des Einganges zur schließlichen Abfertigung nicht befugt ist, muß der Einbringer die einzuführenden Gegenstände auf den von dieser Stelle auf dem Anmeldeschein zu bezeichnenden Straßen, und zwar ohne Abweichung, ohne Aufenthalt und ohne irgend eine Veränderung, Vermehrung oder Verminderung daran vorzunehmen, der Steuerstelle, welcher die schließliche Abfertigung übertragen ist, zuführen.

2. Verbot aller anderen Eingänge.

§ 7. Die Einbringung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände auf anderen Wegen, als den im § 6 bezeichneten Steuerstraßen, ist verboten.

3. Meldung und Stellung steuerpflichtiger Gegenstände bei den Eingangs-Expeditionen.

a. Beim Eingange in die Stadt.

§ 8. Beim Eingange mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen in den Stadtbezirk oder bei zu erweisendem Ausgange aus demselben ist vom Transportanten an der Thorkontrole resp. Abfertigungsstelle unaufgefordert anzuhalten, die Gegenstände sind nach Art, Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke genau zu deklariren und mit den dazu gehörigen Papieren zur Revision zu stellen. Für die Wasserstraße § 6 sub 13a ist es, wenn der Wasserstand am Ober-Pegel 17 Fuß und mehr beträgt — was durch eine an der Oderstrom-Expedition ausgesteckte Fahne bezeichnet wird — nachgelassen, daß die Schiffe (excl. Gondeln und Handkähnen) erst an der Goldbrücke anlegen, die Schiffsführer sich bei dem Aufsichtsbeamten daselbst melden und etwaige steuerpflichtige Gegenstände demnächst unter dessen Aufsicht zu Lande nach der Oderstrom-Expedition bringen.

Alle mit den Bahnzügen als Frachtgut ankommenden steuerpflichtigen Gegenstände mit Einschluß dessen, was die bei dem Bahnzuge befindlichen Beamten und Leute der Eisenbahn-Verwaltungen einbringen, ingleichen das lebende Schlachtvieh, müssen von den Zugführern oder Packmeistern den betreffenden Steuer-Expeditionen nach den dieserhalb bestehenden besonderen Regulativen schriftlich angemeldet werden.

Eisenbahn-Passagiere sind verpflichtet, die in ihrem Gepäck befindlichen steuerpflichtigen Gegenstände bei ihrer Ankunft dem anwesenden Steuerbeamten mündlich zu deklariren.

Die zur Revision und Gewichts-Ermittelung nöthigen Handleistungen hat der Deklarant nach Anweisung der Beamten zu verrichten.

b. Beim Eingange für Steuerpflichtige im äußeren Stadtbezirk.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf steuerpflichtige Gegenstände, welche für Steuerpflichtige im äußeren Stadtbezirk (§ 2) eingehen.

Dieselben sind gleichfalls ohne Aufenthalt zu den Thor-Expeditionen zu führen, an welche dergleichen Steuerpflichtige mit ihrer Steuer-Entrichtung gewiesen sind.

Vor erfolgter Versteuerung dürfen diese Gegenstände nicht in die Wohnungen der Empfänger aufgenommen oder innerhalb des inneren oder äußeren Stadtbezirks gewerbsweise verkauft oder feilgehalten, oder darin niedergelegt werden.

D. Zeit für Eingang und Abfertigung. 1. Abfertigungsstunden.

§ 9. Die Abfertigungsstunden der verschiedenen Steuerstellen sind folgende:

Bezeichnung der Jahreszeit und Tage.	1. Bei dem Haupt-Steueramte dem Special-Steueramte, der Steuer-Expedition am städtischen Packhofe und der Post-Steuer-Expedition.	2. Bei der Steuer-Expedition am städtischen Schlachthofe.	3. Bei den im § 6 sub 1—13a genannten Thor-Expeditionen.	4. Bei den Steuer-Expeditionen an den Bahnhöfen. a. Für Fracht- und Eilgüter.	4. b. Für Personen-Verkehr.	5. Bei den Mühlen-Wage-Expeditionen.
1. An den Wochentagen: a. in den Wintermonaten Oktober bis incl. Februar.						
Vormittags	von 8—12 Uhr	von 8 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags ununterbrochen	von 6 bis 12 Uhr	von 7 bis 12 Uhr	bei Ankunft und Abgang sämmtlicher Züge mit Personen-Beförderung.	von 8 bis 12 Uhr
Nachmittags	von 2—5 Uhr	„	von 1 bis 7 Uhr	von 2 bis 7 Uhr		von 2 bis 6 Uhr
b. in den übrigen Monaten						
Vormittags	von 7—12 Uhr	von 7 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags ununterbrochen	von 5 bis 12 Uhr	wie vorstehend	„	von 7 bis 12 Uhr
Nachmittags	von 2—5 Uhr.	„	von 1 bis 8 Uhr	„	„	von 2 bis 6 Uhr.
2. An Sonn- und Festtagen. a. in den Winter-Monaten	Bei der Post-Steuer-Expedition.					
Vormittags	von 8—9 Uhr	Von 8—9 Uhr	von 6 bis 9 Uhr	von 7 bis 9 Uhr	wie vorstehend	....
Nachmittags	....	....	von 3 bis 5 Uhr	von 11 bis 12 Uhr Vormittags, jedoch lediglich für Eilgüter.		....
b. in den Sommer-Monaten						
Vormittags	von 7—9 Uhr	von 7—9 Uhr	von 5 bis 9 Uhr			
Nachmittags	....	....	von 3 bis 5 Uhr			

2. Eingangszeit für steuerpflichtige Gegenstände.

§ 10. Nur innerhalb dieser Abfertigungsstunden (§ 9) dürfen steuerpflichtige Gegenstände, je nachdem ihre Abfertigung bei den Thor-Kontrolen oder bei anderen Abfertigungsstellen erfolgt, in den Stadtbezirk eingehen.

Jedoch werden in dringenden Fällen bei den Thor-Expeditionen auch außer den oben angegebenen Dienststunden die erforderlichen steuerlichen Abfertigungen vorgenommen werden, so lange die Thore geöffnet sind, wie auch Reisende, welche steuerpflichtige Gegenstände mit sich führen, zu jeder Zeit ihre Abfertigung erwarten dürfen.

§ 11. Sollten Gegenstände zur schließlichen Abfertigung an eine andere Steuerstelle gewiesen werden, so muß der Eingang so zeitig erfolgen, daß dieselben noch innerhalb der Dienststunden der letzteren daselbst eintreffen können.

II. Abschnitt. Mahlsteuer.

A. Mühlen-Aufsicht.

1. Deren Ausdehnung im Allgemeinen.

§ 12. Sämmtliche im Stadtbezirke und im äußeren Stadtbezirke (§§ 1 und 2) vorhandenen und später noch entstehenden Mühlen sind der Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen, die nach Maßgabe der Lage der Mühle und des Mahlguts, welches sie gewöhnlich fördert, eine besondere oder allgemeine ist.

2. Nach Verschiedenheit der Mühlen.

a. Mühlen unter besonderer Aufsicht.

§ 13. Unter solcher besonderen Aufsicht der Steuerbehörde stehen die im engeren Stadtbezirk befindlichen Mühlen, nämlich:

1) die Königl. Claren-Mühle,
2) die städtische Mittel-Mühle.
3) die städtische Vorder-Mühle,
4) die Werder-Mühle,
5) die Marien-Mühle,

6) die Phönix-Mühle,
7) die Neu-Mühle,
8) die Mühle am großen Wehre,
9) die beiden Friebeschen Windmühlen bei Gabitz,
10) die Zirkelsche Mühle in Lehmgruben.

Für die Phönix-, Vorder- und Neu-Mühle, in denen hauptsächlich nur Mahlgut für Rechnung der Mühleninhaber bereitet wird, bestehen besondere Regulative, worin die Vorschriften über die Benutzung, den Betrieb und die Kontrole dieser Mühlen enthalten sind.

Was dagegen bei Benutzung und bei dem Betriebe der übrigen Mühlen zu beobachten ist, enthalten die §§ 18 bis 35 und 38 bis 58.

b. Mühlen unter allgemeiner Aufsicht.

§ 14. Alle im äußeren Stadtbezirk (§ 2) belegenen Mühlen sind einer allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen.

Diese Mühlen sind für jetzt folgende:
1) die Jacob'sche Windmühle bei Pöpelwitz,
2) die Windmühle bei Klein-Gandau,
3) die Dampfmühle bei Dürrgoy,
4) die Windmühle bei Herdain,
5) die Windmühle bei Woischwitz,
6) die Knopfmühle bei Rothkretscham,
7) die Windmühle bei Karlowitz,
8) die zwei Windmühlen bei Rosenthal.

Was bei Benutzung und beim Betriebe dieser Mühlen zu beobachten ist, bestimmen die §§ 37 bis 39 und 59.

c. Privat-Mühlen.

§ 15. Für Mühlen znm Privatgebrauche, soweit solche überhaupt zulässig sind bestehen besondere Vorschriften.

d. Mühlen für andere Zwecke.

§ 16. Mühlen, welche nicht dazu eingerichtet und bestimmt sind, Mahlgut aus Körnern zu bereiten, dürfen dazu ohne Beistimmung der Steuerbehörde auch ferner nicht eingerichtet und benutzt werden und stehen in dieser Hinsicht unter Aufsicht derselben.

e. Neu entstehende Mühlen.

§ 17. Neue Mühlen dürfen im Stadtbezirk und im äußeren Stadtbezirk nur mit Vorwissen, beziehungsweise Genehmigung der Steuer-Behörde angelegt werden, welche vorher bestimmen wird, wie solche neue Anlagen in Bezug auf Mahlsteuer zu behandeln sind.

B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

a. Form der Steuer-Entrichtung.

§ 18. Von dem steuerpflichtigen Mahlgute, welches auf den unter besonderer Kontrole stehenden Mühlen (§ 13) und den künftig darunter zu setzenden Mühlen bereitet werden soll, muß vorher die Körnersteuer nach dem durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Dezember 1833 genehmigten Tarife entrichtet werden.

b. Mahlscheine. aa. Deren Erfordernisse.

§ 19. Alles Mahlgut auf diesen Mühlen ohne Unterschied muß mit genau damit übereinstimmenden Mahlscheinen versehen sein. Diese werden zur Zeit vom Spezial-Steuer-Amte für die im § 13 sub 1 bis 8 genannten Mühlen, von der Schweidnitzer Thor-Expedition für die sub 9 genannten zwei Friebeschen Mühlen, und von der Strehlener Thor-Expedition für die sub 10 genannte Zirkelsche Mühle ertheilt.

bb. In Bezug auf Menge der Körner.

§ 20. Ueber weniger als einen Viertel-Centner und mehr als 100 Centner Getreide wird ein Mahlschein in der Regel nicht ausgefertigt.

Wer gleichzeitig 20 Centner Getreide oder mehr zur Mühle bringt, kann nach seiner Wahl einen oder mehrere Mahlscheine nehmen, den einzelnen jedoch nicht über weniger als 10 Centner.

cc. In Bezug auf Körnergattung.

§ 21. Nach Verschiedenheit des Getreides werden verschiedene Mahlscheine ausgefertigt.

§ 22. Getreide, welches zu Branntweinschroot bestimmt ist, muß vor der Absendung zur Mühle, oder falls in derselben eine Waage-Expedition errichtet ist, beim Eingange zur Mühle, und in Gegenwart des Waagebeamten mindestens zum sechszehnten Theile mit gemalzten Körnern gemischt werden.

Auch muß alles nicht zum Brauen bestimmte Malz mindestens zum achten Theile mit ungemalztem Getreide gemischt sein. Eine stärkere Mischung zu fordern, bleibt der Steuer-Behörde vorbehalten.

c. Transport zu und aus der Mühle.

§ 23. Getreide zur Mühle und Mahlgut aus derselben darf, sofern die Verwiegung in der Mühle selbst erfolgt, nur in den § 9, Kol. 5 vorgeschriebenen Stunden angenommen und verabfolgt werden. Findet dagegen die Verwiegung beim Spezial-Steueramte oder einer andern Erhebungsstelle statt, so darf die Annahme und Verabfolgung nur in den für diese Erhebungsstelle vorgeschriebenen Dienststunden erfolgen, mit der Erweiterung, daß in den für die Expedition geschlossenen Mittagsstunden und Morgens eine Stunde vor deren Eröffnung die Anfuhr zur Erhebungsstelle erfolgen kann. Diejenige Getreidemenge, worauf ein Mahlschein lautet, muß zusammen aus der Mühle und, soweit Verwiegung vorgeschrieben ist, zur Waage gehen.

Auch muß das Getreide jedenfalls denselben Tag, und zwar, ist es in den Vormittagsstunden, bis 11 Uhr versteuert, am Vormittage, und sonst am Nachmittage, zur Mühle gebracht werden, und darf der Müller ältere Mahlscheine nicht annehmen, wenn das Erhebungsamt nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme auf dem Mahlschein ausdrücklich bewilligt hat.

Der Mahlschein begleitet das gefertigte Mahlgut bis zum Bestimmungsorte, damit dasselbe auf dem Transporte jederzeit legitimirt ist.

Der Transportführer hat sich auf dem Transporte der Revision durch Beamte, wenn solche verlangt wird, zu unterwerfen.

d. Bezeichnung und Beschaffenheit der Säcke.

§ 24. Die Säcke mit Körnern oder Mahlgut müssen mit dem vollständig ausgeschriebenen Namen des Mahlgastes und seines Wohnortes in großen, schwarzen Buchstaben deutlich bezeichnet sein.

Die Säcke mit Körnern oder Mahlgut zur Bier-

und Branntweinbereitung für Brauer und Branntweinbrenner müssen außerdem die Aufschrift „Malzschroot" führen.

Diese Bezeichnung müssen die Säcke nicht blos in der Mühle und beim Transport des Getreides zu derselben und zu der amtlichen Abfertigung, sondern auch beim Transport aus der Mühle haben.

Die Säcke müssen, soweit deren Versiegelung beim Abgange des bereiteten Mahlgutes aus der Mühle nöthig ist (§§ 32 bis 35), ohne Einflickungen und deren Nähte nach innen gewendet sein.

Für die Befolgung dieser Vorschrift ist sowohl der Müller, als auch der Mahlgast verhaftet.

e. Gewichtsverhältnisse des fertigen Mahlguts zu den Körnern.

§ 25. Bei der Verwiegung des fertigen Mahlguts gelten die folgenden Sätze für das zurückkommende Fabrikat, im Vergleiche zu den versteuerten Körnern, und zwar ohne Rücksicht auf Anfeuchtung.

1) vom Centner Weizen: geschrootet 99 Pfd. Schroot, gebeutelt 80 Pfd. Mehl und 18 Pfd. Kleie, bei der Griesfabrikation 35 Pfd. Gries, 45 Pfd. Mehl, 17 Pfd. Kleie;
2) vom Centner Roggen: geschrootet 99 Pfd. Schroot, gebeutelt 75 Pfd. Mehl und 23 Pfd. Kleie;
3) vom Centner Gerste: geschrootet 99 Pfd. Schroot, gebeutelt 75 Pfd. Mehl und 23 Pfd. Kleie;
4) vom Centner Gerste zu Graupe:
   a. 13 Pfd. feine Graupe, 33 Pfd. Mehl, 36 Pfd. Futterschroot,
   b. 41 Pfd. mittlere Graupe, 14 Pfd. Mehl, 36 Pfund Futterschroot
   c. 60 Pfd. gewöhnliche Graupe, 9 Pfd. Mehl, 22 Pfund Futterschroot,
   d. 36 Pfd. gerissene Graupe, 7 Pfd. Grütze und Gries, 25 Pfd. Mehl und 18 Pfund Spelsen;
5) vom Centner Hafer: geschrootet 98 Pfd. Schroot;
6) vom Centner Erbsen: geschrootet 99 Pfd. Schroot, gebeutelt: 85 Pfd. Mehl und 13 Pfd. Kleie.

Findet sich mehr vor, so tritt vor Ablassung des Mahlgutes aus der Mühle den Umständen nach Versteuerung des Uebergewichtes, wenn solches $1/_{16}$ Centner oder mehr beträgt, nach den Sätzen der Eingangssteuer bei dem Spezial-Steueramte, und außerdem, wenn das Gesammtgewicht an Schroot, Mehl, Graupen, Grütze oder Gries mit dem Abgange das auf dem Mahlscheine angegebene Körnergewicht überschreitet, Strafverfahren ein.

So lange in Breslau die Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer erhoben wird, findet jedoch eine Nachversteuerung in Folge der Rückverwiegung für das nicht wirklich geschrootete, sondern nur gequetschte Braumalz nicht statt, wenn durch das Rückgewicht das Gewicht der eingegangenen Körner nicht überschritten wird.

2. Abfertigung zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

a. Steuerpflichtiges Mahlgut.

1. Im Allgemeinen. aa. Anmeldung.

§ 26. Wer steuerpflichtiges Mahlgut auf einer unter besonderer Aufsicht stehenden Mühle (§ 13) bereiten lassen will, schafft dasselbe, sofern nicht eine eigene Steuer-Expedition für die Mühle besteht, zum Spezial-Steuer-Amte oder der dafür bestimmten Erhebungsstelle und meldet daselbst schriftlich oder mündlich an:

1) den Namen des Eigenthümers der Körner,
2) die Menge und Gattung derselben, erstere nach Gewicht,
3) die Zahl der Säcke, in welchen sich die Körner befinden,
4) was daraus bereitet werden soll,
5) auf welcher Mühle dies geschehen soll.

bb. Prüfung der Anmeldung.

§ 27. Die Uebereinstimmung der Körner mit der Anmeldung (§ 26) wird von der im § 26 bezeichneten Hebestelle geprüft und das Gewicht durch Verwiegung festgestellt. Finden sich bei dieser Prüfung Unrichtigkeiten, so wird der Anmeldende zur Verantwortung und Strafe gezogen.

cc. Versteuerung und Bezettelung.

§ 28. Nach dem Gewichtsbefunde wird von der im § 26 bezeichneten Hebestelle der über der Steuer-Quittung befindliche Waageschein ausgefüllt, hiernächst von dem Steuerpflichtigen die Steuer entrichtet, die Steuer-Quittung ausgefüllt und dem Mahlgaste behändigt, nachdem der Waageschein zuvor von der Steuer-Quittung abgetrennt und bei dem Spezial-Steuer-Amt rc. zurückbehalten worden.

dd. Verwiegung des fertigen Mahlgutes.

§ 29. Das Mahlgut aus den nach § 28 versteuerten Körnern muß mit den dazu gehörigen Mahlscheinen unmittelbar von der Mühle auf dem nächsten Wege zu der im § 26 bezeichneten Hebestelle gelangen, woselbst es nachgesehen, verwogen und mit dem Mahlscheine, auf welchem das Rückgewicht vermerkt worden, dem Transportführer überlassen wird, soweit es in Richtigkeit befunden ist.

2. Für die mit einer eigenen Waage-Expedition versehenen Mühlen.

§ 30. In Ansehung des Betriebes und der Kontrole der mit eigener Steuer-Expedition versehenen Mühlen (§ 13 sub 1—8) sind ebenfalls die §§ 18—29 maßgebend, jedoch mit folgenden Modifikationen:

a. Das steuerpflichtige Getreide, welches in diesen Mühlen vermahlen werden soll, wird gleich bei der Einbringung in die Mühle der daselbst bestehenden Mühlen-Waage-Expedition zur Abfertigung gestellt, dort, wie die §§ 26 und 27 vorschreiben, deklarirt, revidirt und verwogen, worauf von dem betreffenden Waage-Beamten ein Waageschein und ein Mühlen-Annahmeschein ausgestellt wird, welcher letztere zur einstweiligen Bezettelung des Mahlgutes dient. Eine Pfanderlegung bis zum Betrage der Steuer kann gefordert werden.
b. Den Waageschein hat der Steuerpflichtige ohne Verzug dem Spezial-Steuer-Amte vorzulegen, welches die Steuer erhebt und die Steuer-Quittung ausfertigt.

c. Der Mahlschein wird hierauf dem Steuernden zurückgegeben, welcher ihn ohne Verzug und jedenfalls vor Schluß der Dienststunden des folgenden Tages der Mühlen-Waage-Expedition vorlegt, worauf er vom Müller zur betreffenden Mahlpost gebracht wird. Der Mühlen-Annahmeschein wird der Mühlen-Waage-Expedition gleichfalls zurückgegeben und dient als Register-Belag.

d. Bevor der Mahlschein nicht zur betreffenden Mahlpost gelangt ist, darf letztere, welche bis dahin an einem besonders dafür bestimmten und bezeichneten Orte aufgestellt werden muß, nicht auf die Mahlgänge gebracht werden.

e. Nach der Vermahlung wird das Fabrikat von dem Waagebeamten verwogen und mit der Steuer-Quittung, auf welcher das Rückgewicht vermerkt wird, dem Transportführer überlassen, soweit es richtig befunden ist.

b. Branntwein- und Braumalz-Schroot.

§ 31. Getreide und Malz zu Branntwein- und Braumalz-Schroot für Einwohner des Stadtbezirks ist nach Vorschrift des § 26 dem Spezial-Steueramte oder der dafür bestimmten Erhebungsstelle, jedoch schriftlich, anzumelden, welches dieser Anmeldung gemäß einen Mahlfreischein ertheilt, mit welchem die Körner zur Mühle gehen.

Das von der Mühle kommende Schroot wird nach § 29 behandelt und das Rückgewicht des Branntweinschrootes vor dessen Verabfolgung an den Deklaranten in das mit vorzulegende Schrootbuch des betreffenden Branntweinbrenners eingetragen.

Die Bereitung von Branntwein- und Braumalzschroot in den mit einer besonderen Steuer-Expedition versehenen Mühlen erfolgt auf vorherige schriftliche Anmeldung bei dieser Expedition nach Vorschrift des § 30, und wird von dem Waagebeamten die Mahlpost verwogen, das Waage-Attest und der Mühlen-Annahmeschein ausgefertigt und wegen Ausfertigung des Mahlscheines resp. der späteren Rückverwiegung nach Vorschrift des § 30 verfahren. Die Eintragung des Rückgewichts in das Schrootbuch erfolgt von dem Waagebeamten.

Bei denjenigen Brauereien, welche Malzschrootbestände halten, trägt die Erhebungsstelle, nachdem die mit Malzschroot gefüllten Säcke dort versiegelt worden sind, das Gewicht derselben und ihre Anzahl in das vorzulegende Kontobuch ein.

So lange indeß in Breslau die Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer erhoben wird, hat es bei dem für diese Erhebung unterm 4. Juni 1838 ertheilten Regulative sein Bewenden.

c. Landmahlgut.

§ 32. Das Mahlgut der zur Entrichtung der Mahlsteuer nicht verpflichteten Bewohner des äußeren Stadtbezirks und der weiter von der Stadt belegenen Gegend wird „Landmahlgut" genannt.

§ 33. Geht Landmahlgut von außerhalb ein oder verschaffen Landbewohner sich innerhalb des Stadtbezirks Getreide, um solches in einer der im inneren Stadtbezirk belegenen Mühlen (§ 13) vermahlen zu lassen, so wird dasselbe bei dem Spezial-Steuer-Amte resp. der dafür bestimmten Abfertigungsstelle, oder sofern die Mühle mit einer eigenen Waage-Expedition versehen ist, bei dieser Expedition schriftlich angemeldet, verwogen und revidirt, und wenn sich gegen die Deklaration Nichts zu erinnern findet, ein Mahlfreischein darüber ertheilt, mit welchem die Mahlpost in die Mühlenräume gelangt. Zur Erlegung eines angemessenen Pfandes bis zum Betrage der Mahlsteuer ist der Mahlgast verpflichtet.

§ 34. Bei der Abfuhr des Landmahlgutes aus der Mühle wird dasselbe, wenn keine eigene Waage-Expedition vorhanden ist, bei dem Spezial-Steuer-Amte rc., sonst aber bei der Waage-Expedition mit dem Mahlfreischeine gestellt, revidirt, verwogen und das Rückgewicht auf dem Mahlfreischeine bemerkt.

Ein etwaiges Mindergewicht gegen die im § 25 vorgeschriebenen Rückgewichtssätze unterliegt sofortiger Versteuerung in der daselbst angegebenen Weise. Demnächst wird das Mahlgut unter amtlichen Siegel-Verschluß gesetzt, worauf es unverweilt der Ausgangs-Thor-Expedition zugestellt wird, welche nach richtigem Befunde den Ausgang auf dem Mahlfreischeine bescheinigt, das deponirte Pfand zurückzahlt und letzteres bei Rücksendung des Mahlfreischeins von der Erhebungsstelle wieder einzieht.

d. Mahlgut zur Niederlage auf dem städtischen Packhofe.

§ 35. Ebenso wird auch verfahren, wenn Mahlgut von Müllern und Gewerbetreibenden der Stadt Behufs der Aufnahme in die Niederlage auf dem städtischen Packhofe auf Mühlen im innern Stadtbezirk steuerfrei bereitet werden soll, und hat es in Bezug auf die weitere Behandlung solcher Mahlposten lediglich bei den Bestimmungen des Regulativs über die steuerliche Behandlung der auf dem städtischen Packhofe zu Breslau errichteten Niederlage für unversteuerte Mühlenfabrikate vom 3. Februar 1862 sein Bewenden.

e. Bestimmungen für die Bereitung von Mahlgut für Gewerbetreibende des äußeren Stadtbezirks.

§ 36. Den im § 34 über die Kontrole des richtigen Ausgangs aus dem inneren Stadtbezirk gegebenen Vorschriften ist auch dasjenige Mahlgut unterworfen, welches für mahlsteuerpflichtige Gewerbetreibende im äußeren Stadtbezirk (§ 2) auf Mühlen des inneren Bezirkes bereitet wird, nachdem von dem zur Vermahlung bestimmten Getreide die Mahlsteuer ohne Communal-Zuschlag nach Maßgabe der vorhergehenden Bestimmungen erhoben worden. Bei der Rückverwiegung solcher Mahlposten unterliegt ein Mehrgewicht an steuerpflichtigen Fabrikaten der Mahlsteuer ohne Kommunal-Zuschlag, ein Mindergewicht dagegen der Mahlsteuer mit Kommunal-Zuschlag.

C. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen.

§ 37. Alles steuerpflichtige Mahlgut, welches die unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen (§ 14)

bereiten, wird zur Körnersteuer nicht zugelassen, sondern unterliegt der Eingangssteuer nach § 15 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und den Vorschriften der §§ 89 und folgende dieses Regulativs. Eine Ausnahme hiervon findet allein in Betreff des Mahlgutes der Gewerbetreibenden im äußeren Stadtbezirke (§ 2) statt, welche vor der Beschickung dieser Mühlen die Körnersteuer unter Beobachtung der im § 26 und folgenden ertheilten Vorschriften bei derjenigen Thor-Kontrole zu entrichten haben, an welche sie zu diesem Behufe gewiesen sind. Eine Gestellung der Körner zur Verwiegung oder des Mahlguts zur Rückverwiegung findet indeß nicht statt.

D. Mühlen im äußeren Stadtbezirk, deren Besitzer einen Mehlhandel treiben.

§ 38. Diejenigen Mühlen im äußeren Stadtbezirke, deren Besitzer einen Mehlhandel treiben, ohne in Bezug auf denselben fixirt zu sein, unterliegen der speziellen Kontrole. Es muß daher alles Mahlgut ohne Unterschied, mit genau damit übereinstimmenden Mahlscheinen versehen sein, und sind außerdem die in dem § 26 und folgenden gegebenen Vorschriften für den Betrieb dieser Mühlen mit folgenden Aenderungen maßgebend:

a. Die Anmeldung sämmtlicher, beziehungsweise die Versteuerung der steuerpflichtigen Getreideposten erfolgt vor der Beschickung der Mühle bei derjenigen Thor-Expedition, an welche die Mühle zu diesem Zwecke gewiesen ist. Eine Verwiegung der Getreideposten resp. eine Rückverwiegung des Mahlguts wird jedoch von der Thor-Expedition nur in Ansehung der Mahlposten für Bewohner des inneren Stadtbezirks vorgenommen.

b. Die Thor-Expedition ertheilt auf Grund der Anmeldung resp. Verwiegung nach Umständen einen Versteuerungs- oder Mahlfreischein, wonächst die Mahlpost sofort in die Mühle aufzunehmen und am gehörigen Orte aufzustellen ist.

§ 39. Was im § 24 über die Bezeichnung der Säcke angeordnet worden, findet auch auf alles Mahlgut Anwendung, welches auf den §§ 37 und 38 gedachten Mühlen verarbeitet wird.

E. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen.

1. Allgemeine Verpflichtungen.

§ 40. Der Müller in den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§ 13) ist für die Befolgung der Vorschriften §§ 18, 19, 21, 23, 24 und 25 mit verhaftet. Außerdem gelten für ihn insbesondere folgende Bestimmungen:

2. Anzeige vorkommender Besitzveränderungen.

§ 41. Sobald die Mühle durch Verkauf, Verpachtung oder auf irgend eine andere Weise an einen anderen Inhaber übergeht, ist letzterer verpflichtet, davon sofort und bevor der Betrieb der Mühle für seine Rechnung beginnt, der Steuer-Behörde schriftlich Anzeige zu machen.

3. Abtheilung der Mühlenräume.

§ 42. In den Mühlenräumen werden von dem Mühlen-Inhaber unter Beistimmung eines Oberbeamten verschiedene Abtheilungen bestimmt, und zwar so, wie der Raum diese Absonderung gestattet:

a. für steuerpflichtige Körner,
b. für Mahlgut aus solchen Körnern,
c. für Branntwein- und Brauschroot und das Getreide dazu,
d. für Land- und Freigemahl,
e. für mit Beschlag belegtes Getreide und Mahlgut.

An anderen Orten als in diesen Räumen darf weder Getreide noch Mahlgut aufbewahrt werden, auch jede Gattung nur in den dafür bestimmten Räumen.

4. Mühlen-Beschreibung.

§ 43. Ueber die innere Einrichtung der Mühle, die Zahl ihrer Gänge, zu welchen Gattungen von Mahlgut der eine oder der andere Gang etwa ausschließlich bestimmt ist, über die mit der Mühle im Zusammenhange stehenden Räume, deren Abtheilungen nach den Bestimmungen § 42, ob der Müller einen Handel mit Mahlgut betreibt und wo dies geschieht, wird eine kurze, durch eine einfache linearische Zeichnung verdeutlichte Beschreibung doppelt aufgenommen, solche von dem Müller und dem Oberbeamten unterschrieben und ein Exemplar davon an einem von Letzterem zu bestimmenden Orte in der Mühle angeheftet, das zweite aber dem Haupt-Steuer-Amte abgeliefert.

Die Erneuerung dieser Beschreibung muß geschehen, so oft ein Bedürfniß dazu von dem Bezirks-Ober-Kontroleur erkannt wird. — Veränderungen gegen diese Beschreibung ist der Müller verpflichtet vor deren Ausführung dem Haupt-Steuer-Amte schriftlich anzuzeigen.

5. Vergleichung des Mahlguts mit dem Mahlscheine.

a. Nach Gattung und Menge der Körner.

§ 44. Sowie die Körner zur Mühle gebracht werden, muß der Müller den Mahlschein einsehen und sich überzeugen, ob das Mahlgut nach Gattung und Menge mit dem Mahlschein oder Mühlen-Annahmeschein übereinstimmt. Findet sich hierbei eine Abweichung, so muß er die Annahme des Mahlguts versagen, oder dasselbe sofort auf den für Konfiskate bestimmten Platz zurückstellen und gleichzeitig dem Haupt-Steuer-Amte zur weiteren Untersuchung Anzeige erstatten.

b. Nach Bezeichnung der Säcke.

§ 45. Fehlt auf den Säcken die § 24 vorgeschriebene Bezeichnung, so muß er in gleicher Weise, wie § 44 vorgeschrieben, verfahren.

6. Verfahren mit den Mahlposten und Mahlscheinen.

§ 46. Wenn das Getreide zur Mühle gebracht und richtig befunden worden ist, wird der Mühlen-Annahmeschein resp. der Mahlschein dem Kropf eines der zur Mahlpost gehörigen Säcke angebunden.

Die Säcke, soweit sie zu einem und demselben Mahlscheine gehören, müssen mit ihrer Bezeichnung (§ 24) nach vorn so lange stets zusammengestellt sein, als wäh-

rend der Verarbeitung ihres Inhalts durch diese selbst nicht eine Trennung nöthig ist.

Sobald mit der Ausschüttung des Getreides auf den Mahlgang der Anfang gemacht ist, wird der Mahlschein an den Gang geheftet und verbleibt dort während der Bereitung, welche durch Zwischenposten nicht unterbrochen werden darf.

Jede Getreidemenge, über welche ein Mahlschein ertheilt worden, bildet eine Mahlpost für sich, und darf dieselbe mit anderen Mahlposten nicht zusammen vermahlen werden.

Ebenso ist es nicht gestattet, eine Mahlpost während der Vermahlung auf andere Mahlgänge zu bringen, als auf denen dieselbe begonnen. Nur das Spitzen des Getreides darf auf besonderen Mahlgängen vollzogen werden.

Ist das Mahlgut fertig, so muß der Mahlschein wieder an den Kropf eines der dazu gehörenden Säcke befestigt werden, bis selbiges die Mühle verläßt.

Gehen Mahlscheine inkl. der Mühlen-Annahmescheine verloren, so findet das gleiche Verfahren statt, wie solches im § 95 wegen Verlust von Thor-Anmeldescheinen vorgeschrieben ist.

§ 47. Die unter den Mahlscheinen befindlichen, mit I., II., III. und IV. bezeichneten Abtheilungen werden bei folgenden Handlungen abgeschnitten;

a. die mit I. bezeichnete Abtheilung, sobald das Getreide zur Mühle gebracht, untersucht und der Gattung und Menge nach richtig befunden worden;
b. die mit II. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung oder das Abmahlen beginnt und die erste Ausschüttung auf den Gang erfolgt;
c. die mit III. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung vollendet ist, und
d. die mit IV. bezeichnete Abtheilung, wenn das Mahlgut aus der Mühle abgelassen wird.

Wird Getreide zum Spitzen aufgeschüttet, so wird die mit II. bezeichnete Abtheilung nur bis zur Hälfte eingeschnitten und erst vom Zettel getrennt, wenn die wirkliche Vermahlung beginnt.

7. Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine auf der Mühle.

§ 48. Die Mahlscheine sind nur für 14 Tage gültig, so daß am 14. Tage nach der Ausstellung des Zettels das Fabrikat aus der Mühle geschafft werden muß.

Wird das Innehalten dieser Frist durch unvermeidliche Umstände, wie Wassermangel, Frost, Ueberschwemmung oder Mühlenbauten und bei Windmühlen auch durch andauernde Windstille verhindert, so muß der Müller die Verlängerung derselben bei dem Hauptsteuer-Amte, für die Friebe'schen Windmühlen bei der Schweidnitzer Thor-Expedition und für die Zirkel'sche Windmühle bei der Strehlener Thor-Expedition unter Vorlegung des Mahlscheins nachsuchen. Hier wird das Bedürfniß geprüft und nach dem Befunde die Verlängerungsfrist auf dem Schein selbst bemerkt werden.

§ 49. Für das eigene Mahlgut des Müllers werden nur auf drei Tage gültige Mahlscheine gegeben, so daß am dritten Tage nach Ausstellung des Zettels die Bereitung vollendet und das Mahlgut aus der Mühle geschafft sein muß.

Für die Graupen- und Griesfabrikation kann jedoch eine Ausnahme hiervon in geeigneten Fällen gemacht werden, wenn darum nachgesucht wird.

8. Getreidebestände des Müllers.

§ 50. Die Getreidebestände des Müllers unterliegen keiner besonderen Kontrole, so lange sie in solchen Räumen lagern, welche nach Beurtheilung der Steuerbehörde hinreichend von den Mühlenräumen selbst abgeschlossen sind. Findet aber eine Lagerung in mit den Mühlenräumen zusammenhängenden Räumen, wie Mühlböden rc. statt, was übrigens nur in solchen Mühlen gestattet ist, die mit eigener Steuer-Expedition versehen sind, so müssen solche Getreidebestände gleich bei der Einbringung vom Müller der Steuer-Expedition nach Gattung und Scheffelzahl schriftlich angemeldet, von letzterer verwogen und in ein nach Anweisung des Haupt-Steuer-Amts zu führendes Notizbuch eingetragen werden.

Diese Getreidebestände sind demnächst sofort auf die gedachten Lagerräume für unversteuertes Getreide zu bringen, welche mit gefalzten Brettern vollständig verschlagen und verschlußfertig eingerichtet sein müssen, auch unter Mitverschluß der Waage-Expedition stehen.

Die zum Verschluß erforderlichen Kunstschlösser werden auf Kosten des Müllers beschafft.

Auf diesem Getreidelager sind die einzelnen Posten möglichst getrennt zu halten, und ist auf jede Getreidepost die schriftliche Deklaration des Müllers als Revisions-Notiz zu stecken.

Soll Getreide aus diesen Lagerräumen zur Vermahlung gelangen, so ist auf Grund des beim Eingange ermittelten Gewichts, ohne Rücksicht auf etwaige zufällige Gewichtsverminderung, zuvor der Mahlschein zu extrahiren, auf Grund dessen das Getreide aus dem Lager in die eigentlichen Mühlräume abgelassen wird.

Der Müller ist gehalten, dem revidirenden Steuer-Beamten für die etwa nöthigen Ermittelungen der Menge dieser Getreidebestände ausreichende Hilfe zu gewähren.

Getreide aus diesen Lagerräumen darf nur mit Genehmigung des Haupt-Steuer-Amts unversteuert und unvermahlen wieder herausgenommen werden.

9. Mahlmetze.

§ 51. Wird der Mahllohn in Körnern durch die sogenannte Mahlmetze entrichtet, so muß diese, weil sie nicht mit versteuert wird, sondern erst dann der Versteuerung unterliegt, wenn der Müller sie vermahlen will, von den für den Mahlgast zu verarbeitenden Körnern abgesondert zur Abfertigungsstelle und zur Mühle gebracht werden. Bei der Rückverwiegung wird dann auf die Mahlmetze, welche, wenn der Müller sie in den Mühlenraum aufnehmen will, sofort nach Ankunft in der

Mühle in einen unter Mitverschluß der Steuer-Behörde stehenden Metzkasten gebracht werden muß, keine Rücksicht genommen.

Der Metzkasten wird von Zeit zu Zeit unter steuerlicher Kontrole geleert und dessen Inhalt aus der Mühle oder zu den übrigen unversteuerten Getreidebeständen des Müllers gebracht, resp. nach Maßgabe des § 50 abgefertigt.

10. Stein- und Staubmehl.

§ 52. Das Stein- und Staubmehl, welches seiner Beschaffenheit nach zum menschlichen Genusse nicht geeignet ist, kann in denjenigen Mühlen, auf welchen nicht lediglich ländliches Freigemahl, sondern auch steuerpflichtiges Gemahl bereitet wird, entweder täglich aus der Mühle entfernt, oder in einen unter steuerlichem Verschluß stehenden Kasten gebracht und aus demselben von Zeit zu Zeit entfernt werden.

Wird in einer Mühle ausschließlich Freigemahl bereitet, so ist das Stein- und Staubmehl, welches nicht mit dem eigentlichen Mahlposten zur Rückverwiegung gestellt wird, stets in einen unter steuerlichem Verschluß stehenden Kasten zu bringen und dessen Inhalt von Zeit zu Zeit zu versteuern, wenn nicht der Müller statt dessen die Zahlung eines mit der Steuer-Behörde zu vereinbarenden jährlichen Aversums vorzieht.

11. Mahlgut-Vorräthe.

§ 53. Weder für den eigenen Bedarf des Müllers, noch für den Handel mit Mühlenfabrikaten überhaupt, darf Mahlgut in den Mühlenräumen oder den mit diesen in Verbindung stehenden Gebäulichkeiten aufbewahrt werden.

12. Handel mit Mehl und anderen Mühlenfabrikaten.

§ 54. Der Müller hat, wenn er Mahlgut zum Verkauf oder zum Tausch bereiten, oder Bestellung auf Mehl oder auf Getreide zu Mehl annehmen, oder überhaupt mit Mühlenfabrikaten Handel treiben will, die Vorschriften §§ 106 bis 108 zu beachten.

13. Mühlen-Revision.

§ 55. Die Mühle mit den dazu gehörigen Räumen (§ 42) muß für die Steuer-Beamten in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends stets geöffnet sein. Außer diesen Stunden ist den Beamten der Eintritt in die Mühle gestattet, so lange dieselbe im Gange ist.

Wird am Abend oder während der Nacht der Zugang der Mühle verschlossen, so muß ein Klingelzug oder eine andere Vorrichtung vorhanden sein, durch welche die Steuer-Beamten sich ankündigen. Auf das von denselben gegebene Zeichen ist ihnen ungesäumt zu öffnen.

Der Müller und seine Leute haben den Beamten über Alles, worüber sie des Dienstes wegen Auskunft erfordern, solche zu ertheilen, auch die Vorkehrungen und Handleistungen zu beschaffen, welche für die Mühlenaufsicht der Beamten, einschließlich der von ihnen für erforderlich erachteten Nachverwiegungen nöthig sind. Insbesondere hat der Müller und seine Leute, wenn die Verwiegung einer im Betriebe befindlichen Mahlpost nöthig befunden wird, die Mühle auf Verlangen der Steuer-Beamten sofort anzuhalten und alle für diesen Zweck erforderlichen Verrichtungen unweigerlich zu leisten.

14. Mühlen-Register.

§ 56. Ueber das zur Mühle gelangende Mahlgut hat der Müller, sofern in der Mühle keine besondere Wage-Expedition errichtet ist, ein Register (das Mühlen-Register) zu führen. Wird die Mühle auch durch Landmahlgut beschickt, so wird dasselbe in 2 Abtheilungen, von denen die eine für das Stadtmahlgut, die andere für das Landmahlgut bestimmt ist, geführt.

In dieses Register ist jede neue Mahlpost sofort nach der Aufnahme in die Mühle, unter einer fortlaufenden Nummer, mit Hinweis auf die Nummer des Mahlscheins, einzutragen und der Abgang sogleich nach Entfernung des Mahlguts aus der Mühle zu vermerken.

15. Mühlen-Revisionsbuch.

§ 57. Das Haupt-Steuer-Amt hält für jede der unter Steueraufsicht stehenden Mühlen ein Buch, in welches jede Revision mit demjenigen, was dabei zu bemerken, von dem Beamten nach der Zeitfolge niedergeschrieben wird. Dieses Buch wird an dem vom Ober-Beamten dazu bestimmten Orte in der Mühle niedergelegt und der Müller ist dafür verantwortlich, daß es jederzeit unbeschädigt vorhanden sei.

16. Verschluß der Mühle.

§ 58. Die Mühle kann, wenn sie auf längere Zeit außer Betrieb kommt, unter amtlichen Verschluß gesetzt werden.

F. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufsicht stehen.

§ 59. Für die Inhaber der im äußeren Stadtbezirke belegenen, unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen (§§ 14 und 37) kommen die Bestimmungen der §§ 39, 41, 43, 55 und 57 dieses Regulativs zur Anwendung.

Das mit Mahlscheinen zur Mühle kommende Mahlgut hat der Müller, unter eigener Verantwortlichkeit nach Gattung und Gewicht zu prüfen und den Waageschein vor Beginn der Vermahlung auszufüllen, überdies bezüglich dieses Mahlscheins die §§ 44 bis 48 zu beachten. Er ist verpflichtet, eine Waage von mindestens 5 Centner Tragfähigkeit in der Mühle zu halten.

Die Vorschrift des § 42 greift unter der Maßgabe Platz, daß nur 3 Abtheilungen

a. für Körner und Mahlgut mit Mahlscheinen,
b. für dergleichen ohne Mahlscheine,
c. für mit Beschlag belegtes Mahlgut und Getreide

erforderlich sind.

Es bleibt nach den Umständen vorbehalten, diese Mühlen (§ 14) unter besondere Aufsicht zu stellen, oder diejenigen Kontrolen anzuordnen, welche zur Sicherheit des Mahlsteuer-Interesse für nothwendig erachtet werden möchten.

Für die Besitzer der im äußeren Stadtbezirk belegenen Mühlen, welche einen Mehlhandel treiben, ohne fixirt zu sein (§ 38), kommen dieselben Bestimmungen und außerdem die §§ 18, 20, 21, 25, 42, 43, 54, 56 und 58 zur Anwendung.

III. Abschnitt. Schlachtsteuer.

A. Im inneren Stadtbezirk. 1. Gewerbliches Schlachten.

a. Anzeige der Gewerbsräume.

§ 60. Jeder Schlächter giebt der Schlachthofs-Steuer-Expedition oder der Thor-Steuer-Expedition, an welche er zu diesem Behufe gewiesen werden wird, eine schriftliche Anmeldung darüber ab, wo seine Viehbestände sich befinden, wo die Schlachtungen geschehen, wo die Fleischbestände und die Felle aufbewahrt werden sollen. Er ist an genaue Beobachtung seiner Deklaration so lange gebunden, als solche nicht durch fernere schriftliche Anzeige an die betreffende Steuer-Expedition abgeändert worden ist, oder diese nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme ausdrücklich gestattet haben.

In gemeinschaftlichen Räumen, z. B. Scharren oder Kellern, hat jeder Schlächter oder Händler mit Fleisch oder Fleischwaaren den ihm gehörenden Raum mit seinem Namen deutlich zu bezeichnen, und daß dies geschehen, gleich in der angegebenen Anmeldung zu bemerken. — Von dieser Bestimmung sind nur die Räume des allgemeinen städtischen Schlachthofes ausgenommen.

b. Angabe, ob nach Stücksätzen oder Gewicht versteuert werden soll.

§ 61. Vor dem Antritt eines jeden Kalender-Vierteljahrs, und zwar spätestens bis zum 25. des letzten Monats im vorhergehenden Vierteljahre, hat sich jeder Schlächter zu erklären, ob er das zu schlachtende Vieh nach dem Gewichte (§ 69) oder ob und welche Viehgattungen er nach dem Stücksatze (§ 68) versteuern will. Diese Erklärung ist dann auf die Dauer des betreffenden Vierteljahres für ihn verbindlich, so daß er in keinem Falle mehr die Wahl hat, ob er nach dem Stücksatze oder nach dem Gewichte versteuern will.

Von demjenigen Gewerbetreibenden, welcher in der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben hat, wird angenommen, daß er von der Zulassung zur Versteuerung nach Stücksätzen keinen Gebrauch machen wolle.

Wenn zwei oder mehrere Schlächter die eine oder andere Viehgattung gemeinschaftlich schlachten wollen, so müssen sie sämmtlich über Gewichts- oder Stückversteuerung der betreffenden Viehgattung eine übereinstimmende Erklärung abgeben.

Das Recht auf Zulassung zur Versteuerung nach dem Stücksatze geht verloren:

1) wenn der Schlächter einzelne Viehstücke derjenigen Gattung, für welche er die Stückversteuerung gewählt hat, auf den Namen eines anderen Schlächters, welcher nach Gewicht versteuert, oder
2) umgekehrt, wenn er ein Stück von einem Schlächter, der nach Gewicht versteuert, auf seinen Namen zur Stückversteuerung abfertigen läßt.

In beiden Fällen kann auch der nach dem Gewichte steuernde Schlächter, welcher dem nach dem Stücksatz Steuernden behilflich gewesen ist, von der Stückversteuerung ausgeschlossen werden.

c. Steuerbücher.

§. 62. Jeder Schlächter erhält ein Schlacht-Revisions- und Versteuerungsbuch, welches von der betreffenden Steuer-Expedition für jedes Kalender-Vierteljahr unentgeltlich geliefert wird. Dieses Buch muß in den Gewerbsräumen an einem vom Schlächter zu bestimmenden und von der betreffenden Steuer-Expedition auf dem Titelblatte zu bemerkenden Orte beständig so vorliegen, daß die Beamten solches, insofern es nicht eben zur Steuerhebestelle geschickt ist, sogleich zum Gebrauch empfangen können.

§ 63. Sind die Gewerbsräume in der Art örtlich getrennt, daß etwa die Fleischvorräthe an verschiedenen Orten beruhen, so bestimmt der Oberbeamte, wo das Buch sich befinden soll, und es werden in den übrigen getrennten Räumen zur vollständigen Uebersicht der Bestände besondere, von der betreffenden Steuer-Expedition mit dem Amtssiegel bezeichnete Anschreibebogen niedergelegt, für welche in Bezug auf ihre gehörige Aufbewahrung dieselben Vorschriften gelten, wie für die Steuerbücher.

§ 64. Diese Bücher und Anschreibebogen müssen reinlich gehalten werden, sie dürfen nicht abhanden kommen und es darf darin von Seiten des Schlächters Nichts geschrieben, radirt oder geändert werden.

Am Schlusse des Vierteljahrs werden sie gegen neue umgetauscht, jedoch, nachdem sie durchgesehen worden sind, den Schlächtern auf Verlangen zurückgegeben, aber mit der Verpflichtung, sie ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

d. Erlaubniß zum Schlachten.

§ 65. Keine Schlachtung darf ohne vorgängige Erlaubniß der Schlachthof-Steuer-Expedition oder einer Thor-Expedition, soweit letztere nach § 89 zur Ertheilung derselben ermächtigt ist, geschehen, auch nicht anders, als genau nach Inhalt dieser im Steuerbuche eingetragenen Erlaubniß. Dafür ist nicht nur der Schlächter verhaftet, sondern auch derjenige, welcher für ihn die Schlachtung verrichtet.

e. Schlachtzeit.

§ 66. Das Schlachten darf in der Regel nur von 4 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends geschehen.

Zum Schlachten außer dieser Tageszeit kann die Schlachthof-Steuer-Expedition oder ein Oberbeamter, oder die betreffenden Thor-Kontrolen (§ 89) die Erlaubniß mit Bestimmung der Schlachtstunde zwar ertheilen, es muß dann aber den Steuerbeamten das Schlachthaus bis zur beendigten Schlachtung offen stehen.

f. Anmeldung und Versteuerung. aa. Schlachtanzeige.

§ 67. Vor der Schlachtung muß der Steuer-Erhebungsstelle die Zahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes auch angezeigt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde Vor- und Nachmittags geschlachtet werden soll.

Bezüglich der auf dem städtischen Schlachthofe zu

schlachtenden Viehstücke wird, so lange für diese eine besondere Schlachthof-Zinsquittung ertheilt wird, von sofortiger Angabe der Schlachtstunde Abstand genommen.

Erst wenn diese Viehstücke auf den Schlachthof gebracht worden, ist daselbst dem Kontrolbeamten die Schlachthofzinsquittung jedenfalls vor Beginn der Schlachtung vorzulegen und die Stunde der Schlachtung anzumelden, auch die Schlachthofzinsquittung mit dem Vermerke über die geschehene Anmeldung der Schlachtstunde bis zur vollzogenen Schlachtung aufzubewahren und dem revidirenden Beamten auf Erfordern vorzuzeigen.

bb. Abfertigung. 1. Nach Stücksätzen.

§ 68. Soll nach Stücksätzen versteuert werden, so erfolgt sofort die Erlegung der Steuer. Die Entrichtung derselben, die angezeigte Schlachtzeit und der Vieh-Abgang wird in dem der Steuer-Erhebungsstelle vorzulegenden Versteuerungsbuche bemerkt und dies sofort zurückgegeben.

2. Abfertigung nach dem Gewicht.

§ 69. Bei Versteuerungen nach dem Gewichte wird verfahren, wie im § 68 bestimmt ist, nur die Gefälle-Entrichtung unterbleibt vorläufig, wogegen Sicherheit dafür gefordert werden kann.

Nach geschehener Schlachtung wird das ausgeschlachtete Vieh, wie es an den Haken zu kommen pflegt, d. h. ohne Füße, Eingeweide und Darmfett unzertheilt, mit dem Steuerbuche zur Waage der betreffenden Steuer-Hebestelle gebracht, dort verwogen und das Gewicht, sowie die nun darnach zu erhebende Steuer in das Buch eingetragen.

Die verwogenen Viehstücke müssen durch einen Einschnitt an geeigneter Stelle oder auf eine andere Weise eine von der Steuerbehörde zu wählende Bezeichnung erhalten.

cc. Gemeinschaftliche Schlachtungen.

§ 70. Wenn mehrere ein Stück Vieh gemeinschaftlich schlachten, so muß derjenige, welcher die Versteuerung leistet, außer der im § 67 vorgeschriebenen Meldung auch noch angeben, wer die übrigen Theilnehmer sind, wo die Schlachtung und wo und zu welcher Stunde die Theilung des Stückes erfolgen soll.

Bevor die einzelnen Theilnehmer das Fleisch übernehmen, müssen sie den Zugang desselben von der betreffenden Strenerstelle in ihre Bücher eintragen lassen.

dd. Kauf oder Tausch des Fleisches.

§ 71. 1) Kein Schlächter darf geschlachtetes Vieh, ganz oder theilweise, von einem andern Schlächter kaufen oder übernehmen, wenn nicht vorher Beide, sowohl derjenige, welcher ein Stück Vieh geschlachtet hat, als derjenige, dem das ausgeschlachtete Vieh ganz oder theilweise abgelassen werden soll, mit ihren Schlachtversteuerungsbüchern sich bei der betreffenden Steuer-Erhebungsstelle gemeldet und daselbst die resp. Ab- und Zuschreibung des Fleisches mit genauer Angabe des Gewichts in ihre Bücher nachgesucht und erhalten haben. Eine gleiche Meldung muß geschehen, wenn ein Schlächter Fleisch von anderen Personen kauft oder empfängt; es muß dabei der Schlachtversteuerungsschein (§ 73) oder die Steuerquittung und das Steuerbuch des Fleischers vorgelegt werden.

2) Bei Vermehrung des Fleischbestandes in dem Falle zu 1 darf der Zugang an Fleisch nicht in die Gewerbsräume des Fleischers aufgenommen werden, bevor nicht die Anmeldung und Zuschreibung im Versteuerungsbuche bei der betreffenden Steuer-Expedition erfolgt ist.

Diejenigen Fleischer, welche nicht der speziellen Fleischkontrole unterliegen, sind indeß von der unter 1 und 2 dieses Paragraphen und im Alinea 2 des § 70 vorgeschriebenen Verpflichtung zur Anmeldung des getheilten, überlassenen oder eingetauschten Fleisches Behufs Eintragung in die Steuerbücher entbunden.

3) Wer nach Gewicht steuert und von einem nach Stücksatz steuernden Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke im Ganzen, zur Hälfte oder auch nur zum Viertheil übernimmt, muß solches vor der Uebernahme der betreffenden Steuer-Expedition anmelden, und sofern die zu veranlassende Gewichtsermittelung einen höheren Steuerbetrag als den bei der Versteuerung nach dem Stücksatze entrichteten ergiebt, den Unterschied zwischen dem niederen und höheren Betrage nachzahlen.

4) Ebenso hat der Schlächter, welcher nach dem Stücksatze steuert und von einem nach Gewicht steuernden Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke in vorgedachter Art abnimmt, sofern die Steuer, nach dem Stücksatze berechnet, mehr als diejenige nach dem Gewichte beträgt, den Unterschied zwischen dem niederen und höheren Betrage nachzusteuern.

2. Schlachtungen zum eigenen Bedarf.

a. Schlachtanzeige.

§ 72. Für Schlachtungen zum eigenen Gebrauch derjenigen, welche nicht Schlächter sind, finden in Hinsicht der Schlachtzeit die Bestimmungen nach § 66 gleichmäßige Anwendung.

Wegen der Anmeldung zum Schlachten gilt die Vorschrift § 67, jedoch ist noch anzugeben:

1) ob die Steuer nach dem Stücksatze, oder
2) nach dem Gewichte entrichtet werden soll.

b. Abfertigung.

§ 73. Soll die Versteuerung nach Stücksätzen geschehen, so ertheilt die betreffende Steuer-Erhebungsstelle der Anmeldung gemäß, gegen Erlegung der Steuer, einen die Quittung enthaltenden Schlachtschein.

Wird aber die Versteuerung nach dem Gewichte vorgezogen, so wird nur der obere Theil des Schlachtscheins ausgefertigt und dieser ausgehändigt, wobei die Abtragung der Steuer auf Erfordern durch ein Pfand sicher gestellt werden muß.

Gleich nach erfolgter Schlachtung und spätestens am folgenden Vormittage wird das ausgeschlachtete Stück Vieh in der § 69 bezeichneten Weise zur Verwiegung gestellt und nach dem ermittelten Gewicht die Steuer entrichtet, gegen Rückempfang des mit der Quittung vervollständigten Scheines, von welchem das Waage-Attest zurückbehalten wird.

Ist das zu schlachtende Vieh aus den Beständen der

Steuernden und stehen diese unter Kontrole (§ 76), so wird der Abgang in dem mit vorzulegenden Viehkontrolbuch vermerkt.

c. Obliegenheiten der Schlachtenden.

§ 74. Niemand darf eine Schlachtung verrichten (§§ 72 und 73), ohne vorher den Schlachtschein eingesehen zu haben, auch nicht anders, als genau nach Inhalt desselben, in Bezug auf Gattung des Viehes und Zeit und Ort der Schlachtung.

Sobald das Vieh getödtet ist, muß der Schlachtende die obere Hälfte des Schlachtscheins einreißen, der dadurch seine Giltigkeit verliert.

d. Aufbewahrung des Schlachtscheines.

§ 75. Den eingerissenen Schlachtschein (§ 74) ist der Steuernde verpflichtet, noch ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

3. Vieh-Kontrole.

a. Nachweis durch Steuer- und Vieh-Kontrolbücher.

§ 76. Der Kontrole der Viehbestände sind unterworfen:

1) die Schlächter.
2) die Viehhändler, Viehmäster und diejenigen Gewerbetreibenden, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten.

Sie wird geführt:

bei den Schlächtern durch die Schlachtrevisions- und Versteuerungsbücher, bei den vorstehend sub 2 genannten Kontrolpflichtigen durch besondere Vieh-Kontrolbücher.

Für diese Vieh-Kontrolbücher, welche von der Schlachthof-Steuer-Expedition oder derjenigen Thor-Expedition, an welche der betreffende Viehhalter zu diesem Behufe gewiesen ist, geliefert und, wenn sie vollgeschrieben sind, gegen neue ausgetauscht werden, gelten gleichmäßig die Bestimmungen §§ 62 bis 64.

In diesen Büchern, sowohl der vorstehend sub 1, als der sub 2 genannten Personen, wird jeder Zu- und Abgang an Vieh amtlich vermerkt, und die Inhaber haften für die jederzeitige Richtigkeit ihres Viehbestandes nach dem Inhalte derselben. Sie haben sich daher zu überzeugen, ob die An- und Abschreibungen darin richtig geschehen sind, im Falle des Irrthums aber sofort auf Abänderung anzutragen.

b. Eingang des Viehes, Kontirung desselben und Verfahren bei sofortiger Versteuerung.

§ 77. Das Einbringen des Viehes ist nur durch die § 6 bezeichneten Thor-, beziehungsweise Steuer-Expeditionen und nur in der § 9 gedachten Abfertigungszeit erlaubt. Jedoch können hiesige Fleischer mit dem auf dem Lande eingekauften kleinen Schlachtvieh, namentlich mit Kälbern, bis 10 Uhr Abends bei den Thor-Expeditionen eingelassen und abgefertigt werden.

Treten besondere Fälle ein, in denen außer diesen Zeiten Vieh eingebracht werden soll, so ist dazu die schriftliche Erlaubniß des Haupt-Steuer-Amts oder eines Oberbeamten erforderlich.

Bei der Thor-Expedition wird das einzuführende Vieh angemeldet, gezählt und von dieser unter Erhebung eines der Steuer angemessenen Pfandes oder sonstiger vom Haupt-Steuer-Amte für annehmbar erklärter Sicherheit ein Thoranmeldeschein ausgestellt oder, falls der betreffende Einbringer an derselben Expedition im Haupt-Vieh-Bestands-Register bereits ein Konto besitzt, in letzterem und in dem gleichzeitig vorzulegenden Steuer- oder Viehkontrolbuche das eingehende Vieh in Zugang gestellt.

Wird ein Thoranmeldeschein ausgestellt, so ist derselbe behufs der Versteuerung oder Bestands-Anschreibung binnen 24 Stunden bei der betreffenden Steuer-Expedition vorzulegen und hierauf spätestens am dritten Tage nach dessen Ausstellung, bei Verlust des eingelegten Pfandes, der Eingangs-Thor-, beziehungsweise Steuer-Expedition zurückzustellen.

Für Privatpersonen und Schlächter eingehende Viehstücke, welche zur alsbaldigen Schlachtung nach dem Stücksatz bestimmt sind, können auch von den Thor-Expeditionen innerhalb ihrer Hebebefugniß (§§ 89 und 91) sofort nach Maßgabe der §§ 67 bis 70 und 72 bis 75 abgefertigt werden, in welchem Falle die Abfertigung auf Anmeldeschein fortfällt.

Haben jedoch die Fleischer ihr Versteuerungsbuch nicht bei sich, so kann das zur alsbaldigen Schlachtung bestimmte Vieh dennoch von der betreffenden Thorkontrole zur Versteuerung gezogen werden, wenn solches zu einer Zeit eingebracht wird, wo die Versteuerung bei der Schlachtsteuer-Expedition wegen Schluß der Dienststunden nicht mehr möglich ist. In diesem Falle erfolgt die Abfertigung nach Maßgabe der §§ 67 bis 69 auf Thoranmeldeschein, und wird für die Rücklieferung desselben ein Pfand von

15 Sgr. für einen Ochsen,
10 Sgr. für eine Kuh,
5 Sgr. für jedes kleinere Viehstück

erhoben, welches bei nicht erfolgender Rückstellung des Scheines binnen 3 Tagen ebenfalls verfällt.

c. Zu- und Abgangs-Anzeige.

§ 78. Jeden Vieh-Zugang, er entstehe
1) durch Ankauf in der Stadt,
2) aus eigener Zucht,

muß der Schlächter sowohl, als der kontrolpflichtige Viehbesitzer (§ 76) der betreffenden Steuer-Expedition anmelden, und zwar muß:

ad 1. die Anmeldung und Eintragung geschehen sein, bevor das Vieh im Hause aufgenommen wird, und

ad 2. in den ersten 24 Stunden nach der Geburt, unter Vorlegung des Versteuerungs- oder Vieh-Kontrolbuchs.

Der Abgang durch Schlachten wird vorher bei der Anmeldung zum Schlachten (§§ 67 und 72) unter Vorlegung des Versteuerungs- oder Viehkontrolbuches der betreffenden Steuer-Erhebungsstelle angezeigt, und zwar sowohl derjenigen, bei welcher die Steuerzahlung erfolgt, wie derjenigen, von welcher die Eintragung zum Bestande erfolgt war.

d. Abgang durch Verkauf.

§ 79. Der Abgang durch Verkauf oder sonstige Entäußerung wird unter Vorlegung der im § 76 genannten Versteuerungs- oder Viehkontrolbücher der betreffenden Steuer-Expedition durch eine besondere Anmeldung angezeigt, welche auf Erfordern der Steuerbehörde schriftlich abgegeben werden muß, sonst aber mündlich geschehen kann.

Derjenige, an den das Vieh gelangt, ist zuverlässig nachzuweisen.

Geschieht die Veräußerung nach außen, so wird nach erfolgter Anmeldung am Ausgangsthore Ueberzeugung von dem richtigen Ausgange genommen, und nachdem derselbe bescheinigt ist, die Abschreibung bewirkt.

Diejenigen Viehbesitzer, deren Vieh im Haupt-Viehbestands-Konto eingetragen ist, müssen unter Vorlegung ihres Viehkontrolbuchs die Abschreibung im Konto binnen spätestens acht Tagen beantragen.

e. Abgang durch Sterben.

§ 80. Im Falle des Viehabganges durch Sterben ist das gefallene Stück demjenigen Beamten vorzuzeigen, der damit in Folge der der betreffenden Hebestelle zu machenden Abgangs-Anzeige beauftragt wird. Das krepirte Vieh muß hierauf unter amtlicher Aufsicht aus dem Stadtbezirk geschafft und vergraben werden. Den erfolgten Ausgang aus dem Stadtbezirk hat neben dem begleitenden Beamten auch der Thorkontroleur des Ausgangsthores zu bescheinigen, wonächst erst die Abschreibung im Haupt-Viehbestands-Konto auf Antrag des betheiligten Viehbesitzers erfolgt.

Auch kann krepirtes Vieh dem Abdecker zur vorschriftlichen Beseitigung überlassen werden, in welchem Falle ein Attest des letzteren darüber der betreffenden Steuer-Expedition vorzulegen ist.

f. Austrieb zur Hutung oder Mast auf längere Zeit.

§ 81. Soll der Viehbestand oder ein Theil davon zur auswärtigen Hutung oder Mast auf länger als einen Tag gehen, so ist zuvor der betreffenden Steuer-Expedition, bei welcher das Vieh kontirt ist, davon Anzeige zu machen, welche den Ausgang aus dem Thore kontroliren und bescheinigen läßt, sodann aber den Abtrieb im Haupt-Viehbestands-Register bemerkt.

g. Täglicher Austrieb zur Hutung.

§ 82. Vieh, welches nur für den Tag zur Hutung ausgetrieben wird und des Abends zurückkehrt, wird ohne Ab- und Anschreibung im Versteuerungs- oder Viehkontrolbuche bei dem Ausgange und Wiedereingange demjenigen Thorkontroleur gemeldet, bei welchem solches vorübergeht, damit derselbe von der Uebereinstimmung des Ein- und Austriebes Ueberzeugung nehme.

Wer erklärt hat, seinen ganzen Viehbestand täglich zur Weide treiben zu lassen, darf ohne vorherige Anzeige nichts davon zurückbehalten.

h. Veränderungen des Viehbestandes durch Alter.

§ 83. Veränderungen des Viehbestandes, welche dadurch entstehen, daß ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Klasse tritt, werden nicht besonders angemeldet. Vorkommenden Falls berichtigen die Beamten die Bücher durch Zu- und Abschreibung.

Schaf- und Ziegen-Lämmer, ingleichen Spanferkel, werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1. Oktober, die außer der gewöhnlichen Zeit geborenen aber als solche nur ein halbes Jahr lang erachtet, welches letztere auch auf Kälber Anwendung findet. Nach Ablauf dieser Fristen tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Klasse der Schafe, Ziegen, Schweine, der Stiere und Fersen.

i. Kontrolirung des fremden Viehes.

aa. Zum Verkauf eingehend.

§ 84. Auswärtiges Vieh, welches zum Verkauf eingeführt werden soll, namentlich zu den Viehmärkten, muß der betreffenden Thor-Expedition genau angemeldet werden.

Nach geschehener Durchzählung stellt diese gegen Deponirung eines angemessenen Pfandes oder anderweiter Sicherheit einen Thoranmeldeschein aus.

Beim Verkaufe an die im § 76 genannten Viehkontrolpflichtigen sind die Steuer- und Viehkontrolbücher nach der betreffenden Steuer-Expedition zu bringen, welche die Eintragung des gekauften Viehes in den Büchern des Käufers bewirkt, und daß solches geschehen, gleichzeitig auf dem Thor-Anmeldeschein vermerkt.

Das etwa anderweitig verkaufte oder unverkauft wieder ausgehende Vieh muß der Einbringer durch entsprechende Bescheinigungen, welche beim Wiederausgange die betreffende Thor-Expedition ertheilt, nachweisen.

Erst hiernächst erhält der Einbringer bei Rücklieferung des vollständig erledigten Thor-Anmeldescheins das eingelegte Pfand zurück.

Die vollständige Abwickelung derartiger Thor-Anmeldescheine darf die Frist von acht Tagen nicht überschreiten.

bb. Durchgehend.

§ 85. Dergleichen fremdes Vieh, welches, ohne zum Verkauf bestimmt zu sein, ein- und wieder ausgeführt wird, erhält die gewöhnliche Abfertigung auf Thor-Anmeldeschein. Ausgenommen hiervon bleibt jedoch dasjenige Rindvieh, welches von Landwirthen beim Eingange als Zugvieh verwendet wird, sobald die Einbringer sich über ihre Person und die Zahl des Zugviehes durch eine von der Ortsbehörde auszustellende Legitimationskarte ausweisen können, welche den Beamten jederzeit vorzuzeigen, auch beim Eingange durch eine Thor-Expedition daselbst bis zum Wiederausgange niederzulegen ist.

4. Revision.

a. Der Gewerbsräume und Viehbestände.

§ 86. Die Beamten sind befugt, von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr die angemeldeten Gewerbsräume der Schlächter zu revidiren.

Auch außer dieser Zeit unterliegen dieselben, so lange darin gearbeitet wird, der Revision der Beamten. Die Schlächter und deren Gehilfen sind verpflichtet, sich

während der Revision ruhig und bescheiden zu verhalten und dem revidirenden Beamten diejenige Hilfe zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich ist, um die Revision gehörig vorzunehmen.

Die Schlächter sind insbesondere verpflichtet:

1) sämmtliche Viehstücke, welche sie auf dem allgemeinen städtischen Schlachthofe aufstellen, beim Einbringen daselbst entweder selbst oder durch die in ihren Diensten stehenden Personen sofort dem Kontrolbeamten mündlich anzumelden und ebenso jede Besitzveränderung oder den Abtrieb solcher Viehstücke vorher demselben anzuzeigen;
2) über die in gemeinschaftlichen Schäfereien gehaltenen Viehstücke den Beamten durch die Schäfer selbst wahrheitsgetreue Auskunft über die Zahl und Gattung der ihnen gehörigen Viehstücke geben zu lassen, zu welchem Behufe solche Schäfer ein Notizbuch führen und vorlegen müssen, in welchem allabendlich der Viehbestand jedes einzelnen Schlächters genau nachgewiesen wird.

Auch sind die Steuerbeamten berechtigt, bei Privatpersonen in Betreff des Viehes, welches sie halten, und der vorkommenden Schlachtungen zum eigenen Gebrauche durch abzuhaltende Revisionen von der Richtigkeit der Viehbestände und der geschehenen Anmeldung und Versteuerung vollzogener Schlachtungen Ueberzeugung zu nehmen. Viehhändler, Viehmäster und diejenigen Personen, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten (§ 76), haben die Verpflichtung, den Beamten bei der abzuhaltenden Revision über den Ursprung oder Verbleib ihres Viehes durch Vorlegung ihrer Viehkontrolbücher Auskunft zu geben.

b. Der Fleischbestände.

§ 87. Bei Revision der Fleischbestände hat der Schlächter den Revisions-Beamten die vorhandenen Bestände genau anzugeben, auch — wenn gegen das abgeschätzte Gewicht des in Stücken befindlichen Fleisches Widerspruch erhoben wird, — dasselbe vorzuwiegen oder zu einer Steuerwaage zu schaffen, damit die Revisions-Vermerke richtig und in voller Uebereinstimmung mit dem vorhandenen Fleische in die Fleischkontrole eingetragen werden können.

Bei den Revisionen der gemeinschaftlich von den Fleischern zur Aufbewahrung des Fleisches benutzten Scharren und Keller (§ 60) wird das in diesen Räumen vorgefundene Fleisch von den Steuerbeamten als dem gehörig betrachtet, dessen Namen der Platz, an dem sich das Fleisch befindet, anzeigt.

B. Gewerbliches Schlachten im äußeren Stadtbezirk.

§ 88. Die im § 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 bezeichneten Personen im äußeren Stadtbezirk, welche von dem Vieh, welches sie schlachten, die Schlachtsteuer entrichten müssen, stehen in Absicht ihrer Fleisch- und Viehbestände ebenfalls unter der besonderen Aufsicht der Steuerbeamten, und es kommen rücksichtlich ihrer die §§ 60 bis 71, 76, 78, 86 und 87 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß sie der Fleischkontrole (cfr. § 71) stets unterworfen sind.

Entnehmen Schlächter im äußeren Stadtbezirk Fleisch von Schlächtern aus der Stadt, so ist das Versteuerungsbuch der Thorkontrole zur Ausgangsbescheinigung vorzulegen.

IV. Abschnitt. Ein-, Durch- und Ausgang von Mühlen-Fabrikaten, Back- und Fleischwaaren.

A. Eingang.

1. Unversteuerte Anmeldung und Erhebungs-Befugnisse.

a. Der Thor-Expeditionen an den Landstraßen.

§ 89. Die im § 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 benannten Gegenstände müssen, sobald deren Gewicht 2 Pfd. oder mehr beträgt, sofort beim Eingange in den Stadtbezirk den betreffenden Thor- resp. Steuer-Expeditionen angemeldet werden, bei welchen sie, je nach der Befugniß derselben, entweder schließlich abgefertigt oder zur schließlichen Abfertigung einer anderen Hebestelle überwiesen werden.

Zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, ohne Beschränkung nach der Höhe der Steuer, sind befugt:

1) die Berliner Thor-Steuer-Expedition,
2) die Schweidnitzer „ „ „
3) die Strehlener „ „ „
4) die Ohlauer „ „ „
5) die Namslauer „ „ „
6) die Hundsfelder „ „ „
7) die Trebnitzer „ „ „

Von den übrigen Thor-Expeditionen, welche für die Abfertigung der landwärts eingehenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände bestehen, sind:

1) die Bohrauer Thor-Expedition,
2) die Scheitniger „ „

zur Erhebung der Schlachtsteuer ohne Beschränkung nach der Höhe derselben und zur Erhebung der Mahlsteuer bis zum Geldbetrage von 2 Thalern excl. Kommunal-Zuschlag für einen Transport:

3) die Canther Thor-Expedition,
4) die Marienauer „ „
5) die Oswitzer „ „

dagegen nur zu einer Steuer-Erhebung bis zum Geldbetrage von 2 Thalern excl. Kommunal-Zuschlag für einen Transport, sowie zur Erhebung der Schlachtsteuer von kleinem Vieh, als Schweinen, Kälbern und Schafvieh befugt.

§ 90. Wer demnach mahl- und schlachtsteuerpflichtige Waaren, wovon die Steuer, ausschließlich des Kommunal-Zuschlages, mehr als 2 Thaler beträgt, oder zur sofortigen Versteuerung bestimmtes lebendes Rindvieh zum hiesigen Verbrauch hierher einzuführen beabsichtigt, hat gleich die Richtung nach den im § 6 sub 1, 3, 5, 6, 8, 10 und 11 beziehungsweise 4 und 9 dieses Regulativs vorgeschriebenen Steuerstraßen einzuschlagen, welche zu den in Bezug auf den eingehenden Gegenstand mit unbeschränkten Abfertigungsbefugnissen versehenen Thor-Expeditionen führen. Treffen dergleichen Transporte dennoch bei den nicht zur Abfertigung befugten Thor-Expeditionen ein, so erhalten die Transportführer einen Anmeldeschein, um damit auf den für

den Transport speziell vorzuschreibenden Straßen der nächsten zur Abfertigung befugten Thor-Hebestellen zugeführt zu werden.

b. Der Steuer-Expeditionen an den Bahnhöfen.

§ 91. Alle mit den Bahnzügen ankommenden, der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden, Gegenstände, einschließlich der Viehstücke, erhalten, wenn sie zur sofortigen Versteuerung gelangen sollen, die schließliche Abfertigung bei den im § 6 sub 14 bis 17 genannten Steuer-Expeditionen.

c. Für den Schifffahrts-Verkehr.

§ 92. Für mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, die zum städtischen Verbrauch wasserwärts auf der Oder eingehen, wird die Mahl- und Schlachtsteuer

1) bei der Oderstrom-Expedition für Transporte, welche stromabwärts daselbst eintreffen, bis zum Steuerbetrage von zwei Thalern excl. Kommunal-Zuschlag,
2) in allen übrigen Fällen jedoch beim Hauptsteueramte erhoben, welchem die stromaufwärts ankommenden Transporte direkt, die bei der Oderstrom-Expedition eintreffenden größeren Transporte jedoch mittelst Anmeldeschein zuzuführen sind.

Außerdem ist die Oderstrom-Expedition zur Erhebung der Schlachtsteuer von Viehstücken ohne Beschränkung nach der Höhe der Steuer ermächtigt. Die stromaufwärts ankommenden Schiffsführer müssen ihre zum eigenen Verbrauch bestimmten steuerpflichtigen Lebensmittel bei der Oswitzer Thor-Expedition versteuern, weshalb dieselben am Schiffsbauplatze vor der Füllerinsel anlegen und die steuerpflichtigen Gegenstände direkt und ohne Aufenthalt der genannten Thor-Expedition zuführen müssen.

d. Des Spezial-Steueramts und der Schlachthofs-Steuer-Expedition.

§ 93. Von den im Innern der Stadt belegenen Steuer-Hebestellen erhebt:

1) das Spezial-Steueramt:
   a. die Mahlsteuer von sämmtlichem Getreide und Malz, welches auf Mühlen des inneren Stadtbezirkes verarbeitet werden soll, mit den bereits im § 19 bezeichneten Ausnahmen, ferner von den in der Niederlage unversteuerter Mühlenfabrikate lagernden Fabrikaten, sobald dieselben zum Verbrauch in dem Stadtbezirke oder für Gewerbetreibende des äußeren Stadtbezirks abgemeldet werden;
   b. die von Gewerbtreibenden des äußeren Stadtbezirks im Fixationswege zu entrichtenden Steuerbeträge;
2) die Schlachthofs-Steuer-Expedition die Schlachtsteuer von dem Schlachtvieh, welches nicht bei den Thor-Expeditionen bereits zur Versteuerung gelangt ist;
3) die Post-Steuer-Expedition die Mahl- und Schlachtsteuer für Gegenstände, welche mit der Post zum hiesigen Verbrauch eingehen.

§ 94. Zur Branntwein- und Bierbereitung eingehendes Schroot wird ohne Ausnahme mittelst Anmeldeschein an das Spezial-Steueramt zur Abfertigung verwiesen.

2. Abfertigung auf Anmeldeschein.

§ 95. In allen Fällen, wo nach den vorhergehenden Bestimmungen eine Abfertigung auf Anmeldeschein erforderlich wird, können die eingehenden Gegenstände unter amtlichen Verschluß gelegt und gegen volle Sicherheitsleistung abgelassen werden, oder es tritt eine amtliche Begleitung bis zu der zur schließlichen Abfertigung befugten Hebestelle ein. In dem Anmeldeschein wird diese Sicherheitsleistung, der angelegte Verschluß und die Zeit des Eingangs bemerkt, auch können in demselben besondere Straßen für den Transport vorgeschrieben werden, welche der Transportführer nicht verlassen darf. Der Einbringer hat sich zu überzeugen, ob seine Angabe in den Anmeldeschein richtig übernommen worden, und muß etwaige Abweichungen sogleich berichtigen lassen, da die spätere Behauptung eines Irrthums nicht berücksichtigt werden kann.

Die schließliche Abfertigung der mit Anmeldeschein abgelassenen Gegenstände erfolgt auf Grund spezieller Verwiegung und Revision, deren Resultat von dem Revisionsbeamten auf der Rückseite des Anmeldescheins bemerkt wird.

Nach geschehener Abfertigung resp. Versteuerung, welche letztere mit Angabe der Nummer, unter welcher die Steuer im Einnahme-Journal gebucht ist, gleichfalls im Anmeldeschein bemerkt wird, erstattet die Hebestelle das am Thore eingelegte Pfand oder giebt dem Steuernden den Anmeldeschein zurück, um gegen Aushändigung desselben an die Eingangs-Expedition die daselbst bestellte Sicherheit einzulösen. Gehen Thor-Anmeldescheine über Gegenstände zum unmittelbaren Durchgange durch den Stadtbezirk verloren, so wird das dem Steuerbetrage entsprechende Pfand eingezogen und zur Kasse verrechnet, falls nicht der wirklich erfolgte Ausgang von der Steuerbehörde als gehörig nachgewiesen erachtet wird. Auch kann der Verlust von Thor-Anmeldescheinen in jedem Falle in Gemäßheit des § 110 mit einer Ordnungsstrafe geahndet werden.

3. Eingang mit Versendescheinen.

§ 96. Gehen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände mit Versendungsschein in den Stadtbezirk ein, um darin zu verbleiben, so sind dieselben unter Vorlegung des Versendungsscheines der Eingangs-Expedition anzumelden und werden von dieser die eingeführten Gegenstände mit dem zurückzubehaltenden Schrine in Uebereinstimmung gefunden, so unterbleibt die Steuer-Erhebung, sofern der Betrag der von solchen Gegenständen hier zu erlegenden Steuer nicht höher ist, als die Steuer am Absendungsorte. Sind solche Gegenstände vom Auslande eingegangen, und ist davon an der Grenze die Eingangsabgabe entrichtet worden, so unterbleibt — falls letztere mehr als 15 Sgr. vom Centner beträgt — die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, wenn die Gegenstände mit dem von dem Grenz-Zoll-

Amte angelegten Verschlusse und innerhalb der von demselben festgesetzten Frist eingehen, auch, sofern der Eingang über ein preußisches Grenz-Zoll-Amt stattgefunden hat, neben der Quittung über die Eingangs-Abgabe ein Versendungsschein den Transport begleitet. Auch müssen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche mit Versendungsschein für Steuerpflichtige im äußern Stadtbezirk (§ 2) von außerhalb eingehen, der ihnen zunächst gelegenen Thor-Expedition angemeldet und nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften zur Abfertigung gestellt werden.

B. Durchgang

§ 97. Sollen Fleisch- und Backwaaren, ingleichen Mühlenfabrikate jeder Art unversteuert oder versteuert mit Versendungsschein durch den Stadtbezirk gehen, so werden sie von der Thor-Expedition, welcher sie anzumelden und zu gestellen sind, mit Anmeldeschein nach § 95 abgefertigt. Sie müssen, sofern ein Aufenthalt in dem Stadtbezirke beim Haupt-Steueramte oder einem Ober-Beamten nicht besonders angemeldet oder verstattet worden ist, ohne Verzug durch den Stadtbezirk geführt werden. Vom Thor-Kontroleur des Ausgangsthores wird der etwa angelegte Verschluß untersucht, abgenommen und das bei dem Eingange etwa gestellte Pfand nach richtigem Befunde zurückgegeben.

Bei Durchreisenden, welche steuerpflichtige Gegenstände mit sich führen und in dem Stadtbezirk übernachten, wird der betreffende Thor-Kontroleur diesen Aufenthalt auf dem zu ertheilenden Thor-Anmeldeschein bemerken.

Verschlossene Packete und Kisten, die angeblich zur Post befördert werden sollen, erhalten die Abfertigung nach Vorschrift des § 95.

Der Einbringer hat den empfangenen Anmeldeschein von der Postbehörde abstempeln zu lassen und erhält nur gegen Rückgabe des auf diese Weise erledigten Thor-Anmeldescheines das eingelegte Pfand zurück.

C. Ausgang nach einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt.

§ 98. Wenn abgabepflichtige Gegenstände, von denen die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten ist, nach einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt gehen sollen, so stellt der Versender dieselben dem Spezial-Steueramte, meldet sie nach Art, Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke, sowie den Bestimmungsort an und empfängt auf Grund vorheriger Revision und nachdem der amtliche Verschluß angelegt worden ist, einen Versendeschein.

Das Spezial-Steueramt kann über die geschehene Versteuerung der zu versendenden Gegenstände Nachweis verlangen, und wenn dieser nicht befriedigend geführt wird, pfandweise Niederlegung der Steuer bis zur ausgemachten Sache fordern.

Von dem Thor-Kontroleur des Ausgangsthores ist der mit amtlichem Verschluß wirklich erfolgte Ausgang nach richtigem Befunde auf der Rückseite des Versendungsscheines zu bemerken.

Auf Roggenmehl von mehr als einem Centner werden gemäß Verordnung vom 24. Oktober 1832 Versendungsscheine nicht ertheilt, und auf Weizenmehl findet zur Zeit die Ertheilung von Versendungsscheinen gar nicht statt.

D. Verkehr zwischen dem Stadtbezirk und dem äußeren Stadtbezirk.

§ 99. Mehl-, Back- und Fleischwaaren, welche von Steuerpflichtigen im äußeren Stadtbezirk (§ 2) in den Stadtbezirk eingeführt werden, unterliegen der Entrichtung der Eingangssteuer nach den oben angegebenen Regeln (§ 94 und 95) ebenso, als wenn sie von andern Personen eingeführt würden, mithin ohne Rücksicht auf deren vorhergegangene Versteuerung, deren Nachweis überdies gefordert werden kann.

Den Bewohnern des äußern Stadtbezirks kann nach Ausweis des Bedürfnisses vom Haupt-Steueramte nachgegeben werden, Brot- und Kuchenteig, welcher zum Verbacken bei den Bäckern des Stadtbezirks, oder Fleischwaaren, welche zum Räuchern bei Fleischern des Stadtbezirks bestimmt sind, steuerfrei einzubringen. Der Teig, resp. die Fleischwaaren, müssen jedoch der betreffenden Thorkontrole am Eingangsthor zur Verwiegung gestellt und sodann die Eingangssteuer nach dem ermittelten Gewichte niedergelegt werden. Beim Wiederausgange der Back- resp. Fleischwaaren muß wiederholte Verwiegung bei derselben Thorkontrole eintreten, wonächst dem Einbringer, wenn sich keine Unrichtigkeiten oder Gewichts-Differenzen herausstellen, das eingelegte Pfand gegen Zurücklassung des beim Eingange erhaltenen Pfandscheines zurückgegeben wird.

E. Transport im Stadtbezirk und Marktverkehr daselbst.

§ 100. Wer im Stadtbezirk Fuhrwerk, Gepäck- oder Schiffsfahrzeuge führt, ist verbunden, die darüber von den Steuerbeamten an ihn gerichteten Fragen aufrichtig und bescheiden zu beantworten und sich der nöthig befundenen Revision zu unterwerfen, oder dem Beamten zur nächsten geeigneten Abfertigungsstelle zu folgen. Namentlich aber Alle, welche hausirend oder auf Marktplätzen oder an andern Verkaufsstellen steuerpflichtige Gegenstände feilbieten, über die geschehene Entrichtung der Gefälle auf Erfordern sich auszuweisen, oder zu gewärtigen, daß Vorräthe, über welche sie genügende Auskunft nicht geben können oder wollen, als mit Umgehung der Steuer erworben, angesehen und in Anspruch genommen werden.

V. Abschnitt. Kontrolirung der Gewerbetreibenden im Stadtbezirk und im äußern Stadtbezirk.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Anzeige der Gewerbsräume.

§ 101. Jeder im engern oder äußern Stadtbezirk wohnende oder sich daselbst etablirende Bäcker, Fleischer und Händler mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen hat der nächsten Thor-Expedition eine zweifache schriftliche Anmeldung seiner Gewerberäume

und der Aufbewahrungsorte seiner Bestände zu übergeben.

Diese Anmeldung ist für den Gewerbetreibenden so lange verbindlich, als er solche durch eine anderweite schriftliche Anzeige nicht abändert.

Mit Genehmigung des Provinzial-Steuer-Direktors können einzelne oder bestimmte Kategorien von Gewerbetreibenden von dieser Verpflichtung entbunden werden.

2. Revisionsbücher.

§ 102. Jeder der im § 101 erwähnten Gewerbetreibenden muß außerdem, wenn es verlangt wird, über den Zu- und Abgang mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände ein besonderes Buch nach der vom Haupt-Steueramte zu ertheilenden Anweisung halten und die Vorschriften pünktlich beobachten, welche jedem Einzelnen in dieser Beziehung werden bekannt gemacht werden.

Insbesondere erhalten die im äußern Stadtbezirk, sowie die vor den Thor-Expeditionen im innern Stadtbezirk wohnenden steuerpflichtigen Gewerbetreibenden von der Thor-Expedition ein besonderes Kontobuch, in welchem alle Zugänge an steuerpflichtigen Gegenständen Seitens der Thor-Expedition eingetragen werden.

Händler mit Backwaaren im äußern Stadtbezirk, welche von Bäckern dieses Bezirks Backwaaren zu entnehmen pflegen, haben alsbald bei der Entnahme die Menge der letzteren von diesen Bäckern in ihrem Kontobuche in Zugang stellen zu lassen.

§ 103. Der Abgang durch Verkauf ist, sobald er in einer Post von 1/2 Centner und darüber erfolgt, sofort unter namentlicher Angabe des Empfängers in diesem Kontobuche (§ 102) abzuschreiben. Kleinere Verkäufe sind täglich summarisch abzuschreiben, und muß diese summarische Abschreibung an jedem Tage bis spätestens 8 Uhr Abends erfolgt sein.

3. Revisionsbefugnisse der Beamten.

§ 104. Den Beamten stehen bei Revisionen solcher Gewerbetreibenden die gleichen Befugnisse zu, wie sie denselben im § 86 für die Revision der Fleisch- und Viehhändler ꝛc. eingeräumt sind.

4. Verkehr der Gewerbetreibenden vor den Thoren nach dem Innern der Stadt.

§ 105. Sind in den zum Stadtbezirk gehörenden Anlagen außerhalb der Thor-Expeditionen Gewerbetreibende ansäßig, welche mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen oder mit lebendem Vieh nach dem Innern der Stadt verkehren, so haben dieselben derartige Transporte, als von daher kommend, durch Legitimationsscheine gehörig auszuweisen, welche nach einem vorzuschreibenden Muster ausgestellt und bei der Thor-Expedition abgegeben werden müssen. Diese Legitimationsscheine werden demnächst mit den erfolgten Abschreibungen in den Viehbestands- oder Kontobüchern durch die Aufsichtsbeamten verglichen, wobei sich etwa herausstellende Differenzen die Einleitung einer Untersuchung resp. des Strafverfahrens zur Folge haben.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Für Müller, welche Mehlhandel treiben.

§ 106. Müller, welche Mehlhandel treiben, dürfen die für den Handel bestimmten Vorräthe an Mühlenfabrikaten weder in den Mühlenräumen selbst, noch in solchen Räumen aufbewahren, welche mit jenen in Verbindung stehen. Demgemäß dürfen auch in den zur Zeit bestehenden Mühlenräumen, welche mit den Mühlenräumen selbst in Verbindung stehen und welche bisher zur Aufbewahrung derartiger Mühlenfabrikate benutzt worden sind, ferner hierzu nur verstattet werden, wenn die Mühlenbesitzer dieselben auf ihre Kosten in einer nach spezieller Anweisung des Haupt-Steueramtes auszuführenden Weise gegen die Mühlenräume absperren.

§ 107. Ueber den Zu- und Abgang von Mühlenfabrikaten, welche für den Handel des Müllers bestimmt sind, ist ein nach näherer Anweisung des Haupt-Steueramtes einzurichtendes Kontobuch zu führen.

Jeder Zugang, wenn er durch eigene Fabrikation entsteht, ist, sobald das Fabrikat bereitet und aus der Mühle geschafft worden, unter Bezugnahme auf den betreffenden Mahlversteuerungsschein unverzüglich einzutragen.

Zugang fertiger Mühlenfabrikate von außen ist, sobald er erfolgt, zu buchen, und sind die empfangenen Steuer-Quittungen als Beläge beim Kontobuche aufzubewahren.

Zugang durch Uebernahme versteuerter Fabrikate von andern Mehlhändlern oder dritten Personen kann nur durch das Spezial-Steueramt vermittelt werden, welches die Zu- resp. Abschreibung in den von den beiden Mehlhändlern vorzulegenden Büchern bewirkt oder, falls die Ueberlassung von Privatpersonen stattfindet, sich zuvörderst die erfolgte Versteuerung der zu überlassenden Quantitäten nachweisen läßt.

Bevor die Zuschreibung im Buche Seitens des Spezial-Steueramtes erfolgt ist, darf der Müller die Mühlenfabrikate in seine Behausung nicht aufnehmen.

§ 108. Jeder Verkauf resp. Abgang von einem halben Centner und darüber in einer Post ist unter namentlicher Angabe des Empfängers sofort im Kontobuche abzuschreiben.

Kleinere Verkäufe werden täglich summarisch abgeschrieben, und muß diese summarische Abschreibung an jedem Tage bis spätestens 6 Uhr Abends erfolgt sein.

Außerdem ist der Müller zu dieser Abschreibung, welche nur nach Gewicht erfolgen darf, zu jeder Zeit im Laufe des Tages verpflichtet, wenn es Behufs der Revision von dem revidirenden Beamten verlangt wird.

2. Für andere Mehlhändler im Stadtbezirk.

§ 109. Für andere Mehlhändler im innern Stadtbezirk und innerhalb der Thor-Expeditionen kommen, falls eine Buchführung für dieselben angeordnet werden sollte, die Vorschriften der §§ 106 bis 108 ebenfalls zur Anwendung.

VI. Abschnitt. Strafen.

§ 110. Wer es unternimmt, sich der schuldigen Mahl- oder Schlachtsteuer durch Uebertretung der dafür gegebenen Bestimmungen zu entziehen, ist nach § 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 den Strafen der Steuerverkürzung aus § 60 bis einschließlich 65 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 verfallen. Müller, Bäcker, Schlächter, Viehhalter und andere, welche wissentlich oder durch Nichtbefolgung der sie treffenden Vorschriften beabsichtigte Steuerverkürzungen befördern, verwirken dieselbe Strafe. Andere Uebertretungen der in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften werden nach § 90 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 mit einer Strafe vom einem bis zehn Thalern geahndet, wenn nicht aus den im § 17 des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 bezogenen und für die Mahl- und Schlachtsteuer mit geltend erklärten Bestimmungen schwerere Strafen zu verhängen sind.

Breslau, den 5. Oktober 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
von Maassen.

Uebersicht des Inhalts.

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

A. Ortliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.
1. Stadtbezirk § 1.
2) Aeußerer Stadtbezirk § 2.
B. Beamte.
1) Zur Aufsicht § 3.
2) Zur Erhebung § 4.
C. Steuerstraßen und Eingänge in den Stadtbezirk.
1) Steuerstraßen.
a. Einhaltung derselben § 5.
b. Bezeichnung der Steuerstraßen § 6.
2) Verbot aller anderen Eingänge § 7.
3) Meldung und Stellung steuerpflichtiger Gegenstände bei den Eingangs-Expeditionen § 8.
a. Beim Eingange in die Stadt.
b. Beim Eingange für Steuerpflichtige im äußeren Stadtbezirk.
D. Zeit für Eingang und Abfertigung.
1) Abfertigungsstunden § 9.
2) Eingangszeit für steuerpflichtige Gegenstände §§ 10, 11.

II. Abschnitt. Mahlsteuer.

A. Mühlen-Aufsicht.
1) Deren Ausdehnung im Allgemeinen § 12.
2) Nach Verschiedenheit der Mühlen.
a. Mühlen unter besonderer Aufsicht § 13.
b. Mühlen unter allgemeiner Aufsicht § 14.
c. Privatmühlen § 15.
d. Mühlen für andere Zwecke § 16.
e. Neu entstehende Mühlen § 17.
B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.
1) Allgemeine Bestimmungen.
a. Form der Steuer-Entrichtung § 18.
b. Mahlscheine.
aa. Deren Erfordernisse § 19.
bb. In Bezug auf Menge der Körner § 20.
cc. In Bezug auf Körnergattung § 21—22.
c. Transport zu und aus der Mühle § 23.
d. Bezeichnung und Beschaffenheit der Säcke § 24.
e. Gewichtsverhältnisse des fertigen Mahlguts zu den Körnern § 25.
2) Abfertigung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.
a. Steuerpflichtiges Mahlgut.
1) Im Allgemeinen.
aa. Anmeldung § 26.
bb. Prüfung der Anmeldung § 27.
cc. Versteuerung und Bezettelung. § 28.
dd. Verwiegung des fertigen Mahlguts § 29.
2) Für die mit einer eigenen Waage-Expedition versehenen Mühlen § 30.
b. Branntwein- und Braumalzschroot § 31.
c. Landmahlgut § 32, 33, 34.
d. Mahlgut zur Niederlage auf dem städtischen Packhofe § 35.
e. Bestimmungen für die Bereitung von Mahlgut für Gewerbetreibende des äußern Stadtbezirks § 36.
C. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen § 37.
D. Mühlen im äußern Stadtbezirk, deren Besitzer einen Mehlhandel treiben § 38, 39.
E. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen.
1) Allgemeine Verpflichtungen § 40.
2) Anzeige vorkommender Besitzveränderungen § 41.
3) Abtheilung der Mühlenräume § 42.
4) Mühlenbeschreibung § 43.
5) Vergleichung des Mahlguts mit den Mahlscheinen.
a. Nach Gattung und Menge der Körner § 44.
b. Nach Bezeichnung der Säcke § 45.
6) Verfahren mit den Mahlposten und Mahlscheinen § 46, 47.

7) Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine auf der Mühle § 48, 49.
8) Getreidebestände des Müllers § 50.
9) Mahlmetze § 51.
10) Stein- und Staubmehl § 52.
11) Mahlgut-Vorräthe § 53.
12) Handel mit Mehl und andern Mühlenfabrikaten § 54.
13) Mühlen-Revision § 55.
14) Mühlen-Register § 56.
15) Mühlen-Revisionsbuch § 57.
16) Verschluß der Mühle § 58.

F. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufsicht stehen § 59.

III. Abschnitt. Schlachtsteuer.

A. Im innern Stadtbezirk.
1) Gewerbliches Schlachten.
a. Anzeige der Gewerbsräume § 60.
b. Angabe, ob nach Stücksatzen oder Gewicht versteuert werden soll § 61.
c. Steuerbücher § 62—64.
d. Erlaubniß zum Schlachten § 65.
e. Schlachtzeit § 66.
f. Anmeldung und Versteuerung.
aa. Schlachtanzeige § 67.
bb. Abfertigung nach Stücksätzen § 68.
cc. Abfertigung nach Gewicht § 69.
dd. Gemeinschaftliche Schlachtungen § 70.
g. Fleischkontrole § 71.
2) Schlachtungen zum eigenen Bedarf.
a. Schlachtanzeige § 72.
b. Abfertigung § 73.
c. Obliegenheiten des Schlachtenden § 74.
d. Aufbewahrung des Schlachtscheins § 75.
3) Viehkontrole.
a. Nachweis durch Steuer- und Viehkontrolbücher § 76.
b. Eingang des Viehes, Kontirung desselben und Verfahren bei sofortiger Versteuerung § 77.
c. Zu- und Abgangsanzeige § 78.
d. Abgang durch Verkauf § 79.
e. Abgang durch Sterben § 80.
f. Austrieb zur Hutung oder Mast auf längere Zeit § 81.
g. Täglicher Austrieb zur Hutung § 82.
h. Veränderungen des Viehbestandes durch Alter § 83.
i. Kontrolirung des fremden Viehes.
aa. Zum Verkauf eingehend § 84.
bb. Durchgehend § 85.
4) Revision.
a. Der Gewerbsräume und Viehbestände § 86.
b. Der Fleischbestände § 87.

B. Gewerbliches Schlachten im äußeren Stadtbezirk § 88.

IV. Abschnitt. Ein-, Durch- und Ausgang von Mühlenfabrikaten, Back- und Fleischwaaren.

A. Eingang.
1) Unversteuerte Anmeldung und Erhebungs-Befugnisse.
a. Der Thor-Expeditionen an den Landstraßen § 89 und 90.
b. Der Steuer-Expeditionen an den Bahnhöfen § 91.
c. Für den Schifffahrtsverkehr § 92.
d. Des Spezial-Steueramtes und der Schlachthof-Steuer-Expedition §§ 93 und 94.
2) Abfertigung auf Anmeldeschein § 95.
3) Eingang mit Versendeschein § 96.

B. Durchgang § 97.

C. Ausgang nach einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt § 98.

D. Verkehr zwischen dem Stadtbezirk und äußern Stadtbezirk § 99.

E. Transport im Stadtbezirk und Marktverkehr daselbst § 100.

V. Abschnitt. Kontrolirung der Gewerbtreibenden im Stadtbezirk und im äußeren Stadtbezirk.

A. Allgemeine Bestimmungen.
1) Anzeige der Gewerbsräume § 101.
2) Revisionsbücher §§ 102, 103.
3) Revisionsbefugnisse der Beamten § 104.
4) Verkehr der Gewerbetreibenden vor den Thoren nach dem Innern der Stadt § 105.

B. Besondere Bestimmungen.
1) Für Müller, welche Mehlhandel treiben §§ 106 bis 108.
2) Für andere Mehlhändler im Stadtbezirk § 109.

VI. Abschnitt.

Strafen § 110.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 45. Den 6. November. 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

477. Das 31. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 169. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes, vom 4. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 375), und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 384) in verschiedenen preußischen und hamburgischen Gebietstheilen. Vom 19. Oktober 1868.

Nr. 170. Die Ernennung des bisherigen hamburgischen Konsuls Christian Ferdinand Wilhelm Jantzen zu Monrovia zum Konsul des Norddeutschen Bundes für die Republik Liberia.

Nr. 171. Die Ernennung des preußischen Vice-Konsuls Henric Cantzler zu Stockholm zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 172. Die Ernennung des preußischen Konsuls Georg Niederberger zu Saigon zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 173. Die Ernennung des preußischen Konsuls Jean Georg Poppe in Lissabon zum General-Konsul, der preußischen Konsule Heinrich Scholtz in St. Miguel und John Pomeroy Dabney in Fayal, und des Kaufmanns Eduard Katzenstein in Porto zu Konsuln, sowie des Kaufmanns Dr. Adolph Jerosch in Lissabon, des preußischen Vice-Konsuls José Augusto Pinto Cabral in Lagos und des mecklenburgischen und oldenburgischen Konsuls und hanseatischen Vice-Konsuls Carlos Torlados O'Neill in Setubal zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 174. Die Ernennung des bisherigen preußischen Vice-Konsuls J. D. Schmid zu Arensburg (Insel Oesel) zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 175. Die Ernennung des Dr. Johannes Rösing zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes in New-York, des preußischen und sächsischen Konsuls Werner Dresel in Baltimore, des hamburgischen Konsuls Charles Otto Witte in Charleston, des preußischen, Königlich sächsischen, mecklenburgischen, anhaltischen, Herzoglich sächsischen und schwarzburgischen Konsuls Heinrich Claussenius in Chicago, des preußischen und hamburgischen Konsuls Johann Wilhelm Jokusch in Galveston, des bremischen Konsuls C. A. L. Duisenberg in St Franzisko, des preußischen, Königlich sächsischen und mecklenburgischen Konsuls Robert Barth in St. Louis (Missouri) des Königlich sächsischen und oldenburgischen Konsuls Karl Theodor Ferdinand Schwartz in Louisville (Kentucky), des preußischen, braunschweigischen, anhaltischen, schwarzburgischen und reußischen Konsuls Adolph Rosenthal in Milwaukee, der preußischen Konsule Johannes Kruttschnitt in New-Orleans, Karl Johann Friedrich Bezin in Philadelphia, Friedrich Wilhelm Hanewinkel in Richmond und Ferdinand Willius in St. Paul zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 176. Die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Theodor Müller zu Lima zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für die Republik Peru.

Nr. 177. Die Ernennung des preußischen Konsuls Arthur Weber zu Georgetown (Guyana), und des Kaufmanns Friedrich Gerlach zu Akyab zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 178. Dem Kaufmann Bernhard Siegheim in Berlin ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Konsul der Argentinischen Republik für Berlin ertheilt worden.

Nr. 179. Die Ernennung des bisherigen hamburgischen Konsuls Theodor Christophen Henck zu Honolulu (Sandwichs-Inseln) zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 180. Die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Friedrich Wilhelm Kunst zu La Paz (Bolivien) zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 181. Die Ernennung des Kaufmanns Friedrich C. Augener zu Guatemala zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 182. Die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Herrmann Lunau zu Panama zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 183. Die Ernennung des Kaufmanns C. Pill zu Quebeck und des preußischen Konsuls Gerhard Friedrich Lomer zu Montreal zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 184. Dem Grafen Adolf Castellinard ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Königlich italienischer General-Konsul in Frankfurt a. M. ertheilt worden.

470. Das 67. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7221. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. September 1868, betreffend die Emission von auf den In-

haber lautenden Obligationen der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Preußen.

Nr. 7222. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Oktober 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regulative vom 22. November 1858 über die Beleihungsgrenze der schlesischen Landschaft.

Nr. 7223. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Oktober 1868, betreffend die Verwaltung des „Eigenthümlichen Fonds" der schlesischen Landschaft.

Nr. 7224. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Oktober 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regulative für die schlesische landschaftliche Darlehnskasse vom 13. November 1848.

Das 68. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7225. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Juli 1868, betreffend die Gestattung des Baues einer Crefeld-Kreis-Kempener Industrie-Eisenbahn unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

Nr. 7226. Die Konzeisions- und Bestätigungs-Urkunde für die Crefeld-Kreis-Kempener Industrie-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 6. Oktober 1868.

Nr. 7227. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Oktober 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von dem Mühlhofener Hüttenwerke nach dem Bahnhofe der rechtsrheinischen Eisenbahn zu Engers.

Nr. 7228. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Kommunalstände des preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz im Betrage von Einer Million Thaler. Vom 12. Oktober 1868.

Nr. 7229. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „St. Georgen-Aktien-Brauerei" mit dem Sitze zu Sangerhausen errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 19. Oktober 1868.

Das 69. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7230. Die Verordnung wegen Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zollstrafgesetzes, der Ordnung für das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Steuern, des Zolltarifs, der Verordnung über die Besteuerung des Rübenzuckers, des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe vom Salze und wegen der Erhebung einer Nachsteuer auf den Elbinseln Overhacken und Finkenwärder-Blumensand, sowie in dem preußischen Antheile der Landschaft Kirchwärder, und in den Dörfern Hohenfelde, Hamfelde und Köthel. Vom 1. Oktober 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

Betreffend Ausreichung der Zins-Coupons Serie VI. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1848.

356. Die neuen Coupons Ser. VI. Nr. 1—8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1868 bis 30. September 1872 nebst Talons werden vom 15. September d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Kassel und Wiesbaden — die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Rthlr."

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf

und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 17. Juli 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die oben erwähnten Formulare zu den Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 5. August 1868.

Königliche Regierung.

476. Vom 1. November d. J. ab gestaltet sich die Postverbindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika wie folgt:

I. Beförderung über Bremen.

Abgang der Post aus Bremen jeden Sonnabend Vormittag.

Die Korrespondenz, welche mit dem Sonnabend aus Hannover nach Bremen abgehenden ersten Zuge in Bremen 6 Uhr 30 Min. früh eintrifft, erhält mit der Bremen-Amerikanischen Post noch Weiterbeförderung. Die Schiffe treffen Dienstag in Southampton ein und legen dort an.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung via Bremen:

frankirt nach Nord-Amerika . . . 4 Sgr.
unfrankirt aus Nord-Amerika. . . 6 Sgr.

II. Beförderung über Hamburg.

Abgang der Post aus Hamburg jeden Mittwoch Morgen.

Die Korrespondenz, welche mit der Hamburg-Amerikanischen Post befördert werden soll, muß spätestens Mittwoch früh in Hamburg eingehen.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung via Hamburg:

frankirt nach Nord-Amerika . . . 4 Sgr.
unfrankirt aus Nord-Amerika. . . 6 Sgr.

III. Beförderung über Cöln per Belgien und England.

Abgang der Posten aus Cöln:

1) Montag 11 Uhr 40 Min. Vormittags, Anschluß in Southampton am Dienstag an das Sonnabends aus Bremen abgehende Dampfschiff.
2) Dienstag 11 Uhr 40 Min. Vormittags, Anschluß in Liverpool am Mittwoch,
3) Dienstag 10 Uhr 30 Min. Abends, Anschluß in Queenstown am Donnerstag, an die Dampfschiffe der Linie Liverpool-New-York-Philadelphia. (Inman-Linie.)
4) Freitag 11 Uhr 40 Min. Vormittags, Anschluß in Liverpool am Sonnabend,
5) Freitag 10 Uhr 30 Minuten Abends, Anschluß in Queenstown am Sonntag, an die Dampfschiffe der Cunard-Linie.

Die Korrespondenz, welche zur Beförderung mit den Posten ad III. 1 bis 5 bestimmt ist, muß in Cöln so zeitig eintreffen, daß sie an den betreffenden Tagen mit den zu den vorbezeichneten Stunden in Cöln nach Ostende abgehenden Eisenbahnzügen weiter befördert werden kann.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung über Cöln per Belgien und England:

frankirt nach Nord-Amerika . . . 6 Sgr.,
unfrankirt aus Nord-Amerika . . . 8 Sgr.

Auf denjenigen Briefen, deren Beförderung von Hamburg oder Bremen ab mit den Dampfschiffen erfolgen soll, bedarf es der Angabe des Speditions-Weges; es genügt in solchen Fällen die allgemeine Bezeichnung:

via Bremen oder Hamburg;

die Postanstalten leiten danach die Briefe, gemäß der Abgangszeit der Schiffe, auf Bremen oder auf Hamburg. In gleicher Weise werden diejenigen Briefe nach den Vereinigten Staaten über Bremen oder Hamburg befördert, welche einen Speditions-Vermerk nicht tragen, bei denen aber der Betrag der vom Absender verwendeten Freimarken auf die Benutzung der Speditionswege via Bremen oder via Hamburg berechnet ist.

In den übrigen Fällen wird der schnellste, indeß, wie vorerwähnt, kostspieligere Weg über Cöln (Belgien und England) benutzt.

Berlin, den 26. Oktober 1868.

General-Post-Amt.

479. Der Schluß der diesjährigen Post-Dampfschifffahrt mit Schweden tritt Ende Oktober ein, indem das Post-Dampfschiff Pommerania am 30. Oktober zum letzten Male von Stralsund nach Malmoe abgefertigt wird. Die Post-Verbindungen mit Schweden und Norwegen finden bis auf Weiteres ausschließlich auf den Coursen über Dänemark statt.

Berlin, den 28. Oktober 1868.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

478. Nachdem konstatirt worden, daß die unter dem Rindvieh auf dem Vorwerk Sattkau — zu Rothsürben gehörig — ausgebrochene Lungenseuche nunmehr erloschen ist, werden die in unserer Amtsblatt-Verordnung vom 16. Juni c. (Amtsblatt Stück 26) verordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben.

Breslau, den 27. Oktober 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

480. Der Geheime Ober-Justiz- und bisherige vortragende Rath im Königlichen Justiz-Ministerium Herr Sydow ist von des Königs Majestät zum Vice-Präsidenten des hiesigen Appellationsgerichts ernannt und in dieses Amt heute von mir eingeführt worden.

Derselbe wird mich für die Dauer der bevorstehenden Sitzungsperiode des Landtags der Monarchie vertreten.

Dies bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Glogau, den 31. Oktober 1868.

Der erste Präsident des Königl. Appellations-Gerichts, Königl. Wirkliche Geheime Rath. Graf v. Rittberg.

475. Bergpolizeiverordnung.

Betreffend die Beschäftigung von Frauen und Mädchen in Bergwerken.

Auf Grund des § 197 des Allgemeinen Berg-Gesetzes vom 24. Juni 1865 wird für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks verordnet, was folgt.

§ 1. Frauen und Mädchen dürfen beim Bergbau unter Tage nicht beschäftigt werden.

§ 2. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden nach § 208 des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldbuße bis zu Funfzig Thalern bestraft.

§ 3. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1869 in Kraft.

Breslau, den 26. Oktober 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

467. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12. März 1867 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Aufgabe leerer Säcke zum Transporte auf der unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahn auf den erforderlichen Etiquetten fortan der Name des Adressaten nicht mehr vermerkt zu sein braucht, vielmehr die Marke, Nummer und Angabe der Bestimmungs-Station für genügend angesehen wird.

Berlin, den 14. Oktober 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

471. Der gemeinschaftliche Tarif für den Transport von Roheisen, Bruch- und altem Eisen, sowie alten Eisenbahnschienen in ganzen Wagenladungen von Stationen der Wilhelmsbahn nach Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Bahn findet auch im Verkehr mit den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn Nikolausdorf, Lichtenau, Lauban, Heide-Gersdorf, Langenöls und Greiffenberg Anwendung.

Vollständige Tarifs-Exemplare sind auf den genannten Stationen zum Preise von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 20. Oktober 1868.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

292. Auffündigung von ausgeloosten Kreis-Obligationen des Kreises Namslau.

Bei der heut im Beisein der kreisständischen Auslosungs-Kommission und eines Notars stattgefundenen Verloosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 18. Februar 1867 ausgefertigten und am 2. Januar 1869 einzulösenden Kreis-Obligationen des Kreises Namslau, sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Littr. B. à 500 Thlr.

Nr. 93.

Littr. C. à 100 Thlr.

Nr. 214. 220. 267. 327.

Littr. D. à 50 Thlr.

Nr. 585. Nr. 605. Nr. 610. 641. 666.

Littr. E. à 25 Thlr.

Nr. 671. 748. 784. 798. 898. 918. 995. 1,050. 1,080. 1,115.

Die Besitzer dieser, zum 2. Januar 1869 hierdurch gekündigten Obligationen werden daher hierdurch aufgefordert, den Nennwerth, gegen Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen Zins-Koupons Ser. I. Nr. 4 bis 11 und Talons vom 2. Januar 1869 ab bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse in Empfang zu nehmen.

Eine weitere Verzinsung der ausgeloosten Obligationen findet von dem letztgedachten Tage ab nicht statt und wird der Werth der etwa nicht zurückgelieferten Koupons Ser. I. Nr. 4 bis 11 von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Namslau, den 22. Juni 1868.

Der Königliche Landrath.

J. V.: v. Busse, Kreis-Deputirter.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: Die Wiederwahl des Königlichen Domainenpächters Wüsten zu Praukau zum Deichhauptmann des Praukauer Deichverbandes.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Urban zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Freiburg.

Konzessionirt: 1) Der Lehrersubstitut Albert Reisig zur Fortführung der katholischen Privatschule in Laasan, Kreis Striegau.

2) Die Lehrerin Hedwig Kraft zur Errichtung einer katholischen Privat-Mädchenschule für Ertheilung eines über die Elementarschule hinausgehenden Unterrichts in Langenbielau, Kreis Reichenbach.

Königl. Intendantur des 6. Armee-Corps.

Ordens-Verleihung: Dem Intendantur-Sekretär Blume ist von des Königs Majestät die Erlaubniß zur Anlegung der Dekoration des von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden ihm verliehenen Ritterkreuzes II. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen ertheilt worden.

Versetzt: 1) Der Intendantur-Sekretariatsassistent Königsberg von Stettin nach Breslau. 2) Der Proviant-Amts-Kontroleur Kachel von Breslau als Reserve-Magazin-Rendant nach Oldenburg. 3) Der Proviant-Amts-Kontroleur Selle I. von Thorn nach Breslau. 4) Der Lazareth-Inspektor Pape von Kosel nach Koblenz. 5) Der Lazareth-Inspektor Wiese von Breslau nach Kosel.

Ernannt: Der Feldwebel Lauterbach zum Proviant-Amts-Assistenten in Neisse.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 46. Den 13. November. 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

487. Das 70. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7231. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf IV. Serie im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 26. September 1868.

Nr. 7232. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Residenzstadt Kassel im Betrage von 1,300,000 Thlrn. Vom 1ten Oktober 1868.

Nr. 7233. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Oktober 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadt Essen zur Erhaltung und Erweiterung der von ihr angelegten Wasserleitung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

489. Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrole der Staats-Papiere oder die Provinzial-, Kreis-, oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

490. Betreffend Einlösung der am 1. März 1868 fällig gewesenen Schatzanweisungen.

Von den am 1. März d. J. fällig gewesenen Schatzanweisungen vom 1. Juni 1867 sind mehrere noch nicht zur Auszahlung eingegangen. Die Besitzer derselben werden aufgefordert, diese Schatzanweisungen, welche seit dem 1. März d. J. nicht weiter verzinset werden, zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes baldigst nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 14. Februar d. J. bei einer der Regierungs-Hauptkassen, oder bei einer der Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover, oder bei der Kreis-Kasse in Frankfurt a. M. oder der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst einzureichen. Berlin, den 31. Oktober 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

491. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat dasselbe, nachdem die in dem frühern Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahn-Kassenscheine bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind, durch Bekanntmachung vom 21. August d. J. für die noch umlaufenden Restbestände aus folgenden Emissionen:

1) von 200,000 Thlr. in Appoints zu 1 Thlr. — Köthen-Bernburger Eisenbahn-Kassenscheine — aus der Emission nach dem Gesetze vom 2. März 1846;
2) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 und 5 Thlr. aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18. März 1850 und vom 5. Februar 1852, beziehentlich dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
3) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 25 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
4) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 25. Juli 1859, eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember 1868 festgesetzt, und alle Inhaber dieser Kassenscheine aufgefordert, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Bernburg zur Einlösung zu bringen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Kassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Berlin, den 12. September 1868.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Mölle.
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Moser.

484. Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Art. 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins beschlossen hat, daß die Art. 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Vertrages in verschiedenen, zum Gebiete der Preußischen Monarchie und der freien Stadt Hamburg gehörigen, bisher von der Zollgrenze ausgeschlossen gebliebenen Landestheilen in Wirksamkeit treten sollen, und der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1. November d. J. festgesetzt worden ist, werden die folgenden Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen werden, nämlich:

I. Die zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinseln Overhaken und Finkenwärder-Blumensand, sowie die Preußischen Antheile der Landschaft Kirchwärder.

II. Die folgenden Hamburgischen Gebietstheile:

1) Im Norden von Hamburg:

Die Voigteien Langenhorn, Groß-Borstel, Fuhlsbüttel, Klein-Borstel, Ohlsdorf, die Voigtei Alsterdorf, mit Ausschluß eines südlich von dem Dorfe gleichen Namens belegenen Theils, und der nordöstliche Theil der Voigtei Barmbeck bis zur Nordseite des Dorfes gleichen Namens.

2) Im Südosten von Hamburg:

Außer den nach der Bekanntmachung vom 26. Februar d. J. bereits seit dem 11. Februar d. J. angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen:

Die Vierlande, die Voigteien Reitbrook, Ochsenwärder, Tatenberg, Spadenland, die Voigtei Billwärder, jedoch mit Ausschluß des westlich von der Hamburgischen Acciselinie belegenen Theils und von der Voigtei Billwärder Ausschlag der östlich von Rothenburgsort und südlich von der Berlin-Hamburger Eisenbahn belegene Theil.

3) Im Süden von Hamburg:

die Voigtei Moorburg.

4) Im Amte Ritzebüttel:

Das Amt Ritzebüttel, die Flecken Ritzebüttel und Cuxhaven, mit Ausschluß des Cuxhavener Außendeiches.

Die zu I. erwähnte Insel Finkenwärder-Blumensand und die zu II. 3 und 4 bezeichneten Landestheile sind dem Geschäftsbezirke des Provinzial-Steuer-Direktors zu Hannover, die übrigen zu I. und II. gedachten Landestheile aber dem Geschäftsbezirke des Provinzial-Steuer-Directors für Schleswig-Holstein, hinsichtlich der Verwaltung der Zölle und der inneren indirecten Steuern angeschlossen.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbewachung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fortdauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.

In Absicht der einer innern indirekten Steuer unterliegenden Erzeugnisse — Branntwein, Bier und Tabak — findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einer Seits, und den vorgedachten Landestheilen anderer Seits künftig ein völlig freier Verkehr statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben, noch erstattet wird. Bis zum Zeitpunkte des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit bleibt jedoch der abgabenfreie Uebergang für Branntwein und Tabak, welche aus den neu angeschlossenen Landestheilen kommen, ausgesetzt.

Endlich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 31. d. M. ab in Hamburg ein zollvereinsländisches Haupt-Zollamt unter der Leitung des Provinzial-Steuer-Direktors von Schleswig-Holstein in Wirksamkeit tritt. Dasselbe übt als Grenz-Ein- und Ausgangsamt die Befugnisse eines Hauptzollamts mit der Maßgabe aus, daß von demselben einstweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht ertheilt werden.

Berlin, den 24. Oktober 1868.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

481. Polizei-Verordnung.

Betreffend die Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für die Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Eisenbahn-Verwaltung Behufs Aufrechthaltung der Ordnung bei Beförderung der Personen und Sachen getroffen werden, und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform resp. Dienst-Abzeichen versehenen, oder eine besondere Legitimation führenden Bahn-Polizei-Beamten unweigerlich Folge zu leisten.

§ 2. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen vom Publikum nicht betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden. Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§ 3. Mit Ausnahme des Chefs der Militär- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, und der in Ausübung ihres Dienstes erscheinenden Polizei-, Steuer- und Post-Beamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungs-Commandanten, Fortifikations-Offiziere und Fortifikations-Beamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militär- und Polizei-Chefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungs-Rayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auch auf diesen Vorplätzen steht, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, den Bahn-Polizei-Beamten zu, sofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§ 4. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und dergleichen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§ 5. Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§ 6. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferdetreiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen, in der durch Pfähle resp. Warnungstafeln markirten Entfernung von den Verschlußbarrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen angebrachten Glocken ertönen.

Fußgänger dürfen sich in beiden Fällen den Barrieren zwar nähern, dieselben aber nicht berühren.

§ 7. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, Nachahmung von Signalen, Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme jeder den Betrieb störenden Handlung.

§ 8. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transport-Gegenstände, oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden. Rücksichtlich der Versendung von Chemikalien finden die Verordnungen vom 27. September 1846 und 29. März 1848 mit den dieselben ergänzenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

§ 9. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§ 10. Das Tabakrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupees, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Bahn-Verwaltung getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§ 11. Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen, eben so wenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden.

§ 12. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen. Ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Versammlungssälen, oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Fahrgeldes.

§ 13. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§ 14. Personen, welche sichtlich krank sind, oder solche, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupee für sie genommen wird, oder alle Reisenden in dem betreffenden Coupee sich für die Mitnahme erklären.

§ 15. Wer den Verboten der §§ 1 bis 9 zuwiderhandelt, verfällt in eine Strafe bis zu 10 Thalern Geld resp. verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den §§ 294 bis 298 einschließlich des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 16. Mit der in vorstehenden Paragraphen angedrohten Geld- resp. Gefängniß-Strafe wird auch belegt:

1) wer, nachdem das Abfahrts-Signal gegeben ist, und die Eisenbahn-Fahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in diese Fahrzeuge einsteigt oder einzusteigen versucht, oder dabei Hülfe leistet und
2) wer, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthüren öffnet oder aussteigt, oder auszusteigen versucht.

§ 17. Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Caution erlegt, zu verhaften, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Cautionsbestellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen. Jeder Verhaftete ist ungesäumt an die nächste Orts-Polizei-Behörde abzuliefern.

§ 18. Im Falle einer Verhaftung ist den Bahn-Polizei-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contra-

vention stattfand, jedenfalls aber innerhalb 24 Stunden nach der Feststellung einer Uebertretung an die competente Polizei-Behörde eingesendet werden muß.

Breslau, den 31. Oktober 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Sack.

485. Betreffend Bezirksveränderungen nach § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 359).

Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat nach Zustimmung der Betheiligten genehmigt mittelst Erlasses vom

1) 11. September c., daß die mittelst gerichtlichen Vertrages vom 14. Dezember 1866 von dem Besitzer der Freistelle Nr. 11 zu Alt-Schliesa an den Rittergutsbesitzer Rosenthal verkaufte Wiesen-Parzelle von 80,4 Quadrat-Ruthen dem Gutsbezirke Alt-Schliesa, Kreises Breslau;

2) 20. Oktober c., daß die mittelst gerichtlichen Tausch-Vertrages vom 31. Mai pr. in den Besitz des Ziegeleibesitzers August Nippa zu Zedlitz übergegangene, von der Oberförsterei Zedlitz abgezweigte Forst-Parzelle von 1 Morgen 34 Quadrat-Ruthen, dem Gemeinde-Verbande von Zedlitz, die dagegen von dem 2c. Nippa an den Königl. Forst-Fiskus abgetretene sogenannte Ziplowska-Wiese von 3 Morgen 67 Quadr.-Ruthen aber dem Gutsbezirke der Oberförsterei Zedlitz, Kreises Ohlau;

3) 22. Oktober c., daß die mittelst gerichtlichen Vertrages vom $\frac{\text{7. Januar}}{\text{4. März}}$ 1867 von dem Besitzer der Herrschaft Fürstenstein an den Maurerpolier Josef Meisel verkaufte Parzelle von 126 Quadr.-Ruthen dem Gemeinde-Verbande von Polsnitz, Kreises Waldenburg, einverleibt werden.

Breslau, den 2. November 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

488. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 7. August pr. ist dem Kreise Trebnitz die Genehmigung zum Bau einer Chaussee von Gellendorf an der Breslau-Posener Eisenbahn im Kreise Trebnitz, bis zum Anschlusse an die Posen-Breslauer Staats-Chaussee vor Praußnitz, im Kreise Militsch, unter Verleihung der Befugniß zur Chausseegeld-Erhebung ertheilt worden.

Nachdem der Bau der gedachten Chaussee zur Ausführung gekommen und die Abnahme derselben durch unseren Kommissarius stattgefunden, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen auf dieser Chaussee, und zwar bei dem Stationspunkte Nr. 75, eine Hebestelle eingerichtet worden ist, an welcher nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 ein einmaliges Chausseegeld mit der Maaßgabe erhoben wird, daß für den Verkehr, welcher mittelst der Seitenwege von Puditsch und Krumpach her bei der Hebestelle auf die Chaussee gelangt, resp. dieselbe dort nach dieser Richtung verläßt, die Erhebung nur eines halbmeiligen Zolles stattfindet.

Breslau, den 2. November 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

492. Da die Menschenpocken sich auch in Ortschaften des Kreises Glatz gezeigt haben, so finden wir uns veranlaßt, unsere Bekanntmachung vom 8. Oktober 1868 — Amtsblatt 1868 Stück 42 — auf sämmtliche Ortschaften des Kreises Glatz auszudehnen.

Breslau, den 6. November 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

491. Auf das unterm 23. März 1834 verbriefte $3\frac{1}{2}$ prozentige Kurhessische Staatsanlehen von ursprünglich 1,265,850 Thalern soll ein weiterer Betrag von 105,000 Thalern abgetragen werden. In Folge der deshalb heute stattgefundenen Verloosung der betreffenden Schuldverschreibungen sind folgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thaler.

Nr. 2. 15. 25. 27. 29. 48. 107. 128.
148. 151. 165. 195. 211. 220. 232. 246.
274. 281. 292. 297. 306. 309. 310. 336.
358. 362. 363. 366. 368. 369. 383. 389.
394. 395. 407. 445. 455. 461. 462. 482.
490. 491. 496. 505. 506. 507. 517. 522.
524. 531. 536. 540. 541. 545. 559. 588.

Littr. B. à 500 Thaler.

Nr. 3. 13. 14. 46. 52. 98. 101. 110.
118. 121. 125. 129. 138. 308. 312. 313.
320. 321. 331. 336. 338. 339. 348. 358.
362. 368. 389. 393. 406. 407. 434. 436.
443. 460. 498. 517. 521. 528. 532. 536.
542. 547. 554. 556. 569. 575. 596. 602.
607. 609. 615. 640. 646. 654. 667. 668.
670. 675. 680. 687. 694. 702. 705. 794.
809. 884. 938.

Littr. C. à 250 Thaler.

Nr. 28. 40. 74. 81. 96. 102. 107. 113.
123. 126. 137. 140. 146. 149. 154. 160.
168. 175. 177. 196. 204. 218. 221. 226.
243. 246. 252. 254. 261. 289. 297. 386.

Littr. D. à 100 Thaler.

Nr. 10. 17. 62. 70. 75. 81. 89. 100.
119. 124. 137. 145. 148. 167. 187. 219.
232. 242. 243. 257. 263. 282. 296. 298.
301. 308. 315. 316. 357. 369. 370. 375.
379. 386. 388. 390. 394. 398. 409. 410.
413. 415. 421. 422. 425. 431. 432. 437.
447. 471. 472. 473. 480. 494. 497. 509.
519. 526. 531. 537. 547. 548. 556. 568.
575. 581.

Littr. E. à 50 Thaler.

Nr. 3. 5. 13. 20. 22. 28. 31. 51. 52.
57. 64. 91. 93. 99. 101. 110. 112. 116.

Es werden diese Schuldverschreibungen hiermit dergestalt gekündigt, daß sie am 31. Dezember d. J. einzulösen sind. An die Inhaber der Schuldverschreibungen ergeht daher die Aufforderung, gegen Zurückgabe derselben, sowie aller dazu gehörigen Zinsabschnitte und

Talons an dem gedachten Tage die Kapitalbeträge, welche nur bis zu demselben verzinset werden, bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier in Empfang zu nehmen.

Sodann wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nachfolgende, durch Verloosung schon früher rückzahlbar gewordene Schuldverschreibungen jenes Anlehens noch nicht eingelöst sind, nämlich:

1) rückzahlbar am 31. Dezember 1866
Littr. C. Nr. 278 über 250 Thlr.,
„ D. „ 19 und 541 jede über 100 Thlr.,
„ E. „ 39 über 50 Thlr.,

2) rückzahlbar am 31. Dezember 1867
Littr. A. Nr. 32 und 360 jede über 1000 Thlr.,
„ B. „ 397 über 500 Thlr.,
„ C. „ 222 und 255 jede über 250 Thlr.,
„ D. „ 311. 399. 433 und 561 jede über 100 Thaler,
„ E. „ 23 über 50 Thlr.

Cassel, den 23. Oktober 1868.

Königliches Regierungs-Präsidium.

480. Es sind im Königlichen Finanz-Ministerium neue Rechnungs-Tafeln zum Zollvereinstarif und zwar zur Reduction des Bruttogewichts auf Nettogewicht, sowie zur Berechnung der Abgaben aufgestellt worden, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dieselben nicht nur bei den Zoll-Erhebungsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Jonas'schen Verlagsbuchhandlung in Berlin, zu dem Preise von 15 Silbergroschen für das Exemplar, bezogen werden können.

Breslau, den 4. November 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. (gez.) v. Maassen.

481. Vom 8. November d. J. ab werden auf den der diesseitigen Verwaltung untergebenen Eisenbahnen die Artikel „Leim" (thierischer und Pflanzenleim), sowie „Wiener Papp" und „Dixtrin" zur ermäßigten Klasse A. tarifirt.

Berlin, den 31. Oktober 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

482. Um Verzögerungen bei Ausreichung der Abfindungs-Summen für die Zehnt-Ablösung zu vermeiden, wird den Empfangsberechtigten Folgendes zur genauen Beachtung empfohlen:

1) Die Ausreichung der Abfindungs-Summen qu. erfolgt nach Bestimmung von Seiten der Königlichen General-Commission — § 31 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 — entweder an das betreffende Kirchen-Collegium, oder, wenn der Pfarrer zur Empfangnahme und Quittungsleistung speciell bevollmächtigt ist, an diesen.

2) Im ersteren Falle haben sämmtliche Mitglieder des Kirchen-Kollegii unter Beidrückung des Kirchen-Siegels, die Quittung zu vollziehen; im anderen Falle dagegen genügt die alleinige Unterschrift des bevollmächtigten Pfarrers mit Beidrückung des Kirchen-Siegels. Der Abdruck des Kirchen-Siegels muß deutlich sein.

3) Sind seit der Rezeßvollziehung Veränderungen im Personenstande des Kirchen-Kollegii vorgekommen, so ist

a. wenn solche den Pfarrer betreffen, eine Bescheinigung der Kirchen-Aufsichtsbehörde darüber beizubringen, „daß N. N. als zeitiger Verweser oder Inhaber der Pfarre N. N. an Stelle des verstorbenen oder ausgeschiedenen Pfarrers N. N. zur Quittungsleistung über die Abfindungs-Summe berechtigt ist."

b. Betreffen die Veränderungen die anderen Mitglieder des Kirchen-Kollegii, so ist unter Beidrückung des Gemeinde-Siegels von der Ortsbehörde zu bescheinigen, daß diejenigen Personen, welche die Quittung vollzogen, zur Zeit wirklich das Kirchen-Kollegium bilden.

4) Ist ein Mitglied des Kirchen-Kollegii, wie dies schon vorgekommen, des Schreibens unkundig, so ist die Unterkreuzung desselben unter der Quittung ebenfalls von der Ortsbehörde, mit Beidrückung des Gemeinde-Siegels, zu bescheinigen.

5) Die Quittungs-Formulare werden den betreffenden Empfangsberechtigten von Seiten der Rentenbank zur Vollziehung zugefertigt, auf deren Grund die Abhebung der Abfindungs-Summen hier erfolgen kann.

6) Jeder Präsentant des gehörig vollzogenen Quittungs-Formulars wird zugleich als Bevollmächtigter zur Empfangnahme der Abfindungs-Summe angesehen — § 130, Theil I. Titel 13. A. L. R. — und wird deshalb eine weitere Legitimation desselben nicht gefordert.

7) Wird die Uebersendung der Abfindungs-Summe durch die Post gewünscht, so erfolgt solche auf Gefahr und Kosten der Empfangsberechtigten.

Breslau, den 1. November 1868.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Uebertragen unter Vorbehalt des Widerrufs:

1) Dem Königl. Oberförster Lignitz zu Nesselgrund die Funktionen des Forstpolizei-Anwalts für das Forstrevier Nesselgrund.

2) Dem Königlichen Flöß-Verwalter Muschner zu Stoberau die kommissarische Stellvertretung des Königl. Oberförsters Gerike daselbst in den Funktionen des Forst-Polizei-Anwalts für das Forstrevier Stoberau in Behinderungsfällen des letzteren.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Versetzt: Der Büraugehilfe Kaldewey von der Straf-Anstalt zu Münster als Arbeits-Inspektor an die Königliche Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

Angestellt: Die Sergeanten Riedel und Beinlich zu Gefangenen-Aufsehern bei der Königlichen Straf-Anstalt zu Brieg.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des Stadtraths und Kämmerers Pläschke zum besoldeten Stadtrath und Kämmerer der Stadt Breslau auf eine anderweite Dienstzeit von 12 Jahren vom 1. Oktober 1869 ab.

2) Die Wahl des Hausbesitzers Sendler zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Reinerz auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

3) Die Wiederwahl des Königlichen Oberförsters Freiherrn von Lüttwitz zu Nimkau zum Deichhauptmann;

4) Die Neuwahlen: des Königlichen Landbaumeisters Pavelt zu Breslau zum Deichinspektor und des Rittergutsbesitzers von Lösch auf Stephansdorf zum Stellvertreter des Deichhauptmanns, sämmtlich des Neumarkter Deichverbandes.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Ernannt: Der Lehrer Dr. Paul Pinzger zum dritten Oberlehrer, der Lehrer Schumann zum ersten ordentlichen Lehrer und der Lehrer Artopé zum ordentlichen Elementarlehrer an der neu eröffneten König-Wilhelmsschule zu Reichenbach.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Rechtsanwalt Krauthofer zu Glatz zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau mit Beibehaltung seines Wohnsitzes in Glatz. 2) Der Gerichts-Assessor Friedrich Schmidt zu Bernstadt zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Oels mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Bernstadt. 3) Die Referendarien Felix Sack, Dr. jur. Johann Wieczorek und Franz Gelinek zu Breslau zu Gerichts-Assessoren. 4) Die Auskultatoren Franz v. Wallenberg und Friedrich Landau zu Breslau zu Referendarien. 5) Die Rechtskandidaten Paul Kreis, Georg Pick und Julius Schottländer zu Breslau zu Auskultatoren. 6) Der Bureau-Assistent Robert Schmidt zu Breslau zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 7) Der Bureau-Diätarius Karl Reimann zu Breslau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Wohlau.

Versetzt: 1) Der Stadtgerichts-Rath Meischeider zu Breslau als Appellationsgerichts-Rath an das Appellationsgericht zu Greifswald. 2) Der Gerichts-Assessor Feodor Pnlower zu Breslau in das Departement des Kammergerichts zu Berlin. 3) Der Bureau-Assistent Kladt zu Ohlau an das Kreisgericht zu Breslau. 4) Der Bureau-Diätarius Theodor Günther zu Breslau an das Kreisgericht zu Neumarkt.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Der Kreisgerichts-Kalkulaturgehilfe Louis Sturm zu Neumarkt.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Sekretair Rudolf Krause zu Glatz.

Entlassen: Der Bureau-Diätarius Kuno Oesterreich zu Neumarkt.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
Johannes-Bezirk	24	Rößler, Michael	Kaufmann und Fabrikbesitzer	Albrechtsstraße 25.
Drei Berge-Bezirk	14	Keßler, Karl	Partikulier	Büttnerstraße 29.
Hummerei-Bezirk	22	Trzeczíock, Franz	Kaufmann	Hummerei 44.
		Kreis Brieg.		
Schüsselndorf und Hermsdorf	41	Schnalke, Karl	Lehrer	Schüsselndorf.
Limburg und Liebnitz	22	Laugwitz, Johann	Kolonist	Neu-Limburg.
		Kreis Frankenstein.		
Follmersdorf	10	Gebauer, Joseph	Gastwirth	Follmersdorf.
Gierichswalde	13	Spittler, Joseph	Bauergutsbesitzer	Gierichswalde.
Schrom	44	Kuschel, Joseph	Gärtner	Schrom.
Protzan	35	Hübner, Julius	Bauergutsbesitzer	Protzan.
		Kreis Glatz.		
Goldbach	67	Klar, Julius	Gasthofbesitzer	Goldbach.
Ober-Schwedeldorf	27	Wolf, Isidor	Mühlenbesitzer	Ober-Schwedeldorf.
Glatz, zweiter Bezirk	2	Lustig, Franz	Böttchermeister	Glatz.
Werdeck	2	Wolf, Amand	Bauergutsbesitzer	Werdeck.
		Kreis Militsch.		
Glieschwitz, Marentschine, Borzenzine, Herrmenau und Sayne	41	Jander, August	Scholz	Sayne.
		Kreis Neumarkt.		
Regnitz	74	Breuer, August	Kleingärtner	Regnitz.
Schmellwitz	60	Diederichs, Friedrich	Kgl. Lieutenant und Rittergutsbesitzer	Schmellwitz.
Schmachtenhain und Nieder-Struse	80	Ueberschär, Friedrich Oswald	Wirthschafts-Inspektor	Nieder-Struse.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Kreis Neurode.		
Roth-Waltersdorf	25	Jäschke, Franz	Bauergutsbesitzer	Roth-Waltersdorf.
		Kreis Nimptsch.		
Karzen, Rothschloß, Poseritz und Naß-Brockut	16	Haunschild, Gottlieb	Bauergutsbesitzer	Naß-Brockut.
Rankau, Jäschwitz	28	Jonas, Gottlieb	Kaufmann	Rankau.
		Kreis Oels.		
Jackschönau	21	Rudolph, Karl	Polizeiverwalter	Jackschönau.
Dobrischau, Eichgrund und Soischwitz	13	Cleve, Urban	Oberamtmann	Soischwitz.
Sibyllenort, Domatschine und Langewiese	12	Buchwald, Albert	Polizeiverwalter	Sibyllenort.
Ober- und Nieder-Prietzen	28	Bongers, Heinrich	Förster	Nieder-Prietzen.
Raacke, Pischgawe, Neuhof und Nädlitz	25	v. Kessel, Georg	Majoratsbesitzer	Raacke.
		Kreis Reichenbach.		
Mittel-Peilau	32	Herrmann, Karl	Lehrer	Mittel-Peilau.
Gnadenfrei	19	Elsner, Otto	Hausbesitzer	Gnadenfrei.
		Kreis Schweidnitz.		
Nieder-Kunzendorf	32	Friedrich, Gottlob	Bauergutsbesitzer	Nieder-Kunzendorf.
Klein-Wierau	69 b.	Reimann, Theodor	Lehrer	Klein-Wierau.
Weizenrodau	67	Kopisch, Herrmann	Fabrikbesitzer	Weizenrodau.
Rogau	48	Winkler, Ernst	Wirthschaftsinspekt.	Rogau.
Rosenthal, Mörschelwitz und Christelwitz	49	Paul, Wilhelm	Lehrer	Mörschelwitz.
		Kreis Steinau.		
Ransen	34	Lange, August	Schmiedemeister	Ransen.
Dieban und Großendorf	10	Graf v. Schweinitz, Hans Julius	Majoratsherr	Dieban.
Kreischau	43	Blümel, Wilhelm	Rittergutspächter	Kreischau.
Klein-Rädlitz	30	Tiebel, Herrmann	dito	Klein-Rädlitz.
Tauer	36	Reissert, Louis	Lieutenant und Rittergutsbesitzer	Tauer.
Borschen, Pronzendorf	3	v. Zawadzki, Emanuel	Gutsbesitzer	Pronzendorf.
Lampersdorf	21	Flögel, Heinrich	Lehrer	Lampersdorf.
Gurkau, Nistiz	15	v. Berg, Max	Rittergutsbesitzer	Gurkau.
Köben	19	Lehnert, Heinrich	Brauermeister	Köben.
Przybor	28	v. Engelmann, Eduard	Rittergutsbesitzer	Przybor.
		Kreis Strehlen.		
Prieborn und Siebenhufen	31	Vogt	Organist	Prieborn.
Riegersdorf	32	Brosig	Brauereibesitzer	Riegersdorf.

Königl. Appellations-Gericht zu Glogau.

Ernannt: Der Kreisrichter Sellge zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgericht zu Rothenburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Muskau.

Befördert: 1) Der Büreaugehilfe Puls zu Görlitz zum interimistischen Büreau-Assistenten. 2) Die Civil-Supernumerarien Graul zu Görlitz, Kaiser zu Muskau, Fischer zu Glogau und Hänisch zu Liegnitz zu Büreau-Diätarien. 3) Der Hilfsunterbeamte Lauterbach zu Bunzlau definitiv zum Boten und Exekutor. 4) Der invalide Gefreite Töpfer zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Lüben.

Angestellt: 1) Der Kreisbote Pohl zu Hoyerswerda als Hilfsunterbeamter bei dem Kreisgericht zu Bunzlau. 2) Der Grenz-Aufseher Scholz zu Nieder-Rudelsdorf als Hilfsunterbeamter bei dem Kreisgericht zu Lauban. 3) Der interimistische Gefangen-Ober-Aufseher Ecke zu Görlitz als interimistischer Botenmeister.

Versetzt: 1) Der interimistische Botenmeister Werth zu Löwenberg als interimistischer Gefangen-Ober-Aufseher an das Kreisgericht zu Görlitz. 2) Der Bote und Exekutor Ludwikowski zu Bunzlau an das Kreisgericht zu Lüben.

Ausgeschieden: 1) Der Büreau-Diätar Steyer zu Polkwitz in Folge seiner Uebernahme in das Departement des Appellationsgericht zu Wiesbaden. 2) Der Büreaugehilfe Willeke zu Lauban in Folge seiner Anstellung bei der Niederschlesisch-Märkischen Bahn.

Entlassen: Der Bote und Exekutor Rieger zu Lüben in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses.

Gestorben: Der Bote und Exekutor Baum zu Lüben.

Königl. Ober-Post-Direktion zu Breslau.

Angestellt: 1) Der Major a. D. v. Leithold in Glatz als Post-Direktor daselbst. 2) Die kommissarischen Vorsteher der Post-Expeditionen Hofbauer in Faulbrück, Schubart in Bohrau, Klose in Dittersbach und Wentzel in Langenbrück als Post-Expediteure.

Versetzt: 1) Der Postrath Lehmann von Breslau nach Leipzig. 2) Die Postsekretäre Rhenisch von Breslau nach Liegnitz, Dams von Breslau nach Oppeln, Seidel von Freiburg in Schl. nach Magdeburg, Sommer von Glatz nach Breslau. 3) Die Post-Expedienten Schnepel von Breslau nach Freiburg i. Schl., Halke von Neumarkt nach Ohlau, Kurts von Breslau nach Brieg. 4) Der Post-Expediteur Krüger von Kostenblut nach Mörschelwitz.

Freiwillig ausgeschieden: 1) Der Post-Expediteur Klein in Gusten. 2) Der Briefträger Scholz in Namslau.

Pensionirt: 1) Der Post-Kommissarius Doebbert in Breslau. 2) Der Packmeister Ruß in Breslau.

Gestorben: 1) Der Post-Expedient Harazim in Breslau. 2) Der Post-Expediteur Tschierschky in Canth. 3) Der Postwagenmeister Jaensch in Freiburg i. Schl. 4) Der Büreaudiener Jungfer und 5) der Packetbesteller Wiesner in Breslau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: 1) Die bisherigen Packmeister August Laßmann, Werbs, Becker, Krause und Pohl II. zu Breslau definitiv als solche. 2) Die bisherigen Lokomotivführer Bormann, Klamet, Stumpf und Theuer II. in Breslau definitiv als solche.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Haupt-Kassen-Buchhalter Scheutzow in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen-Kassirer. 2) Der Betriebs-Sekretär Kolodzie in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Sekretär. 3) Der Betriebs-Sekretär Simon in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Sekretär. 4) Der Kanzlist Wolff in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Kanzlisten. 5) Der Lohnschreiber Krause in Breslau zum Kanzlisten,

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Der Firma Lüsse, Märky und Bernard in Prag ist unter dem 13. Oktober 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Gries-Putzmaschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Maschinenfabrikanten Bruno Rudolph zu Limbach bei Chemnitz ist unter dem 16. Oktober 1868 ein Patent auf eine Nähmaschine für Lederhandschuhe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Herrn v. Tempelhoff zu Dombrowka ist unter dem 19. Oktober 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Kartoffel-Legemaschinen zum selbstthätigen Auslegen der Kartoffeln, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Eugen Piedboeuf zu Aachen unter dem 11. September 1867 ertheilte Patent auf einen Entsäftungs-Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

2) Das dem Maschinen-Fabrikanten J. Thoma zu Bingen bei Sigmaringen unter dem 25. September 1867 ertheilte Patent auf eine selbstthätige Bremsvorrichtung für Eisenbahnwagen, so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

3) Das dem Wilhelm Hollweg (in Firma Wm. Hollweg u. Comp.) zu Barmen unter dem 19. Septbr. 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Befestigung von Perlen auf Kett- und Einschlagfäden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

4) Das dem Maschinenbau-Anstalts-Besitzer Joh. Loos zu Nürnberg unter dem 3. Juni 1867 ertheilte Patent auf eine lithographische Schnelldruck-Presse in der durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterten Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Landesherrlich genehmigt: Die testamentarische Zuwendung des Bauergutsbesitzers Ignatz Caspar von 1000 Thlrn. für das Fundationsaerar der katholischen Kirche zu Nieder-Hannsdorf, Kreis Glatz, und von 300 Thlr. zur Verbesserung der Orgel derselben.

Vermächtniß: Der zu Breslau verstorbene Partikulier Freudenberg hat der Bürger-Versorgungs-Anstalt daselbst ein Legat von 100 Thalern vermacht.

Geschenk: Der Königliche Hauptmann, Rittergutsbesitzer von Unverricht auf Eisdorf, Kreis Striegau, hat mit Rücksicht auf die Armuth der Verpflichteten die mehr als 1000 Thaler betragenden Kosten der Reparatur des Schulhauses in Häslicht aus eigenen Mitteln bestritten.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 47. Den 20. November. 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

495. Das 71. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7234. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Oktober 1868, betreffend die Erhebung der Hafen- und Lagergelder für die Benutzung der Hafen-Anlage zu Saalfeld am Ewing-See.

Nr. 7235. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. November 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Hannover.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

496. Auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hierdurch der Absatz 2 des § 15 der Strompolizei-Verordnung zur Regelung der Schifffahrt und Flößerei auf der Oder von Ratibor bis zum Hafen von Stettin vom 2. Februar 1865 (Amtsblatt pro 1865 S. 55—58), wonach Segelschiffe, die stromab gehen, ausgenommen bei ganz niedrigem Wasser, mindestens 10 Kahnlängen oberhalb der Brücken umwenden (umgeben) und entweder an der Ankerleine oder bei Benutzung von Haltepfählen mit freihängendem Anker rückwärts durchsacken müssen, bezüglich der festen Brücken der Märkisch-Posener Eisenbahn bei Frankfurt a. d. O. und Pommerzig außer Kraft gesetzt.

Breslau, den 9. November 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

502. Höherem Auftrage zufolge wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Beschluß der Kanadischen Regierung die Ausschiffung mittelloser Auswanderer in Quebek fortan der Regel nach nicht mehr gestattet werden soll. Alle unbemittelten Einwohner des diesseitigen Regierungs-Bezirks, die auszuwandern beabsichtigen, werden deshalb gewarnt, das Gebiet der Kanadischen Regierung als Ziel der Auswanderung zu wählen.

Breslau, den 13. November 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

500. Nachdem das Erlöschen der Lungenseuche in Siebenhuben, Kreis Neurode, konstatirt worden, werden die durch unsere Amtsbl.-Verordnung vom 3. August c. (Amtsblatt Stück 32) angeordneten Sperrmaßregeln für diesen Ort hierdurch wieder aufgehoben.

Breslau, den 14. November 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

234. Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe 2c. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie bietet sich

die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assekuranz-Gebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	1/2 Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen . .	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebietes des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Baiern, Würtemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der

Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Breslau, den 30. April 1868.

Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Schroeder.

483. Vom 8. November d. J. ab werden auf den der diesseitigen Verwaltung untergebenen Eisenbahnen die Artikel „Leim" (thierischer und Pflanzenleim), sowie „Wiener Papp" und Dextrin zur ermäßigten Klasse A. tarifirt.

Berlin, den 31. Oktober 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

493. Der für den direkten Hamburg- resp. Berlin-Oesterreichischen Güterverkehr seit dem 1. Mai c. giltige Tarif ist in Folge mehrfacher, sowohl in der Klassifikation, als auch in den Frachtsätzen vorgekommener Abänderungen neu redigirt. Vollständige Tarifexemplare sind bei den diesseitigen Stationen Berlin und Breslau für den Preis von 7 Sgr. 6 Pf. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 7. November 1868.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

497. Es kommt häufig der Fall vor, daß die zwischen Kohlfurt und Lauban an der Schlesischen Gebirgsbahn und am Queis gelegene Station Heide-Gersdorf in den Frachtbriefen einfach als Gersdorf bezeichnet wird. Da es mehrere Orte dieses Namens giebt, so ersuchen wir das betheiligte Publikum wiederholt, zur Vermeidung von Verwechselungen und daraus entstehenden Nachtheilen, sich zur Bezeichnung unserer vorgenannten Station in den Frachtbriefen des Ausdruckes „Heide-Gersdorf" zu bedienen.

Berlin, den 7. November 1868.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

498. Vom 15. d. Mts. ab wird im direkten Verkehr von Breslau nach Hamburg die Fracht

a. für Zink in Blöcken und Platten,
b. für Blei in Blöcken und Mulden, auch Bleischroot und Bleiweiß,
c. für Zinkbleche,

} in jeder Quantität

einander gleichgestellt und nachdem jetzt der Mecklenburgische Transitzoll weggefallen, auf 14,2 Sgr. pro Centner ermäßigt, wobei jedoch die dreimonatliche freie Lagerung in Hamburg nur auf Zink in Blöcken und Platten beschränkt bleibt.

Gleichzeitig tritt bei Zinkblechsendungen von Breslau nach Lübeck für die Route von Breslau nach Büchen ein ermäßigter Frachtsatz von 14,1 Sgr. pro Centner in Kraft.

Berlin, den 11. November 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

499. Die nach unserer Bekanntmachung vom 9ten Oktober d. J. für den Transport von zu Russischen Eisenbahnwagen gehörigen Definitiv-Achsen bewilligte Frachtfreiheit tritt nur in dem Falle ein, wenn diese Definitiv-Achsen auf die Wagen, zu denen sie als integrirende Theile gehören, verladen worden sind.

Bromberg, den 10. November 1868.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst verliehen: 1) Dem Regierungs- und Bau-Rath Koppin bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienst mit Pension den Charakter als Geheimer Regierungs- und Bau-Rath.

2) Dem Schiffssteuermann Anton Futtrock zu Tschirne, Kreis Breslau, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Kaufmanns Neutert zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Ohlau auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathmanns Apotheker Stuhr, d. i. bis zum 28. Oktober 1873.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) Des bisherigen Hilfslehrers Landeck zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Brieg.

2) Des bisherigen Hilfslehrers Ragotzy zum fünften Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Schweidnitz.

3) Des Lehrers Scholz zum evangelischen Lehrer in Kl.-Neudorf, Kreis Brieg.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Vokationen des Dr. Ludwig und Dr. Lindner zu ordentlichen Lehrern an der Realschule am Zwinger in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtnisse: 1) Die zu Breslau verstorbene unverehelichte Anna Rosine Thiel hat der 11,000 Jungfrauenkirche daselbst 5 Thlr. letztwillig zugewendet.

2) Der verstorbene Kupferschmied Rüffer hat dem Armenhause zu Breslau 200 Thlr. letztwillig zugewendet.

Hierzu eine Beilage, enthaltend: Den Nachtrag zu der Konzession der **Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden** vom 5. September d. J., den zweiten Statut-Nachtrag, den Plan zu einer Hypotheken-Anleihe vom Oktober 1863 und das Regulativ zu einer **Hypotheken-Tilgungs-Kasse** zu Dresden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 48. Den 27. November. 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

503. Das 72. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7236. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Teltow für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Station 0 der Teltow-Zehlendorfer Chaussee durch die Stadt Teltow über Stahnsdorf bis zum Anschluß an die Potsdam-Gütergotzer Chaussee bei Stein Nr. 0,92 im Regierungsbezirk Potsdam.

Nr. 7237. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 14,000 Thalern. Vom 22. September 1868.

Nr. 7238. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Oktober 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a. von der Grenze des Stettiner Weichbildes über Polchow, Falkenwalde und Entepöhler Theerofen bis zur Ueckermünder Kreisgrenze bei Barnimskreuz; b. von Entepöhler Theerofen über Stoltzenburg bis zur Stettin-Pasewalker Staatsstraße bei Neu-Lienken, und c. von Neu-Lienken bis zum Bahnhofe Grambow, der Stettin-Pasewalker Eisenbahn, so wie die Fortführung der zu a. bezeichneten Chaussee von den Thoren Stettins bis zur Grenze des Randower Kreises durch die Stadt Stettin, im Kreise Randow, Regierungsbezirk Stettin.

Nr. 7239. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. November 1868, betreffend die Uebertragung der Befugniß, zur ausnahmsweisen Ertheilung der Genehmigung zu öffentlichen inländischen Ausspielungen auf die Ober-Präsidenten für den Umfang ihrer Verwaltungs-Bezirke, und auf den Minister des Innern für den ganzen Umfang der Monarchie.

Nr. 7240. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. November 1868, betreffend die Ernennung des Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rathes Wehrmann zum Mitgliede des Kuratoriums der Preußischen Bank und zum Vorsitzenden der Immediat-Kommission zur Kontrolirung der Banknoten.

Das 73. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7241. Das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Duisburg im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 28. Oktober 1868.

Nr. 7242. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. November 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten in dem kommunalständischen Verbande des Regierungs-Bezirks Kassel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

507. Zur öffentlichen Kenntniß wird gebracht, daß die Erhebung der katholischen Schule zu Nassadel, Kreis Namslau, zu einer öffentlichen mittelst Erlasses vom heutigen Tage von uns geschehen ist.

Breslau, den 16. November 1868.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

494. Uebersicht der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für katholische Elementarschullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien für das Jahr 1867.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1867 überhaupt 2,126 Mitglieder und 780 beitragspflichtige Adjuvanten. Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren überhaupt 512, und zwar 461 Wittwen und 51 Waisen, außerdem aber 75 pensionsberechtigte invalide Lehrer vorhanden.

1) Die Einnahme der Kasse betrug 1867:

Tit.	I.	An Kapitalzinsen	2,985 Thlr.	26 Sgr.	3 Pf.
=	II.	An Beiträgen der Mitglieder und Adjuvanten, Antritts-, Kollekten- und Strafgeldern	8,371 =	10 =	6 =
=	III.	An Geschenken und Vermächtnissen	412 =	18 =	9 =
=	IV.	Insgemein	896 =	12 =	1 =
=	V.	An zurückgezahlten Kapitalien	1,025 =	— =	— =
		Summa	13,691 Thlr.	7 Sgr.	7 Pf.

	Transport	13,691 Thlr.	7 Sgr.	7 Pf.
Hierzu:	A. Bestandsgelder aus 1866	120 „	9 „	10 „
	B. An Resten	28 „	7 „	6 „
	C. An Defekten	— „	— „	— „
	Summa aller Einnahmen	13,839 Thlr.	24 Sgr.	11 Pf.

2) Die Ausgabe betrug:

Tit. I.	An Wittwen und Waisen und emerit. Lehrer gezahlten Pensionsgeldern	6,915 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
„ II.	An Vorschüssen	— „	— „	— „
„ III.	An elocirten Kapitalien	6,523 „	28 „	11 „
„ IV.	Auf Büreau-Bedürfnisse	200 „	— „	— „
„ V.	Insgemein	146 „	14 „	10 „
	Summa aller Ausgaben	13 785 Thlr.	13 Sgr.	9 Pf.

Abschluß.	Die Gesammt-Einnahme beträgt	13,839 Thlr.	24 Sgr.	11 Pf.
	Die Gesammt-Ausgabe beträgt	13,785 „	13 „	9 „
	Mithin ult. 1867 Bestand	54 Thlr.	11 Sgr.	2 Pf.

Das Vermögen der Anstalt bestand am Schlusse des Jahres 1867:

I.	In baarem Gelde			54 Thlr.	11 Sgr.	2 Pf.
II.	In den angelegten Kapitalien					
	a. in Pfandbriefen à $3\frac{1}{2}$ pCt.	42,450 Thlr.	— Sgr.			
	b. dito à 4 pCt.	37,400 „	— „			
	c. in Rentenbriefen	4,075 „	— „			
	d. in Staatsschuldscheinen	325 „	— „			
	e. in Galizischen Eisenbahn-Aktien (aus dem Gottwald'schen Legat)	400 „	— „			
	f. in dem Oesterreichischen National-Anleiheschein von 200 Gulden, und zwar nach dem Courswerthe von	133 „	10 „			
			i. e.	84,783 „	10 „	— „
III.	An Resten			28 „	17 „	6 „
			Mithin überhaupt in	84,866 Thlr.	8 Sgr.	8 Pf.
	Am Schlusse des Jahres 1866 betrug dasselbe			78,643 „	2 „	4 „
	Mithin hat sich dasselbe im Jahre 1867 vermehrt um			6,223 Thlr.	6 Sgr.	4 Pf.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 31. Oktober 1868.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

501. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 14. November 1868.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des Königlichen Kammerherrn Herrn Kraker von Schwarzenfeld auf Groß-Sürding,

2) des Königlichen Geheimen Kommerzienraths Herrn Franck von hier, sowie

3) des Notars Hrn. Justizrath Horst ebenfalls von hier, erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den früheren Verlosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Koupons und Talons, und zwar:

104 Stück Litt. A. à 1000 Thlr. im Werthe von 104,000 Thlr.,
26 Stück Litt. B. à 500 Thlr. im Werthe von 13,000 Thlr.,
73 Stück Litt. C. à 100 Thlr. im Werthe von 7,300 Thlr.,
57 Stück Litt. D. à 25 Thlr. im Werthe von 1,425 Thlr.,
48 Stück Litt. E. à 10 Thlr. im Werthe von 480 Thlr.

Zusammen 308 Stück im Werthe von 126,205 Thlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

gez. Kraker v. Schwarzenfeld. gez. Franck.

(L. S.) gez. Friedrich Albert Heinrich Leopold Horst, Justizrath und Notar.

a. u. s.

gez. Schellwitz. gez. v. Tschock. gez. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 14. November 1868.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

504. Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungsplans zum 1. April 1869 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 148,375 Thlr. gezogen worden, und zwar:

120 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 605. 646. 1,121. 1,594. 1,869. 2,557.
2,584. 2,819. 2,879. 2,901. 2,910. 2,934. 3,070.
3,113. 3,192. 3,313. 3,421. 3,460. 3,665. 4,155.
4,273. 4,714. 5,175. 5,271. 5,682. 5,833. 5,927.
6,057. 6,063. 6,657. 6,772. 7,032. 7,076. 7,186.
7,544. 8,079. 8,432. 8,543. 8,844. 8,981. 9,015.
9,061. 9,353. 9,744. 9,758. 9,875. 10,087. 10,143.
10,288. 10,497. 10,524. 10,534. 10,818. 10,863.
11,269. 11,273. 11,290. 11,391. 11,417. 11,990.
12,249. 12,422. 12,730. 12,742. 13,450. 13,622.
13,947. 14,027. 14,060. 14,237. 14,295. 14,664.
14,894. 15,036. 15,165. 15,174. 15,197. 15,255.
15,687. 16,139. 16,190. 16,309. 16,313. 16,530.
16,580. 16,946. 16,990. 17,008. 17,138. 18,040.
18,225. 18,561. 18,664. 18,761. 19,101. 19,130.
19,248. 19,774. 19,829. 19,917. 19,930. 20,045.
20,712. 20,719. 20,789. 21,125. 21,173. 21,421.
21,442. 21,510. 21,572. 21,621. 21,697. 21,707.
21,772. 22,043. 22,247. 22,725. 23,093. 23,136.

32 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 33. 444. 493. 636. 676. 912. 980.
1,071. 1,110. 1,652. 1,971. 2,475. 2,490. 2,634.
2,900. 2,963. 2,997. 3,455. 3,465. 3,753. 3,788.
4,330. 4,746. 4,783. 5,005. 5,212. 5,213. 5,387.
5,573. 5,783. 5,870. 5,915.

103 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 192. 327. 522. 765. 973. 1,011. 1,058.
1,401. 1,407. 1,614. 2,304. 2,378. 2,741. 2,999.
3,041. 3,100. 3,379. 3,480. 3,574. 3,668. 3,698.
3,860. 3,950. 4,546. 4,653. 4,688. 4,851. 4,894.
4,945. 5,032. 5,186. 5,194. 5,434. 5,454. 5,552.
5,734. 5,902. 6,154. 6,537. 6,745. 7,263. 7,319.
7,570. 8,079. 8,148. 8,723. 8,840. 9,154. 9,315.
9,399. 9,489. 9,828. 10,075. 10,301. 10,362.
10,837. 11,087. 11,554. 11,892. 12,166. 12,413.
12,454. 12,530. 12,679. 13,233. 13,392. 13,448.
13,581. 13,625. 13,877. 13,991. 14,111. 14,266.
14,569. 14,715. 15,474. 15,519. 15,889. 15,916.
16,093. 16,094. 16,130. 16,168. 16,420. 16,676.
16,771. 16,998. 17,150. 17,211. 17,613. 17,957.
18,043. 18,055. 18,211. 18,272. 18,683. 18,779.
18,865. 19,008. 19,236. 19,602. 19,604. 20,055.

83 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 548. 565. 699. 890. 1,073. 1,254. 1,282.
1,417. 1,621. 1,751. 1,986. 2,283. 2,526. 2,921.
2,949. 3,068. 3,091. 3,193. 3,423. 3,659. 3,868.
4,156. 4,625. 4,642. 4,806. 4,827. 5,351. 5,637.
5,994. 6,035. 6,295. 6,320. 6,533. 6,671. 6,970.
7,113. 7,486. 7,616. 7,686. 7,922 8,078. 8,582.
8,805. 8,878. 8,887. 9,059. 9,180. 9,455. 9,681.
10,194. 10,204. 10,349. 10,887. 11,338. 11,398.
11,822. 11,852. 12,131. 12,496. 12,548. 12,859.
12,912. 12,919. 13,120. 13,292. 13,332. 13,428.
13,443. 13,462. 13,607. 13,728. 13,830. 13,999.
14,127. 14,182. 14,200. 14,315. 14,532. 14,668.
14,669. 14,832. 15,203. 15,226.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1869 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinskoupons Serie III. Nr. 6 bis 16 nebst Talons, sowie gegen Quittung

in term. den 1. April 1869 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verlooſten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besonderen Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1869 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Koupons Serie III. Nr. 6 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Renten-Bank-Gesetzes binnen 10 Jahren.

Breslau, den 14. November 1868.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

506. Nachdem der Portosatz für frankirte Briefe nach der Schweiz, nach Belgien, nach Dänemark und nach den Niederlanden durch die in neuerer Zeit geschlossenen Konventionen umfassend und gleichmäßig auf 2 Sgr. vereinbart worden, hat die Postbehörde zur Benutzung für diese Korrespondenzzweige die aus dem Vorjahre noch im Bestande verbliebenen Preußischen

Franko-Couverts zu 2 Sgr. mit Norddeutschen Freimarken à 2 Groschen überkleben lassen. Diese Couverts, welche sich auch zu stärkeren, das einfache Briefgewicht übersteigenden Briefen im Norddeutschen Postverkehre und zu Begleitadressen zu frankirten Päckereien auf nahe Entfernungen eignen, sind bei allen Post-Anstalten des hiesigen Ober-Post-Direktions-Bezirks vorräthig und können sowohl einzeln, als in Partien zum Preise von 2 Sgr. 1 Pf. pro Stück gekauft werden. Von dem Absatze der Couverts wird es abhängen, ob nach dem Verbrauch jenes Vorraths eine weitere Anfertigung von Couverten à 2 Sgr. wird eingeleitet werden.

Breslau, den 16. November 1868.

Ober-Post-Direktion.

508. Mit dem 15. d. M. sind in dem hiesigen Ober-Post-Direktions-Bezirke folgende Posten-Veränderungen eingetreten:

I. Es sind aufgehoben worden:

1) die täglich einmalige Personenpost zwischen Breslau und Creutzburg,
2) die täglich einmalige Personenpost zwischen Breslau und Kempen, Regierungs-Bezirk Posen,
3) die täglich einmalige Personenpost zwischen Breslau und Ostrowo,
4) die täglich zweimalige Personenpost zwischen Breslau und Oels,
5) die täglich einmalige Personenpost zwischen Oels und Poln.-Wartenberg,
6) die täglich zweimalige Personenpost zwischen Oels und Namslau,
7) die täglich zweimalige Personenpost zwischen Brieg Bahnhof und Creutzburg, Reg.-Bezirk Oppeln,
8) die täglich zweimalige Personenpost zwischen Namslau und Schwirz.

II. Es sind neu eingerichtet worden:

1) eine zweite tägliche Personenpost zwischen Oels und Ostrowo,
(neben der auf diesem Course bereits bestehenden täglich einmaligen Personenpost, cf. sub III. 1)
aus Oels um 9 Uhr Abends,
in Ostrowo um 4 Uhr früh,
aus Ostrowo um 11 Uhr 10 Minuten Abends.
in Oels um 6 Uhr 20 Minuten früh;
2) eine zweite tägliche Personenpost zwischen Kempen, Regierungs-Bezirk Posen, und Oels,
(neben der auf diesem Course bereits bestehenden täglich einmaligen Personenpost, cf. sub III. 2)
aus Kempen um 1 Uhr früh,
in Oels um 6 Uhr 15 Minuten früh,
aus Oels um 9 Uhr Abends,
in Kempen um 2 Uhr 15 Minuten früh;
3) eine täglich einmalige Personenpost zwischen Brieg Bahnhof und Schwirz,
aus Brieg Bahnhof um 8 Uhr 30 Minuten früh,
in Schwirz um 11 Uhr 30 Minuten Vormittags,
aus Schwirz um 5 Uhr Nachmittags,
in Brieg Bahnhof um 8 Uhr Abends;
4) eine täglich einmalige Personenpost zwischen Noldau und Schwirz,
aus Noldau um 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
in Schwirz um 4 Uhr 50 Minuten Nachmittags,
aus Schwirz um 10 Uhr 10 Min. Vormittags,
in Noldau um 11 Uhr 30 Min. Vormittags;
5) eine täglich einmalige Personenpost zwischen Namslau und Schwirz,
aus Namslau um 3 Uhr Nachmittags,
in Schwirz um 4 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
aus Schwirz um 12 Uhr Mittags,
in Namslau um 1 Uhr 30 Minuten Nachmittags;
6) eine täglich einmalige Kariolpost zwischen Breslau und Oels,
aus Breslau um 12 Uhr Nachts,
in Oels um 3 Uhr 20 Minuten früh,
aus Oels um 12 Uhr 15 Minuten Abends,
in Breslau um 3 Uhr 35 Minuten früh.

Das Personengeld bei sämmtlichen vorstehend sub II. 1 bis 6 aufgeführten Personenposten wird nach dem Satze von 6 Sgr. pro Person und Meile erhoben.

III. Es sind im Gange verändert worden:

1) die erste tägliche Personenpost zwischen Oels und Ostrowo (cfr. II. 1),
aus Oels um 12 Uhr Mittags,
in Ostrowo um 7 Uhr Abends,
aus Ostrowo um 7 Uhr 40 Minuten früh,
in Oels um 2 Uhr 50 Minuten Nachmittags;
2) die erste tägliche Personenpost zwischen Kempen, Regierungs-Bezirk Posen, und Oels (cfr. II. 2),
aus Kempen um 9 Uhr 30 Minuten Vormittags,
in Oels um 2 Uhr 45 Minuten Nachmittags,
aus Oels um 12 Uhr Mittags,
in Kempen um 5 Uhr 15 Minuten Nachmittags;
3) die täglich einmalige Personenpost zwischen Festenberg und Oels,
aus Festenberg um 3 Uhr 10 Minuten früh,
in Oels um 6 Uhr 20 Minuten früh,
aus Oels um 9 Uhr Abends,
in Festenberg um 12 Uhr 10 Minuten Nachts;
4) die täglich einmalige Botenpost zwischen Juliusburg und Oels,
aus Juliusburg um 1 Uhr 20 Min. Nachmittags,
in Oels um 2 Uhr 50 Minuten Nachmittags,
aus Oels um 11 Uhr 45 Minuten Vormittags,
in Juliusburg um 1 Uhr 15 Min. Nachmittags;
5) die täglich einmalige Botenpost zwischen Festenberg und Rudelsdorf,
aus Festenberg um 10 Uhr Vormittags,
in Rudelsdorf um 12 Uhr Mittags,
aus Rudelsdorf um 2 Uhr 25 Min. Nachmittags,
in Festenberg um 4 Uhr 25 Min. Nachmittags;
6) die täglich zweimalige Botenpost zwischen Brustawe und Festenberg,
a. aus Brustawe um 7 Uhr früh,
in Festenberg um 9 Uhr 30 Minuten Vormittags,
aus Festenberg um 5 Uhr 30 Minuten früh,
in Brustawe um 8 Uhr früh;

b. aus Brustawe um 7 Uhr Abends,
in Festenberg um 9 Uhr 30 Minuten Abends,
aus Festenberg um 4 Uhr 50 Min. Nachmittags,
in Brustawe um 7 Uhr 20 Minuten Abends;

7) die täglich einmalige Botenpost zwischen Conradau und Medzibor,
aus Conradau um 5 Uhr 30 Minuten Abends,
in Medzibor um 8 Uhr Abends,
aus Medzibor um 4 Uhr 30 Minuten früh,
in Conradau um 7 Uhr früh;

8) die tägliche Botenpost zwischen Poln.-Wartenberg und Rudelsdorf,
aus Poln.-Wartenberg um 11 Uhr 15 Min. Vorm.,
in Rudelsdorf um 1 Uhr 40 Min. Nachmittags,
aus Rudelsdorf um 1 Uhr 50 Min Nachmittags,
in Poln.-Wartenberg um 4 Uhr 15 Min. Nachm.;

9) die täglich zweimalige Botenpost zwischen Pontwitz und Reesewitz,
a. aus Pontwitz um 4 Uhr 15 Minuten früh,
in Reesewitz um 6 Uhr 30 Minuten früh,
aus Reesewitz um 10 Uhr 35 Min. Vormittags,
in Pontwitz um 12 Uhr 50 Minuten Mittags;
b. aus Pontwitz um 1 Uhr 50 Min. Nachmittags,
in Reesewitz um 4 Uhr 5 Min. Nachmittags,
aus Reesewitz um 7 Uhr Abends,
in Pontwitz um 9 Uhr 15 Minuten Abends;

10) die täglich zweimalige Botenpost zwischen Bernstadt und Lampersdorf,
a. aus Bernstadt um 4 Uhr 15 Minuten früh,
in Lampersdorf um 6 Uhr 30 Minuten früh,
aus Lampersdorf um 12 Uhr 30 Min. Mittags,
in Bernstadt um 2 Uhr 45 Minuten Nachmittags;
b. aus Bernstadt um 12 Uhr 10 Minuten Mittags,
in Lampersdorf um 2 Uhr 25 Min. Nachmittags,
aus Lampersdorf um 7 Uhr Abends,
in Bernstadt um 9 Uhr 15 Minuten Abends;

11) die täglich einmalige Personenpost zwischen Namslau und Reichthal;
aus Namslau um 9 Uhr 30 Minuten Abends,
in Reichthal um 11 Uhr 15 Minuten Abends,
aus Reichthal um 4 Uhr früh,
in Namslau um 5 Uhr 45 Minuten früh;

12) die täglich einmalige Botenpost zwischen Namslau und Reichthal,
aus Namslau um 1 Uhr Nachmittags,
in Reichthal um 3 Uhr 40 Minuten Nachmittags,
aus Reichthal um 9 Uhr 30 Minuten Vormittags,
in Namslau um 12 Uhr 10 Minuten Mittags;

13) die täglich zweimalige Personenpost zwischen Carlsruhe und Schwirz,
a. aus Carlsruhe um 9 Uhr Vormittags,
in Schwirz um 10 Uhr Vormittags,
aus Schwirz um 12 Uhr Mittags,
in Carlsruhe um 1 Uhr Nachmittags;
b. aus Carlsruhe um 3 Uhr 45 Min. Nachmittags,
in Schwirz um 4 Uhr 45 Minuten Nachmittags,
aus Schwirz 5 Uhr Nachmittags,
in Carlsruhe 6 Uhr Nachmittags;

14) die täglich zweimalige Botenpost zwischen Perschütz und Sibyllenort,
a. aus Perschütz um 6 Uhr 16 Minuten früh,
in Sibyllenort um 7 Uhr 46 Minuten früh,
aus Sibyllenort um 10 Uhr 40 Min. Vormittags,
in Perschütz um 12 Uhr 10 Minuten Mittags;
b. aus Perschütz um 2 Uhr 45 Minuten Nachmittags,
in Sibyllenort um 4 Uhr 15 Min. Nachmittags,
aus Sibyllenort um 7 Uhr 40 Minuten Abends,
in Perschütz um 9 Uhr 10 Minuten Abends.

Breslau, den 20. November 1868.

Ober-Post-Direktion.

483. Vom 8. November d. J. ab werden auf den der diesseitigen Verwaltung untergebenen Eisenbahnen die Artikel „Leim" (thierischer und Pflanzenleim), sowie „Wiener Papp" und Dextrin zur ermäßigten Klasse A. tarifirt.

Berlin, den 31. Oktober 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

493. Der für den direkten Hamburg- resp. Berlin-Oesterreichischen Güterverkehr seit dem 1. Mai c. giltige Tarif ist in Folge mehrfacher, sowohl in der Klassifikation, als auch in den Frachtsätzen vorgekommener Abänderungen neu redigirt. Vollständige Tarifexemplare sind bei den diesseitigen Stationen Berlin und Breslau für den Preis von 7 Sgr. 6 Pf. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 7. November 1868.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

497. Es kommt häufig der Fall vor, daß die zwischen Kohlfurt und Lauban an der Schlesischen Gebirgsbahn und am Queis gelegene Station Heide-Gersdorf in den Frachtbriefen einfach als Gersdorf bezeichnet wird. Da es mehrere Orte dieses Namens giebt, so ersuchen wir das betheiligte Publikum wiederholt, zur Vermeidung von Verwechselungen und daraus entstehenden Nachtheilen, sich zur Bezeichnung unserer vorgenannten Station in den Frachtbriefen des Ausdruckes „Heide-Gersdorf" zu bedienen.

Berlin, den 7. November 1868.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

498. Vom 15. d. Mts. ab wird im direkten Verkehr von Breslau nach Hamburg die Fracht
a. für Zink in Blöcken und Platten,
b. für Blei in Blöcken und Mulden, auch Bleischroot und Bleiweiß,
c. für Zinkbleche,
} in jeder Quantität
einander gleichgestellt und nachdem jetzt der Mecklenburgische Transitzoll weggefallen, auf 14,2 Sgr. pro Centner ermäßigt, wobei jedoch die dreimonatliche freie Lagerung in Hamburg nur auf Zink in Blöcken und Platten beschränkt bleibt.

Gleichzeitig tritt bei Zinkblechsendungen von Breslau nach Lübeck für die Route von Breslau nach Büchen ein ermäßigter Frachtsatz von 14,1 Sgr. pro Centner in Kraft.

Berlin, den 11. November 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

303. Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Weihnachts-Fürstenthumstag am 17. Dezember c. eröffnet werden. Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen sind die Tage bis zum 24. Dezember, ausschließlich des 18., und zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinskoupons die Tage vom 28. bis 31. Dezember d. J. und der 2. Januar k. J. bestimmt.

Die Zinskoupons sind für die verschiedenen Pfandbriefsarten je besonders zu verzeichnen.

Breslau, den 13. November 1868.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.
Graf v. Saurma.

262. Aufkündigung von ausgeloosten Kreis-Obligationen des Kreises Oels.

Bei der heute, im Beisein der kreisständischen Kommission und eines Notars, stattgefundenen Verloosung der, auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 30. Oktober 1865 ausgefertigten und am 2. Januar 1869 einzulösenden Kreis-Obligationen des Kreises Oels sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Litt. C. à 100 Thlr.
Nr. 158. 263. 295. 344. 358.
Litt. D. à 50 Thlr.
Nr. 37. 45. 99. 182. 194.
Litt. E. à 25 Thlr.
Nr. 20. 25. 39. 55. 113.

Die Besitzer dieser zum 2. Januar 1869 hierdurch gekündigten Obligationen werden daher aufgefordert, den Nennwerth, gegen Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. I. Nr. 7 bis 10 und Talons, vom 2. Januar 1869 ab, bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse in Empfang zu nehmen.

Eine weitere Verzinsung der ausgeloosten Obligationen findet von dem letztgedachten Tage ab nicht statt und wird der Werth der etwa nicht zurückgelieferten Coupons Ser. I. Nr. 7 bis 10 von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Oels, den 6. Juni 1868.

Der Königliche Landrath. v. d. Berswordt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst ernannt: Der Professor Dr. Klopsch zum Medizinalrathe und Mitgliede des Königlichen Medizinal-Kollegiums zu Breslau.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ernannt: Der Stadtrath Feichtmeyer zu Brieg zum kommissarischen Polizei-Anwalt für den Polizei-Bezirk der Stadt Brieg an Stelle des bisherigen Polizei-Anwalts Wittig vom 1. Januar 1869 ab.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Kaufmanns Moritz Oelsner zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Oels auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) Die Wahl des Stadtältesten Rathmanns Kühnel zum unbesoldeten Beigeordneten und des Apothekers Abel zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Striegau auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) Des Lehrers Elsner zum zweiten Lehrer an einer der städtischen katholischen Elementarschulen zu Breslau.

2) Des provisorischen Lehrers Meyer zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Kritschen, Kreis Oels.

3) Des Hilfslehrers Schmidt zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Groß-Wangern, Kreis Wohlau.

4) Des Lehrers Wenzely zum sechsten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Guhrau.

Widerruflich bestätigt die Vokationen: 1) Des bisherigen Hilfslehrers Pförtner und 2) des bisherigen Substituten Schmidt zu Lehrern an einer der letzten Klassen der städtischen katholischen Elementarschulen zu Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation des bisherigen Lektors an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Maria-Magdalena Paul Scholtz in Breslau zum Pastor in Riemberg, Kreis Wohlau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Fabrikbesitzer George Leach zu Leeds ist unter dem 16. November 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung an Woll-Krempeln zur kontinuirlichen Abnahme des Vließes in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtniß: Die verstorbene Kaufm. Nitschke verw. Mischock geb. Kattner hat der katholischen Pfarrkirche zu St. Vincenz in Breslau 1000 Thaler letztwillig zugewendet.

Geschenke: 1) Der Partikulier und Stadt-Aelteste August Kalide zu Neumarkt hat am Tage seines fünfzigjährigen Bürger-Jubiläums der Kleinkinder-Bewahr-Anstalt daselbst eine Breslauer Stadt-Obligation zu 100 Thalern geschenkt.

2) Ein ungenannter Wohlthäter hat dem Pensions-Fonds der Lehrer und Beamten der schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau 100 Thlr. geschenkt.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine zwölfte Sitzung im Jahre 1868 in der Zeit vom 7. bis etwa zum 19. Dezember im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 49. Den 4. Dezember. 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

509. Das 32. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 185. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 10. November 1868.

Nr. 186. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zoll-Vereins. Vom 10. November 1868.

Nr. 187. Die Bekanntmachnng, betreffend die Ausführung des Art. 6 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Juli 1867. Vom 18. November 1868.

Nr. 188. Die Ernennung des Kaufmanns Frederic Augustus Clairmonts zu Bridgetown (Insel Barbados) zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 189. Die Ernennung des Kaufmanns Herrmann Haupt zu Rio de Janeiro und des bisherigen Lübeckischen Vice-Konsuls Wilhelm Otto zu Pernambuco zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 190. Die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Paul Leßler zu Bangkok zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 191. Die Ernennung des preußischen Vice-Konsuls Friedrich Wilhelm Nordenholz zu Buenos-Ayres zum Konsul des Norddeutschen Bundes, und des preußischen Vice-Konsuls Jakob Andreas Spangenberg zu Gualeguaychú, sowie des Kaufmanns Wilhelm Tietjen zu Rosario de Santa Fé zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 192. Die Ernennung des Kaufmanns Karl Wilhelm Diehl zu Montevideo zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 193. Die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Michael Surrur zu Damiette (Aegypten) zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 194. Die Ertheilung des Exequatur als Königlich niederländischer Konsul, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann und bisherigen Königlich niederländischen Vice-Konsul Christian Oskar Kißker in Stettin.

Nr. 195. Die Beglaubigung des Obersten im eidgenössischen Generalstabe, Hammer, als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei dem Norddeutschen Bunde.

Das 33. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 196. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 23. November 1868.

Nr. 197. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 23. November 1868.

Nr. 198. Die Ertheilung des Exequatur als Konsul der argentinischen Republik Namens des Norddeutschen Bundes an Heinrich Cammann in Harburg.

Nr. 199. Die Ernennung der bisherigen preußischen Konsuln N. Crous zu Rom und P. de Filippi zu Civitavecchia zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 200. Die Ernennung des preußischen Vice-Konsuls Karl Brandes zu Montevideo und des preußischen Vice-Konsuls ad int. David Silveira zu Mercedes zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

510. Das 74. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7243. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. April 1868, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Februar 1868 zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes aufzunehmende Staatsanleihe von vierzig Millionen Thaler.

Nr. 7244. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Kreises Glogau, Regierungsbezirks Liegnitz, zum Betrage von 55,000 Thalern. Vom 21. Oktober 1868.

Nr. 7245. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund durch das Emscherthal nach Meiderich von Seiten der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 11. November 1868.

Nr. 7246. Die Bekanntmachung, die Genehmigung eines zweiten Nachtrags zu dem Statut des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebau-Vereins betreffend. Vom 17. November 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

514. In Verfolg der Bekanntmachung vom 24. v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren in denjenigen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen, welche nach der vorgedachten Bekanntmachung in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden sind, zwischen diesen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins vom 22. November an der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr eintreten wird.

Berlin, den 19. November 1868.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. d. Heydt.

374. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat die Herzogliche Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau, nachdem durch das Gesetz vom 10. August 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thaler Anhaltische Staats-Kassenscheine in Apoints zu 10 Thaler der Emission vom 1. Oktober 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22. Juni d. J. für die Einziehung des noch kursirenden Restbetrages der qu. Kassenscheine eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember d. J. festgesetzt, dergestalt, daß alle Inhaber dieser Kassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Kasse der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Giltigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Berlin, den 31. Juli 1868.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers. Günther.
Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Herzog.

511. Vom 1. Dezember d. J. ab können zwischen sämmtlichen Orten des Norddeutschen Postgebiets und denen des Niederländischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thaler, beziehungsweise 87 Gulden 50 Cents Niederl Währ. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Norddeutschland erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular; der Coupon darf indeß nur zur Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders benutzt werden.

Der Betrag, welchen der Absender nach den Niederlanden überwiesen zu sehen wünscht, muß auf der Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Sgr. Pf. u. s. w., deutlich

in Gulden und Cents Niederl. Währ.

angegeben sein. Die Postanstalt reducirt den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung — nach dem Verhältniß von 1 Fl. 73 Cents gleich 1 Thlr. in die Thaler- resp. Süddeutsche Gulden-Währung und zieht den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler ein.

Die Gesammt-Gebühr beträgt:

bei Summen bis 43 Fl. 75 Cts. Niederl. Währ. = 4 Groschen oder 14 Kreuzer,

bei Summen über 43 Fl. 75 Cts. bis 87 Fl. 50 Cents Niederl. Währ. = 8 Groschen oder 28 Kr.

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

Bei der Absendung aus den Niederlanden werden die von den Grenz-Anstalten in der Thaler-Währung überwiesenen Beträge von den Norddeutschen Eingangs-Postanstalten auf gewöhnliche Post-Anweisungs-Formulare übertragen und unterliegen weiter der gleichen Behandlung, als die Post-Anweisungen im inneren Verkehre.

Berlin, den 20. November 1868.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

515. Die katholischen Pfarreien Nieder-Salzbrunn, Friedland und Gottesberg sind dem neu errichteten Archipresbyteriate Waldenburg kirchlicherseits überwiesen worden.

Breslau, den 25. November 1868.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

512. Die Nummern-Liste der Polnischen Pfandbriefe dritter Emission erster Serie des landschaftlichen Kredit-Vereins, welche in Folge der am 19. und 20. Septbr./1. und 2. Oktober 1868 zu Warschau stattgefundenen Ziehung im ersten Semester 1868 ausgeloost worden, sowie aller derjenigen Pfandbriefe und Coupons, an deren Statt bis zum 19. September/1. Oktober 1868 Duplikate ausgestellt, und endlich derjenigen Pfandbriefe und Coupons, welche bis zum 19. September/1. Oktober 1868 quästionirt und an deren Stelle Duplikate gefordert worden sind, ist von Warschau hier eingegangen und kann in den Depositorien des Königlichen Stadtgerichts und des Königlichen Kreisgerichts hierselbst eingesehen werden.

Breslau, den 20. November 1868.

Königliches Appellations-Gericht.

504. Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungsplans zum 1. April 1869 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 148,375 Thlr. gezogen worden, und zwar:

120 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 605.	646.	1,121.	1,594.	1,869.	2,557.	
2,584.	2,819.	2,879.	2,901.	2,910.	2,934.	3,070.
3,113.	3,192.	3,313.	3,421.	3,460.	3,665.	4,155.
4,273.	4,714.	5,175.	5,271.	5,682.	5,833.	5,927.
6,057.	6,063.	6,657.	6,772.	7,032.	7,076.	7,186.

7,544. 8,079. 8,432. 8,543. 8,844. 8,981. 9,015.
9,061. 9,353. 9,744. 9,758. 9,875. 10,087. 10,143.
10,288. 10,497. 10,524. 10,534. 10,818. 10,863.
11,269. 11,273. 11,290. 11,391. 11,417. 11,990.
12,249. 12,422. 12,730. 12,742. 13,450. 13,622.
13,947. 14,027. 14,060. 14,237. 14,295. 14,664.
14,894. 15,036. 15,165. 15,174. 15,197. 15,255.
15,687. 16,139. 16,190. 16,309. 16,313. 16,530.
16,580. 16,946. 16,990. 17,008. 17,138. 18,040.
18,225. 18,561. 18,664. 18,761. 19,101. 19,130.
19,248. 19,774. 19,829. 19,917. 19,930. 20,045.
20,712. 20,719. 20,789. 21,125. 21,173. 21,421.
21,442. 21,510. 21,572. 21,621. 21,697. 21,707.
21,772. 22,043. 22,247. 22,725. 23,093. 23,136.

32 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 33. 444. 493. 636. 676. 912. 980.
1,071. 1,110. 1,652. 1,971. 2,475. 2,490. 2,634.
2,900. 2,963. 2,997. 3,455. 3,465. 3,753. 3,788.
4,330. 4,746. 4,783. 5,005. 5,212. 5,213. 5,387.
5,573. 5,783. 5,870. 5,915.

103 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 192. 327. 522. 765. 973. 1,011. 1,058.
1,401. 1,407. 1,614. 2,304. 2,378. 2,741. 2,999.
3,041. 3,100. 3,379. 3,480. 3,574. 3,668. 3,698.
3,860. 3,950. 4,546. 4,653. 4,688. 4,851. 4,894.
4,945. 5,032. 5,186. 5,194. 5,434. 5,454. 5,552.
5,784. 5,902. 6,154. 6,537. 6,745. 7,263. 7,319.
7,570. 8,079. 8,148. 8,723. 8,840. 9,154. 9,315.
9,399. 9,489. 9,828. 10,075. 10,301. 10,362.
10,837. 11,087. 11,554. 11,892. 12,166. 12,413.
12,454. 12,530. 12,679. 13,233. 13,392. 13,448.
13,581. 13,625. 13,877. 13,991. 14,111. 14,266.
14,569. 14,715. 15,474. 15,519. 15,889. 15,916.
16,093. 16,094. 16,139. 16,168. 16,420. 16,676.
16,771. 16,998. 17,150. 17,211. 17,613. 17,957.
18,043. 18,055. 18,211. 18,272. 18,683. 18,779.
18,865. 19,008. 19,236. 19,602. 19,604. 20,055.

83 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 548. 565. 699. 890. 1,073. 1,254. 1,282.
1,417. 1,621. 1,751. 1,986. 2,283. 2,526. 2,921.
2,949. 3,068. 3,091. 3,193. 3,423. 3,659. 3,868.
4,156. 4,625. 4,642. 4,806. 4,827. 5,351. 5,637.
5,994. 6,035. 6,295. 6,320. 6,533. 6,671. 6,970.
7,113. 7,486. 7,616. 7,686. 7,922. 8,078. 8,582.
8,805. 8,878. 8,887. 9,059. 9,180. 9,455. 9,681.
10,194. 10,204. 10,349. 10,887. 11,338. 11,398.
11,822. 11,852. 12,131. 12,496. 12,548. 12,859.
12,912. 12,919. 13,120. 13,292. 13,332. 13,428.
13,443. 13,462. 13,607. 13,728. 13,830. 13,999.
14,127. 14,182. 14,200. 14,315. 14,532. 14,668.
14,669. 14,832. 15,203. 15,226.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1869 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinskoupons Serie III. Nr. 6 bis 16 nebst Talons, sowie gegen Quittung

in term. den 1. April 1869 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besonderen Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1869 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Koupons Serie III. Nr. 6 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Renten-Bank-Gesetzes binnen 10 Jahren.

Breslau, den 14. November 1868.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

493. Der für den direkten Hamburg- resp. Berlin-Oesterreichischen Güterverkehr seit dem 1. Mai c. giltige Tarif ist in Folge mehrfacher, sowohl in der Klassifikation, als auch in den Frachtsätzen vorgekommener Abänderungen neu redigirt. Vollständige Tarifexemplare sind bei den diesseitigen Stationen Berlin und Breslau für den Preis von 7 Sgr. 6 Pf. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 7. November 1868.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

497. Es kommt häufig der Fall vor, daß die zwischen Kohlfurt und Lauban an der Schlesischen Gebirgsbahn und am Queis gelegene Station Heide-Gersdorf in den Frachtbriefen einfach als Gersdorf bezeichnet wird. Da es mehrere Orte dieses Namens giebt, so ersuchen wir das betheiligte Publikum wiederholt, zur Vermeidung von Verwechselungen und daraus entstehenden Nachtheilen, sich zur Bezeichnung unserer vorgenannten Station in den Frachtbriefen des Ausdruckes „Heide-Gersdorf" zu bedienen.

Berlin, den 7. November 1868.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

498. Vom 15. d. Mts. ab wird im direkten Verkehr von Breslau nach Hamburg die Fracht

a. für Zink in Blöcken und Platten,
b. für Blei in Blöcken und Mulden, auch Bleischroot und Bleiweiß,
c. für Zinkbleche,

} in jeder Quantität

einander gleichgestellt und nachdem jetzt der Mecklenburgische Transitzoll weggefallen, auf 14,2 Sgr. pro Centner ermäßigt, wobei jedoch die dreimonatliche freie Lagerung in Hamburg nur auf Zink in Blöcken und Platten beschränkt bleibt.

Gleichzeitig tritt bei Zinkblechsendungen von Breslau nach Lübeck für die Route von Breslau nach Büchen ein ermäßigter Frachtsatz von 14,1 Sgr. pro Centner in Kraft.

Berlin, den 11. November 1868.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

513. Die Ausreichung von Zinskoupons fünfter Periode zu den Schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen, sowie zu den Pfandbriefen litt. C. für den Zeitraum von Weihnachten 1868 bis Weihnachten 1873 erfolgt bei der unterzeichneten Landschaft in der Zeit vom 1. Februar bis 6. Februar 1869 in den Stunden von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags.

Alle Inhaber derartiger Pfandbriefe fordern wir daher auf, die Coupons an den gedachten Tagen hierselbst abzuheben und zu diesem Zwecke die Pfandbriefe mit besonderen und getrennten Verzeichnissen der altlandschaftlichen 4 pCt., der altlandschaftlichen $3\frac{1}{2}$ pCt. und endlich der Pfandbriefe litt. C. vorzulegen resp. einzusenden.

Formulare für dergleichen Pfandbriefs-Verzeichnisse verabreicht unsere Kasse unentgeltlich.

Oels, den 23. November 1868.

Oels-Militscher Fürstenthums-Landschaft.
v. Rosenberg-Lipinsky.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ernannt: Der Dr. med. v. Jarotzky zum ersten Impfarzt und Rendanten des Königlichen Impf-Instituts zu Breslau.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des bisherigen Bürgermeister Kriele zu Löwen zum Bürgermeister dieser Stadt auf Lebenszeit.

2) Die Wahl des Tischlermeisters König und des Färbereibesitzers Schönbrunn zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Löwen auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

3) Die Wiederwahl des Königlichen Bergmeisters Schütze und des Vorschuß-Vereins-Direktors Hübner zu unbesoldeten Rathsherren der Stadt Waldenburg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den bisherigen Hilfslehrer Siegert zum neunten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Striegau.

2) für den Lehrer Grundmann zum evangelischen Schullehrer in Petranowitz, Kreis Wohlau.

Wiederruflich bestätigt die Vokationen: 1) für den bisherigen Hilfslehrer Jenetzky zum evangelischen Schullehrer in Neu-Limburg, Kreis Brieg.

2) für den provisorischen Lehrer Häusler zum evangelischen Schullehrer in Groß-Gahle, Kreis Poln.-Wartenberg.

Ertheilt: Dem Fräulein Bertha Rohr die Konzession zur Errichtung einer höheren Privat-Töchterschule in Breslau.

Königliche Regierung, Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Angestellt: Der Forst-Aufseher Hoffmann aus Reinerz als Förster zu Klein-Silsterwitz in der Oberförsterei Zobten vom 1. Januar k. J. ab.

Versetzt: Der Förster Weiß aus Silsterwitz, Forstreviers Zobten, nach Scheidelwitz in der Oberförsterei Peisterwitz vom 1. Januar k. J. ab.

Pensionirt: Der Förster Vogel zu Scheidelwitz in der Königlichen Oberförsterei Peisterwitz.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Superintendenten und Pastor in Carolath, Punke, zum Pastor in Wüstebriese, Kreis Ohlau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Vokation für den Schulamts-Kandidaten Jurisch als siebenten Kollegen am Gymnasium zu Schweidnitz.

Zuerkannt in Folge dargethaner wissenschaftlicher und praktischer Tüchtigkeit den Kandidaten der evangelischen Theologie: Blümel zu Parchwitz, Franke zu Grünberg, Meyer zu Münsterberg, dem Lehrer an der evangelischen Mittelschule, Hoffmann zu Breslau, und dem evangelischen Elementar-Lehrer Kiesel zu Breslau die Qualifikation zur Uebernahme einer Rektorstelle.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Dr. Bernhard Tollens in Hamburg ist unter dem 14. November 1868 ein Patent auf ein Verfahren zur Darstellung von Allylalkohol auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vakante Schulstelle: Die Lehrer- und Organisten-Stelle zu Marienau, Kreis Ohlau, ist vakant. Das Einkommen derselben ist reglementsmäßig und steht deren Besetzung dem Herrn Grafen York von Wartenburg auf Klein-Oels zu.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 50. Den 11. Dezember. 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

519. Das 75. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7247. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Oktober 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Rheydt, im Kreise Gladbach, über Wickrath und Wanlo, im Kreise Grevenbroich, Regierungsbezirk Düsseldorf, und weiter über Keyenberg, im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen, nach Holzweiler in demselben Kreise bis zur Grenze der Gemeinden Holzweiler und Titz.

Nr. 7248. Die Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung des mit der Fürstlich lippeschen Regierung geschlossenen Jurisdiktionsvertrages vom 18. März 1857 auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 28. Oktober 1868.

Nr. 7249. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem revidirten Reglement der Immobiliar-Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg (mit Ausnahme von Königsberg und Memel) und des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 18. November 1860, und zu den Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements vom 27. Februar 1865.

Nr. 7250. Die Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung der mit dem Königreich Sachsen abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom Jahre 1839 auf die neuerworbenen Landestheile. Vom 23. November 1868.

Nr. 7251. Die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der unter der Firma „Aktienverein Borussia für Braunkohlenverwerthung, Thonwaaren- und Ofenfabrikation" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft vom 25. November 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

517. Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Staatsregierung kommen, der früheren Bekanntmachungen und Warnungen ungeachtet, immer noch Fälle vor, in denen Fremde den Eintritt zur Reise in Rußland versuchen, ohne mit den hierfür unerläßlichen Reiselegitimationen versehen zu sein, und sich dadurch der unvermeidlichen Zurückweisung aussetzen. Ich nehme hieraus Veranlassung, die Königliche Regierung anzuweisen, nochmals durch eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung das reisende Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß der Eintritt zu Reisen innerhalb des Russischen Reichs — abgesehen von den besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Grenzverkehrs — keinem Fremden gestattet wird, welcher nicht mit einem von Seiten einer Russischen Gesandtschaft oder eines Russischen Konsulats visirten reglementsmäßigen Passe oder Wanderbuche versehen ist.

Berlin, den 11. November 1868.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Vorstehender Erlaß wird hiermit dem reisenden Publikum zur Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Breslau, den 21. November 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

524. Bei den für das Wägen schwerer Lasten bestimmten Brückenwagen, insbesondere den Centesimalwagen findet sich häufig die Einrichtung, daß die Pfannen, auf denen die Tragehebel der Brücke mit ihren Schneiden ruhen, in gußeisernen Ständern angebracht sind, welche, ohne untereinander in feste Verbindung gebracht zu sein, jeder für sich auf Mauerpfeilern aufgestellt und mit Anker-Bolzen verschraubt sind. Die richtige Stellung dieser Pfannenständer, welche das ganze Hebelwerk aufnehmen, ihre lothrechte Stellung und richtige Entfernung von einander ist für die Richtigkeit der Wage, die Empfindlichkeit und das genaue Einspielen derselben eine nicht minder wesentliche Voraussetzung, als die Verhältnisse der Hebelarme und die gute Ausführung der einzelnen Theile. Es ergiebt sich hieraus, daß die Prüfung einer solchen Wage, welche die Richtigkeit derselben bei ihrer Aufstellung in der Fabrik ergeben hat, nicht auch eine Gewähr für ihre Richtigkeit nach der anderweiten Aufstellung am Anwendungsorte bietet. Es erscheint deshalb unzulässig, wenn, wie es dem Vernehmen nach mehrfach vorkommt, solche Wagen Seitens der Eichungsbehörden mit dem die Richtigkeit bescheinigenden Stempel schon vor dem zur Vollendung des Werks gehörigen Aufbau am Anwendungsorte versehen werden.

Im Anschluß an die Instruktion über das Verfahren bei Prüfung und Stempelung der Wagen vom 16. Juli 1863 wird demnach ergänzend hierdurch bestimmt, daß bei Wagen der angegebenen Konstruktion auf Grund der in der Wagenfabrik vorgenommenen

Untersuchung, falls dieselbe ein befriedigendes Ergebniß geliefert hat, zunächst nur eine vorläufige Bescheinigung darüber zu ertheilen ist:

daß die Wage ihrer Beschaffenheit nach den gesetzlichen Anforderungen entspreche und geeicht werden solle, sobald nach Vollendung der festen Aufstellung am Orte des Gebrauchs durch eine weitere Prüfung konstatirt worden, daß die Theile der Wage unverändert, unbeschädigt, richtig und fest aufgestellt worden seien.

Die Stempelung ist alsdann erst nach dieser zweiten Prüfung vorzunehmen.

Für das solchergestalt aus einer doppelten Prüfung sich zusammensetzende Eichungsgeschäft ist vorbehaltlich des nach den Bestimmungen zum Gebühren-Tarif vom 20. Juli 1862 etwa begründeten Anspruches auf Erhebung einer Kommissionsgebühr, oder auf Reisekosten und Tagegelder nur die einmalige tarifmäßige Eichungsgebühr und zwar in der Weise zu erheben, daß dieselbe zur Hälfte bei der Vorprüfung, zur anderen Hälfte bei der Stempelung zu entrichten ist. Die nach den Bestimmungen zu dem gedachten Gebühren-Tarif unter C. dem Extrahenten obliegende Verpflichtung zur Beschaffung der nöthigen Arbeitskräfte und des erforderlichen Belastungsmaterials, tritt bei der nach Obigem erforderlichen zweiten Prüfung am Gebrauchsorte ohne Unterschied ein.

Berlin, den 15. Oktober 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Itzenplitz.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eichungsbehörden unseres Bezirks mit besonderer entsprechender Anweisung versehen worden sind.

Breslau, den 3. Dezember 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

520. Die Post-Anstalten sind beauftragt worden, Postanweisungen mit der Franko-Marke von 2 Gr. resp. 7 Kr. bereit zu halten, um solche bei der Abforderung von Formularen den Korrespondenten für den Betrag des gedachten Werthzeichens zu verkaufen. Es werden auch dergleichen Formulare mit der Franko-Marke von 1 Gr. resp. 3 Kr. beklebt zum Verkaufe bereit gehalten werden, auf welche im Gebrauchsfalle die weiter erforderlichen Marken hinzugeklebt werden können. Wenn ein beklebtes Postanweisungs-Formular in den Händen des Korrespondenten unbrauchbar wird, so kann die Rückgabe an die Postanstalt erfolgen, welche ein entsprechend beklebtes neues Formular dafür verabfolgt. Mit Rücksicht darauf, daß erfahrungsmäßig und fortdauernd viel mehr Formulare zu Postanweisungen abgefordert als demnächst eingeliefert werden, soll im Laufe der Zeit es als Regel angestrebt werden, daß für den portopflichtigen Verkehr nur beklebte Formulare zu Postanweisungen verabfolgt werden. Sofern indeß Geschäftshäuser größere Partien von Postanweisungen als Vorrath zu entnehmen wünschen, z. B. um die Formulare ausgefüllt ihren Waarensendungen u. s. w. zur Rückbenutzung für die Geld-Abwickelung beizufügen, oder sofern überhaupt Korrespondenten für ähnliche Zwecke größere Bestände von Postanweisungen zu verwenden wünschen, werden die Postanstalten Partien von wenigstens 100 Stück zu dem durchschnittlichen Selbstkostenpreise von 5 Sgr. unbeklebt überlassen.

Berlin, den 27. November 1868.

General-Post-Amt.

521. Vom 1. Dezember d. J. ab können zwischen sämmtlichen Orten des Norddeutschen Postgebiets und denen des Niederländischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thaler, beziehungsweise 87 Gulden 50 Cents Niederl. Währ. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Norddeutschland erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular; der Coupon darf indeß nur zur Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders benutzt werden.

Der Betrag, welchen der Absender nach den Niederlanden überwiesen zu sehen wünscht, muß auf der Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Sgr. Pf. u. s. w., deutlich

in Gulden und Cents Niederl. Währ.

angegeben sein. Die Postanstalt reducirt den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung — nach dem Verhältniß von 1 Fl. 73 Cents gleich 1 Thlr. in die Thaler- resp. Süddeutsche Gulden-Währung und zieht den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler ein.

Die Gesammt-Gebühr beträgt:

bei Summen bis 43 Fl. 75 Cts. Niederl. Währ. = 4 Groschen oder 14 Kreuzer,

bei Summen über 43 Fl. 75 Cts. bis 87 Fl. 50 Cents Niederl. Währ. = 8 Groschen oder 28 Kr.

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

Bei der Absendung aus den Niederlanden werden die von den Grenz-Anstalten in der Thaler-Währung überwiesenen Beträge von den Norddeutschen Eingangs-Postanstalten auf gewöhnliche Post-Anweisungs-Formulare übertragen und unterliegen weiter der gleichen Behandlung, als die Post-Anweisungen im inneren Verkehre. Berlin, den 28. November 1868.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

522. Betreffend Bezirksveränderungen nach § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856. (Ges.-Samml. S. 359.)

Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat nach Zustimmung der Betheiligten genehmigt mittelst Erlasses vom

1) 20. August c., daß die mittelst gerichtlichen Vertrages vom 26. März 1866 von dem Besitzer des Ritterguts Peiskerwitz, Kreis Neumarkt, verkauften Parzellen von

a. 18,4 Quadr.-Ruthen an den Bauergutsbesitzer David Kappelt,

b. 38 Quadr.-Ruthen an den Bauergutsbesitzer Karl Kappelt,

dem Gemeinde-Verbande von Peiskerwitz, die dagegen von dem David und Karl Kappelt an das Dominium abgetretenen Parzellen von 9,2 Quadr.-Ruthen und resp. 24 Quadr.-Ruthen dem gleichnamigen Gutsbezirke;

2) 28. Oktober c., daß die mittelst gerichtlichen Vertrages vom 30. Januar 1867 in den Besitz der verehelichten Rosina Görlitz geb. Sprigode übergegangene von dem Rittergute Schlabitz abgezweigte Parzelle von 1 Morgen 105 Quadr.-Ruthen dem Gemeinde-Verbande von Schlabitz, Kreis Militsch, dagegen die von der Freistelle der rc. Görlitz abgezweigte und an den Besitzer des Ritterguts übergegangene Parzelle von 1 Morgen 60 Quadr.-Rth. dem Gutsbezirke Schlabitz;

3) 11. November c., daß die mittelst gerichtlichen Vertrages vom 23. März c. von dem Rittergute Groß-Kloden, Kreis Guhrau, abgezweigten, an die Besitzer der Stellen Nr. 9 und resp. Nr. 11 zu Groß-Kloden übergegangenen Ackerstücke von resp. 5 Morgen 172 Quadr.-R. und circa 80 Quadr.-R. dem Gemeinde-Verbande von Groß-Kloden, die dagegen eingetauschten von den Stellen Nr. 9 und resp. 11 daselbst abgezweigten ungefähr gleich großen Parzellen aber dem Gutsbezirke Groß-Kloden einverleibt werden.

Breslau, den 2. Dezember 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

528. Die mit einem jährlichen Gehalt von 100 Thlr. verbundene Kreis-Wundarztstelle zu Poln.-Wartenberg ist erledigt und soll anderweitig besetzt werden.

Qualifizirte Bewerber haben sich unter Vorlage ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse binnen acht Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 4. Dezember 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

527. Zur Vermeidung von Pensions-Ueberhebungen Seitens der Militair-Invaliden werden sämmtliche Behörden, welche derartige Pensionaire anstellen resp. beschäftigen, an die genaue Beachtung der zur Verhütung solcher Ueberhebungen gegebenen und in unserem Amtsblatte pro 1866 Seite 406 und ff. abgedruckten Vorschriften hiermit erinnert

Breslau, den 6. Dezember 1868.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

516. In Verfolg einer Mittheilung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß beim Anschlusse der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und verschiedener Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein für diese Länder und Landestheile, und zwar was Holstein betrifft, mit Inbegriff der Oldenburgischen, Lübeckischen und hamburgischen Enklaven die Waaren-Kontrole im Binnenlande in Bezug auf alle bezüglichen im § 93 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 namentlich aufgeführten Waarengattungen mit denselben Maßgaben suspendirt worden ist, wie dies in anderen Theilen des Zollvereins bereits stattgefunden hat und worüber die desfallsigen Bekanntmachungen erlassen sind.

Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin ist diese Suspension jedoch nicht auf die Bezirke der Steuerämter zu Boitzenburg und Dömitz erstreckt worden.

Breslau, den 28. November 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. gez. v. Maassen.

529. Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicher zu stellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen **frühzeitigere** Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsortes auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Breslau, den 7. Dezember 1868.

Ober-Post-Direktion.

504. Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungsplans zum 1. April 1869 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 148,375 Thlr. gezogen worden, und zwar:

120 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 605. 646. 1,121. 1,594. 1,869. 2,557.
2,584. 2,819. 2,879. 2,901. 2,910. 2,934. 3,070.
3,113. 3,192. 3,313. 3,421. 3,460. 3,665. 4,155.
4,273. 4,714. 5,175. 5,271. 5,682. 5,833. 5,927.
6,057. 6,063. 6,657. 6,772. 7,032. 7,076. 7,186.
7,544. 8,079. 8,432. 8,543. 8,844. 8,981. 9,015.
9,061. 9,353. 9,744. 9,758. 9,875. 10,087. 10,143.
10,288. 10,497. 10,524. 10,534. 10,818. 10,863.
11,269. 11,273. 11,290. 11,391. 11,417. 11,990.
12,249. 12,422. 12,730. 12,742. 13,450. 13,622.
13,947. 14,027. 14,060. 14,237. 14,295. 14,664.

14,894.	15,036.	15,165.	15,174.	15,197.	15,255.
15,687.	16,139.	16,190.	16,309.	16,313.	16,530.
16,580.	16,946.	16,990.	17,008.	17,138.	18,040.
18,225.	18,561.	18,664.	18,761.	19,101.	19,130.
19,248.	19,774.	19,829.	19,917.	19,930.	20,045.
20,712.	20,719.	20,789.	21,125.	21,173.	21,421.
21,442.	21,510.	21,572.	21,621.	21,697.	21,707.
21,772.	22,043.	22,247.	22,725.	23,093.	23,136.

32 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 33.	444.	493.	636.	676.	912.	980.
1,071.	1,110.	1,652.	1,971.	2,475.	2,490.	2,634.
2,900.	2,963.	2,997.	3,455.	3,465.	3,753.	3,788.
4,330.	4,746.	4,783.	5,005.	5,212.	5,213.	5,387.
5,573.	5,783.	5,870.	5,915.			

103 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 192.	327.	522.	765.	973.	1,011.	1,058.
1,401.	1,407.	1,614.	2,304.	2,378.	2,741.	2,999.
3,041.	3,100.	3,379.	3,480.	3,574.	3,668.	3,698.
3,860.	3,950.	4,546.	4,653.	4,688.	4,851.	4,894.
4,945.	5,032.	5,186.	5,194.	5,434.	5,454.	5,552.
5,734.	5,902.	6,154.	6,537.	6,745.	7,263.	7,319.
7,570.	8,079.	8,148.	8,723.	8,840.	9,154.	9,315.

9,399.	9,489.	9,828.	10,075.	10,301.	10,362.
10,837.	11,087.	11,554.	11,892.	12,166.	12,413.
12,454.	12,530.	12,679.	13,233.	13,392.	13,448.
13,581.	13,625.	13,877.	13,991.	14,111.	14,266.
14,569.	14,715.	15,474.	15,519.	15,889.	15,916.
16,093.	16,094.	16,139.	16,168.	16,420.	16,676.
16,771.	16,998.	17,150.	17,211.	17,613.	17,957.
18,043.	18,055.	18,211.	18,272.	18,683.	18,779.
18,865.	19,008.	19,236.	19,602.	19,604.	20,055.

83 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 548.	565.	699.	890.	1,073.	1,254.	1,282.
1,417.	1,621.	1,751.	1,986.	2,283.	2,526.	2,921.
2,949.	3,068.	3,091.	3,193.	3,423.	3,659.	3,868.
4,156.	4,625.	4,642.	4,806.	4,827.	5,351.	5,637.
5,994.	6,035.	6,295.	6,320.	6,533.	6,671.	6,970.
7,113.	7,486.	7,616.	7,686.	7,922.	8,078.	8,582.
8,805.	8,878.	8,887.	9,059.	9,180.	9,455.	9,681.

10,194.	10,204.	10,349.	10,887.	11,338.	11,398.
11,822.	11,852.	12,131.	12,496.	12,548.	12,859.
12,912.	12,919.	13,120.	13,292.	13,332.	13,428.
13,443.	13,462.	13,607.	13,728.	13,830.	13,999.
14,127.	14,182.	14,200.	14,315.	14,532.	14,668.
14,669.	14,832.	15,203.	15,226.		

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1869 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinskoupons Serie III. Nr. 6 bis 16 nebst Talons, sowie gegen Quittung

in term. den 1. April 1869 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besonderen Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1869 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Koupons Serie III. Nr. 6 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Renten-Bank-Gesetzes binnen 10 Jahren.

Breslau, den 14. November 1868.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

525. Der laut unserer Publikation vom 26. Juni d. J. vorläufig nur bis zum 1. d. Mts. eingeführte, um 1 Sgr. 3 Pf. pro Tonne ermäßigte Tarif für Niederschlesische Steinkohlen, welche mittelst der Eisenbahn in Finkenheerd eingehen und von dort zu Wasser weiter gesandt werden, bleibt vorläufig noch bis zum 1. September k. J. bestehen.

Berlin, den 3. Dezember 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

518. Zinskupons zu schlesischen Pfandbriefen.

Zu den schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen und zu den Pfandbriefen Lit. C. werden neue Zinskupons für den fünfjährigen Zeitraum von Weihnachten 1868 bis dahin 1873 ausgegeben werden. Die Ausreichung derselben wird auf Vorlegen und unter Abstempelung der Pfandbriefe selbst stattfinden:

bei den Fürstenthumslandschaften zu Jauer, Glogau, Ratibor, Breslau (Weidenstraße 30), Liegnitz, Frankenstein, Neisse, Oels und Görlitz

am 1. Februar k. J. und an den folgenden Tagen,

bei der Generallandschafts-Direktion

vom 15. Februar künftigen Jahres ab

allwochentäglich, mit Ausnahme des Mittwochs, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags.

Unter Hinweisung auf die Regulative vom 7. Dezember 1848 (Gesetz-Samml. 1849 S. 76) und vom

22. November 1858 (Gesetz-Samml. 1858 S. 583) fordern wir die Pfandbriefinhaber auf, ihre Pfandbriefe nebst besonderen Verzeichnissen der 4prozentigen, resp. der 3½prozentigen und der Pfandbriefe Lit. C. zur vorbestimmten Zeit bei einer der bezeichneten Stellen vorzulegen, und nach Abstempelung der Kapitalbriefe die entsprechenden Zinskupons abzuheben.

Breslau, am 1. Dezember 1868.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

526. Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der in Weihnachten 1868 fällig werdenden Zinskoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 4ten bis 26. Januar 1869 allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittag bis 1 Uhr Nachmittag bei der Generallandschafts-Kasse stattfinden. Wer mehr als fünf Koupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach Littera, Nummer und Betrag übergeben. Die Koupons von altlandschaftlichen Pfandbriefen müssen für sich, die zu Pfandbriefen Littera C. ebenfalls für sich und die zu Neuen Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der 3½prozentigen von den 4prozentigen konsignirt werden.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Kanzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbrief-Rekognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Johannis-Termine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 21. Dezember 1868 ab stattfinden.

Außerdem wird die Einlösung von Zinskoupons und von fälligen Pfandbriefen stattfinden:

in Berlin bei dem Bankier J. Saling,

in Dresden bei dem Bankier M. Kaskel.

Breslau, am 2. Dezember 1868.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

505. Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Weihnachts-Fürstenthumstag am 17. Dezember c. eröffnet werden. Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen sind die Tage bis zum 24. Dezember, ausschließlich des 18., und zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinskoupons die Tage vom 28. bis 31. Dezember d. J. und der 2. Januar k. J. bestimmt.

Die Zinskoupons sind für die verschiedenen Pfandbriefsarten je besonders zu verzeichnen.

Breslau, den 13. November 1868.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.

Graf v. Saurma.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ertheilt: Dem Kreisgerichts-Rathe Grafen von Schweinitz zu Militsch die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension und unter Verleihung des rothen Adlerordens vierter Klasse.

Ernannt: 1) Die Gerichts-Assessoren Karl Heidborn und Ewald Zirkel zu Festenberg zu Kreisrichtern bei dem Kreisgerichte zu Poln.-Wartenberg mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Festenberg 2) Die Referendarien Wilhelm Kleß, Julius Sauer, Emil Kreis und Oskar Reichel zu Breslau zu Gerichts-Assessoren. 3) Die Rechtskandidaten Josef Delavigne, Georg Lindenberg, Felix Urbach zu Breslau und Max Thielmann zu Oels zu Auskultatoren. 4) Der Appellationsgerichts-Büreau-Diätarius Hugo Krause zu Breslau zum Häuseradministrator bei dem Stadtgerichte zu Breslau vom 1. Dezember 1868 ab. 5) Der Büreauassistent Berthold Hübner zu Strehlen zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Striegau mit der Funktion bei der Gerichtsdeputation zu Bolkenhain. 6) Der Kalkulaturgehilfe Karl Wilde zu Breslau zum Büreaudiätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 7) Der Civilsupernumerarius Johannes Tilch aus Münsterberg zum Büreaudiätarius bei dem Kreisgerichte zu Glatz mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Reinerz. 8) Der invalide Sergeant Julius Heisig zu Münsterberg zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Jauer.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Dr. George zu Wansen an das Kreisgericht zu Münsterberg. 2) Der Rechtsanwalt und Notar Heidenfeld zu Nimptsch an das Stadtgericht zu Berlin. 3) Der Kreisgerichts-Sekretär Junitz zu Bolkenhain an das Kreisgericht zu Glatz. 4) Der Kreisgerichts-Büreaudiätarius Paul Arlt zu Waldenburg an das Appellationsgericht zu Breslau.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Der stadtgerichtliche Häuseradministrator Kusche zu Breslau vom 1. Dezember 1868 ab.

Pensionirt: Der Gefangenwärter Franz Gruhl zu Münsterberg.

Entlassen im Wege des Disziplinarverfahrens: Der Gerichts-Assessor Dr. jur. Peter Josef Marx zu Breslau.

Gestorben: 1) Der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Nagel zu Neumarkt. 2) Der Referendarius Rudolf Jacob zu Breslau. 3) Der Büreauassistent Habisch zu Glatz.

Königl. Appellations-Gericht zu Glogau.

Verliehen: 1) Dem Rechtsanwalt Justizrath Wunsch zu Glogau aus Anlaß seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der Charakter als Geheimer Justizrath. 2) Dem Kreisgerichts-Sekretär, Kanzleirath Gringmuth zu Liegnitz der rothe Adlerorden 4. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Marx zu Halbau zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Rothenburg mit der Funktion als Gerichtskommissar in Muskau. 2) Der Gerichts-Assessor Schulze zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Guhrau. 3) Der Büreaugehilfe Rakowicz zu Grünberg und der Civil-Supernumerar

Altwasser zu Priebus zu Büreau-Diätarien. 4) Der Bote und Exekutor Schulz zu Sagan zum ersten Gerichtsdiener.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Direktor Schubert zu Goldberg an das Kreisgericht zu Lauban. 2) Der Kreisrichter Kreuschner zu Haynau an das Kreisgericht zu Lauban. 3) Der Kreisrichter Schiller zu Guhrau an das Kreisgericht zu Lauban mit der Funktion als Gerichts-Kommissar zu Seidenberg 4) Der Kreisrichter Mohrenberg zu Sprottau an das Kreisgericht zu Liegnitz. 5) Der Bote und Exekutor Neumann zu Priebus an das Kreisgericht zu Lüben.

Ausgeschieden: Der Referendarius Rothe zu Guhrau, Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

Pensionirt: Die Botenmeister Bessenroth zu Sagan und Stumpe zu Goldberg.

Gestorben: Der Bote und Exekutor Pätzold zu Liegnitz.

Bestätigt im Schiedsmannsamte: Der Wirthschafts-Inspektor Bahr zu Kl.-Kloden für den Amtsbezirk Gr.- und Kl.-Kloden, Kreis Guhrau.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: Der Stations-Assistent Pollack in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Güter-Expedienten. Der Stations-Assistent Wieczorek in Brieg zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Ingenieur Rudolph Hengstenberg in Wien ist unter dem 14. November d. J. ein Patent auf eine Steuerung für Dampfmaschinen, so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Mechaniker Franz Rübsaamen zu Haardt bei Siegen ist unter dem 21. November 1868 ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Instrument zur Untersuchung der Wandungen von Dampfkesseln, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Den Maschinenfabrikanten Klein, Forst und Bohn in Johannisberg a. Rh. ist unter dem 3. Dezember 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung für Cylinderdruck-Maschinen zum Zuführen der Druckbogen, in so weit solche als neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: 1) Das dem Herrn Joh. Badou zu Claira (Frankreich) unter dem 1. Oktober 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Abraupen der Luzernpflanzen ist aufgehoben.

2) Das dem Professor der Anatomie und Pathologie Ludovico Brunetti zu Padua unter dem 11. Oktober 1867 ertheilte Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Konservirung animalischer Stoffe zu anatomischen Zwecken, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

3) Das dem Ingenieur Ernesto Ansaldi zu Livorno unter dem 14. Oktober 1867 ertheilte Patent auf eine zweicylindrige Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

4) Das dem Zuckerfabrikanten Ferdinand Knauer zu Gröbers bei Halle a. d. S. unter dem 14. Oktober 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Sortiren von Früchten nach dem spezifischen Gewichte, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Vermächtniß: Der zu Haltauf verstorbene Rechnungs-Rath Lampel hat der evangelischen Schule zu Arnsdorf, Kreis Strehlen, 20 Thlr. letztwillig zugewendet.

Schwurgerichts-Sitzung: Die erste Sitzungs-Periode pro 1869 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 11. Januar. Der Eintritt in den Sitzungs-Saal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Amtsblätter aus den Jahren

1811, 1815, 1820 bis 1841, 1843 bis 1845, 1847, 1849 bis 1851, 1853, 1855, 1856, 1858 bis 1864 sind zum Preise von $7\frac{1}{2}$ Sgr., 1865 und 1866 zu 15 Sgr. pro Jahrgang und einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1861 bis 1867 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen, so wie Sachregister zu den Amtsblättern pro 1866 und 1867 zum Preise von 5 Sgr. bei der Königl. Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 51. Den 18. Dezember. 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

530. Das 76. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7252. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Berliner Stadt-Obligationen im Betrage von 2,000,000 Thalern. Vom 28. Oktober 1868.

Nr. 7253. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Waldenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, zweiter Emission. Vom 9. November 1868.

Das 77. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7254. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Oktober 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau- und die Unterhaltung der darin näher bezeichneten, vom Kreise Kalbe, im Regierungs-Bezirk Magdeburg, auszuführenden Kreis-Chausseebauten.

Nr. 7255. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Kalbeschen Kreises im Betrage von 400,000 Thalern. Vom 12. Oktober 1868.

Nr. 7256. Den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Minden zu entrichten sind. Vom 9. November 1868.

Nr. 7257. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Genehmigung zu der von der Taunus-Eisenbahn-Gesellschaft beabsichtigten Anlage einer durch Pferdekraft, eventuell durch Lokomotiven zu betreibenden Zweigbahn von der Hauptlinie in der Nähe der Station Höchst nach Griesheim.

Nr. 7258. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. November 1868, betreffend die Genehmigung eines Zusatzes zu § 41 des Reglements für die Magdeburgische Land-Feuer-Sozietät vom 28. April 1843.

Nr. 7259. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der „Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chausseebau-Gesellschaft" gefaßten Beschlusses wegen Verlegung des Sitzes der Gesellschaft. Vom 28. November 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

536. Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), so wie der Neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 16. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Wiesbaden, Cassel und Schleswig — der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der obenbezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 6. Juni d. J. zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen obengenannten Kassen vom 20. d. M. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 3. Dezember 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter dem Hinzufügen zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß bei unserer Hauptkasse die Einlösung der Zinscoupons außer an den oben bezeichneten Tagen auch an dem ersten Wochentage eines jeden Monats nicht stattfinden kann.

Breslau, den 10. Dezember 1868.

Königliche Regierung.

431. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat dasselbe, nachdem die in dem frühern Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahn-Kassenscheine bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind, durch Bekannt-

machung vom 21. August d. J. für die noch umlaufenden Restbestände aus folgenden Emissionen:

1) von 200,000 Thlr. in Appoints zu 1 Thlr. — Köthen-Bernburger Eisenbahn-Kassenscheine — aus der Emission nach dem Gesetze vom 2. März 1846;
2) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 und 5 Thlr. aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18. März 1850 und vom 5. Februar 1852, beziehentlich dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
3) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 25 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
4) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 25. Juli 1859, eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember 1868 festgesetzt, und alle Inhaber dieser Kassenscheine aufgefordert, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Bernburg zur Einlösung zu bringen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Kassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Berlin, den 12. September 1868.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Mölle.
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Moser.

530. In Gemäßheit des § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 1856,

betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal,

ist in der am 5. Dezember c. stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neuwahl des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach besteht dieser Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern:

dem Geheimen Justiz-Rath Reusche, zugleich Vorsitzender,
dem Justiz-Rath Dorn,
" " " Ißmer,
" " " Wagner,
" " " Simson und
" " " Schmückert als Stellvertreter.

Dies wird zufolge des § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 5. Dezember 1868.

Der Chef-Präsident des Königlichen Ober-Tribunals, Staats-Minister Uhden.

534. Die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 25 Thaler betreffend.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 25 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 3. Dezember 1868.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

Beschreibung
der neuen Noten der Preußischen Bank à 25 Thaler vom 21. September 1868.

Die neuen Noten der Preußischen Bank à 25 Thlr. sind 5 Zoll 9½ Linien lang und 3 Zoll 10 Linien hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Buchstaben H. B. D., außerdem aber als künstliches Wasserzeichen einen in Linien ausgeführten, dunkel erscheinenden Kopf der Borussia, sowie eine elliptisch geformte Einfassung desselben in Wellenlinien mit den Worten „Preussische Banknote."

Die Schauseite ist in blauer Farbe mit fein guillochirtem Unterdruck ausgeführt, dessen quarréförmige Abtheilungen die Zahl 25 enthalten.

Sie zeigt auf einem guillochirten Netzgrund:

1) links das große Königliche Wappen,
2) darunter den Kontrolestempel der Immediat-Kommission zur Kontrolirung der Banknoten, mit heraldischem Adler, umgeben von einem verzierten Rande, in welchem das Wort „Fünfundzwanzig" sich vielfach wiederholt und eingefaßt von zwei Rosetten mit vielfacher Wiederholung der Worte „25 Thaler",
3) unter dem Kontrolestempel die Namen der Mitglieder der zu 2 genannten Kommission: Wehrmann. Ed. Conrad. Dehnicke,
4) rechts einen guillochirten Adler und
5) folgenden Text:

Preußische Banknote.

Fünfundzwanzig Thaler

zahlt die Hauptbankkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassenanweisungen in Zahlung genommen wird.

Berlin, den 21. September 1868.

Haupt-Bank-Direktorium.

von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Ort, Datum und sämmtliche Namen sind in Buchdruck, alles Uebrige in Kupferdruck ausgeführt.

Auf der Kehrseite sind in Blaudruck enthalten:

1) auf jeder Hälfte je fünf einander zugewendete Minervaköpfe in verschiedenen Größen, in Medaillonmanier ausgeführt,
2) in der Mitte die Zahl: 25,
darüber schwarz gedruckt in zweifacher Wiederholung die laufende Nummer, zwischen denselben die Litera: A., (B., C. oder D.), links und rechts an den Seiten der Banknote die Worte: 25 Thaler 25, und unten die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift, endlich das Wort „ausgefertigt" und unter diesem der mit Dinte geschriebene Namen des ausfertigenden Beamten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

532. Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengöl.

Die unterzeichnete Königliche Regierung verordnet hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, in Betreff des Verkehrs mit Sprengöl (Nitroglycerin) was folgt:

§ 1. Die in dieser Verordnung in Betreff des Sprengöls gegebenen Vorschriften gelten, wo nichts Anderes bestimmt worden, in gleicher Weise auch für methylisirtes Nitroglycerin und Dynamit.

§ 2. Die Bereitung von Sprengöl darf nur in solchen Betriebsstätten erfolgen, für welche dazu die nach § 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 erforderliche, ausdrückliche polizeiliche Genehmigung ertheilt ist. Die Befugniß dazu ist in keiner anderen gewerblichen Konzession enthalten.

Die Fabrikanten von Sprengöl sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf deren Verlangen diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der Handelsverkehr mit Sprengöl resp. die Versendung desselben ersehen läßt.

§ 3. Die Aufbewahrung von Vorräthen des genannten Stoffes ist außerhalb der Fabrikationsstätte nur an solchen Orten gestattet, wo derselbe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen soll, und auch hier nur nach vorgängiger ortspolizeilicher Genehmigung, bei deren Ertheilung über die Beschaffenheit der Niederlagestätte und die sonstigen Bedingungen, unter denen die Aufbewahrung zu gestatten, das Erforderliche vorzuschreiben ist. Der Transport des jedesmaligen Bedarfs von der Niederlagestätte zur Verbrauchsstelle darf nur durch Tragen bewirkt werden.

Insbesondere ist das Halten von Vorräthen zum Handel außerhalb der Fabrikationsstätte gänzlich verboten.

§ 4. Die Versendung und der Transport des Sprengöls auf Eisenbahnen, Posten und Dampfschiffen ist verboten.

Auf anderen Landfuhrwerken und Schiffen darf der Transport nur stattfinden, wenn dieselben nicht zugleich zur Personenbeförderung dienen.

§ 5. Das Sprengöl muß beim Transport in Gefäßen aus Blech oder aus starkem Glase mit höchstens ¼ Centner Inhalt verpackt sein; der Verschluß der Gefäße ist durch Korkstöpsel zu bewirken, welche bei methylisirtem Nitroglycerin mit einer Blasenumhüllung zu versehen sind.

Die Gefäße müssen mit einer korbartigen Hülle, welche eine Einlage von Stroh oder Kieselguhr enthält, umgeben und mittelst Stroh, Heu u. dgl. in Holzkisten fest verpackt sein. Sägespähne, Werg, Zeugstücke oder Papierabfälle dürfen bei der Umhüllung und Verpackung der Gefäße nicht angewandt werden.

Die Holzkisten, deren Deckel nur lose befestigt werden darf, müssen mit der Aufschrift:

„Sprengöl, Vorsicht" versehen sein.

Das Gewicht einer solchen Kiste darf im Ganzen nicht mehr als 40 Pfd. betragen.

Das Verpacken und Verladen ist unter Vermeidung starker Erschütterungen vorzunehmen und darf dabei kein offenes Feuer gehalten, noch Tabak geraucht werden.

§ 6. Der Führer eines jeden Sprengöltransports ist verpflichtet, den Ortspolizeibehörden, deren Bezirke passirt werden sollen, von der bevorstehenden Ankunft desselben unter Angabe des einzuschlagenden Weges zeitige Meldung zu machen und hat alsdann den im Interesse der öffentlichen Sicherheit außer den nachstehenden Vorschriften von ihnen etwa nöthig erachteten besonderen Weisungen Folge zu leisten.

§ 7. Behufs des Transports mittelst Landfuhrwerks müssen die das Sprengöl enthaltenden Holzkisten auf dem Wagen unten und oben mit einer dicken Strohdecke umgeben und so fest verpackt sein, daß ein Scheuern nicht stattfinden kann. Der Wagen muß an der Vorderseite in einer schon von Weitem erkennbaren Weise mit einer schwarzen Tafel versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift die Worte: „Sprengöl, Vorsicht" trägt.

Es ist unstatthaft, Sprengöl mit anderen Gütern auf denselben Wagen zusammen zu verladen.

§ 8. Im Uebrigen ist beim Landtransport Folgendes zu beachten:

a. Wagen, welche Sprengöl geladen haben, dürfen nur im Schritt fahren. Während der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang muß die Fahrt ganz eingestellt werden. Anderes Fuhrwerk und Reiter dürfen dieselben nicht anders als im Schritt passiren.

b. Die Begleiter eines solchen Wagens haben sich des Tabakrauchens und jedes Gebrauchs von Feuer während der Fahrt zu enthalten.

c. Die Wagen müssen, wenn sie anhalten, vom nächsten bewohnten Gebäude mindestens 1000 Schritt entfernt bleiben. Ist ein langer Aufenthalt, insbesondere zum Nachtquartier, erforderlich, so darf die Aufstellung der Wagen nur an einer von der Ortspolizeibehörde auf desfallsiges Ansuchen dazu anzuweisenden Stelle erfolgen. Ein solcher Platz muß mindestens 1000 Schritt von dem nächsten bewohnten Gebäude entfernt sein.

d. Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so hat der Wagen in einer Entfernung von mindestens 1000 Schritt vor denselben zu halten, bis von der Ortspolizeibehörde über den einzuschlagenden Weg und sonstige Vorsichtsmaßregeln Bestimmung eingeholt ist. Die Durchfahrt durch einen solchen Ort selbst darf nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn ein Umfahren desselben nach den Lokalverhältnissen nicht thunlich ist.

§ 9. Soll der Transport des Sprengöls auf Schiffen erfolgen, so muß der Einladeplatz mindestens 1000 Schritte von bewohnten Gebäuden entfernt sein.

Die Sprengölkisten sind mit einer Unterlage von Stroh fest zu verstauen, dürfen jedoch nicht in mehre-

ren Lagen übereinander geschichtet werden. Sind auf dem Schiffe zugleich andere Güter befindlich, so muß das Sprengöl in einem besonders abgesperrten Raume verladen sein.

Das Schiff muß mit einer schon von Weitem bemerkbaren, stets ausgespannt zu haltenden schwarzen Flagge versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift mit den Buchstaben Sp. bezeichnet ist.

§ 10. Im Uebrigen ist beim Transport von Sprengöl auf Schiffen Folgendes zu beachten:

a. Auf dem Schiffe darf kein Feuer gemacht, auch nicht Tabak geraucht werden.

b. Andere Schiffe, insbesondere Dampfschiffe, welche an einem mit Sprengöl beladenen Schiffe vorbeifahren, müssen dasselbe, wenn dies nicht durch die Umstände unmöglich gemacht wird, unter dem Winde passiren.

c. Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist wie bei Landtransporten zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Polizei-Behörde nur zu gestatten, nachdem die Passage von anderen Schiffen frei gemacht und Anordnung getroffen ist, daß Brücken 2c. ohne jeden Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Polizeibehörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

d. In Beziehung auf die beim Anlegen einzuhaltende Entfernung von Gebäuden, sowie auf die Tageszeit, wo die Weiterbeförderung stattfinden darf, kommen die für Landfuhrwerk gegebenen Vorschriften auch bei Schiffen zur Anwendung.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften, insofern sie nicht nach § 345 Nr. 3 und 4 des Strafgesetzbuches einer höheren Strafe unterliegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 12. Die über diesen Gegenstand früher erlassenen Polizei-Verordnungen vom 20. Februar 1866, 31. Mai 1866 und 16. Mai 1867 werden aufgehoben.

Breslau, den 5. Dezember 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Sack.

522. In Folge höherer Bestimmung machen wir die freiwilligen Abonnenten unseres Amtsblattes darauf aufmerksam, daß sie das Abonnement auf das Amtsblatt pro 1869 bei den Post-Anstalten recht bald zu bewirken haben, indem bei verspäteter Bestellung die vollständige Nachlieferung der erschienenen Nummern nur insoweit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Breslau, den 2. Dezember 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

527. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Jahr 1868 in unserem Verwaltungs-Bezirke die Martini-Marktpreise

für einen Scheffel	Weizen	2 Thlr.	16 Sgr.	1 Pf.
für „ „	Roggen	2 =	6 =	8 =
für „ „	Gerste	1 =	27 =	7 =
für „ „	Hafer	1 =	9 =	— =
für einen Centner	Heu	1 Thlr.	5 Sgr.	5 Pf.
für ein Schock	Stroh	7 =	4 =	5 =

ermittelt worden sind.

Die betreffenden Behörden haben bei Vergütung der im hiesigen Regierungs-Bezirk für das Jahr 1869 vorkommenden Verpflegung marschirender Truppen nach diesen Preis-Sätzen jedesmal die Liquidationen anzufertigen, soweit für letztere die Marktpreise überhaupt zur Anwendung kommen.

Breslau, den 9. Dezember 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

533. Nach § 34 der Verordnung für die Schiedsmänner vom 26. September 1832, in Verbindung mit § 21 der Instruktion vom 1. Mai 1841 und den Zusatz-Bestimmungen der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 22. September 1844, soll jeder Schiedsmann am Schlusse des Jahres, auf dem Lande dem Landrath, in den Städten dem Magistrate, summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht hat.

Die genannten Behörden haben sodann diese Nachweisungen zum weiteren Gebrauche an die Landes-Justiz-Kollegien zu übersenden.

Diese Verordnung wird hierdurch sämmtlichen Schiedsmännern, Magisträten und Königlichen Landräthen des Departements zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht, und erwartet, daß die Schiedsmänner die Nachweisungen bis spätestens zum 15. Januar k. J. den Magisträten resp. den Königlichen Landräthen einreichen, wogegen diesen Behörden keine längere Frist als bis zum 31. Januar k. J. zur Einreichung sämmtlicher Nachweisungen an das Königliche Appellations-Gericht gestattet werden kann.

Breslau, den 1. Dezember 1868.

Königliches Appellations-Gericht.

529. Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicher zu stellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen **frühzeitigere** Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsortes auf den Packeten recht

deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Breslau, den 7. November 1868.

Ober-Post-Direktion.

525. Der laut unserer Publikation vom 26. Juni d. J. vorläufig nur bis zum 1. d. Mts. eingeführte, um 1 Sgr. 3 Pf. pro Tonne ermäßigte Tarif für Niederschlesische Steinkohlen, welche mittelst der Eisenbahn in Finkenheerd eingehen und von dort zu Wasser weiter gesandt werden, bleibt vorläufig noch bis zum 1. September k. J. bestehen.

Berlin, den 3. Dezember 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

535. Vom 15. d. M. ab werden Roheisen, Brucheisen und alle Schienen bei vollständiger Ausnutzung der zum Transport verwendeten Wagen im Lokalverkehr auf den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen zu dem Frachtsatze von 1 Pf. pro Centner und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von 2 Thlr. pro 100 Centner befördert.

Die Position „Roheisen" fällt demnach aus dem Spezial-Tarife für façonnirtes Eisen (S. 141 unseres Tarifes), die Position „Eisen (altes zum Einschmelzen, auch Brucheisen)" aus dem Güter-Verzeichnisse der ermäßigten Klasse C. (S. 9 des Tarifes) aus.

Außerdem tarifiren wir vom genannten Tage ab Eisenbleche (Schwarzblech), welche bisher zu der ermäßigten Klasse B. gehörten, wie Kesselbleche und Eisenplatten zu dem Spezialtarif für façonnirtes Eisen.

Berlin, den 8. Dezember 1868.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

531. Zinskoupons zu schlesischen Pfandbriefen.

Die Ausreichung neuer Zinskoupons zu den schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen und zu den Pfandbriefen Lit. C. für den fünfjährigen Zeitraum von Weihnachten 1868 bis dahin 1873 erfolgt auf Vorlegung und unter Abstempelung der Pfandbriefe bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft an den Tagen vom 1. bis 9. Februar 1869 (mit Ausnahme des Mittwochs und des Sonntags) von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags.

Zugleich mit den Pfandbriefen müssen Verzeichnisse derselben vorgelegt werden, und zwar besondere Verzeichnisse der 4prozentigen, besondere Verzeichnisse der $3^1/_2$prozentigen, und wieder besondere Verzeichnisse der Pfandbriefe Lit. C.

In diesen Verzeichnissen sind die Pfandbriefe nach Kapitalsbeträgen, und — bezüglich der altlandschaftlichen Pfandbriefe — in den Kapitalsbeträgen alphabetisch nach den Gutsnamen zu ordnen.

Jeder Präsentant muß auf dem Verzeichnisse über Rückempfang der Pfandbriefe und Koupons quittiren.

Formulare zu den Verzeichnissen werden von Mitte Januar 1869 ab in unserer Kasse unentgeltlich ausgegeben werden.

Breslau, am 27. November 1868.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.

Graf v. Sauerma.

513. Die Ausreichung von Zinskoupons fünfter Periode zu den Schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen, sowie zu den Pfandbriefen litt. C. für den Zeitraum von Weihnachten 1868 bis Weihnachten 1873 erfolgt bei der unterzeichneten Landschaft in der Zeit vom 1. Februar bis 6. Februar 1869 in den Stunden von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags.

Alle Inhaber derartiger Pfandbriefe fordern wir daher auf, die Coupons an den gedachten Tagen hierselbst abzuheben und zu diesem Zwecke die Pfandbriefe mit besonderen und getrennten Verzeichnissen der altlandschaftlichen 4 pCt., der altlandschaftlichen $3^1/_2$ pCt. und endlich der Pfandbriefe litt. C. vorzulegen resp. einzusenden.

Formulare für dergleichen Pfandbriefs-Verzeichnisse verabreicht unsere Kasse unentgeltlich.

Oels, den 23. November 1868.

Oels-Militscher Fürstenthums-Landschaft.

v. Rosenberg-Lipinsky.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Verliehen: Dem Curatus und Irren-Heilanstalts-Geistlichen Spät zu Kloster Leubus die Pfarrei zu Költschen, Kreis Reichenbach.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ernannt: 1) Der seitherige Kreis-Wundarzt Dr. Bittner in Poln.-Wartenberg zum Kreis-Physikus des Kreises Militsch-Trachenberg.

2) Der Sergeant Titze vom zweiten oberschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 23 zum Gefangenen-Aufseher bei der Strafanstalt zu Striegau.

3) Der Sergeant Ritter vom zweiten oberschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 23 zum Gefangenen-Aufseher bei der Strafanstalt zu Brieg.

Vereidigt: Die Feldmesser Eduard Schiedeck und Emil Halwenz zu Breslau.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
Kreis Brieg.				
Brieg Stadt	I.	Fuchs, Wilhelm	Kaufmann	Brieg.
Kreis Habelschwerdt.				
Michaelsthal	37	Moser, Wilhelm	Kolonist	Michaelsthal.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
Kreis Militsch.				
Radziunz und Charlottenberg	43	Langenberg, Herrmann	Lehrer	Radziunz.
Herrnkaschütz und Dobrtowitz	55	Tietze, Karl	Gerichtsscholz	Dobrtowitz.
Neudorf, Sulau, Schlenz, Hammer-Sulau, Sulau Schloß, Mißlawitz, Lunke	11	Neubauer, Johann	Oekonom	Sulau Schloßgemeinde.
Grebline, Gugelwitz, Steffitz und Conte	10. 31	Hillmann	Lehrer	Schlabotschine.
Kreis Münsterberg.				
Tarchwitz H., Tarchwitz v. Ch.	1	Stieglitz, Heinrich	Inspektor	Tarchwitz H.
Sacrau, Schönjohnsdorf	7	Teuber, Ludwig	Stellenbesitzer	Schönjohnsdorf.
Poln.-Neudorf, Neu-Carlsdorf, Schildberg	8	Streit, Anton	dito	Poln.-Neudorf.
Wiesenthal	9	Künzel, Joseph	Erbscholz	Wiesenthal.
Moschwitz und Zesselwitz	39	Richter, Johann	Schmiedemeister	Moschwitz.
Reumen und Rätsch	10	Gugler, August	Bauergutsbesitzer	Reumen.
Märzdorf, Kunern, Haltauf	15	Bleyl	Scholz	Märzdorf.
Tschammerhof	17	Grosser, Richard	Gutsbesitzer	Tschammerhof.
Weigelsdorf	18	Zimmermann, August	Müller	Weigelsdorf.
Ober-Kunzendorf	19	Scholz, Eduard	Wirthschafts-Insp.	Ober-Kunzendorf.
Eichau	23	Kulich, Karl	Lehrer	Eichau.
Groß-, Neu- und Wenig-Nossen	24	Fischer, Julius	Bauer	Gr.-Nossen.
Neuhaus	29	Knoelle, Franz	Förster	Neuhaus.
Gollendorf, Wehrdorf, Alt- und Neuherbsdorf, Nieder-Pomsdorf	31	Gruner, August	Bauer	Gollendorf.
Krelkau	38	Tinter, Joseph	Scholz	Krelkau.
Kreis Oels.				
Pontwitz und Poln.-Ellguth	45	Alker, Philipp	Rentmeister	Pontwitz.
Taschenberg und Langenhof	38	Schmidt, Moritz	Stadtförster	Taschenberg.
Weidenbach und Neudorf	39	Rieger, Gustav	Mühlenbesitzer	Weidenbach.
Rathe	2	Jonas, Gustav	Oberamtmann	Rathe.
Bogschütz	8	von Richthofen	Rittergutsbesitzer	Bogschütz.
Fürstl.-Ellguth, Wilhelminenort und Baruthe	31	Scholtz, August	Oberamtmann	Fürstl.-Ellguth.
Klein-Ellguth	60	Arndt, Herrmann	Lieutenant	Kl.-Ellguth.
Kaltvorwerk u. Groß-Ellguth	36	Arndt, Ferdinand	Amtsrath	Kaltvorwerk.
Kreis Ohlau.				
Goy	61	Kursawe, Karl	Bauergutsbesitzer	Goy.
Kreis Steinau.				
Kotzerke	21	Kaschmieder, Karl	Müllermeister	Kotzerke.
Brödelwitz, Queissen, Steidelwitz	5	von Biela, Thilo	Rittergutsbesitzer	Brödelwitz.
Cammelwitz	5a.	Schiladky, August	Gerichtsscholz	Cammelwitz.
Kreis Strehlen.				
Plohmühle, Campen, Warkotsch, Bärzdorf	1	Plätschke, Julius	Erb- und Gerichtsscholz	Campen.
Kreis Trebnitz.				
Kunzendorf	78	Thieme, Albin	Freibauergutsbesitzer	Kunzendorf.
Stroppen	111.	Friedrich, Eduard	Kämmerer	Stroppen.
Kreis Poln.-Wartenberg.				
Rudelsdorf, Radine, Dybernsfeld, Gr.-Gahle	19	Nagel, Wilhelm	Forstkontroleur	Rudelsdorf.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 52. Den 25. Dezember. 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

543. Das 78. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7260. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kalauer Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 4. November 1868.

Nr. 7261. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Liebstadt, im Kreise Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg, bis zur Heilsberger Kreisgrenze bei Pitthenen.

Nr. 7262. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Verbindung der Grafschaft Schaumburg mit dem Verwaltungsbezirke des Provinzial-Steuer-Direktors zu Münster.

Nr. 7263. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Almelo-Salzbergener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 2. Dezember 1868.

Nr. 7264. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Dezember 1868, betreffend die Bildung der Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

546. Betreffend die 12te Verloosung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859.

In der heute, in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapital-Beträge vom 1. Juli 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstr. Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1869 fälligen Zinskupons Ser. III. Nr. 5 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geld-Betrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 6. Juni d. J. stattgehabten der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 6. Juni d. J. ausgeloosten und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 9. Dezember 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verlooſten resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung der Valuta festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgeloosten Schuldverschreibungen der hier in Rede stehen-

den Anleihen, wie ein solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt außer in den obengenannten Kassen auch noch in unserer Instituten-Hauptkasse und in den Bureaus des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii zur Einsicht vor.

Breslau, den 18. Dezember 1868.

Königliche Regierung.

544. In Folge des am 26. März d. J. zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien abgeschlossenen Fahrpostvertrages sind auch die Taxen und Versendungsbedingungen für diejenigen Päckereisendungen nach Frankreich und Großbritannien, welche durch Belgien transitiren, auf vertragsmäßigem Wege anderweit geregelt.

Päckereisendungen nach Paris und den nördlichen Bezirken Frankreichs erhalten in der Regel auf dem Wege über Belgien Beförderung; die Weitersendung von der Belgisch-Französischen Grenze ab liegt vertragsmäßig der Französischen Nordbahn-Gesellschaft ob.

Päckereisendungen nach Großbritannien erreichen am schnellsten ihren Bestimmungsort bei der Beförderung via Ostende.

Auf der Route über Ostende werden diejenigen Päckereisendungen nach Großbritannien abgesandt, bezüglich deren der Absender nicht ausdrücklich die Benutzung eines anderen Speditionsweges (via Hamburg ꝛc.) verlangt hat.

Die Beförderung von Ostende ab bis zum Bestimmungsort erfolgt vertragsmäßig durch Vermittelung der Continental-Agentur in London — Hauptbüreau 53 Gracechurche street.

Sämmtliche Norddeutsche Post-Anstalten sind im Besitz der Tarife und in der Lage, den Versendern hierüber, sowie über die sonstigen Versendungsbedingungen eingehende Auskunft zu ertheilen.

Berlin, den 14. Dezember 1868.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

547. In Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 17. Dezember v. J., wonach die ordentlichen Beiträge für die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät für das erste Semester dieses Jahres zur Hälfte erlassen worden sind, bestimmen wir hierdurch, mit Rücksicht auf den § 40 des revidirten Reglements der vorgenannten Sozietät vom 1. September 1852, (Gesetz-Samml. pag. 591) und den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1859 (Gesetz-Samml. Seite 385), daß die ordentlichen Beiträge für das erste Semester 1869 unter Vorbehalt der Erhebung außerordentlicher Beiträge, falls dergleichen etwa erforderlich werden sollten, wiederum zur Hälfte erlassen werden. Denjenigen Gebäudebesitzern aber, welche mit dem ersten Semester 1869 der vorgenannten Sozietät mit neuen Versicherungen, oder mit Versicherungs-Erhöhungen, oder durch Klassen-Versetzungen zutreten, sowie diejenigen, welche nach § 35 des vorberegten Reglements fixirte Beiträge zu zahlen haben, wird der vorstehende Beitrags-Erlaß nicht zu Theil.

Die sämmtlichen Magistrâte der Provinz, mit Ausnahme des Magistrats hierselbst, werden angewiesen, sich hiernach zu achten.

Breslau, den 17. Dezember 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

541. Obwohl im ersten Halbjahr dieses Jahres die Provinzial-Land-Feuer-Sozietät ungewöhnlich viele, zum Theil sehr umfangreiche Brände zu entschädigen gehabt, so machen es die günstigeren Zustände des zweiten Halbjahrs und die in letzterem stattgefundene größere Betheiligung an dem Institute doch möglich, in Gemäßheit des Beschlusses des zwanzigsten Provinzial-Landtages von den nach § 25 des Reglements vom 28. Dezember 1864 für das zweite Semester 1868 zu leistenden ordentlichen Beiträgen einen Betrag von Zwanzig Prozent zu erlassen. Das günstige Ergebniß ist, da der Umfang der Brandschäden im laufenden Jahre im Ganzen immerhin nicht unbeträchtlich gewesen, hauptsächlich der immer wachsenden Ausdehnung der Sozietät zu verdanken, wodurch es möglich wird, die Schäden auf eine große Anzahl von Theilnehmern zu übertragen und der Gesammtheit weniger fühlbar zu machen. Es liefert den Beweis, wie sehr eine größtmögliche Ausdehnung der Sozietät im Interesse aller Theilnehmer und der ganzen Provinz liegt, und wie mit wachsender Ausdehnung die Prämie allmählich billiger gestellt werden kann. Demgemäß ist statt eines $2^1/_2$fachen nur ein 2faches Simplum oder von jedem Tausend Versicherungs-Summe

in der ersten Klasse	statt	—	Thlr.	16	Sgr.	8	Pf.
	nur	—	=	13	=	4	=
in der zweiten Klasse	statt	1	=	3	=	4	=
	nur	—	=	26	=	6	=
in der dritten Klasse	statt	2	=	6	=	8	=
	nur	1	=	23	=	4	=
in der vierten Klasse	statt	3	=	10	=	—	=
	nur	2	=	20	=	—	=

für gewöhnliche Versicherungen zu entrichten. Kirchen zahlen nur die Hälfte dieser Sätze, wogegen für ausnahmsweise Versicherungen der ausbedungene Zuschlag zutritt, wenn nicht ein fester Jahresbeitrag vereinbart ist. Endlich zahlen die mit dem ersten Oktober d. J. zugetretenen Versicherungen den vollen, in der Deklaration ausgeworfenen Quartals-Beitrag.

Diese Beiträge sind vom 2. Januar 1869 ab bis spätestens zum 30. ej. an die Orts-Erheber zu zahlen und von diesen an das betreffende Kreis-Steuer-Amt abzuliefern. Nach Ablauf dieser Frist wird jeder noch rückständige Beitrag durch Exekution eingezogen, auch, wenn letztere erfolglos sein sollte, die Löschung der betreffenden Versicherung verfügt werden. Die Gemeinde-Vorstände werden angewiesen, mit der Einziehung der Beiträge rechtzeitig vorzugehen und auf die vorschrifts-

mäßige Ablieferung hinzuwirken, binnen drei Tagen nach dem 30. Januar 1869 aber über die etwa verbliebenen Rückstände den im § 10 der Instruktion vom 8. Juli 1865 vorgeschriebenen Nachweis der Restanten dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte in duplo zu überreichen, widrigenfalls sie für den nicht nachgewiesenen Rückstand persönlich verhaftet bleiben.

Breslau, den 10. Dezember 1868.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor.
gez. v. Schleinitz.

538. Die Auszahlung der verloosten Posener Provinzial-Obligationen erfolgt für Breslau bei dem dortigen Schlesischen Bankverein, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Posen, den 12. Dezember 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Posen. gez. v. Horn.

548. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgehabten 47sten Serien-Ziehung des Kurhessischen, beim Bankhause M. A. v. Rothschild u. Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen, Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende 50 Serien-Nummern gezogen worden:

8. 132. 320. 389. 511. 534. 584. 672. 799. 881. 1131. 1146. 1325. 1468. 1479. 1495. 1562. 1754. 1755. 2219. 2435. 2623. 2867. 3085. 3100. 3272. 3281. 3531. 3561. 3607. 3625. 3639. 3813. 3897. 3974. 4273. 4332. 4436. 4523. 4550. 4718. 4745. 4917. 5319. 5415. 5457. 5552. 5860. 6021. 6330.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Kassel, am 1. Dezember 1868.

Königl. Regierungs-Präsidium. gez. v. Hardenberg.

540. Zu Reichenstein wird am 1. Januar k. J. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienst eröffnet werden.

Breslau, den 14. Dezember 1868.

Königliche Telegraphen-Direktion.

539. Vom 1. Januar k. J. ab wird die Personenpost zwischen Dyhernfurth und Wohlau aufgehoben.

Breslau, den 9. Dezember 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

549. Am 1. Januar k. J. wird in dem Dorfe Laugwitz, $1^1/_4$ Meile von Brieg und $1^1/_2$ Meile von Wansen entfernt, eine Post-Expedition zweiter Klasse in Wirksamkeit treten, welche ihre Postverbindung mit den genannten Orten durch die täglich koursirende Brieg-Strehlener Personen-Post erhält.

Breslau, den 17. Dezember 1868.

Ober-Post-Direktion.

525. Der laut unserer Publikation vom 26. Juni d. J. vorläufig nur bis zum 1. d. Mts. eingeführte, um 1 Sgr. 3 Pf. pro Tonne ermäßigte Tarif für Niederschlesische Steinkohlen, welche mittelst der Eisenbahn in Finkenheerd eingehen und von dort zu Wasser weiter gesandt werden, bleibt vorläufig noch bis zum 1. September k. J. bestehen.

Berlin, den 3. Dezember 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

535. Vom 15. d. M. ab werden Roheisen, Brucheisen und alte Schienen bei vollständiger Ausnutzung der zum Transport verwendeten Wagen im Lokalverkehr auf den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen zu dem Frachtsatze von 1 Pf. pro Centner und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von 2 Thlr. pro 100 Centner befördert.

Die Position „Roheisen" fällt demnach aus dem Spezial-Tarife für façonnirtes Eisen (S. 141 unseres Tarifes), die Position „Eisen (altes zum Einschmelzen, auch Brucheisen)" aus dem Güter-Verzeichnisse der ermäßigten Klasse C. (S. 9 des Tarifes) aus.

Außerdem tarifiren wir vom genannten Tage ab Eisenbleche (Schwarzblech), welche bisher zu der ermäßigten Klasse B. gehörten, wie Kesselbleche und Eisenplatten zu dem Spezialtarif für façonnirtes Eisen.

Berlin, den 8. Dezember 1868.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

542. Für Getreide-Sendungen von mindestens 100 Centnern ab Liegnitz und Breslau im direkten Verkehr nach Magdeburg und darüber hinaus wird vom 10. dieses Monats ab die Fracht bei Transporten ab Liegnitz um 7 Pf. und bei Transporten ab Breslau um 4 Pf. pro Centner ermäßigt.

Die Frachtsätze betragen daher ab Liegnitz 9 Sgr. 9 Pf. und ab Breslau 11 Sgr. pro Centner bis Magdeburg.

Berlin, den 16. Dezember 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

545. Aufkündigung von ausgeloosten Obligationen erster Emission des Kreises Waldenburg.

Bei der am heutigen Tage in Gemäßheit der Bestimmungen des Allerhöchsten Privilegii vom 5. März 1866 stattgefundenen Verloosung der zum 1. Juli 1869 einzulösenden Waldenburger Kreisobligationen 1. Emission sind im Beisein eines Notars nachstehende Nummern im Gesammtwerthe von 1,600 Thlr. gezogen worden:

2 Stück Littr. A. à 300 Thlr.
Nr. 43. 53.

5 Stück Littr. B. à 100 Thlr.
Nr. 42. 111. 261. 266. 272.

6 Stück Littr. C. à 50 Thlr.
Nr. 38. 162. 172. 201. 255. 290.

8 Stück Littr. D. à 25 Thlr.
Nr. 51. 89. 91. 92. 124. 155. 174. 391.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Kreisobligationen zum 1. Juli 1869 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Kreisobligationen in koursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Zinskoupons Serie I. Nr. 8 bis 10 und Talons, so wie gegen Quittung vom 1. Juli 1869 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei der Kreis-Kommunalkasse hierselbst baar in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1869 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Kreis-Obligationen nicht statt und der Werth der etwa nicht zurückgegebenen

Koupons Serie I. Nr. 8 bis 10 wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Kreisobligationen in Abzug gebracht.

Waldenburg, den 16. Dezember 1868.

Ständische Kreis=Schulden=Kommission.

Personal=Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober=Präsidium der Provinz Schlesien.

Gewählt als stellvertretendes provinzialständisches Mitglied der Land=Armen=Direktion des Regierungs=Bezirks Breslau: Der Apotheker und Stadtverordneten=Vorsteher Sommerbrodt zu Schweidnitz für die Zeit bis ult. 1872.

Wiedergewählt als provinzialständische Mitglieder: Der Kreis=Deputirte v. Salisch auf Kratzkau, der Bürgermeister Wagner zu Reichenbach und der Freigutsbesitzer Werner zu Städtel Leubus auf vier Jahre von 1869—1872.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ernannt: Der invalide Sergeant Karl Loreck vom ersten schlesischen Kürassier=Regiment Nr. 1 zum Gefangenen=Aufseher bei der Gefangenen=Anstalt zu Breslau.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Bürgermeisters Ludwig in Greiffenhagen zum Bürgermeister der Stadt Waldenburg auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

2) Die Wiederwahl der Hausbesitzer Kreisel und Seewald, des Müllermeisters Wolff und des Posamentiers Langer zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Habelschwerdt auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

3) Die Wahl des Kaufmanns Gnerlich und des Kürschnermeisters Herrmann zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Zobten auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

4) Die Wahl der Kaufleute Pohl, Reichel und Scholz zu unbesoldeten Rathsherren der Stadt Frankenstein auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen= und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den bisherigen zweiten Lehrer Schneider zum ersten Lehrer an einer der städtischen evangel. Elementarschulen in Breslau.

2) für den bisherigen dritten Lehrer Arlt zum zweiten Lehrer und

3) für den Hilfslehrer Köppel zum letzten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen in Breslau.

4) für den bisherigen Hilfslehrer Gottwald zum zweiten Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Gottesberg.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Gros zum katholischen Schullehrer in Leubel, Kreis Wohlau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Pfarrvikar Beyer zum Pastor von Lorenzberg und Jäschkittel, Kreis Strehlen.

2) Die Vokation für den bisherigen General=Vikar Peisker zum Pastor in Olbendorf, Kreis Strehlen.

Vermischte Nachrichten.

Patent=Ertheilung: 1) Dem Ingenieur Ernst Müller zu Keula bei Muskau ist unter dem 7. Dezember 1868 ein Patent auf eine Sicherheits=Vorrichtung an Seilebenen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Den Herren F. Edmund Thode und Knoop zu Dresden ist unter dem 10. Dezember 1868 ein Patent auf eine rotirende Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schulstellen=Vacanz: Die evangelische Lehrer= und Organistenstelle zu Briese, Kreis Oels, ist vakant. Das Einkommen derselben beträgt 243 Thlr. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Vermächtnisse: 1) Der zu Brieg verstorbene Cigarrenfabrikant Riesel hat der dasigen Armenkasse 50 Thlr. und der städtischen Kranken=Anstalt daselbst 30 Thlr. letztwillig zugewendet.

2) Der zu Illnisch verstorbene Rittergutsbesitzer Ruprecht hat dem Kreis=Rettungshause zu Neumarkt 360 Thaler in Hypotheken=Forderungen letztwillig zugewendet.

3) Der zu Reussendorf verstorbene Brauermeister Jahn hat der dortigen Orts=Armenkasse 200 Thaler legirt.

Geschenk: Der Kretschambesitzer Bräuer zu Peterwitz, Kreis Schweidnitz, hat der dortigen evangel. Kirche 100 Thlr. geschenkt.

Schwurgerichts=Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine erste Sitzung im Jahre 1869 in der Zeit vom 4. bis etwa zum 16. Januar im Schwurgerichts=Saale des Stadtgerichts=Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Am 11. Januar 1869 beginnt bei dem Königl. Kreisgericht zu Brieg die erste Schwurgerichts=Sitzung pro 1869 unter dem Vorsitz des Königlichen Kreisgerichts=Direktors Herrn Müller aus Namslau.

3) Die erste Sitzungs=Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg und Neurode pro 1869 beginnt Montag den 11. Januar.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs=Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

der am 9.
der Sta

(3

Lit. A. à 1
bis
87

Lit. B. à 5
bis
14

Lit. C. à 2
21

Lit. D. à 1
21

Lit. E. à 5
bis

München . . . . 18 . . .

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank.
Direktor. (L. S.) Administrator.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.

2. Staats-An

(Wegen der in der 11. Verloosung gezogene

149.	9	1416 bis 20. . .	10	3106. . . . . .
657.	2	1825. 26. . . .	10	3310. . . . . .
787.	9			
1342. 43. . . .	10	3754 bis 57. 60.	10	5404. . . . . .
2438.	9	4644. 45. 50 bis		5530. . . . . .
3093. 95 bis		52.	10	7614 bis 16. 18.
97.	10	5399.	10	21. . . . . . .
2781. 83 bis 86.		3061. 63. 70.		6392. . . . . .
88. 89. 94. 96		73. 74.	10	6656. 73. . . .
bis 99.	10	3534. 36. 38.		14026. . . . .
3052 bis 56. 60.	10	41 bis 43. . .	10	17135. 37. 41.
751. 64. 69. 85.		1582. 84 bis 86.		13063.65.67 bis
88.	9	98. 99.	10	70. 74. 75. 77.
1552. 59. 60.		12352. 70. . . .	9	78. 81. 83 bis
62. 67 bis 74.		13051 bis 53.		85. 87 bis 90.
77. 78. 80. 81.	10	57 bis 59. 62.	10	97. . . . . . .
1972.	8	4120. 21. 23 bis		4168. 69. 72.
2373. 84. 95. .	9	25. 27. 30. 31.		77. 86. 90. 94
2564. 78. . . .	8	34 bis 36. 38		bis 97. 99. . .
4101 bis 4. 6.		bis 40.42.47 bis		5012. 15. 58. .
12. 13. 15. 18.	10	51. 57. 65. 66.	10	7004. 8. 13. 14.

Berlin,

Königliche Haupt

v. Wedell.

Coupon.

seite.

esen Coupon
en-Versiche-
s Nr.
ayerische Hy-
nd Wechsel-
s 1. Semester
eine Rente
Pr.

, den . . .

**Cassa
yerischen
ken- und
elbank.**

Rückseite.

Die Rente für das 1. Semester 18 . . . . . mit Thlr. . . . . . empfangen zu haben, bescheinigt.
. . . den . . . 18 . .

Die eigenhändige Unterschrift des . . . . beglaubigt.

Formular C.

Erklärung

rsicherung mittelst jährlicher Einzahlungen.
terzeichnete . . . . . in . . . . . erklärt
Lebensdauer . . . . . in . . . . . . ge-
gendem Geburtsschein in . . . am . . . .
schen Hypotheken- und Wechsel-Bank in
den Grundbestimmungen vom 1. Dezem-
Leibrenten-Versicherungsvertrag abschlie-
und verpflichtet sich zu dem Ende zur Ab-
Kapitals von Thlr. . . . Pr. Court. auf
. . . Jahren eine jährliche Zahlung von
edesmal am . . . . . . an die Bank zu
n er nach Ablauf dieser Zeit eine dem bis
ckten Alter des Versicherten angemessene
arif Nr. I entsprechend zu erhalten wünscht.
ch dabei allen in den Grundbestimmungen
er 1846 sowohl I. als II. Abtheilung ent-
gungen unterwirft, erklärt . . . . . zu-
3, daß die betreffende Rente seiner Zeit
. . . . gegen Einlieferung des quittirten
der Lebensbescheinigung des Versicherten
den solle.
. . . . 18 . . .

eigenhändige Unterschrift
des Versichernden.

Formular D.

Quittung

Hypotheken- und Wechsel-Bank über eine
Versicherung geleistete jährliche Zahlung.
sche Hypotheken- und Wechselbank beur-
gegenwärtiges, daß . . . . . in . . . . die
zur Admassirung eines Leibrenten-Kapitals von Thlr . . .
laut Erklärung vom . . . . . bestimmte . . . . Jahres-
zahlung von Thlr. . . am Heutigen richtig geleistet hat.
München, den . . . .
Direktor. (L. S.) Administrator.

Koupons Serie I. Nr. 8 bis 10 wi
zahlung vom Nennwerth der Kreisobl
zug gebracht.

Waldenburg, den 16. Dezember
Ständische Kreis-Schulden-

Personal-Chronik der ö
Behörden.

Königliches Ober-Präsidium
Schlesien.

Gewählt als stellvertretendes pr
Mitglied der Land-Armen-Direktion
Bezirks Breslau: Der Apotheker und
Vorsteher Sommerbrodt zu Schwe
bis ult. 1872.

Wiedergewählt als provinzialf
der: Der Kreis-Deputirte v. Sali
der Bürgermeister Wagner zu Reic
Freigutsbesitzer Werner zu Städtel
Jahre von 1869—1872.

Königl. Regierung, Abthl.

Ernannt: Der invalide Serge
vom ersten schlesischen Kürassier-Reg
Gefangenen-Aufseher bei der Gefan
Breslau.

Bestätigt: 1) Die Wahl de
Ludwig in Greiffenhagen zum
Stadt Waldenburg auf die gesetzlic
zwölf Jahren.

2) Die Wiederwahl der Hausbesi
Seewald, des Müllermeisters Wo
samentiers Langer zu unbesoldeten
Stadt Habelschwerdt auf die gesetzli
sechs Jahren.

3) Die Wahl des Kaufmanns G
Kürschnermeisters Herrmann zu u
männern der Stadt Zobten auf die g
von sechs Jahren.

4) Die Wahl der Kaufleute Po
Scholz zu unbesoldeten Rathsherren
kenstein auf die gesetzliche Dienstzeit

Königliche Regierung, Abth
und Schulwesen

Bestätigt die Vokationen: 1)
zweiten Lehrer Schneider zum erst
der städtischen evangel. Elementarsch

2) für den bisherigen dritten Lehr
ten Lehrer und

3) für den Hilfslehrer Köppel
an einer der städtischen evangelischen
in Breslau.

4) für den bisherigen Hilfslehrer
zweiten Lehrer an der katholischen S
tesberg.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Groß zum katholischen Schullehrer in Leubel, Kreis Wohlau.

---

leihe vom Jahre 1859 (5 %).

n Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 6. Juni 1868)

Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
	Lit. A. à 1000 Rthlr.							
10	3441.	10	5112.	10	5978. 80. 81. .	10	7007.	10
9	4865 bis 67. . .	10	5383. 84. . . .	9	6544.	10	8171. 72. . . .	10
	Lit. B. à 500 Rthlr.							
10	8082. 84. 85.		9295. 96. . . .	10	13015.	9	18011.	9
9	89.	10	10354.	5	13194. 99. . . .	9	19278. 79 . . .	9
	8610 bis 14. . .	8	12801. 5 bis 7.	10	14596. 98. . . .	10	19892. 93. . . .	10
10	9290. 92. 93.	10						
	Lit. C. à 200 Rthlr.							
5	17143. 48 bis		17455. 56. . . .	10	22033. 35. 36.		23894.	9
9	51. 53.	10	18017. 19. 26		38 bis 41. . .	10	25235 bis 38.	
4	17434. 38. 43.		bis 28. 30. . .	9	22311. 17. 21.		41. 43. 57. 58.	10
10	44. 48 bis 53.	10	21913. 21. . . .	9	23. 24. 27. 31.	10		
	Lit. D. à 100 Rthlr.							
	13100.	10	13438 bis 40. 46.		15369 bis 75. 77.		16411. 16. 33.	
	13401. 4 bis 6.		48. 50.	10	82. 83. 87. 89		49.	9
	10. 13. 14. 18		14162.	8	bis 91. 93. 95		17653 bis 57. .	8
	bis 21. 23 bis		15351. 54 bis		bis 97. 99 . .	10	25158. 70. . . .	9
10	28. 32. 33. 36.	10	57. 60. 66. 67.	10	15400.	10		
	Lit. E. à 50 Rthlr.							
	7015. 18. 19. 23.		7068 bis 71. 73.		13401 bis 3. 5		14809. 84. 97. .	9
	25. 27. 28. 33.		74. 79. 80. 86.		bis 8. 10. 13.		14900.	9
10	36. 38. 39. 41.		88. 90. 94. 95.		18 bis 27. 33		16048 bis 50.	
7	44. 46. 53 bis		98. 99.	10	bis 38.	10	91. 92.	5
10	55. 59. 62. 64.	10	7100.	10				

den 9. Dezember 1868.

-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

---

zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg und Neurode pro 1869 beginnt Montag den 11. Januar.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Formular A.

Erklärung
zur Leibrenten-Versicherung gegen Kapitalserlegung.

D . . Unterzeichn . . . . . . in . . . . erklärt hiemit, auf die Lebensdauer . . . . . in . . . . . geboren laut anliegendem Geburtsschein in . . . am . . . mit der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München nach den Grundbestimmungen vom 1. Dezember 1846 einen Leibrenten-Versicherungsvertrag abschließen zu wollen und übergiebt derselben zu dem Ende beifolgend Thlr. Pr. Court. . . . . sage . . . . als den Betrag der Versicherungssumme, für welche er die tarifmäßige Leibrente zu erhalten wünscht. Indem er sich dabei allen in den Grundbestimmungen Abtheilung I. enthaltenen Vertragsbedingungen unterwirft, erklärt er zugleich gemäß § 3, daß die betreffende Rente an . . . . gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebensbescheinigung des Versicherten ausbezahlt werden soll.

. . . . 18 . . .

eigenhändige Unterschrift
des Versichernden.

Formular B.

Leibrenten-Versicherungsschein
der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München.

No.   **Fol.**

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München versichert hiermit vom heutigen Tage Mittags 12 Uhr an auf die Lebensdauer d . . . . in . . . . nach den für Leibrenten-Versicherungen Allerhöchst genehmigten Grundbestimmungen vom 1. Dezember 1846 eine jährliche Rente von Thlr. , welche in zwei halbjährigen Raten, jede von Thlr. am 1. Januar und 1. Juli zahlbar ist, und bekennt dafür den Versicherungsbetrag mit Thlr. sage Thaler . . . . richtig empfangen zu haben.

Nach der eigenhändigen Erklärung des Versichernden . . . . in . . . . . vom . . . . . 18 . . . ist . . . . . . in . . . . zur Empfangnahme und Quittirung obiger Rente berechtigt.

München . . . . 18 . . .

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Direktor.   **(L. S.)**   **Administrator.**

Coupon.

Vorderseite.	Rückseite.
Zahlbar am 1. Januar 18 Gegen diesen Coupon des Leibrenten-Versicherungsscheines Nr. bezahlt die bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank für das 1. Semester 18 eine Rente von Thlr. Pr. Court. München, den . . . **Die Cassa der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.**	Die Rente für das 1. Semester 18 . . . . . mit Thlr. . . . . . empfangen zu haben, bescheinigt. . . . den . . . 18 . . Die eigenhändige Unterschrift des . . . . beglaubigt.

Formular C.

Erklärung
zur Leibrentenversicherung mittelst jährlicher Einzahlungen.

Der . . Unterzeichnete . . . . . in . . . . . erklärt hiemit, auf die Lebensdauer . . . . . in . . . . . . geboren laut anliegendem Geburtsschein in . . . am . . . . mit der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München nach den Grundbestimmungen vom 1. Dezember 1846 einen Leibrenten-Versicherungsvertrag abschließen zu wollen und verpflichtet sich zu dem Ende zur Admassirung eines Kapitals von Thlr. . . . Pr. Court. auf die Dauer von . . . Jahren eine jährliche Zahlung von Thlr. . . . . jedesmal am . . . . . . an die Bank zu leisten, wogegen er nach Ablauf dieser Zeit eine dem bis dahin vorgerückten Alter des Versicherten angemessene Leibrente dem Tarif Nr. 1 entsprechend zu erhalten wünscht. Indem . . . . sich dabei allen in den Grundbestimmungen vom 1. Dezember 1846 sowohl I. als II. Abtheilung enthaltenen Bedingungen unterwirft, erklärt . . . . . zugleich gemäß § 3, daß die betreffende Rente seiner Zeit an . . . . gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebensbescheinigung des Versicherten ausbezahlt werden solle.

. . . . 18 . . .

eigenhändige Unterschrift
des Versichernden.

Formular D.

Quittung
der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank über eine zur Leibrenten-Versicherung geleistete jährliche Zahlung.

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank beurkundet durch Gegenwärtiges, daß . . . . . in . . . . die zur Admassirung eines Leibrenten-Kapitals von Thlr . . . laut Erklärung vom . . . . . bestimmte . . . . Jahreszahlung von Thlr. . . am Heutigen richtig geleistet hat.

München, den . . . .

Direktor.   **(L. S.)**   **Administrator.**

Digitized by Google

Tarif Nr. 1

für jährliche Leibrenten von einem Kapital von hundert Thaler Pr. Court., welche in halbjährigen Raten zahlbar sind.

Alter	Rente von Thlr. 100		Alter	Rente von Thlr. 100	
	rt	sg		rt	sg
30	5	14	53	7	27
31	5	15	54	8	3
32	5	17	55	8	9
33	5	18	56	8	15
34	5	20	57	8	22
35	5	22	58	8	29
36	5	23	59	9	5
37	5	25	60	9	11
38	5	28	61	9	18
39	6	—	62	9	24
40	6	3	63	10	—
41	6	6	64	10	8
42	6	9	65	10	15
43	6	12	66	10	23
44	6	16	67	11	—
45	6	20	68	11	8
46	6	24	69	11	15
47	6	28	70	11	23
48	7	2	71	12	—
49	7	7	72	12	8
50	7	12	73	12	15
51	7	17	74	12	23
52	7	22	75	13	—

Tarif Nr. 2

für Leibrenten-Versicherungen mittelst jährlichen Einzahlungen,

wobei die Kolonne A. den Betrag bezeichnet, welcher erforderlich ist, um in einer bestimmten Zahl von Jahren ein Kapital von 500 Thlr. Pr. Court. zu admassiren, die Kolonne B. aber jenen Betrag, welcher erlegt werden muß, um eine schon bestehende Versicherung im Kapital um 100 Thlr. zu erhöhen.

Zahl der Jahre.	A.			B.		
	rt	sg	pf	rt	sg	pf
10	40	2	6	8	—	6
11	35	20	—	7	4	—
12	32	—	—	6	12	—
13	28	27	6	5	23	6
14	26	10	—	5	8	—
15	24	2	6	4	24	6
16	22	2	6	4	12	6
17	20	10	—	4	2	—
18	18	22	6	3	22	6
19	17	12	6	3	14	6
20	16	5	—	3	7	—
21	15	2	6	3	—	6
22	14	2	6	2	24	6
23	13	5	—	2	19	—
24	12	10	—	2	14	—
25	11	17	6	2	9	6

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

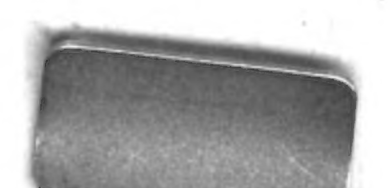

Digitized by Google

Digitized by Google